Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Hesse. Landstände. 2 Kammer.

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

im Jahre 1835.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokolle.

Zweiter Band.

Numer 33 — 52.

Darmstadt.
Druck und Verlag von Carl Wilhelm Leske.
1835.

Digitized by Google

Digitized by Google

1255867

J
362
K2
1835/36
P
2

Dreiunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 7. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Regierungsrath von Bechtold, und 44 Kammermitglieder.

I. Die Protokolle der 31. und 32. Sitzung werden verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht als neue Eingabe eine Vorstellung von Seiten der sämmtlichen Gemeinderathsmitglieder und der meisten Ortsbürger zu Nauheim, im Kreise Großgerau, die Chaussirung eines Vicinalwegs zwischen Nauheim und Königstätten betr. bekannt und verweist solche an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung.

III. Namens des ersten Ausschusses erstattet der Abgeordnete Goldmann Bericht:

über den Antrag des Abgeordneten Prätorius wegen Aufhebung des Mühlbannes,

(Beilage Nr. 185.)

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

über die Beschwerdevorstellung der eilf Hubenbesitzer zu Kraidach, Kreises Heppenheim, den Rechtsstreit der Gemeinde Kraidach gegen die Hubenbesitzer wegen Eigenthums am Walde, hier insbeson-

Digitized by Google

dere Aufbringung und Ausschlagung der Kosten des Anwalts der Gemeinde betr.

Der Präsident verliest den Ausschußbericht und eröffnet die Berathung. Sofort bemerkt:

Der Abg. Hesse: Ich glaube, daß den Beschwerdeführern in doppelter Beziehung Unrecht geschehen ist:

1) dadurch, daß die Regierung ihre Hand dazu geboten hat, einen neuen Gemeinderath zu constituiren, um dadurch einen Prozeß ins Leben zu rufen in einer Sache, in der bereits sechs Erkenntnisse aus älterer und neuerer Zeit zu Gunsten der Hubenbesitzer vorlagen;
2) durch die Verfügung über die Art, wie die Kosten aufgebracht werden sollen; und ich bin der Meinung, daß, nachdem man die Petenten einmal durch jene vordere Verfügung, welche nun einmal nicht wieder aufzuheben ist, benachtheiligt hat, man in Beziehung auf die Aufbringung der Kosten um so vorsichtiger hätte zu Werke gehen sollen.

Der Fall scheint mir einfach der: Ich besitze in Darmstadt ein Haus. Jeder hält und erkennt es für mein Eigenthum. Die Stadt Darmstadt aber tritt gegen mich auf und reclamirt dieses Haus als ihr Eigenthum. Wer wird nun für Recht halten, wenn die Administration mich anhalten wollte, die Kosten zu bezahlen, welche zur Führung des Prozesses der Stadt Darmstadt nothwendig sind?

Ob die Stadt sonst noch Vermögen hat, woraus die Kosten des Prozesses bestritten werden können oder nicht, das scheint mir in Bezug auf das Rechtsverhältniß, wie es vorliegt, ganz gleichgültig. Ich glaube daher, daß dem Gesuch der Petenten Folge zu geben sey, will übrigens zur Würdigung meiner Aeußerung bemerken, daß ich früherhin Anwalt der Beschwerdeführer gewesen bin.

Der Abg. Hellmann: Ich bin mit der Ausführung einverstanden, welche der Redner vor mir so eben gegeben hat. Meines Erachtens hat aber schon der Ausschuß die Sache so richtig und umfassend beurtheilt, daß ich ganz dem Antrag desselben beipflichte.

Es ist offenbar den Beschwerdeführern, meiner vollen Ueberzeugung nach, Unrecht geschehen; denn indem man auf der einen Seite einen neuen Gemeinderath wählte, und zwar aus dem Grunde wählte, weil er unpartheiisch seyn sollte, schloß man die Ortsbürger, welche Hubenbesitzer sind, von dieser Wahl aus, und beschränkte also die Wahl gerade auf diejenigen Gemeinde-Einwohner, welche gegen die Hubenbe-

Digitized by Google

sitzer betheiligt sind. Man hat also allerdings partheiisch gewählt. Unpartheiisch würde die Wahl nur dann gewesen seyn, wenn man aus sämmtlichen Ortsbürgern gewählt hätte. Was nun die Kosten betrifft, so ist es ganz klar, daß die Hubenbesitzer im wirklichen und rechtlichen Besitz dieses gegenwärtig aufs neue bestrittenen Waldes sind. Ob die sechs gerichtlichen Urtheile, welche darüber vorliegen, und einstimmig diesen Wald als Eigenthum der Hubenbesitzer anerkannt haben sollen, überall und durchaus richtig sind, das ist unsere Sache nicht zu untersuchen, sondern die Sache der Gerichte; die Beschwerdeführer verlangen aber auch keine Entscheidung darüber von uns, und können sie nicht verlangen. Sie beschweren sich nur darüber, daß sie die Kosten für ihre Gegner vorlegen sollen, und dieß, meiner Ueberzeugung nach, mit vollem Rechte. Nur dann würde ich die Verfügung, welche hier getroffen ist, oder den Grundsatz, wonach die Hubenbesitzer zur Zahlung dieser Kosten angehalten werden sollen, richtig finden, wenn wirklich die richterliche Entscheidung vorläge, daß dieser bestrittene Wald Gemeinde-Eigenthum sey; allein ein solches Urtheil liegt nirgends vor, die Leute sind im Besitz und Genusse des Waldes, und sind in diesem Besitz durch alle gerichtliche Erkenntnisse erhalten und geschützt worden; daß diese Hübener demungeachtet nun mit einmal sogar die Prozeßkosten für ihre Gegner vorlegen sollen, ist, meiner Ansicht nach, eine Verfügung, deren Erlassung man nur bedauern kann. Aus diesen Gründen kann ich nur vollständig dem Antrag des Ausschusses beistimmen.

Der Abg. Knorr: Die beiden Redner vor mir haben sich zwar für den Antrag des Ausschusses ausgesprochen, allein sie haben dabei noch einen Umstand erwähnt, der in dem Bericht nicht näher behandelt ist, nehmlich den, daß den Petenten auch dadurch Unrecht geschehen sey, daß man einen Gemeinderath ohne sie gebildet habe. Ich glaube, in dieser Beziehung bemerken zu müssen, daß dieser Punkt von den Petenten nicht zum Gegenstand der Beschwerde gemacht worden ist, und daß eben darum auch der Ausschuß sich nicht veranlaßt finden konnte, diesen Punkt einer besonderen Begutachtung zu unterwerfen.

Der Abg. von Gagern: Ich finde es ganz natürlich, daß die Hübner zu Kraidach sich über die Verfügung der vormaligen Regierung dahier beschwert haben; denn auch ich halte diese Verfügung für sehr hart. Diese Härte aber liegt nicht in der Handhabung der bestehenden Gesetze, sondern in den Gesetzen selbst. Ich glaube, daß nach der bestehenden Gesetz-

Digitized by Google

gebung die Verwaltung nicht anders verfügen konnte, als sie verfügt hat. Nachdem von einem Redner vor mir bemerkt worden ist, daß er in dieser Sache früherhin Anwalt der Hübner gewesen sey, so nehme auch ich keinen Anstand, zu erklären, daß, zur Zeit ich noch im Staatsdienst war, in meinem Referate die Verfügung der Regierung erlassen worden ist, von welcher es sich handelt. Wenn wir auf einen Widerstreit zwischen dem Gefühl für Recht und Billigkeit und zwischen den positiven Bestimmungen der Gesetze stoßen, so werden wir zu dem Schlusse geführt, daß das Gesetz eine Härte, eine Ungerechtigkeit verfügt habe. Diese Härte, diese Ungerechtigkeit, insofern man eine solche von Gesetzen behaupten kann, liegt in dem Artikel **93** der Gemeindeordnung; die Auslegung und Anwendung des Artikels **83** der Gemeindeordnung ist nur eine nothwendige Folge der gebotenen Vollziehung jener gesetzlichen Bestimmung. Die Vollziehung des Artikels **93** der Gemeindeordnung hat in einem großen Theile des Odenwaldes sehr bedeutende Anstände gefunden. Von denselben Grundsätzen, welche von der Verwaltung gegen die Hübner zu Kraidach angewendet worden sind, ist eben so gegen viele andere Gemeinden des Odenwalds in gleicher Weise ausgegangen worden. Dieser Artikel der Gemeindeordnung bestimmt ganz allgemein, daß in Zukunft, vorbehältlich des Fortgenusses der damals zum Genuß Berechtigten, keine Ungleichheit mehr unter den Ortsbürgern in Bezug auf den Genuß des Gemeindevermögens statt finden soll, daß alle Ortsbürger — und Bürger sind von der Zeit der Gemeindeordnung an auch die frühern Beisaßen — gleich berechtigt seyn sollen. Was aber in diesem Sinne als Gemeindevermögen betrachtet werden solle, das hat die Gemeindeordnung nicht näher bestimmt, sie hat durchaus keinen Unterschied gemacht, und hierin liegt die Veranlassung zu der Beschwerde, welche jetzt Gegenstand der Discussion ist. — Wir müssen, wenn wir von Verhältnissen der Gemeinden reden, bedenken, wie diese Verhältnisse in einer Reihe von, nicht Jahren, sondern Jahrhunderten, sich gestaltet haben. Vieles betrachten wir jetzt als öffentliches, als staatsrechtliches Verhältniß, was in früherer Zeit dem Privatrecht lediglich anheim fiel. Dahin gehören fast alle inneren Communalangelegenheiten, namentlich alles, was den Genuß des Gemeindevermögens betrifft. Es war dieß der Autonomie der Gemeinde überlassen, und die Staatsgesetzgebung und Verwaltung hat sich darin nicht eingemischt. Dadurch ist die Mannigfaltigkeit der Gewohnheiten und Normen bezüglich des Genusses des Gemeindever-

Digitized by Google

mögens, so mannigfaltig selbst auf einem so kleinen Länderstrich, wie das Großherzogthum Hessen ist, entstanden. Die Gemeinde Kraidach ist eine kleine Gemeinde. Sie bestand früher nur aus eilf Hubenbesitzern, und die Gemeinschaft dieser Hübner hat das Objekt, von dem hier die Rede ist, als Eigenthum besessen. Außer diesen eilf Hübnern gehörte Niemand zur Gemeinde, in dem frühern Begriff dieses Wortes, sie bildeten die Corporation, die moralische Person dieser Gemeinde. Diese Corporation, ihre Interessen, namentlich die Erhaltung dessen, was als ihr gemeinschaftliches — ihr Gemeindevermögen betrachtet wurde — war es, worüber sich die Controle, die Oberaufsicht des Staats, allmählig in immer weiterem Umfange ausgebildet hat.

Im historischen Recht liegt nirgends ein Moment zur Unterscheidung eines Gemeinde- und eines gemeinschaftlichen Privatvermögens, wo hinsichtlich der Berechtigung an solchem Vermögen kein Unterschied besteht; wo dieselbe Corporation und ihre sämmtlichen einzelnen Mitglieder an dem einen wie an dem andern gleichmäßig betheiligt erscheinen. Der Begriff, ob etwas Privateigenthum sey oder nicht, richtet sich, meines Erachtens, nicht nach dem Object, an welchem das Eigenthum besessen wird, sondern er wird bestimmt durch das Subject, welches Eigenthum besitzt. Privateigenthum kann ich nur in der Eigenschaft als Privatperson besitzen. Die Gemeinschaft der Hübner aber bildete die Corporation, auf welche, und deren Vermögensverwaltung in Kraidach, allein das anwendbar war, was sich als Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden ausgebildet hat; wodurch ihre Eigenschaft als öffentliche Corporation nach unsern heutigen Begriffen sich allmählig festgestellt hatte, so daß, was diese Corporation zur Zeit des Erscheinens der Gemeindeordnung als gemeinschaftliches Eigenthum besaß, unter den Begriff des Gemeindeeigenthums fallen mußte, weil sie als öffentliche Corporation Privateigenthum, im Gegensatz vom Gemeindeeigenthum, nicht besitzen konnte. — Es war diese Gemeinschaft der Hübner, welche die Gemeindeordnung, als sie erschien, als die politische Gemeinde zu Kraidach, und ihr gemeinschaftliches Eigenthum, was sie als Gemeindevermögen nach unsern heutigen Begriffen, d. h., als solches Vermögen vorfand, hinsichtlich dessen Verwaltung der Staat sein Oberaufsichtsrecht geltend machte.

Man sagt, meine Herren, daß gerichtliche Urtheile vorlägen, welche die Waldstrecke, von der hier die Rede ist, als Privateigenthum der vormaligen Hübner anerkannt hätten.

Digitized by Google

Dieß ist, was den Zeitpunkt bis zum Erscheinen der Gemeindeordnung betrifft, ein Irrthum. Das Urtheil des churpfälzischen Oberappellationsgerichts zu Mannheim von 1801, auf welches sich oft berufen, und auch in dem landgerichtlichen Urtheil von 1829 sich gestützt worden ist, redet nirgends von dem Eigenthum, sondern es hat blos die Hübner zu Kraidach in dem ausschließlichen Genusse des fraglichen Besitzthums geschützt, und es drückt sich dieses Urtheil des churpfälzischen Oberappellationsgerichtes ausdrücklich dahin aus: Sie seyen zu schützen: „bei dem Recht der ausschließlichen Benutzung der für das Ort Kraidach im Lindenfelser Saale und Lagerbuch beschriebene Waldungen." Es sind diese Worte gewiß nicht zufällig so gewählt; das Oberappellationsgericht hat absichtlich hier, wie mir scheint, die Qualität des Eigenthums, ob Privat- oder Gemeindeeigenthum, unerörtert lassen wollen. Es sind nämlich damals die Prozesse keineswegs von Seiten der Gemeinde gegen die Hübner geführt worden, wie jetzt, sondern die vormaligen Beisassen in der Gemeinde Kraidach haben Nutzungsrechte an diesen Waldungen, als wären sie Gemeindeeigenthum, in Anspruch genommen. Allein diese Waldungen waren seit unvordenklicher Zeit in der ausschließlichen Benutzung der Hübner; es genügte dieß dem churpfälzischen Oberappellationsgerichte, um die Ansprüche der Beisassen, welches auch die Eigenschaft des Waldes seyn mochte, abzuweisen. Denn auch bei unbestrittenem Gemeindeeigenthum wurden die Gewohnheitsrechte in Bezug auf die Benutzung allezeit anerkannt und geschützt.

Die Eigenthumsfrage bezüglich dieser Waldungen ist erst neuerlich zur Sprache gekommen in Folge der Bestimmungen der Gemeindeordnung, namentlich der Vollziehung des Art. 93. Wer der Entwicklung des Gemeindewesens im Verhältniß zur oberaufsehenden Staatsgewalt geschichtlich nachgegangen ist, der wird nicht läugnen, daß manches gemeinschaftliche Vermögen, über welches die Mitglieder der Korporationen, so weit es die Gemeinschaft nur immer zuließ, wie über Privateigenthum disponirt haben, unbeschadet dieser Dispositionsbefugniß allmählig den Charakter eines Gemeindevermögens angenommen hatte; denn Gemeindevermögen war in diesem Sinne nichts anders, als das unter der Aufsicht des Staats verwaltete gemeinschaftliche Vermögen der Corporation, welche die Gemeinde bildete. Nicht nur in der Gemeinde Kraidach, sondern in sehr vielen, fast in allen Erbach'schen Gemeinden des Odenwaldes, wurde das sogenannte Gemeinrecht, nämlich

Digitized by Google

das Recht der Nutzung an dem gemeinschaftlichen Vermögen, als unter Privatdisposition stehend, angesehen. Es wurde von dem Vater auf den Sohn vererbt, in den Güteranschlägen dem Sohne, der dadurch Gemeindsmann wurde, wenn der Vater sich in Auszug setzte, mit angeschlagen, verpfändet, und selbst an dritte Ortsfremde, mit der Hofraithe oder Hube, als deren Annexum es galt, verkauft. Der Staat konnte Niemanden in die Benutzung dieses Gemeindevermögens einweisen. Diese Verhältnisse sind in dem Art. 93 der Gemeindeordnung, meines Erachtens, nicht gehörig gewürdigt worden. Die Gesetzgebung, indem sie an jedem Gemeindevermögen gleiche Nutzungsrechte aller künftigen Ortsbürger begründete, griff zu verletzend ein in das alte Recht der Gemeinden, welches sich ursprünglich als Privatrecht ausgebildet, und diese Natur, namentlich im Odenwalde, im Lauf der Zeiten und unter dem Einfluß der oberaufsehenden Staatsgewalt noch nicht gänzlich verloren hatte.

Ich habe stets die unbedingte Vollziehung des Art. 93 der Gemeindeordnung für sehr schwierig, für hart und ungerecht gehalten, nnd daß sie schwierig sey, hat die Staatsregierung allmählig anerkannt. Sie hat, wo solche Verhältnisse vorlagen, und vielfach lagen sie namentlich im Odenwalde vor, durch Vergleiche diese Härten zu entfernen gesucht. Die Härte des Art. 93 der Gemeindeordnung ist in Beziehung auf Gemeindefeldgüter durch das Gesetz selbst wieder ausgeglichen worden, indem die Art. 95 und 96 solchen, welche Gemeindefeldgüter oder ihren Ertrag gemeinschaftlich genießen, freistellten, eine Theilung derselben unter sich zu fordern und also als Privateigenthum zu erwerben. Das Gesetz hat aber Gemeindewaldungen von solcher Theilung ausgeschlossen und blieb daher gegen die Mitglieder solcher vormaligen Gemeindecorporationen, welche gemeinschaftliche Waldungen fast wie Privateigenthum besessen hatten, in seiner Härte bestehen.

Ich hätte gewünscht, daß es der Regierung gelungen wäre, hinsichtlich der Berechtigung an dem fraglichen Walde in der Gemeinde Kraidach ebenfalls einen Vergleich zu Stande zu bringen, wie er in mehreren andern Gemeinden des Odenwaldes zu Stande gebracht worden ist, obgleich ich mich früher gegen diese Vergleiche und dafür ausgesprochen habe, daß es angemessener sey, die gewiß nicht beabsichtigte Härte des Gesetzes durch einen neuen Act der Gesetzgebung wieder gut zu machen und in Beziehung auf diejenigen Gemeinden, wo früher gemeinschaftliches Eigenthum in dem ausschließlichen Genusse einer geschlossenen Anzahl von Gemeindegliedern,

Digitized by Google

nicht, sondern die Gemeinde bleibt. Ist schon, wenn die Gemeinde nur Einzelne, wenn sie nur Wenige sind, das Recht der Gemeindeordnung zu verletzen, wie viel mehr, wenn sie Viele sind, wenn sie Alle sind, wenn sie die Gemeinde selbst sind, wenn sie Alle, die sie ausmachen, sich gegen die Gemeindeordnung in Aufruhr setzen, und wenn sie sich gegen die Gemeindeordnung empören wollen, so bleibt die Gemeinde auf ewig. Denn sie ist eine Gemeinde der Heiligen, und sie ist eine Gemeinde, gegründet auf Gottesverheißung durch Christus Jesum.

Es war aber die Gemeinde in Korinth schlimmer und ärger, denn irgend eine Gemeinde, die jemals gewesen ist, und denn irgend eine, in welcher jetzt in einer Versammlung beisammen sind, so ist es auch mit der Gemeinde in Korinth gewesen. Denn sie hatten sich, bei jeder ihrer Zusammenkünfte, in Parteien getheilt, und Einer sagte: Ich bin Paulisch, ein Anderer: Ich bin Apollisch, und ein anderer sprach: Ich bin Kephisch.

Wie unser Text sagt, so ist es auch jetzt. Es braucht nur, daß eine Gemeindeversammlung beginnt, so theilen sich die Gemüther, und es ist, als ob sich Jeder sagte: Ich bin für diesen, ich bin für jenen, ich bin für Jenen, ich bin für Diesen, ich bin für Den, ich bin für Jenen, ich bin für Diesen, ich bin für Den, ich bin für Jenen, ich bin für Diesen, ich bin für Den

wie vor, für diejenigen Zwecke verabfolgt worden, welche als Zwecke der Gemeinde angesehen wurden, und deren Bestreitung Verbindlichkeit der Hübner war, die früher die Gemeinde bildeten. Wenn Sie diese Gesichtspunkte in's Auge fassen, so werden Sie anerkennen, daß die Verwaltung nicht, wie der Ausschuß will, das Privateigenthum der fraglichen Waldungen anerkennen und als solche sie behandeln durfte. Wenn Sie die Conclusionen des Ausschusses lesen, so werden Sie finden, daß er überall als entschieden annimmt, was jetzt noch Gegenstand des Streites ist. Wenn das, was der Ausschuß als entschieden annimmt, entschieden wäre, dann könnte gar kein Rechtsstreit mehr bestehen. Der Ausschuß sagt in Bezug auf die von ihm bestrittene Anwendung des Art. 83 der Gemeindeordnung: „Die Erhaltung setzt den Bestand wirklichen Gemeindevermögens voraus, also den Zustand, daß solches Gemeindevermögen entweder von der Gemeinde oder einzelnen Mitgliedern derselben, als Gemeindevermögen benutzt wird. Diese Voraussetzungen sind nicht existent." Ob diese Voraussetzungen existent sind, oder nicht, das eben ist Gegenstand des Streites. „Die Hübner," heißt es im Ausschußberichte ferner, „haben das fragliche Grundeigenthum in faktischem und juristischem Besitze, in Folge der Entscheidungen der Gerichte." Auch dies ist unrichtig, sie sind, wie oben gezeigt, früher nur im Besitz des Genusses geschützt worden, und nicht in dem Eigenthum. Der Eigenthumstitel ist bei den früheren gerichtlichen Verhandlungen nicht Gegenstand des Streites gewesen. Das landgerichtliche Urtheil vom December 1829 war, als jene Verfügungen erlassen wurden, in Rechtskraft noch nicht übergegangen; erst kurz nachher zeigte der Anwalt das bestätigende Urtheil des Oberappellationsgerichts vor, und jeden Falls war jenes Urtheil nur ein die Beweislast normirendes Interlocut. In dem Ausschußberichte heißt es ferner: „Es soll erst ein im juristischen Besitz dritter Personen befindliches Vermögen für die Gemeinde erworben, es mußten also die Kosten auf sämmtliche Gemeindeglieder, die gleichbetheiligt seyen, ausgeschlagen werden." So ungefähr lautet der Ausschußbericht. Der erste Satz ist schon oben widerlegt, das ist ja gerade Gegenstand des Streites, ob die Hübner den fraglichen Wald als dritte Privatpersonen, oder als die frühere Gemeinde besitzen und genießen. Was aber den zweiten Satz betrifft, so würden, selbst wenn die Gemeinde diesen Prozeß gegen die Hübner gewönne, was ich als sehr zweifelhaft betrachte, dennoch die jetzigen Mitglieder der Gemeinde, die ehemaligen

Gefühlen, nicht selbst in den reinsten Staatsmenschen gelegen, was sie Tugenden, ja selbst wie einige meinen, was sie Religion nennen. Ich habe Menschen gesehen, die aus Vaterlandsliebe, aus Liebe zu ihrer Familie, aus Liebe zu ihrem Nächsten, aus Liebe für das Staatswohlthätige warm gewordenen Herz mehr Gutes thaten, als andere, die sich Christen nennen, und doch keine andere Tugenden besitzen, als solche, die Heiden haben.

Ich bin von Herz, Seele und Gemüth überzeugt, daß wenn die Menschen, die sich Christen nennen, nur den Geist des Evangeliums, den sie lehrt, besäßen, sie Tugenden ausüben würden, die sie jetzt nicht kennen, und daß sie dann Gutes thun würden, das sie jetzt nicht thun können, weil sie es nicht wollen. Ich bin überzeugt,

zahl der Gemeinde aus alten Gemeindsleuten besteht, und nur wenige frühere Beisaßen vorhanden sind, das Resultat einer solchen Abstimmung gewesen seyn, daß die wenigen Stimmen derjenigen, welche das fragliche Vermögen nicht als Privateigenthum in Anspruch nehmen, verloren seyn, und der Gemeinderath gerade wieder so gewählt werden würde, wie er bestand. Da also das Resultat solcher Wahlen immer von der Majorität der einen oder andern Parthei abhängen mußte, ohne daß Unpartheiische vorhanden waren, so mußte die Regierung für solche Wahlen ein allgemeines Prinzip aufstellen, und sie betrachtete als unpartheiisch diejenigen, welche ein solches Vermögen wenigstens nicht als Privateigenthum ansprechen, sondern nur den Genuß daran, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde. Die Regierung glaubte sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die moralische Person der Gemeinde in solchen Fällen vertreten werde, und hiervon ausgehend, ging sie, mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde, noch viel weiter. Ich entsinne mich des Beispiels, in einer andern Gemeinde, ich glaube, Niederbeerbach, worin alle Mitglieder der Gemeinde einstimmig waren, daß ein gemeinschaftlicher Grundbesitz als Privateigenthum und nicht als Gemeindeeigenthum anzusehen sey. Allein trotz dieser Einstimmigkeit hat die Regierung die Gemeinde als solche, für welche ein Anwalt bestellt wurde, zwingen zu müssen geglaubt, die Qualität als Gemeindeeigenthum zu verfechten. Es mußte also auch hier zu diesem allerdings unnatürlichen Auskunftsmittel gegriffen werden; Unpartheiische im eigentlichen Sinne des Wortes waren aber nicht vorhanden. Nach Allem dem glaube ich, daß der Beschwerde der Hübner zu Kraidach, so wie sie vorliegt, keine Folge zu geben sey.

Der Präsident: Damit die Kammer im Stande ist, zu beurtheilen, unter welchen Umständen diese Verfügung der Regierung erlassen worden ist, werde ich das den Acten beiliegende Urtheil des Landgerichts Fürth verlesen. Das Urtheil dieses Landgerichts vom 4. December 1828 lautet folgendermaßen:

Der Präsident verliest das angeführte Urtheil:

Der Abg. von Gagern: Was das eben verlesene Urtheil brtrifft, so will ich noch bemerken, daß nach den Akten, die ich eingesehen habe, der Rechtsstreit noch anhängig ist, daß in Folge dieses oberstrichterlich bestätigten Interlocuts das Beweisverfahren, ob nämlich hier von Gemeinde- oder Privateigenthum die Rede sey, begonnen hat. Es liegen noch

Digitized by Google

aus ganz neuerer Zeit im Administrativjustizhofe erstattete Vorträge darüber in den Acten.

Das ältere Urtheil aber, welches von dem Oberappellationsgerichte zu Mannheim unterm 28. Mai 1801 erlassen worden ist, und auf welches sich das landgerichtliche Urtheil stützt, ist folgendes:

Der Redner verliest das erstgenannte Urtheil v. 28. Mai 1801.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß wenigstens in diesem früheren Urtheile von einem Streit über das Eigenthum keine Rede ist, sondern es handelte sich blos um die Benutzung dieser sogenannten Kraidacher Hecken.

Der Herr Regierungsrath v. Bechtold: Die Staatsregierung ist mit Ihrem dritten Ausschuß, meine Herren, dahin einverstanden, daß die Kosten des Prozesses zwischen der Gemeinde Kraidach und den Hubenbesitzern, in soweit sie von Seiten der ersteren vorzulegen sind, nicht durch Ausschläge auf die Genußtheile der Hubenbesitzer aufgebracht werden konnten. In diesem Sinne ist auch, abweichend von dem früheren Verfahren, in mehreren ganz ähnlichen, in neuerer Zeit vorgekommenen Fällen entschieden worden, und die Staatsregierung würde in derselben Weise auch in der vorliegenden Angelegenheit verfügt haben, wenn die Petenten bei ihr dieselbe wieder in Anregung gebracht hätten. Der Hauptgrund, aus welchem in dieser Sache das Ministerium eine den Hubenbesitzern günstige Ansicht adoptirt hat, beruht übrigens darauf, daß letztere nicht allein in dem unbestrittenen Besitze der fraglichen Waldungen sich befinden, sondern daß auch die Verwaltung selbst die letzteren als Privateigenthum der Hübner behandelt hat, indem die vormalige Provinzialregierung namentlich der Großherzoglichen Oberforstdirection, auf deren Anfrage, ob die Waldungen als Communalwald unter forstliche Aufsicht zu nehmen seyen, verneinend geantwortet hat. Es werden daher letztere nicht als Gemeindewald, sondern nach den über Bewirthschaftung der Privatwaldungen vorliegenden Normen aus dem Jahr 1819 behandelt, und es ergibt sich hieraus auch weiter, daß die Verwaltung selbst von der Ansicht ausgegangen war, daß die Hubenbesitzer nicht als Corporation, als **universitas**, sondern als Privaten im ungetheilten Besitz jener Waldungen sich befänden. Nur dieser von der Verwaltung anerkannte factische Zustand aber kann hier, wo es sich vorerst nur von Vorlegung der Prozeßkosten und deren Aufbringung handelt, berücksichtigt werden.

Der Präsident: Es scheint mir, daß durch die gegenwärtige Erklärung des Herrn Regierungscommissärs die

Digitized

weitere Berathung über die vorliegende Beschwerdevorstellung unnöthig wird, indem die Hübner, wenn sie sich an das Ministerium des Innern und der Justiz wenden, eine günstige Entscheidung erwarten können.

Der Abg. v. Gagern: In so fern keine Beschwerde hierdurch für Andere entsteht, ist es mir für die Hübner lieb, wenn ihre Beschwerde Erledigung findet. Ich will aber nur noch darauf aufmerksam machen, daß, welche Ansichten auch die Staatsregierung in dieser Sache, abweichend von ihren früheren, nunmehr gefaßt haben mag, ich doch nicht einsehe, wie diese Aenderung ihrer Ansicht, bezüglich des Rechtsverhältnisses zu Gunsten der Petenten Einfluß haben kann, weil die Aufgabe der Administration allein die war, den factischen Zustand aufrecht zu erhalten, das Uebrige der richterlichen Entscheidung überlassend, und was hier der factische Zustand war, das habe ich vorhin entwickelt.

Der Herr Regierungsrath von Bechtold: In der vorliegenden Angelegenheit stimmen die verschiedenen, von dem Ministerium erlassenen Entscheidungen, die hauptsächlich dadurch veranlaßt worden waren, daß die vormalige Regierung in ihren Berichten von einem Besitzstande der Gemeinde sprach, vollkommen mit einander überein, und erst in neuerer Zeit hat die Staatsregierung bei Gelegenheit anderer bei ihr zur Entscheidung gekommenen, gleichen oder ähnlichen, Fällen eine abweichende Ansicht adoptirt, wonach sie nun auch in der vorliegenden Sache zu verfügen beabsichtigt.

Der Abg. von Gagern: Die Hübner haben gar keinen andern Besitzstand nachgewiesen und konnten also auch in keinem andern geschützt werden, als in dem der Benutzung der Hecken.

Die Abgeordneten Hesse, Hardy und Knorr hatten noch das Wort begehrt, um zu weiterer Vertheidigung des von dem Ausschusse gestellten Antrags zu sprechen;

der Präsident erklärte aber die Discussion als geschlossen, worauf:

V. die öffentliche Sitzung geschlossen und

VI. zur Abstimmung geschritten wird:

über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre **1833**, **1834** und **1835**, ausschließlich der Hauptabtheilung **VI.** (Militär und Militäranstalten) und der Abtheilung **X. 7. C. D. E.** und **10. E.** (Unterhaltung und Neubau der Chausseen, Territorial-, Fluß- und Dammbau, Unterhaltung der Rheinbrücken ꝛc.)

Digitized by Google

nahme der Bergwerkssteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung S. 175) und des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 134) wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

2. Im § 2 Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

3. Im § 3 Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.

ber., auf Kapitel 3 Titel 2 Ausgabe 2 Fonds „Ausgleichsstock" 100 000 000 RM.

Kapitel 3 Titel 3 Ausgabe 3 Fonds „Ausgleichsstock" 100 000 000 RM.

Kapitel 3 Titel 4 Ausgabe 4 Fonds „Ausgleichsstock" 100 000 000 RM.

Kapitel 3 Titel

nur der unvermeidlichsten Pensionirungen, endlich nach und nach auf einen leidlichen Zustand herab zu bringen?

wird einstimmig bejaht

11) Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten IV. „Bedürfniß des Großherzoglichen Hauses nnd Hofes" mit 762,877 fl.?

wird einstimmig bejaht.

12) Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten V. „Landstände" nach dem Antrage des Ausschusses, mit 40,000 fl.?

wird einstimmig bejaht.

13) Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten VII „Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheime Cabinets-Expedition" mit 9,260 fl.?

wird mit 34 gegen 8 Stimmen bejaht.

14) Bewilligt die Kammer die unter VIII: „Ministerium der auswärtigen Verhältnisse" veranschlagten, nach dem Bericht des Ausschusses Seite 14, zusammen 107,356 fl. betragenden Ausgabeposten, nur nach Abzug der darunter begriffenen, noch nicht verwendeten 1000 fl. für einen Gehülfen des Archivars, also nur mit 106,356 fl.?

wird mit 32 gegen 10 Stimmen bejaht.

15) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten X, 1: „Ministerium des Innern und der Justiz" mit 30,670 fl.?

wird mit 32 gegen 10 Stimmen bejaht.

16) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 2, A: „Gerichtshöfe" mit der veranschlagten Summe von 170,563 fl.?

wird mit 32 gegen 10 Simmen bejaht.

17) Soll die Staatsregierung ersucht werden, die den älteren Mitgliedern des Oberappellationsgerichts für Besorgung der Geschäfte des Cassationsgerichts gegebene widerrufliche Zulage von 150 fl. nicht mehr in das Staatsbudget für die Finanzperiode von 1836 bis 1838 in Ansatz zu bringen?

wird mit 27 gegen 14 Stimmen bejaht, wobei der Abg. Ludwig seine Stimme suspendirt.

Hierauf bemerkt:

Der Abg. v. Gagern: Ich erkläre zu Protokoll, daß ich gegen die Bewilligung gestimmt habe, weil ich diese Zulage durch die neue Organisation des Oberappellations- und Cassationsgerichtshofes als rechtlich erloschen betrachtet habe, und daß ich gegen das an die Staatsregierung zu erlassende Desiderium gestimmt habe, weil ich glaube, daß es in die Willkühr der Staatsregierung nicht gestellt werden sollte, den

Digitized by Google

höchsten Richtern nicht etatsmäßige Zulagen zu ertheilen oder nicht.

Der Abg. Glaubrech: Ich habe aus dem Grunde dagegen gestimmt, weil ich die Zulage von 150 fl. als einen Theil des Gehaltes der Oberappellations- und Cassationsgerichtsräthe ansah, und weil ihr Gehalt, so wie ihre Stellung als Richter, unwiderruflich nach der Verfassungsurkunde ist.

Der Präsident, so wie der Abg. Schmitt, schließen sich dieser Erklärung an.

18) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 2, B: „Stadt- und Landgerichte," einschließlich eines Zusatzes von 50 fl. zu den Bureaukosten des zu errichtenden Landgerichts zu Battenberg, mit 120,100 fl.?

wird einstimmig bejaht.

19) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 2, C: „Visitationscommission der Stadt- und Landgerichte" mit 3,000 fl.?

wird einstimmig bejaht.

20) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 2, D: „Friedensgerichte, Handelsgericht und Polizeigerichte" mit 17,730 fl.?

wird einstimmig bejaht.

21) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 2, E, a: „Criminalkosten, gewöhnliche," veranschlagt zu 157,910 fl. nur nach Abzug der darin begriffenen, zusammen 650 fl. betragenden, im Bericht des Ausschusses S. 19 im Einzelnen angegebenen Gehaltserhöhungen, also nur mit 157,260 fl.?

wird einstimmig bejaht.

22) Bewilligt die Kammer die, zu den Ausgabeposten IX. 2 E. „Criminalkosten" nachträglich mit 2526 fl. 30 kr. verlangte Entschädigung der Kriegskasse wegen Stellung der zu den Commando's zu Gießen, Marienschloß und Mainz gehörigen Unterofficiere und Spielleute?

wird mit 32 gegen 10 Stimmen verneint.

23) Soll die Staatsregierung ersucht werden, alle durch die erwähnten Militärcommando's entstehenden Kosten vom Jahre 1835 an auf das Militärbudget zu verweisen und also von dem Budget des Ministeriums des Innern und der Justiz auszuscheiden?

wird mit 40 gegen 2 Stimmen bejaht.

24) Bewilligt die Kammer die unter IX, 2, E, b: „Criminalkosten, außerordentliche (Neubauten)" veranschlag-

ten 20,000 fl., worin jedoch die in der Sitzung am 25. Mai d. J. für Neubauten zu Marienschloß bereits bewilligten 9,000 fl. begriffen sind?

wird einstimmig bejaht.

25) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, A: „Provinzialcommissäre und Kreisräthe" mit 68,300 fl.?

wird einstimmig bejaht.

26) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, B: „Administrativ-, Justiz- und Lehnhof" mit 15,470 fl.?

wird einstimmig bejaht.

27) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, C: „Provinzial-Direction zu Mainz" mit 26,550 fl.?

wird einstimmig bejaht.

28) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, D: „Medicinal-Colleg" mit 2,600 fl.?

wird mit 31 gegen 11 Stimmen bejaht.

29) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, E: „Ober-Consistorium" mit 14,770 fl.?

wird mit 33 gegen 9 Stimmen bejaht.

30) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, F: „Oberstudienrath" mit 1,500 fl.?

wird mit 35 gegen 7 Stimmen bejaht.

31) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, G: „Oberschulrath" mit 6,250 fl.?

wird einstimmig bejaht.

32) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, H: „Rechnungskammer-Justificatur zweiter Abtheilung" mit 22,000 fl.?

wird mit 41 gegen 1 Stimme bejaht.

33) Soll die Staatsregierung ersucht werden, die Arbeitskräfte der Rechnungskammer-Justificatur zweiter Abtheilung möglichst bald, mittelst vorübergehender Aushülfe zu dem Ende zu vermehren, daß die Rückstände in kürzester Zeit aufgearbeitet werden?

wird einstimmig bejaht.

34) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, I: „Controlirende Beamten" mit 3,800 fl.?

wird mit 31 gegen 11 Stimmen bejaht.

35) Bewilligt die Kammer, anstatt der Ausgabeposten IX, 3, K: „Localpolizeibeamte und niedere Polizeiofficianten", veranschlagt zu 2,533 fl. nur 1,533 fl. nach dem Antrage im Bericht des Ausschusses S. 24 u. 25?

wird mit 36 gegen 6 Stimmen bejaht.

Digitized by Google

36) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX, 3, L: „Bezirksboten" mit 4,000 fl.?
wird einstimmig bejaht.

37) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage im Ausschußbericht (S. 27) anstatt der, unter IX, 3, M, a: „Landesuniversität Gießen" veranschlagten 45,000 fl. nur 41,286 fl.?
wird mit 39 gegen 3 Stimmen bejaht.

38) Soll die Staatsregierung ersucht werden:
1) den Ständen mit dem Voranschlage für die Universität auf die Finanzperiode von 1836—1838 zugleich eine genaue Uebersicht über den gesammten Vermögens- und Bedürfnißstand der Universität und die Verwaltungs-Einrichtungen hierfür, vorlegen zu lassen, mit den erforderlichen Vorschlägen zu einer durchgreifenden Verbesserung der Universität und einer Vereinfachung ihrer jetzigen complicirten und ausgedehnten Vermögensverwaltung?
2) Daß vom Jahre 1836 an in dem Hauptvoranschlag das Gymnasium zu Gießen ganz von der Universität getrennt, und mit seinem eigenen wahren Bedarf, unter der Rubrik „Gymnasien", vollständig aufgeführt wird?
wird einstimmig bejaht.

39) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. M. b. „Gymnasien" mit 9,190 fl.?
wird einstimmig bejaht.

40) Soll an die Staatsregierung die Bitte gestellt werden um Prüfung der Möglichkeit und Räthlichkeit einer baldigen Vereinigung des Gießener und Büdinger Gymnasiums, und um deßfallsige weitere Vorlage mit dem Staatsbudget für die nächste Finanzperiode?
wird mit 41 gegen 1 Stimme bejaht.

41) Soll die Staatsregierung um künftige Gleichstellung des Didactrum's bei den beizubehaltenden beiden Gymnasien zu Darmstadt und Giessen oder Büdingen, in soweit eine Ungleichheit noch besteht, — ersucht werden?
wird mit 39 gegen 3 Stimmen bejaht.

42) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. M. c. „Schullehrerseminarien" mit

1) den anfänglich veranschlagten . . .	7900 fl.
2) von den nachträglich verlangten 2164 fl., aber nur mit denjenigen	1784 „
worauf im Ausschußbericht S. 29 angetragen ist; also im Ganzen mit	9684 fl.?

wird einstimmig bejaht.

Digitized by Google

43) Bewilligt die Kammer die Ausgabepoſten IX. 3. M. d. „Beſoldungen der Schullehrer in Volksſchulen", anſtatt mit der veranſchlagten Summe von 21,724 fl., nur mit dem jetzt vorhandenen wirklichen Bedarf, im Betrage von 13,636 fl.?

wird einſtimmig bejaht.

44) Bewilligt die Kammer die IX. 3. M. e. zu Freiplätzen am biſchöflichen Seminar zu Mainz verlangten 964 fl.?

wird einſtimmig bejaht.

45) Bewilligt die Kammer die Ausgabepoſten IX. 3. M. f. „Beſoldungen der Geiſtlichen" anſtatt mit den veranſchlagten 96,987 fl. nur mit der in dem Ausſchußbericht S. 31 und 32 poſtenweiſe angetragenen Summe von 95,629 fl.?

wird mit 32 gegen 10 Stimmen bejaht.

46) Bewilligt die Kammer zur Gründung einer katholiſchen Pfarrſtelle zu Erbach, für die laufende Finanzperiode jährlich 200 fl., alſo im Ganzen 600 fl.?

wird mit 25 gegen 16 Stimmen verneint.

47) Soll die Staatsregierung erſucht werden, die zur Gründung einer katholiſchen Pfarrſtelle zu Erbach von dem Abg. Hardy beantragten 200 fl. jährlich in den Hauptvoranſchlag für 1836—38 aufzunehmen?

wird mit 40 gegen 2 Stimmen bejaht.

48) Bewilligt die Kammer die Ausgabepoſten IX. 3. M. g. „Beitrag zu den Koſten des katholiſchen Gottesdienſtes in Darmſtadt", mit 768 fl.?

wird einſtimmig bejaht.

49) Soll die Staatsregierung, nach dem Antrage des Ausſchuſſes, erſucht werden:

1) mit Aufhebung der früheren katholiſchen Garniſonspredigerſtelle zu Darmſtadt, ſtatt des dafür im Militärbudget bisher vorgeſehenen Betrages von 936 fl., die Summe von 900 fl. wegen Anſtellung eines weiteren katholiſchen Geiſtlichen in Darmſtadt, in das nächſte Staatsbudget zur Dispoſition des Miniſterims des Innern aufzunehmen; ſodann

2) ſowohl dieſen, als auch die übrigen Poſten der Rubrik IX. 3. M. g. künftig in dem Hauptvoranſchlage unter der Rubrik IX. 3. M. f. „Beſoldung der Geiſtlichen" aufzuführen?

wird einſtimmig bejaht.

Digitized by Google

50) Tritt die Kammer demjenigen bei, was der Ausschuß bezüglich auf das Museum zu Darmstadt, in dem Bericht S. 35 und 36 unter Nro. 1, 2, 3 und 4 geäußert hat, und soll eine Dieses enthaltende Erklärung an die Staatsregierung gerichtet werden?
wird mit 32 gegen 10 Stimmen bejaht.

51) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. M. h. „Museum u. s. w." mit der von dem Ausschuß beantragten Summe von 17,500 fl.?
wird mit 31 gegen 11 Stimmen bejaht.

52) Soll die Staatsregierung ersucht werden:
a) Mit dem nächsten Budget einen definitiven Personal- und Besoldungs-Etat für die unter dem Namen „Museum" vereinigten Anstalten vorzulegen, und in diesem auf eine Verminderung des dermalen für die verschiedenen Anstalten zusammen zu zahlreichen Personals um so mehr Bedacht nehmen, da hierzu der unlängst eingetretene Abgang mehrerer Angestellten Gelegenheit darbietet;
b) zugleich aber den Ständen den Plan vorzulegen, wie diese sämmtlichen Anstalten nun fernerhin eingerichtet und verwaltet werden sollen?
wird mit 37 gegen 5 Stimmen bejaht.

53) Bewilligt die Kammer die Besoldung des Historiographen (IX. 3. M. h.) mit 500 fl.?
wird mit 24 gegen 17 Stimmen verneint.

54) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. M. i. „Botanischer Garten und botanisches Kabinet" mit 1250 fl.?
wird mit 36 gegen 6 Stimmen bejaht.

55) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. M. k. „Bauschulen" mit 9000 fl.?
wird einstimmig bejaht.

56) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. N. a. „Gensd'armeriecorps" anstatt mit dem verlangten Gesammtbetrage von 85,342 fl. nur mit der von dem Ausschuß angetragenen, ihren Bestandtheilen nach specificirten (Bericht S. 37 Nro. 1.) Summe von 81,716 fl.?
wird einstimmig bejaht.

57) Bewilligt die Kammer die verlangte Löhnungszulage für die Corporale und Gemeinen der reitenden Gensdarmerie in der Art, daß solche für die Corporale und

Gemeinen gleich, und zwar auf 4 Kreuzer täglich bestimmt und die Staatsregierung ermächtigt wird, diese Zulage noch für den Rest des Jahres 1835 möglichst bald eintreten zu lassen?

wird einstimmig bejaht.

58) Soll die Staatsregierung in Beziehung auf die Stellen eines Stabsquartiermeisters und eines Inspecteurs der Gensd'armerie in der Art ersucht werden, wie der Ausschuß in dem Bericht S. 39 und Nro. 1. und 2. angetragen hat?

wird einstimmig bejaht.

Der Abg. von Rabenau (Obristlieutenant) suspendirt bezüglich der vorstehenden Frage seine Stimme.

59) Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten IX. 3. N. b. 1. „Bettelhaus zu Mainz" mit 2,200 fl.?

wird einstimmig bejaht.

60) Soll die Staatsregierung ersucht werden, das besondere Etablissement des Bettelhauses zu Mainz fernerhin nicht mehr bestehen, sondern die darin gegenwärtig erfolgende Ernährung der Bettler u. s. w. auf die im Ausschußbericht S. 40 angetragene Art bewirken zu lassen?

wird mit 37 gegen 5 Stimmen bejaht.

61) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. N. b. 2. „Landeswaisenanstalt" mit 10,000 fl.?

wird einstimmig bejaht.

Bezüglich des unter derselben Rubrik von dem Ausschusse beantragten Desiderums erklärt sich die Kammer dahin einverstanden, daß sie solches durch die betreffende Erklärung des Herrn Regierungscommissärs als beseitigt betrachte, und demnach keine deßfallsige Abstimmung erforderlich sey.

62) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. N. c. „Oberpolizeikassen" mit 10,020 fl.?

wird mit 41 gegen 1 Stimme bejaht.

63) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. O.

a) „Medicinalpersonalbesoldungen", anstatt mit dem verlangten Betrage von 50,800 fl. nur mit der im Ausschußbericht S. 42 angetragenen Summe von 46,714 fl.; und

b) „Entbindungsanstalten" mit 6,200 fl.?

wird mit 31 gegen 11 Stimmen bejaht.

Digitized by Google

64) Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. O. e. „Thierarzneiinstitut" veranschlagt zu 2807 fl.?
wird mit 40 gegen 2 Stimmen verneint.

VII. Der Präsident schließt wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung und beraumt die nächste zur Fortsetzung vorstehender Abstimmung auf morgen den 8. d. M. Vormittags 9 Uhr, an.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vierunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 8. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: 38 Mitglieder der Kammer.

I. Es werden, auf ergangene Aufforderung des Präsidenten, folgende Berichte erstattet:

A) Namens des ersten Ausschusses, durch den Abgeordneten Hirsch, über den Erlaß der ersten Kammer, betreffend die Hauptabtheilung X. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1833, 1834 und 1835, insbesondere über die Ausgaberubriken C, D und E der siebenten Unterabtheilung, und über die Ausgaberubrik E der zehnten Unterabtheilung.

(Beilage Nr. 188.)

B) Namens des zweiten Ausschusses, durch den Abg. Hesse,

1) über den Gesetzesentwurf, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in Rheinhessen betreffend,

(Beilage Nr. 186.)

2) über den Gesetzesentwurf, Personalarrest in Beziehung auf in Offenbach eingegangene Handelsverbindlichkeiten betr.,

(Beilage Nr. 187.)

Digitized by Google

II. Der Präsident schließt die öffentliche Sitzung, worauf, in Gemäßheit der Tagesordnung, mit der Abstimmung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Jahre **1833, 1834** und **1835**, ausschließlich der Hauptabtheilung VI. (Militär und Militäranstalten) und der Abtheilungen **X. 7. C, D, E** und **10. E** (Unterhaltung und Neubau der Chausseen, Territorial-, Fluß- und Dammbau, Unterhaltung der Rheinbrücken), fortgefahren wird, wobei der Abg. Beck aus dem bereits gestern angeführten Grunde seine Stimme suspendirt.

65) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **IX. 3. P.** „Landgestüt" mit **21,000** fl.?

wird einstimmig bejaht.

66) Die Frage: Tritt, was die zukünftige Einrichtung des Landgestüts betrifft, die Kammer den Ansichten bei, welche hierüber in dem Ausschußbericht, S. **44**, geäußert worden sind, und soll hiernach ein Ersuchen an die Staatsregierung gestellt werden?

wird einstimmig bejaht.

67) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **IX. 3. Q.** „Handelskammern zu Mainz und Offenbach" mit **1400** fl.?

wird einstimmig bejaht.

68) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **IX. 3. R.** „Maaß- und Gewichtskosten" mit **1100** fl.?

wird einstimmig bejaht.

69) Die Frage: Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten **IX. 3. S.** „Beitrag zu der Hospitalanstalt zu Hofheim" mit **22 500** fl., unter dem Vorbehalt, daß die etwaigen Ersparnisse an der Bewilligung nicht weiter zur Vermehrung des Capitalstocks verwendet werden, sondern in den Ueberschüssen der Hauptstaatskasse verbleiben sollen?

wird einstimmig bejaht.

70) Die Frage: Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten **IX. 3. T.** „Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse", veranschlagt zu **3000** fl.?

wird einstimmig bejaht.

71) Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, bei nothwendig erscheinenden Unterstützungen zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse an Gemeinden, künftighin jedesmal den Ständen specielle Vorlagen, mit Planangaben und genauen Kostenvoranschlägen, zu machen?

wird einstimmig bejaht.

72) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten

Digitized by Google

IX. 3. U. „Beiträge zu den Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden", mit **500** fl.?

wird einstimmig bejaht.

73) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. V. „zur Verbesserung der Landwirthschaft" mit **8000** fl.?

wird einstimmig bejaht.

74) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 3. W. „Beiträge zu den auf den Etapenstraßen entstehenden Kosten" mit **7250** fl.?

wird einstimmig bejaht.

75) Die Frage: Soll, wegen der auf den Etapenstraßen entstehenden Kosten, die Staatsregierung in der Art ersucht werden, wie in dem Bericht des Ausschusses S. **47** angetragen ist?

wird einstimmig bejaht.

76) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 4. A. „Reisekosten, Diäten und Remunerationen in Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz," anstatt mit der verlangten Summe von **13,400** fl., nur mit dem von dem Ausschuß (Bericht S. **49**) vorgeschlagenen Betrage von **11,200** fl.?

wird mit **32** gegen **4** Stimmen bejaht.

(Der Abgeordnete Glaubrech tritt ein.)

77) Die Frage: Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten IX. 4. B. „für die Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden" mit **3900** fl.?

wird einstimmig bejaht.

78) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 4. E. „Forstgerichtskosten in den standes- und adelich-gerichtsherrlichen Bezirken" mit **2400** fl.?

wird einstimmig bejaht.

79) Die Frage: Soll an die Staatsregierung das Desiderium gestellt werden: daß kein bei dem Fostgericht fungirender Forstinspector und Revierförster, der in dem Orte wohnt, wo das Forstgericht abgehalten wird, Diäten wegen desselben zu beziehen haben soll?

wird einstimmig bejaht.

80) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten IX. 5. A. B. C. D. „Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen," mit **36,495** fl.?

wird einstimmig bejaht.

81) Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, daß die bisher unter der Rubrik IX. 5. D. vorgesehene

Digitized by Google

Unterstützung der Invalidenkasse im Betrage von **5000** fl. vom Jahre **1836** an aus derselben entfernt, und in dem Militärbudget in Ansatz gebracht werden möchte?

wird einstimmig bejaht.

82) Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, die von dem Abg. Hirsch über die Schullehrerwitwenkasse vorgetragenen Bemerkungen einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen, und in das Budget für die Jahre **1836 — 1838**, Vorschläge aufnehmen zu lassen, damit das Schullehrerwittwen-Institut nicht zu Grunde gehe?

wird einstimmig bejaht.

83) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **IX. 6.** „Beiträge zur Staatsunterstützungskasse" mit **6000** fl.?

wird einstimmig bejaht.

84) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 1.** „Ministerium der Finanzen" mit **26,020** fl.?

wird mit **28** gegen **9** Stimmen bejaht.

85) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 2.** „Etatswesen und Buchhaltung bei dem Ministerium der Finanzen selbst" mit **2500** fl.?

wird einstimmig bejaht.

86) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 3.** „Rechnungskammer nebst der ersten Abtheilung der Rechnungsjustifikatur" mit **30,384** fl.?

wird einstimmig bejaht.

87) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 4.** „Hauptstaatskasse" mit **17,265** fl.?

wird einstimmig bejaht.

88) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 5. A.** „Oberfinanzkammer" mit **49,343** fl.?

wird einstimmig bejaht.

89) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 5. B.** „Oberforstdirection" mit **24,451** fl.?

wird einstimmig bejaht.

90) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 5. C.** „Oberbaudirektion" mit **17,770** fl.?

wird mit **29** gegen **8** Stimmen bejaht.

91) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten **X. 6. A.** „Streitige Rechtsverhältnisse und Prozeßführung" mit **14,700** fl.?

wird einstimmig bejaht.

92) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten

Digitized

X. 6. B. „Rentämter für Kameral- und Forstdomänen" mit 50,655 fl.?
wird mit 29 gegen 8 Stimmen bejaht.

93) Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, die den Receptoren zu Wimpfen, Hirschhorn und Wöhl bewilligte Fouragevergütung vom Jahre 1836 an einzuziehen, und statt derselben diesen Beamten, im Falle nothwendig werdender auswärtigen Verrichtungen, besondere Transportkosten zu vergüten?
wird einstimmig bejaht.

94) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten X. 6. C. „Elementarverwaltungskosten der Kameraldomänen" anstatt mit der verlangten Summe von 69,009 fl., nur nach Abzug der darin begriffenen 1000 fl. für Extra-Remunerationen an die Speicherverwalter und Fruchtmesser, also nur mit 68,009 fl.?
wird einstimmig bejaht.

95) Die Frage: Ertheilt die Kammer der angetragenen Erhöhung der Diäten der Forstinspektoren von 1 fl. 30 kr., auf 2 fl. 30 kr. ihre Zustimmung?
wird mit 21 gegen 16 Stimmen bejaht.

96) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten X. 6. D. „technische Forstverwaltung und Forstschutz" mit 329,174 fl.?
wird mit 28 gegen 9 Stimmen bejaht.

97) Die Frage: Soll der Staatsregierung der Wunsch ausgedrückt werden, daß auf möglichste Verminderung der Ausgaberubrik „Jagdkosten" Bedacht genommen werden möge?
wird einstimmig bejaht.

98) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten X. 6. E. „Verwaltungskosten der directen Steuern, indirekten Auflagen und Regalien" anstatt mit der veranschlagten Summe von 545,145 fl. nur mit dem, durch die in dem Ausschußbericht S. 57 und 58 angetragenen Abzüge von beziehungsweise 1400 fl., 75 fl., 8776 fl. und 39,050 fl. sich herausstellenden, mit seinen bleibenden Bestandtheilen daselbst S. 58 und 59 specificirten geringeren Betrage von 495,841 fl.?
wird mit 21 gegen 16 Stimmen bejaht.

99) Die Frage: Soll die Staatsregierung, wegen der Heuwaageanstalt zu Darmstadt und der Thorschreiberstellen

Digitized by Google

Kabel und so gleicher in schiefer Richtung, wie bei der Buchstabenschrift. 30 Anfangsgriffe mit 60 Zeichen.

190. Der Punkt. Stellung: Die Spitze des Zeichenstiftes 4/5 L. 3. Die in der vorstehenden Übung mit Punkt bezeichneten Stellen werden mit Punkt ausgeführt. Die Übung wird mit Punkt wiederholt.

191. Die Punkt-Schrift. Die Punktierung erfordert weniger Zeit, als die Buchstabenschrift, weil sie nur einen Strich beansprucht, während erstere mindestens 2 bis 3 solcher Striche zu ihrem Aufbau bedarf. Dies trifft besonders für Zahlen und Noten, ferner Chemie, Grammatik und Stenographie zu, weshalb sie auch vorherrschend Punkt-Schrift ist.

192. Die Punkt-Schrift für Kurrent ist bei einer Zeilenhöhe von 3 mm, wie sie in Deutschland für Kurrentschrift vorgeschrieben ist, nicht zu empfehlen, weil sie hier, auch wenn sie in Buchstabenschrift 40 Anfangsgriffe, 80 Zeichen, 120 Punkte enthält, nicht leserlich genug ist. Für Kurrent ist sie daher nicht zu empfehlen.

193. Die Punkt-Schrift für Kurrent ist bei einer Zeilenhöhe von 4 mm, wie sie in Österreich für Kurrentschrift vorgeschrieben ist, leserlich. Sie ist in der Buchstabenschrift 40 Anfangsgriffe, 80 Zeichen, 120 Punkte enthält, nicht leserlich genug ist. Für Kurrent ist sie daher nicht zu empfehlen.

194. Die Punkt-Schrift für Kurrent ist bei einer Zeilenhöhe von 4 mm, wie sie in Österreich für Kurrentschrift vorgeschrieben ist, leserlich. Sie ist in der Buchstabenschrift 40 Anfangsgriffe, 80 Zeichen, 120 Punkte enthält, nicht leserlich genug ist. Für Kurrent ist sie daher nicht zu empfehlen.

195. Die Punkt-Schrift für Kurrent ist bei einer Zeilenhöhe von 4 mm, wie sie in Österreich für Kurrentschrift vorgeschrieben ist, leserlich. Sie ist in der Buchstabenschrift 40 Anfangsgriffe, 80 Zeichen, 120 Punkte enthält, nicht leserlich genug ist. Für Kurrent ist sie daher nicht zu empfehlen.

196. Die Punkt-Schrift für Kurrent ist bei einer Zeilenhöhe von 4 mm, wie sie in Österreich für Kurrentschrift vorgeschrieben ist, leserlich. Sie ist in der Buchstabenschrift 40 Anfangsgriffe, 80 Zeichen, 120 Punkte enthält, nicht leserlich genug ist. Für Kurrent ist sie daher nicht zu empfehlen.

die jetzige Revierförsterswohnung zu Hirschhorn im gesetzlichen Wege zu veräußern?
wird mit 32 gegen 5 Stimmen bejaht.

108) Die Frage: Bewilligt die Kammer für das, unter der Rubrik X. 7. B. „Civilbauwesen" begriffene „Hofbauwesen" anstatt der dafür verlangten 30,197 fl. nur den nach Abzug von 900 fl. (Ausschußbericht S. 64) verbleibenden Betrag von 29,297 fl.?
wird mit 31 gegen 6 Stimmen bejaht.

109) Die Frage: Soll, in Beziehung auf die Jagdschlösser Wolfsgarten und Mönchsbruch, das Teichhaus, das Jagdhaus und das Kametzkysche Haus zu Darmstadt, die Staatsregierung so, wie S. 64 des Ausschußberichts angetragen ist, ersucht werden?
wird mit 34 gegen 3 Simmen bejaht.

110) Die Frage: Bewilligt die Kammer für das, unter Rubrik X. 7. B. „Civilbauwesen" begriffene „Centralbauwesen", anstatt der verlangten Summe von 11,295 fl. nur den, nach Abzug von 1667 fl. für Anlegung von Lehrsälen für das Schullehrerseminar zu Bensheim, bleibenden Betrag von 9628 fl.?
wird mit 35 gegen 2 Stimmen bejaht.

111) Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, daß das alte Pädagoggebäude dahier entweder zu einem Staatszweck wieder verwendet, oder zur Ersparung der Unterhaltungskosten, baldmöglichst veräußert werden möge?
wird einstimmig bejaht.

112) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten X. 8. „Münzwesen" mit 6434 fl.?
wird mit 28 gegen 9 Stimmen bejaht.

113) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten X. 9. „Reisekosten und Diäten in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen", anstatt mit der veranschlagten Summe von 6500 fl. nur mit 5500 fl.?
wird einstimmig bejaht.

114) Die Frage: Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten X. 10. A. „Kosten des Domänen-Inventars" mit 50 fl.?
wird einstimmig bejaht.

115) Die Frage: Bewilligt den Kammer den Ausgabeposten X. 10. B. „Landesvermessung und Verfertigung definitiver Cataster" mit 56,000 fl.?
wird einstimmig bejaht.

116) Die Frage: Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten

Digitized by Google

X. 10. C. „Vermessung und Abschätzung der Domänen-Waldungen" mit 3600 fl.?

wird einstimmig bejaht.

117) Die Frage: Bewilligt die Kammer den Ausgabeposten X. 10. D. „Kosten der Domänen-Veräußerung" mit 600 fl.?

wird einstimmig bejaht.

118) Die Frage: Bewilligt die Kammer die Ausgabeposten XI. „Allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern" mit 5560 fl.?

wird einstimmig bejaht.

119) Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, daß künftighin bei den Gehalten derjenigen Beamten, welche noch Nebengehalte beziehen, diese letztere, namentlich auch persönliche, auf den Pensionsetat gesetzte Zulagen, bei dem Hauptgehalt in einer Anmerkung möchten angegeben werden?

wird einstimmig bejaht.

Die Kammer beschließt hierauf, den Gegenstand der hiermit beendigten gestrigen und heutigen Abstimmung im Wege der gewöhnlichen Communikation an die erste Kammer gelangen zu lassen.

III. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf übermorgen, Freitag den 10. d. M., Vormittags 9 Uhr, und Bestimmung deren Tagesordnung.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Fünfunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 10. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann, der Herr Ministerialrath von Kuder, der Herr Ministerialrath Eckhardt, der Herr Geheime Rath Zimmermann, der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach, und 35 Kammermitglieder.

I. Die Protokolle der 33. und 34. Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht als neue Eingabe bekannt:

eine Vorstellung von Seiten des Johannes Georg Nicolay in Blofeld: „Verwendung um Entschädigung wegen eines Depositi betr."

und verweist solche an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung.

III. In Gemäßheit der Aufforderung des Präsidenten erstattet der Abgeordnete Ritgen, Namens des dritten Ausschusses, Bericht:

über die Vorstellung der Gemeinde Goddlau, Kreises Großgerau, den Voranschlag dieser Gemeinde für 1835, insbesondere die Herstellung des

Digitized by Google

Weges von Goddlau nach Hospital Hofheim betreffend,

(Beilage Nr. 189.)

IV. Der Herr Ministerialrath von Kuder betritt die Rednerbühne und verliest einen Gesetzesentwurf: die Verwandlung der Theilabgabe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche ständige Grundrenten betr.

(Beilage Nr. 190 und 191.)

Der Gesetzesentwurf wird an den zweiten Ausschuß zur Berichtserstattung verschrieben.

V. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Bericht des ersten Ausschusses, betr. den Antrag des Abgeordneten Prätorius, wegen Aufhebung des Mühlbannes.

Nachdem der Präsident den Ausschußbericht verlesen und die Berathung eröffnet hat, bemerkt:

Der Abg. Schneider: Ich wünschte doch, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möchte, an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, daß, wo möglich, noch auf diesem Landtage der Gesetzesentwurf vorgelegt werde.

Der Herr Ministerialrath v. Kuder: Das wird allerdings geschehen.

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, so schließt der Präsident die Discussion über diesen Gegenstand und eröffnet solche, nach vorausgeschickter actenmäßiger Einleitung:

2) über den Erlaß der ersten Kammer, betr. den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für $18^{13}/_{35}$, insbesondere Chausseeunterhaltung, Fluß- und Dammbau, Brückenunterhaltung und Chausseeneubau.

Es erfolgen keine Bemerkungen und wird sofort übergegangen:

3) zur Berathung über den Bericht des ersten Ausschusses, betr. die Finanzverwaltung von 1830 bis 1832.

Der Präsident giebt die erforderliche Einleitung in der Weise, daß er die Bemerkungen des Ausschusses zu den verschiedenen Rubriken nach deren Reihenfolge aus dem Berichte verliest und solche einzeln zur Berathung aussetzt.

Zu A. Staatseinnahmen.

Hauptabtheilung I.

Domänen.

1) Kameraldomänen.

Digitized by Google

A. Domänen unter der Verwaltung der Großherzoglichen Oberfinanzkammer

wird nichts bemerkt.

Zu B. Domänen unter der Verwaltung der Großherzogl. Oberbaudirection

äußert:

Der Abg. Hellmann: Ich hätte gewünscht, daß es dem Referenten des Ausschusses gefallen hätte, in eine nähere Prüfung der von der Staatsregierung vorgelegten Resultate dieser Werke in Oberhessen einzugehen, da mir eine solche nothwendig und wichtig erscheint in Bezug auf die Frage über den Fortbetrieb dieser Werke für die nächste Finanzperiode, welche bei der Feststellung des nächsten Hauptvoranschlags Statt finden wird. Da es übrigens hier nur an Ort und Stelle ist, die vorgelegten Resultate der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ näher zu untersuchen, so wird die verehrliche Kammer mir wohl erlauben, das eigentliche Betriebsergebniß dieser verschiedenen Werke etwas näher zu beleuchten. Nach der uns vorgelegten Uebersicht über die Resultate der fraglichen Werke hat die Saline zu Salzhausen einen baaren Zuschuß erhalten von **1466** fl. **47**$^{1}/_{4}$ kr.; es hat aber auch zu gleicher Zeit ihr Activvermögen sich vermindert um die Summe von **226** fl. **20** kr., es ergiebt sich also hieraus für dieses Werk schon ein Verlust von **1693** fl. **7**$^{1}/_{4}$ kr. Es ist indessen wohl ganz in Ordnung, daß man hierbei auch den Ertrag mit in Berechnung zieht, welchen die Grundstücke und Wohnungen dieser Saline liefern. Dieser Betrag ist in früheren Kammern oder bei früheren Prüfungen dieses Werkes zu **912** fl angeschlagen worden. Ebenso ist es wohl erlaubt, ja sogar nothwendig, zu berathen, ob und welcher Salzzehnten durch den Betrieb dieses Werkes bei der Saline Ludwigshalle für den Staat verloren gegangen ist; denn es ist klar, wäre der Salzbedarf in der Provinz Oberhessen, welchen die Saline zu Salzhausen zum Theil geliefert hat, von der Saline Ludwigshalle genommen worden, so würde dort so viel mehr producirt worden seyn, es würde also auch ein um so größerer Salzzehnte für die Staatscasse bei der Saline Ludwigshalle sich ergeben haben. Es sind nun aber, wie ich aus den beigefügten Erläuterungen ersehen habe, in dieser Finanzperiode **14053** Centner Salz auf der Saline zu Salzhausen producirt worden, diese **14053** Centner producirtes Salz würden **1405** Centner Salz als Salzzehnte in Ludwigshalle abgeworfen haben, wenn diese Quantität auf der Saline Ludwigshalle genommen worden wäre. Es würde sich

Digitized by Google

also nothwendig der Salzzehnte, wenn wir den Centner Salz zu 1 fl. 45 kr. berechnen, um die Summe von 2458 fl. 45 kr. erhöht haben. Hiernach stellt sich also durch den Betrieb der Saline Salzhausen ein wirklicher Verlust von 5063 fl. 36 kr. heraus, ohne die Zinsen des Betriebscapitals, und ohne die Zinsen aus dem Capitalwerthe der Saline selbst auch nur im Mindesten in Anschlag zu bringen.

Die Saline zu Wisselsheim kommt in der vorliegenden Uebersicht mit einem Ueberschusse von 863 fl. 21 kr. vor. Indessen hat ihr Activvermögen sich vermindert um die Summe von 2159 fl. 49 kr. Es erscheint also dabei ein reiner Verlust von 1296 fl. 28 kr. Dieses Werk ist übrigens nicht mehr im Betrieb, ich erlaube mir deshalb auch nur die Anfrage an den Herrn Referenten, wodurch bei einem Werke, welches in der ganzen Finanzperiode nicht mehr betrieben wurde, ein solcher Verlust entstanden ist und entstehen konnte? Das Ergebniß des dritten Werks, nämlich der Badeanstalt zu Salzhausen, ist nach der vorliegenden Uebersicht ein Ueberschuß von 634 fl. 46 kr.; zu gleicher Zeit zeigt aber auch dieselbe Uebersicht eine Activvermögensverminderung von 199 fl. 43 kr. Wenn wir diese Verminderung des Activvermögens von dem aufgeführten Ueberschusse abziehen, so bleibt letzterer nur noch mit 435 fl. 3 kr. Uebrigens ist uns Allen bekannt, daß die Einrichtung dieser Badeanstalt die Staatscasse in der Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ die Summe von 53,370 fl., in der Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ aber die Summe 18,513 fl. gekostet hat. Die Baukosten des Kurhauses ꝛc. ꝛc. betrugen im Ganzen 71,883 fl. Wenn wir aber von diesem Staatscapital, welches auf diese Badeanstalt verwendet ist, die Zinsen zu 4 Procent berechnen, so hat diese in den drei Jahren der Finanzperiode die Staatscasse gekostet die Summe von 8,526 fl. Ziehen wir davon den noch gebliebenen Ueberschuß erst ab mit 435 fl., so stellt sich bei der Badeanstalt zu Salzhausen, das heißt einschließlich der Zinsen von dem auf die Erbauung verwendeten Capital, ein Verlust von 8,091 fl. heraus. Das vierte Werk ist die Fabrik von Salzsäure und Bittersalz daselbst. Diese hat nach der Uebersicht 2,588 fl. 28 kr. in die Staatscasse abgeliefert. Es ist übrigens aus der Uebersicht ebenfalls klar, daß dieser Ueberschuß durchaus kein Ertrag des Werkes ist, denn wir ersehen aus derselben Uebersicht, daß sich bei der Ablieferung dieses sogenannten Ueberschusses das Activvermögen des Werkes um 3,030 fl. 36 kr. vermindert hat; es ist also auch hier, statt des in der vorderen Columne aufgeführten Ueberschusses, eine wirkliche Zubuße vorhanden

von 442 fl. 8 kr. Hierzu werden wir aber wohl füglich ebenfalls die Zinsen des Capitals, welches auf die Errichtung dieser Fabrik verwendet worden ist, nämlich die Zinsen von 10,370 fl. rechnen müssen, denn es ist noch nicht lange her, daß man gerade diese Fabrik errichtet hat. Diese Zinsen betragen aber in dieser Finanzperiode 1,244 fl. 24 kr., folglich ergiebt diese Fabrik in besagter Periode einen reinen Aufwand oder Verlust an Betriebszubuße und Zinsen im Ganzen 1,686 fl. 32 kr.

Nr. 5) Das Braunkohlenwerk zu Salzhausen ist aufgeführt mit 1,361 fl. 12 kr. Ueberschuß. Nach Abzug von 253 fl. 23 kr. verminderten Activvermögens bleibt aber nur noch ein reiner Ueberschuß von 1,107 fl. 49 kr., was durchaus nicht in Abrede zu stellen ist.

Nr. 6) Das Braunkohlenwerk zu Dorheim hat nach der Uebersicht nicht nur baar abgeliefert die bedeutende Summe von 39,896 fl. 51 kr., sondern es hat auch sogar sein Activvermögen sich noch vermehrt um die Summe von 16,071 fl. 20 kr. Der Reinertrag dieses Werkes beläuft sich also auf 55,968 fl. 12 kr., wobei dasselbe auch noch den Gehalt des Oberbergraths Langsdorf mit 1,359 fl. 40 kr. — für das Jahr vermuthlich — es ist dies aus den Erläuterungen nicht genau zu ersehen — ganz allein bezahlte. Würde man von diesem Gehalte den übrigen Werken ihren betreffenden Antheil zuschreiben, so würde hiernach der Reinertrag dieses Werkes sich nahe an 60,000 fl. stellen.

Von Nr. 7) der Ludwigshütte, wird in der Uebersicht gesagt, daß sie einen Ueberschuß von 13,580 fl. 5 kr. geliefert habe. Wir ersehen zwar aus derselben Uebersicht, daß auch ihr Activvermögen sich um die Summe von 6,678 fl. 40 kr. vermindert hat, allein nach einer im Ausschußberichte eingeschalteten Bemerkung, welche vermuthlich von dem Herrn Referenten selbst eingeschaltet worden ist, soll dieser Ueberschuß von 13,580 fl. sogar noch nach Abzug von circa 20,000 fl., welche in dieser Finanzperiode ausserordentlicher Weise zu Gunsten der folgenden Finanzperiode zu unaufschieblichen bedeutenden Neubauten, und zur Gewinnung größerer Eisensteinvorräthe aus dem Ertrage verwendet worden seyen, erzielt worden seyn. Betrachten wir zunächst das Ergebniß, welches uns die Uebersicht zeigt, genau, so finden wir, daß von dem abgelieferten Ueberschuß von 13,580 fl. die Verminderung des Activvermögens von 6,678 fl. 40 kr. abgezogen werden muß, wonach also hier als wirklicher Ertrag nur noch bleibt 6,911 fl. 16 kr. Was übrigens die angegebenen 20,000 fl. betrifft,

Digitized by Google

welche außer diesem Ueberschusse für Neubauten nach der angeführten Note zu Gunsten der folgenden Finanzperiode verwendet worden seyn sollen, so entspricht diese Angabe nicht ganz der von der Staatsregierung ertheilten Erläuterung, wenigstens kann ich sie derselben nicht entsprechend finden. Meiner Ansicht nach geht hier der Berichtserstatter viel weiter, als die Staatsregierung selbst in ihrer Darstellung nach den Erläuterungen gegangen ist. Er will hier der Kammer zeigen, daß diese **20,000** fl., welche für den Betrieb verwendet sind, keine Betriebskosten seyen, daß sie nur zum Vortheil der nächsten Finanzperiode verwendet, folglich eine außerordentliche Ausgabe seyen, und daß man sie als reinen Gewinn dem Ueberschuß der hier in Frage stehenden Finanzperiode zurechnen müsse. Dies, meine Herren, geht aber aus den von der Staatsregierung ertheilten Erläuterungen in keiner Weise hervor; denn es heißt dort ausdrücklich: das Resultat dieses Werkes entspricht keineswegs der Erwartung, indem sich ein Ausfall von **6,240** fl. **32** kr. an dem erwarteten Ueberschuß ergeben habe.

Dieses ungünstige Resultat, sagen diese Erläuterungen selbst, komme mitunter daher, daß es durch mancherlei unter der Rubrik „Bau- und Reparaturkosten" verrechnete Ausgaben für Gegenstände, welche mit zum eigentlichen Betriebe gehören, herbeigeführt worden sey. Die Staatsregierung sagt uns also: es waren bedeutende Herstellungs-, Unterhaltungs- und Reparaturkosten an den Werken nothwendig, die durchaus nicht aufgeschoben werden konnten, wenn das Ganze nicht in's Stocken gerathen sollte.

Diese Arbeiten hätten bedeutenden Aufwand verursacht und hätten allerdings den Reinertrag dieses Werkes vermindert. Es sind also hiernach offenbar laufende Betriebskosten, zeitweise wiederkehrende Betriebskosten, wie sie ein jedes Werk der Art, eine jede Fabrik, stets und immer zu tragen hat. Ein Theil der Requisiten, der Maschinerieen, überhaupt der Gegenstände, welche in solchen Werken gebraucht werden, gehen während der Benutzung zu Grunde, sie müssen wieder neu angeschafft werden, ein Theil muß reparirt werden, das Alles ist so natürlich und einfach, daß ich nicht einsehe, wie der Berichtserstatter diesen Umstand übersehen konnte, und diese Ausgaben, statt zu den laufenden Betriebskosten, zu den außerordentlichen Ausgaben ziehen mochte. Es ist noch ausdrücklich in den Erläuterungen dabei bemerkt: diese Reparaturen und diese Ausgaben beständen hauptsächlich in Unterhaltung der Wassergräben, der Schleußen, der Maschinerieen,

Digitized by Google

des Hochofens, in Erweiterung des Hüttenplatzes, Einrichtung eines neuen Hammergerüstes für den Zainhammer, und endlich den Kosten eines neuen Cylindergebläses, meine Herren, lauter Ausgaben, welche zum eigentlichen Betriebe des Werkes nothwendig waren, welche aber allerdings auch noch in Zukunft benutzt werden; allein es werden auch in der nächstfolgenden Finanzperiode dergleichen und zum Theil dieselben Gegenstände abermals zur Reparatur und Unterhaltung vorkommen, was gar nicht in Zweifel zu stellen ist. Nach der Erläuterung der Staatsregierung soll übrigens auch zur Linderung des Nothstandes im Hinterlande ein Kostenaufwand von einigen tausend Gulden zur Vorausgewinnung von Eisensteinen gemacht worden seyn. Diese Angabe ziehe ich nicht im mindesten in Zweifel, allein wenn solche Verwendungen gemacht worden sind, so müßten doch wohl, meiner Ansicht nach, mehr Eisensteine gewonnen worden seyn, und es würde sich also eben dadurch das Activvermögen des Werkes oder sein Betriebskapital, seine Vorräthe vermehrt haben, alles Dinge, welche ohne Zweifel mit bei der Berechnung des Standes des Betriebskapitals oder des Activvermögens in Zusatz gekommen sind. Es wird also, meine Herren, nicht in Zweifel gezogen werden können, daß die **20,000** Gulden, welche als eine außerordentliche Ausgabe von dem Berichtserstatter aufgeführt stehen, eigentlich nur eine gewöhnliche Ausgabe, und zwar die laufende Unterhaltungskosten des Werkes sind, wornach der wirkliche Ueberschuß nur noch **6911** fl. betrüge. Wenn wir übrigens, meine Herren, die Sache etwas genauer betrachten wollen, so wird es sich leicht zeigen lassen, daß auch nicht einmal dieser geringe Ertrag ein Ueberschuß des Werkes oder das wirkliche Betriebsergebniß desselben ist.

Es werden nämlich aus den fiscalischen Waldungen, so viel ich mich aus frühern Rechnungen entsinne, diesem Werke jährlich **8000** Stecken Holz um den sehr niedrigen Preis von **1** fl. **12** kr. per Stecken und zwar sogar auch gemachtes Holz, also inclusive des Macherlohns, abgegeben. Nach einer frühern von mir gemachten Berechnung habe ich gefunden, daß das Werk an diesem Holze im Verhältnisse gegen die übrigen Holzpreise, nämlich gegen die currenten Preise des Holzes und der Kohlen, mindestens einen Gulden per Stecken reinen Nutzen hatte, und noch genießt. Diese achttausend Stekken, jedes Jahr abgegeben, betrugen allein für die drei Jahre der Finanzperiode **24,000** Gulden Nutzen, und die Abgabe dieser **24,000** Stecken Holzes haben dann also auch die Forst-

Digitized by Google

oder Domänenkasse eine Zubuße von 24,000 Gulden in jeder Finanzperiode, folglich auch in dieser, gekostet. Von dieser Zubuße gehet demnach der nachgewiesene Ueberschuß von 6911 Gulden ab, und es ergibt sich also noch etwa 17,000 fl. Verlust. Von einem Ueberschusse, den dieses Werk je geliefert hätte, kann hiernach wahrlich keine Rede seyn, und ich glaube um so mehr, dem Staate dazu gratuliren zu dürfen, und der Staatsregierung meinen Dank dafür sagen zu müssen, daß dieses Werk so vortheilhaft verkauft worden ist. Ich zweifle übrigens nicht daran, daß die jetzigen Besitzer nicht allein ohne Verlust arbeiten, sondern selbst mit großem Vortheile arbeiten können, weil sie auf der einen Seite nicht an mancherlei Rücksichten gebunden sind, welche die Staatsregierung zu nehmen hat, auf der andern Seite aber, des Geschäftes selbst kundig, keine Beamte, keine Angestellte bedürfen, und alles gerade nach ihrem Privatinteresse entweder ausdehnen oder beschränken können, wie sie dieß für gut finden.

Ich komme nun zu Nr. 8) oder dem Kupferbergwerke zu Thalitter, worüber ich übrigens nur Weniges sagen werde. Dieses Werk hat nach der vorgelegten Uebersicht eine Zubuße von 18,436 Gulden 36½ Kreuzer empfangen. Das Activvermögen hat sich um 1925 Gulden 50½ Kreuzer vermindert, es erscheint also eine wirkliche Zubuße bei demselben von 20,362 Gulden 26 Kreuzer.

Eben so ist bei Nr. 3) den Kupferwerken zu Silberg und Breidenbach, aus der Uebersicht ein Zuschuß ersichtlich von 1326 Gulden 33½ Kreuzer, und eine Verminderung des Activvermögens von 127 Gulden 40¾ Kreuzer, wornach die wirkliche Zubuße für dieses kleine Werk 1454 Gulden 14¼ Kreuzer in der fraglichen Finanzperiode von $18^{10}/_{32}$ beträgt. Die Zusammenstellung dieser gefundenen Ergebnisse zeigt, daß bei den vier Werken in Salzhausen, nämlich der Saline, der Badeanstalt, der Fabrik von Salzsäure und Bittersalz, und dem Braunkohlenwerk daselbst, nach Abzug des von letzterem wirklich gelieferten Ueberschusses von 1107 Gulden, noch ein Verlust von 13,835 Gulden in der Finanzperiode von $18^{10}/_{32}$ sich ergibt.

Die beiden Braunkohlenwerke zusammen genommen haben darnach einen Ueberschuß von 57,076 Gulden 1 Kreuzer geliefert, die Zubuße der übrigen Werke dagegen beträgt 53,847 Gulden 27 Kreuzer, folglich nur 3228 Gulden weniger, als der ganze Ertrag der beiden ersten. Uebrigens kommt noch in der von dem Ausschuß gegebenen Uebersicht als auf-

Digitized

ferordentliche Ausgabe ein Posten von 20,399 Gulden vor, bei dem ich nicht zu ersehen vermag, wofür dieser Posten verwendet worden ist, und ich muß daher den Referenten des Ausschusses darüber um Auskunft bitten, was es mit diesem Posten für eine Bewandtniß hat?

Der zweite Präsident Schenck: Ich kann die Hauptbestandtheile dieses Postens angeben. Sie bestehen in den Kosten der Anschaffung von Mobilien für die Badeanstalt zu Salzhausen, 1346 Gulden betragend, in den Kosten der Fassung des Schwalheimer Sauerbrunnens, 3407 fl. betragend, in dem Ersatz der aus der Staatskasse der Fabrik für Salzsäure und Bittersalz gemachten Vorlagen von 4148 fl. u. s. w.

Der Abg. Hellmann: Diese letztere Vorlage ist gewiß lediglich zum Behufe der Errichtung der Bittersalzfabrik gemacht worden?

Diese Frage wird bejaht.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Erlauben Sie mir, meine Herren, auf den so eben von dem Abg. Hellmann gehaltenen Vortrag Einiges zu erwidern. Ich gebe gern zu, daß die technischen Werke in Salzhausen, wenn man sie blos merkantilisch betrachtet, mit Verlust für den Staat verknüpft sind. Indessen möchte doch bei den Werken in Salzhausen, wo dieselben Gründe dafür sprechen, solche nicht eingehen zu lassen, welche die verehrliche Kammer in einer ihrer früheren Sitzungen für die Werke zu Thalitter, bei denen die Verluste bei weitem größer gewesen sind, hat anführen hören. Die Gegend von Salzhausen ist in sehr hohem Grade arm an Etablissements, welche die Circulation des Geldes befördern, und die Anstalten zu Salzhausen tragen zur Belebung des Verkehrs sehr bedeutend bei. Die ganze Gegend erkennt es mit Dank an, was in dieser Beziehung seither geschehen und erhalten worden ist, und ich muß sehr wünschen, daß sich die verehrliche Kammer für fortdauernde Erhaltung dieses Zustandes interessiren werde. Die Fabrik für Salzsäure und Bittersalz ist bekanntlich bereits aufgegeben worden, und man denkt nicht daran, sie wieder zu etabliren.

Von dem Braunkohlenwerke zu Dorheim brauche ich nicht zu sprechen, da der vortheilhafte Betrieb fortwährend anerkannt wird, und es in der That einen nicht blos nachhaltigen Ertrag, sondern auch einen fortwährend steigenden Ertrag gewährt und auch für die Zukunft verspricht. — Was die Ludwigshütte betrifft, so muß ich in dieser Beziehung bemerken, daß sie aus dem Zustande einer Verpachtung in den Besitz

Digitized by Google

des Staates übergegangen ist, daß also der Staat dieses Werk bekam ohne alles Betriebscapital, ohne Material, ohne Vorräthe, ohne die Mittel, dieses Werk fortzubetreiben, und daß erst nach und nach aus dem Ertrage des Werkes selbst dieses Betriebscapital geschaffen werden mußte. Das Werk ist nunmehr verkauft und, wie der Abg. Hellmann bereits anerkannt hat, vortheilhaft verkauft worden. Ich muß aber noch hinzufügen, daß außer dem Verkaufspreise, welcher **204,000** fl. beträgt, für das vorhandene Inventar an Kohlen, Holz, Mobilien und anderen Materialien noch eine weitere Summe von nicht weniger als **74,000** fl. für den Staat erlöst worden ist. Dieses günstige Resultat des Verkaufs ist in der That eine Folge der Aufmerksamkeit, welche die Staatsregierung seither auf die Verbesserung des Werkes und namentlich in der neueren Zeit verwendet hatte. Es würde bei weitem diesen Preis nicht geliefert haben, wenn man weniger bemüht gewesen wäre, es auf diese Stufe der Vollkommenheit zu bringen; denn ein früherer Verkaufsversuch, wo man das Werk bei weitem wohlfeiler angeschlagen hatte, war nicht von günstigem Erfolge.

In Bezug auf das Kupferbergwerk zu Thalitter erinnere ich die verehrliche Kammer an dasjenige, was darüber erst vor Kurzem hier vorgekommen ist. Ich kann Ihnen in diesem Augenblicke noch keine Bilance darüber geben, was für Ausgaben erforderlich seyn werden, wenn man das Werk aufhebt, theils durch die Pensionirungen, welche alsdann stattfinden müssen, und theils durch die Unterstützungen, welche man den brodlos werdenden Arbeitern auf eine Reihe von Jahren hinaus wird gewähren müssen; und eben so wenig kann ich jetzt mit vollkommener Bestimmtheit angeben, mit welcher Zubuße sich das Werk wird fortbetreiben lassen. Ich kann aber beides approximativ thun. Nach einer, freilich nur oberflächlichen, Berechnung, wird die Aufhebung des Kupferwerkes einen jährlichen, aber freilich mit der Zeit vorübergehenden Aufwand von **4000** fl. erfordern.

Mit dieser nämlichen Summe glaubt man das Werk auch fortbetreiben zu können, und nach den Gründen, welche für den Fortbetrieb dieses Werkes in der frühern Berathung angeführt worden sind, muß ich bekennen, daß ich es bei weitem für besser halte, sich für den Fortbetrieb, als für die Aufhebung zu entscheiden. Die Umstände sind aber ganz eigener Art. Soll das Werk fortbetrieben werden, so liegt es im Interesse der Staatsregierung, daß man sich sehr bald entschieden darüber ausspreche, und die Anstalten dazu mög-

Digitized by

lichst bald treffe. Es würde auch, wenn man die Entscheidung darüber bis zu Ende dieses Jahres aussetzen wollte, ein anderer Zweck, welcher mit dem Fortbetrieb sowohl, als mit der Aufhebung des Werkes verbunden werden kann, nämlich der, die Erbauung einer neuen Wohnung für den Kreisrath zu Vöhl zu sparen, sich nicht erreichen lassen, und es war daher mein Wunsch, daß die verehrliche Kammer sich bei Gelegenheit ihrer Beschlüsse in Beziehung auf den gegenwärtigen Vortrag auch darüber aussprechen möge, ob sie wünscht, daß die Staatsregierung das Kupferwerk zu Thalitter mit einem Aufwand von etwa **4000** Gulden Zuschuß erhalte. Alsdann wird die Staatsregierung ihre Maaßregeln ohne allen weiteren Verzug treffen.

Der Abg. Goldmann: Wenn wir das Verzeichniß der Werke betrachten, wovon hier die Rede ist, so werden wir uns erinnern, daß diese Werke zum Theil schon ganz eingegangen oder veräußert sind, und daß über den andern Theil derselben schon definitive Beschlüsse dieser Kammer, nach vorausgegangener Prüfung und Berathung ihrer Verhältnisse, vorliegen. Ich glaube daher, daß es nicht darauf ankommen kann, die Verhältnisse dieser Werke in diesem Augenblicke noch einmal durch eine eigentliche Rechnungsrevision in der Berathung zu untersuchen, sondern daß lediglich davon die Frage ist, ob die Staatsregierung Ausgaben für diese Werke gemacht oder Einnahmen unterlassen hat, worüber sie sich nicht rechtfertigen kann, und weßhalb wir ihre Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen müssen? Ob dieses der Fall ist, davon habe ich aus der Rede des Abg. Hellmann nichts gehört, und auch dem Ausschuß waren keine Verwendungen oder unterlassene Einnahmen bekannt, aus welchen wir Anlaß hätten nehmen können, die Verantwortlichkeit des Finanzministeriums in Anspruch zu nehmen.

Blos auf diesen Punkt kann sich, meines Erachtens, di Discussion beschränken, da es uns ja ohnedies längst bekannt, und von der Kammer auch schon berücksichtigt worden ist, daß die Verhältnisse mehrerer der fraglichen Werke allerdings ungünstig sind. Gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß wir uns jetzt schon in Beziehung auf die Aufhebung oder den Fortbetrieb des Kupferwerkes zur Bewilligung eines jährlichen Credits von **4000** fl. entschließen möchten, muß ich mich bestimmt erklären. Es ist dies ein so umfassender Gegenstand, daß er in jeder Beziehung eine eigne gründliche Prüfung erfordert.

Digitized by Google

Die Kammer hat deßhalb bereits ein eignes Desiderium an die Staatsregierung beschlossen, und ich glaube daher nicht, daß wir so unvorbereitet über eine so wichtige Frage discutiren und beschließen dürfen.

Der Abg. d'Orville: Ich erlaube mir nur, auf den Vortrag des Abg. Hellmann einige wenige Worte zu erwidern. Ich finde in keiner der früheren Aufstellungen über diese Werke, daß man die Zinsen der Immobilien bei diesen Werken denselben zur Last gesetzt hätte. Ebenso kann ich unmöglich die 20,000 fl., welche zu Neubauten auf der Ludwigshütte verwendet worden sind, als Kosten der laufenden Verwaltung betrachten, denn diese Kosten sind solche, welche sich nicht in jedem Jahre wiederholen, und die dem Betrieb der Werke selbst für eine lange Reihe von Jahren dienen und Nutzen bringen sollen. Wollte man daher diese nun den Werken für die laufende Finanz-Periode und Verwaltung zur Last schreiben, so würde dies nicht passen und ein falsches Resultat liefern, indem diese Kosten durchaus nicht als jährlich wiederkehrende Ausgaben erscheinen. Endlich, meine Herren, muß ich im Allgemeinen bekennen, daß ich es ganz und gar nicht im Interesse unseres Staates finde, diese Werke, für deren Verkauf sich die früheren Ausschüsse nnd insbesondere der Abg. Hellmann ausgesprochen hatten, durch Veröffentlichung des schlechten Ertrags derselben und bedeutender Zubußen, welche der Staat seither dabei gehabt habe, noch mehr im Werthe herabzusetzen. Es ist dies nicht ein Mittel, den Verkauf zu fördern, sondern es ist dies gerade das Mittel, den Verkauf zu erschweren, und unvortheilhafter, ja vielleicht selbst unmöglich zu machen. Was endlich die von dem Abg. Hellmann beanstandeten Posten von 10,399 fl. zu außerordentlichen Ausgaben betrifft, so hat der zweite Präsident Schenck deßhalb bereits die erforderlichen Aufklärungen ertheilt.

Der Abg. Mohr: Ich kann, meine Herren, die Schlußfolge, welche der Abg. Hellmann in Bezug auf den Ertrag und Verkauf der Ludwigshütte gezogen hat, nicht theilen, denn auf den Grund der von dem Ausschuß aufgestellten Uebersicht muß ich eine ganz andere Berechnung machen, welche zum Theil mit derjenigen übereinstimmt, welche so eben der Abg. d'Orville in Erwähnung gebracht hat. Diese Berechnung wäre die: daß die Lndwigshütte an Ertrag rein abgeliefert hat 13,580 fl.; daß in der verflossenen Finanz-Periode dieses Werk an sich selbst bezahlt hat die Summe von 20,000 fl. Diese 20,000 fl. muß ich auch zu dem Er-

trag rechnen, denn sie sind aus dem Ertrage genommen, und gehören also zu dem reinen Gewinn dieser Hütte. Es ergibt sich nun aus diesem Werke in der verflossenen Finanz-Periode ein Gewinn von 33,580 fl. Hiervon ist aber der sich ergebende Wenigervorrath des Werkes in der verflossenen Finanz-Periode im Betrage von 6,678 fl. abzurechnen. Es bleiben also als reine Einnahme übrig 26,900 fl. Wenn ich diese reine Einnahme nur mit 4 pCt. capitalisire, so kommt ein Capital heraus von 227,500 fl. Es fragt sich also, ob wirklich der um die Summe von 204,000 fl. erfolgte Verkauf der Ludwigshütte so vortheilhaft war, daß man dem Lande oder der Staatskasse deßhalb Glück wünschen muß. Gerade der Umstand, welchen der Herr Präsident des Finanzministeriums eben angeführt hat, daß durch die Verwendung dieser 20,000 fl. in der neuen Finanz-Periode ein Mehrvorrath von 74,000 fl. geschaffen worden sey, muß mich zu dieser Ansicht bestimmen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: So ist meine vorhinige Aeußerung nicht gemeint gewesen, und ich glaube auch nicht, mich so ausgedrückt zu haben, ich habe bemerkt: für die Vorräthe an Kohlen, Erzen und anderen Materialien und für das ganze Inventarium, welches sich auf der Ludwigshütte vorfand, und woran, seit die Ludwigshütte unter der Verwaltung des Staats sich befindet, gesammelt worden ist, für diese Vorräthe zusammengenommen sind außer dem Kaufpreis noch 74,000 fl. bezahlt worden.

Der Abg. Mohr: Ich hatte diese Bemerkung so verstanden, als ob durch die Verwendung dieser 20,000 fl. dieser Vorrath ganz geschaffen worden sey. Da man aber doch nicht wissen kann, inwiefern früher dieser Vorrath vorhanden war, so kann man doch die Rechnung darüber nicht wohl ganz abschließen, und in der Beziehung nur, daß mit jenen 20,000 fl. dieser ganze Vorrath nicht geschaffen wurde, möchte mein Exempel etwas hinken. Indessen stellt sich doch dabei heraus, daß wenigstens diese 20,000 fl. recht gut von der Staatsregierung verwendet waren; es stellt sich ferner heraus, daß der Erlöß von 204,000 fl. dem Staate zwar nicht zu einem großen Gewinn, aber auch zu nichts weniger, als zu einem Nachtheil gereiche.

Der Abg. Bergsträßer: Ich hätte ebenfalls gewünscht, daß sich der Ausschußbericht über den Vortheil oder den Schaden des Betriebs der hier gedachten Werke etwas ausführlicher verbreitet hätte. Im Uebrigen erkenne ich die Gründe,

Digitized by Google

welche der Abg. d'Orville für sein Verfahren vorgetragen hat, als durchaus genügend an.

Was die Bemerkungen der Abg. Hellmann und Mohr betrifft, so erlaube ich mir, darauf zu erwidern, daß ihre Berechnungen ebenfalls nicht dazu geeignet sind, zu einem sicheren Resultate zu führen. Um zu einem solchen zu gelangen, ist es durchaus nöthig, die Frage zu untersuchen: welchen Werth hatten die Werke bei dem Beginne der Finanzperiode, und welchen Werth hatten sie bei dem Schlusse derselben? Auf diese Weise, mit Rücksicht auf die verwendeten Kosten, gerechnet, kann sich allein ein sicheres Resultat herausstellen. Wenn es die Umstände erlaubten, so wäre ich sehr dafür, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums sich veranlaßt sehen möchte, bei der Vorlage des nächsten Budgets eine solche Berechnung der Kammer vorzulegen.

In Beziehung auf den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums hinsichtlich der Beibehaltung der Badeanstalt zu Salzhausen erlaube ich mir zu bemerken, daß wohl mit Dank anerkannt werden muß, daß diese Anstalt durch den Staat in das Leben gerufen wurde, und zwar aus den Gründen, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums angeführt hat; allein, nachdem der Staat einmal die bedeutenden Summen verwendet und hierdurch diese Anstalt zu einem gedeihlichen Fortgange eingerichtet hat, bin ich der Ansicht, daß solche verkauft werden möge, indem die Erfahrung nur zu sehr lehrt, daß der Staat bei dergleichen Unternehmungen mit Privaten nicht wetteifern kann. Die Rücksichten, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums für die Bewohner der Provinz Oberhessen überhaupt und für die Orte in der Gegend von Salzhausen insbesondere angeführt hat, sind sehr beachtenswerth. Diese Rücksichten können aber auch bei einem Verkaufe immer im Auge behalten werden, ja es ist dann für die Bewohner der dortigen Gegend selbst noch besser gesorgt, da die fraglichen Anstalten in den Händen eines Privatmannes ohne Zweifel noch größere Ausdehnung erlangen werden, als sie in den Händen des Staates erlangen können.

Der Abg. Wolff: Demjenigen, was der Herr Präsident des Finanzministeriums für die Beibehaltung der Werke zu Salzhausen bereits angeführt hat, habe ich noch beizufügen, daß schon viele Hunderte von Unglücklichen, nicht allein Reiche, sondern auch Arme, dem Besuche der Badeanstalt die Herstellung ihrer Gesundheit verdanken. Dieß ist eine zu wesentliche Thatsache, als das man sie bei der Frage über

das Fortbestehen der Anstalt unberücksichtigt lassen könnte; ja, es verdient dieser Umstand wohl weit mehr Beachtung, wie eine unbedeutende pecuniäre Nützlichkeit. Ausserdem aber bin ich überzeugt, daß kein Private eine solche Anstalt gehörig unterhalten kann, indem sie nur mit den übrigen dasigen Betriebswerken — nämlich der Gewinnung von Braunkohlen und Salz — als ein (dabei unter Einer Verwaltung concentrirtes) Ganze bestehen kann.

Wie einträglich aber der Betrieb der Braunkohlenbergwerke in der Provinz Oberhessen überhaupt ist, beweist ganz vorzüglich das Werk zu Dorheim, und ich glaube daher, daß bei den stets wachsenden Preisen des Brennmaterials, auch das Braunkohlenwerk zu Salzhausen immer mehr Ertrag liefern wird, und daß es daher durchaus nicht angemessen ist, es zu verkaufen.

Der Abg. v. Günderode: In Bezug auf die **20,000** fl., welche für die Ludwigshütte verwendet worden sind, erkläre ich mich ganz mit demjenigen einverstanden, was der Berichtserstatter darüber bemerkt hat; denn es ist mir noch niemals in der Praxis vorgekommen, daß man Reparaturen und Neubauten an bestehenden Werken auf ein Jahr berechnet und die dafür erforderlichen Ausgaben nur diesem Einen Jahre zur Last geschrieben hätte.

In Bezug auf die Saline Salzhausen erkläre ich mich sodann ebenfalls ganz einverstanden mit dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums. Für die ganze dortige Gegend würde es ein in der That sehr harter Verlust seyn, wenn diese Werke eingehen sollten, wozu noch kommt, daß, wie der Abg. Wolff eben bemerkte, nicht blos reichere, sondern auch ärmere Kranke dort ihre Heilung und letztere überdieß, durch Hülfe eines in Salzhausen selbst bestehenden Fonds, die wohlthätigste Unterstützung finden.

Der Abg. G. Schenck: Ich trete der Meinung des Abg. Goldmann hinsichtlich des Werkes zu Thalitter bei, und wünsche ebenfalls, die Sache genau untersucht mit Rücksicht aller Verhältnisse, da ich überzeugt bin, daß sich alsdann herausstellen wird, daß das Werk ohne allen Verlust von Seiten des Staates zu betreiben seyn wird.

Der Abg. Stammler: Die Lage der Unterthanen in der Herrschaft Itter ist von der Art, daß sie eine schnelle Entscheidung darüber erfordert, ob das Werk zu Thalitter fortbetrieben werden soll oder nicht. Ich erkläre mich daher ganz einverstanden mit dem Wunsche des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß die verehrliche Kammer sich recht

Digitized by Google

bald darüber entscheide, ob das Werk fortbetrieben werden soll oder nicht. Ich glaube übrigens auch, daß die Kammer wohl sehr bald ihren Beschluß darüber fassen kann, indem gegenwärtig mehr Gewinn aus diesem Werke erhofft werden kann und weniger Zubuße, als früher, verlangt wird.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Meine Herren! Wenn ich vorhin bemerkt habe, ich glaube, daß der Fortbetrieb des Kupferwerks zu Thalitter mit einer Zubuße von jährlich 4000 fl. bewirkt werden könne, so habe ich hiermit das Maximum der Zubuße ausgesprochen. Es ist — und ich erkenne dieß vollkommen an — die Pflicht der Staatsregierung, dafür zu sorgen, wo möglich diese Zuschüsse zu vermindern, oder, wenn es seyn kann, dahin zu wirken, daß sich das Werk gänzlich frei baut. Ich hoffe, Sie werden der Staatsregierung das Zutrauen schenken, daß sie diese Rücksichten nicht auſſer Augen lassen wird, aber auf jeden Fall wünschte ich der Zustimmung der verehrlichen Kammer zu einem solchen Zuschusse versichert zu seyn, und zwar um so mehr, da ein gleicher Zuschuß auch in dem entgegengesetzten Falle, bei der Aufhebung des Werkes nothwendig seyn würde, und ich habe in dieser Beziehung bereits zu bemerken die Ehre gehabt, daß eine schnelle Entscheidung nur Ersparniß von Ausgaben zur Folge haben wird. Es wird nämlich alsdann eine Ausgabe vermieden werden, welche unter andern Umständen durchaus nothwendig seyn würde.

Der Abg. Lotheisen: Eine Berathung über die Frage, ob die Werke zu Salzhausen aufzuheben seyen oder nicht, halte ich in diesem Augenblicke gar nicht an ihrer Stelle, da die Kammer erst vor mehreren Wochen sich für die Entscheidung dieser Frage bereits bejahend ausgesprochen hat.

Der zweite Präsident Schenck: So viel mir bekannt ist, ist von dem Finanzministerium verfügt worden, daß die Bergwerke, deren Betrieb seither eingestellt war, wieder fortbetrieben werden sollten. Die Sache scheint mir daher jetzt weniger Eile zu haben, und wir können ohnehin im gegenwärtigen Augenblicke nicht auf den Antrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums eingehen, weil wir noch gar nicht wissen, was die erste Kammer auf unsern Beschluß beschließen wird.

Der Abg. v. Grolman: Was das Kupferbergwerk zu Thalitter u. s. w. betrifft, so beziehe ich mich auf dasjenige, was ich neulich bei der Berathung über das Einnahmebudget von 1833—1835 hierüber ausführlich gesprochen habe, bin übrigens derselben Ansicht, wie der vor mir geredet ha-

Recht zweier Stellvertreter Statt. Sie glaube nicht, daß es gut sey, in solche Bestimmungen auf Jahre hinaus Bestimmungen für den Fall eines Todesfalles mit einzuflechten. Es könne ja Jeder, der Stellvertreter habe, sich solche Vollmachten ausstellen lassen, und auf diese Weise sey es ja auch bisher gehalten worden.

Der Herr Referent: Ich will bemerken, daß ich mich dieser Bestimmung, und meine bei Herrn Abel darüber mit Ihnen gepflogene Unterredung, auch nur deßhalb erinnert habe, weil ich wünschte, es möchte in der Gesetzgebung eine Gleichförmigkeit hierüber Statt finden, und auch, weil ich glaubte, es könnte dieß Gesetz, wenn es einmal gedruckt sey, Manchen zu Gesichte kommen, der nicht wisse, wie es mit dieser Sache gehalten werde.

Der Herr Präsident: Ich will bemerken, daß ich mich auch erinnere, daß Herr Abel diese Bemerkung gemacht habe, daß aber Herr Schaffner sich dagegen ausgesprochen habe, weil es in der Praxis nicht gebräuchlich sey, solche Vollmachten auf Jahre hinaus zu ertheilen.

Der Herr Referent: Ich will diese Bemerkung nicht weiter urgiren, und bin auch mit der Weglassung dieser Stelle einverstanden. Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich mich erinnere, daß Herr Schaffner sich dahin ausgesprochen habe, daß es nicht gebräuchlich sey, solche Vollmachten auf Jahre hinaus zu ertheilen, daß aber Herr Abel sich dahin ausgesprochen habe, daß es gebräuchlich sey, und daß auch in dem Stellvertretungs-Gesetze dieses Verhältniß so normirt worden sey. Ich will diese Bemerkung nicht weiter urgiren, und bin auch mit der Weglassung dieser Stelle einverstanden.

Der Herr Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß Herr Schaffner sich dahin ausgesprochen hat, daß es nicht gebräuchlich sey, solche Vollmachten auf Jahre hinaus zu ertheilen, daß aber Herr Abel sich dahin ausgesprochen habe, daß es gebräuchlich sey, und daß auch in dem Stellvertretungs-Gesetze dieses Verhältniß so normirt worden sey. Ich will diese Bemerkung nicht weiter urgiren, und bin auch mit der Weglassung dieser Stelle einverstanden.

Der Herr Präsident: Ich habe nur zu bemerken, daß Herr Schaffner sich dahin ausgesprochen hat, daß es nicht gebräuchlich sey, solche Vollmachten auf Jahre hinaus zu ertheilen, daß aber Herr Abel sich dahin ausgesprochen habe, daß es gebräuchlich sey, und daß auch in dem Stellvertretungs-Gesetze dieses Verhältniß so normirt worden sey. Ich will diese Bemerkung nicht weiter urgiren, und bin auch mit der Weglassung dieser Stelle einverstanden.

Die Kammer erklärt sich mit der Ansicht des Präsidenten, die Discussion über diesen Gegenstand zu schließen, einverstanden, und der Präsident leitet demnach die Berathung

Zu der Bemerkung des Ausschusses bezüglich der Saline Theodorshalle.

Sofort bemerkt:

Der Abg. Hellmann: Der Ueberschuß der Saline Theodorshalle wird in dem Ausschußbericht zu 33,281 fl. 7½ kr. angegeben, es scheint indessen dabei übersehen worden zu seyn, daß, wie ich aus den Erläuterungen gefunden habe, ein Posten von 949 fl. 57 kr. darunter enthalten ist, welcher von früheren Jahren vor dieser Finanzperiode herrührt, und deshalb obigem Ueberschuß nicht zugeschrieben werden durfte, da ihn auch die Staatsregierung selbst in ihren Erläuterungen gar nicht zum Ueberschuß für diese Finanzperiode zugezogen hat. Daß übrigens ein Theil der vorhandenen Vorräthe, namentlich Brennholz, von der Saline verkauft worden ist, und daß der Ertrag dafür mit in dem sogenannten Ueberschusse steckt, geht zwar aus den Erläuterungen hervor; ob aber der Berichtserstatter des Ausschusses die unter Nr. 1, 4 und 5 angeführten drei Posten mit Recht der Saline in Abzug bringt, möchte ich sehr bezweifeln; denn, meiner Ansicht nach, konnte er den Erlös für verkaufte Abfälle an dem aufgeführten Einnahme Ueberschuß der Saline nicht abrechnen, indem dies wirklich ein Einkommen aus dem Betriebe des Werkes ist. Uebrigens ist der Betrag wohl nur unbedeutend. Der Ausschuß findet jedoch, wenn man auch die ganze Summe von 17,326 fl. 39¼ kr. an dem angeblichen Ueberschuß abzieht, noch immer einen reinen Gewinn von 15,954 fl. 28¼ kr., und glaubt eben damit einen Beweis zu liefern, daß dieses Werk nicht allein in dieser Finanzperiode mit Vortheil gearbeitet habe und betrieben worden sey, sondern er glaubt auch noch, dadurch nachträglich zu beweisen, oder in Zweifel zu stellen, daß die früheren Ausführungen über die Resultate dieses Werks für richtig gehalten werden dürfen.

Der Präsident: Der Berichtserstatter hat keineswegs gesagt, daß er die früheren Ausführungen, in Bezug auf dieses Werk, für unrichtig halte.

Der Abg. Hellmann: Ich will mich auch nur auf diese Finanzperiode beschränken, und glaube, daß das Resultat, welches hier in dem Ausschußbericht aus den Uebersichten oder den Erläuterungen der Staatsregierung gezogen ist, mit den Erläuterungen selbst abermals nicht übereinstimmt. In den Erläuterungen finde ich durchaus nicht gesagt, daß diese

Digitized by

§. 31. Es steht auch vor §. 32 die Worte: Gemeinde-Vorsteher, und Gemeinde-Beisitzer, und in §. 32 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 33 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 34 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 35 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 36 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 37 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 38 Gemeinde-Vorsteher, und in §. 39 Gemeinde-Vorsteher, und in §.

Seine Gebrechlichkeit vermehrte, je mehr er sich der Vollendung des Werkes näherte, das ihn unsterblich machen sollte. Doch wurden Gesichte und Offenbarungen ihm nicht mehr zu Theil, wie in den Jahren, da er die Grundlage seiner Gesetzgebung legte.

Er hatte nunmehr sein Lebewohl sagen, und bei seinem Abschiede Segen sprechen können.

Aber Jakob Patriarch Israels, Gottes Prophet, Gottes Priester, Gottes Gesetzgeber, Gottes Liebling, Gottes Freund, der Vollender des Heiles, das Gott seinem Volke zugedacht hatte, der Verkünder der Geschicke der Zukunft, der Vater der Stämme, der Ahnherr des Messias, der Stammvater des Weltheilandes, der Jakob, der Israel hieß, der Israel, der Gott sah, der Israel, der Gott schaute, der Israel, der Gott sah, der Israel, der Gott schaute, der Israel, der Gott sah, der Israel, der Gott schaute

wahr oder beständig. Ich war daher auch ganz willkommen bei Lustnau und Herrn Oberamtmann Bilfinger in Tübingen, die Bestand anderen Ideen zugänglich waren. Ich hatte mir vorgenommen, in Tübingen nicht zu bleiben, sondern sogleich nach Stuttgart zu gehen, und dort mich zu erkundigen. Ich machte daher meine Besuche, und sagte, ich wolle nach Stuttgart gehen, und wenn ich dort etwas ausrichten könne, so wolle ich gerne wieder kommen. Ich ging also nach Stuttgart, und kam wieder, und war damit zufrieden, daß ich nur zwei Zeilen von Bilfinger bekam, daß nichts zu machen sei, und ich wieder kommen könne, wenn ich wolle.

Es hat sich damals Niemand gefunden, der mir gesagt hätte, ich solle nicht kommen, ich solle nicht so viele Reisen machen, es sei ja Alles vergebens.

Als ich nun wieder nach Tübingen kam, so ging ich zum Herrn Professor Autenrieth, und sagte ihm meine Absicht, und daß ich nun Alles versucht habe, und daß ich nun wieder nach Tübingen gehe, um — — —

ich gesagt, daß dieser Posten, wenigstens zum Theile nicht-
tändig sey.

Der Abg. Grode: Wir Bewohner Rheinhessens kön-
nen es nur bedauern, wenn von Aufhebung der Saline bei
Kreuznach die Rede ist, denn das Salz von dieser Saline
ist wenigstens 20 Procent besser, als das der Saline zu Wim-
pfen. Es kann also aus diesem Grunde von einer Aufhe-
bung des Betriebs der erstgenannten Saline keine Rede seyn.

Zu 2) Forstdomänen.

Der Abg. Bergsträßer: Die Gesammtsumme aus
dem Ertrage der Forstdomänen beläuft sich in der fraglichen
Finanperiode auf 2'655,261 fl. Vergleichen wir damit die
Kosten der technischen Forstverwaltung und des Forstschutzes
(S. 43 des Berichts) mit 951,374 fl. und rechnen ferner hinzu
die Lasten und Abgänge, welche auf der Verwaltung der Forst-
domänen ruhen, so ergibt sich daraus, daß kaum die Hälfte
des Ertrags als Netto-Ertrag betrachtet werden kann, indem
die Verwaltungskosten und übrigen Abgänge nahe an 50% be-
betragen. Dieser sehr beträchtliche Aufwand führt zu der Be-
trachtung: einmal, daß die Forstdomänen vielleicht nicht so
in Anspruch genommen werden, wie es mit Rücksicht auf
Nachhaltigkeit derselben geschehen könnte, und dann, daß die
Verwaltungskosten in einem sehr großen Mißverhältniß zur
Einnahme stehen. Was übrigens diesen letztern Punkt be-
trifft, so behalte ich mir vor, gehörigen Orts darauf zurückzu-
kommen, hinsichtlich des erst berührten Punktes aber erlaube
ich mir, den Wunsch auszusprechen, daß es Sr. Excellenz, dem
Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gefallen möge, uns
darüber näheren Aufschluß zu geben, auch anzudeuten, in wel-
chem Verhältnisse der Ertrag zu dem gesammten Flächengehalt
der Domanialwaldungen steht?

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excel-
lenz: Aus den Angaben, welche den Ständen theils auf dem
gegenwärtigen Landtage, theils auf früheren gemacht worden
sind, kann das Verhältniß des Holzertrages zu dem Flächen-
gehalte der Waldungen ohne Weiteres herausgerechnet werden.
Es ist dies für die verehrliche Kammer kein Geheimniß. Daß
die Waldungen forstwirthschaftlich und nachhaltig behandelt
werden müssen, ist ein allgemeiner Grundsatz der Forstwirth-
schaft, und die Forstverwaltung würde sich bedeutender Ver-
antwortung aussetzen, wenn sie die Waldungen überhauen
lassen wollte. Dies kann unter keinen Umständen geschehen,
es würde vielmehr dem Staate nur selbst nachtheilig seyn, in-
dem spätere Jahre kommen würden, in welchen sich die Holz-

erträge vermindern müßten, und andertheils aber durch den, über den Bedarf vermehrten Holzhieb die Holzpreise herabgedrückt werden würden. Es ist auch in dieser Beziehung noch niemals ein Zweifel gegen die Zweckmäßigkeit der Forstverwaltung erhoben worden; im Gegentheil hat man auf früheren Landtagen der Forstverwaltung es zum Vorwurfe gemacht, daß sie mehr Holz habe schlagen lassen, als sie hätte schlagen lassen sollen.

Wenn aber der Abg. Bergsträßer bemerkte, daß die Verwaltungskosten der Forstdomänen einen so großen Theil des Ertrags wegnähmen, was bei den andern Domänen nicht der Fall sey, so muß er vergessen haben, daß die Verwaltung der Forstdomänen in einem ganz andern Verhältnisse steht, als die Verwaltung der Kameraldomänen, oder anderer Einkünfte. Die Forstdomänen können niemals verpachtet werden, sondern die Staatsregierung muß sie nothwendig selbst bewirthschaften. Sie muß also alle Kosten tragen, welche nothwendig sind, sowohl in Bezug auf die Cultur, als auch in Bezug auf Ueberwachung und den Schutz der Waldungen, alle Kosten für die Verwaltung und endlich auch für Formung des Holzes in verkäuflichen Zustand, alles Ausgaben, welche ein Pächter ebenfalls anwenden müßte, und welche im Fall einer Verpachtung unter den Staatsausgaben nicht erscheinen würden. Es ist aber begreiflich, daß die Procente der Ausgabe bei einer Selbstverwaltung unendlich viel höher seyn müssen, als bei einer Verpachtung. Wer ein Gut selbst verwaltet, muß den Gesindelohn, Taglohn, die Kosten des Viehstandes, kurz den ganzen landwirthschaftlichen Aufwand in Ausgabe schreiben, er muß alle zufällige Ausgaben in Rechnung bringen, und wird gewiß alsdann 50%, ja vielleicht noch mehr Procente, von dem rohen Ertrag auf die Bewirthschaftung anwenden müssen. Ich glaube, diejenige Wirthschaft, bei welcher nicht mehr als 50% an Selbstverwaltungskosten in Aussicht genommen sind, ist als eine sehr sparsame zu betrachten.

Es scheint mir demnach in der Natur der Sache hinlänglich aufgeklärt zu seyn, weshalb die Forstdomänen eine bei weitem größere Summe von Ausgaben erfordern, als die Kameraldomänen oder andere Einkünfte, welche unter andern Verhältnissen percipirt werden können.

Der Präsident: Der Abg. Bergsträßer hat bereits vorhin erklärt, über diesen Gegenstand nicht weiter discutiren zu wollen, indem er sich vorbehalten hat, darauf bei einer andern Gelegenheit zurückzukommen, und ich glaube auch, daß

Digitized by Google

nicht Hauptsache bleibt, eigentlich gar nicht gehört, indem es gleich gut ist, ob Einer sich mit Worten oder Gedanken Zu-sammenspricht, wenn nur Einmal es nur vernommen ist, ob die Gedanken Einmal oder Zehnmal gedacht werden, wenn nur Einmal sie gedacht sind. Ich habe mich in dieser Abhandlung nicht lange mit der Lehre vom Urtheile aufgehalten, weil ich sie nicht für nöthig hielt. Denn ich habe vorausgesetzt, daß Jeder wisse, was Urtheilen sey, und daß Jeder Beyspielsweise erkenne, daß, wenn ich sage: Gott ist ein Verstand, die so ausgedrückt sich unter meinen Worten befindenden Gedanken: Gott, Verstand, und Gott ist Verstand, sich in einander verhalten, wie in der Lehre vom Urtheile Subject, Prädicat und Copula sich verhalten. Ich habe mich in der Lehre vom Urtheile nicht lange aufgehalten, weil ich sie für nöthig hielt, weil ich sie für überflüssig hielt. Denn ich habe vorausgesetzt, daß Jeder wisse, was Urtheilen sey, und daß Jeder das sich verhalten erkenne.

Hauptabtheilung IV½.
Zollgefälle.
Hauptabtheilung V.
Aus verschiedenen Quellen.
Außerordentliche Einnahme.
Ferner zu:
B. Staatsausgaben.
I. Hauptabtheilung.
Lasten und Abgänge.
II. Hauptabtheilung.
Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld.
III. Hauptabtheilung.
Pensionen.
erfolgt keine Bemerkung.

Zu: IV. Hauptabtheilung.
Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaates.
äußert:

Der Abg. v. Gagern Ich werde kurz seyn. Meine Meinung ist dieselbe, wie sie auf dem vorigen Landtage war. Ich begreife, daß man andere Ansichten haben kann. Die abweichenden Ansichten sind hinreichend gegen einander abgewogen worden, und wenn sie in früherer Kammer fast getheilt waren, so daß jedoch die Mehrheit meiner Meinung beistimmte, so muß es wenigstens „erklärlich" seyn, wenn man eine andere Ansicht hatte und hat. Dies glaubte ich in Beziehung auf den im Ausschußbericht gebrauchten Ausdruck bemerken zu müssen. Im Uebrigen enthält dieser Bericht nichts, was zur Widerlegung aufforderte; denn was die drei Punkte betrifft, welche der Ausschuß zur Aufklärung des Rechtsverhältnisses hervorgehoben hat, so ist in Bezug auf den Punkt ad a) niemals bestritten worden, daß der Großherzog im Jahr 1819 die Befugniß hatte, diese Schulden für den Staat zu contrahiren. Es ist ad b) als unrichtig nachgewiesen worden, daß den Gläubigern der Höchstseligen Großherzogin durch die Bewilligungs-Urkunden der fraglichen Handgelder-Zulage Rechte eingeräumt worden sind: ad c) ist es zwar ganz richtig, daß im Jahr 1819 eine Verbindlichkeit für den Staat durch die Bewilligungsurkunden erwachsen war, allein nur in so weit, als die Bewilligungsurkunden hinsichtlich dieser Verbindlichkeit lauten, und es handelt sich also um die Auslegung des Inhalts der Verwilligungsurkunden. Daß darin lediglich von der Verwilligung einer Höchstpersönlichen Handgelder-Zulage die Rede sey, ist erörtert.

Digitized

Ich erlaube mir nur noch ein Moment zu berühren, welches in dem Ausschußberichte der ersten Kammer hervorgehoben worden ist. Es heißt nämlich darin am Schlusse: „Die Majorität der zweiten Kammer muß entweder die noch jetzt aufzuwerfende Frage: würde die Frau Großherzogin, Königliche Hoheit, den Fortbezug der **15,000** fl. nach dem Jahre **1832** noch haben ansprechen können? sich mit Ja beantworten, oder von ihrem Beschlusse abgehen." —

In diesem Dilemma befindet sich die Majorität der vorigen Kammer, oder diejenigen, die ihre Ansicht theilen, nicht.

Als eine für bestimmte Zwecke und, in der Voraussetzung, daß die Höchstseelige Frau Großherzogin bis zum Endtermin fortleben würde, für bestimmte Zeit verwilligte außerordentliche Handgelder-Zulage, konnte ein Anspruch auf Fortbezug dieser Handgelder-Zulage nach Ablauf dieser bestimmten Zeit, und nach Erreichung der bestimmten Zwecke, unter keinen Umständen bestehen. Die Verbindlichkeit des Staats zur Fortentrichtung dieser Höchstpersönlichen und außerordentlichen Handgelder-Zulage mußte aber vor der Erreichung der bestimmten Zwecke, und vor dem Ablauf der bestimmten Zeit, mit dem unerwarteten und unvorgesehenen Hinscheiden der Höchstseeligen Frau Großherzogin aufhören, weil die Absicht des Höchstseeligen Großherzogs, jene Verwilligung auch zu Gunsten der Erben der Höchstseeligen Großherzogin fortdauern zu lassen, aus den Verwilligungsurkunden nirgends, vielmehr das Gegentheil daraus erhellet. Die fraglichen Handgelderzulagen sind, wie die Verwilligungsurkunden deutlich besagen, nur zu dem Zwecke bewilligt worden, um die Höchstseelige Frau Großherzogin während Lebzeiten in dem Genuß Ihrer Handgelder nicht allzu sehr beschränkt zu sehen, und Allerhöchst Ihr zugleich die Möglichkeit zu geben, sich Ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen.

Der Abg. G. Schenck: Zu dem Posten **ad 1)** muß ich mir einige Worte erlauben; um indeß in keine Wiederholung zu verfallen, beziehe ich mich im Allgemeinen auf dasjenige, was ich hierüber auf dem vorigen Landtage geäußert habe.

Meine Ueberzeugung bleibt fortwährend, daß das Land wegen dieses Postens nicht in Anspruch genommen werden kann.

Ganz davon abgesehen, daß die Civilliste, wovon die fraglichen **15,000** fl. einen Bestandtheil ausmachten, mit dem Hinscheiden des Regenten erlosch, ist hauptsächlich zu beachten,

Digitized by Google

daß der Fall, wie er wirklich stattgehabt, — nämlich das Ableben der Höchstseligen Frau Großherzogin vor Ihrem fürstlichen Herrn Gemahl, dann, die Hinscheidung der beiden hohen Personen vor gänzlicher Erledigung der fraglichen Disposition, gar nicht vorgesehen ist, und zwar, wenigstens wie ich glaube, mit allem Vorbedacht; aus dem ganz einfachen Grunde, weil solches zur Erreichung des Zwecks, der bekanntlich nur eine Erleichterung während Lebzeiten der Höchstseeligen Fürstin in Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten seyn sollte, gar nicht erforderlich war, indem jene Verbindlichkeiten in gedachtem Falle ihre Erledigung durch andere alsdann vorhandene Mittel, nämlich die der Verlassenschaft, finden sollten.

Ich sehe mich daher genöthigt, auch heute noch gegen die Verwilligung zu stimmen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Der Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, ist auf den beiden vorhergegangenen Landtagen so ausführlich und vielseitig behandelt worden, daß ich mich enthalte, über die merita causae hier noch irgend etwas anzuführen. Ich beschränke mich daher nur auf die Bitte, daß es den gegenwärtigen Mitgliedern dieser verehrlichen Kammer gefallen möge, die vorderen Landtagsverhandlungen vollständig nachzulesen und darauf ihr Urtheil zu gründen.

Der Abg. Hesse: Wenn ich für den Antrag des Ausschusses das Wort ergreife, so ist es nicht meine Absicht, alle Gründe zu wiederholen, welche auf dem vorigen Landtage für diesen Antrag namentlich von dem Abg. Weyland so schlagend, meiner Ansicht nach, angeführt worden sind, ich beschränke mich nur auf Eine Bemerkung. Ich habe im Jahr 1820 als Anwalt und als Verwalter fremder Gelder, wenn auch nicht auf meinen Namen, doch auf meine Verantwortung hin, zwei bis drei tausend Gulden auf die Urkunde hin, um deren Auslegung es sich jetzt dreht, stehen lassen. Die Ansicht, welche ich im Jahr 1820 gehabt habe, ist auch noch gegenwärtig die meinige.

Der Abg. Bergsträßer: Meine Herren! Wenn ich, als neu eingetretenes Mitglied der Kammer, über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen mir erlaube, so erwarten Sie nicht, daß meiner Seits es versucht werden wollte, auf eine Erwägung der Rechtsgründe einzugehen, welche auf den beiden vorhergehenden Landtagen so ausführlich erörtert worden sind. Ich bin nicht Jurist, und beurtheile die Sache nur nach dem, mir innewohnenden natürlichen Rechtsgefühle. Meine Ansicht nun ist kurz folgende: Es ist außer Zweifel

gestellt und von keiner Seite bestritten worden, daß Seine Königliche Hoheit, der Höchstseelige Großherzog, zur Zeit der Errichtuug der Urkunden, von welchen hier die Rede ist, das unumschränkteste Recht, über die Einkünfte des Staates zu gebieten, besaßen, und rechtsverbindende Verfügungen und Anordnungen in Bezug auf das Staatsvermögen treffen konnten. Es scheint mir daher, wenn dieser Satz richtig ist, — und er ist es in der That vollkommen, — nur allein darauf anzukommen, wie weit die Absichten des Höchstseeligen Großherzogs bei Uebernahme der fraglichen Verbindlichkeiten sich erstreckten? Die Urkunden vom 27. Juni 1814 und vom 10. December 1819, sowie die, zur Vollziehung der letzteren erlassenen besonderen Verfügung, lassen nicht den entferntesten Zweifel übrig, daß des Höchstseeligen Großherzogs Königliche Hoheit die Schulden Höchst Ihrer Frau Gemahlin aus Staatsmitteln bezahlt wissen wollten, und wenn dies nur successive geschehen sollte, so kann darin wohl die Absicht einer Erleichterung der Staatskasse erblickt, unmöglich aber daraus gefolgert werden, daß die Bewilligung an gewisse Voraussetzungen geknüpft sey.

Der Umstand, daß der Tilgungsplan vom 10. December 1819 die Bezahlung des Restes der Capitalsumme mit 5,000 fl. auf das Jahr 1832 festsetzt, und daß diese Zahlung von dem Höchstseeligen Großherzog ausdrücklich garantirt ist, daß also die Zahlung so lange, bis der letzte Gulden der Passiven bezahlt seye, fortgesetzt werden solle, beweist die Richtigkeit meiner Behauptung zur Evidenz. Ich habe daher die feste Ueberzeugung erlangt, daß die Verwaltung nur eine Verbindlichkeit des Staates erfüllte, indem sie die nöthigen Summen fortentrichtete, und ich finde nicht das mindeste Bedenken dabei, sie, wenigstens meiner Seits, vollkommen zu dechargiren.

Der Abg. Hardy: Ich habe auf beiden vorhergehenden Landtagen meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Verbindlichkeit des Staats, die Schulden der Höchstseeligen Frau Großherzogin auch noch nach Ihrem Tode vollständig zu entrichten, weder rechtlich, noch billig, noch in irgend einer Beziehung zweifelhaft seyn könne. Ich enthalte mich, die Gründe, welche diese meine Ansicht motivirten, jetzt nochmals zu wiederholen; sie sind aus den früheren Verhandlungen zur Genüge zu entnehmen.

Ich glaube aber doch diesen Ausspruch meiner früheren Ansicht auch hier wiederholen, und besonders darauf bestehen zu müssen, daß die Handlung, vermittelst welcher der Höchst-

seelige Großherzog, vermöge seiner Souveränität, den Staat als Schuldner für seine Höchstseelige Frau Gemahlin bestimmte, keine zwischen ihm und seiner Frau Gemahlin allein vollzogene und nur ihre gegenseitigen Verhältnisse normirende Handlung war, sondern daß sie die Gläubiger zunächst mit berührte, indem diese nun keinen anderen Schuldner hatten und haben konnten, als den Staat, und daß auch sie an diesen allein sich halten konnten und mußten.

Ein Beispiel von dieser sehr richtigen und rechtlichen Beurtheilung über die eigentlichen Verhältnisse der Dinge, haben wir aus demjenigen vernommen, was soeben der Abg. Hesse vorgetragen hat. Sicherlich war dies die Ansicht aller Gläubiger der Höchstseligen Frau Großherzogin. Sie waren durch die Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Höchstseeligen Großherzogs Gläubiger des Staates geworden, und ich erkläre, daß ich jetzt, wie früher, die Verbindlichkeit des Staates, jene seine Gläubiger zu befriedigen, ohne allen Zweifel als vollkommen rechtsbeständig anerkenne, und mich deshalb dem Antrage des Ausschusses anschließe.

Der Abg. Knorr: Auch ich bin in Folge reiflicher Prüfung dieses Gegenstandes zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Staat zu den hier zu Sprache kommenden Zahlungen rechtlich verpflichtet war, und ich trage daher kein Bedenken, mich dem Antrage des Ausschusses anzuschließen. Es ist meine Absicht nicht, die Gründe nochmals zu entwickeln und zu beleuchten, welche für die verschiedenen Ansichten geltend gemacht werden können, und auch wirklich geltend gemacht worden sind, ich will nur auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher mir seither nicht gehörig gewürdigt worden zu seyn scheint. In den früheren Verhandlungen, in welchen man allgemein den eigentlichen Willen des Höchstseeligen Großherzogs als das entscheidende Moment anerkannt hat, ist von denjenigen Mitgliedern, welche gegen die Auszahlung dieser Summe gesprochen haben, auf die Motiven Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ein besonderes Gewicht gelegt, und in dieser Hinsicht namentlich behauptet worden, die Intention des Höchstseeligen Großherzogs sey offenbar dahin gegangen, seine Gemahlin von einer übergroßen Masse von Verbindlichkeiten in so weit zu liberiren, daß Ihr der Genuß der Handgelder, deren Allerhöchst-Sie in Ihrer Mildthätigkeit so sehr bedurften, ungeschmälert verbleibe, oder, wie ein anderer Redner sich äußert, Allerhöchst Seine Gemahlin, so lange Sie noch am Leben sey, in keine leicht mit nachtheiligen Folgen verknüpften Verlegenheiten gegen Ihre Gläubiger ge-

wollen es lassen. Allein man soll auch niemal aufhören, Gutes zu thun, wenn es gleich vergeblich scheinet. Manchmal bringet solche geduld gewisse Frucht, so wol man auch nicht allezeit weiß, wie Gott seine Gnade und Barmherzigkeit an den Menschen beweisen wolle. Wenn man nun in seinem beruffen beständig Gutes thut, so kan man Gott die Ausführung solcher Gnade und Barmherzigkeit gar wol befehlen. Wenn man nun also thut, so ist man versichert, daß man nicht vergeblich arbeitet, wenn man gleich nicht allezeit Frucht siehet. Denn Gott kan auch zu seiner Zeit solche Früchte geben, die man nicht gesehen hat. Wir haben solche Verheissungen, die zu gewissen Zeiten erfüllet worden, und wir können noch mehr dergleichen hoffen. Also sagt der Herr Christus, daß man nicht allezeit die Früchte der Predigt sehen werde, Joh. 4, 37. 38. Paulus redet von der Frucht des Evangelii und beyspielsweise Zubereitung der Menschen, Röm. 15, 18. 19. Jesaias redet von der Bekehrung der Heiden, Jes. 55, 5. Psalm 22, 28. 29. 30. 31. 32. Und dergleichen mehr.

Die 3. Frage ist: Ob Gott die Verheissungen, die er gethan, auch allezeit erfüllen müsse? Diese Frage ist leicht zu beantworten. Denn Gott ist ein Herr seiner Verheissungen, und kan sie, wenn er will, erfüllen. Wenn er sie aber nicht erfüllet, so ist es auch recht.

Die letzte Frage ist: Ob Gott auch allezeit seine Verheissungen erfüllen müsse, wenn sie gleich nicht zu seiner Ehre gereichen? Diese Frage ist leicht zu beantworten. Denn Gott kan seine Verheissungen erfüllen, wenn er will. Wenn er sie aber nicht erfüllet, so gereichet es auch zu seiner Ehre. Denn er ist ein Herr seiner Verheissungen, und kan sie

sie damals gerechtfertigt, jetzt aber nicht gerechtfertigt seyn sollte, war mir nicht erklärbar.

Der Abg. v. Grolman: Ich habe auf dem vorigen Landtage zu denjenigen gehört, welche den in Frage stehenden Ausgabeposten für vollkommen gerechtfertigt angesehen haben. Ich habe die rechtlichen Gründe, auf welche meine Ansicht sich stützte, wie die gedruckten Protokolle ausweisen, ausführlich ebenfalls auf dem vorigen Landtage entwickelt. Ich erlaube mir, mich lediglich darauf zu beziehen, und habe nur um deswillen das Wort ergriffen, um zu erklären, daß ich von der Rechtlichkeit der fraglichen geschehenen Verausgabung noch jetzt auf das Vollständigste überzeugt bin, und daher für ihre Annahme abermals stimmen werde.

Der Präsident: Auch ich habe diesen Posten nach demjenigen, was darüber auf dem letzten und vorletzten Landtage in der Berathung vorgekommen ist, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und bin zu demselben Resultate, wie der Ausschuß, gelangt, und ich werde daher im Sinne des Ausschusses stimmen.

Der zweite Präsident Schenck: Wenn ich in Beziehung auf die Intention des Höchstseeligen Großherzogs zur Zeit, als er diese beiden Urkunden aufstellte, in Zweifel gewesen wäre, was aber nicht der Fall ist, so würde dieser Zweifel dadurch beseitigt worden seyn, daß Er selbst nach dem Tode Seiner Höchstseeligen Gemahlin die Zahlung des Restes der fraglichen Summe verfügt hat. Dies ist wohl die beste Erläuterung seiner früheren Intention gewesen.

Der Abg. Hellmann: Ich habe zwar den Verhandlungen über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage nicht beigewohnt, da ich erst später in die Kammer eingetreten bin. Ich habe indessen meine Ansicht bereits auf dem vorletzten Landtage im Jahr 1833 sowohl in dem Ausschuß, als Mitglied desselben, als auch, wenn ich nicht sehr irre, bei der Discussion in der Kammer selbst ausgesprochen. Diese meine Ansicht wurde auch durch alles dasjenige, was zu Gunsten der Uebernahme dieser Summe auf die Staatskasse von denjenigen Mitgliedern auf dem letzten Landtage entwickelt worden ist, die dafür sprachen, in keiner Weise erschüttert, in keiner Weise verändert. Ich habe schon damals, ehe ich mich für den Antrag des früheren Ausschusses auf dem Landtage von 1833 erklärte, diesen Gegenstand so gut geprüft, als ich dessen nur fähig bin, und trotz meines Bemühens, mich von der Richtigkeit der Ansicht derjenigen zu überzeugen, welche für die Uebernahme waren, so ist es mir doch nicht

Digitized by Google

gehungen. Eine Schätzung über 10. und 15. Klasse entfalle bei beiden Gattungen, weil sich diese Klassen nicht mehr in Verwendung befinden. Was sonst, wie gesagt, die Gattungsbenennungen anbelangt, so sei es bei der Gattung Kanonen nicht nothwendig, dass man sich in der Benennung der Kaliberlänge Erwähnung thue, weil diese Gattung nur in einer Kaliberlänge vorkommt, und es sei daher genug, wenn man sich bei dieser Gattung nur des Ausdruckes Kanone bedient, ohne weiters beizusetzen.

Was nun Schätzungsbestimmungen für die einzelnen Gattungen selbst, also in ihrer besonderen Verwendung anbelangt, so sei es nothwendig, dass man sich in der Schätzung der Kanonen mehr, in jener der Mörser weniger ins Detail einlasse, weil bei letzteren Gattungen nur wenig Verschiedenheiten vorkommen. Bei einer Kanone sei es nicht gleichgiltig, ob sie eine Bronze- oder Eisenkanone sei, weil bei ersterer Gattung die Ladungen nicht so stark genommen werden können, als bei der Eisenkanone

Zahlung nur von ihrer Schuldnerin, nicht aber bei demjenigen, welcher Garantie geleistet hatte, verlangen. Bei dem Letzteren konnten sie die Zahlung nur suchen und erwarten, wenn bei der Ersteren keine Mittel vorhanden gewesen wären. Da aber dort Mittel vorhanden sind und vorhanden waren, so sehe ich nicht ein, weßhalb der Staat nun eintreten soll wegen der Garantie, welche der höchstselige Großherzog gegeben hat. Die Gläubiger werden dadurch nicht gefährdet; ob sie aus der Staatskasse oder dem hinterlassenen Privatvermögen der höchstseligen Frau Großherzogin bezahlt werden, das kann ihnen durchaus einerlei seyn. Dieß ist meine Ueberzeugung früher gewesen, sie ist es auch noch jetzt, und ich wiederhole, daß ich durch alles Dasjenige, was gegen dieselbe angeführt worden ist, nicht anderer Meinung geworden bin, keine andere Ansicht gewinnen konnte.

Der Abg. Hardy: Die Begriffe von Bürgschaft, von Principal- und Subsidiär-Verbindlichkeit, von Liberation, Expromission und insbesondere Garantie im Munde oder aus der Feder eines Souveräns u. s. w. sind auf den beiden vorherigen Landtagen zur Genüge erörtert und es ist dabei immer zu dem Resultate gekommen worden, daß die Verbindlichkeit, welche hier die Staatskasse durch die Verfügung des höchstseligen Großherzogs überkommen hat, eine Principalverbindlichkeit für den Staat geworden ist, und daß eine vollständige Liberation für die höchstselige Frau Großherzogin und Ihre hohe Erben dadurch eingetreten ist. Ich wollte dies nur aus dem Grunde eigends erwähnen, um dasjenige zu widerlegen, was der Abg. Hellmann bemerkte, und was auch, wie mir scheint, durch die Vorträge derjenigen Kammermitglieder, welche so, wie ich, dachten und denken, auf den beiden vorherigen Landtagen bereits hinlänglich widerlegt worden ist.

Der Abg. Mayer: Durch die Verfassung haben die Stände die Garantie übernommen, welche der höchstselige Großherzog früher für die Schulden seiner höchstseligen Frau Gemahlin eingegangen hatte. Wir sind und, hoffe ich, bleiben auch stets die treuen Kinder unseres väterlichen Fürsten. Als die Verfassung noch nicht bestand, gehörte das ganze Staatsvermögen dem Landesherrn. Höchstderselbe hat auf eine gewisse Weise durch die Verfassung dem Staat einen Theil dieses Vermögens, und höchst Seiner Verbindlichkeiten zugewiesen. Auf diese Weise ist auch die damals bestehende Schuld der höchstseligen Frau Großherzogin an den Staat übergegangen. In der Beziehung glaube ich, daß die Be-

zahlung derselben noch nach dem Tode der höchstseligen Frau Großherzogin gerechtfertigt ist.

Zu dem Antrage des Ausschusses ad 2.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Auch hier, meine Herren, beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was über diesen Posten auf dem letzten und vorletzten Landtage verhandelt worden ist, und empfehle Ihnen dieses nachzulesen, wünsche aber ganz besonders, daß es Ihnen gefallen möge, auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in dem deßhalb erstatteten Ausschußberichte der ersten Kammer so schön gesagt worden ist.

Zu

V. Hauptabtheilung:
Landtagskosten,
VI. Hauptabtheilung:
Unterhaltung des Militärs,
VII. Hauptabtheilung:
Geheimes Staatsministerium, Staatsrath und Geheimes Kabinet

wird nichts bemerkt.

Zu VIII. Hauptabtheilung:
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: In Beziehung auf diese Hauptabtheilung erlaube ich mir, lediglich auf dasjenige Bezug zu nehmen, was auf dem sechsten und siebenten Landtage zu dieser Position bemerkt worden ist.

Zu IX. Hauptabtheilung:
Ministerium des Innern und der Justiz.

1) Behörden und Anstalten für die Justiz:
   A. Gerichtshöfe.
   B. Stadt- und Landgerichte.
   C. Friedens- Handels- und Polizeigerichte.
   D. Criminalkosten.

   Desgleichen zu:

2) Polizei- und sonstige Administrativbehörden und Anstalten.
   A. Provinzialregierungen.
   B. Oberforstgerichtsbesoldungen.
   C. Kirchen- und Schulräthe.
   D. Landrathspersonal.
   E. Niedere Polizeioffizianten.
   F. Cultus, öffentlicher Unterricht und sonst auf Beförderung nützlicher Kenntnisse.
      a) Landesuniversität Gießen.
      b) Gymnasien.

Digitized by Google

c) Schullehrerseminarien.
d) Besoldungen von Schullehrern in Volksschulen.
e) Beitrag zu Freiplätzen im bischöflichen Seminar zu Mainz.
f) Besoldungen der Geistlichen.
g) Beitrag zu den Kosten des katholischen Gottesdienstes zu Darmstadt.
h) Bibliotheken und an Schriftsteller.
i) Bildergallerie und Zeichnenschule.
k) Bauschulen.

Ferner zu:

G. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege.
a) Für das Gensdarmeriekorps.
b) Für Armenanstalten.
c) Für Oberpolizeikassen.
H. Medicinalwesen.
I. Landgestüt.
K. Handelskammern zu Mainz und Offenbach.
L. Besoldungen und Beiträge zu Polizei- und andern Anstalten.
M. Maas- und Gewichtskosten.
N. Beitrag zur Hospitalanstalt Hofheim.
O. Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse.
P. Beitrag zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden.
Q. Zur Verbesserung der Landwirthschaft.
R. Zu Unterstützung der Hagelbeschädigten.
S. Kosten in den Etapenbezirken, der Vorspannleistungen und Fourage für fremde Truppen.
T. Kosten wegen des Durchmarsches der Polen.

Ebenso zu:

3) Behörden und Kosten, welche Justiz und Polizei zusammen betreffen.
A. Gesetzgebungskommission.
B. Aemter- Visitations- Kommissionsbesoldungen.
C. Bezirksboten.
D. Diäten, Reisekosten, Remunerationen.
E. Für Austheilung der Regierungsblätter an Geistliche und Gemeinden.
F. Für Forstgerichtskosten in den standesherrlichen Bezirken.

Zu

4) Beiträge zu Wittwen- und Waisenkassen,

Digitized by Google

5) Beiträge zur Staatsunterstützungskasse,
wird nichts bemerkt.

X. Hauptabtheilung.:
Ministerium der Finanzen.

Zu allen Unterabtheilungen dieser Rubrik, mit Ausschluß der unter 10. H. „Kosten der Erbauung einer neuen Münze," wird nichts bemerkt. Zu dieser (10. H.) äußert:

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich will mir erlauben, über diesen Posten eine kleine Erläuterung zu geben.

Der Voranschlag für Versetzung des Trainstalls, welcher auf dem Platze stand, wohin die Münze gebaut worden ist, beruht nicht auf einer technischen Berechnung, sondern, so viel ich mich erinnere, auf einer Meinung, welche damals im ersten Ausschusse der zweiten Kammer geäußert wurde, und welche man nicht näher prüfen konnte, eben weil keine technische Untersuchung vorausgegangen war. Als der Stall versetzt werden sollte, verlangte das Kriegsministerium, daß er nicht in der Art und Weise, wie er da bestanden hatte, und wie er auch allerdings auf dem neu bestimmten Platze unter keinen Umständen gepaßt haben würde, sondern mit einigen Veränderungen und Verschönerungen versetzt, und daß namentlich ein zweites Stockwerk auf einen Theil desselben gesetzt werden solle.

Das Finanzministerium entsprach zwar den Wünschen des Kriegsministeriums, erklärte demselben jedoch, daß es die Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit des vermehrten Aufwandes dem Kriegsministerium überlasse, wogegen dasselbe auch nichts zu erinnern fand.

Der Grund der Ueberschreitung liegt also darin, einmal, daß kein genauer Voranschlag über diese Arbeit vorhanden war, also auch keine Gewißheit, ob es möglich sey, den Zweck durch Aufwendung der von dem Ausschuß angetragenen Summe zu erreichen, und zum anderen auch darin, daß der Trainstall in einer verbesserten und veränderten Gestalt aufgestellt worden ist.

Zu XI. Hauptabtheilung.

„Allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern;"
und
„Außerordentliche Ausgaben."
erfolgt keine Bemerkung.

Bezüglich der Bemerkung des Ausschusses unter der Rubrik:

Digitized by Google

„Abschluß“

äußert:

Der Abg. v. Gagern: Ich will nur zu dem Tadel, welchen der Ausschuß an dieser Stelle ausgesprochen hat, bemerken, daß es scheint, als ob er die Arbeit, welche ich auf dem letzten Landtage geliefert habe, ganz ignorirte; denn entweder mußte er diesen Tadel, welcher sich auf den Ausschußbericht vom vorletzten Landtage bezieht, nicht aussprechen, oder er mußte anerkennen, daß die detaillirten Nachweisungen, welche ich 1834 der Staatsregierung und der Kammer vorgelegt habe, keine Vergleichung der bloßen Ziffer der Ausgaben ist.

Der zweite Präsident Schenck: Die Prüfung dieser Berechnung kann am füglichsten bei der Begutachtung der fixen Etats geschehen.

Einen Tadel enthält die erwähnte Stelle, meiner Ueberzeugung nach, nicht, wenigstens hat der Ausschuß einen solchen nicht aussprechen wollen.

Der Abg. v. Gagern: Es ist in dem diesmaligen Ausschußberichte nur gesagt worden: man dürfe die Resultate einer Finanzverwaltung nicht nach der Ziffer der Ausgaben beurtheilen; dies ist ein Satz, welchen ich auf dem vorletzten Landtage bereits im Allgemeinen anerkannt und darum, von dem Regierungs-Commissär gewissermaßen aufgefordert, auf dem letzten Landtage zu detaillirten Nachweisungen mich veranlaßt gesehen habe.

Der Abg. d'Orville: Auch ich habe nicht im Entferntesten daran gedacht, in dem Ausschußberichte einen Tadel über die von dem Referenten am vorigen Landtage hier aufgestellte Berechnung aussprechen zu wollen, wie bereits der zweite Präsident Schenck bemerkt hat, und ich habe nur dabei die Absicht gehabt, diesen Punkt in Beziehung auf das Resultat der gegenwärtigen Finanz-Periode zu berühren.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich werde am Schlusse der Berathung über den heute vorliegenden Bericht auf diese Bemerkung zurückkommen; indem ich der verehrlichen Kammer deßhalb noch Einiges vorzutragen habe.

Zu der Rubrik:

„Stand des Betriebscapitals zu Ende 1832.“

wird nichts geäußert.

Dem vorgängig ergreift der Heer Präsident des Finanz-

miniſteriums, Freiherr von Hofmann, Excellenz, nochmals das Wort und hält folgenden ſchriftlichen Vortrag.

(Beil. Nr. 192.)

Der Abg. von Gagern: Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich die Geſichtspunkte hervorhebe, aus welchen die Berechnungen und Vergleichungen, welche der erſte Ausſchuß des vorigen Landtags der Kammer in mehreren Berichten vorgelegt hat, zu betrachten ſind, und dadurch zugleich auf denjenigen Theil des von dem Herrn Präſidenten des Finanzminiſteriums ſo eben gehaltenen Vortrags antworte, wodurch Widerſprüche in dieſen Vergleichungen haben dargethan werden wollen. Es iſt in dieſem Vortrage Seiner Excellenz auf zwei verſchiedene Berichte Bezug genommen worden, die, von ganz verſchiedener Grundlage ausgehend, zu verſchiedenen Zeiten und zu verſchiedenen Zwecken von mir erſtattet worden ſind. Bei der Berichtserſtattung über die vorläufige Rechenſchaftsablage von der Finanzverwaltung für **1830—32** habe ich Veranlaſſung genommen, gewiſſermaßen einer Aufforderung des Herrn Präſidenten des Finanzminiſteriums zu entſprechen, indem ich die zu generellen Vergleichungspunkte in der Geſammtziffer der Staatsausgaben, von welchen, zum Zweck der Beurtheilung der Reſultate der Finanzverwaltung in der bisher abgelaufenen Finanzperiode in dem Ausſchußberichte von **1833** ausgegangen worden war, verlieſt, und bei einer ſehr detaillirten Vergleichung der Staatsausgaben unter den einzelnen Rubriken des Budgets zu demſelben Reſultate gelangte, daß die wirklichen Verwaltungskoſten geſtiegen ſeyen. Die Grundlage jeder ſolcher Vergleichung der Staatsausgaben ſcheint mir darin zu liegen, daß in den Budgets und Rechnungen, die miteinander verglichen werden ſollen, ſämmtliche ſich entſprechende Ausgaben unter denſelben, zur Vergleichung kommenden Rubriken eingetragen ſeyen. Da nun die Form des Budgets für **1821—23** von den ſpätern ſehr verſchieden iſt, auch die ſpäteren Budgets durch größere Vervollſtändigung, namentlich die Aufnahme durchlaufender Poſten manche, die Vergleichung erſchwerende, Veränderung erlitten haben, ſo begann ich damit, die Reſultate der Finanzverwaltung in den vier abgelaufenen Finanzperioden in der, der neuen Form des Budgets entſprechenden Ordnung unter den verſchiedenen Rubriken zuſammenzuſtellen, und darauf eine detaillirte Vergleichung der Reſultate der einzelnen Ausgaberubriken zu gründen.

Dieſe Berechnung wurde mit dem Conzept des Ausſchußberichtes über die Rechenſchaftsablage, vor der Erſtattung

dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums mitgetheilt, und ich war gewärtig, daß mir die Berichtigungen mitgetheilt werden würden, zu welchen eine solche Berechnung, die damals von mir in sehr kurzer Zeit aufgestellt worden ist, nothwendig Stoff bieten mußte. Dies geschah nicht, und ich erinnere mich, und vielleicht ist es auch Seiner Excellenz selbst noch im Gedächtniß, daß ich bei ihm mich über diese Unterlassung beschwert habe. Das Verfahren, welches ich eingeschlagen habe, ist dennoch so offen gewesen, als möglich, und hat keinen andern Zweck haben können, als zur Berichtigung der Grundlagen zu einem vergleichenden zuverlässigen Urtheile über die Resultate der Finanzverwaltung in den verschiedenen Finanzperioden, welche ich mit Mühe aus den Acten herausgesucht habe, zu gelangen. Ich kann unmöglich auf diejenigen Berechnungen, welche von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums uns so eben mitgetheilt worden sind, unvorbereitet in diesem Augenblick eingehen, bin aber damit ganz einverstanden, daß die Sache wichtig genug ist, um gründlich von den Ständen geprüft zu werden. Ich bitte Sie also, meine Herren, das Urtheil darüber, ob der Staats-Finanz-Verwaltung das Zeugniß gebühre, daß sie bisher allen billigen Anforderungen auf Verminderung des Staatsaufwandes überhaupt, so weit dieses von ihr abhängt, und für Besoldungen insbesondere, genügend entsprochen habe, noch zur Zeit und bis dahin ausgesetzt zu lassen, bis eine Prüfung aller der Nachweisungen und Bemerkungen erfolgt ist, welche uns heute vorgetragen worden sind.

Wären diese Ausstellungen auf dem vorigen Landtage mir mitgetheilt worden, ich würde mich bemüht haben, sie eben so zu würdigen, wie dies mit andern in ähnlichen Fällen geschehen ist. Ich habe schon bemerkt, es enthält der Vortrag Seiner Excellenz eine Kritik zweier Berichte, welche nicht gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Epochen von mir erstattet worden sind. Die vorgetragenen Ausstellungen beziehen sich vorzugsweise auf den Inhalt des zweiten Berichts, denjenigen nämlich, den ich über die finanziellen Resultate der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden, und die fixen Etats erstattet habe. Dieser enthält keine Vergleichung der wirklichen Resultate der Finanzverwaltung in allen Zweigen des Staatshaushaltes und der Staatsausgaben nach den abgeschlossenen Rechnungen, sondern eine Vergleichung der seit 1821 vorgelegten und bewilligten Etats der von den Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen ab-

hängenden Verwaltungsbehörden, getrennt für diese beiden Ministerien und wiederum zusammengestellt, um dadurch die Grundlage zu dem Urtheile zu gewinnen, ob durch die neuen Organisationen Ersparniß für den Staat herbeigeführt werde oder nicht. Dieser viel spätere Bericht über die fixen Etats wurde dem Ministerium gleichfalls mitgetheilt, und über die Berechnungen und Vergleichungen, welche darin aufgenommen sind, wurden auch von dem Finanzministerium Bemerkungen und Ausstellungen dem Ausschuß übergeben.

Ich habe leider diese Ausstellungen des Finanzministeriums und meine, wie ich mich erinnere, von meiner Hand an den Rand geschriebenen Erläuterungen in den Ausschußakten vermißt. Ich bin aber überzeugt, sie werden sich noch in den Akten des Finanzministeriums, von dem sie nicht zurückgekommen zu seyn scheinen, vorfinden.

Die im Finanzministerium gemachten Ausstellungen sind von mir gründlich geprüft und theilweise berücksichtigt worden. Es erklären sich daraus nunmehr Abweichungen in den Resultaten von denen in dem ersten Bericht, bei Gelegenheit der Rechenschaftsablage gezogenen. Habe ich ihnen nicht in Allem entsprochen, so sind die Gründe dafür in den erwähnten Randbemerkungen niedergelegt. Wenn übrigens damals der Herr Präsident des Finanzministeriums verhindert war, die Prüfung dieser Berechnung so gründlich vorzunehmen, wie sie jetzt vorgenommen worden zu seyn scheint, so will ich daraus keinen Tadel gegen den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums entnehmen, sondern nur meine Rechtfertigung. Ich hatte keinen andern Zweck, als Wahrheit zu erforschen, und habe die geeigneten Wege dazu offen eingeschlagen. Es ist kein neues und ein sehr natürliches Bestreben der Staatsregierungen, die Resultate ihrer Finanzverwaltungen so glänzend, wie nur immer möglich, darzustellen. Wir haben in dieser Beziehung Arbeiten genug, officielle und nichtofficielle, nach einander erscheinen sehen; ich glaube, daß diejenigen Arbeiten, welche ich in dieser Hinsicht geliefert habe, wenigstens werth sind, in Vergleichung neben andern gezogen zu werden.

Was die Vergleichung betrifft, welche ich in meinem 1834 erstatteten Bericht über die Finanzverwaltung von 1830—32 nach den damals vorläufigen Rechnungsnotizen niedergelegt habe, so sind diese von mir, obgleich die Zeit, welche ich dazu hatte, sehr kurz war, nach den neuesten defi-

Digitized

ersten Präsidial-Antrages zur Verwilligung weiter. Es wird nämlich Niemand in Abrede stellen, daß es nöthig ist, daß die Kosten der Verwaltung, Erhaltung, Sicherheit und dergl. aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden, und daß es unpassend wäre, sie für diejenigen Bauten, welche aus außerordentlichen Mitteln bestritten werden, aus diesen Mitteln zu bestreiten. Es kann also nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Kosten, wenn sie für diejenigen Bauten, welche aus außerordentlichen Mitteln bestritten werden, nicht aus diesen Mitteln bestritten werden sollen, aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden müssen. Es ist also nur die Frage, ob diese Kosten, welche für diejenigen Bauten, welche aus außerordentlichen Mitteln bestritten werden, aus den ordentlichen Einkünften bestritten werden müssen, in dem Präsidial-Antrage begriffen sind oder nicht.

Die Abg. Gabr. Hagenbüchle, H. Schmid, Hellmann und Imhof sprechen für Bejahung.

Als neues Präsidium werden von Professor Ochsenbein 90 Stimmen, von Dr. Schneider 89 Stimmen, jedes in einem ersten Skrutinium, erhalten. Da nun Professor Ochsenbein das Präsidium, das Vizepräsidium bei der Wahl von Dr. Schneider bekleidet hatte, so wurde Dr. Schneider als Präsident, Professor Ochsenbein als Vizepräsident proklamirt.

Der Präsident theilt mit, daß der Rath der Stadt Bern ihn ersucht habe, die Tagsatzung einzuladen, sie möchte, wenn sie sich nicht dazu verstehen könne, die Kosten der Verwaltung, Erhaltung, Sicherheit und dergl. für diejenigen Bauten, welche aus außerordentlichen Mitteln bestritten werden, aus diesen Mitteln zu bestreiten, um den Kanton und die Stadt Bern nicht einer besondern Belastung bei den ordentlichen Einkünften auszusetzen.

Nach dem so eben gehörten soll man Anträge nicht schreiben.

Schlußfrage: Wünscht man sich in solche weiter zu lassen?

Wahrheit constatirt werden möge; ich bin also damit sehr wohl zufrieden, daß die verehrliche Kammer ihr Urtheil über die Thatsachen, welche ich vorzutragen die Ehre hatte, so lange suspendire, bis sie dieselben geprüft hat, und überlasse ganz der verehrlichen Kammer, in welcher Art sie diese Prüfung anstellen will. Indessen glaube ich, es wird jedes Mitglied durch Nachsehen der gedruckten Verhandlungen im Stande seyn, sich die Ueberzeugung von der vollkommenen Richtigkeit der Resultate, welche ich berechnet habe, zu verschaffen.

Der Abg. v. Gagern: Ich will keinen Zweifel in dasjenige setzen, was der Herr Präsident des Finanzministeriums bemerkt hat, daß es seine Absicht nicht gewesen sey, gegen die Tendenz der früheren Ausschußberichte und das Verdienst der Arbeit, Mißtrauen zu erwecken. Dennoch hätte ich einigen Grund dazu, weil ein Aktenstück in den neuesten Ausschußverhandlungen liegt, von dem ich übrigens überzeugt bin, daß es aus der Feder des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums so nicht geflossen seyn würde. Es bewährt dieses Aktenstück, welches, wie mir scheint, nur als eine Privatmittheilung für den Ausschußreferenten gelten sollte, die Tendenz, die frühere Arbeit nicht allein als eine unrichtige und zwecklose darzustellen, und den gegenwärtigen Ausschuß daran zu hindern, eine Vervollständigung derselben vorzunehmen, — daß diese Vervollständigung bis jetzt nicht vorgenommen worden ist, ist mir sehr lieb, denn ich glaube, sie wird jetzt um so viel zuverlässiger nach den Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums erfolgen können, — sondern es wird in diesem Aktenstück mehrmals wiederholt, daß die Berechnung in der Art, wie sie von mir aufgestellt ist, beschwerend für die früheren Kammern sey. Meine Herren! Ich glaube, daß unter keinen Umständen jener Arbeit dieser Vorwurf gemacht werden kann. Wenn ich nachzuweisen versucht habe, wie sich die Staatsausgaben erhöht haben, so ist dies gewiß kein Vorwurf gegen frühere Landtage, welche so viel weniger bewilligt haben, sondern ich konnte nichts anders beabsichtigen, als eine Warnung für die jetzige Kammer, nicht zu viel zu bewilligen und bei Prüfung der Besoldungs-Etats mit größter Genauigkeit und Vorsicht zu Werke zu gehen. Dies war die Absicht und, wie ich glaube, eine vollkommen gerechtfertigte.

Die Kammer beschließt einstimmig: den von dem Herrn

Präsidenten des Finanzministeriums erstatteten und schriftlich übergebenen Vortrag an den ersten Ausschuß zum Bericht zu verweisen.

VI. Der Präsident schließt die Discussion, sowie die Sitzung, die nächste auf Dienstag den 14. d. M., Vormittags 9 Uhr, nebst deren Tagesordnung festsetzend.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sechsunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 14. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Regierungsrath von Bechtold, und 38 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag der Abgeordneten Stammler, v. Rabenau (Oberforstmeister), Fresenius und Schneider, gegen das Wegfangen u. s. w. der Insecten vertilgenden Vögel, (Beilage Nr. 193.)

2) eine Vorstellung des Hofgerichtsadvokaten Bopp dahier, um Verwendung bei der Großherzoglichen Staatsregierung wegen seines Gesuches, die Herausgabe eines Zeitblattes unter dem Titel: „Deutsche Rechtszeitung" betr.

3) eine Beschwerdevorstellung des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Rendel, im Kreise Friedberg, wegen Aufnahme des gewesenen Gränzaufsehers Conrad Biedenköpfer und seiner Familie in dem Orte Rendel.

Der Antrag unter Nr. 1. wird dem zweiten Ausschusse, die beiden Vorstellungen unter Nr. 2. und 3. dagegen werden dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugetheilt.

Digitized by Google

III. Der Aufforderung des Präsidenten zufolge erstattet der Abgeordnete Hesse, in Auftrag des Zweiten Ausschusses, Bericht über den Gesetzesentwurf, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

(Beilage Nr. 194.)

IV. Nach Anleitung der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Berathung

über den Bericht des dritten Ausschusses, betr. das Gesuch der Gemeinde Goddelau, Kreises Dornberg, den Voranschlag dieser Gemeinde für 1835, insbesondere die Herstellung des Wegs von Goddelau nach Hofheim betr.

Nachdem der Präsident den Ausschußbericht verlesen, und die Berathung eröffnet hatte, bemerkt

der Herr Regierungsrath von Bechtold: Es ist zwar die Absicht der Staatsregierung bis jetzt nicht gewesen, die projectirte Provinzialstraße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau, über das Hospital Hofheim nach Goddelau zu dirigiren. Da indessen gleichwohl in Folge der demnächstigen technischen Aufnahme es sich als möglich denken läßt, daß jene Provinzialstraße eine solche Direction erhalte, so ist, von dem Ministerium bereits die Ausführung der zur Herstellung des Vicinalwegs zwischen Hofheim und Goddelau erforderlichen Arbeiten vorläufig inhibirt worden, und somit dem Antrag Ihres Ausschusses wirklich bereits entsprochen.

Der Abg. Brunck: Ich bin der Ansicht, daß, wenn auch diese Provinzialstraße nicht gebaut werden sollte, man doch überhaupt eine Gemeinde nicht nöthigen könne, eine im Verhältniß ihrer Mittel so enorme Summe, wie hier beabsichtigt wird, für Chausseebau zu verwenden; denn ich kenne kein Gesetz in unserm Staate, welches der Verwaltungsbehörde gestattet, die Gemeinden wider ihren Willen zu zwingen, solche Chausseen zu bauen, man sollte eine Gemeinde in dieser Beziehung nicht wider ihren Willen glücklich machen wollen. — Ich bin demnach der Meinung, daß man nicht nur diese, sondern überhaupt gar keine Gemeinde im Großherzogthum zwingen sollte, wider den Willen des Gemeindevorstandes Chausseen zu bauen.

In Folge der von dem Herrn Regierungscommissär abgegebenen Erklärung beschließt die Kammer, auf den Antrag des Präsidenten, die Berathung über das Gesuch der Gemeinde Goddelau vor der Hand nicht fortzusetzen, aber dann wieder aufzunehmen, wenn demnächst hinsichtlich der Direc-

Digitized by Google

tion der projectirten Provinzialstraße von Lampertheim nach Großgerau beschlossen werden sollte, daß diese Straße nicht über Goddelau geführt werden soll, in welchem Falle von dem dritten Ausschuß sodann erst weiterer Bericht zu erstatten ist; nach welchem Beschluß

der Abg. Wolff noch bemerkt: Für den Fall, daß die projectirte Proinzialstraße von Lampertheim nach Großgerau nicht über Crumstadt und Hofheim durch Goddelau geführt werden sollte, behalte ich mir einige Bemerkungen vor, um alsdann das Gesuch der gering bemittelten Gemeinde Goddelau zu unterstützen.

Der Präsident erklärt hiernach die Berathung und zugleich auch die öffentliche Sitzung für geschlossen, worauf der Herr Regierungsrath von Bechtold den Sitzungssaal verläßt.

V. In geheimer Sitzung schreitet die Kammer zur Abstimmung über folgende Gegenstände:

1) über den weiteren Bericht des ersten Ausschusses auf den Erlaß der ersten Kammer, über die Hauptabtheilung X des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1833, 1834 und 1835, insbesondere über die Ausgaberubriken C. D. und E. der siebenten Unterabtheilung, und über die Ausgaberubrik E. der zehnten Unterabtheilung.

Die Frage: Will die Kammer den Beschlüssen der ersten Kammer beitreten?

wird einstimmig bejaht.

2) über den Bericht des ersten Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Prätorius, wegen Aufhebung des Mühlbanns.

Die Frage: Will die Kammer den Antrag, als einstweilen durch die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, daß noch auf dem gegenwärtigen Landtage den Ständen eine Proposition der Staatsregierung über diesen Gegenstand werde vorgelegt werden, erledigt betrachten?

wird einstimmig bejaht.

3) über den Bericht des dritten Ausschusses, betreffend die Beschwerdevorstellung der 11 Hubenbesitzer zu Kraidach, Kreises Heppenheim, den Rechtsstreit der Gemeinde Kraidach gegen die Hubenbesitzer wegen Eigenthum am Walde, hier insbesondere Aufbringung und Ausschlagung der Kosten betreffend.

Digitized by Google

Die Frage: Will die Kammer, in Berücksichtigung der von dem Herrn Regierungscommissär bei der Berathung abgegebenen Erklärung, daß das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz, wenn die Beschwerdeführer sich an dasselbe wenden würden, nunmehr eine dem Antrag des Ausschusses entsprechende Verfügung ertheilen werde, den Gegenstand der Beschwerde als erledigt betrachten?

wird einstimmig bejaht.

4) über den Bericht des ersten Ausschusses, die Finanzverwaltung von 1830 bis 1832 betr.

a) Die Frage: Hält die Kammer diejenigen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen für gerechtfertigt, welche weder in dem Ausschußberichte, noch bei der Berathung beanstandet worden sind?

wird einstimmig bejaht.

(Der Abgeordnete Krauskopf suspendirt wegen Nichtanwesenheit bei der Berathung seine Stimme.)

b) Die Frage: Hält die Kammer diejenigen Mehrausgaben für gerechtfertigt, welche weder in dem Ausschußberichte, noch bei der Berathung, beanstandet worden sind?

wird einstimmig bejaht.

c) Die Frage: Hält die Kammer die Fortentrichtung der, der Höchstseeligen Großherzogin Königlichen Hoheit, zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeit bewilligt gewesenen jährlichen 15,000 fl. bis zum 1. Mai 1832 für gerechtfertigt?

wird mit 31 gegen 6 Stimmen bejaht.

d) Die Frage: Will die Kammer der, anerkannt ohne vorhandene Rechtsverbindlichkeit geschehenen Mehrzahlung von 24,019 fl. 26 kr., vorkommend unter der Rubrik IV. 2. „Apanagen und Deputate," und wovon der Ausschußbericht S. 21 und 22 unter Nr. 3 handelt, die Zustimmung ertheilen?

wird mit 34 gegen 3 Stimmen verneint.

e) Die Frage: Beschließt die Kammer, daß die erwähnte Summe von 24,019 fl. 26 kr. dem Ueberschusse des Betriebskapitals, welcher für die nächste Finanzperiode disponibel bleibt, beigeschlagen werden soll?

wird mit 34 gegen 3 Stimmen bejaht.

Digitized by Google

Auf die vorstehende Abstimmung unter Nr. 1 beschließt die Kammer die Entwerfung einer gemeinschaftlichen Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, auf die Abstimmungen unter Nr. 2, 3 und 4 dagegen, die Ausfertigung der gewöhnlichen Communicationen an die erste Kammer.

VI. Der Präsident verkündigt die Tagesordnung für die nächste Sitzung, setzt diese auf übermorgen, Donnerstag den 16. d. M., Morgens 9 Uhr fest, und schließt die heutige.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Siebenunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 16. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp, der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach, und 37 Kammermitglieder.

I. Das Protokoll der 36. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident legt folgende neue Eingaben vor:

1) einen Antrag des Abgeordneten Hardy, auf Aufhebung der ausschließlichen Wirthschafts-, Brau-, Brennerei- und Zapfberechtigungen;
(Beilage Nr. 196.)

2) einen Antrag des Abgeordneten Hellmann, betreffend die traurige Lage der Gemeinde Unterschönmattenwaag und die Mittel zur Abhülfe.
(Beilage Nr. 197.)

Die Eingabe unter 1 und 2 werden an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung verschrieben.

III. Namens des ersten Ausschusses werden Berichte erstattet:

1) vondem Abgeordneten Maurer:

Digitized by Google

über das Militärbudget für die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$,

(Beilage Nr. 195.)

2) von dem Abgeordneten Hirsch:
über den Gesetzesentwurf, die Vollendung des Systems der Staatsstraßen betr.

(Beilage Nr. 198.)

IV. In Gemäßheit der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Berathung:
über den Gesetzesentwurf, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betr.

Der Präsident eröffnet, nachdem er die Motive des Gesetzesentwurfs, so wie diesen selbst verlesen hat, die Berathung über den Entwurf im Allgemeinen.

Sofort betritt der als Redner über und gegen den Gesetzesentwurf eingeschriebene Abgeordnete Schmitt die Rednerbühne und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Oeffentlichkeit ist unstreitig eines der wesentlichen Principien des französischen Criminalverfahrens, von dem es nicht hinweg gedacht werden kann, ohne eine bedeutende Lücke in seinem Systeme, in seinem Mechanismus zu erzeugen, ohne daß dadurch das ganze Institut entartet werde. Gewiß ist es, daß das Interesse für den Beschuldigten, und insbesondere darum, das vorherrschende seyn muß, weil seine Lage und der Umstand, daß er in der Regel in gefänglicher Haft von allen äußeren Verhältnissen sich selbst überlassen befindet, während dem Staate gegen ihn so vielfache Mittel zu Gebote stehen, eine besondere Berücksichtigung erheischen, die schon aus dem natürlichen Gefühle für das Unglück hervorgeht; eben so gewiß muß es auch der Gesellschaft immerhin die größere Angelegenheit seyn, ein mit dem Verdachte einer unrechtlichen Handlung beladenes Mitglied derselben schuldlos erklärt, und so sich selbst von dem Makel befreit zu sehen.

Es ist daher die erste Aufgabe, das auf dem Criminalwege erfolgende Urtheil mit der größtmöglichen Garantie zu umgeben, und dadurch die Ueberzeugung seiner Gerechtigkeit auf die sicherste und beruhigendste Weise zu begründen.

Wenn nun nach disseitigem Verfahren die ängstlichste Protokollführung, die genauste Aufzeichnung jeder Erklärung des Beschuldigten, die schriftlich abgegebene Vertheidigung, jeden Moment der Untersuchung bewahrt, und so dem Richter es möglich macht, aus den Acten den vollständigen Thatb-

Digitized by Google

stand, die Mittel der Be- und Entlastung zu entnehmen, wenn das, was dem Referenten entgehen könnte, der Correferent ins Auge faßt, wenn es so dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung möglich ist, durch Hinweisung auf die gewissenhaft und ausführlich geführten Acten gegen etwaige Entstellungen, Irrthümer und Beeinträchtigungen seiner Ankläger oder Richter Schutz zu finden, so mußte eine Gesetzgebung, welche diese Garantieen nicht in dem Maße gab, oder nicht als genügend erachtete, andere an deren Stelle schaffen, wollte sie anders nicht dem Vorwurf der Untauglichkeit, Oberflächlichkeit und Illojalität sich aussetzen.

Die französische Gesetzgebung hat diesen Schutz, diese Sicherheit in dem Prinzip der Oeffentlichkeit gefunden; was ihrem Verfahren von jener teutschen Sorgfalt abgeht, sollte durch diese ersetzt werden — und wird es vollkommen. — Sie ist die Schutzwehr gegen jede Einseitigkeit, Partheilichkeit oder Indolenz, die ächte Controle einer guten gewissenhaften Rechtsprechung, ein Schutz, nicht nur für den Beschuldigten, sondern auch für die öffentliche Ordnung. Sie mahnt die Zeugen, wenn sie anders wanken wollten, ihrem Eide und der Wahrheit treu zu bleiben, sie hält den öffentlichen Ankläger ab, sich durch Leidenschaft fortreißen zu lassen, und die Sache der öffentlichen Rache zu seiner persönlichen zu machen, spornt den Vertheidiger zur gewissenhaften Pflichterfüllung in den Grenzen gesetzlicher Vertheidigung, sie ist endlich für den Richter, der sich nicht mit Gleichgültigkeit über die öffentliche Meinung hinwegsetzt, ein Sporn zur gespannten Aufmerksamkeit, zur Vermeidung jeder leichtfertigen oder absichtlichen Rechtsverletzung, mit einem Worte: zu dem möglichst gerechten Urtheile.

Das Publikum aber zieht sich, getröstet durch das Beispiel einer gut verwalteten Gerechtigkeit, voll Vertrauen auf Gesetz und Gericht und erstarkt für das Gute, aus dem Sizzungssaale zurück, und wem es nah' gelegen hätte, den Weg des Bösen zu betreten, er wird, gewarnt durch die öffentliche Verachtung, durch die Strafe, die das Unrecht verfolgt, zaudern, den betretenen Pfad weiter zu verfolgen.

Wollte man nun aber diesen wesentlichen Bestandtheil der Criminal-Justiz nach jenseitigem Institute von ihr entfernen, so würde die Lage des Beschuldigten, der bürgerlichen Gesellschaft und aller Betheiligten in einem weit nachtheiligeren, verkürzteren Verhältnisse stehen, als nach disseitiger Einrichtung, während die Vorzüglichkeit der jetzigen Gestaltung des rheinhessischen Verfahrens mit Grund nicht wird geläug-

Digitized by Google

net werden können. — Es ist diese Behauptung nicht etwa eine Folge einseitiger Ansicht, vorgefaßter Meinung, oder einer übelverstandenen Affectation, sondern das Resultat der Erfahrung Aller, die sich in dem Genusse und unter dem Schutze der Oeffentlichkeit der Criminal-Justiz befunden haben und befinden; sie ist bewährt durch die Liebe, welche sich überall für sie ausspricht, wo man ihre Wohlthaten kennen gelernt hat, und wo man es als ein wahres Unglück betrachten würde, sie zu verlieren. Ihr stehen gleichzeitig die Ansichten der gelehrtesten Forscher zur Seite, welche es der Mühe werth gefunden haben, sich mit ihrem Wesen näher und auf gründliche Art vertraut zu machen, und sich nicht verleiten ließen, ohne weitere Kenntniß über sie den Stab zu brechen; und so hat sie Fürsprecher erworben, deren Namen genügende Autorität für ihr Urtheil gewähren, und welchen es, wie einem Feuerbach, einem Mittermayer, durch das genaue Vertrautseyn mit den Formen des deutschen Criminal-Prozesses, möglich war, den Werth und die Vorzüge der beiderseitigen Verfahren gegen einander abzuwägen und dem Besseren das Lob der Vorzüglichkeit zu ertheilen.

Es ist hier der Ort nicht, in eine weitläufigere Erörterung der Vortheile der Oeffentlichkeit der Verhandlungen einzugehen; sie sind Jedem, der unbefangenes Interesse an der Sache nahm, bekannt, bedürfen keiner Vertheidiger mehr, nachdem sie als eine unläugbare Wahrheit überall anerkannt sind, wo sie auf längere oder kürzere Zeit durch die Erfahrung erprobt werden konnten, und wo sie auch aus der Ferne ein unpartheiischer, unbefangener, selbstständiger Prüfer seinem Urtheile unterworfen hat. — Während die Oeffentlichkeit von so vielen Seiten, die ihrer entbehren, ersehnt wird, ist oft nur blindes Vorurtheil und Unkenntniß der Sache, was gegen sie einnimmt und die Anhänglichkeit zu verdächtigen sich bemüht, welche mit Wärme für ihre Segnungen sich ausspricht.

Bei der Frage also, ob eine Beschränkung dieser Oeffentlichkeit eintreten soll, muß mit der größten Umsicht und Aengstlichkeit verfahren werden, und nur da, wo die absolute Nothwendigkeit oder entschiedener Nutzen und Vortheil ihr zur Seite stehen, darf davon die Rede seyn.

Die Rheinhessen sehen sie als eine Lebensfrage an, und ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß der Gesetzesvorschlag, der heute in Berathung steht, und der, wie er gegeben ist, mit geringer Ausnahme, die ganze Oeffentlichkeit der Criminal-Justiz zu vernichten droht, da er fast alle in

deren Gebiet einschlagende Fälle umfaßt, eine nicht geringe Sensation und Befürchtung unter allen Classen erzeugt, dadurch aber auch gleichzeitig von Neuem bewährt hat, wie theuer ihnen ihre Institutionen in deren Grundprinzipien sind, die dort, wie überall, wo sie bestehen, einer gleichen Anhänglichkeit sich zu erfreuen haben.

Der Gesetzesvorschlag will zuvörderst eine Beschränkung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Je allgemeiner der Begriff der öffentlichen Ordnung, desto größer wird das Feld seyn, in welches Vergehen und Verbrechen unter dem Vorwande hineingezogen werden können, daß jene durch öffentliche Verhandlungen compromittirt würden oder werden könnten.

Noch aber ist es nicht erwiesen, sondern vielmehr durch die Erfahrung widerlegt, daß die öffentlichen Verhandlungen Ursache und Veranlassung zur Störung der allgemeinen Sicherheit und Ruhe des Staates gegeben haben, und kein Beispiel wird aufgewiesen werden können, daß diese Art des Verfahrens, wenn es bei sogenannten politischen Vergehen, die indessen die Provinz Rheinhessen, trotz ihrer unbeschränkten Oeffentlichkeit, nur dem Namen nach kennt, zur Anwendung kam, Anlaß zu Conspirationen, zu gefährlichen Ausbrüchen geworden wären.

Während das Verbrechen im Verborgenen schleicht und nur da seine Pläne schmieden kann, ist es gerade die Oeffentlichkeit, welche dem Publikum die Gefahr vor Augen führt, die es bedrohte und bedroht, und die es wach erhält zum Schutz des Allgemeinen und jedes Einzelnen, indem ihm zugleich die Zwecke und Folgen jener verbrecherischen Unternehmungen lebendig und klar werden. — Während in den jüngst verflossenen Zeiten allgemeiner Aufregung sie an gar manchen Punkten Wurzel gefaßt hatte, die der Gerichtsöffentlichkeit entfernt liegen, zeichnete sich die Provinz Rheinhessen, obgleich im Genusse unbeschränkter Oeffentlichkeit, durch musterhafte Ruhe und treue Anhänglichkeit an Fürst und Gesetz aus. — Ganz Frankreich, möchte ich sagen, ist Zeuge jenes großen politischen Prozesses, der sich gegenwärtig öffentlich vor dem Pairshofe verhandelt, und wie groß auch die Aufregung auf den Bänken der Beschuldigten gewesen, so ist doch keine Spur davon in das Volk übergegangen.

Aber wenn die Oeffentlichkeit irgendwo, so ist es gerade bei politischen Verbrechen, wo sie als eine besondere Garantie sowohl, wie ich bereits erwähnt, gerade für die öffentliche Ordnung, als auch insbesondere für den Beschuldigten erheischt

Digitized by Google

wird. — Unwillkührlich gesellt sich so häufig zu derartigen Untersuchungen Leidenschaft und Befangenheit, und nicht sowohl das Gesetz ist es, was richtet, als ein gewisses System, das befolgt und verfolgt, und wobei so leicht der vorgefaßten Meinung das Recht zum Opfer gebracht wird, — sey es nun im vermeinten Interesse des Staates, oder des Angeklagten. In solchen Augenblicken wird das Gesetz durch die Leidenschaft zum Schweigen gebracht, und nur die Oeffentlichkeit ist es, welche das also gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen, und die Macht des Gesetzes siegen zu machen im Stande ist.

Aber, ich wiederhole es, noch hat die Oeffentlichkeit der öffentlichen Ordnung und Ruhe keine Gefahr gebracht, sie hat sie vielmehr gewarnt und gesichert. —

Zum zweiten will der Gesetzesentwurf eine Beschränkung im Interesse der guten Sitten. —

Wir Alle sind wohl darüber einig, und jeder gute Bürger muß die Erhaltung der Sittlichkeit im Staate als eine der wesentlichsten Bedingungen seiner Wohlfahrt, seines Glückes und Bestandes im Innern und der ihm von Außen gebührenden Achtung erkennen. Wo sie schnöde mißkannt und verletzt wurde, da hat uns das Beispiel der Vorzeit die mächtigsten Reiche in Verfall gerathen und untergehen sehen lassen. Aber nicht die Oeffentlichkeit war es, worin solche Verletzungen zur Strafe gezogen wurden, welche in der Verderbtheit gewuchert hätten. Und gerade aus dem Grunde, aus welchem man sie zu beseitigen trachtete, aus dem nämlichen halte ich sie für gut, für ersprieslich. Das Beispiel der Unsittlichkeit läßt sich aus dem öffentlichen Leben nicht verbannen, und nicht in den öffentlichen Sitzungen des Gerichts dürfen wir die Gefahr des Beispiels und der Nachahmung suchen wollen, sondern nur darin, daß es uns nicht gelingen kann, sie aus den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens zu beseitigen.

Hier sehen wir die Handlungen ohne Commentar isolirt, und nur zu den Sinnen gebracht, ohne daß in der Regel der Verstand gleichzeitig zur Thätigkeit aufgefordert wäre, dort aber hören wir, wie sie an den Pranger gestellt, wir hören, wie das Gesetz und Recht sich gegen sie auflehnt, wie der Verletzer der Verachtung, der öffentlichen Rache, überliefert wird, wie der Beschuldigte und mit ihm die Vertheidigung ängstlich bemüht sind, die Last der Beschuldigung von sich abzuwälzen; wir hören, wie die Stimme Aller sich vereinigt, die Handlung zu brandmarken, und mit Abscheu zu verfolgen, die sich erkühnen konnte, an der ewigen und heiligen

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) und des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 27. Juni 1911.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 255) und des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743), vom 27. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1307) wird bekanntgemacht, daß die Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1307) durch die Bekanntmachung vom 27. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1309) erfolgt.

Berlin, den 27. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Ich habe also die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß ich mich mit Ihrer Tochter Elisabeth verlobt habe. Ich bitte Sie, mir Ihre Einwilligung zu geben.

Ich bin Ihr ergebener Diener

Hans Meyer.

Der Brief war kurz und bündig, aber er machte einen guten Eindruck. Der Vater las ihn zweimal durch und sagte dann: „Ich habe nichts dagegen. Ich kenne Herrn Meyer gut. Er ist ein tüchtiger Mann und hat eine gute Stellung. Ich werde ihm also schreiben, daß ich mit der Verlobung einverstanden bin.“

Elisabeth war sehr froh, als sie das hörte. Sie hatte Hans Meyer schon lange gern gehabt, und sie wußte, daß er sie auch gern hatte. Sie hatte sich oft mit ihm getroffen, und sie hatten sich oft geschrieben. Sie hatte ihm auch ihr Bild geschenkt, und er hatte ihr seins gegeben. Sie hatte es immer in ihrer Tasche, und sie sah es oft an.

Elisabeth und Hans Meyer waren also verlobt. Sie hatten sich aber noch nicht gesehen, seitdem sie verlobt waren. Hans Meyer wohnte in Berlin, und Elisabeth wohnte in Hamburg. Sie hatten sich also nur geschrieben.

Elisabeth hatte Hans Meyer geschrieben, daß sie sich verlobt hatte, und Hans Meyer hatte ihr geschrieben, daß er sich auch verlobt hatte. Er hatte ihr geschrieben, daß er sich mit Elisabeth verlobt hatte, und Elisabeth hatte ihm geschrieben, daß sie sich mit Hans Meyer verlobt hatte.

Elisabeth hatte Hans Meyer geschrieben, daß sie sich verlobt hatte, und Hans Meyer hatte ihr geschrieben, daß er sich auch verlobt hatte. Er hatte ihr geschrieben, daß er sich mit Elisabeth verlobt hatte, und Elisabeth hatte ihm geschrieben, daß sie sich mit Hans Meyer verlobt hatte.

Elisabeth hatte Hans Meyer geschrieben, daß sie sich verlobt hatte, und Hans Meyer hatte ihr geschrieben, daß er sich auch verlobt hatte. Er hatte ihr geschrieben, daß er sich mit Elisabeth verlobt hatte, und Elisabeth hatte ihm geschrieben, daß sie sich mit Hans Meyer verlobt hatte.

Provided that any such contract entered into on behalf of the Crown shall be subject to the provisions of section 7 of the Public Works Act, 1908.

(2) Any such contract may be made by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such contract shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(3) Any such contract may be varied or discharged by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such variation or discharge shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(4) Any such contract may be assigned by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such assignment shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(5) Any such contract may be terminated by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such termination shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(6) Any such contract may be renewed by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such renewal shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(7) Any such contract may be extended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such extension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(8) Any such contract may be suspended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such suspension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(9) Any such contract may be revived by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such revival shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(10) Any such contract may be rescinded by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such rescission shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(11) Any such contract may be modified by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such modification shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(12) Any such contract may be amended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such amendment shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(13) Any such contract may be supplemented by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such supplement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(14) Any such contract may be replaced by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such replacement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(15) Any such contract may be substituted by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such substitution shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(16) Any such contract may be terminated by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such termination shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(17) Any such contract may be renewed by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such renewal shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(18) Any such contract may be extended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such extension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(19) Any such contract may be suspended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such suspension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(20) Any such contract may be revived by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such revival shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(21) Any such contract may be rescinded by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such rescission shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(22) Any such contract may be modified by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such modification shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(23) Any such contract may be amended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such amendment shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(24) Any such contract may be supplemented by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such supplement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(25) Any such contract may be replaced by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such replacement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(26) Any such contract may be substituted by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such substitution shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(27) Any such contract may be terminated by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such termination shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(28) Any such contract may be renewed by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such renewal shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(29) Any such contract may be extended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such extension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(30) Any such contract may be suspended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such suspension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(31) Any such contract may be revived by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such revival shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(32) Any such contract may be rescinded by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such rescission shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(33) Any such contract may be modified by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such modification shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(34) Any such contract may be amended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such amendment shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(35) Any such contract may be supplemented by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such supplement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(36) Any such contract may be replaced by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such replacement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(37) Any such contract may be substituted by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such substitution shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(38) Any such contract may be terminated by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such termination shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(39) Any such contract may be renewed by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such renewal shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(40) Any such contract may be extended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such extension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(41) Any such contract may be suspended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such suspension shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(42) Any such contract may be revived by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such revival shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(43) Any such contract may be rescinded by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such rescission shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(44) Any such contract may be modified by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such modification shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(45) Any such contract may be amended by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such amendment shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(46) Any such contract may be supplemented by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such supplement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(47) Any such contract may be replaced by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such replacement shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(48) Any such contract may be substituted by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such substitution shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(49) Any such contract may be terminated by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such termination shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

(50) Any such contract may be renewed by the Minister of Public Works, or by any person thereunto authorised by him in writing, and every such renewal shall be binding upon the Crown and upon the other party thereto, and may be enforced by or against the Crown accordingly.

Art. 10. Jeder Gemeinde ist ein Gemeindevorsteher vorgesetzt, welcher von der Gemeinde gewählt wird. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Landesherrn. Der Gemeindevorsteher ist Vorsitzender des Gemeinderats und Vertreter der Gemeinde nach außen. Er hat die Gemeindebeschlüsse auszuführen und die Gemeindeverwaltung zu leiten. Er ist Vorgesetzter der Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten. Er hat die Aufsicht über das Gemeindevermögen und die Gemeindeanstalten. Er hat die Gemeindeurkunden zu verwahren und die Gemeindesiegel zu führen. Er hat die Gemeindeeinnahmen zu erheben und die Gemeindeausgaben zu leisten. Er hat die Gemeindeverwaltung zu überwachen und die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen. Er hat die Gemeindeverwaltung zu leiten und die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen

der Zeit nach geführt werden soll, ist Pflicht, daß sie in Zukunft geführt werden soll, ist Recht.

Die Pflicht, die Zeit nach zu führen, ist eine Pflicht gegen sich selbst, das Recht, die Zeit in Zukunft zu führen, ist ein Recht gegen andere.

Wer die Pflicht, die Zeit nach zu führen, gegen sich selbst verletzt, der verletzt auch das Recht, die Zeit in Zukunft zu führen,

währt, und welche große Vorzüge unsere rheinhessische Gesetzgebung in dieser Beziehung vor andern Gesetzgebungen hat; allein ich muß auch auf der andern Seite bekennen, daß ich bei Lesung und Beachtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht von einer solchen Angst ergriffen worden bin, so daß ich darin gefunden hätte, es drohe dieser bei uns bestehenden Oeffentlichkeit eine gänzliche Vernichtung.

Wenn ich erwäge, meine Herren, daß die bei uns bestehenden öffentlichen Anstalten zur Belebung, zur Erweckung und zur Befestigung reiner moralisch religiöser Gefühle immer noch sehr mangelhaft sind, dann glaube ich, nicht zu fehlen, wenn ich sage: ein Mittel, welches vorgeschlagen wird, um dieselben zu erhalten, herzustellen und zu befestigen, muß nur willkommen seyn. Auch fürchte ich nicht, den Tadel meiner rheinhessischen Mitbürger zu gewärtigen zu haben, oder ihn zu verdienen, wenn ich geradezu sage: ich kann die Proposition der Staatsregierung in gewisser Beziehung auch nur willkommen nennen, indem dadurch auch darauf hingezielt wird, daß die so ernsthaften Verhandlungen vor Gericht nicht Anlaß geben mögen, den in seinen Grundsätzen Schwachen und schon Wankenden zu verführen.

Ich werde daher für das von der Staatsregierung proponirte Gesetz stimmen, und behalte mir nur vor, bei den einzelnen Artikeln des Entwurfs meine Meinung weiter auszusprechen.

Der Abg. Perrot: Das Gesetz setzt in seinem Artikel **1** als Norm, als Grundprinzip, die Oeffentlichkeit und das öffentliche Verfahren oben an, indem es erklärt, daß künftighin diese Oeffentlichkeit ebenfalls beibehalten werden solle. Für diejenigen also, welche, sowie ich und wie viele unter Ihnen, diese Oeffentlichkeit gerne haben, sie für wünschenswerth finden, ist gesorgt.

Da übrigens die Erfahrung von mehr als **30** Jahren bewiesen hat, daß im Interesse der Moralität, in dem Interesse der Sittlichkeit und des Privatwohles manche Beschränkungen dieser Oeffentlichkeit nothwendig geworden sind, und, meiner Ueberzeugung nach, der Entwurf die Fälle, wo die Nothwendigkeit dieser Beschränkungen eintreten soll, weislich und practisch aufgezählt hat, so werde ich ebenfalls und zwar unbedenklich bei der Abstimmung „Ja" sagen.

Meine Herren, ich bin auch ein rheinhessischer Abgeordneter, ich kenne auch so ziemlich diese Institutionen, welche so eben in den Reden der Abgoordneten Schmitt und Mohr

Digitized by Google

erwähnt worden sind, ich habe als Geschworner seit 25 Jahren sehr häufig Antheil an diesen öffentlichen Verhandlungen genommen, ich spreche meine gewissenhafte Ueberzeugung hier dahin aus: es ist vieles, sehr vieles Vorzügliche darin, es ist aber auch Vieles darin, was zu amendiren ist.

Ich weiß recht gut das Gold von der Schlacke zu unterscheiden, und deßhalb trage ich kein Bedenken, zu erklären, daß die Proposition der Staatsregierung sehr gern, und ich glaube sogar von der immensen Mehrheit der Bewohner der rheinhessischen Provinz aufgenommen werden wird.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Meine Herren, es ist nicht Gegenstand der heutigen Berathung, die Vortheile der Oeffentlichkeit der Verhandlung in Strafsachen überhaupt mit denjenigen Vortheilen zu vergleichen, welche ein entgegengesetztes Verfahren, wie es diesseits gilt, darbieten kann. Es ist keineswegs die Absicht der Staatsregierung, noch liegt irgend ein Grund in dem Entwurf, annehmen zu wollen, daß die Oeffentlichkeit bei dem Verfahren in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen, wie sie gesetzlich besteht, aufgehoben oder gefährdet werden soll; aber sowie alle menschliche Institutionen, wenn sie auch im Allgemeinen noch so vortheilhaft sind, doch in gewisser Beziehung Nachtheile nach sich ziehen, so hat man auch geglaubt, daß die Oeffentlichkeit in Rheinhessen einer Beschränkung bedürfe, um nicht Nachtheile hervorzurufen, welche der Gesetzgeber, indem er sie aussprach, nicht hat hervorrufen wollen. Es ist dieß auch gar nichts besonderes; denn in der französischen Gesetzgebung über das Verfahren in Civilsachen, ist ja bereits, was die Civilsachen betrifft, dasselbe ausgesprochen. Ich habe in den Motiven zu diesem Gesetzesentwurfe die Ehre gehabt, Ihnen den Art. 87 der bürgerlichen Proceßordnung anzuführen, worin es heißt:

Der Herr Regierungscommissär verliest den angeführten Art. 87 der bürgerlichen Proceßordnung.

Es soll allerdings, wie man sagt, die Oeffentlichkeit eine Schutzwehr für den Angeschuldigten seyn. Es liegt auch vielleicht in seinem Interesse, daß die Verhandlung öffentlich ist; allein wichtiger ist noch das Interesse der Allgemeinheit, und wegen des besonderen Interesses desjenigen, der, weil er ein Gesetz übertreten haben soll, vor dem Richter steht, kann nicht das allgemeine Wohl gefährdet werden. Ich will nicht auf die speciellen Einwendungen eingehen, welche schon im Voraus gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfes gemacht sind, weil wir bei der Berathung der einzelnen Artikel darauf

Digitized by Google

zurück kommen werden; allein im Allgemeinen glaube ich doch, die Bemerkung machen zu müssen: der Richter ist vorzugsweise beauftragt durch Handhabung der Gesetze die Sicherheit des Staates aufrecht zu erhalten und auch für Sitte und Ordnung zu wachen. Soll er dieß thun, so muß man ihn auch nicht durch die Form, in welcher er sein Amt verwalten muß, nöthigen, gerade das Gegentheil davon direct oder indirect herbeizuführen.

Was aus jeder guten Gesellschaft, was aus jeder öffentlichen Versammlung verbannt wird, das darf auch nicht vor dem Richter öffentlich ausgesprochen werden. Solche Dinge können nicht vor ihm ausgesprochen werden, ohne ihn selbst herabzuwürdigen.

Aus den Gerichtshöfen muß alles verbannt werden, was selbst in keiner guten Gesellschaft geduldet wird. In Frankreich selbst, wo die Oeffentlichkeit das Princip der Gesetzgebung war, hat man dennoch für nothwendig gehalten, sie zu beschränken. Ob dies in der Praxis oft oder nicht oft geschehen ist, ist gleichgültig. Das Prinzip der Beschränkung ist mehrmals als gut anerkannt worden. Selbst in dem Falle, welchen der Redner von der Tribune erwähnt hat, wäre es vielleicht gut gewesen, wenn nicht alles öffentlich verhandelt worden wäre, sowohl für die Ruhe der betheiligten Familien, als für den Ruf der Personen, welche dabei vorkommen. Es ist ein großer Unterschied, ob etwas blos vor der Gerichtsperson ausgesagt wird, deren Pflicht und Bescheidenheit schon hinreicht, die Sache nicht in das Publikum zu bringen, als wenn der gute Ruf eines Menschen, ja die Sittlichkeit überhaupt, vor einem großen Publikum, welches aus Leuten von jedem Alter, von jedem Stand und Geschlecht, zusammengesetzt ist, verletzt wird, und das, was hier gesprochen wurde, unmittelbar darauf durch die Stadt und die Provinz von Mund zu Munde verbreitet wird. Wenn Jemand das Unglück hat, in einer öffentlichen Versammlung seine Ehre angetastet zu sehen, ohne daß er der Beschuldigte ist, so wird er an seinem guten Rufe beleidigt, ohne etwas einwenden zu können.

Ich glaube nicht, daß die Bewohner der Provinz Rheinhessen den Gesetzesentwurf mit so großer Aengstlichkeit aufnehmen werden, als der Redner von der Tribune behauptet hat. Sie sehen aus dem ganzen Inhalte desselben, meine Herren, daß man die Oeffentlichkeit als Regel, als Grundsatz, durchweg will stehen lassen, daß nur gewisse Ausnahmen Statt finden sollen.

Digitized by Google

Art. 1. Der Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1907 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten S. 245) wird dahin abgeändert, daß der Absatz 1 folgende Fassung erhält:

Die Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises Hadersleben werden mit Ausnahme der Gemeinden Apenrade, Hoptrup, Rapstedt, Rothenkrug, Sandberg, Sandhof, Sandkrug, Sandwig, Schelde, Schelderup, Schelderupfeld, Schelderupholz, Schelderupmühle, Schelderupschanze, Schelderupstrand, Schelderupwald, Seegaard, Seegaardholz, Seegaardmühle, Seegaardschanze, Seegaardstrand, Seegaardwald, Tinglev, Tinglevholz, Tinglevmühle, Tinglevschanze, Tinglevwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesen, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenholz, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenmühle, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenschanze, Tinglevwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesenwald, Tinglevwiesen, Tinglevwiesenholz, Tinglevwiesenmühle, Tinglevwiesenschanze, Tinglevwiesen

Gefahr sich befindet, und der, um nicht Alles zu verlieren, einen Theil der Ladung freiwillig aufopfert, und dadurch wenigstens den übrigen und kostbareren Theil errettet. Denn in der That, wenn auch der dritte in dem Artikel 2 des Gesetzesentwurfs gegebene Fall der Beschränkung durchgehen würde, wenn Sie nicht wenigstens, diese dritte Bestimmung des Gesetzesentwurfs, wornach den Gerichten die Befugniß gegeben wird, sogar in den Fällen, wo nur der gute Ruf eines dritten nicht betheiligten Individuums bedroht erscheinen könnte, die Oeffentlichkeit aufzuheben, ablehnen, und von dieser Modifikation die Annahme des Gesetzesentwurfs überhaupt abhängig machen würden, dann wäre wirklich das ganze Princip der Gerichtsöffentlichkeit in Rheinhessen untergraben, ja es wäre wahrhaft zerstört und vernichtet.

Nachdem ich übrigens heute gesehen habe, daß sich auch noch andere Stimmen in dieser Versammlung gegen den Entwurf auf das Kräftigste ausgesprochen haben, nachdem namentlich der erste Redner von der Tribune so gründlich den Gegenstand beleuchtet hat, so nehme ich keinen Anstand, mich mit ihnen einverstanden zu erklären, und den Wunsch auszusprechen, daß der ganze Entwurf überhaupt und mit ihm die sämmtlichen von der Staatsregierung proponirten Beschränkungen abgelehnt werden möchten. Ich würde dieß für ein Glück für die Provinz Rheinhessen halten; denn die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist eine der wichtigsten Institutionen Rheinhessens, sie ist ein wesentliches, ja ein wahres Lebensprincip unserer jenseitigen Gerichtsverfassung überhaupt.

Meine Herren! Obgleich es noch immer Menschen giebt, welche sich von dem hohen Werthe der Oeffentlichkeit durchaus nicht überzeugen können, welche die Oeffentlichkeit, nur als etwas Unnöthiges und Ueberflüssiges betrachten, und die da glauben, die Oeffentlichkeit diene blos dazu, eine müßige Neugierde zu unterhalten und zu befriedigen, so erwarten Sie dennoch nicht, daß ich heute Ihnen **ex professo** einen Vortrag hielte, worin ich alle Eigenthümlichkeiten, Vortheile und Vorzüge der Oeffentlichkeit entwickelte. Ich könnte Ihnen stundenlang darüber sprechen, und die Zeit würde dennoch zu kurz seyn. Die geistreichsten Gelehrten haben sie zum Gegenstande ihrer gründlichsten Forschungen gemacht und in größeren Werken ihre Ansichten darüber ausgesprochen. Auch sind ihre Grundzüge und Vortheile schon bei anderen Gelegenheiten erörtert worden. Es ist dieß namentlich auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ bei der Berathung über den Artikel **103** der Verfassungsurkunde geschehen, sowohl in dem gründlichen und

Ende des 10. Jahrhunderts, wie es scheint, ein Ende nehmen. Wenn auch die Ungarn noch einige Male in Deutschland einfallen, so geschieht es doch nicht mehr in der Absicht, sich dauernd niederzulassen, sondern nur um zu rauben und zu plündern. Sie werden daher auch nicht mehr so gefürchtet wie früher, und ihre Einfälle haben nicht mehr die Bedeutung, wie sie sie bisher hatten. Sie sind nicht mehr imstande, die Entwicklung der deutschen Verhältnisse zu beeinflussen.

Ganz anders verhält es sich mit den Slaven. Sie sind nicht nur Nachbarn, sondern auch Untertanen der deutschen Könige. Sie sind es schon seit Karl dem Großen, und sie sind es auch jetzt noch. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Abgaben zahlen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige anerkennen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige anerkennen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige unterstützen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige unterstützen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige bekämpfen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige bekämpfen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige besiegen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige besiegen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige gefangen nehmen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige gefangen nehmen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige töten. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige töten, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige begraben. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige begraben, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige vergessen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige vergessen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige verleugnen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige verleugnen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige verraten. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige verraten, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige verkaufen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige verkaufen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder kaufen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder kaufen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verkaufen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verkaufen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder begraben. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder begraben, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder vergessen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder vergessen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verleugnen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verleugnen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verraten. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verraten, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verkaufen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder verkaufen, sondern auch in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder kaufen. Sie sind es nicht nur in dem Sinne, daß sie ihre Könige wieder k

Wenn wir nun die Differenz zwischen der Ableitung und dem Differenzenquotienten betrachten, so ist diese gleich

$$\frac{\Delta y}{\Delta x} - \frac{dy}{dx} = \frac{\Delta y}{\Delta x} - \frac{\partial y}{\partial x} - \frac{\partial y}{\partial z}\frac{dz}{dx}$$

Wir setzen nun für Δy den Ausdruck $\frac{\partial y}{\partial x}\Delta x + \frac{\partial y}{\partial z}\Delta z$ ein und erhalten

$$\frac{\Delta y}{\Delta x} - \frac{dy}{dx} = \frac{\partial y}{\partial x} + \frac{\partial y}{\partial z}\frac{\Delta z}{\Delta x} - \frac{\partial y}{\partial x} - \frac{\partial y}{\partial z}\frac{dz}{dx}$$

$$= \frac{\partial y}{\partial z}\left(\frac{\Delta z}{\Delta x} - \frac{dz}{dx}\right)$$

Wenn Δx gegen Null geht, geht auch Δz gegen Null, und somit geht auch die Differenz zwischen Differenzenquotient und Ableitung gegen Null.

der Deutsch-Asiatischen Bank, Berlin, der Mitteilung, daß die Deutsch-Asiatische Bank, Berlin, ihre Zweigniederlassung in Hankau aufgehoben hat.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichskommissar für das Bankgewerbe.
Dr. Schwander.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Zweigniederlassung der Deutsch-Asiatischen Bank, Berlin, in Tientsin.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen vom 26. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1273) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mir die Deutsch-Asiatische Bank, Berlin, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Tientsin angezeigt hat.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichskommissar für das Bankgewerbe.
Dr. Schwander.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Zweigniederlassung der Deutsch-Asiatischen Bank, Berlin, in Peking.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen vom 26. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1273) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mir die Deutsch-Asiatische Bank, Berlin, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Peking angezeigt hat.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichskommissar für das Bankgewerbe.
Dr. Schwander.

Bekanntmachung über die Errichtung einer Zweigniederlassung der Deutsch-Asiatischen Bank, Berlin, in Schanghai.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Zweigniederlassungen und Depositenkassen vom 26. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1273) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mir die Deutsch-Asiatische Bank, Berlin, die Errichtung einer Zweigniederlassung in Schanghai angezeigt hat.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichskommissar für das Bankgewerbe.
Dr. Schwander.

geben. Die meisten standen auf, guckten zum Fenster hinaus, oder gingen weg, um in einem Nebenzimmer Kuchen oder kleine Bratwürste zu frühstücken, oder machten einen fliegenden Besuch bei einer guten Freundin, und die Wenigen, welche sitzen blieben und einigen Theil an der Sache zu nehmen schienen, hatten alle Augenblicke etwas mit ihren Nachbarn zu flüstern, oder schliefen wohl gar über dem Zuhören ein. Kurz, es waltete eine Art von stillschweigendem Kompromiß auf den Referenten vor, und es geschah blos um der Form willen, daß einige Minuten, ehe es zur wirklichen Konklusion kam, sich jedermann wieder auf seinem Platze einfand, um mit gehöriger Feierlichkeit das abgefaßte Urtheil bekräftigen zu helfen."

Unser berühmter Feuerbach aber macht zu dieser Stelle noch folgende Bemerkung:

„Es hat dieses Gemälde allzuviel Individualität, um es nicht demselben anzumerken, daß der Maler die Züge dazu nicht blos seiner Einbildungskraft, sondern der lebendigen Natur eines wirklichen Urbildes verdanke. Und da, seit die Abderiten von Latonens Fröschen aus ihrer Vaterstadt vertrieben worden, sich dieses zerstreute Völkchen bekanntlich fast überall so stark auf der weiten Erde ausgebreitet hat, daß wenige Länder und Ländchen seyn möchten, in welchen nicht wenigstens Ein ganzes, größeres oder kleineres Abdera zusammen gebracht werden könnte; so ist nicht abzusehen, warum nicht auch da oder dort noch heut zu Tag irgend ein unteres oder oberes Rechtscollegium zu finden seyn sollte, das mehr oder weniger jenem Stadtgerichte zu Abdera ähnlich wäre."

Meine Herren, wie höchst traurig auch dieses Gemälde seyn mag, welches ich übrigens hier, weit entfernt von jeder Anspielung und nur als Beispiel, wohin es selbst mit guten andern Einrichtungen ohne Oeffentlichkeit möglicher Weise kommen könne, wiedergegeben habe, so glauben Sie mir gewiß, das Gemälde in Rheinhessen würde noch bei weitem trauriger seyn, wenn uns dort die Oeffentlichkeit genommen werden würde. In Rheinhessen haben wir keine solche ausführliche schriftliche Untersuchungen, wie disseits. Zwar haben wir dort auch eine schriftliche Voruntersuchung; allein diese ist blos informativ und mehr summarischer Art, und bei dem Urtheile kommt es keineswegs auf diese Voruntersuchung, sondern lediglich auf die mündlichen Aussagen der Zeugen in der Audienz und überhaupt auf die Verhandlung in der Sitzung des Gerichts an. Wir kennen in Rheinhessen eben so wenig schriftliche Vertheidigungen, schriftliche Relationen und

Digitized by Google

Bestimmung, daß die Kosten der Verpflegung und Unterbringung der Gefangenen in Gefängnissen, welche nicht Eigentum des Staates sind, von dem Staate, welcher die Gefangenen dorthin abgeliefert hat, zu ersetzen sind, ist durch Gesetz vom 24. Juni 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Braunschweig 1905 S. 125) aufgehoben worden.

Braunschweig, den 24. Juli 1905.

Herzogliches Staatsministerium.
Graf von Wedel.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Unterbringung der Gefangenen in Gefängnissen, welche nicht Eigentum des Staates sind, vom 24. Juni 1905.

Auf Grund des Gesetzes über die Unterbringung der Gefangenen in Gefängnissen, welche nicht Eigentum des Staates sind, vom 24. Juni 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Braunschweig 1905 S. 125) wird bestimmt:

§ 1.

Die Gefangenen, welche in Gefängnissen, die nicht Eigentum des Staates sind, untergebracht werden, sind nach Maßgabe der Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung vom 1. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Braunschweig 1879 S. 193) zu behandeln.

§ 2.

Die Kosten der Verpflegung und Unterbringung der Gefangenen in Gefängnissen, welche nicht Eigentum des Staates sind, sind dem Eigentümer des Gefängnisses nach Maßgabe der Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung vom 1. Juli 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogtum Braunschweig 1879 S. 193) zu ersetzen.

Braunschweig, den 24. Juli 1905.

Herzogliches Staatsministerium.
Graf von Wedel.

Dem Angeklagten bleibt nichts mehr übrig; Alles ist in geheimer Sitzung gesprochen und mündlich verhandelt worden; kein Protokoll über die Zeugenaussagen besteht, keine schriftliche Vertheidigung, keine Entscheidungsgründe. Das mündlich gesprochene Wort ist verhallt, und nichts bleibt übrig, als ein unmotivirtes Urtheil, von dessen Gerechtigkeit Sie, wie ich vorhin bereits bemerkt habe, keinen Menschen in der Welt überzeugen können.

Wenn nun aber das Alles, was ich bisher ausgeführt habe, wahr ist; wenn es wahr ist, daß schon die Würde der Gerechtigkeit die Oeffentlichkeit erfordert; wenn es wahr ist, daß die Allgemeinheit ein Recht auf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen hat; wenn es endlich wahr ist, daß die wesentlichste Garantie für die Güte der Rechtsprechung namentlich in der Provinz Rheinhessen in der Oeffentlichkeit des Verfahrens liegt, so werden Sie gewiß mit mir darüber einig seyn, daß man mit der größten Aengstlichkeit zu Werke gehen muß, wenn Ausnahmen von diesem höchst wichtigen Prinzipe eingeführt werden sollen.

Ich gehe demnach nunmehr zu diesen in dem Gesetzesentwurfe enthaltenen Ausnahmsfällen über, und frage, ob denn dieselben wirklich von der Art sind, daß sie die Beschränkung und respective Aufhebung der Gerichtsöffentlichkeit rechtfertigen können?

Der Gesetzesentwurf sagt:

1) Die Oeffentlichkeit kann suspendirt werden, wenn die Verhandlung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährlich erscheint. Meine Herren, die Worte dieser Bestimmung lauten wohl ganz gut und schön, denn in der That sind die öffentliche Ordnung, die Sicherheit des Staates die höchsten Interessen im Staatsverbande, ihnen muß jedes andere Interesse unbedingt weichen und nachstehen. Ich frage aber: ist denn ein solcher Fall, wo die öffentliche Ordnung, die Sicherheit des Staates durch die Oeffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung wirklich gefährdet worden wäre, bei uns jemals vorgekommen? seit vierzig Jahren besteht die Gerichts-Oeffentlichkeit in unserer Provinz und noch ist kein Fall vorgekommen, von dem man hätte sagen können, die öffentliche Ordnung und Sicherheit wäre bei dessen Verhandlung vor Gericht bedroht worden. Gehen Sie in andere Länder, wo Oeffentlichkeit besteht, und fragen Sie, ob dort je dergleichen Fälle vorgekommen sind? Fragen Sie in England. Man weiß dort nichts von einer solchen Beschränkung. — Fragen Sie in Frankreich. In der Charte von 1814 und 1830 bestehet zwar eine solche Disposition, allein

und 10. 12. 14 Ausfuhr 10. 12. 14 Einführung 1. 12. 14 Einführung 1. 12. 14 Ausfuhr 10. 12. 14 Einführung 1. 12. 14 Ausfuhr 10. 12. 14 Einführung 1. 12. 14 Ausfuhr 10

Doch man spricht von andern Fällen, wo, ohne gerade den Staat selbst zu bedrohen, die Verhandlung doch gefährlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden könnte. Man allegirt in den Motiven des Gesetzesentwurfes einen solchen Fall, jenen der Giftmischerin Jäger, und sagt: die Oeffentlichkeit der Verhandlung habe hier das gefährliche Mittel der Jäger allgemein bekannt gemacht, und also das Verbrechen der Vergiftung für die Zukunft erleichtert. Ich frage aber, wo ist denn je eine menschliche Gewalt im Stande gewesen, zu verhindern, daß irgend eine Erfindung in der Wissenschaft oder Kunst das Tageslicht erblickt und bekannt geworden wäre? Welche Hindernisse man auch in den Weg gelegt, der speculirende Geist des Menschen hat sich dennoch immer Bahn gebrochen, und was einmal erfunden ist, geht nicht mehr zu Grunde.

Im Uebrigen ist man auch sehr im Irrthume, wenn man glaubt, das die Art und Weise, wie die Jäger das Gift bereitet, nicht schon bekannt gewesen sey, ehe dieselbe vor die Assisen gestellt ward. Es war schon längst in der ganzen Provinz bekannt, und lange Zeit vorher schon Gegenstand aller Unterhaltungen gewesen. Auch ist sich darüber wohl nicht zu wundern, denn wenn eine Person Vater und Mutter, Kinder und Gatten mordet, so ist es wohl natürlich, daß das ganze Land davon und von der Art und Weise spricht, wie die Verbrechen verübt worden sind.

Wäre daher jene merkwürdige Gerichtsverhandlung auch selbst in geheimer Sitzung geschehen, so seyen Sie versichert, die Art und Weise der Jäger'schen Giftmischung wäre nicht minder bekannt, als sie heute ist, und auch außerhalb der Provinz Rheinhessen würden sie alle Zeitungen verbreitet haben. Gerade dieser besondere Fall, welchen man allein zur Begründung der vorgeschlagenen Beschränkung anführen konnte, hat also keineswegs eine solche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bewiesen, wie sie behauptet werden will; im Gegentheil, selbst in diesem Falle behaupte ich, hat die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung eher genützt als geschadet, denn sie hat dem Volke gezeigt, daß kein Verbrechen, mag es noch so kunstreich erdacht seyn, mag es noch so sehr in den Schleier des Geheimnisses sich verhüllen, dem strafenden Arme der Gerechtigkeit entgeht, und frühe oder spät der Verbrecher der Rache des Gesetzes verfällt; ja, diese öffentliche Verhandlung, hat Jedermann mit Abscheu, sowohl gegen das Verbrechen, als die Thäterin erfüllt, und ich wiederhole daher: die Oeffent-

Digitized by Google

keit war in dem vorliegenden Falle wohlthätig, aber nicht schädlich.

Wenn nun aber nach allem diesem bei uns noch nie der Fall vorgekommen ist, ja nicht einmal wohl gedacht werden kann, wo durch eine öffentliche Gerichtsverhandlung die öffentliche Sicherheit nnd Ordnung in Wahrheit und ernstlich gefährdet würde, so müssen wir nothwendig zu der Conclusion kommen, daß ein Gesetz, welches unnöthig ist, nicht gegeben werden soll. Allein diese Conclusion wird um so stärker, wenn wir uns die Frage stellen: ob dieses Gesetz nicht auf das Höchste mißbraucht werden kann? und wenn wir uns diese Frage allerdings bejahen müssen. So z. B. sagt das Gesetz zwar keineswegs: „Bei politischen Verbrechen oder Vergehen sollen die Gerichte das Recht haben, die Thüren zu verschließen," sondern nur dann giebt es ihnen dies Recht, wenn eine öffentliche Gerichtsverhandlung eine wahrhafte Gefahr für die Sicherheit des Staates darbietet. Wenn nun aber demungeachtet einmal ein Gericht so pflichtvergessen und gewissenlos seyn würde, unter Vorschützung dieses Artikels alle politischen Vergehen und Verbrechen in geheimer Sitzung zu verhandeln, — wäre dies nicht der furchtbarste Mißbrauch, und wie wäre Abhülfe möglich gegen den Mißbrauch eines solchen Gerichts, das in letzter Instanz erkennt und Niemanden Rechenschaft schuldig ist? In welchen traurigen und beklagenswerthen Verhältnissen würden sich da nicht gerade diejenigen Angeklagten befinden, die am meisten des Schutzes bedürftig sind, die von denen, die die Gewalt in Händen haben, von den Mächtigen verfolgt werden, die ohne dies in der Regel von Allen verlassen sind, wenn sie auch noch in geheimer Sitzung sollten gerichtet werden! Würden sie nicht solchergestalt auf das Grausamste aller Garantie beraubt, welche Recht und Gesetz ihnen verheißen, und sonach wahrhaft schutz- und rechtslos werden? — Nein, ich kann nach allem dem diese erste Beschränkung des Gesetzesentwurfs, welche auf der einen Seite unnöthig ist und auf der andern Seite zu Ungerechtigkeiten und Willkühr Gelegenheit geben kann, keineswegs für begründet und gerechtfertiget halten.

Man wende mir auch hiergegen nicht ein: die Gerichte seyen es ja, welche darüber zu erkennen hätten. Ich verlange keine Garantie in den Personen; ich kenne da, wo es sich um die Garantie für unsere Rechte und Freiheiten handelt, keine Personen und keine Bürgschaft, die in Personen liegt, welche täglich wechseln; ich verlange Bürgschaft in den Gesetzen, das Gesetz allein kann die erforderliche Garantie

gewähren das Gesetz allein kann einen Angeklagten vor Ungerechtigkeit und Willkühr schützen.

Meine Herren, der zweite Fall, in welchem nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen beschränkt werden soll, ist der, wo die Verhandlung gefährlich erscheint für die guten Sitten.

Indem ich mich, was diesen Punkt betrifft, auf dasjenige beziehe, was der Redner von der Tribune darüber bereits wahr und gründlich ausgeführt hat, erlaube ich mir, statt weiterer Ausführung, Ihnen hier eine Stelle aus unserem trefflichen Feuerbach vorzulesen, welche er gerade über die vorliegende Frage geschrieben hat. Er sagt nämlich:

„Einen zweiten Hauptgrund für die Beschränkung der volksthümlichen Oeffentlichkeit glaubt man in der polizeilichen Rücksicht auf die Volkssittlichkeit hinsichtlich aller Verhandlungen zu finden, von welchen zu befürchten stehe, daß sie jene Sittlichkeit beleidigen, ihr ein Aergerniß geben oder sie gefährden möchten. Würde das Wort: Sittlichkeit, wie es sich gebührt, in seiner ganzen Bedeutung genommen, so müßte aus jenem Grunde bei Strafsachen, welche fast immer den Menschen nur in seiner sittlichen Nacktheit als Gegenstand des öffentlichen Aergernisses zeigen, welche Laster und Schandthaten jeder Gattung, nebst der Art sie geschickt zu vollführen und listig zu verdecken, der Betrachtung ausstellen, — in jedem Falle die Oeffentlichkeit ausgeschlossen seyn. Gleichwohl hört man jenen Grund zur Beschränkung der Gerichtsöffentlichkeit fast immer auch von denen, welche sich am lautesten für die unbeschränkte Gerichtsöffentlichkeit bei peinlichen Sachen erklären. Füchtet man keine Ansteckung von dem Pestgeruche so vieler Leichname der Sittlichkeit, welche vor einem peinlichen Gericht geöffnet, mit der sorgsamsten Genauigkeit bis in ihr innerstes Eingeweide durchsucht, und vor dem Publikum stückweise breit auseinander gelegt werden? Aber die Sittlichkeit in dieser höheren Bedeutung hat man bei jener Ansicht nicht im Sinne; sondern nur diejenige, bei deren Verletzung die Damen ihren Fächer vor das Gesicht zu halten pflegen. Warum wird aber diese, blos auf Keuschheit beschränkte Sittlichkeit bei der Frage über öffentliche Gerichtsverhandlungen in höheren Anschlag gebracht, als jene? Etwa darum, weil Aergernisse, welche zuweilen bei Ehescheidungen, Schwängerungsklagen und dergl. gegeben werden, selbst durch ihren Schmutz die Einbildungskraft leicht zur Lüsternheit verführen, während die Beispiele anderer Lasterhaftigkeit, meistens, von Verachtung, Ekel oder Abscheu be-

Mark. Die Schriften zu diesem Artikel: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 31. Juli 1891. Vom 1. August 1891. Reichsgesetzblatt 1891, S. 249. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 31. Juli 1891. Reichsgesetzblatt 1891, S. 247. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Vom 31. Juli 1891. Reichsgesetzblatt 1891, S. 207. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Vom 9. Juli 1887. Reichsgesetzblatt 1887, S. 253. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Vom 27. Mai 1885. Reichsgesetzblatt 1885, S. 123. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Vom 1. Juli 1883. Reichsgesetzblatt 1883, S. 159. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Vom 26. Juli 1879. Reichsgesetzblatt 1879, S. 245. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Zuckers. Vom 16. Juli 1879. Reichsgesetzblatt 1879, S. 211

decken. In Berlin gibt man im Theater den Aufruhr im Serail und bringt badende Nymphen auf die Bühne.

In solchen Fällen, bei solchen Umgebungen, wo das Laster mit allen Reizen der Verführung erscheint, da mag allerdings Lüsternheit erweckt und die Sittlichkeit gefährdet werden, nicht aber eben so bei den ernsten und feierlichen Verhandlungen der Gerichte, wo das Laster, aber auch gleichzeitig die Strafe, die ihm auf dem Fuße folgt, sich Jedermannes Blicken darstellt, und wo Alles darauf hinwirken muß, das Verbrechen in seiner Verworfenheit zu zeigen, und mit Verachtung und Abscheu gegen dasselbe das Herz eines jeden Zuhörers zu erfüllen.

Meine Herren, der Gesetzesentwurf will endlich den Gerichten die Suspension der Oeffentlichkeit auch selbst in dem Falle gestattet wissen, wenn drittens auch nur der gute Ruf irgend eines bei der Verhandlung nicht betheiligten Individuums dadurch bedroht erscheinen könnte.

Ich habe schon die Ehre gehabt, Ihnen heute auszuführen, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen geboten ist im Interesse der Gerechtigkeit selbst; ich habe ferner bereits nachgewiesen, daß die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ein Recht ist, das nicht blos dem Angeklagten, sondern dem Volke und Staate im Allgemeinen zusteht; ich habe dargethan, daß das gesammte Staatswohl sie als nothwendig erheischt. Kann man nun aber, so frage ich, auf diese Ausführungen gestützt, verlangen, daß eine Institution, welche im Interesse der Gesammtheit gegeben ist, dem Interesse eines Einzelnen aufgeopfert werde, oder muß nicht umgekehrt, wenn das Interesse eines Einzelnen mit den Interessen der Gesammtheit in Widerstreit geräth, ersteres den letzteren weichen und nachstehen?

Wenn daher auch bei irgend einer Gerichtsverhandlung der gute Ruf eines Dritten wirklich gefährdet werden könnte, so muß dieses untergeordnete Interesse doch immer nur als ein untergeordnetes Interesse erscheinen, und jedenfalls den höheren und wichtigeren Interessen des Staates weichen.

Schon nach diesem ersten unbestreitbaren Grundsatze erscheint daher der vorliegende Fall der Beschränkung des so wichtigen allgemeinen Prinzipes als offenbar unstatthaft.

Lassen Sie uns aber auch sogar einmal von diesem Gesichtspunkte absehen, und stellen Sie dem Interesse des Dritten statt der Gesammt-Interessen des Staates nur die Interessen des Angeklagten gegenüber. Wo bleibt die Gleichheit vor dem Gesetze, die Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit?

Digitized by Google

Warum sollen hier die Interessen des Angeklagten denen eines Dritten aufgeopfert werden? Welche Interessen sind denn hier die wichtigsten und am meisten gefährdeten? Bei dem Angeklagten ist nicht blos sein guter Ruf gefährdet, nein, es handelt sich von seinem Vermögen, seiner Ehre und seiner Freiheit, ja vielleicht von seinem Leben, von seiner ganzen Existenz, und zum Schutze dieser seiner wichtigsten Güter hat ihm das Gesetz ein wohlbegründetes Recht auf die Beobachtung jener Formen gegeben, welche es als die wesentlichste Garantie der Güte und Unpartheilichkeit der Rechtsprechung eingeführt hat. Und diesem Allem vermag jener Dritte Nichts als eine vielleicht nur scheinbare Gefährdung seines Rufes entgegenzusetzen, um dem Angeklagten alle Garantie für ein gerechtes Urtheil zu entziehen.

Kann es hier aber noch irgend Jemanden zweifelhaft seyn, welchem von diesen Interessen der Vorzug zu ertheilen; ja kann man auch nur den mindesten Anstand nehmen, auszusprechen, daß hier vor Allem das Interesse des Angeklagten heilig geachtet und daß ihm wenigstens jedes andere Privat-Interesse nachstehen müsse?

Nein, es wäre eine Ungerechtigkeit, ja eine wahre Grausamkeit gegen den Angeklagten, auf dem vielleicht eine Capitalanklage lastet, wenn man um einer solchen Ursache willen seine heiligsten Interessen aufopfern und zernichten würde.

Ohnehin muß ich mir hier die Frage erlauben: worin besteht denn eigentlich die Gefahr für den guten Ruf des Dritten? Wenn Sie die Sache bei Licht betrachten, so werden Sie finden, daß diese angebliche Gefahr im Grunde nur eine Chimäre ist.

Meine Herren, die Verläumdung ist nur dann gefährlich, wenn sie im Finstern schleicht und wenn sie aus der Verborgenheit ihre Pfeile absendet. Allein, wenn sie öffentlich, wenn sie sogar vor dem Gerichte auftreten soll, wenn sie der Wahrheit in das Angesicht sehen muß, dann hat sie ihre Gefährlichkeit verloren, und es wird in solcher Umgebung dem rechtlichen Manne nie schwer fallen, einen unwahren und verläumderischen Angriff zurückzuweisen, so daß der Verläumder Haß und Verachtung nur auf sein Haupt ladet. Außerdem hat der Verläumder auch stets die Rache des Gesetzes zu fürchten. Die Strafe der Verläumdung nach der Rheinhessischen Gesetzgebung ist aber sehr hoch, und es ist sehr schwer, ihr zu entgehen.

Ich brauche in dieser letzteren Beziehung Ihnen nur das anzuführen, daß nach den jenseitigen Gesetzen der Beweis

Digitized by Google

der Wahrheit der behaupteten Thatsachen nicht etwa durch Zeugen, nein, nur durch Vorlegung von rechtskräftigen Urtheilen oder authentischen Urkunden geführt werden kann.

Noch eine Betrachtung drängt sich mir hier auf; es ist die, daß selbst durch Anordnung einer geheimen Sitzung man niemals wird verhindern können, daß gerade diejenigen Dinge, welche man hat geheim halten wollen, bekannt werden. Oder ist es denn etwa nicht wahr, daß, wenn hier z. B. Jemanden ein Scandalosum am Stadtgericht nachgesagt oder zur Last gelegt wird, daß alsdann die ganze Stadt sich davon unterhält, und fast Jedermann weiß, was dort verhandelt wird und was man diesem oder jenem nachsagt. Was ist nun aber hierbei durch Unterdrückung der Oeffentlichkeit gewonnen? Dasjenige, was dort vorgeht, wird sogar noch mit entstellten und lügenhaften Zusätzen verbreitet, und derjenige, welchen es trifft, ist weit übler daran, als wenn die Verhandlung öffentlich gewesen, und er alsdann sogleich die gegen ihn gerichtete Beschuldigung hätte widerlegen, und somit zeigen können, daß sie nichts als Verläumdung enthalte. Mittermaier sagt in dieser Beziehung sehr richtig: der Unterschied bestehe blos in der Art und Weise, wie das Verhandelte in das Publikum gelange. In dem einen Falle, wo Oeffentlichkeit Statt finde, werde man den wahren Hergang, man werde die Anschuldigung, zugleich aber auch die Vertheidigung kennen lernen; in dem andern Falle aber werde man den Sachverhalt nur so erfahren, wie er etwa von dem geschwätzigen Schreiber eines Advokaten, einem plauderhaften Gerichtsdieners, oder gar von der Frau oder Geliebten eines Richters verbreitet und in das Publikum gebracht wird.

Wenn Sie nun zu allen diesen bisher ausgeführten Gründen auch noch den letzten nehmen, welchen auch der Ausschuß bereits anerkannt hat, nämlich den, daß es in Praxi fast keinen Fall geben wird, wo nicht irgend Jemand auftreten und behaupten könnte, daß sein Ruf, sey es von dem Angeklagten, sey es von einem Zeugen, angegriffen oder bedroht werde, daß daher bei Gestattung dieses Ausnahmsfalles die geheimen Sitzungen zur Regel, die öffentlichen aber zur Ausnahme werden und somit das höchstwichtige Prinzip der Oeffentlichkeit unserer Gerichtsverhandlungen wahrhaft untergraben werden würde, so werden Sie gewiß keinen Anstand nehmen', auch diesen dritten und wichtigsten Fall des Gesetzesentwurfs abzulehnen.

Meine Herren, indem ich hiermit vorläufig meine Bemerkungen über und respective gegen den Gesetzesentwurf im

Allgemeinen schließe, erlaube ich mir, Ihnen nur das noch an das Herz zu legen, daß es sich hier nicht von einem allgemeinen Gesetze für die drei Provinzen des Großherzogthums, sondern lediglich von einem Specialgesetzesentwurfe für Rheinhessen handelt, welcher eine der wichtigsten Institutionen dieser Provinz angreift, daß aber den Rheinhessen nichts theurer und wichtiger, als die Erhaltung ihrer Institutionen ist, und daß, wenn denn die Gerichtsöffentlichkeit, so wie sie dermalen bei uns besteht, durchaus eine Modification erleiden sollte, es noch immer Zeit genug dazu seyn wird, wenn einmal der Artikel 103 der Verfassungsurkunde berathen und realisirt werden wird.

Der Abg. Brunk: Meine Herren, ich theile die Ansicht der Abgeordneten Schmitt und Glaubrech, aber nicht jene der Abgeordneten Mohr und Perrot. Die Aeußerung des Abgeordneten Perrot, daß eine immense Majorität für den Entwurf, wie er vorliegt, seyn würde, halte ich für sehr gewagt. Ich glaube, auch etwas über die Gesinnungen der Bewohner der Provinz Rheinhessen sagen zu können. Ich bin unter ihnen geboren und erzogen; ich habe von Jugend auf mit ihnen reden können, Berufsgeschäfte haben mich in alle Gemeinden geführt, sowohl unter der früheren als jetzigen Regierung. Es ist keine Gemeinde in der Provinz, in welcher ich nicht bekannt bin, und keine Gemeinde, von welcher ich nicht gekannt wäre. Ich kann aber versichern, daß alle rechtliche und makellose Leute in der Provinz Rheinhessen die Oeffentlichkeit in der Wirklichkeit fortbestehen lassen wollen, und ich muß auch bekennen, daß ich die Motive, wie sie zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe gegeben sind, für gar keine Motive zu einer solchen Abänderung der Oeffentlichkeit halte. Meine Herren, wer Reiz zur Unsittlichkeit sucht, geht wahrlich in keinen Gerichtssaal, denn wer sich in der Unsittlichkeit vervollkommnen will, kann in großen Städten, wo nur dergleichen Gerichtshöfe sind, in andere öffentliche Anstalten gehen, worin dieselbe nicht nur wörtlich und bildlich dargestellt wird, sondern wo sie sogar practisch und auf scandalöse Weise ausgeübt wird. In einem Gerichtssaale kann die Unsittlichkeit und die damit verbundenen Laster zwar auch zur Sprache kommen, aber der Mensch erfährt auch, daß ihr die Strafe auf dem Fuße nachfolgt.

Ein Mensch, welcher je im Stande gewesen wäre, gewaltsame Angriffe auf die Schamhaftigkeit zu machen, von welcher in den Motiven die Rede ist, weil er vielleicht aus angebornem Leichtsinn gehandelt haben würde, und weil er

nicht wußte, ob und in welchem Grade ein solches Vergehen bestraft würde, wird hier warnend und mit Schrecken belehrt werden. — Dem übrigen Theile, und zwar dem größten Theile, welchen man das gesittete Publikum nennen kann, werden solche Handlungen zum Abscheu dienen, wie das immer der Fall ist. Man hat auch noch angeführt und gesagt, es sey neulich ein Fall vorgekommen, wo das Auditorium sogar das Giftmischen auf die künstlichste Art hätte lernen können.

Aber, meine Herren, was haben denn die Leute bei jener öffentlichen Verhandlung eigentlich gelernt? Etwa daß man mit Gift vergiften und tödten könne? — Gott bewahr, das wußten sie schon längst.

Alle Gemeinden in Rheinhessen haben die Giftmischung speculativ betrieben, und der landwirthschaftliche Verein und die landwirthschaftliche Zeitung forderte ja selbst zu künstlichen Giftmischungen zur Vertilgung der Mäuse und dergleichen Ungeziefer auf, und setzen Belohnungen dafür aus.

Hätte die Giftmischerin Jäger ihre Kunst auf die Vertilgung von Ratten, Mäusen und Hamstern verwendet, so würde es Anerkennung und vielleicht gar eine Belohnung zur Folge gehabt haben. Ausserdem wird Niemand eine solche Kunst auf diese Art probiren wollen, und zwar um so weniger, weil es sich bestätigt hat, daß dieselbe mit dem Leben gebüßt werden muß, wie dieß bei der mordsüchtigen Jäger der Fall war.

Man spricht ferner davon, daß selbst Unbetheiligte durch die Oeffentlichkeit compromittirt werden könnten. Ich weiß kein wirkliches Motiv für diesen Fall aufzufinden. Wenn man Motive für eine wichtige Sache anführen will, so müssen sie gegründet seyn, das heißt: auf wirklichen Facten beruhen. — Ich glaube, daß diejenigen, welche die Suspension der Oeffentlichkeit jemals aus einer solchen Rücksicht verlangen würden, schon früher ihren guten Ruf verloren hatten, und, hätten sie ihren guten Ruf noch nicht verloren gehabt, so würde die verlangte Beseitigung der Oeffentlichkeit bestimmt eine Brandmarkung dafür gewesen seyn. Nach allem diesem kann ich mich nur für das Fortbestehen der Oeffentlichkeit in der Ausdehnung, wie sie seither bestanden hat, erklären.

Der Abg. Hesse: Ich beziehe mich zuvörderst auf die Gründe, welche ich als Berichterstatter für den Gesetzesentwurf Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, und bemerke, daß, wenn ich mich auf den Standpunkt der jenseitigen Gesetzgebung versetze, ich durchaus die Befürchtungen nicht theilen

Digitized by Google

kann, welche von mehreren Rednern vor mir in sofern ausgesprochen worden sind, als man den Glauben rege zu machen suchte, daß durch das projectirte Gesetz das Princip der Oeffentlichkeit werde untergraben werden. Der Art. 1. des Gesetzes stellt die Beibehaltung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit an die Spitze, und, meine Herren, ich glaube sogar, daß nach den allgemeinen Grundsätzen der Interpretation dieser Artikel nicht einmal nothwendig gewesen wäre; weil jedes correctorische Gesetz strict zu interpretiren ist, und weil daher, auch wenn der Artikel 1. nicht gegeben wäre, dessen ungeachtet unterstellt werden müßte, daß der Art. 2. nur mit der größten Vorsicht von den jenseitigen Gerichten, in deren Hand ja die Ausführung des Gesetzes liegt, werde angewendet werden. In Frankreich, einem Staate von so vielen Millionen, nach dessen Gesetzen, und nach dessen Doctrinen unsere jenseitigen Rechtsgelehrten überall hinblicken, in Frankreich gilt dasselbe Gesetz, und wenn man hat behaupten wollen, daß dieses Gesetz dort nicht zur Anwendung komme, so ist dieß, meiner Ansicht nach, keine Empfehlung für die französischen Gerichte, von denen also angegeben wird, daß sie sich über bestehende Gesetze erheben. Man hat angeführt, daß in dem gegenwärtigen Augenblicke vor der Pairskammer ein Proceß verhandelt werde, welcher nach dem Gesetzesentwurf Veranlassung geben würde, die Gerichtsthüren zu schließen, während man sie doch in Paris nicht geschlossen habe. Meine Herren, ich glaube, daß die vielen tausend Bajonette, welche in und um Paris zusammen gezogen worden sind, den Grund abgeben, weßhalb die Gerichtsthüren der Pairskammer nicht geschlossen worden sind.

Warum aber zu so außerordentlichen Mitteln unsere Zuflucht nehmen, wenn uns das einfache Mittel, welches der Art. 2. des Gesetzesentwurfs darbietet, zu Gebote steht? Was die Würde der Gerichte, von der man Ihnen gesprochen hat, betrifft, so frage ich Sie, ob es der Würde des Gerichts entspricht, wenn in seiner Gegenwart, vor den Ohren von Frauen, von Mädchen und Kindern, die scandalösesten Unzüchtigkeiten bis in das Detail entwickelt werden. Ich glaube unbedenklich, meine Herren, daß Sie zu dem Urtheil gelangen werden, es entspreche dieses der Würde des Gerichts nicht.

Was die einzelnen Fälle anlangt, welche der Artikel 2. enthält, und über welche die Redner vor mir sich bereits ausgesprochen haben, so glaube ich, auf deren Erörterung

noch nicht eingehen zu müssen, indem ich unterstelle, daß darauf doch die Berathung der einzelnen Artikel führen wird.

Der Abg. von Gagern: Der vorgelegte Gesetzesentwurf bietet ein doppeltes Interesse dar. Es handelt sich zwar zunächst von den Beschränkungen der Oeffentlichkeit im Strafverfahren in der Provinz Rheinhessen; aber wir haben Grund, anzunehmen, daß die Staatsregierung in diesem Gesetzesentwurf zugleich ihre Ansicht darüber ausgesprochen hat, wie sie die Oeffentlichkeit überhaupt versteht, was wir also von der Zukunft für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege für die Gesammtheit der Bewohner des Landes zu erwarten haben. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt: es handle sich in dieser Berathung zunächst nicht von der Oeffentlichkeit im Allgemeinen. Ich habe die Andeutung des doppelten Interesses, welches der Gesetzesentwurf darbietet, vorausschicken zu müssen geglaubt, um dieser Behauptung zu widersprechen. Es handelt sich allerdings in dem ganzen Gesetzesentwurf von dem innersten Principe der Oeffentlichkeit, und es fragt sich, ob alsdann, wenn der Gesetzesentwurf von der Kammer gutgeheißen wird, in der Provinz Rheinhessen Oeffentlichkeit der Rechtspflege auf vernünftiger Grundlage noch bestehe?

Ich weiche von mehreren Rednern, welche vor mir gesprochen haben, in einem Punkte ab. Ich spreche nicht der Oeffentlichkeit, wie sie gegenwärtig in Rheinhessen besteht, unbedingt das Wort. Ich glaube, daß eine Beschränkung dieser Oeffentlichkeit zulässig sey, ohne das Princip der Oeffentlichkeit anzutasten; ich glaube aber auch, daß die Beschränkungen, welche von der Staatsregierung vorgeschlagen worden sind, nicht das Maas einhalten, bei welchem das Princip noch aufrecht steht. Es ist von mehreren Rednern vor mir auf gelehrte Ausführungen recurrirt worden. Erlauben Sie mir, daß ich eine ganz kurze Stelle aus demselben Schriftsteller, welcher mehrfach heute angerufen worden ist, anführe, um von meiner Seite auf die darin entwickelten Gesichtspunkte, wie die Oeffentlichkeit zu verstehen sey, mich zu beziehen. Denn ich theile die Ansichten dieses hochgeachteten Lehrers des deutschen peinlichen Rechts, wie sie von ihm in Nachfolgendem niedergelegt sind.

„Nicht das ist der Zweck der Oeffentlichkeit, daß die Rechtspflege zum Schauspiel diene, die Neugier beschäftige, die gähnende Langeweile zerstreue, dem Müßiggang ein Ruheplätzchen öffne; sie hat einen sehr ernsten Zweck, vermöge dessen das Erscheinen bei Gericht als eine in rechtlicher und politischer Beziehung bedeutende Handlung, als ein im ei-

Digitized by Google

gentlichen Sinne staatsbürgerliches Geschäft zu betrachten ist. Aus eben dieser Ursache sollte Niemand bei Gerichten zugelassen werden, der nicht die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzt; Niemand, der nicht schon den Verfassungseid geschworen hat; Niemand, der nicht durch Amt, Eigenthum, oder ständiges Gewerbe ansässig ist. Nur wo das Recht, vor Gericht zu erscheinen, als Ehrenvorzug des achtbaren und selbstständigen Staatsbürgers gilt, gewinnt die Gerechtigkeitspflege durch Oeffentlichkeit an Ernst, Feierlichkeit und Würde; während sie da, wo sie ohne Unterschied mit einem Jeden sich gemein macht, allzu leicht in Gefahr kommt, mit andern Gegenständen gemeiner Volks- und Pöbelbelustigungen in eine Reihe gestellt zu werden."—

Wenn ich vor irgend einem Gerichtshof das Beispiel einer Oeffentlichkeit sähe, wo der größere Theil des Publikums aus Pöbel, Kindern und Weibern besteht, so kann mir eine solche Oeffentlichkeit weder Achtung einflößen, noch kann ich mich von ihrer Zweckmäßigkeit überzeugen. Allein ich glaube, daß, wo die Oeffentlichkeit einmal als Prinzip anerkannt ist, von keiner Verhandlung, welches auch der Gegenstand sey, jemals das ganze Publikum, jemals diejenigen ausgeschlossen werden dürfen, welche Recht und Interesse haben, darüber zu wachen, daß und wie die Gesetze gehandhabt werden. Diese Gesichtspunkte sind nicht in dem von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzesentwurf zu Grunde gelegt worden. Wenn man, wie mehrere Redner, und namentlich der Berichtserstatter des Ausschusses zuletzt vor mir behaupten will, daß es unschicklich sey, im Beiseyn von Frauen und Kindern manche Straffälle verhandelt zu sehen, so würde ich mich damit einverstanden erkärt haben. Allein dann hätte ich auch gewünscht, daß der Berichtserstatter des Ausschusses sich auf diesen Hauptgesichtspunkt beschränkt, und daß er nicht dem viel weiter gehenden Gesetzesentwurf das Wort geredet hätte. Man sagt, und selbst der Berichtserstatter des Ausschusses hat dies behauptet, daß der Gesetzesentwurf, wie er vorliege, das Prinzip der Oeffentlichkeit nicht zerstöre. Ich vermag diese mündliche Aeußerung nicht mit demjenigen in Einklang zu bringen, was er selbst in dem Berichte niedergelegt hat, auf Seite 3, wo es heißt: „Dagegen hält der Ausschuß die in dem Artikel vorgesehene dritte Ausnahme aus zweifachem Grunde nicht für gerechtfertigt. Eines Theils u. s. w. — andern Theils, weil die beanstandete Stelle des Artikels in der Anwendung zu weit führen, und so das

öffentliche Verfahren zur Ausnahme, das bei geschlossenen Thüren aber zur Regel machen könnte."

Ich begreife nicht, wie man diesen Satz hat anerkennen und dennoch eben mündlich hat behaupten können, daß die Oeffentlichkeit durch den Gesetzesentwurf in ihrem Prinzip nicht angetastet werde. Man sagt, die Oeffentlichkeit und das Prinzip derselben werde durch den an die Spitze des Gesetzesentwurfs gestellten Artikels 1 erhalten. Als ich flüchtig den Gesetzesentwurf zum erstenmale gelesen hatte, und wieder auf diesen Artikel 1 zurückkam, war mein erster Entschluß, gleich diesen Artikel 1 anzugreifen, wenn es an die Diskussion der Artikel kommen würde; denn nach der eigenen Begutachtung des Ausschusses kann er nur als eine Ironie erscheinen, da der Gesetzesentwurf den Rheinhessen nur noch den Schein der Oeffentlichkeit lassen will, während man ihnen das Wesen derselben entzieht. Ich behalte mir vor, was diese Fassung betrifft, zu dem Artikel 1 ein Amendement vorzuschlagen. Man sagt: der Richter werde bei der Anwendung des Art. 2, nach dem das Prinzip in dem Artikel 1. aufrecht erhalten worden sey, mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Ich will wünschen, daß dies von dem Richter geschehe, allein eine Garantie dafür finde ich nirgends. Wenn man aber dies von unsern Richtern erwartet, so begreife ich nicht, wie man einen Tadel gegen fremde Gerichtshöfe, die französischen nämlich, hat aussprechen können, weil sie das Ausnahmsgesetz nur sehr wenig angewendet hätten. Ich kann hierin nur ein Lob erkennen. Wenn aber der Berichtserstatter des Ausschusses einen speziellen Fall bezeichnet hat, wo nach seiner Ansicht eine Beschränkung der Oeffentlichkeit hätte stattfinden müssen, so bin ich hier gerade der entgegengesetzten Meinung, und glaube, daß, wenn eine Regierung beweisen will, daß sie stark, auf vernünftigen Interessen beruhend, und durch die öffentliche Meinung gestützt sey, sie gerade die Oeffentlichkeit eines Prozesses, wie er gegenwärtig in Frankreich vor der Pairs-Kammer geführt wird, nicht fürchten durfte. Ich gebe mich nicht für eine Kammer der französischen Gesetzgebung aus, (obgleich mir ihre wesentlichen Bestimmungen nicht fremd sind,) um beurtheilen zu können, in wie weit nur die jetzige Prozeßordnung fortbestehen kann, wenn die Oeffentlichkeit in der Weise beschränkt wird, wie der Gesetzesentwurf vorgeschlagen hat. Darüber ist sich von mehreren Mitgliedern vor mir, welche genauere Kenntniß besitzen, als ich, verbreitet worden. Ich beschränke mich auf die Bemerkung, wie ich fest überzeugt bin, Oeffentlichkeit in allen Fällen ist von dem Grade

Digitized by Google

der Mündlichkeit, wie er in Rheinhessen für jedes Straf-Verfahren vor allen Gerichten besteht, unzertrennlich; so daß, wenn die Oeffentlichkeit beschränkt oder aufgehoben würde, in den Fällen der Beschränkung auch die Mündlichkeit in bisheriger Weise nicht fortbestehen kann! Nicht blos der Angeklagte, sondern die bürgerliche Gesellschaft überhaupt hat dann keine Garantie mehr für ein gerechtes Urtheil; indem die Grundbedingungen eines solchen, der Beweis, daß der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört und seine Vertheidigungsgründe erwogen worden seyen, spurlos verschwunden seyn würden. Ich habe schon ausgesprochen, daß ich nicht die in Ansehung der Personen, welche beiwohnen wollen, unbeschränkte Oeffentlichkeit, wie sie gegenwärtig in Rheinhessen besteht, als wesentlich erachte; allein ich habe darüber, in wieferne Oeffentlichkeit wesentlich sey, eine andere Ansicht, als diejenige ist, welche dem Gesetzesentwurfe zu Grunde liegt. Ich betrachte als wesentlich bei der Oeffentlichkeit, daß kein Staatsbürger, welcher einem Strafverfahren, welches es auch sey, beiwohnen will, an den Schranken des Gerichts zurückgewiesen werde. Ob ich nun gleich hiernach mit einer Beschränkung der bestehenden Oeffentlichkeit einverstanden bin, so will ich doch dabei darauf aufmerksam machen, daß deutsche Rechtslehrer, welche in hoher Achtung stehen, namentlich Feuerbach, der Meinung sind, daß in anderer Beziehung die französische und rheinhessische Oeffentlichkeit im Strafverfahren zu beschränkt sey, indem sie die öffentliche motivirte Abstimmung der Richter, nach gefundenem Urtheil, namentlich dann für wesentlich ansehen, wenn das Urtheil nicht mit Einstimmigkeit erfolgt.

Der Ausschuß hat in seiner Ausführung von den Zwecken der Oeffentlichkeit gesprochen und diese darin gefunden: —

— Der Herr Berichtserstatter hat vielleicht selbst die Güte, die Stelle anzuführen, indem ich dieselbe nicht gleich finden kann? —

Der Abg. Hesse: Diese Stelle befindet sich auf S. 5, wo angeführt ist, daß in der Zulassung des größern Publikums eine Controle vorzugsweise zur Aufrechthaltung der Gesetze und Vertheidigung der Angeklagten gesucht werde.

Der Abg. von Gagern: Ich glaube, meine Herren, daß dies in dem Ausschußberichte als Zweck Angeführte nicht ausschließlich als Zweck der Oeffentlichkeit erscheint. Ich würde selbst sagen, daß als Zweck genannt ist, was nur in untergeordneter Beziehung als Zweck der Oeffentlichkeit betrachtet werden kann; denn auf die Controle von Seiten des Publikums, da sie eine rein zufällige ist, und häufig gar

nicht statt findet, lege ich keinen hohen Werth. Allein der Zweck derjenigen Oeffentlichkeit, von der ich hier rede, wonach nämlich ausser den Parthieen noch Andere, welche nicht in der Sache betheiligt sind, bei den Gerichtsverhandlungen anwesend seyn dürfen: diese „volksthümliche" Oeffentlichkeit wie Feuerbach sie nennt, ist nach dessen gründlich erwogner Ansicht eine nothwendige Vervollständigung für die Erreichbarkeit der Zwecke, um derenwillen die Zulassung der Parthieen rechtlich und politisch nothwendig ist.

In Dingen, wo ich mich nicht gebildet genug erachte, um eine wissenschaftliche Ansicht selbst auszubilden, eigne ich mir gerne die Meinungen von Schriftstellern an, deren Wissenschaft im Sinne und Geiste unseres Volkes und seiner ursprünglichen freien Einrichtungen gegründet ist, und auf solcher Grundlage sich entwickelt hat.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen erlauben Sie mir, daß ich auf die specielleren Motive eingehe, welche zu dem Gesetzesentwurf theils von dem Herrn Regierungscommissär, theils von dem Ausschuß vorgetragen worden sind. Man spricht von den Nachtheilen, welche die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen überhaupt seither für öffentliche Ordnung und gute Sitte, und für den Ruf dritter Unbetheiligter geäußert habe. Die Behauptung, daß solche Nachtheile daraus entstanden seyen, muß ich lediglich auf sich selbst beruhen lassen; allein ich kann mich nicht erwehren, eine allgemeine Bemerkung Ihrer Berücksichtigung zu empfehlen. Es ist häufig und in mancher Beziehung dem Deutschen zum Vorwurf gemacht worden, daß er, im allzugroßen Eifer, untergeordnete Nachtheile zu beseitigen, das von solchen untergeordneten Nachtheilen häufig nicht zu reinigende Wesentliche, das was vom wahren Rechtszustande, wie von der Freiheit unzertrennlich ist, ausser Augen gesetzt und vernachlässigt habe. Hierdurch, meine Herren, glaube ich, daß wir zu verschiedenen Zeiten in den Zustand von Unfreiheit zurück geworfen worden sind, dessen wir uns vielfach zu schämen haben. Ich wünsche, daß wir bei der Prüfung und Beschlußnahme über den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in dessen Fehler verfallen; daß wir nicht in der Ausdehnung die Oeffentlichkeit beschränken möchten, in welcher es Ihnen, mit Rücksicht auf die angeblichen und vielfach eingebildeten Nachtheile derselben, von der Staatsregierung jetzt vorgeschlagen wird. Man hat, und auch im Ausschußberichte, behauptet: die Oeffentlichkeit im Strafverfahren bestehe nur im Privat-Interesse des Angeklagten, und weil das Privatinteresse dem öffentlichen unter-

Digitized by Google

geordnet sey, darum könne sich auch der Angeklagte, welcher ein Recht auf diese Oeffentlichkeit habe, nicht beschwert finden, wenn sie so, wie vorgeschlagen worden ist, beschränkt würde. Meine Herren, wer da sagt, daß die Oeffentlichkeit im Privatinteresse des Angeklagten bestehe, der weiß nicht, was Oeffentlichkeit ist, und hat sie nie verstanden. Die Oeffentlichkeit besteht im Interesse des Gesetzes, sie besteht im Interesse der öffentlichen Ordnung und Gesellschaft, sie besteht im Interesse der Gerechtigkeit. Ueberall, wo Oeffentlichkeit besteht, wird sie als ein Bestandtheil des rechtlichen und gesetzlichen Verfahrens angesehen, als eine wesentliche Bedingung der Handhabung der Gerechtigkeit; und, meine Herren, wenn sie im wahren Staatsinteresse, in dem höchsten Staatsinteresse besteht, — denn welches Staatsinteresse steht denn höher, als die Gerechtigkeit? — wenn also dem so ist, frage ich Sie: kann es durch irgend ein anderes Staatsinteresse geboten seyn, daß die Gerechtigkeit in Rheinhessen nicht unter der von ihr unzertrennlichen Bedingung einer, auf vernünftiger Grundlage beruhenden Oeffentlichkeit gehandhabt werde? kann eine Beschränkung der Oeffentlichkeit, wie sie der Gesetzesentwurf in so weitem Umfange vorschlägt, durch die Rücksichten, welche die Motive zum Gesetzesentwurf entwickeln, gerechtfertigt werden? Was diese Motive und die angeblichen Nachtheile der Oeffentlichkeit betrifft, so sind darüber so treffende Aeußerungen, nicht allein als die Ueberzeugung der Redner vor mir, sondern auch von ausgezeichneten Schriftstellern herrührend, vorgetragen worden, daß ich mich alles Weiteren enthalte und mich lediglich darauf beziehe. Ich würde, wenn es nicht von Andern geschehen wäre, ähnliche Citate vorgetragen haben. Man sagt: nach dem Gesetzesentwurf, wie er vorliege, werde ja doch die Oeffentlichkeit in den bezeichneten Fällen nicht ganz aufgehoben; man legt Werth darauf, daß auch fernerhin die Anwälte und Stagiäre den Gerichtsverhandlungen beiwohnen dürften. Ich halte diese Concession für einen ganz gleichgültigen und kaum zu erwähnenden Umstand. Die Anwesenheit der Stagiäre und Anwälte, welche als Handwerksgenossen der Gerichte erscheinen, kann das Princip der Oeffentlichkeit nicht ersetzen, welches in dem unbeschränkten Rechte der Staatsbürger, vor Gericht zu erscheinen, beruht, und, wie ich hoffe, auch aufrecht erhalten werden wird.

Man sagt: im Interesse der Gerichte müsse die Oeffentlichkeit beschränkt werden, und das Pflichtgefühl der Richter biete für die Gerechtigkeit des Urtheils genügende Garantie.

Ich ziehe vor, über diesen Punkt hier nichts zu bemerken, weil es mich weit führen würde, und weil ich mir vorgenommen habe, blos auf die allgemeinen und legislativen Gesichtspunkte einzugehen, welche dieser Gegenstand so vielfach darbietet. Ich kann es aber nicht unterlassen, Einiges zu berühren, was vorhin von dem Herrn Regierungscommissär über die Stellung der Richter im Allgemeinen geäußert wurde.

Er bemerkte, der Richter sey beauftragt und berufen, über die öffentliche Ordnung zu wachen und sie zu handhaben, und aus diesem Motive will er die Befugniß des Richters begründen, in den Fällen, wo er es angemessen glaubt, die Oeffentlichkeit zu suspendiren. Ich glaube aber, daß dem Richter diese Befugniß nicht gegeben werden sollte. Der Richter ist nicht Polizeibeamter, der Richter hat die Gesetze anzuwenden ohne Rücksicht auf die Folgen, die daraus entstehen. Es ist ein Glück für ihn, wenn diese Gesetze so klar sind, daß hinsichtlich ihrer Anwendung kein Zweifel bei ihm obwaltet. Entwürdigen Sie den Richter nicht, und nöthigen Sie ihn nicht, in das Gebiet der Polizei einzugreifen, und den Gang des Rechts und seine Urtheile nach polizeilichen Rücksichten zu bemessen. Nöthigen Sie ihn hierzu, so geben Sie seinem Ansehen, der Idee der Gerechtigkeit, den empfindlichsten Stoß. Es ist ferner bemerkt worden — doch ich glaube, das war ein Irrthum des Herrn Regierungscommissärs, das konnte er so nicht gemeint haben, — daß dasjenige, was aus guter Gesellschaft verbannt sey, auch nicht vor dem Richter ausgesprochen werden dürfe.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Nicht öffentlich ausgesprochen werden dürfe.

Der Abg. von Gagern: Meine Herren, ich glaube, vor dem Richter muß Alles gesprochen werden dürfen, was zur Vertheidigung und Rechtsausführung gehört. Eine Beschränkung dessen würde als die Beschränkung der ersten Voraussetzungen, zur Gerechtigkeit zu gelangen, erscheinen. Meine Herren, der Ausschuß hat darauf Rücksicht genommen, daß in anderen Gesetzgebungen theilweise Beschränkung der Oeffentlichkeit ohngefähr in der Art bestehe, wie sie von mir für zulässig erachtet wird, und er hat namentlich als solche Beispiele die Niederlande und Würtemberg angeführt. Allein er hat eine ganz besondere Vorliebe für die Gleichheit vor dem Gesetze bewährt, indem er Oeffentlichkeit in bestimmten Fällen lieber ganz aufgehoben wissen will, was allerdings mit viel mehr Leichtigkeit geschieht, als darauf beschränkt, daß diejenigen das Recht haben sollen, vor Gericht, und zwar bei allen

Verhandlungen, anwesend zu seyn, welche als Bürger weder für Pöbel gehalten, noch als Kinder und Frauen abgewiesen werden dürfen. Ich wünsche, ohnerachtet der Ausschuß erklärt, nicht in eine Critik anderer Gesetzgebungen eingehen zu wollen, daß er, statt die Oeffentlichkeit ganz aufzuheben und Alle auszuschließen, lieber die Ausführbarkeit der entgegengesetzten Ansicht geprüft und die Rücksicht auf die Gleichheit vor dem Gesetze nicht so weit ausgedehnt hätte, wie es in seinem Bericht, wie es noch viel mehr in dem Entwurfe der Staatsregierung geschehen ist.

Man sagt: der vorliegende Gesetzesentwurf enthalte nichts Neues, dieselben Bestimmungen seyen auch in dem französischen Rechte gegeben. Ob Alles, was die französische Gesetzgebung in neuerer Zeit producirt hat, als nachahmungswerthes Beispiel erscheint, lasse ich dahin gestellt. Die Staatsregierung selbst hat ihre Zweifel darüber so oft ausgesprochen, daß es mir erlaubt seyn mag, meiner Seits Zweifel bei dieser Gelegenheit zu erheben, ob es passend sey, auf dem Wege, auf welchem die französische Gesetzgebung vorgeschritten ist, auch bei uns vorzuschreiten. Indessen muß ich doch, was die Bezugnahme auf die französische Gesetzgebung betrifft, auf einen Umstand aufmerksam machen. In den Motiven zum Gesetzesentwurf heißt es: „Der Art. 87 der französischen in der Provinz Rheinhessen geltenden bürgerlichen Prozeßordnung sagt: „die mündlichen Verhandlungen geschehen öffentlich ꝛc." — Es ist allerdings schwer, dasjenige, was das französische Wort besagt, deutsch wieder zu geben. Aber so, wie es übersetzt wird, gibt es doch zu Mißverständnissen Anlaß. In dem französischen Text heißt es: „**Les plaidoiries seront publiques,**" und darauf beziehen sich die nachfolgenden Beschränkungen. **Plaidoiries** ist aber ein beschränkterer Begriff als „Verhandlungen."

Mit jenem Ausdrucke ist eine genaue Grenze der zulässigen Beschränkung der Oeffentlichkeit in Civilsachen gesetzt. Ebenso spricht der Artikel **64** der Charte von **1814** von „**debats,**" und auch dieß gibt für die Beschränkung in dem Criminalverfahren eine viel engere Grenze, als durch den Ausdruck: „Verhandlungen" angedeutet wird und der Gesetzesentwurf annimmt, wonach selbst das **Resumé** des Präsidenten in Criminalsachen nicht öffentlich erfolgen soll.

Was das Motiv betrifft, welches von einem neuen, in Mainz abgeurtheilten sehr berühmten Criminalfalle hergenommen ist, so bekenne ich, kann ich dieß als entscheidend nicht annehmen, und halte es abermals für eine Verkennung des

Prinzips der Oeffentlichkeit, wenn man in dem Publikum nur eine Masse betrachtet, zu dem Zwecke versammelt, um in der Art Verbrechen zu begehen, Unterricht zu nehmen. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß diese angebliche Schule die unfruchtbarste war. Es ist vielfach bemerkt worden, daß in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen gewiß Wenige zu Verbrechern gestempelt worden sind; häufiger mag dieß vorkommen in Detentionsgefängnissen, in denen Menschen oft Jahre unter Verbrechern zubringen müssen.

Ich schließe meine Ausführung mit dem Antrage:

Unter ehrerbietiger Ablehnung des proponirten Gesetzesentwurfs die Staatsregierung zu ersuchen, einen anderweiten Gesetzesentwurf zum Zweck der Beseitigung der Nachtheile, welche durch die in Rheinhessen bestehende Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens vor dem Assisenhofe und Zuchtpolizeigerichte entstanden seyn sollen, und zwar auf der Grundlage vorzulegen, daß ansässige Staatsbürger von den Gerichtsverhandlungen in keiner Lage des Verfahrens, in welcher bisher Oeffentlichkeit bestand, ausgeschlossen seyn können.

Was die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs, die Fälle, in welchen die Beschränkung der Oeffentlichkeit statt finden soll, betrifft, so kann ich mich auf ihre Begutachtung nur eventuell nach diesem Antrage einlassen, und behalte mir für diesen Fall das Wort vor.

Der Abg. Weyland: Meine Herren, ich war von jeher ein Freund der Oeffentlichkeit im Allgemeinen und der Gerichtsöffentlichkeit insbesondere. Ich habe mich auf früheren Landtagen stets dahin ausgesprochen und bis jetzt keinen Grund gefunden, von dieser Ansicht abzuweichen. Als der vorliegende Gesetzesentwurf in unserm Ausschusse zur Berathung kam, so war eben darum die erste Frage, welche ich mir zur reiflichen Erwägung aufwarf, die: wird durch die darin vorgelegten Bestimmungen das Prinzip der Oeffentlichkeit gefährdet, oder gar vielleicht untergraben? Mein nächster Blick war in dieser Beziehung nach Frankreich selbst gerichtet; — von dort haben die Rheinhessen ihre Institutionen überhaupt und das öffentliche Verfahren insbesondere entlehnt. Ich mußte mir nun sagen, daß die Ausnahmsbestimmungen des Gesetzesentwurfs unter den Beschränkungen, unter welchen sie Ihnen der Ausschußbericht jetzt empfiehlt, seit dem Jahre 1814 wirklich in Frankreich bestehen, daß sie selbst nach den Stürmen der Julirevolution sich in Frankreich erhalten haben, und bis heute der französischen Charte einverleibt sind, ja daß sogar eine beschränktere Oeffentlichkeit in

Frankreich noch jetzt besteht, als diejenige ist, welche der Provinz Rheinhessen belassen werden soll. Schon diese erste Betrachtung war geeignet, die Besorgnisse vor einer zu großen Beschränkung niederzuschlagen. Wer wollte läugnen, daß in Frankreich Gerichtsöffentlichkeit **quantum satis** wirklich existirt? Wem hat nicht selbst in der neuesten Zeit der vorhin erwähnte Prozeß vor dem Pairshofe dieses anschaulich gemacht? — Damit durfte ich mich indessen keineswegs begnügen. Ich hörte achtbare Stimmen aus Rheinhessen, und war zu erforschen bemüht, wie der Gesetzesentwurf dort wohl möge aufgenommen werden. Es hat ein Redner vor mir die Behauptung aufgestellt: alle redliche und makellose Männer in Rheinhessen wollten die Oeffentlichkeit so fortbestehen lassen, wie sie dermalen besteht. Ich fordere diesen Redner auf, zu erklären, ob ich seine Worte richtig verstanden habe. Ich kann diese Behauptung nicht bestätigen. Ich habe sehr viele rechtliche und makellose Menschen in Rheinhessen gesprochen, und zwar ächte Freunde der Gerichtsöffentlichkeit, welche der Beschränkung der Oeffentlichkeit, wie sie der Gesetzesentwurf vorschlägt, wenn gleich unter den Modifikationen des Ausschußberichtes, als nothwendig und nützlich, ihren Beifall zollten.

Zu diesem, aus einer Vergleichung des französischen Rechtszustandes und aus dem Urtheile sachkundiger, mir höchst achtungswerthen Männer geschöpften Urtheile gesellte sich indessen noch eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Gesetzesbestimmungen selbst. Hier erst mußte sich mir vollkommen die Ueberzeugung aufdringen, daß, mit Ausnahme der dritten Position des Art. 2, auf welche wir später zurückkommen werden, und für welche auch der Ausschuß sich nicht bestimmen mochte, alle vorgeschlagene Beschränkungen durch eine gewisse innere Nothwendigkeit, nicht im Interesse der Privaten, sondern durch hochwichtige Interessen der öffentlichen Moral und Sicherheit dictirt seyen. Ich habe demnach mich mit voller reiner Ueberzeugung den Anträgen des Ausschusses angeschlossen, nicht aus Gründen der Politik; denn Gründe der Politik dürfen bei Prüfung von Gesetzesvorschlägen die Abstimmungen der Ausschußmitglieder nicht leiten. Sie sind vielmehr verpflichtet, ihre wahre und aufrichtige Meinung, und nur diese, auszusprechen. So werde ich dann auch im Allgemeinen für die Proposition stimmen.

Der Abg. Hesse: Ob ich den Zweck der Oeffentlichkeit richtig erkannt habe oder nicht, darüber will ich mit einem Redner vor mir nicht rechten, er hat darüber seine Ansicht ich die meinige, es wird wahrscheinlich keiner von uns beiden

dem andern die seinige beizubringen im Stande seyn. Die Stelle, von welcher jener Redner gesprochen hat, ist die: „Die beiden ersten Ausnahmen sind nach der Ansicht Ihres berichtenden Ausschusses ꝛc.“

Der Redner verliest die betreffende Stelle des Ausschußberichts.

Diese Stelle ist die einzige im Ausschußberichte, meine Herren, welche, wenn auch aus meiner Feder geflossen, doch nicht meinen Ansichten entspricht, ich bin nämlich dasjenige Mitglied des Ausschusses gewesen, welches die dritte oder letzte Stelle des Art. 2 für zweckmäßig erachtete. Die Majorität des Ausschusses, mit 5 Stimmen gegen eine Stimme, war der entgegenstehenden Meinung, und ich habe mich gerne zur Bewirkung eines Uebereinkommens dieser Ansicht angeschlossen. Die Stelle, so wie sie hier gefaßt ist, hat bei den übrigen Gliedern des Ausschusses, namentlich auch bei den rheinhessischen, keinen Anstand gefunden. Was nun den Antrag des Abg. v. Gagern über die Art betrifft, in welcher ein Gesetzesentwurf über die Beschränkungen der Gerichtsöffentlichkeit vorgelegt werden möge, so frage ich: wie ein solcher Vorschlag ausführbar erscheint? Ich habe mir, meine Herren, bei früherer Erwägung des Gegenstandes dieselbe Frage aufgeworfen, und ich bin zu dem Resultate gekommen, daß ein solcher Vorschlag nicht wohl praktisch ausführbar sey, weil, wenn man zugiebt, daß scandalöse Verhandlungen vor den Ohren von Kindern, Frauen, Mädchen nicht gepflogen werden sollen, man die Entscheidung der Frage, wer nun Gerichtsverhandlungen beiwohnen soll, theilweise überlassen muß entweder der Willkühr des Präsidenten, oder der Willkühr des an der Thüre stationirten Gensd'armen, der dann zu bestimmen haben würde, ob Jemand ein Jüngling, oder ein Mann, ob er ein Angesessener oder nicht Angesessener ist. Meine Herren, ich glaube nicht, daß es zweckmäßig seyn wird, die Entscheidung einer so wichtigen Frage in solche Hände zu legen, und ich bin der Ansicht, daß es passender und praktischer sey, die Beschränkung der Oeffentlichkeit nach Sachen, nicht aber nach Personen, festzusetzen.

Der Abg. Hardy: Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist ein wesentlicher Bestandtheil der rheinhessischen Gesetzgebung. Sie soll aber auch durch die Bestimmungen des zu unserer Berathung vorliegenden Entwurfs des Gesetzes keineswegs aufgehoben, vielmehr nach ausdrücklichem Inhalt des Art. 1. dieses Entwurfs erhalten werden. Sie soll nur beschränkt werden, wie sie auch bereits im Civil-

rechtsverfahren beschränkt ist. Diese Beschränkungen sollen nun auf das Untersuchungsverfahren in Anwendung kommen. Alle Beschränkungen, welche unsere Staatsregierung durch den uns mitgetheilten Gesetzesentwurf im Untersuchungsverfahren in unserem Staate einzuführen für nothwendig findet, sind in der Hauptsache die nämlichen, welche in jenem Lande, woher die ganze Gesetzgebung in Rheinhessen entspringt, in Frankreich nämlich, seit einer Reihe von Jahren bestehen, sie können also dem Geiste der rheinhessischen Gesetzgebung nicht fremd, sie müssen demselben homogen seyn. Sind sie dieses, so kann nur noch der Werth dieser neuen Gesetzgebung über deren Annahme oder Nichtannahme entscheiden.

In dieser Hinsicht erwäge ich, daß die Principien der hier vorgeschlagenen Beschränkungen sehr hohe Interessen in Aussicht nehmen, und demnach glaube ich, daß der Entwurf im Allgemeinen sich des Beifalls der verehrlichen Kammer zu erfreuen haben wird. Als solche in Aussicht genommene hohe Interessen erkenne ich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, der öffentlichen Ordnung, der Gesetzlichkeit und vor Allem auch der Moralität.

Allerdings glaube ich, daß diese Punkte große Beherzigung verdienen und daß es sehr wünschenswerth ist, daß die Beschränkungen, welche zur Aufrechthaltung solcher Principien dienen, auch wirklich je eher, desto besser in das Leben treten.

Glauben Sie mir, meine Herren, auch ich habe den Gegenstand nicht nur abstract theoretisch in Erwägung gezogen, sondern, wie ich immer zu thun gewöhnt bin, mich auch nach Erfahrungen umgesehen, und diese haben mich zum Resultate geleitet, daß eine namhafte Zahl unserer rheinhessischen Mitbürger sehnlichst wünscht, daß solche Beschränkungen, wie die beantragten, im Wesen und zur Erhaltung der Religion unserer Väter, der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Staate und der Moralität im Allgemeinen ausgeführt werden mögen. Ich unterlasse, in die Details einzugehen, weil ich durch die Vorträge verschiedener Redner vor mir alles dasjenige schon als widerlegt betrachte, was man gegen den Gesetzesentwurf anführen wollte.

Ich füge also nur noch den Ausspruch meiner völligen Ueberzeugung hier bei, daß der zur ständischen Berathung dermalen vorliegende Gesetzesentwurf im Allgemeinen zur Annahme von Seiten der verehrlichen Kammer geeignet seyn dürfte.

Digitized by Google

Der Abg. Schmitt: Ich habe im Ganzen beinahe nichts zur Widerlegung von denjenigen zu sagen, was von den verschiedenen Rednern, die nach mir gesprochen, gegen meine Behauptungen vorgetragen worden ist, indem dieß alles durch die Aeußerungen der Abg. Glaubrecht, Brunck und von Gagern bereits eine hinlängliche Beseitigung gefunden hat. Nur führe ich an, daß, wenn auch unsere Civilprozeßgesetzgebung eine ähnliche Verfügung beschränkter Oeffentlichkeit enthält, wie die in dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf beantragte, der Mangel derselben in dem Criminalprozeß durchaus nicht als eine Omission des Gesetzgebers betrachtet werden kann.

Der Gesetzgeber hatte wohl sehr gute Gründe, da, wo es sich um das Mein und Dein handelt, die Oeffentlichkeit in gewissen Fällen zu beschränken, namentlich unter Berücksichtigung der Folgen, welche die öffentliche Verhandlung einer Sache oft auf den Credit, die häuslichen und Vermögensverhältnisse einer Parthie äußern könnte, während die Verhandlung bei verschlossenen Thüren in solchen Civilrechtsstreiten für das größere Publikum und das allgemeine Interesse nicht von so hohem Belange erscheint. Allein, meine Herren, Sie werden wohl erkennen, daß alle diese Rücksichten verschwinden müssen, wenn es sich um so hohe Zwecke handelt, wie dieß bei Criminaluntersuchungen der Fall ist. Dieß in Beziehung auf eine Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs.

Wenn man ferner von anderer Seite anführt, das Princip der Oeffentlichkeit sey ja gewahrt, indem der Art. 1. des Entwurfes die Aufrechthaltung desselben ausspreche, so hatte ich mir in dieser Beziehung bereits vorgenommen, bei der, das Einzelne berührenden Berathung den Wunsch auszusprechen, daß dieser Artikel nicht aufgenommen werden möge, weil etwas, was bereits besteht und nicht ausdrücklich aufgehoben wird, durch statuirte Ausnahmen niemals als aufgehoben betrachtet werden kann, sondern fernerhin als Regel bestehen bleibt.

Indessen, meine Herren, die Verheissung, daß die uns so theuer gewordene Oeffentlichkeit auch fernerhin gelten soll, ist dem Gefühle so wohlthätig, daß man sie nicht oft genug vernehmen kann, wenn gleichwohl nebenbei Beschränkungen vorgeschlagen werden, die den ganzen Verlust eines solchen Gutes befürchten lassen. Dieß war das Motiv, was mich von der Absicht, später auf Ablehnung des Art. 1. anzutragen, wiederum abzustehen veranlaßt hat. Allein, meine Her-

Digitized by Google

ren, wenn ich auf der einen Seite Jemanden etwas einräume oder belasse, was ich ihm im nächsten Augenblicke wieder entziehe, wenn ich, wie hier, in dem ersten Satze sage: die Oeffentlichkeit soll fortbestehen, im zweiten jedoch ausspreche, daß von jener Regel der Fall a, b und c ausgenommen seyn soll, es sich aber ergiebt, daß diese Fälle a, b und c gerade nur oder doch fast ausschließlich diejenigen bilden, welche alles umfassen, was zur öffentlichen Verhandlung gelangt, so werden Sie mit mir einig seyn, daß die im ersten Satze gegebene Zusicherung in ein Nichts sich auflöst; leichter zu ertragen ist daher die trockene Wahrheit des zweiten Satzes, als die Täuschung des ersten.

Sodann erlaube ich mir noch in Beziehung auf das Amendement des Abg. von Gagern zu bemerken, daß ich eventuell auch ein solches beabsichtigt, daß ich jedoch nicht geglaubt habe, dasselbe an dem Schlusse meines Hauptvortrags machen zu müssen, indem ich der Ansicht war, daß dasselbe nicht sowohl zu dem allgemeinen Theil passe, als vielmehr erst bei der Berathung über die einzelnen Artikel, namentlich bei dem zweiten, zur Sprache gebracht werden könne, da ich, wie ich bereits erwähnt habe, auf Ablehnung des Art. 1. (vorausgesetzt, daß nicht der ganze Gesetzes-Entwurf abgelehnt werden sollte) einen Antrag zu stellen, nicht mehr beabsichtige. Sollten Sie aber glauben, daß es angemessener sey, gleich jetzt dieses Amendement zu stellen, so will ich mir erlauben, dasselbe gleich jetzt zu proponiren.

Es lautet folgendermaßen:

„Die Kammer wolle unter Ablehnung der übrigen Artikel des Gesetzesentwurfes die beiden ersten in folgender Fassung annehmen:

„Art. 1. Das in der rheinhessischen Strafgesetzgebung enthaltene Prinzip der Oeffentlichkeit soll auch ferner bestehen bleiben.

„Art. 2. Wenn jedoch eine Verhandlung vor den Criminalgerichtshöfen gefährlich für die guten Sitten erscheint, so ist der Präsident des Gerichts ermächtigt, alle Frauen, Mädchen, Jünglinge, Knaben, aus dem Audienzsaale entfernt zu halten."

Ich glaube, meine Herren, die Rücksicht, welche für einen solchen Antrag, für eine derartige Beschränkung spricht, ist diejenige, welche allein Maas und Ziel geben kann; wir müssen Personen entfernen, welche durch ihren Standpunkt, ihr Alter, durch den Grad der Bildung, auf dem sie stehen, in der Regel nicht vollkommen im Stande sind, das Gute vom

Bösen zu unterscheiden, welche noch nicht genügende Festigkeit besitzen, um nicht von dem Bösen mit fortgerissen werden zu können.

Wenn ich den Ausdruck „Pöbel" in meinem Amendement nicht mitbegriffen habe, so war ich dazu durch den Grund veranlaßt, daß eine solche Ausscheidung allzuschwierig werden könnte, während jene bei den angegebenen Cathegorien einer solchen Schwierigkeit nicht unterliegt.

Auch wird eine solche Maßregel sehr leicht ausführbar seyn, da, wann dem Präsidenten die angetragene Befugniß eingeräumt wird, er z. B. bei Assisenverhandlungen in Gefolge seiner discretionären Gewalt die erforderlichen Anordnungen treffen und die mit dem Dienste versehene bewaffnete Macht beordern kann, Niemanden den Eingang in den Audienzsaal zu gestatten, welcher zu der erwähnten Classe gehört. — Und sollte sich demohngeachtet eines oder das andere Individuum besagter Art in dem Gerichtssaale befinden, dann wird dieß der Aufmerksamkeit des Präsidenten nicht entgehen und von ihm alsbald die Entfernung angeordnet werden können.

Hiernach würde die gefürchtete Unbilligkeit unter keinen Umständen stattfinden und auch sehr gut das Interesse der Sittlichkeit gewahrt, sowie der öffentlichen Ordnung nicht zu nahe getreten seyn. Wenn sodann von einem Abgeordneten behauptet wurde, daß eine immense Mehrheit der Bewohner Rheinhessens sich für die Proposition der Staatsregierung ausgesprochen habe, und auch Andere der Herren manche Stimme hierfür sich wollen günstig äußern gehört haben, so erkläre ich wiederholt und auf mein Gewissen, daß, so viele Erkundigungen ich auch eingezogen, so viele Gelegenheit ich gehabt habe in meinem Berufe, mit Menschen aus jeder Classe umzugehen, mir auch nicht von einer Seite ein Wunsch für die Annahme der hier vorgeschlagenen Beschränkungen zu Ohren gekommen ist. Ich kenne diese Stimmen, welche sich für diese Beschränkungen der Oeffentlichkeit ausgesprochen haben sollen, nicht, und laut können sie nicht geworden seyn, weil sie sonst mir und meinen übrigen rheinhessischen, meine Ansicht theilenden Collegen, auch müßten zu Ohren gekommen seyn. Meine Herren! Es kann wahrlich kein besonderes Interesse etwa der Advokaten seyn, sich so warm für die Oeffentlichkeit auszusprechen, wenn wir sie nicht als dem Allgemeinen nützlich und wohlthätig erkennten, und wenn wir nicht gerade durch unser Interesse für das Allgemeine dazu veranlaßt würden, da es für uns keine andere Stimme giebt

als jene der Ueberzeugung.“ — Wenn unter den Bewohnern der Provinz Rheinhessen aber jemals diese immense Majorität bestanden hätte, welche ihre Ansicht in dieser Beziehung hätte laut werden lassen, ich würde der Erste gewesen seyn, der bereit gewesen wäre, dieß laut zu bekennen, und willig meine eigene Ueberzeugung der allgemeinen Stimmung geopfert haben. Aus welchem Grunde aber einer oder der andere Rheinhesse eine der Vernichtung unserer Oeffentlichkeit günstige Meinung mag geäussert haben, ob aus Gefälligkeit, ob aus allzugroßer Nachgiebigkeit, und vielleicht in, die Folgen nicht berechnender Conversation, kann ich nicht entscheiden.

Ich glaube nur wiederholt auf das Bestimmteste versichern zu können, daß mir von einer Stimmung überhaupt, oder gar einer immensen oder großen Majorität für diese Beschränkungen auch nicht das Allerentfernteste bekannt geworden ist.

Der Abg. von Grolman: Ich erlaube mir nur Weniges über den Gegenstand der Diskussion, nachdem hierüber vor mir schon so viel gesprochen worden ist, zu reden.

Wenn ich in dem Ausschuß unter der Beschränkung, welche Ihnen aus dem Bericht in Beziehung auf den dritten Punkt, nämlich hinsichtlich des guten Rufes nicht betheiligter Personen und Familien bekannt ist, für die Annahme des Gesetzesentwurfs gestimmt habe, so muß ich Ihnen offen bekennen, daß ich den Erkenntnißgrund, weßhalb ich die Ausnahme, die der Gesetzesentwurf zur Beschränkung der Oeffentlichkeit vorschlägt, für heilsam halte, in mir selbst gefunden habe, das heißt in meinem Gefühle und der mir einwohnenden Achtung zur Behauptung der Tugend und der guten Sitten, und der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Staate, indem ich allerdings in den Fällen, welche der Gesetzesentwurf im Auge hat, die durch die Oeffentlichkeit entstehenden Nachtheile für weit größer, als die Vortheile im allgemeinen Interesse angesehen habe, welche die Oeffentlichkeit erreicht wissen will; es ist hierbei meine Ueberzeugung um so befestigter geworden, weil ich das Vorbild Frankreichs im Auge gehabt hatte. Die französische constitutionelle Charte von 1814 hat dasselbe bestimmt; man hat also schon zu jener Zeit eingesehen, daß es nothwendig war, Abhülfe treffen zu müssen. Man hat dasselbe eingesehen im Jahr 1830, als der Julithron errichtet wurde.

Meine Herren, oft habe ich gehört, und namentlich von rheinhessischen Abgeordneten, daß sie sich auf Frankreichs Beispiel bezogen haben, und das mit Recht, weil Frankreichs

Rechtsinstitutionen die Mutter der ihrigen sind. Ich glaube hier, wo die Gesetzgebung eines großen Volkes diese fraglichen Ausnahmen zur Beschränkung der Oeffentlichkeit in weit von einander liegenden Perioden beschlossen und bestätigt hat, werden diese Ausnahmen gewiß dem Beobachter wichtig genug erscheinen, um sie nicht gerade zu verwerfen, er wird vielmehr, wenn er sich bei ruhiger Forschung die Nachtheile klar vor Augen legt, welche in einschlagenden Fällen in der That für die Sitten und die öffentliche Ordnung aus der Oeffentlichkeit entstehen können, zu der Ueberzeugung geführt werden, daß allerdings auf die Weise geholfen werden muß, wie der Gesetzesentwurf bestimmt.

Ich übergehe es, auf Vieles, was in Bezug auf Oeffentlichkeit im Allgemeinen und die Vortheile derselben geäußert worden ist, hier näher einzugehen, indem ich hinsichtlich des jenseitigen Rechtssystems ihren Werth im Allgemeinen nicht bestreiten will; aber ich bekenne es, daß mich einige der in dieser Beziehung gefallenen Aeußerungen einigermaßen befremdet haben, insbesondere die, daß der Abg. Glaubrecht vorhin Ihnen aus Wielands Abderiten ein Confect vorsetzen konnte, welches mich in der That um so weniger anzuziehen vermochte, als er dabei vergessen hat, auch eine dem Text beigefügte Note Feuerbachs anzuführen, worin bemerkt worden ist, daß trotz der Oeffentlichkeit, Roms ehrbare Richter in den Comitien sich öffentlichen Scandalen preisgegeben haben. Wenn von einem anderen verehrten Mitglied bemerkt wurde, daß alle rechtliche und makellose Menschen in Rheinhessen gegen den Gesetzesentwurf gestimmt seyn würden, so kann ich in Bezug auf die entgegenstehende Aeußerung, daß eine immense Mehrheit vorhanden sey, welche das Wohlthätige des Gesetzesentwurfes anerkenne, mich in letzterer Hinsicht über die Quantität dieser Stimmen natürlich nicht äußern, aber daß ich in ersterer Hinsicht ebenfalls aus Rheinhessen Stimmen vernommen habe, denen im Ganzen ein Urtheil über die Sache zuzutrauen ist, das kann ich sagen, und ich kann mir auch denken, daß namentlich die Staatsregierung nicht unterlassen haben wird, bevor sie den Ständen den Entwurf vorlegte, die einschlagenden höheren Beamten in Rheinhessen darüber zu vernehmen, und daß diese, wie ich unterstellen muß, sich ebenfalls für den vorgelegten Gesetzesentwurf ausgesprochen haben werden.

Der Abg. v. Gagern will zwar eine Beschränkung der Oeffentlichkeit, jedoch nur in der Art, daß nur Weiber, Kinder und Jünglinge ausgeschlossen werden sollen. Ich muß

in dieser Beziehung bemerken, daß die Gründe oder das Prinzip, aus welchem ich dem Gesetzesentwurf huldige, mich nicht zu dem Unterschiede führen, welchen der Abg. v. Gagern gemacht hat, denn es bleibt immer noch eine Menge des ungebildeten Theiles des Publikums übrig, bei welchen in den hier in's Auge zu fassenden Fällen die Gefahren und Nachtheile, welchen der Gesetzesentwurf durch Beschränkung der öffentlichen Verhandlungen vorbeugen will, sich wirksam äußern können; es werden sich unter den Ungebildeten des männlichen Publikums gar manche befinden, welche nicht im Stande sind, dasjenige gehörig zu würdigen, was hier öffentlich vorgetragen wird. Ich richte meinen Blick hier nicht allein auf die Sitten, sondern auch mit darauf, wenn es sich von wichtigen politischen Verbrechen handelt. Das Gift, was nur im Finstern herumschleicht, das wird alsdann durch die Verhandlungen öffentlich in den Gerichtssälen der Menge gleichsam mitgetheilt, und, meine Herren, glauben Sie, daß dies wohlthätig wirken werde und könne? Ich bezweifle es. Dazu kommt, daß, wenn man Kinder und Jünglinge ausschließen will, ich in der That immer nicht mir gehörig die Ausführung denken kann, denn an welches Alter soll die Zulassung geknüpft, und überhaupt die Verweigerung der Zulassung und unter welchen Ligitimationen begränzt werden, und in welche Lage kommen diejenigen Personen, welche eine solche Ausscheidung zu exequiren haben?

Es könnte bei der stattgefundenen Versammlung am Ende dahin kommen, daß, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein förmliches Ausfangen stattfinden müßte. Ich kann mich aus diesen Rücksichten dem Amendement des Abg. v. Gagern nicht anschließen.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Meine Herren, wenn ich an dem Schlusse der Berathung über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen das Wort noch einmal nehme, so geschieht es nicht, um allem demjenigen zu folgen, was von den Rednern vor mir über den Gesetzesentwurf, und namentlich dagegen angeführt worden ist; jedoch Einiges davon glaube ich noch berühren zu müssen. Die Oeffentlichkeit, wie sie in dem Strafverfahren nach den französischen Gesetzen, welche auch in Rheinhessen gelten, besteht, ist eine unbeschränkte, es wird nämlich als Zuhörer zugelassen, wer da kommt und wer da will. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die gebildetere Klasse der Bevölkerung rein im Interesse des Gesetzes und bloß in der Absicht, um der Gerechtigkeit eine Garantie zu geben, stets diesen öffentlichen Gerichtssitzen

beiwohnt; denn jeder einzelne Bürger, jeder Geschäftsmann wartet seines Berufs, selten aber findet da ein Mann Zeit, sich auf so viele Stunden von seinem Geschäfte zu trennen und sie bei der Assisenverhandlung zuzubringen. Es ist auch Niemand gezwungen, diesen Verhandlungen beizuwohnen. Es hängt also von dem Zufall, von der Laune der Menschen ab, ob sich viele Zuhörer einfinden, ob viele oder wenige Zuhörer da sind, und in der Regel sind nur wenige Zuhörer da. Sobald aber einmal eine pikante Sache vorkommt, dann füllen sich die Gerichtshöfe mit Zuhörern an. Sehen sie aber, wer all' da ist? Frauen, Mädchen und überhaupt viel Pöbel, welcher stets Interesse an dem Scandal hat, versammelt sich allda, weit weniger gebildete Leute. Soll aber in der Anwesenheit dieser Menschen die größte Garantie für die Rechtsprechung liegen? Das bezweifle ich. Die Richter begeben sich, wenn sie das Urtheil finden wollen, in das Berathungszimmer zurück, und dahin kann das Publikum sie nicht begleiten. Was sie daselbst sprechen, wie sie dort deliberiren, wie sich endlich das Urtheil aus diesen Debatten bildet, das weiß Niemand; es hat Niemand das Recht zuzuhören. Auch in diesem Deliberationszimmer kann geschehen, was, wie der Abg. Glaubrech bemerkte, bei einem Stadtgerichte in Abdera geschehen seyn soll; auch dort, in dem Deliberationszimmer, können die Richter immer mit dem Referenten stimmen und auch nicht, sie können dort ebenfalls etwas genießen und auch nicht, und, wenn ich nicht irre, so macht gerade Feuerbach in seinem Werke über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aus welchem der Abg. Glaubrech eine Stelle citirt hat, den Richtern an den französischen Gerichtshöfen zum Vorwurf, daß sie sehr oft bloß dem Präsidenten zunickten. Der Präsident, sagt er, macht eine Bewegung rechts und links, und die andern Herren machen es nach dem Präsidenten zu ebenso, und so würde denn das Urtheil ausgesprochen.

Diese Garantie, welche durch die Oeffentlichkeit begründet seyn soll, finde ich also nicht entscheidend, ich glaube vielmehr, daß die Gewissenhaftigkeit der Richter und ihre Rechtskenntniß die größere und sicherere Garantie für eine gewissenhafte Rechtspflege geben muß. Der Gesetzesentwurf, meine Herren, beschränkt allerdings die Oeffentlichkeit, wenn nämlich Oeffentlichkeit überhaupt darin besteht, wie der Abg. v. Gagern vollkommen richtig bemerkt hat, daß solche Personen der Verhandlung beiwohnen, welche nicht unmittelbar dabei betheiligt oder beschäftigt sind. In sofern aber der Gesetzesent-

wurf sagt, daß immer noch solche Personen beiwohnen können, welche nicht bei der Sache betheiligt und beschäftigt sind, beschränkt er nur die Oeffentlichkeit, allein er hebt sie durchaus nicht auf. Darum ist es auch keine Ironie in dem Gesetzesentwurf, wenn der Art. 1 sagt: das Prinzip der Oeffentlichkeit in dem Strafverfahren soll fortbestehen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden sich noch erinnern, daß in dem Ausschuß vieles darüber geredet worden ist, ob nicht der Bestimmung, daß die Anwälte und Stagiäre den Verhandlungen beiwohnen sollen, wenn das Gericht für Andere seine Thüren schließen läßt, eine Ausdehnung gegeben werden könne. Man hat aber keinen Vorschlag zu machen gewußt, welcher für praktisch ausführbar anzusehen gewesen wäre. Der Gesetzesentwurf geht ferner nicht so weit, als die französische Charte, denn diese sagt in dem angeführten Artikel geradezu: „die Thüren sollen geschlossen werden, ohne daß Einer, welcher nicht zur Verhandlung gehört, beiwohnen darf;" — während der vorgeschlagene Gesetzesentwurf immer noch Personen beiwohnen läßt, welche nicht bei den Verhandlungen betheiligt sind. Was sodann den Antrag des Abg. v. Gagern betrifft, so muß ich deshalb um einige Erläuterung bitten. Es läßt sich derselbe nämlich so verstehen, als gehe die Ansicht des Abg. v. Gagern dahin: es solle ein neuer Gesetzesentwurf vorgelegt werden, welcher ausspricht, daß von dem Beiwohnen bei allen öffentlichen Verhandlungen gewisse Klassen von Personen ausgeschlossen seyen, also im Allgemeinen und für alle Fälle; man kann den Antrag aber auch so verstehen, daß die Ausschließung gewisser Klassen nur in Bezug auf die speciellen Fälle, welche der Gesetzesentwurf hier berücksichtigt, geschehen soll. Ist dieses Letztere der Fall, dann wäre es nur ein Amendement zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf. Dieser würde dann recht gut bestehen bleiben können, und es würde dies nicht voraussetzen, daß der Gesetzesentwurf selbst zurückgewiesen würde.

Der Abg. v. Gagern: Wenn es der Herr Regierungscommissär erlaubt, so will ich sogleich diesen Zweifel aufklären. Meine Meinung ist die, daß es vorzuziehen sey, für alle Strafverhandlungen gewisse Klassen von Personen auszuschließen, als die Beschränkungen der Oeffentlichkeit, wie der Gesetzesentwurf vorschlägt, für gewisse Arten von Verhandlungen und Verbrechen einzuführen. Ich bin also recht verstanden worden, daß es nicht meine Absicht war, ein Amendement zu dem Gesetzesentwurf vorzuschlagen, sondern vielmehr die Ablehnung des Gesetzesentwurfs.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Ob dieser Vorschlag der Oeffentlichkeit mehr nützlich seyn wird, ob die Oeffentlichkeit dabei nicht wirklich der That nach noch eher aufgehoben wird, als nach dem Vorschlage der Staatsregierung, das lasse ich dahin gestellt seyn. Es würde aber wohl schwer seyn, eine praktisch ausführbare Proposition der Art zu machen.

Es ist ferner von dem Abgeordneten v. Gagern bemerkt worden: ich hätte gesagt, die Richter müßten die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit im Staate handhaben, und ich betrachte dieselben gleichsam als Administrativbeamte; das ist aber nicht der Fall. Wer mich und wer meine Stellung kennt, wird mir wohl zutrauen, daß es nicht meine Absicht ist und seyn kann, die Richter als Administrativbeamte zu betrachten. Des Ausdrucks, dessen ich mich vorhin bediente, erinnere ich mich nicht mehr bestimmt; allein so viel ist gewiß, und dies hat auch, glaube ich, in meiner vorhinigen Aeußerung ausdrücklich gelegen, daß die Richter, indem sie die Gesetze in Anwendung bringen, welche Strafen gegen diejenigen aussprechen, die die öffentliche Ordnung oder die Sitten verletzten, eben dadurch auch die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit handhaben. Ich habe jenes aus dem Grunde bemerkt, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß der Richter, welchem diese Pflicht obliegt, nicht durch die Formen, in welchen er sein Amt verrichten muß, genöthigt werden soll, gerade Dinge zuzulassen, welche wirklich Verletzungen der Sitten und der öffentlichen Ordnung mit sich führen oder mit sich führen können. Es ist auch von einem der Redner sehr hervorgehoben worden, daß die unbeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen in allen Fällen und namentlich in denjenigen, von welchen der Gesetzesentwurf speciell handelt, einen Abscheu vor dem Verbrechen und Vergehen erzeuge, so daß nicht zu befürchten sey, es werde Jemand durch das Anhören solcher öffentlichen Verhandlungen verleitet werden können, sich selbst straffällig zu machen. Ich glaube gern, und wünsche von Herzen, daß dieser Abscheu bei Manchem, ja bei Vielen erregt werde; man kann aber nicht sagen, daß dieses bei Allen der Fall sey. So viel aber steht richtig, daß, obgleich die Unbeschränktheit der Oeffentlichkeit in Rheinhessen schon lange besteht, dennoch in einer Reihe von Jahren die Straffälle höchst auffallend zugenommen haben. In früheren Jahren kamen bei dem Zuchtpolizeigericht etwa 300 Fälle im Jahre vor, und jetzt kommen 600 bis 800 in einem Jahre vor. So sehr wirksam muß also doch der Abscheu vor straf-

baren Handlungen nicht seyn, welcher bei den Leuten durch die gerichtlichen Verhandlungen erregt wird.

Der Abg. Ludwig: Dasjenige, was ich noch insbesondere sagen wollte, ist so eben von dem Herrn Regierungs-Commissär angeführt worden, und ich schließe mich daher dessen Bemerkungen im Ganzen an. Die so hoch gepriesene Oeffentlichkeit soll eine Controle gegen den Richter, eine Garantie für die Güte der Rechtsprechung seyn; ich kann mich aber davon nicht überzeugen. Was, meine Herren, ist denn eigentlich hier öffentlich? Die Parteien, die Angeschuldigten werden in Gegenwart des Publikums vernommen, die Zeugen werden öffentlich abgehört, und auch die Advokaten plaidiren dort vor dem Publikum in longum et latum, wie unsere Anwälte es diesseits schriftlich thun; allein da, wo es hauptsächlich gilt, in dem Berathungszimmer der Richter, befindet sich kein Publikum, und wem es hier unter dem linken Knopfloche nicht richtig oder im Kopfe nicht hell ist, den wird jene Oeffentlichkeit nicht umwandeln und bessern.

Nur sein Gewissen und das Gesetz muß den Richter leiten; das ohnehin häufig ganz rechtsunerfahrene oder überhaupt urtheilsunfähige Publikum muß ihm ganz gleichgültig seyn.

Ich werde unter den vom Ausschuß vorgeschlagenen Amendements dem Gesetzesentwurf unbedenklich beistimmen.

Der Abg. Bergsträßer: Aus dem seitherigen Gange der Discussion glaube ich so viel entnommen zu haben, daß über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Beschränkung der Oeffentlichkeit in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen mindestens großer Zweifel besteht. Es scheint daher die Frage einer solchen Beschränkung wohl bis zu dem, hoffentlich nahen, Zeitpunkte verschoben werden zu können, zu welchem die allgemeine Gesetzgebungsfrage in Folge des Artikels 103 unserer Verfassungsurkunde berathen werden wird, und es scheint mir weiter, daß die Umstände, welche zu Gunsten des Gesetzesvorschlags angeführt wurden, keineswegs so dringend sind, um ein schon lange in Kraft bestehendes Ganze theilweise jetzt schon abzuändern. Ich würde es für meine Person in der That als eine Belastung meines Gewissens betrachten, wenn ich als diesseitiger Abgeordneter dazu meine Stimme geben wollte, unsern rheinhessischen Mitbürgern Institutionen zu entreißen oder zu verkümmern, welche ihnen im Allgemeinen gewiß theuer geworden sind.

Der Abg. Glaubrecht: Ich muß mir noch einige Bemerkungen in Bezug auf verschiedene Aeußerungen in der

bisherigen Diskussion erlauben. Man hat mehrmals davon gesprochen, daß die Beschränkungen, welche der Gesetzesentwurf enthält, ja in Frankreich ebenfalls beständen. Allerdings bestehen Beschränkungen in Frankreich, allein sie gehen dort keineswegs so weit, wie in dem vorliegenden Gesetzesentwurf, namentlich weder in Beziehung auf die Fälle, in welchen die Oeffentlichkeit beschränkt werden kann, noch in Beziehung auf die Materien, noch endlich in Beziehung auf das Maas der Beschränkung. Die Gesetzgebung in Frankreich kennt sowohl in der Charte von **1814**, als in der von **1830**, nur die Beschränkung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und im Interesse der guten Sitten. Der vorliegende Gesetzesentwurf aber geht viel weiter, er hat noch einen dritten Fall der Beschränkung hinzugefügt, welche, wie bereits genugsam ausgeführt worden ist, und von dem Ausschuß selbst anerkannt wird, die Oeffentlichkeit ganz untergräbt.

Was die Materien anlangt, so spricht die Charte von **1814**, und jene von **1830**, nur von „**matières *criminelles***," also nur von eigentlichen Criminalsachen, während der vorliegende Gesetzesentwurf auch sogar von einfachen Polizeisachen (**matières de contravention**) handelt. Es ist mir zwar auf diese Bemerkung von dem Herrn Regierungs-Commissär im Ausschuß erwidert worden, der Ausdruck „**criminelles**" müsse hier ganz allgemein verstanden werden, weil man ja auch „**code d'instruction criminelle**" die peinliche Polizeiordnung überhaupt nenne. Diese letztere Bemerkung ist zwar richtig; allein aus ihr läßt sich noch keineswegs jener Folgesatz rechtfertigen. Ueberall, wo die französische Gesetzgebung sich des Ausdruckes „**matières criminelles**" bedient, findet man, daß nur eigentliche Criminalsachen damit gemeint sind, was auch schon der gewöhnliche Sprachgebrauch selbst anzeigt. Zudem ist mir noch nie ein Fall bekannt geworden, wo man jene Verfügung der Charte auf einem Zuchtpolizeigerichte oder gar einem einfachen Polizeigerichte angewendet hätte.

Der Präsident macht den Abg. Glaubrech darauf aufmerksam, daß dieser specielle Punkt der Berathung über den Entwurf im Allgemeinen fremd sey, und demnach nicht hieher gehöre.

Der Abg. Glaubrech: Ich glaubte allerdings, daß diese Bemerkungen noch in die generelle Discussion gehörten, indem behauptet worden ist, daß die Beschränkung der Gerichtsöffentlichkeit in Frankreich noch weiter ginge, als die-

jenige der vorliegenden Proposition, während ich dagegen behaupte, daß die Beschränkung in Frankreich nicht so weit gehe.

Der Präsident: Davon würde dann doch erst nur bei der demnächstigen Diskussion über die einzelnen Artikel die Rede seyn.

Der Abg. Glaubrech: Ich will mir dann vorbehalten, die einschläglichen Bemerkungen bei der Berathung über die einzelnen Artikel vorzutragen.

Dagegen muß ich noch einen andern Umstand hier berühren. Was nämlich die Personen betrifft, welche das Auditorium bei den Assisen bilden, so ist es allerdings wahr, daß, wie der Herr Regierungs-Commissär behauptet haben, viele Leute anwesend sind, welche kein unmittelbares Interesse an der betreffenden Verhandlung haben. Allein es ist auch eben so wahr, daß eine Menge Menschen bei jeder Verhandlung anwesend sind, welche, wie sich jeder überzeugen kann, der die Assisenverhandlungen besuchen will, nur der Sache selbst willen beiwohnen, und auch darüber urtheilen können. Sie finden ferner daselbst Personen aus allen Ständen, oft selbst das ganze diplomatische Corps, so weit ein solches in Mainz vorhanden ist, und beinahe in der Regel werden Sie Personen aus den höchsten und ausgezeichnetsten Klassen der Gesellschaft daselbst antreffen. Es sind aber auch die Verwandten und Freunde der Parthieen in der Regel anwesend, und diese haben gewiß ein großes Interesse dabei, nicht ausgeschlossen zu werden. Auch deren Landsleute, Bekannte, Nachbarn, Ortsbewohner finden sich gewöhnlich bei den Verhandlungen ein, und dieses hat den Vortheil, daß solche Personen oft in den Debatten aufgerufen werden können, und im Stande sind, durch ihr Zeugniß bedeutende Aufschlüsse zu geben.

Es ist noch Verschiedenes über die Stimmung in Rheinhessen bezüglich dieses Gesetzesentwurfes gesagt und Mancherlei über Privaterkundigungen vorgetragen worden. Ich kann in dieser Beziehung nur sehr bedauern, daß wir keine Preßfreiheit, und kein freies Petitionsrecht haben. Man würde alsdann gewiß diesseits deutlich genug erfahren haben, auf welcher Seite die große Majorität der Rheinhessen steht. Indessen brauchen Sie nicht nach Rheinhessen zu gehen, die Provinz Rheinhessen ist in dieser Kammer repräsentirt; fragen Sie die Majorität, zählen Sie die Stimmen der Abgeordneten aus Rheinhessen, und Sie werden auch auf diese Weise finden, auf welcher Seite der Ausschlag ist.

Digitized by Google

Was das Amendement des Abg. Schmitt betrifft, so unterstütze ich dasselbe vollkommen. Dieses Amendement wird jedenfalls die Inconvenienzen entfernen, die man bei der Oeffentlichkeit fürchtet.

Endlich die von mir allegirte Stelle von Wieland betreffend, so würde ich sie nicht vorgetragen haben, wenn sie nicht von dem uns bekannten, hochgestellten und allgemein verehrten Präsidenten eines deutschen Gerichtshofes in seine Werke über die Oeffentlichkeit der Rechtspflege aufgenommen worden wäre. Zwar findet sich hier allerdings auch die Note über jene römischen Richter, deren der Abg. v. Grolman gedacht hat. Die Sitten Roms waren aber auch damals schon nicht mehr die reinsten. Auch, was der Herr Regierungscommissär von dem Kopfniken der Richter bei französischen Gerichten gesprochen haben, hat seine Richtigkeit; nur beweist dieses nichts gegen, sondern eher für die Vorzüge der Oeffentlichkeit, denn wenn öffentlich und mündlich eine klare und einfache Sache vorgetragen worden ist, so wird es allerdings auf die leise Frage des Präsidenten, die natürlich das Publikum nicht vernehmen kann, nur eines Nickens mit dem Kopfe bedürfen. Wenn aber von wichtigen Sachen die Rede ist, so zieht sich das Gericht in das Deliberationszimmer zurück, und spricht erst später das Urtheil.

Der Abg. Mohr: Ich, meine Herren, war der erste rheinhessische Abgeordnete, welcher sich über den Gesetzesentwurf, und zwar bezüglich der Motive und im Allgemeinen damit einverstanden erklärt hat, abweichend gegen die Ansichten des Redners von der Tribune. Es sind aber hierauf von einem oder dem andern Redner über diesen Gesetzesentwurf, und über die von mir und andern Rednern dabei geäußerten Ansichten solche Aeußerungen gefallen, welche nach meinen Begriffen von Pflicht und Ehre, und zur Wahrung derselben, eine Provocation nach sich ziehen, und welche ich nicht umhin kann, hier in der Kammer niederzulegen.

Ich erkläre demnach, daß ich den vorgelegten Gesetzesentwurf nicht sowohl als eine Beschränkung der bei uns bestehenden Oeffentlichkeit, sondern vielmehr nur als einen Commentar über die durch das Gesetz bereits bestehenden Beschränkungen der Oeffentlichkeit gehalten habe und halte; und weit entfernt, diesen Gesetzesentwurf für gefährlich für die Wesenheiten unserer Institutionen zu halten, ich denselben vielmehr seines Zweckes wegen förderlich deßhalb halte. Ich müßte und würde eine Aeußerung, einen Ausruf eines meiner verehrten Herren Collegen, daß nämlich Jedermann ohne Makel

und ohne Tadel in der Provinz Rheinhessen die Beibehaltung der Oeffentlichkeit, so wie sie jetzt besteht, erhalten wünsche, für eine große Beleidigung halten, wenn sie nicht gerade aus dem Munde eines Collegen geflossen wäre, welcher, wie ich glaube, keine übel wollende Tendenz damit zu verbinden gemeint gewesen seyn möchte. Ich erkläre daher, daß auch ich nur blos allein in Beziehung hierauf diese Aeußerung also genommen habe, und demnach keinen Werth darauf lege. Allein ich glaube auch nicht, daß man dadurch beabsichtigt hat, denjenigen unter den rheinhessischen Abgeordneten, welche abweichender Ansicht sind, bei der Berathung oder Abstimmung einen moralischen Zwang anlegen zu wollen. Dies wird nicht bei mir gelingen.

Damit ich übrigens noch etwas zur Rechtfertigung meiner Ansichten hinzufüge, meine Herren, so glaube ich, daß der Gesetzesentwurf um deßwillen nicht gefährlich für unsere Institutionen sey, nicht um deßwillen, weil uns der erste Artikel dieses Gesetzes den Trost übrig läßt, daß die Institution der Oeffentlichkeit selbst nicht verletzt werden soll, sondern noch vielmehr um deßwillen, weil diese in Rede stehende kleine Beschränkung der Oeffentlichkeit in einzelnen wenigen Fällen nicht gesetzlich befohlen, sondern weil es dem richterlichen Ermessen ganz anheim gestellt wird, ob und in wie ferne Beschränkungen in dem einzelnen Falle für nothwendig gehalten werden. Man fragt: was für eine Garantie haben wir denn dafür, daß der Richter auch hier überall nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung verfahren werde? Meine Herren, wäre es denn nicht wahrlich eine Beleidigung für ein Richtercolleg, wenn man zweifeln wollte, daß die öffentlich anerkannte Rechtlichkeit solcher Männer keine Garantie darböte! Ja, meine Herren, noch mehr, wenn uns dieses Bewußtseyn, wenn uns das Andenken und die Rücksicht an den Eid und an die Pflichten der Richter keine Garantie gewähren kann, dann, meine Herren, geben Sie den ganzen Glauben an die Garantie der Richter-Collegien auf.

Wenn der Abgeordnete Glaubrecht uns ein Bild eines nicht öffentlich abgehaltenen Gerichts aus Wielands Abderiten vorgetragen hat, so mag dieß allerdings aus dem Leben gegriffen seyn; allein ich frage: ist es denn anders in der Welt und an anderen Orten, wo Oeffentlichkeit Statt findet? Wie häufig predigt der Pfarrer bei dem schönsten Vortrage seine Zuhörer in süßen Schlaf; und, meine Herren, ich erinnere mich auch, daß bei den schönsten und weitläufigsten Deductionen von der Tribune herab, die Sitze nach und nach leer

geworden sind, und man vorzog, lieber die Musik der vorbeiziehenden Soldaten zu hören, oder bei dem Conditor Sohl sich mittelst eines Stückchen Kuchens mit Umständen zu restauriren.

Wenn man auf der einen Seite gesagt hat, meine Herren, es habe eine immense Majorität in der Provinz Rheinhessen sich für eine Abänderung in Beziehung auf die Oeffentlichkeit ausgesprochen, und wenn man auf der andern Seite anführt, keine einzige Stimme habe sich noch dafür erhoben, so scheint mir eins wie das andere gewagt zu seyn, und ich möchte auch hier an das **medium tenere** erinnern. Wir sind hier unserer sechs rheinhessische Abgeordnete, vielleicht sind drei darunter verschiedener Ansicht von den andern; nun, meine Herren, wer ist denn da der Richter über uns? Wenn der Abgeordnete Glaubrech uns heute sagt: er habe nur mit schwerem Herzen der Majorität des Ausschusses folgen können und sich derselben Meinung accommodirt, so muß ich bekennen, daß es mir gar kein schweres Herz macht, und daß ich gar keine Bangigkeit, keine Besorgniß darin finde, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß eine Abänderung oder vielmehr theilweise Beschränkung, ohngefähr nach dem Sinne meines verehrten Collegen Schmitt oder von Gagern, jedoch in einer weiteren Ausdehnung, statt finden könne.

Der Abg. Hellmann: Ich habe, meine Herren, in der seitherigen Berathung über den fraglichen Gesetzesentwurf aufmerksam zugehört, und bin sorgfältig dem Gange gefolgt, welchen die verschiedenen Redner eingeschlagen haben. Für mich ist dabei das Resultat hervorgegangen, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht von einander getrennt bestehen können, daß weder die eine noch die andere beschränkt und aufgehoben werden kann, daß schon durch die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Rechtsschutz in der Provinz Rheinhessen nothwendig seine Garantie verlieren muß, welche ihm die Mündlichkeit allein nicht mehr zu geben vermag.

Diese Ueberzeugung, meine Herren, veranlaßt mich, den Antrag des Abgeordneten von Gagern in Beziehung auf den Stand der Oeffentlichkeit selbst oder in Beziehung auf das Princip derselben, was darunter verstanden seyn soll, durchaus zu unterstützen. Meiner Ansicht nach wird gerade durch Feststellung des Grundsatzes, daß unter Oeffentlichkeit keine unbedingte Oeffentlichkeit, wonach jedes Individuum den Gerichtsverhandlungen beiwohnen kann, verstanden sey, sondern daß gewisse Classen von der Theilnahme an dieser Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, — wie namentlich Frauen, Mäd-

chen, Jünglinge und Knaben, — meiner Ansicht nach wird, sage ich, gerade durch Aufstellung dieses Grundsatzes allen Anforderungen Genüge geleistet; denn die so bedingte Oeffentlichkeit würde alle diejenigen Vortheile gewähren, welche bis jetzt die Provinz Rheinhessen aus dem Principe der Oeffentlichkeit gezogen hat; zu gleicher Zeit würde sie aber auch alle diejenigen Nachtheile entfernen, welche unsere Staatsregierung veranlaßt haben, und allein veranlassen konnten, den vorliegenden Gesetzesentwurf zu ihrer Entfernung vorzuschlagen.

Ich wiederhole daher, daß ich den Antrag des Abgeordneten von Gagern unterstütze.

Der Abg. Brunck: Meine Herren! Wir haben aus den Aeußerungen der Abgeordneten Mohr und Perrot gehört, daß sie die Beschränkungen, welche nach dem vorgelegten Gesezzesentwurf ins Leben treten sollten, nicht für eine wirkliche Beschränkung der Oeffentlichkeit halten. Ich bin aber ganz anderer Ansicht. Ich halte dieselben nicht nur für wirkliche Beschränkungen, sondern ich halte dieselben sogar für eine Vernichtung unserer Oeffentlichkeit, wie sie jetzt besteht, und in diesem Sinne habe ich mich auch vorhin geäußert und gesagt: „kein rechtlicher und makelloser Mann werde, wenn er in den Fall komme, auf den Grund dieses Gesetzes je die Beschränkung der Oeffentlichkeit verlangen und wirklich wollen.“ — Nun die Ansichten sind hier verschieden, über das Wirklich und über das Nichtwirklich. Vorhin bemerkte der Herr Regierungscommissär: die zuchtpolizeilichen Fälle hätten gerade bei dieser Oeffentlichkeit so außerordentlich zugenommen; allein ich glaube, daß gerade in der Ordnung und in der strengen Polizei in Rheinhessen der Grund liegt, weßhalb diese Fälle so sehr zugenommen haben. Gehen Sie nach Rheinhessen und erkundigen Sie sich, so werden Sie sich überzeugen, daß gerade in den Gemeinden, welche für die ordentlichsten gelten, die meisten dieser Straffälle vorkommen, in andern Gemeinden, wo die Polizei weniger streng ist, werden dergleichen Fälle mehr übersehen; man wird sich auch überzeugen, daß in früheren Zeiten von zehn strafbaren Fällen der Art kaum einer zur Anzeige und Bestrafung gebracht wurde; da war denn allerdings auch die Zahl geringer. Ich weiß, daß der Gemeinde, worin ich wohne, schon der Vorwurf von dem Vorkommen vieler Polizei- und Zuchtpolizeifälle gemacht wurde; darauf habe ich geantwortet, daß das gerade darum der Fall seyn könne, weil die Polizei gehörig gehandhabt und keine solcher strafbaren Fälle unterdrückt oder verschwiegen würden, was nicht in allen Gemeinden der Fall

seyn möchte. In keinem Fall kann die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs ein Beweis gegen die dort bestehende Oeffentlichkeit seyn, und ich zweifle auch, ob die Leute vom Lande, welche wegen solcher Vergehen bestraft wurden, eine Instruction hierzu durch die Oeffentlichkeit in der Rechtspflege erhalten haben. Ich möchte übrigens noch darauf aufmerksam machen, daß das Gute einer Gesetzgebung und die Zufriedenheit der Staatsangehörigen mit Einem Federstrich vernichtet werden kann. Wie schwierig es aber ist, eine gute, sehnlichst gewünschte Gesetzgebung hervorzurufen, dazu liefert uns die Verheißung in dem Artikel **103**. der Verfassungsurkunde den Beweis. Meine Herren, wir sollten mit solchen Abänderungen sehr vorsichtig seyn. Rheinhessen ist nur ein kleiner Theil des linken Rheinufers, warum wollen wir allein eine Abänderung in der Gesetzgebung dieses Länderstrichs provociren? Preußen und Baiern haben größere Landestheile dort und haben noch nichts an der Gesetzgebung in dieser Beziehung geändert; warum soll es bei uns geschehen, warum will man uns Rheinhessen, unsere, bei der Besitznahme der Provinz heiligst zugesicherten Institutionen entziehen, während dieselben unsere anderen Mitbürger auf dem linken Rheinufer noch ungeschmälert besitzen? Ich kann nach allem diesem meine früher ausgesprochene Ansicht nicht ändern. Will man aber absolut eine Beschränkung an dieser Gesetzgebung vornehmen, so unterstütze ich in dieser Beziehung zuvörderst das Amendement des Abgeordneten von Gagern, sollte man aber auch darauf von Seiten der verehrlichen Kammer nicht eingehen, so unterstütze ich, für diesen Fall, das Amendement des Abgeordneten Schmitt, weil ich dann glaube, daß man das Uebermaas von dem zugestanden hat, was man zugestehen kann.

Der Abg. Schmitt: Der Abgeordnete Brunck scheint in seiner letzten Aeußerung insoferne zu irren als er das Amendement des Abgeordneten von Gagern als das engere zuerst unterstützt hat, während das meinige viel beschränkter als jenes des Abgeordneten von Gagern gefaßt ist. Der Letztere will in allen öffentlichen Verhandlungen Pöbel, Frauen, Mädchen, Jünglinge und Knaben ohne Weiteres ausgeschlossen haben. Da ich aber diesen Vorschlag viel zu weit ausgedehnt halte, so habe ich die Fälle, worin jene Personen ausgeschlossen seyn sollten, nur auf jene, wo der Sittlichkeit Gefahr drohen könnte, beschränkt. Hiernach also wird wahrscheinlich der Abgeordnete Brunck der von ihm gethanen Aeu-

ßerung zufolge zuerst mein Amendement und dann erst jenes des Abgeordneten von Gagern unterstützen wollen.

Der Abg. Brunck: Wenn es sich so verhält, stimme ich allerdings zuerst für das Amendement des Abg. Schmitt, und erst, wenn dieses nicht durchgehen sollte, für den Antrag des Abgeordneten von Gagern.

Noch einen Punkt will ich berühren. Man hat namentlich vorhin darauf aufmerksam gemacht, daß viele Kinder zu den Gerichtsverhandlungen hingehen; ich muß aber in dieser Beziehung bemerken, daß, so oft ich dort war, ich keine Kinder unter den Zuhörern wahrgenommen habe.

Der Abg. Ritgen: Ich halte es für die Beförderung des Gefühls von Recht und Sitte von Werth, daß Personen alles Alters, daß Personen alles Standes, alles Ranges und Geschlechts bei solchen öffentlichen Verhandlungen anwesend seyn können, wovon gegenwärtig die Rede ist, und aus diesem Grunde glaube ich, daß es nachtheilig auf die künftigen Generationen wirken muß, wenn man Kinder ausschließen wollte. Ich glaube auch, daß der Einfluß der Frauen auf die Menschheit überhaupt so groß ist, daß es ungerecht seyn würde, sie von den Wohlthaten auszuschließen, welche ihre Anwesenheit bei den Verhandlungen, wovon es sich hier handelt, eben in Bezug auf die Beförderung ihres Gefühls für Recht mit sich führt. Darum kann ich unmöglich den Antrag des Abgeordneten von Gagern unterstützen, und da kein anderer Ausweg da ist, um die Nachtheile, welche durch öffentliche Verhandlungen über unsittliche Verbrechen entstehen, auszuschließen, so muß ich in der That hier denselben Antrag stellen, wie ihn die Staatsregierung gemacht hat.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Um möglichen Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich auf die Bemerkung des Abgeordneten Brunck erwidern zu müssen, daß ich nicht gesagt habe: die Oeffentlichkeit in Rheinhessen sey Schuld daran, daß die Verbrechen und Vergehen sich dort seit einer Reihe von Jahren so sehr vermehrt haben, sondern ich habe nur bemerkt, daß ungeachtet der bestehenden Oeffentlichkeit und ihrer Folgen, dennoch die Verbrechen und Vergehen sich fortwährend in Rheinhessen vermehrt hätten.

Der Abg. Schmitt: Daraus würde man aber auch folgern können, daß, wenn die Oeffentlichkeit noch mehr allgemein gemacht und an den höheren Gerichten nicht blos den Einwohnern in den Städten, sondern auch auf dem flachen Lande mehr gemeinschaftlich werden könnte, gerade eine Verminderung der Verbrechen dadurch stattfinden würde; denn

Digitized by Google

es steht richtig, daß aus der Stadt Mainz, deren Bewohner die erste und leichteste Gelegenheit zum Besuche der Sitzungen haben, verhältnißmäßig namentlich die wenigsten correctionelle Proceduren an das Gericht gelangen, während die unverhältnißmäßig größere Anzahl auf dem Lande entsteht, dessen Bewohner nicht diese häufige Gelegenheit haben, mittelst Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen sich durch das warnende Beispiel abschrecken zu lassen.

Der Abg. Hesse: Da der Antrag des Abg. von Gagern, die Oeffentlichkeit nach Personen und nicht nach Materien zu beschränken, unterstützt worden ist, so bemerke ich noch:

Besteht dies Prinzip der Oeffentlichkeit, so wird dessen Anwendung gerade bei einzelnen Classen von Personen, die der Abg. von Gagern ausgeschieden haben will, von Werth seyn; zum Beispiel beim Verbrechen des Diebstahls und des Betrugs wird es nützlich seyn, jüngere Leute, welche nicht angesessen sind, den Verhandlungen beiwohnen zu lassen. Dagegen werden Unzuchtsfälle sich nicht dazu eignen, in Gegenwart dieser Personen verhandelt zu werden.

Der Abg. von Gagern: Ich habe darauf gar nichts zu antworten, und nur die Bemerkung zu machen, daß ich das Beiwohnen bei den Gerichtsverhandlungen für ein Bürgerrecht erachte.

Der Präsident schließt die Diskussion über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, zugleich, wegen vorgerückter Tageszeit,

V. die Sitzung, indem er die nächste zur Fortsetzung der heutigen Berathung auf Morgen, den 17. d. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by

Achtunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 17. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp, der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach, und 38 Mitglieder der Kammer.

I. Der Entwurf der in der 36. Sitzung beschlossenen gemeinschaftlichen Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, betreffend, die Hauptabtheilung X. des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für die Finanz-Periode von 1833—35, insbesondere die Ausgaberubriken C. D. und E. der siebenten, und E. der zehnten Unterabtheilung, wird vorgelesen und genehmigt.

II. Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der in der gestrigen Sitzung abgebrochenen Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, über den Entwurf eines Gesetzes, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhessen betr.

Indem der Präsident die Berathung nunmehr auf die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs leitet, verliest er jedesmal vor Eröffnung der Discussion über solche, den betreffenden einzelnen Artikel, sowie die Bemerkungen und resp. Anträge des Ausschusses dazu.

Digitized by Google

Sonach bemerkt

zu Art. 1.

Der Abg. Ritgen: Ich habe zu diesem Artikel nur eine Bemerkung in Bezug auf die Redaction zu machen. Es folgt nämlich hier zweimal hintereinander der Ausdruck: „in der." Das zweite „in der" würde vielleicht in der Weise zu vermeiden seyn, daß man statt „in der Provinz Rheinhessen" sagte: „für die Provinz Rheinhessen."

Der Abg. v. Gagern: Ich habe mir gestern vorbehalten, zu dem Art. 1 des Entwurfs ein Amendement in Vorschlag zu bringen. In dem Ausschußberichte selbst ist anerkannt, daß, wenn alle diejenigen Ausnahme-Kategorien, welche der Art. 2 aufstellt, angenommen würden, alsdann die Regel der Oeffentlichkeit zur Ausnahme werden, d. h. also, daß das Prinzip der Oeffentlichkeit für das Strafverfahren in Rheinhessen nicht mehr bestehen würde. Darum glaube ich, daß, wenn die drei Ausnahme-Kategorien, obgleich der Ausschuß nicht auf Annahme aller, sondern nur der beiden ersten angetragen hat, dennoch angenommen werden sollten, alsdann die Fassung des Art. 1 der Wirkung und der Tendenz des Gesetzentwurfes nicht entsprechen würde. Wirkung und Tendenz des Entwurfs geht dann dahin, das Prinzip der Oeffentlichkeit aufzuheben, und nicht fortbestehen zu lassen.

Ich glaube, es ist Pflicht der Gesetzgebung, mit Wahrheit, ohne Hehl und ohne Beschönigung, die Prinzipien und Zwecke auszusprechen, von denen sie ausgeht, und welche sie erreichen will. Hiervon ausgehend, stelle ich zu diesem Artikel eventuell einen doppelten Antrag: Wenn der Antrag des Ausschusses durchgeht, nur die zwei ersten Ausnahme-Kategorien anzunehmen, daß nämlich Oeffentlichkeit ausgeschlossen seyn soll, wenn die öffentliche Verhandlung gefährlich seyn könnte für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, und für die guten Sitten; für diesen Fall würde ich gegen den Artikel 1, wie er dasteht, nichts zu erinnern finden. Wenn aber gegen den Antrag des Ausschusses auch die dritte Ausnahms-Kategorie angenommen werden sollte, so schlage ich für diesen Fall folgende Fassung statt des gegenwärtigen Artikels 1 vor:

„Das Prinzip der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, welches nach der in Rheinhessen geltenden Strafgesetzgebung bisher bestanden, erleidet Beschränkungen."

Ueber meinen Antrag kann natürlich dann erst abge-

Digitized by Google

stimmt werden, wenn es entschieden ist, welche Ausnahme-Kategorien die Kammer für gut findet.

Mein zweiter Antrag geht daher dahin, daß zuerst über den Art. 2 abgestimmt werde, als das Wesentliche des Entwurfs, wonach das Prinzip der Oeffentlichkeit steht oder fällt, und alsdann erst über den Art. 1, indem sich erst nach der Abstimmung über den Art. 2 ergeben kann, in welchem der Tendenz der Kammer und des Gesetzes entsprechenden Sinne er abzufassen ist.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Der Abg. v. Gagern hat gestern bemerkt, daß er unter Oeffentlichkeit versteht, wenn außer den bei den gerichtlichen Verhandlungen betheiligten Personen noch fremde zugelassen werden. Ich habe aber gestern schon die Ehre gehabt, zu sagen, daß der Entwurf, indem er die Oeffentlichkeit in gewissen Sachen beschränken will, dennoch immer fremde Personen als Zuhörer beiwohnen läßt, daß folglich das Prinzip der Oeffentlichkeit, wie es der Abg. v. Gagern selbst in seinem Vortrage festgestellt hat, keineswegs durch den Gesetzesentwurf aufgehoben wird, und darum kann und muß wohl auch der Art. 1 so, wie er gefaßt ist, stehen bleiben.

Der Abg. v. Gagern: Ich muß mir die Erlaubniß erbitten, hierauf Folgendes zu erwidern.

Allerdings besteht Oeffentlichkeit darin, wenn außer den bei der Verhandlung Betheiligten, Dritte beiwohnen dürfen, welche direct bei der Verhandlung nicht betheiligt sind.

Ich kann aber das Wesen der Oeffentlichkeit in diesem Sinne nicht für gewahrt erkennen, wenn man, wie der Gesetzesentwurf thut, nur einer Classe, und zwar einer sehr wenig zahlreichen Classe von Staatsbürgern, den Advokaten und Stagiären das Privilegium ertheilt, allen Verhandlungen, ohne Unterschied, beizuwohnen. So große Achtung ich vor dem Stande der Anwälte habe, so kann ich doch in ihrer zufälligen Anwesenheit keinen Ersatz für das aufgehobene Prinzip der Oeffentlichkeiten erkennen. Sie erscheinen hier, wie ich schon früher bemerkt habe, nur als die Handwerksgenossen der Gerichte. Ihre Anwesenheit in größerer oder geringerer Zahl kann eben so wenig den Gerichtsverhandlungen den Charakter der Oeffentlichkeit verleihen, als die Anwesenheit der Gensd'armen, Huissiers und Pedellen, welche in dem Gerichtssaale ab- und zugehen.

Der Abg. Schmitt: Ich habe bereits gestern die Ehre gehabt, die verehrliche Kammer von dem Amendement in Kenntniß zu setzen, welches ich zu den Art. 1 und 2 zu stel-

Digitized by Google

len beabsichtige. Ich glaube, daß hier der Ort ist, dasselbe wiederholt zu proponiren, damit aus meinem Stillschweigen nicht etwa ein Verzicht vermuthet werden könne.

Es ist nämlich Folgendes:

„Daß unter Ablehnung der sämmtlichen Artikel des Entwurfes die zwei ersten in folgender Fassung angenommen werden mögen:

Art. 1.

Das in der rheinhessischen Strafgesetzgebung enthaltene Prinzip der Oeffentlichkeit, soll auch ferner bestehen bleiben.

Art. 2.

Wenn jedoch eine Verhandlung vor den Criminal-Gerichtshöfen gefährlich für die guten Sitten erscheint, so ist der Präsident des Gerichts ermächtigt, alle Frauen, Mädchen, Jünglinge und Knaben aus dem Audienz-Saale entfernt zu halten. —

Was den ersten Artikel anlangt, so habe ich bereits gestern die Gründe auseinandergesetzt, welche mich bewogen, dessen Beibehaltung, wie eben angetragen, zu wünschen, so daß ich also rücksichtlich der gethanen Aeußerungen und des von dem Abg. von Gagern gestellten Amendements glaube, mich auf das Gesagte beziehen zu können.

Zu Art. 2.

Der Abg. Mohr: Ich hatte mir zwar vorgenommen, heute das Wort nicht zu nehmen, um Aeußerungen vorzubeugen, die nur unangenehme und bittere Gefühle hervorrufen könnten, nnd die nicht zum Zwecke führen; allein ich kann auch dem Drange nicht widerstehen, jetzo in Beziehung auf den Ausschußbericht ein Verhältniß zu berichtigen und besser aufzuklären, als es durch diesen Bericht geschehen ist, und zwar aus dem Grunde, weil bei diesen Aufklärungen und Berichtigungen der zweite Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfs bezüglich seiner Anwendbarkeit bei den einfachen Polizeigerichten seine Rechtfertigung finden dürfte, und weil ich allerdings behaupten kann, daß ich hierbei aus eigner und aus mehrjähriger Erfahrung sprechen kann, aus einer Erfahrung, welche vielleicht nicht Jedem meiner Rheinhessischen Collegen beiwohnt; indem ich nicht nur ungefähr 4 Jahre als Special-Polizeicommissär im Canton und angestellt war, und in dieser Eigenschaft von der Großherzoglich Hessischen Regierung übernommen wurde, sondern auch, da ich selbst eine Zeit lang ununterbrochen die Stelle eines Friedensrichters verwaltet habe. Aus diesem Grunde glaube ich, daß Sie, meine Herren, wenigstens um so mehr mir das Zutrauen

Digitized by Google

schenken können, daß ich über diesen Gegenstand etwas sagen kann, was der Beachtung würdig sey.

Der Ausschußbericht führt nämlich unter denjenigen Gründen, weshalb er glaubt, daß das vorliegende Gesetz nicht auch auf polizeigerichtliche Verhandlungen anwendbar gemacht werden solle, an, daß schwerlich solche Sachen bei den polizeilichen Verhandlungen erscheinen würden, bei welchen zur Verhütung solcher Nachtheile, wovon in dem Artikel 2. des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Rede ist, die Anwendung der fraglichen Maaßregel nützlich und nöthig erscheinen; daß ferner diese Maaßregel auch deswegen nicht platzgreiflich sey, weil bei den einfachen Polizeigerichten weder ein Staatsprocurator, noch Anwälte fungirten. Ich will es der Meinung und Weisheit der verehrlichen Kammer überlassen, in wiefern sie glaubt, ob dieses Gesetz auf die einfachen Polizeigerichte, welche durch die Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Polizeicommissäre abgehalten werden, anwendbar gemacht werden soll oder nicht. Allein, meine Herren, wenn es zwar allerdings wahr ist, daß bei den Polizeigerichten keine Staatsanwälte oder Staatsprocuratoren bestehen, so befinden sich doch dabei Polizeicommissäre in Function, welche dieselben Attributionen und Geschäfte dabei auszuüben und zu besorgen haben, als die Staatsanwälte in dieser Beziehung bei den höheren Strafgerichten. Sie requiriren die Vorladungen der Frevler und der Zeugen vor das Polizeigericht, sie haben zu resumiren, ihre Anträge zu machen, und die Strafe auf den Grund der angeführten Strafgesetze zu provociren; sie haben über die Vollziehung der festgesetzten Thurnstrafen zu wachen, sie können selbst appelliren ꝛc. Mithin, meine Herren, ist es irrig, wenn man sagt, die öffentliche Sache sey an den einfachen Polizeigerichten nicht durch eine Staatsbehörde vertreten. Es ist wahr, meine Herren, es bestehen bei den Polizeigerichten allerdings keine Anwälte, keine gebildete Anwälte, welche mit Schonung der Betheiligten und anderer Personen, mit Mäßigung, mit Bescheidenheit, und ohne ihren Clienten etwas zu vergeben, die Sache ihrer Clienten in Schutz nehmen und vertheidigen. — Allein es besteht bei den Polizeigerichten, wie bei den Friedensgerichten doch eine Klasse von Menschen, welche oft für die Parthien auftreten; nämlich die sogenannten After-Advocaten (bei uns Ferkelstecher genannt), und diese, meine Herren, sind in der That gefährlicher, als wenn wir noch so viel gebildete Advocaten dabei sähen. Ja, eben deswegen glaube ich, daß dieses Gesetz auch bei den Polizeigerichten in Anwendung gebracht werden solle, weil,

Digitized by Google

mag nun die Vertheidigung des beschuldigten Frevlers durch ihn selbst, oder zuweilen durch einen solchen After-Anwalt geführt werden, dieselbe doch gewöhnlich von dem Beschuldigten, von einem ungebildeten oder rohen Beklagten ausgeht, welcher in seinem Vortrag oft alle Schranken der Mäßigung und des Anstandes und der persönlichen Rücksicht überschreitet, trotz alles Ernstes des Polizeirichters, trotz aller Anwendung von Strafgesetzen, welche darüber bestehen mögen, namentlich bei Injurienklagen, und darunter vor allem die Klagen auf Ehrenerklärung, auf Strafen und Ersatz wegen zugefügter Injurien durch Beschuldigungen **in puncto impraegnationis.** Die Beweglichkeit und Beredsamkeit beider Parthien ergießt sich, wie eine Lava, so daß das Kapitel der **chronique scandaleuse** gar nicht endigen will. Daß solche Verhandlungen, meine Herren, schlüpfrig und den guten Sitten gefährlich, wenigstens keine moralische Vorlesungen und Belehrungen sind, dies wird nicht wollen bezweifelt werden. Daß aber solche Injurienklagen bei den Polizeigerichten vorkommen, dies lasse ich mir auch nicht abstreiten; denn die Reperterien der Gerichtsschreiber bei den Polizeigerichten können dies ja leicht beweisen.

Man könnte mir vielleicht einwenden, daß durch den Art. **340** des **Code civil** Vorsorge getroffen sey, um solche schlüpfrige, obscöne Verhandlungen alsogleich beseitigen zu können; indem die Aufsuchung der Vaterschaft nicht erlaubt sey. Allein es handelt sich hier ja nicht um die Frage oder um Aufsuchung der Vaterschaft, sondern nur um die Strafe und Genugthuung wegen einer Injurienklage, und der Polizeirichter darf doch wohl seiner Seite nicht so sehr die Selbstvertheidigung erschweren, daß er dadurch abgehalten wird, die größere oder minder Strafwürdigkeit des Beklagten zu erkennen. Wenn auch gleich der einfache Polizeirichter sich nicht der Untersuchungs-Maxime hingeben darf, so muß er doch der Vertheidigung immer so viel Spielraum lassen, daß er dadurch in den Stand gesetzt werden kann, zu erkennen, ob nicht eine Provocation von Seiten des Klägers vorliegt, um im Sinne des §. **11** des Art. **471** des Strafgesetzbuchs zu Gunsten des Beklagten angewendet zu werden. Vergessen wir sodann nicht, meine Herrn, daß diese Vertheidigungen gewöhnlich die Selbstvertheidigungen von Menschen sind, welche dem weniger gebildeten Stande angehören, und die sich auf ihre eigne Manier — kräftig, roh und schlüpfrig ausdrücken.

Digitized by Google

Wenn wegen Mangel an Arbeitsgelegenheit oder Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung aus der Arbeitslosenversicherung nicht gewährt wird, so ist der Arbeitslose berechtigt, Unterstützung aus der Armenpflege zu beanspruchen.

Die Ortsarmenbehörde hat dem Arbeitslosen, der Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, Arbeitsgelegenheit nachzuweisen, wenn er arbeitsfähig ist und Arbeitsgelegenheit vorhanden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

Wenn der Arbeitslose Unterstützung aus der Armenpflege beansprucht, so ist er verpflichtet, sich bei der Ortsarmenbehörde zu melden und ihr Arbeitsbescheinigungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß er sich bei der Arbeitsvermittlung gemeldet hat und daß ihm Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen worden ist.

verlangt wird, und vorausgesetzt werden muß, wenn man ihm nicht die Gewandtheit und Energie zutrauen wollte, derartige Ausbrüche von Rohheit und unsittlichen Darstellungen und Entwickelungen, sowie fremdartige Einmischungen und ungebührliche Abschweifungen zu verhüten, zu unterdrücken, und unmöglich zu machen, und unanständige Deductionen zu reprimiren. —

Ganz der nämliche Fall wird auch bei Ausfällen und Angriffen eintreten, welche man sich vor dem Gerichte gegen den guten Namen oder die Ruhe Dritterer, nicht Betheiligter, oder endlich gar, wenn ja vor dem Polizeigerichte dazu ein Anlaß entstehen könnte, gegen die Sicherheit des Staates erlauben wollte. Uebrigens haben die Ausbrüche, welche jener Redner berührte, mit der Sittlichkeit in der Weise, wie die Staatsregierung sie zu schützen bemüht ist, nichts gemein, — da letztere nicht aus dem so generellen Gesichtspunkt hat wollen gegriffen werden. — Darum kann hier wenigstens bei einfachen Polizeigerichten von einer Beschränkung der Oeffentlichkeit keine Rede seyn. Ich fahre fort und sage, daß bei dem einfachen Polizeigericht es dem Ermessen eines Einzelnen überlassen wäre, zu verfügen, daß die Oeffentlichkeit nicht Statt fände, bei dem Zuchtpolizeigerichte aber zwei Stimmen zur Verfügung geheimer Verhandlung genügen würde; bei dem einfachen Polizeigerichte wäre sofort niemand anwesend, der die Rechtsprechung der Polizeirichter zu überwachen im Stande wäre, wenn Sie nicht die Controle des Polizeicommissärs dahin rechnen wollten, deren Größe um so weniger von Belang erschiene, als auch er einer solchen Controle bedarf. —

Bei den Zuchtpolizeigerichten würde ein fast gleiches Verhältniß eintreten, da hier die Anwesenheit von Anwälten und Stage-Advokaten, welche in der Regel bei den gleichzeitigen Sitzungen anderer Gerichte durch ihren Beruf dorthin gebannt, oder in ihrer Zeit beschränkt sind, fast gar nicht oder nur in kaum zu nennender Ausnahme wird statt finden können. Ihrer Belehrung halber, oder gar aus Neugierde werden sie bei so bewandten Umständen um so weniger zur Frequenz zuchtpolizeilicher Sitzungen sich veranlaßt sehen, als sie bei Gelegenheit, wo sie vertheidigend in solchen Fällen auftreten, Anlaß zur Befriedigung jener Bedürfnisse haben, dann aber, da auch ihre Stellung der Ueberwachung unterliegen muß, diese Rolle nicht selbst übernehmen können. — Nach allem Dem wird also jede Controle selbst bei diesem Gerichte ver-

schwunden seyn, wenn die Beschränkung, wie sie angetragen ist, eintreten soll.

Ueberhaupt, meine Herren, zeigt die Erfahrung, welche überall die beste Lehrmeisterin ist, uns, so oft wir sie zu Hülfe nehmen, die Verhältnisse in einem ganz anderen Lichte, als wir sie vom Hörensagen aus der Entfernung und nur theoretisch beleuchtet, uns zu denken pflegen, und so bin ich überzeugt, daß Vielen von Ihnen, die Sie solch öffentlichen Verhandlungen noch nicht beigewohnt haben, wäre dieß der Fall, eine ganz andere Ansicht, ein neuer Begriff davon werden würde, daß Ihnen dann auch jeder Zweifel, jedes Bedenken über die vielen Anstände, welche man theoretisch gegen die Oeffentlichkeit erhebt, verschwänden; Sie würden Sich überzeugen, daß Ruhe, Friede und Anstand in unsern Sitzungen waltet, daß die Sittlichkeit geachtet und geschützt ist, daß Ausbrüche wilder Leidenschaft, wollten sie zum Vorschein kommen, unterdrückt werden, und daß jede Darstellung verletzter Sittlichkeit und beleidigten Gesetzes nur die Indignation der Zuhörer zur Folge hat.

Außerdem ist in practischer Beziehung im Auge zu behalten, daß bei beiden Gerichten zu jeder Sitzung wenigstens **10** bis **12** und mehrere Verhandlungen fixirt sind, so daß eine Unterbrechung der öffentlichen, und das Beginnen einer geheimen Sitzung in hohem Grade störend, ja sogar theilweise kaum ausführbar seyn würde. Bedenken Sie, meine Herren, daß eine große Anzahl von Sachen, welche an dem nemlichen Tage ihre Erledigung erhalten sollen, nicht nur eine bedeutende Menge von Parthieen, sondern noch viel größere von Zeugen herbeiführt, für welche nun Alle kein Unterkommen verschafft werden könnte, wollte man die Leute nicht in den Gängen oder auf der Straße harren, und bei schlimmer Witterung ihre Gesundheit gefährden lassen, während indessen die Verhandlung bei verschlossenen Thüren ihnen den Eintritt in den Sitzungssaal unmöglich macht. Auch wird man nicht etwa als Auskunftsmittel anführen, daß die geheim zu behandelnden Sachen an das Ende der Sitzung verwiesen werden könnten; denn einmal wäre dieß eine ungerechte Hintansetzung der dabei Betheiligten, die oft in den entfernten Theilen der Provinz zu Hause sind, — dann aber würde es ja häufig der Fall seyn, daß erst im Laufe einer Verhandlung es sich ergeben könnte, daß sie geheim, und nicht öffentlich Statt finden dürfe, wo dann nicht etwa die ganze Procedur suspendirt, und an das Ende verwiesen werden könnte, — wollte man sie nicht wiederum von Neuem beginnen, — son-

Digitized by Google

dern eine alsbaldige Ausweisung des ganzen Auditoriums, und aller bei den übrigen Sachen Betheiligten erfolgen müsse. Daß dabei Inconvenienzen aller Art, Belästigungen der Partheien, größere Kostspieligkeit durch verlängerten Aufenthalt der Zeugen u. s. w. sich sehr häufig ereignen würden, kann nicht bezweifelt werden.

Ich glaube demnach, meine Herren, daß ich unter diesen Voraussetzungen mit Recht und mit Ihrer Unterstützung das Amendement, immerhin aber ohne Präjudiz meines auf gänzliche Ablehnung des Gesetzesvorschlags gerichteten Hauptantrags, stellen darf, dahin gehend:

daß in dem Artikel 2 die Worte: „vor dem Zuchtpolizei- oder einfachen Polizeigerichten" hinweggelassen werden mögen.

Der Abg. Brunck: Auch ich, meine Herren, bin der Ansicht, daß der Abg. Mohr die Sache in seiner vorhinigen Aeußerung etwas zu graß dargestellt hat. Dergleichen Klagen kommen äußerst selten oder gar nicht vor, namentlich die zwecklosen und ganz unstatthaften Klagen der Vaterschaft, und ich wüßte nicht, was ausser ihrer kurzen Abweisung damit geschehen sollte, wenn nicht der Friedensrichter oder dessen Suppleant etwa selbst Lust hätte, sich einen picanten Ohrenschmaus zu verschaffen. Der Friedensrichter hat nach dem Gesetz nichts weiter mit solchen Klagen zu thun, als sie kurzer Hand abzuweisen.

Ich kann ebenfalls für den Art. 2, wie er jetzt dasteht, nicht stimmen; denn nach ihm würde es fast keinen Gegenstand geben, für welchen nicht die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor Gericht untersagt werden könnte, ja es müßte und würde sogar, nach meiner Ueberzeugung, wenn dieser Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung in das Gesetz aufgenommen werden sollte, die Oeffentlichkeit im Strafverfahren, welche doch seither nicht nur im Interesse des Volkes, sondern auch im Interesse des Staats und der Gerichte Rheinhessens bestanden hat, nach und nach ganz verschwinden. Meine Herren, die Gerichte sind das Fundament des ganzen Staatsgebäudes, haben die Gerichte das Vertrauen verloren, so wankt auch das ganze Staatsgebäude, und es muß unausbleiblich zusammenstürzen, wenn nicht zur rechten Zeit wieder eine Reparatur erfolgt. Ohne Zweifel wird das geschwundene Vertrauen auf die Gerichte da, wo keine Oeffentlichkeit besteht, auf Täuschung, auf Mißkennung oder gar Verläumdung beruhen, ein solches grundloses Mißtrauen kann aber lange, sehr lange Zeit fortdauern, weil dem Volke keine Gelegenheit

Digitized by Google

gegeben ist, mit eigenen Augen zu sehen, und mit eigenen Ohren zu hören, und weil Niemand ohne dargebotene Ueberzeugung auf die Unfehlbarkeit der Gerichte wird vertrauen wollen. — Sie Alle, meine Herren, besitzen gewiß practische Menschenkenntniß genug, um zu wissen, wie eigensinnig in der Regel Kläger und Beklagte, bei der Prozeßführung sind, wie sie mit Selbsttäuschung und Starrsinn, von sich selbst und ihrem vermeintlichen Rechte eingenommen sind, wie sie oft Recht und Unrecht miteinander verwechseln. Geht ein Prozeß verloren, so ist zum Mindesten der Verdacht bei ihnen rege, der Advokat habe seine Schuldigkeit nicht gethan. Dieser Verdacht geht aber meistens so weit, daß die unterliegenden Theile ihre Anwälte und Richter für bestochen halten. Wer kann nun diese Leute eines Andern belehren, wer vermag ihren eingewurzelten Haß gegen ihre Gegner, Advocaten und Richter zu besänftigen, wenn nicht Oeffentlichkeit der Verhandlungen besteht? Glaubt man vielleicht, andere Anwälte, andere Richter könnten ihnen eine andere Ueberzeugung beibringen? Ich sage nein, jene Leute werden immer sagen: dieß sind Anwälte und Richter wie die andern auch, sie sehen einander nichts ab, ein Wolf beißt den andern nicht, u. dgl. Redensarten mehr. Wer kann aber diesen Leuten bei nicht bestehender Oeffentlichkeit eine bessere Ueberzeugung von der Sache beibringen? gewiß Niemand, weil Niemand Gelegenheit hatte, Kenntniß und Ueberzeugung von dem Verfahren und Aburtheilen des Gerichts zu erlangen. Bei bestehender Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen aber verhält es sich ganz anders. Jeder Anwesende, der mit eigenen Augen sehen und mit eigenen Ohren hören kann, wird den unterliegenden Theilen sagen: Euch ist recht, euch ist ganz recht geschehen, daß ihr eueren Prozeß verloren, oder die zuerkannte Strafe bekommen habt. Ein solches Volksurtheil beruhigt und überzeugt allein, es kann auf keine andere Art ersetzt werden. Die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, meine Herren, liegt also im Interesse des Staats zur Erhaltung des Vertrauens für die Gerichte, im Interesse der Gerichte zur Anerkennung ihrer Rechtsprechung von Seiten des Volkes, und im Interesse des Volkes zu dessen Beruhigung und Ueberzeugung.

Nach allem diesem kann und darf die Oeffentlichkeit vor Gericht, nicht beschränkt werden.

Der Abg. Grode: Ich habe gestern, als im Allgemeinen über den vorliegenden Gesetzentwurf berathen wurde, das Wort nicht genommen, weil von den Abg. Schmitt, Glaubrecht

und Brunck damals die Ansichten und Gründe vollständig ausgesprochen waren, welche ich theilte. Ich wollte auch Ihre Geduld nicht mit Wiederholungen ermüden, und deßhalb habe ich mich damit beruhigt, weil ich dachte, daß es noch Zeit genug wäre, mich dann zu äußern, wenn der inhaltschwere Art. 2 selbst zur Berathung käme. Ich unterstütze vor Allem das in Beziehung auf diesen Artikel von dem Abg. Schmitt gestellte Amendement.

Meine Herren, ich bin ein geborner Rheinhesse, zwar weder Jurist noch sonstiger Gelehrter, sondern nichts als ein schlichter Landmann, und mache auch keine Ansprüche, mehr zu seyn; ich hatte aber Gelegenheit, als ich im letzten Winter Geschworner der Assise war, gerade die Verbrechen kennen zu lernen, die dem vorliegenden Gesetzentwurf und namentlich diesem Artikel als Motive zu Grunde liegen. Ich saß dort als Geschworner bei der Aburtheilung über die Giftmischerin Markgraf und eben so als über Denjenigen geurtheilt wurde, welcher den in den Motiven erwähnten Angriff auf die Schamhaftigkeit eines Frauenzimmers verübt hatte. Glauben Sie, meine Herren, daß die Verhandlung dieser abscheulichen Verbrechen bei Denjenigen, welche sie im Detail mit anhörten, Lüsternheit und Wohlgefallen bewirkt habe, so irren Sie sehr; im Gegentheil, so wie in mir, habe ich auch in meiner Umgebung allgemein nur den Ausdruck der tiefsten Indignation wahrgenommen.

Ich habe die Ueberzeugung, daß Oeffentlichkeit der Grundstein aller unserer Institutionen in Rheinhessen ist; nehmen Sie nun aber diesen Artikel in seinem ganzen Umfange an, so stürzt das ganze Gebäude zusammen, und in Folge dessen alle unsere seitherigen Garantien.

Ich glaube auch nicht, daß man ein großes Gewicht auf dasjenige legen soll, was gestern der Abg. Perrot sagte. Er sprach von einer immensen Majorität in Rheinhessen, welche sich für den Gesetzesentwurf, wie er von der Staatsregierung vorgelegt ist, erklären werde. Darunter hat er aber wahrscheinlich nur seine gewöhnliche Umgebung verstanden; denn würde seine Behauptung seinem Wahlbezirk zur Berathung übergeben werden, so könnte ich Sie, meine Herren, versichern, daß es sich ganz anders finden, und dieses Resultat niemals herauskommen dürfte; denn ich wohne allda, und kenne Viele, die meine Ansicht theilen, aber ich kenne Keinen, welcher der von dem Abg. Perrot geäusserten Meinung anhängt, er kann also weder für mich, noch für Sie eine Autorität seyn.

Digitized by

Art. 2. Die Bestimmungen des Artikels 1 finden auf Personen, welche sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Dienst befinden, keine Anwendung.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Art. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Minister des Innern beauftragt.

Gegeben Wien, am 28. Februar 1907.

Franz Joseph m. p.

Gautsch m. p.

Ausgegeben und versendet am 1. März 1907.

27.

Gesetz vom 28. Februar 1907, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Bediensteten der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche dem Eisenbahnbetriebe oder dem Betriebe der Dampfschiffahrt dienen, mit Ausnahme der Bediensteten der Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen, welche ausschließlich dem Bergbaubetriebe dienen.

Art. 2. Die Bediensteten werden in Beamte und Arbeiter eingeteilt.

Art. 3. Beamte sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Beamte angesehen werden.

Art. 4. Arbeiter sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Arbeiter angesehen werden.

Art. 5. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Betriebsdienstes und in Bedienstete des Verwaltungsdienstes eingeteilt.

Art. 6. Bedienstete des Betriebsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Betriebsdienstes angesehen werden.

Art. 7. Bedienstete des Verwaltungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Verwaltungsdienstes angesehen werden.

Art. 8. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugförderungsdienstes und in Bedienstete des Bahnerhaltungsdienstes eingeteilt.

Art. 9. Bedienstete des Zugförderungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugförderungsdienstes angesehen werden.

Art. 10. Bedienstete des Bahnerhaltungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Bahnerhaltungsdienstes angesehen werden.

Art. 11. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Fahrdienstes und in Bedienstete des Werkstättendienstes eingeteilt.

Art. 12. Bedienstete des Fahrdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Fahrdienstes angesehen werden.

Art. 13. Bedienstete des Werkstättendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Werkstättendienstes angesehen werden.

Art. 14. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Bahnhofdienstes und in Bedienstete des Streckendienstes eingeteilt.

Art. 15. Bedienstete des Bahnhofdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Bahnhofdienstes angesehen werden.

Art. 16. Bedienstete des Streckendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Streckendienstes angesehen werden.

Art. 17. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 18. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 19. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 20. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 21. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 22. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 23. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 24. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 25. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 26. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 27. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 28. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 29. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 30. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 31. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 32. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 33. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 34. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 35. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 36. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 37. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 38. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 39. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 40. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 41. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 42. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 43. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 44. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 45. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 46. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 47. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 48. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 49. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 50. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 51. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 52. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 53. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 54. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 55. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 56. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 57. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 58. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 59. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 60. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 61. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 62. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 63. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 64. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 65. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 66. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 67. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 68. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 69. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 70. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 71. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 72. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 73. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 74. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 75. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 76. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 77. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 78. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 79. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 80. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 81. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 82. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 83. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 84. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 85. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 86. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 87. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 88. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 89. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 90. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 91. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 92. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 93. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 94. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 95. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 96. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 97. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 98. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 99. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 100. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 101. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 102. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 103. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 104. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 105. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 106. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 107. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 108. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 109. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 110. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 111. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 112. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 113. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 114. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 115. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 116. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 117. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 118. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 119. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 120. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 121. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 122. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 123. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 124. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 125. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 126. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 127. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 128. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 129. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 130. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 131. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 132. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 133. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 134. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 135. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 136. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 137. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 138. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 139. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 140. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 141. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 142. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 143. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 144. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 145. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 146. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 147. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 148. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 149. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 150. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 151. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Signal- und Weichendienstes angesehen werden.

Art. 152. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes und in Bedienstete des Rangierdienstes eingeteilt.

Art. 153. Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes angesehen werden.

Art. 154. Bedienstete des Rangierdienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer Bezüge als Bedienstete des Rangierdienstes angesehen werden.

Art. 155. Die Bediensteten werden in Bedienstete des Signal- und Weichendienstes und in Bedienstete des Zugbegleitungsdienstes eingeteilt.

Art. 156. Bedienstete des Signal- und Weichendienstes sind diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer Dienstleistung, auf die Art ihrer Anstellung oder auf die Höhe ihrer

man daher nun auf einmal sagen, der Anwalt solle seine eigene Controle seyn, die Gegenwart des Barreau solle die Gegenwart des Publikums, das doch die natürliche Controle des Barreau ist, ersetzen?

Der Gesetzesentwurf läßt ferner auch die Gegenwart der übrigen Mitglieder des Gerichtes zu; allein auch diese können eines Theils nicht erscheinen, weil sie zu derselben Zeit in andern Sitzungen beschäftigt sind, und andern Theils sind auch sie nicht geeignet, das Publikum zu repräsentiren.

Der Gesetzesentwurf gestattet endlich die Gegenwart der Geschwornen; allein es gibt ja keine Geschworne bei dem Zuchtpolizeigerichte.

So kommen wir am Ende doch dahin, daß die drei Richter, welche das Zuchtpolizeigericht bilden, allein stehen werden, und wir finden, daß die Majorität, also schon zwei von diesen drei Stimmen hinreichen, um die Oeffentlichkeit bei jeder Verhandlung aufzuheben.

Zu dem Allem kommt nun aber noch ferner, daß selbst die Fälle der Beschränkung, welche nach dem Ausschußbericht stehen bleiben sollen, nämlich der Fall der gefährdeten öffentlichen Sicherheit, und der Fall der Verletzung der guten Sitten, nicht wohl, oder jedenfalls nur höchst selten an dem Zuchtpolizeigerichte vorkommen können, einmal, weil bei dem Zuchtpolizeigericht keine Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats verhandelt werden können, jedes Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats vielmehr schon seiner Natur nach vor die Assisen gehört, und andern Theils, weil solche Fleischesverbrechen, welche, wie Nothzucht, Kindermord und dergl., vorzugsweise vielleicht zu schlüpfrigen Erörterungen Anlaß geben können, ebenfalls vor die Assisen gehören.

Ich glaube hiernach, daß, wenn Sie alle diese Umstände erwägen, Sie keinen Anstand nehmen werden, sich mit mir dem Antrage des Abg. Schmitt auf Ausscheidung des Zuchtpolizeigerichts aus dem Gesetzesentwurf anzuschließen,

Was die einfachen Polizeigerichte betrifft, so muß auch ich erklären, es hat mich in ein wahrhaftes Erstaunen gesetzt, und auf das Höchste ergriffen, als ich von einem Rheinhessischen Abgeordneten, dem Abg. Mohr, die Beschränkung der Oeffentlichkeit sogar für die einfachen Polizeigerichte fordern gehört habe, eine Beschränkung also, welche ganz und gar von der Willkühr des Einzelrichter abhängen würde, ja welche in der That eine wirkliche Aufhebung der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen dieser Einzelrichter wäre, keineswegs aber ein Commentar der bestehenden Oeffentlichkeit genannt werden

Digitized by Google

Mr. Hall, Mr. Hall's Counsel, Mr. Hall's Solicitor, Mr. Hall's Agent, Mr. Hall's Clerk, Mr. Hall's Servant, Mr. Hall's Friend, Mr. Hall's Relative, Mr. Hall's Wife, Mr. Hall's Husband, Mr. Hall's Son, Mr. Hall's Daughter, Mr. Hall's Father, Mr. Hall's Mother, Mr. Hall's Brother, Mr. Hall's Sister, Mr. Hall's Uncle, Mr. Hall's Aunt, Mr. Hall's Nephew, Mr. Hall's Niece, Mr. Hall's Cousin, Mr. Hall's Grandfather, Mr. Hall's Grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandfather, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-grandfather, Mr. Hall's Great-grandmother, Mr. Hall's Great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-great-

buches subsummirt werden muß, der den Charakter der Calumnie in der öffentlichen Imputation einer ehrenrührigen bestimmten Thatsache (eines fait précis) findet. Klagen wegen solchen Beschimpfungen kommen aber nicht an das einfache Polizeigericht, sie gehören ihrer Natur nach, gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, vor den höheren Strafrichter, vor das Zuchtpolizeigericht.

Betrachten wir übrigens auch selbst hier die möglichen Folgen, da wir doch von den Vortheilen oder Nachtheilen der Oeffentlichkeit überhaupt sprechen. Welchen Schaden könnte es denn haben, wenn selbst ein solcher Fall, wie ich ihn eben unterstellt habe, öffentlich vor dem Zuchtpolizeigerichte verhandelt werden würde? Glauben Sie nicht, meine Herren, daß, wenn z. B. einem Mädchen vorgeworfen worden wäre, sie habe sich schwängern lassen, und dieselbe eine Calumnien-Klage deßhalb angestellt hätte, nun vor Gericht in eine Untersuchung der Frage eingegangen werden dürfte, ob das vorgeworfene Faktum wirklich wahr sey oder nicht. Gott bewahre, das ist nach unserer Gesetzgebung durchaus unmöglich, es darf kein Beweis darüber geführt, keine Zeugen darüber abgehört werden, sondern es genügt der Beweis, daß jene Beleidigung wirklich zugefügt worden sey, und die Strafe folgt dem bewiesenen Vergehen auf dem Fuße. Ueberdies, wenn Jemand an einem öffentlichen Orte auf eine so grave Weise beleidigt wird, wollen Sie es ihm versagen, sich auch öffentliche Genugthuung zu verschaffen, wollen Sie ihm abschlagen, öffentlich die Beleidigung reprimiren, und öffentlich aussprechen zu lassen, daß der Anschuldiger ein Verläumder sey? oder halten Sie es vielleicht auf der andern Seite für ungerecht oder zu hart, wenn Sie den boshaften Injurianten nöthigen, öffentlich zu erscheinen und öffentlich als Verläumder dargestellt zu werden?

Meine Herren, wer öffentlich calumnirt, wer sich dieses Vergehens nicht scheut, der verdient auch, daß er öffentlich bestraft werde.

Ich glaube demnach, daß Alles, was der Abg. Mohr mit Rücksicht auf dergleichen Beschimpfungen geäußert hat, nicht die mindeste Berücksichtigung verdient, und sowohl im Allgemeinen unbegründet ist, als insbesondere bezüglich der einfachen Polizeigerichte gar nicht angeführt werden konnte, da zufolge Art. 471 des Strafcoder vor dem Polizeigerichte nur ganz einfache Verbal-Injurien, nur solche, welche weder an einem öffentlichen Orte vorgekommen sind, noch irgend

Digitized by Google

einen Charakter von Gravität ihrem Inhalte nach an sich tragen.

Jede, auch an und für sich nicht grave Verbalinjurie, wenn sie an einem öffentlichen Orte ausgestoßen worden ist, so wie umgekehrt jede auch nicht öffentlich gebrauchte Injurie, wenn sie nur den Vorwurf einer bestimmten ehrenrührigen Handlung begreift, gehören nämlich nach Art. 375. und Art. 376. des Strafgesetzbuches vor das Zuchtpolizeigericht.

Was daher von Injurien an den einfachen Polizeigerichten vorkommt, können nur wahre Lappalien seyn. Und um solcher Dinge willen soll dem einzelnen Polizeirichter die Befugniß eingeräumt werden, so oft er es für gut findet, die öffentliche Sitzung zu schließen? In der That, dann ist die Oeffentlichkeit in der untersten Instanz ganz und gar vernichtet; denn wenn das Publikum nicht mehr weiß, wann die Sitzung öffentlich ist, und wann geheim, dann wird bald Niemand mehr in den Sitzungen sich einfinden, und der Polizeirichter wird am Ende immer bei geschlossenen Thüren verhandeln. Wie weit dieses aber führen wird, das habe ich bereits gestern genugsam ausgeführt.

Der Abg. Mohr will zwar den Mangel des Barreau an dem Polizeigerichte, den Mangel von Magistratspersonen, den Mangel von Geschwornen endlich ersetzen, aber welchen Ersatz bietet er uns dafür? Er bietet uns diesen Ersatz in der Anwesenheit von sogenannten After- oder Winkeladvokaten, er will also, daß diese in der Sitznng gegenwärtig bleiben und die Gesammtheit des Publikums repräsentiren sollen. Es ist zwar wahr, man findet manchen rechtlichen Mann unter den sogenannten Winkeladvokaten, aber welche Leute findet man oft auch außerdem darunter? Ehemalige Beamte, welche wegen schlechtem Verhalten ihres Amtes entsetzt worden sind, Menschen von schlimmem Rufe und von noch schlimmeren Verhältnissen, Menschen, die schon wegen Vergehen oder Verbrechen verurtheilt worden waren, und die in den Gegenden, in welchen sie sich aufhalten, dem rechtsbedürftigen Publikum zum Unglücke und zum Ruin gereichen. Solche Menschen als die gesetzlichen Repräsentanten der Gesammtheit der Staatsbürger bei den Verhandlungen der einfachen Polizeigerichte zu erklären, in der That das ist eine Idee, bei der ich unmöglich mich verweilen kann, und welcher gewiß Niemand mehr in dieser Versammlung seinen Beifall schenken wird. Nein, meine Herren, Sie werden gewiß nach allem bisher Gesagten eben so wenig zu diesem Vorschlage,

Digitized by Google

als zu der Beschränkung der Oeffentlichkeit bei den einfachen Polizeigerichten überhaupt Ihre Zustimmung geben.

Der Abg. v. Gagern: M. H., wenn ich von dem Recht und von der Wahrheit einer Sache eine innige und tiefe Ueberzeugung gewonnen habe, so kann ich bei der Diskussion und namentlich in der unvorbereiteten Rede mit Lebhaftigkeit in Wort und Ausdruck mich aussprechen, allein Erbitterung ist darum nicht in meiner Seele. Erbitterung wirkt in der Regel nur in denen, welche die Wahrheit nicht ertragen können, oder deren Sophismen und unlautere Absichten an den Tag gezogen werden. Ich spreche über den Artikel 2. Es sind zwei Hauptpunkte, welche hier zur Erörterung kommen:

Bei welchen Gerichten in Rheinhessen soll die Beschränkung der Oeffentlichkeit eintreten können, und in welchen Fällen nach der Motive der Verhandlung?

Was die Gerichte betrifft, bei welchen Beschränkung der Oeffentlichkeit soll stattfinden können, so habe ich nur Eine Bemerkung zu machen. Es sind in dieser Versammlung, ich glaube nicht zu übertreiben, $^2/_3$ der Mitglieder, welche von der Organisation der rheinhessischen Strafrechtspflege keine nähere Kenntniß haben, welche nicht wissen, wo die Gränze der Competenz für die einfachen Polizeigerichte, wo die Gränze der Competenz für die Zuchtpolizeigerichte ist? Ich betrachte es für einen wesentlichen Mangel des Ausschußberichtes, daß denjenigen Mitgliedern, welche nun ohne solche Kenntniß der Sache urtheilen sollen, jene Verhältnisse nicht entwickelt worden sind. — Es ist zwar von mehreren Rednern geschehen, allein doch nicht in erschöpfender Weise, und die flüchtige Rede ersetzt nicht den gedruckten Bericht, der vor der Verhandlung uns mit den Verhältnissen bekannt machen und zum Nachdenken auffordern soll.

Nach dieser Bemerkung schließe ich mich, was die Frage betrifft, bei welchen Gerichten die Beschränkung der Oeffentlichkeit soll stattfinden können, Demjenigen an, was der Abgeordnete Schmitt darüber vorgetragen hat, immer mich darauf beziehend, daß ich in meiner gestrigen Rede überhaupt nur eine Personalbeschränkung und keine Beschränkung nach dem Gegenstand der Verhandlung für zulässig erklärt habe. Ich glaube, mit dem Abg. Schmitt, daß nur bei den Assisenverhandlungen Fälle vorkommen können, welche die Abweisung eines Theils des bisher zulässigen Publikums, wegen des Gegenstandes der Verhandlungen, wünschenswerth erscheinen lassen. Ich habe mich gestern nur an das Allgemeine des Entwurfs gehalten und bin nicht auf die Ausnahme-Categorien eingegangen.

Digitized by Google

Alle Motive, die man angeführt hat, um die proponirten Ausnahmen zu rechtfertigen, sind mehr oder weniger darauf gerichtet, die Oeffentlichkeit bei den bezüglichen Verhandlungen als etwas Unwesentliches und Entbehrliches darzustellen. — Ist aber die Oeffentlichkeit etwas Entbehrliches in den bezeichneten Fällen, bei deren so großer Ausdehnung, ist sie es nur in einem Falle, so ist sie es auch überhaupt; denn es ist nirgends auch nur nachzuweisen versucht worden, daß in den bezeichneten Fällen die Gerechtigkeit in der Strafrechtspflege mit geringerer Garantie sich begnügen könne. Ich aber bin der Meinung, daß die Oeffentlichkeit zum Wesen des gerichtlichen Strafverfahrens in Rheinhessen gehört, und daher ein Prinzip für keine Categorie von Verhandlungen entbehrt werden kann.

Was nun die Ausnahmsfälle betrifft, auf welche ich meiner Seits mich eventuell einlassen kann, so habe ich zu Demjenigen, was vom Ausschuß gesagt worden ist, um die Proposition der Staatsregierung zurückzuweisen, insofern sie auch alsdann eine Suspension der Oeffentlichkeit will eintreten lassen, wenn der gute Ruf oder die Ruhe nicht betheiligter Individuen oder Familien gefährdet erscheinen soll, nichts zuzufügen, als die Bemerkung, daß Derjenige, welcher nicht genau mit Gerichtsverhandlungen bekannt ist, kaum sich wird einen deutlichen Begriff machen können, was denn dies für Fälle sind, wie weit solche Beschränkung möglicherweise geht? Ich habe zu keinem andern Resultat kommen können, als daß in einem jeden Strafverfahren, wo Zeugen verhört werden, das Interesse eines oder des andern Zeugen eine Suspension der Oeffentlichkeit wird hervorrufen können; denn ich frage: wie viele solcher Verhandlungen giebt es, wo nicht Einer der aufgerufenen Zeugen, er sey Ent- oder Belastungszeuge, durch seine eigenen, oder die Aussagen anderer Zeugen, als verdächtig erscheint, oder compromittirt wird. — Wenn also diese Ausnahme-Categorie angenommen wird, so findet, meiner Ueberzeugung nach, keine Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinhessen mehr Statt.

Die zweite Beschränkung der Oeffentlichkeit mit Rücksicht auf öffentliche Ordnung und Sicherheit anlangend, so ist dies wohl eine der allerschwierigsten Materien, welche man berühren kann; denn man muß Rücksicht nehmen auf die Erscheinungen der neuesten Zeit, wie man jenen Begriff gebraucht und mißbraucht hat. Meine Herren, die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist alsdann noch nicht compromittirt, und alsdann noch nicht gefährdet, wenn Ansichten, welche

Digitized by Google

auf dem Grund der Verfassung beruhen, vor Gericht entwickelt werden, auch wenn es nicht die Ansichten der Staatsregierung sind, auch wenn derjenige, welcher in den Fall kommt, vor Gericht seine Meinungen oder Behauptungen begründen und rechtfertigen zu müssen, über den Rechtspunkt verschiedener Meinung mit der Staatsregierung ist. Wenn dem anders wäre, dann würde keine öffentliche Vertheidigung öffentlicher Rechtszustände mehr möglich seyn. Wenn also der vage Begriff der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bei jeder Anschuldigung sogenannter politischer Vergehen den Richtern einen Grund abgeben soll, die Oeffentlichkeit zu suspendiren, alsdann, ich wiederhole es, hören die Richter auf, unpartheiische Richter zu seyn, dann sind sie nur noch Polizeibeamte, welche aus Rücksichten auf die unterstellten Bedürfnisse der Staatspolizei, das öffentliche, und somit das Rheinhessische Rechtsverfahren aufheben.

Was endlich die Beschränkung der Oeffentlichkeit aus Rücksicht auf die guten Sitten betrifft, so werde ich mich keiner Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens entgegen stellen, welche die Absicht hat, wahre Sittlichkeit zu befördern, und wenn es sich nicht bloß darum handelt, der Heuchelei und der dem Arme des Strafgesetzes unerreichbaren Unsittlichkeit dadurch Vorschub zu leisten.

Ich concludire dahin, daß ich dem Art. 2 eventuell, wenn überhaupt die Grundlage des Entwurf's angenommen werden sollte, nur in der Beschränkung meine Zustimmung ertheilen werde: einmal, wenn die Oeffentlichkeit nur bei den Assisen, und zweitens, wenn sie nur in den Fällen nach der Grundlage des Gesetzesentwurfs soll beschränkt werden können, wo sie für die guten Sitten gefährlich erscheinen mag.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Meine Herren, so oft eine Assisensitzung vorüber ist, erstattet der Präsident, der dieselbe geleitet hat, einen ausführlichen Bericht, welchen sodann der Präsident des Obergerichts in Mainz mit einem Begleitungsbericht an das Ministerium des Innern einsendet. Ueber die Assisensitzung vom vierten Quartal 1834, in welcher der Obergerichtsrath Hallwachs präsidirte, wurde von demselben auch ein Bericht dieser Art erstattet. Es ist in diesen Berichten üblich und nothwendig, daß alle diejenigen Mängel und Gebrechen bezeichnet werden, so wie alle Uebelstände, welche sich bei der Verhandlung etwa ergeben haben, und einer Abhülfe bedürfen. Ich glaube, meine Herren, es wird Niemand unter Ihnen seyn, welcher von dem Obergerichtsrath Hallwachs die Meinung hegt, daß er eine

vorgefaßte Ansicht gegen die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in der Provinz Rheinhessen habe, und dennoch hat er in diesem Bericht in §. 10 unter der Aufschrift: „Besondere Bemerkungen" Folgendes bemerkt:

„Die Assise hat mir zu keiner andern besondern Bemerkung Veranlassung gegeben, als daß es sehr wünschenswerth ist, es möge, wie in Frankreich seit der Auflösung des Kaiserreichs, gesetzlich bestimmt seyn, daß bei allen mit obscönen Ereignissen durchwebten Verhandlungen, welche gegen die Schamhaftigkeit anstoßen, dem Assisenhof gestattet seyn, die Verhandlung bei geschlossenen Thüren, ohne Zulassung des Publikums, vorzunehmen, und nur das Urtheil bei geöffneten Thüren auszusprechen."

Der Präsident des Obergerichtes äußert sich in seinem Begleitungsschreiben darüber folgendermaßen:

„Nicht minder finde ich den Antrag des Berichtserstatters, §. 10 des Berichts, begründet, und nehme mir die Freiheit, denselben zur Berücksichtigung der höchsten Staatsbehörde gehorsamst zu unterstützen, indem nach dem wahren Geiste des Gesetzes die Verbrechen oder Vergehen gegen die Schamhaftigkeit, nicht vor das große Publikum gehören können, noch dürfen."

Ueberdies hatte ich in einem Privatschreiben, welches aber dennoch nicht ganz ohne dienstlichen Charakter war, mir die Meinung des Staatsprocurators in Mainz ausgebeten, und derselbe schrieb mir darüber Folgendes: „Recht sehr erfreulich war mir Ihre Absicht ꝛc." Sodann verbreitet er sich ausführlich über den Inhalt, welchen ein solcher Gesetzesentwurf haben müsse, und die Materialien, welche er gegeben hat, sind fast durchgehends der Inhalt des Gesetzes selbst. Sie sehen also daraus, meine Herren, daß das Ministerium des Innern, indem es Ihnen einen Gesetzesentwurf vorlegte, welcher die Oeffentlichkeit beschränken soll, nicht von einer vorgefaßten Meinung gegen die Oeffentlichkeit ausgeht, sondern daß es dem Impuls folgte, den ihm die Behörden gaben, welche, in täglicher Uebung der öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen, am besten bemerken können, was vor Ihnen vorgeht. Dies vorausgeschickt, will ich nun zu den einzelnen Bemerkungen des Ausschusses übergehen, welche er zu diesem Art. 2 gemacht hat. Ich spreche vorerst von den Gerichtshöfen selbst.

Es ist von dem Ausschuß beanstandet worden, daß auch bei den Verhandlungen vor den einfachen Polizeigerichten ein Schluß der Oeffentlichkeit stattfinden solle. Als Grund giebt

man hier den Mangel der Staatsanwaltschaft an; allein die Polizeigerichte sind nach dem Art. 144 der Prozeßordnung so construirt:

(Verlesung dieses Art. 144.)

Also die Stelle des Staatsprocurators ist auch hier versehen. Wenn man daher glauben sollte, daß bei den einfachen Polizeigerichten kein Staatsanwalt vorkomme, daß der Friedensrichter für sich allein agire, so ist dies dem Gesetze nach unrichtig. Daß bei diesen einfachen Polizeigerichten keine sehr grave Fälle vorkommen, das gebe ich zu; es liegt dieses in der Gesetzgebung über die Bestimmung der Competenz; aber seyen auch der Fälle noch so wenige, so können doch immer bei einem oder dem anderen die größten Ausschweifungen vorkommen. Bei der einfachsten Injurie kann der größte Skandal zur Sprache gebracht werden, und giebt es der Art nur wenige Fälle, so wird der Richter auch nur selten Veranlassung haben, die Thüren zu schließen. Ueberdies sind die Fälle, welche da vorkommen, von der Art, daß eine große Garantie für den Angeschuldigten durch die Oeffentlichkeit schwerlich herbeigeführt wird. Ich glaube vielmehr, daß die Garantieen, welche der Richter dem Angeschuldigten dadurch geben soll, daß er, indem er den Schluß der öffentlichen Sitzung erkennt, die Motive aussprechen muß, weshalb er es thut, weit wirksamer sind, als wenn ein paar Menschen der Verhandlung beiwohnen, welche eben zufällig vom Felde oder der Gasse hereingekommen sind. Ohnehin weiß man ja, wie es auf dem Lande ist; die angesessenen Männer folgen ihrem Berufe, und entfernen sich nicht davon, um einer solchen öffentlichen Verhandlung beizuwohnen, und die Wenigsten thun dieses bloß im Interesse der Rechtsprechung oder der Gesetze.

Ich habe auch, seitdem der Ausschußbericht erschienen ist, mit dem Staatsprocurator in Mainz darüber gesprochen, und derselbe hat es für zweckmäßig gehalten, daß der Gesetzesentwurf auch auf die einfachen Polizeigerichte ausgedehnt bleibe.

Bei dem Zuchtpolizeigerichte kommen dergleichen Fälle viele vor, welche der in Berathung stehende Artikel des Gesetzesentwurfs berührt, und es ist nirgends ein Grund aufzufinden, weshalb man diese ausschließen soll. Die Beamten in Rheinhessen, namentlich in Mainz, welche den Gerichtssitzungen häufig beiwohnen, und praktische Erfahrung haben, ein Mann, wie der Staatsprocurator, der ja mit seinen Substituten bei allen Sitzungen gegenwärtig seyn muß, — wissen wohl darüber am Besten und Zuverlässigsten Auskunft zu er-

theilen. Geschworne sind allerdings nicht dabei, allein die Geschwornen bilden auch bei den Assisen kein Publikum, sondern die Geschwornen sind die Richter der That, sie bilden einen eigenen Theil des Gerichtspersonals. Also diese Einwendung des Abg. Glaubrech gegen die Aufnahme der Fälle, welche vor dem Zuchtpolizeigericht verhandelt werden, möchte hier in der That nicht platzgreifend seyn. Daß bei solchen Straffällen, bei welchen Dinge vorkommen können, welche die Sittlichkeit beleidigen, der Schluß der Oeffentlichkeit nothwendig sey, ist, wie ich Ihnen schon aus den verlesenen Berichten der Behörden in Mainz gezeigt habe, von diesen anerkannt worden; auch selbst der Abg. v. Gagern hat dies nachgegeben, und ich glaube, es wird dies überhaupt Niemand in Abrede stellen.

Was die Beschränkung der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung betrifft, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch in dieser Beziehung schon Dinge bei den Gerichten vorgekommen sind, und vorkommen können, welche allerdings ein schnelles Einschreiten nothwendig machen. Es lassen sich Fälle der Art genug denken. Kommen sie selten oder gar nicht vor, desto besser; allein das Gesetz muß sie vorgesehen haben, weil sie vorkommen können. Die Strafgesetze werden erlassen, nicht damit Verbrechen begangen werden sollen, sondern um, wenn sie vorgekommen sind, dieselben reprimiren zu können. — Wenn nun gar förmlich zum Aufruhr, zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit aufgefordert, wenn gegen die Staatsverfassung, wenn gegen die Staatsregierung Haß und Verachtung gepredigt wird, soll da das Gericht ruhig zusehen, soll es die Eindrücke, welche solche Vorgänge auf ein großes und gemischtes Publikum, das nicht dazu geeignet ist, sie zu beurtheilen, machen, wirken lassen, und wäre es nicht besser, solche Dinge gar nicht vor den Augen und Ohren des Publikums vorgehen zu lassen? Keiner, der einer Gerichtssitzung beiwohnt, ist verbunden, derselben von Anfang bis zu Ende beizuwohnen, und auszuharren, bis das Urtheil kommt. Er kann sich entfernen, wann er will. Hat er nun eine verletzende oder gefährliche Aeußerung gehört, so geht er vielleicht unmittelbar darauf fort, und verbreitet sie, ohne zugleich hinzufügen zu können, was weiter in der Verhandlung darüber vorgekommen ist. Auch ist es in der französischen Charte ausdrücklich vorgesehen, daß in Straffachen, sobald die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Oeffentlichkeit gestört werden kann, eine geheime Verhandlung stattfinden soll. Der Ge-

setzesentwurf, welchen ich vorgelegt habe, geht in dieser Beziehung nicht weiter, als die französische Charte selbst, und indem die Behörden in Mainz sich auf diese beriefen, so ist wohl anzunehmen, daß sie auch alle Bestimmungen derselben in ihrem Antrag mit begriffen haben wollten.

Die dritte Categorie der Ausnahme, welche von dem Ausschusse vorzugsweise angefochten ist, besteht darin, daß auch dann, wenn der gute Ruf oder die Ruhe unbetheiligter Individuen und Familien durch die öffentliche Verhandlung gefährdet erscheint, diese aufhören soll. — Man glaubt, diese Stelle des Gesetzesentwurfs möge zu einer zu weiten Beschränkung der Oeffentlichkeit führen. Ich glaube dieß nicht, meine Herren. Schon früher hat mir der Staatsprocurator über diesen Gegenstand geschrieben. Er sagt: „der Zusatz, welchen ich in dem Artikel 2 zu dem französischen Gesetze gemacht habe, dürfte sich gerechtfertigt finden, wenn man weiß ꝛc. ꝛc."

(verlesen)

Es kann sehr leicht der Fall vorkommen, und es soll schon öfters geschehen seyn, daß, wenn ein Angeschuldigter einen Zeugen gegen sich hat, der wichtige Aussagen zu machen im Stande ist, er entweder, um ihm den Mund zu stopfen, oder um Rache an ihm zu üben, andere Zeugen vorladen läßt, welche über den Ruf und das frühere Leben des Mannes Auskunft geben sollen. So geschieht es dann, daß ein Mann, der überall als ein achtbarer Staatsbürger gilt, gegen den, als glaubwürdigen Zeuge, kein Anstand obwaltet, dennoch hier vor öffentlicher Versammlung alle Verirrungen seiner Jugend aufgedeckt und preisgegeben sieht. Es können auch andere Fälle vorkommen; es wird Jemand z. B. eines Diebstahls beschuldigt, er will den Beweis des Alibi führen, und lügt auf die nachtheiligste Weise auf eine sehr achtbare Familie; durch Zeugen, die er vorladen läßt, sucht er einzelne Nebenumstände zu beweisen; er verwickelt auf diese Art jene Familie in die öffentliche Verhandlung, und ihr guter Name ist schon durch die Stadt, durch die Provinz, ja durch das ganze Land gefährdet, ehe sie es vielleicht selbst weiß.

Diese Rücksichten, meine Herren, haben den Staatsprocurator bewogen, auch jetzt, nachdem ich mit ihm über den Ausschußbericht gesprochen habe, zu erklären, daß er fortwährend diese Ausnahme immer noch vollkommen gerechtfertigt halte. Mißbrauch in Beziehung auf die Gerichte, dürfen Sie, meine Herren, nicht fürchten, es ist anzunehmen, daß die Gerichte ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und sich

von dem Prinzip der Oeffentlichkeit, welches ihnen auch dieses Gesetz hier wiederholt als Regel einschärft, nicht willkührlich entfernen werden.

Die Ursache, weßhalb die Gerichte die Oeffentlichkeit bei einer solchen Verhandlung nicht gestatten, muß in den Motiven des Erkenntnisses ausgesprochen werden, und darin, glaube ich, liegt eine große und genügende Garantie gegen Alles, was von dieser Bestimmung gefürchtet wird. Die Staatsregierung hat sich keinen Einfluß auf das Erkenntniß der Gerichte vorbehalten, verlangt keinen darauf; es ist alles lediglich den Richtern überlassen; diese werden nach ihrer Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen erkennen.

Wenn endlich der Ausschuß eine andere Redaction des Eingangs des Artikels 2 verlangt, so überlasse ich es den beiden verehrlichen Kammern, zu ermessen, ob die von dem Ausschusse vorgeschlagene Redaction besser sey, wie die in dem Gesetzesentwurfe enthaltene. Ich habe meiner Seits nichts dagegen, denn es wird dadurch in der Sache selbst nichts geändert; nur müssen, wie ich glaube, alsdann auch noch in die Redaction des Ausschusses die einfachen Polizeigerichte aufgenommen werden, welche der Ausschuß vorläufig daraus weggelassen hat.

Wenn endlich der Ausschuß noch zuletzt darauf angetragen hat, dem Artikel 2 noch einen Zusatz zu geben, welcher dahin geht, daß die Verhandlung darüber, ob und in wie weit eine Sache bei verschlossenen Thüren verhandelt werden soll, nicht öffentlich geschehen solle, so habe ich meines Orts auch nichts dagegen zu erinnern. Es versteht sich von selbst, und man war auch von Seiten des Ministeriums der Meinung, daß es so geschehen solle. Wenn nun von einigen Rednern vor mir vorzugsweise herausgehoben worden ist, daß bei dem Zuchtpolizeigerichte so große Störungen entstehen würden, wenn die Gerichte die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung einer Sache beschließen wollten, während auch noch andere Sachen auf der Rolle stehen, welche an demselben Tage verhandelt werden sollen, so glaube ich, diese Störung wird nicht oft vorkommen, und wird wenigstens so unbedeutend seyn, daß sie mit den Vortheilen, welche aus der nichtöffentlichen Verhandlung entstehen, in keine Waagschale gelegt werden darf. Auch die practischen Gerichtsbeamten in Rheinhessen haben nicht geglaubt, daß dieß unausführbar sey.

Was der Abg. Brunk gegen den Gesetzesentwurf vorgetragen hat, war hauptsächlich auf Civilsachen gerichtet. Er sprach immer nur von Prozessen, von Kläger und Beklagtem,

das gehört aber nicht hierher, und dann hat ja auch in dieser Beziehung der Artikel 87 der Ordnung des Verfahrens in bürgerlichen Prozeßsachen sich schon dahin ausgesprochen, daß in solchen Fällen, wo die öffentliche Verhandlung Aergerniß ꝛc. ꝛc. verursachen würde, die Verhandlungen geheim seyn sollen; denn es heißt hier: „Sollte inzwischen"

(verlesen)

Also dort ist bereits dafür gesorgt, daß solche Scandale bei den Civilsachen nicht vorkommen können, wenn die Richter ihre Schuldigkeit thun, allein in Bezug auf das Strafverfahren findet sich eine ähnliche Bestimmung nicht, und diese Lücke auszufüllen, ist der vorgelegte Gesetzesentwurf bestimmt.

Der Abg. Hesse: Meine Herren, ich habe mich bereits in dem Ausschusse und in der gestrigen Discussion für Beibehaltung des dritten Ausnahmsfalls des Artikels 2 erklärt, und zwar, weil ich glaube, daß Fälle sich ereignen können, in welchen das ganze Lebensglück eines einzelnen Menschen, oder einer Familie, von einer öffentlichen Verhandlung abhängt, und weil ich der rechtlichen Ueberzeugung bin, daß in einem solchen Falle dem Staat die Verbindlichkeit obliegt, einen auf diese Weise Angegriffenen durch den Schluß der Gerichtsthüren in Schutz zu nehmen. Ich glaube auch nicht, daß die Fassung des Artikels, wie sie von der Staatsregierung vorgeschlagen ist, zu weit führen kann, denn in der Hand der jenseitigen Gerichte, welche die Verpflichtung haben, für Aufrechthaltung der jenseitigen Institutionen Sorge zu tragen, in der Hand dieser Gerichte liegt es, das Gesetz nur in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo es nothwendig ist. Schon nach allgemeinen Interpretationsregeln, wie ich gestern bemerkt habe, wird eine solche Ausnahme nur selten gemacht werden. Der Artikel 1 des Entwurfs weist den Richter noch besonders darauf hin.

Das Interesse der Angeschuldigten, von welchem man Ihnen verschiedentlich gesprochen hat, wird vorzugsweise gewahrt durch den Defensor. Er hat die Befugniß und die Verbindlichkeit, sich dem Verschluß der Gerichtsthüren zu widersetzen, wenn er es in dem einzelnen Falle dem Interesse des Angeklagten entsprechend findet. Man hat in Zweifel gezogen, daß Fälle vorkommen könnten, für welche die dritte Position des Artikels 2 nöthig sey.

Es ist bereits von dem Herrn Regierungscommissär ein Beispiel angeführt worden, in welchem die Ruhe oder das Glück einer Familie oder eines Individuums, von dem Schluß

der Gerichtsthüren abhängen kann. Ich will ein anderes hinzufügen:

Es wird ein Angeschuldigter wegen eines Diebstahls durch Einsteigen angeklagt. Er sagt: allerdings bin ich eingestiegen; allein ich bin nicht eingestiegen um zu stehlen, sondern ich bin dem Rufe der Frau oder Tochter Desjenigen gefolgt, welchen ich bestohlen zu haben angeklagt werde. Es kann ein solches Vorbringen noch sehr in die Breite gezogen werden, und ich frage Sie, ob es ungerecht ist, in einem solchen Falle die Familie des boshafter Weise Angegriffenen in Schutz zu nehmen? — Ich glaube nein! und ich stimme daher mit voller Ueberzeugung für den dritten Ausnahmsfall des jetzt in Berathung stehenden Artikels.

Der Abg. von Grolman: Es ist mehrmals heute in der Versammlung behauptet worden, daß in Beziehung auf das Zuchtpolizeigericht die Fälle nicht existent würden, für welche nach dem Gesetzesentwurfe hinsichtlich der Oeffentlichkeit Beschränkungen eintreten sollen. Wäre dieß richtig, so würde daraus folgen, daß insoweit ein unzweckmäßiges und unnöthiges Gesetz geschaffen werden würde. Ich erlaube mir aber namentlich, was die guten Sitten anlangt, auf den vierten Abschnitt des Strafgesetzbuches von Verbrechen und Vergehen gegen die Sitten zu verweisen. Der Art. **330** und der Art. **334** enthalten unter andern in dieser Beziehung Folgendes:

(Redner verliest dieselben)

Die hier berührten Fälle gehören, nach meiner Ansicht, vor das Zuchtpolizeigericht, und ich frage Sie, meine Herren, ob dieß nicht solche Fälle sind, wo mit Recht die Gesetzgebung dahin streben muß, daß die Oeffentlichkeit beschränkt werde. Ebenso glaube ich außer andern Belegen auf den dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches, welcher von der Entdeckung und Nichtentdeckung der Verbrechen handelt, die der inneren und äußeren Sicherheit des Staates nachtheilig sind, verweisen zu können, in welcher Beziehung der Artikel **105**, in Verbindung mit Art. **103**, anzuführen seyn dürfte.

(Diese Artikel werden verlesen.)

Also, meine Herren, Sie sehen, daß hinsichtlich des Zuchtpolizeigerichts Fälle, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Nothwendigkeit der Ausnahmen des Gesetzesentwurfs eintreten kann, allerdings vorliegen dürften.

Man hat außerdem die Statthaftigkeit solcher, die Oeffentlichkeit beschränkenden Ausnahmen, für den Standpunkt der Gesetzgebung, abermals aus dem schon gestern viel bespro-

chenen Grunde, der fehlenden Garantien, bestritten, und sich zugleich darauf berufen, daß hier bei dem Zuchtpolizeigerichte namentlich keine Geschwornen Statt fänden, also auch in dieser Beziehung die Garantie noch mangelhafter sey, wie in den Fällen, welche vor die Assisen gehören. Der Herr Geheime Staatsrath Knapp, als Regierungscommissär, hat in dieser Beziehung vorhin schon geantwortet, worauf ich mich beziehe.

Wenn es sich aber überhaupt um Garantieen handelt, so bin auch ich der Ansicht, daß diese vollständig in den drei Richtern liegen, womit das Zuchtpolizeigericht besetzt ist.

Was gestern der Abg. Ludwig in dieser Beziehung bemerkt hat, kann ich nur wiederholen Das Gewissen der Richter ist die stärkste Garantie, sie steht, meiner Ueberzeugung nach, viel höher, als die Garantie, welche in dem Beiwohnen der Menge zuhörender Menschen gefunden werden will; denn niemals darf sich der Richter um das Publikum und dessen Launen bekümmern, sondern er hat nur darnach zu handeln, wie die Pflicht und das Gesetz ihm gebietet. Hierzu kommt, daß, abgesehen von den Anwälten, ein Staatsprocurator anwesend ist, der vermöge seiner Pflichten selbst Controle führen muß, daß den Gesetzen Genüge geleistet werde. Freilich sagt man, dieser muß auch wieder im Publikum eine Controle haben, aber, meine Herren, wenn man auf diese Weise die Controle multipliciren will, so scheint es mir, daß man, mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Ausnahmen des Gesetzesentwurfes, hier viel zu weit gehet.

Wenn der Abg. v. Gagern vorhin bemerkt hat, daß in Beziehung auf die Ausnahmen, welche der Gesetzesentwurf in Berücksichtigung der Gefahren für öffentliche Ordnung und Sicherheit schaffen will, er voraussetze, daß man hierunter nicht solche Fälle verstehe, bei welchen Ansichten, die der Verfassung nicht entgegen sind, bestritten werden, so erkläre ich, daß ich solche Fälle hier nicht im Auge habe, ich habe vielmehr auf solche Fälle meine Blicke gerichtet, welche Staatsumwälzungen, welche Complotte ꝛc. betreffen, die gegen die Sicherheit des Staates geschmiedet werden, und, meine Herren, daß hier manche Verhältnisse vorkommen können, wo es von Wichtigkeit ist, zur Beschränkung der Oeffentlichkeit die Gerichtsthüren zu verschließen, dies bin ich überzeugt, und werden auch Sie es seyn; denn einmal werden Sie bei solchen Verbrechen in der Regel finden, daß diese von weit verzweigter Natur sind, sie erstrecken sich öfters über ganze Länder. Nicht immer ist das Gericht so glücklich, sämmtliche Theilnehmer, welche in dem Complotte begriffen sind, vor

Digitized by Google

die Schranken der Gerechtigkeit ziehen zu können, manche in der Untersuchung Verwickelte werden ihr entgehen, allein in der Folgezeit werden sie öfters doch dem schützenden Arme der Justiz überliefert. Es kann in dem Zweck einer solchen Untersuchung nicht liegen, daß das Innere derselben dem Publikum hinausgegeben, und dadurch die Gelegenheit bereitet werde, daß alle diejenigen Complicen, welche noch nicht zur Haft gebracht sind, Mittel finden können, welche sie für die Zwecke der sie erwartenden Untersuchung auf das Nachtheiligste benutzen können. Aber hiervon abgesehen, kann es unmöglich dem Zwecke der Justiz entsprechen, daß ihre Anstalten dazu dienen sollen, revolutionäre Grundsätze in dem Volke zu verbreiten. Es ist gestern mehrfach von dem großen Untersuchungs-Prozeß in Paris gesprochen worden, welcher bei der Pairs-Kammer verhandelt wird.

Meine Herren, wenn die Pairs-Kammer die von den Angeklagten selbst gewählten Vertheidiger nicht ausgeschlossen hätten, diese Menge in ihrer Anzahl, ich frage Sie, wo würde es menschlichen Ansichten nach hingekommen seyn? Es ist wohl nicht gewagt, zu sagen, daß alsdann der Gerichtssaal entwürdigt und zu dem Schauplatze gemacht worden wäre, auf welchem gleichsam die Proclamation der Republik in ihren Grundzügen öffentlich stattgefunden haben würde. Ich glaube nicht, daß solche den monarchisch-constitutionellen Staaten drohende Uebel auch bei uns Deutschen in der Folgezeit bestehen werden; allein der Gesetzgeber hat die Zukunft und muß sie im Auge haben, er ist verpflichtet, durch legislative Maaßregeln die Interessen des Staats sicher zu stellen.

Nach allem dem, was ich bemerkt habe, glaube ich, werden Sie den Ausnahmen des Gesetzesentwurfes, welche dahin gemacht worden sind, daß die Gerichtsthüren zu verschließen seyen, in Fällen, wo der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung und den Sitten im Staate durch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen Gefahr droht, Ihre Zustimmung ertheilen, und die Gründe, auf welchen diese Ausnahmen beruhen, als vollständig erheblich und gerechtfertigt betrachten müssen.

Der Abg. Mohr: Es ist gewiß, meine Herren, nur aus Versehen geschehen, wenigstens glaube und hoffe ich es, daß man meinen vorhinigen Aeußerungen einen andern Sinn und eine größere Ausdehnung unterlegt hat, als ich wirklich gemeint, und als ich wirklich ihnen habe unterlegen wollen. Ist es mir ja gestern selbst auch so bei der Discussion gegangen, daß ich meinem werthen Freund Schmitt in meinen

Gedanken einen Ausdruck unterlegt habe, der, wie ich mich später von andern Abgeordneten habe überzeugen lassen, nicht von ihm herrührte, daher denn auch meine Erklärungen deßfalls hiernach zu deuten sind. Man hat z. B. gesagt: ich hätte von Entschädigungsklagen gesprochen, welche bei dem Polizeigericht angestellt würden, und welche doch nur allein vor das Zuchtpolizeigericht gehörten. Ich glaube nicht, daß ich mich des Wortes: Entschädigung, bedient habe, sondern vielmehr bemerkte ich, daß Klagen auf Ehrenerklärung, auf Strafe und auf Schadensersatz, wegen zugefügter Injurien, durch Beschuldigungen **in puncto impraegnationis** vor die Polizeigerichte gebracht würden.

Ich weiß recht gut, welche Entschädigungsklagen eigentlich nur vor die Civilgerichte und an das Zuchtpolizeigericht gehören, weiß aber auch, daß die klagende Parthie bei Polizeigerichten auf Schadensersatz, neben den gesetzlichen Strafen, zugleich mit antragen und daß das Polizeigericht darüber sprechen kann.

Uebrigens muß ich doch bemerken, daß, so klein auch die Strafe ist, worüber ein Polizeirichter in solchen Fällen erkennen kann, — sie geht nämlich nur von einem Frank bis zu dem Betrage von fünf Franken, indem alle andere Gegenstände, welche graverer Natur sind, oder den Charakter graver Injurien tragen, nämlich öffentliche Aufbürdung eines bestimmten Vergehens, nur zu Calumnien sich eignen, und vor das Zuchtpolizeigericht gehören, — so ist es doch nicht zu läugnen, daß, abgesehen von der Klage und dem Urtheil auf Strafe und Schadensersatz, der Nachtheil an Zucht, Ordnung und Sitten nicht in einem ausgleichenden Maasstabe mit den Vortheilen der Oeffentlichkeit solcher Verhandlungen stehen kann.

Wenn bemerkt worden ist, daß Klagen auf Vaterschaft gar nicht dazu geeignet wären, um vor das Zuchtpolizeigericht gebracht zu werden, so bin ich damit ganz einverstanden. Ich habe aber auch gar nicht gesagt, daß Klagen auf Vaterschaften vor das Zuchtpolizeigericht gebracht würden, sondern nur, man könnte mir vielleicht die Einwendung machen, daß unter dem Schutze des Art. **340** des Civilgesetzbuches solche Injurienklagen ohne Weiteres abgewiesen und das Nachtheilige derselben beseitigt werden könnte und müßte; allein hier ist ja nicht von einer Klage auf Vaterschaft die Rede, sondern nur von einfachen Injurien, welche vielleicht unter vier Augen gemacht worden sind, und dies macht einen großen Unterschied; da muß doch der Richter ermessen, ob überhaupt

Digitized by Google

eine Injurie stattfindet, und ob diese Injurie mit oder ohne Provocationen begleitet gewesen ist, um den Grad der Strafbarkeit ermessen zu können.

In Beziehung auf die gestern von dem Abg. von Alzei gemachte Aeußerung, eine Majorität, mit dem Zusatzworte: „immense" sagte ich nur, meine Herren, wie Sie sich erinnern werden, **medium tenere**; dabei sahe ich vor mich hin, und erblickte 6 rheinische Abgeordnete, ohne den Abg. Grode gesehen oder gezählt zu haben, und ich gebe demselben die Versicherung, daß ich auf ihn nicht gesehen habe, und daß ich ihn auch nicht zu den drei gezählt habe, welche sich zu meiner Ansicht bekennen würden. Denn hier tritt auch das ein, was schon ein alter weiser Sittenlehrer gesagt hat: „Der Herr kennet die Seinen."

Der mir entgegengesetzten Behauptung, es kämen dergleichen Sachen vor den Polizeigerichten nicht vor, brauche ich nichts Weiteres zu opponiren, als man sehe die **repertoirs** der Gerichtsschreiber und die schon ergangenen Urtheile nach; und in Bezug auf meine Behauptung, daß sich bei Verhandlung solcher Gegenstände an den Polizeigerichten ausnahmweise ein größeres Publikum versammele, will ich auch zur Unterstützung dieser Behauptung weiter nichts mehr anführen, als jene biblische Sentenz: „Wo ein Aas ist, da versammeln sich die Adler."

Wenn man heute die Frage aufgeworfen, oder Zweifel erhoben hat, — ob solche Klagsachen vor das einfache Polizeigericht gehören, oder nicht? so könnte ich die Antwort darauf demjenigen Gerichte überlassen, welches competent ist, um über die Competenz und Incompetenz der Friedensrichter in ihrer Eigenschaft als Polizeirichter zu entscheiden. Daß sich aber die Polizeirichter seither für competent gehalten haben, über eine solche einfache Injurienklage zu urtheilen, meine Herren, das beweist die Erfahrung, das beweisen die Repertorien, das beweisen so viele dergleichen Fälle, worin sie geurtheilt haben.

Man hat gesagt, es kämen öfters **10—12** Causen vor einem solchen oder einem höheren Gerichte auf einmal vor, und die Anwendung des proponirten Gesetzes würde Störung und Aufenthalt verursachen. Diese angegebene Anzahl der Causen ist noch viel zu wenig; denn bei Civilsachen weiß ich, daß bei den Friedensgerichten **20—30** Sachen auf einmal fixirt waren, und sie sind alle von **8—12** Uhr abgefertigt worden.

Die Polizeisachen, was sind das für Gegenstände? entweder Klagen wegen einfacher Injurien, oder Klagen über Feldpolizeigegenstände, Letztere gewöhnlich auf den Grund vorliegender beschworner Verbalprozesse beeidigter Feld- und Waldschützen ꝛc., gegen welche nur der Gegenbeweis durch Zeugen bis zu einem gewissen Grade stattfindet u. s. w., und diese Sachen gehen immer glatt und schnell ab.

Der Abg. Glaubrech: Auf die Bemerkungen, welche der Herr Regierungscommissär vorhin vorgetragen hat, muß ich mir Einiges zu erwiedern erlauben.

Was vor Allem die Intention der Staatsregierung bei dieser Gesetzesvorlage betrifft, so habe ich gestern bereits dieser ihrer Intention Gerechtigkeit widerfahren lassen und beziehe mich daher auf Dasjenige, was ich dort ausgesprochen habe. Ueberhaupt erkenne ich gern an, daß Jedermann in dieser Versammlung nur nach seiner Ueberzeugung spricht; ich glaube, dies müssen wir von uns Allen voraussetzen, welcher Ueberzeugung wir auch im Uebrigen seyn mögen, und wenn ich gleich zuweilen im Verfolge der Debatte etwas warm werde, so bin ich doch immer weit davon entfernt, Jemanden persönlich anzugreifen, oder seine Absichten zu mißachten.

Der Herr Regierungscommissär hat sich zur Unterstützung des Gesetzesentwurfs auf einen Assisenbericht des Herrn Obergerichtsrathes Hallwachs in Mainz berufen. Indessen wünschte dieser Bericht eine Beschränkung der Oeffentlichkeit nur einzig und allein im Interesse der guten Sitten, nicht, wie der Gesetzesentwurf sagt, in Fällen, wo die Sicherheit des Staates vorgeblich bedroht werden soll, und noch weniger da, wo der gute Ruf eines dritten Individuums gefährdet erscheinen könnte. Ich glaube nicht, daß man einen Assisenbericht weder aus Rheinhessen, noch aus Frankreich wird auffinden können, welcher auch für solche Fälle die Beschränkung der Oeffentlichkeit verlangt hätte. Ich glaube demnach, daß dieser Bericht gar nichts beweist, denn wer von uns hat sich dagegen widersetzt, daß Maasregeln getroffen werden im Interesse der guten Sitten? Wer von uns erkennt nicht an, daß solche Maasregeln angeordnet werden können, und geht nicht selbst das Amendement des Abgeordneten Schmitt dahin, Maasregeln dieser Art zu provociren, indem es gerade die Entfernung derjenigen Personen bezweckt, für welche unter gewissen Umständen die Oeffentlichkeit einer Verhandlung nachtheilig oder unschicklich seyn könnte, nämlich dahin gerichtet ist, daß Frauen und Mädchen, Knaben und Jünglinge, in solchen Fällen entfernt werden mögen? denn was die übrigen

Personen betrifft, so habe ich gestern schon zur Genüge auseinandergesetzt, und nachgewiesen, daß für achtbare Ehren-Männer es keine Nachtheile haben kann, wenn sie solchen Verhandlungen beiwohnen. Ich glaube demnach, wir sind in der fraglichen Beziehung im Grunde mit dem Präsidenten des Assisenhofes in Rheinhessen einverstanden, und es fragt sich nur darum, ob diese oder jene Maasregel die beste sey? Für den von uns vertheidigten Vorschlag läßt sich aber wenigstens das anführen, daß er die Oeffentlichkeit am wenigsten beschränkt, und daß man überhaupt ein im Interesse der Gesammtheit aufgestelltes Prinzip in Ausnahmsfällen niemals mehr beschränken solle, als die Nothwendigkeit es durchaus erheischt.

Wenn man sich von Seiten des Herrn Regierungscommissärs ferner auf Privatbriefe des Staatsprokurators von Mainz bezieht, so muß ich gestehen, daß ich, wenigstens was den dritten Ausnahmsfall des Gesetzesentwurfes betrifft, nicht erwartet hätte, daß der Herr Staatsprokurator sich dafür aussprechen würde; indessen haben wir aus der Vorlesung seines Schreibens allerdings das Gegentheil erfahren. Ich kann daher nur bedauern, daß unter diesen Umständen der Herr Staatsprokurator nicht selbst persönlich anwesend ist, um seine Ansichten zu vertheidigen, und die Gründe der gegentheiligen Ansicht zu vernehmen.

Es ist weiter von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden, daß ich mit Unrecht von den Geschwornen, als von einem Theile des Publikums, gesprochen hätte, und daß dieselben nicht als Publikum betrachtet werden könnten. Ich glaube aber, daß dies nicht ganz richtig ist. Die Geschwornen bilden allerdings insoweit das Geschwornengericht, als sie aus der Urne gezogen und von keiner Parthie recusirt werden. Das Geschwornen-Colleg besteht aber bei jeder Assise aus **24** Geschwornen, ohne die Supplementar-Geschwornen, während bei jeder Sache nur **12** von ihnen in Function sind, oder das Gericht componiren. Die **12** Uebrigen, sowie die Supplementar-Geschwornen aber werden jedesmal entlassen, und sind also allerdings nur als Publikum zu betrachten, und in soweit, da nach dem Gesetzesentwurfe sie jedenfalls den Verhandlungen beizuwohnen berechtigt sind, auch zur Vertretung des Volkes am geeignetesten.

Was die einfachen Polizeigerichte betrifft, so ist von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden, es könnten hier doch auch grave Verhältnisse eintreten, welche die Suspension der Oeffentlichkeit erheischten; allein ich muß bekennen,

ich kann mir nicht erklären, wie bei einfachen Polizeigerichten wirklich grave Fälle sich darbieten könnten. Der Abgeordnete Mohr hat Ihnen selbst vorhin zugestanden, daß nur solche Injuriensachen vor diesen Gerichten vorkommen können, in welchen das Gesetz eine Strafe von einem bis fünf Franken angedroht hat, also gewiß nur Injurien der unbedeutendsten Art. Bedenken Sie also, wie wenig hier auf der einen Seite von einer wirklichen, durch die Oeffentlichkeit erzeugten Inkonvenienz, oder gar von einer drohenden Gefahr die Rede seyn kann, und wie groß auf der andern Seite das Gewicht ist, welches Sie in die Hände eines einzelnen Richters legen, wie groß die Gewalt ist, die Sie ihm anvertrauen, und wie leicht er sie zur Zernichtung der ganzen Oeffentlichkeit in seinen Sitzungen überhaupt mißbrauchen kann! Wegen einer geringen Inconvenienz, ja wegen einer Kleinigkeit soll man aber niemals einen hochwichtigen Satz aus dem Gesetzbuche streichen, oder ihn verkümmern.

Bedenken Sie, wie mancherlei Einflüssen ist der Polizeirichter als Einzelnrichter ausgesetzt, wie oft wird er, wenn einmal das Gesetz im Allgemeinen den Weg dazu eröffnet hat, diesem oder jenem Ansinnen weichen müssen! Seine Stellung, seine Verhältnisse zu dem Einen oder dem Andern, wird ihn nothwendig dazu vermögen, und bald wird es dahin kommen, daß man für den Reichen und Vornehmen eine andere Procedur und Praxis haben wird, wie für den Armen oder Mittelmann. Für die Einen wird man geheime Sitzungen, für die Andern öffentliche Sitzungen halten.

Daß aber solche Inconvenienzen und Nachtheile ärger und schlimmer sind, als die, welche man entfernen will, bedarf wohl keiner Ausführung. Ich glaube daher, daß Sie, was diesen Punkt betrifft, jedenfalls dem Ausschußberichte beistimmen werden, welcher schon klar genug gezeigt hat, zu welchen großen Mißverhältnissen die Beschränkung der Oeffentlichkeit bei dem einfachen Polizeigerichte führen würde.

Auch bezüglich der dritten und wichtigsten Beschränkung, bezüglich der Beschränkung im Interesse dritter Personen, ist der Ausschußbericht, weil er auf Ablehnung dieser Beschränkung angetragen hat, angegriffen worden. Man hat gesagt, das ganze Lebensglück einer Familie könne von einer Aeußerung abhängen, die bei einer Verhandlung gegen den guten Ruf eines Mitglieds dieser Familie vorgebracht werde, und man hat auch ein Beispiel hiefür angeführt, nemlich den Fall, wo Jemand wegen eines Diebstahls mit Einsteigen angeklagt, sich damit vertheidigen wollte, daß er nicht habe einsteigen wollen, um zu stehlen,

Digitized by Google

sondern etwa nur, um dem Rufe, der Einladung der Frau oder der Tochter des Hauses zu folgen. Ich erwiedere hierauf ganz einfach: Von zwei Dingen ist nur das Eine wahr. Entweder hatte jene Frau oder Tochter vorher einen guten Ruf, oder sie hatte ihn nicht. Hatte sie vorher keinen guten Ruf, hatte sie vorher schon einen schlechten Ruf, nun wohl, so kann durch jene Imputation ihr kein guter Ruf mehr zerstört werden. Stand dieselbe aber bis dahin wirklich in einem guten Rufe, war sie als ein ehrbares Frauenzimmer bekannt, so frage ich: glauben Sie, daß ein Mensch, der verworfen genug ist, zu einer solchen Entschuldigung zu greifen, der sich mit seiner eignen Schande, mit dem Selbstbekenntniß der Lasterhaftigkeit vertheidigen will, glauben Sie, daß ein Dieb, der bei dem Diebstahle ergriffen wird, mit einem solchen schlechten Einwande irgend einen Eindruck machen und einem achtbaren Frauenzimmer auch nur den mindesten Schaden in ihrem guten Rufe zufügen wird? Glauben Sie, daß irgend Jemand in dem anwesenden Publikum sich befinden wird, den eine solche Verworfenheit nicht mit Verachtung und Indignation erfüllen würde, ja daß sogar ein solches Benehmen unter Umständen mit dazu beitragen könnte, den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens um so eher für fähig und schuldig zu erachten?

Man wendet mir zwar hiergegen vielleicht ein: Jene Behauptung ist doch einmal geschehen, und „**semper aliquid haeret.**“ Wenn Sie indessen so weit gehen wollen, anzunehmen, daß jede auch aus dem unlautersten Munde kommende Nachrede den Ruf des Rechtlichen zerstöre, so frage ich: Werden denn solche Nachreden nicht ebenfalls bekannt, wenn sie auch in geheimem Verfahren vorkommen? Ich habe gestern schon die Ehre gehabt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß wenn hier in Darmstadt eine obscöne Sache bei Gericht vorkommt, es doch die ganze Stadt erfährt, und sich davon unterhält, und ich kann nur wiederholen, was in dieser Beziehung Mittermaier gesagt hat: Der ganze Unterschied besteht darin, ob man in öffentlicher Sitzung hört, wie die Verläumdung gemacht, und auch auf der Stelle zurückgewiesen und widerlegt wird, oder ob man die Verläumdung so und mit den Zusätzen erfährt, wie sie etwa von dem geschwätzigen Schreiber des Advocaten, von einem plauderhaften Gerichtsdiener, oder gar von der Frau oder Geliebten eines Richters verbreitet und in das Publikum gebracht worden ist. Wenn man aber gar gesagt hat, durch eine solche einzelne Aeußerung werde die Ruhe und das Glück einer ganzen

Familie gestört, so muß ich nach dem bereits Ausgeführten offen erklären, daß ich dieses nicht glauben kann, und auch Sie werden gewiß mit mir darüber einverstanden seyn. Es kann unter Umständen wohl eine geringe Inconvenienz damit verknüpft seyn, aber diese Inconvenienz steht durchaus in keinem Verhältnisse zu der wichtigen Garantie, welche Sie im andern Falle dem Angeklagten und der Gesammtheit rauben würden. Der Angeklagte hat ein heiliges Recht auf diese ihm gesetzlich garantirte Oeffentlichkeit, die Gesammtheit des Volkes hat ein Recht darauf; das Prinzip der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist, wie ich gestern schon auszuführen die Ehre hatte, im Interesse der Gerechtigkeit selbst, im Interesse des ganzen Staates eingeführt worden, sie kann daher auch nicht im Interesse von einzelnen nicht einmal bei der Verhandlung betheiligter Privaten aufgehoben werden. Wenn hier Interessen einander gegenüber stehen, so muß fürwahr nicht das Interesse der Gesammtheit, sondern das des Einzelnen weichen, und wenn man selbst auf einzelne Interessen Rücksicht nehmen will, so muß doch immerhin das Interesse des Angeklagten, dessen ganze Existenz auf dem Spiele steht, und dessen Lebensglück sonach in Wahrheit auf das Ernstlichste bedroht ist, höher stehen, als das nur leicht oder im Grunde gar nicht gefährdete Interesse eines dritteren, bei der Verhandlung gar nicht betheiligten Individuums.

Man hat sich, wie bereits erwähnt, auch auf Aeusserungen von Männern in Rheinhessen bezogen. Ich kann Ihnen ebenfalls die Aeußerung einer höchst achtbaren Magistratsperson, eines Mannes, den Sie alle eben so hoch wie den Präsidenten des Assisenhofes, Herrn Obergerichtsrath Hallwachs, achten und schätzen, über den in Frage stehenden dritten Fall des Gesetzesentwurfs anführen. Als ich nämlich nach der Vorlage des gegenwärtigen Gesetzesentwurfs das erstemal nach Mainz in die dortige Sitzung kam, bemerkte mir derselbe: „Nun können wir sagen, gute Nacht Oeffentlichkeit; mit der dritten Ausnahme des Gesetzesentwurfs wird die ganze Oeffentlichkeit zu Grabe getragen.“ Und dies ist nicht blos die Ansicht dieses Mannes, sondern ich kann Sie dessen versichern, auch die Ansicht der großen Majorität der Mitglieder der Gerichte und des Barreau, die doch gewiß im Stande sind, ein Urtheil über den Entwurf auszusprechen.

Zum Schlusse muß ich noch eine Aeußerung des Abg. von Grolman erwähnen, welche derselbe als Erwiederung auf eine frühere Bemerkung von mir bezüglich der ersten Beschränkung des Gesetzesentwurfes gemacht hat. Als Entgeg-

Digitized by Google

nung auf meine frühere Bemerkung, daß eine Gefahr für die Sicherheit des Staates, schon überhaupt bei keiner gerichtlichen Verhandlung, und am allerwenigsten am Zuchtpolizeigerichte denkbar sey, zumal alle Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates vor die Criminalgerichte gehörten, — als Entgegnung auf diese Bemerkung bezog sich nämlich der Abg. von Grolman auf den Art. **105** des Strafgesetzbuches. Indessen bleibt meine Bemerkung dennoch richtig. Der Artikel **105** des Strafcodex bildet nämlich kein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, sondern nur ein einfaches Vergehen, indem er eine Correktionalstrafe gegen Denjenigen ausspricht, welcher, sey es aus Nachlässigkeit oder Vergessenheit u. s. w. ein zu seiner Kenntniß gekommenes Verbrechen gegen den Staat nicht binnen einer gewissen Frist anzeigt. Solche Verschweigung kann in gewissen Fällen auch ein Verbrechen werden; wann dieses aber geschieht, sagt der Artikel **102**.

Uebrigens hätte der Abg. von Grolman, um seinen Satz nachzuweisen, darthun müssen, wie und auf welche Weise denn die öffentliche Verhandlung einer solchen Sache, wie die des Art. **105** des Strafgesetzes, vor dem Zuchtpolizeigerichte gefährlich für die Sicherheit des Staates werden könnte, denn dieß allein ist ja der Punkt, von dem es sich hier handelt. Der Gesetzesentwurf will nicht die Verhandlungen über die politischen Verbrechen und Vergehen der Oeffentlichkeit entziehen, dieß ist nicht von dem Herrn Regierungscommissär geäußert worden, es ist also nicht der Wille der Staatsregierung, wir sehen dieses Alle an dem verneinenden Zeichen, das der Herr Regierungscommissär so eben gibt, und es steht dies auch nicht im Gesetzesentwurfe; sondern nur dann, wenn die Verhandlung über das Verbrechen die Sicherheit des Staats wirklich gefährdet, sollen die Gerichte die Sitzungsthüren verschließen dürfen. Und das wird doch der Abg. von Grolman gewiß nicht nachweisen können, daß wenn Jemand vor das Zuchtpolizeigericht gestellt werden würde, weil er vergessen oder unterlassen habe, die Anzeige über ein zu seiner Kenntniß gekommenes Verbrechen gegen den Staat zu machen, die Sicherheit des Staats durch die öffentliche Verhandlung Noth leiden würde.

Meine Herren, es ist endlich noch Manches geäußert worden, was schon in der gestrigen Berathung theils von mir, theils von den andern Rednern gegen den Gesetzesentwurf, widerlegt worden ist, ich glaube daher in dieser Bezie-

Digitized by Google

hung mich lediglich auf die gestrige Berathung beziehen zu können.

Der Abg. Perrot: Gestern war ich noch über den Art. 2. des Gesetzesentwurfs unschlüssig, die heutige Diskussion hat aber meine Conviction gebildet, und ich werde nun dafür stimmen.

Ich benutze übrigens diese Gelegenheit, um ein paar Worte auf die von dem Abg. Grode ergangene Aufforderung zu erwidern; die verehrliche Kammer fühlt wohl, daß ich dieß thun muß.

Es kann wohl seyn, daß der Abg. Grode in unserer Provinz ganz andere Umgebung hat, als ich, es kann auch seyn, es ist sogar wahrscheinlich, daß er hier in der Kammer seine Ueberzeugung aus ganz andern Elementen schöpft, als ich; darüber ist nichts zu sagen, jeder ist hier für sich und seinem Gewissen allein verantwortlich. Was aber mich betrifft, und wie ich meine Conviction in dieser Sache gebildet habe, will ich Ihnen sagen.

Nicht seit gestern, nicht seitdem der Entwurf erschienen ist, habe ich die bei unserer Assisenöffentlichkeit bestehenden Mängel wahrgenommen, sondern seit mehr als **10** Jahren, indem ich seit **10** und mehr Jahren von allen Familienvätern und einer Menge braver ehrbarer Familienmütter, lauter Notabilitäten im Lande, gehört, die bittersten Klagen gehört habe über die großen Mängel, Gebrechen und Gefahren dieser unbeschränkten Oeffentlichkeit, bei Debatten und Prozessen von der Art, wie das vorgeschlagene Gesetz sie bezeichnet, — alle haben ohne Ausnahme mit Entrüstung, mit Indignation von diesen Debatten gesprochen, nicht allein von solchen, welche im Jahr **1834** und **1835**, sondern auch von andern, welche so häufig vorgekommen sind. Unter andern will ich nur einen Fall anführen, welcher vor **3** oder **4** Jahren verhandelt wurde, wo ein Vater seine eigene Tochter auf eine höchst scandalöse, unerhört infame Art verführt hatte. Wenn ich nun dazu noch anführe und sage, daß selbst die gerichtliche Behörde in Mainz, der Präsident der Assisensitzung, der Präsident des Obergerichts, der Staatsprocurator der Provinz, solche Fälle der gerichtlichen Oeffentlichkeit als ein Unglück, ja der Letztere sogar als eine Calamität betrachten, dann darf ich wohl fragen, wenn es sich nun darum handelt, eine solche Calamität aus einer ganzen Provinz zu verbannen, ob da nicht die immense Majorität der Bewohner der Rheinprovinz sich auf der Stelle dazu verstehen werde. Ich halte demnach die Ueberzeugung, welche ich gestern ausgesprochen habe, nach

Digitized by Google

wie vor, fest, und gehe nicht davon ab, und ich bin daher ganz gewiß und überzeugt, daß das Gesetz mit einem ungemeinen Wohgefallen aufgenommen werden wird.

Uebrigens noch ein Wort: Gestern hat der Abg. Brunck vielleicht in der Hitze der Debatte sich einige Ausdrücke erlaubt, welche für diejenigen rheinhessischen Abgeordneten, die seine Ansichten nicht theilen, höchst beleidigend seyn müssen, und welche daher in dem Protokoll wohl keine Stelle finden dürfen.

Ich überlasse es ganz dem Ermessen des Herrn Präsidenten und der Kammer, darüber das Nöthige zu verfügen.

Der Präsident: Ich habe diejenigen Worte, auf welche der Abg. Perrot anspielt, nicht so genommen, wie er dieselben genommen hat, sondern ich habe sie in dem Sinne genommen, daß das Urtheil, von welchem der Abg. Brunck sprach, nur von Denjenigen gemeint sei, welche in Untersuchung kommen, nicht von Andern, welche außerhalb einer solchen darüber sprechen, also in dem Sinne, daß der makellose und rechtschaffene Mann, wenn er in Untersuchung käme, niemals eine Beschränkung der Oeffentlichkeit, wie sie der Gesetzesentwurf beabsichtigt, verlangen werde.

In diesem Sinne habe ich diese Aeußerung genommen, hätte ich sie in einem andern Sinne aufgefaßt, so würde ich sie sogleich gerügt haben, und hätte sie rügen müssen.

Der Abg. Brunck bestätigt, daß er allerdings in keinem anderen Sinne jene Aeußerung, als der Präsident soeben angegeben, verstanden habe.

Der Abg. Weyland: Ich habe in der gestrigen Sitzung den Abg. Brunck gefragt, ob er die angeführten Worte gesagt habe, und er hat es bestätigt. Darauf ist meine Erwiderung gerichtet. Wird nun jene Bestätigung zurück genommen, so muß auch natürlich meine Antwort wegfallen.

Der Abg. Glaubrech: Ich habe ebenfalls den Ausdruck, welcher hier getadelt wird, in keinem andern Sinne, wie der Herr Präsident, verstanden, und in dem nämlichen Sinn gestern selbst gesprochen. Uebrigens scheint es mir nicht der Fall zu seyn, hier auf diesen Umstand, der in der gestrigen Berathung sich ereignet hat, zurückzukommen. Die Berathung von gestern ist geschlossen, wozu also heute eine weitere Diskussion darüber?

Der Abg. von Gagern: Der Abg. Brunck hat am Schlusse der gestrigen Sitzung ganz deutlich seine Erklärung

Digitized by Google

abgegeben, und ohne das Protokoll der gestrigen Sitzung gelesen zu haben, erinnere ich mich dieser Erklärung noch recht gut.

Die Abg. Mohr und Perrot hatten behauptet, daß ihrer Ansicht nach in dem Entwurf, wie er vorliege, keine Beschränkung der Oeffentlichkeit zu finden sey. Der Abg. Brunck hatte bemerkt, daß kein rechtlicher und makelloser Mann in Rheinhessen eine Beschränkung der Oeffentlichkeit wünsche, Da nun die Abg. Mohr und Perrot in dem Gesetzesentwurf keine Beschränkung der Oeffentlichkeit finden, so kann auch die Aeußerung des Abg. Brunck sie nicht treffen.

Der Abg. Schmitt: Ich kann Dasjenige nur bestätigen, was die Abg. Glaubrech und von Gagern über die Aeußerung des Abg. Brunck bemerkt haben, und wenn mir recht bewußt ist, so hat der Abg. Brunck selbst seine Aeusserung noch in der gestrigen Sitzung auf das Befriedigendste erläutert.

Der Abg. Weyland: Ich bemerke nur zur Erläuterung, daß ich von der ausgesprochenen Erläuterung gestern nichts gehört habe. Es handelt sich nur darum, daß das Protokoll rectificirt wird; entweder müssen beide Aeusserungen bleiben oder hinwegfallen.

Der zweite Präsident Schenck und mehrere Abgeordnete tragen darauf an, diesen Streitpunkt auf sich beruhen zu lassen, bis das Protokoll der gestrigen Sitzung zur Verlesung komme.

Der Abg. Brunck: Ich muß meines Theils auch darum bitten, keine Diskussion über die Diskussion von gestern eintreten zu lassen, der Herr Präsident sowie die Abg. Glaubrech, von Gagern und Schmitt, haben meine Aeußerung richtig verstanden, und interpretirt; ich habe sie gestern selbst schon erläutert. Die Verlesung des Protokolls wird den weitern Aufschluß geben.

Der Abg. Hesse: Wir werden demnach zuerst die Vorlesung des Protokolls über die in Rede stehende Stelle abwarten, alsdann wird Dasjenige, was der Abg. Weyland heute bemerkt hat, erledigt seyn oder nicht, und bis dahin behalte ich mir meine Erklärung vor.

Der Abg. Schmitt: Ich erlaube mir nur noch einige Worte, besonders um auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß nach Inhalt der gütigen Mittheilung des Herrn Regierungscommissärs, in dem Berichte des Herrn Präsidenten des Obergerichts der ausgedrückte Wunsch einer Beschränkung der Oeffentlichkeit nur von dem größern Publikum spricht,

Digitized by Google

so daß, wenn Sie, meine Herren, auch meinen Hauptantrag auf gänzliche Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht berücksichtigen wollten, doch mein zuerst gestellter subsidiärischer Antrag mit den Ansichten des Herrn Obergerichtspräsidenten vollkommen im Einklang, und durch denselben unterstützt seyn würde.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf den ausführlichen Vortrag des Abg. Glaubrech. Wenn der Präsident des Assisenhofes, wenn der Staatsprocurator eine von der meinigen abweichende Ansicht haben, so kann ich dieß nicht wehren, Sie aber, meine Herren, werden prüfen, welcher Sie glauben den Vorzug geben zu müssen. Ich habe, sowie Diejenigen, welche mit mir dieselbe Meinung theilen, nur aus meiner innersten Ueberzeugung, frei von jedem andern Motive, meine Ansicht geschöpft und ausgesprochen, und wir hoffen, daß sie geeignet sind, auch in die Ihrige überzugehen. In Beziehung auf die bei dem einfachen Polizeigericht verhandelt werdenden Causen will ich es dahin gestellt seyn lassen, ob ich die Aeusserung des Abg. Mohr mißverstanden habe; aber ich mache darauf aufmerksam, daß er diese Aeußerung dahin stellte, daß derartige Injurien, wie er sie namhaft gemacht, dem ersten Anschein nach nicht die unanständigen, unsittlichen Ausfälle und Darstellungen vermuthen ließen, zu welchen sie später Anlaß gaben, und welche namentlich durch jene mitunter ungebildete Klasse von sogenannten Winkeladvokaten hervorgerufen werden könnten, die man doch unmöglich in öffentlicher Sitzung werde dulden wollen. Allein in dem Augenblicke, wo dieser Ausbruch stattgefunden hat, ist es zu spät, demselben zu begegnen. Der Friedensrichter kann natürlich beim Beginnen der Verhandlung nicht prophetisch die Abwege ahnen, wohin sie gerathen, oder die Ausfälle vermuthen, wozu sie Anlaß geben kann, er kann mithin nicht auf den möglichen Fall hin die Oeffentlichkeit unterdrücken, oder er muß alle Sachen zur Verhandlung bei verschlossenen Thüren verweisen, um zu verhüten, daß ein unsittliches Wort öffentlich geäußert werde, und dann giebt es keine Oeffentlichkeit mehr. — Uebrigens kann ja der Richter jeden Augenblick untersagen, daß von dem Gegenstand der Klage abgeschweift, oder daß sie zu Angriffen auf die Sittlichkeit und das Zartgefühl mißbraucht werde, er kann jede Entwicklung unterdrücken, welche den guten Sitten Gefahr droht. —

Man hat sich zwar bemüht, durch Beispiele nachzuweisen, wie leicht ein Beschuldigter Mittel gebrauchen und namentlich Moralitäts-Zeugen herbeirufen könne, wodurch dem Ruf und der Ruhe dritter Nichtbetheiligter Eintrag geschehen

Digitized by Google

könne. — Wer wird dies läugnen? Ja, ich könnte, statt der wenigen, hundert andere Fälle anführen, aber soll darum die Oeffentlichkeit unterdrückt werden, weil eine gerechte oder ungerechte Antastung des guten Namens geschehen, die im ersten Falle als verdient, im zweiten als unverdient und den Verläumder brandmarkend, dasteht? Und ist es möglich, dem durch geheime Verhandlung zu steuern? Sicher nicht; besonders wenn man bedenkt, daß derartige Mittel und Ausfälle erst im Laufe der Verhandlungen zum Vorschein kommen, also nachdem sie vorgebracht, nicht mehr ungeschehen und ungesagt gemacht werden können, so also, wollte man jetzt erst die Sitzung in eine geheime verwandeln, dem Verletzten sogar die Möglichkeit der öffentlichen Rechtfertigung und Genugthuung entzogen würde.

Daher ist es genügend, daß der Gerichts-Präsident sofort weitere Angriffe, wenn sie nicht erwiesen und zur Vertheidigung geeignet sind, durch die ihm zustehende Gewalt unmöglich mache, und den Angreifer in seine Schranken verweise. Aber darum, und von vornherein die geheime Verhandlung anordnen, weil möglicher Weise der Ruf eines Dritteren angetastet werden kann, heißt doch wohl nichts anders, als, was ich bereits über den ganzen Entwurf gesagt habe, daß nämlich, wenn die dritte Position des 2. Artikels stehen bliebe, nicht leicht eine Sache zu finden seyn müsse, wo nicht behauptet werden könnte, daß ihre Oeffentlichkeit den Ruf dritterer unbetheiligter Personen benachtheiligte. Und wollen Sie nicht Ungleichheiten, so müssen Sie überall die Oeffentlichkeit vermeiden, damit der nicht verkürzt werde, bei welchem erst im Laufe des Prozesses die Angriffe und die Gefahr für den guten Ruf erwachsen, oder aber Sie müssen sie überall bestehen lassen, und dies entspricht dem Interesse Aller und der wahren Gerechtigkeit.

Wenn endlich ein Redner vorhin von unsern Gerichtssitzungen gesagt hat „wo das Aas ist, da sammlen sich die Raben (oder Adler)," so bejammre ich unsere so hoch gestellte Oeffentlichkeit, daß es so weit mit ihr gekommen, daß sie sich solche Ausfälle muß gefallen lassen.

Der Abg. v. Gagern: Ich werde mich darauf beschränken, dasjenige zu beantworten, was gegen Aeußerungen, welche von mir ausgegangen sind, bemerkt worden ist.

Der Herr Regierungscommissär hat sich zur Unterstützung des Gesetzesentwurf's theils auf einen Bericht des Assisenpräsidenten berufen, theils auf Privatmittheilungen des Herrn Staatsprocurators Parcus. Der Bericht des Präsidenten

des Assisenhofes spricht gegen den Entwurf; er hat nirgends eine Beschränkung der bestehenden Oeffentlichkeit an einem andern Gerichtshofe, als bei den Assisen verlangt, er hat diese Beschränkung zu keinem andern Zweck, als im Interesse der guten Sitten verlangt. Die beiden andern Ausnahmekategorieen, welche der Entwurf vorschlägt, sind von ihm weder verlangt, noch begutachtet worden. Der Herr Staatsprocurator Parcus hat allerdings in der verlesenen Privatcorrespondenz eine den Inhalt des Entwurfs unterstützende Meinung geäußert. Ob er dieselbe in seiner Eigenschaft als gewählter Abgeordneter würde aufgestellt haben, das lasse ich dahin gestellt; ich zweifle nicht daran; doch theile ich in dieser Beziehung die Wünsche der Abg. Glaubrecht und Schmitt, daß Herr Staatsprocurator Parcus hier anwesend seyn möchte, und ich wundere mich, daß er nicht diese Veranlassung zu seinem Eintritte wahrgenommen hat. Herr Staatsprocurator Parcus hat übrigens auch die den Ständen von **1826—1827** vorgelegte Untergerichtsordnung vorher als Staatsprocurator beifällig begutachtet, und als Abgeordneter hat er dagegen gestimmt.

Es ist von dem Abg. v. Grolman hervorgehoben worden, daß auch für das Verfahren vor dem Zuchtpolizeigerichte, wo nur drei Richter ohne Geschworne zu Gericht sitzen, eine hinreichende Garantie für die Gerechtigkeit in den drei Richtern selbst und in der Anwesenheit des Staatsprocurators bestehe. Wenn man sich auch hier darauf beruft, daß in Frankreich ganz ähnliche Einrichtungen getroffen seyen, so ist dies bereits von Andern widerlegt worden, indem in Frankreich nur eine Beschränkung der Oeffentlichkeit vor dem Assisenhofe, und nicht bei dem Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten zulässig ist. Bei der angerufenen Analogie kommt es aber noch auf ein sehr wichtiges Moment an, auf die Verhältnisse und die Stellung der Staatsdiener im Allgemeinen. Niemand wird behaupten, daß in Frankreich eine irgend nur zählbare Klasse von Menschen eine Beschränkung der Oeffentlichkeit in so weiter Ausdehnung verlangen werde, als den Rheinhessen diese Oeffentlichkeit genommen werden soll. In Frankreich ist das Ministerium in der Lage, im Einverständniß mit der Repäsentation des Volkes verwalten, im Sinne und Ausdruck der öffentlichen Meinung Beamte und Richter ernennen zu müssen. Ich führe nicht aus, in welcher Lage wir sind. Die Wirkungen der Repräsentativ-Verfassung in Deutschland haben sich noch nicht dahin entwickelt. In der Persönlichkeit der Richter haben wir keine Garantie, daß nur da, wo es

durchaus zu rechtfertigen wäre, die Oeffentlichkeit beschränkt werde. Es kommt darauf an, ob in Zukunft von dem Ministerium nicht bloß solche Richter angestellt werden, von denen es voraussetzen kann, daß sie die Oeffentlichkeit, nach dem Geiste des vorliegenden Gesetzesentwurf's, als etwas Ueberflüssiges oder Unwesentliches betrachten, und sie überall da beschränken, wo sie es nach dem Gesetze und mit ihrem Gewissen nur irgend vereinbarlich halten. Meine Herren, es ist dies eine so wichtige, so tief eingreifende Materie, und unvorbereitet darüber zu sprechen, so außerordentlich schwer, daß Sie mir es zu Gute halten wollen, wenn ich auch heute bezüglich der Garantie der Glaubwürdigkeit und Gerechtigkeit des Verfahrens, welche in der Persönlichkeit der Richter gefunden werden soll, statt eigener Worte eine Stelle von Feuerbach aus seinem Werke über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege vorlese, von Feuerbach, der selbst Richter war und Präsident eines Gerichtshofes, der also gewiß nichts, was der Stellung und Ehre der Richter nachtheilig seyn kann, hat sagen wollen, und gesagt hat. Es heißt Seite **162—164**:

„Daß viele unserer heutigen Richter, die hinter dem schützenden Wall ihrer auf Vermuthung gegründeten amtlichen Glaubwürdigkeit sich nur allzubehaglich fühlen, den Gedanken: die Gerichte mit Zeugen zu umstellen und erst dadurch die amtliche Glaubwürdigkeit zu begründen, — mit der Achtung, welche dem richterlichen Amt gebührt, mit dem Vertrauen, welche man für das Amt und zwar blos, weil es Amt ist, ohne alles Weitere fordern dürfe, höchst unvereinbarlich finden: dafür haben sie ihren sehr guten Grund, wäre dieser auch blos die Anhänglichkeit an eine lange eingewohnte, überdies dem Richterstolz, der Bequemlichkeit und Eigenmacht schmeichelnde Vorstellungsart. So dachten aber freilich unsere Vorfahren nicht. Ihnen, — die es besser als wir wußten, was wahre Ehre ist und was der Würde des Richteramtes ziemt, an deren Treue und Redlichkeit, welche Vertrauen nicht blos empfängt, sondern auch verleiht, wir Neueren uns so oft erinnern müssen, um mit ihren Tugenden unsere eigenen Gebrechen zuzudecken, — ihnen war die Vorstellung von einem blos auf sich selbst ruhenden amtlichen Gerichtsglauben, der um einer bloßen Vermuthung willen, blindes, und doch rechtlich bindendes Vertrauen fordert, so durchaus fremd, daß sie es gerade um der Würde des Gerichts und der Heiligkeit der Rechtspflege willen, für nöthig erachteten, allein richterlichen Handlungen durch sehende und hörende Zeugen, eine nicht

Digitized by Google

blos erdichtete, sondern auf anschauliche Wahrheit und lebendige Ueberzeugung fest gegründete äußere Beglaubigung zu versichern."

„Die Verkehrtheit der entgegengesetzten Ansicht springt nirgends so deutlich in die Augen, als bei strafrechtlichen Untersuchungssachen ꝛc. ꝛc."

Meine Herren, es ist aber für die materielle Beschränkung der Oeffentlichkeit vorzugsweise sich berufen worden auf die Nothwendigkeit, für die Verhandlung sogenannter politischer Anschuldigungen die Oeffentlichkeit auszuschließen. Es ist dieß unstreitig einer der schwierigsten Gesichtspunkte. Es hat mich dabei in vieler Hinsicht beruhigt, daß ein so hochgestellter Staatsdiener, wie der Abg. v. Grolman, voraussetzt, daß in Zukunft nicht bei der Verhandlung jeder politischen Anschuldigung die Oeffentlichkeit werde suspendirt werden, sondern nur in den gravsten Fällen, bei Staatscomplotten und Staatsumwälzungen (doch wohl nur intentirten) diese Oeffentlichkeit werde beschränkt werden. Es liegt in dieser öffentlich erfolgten Aeußerung wenigstens eine Garantie, daß, wenn künftighin dennoch die Oeffentlichkeit in weiterem Umfange beschränkt werden soll, dieß nicht den Beifall des Abg. v. Grolman finden wird. Aber, meine Herren, dieser Tadel oder Beifall entscheidet dann nichts mehr; denn Sie wissen, der Gesetzesentwurf überläßt dem Richter das Urtheil darüber, inwiefern die Staatspolizei die Beschränkung der Oeffentlichkeit erfordert, und von diesem Urtheil des Richters findet keine Appellation, keine Berufung an die Kammer Statt, und die öffentliche Meinung hat keine Einwirkung mehr darauf, in dem Zustande, in welchem wir uns gegenwärtig befinden.

Es ist namentlich von dem Abg. v. Grolman bemerkt worden, man könne bei politischen Prozessen das Innere der Untersuchung nicht hinausgeben, weil dadurch Diejenigen, welche, obgleich Mitschuldige, dem Arme der Gerechtigkeit bis dahin entgangen seyen, in der öffentlichen Verhandlung die Mittel finden würden, sich der Verfolgung und dem Richterspruche ferner zu entziehen. Ich habe einige Zweifel über den ganzen inneren Zusammenhang dieser Aeußerung; denn wenn eine Sache zur Aburtheilung kommt, so ist gewöhnlich die Untersuchung geschlossen, und es kann nicht mehr davon die Rede seyn, neue Complicen zu finden. Ich sehe also nicht ein, wie das Moment, welches der Abg. v. Grolman hervorgehoben hat, von Bedeutung seyn könnte. Uebrigens würde es auch, ohne allen Bezug auf die Oeffentlichkeit der Ver-

handlung, sehr weit, es würde dahin führen, daß nach erfolgter Entscheidung, nachdem also kein Geheimniß über den Gerichtsakten und Verhandlungen mehr walten sollte, man doch das größte Geheimniß vielleicht auf ein Menschenalter hinaus bewahren müsse, damit ja Niemand dem Arme der Gerechtigkeit entgehe, der nahe oder ferne in einer Sache compromittirt seyn könnte. — Meine Herren, man hat gesagt, Staatsanstalten sollten nicht dazu dienen, damit revolutionäre Grundsätze verbreitet würden. Ich bin der Meinung auch, und es muß um Staat und Staatsanstalten schlimm stehen, wenn man dagegen Vorkehrungen treffen müßte. Die Verbreitung revolutionärer Grundsätze, wenn ihr nicht durch bessere Maaßregeln vorgebeugt werden sollte, wird durch die Beschränkung der Oeffentlichkeit nicht gehindert werden. Ich wünsche, daß jede Staatsregierung in allen ihren Maximen und in allen Gesetzen, die sie den Ständen vorlegt, immer im Auge behalten möge, ob diese Maaßregeln und Gesetze von der großen Mehrzahl des Volkes auch wirklich als Bedürfniß erkannt, und als Wohlthat aufgenommen werden können. Wenn dieß ist, so hat eine Staatsregierung nichts zu befahren von der Verbreitung revolutionärer Ansichten, sie wird ihren geraden Weg fortschreiten können. Wenn aber eine Staatsregierung darauf nicht sieht, und die Gesetze blos einer kleinen Minderzahl zu Gefallen gegeben werden, dann helfen alle Maaßregeln nichts, sie wird ihrem Schicksal doch nicht entgehen.

Meine Herren, die Oeffentlichkeit besteht besonders auch als ein Schutz der Verfassung. Als solcher kann sie namentlich dienen bei politischen Anschuldigungen; denn wenn auch der Abg. v. Grolman bemerkte, es sey keineswegs seine Absicht, daß bei allen sogenannten politischen Prozessen, auch bei denen, wo Ansichten vertheidigt würden, welche in der Verfassung als rechtmäßig begründet seyen, die Oeffentlichkeit entfernt werden müsse, so können wir doch Alle abnehmen, wie es damit gegenwärtig gehalten werden würde. Wir sahen Ansichten und Maximen, deren Rechtmäßigkeit ich tief in der Verfassung begründet halte, von deren Wahrheit ich im Innersten durchdrungen bin, nicht nur als tadelnswerth, sondern als verbrecherisch und staatsgefährlich bezeichnet. Ich nehme keinen Anstand, hier zu behaupten, wenn ich jemals in den Fall käme, mich vor Gericht zu verantworten, ich würde mich nicht fürchten zu vertheidigen, was ich nach meiner innersten Ueberzeugung für Recht, und in der Verfassung begründet hielt. Aber Oeffentlichkeit spreche ich an, und in dieser Beziehung erlauben Sie mir, daß ich eine Stelle noch ver-

Digitized by

lese aus Feuerbach, welche zunächst hierauf Bezug hat, und dann seyen Sie versichert, daß ich über diesen Artikel 2 kein Wort mehr spreche.

Feuerbach sagt Seite 172 — 173:

„Was die Kirchhöfe den Aerzten sind, das sind gemeiniglich die sogenannten Registraturen den Richtern: — Begräbnißplätze, in welchen, mit dem Gegenstand, an welchem gefehlt worden, die Sünden selbst begraben werden, um hier bis zur allgemeinen Auferstehung zu verwesen. Ist die Verfassung der Gerichte also beschaffen, daß stumme Sünden dadurch begünstigt werden und daß auf jenem Leichenhofe recht viele stille Armensünderbegräbnisse veranstaltet werden können; so ist gar sehr die Besorgniß gegründet, daß allmählig die Staatsverfassung selbst, Stück für Stück ganz im Stillen von den Gerichten beigesetzt werde, und am Ende nichts davon übrig bleibe, als einige unbedeutende oder widrige Ueberreste, denen zuletzt das Volk selbst ohne Theilnahme das Geleit zur ewigen Ruhe gibt."

„Wenn durch eine freie Staatsverfassung die Unabhängigkeit der Gerichte ausgesprochen und zugleich für die Selbstständigkeit der einzelnen Richter gesorgt ist; wenn diese niemals durch bloße Machtbefehle, sondern nur wegen Verbrechen oder Vergehen nach richterlichem Erkenntnisse, der wesentlichen Vortheile ihres Amtes verlustig werden können: so ist freilich schon viel geschehen, um die Richter, wenigstens gegen die Versuchung der Furcht zu schützen. Alles aber noch nicht; weil, wer nichts fürchtet, gleichwohl noch Manches vielleicht zu hoffen hat; und weil die Erfüllung solcher Hoffnungen gerade von der Seite kommt, von welcher meistens auch die größten Gefahren einer freien Staatsverfassung drohen. Vermehrung des Soldes, Beförderung zu höheren Dienstesstufen, Titel, Ehrenzeichen, Versorgung von Angehörigen sind mächtig anziehende Gegenstände des Hoffens, wodurch Menschen von nicht allzustarker Gemüthsbeschaffenheit, selbst auf dem Richterstuhle, zu Rücksichten, Zweideutigkeiten, oder offenbaren Pflichtwidrigkeiten verleitet werden können, wenn nicht die Furcht, welche von allgemeiner Oeffentlichkeit ausgeht, als Gegengewicht gegen jene Hoffnung in der andern Waagschale liegt."

Meine Herren, nach diesen Sätzen, — sie rühren von einem der achtbarsten und ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten her, sie sind nicht etwa das Produkt eines durch die neueren Zeitverhältnisse gereizten Gemüthes, sondern einer gründlichen

Digitized by Google

wissenschaftlichen Forschung; — danach werden Sie es mir gewiß nicht verargen, wenn ich nach meiner Ueberzeugung nur für diejenige Beschränkung der für das Rheinhessische Strafverfahren bestehenden Oeffentlichkeit stimme, die ich nach meinem gestrigen Vortrage für zulässig erkannt habe. —

Der Abg. v. Grolman: Ich will es, meine Herren, lediglich Ihrer Beurtheilung überlassen, ob meine vorhinige Bemerkungen gegründet sind, und ob darin eine Wahrheit zu finden ist. Es thut mir leid, daß ich hierdurch dem Abg. v. Gagern Veranlassung gegeben habe, mit sehr weitläufigen Erörterungen in Beziehung auf Ansichten, von welchen er ausgeht, sich befaßt zu haben. Ich könnte hiergegen Manches erwidern, aber, meine Herren, ich halte es hier nicht an seinem Orte, dies zu thun, und Sie werden mir daher erlauben, daß ich darauf nicht antworte.

Der Abg. Glaubrech hat vorhin bemerkt, daß es scheine, als wenn ich bei den Beispielen, welche ich hinsichtlich der vor das Zuchtpolizeigericht gehörenden Fälle angeführt habe, von der Ansicht ausgegangen wäre, andeuten zu wollen, daß in allen diesen Fällen die Gerichtsthüren nothwendig verschlossen werden müßten. Dies war bei dem ohnehin hier eintretenden Arbitrium der Richter meine Absicht durchaus nicht. Ich habe nur in Beziehung auf frühere Aeußerungen nachweisen wollen, daß allerdings in der Competenz des Zuchtpolizeigerichts Fälle liegen, welche nach den eintretenden Verhältnissen von der Beschaffenheit seyn können, daß dabei die Frage, ob nicht hinsichtlich der öffentlichen Interesse, welche der uns vorgelegte Gesetzesentwurf in den von ihm bestimmten Ausnahmen erreichen will, die Oeffentlichkeit zu beschränken sey, von besonderer Wichtigkeit ist. Daß ich dem Abg. Glaubrech nicht die factische Beschaffenheit dieser Fälle, wie sie sich demnächst in der Zukunft gestalten und herausstellen können, jetzt vorlegen kann, das, meine Herren, leuchtet von selbst ein.

Der Abg. Brunck: Der Herr Regierungs-Commissär hat vorhin bemerkt, meine letzte Aeußerung seye nur auf Civilklagen gerichtet gewesen. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht, denn auch bei den Zuchtpolizei- und den Strafgerichten kommen nicht alle Anklagen durch die öffentlichen Behörden vor; sie können auch als Privatanklagen vorkommen. Meine Aeußerung findet also hier eben so gut Anwendung, wie dort.

Sodann mache ich noch auf einen weiteren Gesichtspunkt aufmerksam: Wir haben schon häufig gehört, daß dem Verfahren der Friedensgerichte in Rheinhessen zum Vorwurf gemacht wird, (selbst die anwesenden Herren Regie-

Digitized by Google

rungs-Commissäre haben diesem Vorwurfe beigestimmt), daß es dabei zu summarisch und tumultuarisch hergehe, und daß man ihnen deßhalb gar keine Gegenstände von Wichtigkeit anvertrauen könne, und nun, meine Herren, wollen wir diesen Friedensrichtern nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine so wichtige Sache anvertrauen, wir wollen ihnen anheimgeben, nach Wohlgefallen die Oeffentlichkeit der Verhandlung zuzulassen, oder zu untersagen, jene Oeffentlichkeit, welche allein eine zureichende Garantie für die Gesetzlichkeit des Verfahrens vor ihnen gewährt.

Auch ich habe nur zu bedauern, daß Herr Staatsprocurator Parcus, der als Abgeordneter gewählt, von seinen Geschäften deßhalb dispensirt ist, und keineswegs nachgewiesen hat, daß er durch Krankheit oder andere legale Verhinderungsgründe abgehalten sey, in die Kammer einzutreten, bei dieser Veranlassung nicht anwesend ist, um seine uns mitgetheilten Ansichten hier selbst öffentlich zu vertheidigen. Diese Handlungsweise hat in keiner Beziehung meinen Beifall.

Zu Artikel 3.

äußert:

Der Abg. Schmitt: Der Art. 3, meine Herren, läßt eine Verfügung des Gerichts „von Amtswegen" über die anzuordnende geheime Verhandlung zu. Wenn aber die Oeffentlichkeit zugleich mit eine Controle für die gewissenhafte Pflichterfüllung der Richter und für die gewissenhafte Erlassung des Urtheils selbst bilden soll, so glaube ich nicht, daß auch von Amtswegen die Verhandlung bei verschlossenen Thüren erkannt werden kann. Diese Controle mögte um so weniger beseitigt werden dürfen, als sonst leicht das eintreten dürfte, was gestern von dem gefälligen Zunicken der Richter zu dem Präsidenten, und ihrer dadurch zu dem Urtheil gegebenen Zustimmung ohne weitere Berathung, angeführt wurde, — ein Fall, der sich in der Art indessen noch nie bei uns ergeben hat. — Auch ist es bekannt, daß Feuerbach hierüber in einem, ihm später mehrfach rectificirten Irrthume sich befunden hat. Denn, meine Herren, es ist eine Sache, die sich von selbst versteht, und die sich bei uns jeden Tag sowohl im Civil- als im Criminalprozeß zuträgt, daß bei Fragen, deren Entscheidung gar keinem Zweifel unterliegen, und die sich, ich möchte sagen, von selbst verstehen, der Präsident, der Zustimmung seiner Richter gewiß, sie wohl nicht zu einer zeitraubenden, zwecklosen Berathung ziehen wird, sondern mit einem Blicke ihr beistimmendes Nicken entgegennehmend, das Urtheil verkündet; als z. B. bei dem Falle, wenn ein be-

langter Inländer von dem Ausländer Caution verlangt, wo das Gesez so klar ihn dazu verpflichtet erklärt; wenn ein Kläger, dessen Klage justificirt ist, und der seinen Gegner gehörig geladen hat, Contumacial-Erkenntniß beantragt; Fälle, wo es beinahe unschicklich wäre, an der Zustimmung der übrigen Richter zu zweifeln; oder wenn in Criminalsachen z. B. ein erwiesenermaaßen gesetzlich unfähiger Zeuge producirt, und von dem Beschuldigten reprochirt wird, hundert anderer Fälle nicht zu gedenken, wobei eine weitere Berathung nur zu zeitraubenden Zwischenräumen in der Verhandlung führen würde.

So wenig nun zwar bis jetzt der Fall sich ergeben hätte, daß der Präsident bei einer nur einigermaaßen zweifelhaften Frage ohne Weiteres und auf bloßes Zunicken der Richter ein Urtheil ausgesprochen, und so wenig man einen auf bloses Nicken erfolgten Urtheil den Vorwurf des Unüberlegten wird haben machen können, so wenig ist man versichert, daß nicht vielleicht in der Zukunft und gerade, wenn durch beseitigte Oeffentlichkeit auch jede Controle beseitigt ist, derartige Erscheinungen und Gewissenslosigkeiten sich ergeben können, und eben um deßwillen kann das Gericht unmöglich selbst das Recht haben, sich dieser Controle dadurch zu entheben, daß es von Amtswegen die Verhandlung bei geschlossenen Thüren verfügt.

Auch halte ich es hier für vollkommen genügend, und das Interesse des Allgemeinen, sowie jenes des Staates vollkommen gewahrt, wenn das öffentliche Ministerium ein derartiges Requisitorium stellen kann.

Bei der Wichtigkeit der Sache und bei den Rücksichten, welche der Angeklagte sowohl, als die gesetzliche Regel der Oeffentlichkeit in Anspruch zu nehmen hat, soll eine Ausnahme nur dann eintreten, wenn die erheblichsten Gründe dafür sprechen, und wenn auch die allseitige Ueberzeugung der Richter sich dafür ausgesprochen hat; darum, meine Herren, stelle ich ferner den Antrag: daß nur Stimmeneinhelligkeit der Richter bei der Verfügung geheimer Verhandlung als entscheidend angesehen werden kann, und endlich trage ich noch auf eine dritte Garantie an, damit, wenn schon bei dem ersten Beginnen der Verhandlung die Nichtöffentlichkeit erkannt werden soll, zu gleicher Zeit das Gericht auch in der Möglichkeit sich befinde, ein competentes und auf Sachkenntniß gegründetes Urtheil zu erlassen. Wenn nämlich der Richter gleich beim Beginn die Frage der öffentlichen oder geheimen Verhandlung entscheiden soll, so muß er den Fall

zum Voraus kennen, und dazu würde dann erfordert, daß vor der wirklichen Verhandlung Behufs der Vorfrage, dieselbe und zwar in den Hauptmomenten ganz vor die Augen des Richters gebracht würde. — Allein dieß würde zu großen Inconvenienzen und Weitläufigkeiten führen und selbst dazu dienen, den Fortgang der Justiz auf das Empfindlichste zu hemmen. Darum, meine Herren, halte ich es für sehr nothwendig, daß zuvörderst eine andere Behörde über die eben berührte Frage sich gutachtlich ausspreche.

Da nun eine Beschränkung der Oeffentlichkeit bei einfachen Polizeisachen wohl am allerwenigsten zu erwarten ist, wir aber bei Zuchtpolizei- und Assisen-Fällen Behörden haben, die vorher hierüber gutachtlich oder entscheidend erkennen, nämlich bei den Ersteren die Raths-, bei den Letzteren die Raths- und Anklagekammern, durch welche vorher jene Sachen in der Regel passiren, so wird es eine eben so zweckmäßige als erleichternde Maaßregel seyn, wenn dieselben bei Gelegenheit der von ihnen gefällt werdenden Erkenntnisse ein motivirtes Gutachten darüber abgeben, ob der einzelne Fall sich zur Verhandlung bei verschlossenen Thüren eigne. Dadurch werden die Richter hinreichend im Stande seyn, in factischer Hinsicht die Frage beurtheilen zu können, und auf diese Weise, da der Gegenstand schon motivirt begutachtet vor den Richter des Assisenhofs kommt, im ersten Augenblick eine Uebersicht über die entscheidenden Momente erhalten, und nicht erst nöthig haben, den Gegenstand, der ihnen so ganz in nuce vorliegt, ganz vor sich verhandeln zu lassen, um daraus die Ueberzeugung zu bilden, ob eine geheime oder öffentliche Verhandlung stattfinden soll.

Indem ich mich nun feierlich wiederholt verwahre, als wolle ich durch die subsidiären Anträge meinem Hauptantrage schaden, und als gehe ich von der Befürchtung aus, daß Sie, meine Herren, meine geäußerten Ansichten über die gänzliche Ablehnung des Gesetzesvorschlages nicht theilten, stelle ich zu dem Art. 3 folgende Amendements:

1) daß die Worte:

„der selbst von Amtswegen"

gestrichen, dagegen

2) nach den Worten:

„das Gericht erläßt in einem solchen Falle"

zugesetzt werde:

„Nachdem sich die Raths- und Anklagekammer vorher gutachtlich über die Beschränkung ausgesprochen hat"

so wie

3) daß vor dem in der vierten Zeile erscheinenden Worte:

„Urtheil"

jene:

„durch Stimmeneinhelligkeit bedingtes"

zugesetzt werden.

Demnach, meine Herren, würde nun der Artikel in seinem ersten Absatze folgendermaßen lauten:

„Das Gericht erläßt in einem solchen Falle, nachdem sich die Raths- und Anklagekammer vorher gutachtlich über die Beschränkung ausgesprochen hat, auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums, des Beschuldigten, oder der etwaigen Civilparthie, ein förmliches, durch Stimmeneinhelligkeit bedingtes, Urtheil, worin die Motive zur Anordnung der Verhandlung bei verschlossenen Thüren ausgedrückt seyn müssen."

Nur in Rücksicht der von dem Gesetzesvorschlag angeordneten Motivirung des hier in Frage stehenden Erkenntnisses erlaube ich mir noch zu bemerken, daß zwar allerdings einige Garantie darin liegt, daß das Gericht die Gründe seines Urtheils abgeben muß, allein diese Garantie wäre nur dann von Relevanz, wenn es möglich wäre, was, wie ich gerne zugebe, nicht wohl thunlich ist, daß gegen dieses Erkenntniß ein Recurs ergriffen werden könnte; denn was helfen mich die Motive, wenn ich nicht, im Falle ihrer Untauglichkeit, im Stande bin, sie vor einem höheren Richter anzugreifen und zu nichte zu machen, wenn ich kein Mittel habe, den Schaden, den sie angerichtet, zu repariren?!

Allein wie gesagt, soll nicht eine bedeutende Verschleifung, eine Stockung der Justiz eintreten, so ist es nicht leicht thunlich, anders zu verfügen, als der Art. 5 gethan hat.

Darum aber kann mich jene Aussicht auf Motive des die Thüren verschließenden Urtheils wenig oder gar nicht beruhigen, indem ich diese Garantie für keine erachte.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Der Ausschuß hat die Bestimmung, daß auch das Gericht von Amtswegen den Schluß der öffentlichen Sitzung anordnen kann, aus dem Grunde beanstandet, weil er glaubte, es stehe diese Bestimmung mit jener im Zusammenhang, daß der Gesetzesentwurf auf die einfachen Polizeigerichte ausgedehnt bleibe; aber auch selbst, wenn die einfachen Polizeigerichte dem Gesetzesentwurf nicht unterworfen seyn sollten, so wäre es alsdann immer noch zweckmäßig, die Bestimmung, daß der

Digitized by Google

Richter von Amtswegen die öffentliche Sitzung beseitigen könne, bestehen zu lassen.

Es ist einmal der Würde der Gerichte gemäß, daß sie auch von Amtswegen in solchen Fällen handeln können, und nicht erst des Impulses des Staatsprocurators, oder einer andern Parthie bedürfen, um Alles zu entfernen, was in der öffentlichen Sitzung zu Unsittlichkeiten und Scandal führen kann. Es ist auch dies gar nichts besonders, es kommen der Fälle in der französischen Gesetzgebung mehrere vor, wo das Gericht ebenfalls von Amtswegen verfügt, ich will z. B. nur den Artikel **330** des Verfahrens in Strafsachen anführen. Dieser sagt:

(verlesen.)

Hier ist auch ein Incidentpunkt behandelt, und es wird nicht allein auf den Antrag des Staatsprocurators oder Civilklägers von Seiten des Gerichts verfahren, sondern der Richter kann auch von Amtswegen verfügen. Es giebt noch mehrere ähnliche Fälle, wo die Gesetze ausdrücklich aussprechen, daß das Gericht von Amtswegen einschreiten kann, und in der bürgerlichen Prozeßordnung ist dasselbe bestimmt. Da heißt es: „Sollte eine öffentliche Verhandlung ꝛc." — „so kann das Gericht die Verfügung treffen, daß sie bei verschlossenen Thüren geschehe." Hier ist es dem Gericht rein in die Hände gegeben, es bedarf keines Antrags weder von Seiten eines Anwalts, noch von sonst einer andern Seite, daß eine Verhandlung bei verschlossenen Thüren geschehe.

Wenn der Abg. Schmitt wünscht, die Richter möchten in solchen Fällen nur mit Stimmeneinhelligkeit das Urtheil, daß eine Verhandlung bei verschlossener Thür stattfinden solle, aussprechen können, so gebe ich Ihnen zu bedenken, daß die Richter in viel wichtigeren Fällen, als diese sind, nur nach Stimmenmehrheit erkennen, und es ist doch im Grunde genommen kein gar reeller Schaden wenn die Sache nicht vor dem ganzen Publikum, sondern nur einem Theile desselben verhandelt wird; denn es bleiben ja immer noch Personen übrig, welche der Verhandlung beiwohnen und darüber urtheilen können. Ich sehe daher keinen genügenden Grund ein, weshalb man hier Stimmeneinhelligkeit verlangen könnte.

Wenn der Abg. Schmitt ferner verlangt, daß die Raths- und Anklagekammer in solchen Fällen vorher motivirte Gutachten abgeben sollen, so mache ich darauf aufmerksam, daß es allerdings, wenn die Instruction einer Sache geschlossen ist, Fälle geben kann, wo man schon aus der Instruction erkennt, daß hier etwas verkommen wird, welches die öffent-

liche Ordnung oder Sittlichkeit gefährde. In dergleichen Fällen wird aber auch der Staatsprocurator sogleich bei dem Aufruf der Sache den Antrag machen, daß die Verhandlung bei verschlossener Thüre stattfinde, oder das Gericht dies selbst verfügen. Wenn dies aber nicht der Fall ist, und es kommt später in der Verhandlung ein Exceß vor, wie soll da die Rathskammer oder die Anklagekammer eingreifen. Aus diesem Grunde halte ich die Bestimmung des Gesetzesentwurfs, wie sie vorliegt, immer für praktischer.

Der Abg. Hesse: Dieselben Gründe, welche der Herr Regierungscommissär gegen das Amendement des Abg. Schmitt angeführt hat, wollte auch ich zur Sprache bringen. Es würde nicht möglich seyn, in den Fällen, wo erst in öffentlicher Sitzung etwas Scandalöses zur Sprache kommt, die Sache an die Raths- oder Anklagekammer zurück zu weisen, um von dieser ein Gutachten zu erwirken. Es werden sich aber auch andere Fälle ergeben, in denen eine Berichtserstattung von Seiten der Raths- oder Anklagekammer unthunlich ist, z. B. im Falle der Art. **504** und **508** der Strafgerichtsordnung.

Auch wird der Fall eintreten können, daß nach Maasgabe des Art. **103** des kaiserl. Decrets, vom **31.** März **1808**, und nach Art. **39** des kaiserl. Decrets, vom **14.** Dec. **1810**, Disciplinarvergehen in öffentlicher Audienz verhandelt werden, und daß ein Verfahren bei geschlossenen Thüren zweckmäßiger ist. — In dieser Beziehung würde abermals das Amendement des Abg. Schmitt unzureichend seyn.

Der Abg. Schmitt: Was zuvörderst das gegen mein erstes, auf Beseitigung des Ausdrucks: „selbst von Amtswegen" gerichtete Amendement von dem Herrn Regierungscommissär Gesagte betrifft, so enthält das französische Gesetz allerdings eine Menge von Verfügungen, wo der Richter von Amtswegen einschreiten kann; allein, meine Herren, natürlich nur da, wo es sich von untergeordneten, unwichtigeren Zwecken handelt, als hier der Fall ist, wo eine Garantie, eine Controle dem Verfahren gegeben werden soll, ein Moment, der mit jenen Verfügungen nicht wohl auf eine Linie gestellt werden kann.

Eben so ist es allerdings richtig, daß der Art. **87** der bürgerlichen Prozeßordnung eine Beschränkung der Oeffentlichkeit zuläßt; allein abgesehen davon, daß seit **20** Jahren kein Beispiel, daß es geschehen, bekannt wäre, so kann, was ein solches, das Allgemeine und so wichtige Zwecke nicht vor

Augen habende Civilintereſſe zuläßt, nicht ebenmäßig auch bei der Criminaljuſtiz zur Anwendung kommen.

Wenn endlich bemerkt wurde, daß es nicht immer möglich ſey, zu erkennen, ob eine Sache bei der Rathskammer ſich ſchon ſo qualificirt darſtelle, daß eine nicht öffentliche Verhandlung angemeſſen ſey, indem ja nicht alle Fälle vor dieſe Behörde gebracht würden, ſo iſt dieß eine bekannte Sache, ſo wie es gewiß iſt, daß viele Fälle, ohne vorher die Rathskammer paſſirt zu haben, direct in die Sitzung des Zuchtpolizeigerichts gebracht werden; allein alsdann verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Rathskammer allerdings kein Gutachten abzugeben und das Gericht allein ſich mit der erwähnten Frage zu beſchäftigen hat.

Ich verlange ja auch nicht, daß in allen Fällen die Rathskammer dieſes Gutachten geben müſſe, glaube vielmehr, durch die Stellung meines Amendements jeden deßfallſigen Zweifel beſeitigt zu haben, da hiernach die Rathskammer nur in Fällen, welche ohnedieß ihre Thätigkeit in Anſpruch nehmen, auch zu dem beantragten Gutachten veranlaßt werden ſoll.

Der Abg. Glaubrech: Indem ich alle zu dieſem Artikel von dem Abg. Schmitt geſtellte Amendements unterſtütze, erlaube ich mir auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommiſſärs noch Einiges zu erwidern.

Wenn derſelbe ſich vorerſt auf den Art. **330** des Strafgeſetzbuchs bezieht, nach welchem das Gericht ſelbſt von Amtswegen die Verhaftung eines Zeugen, deſſen Ausſage als falſch erſcheint, anordnen kann, und glaubt, die Analogie dieſes Artikels auf den vorliegenden Geſetzentwurf anrufen zu dürfen, ſo muß ich ihm hierin widerſprechen. Die Verfügung des Art. **330** des Strafgeſetzbuches hängt mit einem ganz andern Prinzipe zuſammen. Nach der rheinheſſiſchen Geſetzgebung hat Jedermann, ſowohl der Beamte, als ſelbſt der Private, welcher Zeuge eines Verbrechens iſt, die Verbindlichkeit, den Verbrecher anzuhalten, und der zur Unterſuchung und Verfolgung competenten Behörde zu überliefern. Wenn nun aber ſogar dem Privatmanne dieſes Recht gegeben resp. dieſe Verbindlichkeit auferlegt iſt, ſo erſcheint es gewiß ſehr natürlich, daß das Geſetz dem Gerichte die Befugniß gegeben hat, in dem Augenblick, wo ein falſches Zeugniß gegeben, wo alſo vor ſeinen Augen ein Verbrechen begangen wird, auch von Amtswegen einzuſchreiten und den falſchen Zeugen zu verfolgen. Von ganz Anderem handelt es ſich aber in dem Falle des vorliegenden Geſetzesentwurfes, es handelt ſich hier von

Digitized by Google

einer Form, von der Form der Procedur, es handelt sich davon, ob die Procedur heimlich oder öffentlich geschehen soll. Wenn nun auch bei dieser Frage nicht blos die Parthieen, sondern auch der Staat interessirt seyn kann, so sind doch auch alle Interessen gehörig vertreten, der Staat ist repräsentirt durch das öffentliche Ministerium, die Parthieen sind repräsentirt, indem sie in Selbstperson oder durch Anwälte erscheinen. Wenn also diese Interessen alle gewahrt werden können, auf der einen Seite durch den Staatsprocurator, der dem Ministerium verantwortlich ist, auf der andern Seite durch die Parthieen, sey es persönlich, oder vermittelst des Organes ihrer Anwälte, so sehe ich nicht ein, warum das Gericht sogar noch von Amtswegen, und obgleich Niemand es fordert, die Oeffentlichkeit der Verhandlung soll aufheben können.

Ich glaube, daß dieß gegen die Natur des Princips der Oeffentlichkeit, gegen die Natur der Institution ist, denn diese Institution soll eine Controle des Gerichts selbst, sie soll eine Garantie für die Pflichterfüllung des Gerichts seyn. Wie kann man daher ihre Aufhebung gegen den Willen aller Interessenten dem Gerichte von Amtswegen gestatten?

Auch die Stimmeneinhelligkeit bei der Abstimmung, welche der Abg. Schmitt verlangt hat, ist höchst wichtig; sie ist namentlich sehr wichtig, wenn es sich von Zuchtpolizeifällen handelt. Der Assisenhof besteht aus fünf Mitgliedern, es werden also schon drei die Majorität ausmachen, und eine geheime Sitzung beschließen können; aber das Zuchtpolizeigericht zählt nur drei Richter und es würden also sogar zwei Stimmen hier hinreichen, um die Gerichtsthüren verschließen und das Publikum entfernen zu lassen. Dieß scheint mir aber wirklich zu weit zu gehen, und schon der Consequenz wegen, da bei den Assisen, wo doch noch Geschworne beiwohnen können, drei Stimmen für die Anordnung der geheimen Sitzung gefordert werden, sollte man wenigstens bei den Zuchtpolizeigerichten Einhelligkeit bedingen, um hier ebenfalls die gleiche Anzahl der Stimmen zu erhalten.

Der Vorschlag, welchen der Abg. Schmitt in Beziehung auf das vorher abzugebende Gutachten der Raths- und Anklagkammer gemacht hat, scheint mir sehr angemessen; denn wenn auch nicht alle Sachen die Raths- und Anklagkammer passiren, so kommen doch wenigstens die meisten dahin, namentlich alle Criminalsachen, und auch alle wichtigen Zuchtpolizeisachen. Diese Collegien werden daher gelegentlich ihrer Erkenntnisse sehr wohl im Stande seyn, gleichzeitig zu begut-

Digitized by Google

achten, ob die Oeffentlichkeit der Verhandlung etwa für die öffentliche Sicherheit oder die guten Sitten gefährlich werden könne, und es würde dieses das Gute haben, daß wenn später die Sache in die öffentliche Sitzung gelangt, man dort schon einen Anhaltspunkt hätte, worauf fernerhin verhandelt werden kann. Es steht diesem Antrage auch die von mehreren Seiten gemachte Bemerkung, daß nicht alle Sachen an die Rathskammer kämen, keineswegs entgegen, weil der Abg. Schmitt sein Amendement ausdrücklich, nur auf die Sachen, die die Rathskammer durchlaufen, und welche übrigens die Regel bilden, bezogen hat.

Wenn der Abg. Hesse, ferner als Einwand gegen dieses Amendement, den Fall des Art. 504 der peinlichen Prozeßordnung erwähnt hat, der von tumultuarischen Auftritten in dem Sitzungssaale spricht, und in solchem Falle den Präsidenten des Gerichts ermächtigt, den Sitzungssaal von den Tumultuanten räumen zu lassen, so weiß ich wirklich nicht, wie es hier einer geheimen Sitzung bedürfen soll. Der Präsident läßt durch die bewaffnete Macht, durch die Gensd'armerie die Ruhestörer fortbringen, und die Sitzung von ihnen säubern. Damit ist die Sache beendigt; und sollte auch selbst noch eine besondere Strafe gegen einen Ruhestörer ausgesprochen werden, so kann dieses keine Inconvenienzen darbieten.

Noch weniger kann man hier von den durch kaiserliche Decrete regulirten Disciplinarverhandlungen gegen Mitglieder der Gerichte und andere zu der gerichtlichen Parthie gehörige Beamten sprechen. Diese Verhandlungen gehören, wie Jedermann weiß, der unsere Gesetzgebung kennt, sämmtlich nicht in die öffentliche Sitzung, sondern werden in der Generalversammlung des Kreis- oder Obergerichts vorgenommen.

So viel über die Amendements des Abg. Schmitt.

Ich habe nun aber selbst noch ein Amendement zu stellen, welches von der höchsten Wichtigkeit ist. Sie erinnern sich, meine Herren, daß ich bereits gestern ausgeführt habe, in welche eigenthümliche und höchst mißliche Lage der Angeklagte sich versetzt sehen würde, wenn bei unserem jenseitigen Verfahren man die Gerichtsöffentlichkeit hinwegnähme. Es würde ein Urtheil erfolgen, welches jeder sichtbaren Grundlage entbehrte. Keine schriftliche Procedur, welche als Basis angesehen werden könnte, keine protokollarische förmliche Urkunde über die Zeugenaussagen in der Sitzung, kein Protokoll über das daselbst stattfindende Verhör des Angeklagten, keine schriftliche Vertheidigung, kein schriftliches Gutachten eines Referenten, bei Criminalsachen nicht einmal ein moti-

virtes Urtheil. Alles ist mündlich gesprochen, mündlich in geheimer Sitzung verhandelt worden, das gesprochene Wort aber ist verhallt, und mit dem Ausspruche des Urtheils sind auch alle Spuren der Grundlagen, auf welchen es beruht, verwischt und verloren. Alle Garantieen, welche dem Angeklagten durch das Gesetz gegeben werden, sind also mit der Aufhebung der Oeffentlichkeit verschwunden. Der Angeklagte hat keine Mittel mehr, wenn ihm Unrecht geschehen, sich wenigstens vor der Welt noch zu vertheidigen, er kann nicht, wie diesseits, die Akten der ganzen Untersuchung drucken lassen; denn es existirt keine Procedur, der Schleier der geheimen Sitzung hat Alles verdeckt, und wäre selbst der schrecklichste Justizmord gegen ihn verübt worden, er ist rettungslos verloren, und keine Revision, oder Appellation an die Mit- oder Nachwelt, ist mehr möglich.

Aus diesen Gründen bringe ich folgendes Amendement in Vorschlag:

„Wenn ein Criminalgerichtshof oder Zuchtpolizeigericht eine geheime Sitzung angeordnet hat, so muß über die Aussagen der Zeugen Protokoll geführt und die Aussage eines jeden nach geschehener Verlesung von dem Zeugen, dem Gerichte, dem Staatsprokurator und den Parthieen und ihren Vertheidigern unterzeichnet werden. Es müssen ferner die Vertheidigungsgründe des Angeklagten wenigstens summarisch zu Protokoll genommen und dieses Protokoll ebenfalls von dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gemeinschaftlich mit dem Gerichte und dem Staatsprokurator unterschrieben werden."

Ich glaube nicht, daß der Herr Regierungscommissär gegen diesen Vorschlag etwas zu erinnern finden wird, das Amendement ist gewiß auf die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit basirt. Ich verlange auch keine große Förmlichkeiten, nichts Besonderes, nein nur das, was schon in jedem gewöhnlichen Civilstreite geschehen muß. In jedem Civilstreite muß, wenn ein Zeugenverhör stattfindet, ein förmliches Protokoll geführt werden, es muß vorgelesen, und von den Zeugen und dem Gerichte unterschrieben werden.

Selbst im Interesse des Staates liegt dieses Amendement; denn selbst der Staat, selbst die Regierung hat grade da, wo man im Interesse der angeblich gefährdeten Sicherheit des Staats eine geheime Sitzung verlangt, darauf zu sehen, daß nicht alle Elemente zerstört werden, wodurch man die Welt von der Gerechtigkeit des Urtheils überzeugen kann, daß also wenigstens Zeugenverhöre und eine Skizze der Ver-

Digitized by Google

theidigungsmittel erhalten werde. Ich hoffe daher zuversichtlich, daß dieses Amendement von Seiten des Herrn Regierungscommissärs keinen Widerspruch erfahren werde.

Der Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Wenn der Abgeordnete Glaubrech sein Amendement für alle Strafrechtsfälle vorschlüge, so würde sich vielleicht darüber sprechen lassen; wenn er es aber blos für den einzelnen Fall in Vorschlag bringt, daß ein Gericht die Verhandlung nicht öffentlich geschehen lassen will, so kann ich nicht dafür stimmen. Denn soll hier in diesem einen Falle das Prozeßverfahren geändert werden, so drückt dieß auch einen Mangel in dem übrigen Verfahren aus. Ich habe schon bemerkt, daß ja den Anwälten und Stagiären zusteht, den geheimen Sitzungen beizuwohnen. Ich bin auch von dem Gerechtigkeitssinn und dem Eifer der Stagiären in Rheinhessen überzeugt, daß sie auf die gerichtliche Entschließung, daß die Sitzung in einem gegebenen Falle geheim seyn solle, sich sogleich dahin verfügen und der geheimen Sitzung beiwohnen werden. Durch ihre Anwesenheit wird dieselbe Controle bewirkt, welche bewirkt wird, wenn dem ganzen Publicum der Zutritt freisteht.

Der Abg. Schmitt: Ich ergreife nur das Wort, um den mir so zweckmäßig scheinenden Vorschlag des Abg. Glaubrech noch zu unterstützen. Da er keinen andern Zweck hat, als die wahre Gerechtigkeit zu fördern, so kann er gewiß auch in der Kammer nur Unterstützung finden.

Der Abg. Glaubrech: Wenn der Herr Regierungscommissär die Frage aufwirft, warum ich gerade nur bei den Ausnahmsfällen des vorliegenden Gesetzesentwurfes eine Art von schriftlicher Verhandlung verlange, und nicht bei unserer ganzen Criminalprocedur überhaupt; so glaube ich, liegt die Antwort wohl sehr nahe. Sie ist die, daß man gerade in diesen Fällen uns die Oeffentlichkeit nehmen will. Man lasse uns die Oeffentlichkeit und wir werden gewiß keine Abänderung unserer Procedur verlangen. Aber wenn man sie uns nimmt und damit die wesentlichen Garantien zerstört, die das Gesetz im Interesse der Gerechtigkeit aufgestellt hat, so muß man nothwendig eine andere Garantie substituiren, wenn man den Angeklagten nicht ganz rechtlos hinstellen will.

Es ist zwar viel davon gesprochen worden, daß das Barreau ja gegenwärtig sey, und durch seine Gegenwart eine hinlängliche Controle gewähre. Allein so schmeichelhaft dieses auch für den Advocatenstand seyn mag, so kann ich, der ich selbst Advocat bin, doch diese Verantwortlichkeit für den Stand nicht annehmen. Meine Herren, die paar Advocaten, welche

Er enthält die Worte:

„als wirkliche Magistrate und Gerichtsangehörige, wozu auch die Anwälte und Stage-Advocaten gerechnet werden."

Meine Herren, was als Gerichtsangehörige gerechnet werden soll, nach dem eigenen Buchstaben des Gesetzes, kann nicht für ein frei zuhörendes Publikum gelten: das ist so wenig im Stande, dem Princip der Oeffentlichkeit zu surrogiren, als ein Pedell, der im Gerichtssaale aus und eingeht. Es ist auch vorhin schon bemerkt worden, daß die Anwälte und Stage-Advocaten gar nicht erfahren, wann geheime Verhandlung stattfindet, indem ja diese eintritt, gleich nachdem das Gericht sein Urtheil darüber erlassen hat. Man kann und wird dann doch nicht Eilboten an die Anwälte in der Stadt herumschicken, und sie besonders einladen, der beginnenden geheimen Verhandlung beizuwohnen, man kann sie doch nicht so zu sagen mit der Lärmtrommel in der ganzen Stadt zusammentrommeln lassen; es wird sich also meistens der Fall ereignen, daß die bezeichneten Gerichtsangehörige nur in geringer Anzahl anwesend sind, so daß in der That darüber, daß keine Oeffentlichkeit besteht, jede Illusion verschwinden muß. Ich glaube demnach, meine Herren, daß ich dieses so oft wiederholte Argument, die Oeffentlichkeit werde durch die fakultative Anwesenheit der Anwälte und Stagiäre erhalten, als ein solches bezeichnen darf, welches nur geeignet ist, die Aufmerksamkeit von der Hauptsache abzulenken.

Der Abg. Hesse: Wenn ich vorhin recht verstanden habe, so ist behauptet worden, daß das, was ich gegen das Amendement des Abg. Schmitt angeführt habe, nicht passe. Allein der oben angeführte Artikel **504** des **Code d'instruction criminelle** sagt wörtlich:

(Redner verliest denselben)

Es handelt sich also hier nicht blos von dem Ausweisen durch Gens'darmen, sondern von einem richterlichen Verfahren.

Der Art. **508** daselbst sagt:

(verlesen)

Sie werden, meine Herren, hieraus ersehen, daß auch nach diesem Artikel ein förmliches Verfahren Statt finden muß, und daß abermals nicht blos von einem bloßen Ausweisen durch Gens'darmen die Rede ist. Was den Art. **39** des Kaiserl. Decrets von **1810** betrifft, so sagt dieser Folgendes:

(verlesen)

und es dreht sich also hier um einen Fall, bei dem es sehr

von Interesse seyn kann, daß die Gerichtsthüren geschlossen werden.

Der Abg. Schmitt: Meine Herren, ich erlaube mir nur, Sie kurz darauf aufmerksam zu machen, daß die Berathung über die Frage, welche der Abg. Hesse wiederholt in Anregung gebracht hat, hier durchaus vergebens ist, indem ich bereits bemerkt habe, daß mein Amendement wirklich einzig und allein nur für den Fall gestellt ist, wo die Rathskammer sich mit der Sache zu beschäftigen hat. Demnach, wenn durch diese Bemerkung nichts widerlegt wird, so sehe ich nicht ein, wozu sie hier dienen könnte.

Noch Eins will ich berühren, die Bemerkung nämlich, welche von dem Abg. v. Gagern gegen eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs gemacht worden ist, rücksichtlich des Zuströmens der Anwälte zu den Gerichtssitzungen, sobald ihnen die geheime Verhandlung bekannt würde. — Was würde dieses Zuströmen helfen, da sie die Thüren bereits verschlossen fänden! —

Der Abg. Brunck: Auch ich kann die Amendements des Abg. Schmitt, wie sie gestellt sind, nur unterstützen, und im Wesentlichen auch jenes des Abg. Glaubrech; indem verändernde Zustände in der Regel auch andere Maaßregeln zur Ausführung erheischen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch der verehrlichen Kammer zu erwägen geben, welche Folgen es haben würde, wenn Sie diesen und den vorhergehenden Artikel des Gesetzesentwurfes annähmen, in welche Verlegenheit alsdann dieser Artikel 3 die Gerichte bringen, wie oft diese sich die Mißachtung der Staatsregierung auf der einen, und die des Publikums auf der andern Seite zuziehen werden, je nachdem sie in einem Falle die Oeffentlichkeit der Verhandlung gestatten oder versagen; denn ich frage, wird die Verschließung des Gerichtssaals ohne Gründe der Nothwendigkeit, für welche ich wenigstens noch keine hinreichenden Gründe gefunden habe, nicht Veranlassung geben, die Gerichte in den Augen des Publikums herabzuwürdigen, wird dieses Attribut nicht dem Ansehen der Gerichte im Allgemeinen nachtheilig seyn? Es ist bekannt, daß in constitutionellen Staaten, abgesehen von allen politischen Umtrieben, es immer kleine Parteiungen geben wird; es wird immer Ansichten und Systeme geben, welche die Staatsregierung nicht billigt, und auch oft nicht billigen kann; wird das Gericht nun in einem solchen Falle die Oeffentlichkeit der Verhandlungen versagen, so würde dasselbe im Voraus unausbleiblich in den Ruf der Parteilichkeit kommen. Meine Herren, dieß

Digitized by Google

sind lauter nachtheilige Folgen, welche dieser Art. 3 und der vorhergehende Artikel 2 nach sich ziehen werden. Lassen Sie doch, meine Herren, die Oeffentlichkeit fortbestehen, wie sie seither bestanden hat. Will es das Schicksal, so wird sie dereinst schon von selbst aufhören, wie auch die Preßfreiheit aufgehört hat, seitdem sie uns gesetzlich zugesichert ist.

Der Abg. von Grolman: Indem ich mir über das Amendement des Abg. Glaubrech noch weitere Ueberlegung vorbehalte, erlaube ich mir zur Berichtigung meiner Ansicht eine Anfrage an denselben, in Beziehung auf den Art. 318 der peinlichen Prozeßordnung, ob nicht durch die Bestimmung dieses Artikels hinsichtlich der hier verordneten Aufnahme der Zeugenaussagen theilweise der Zweck seines Amendements erreicht wird? Dort heißt es nämlich:

(Redner verliest den angezogenen Artikel.)

Der Abg. Glaubrech: Auf die Anfrage des Abg. von Grolman bemerke ich vorerst, daß solche Zusatznoten, von denen der Art. 318 der peinlichen Prozeßordnung spricht, selten geschehen. Nicht immer werden nämlich die mündlich in der Sitzung gemachten Depositionen mit den schriftlichen früheren zusammengestellt, und genauer verglichen. Dieses geschieht nur dann, wenn einmal ein Zeuge mit seiner früheren Aussage vor dem Untersuchungsrichter in einen auffallenden Widerspruch geräth, und etwa gerade das Gegentheil von dem aussagt, was er früher deponirt hatte.

Sodann bemerken Sie wohl, meine Herren, daß diese Abänderungen keineswegs durch ein förmliches Protokoll, welches von dem Zeugen nach geschehener Vorlesung genehmigt und unterzeichnet wird, constatirt werden, sondern daß blos eine Note oder Notiz von dem Gerichtsschreiber darüber aufgenommen wird. Auch bedarf es hierüber nach unserer jenseitigen Gesetzgebung um deswillen keines eigentlichen Protokolls, weil ja nicht auf die Notiz des Gerichtsschreibers, sondern auf die von ihnen selbst gehörten mündlichen Zeugenaussagen die Geschwornen ihr Urtheil fällen.

Außerdem ist es aber auch gewöhnlich, daß in den meisten Sachen Zeugen abgehört werden, welche früher noch nie zu Protokoll vernommen worden sind. Es können in einer Sache 30 bis 40 Entlastungszeugen aufgerufen werden, wovon kein einziger von dem Untersuchungsrichter gehört worden ist. Ebenso werden sehr häufig selbst Belastungszeugen in der Sitzung aufgerufen, die früher nicht vernommen waren.

Sie fühlen also wohl, daß jene kurzen Notizen, welche der Gerichtsschreiber in Gefolge des Artikels 318 der pein-

Digitized by Google

lichen Prozeßordnung macht, keine hinlängliche Beweisurkunde abgeben kann, um die Wahrheit einer Verhandlung, die Richtigkeit eines Zeugenverhörs auch in geheimer Sitzung darzuthun. Nein, ich verlange hierüber ein förmliches Protokoll. Wenn bei Civilsachen, wo es sich oft um keine **100** fl. handelt, über jede Zeugenaussage ein besonderes Protokoll von dem Gerichte geführt werden muß, wenn dieses Protokoll bei Strafe der Nichtigkeit dem Zeugen vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben werden muß, so frage ich mit Recht: soll dieß denn weniger wesentlich seyn, bedarf man weniger Garantieen, wenn es sich um Ehre, Freiheit und Leben handelt, wenn diese höchsten Güter von Zeugenaussagen abhängen? Nein, ich glaube mit Recht hier wenigstens dieselben Formen verlangen zu dürfen, welche bei Civilsachen bereits bestehen. Ich verlange sie bei dem Assisenhofe, und verlange sie auch bei dem Zuchtpolizeigerichte; denn auch von diesem ist in dem Gesetzesentwurfe die Rede. Ich verlange endlich mindestens eine schriftlich summarische Scizze der Vertheidigungsmittel des Angeklagten. Bei geheimer Sitzung hat, nach meiner Ansicht, der Angeklagte ein volles Recht darauf. Wenn Niemand seiner Vertheidigung beiwohnen konnte, als die wenigen Anwälte, die man vielleicht, wie vorhin Jemand bemerkt, in der Eile zusammentrommelte, so muß man ihm wenigstens das Recht zugestehen, zu verlangen, daß seine Vertheidigungsgründe summarisch protokollirt werden, um sich einen Beweis darüber für die Zukunft zu erhalten.

Zu Artikel 4.

bemerkt:

Der Abg. Schmitt: Verzeihen Sie, meine Herren, wenn ich abermals Sie mit einem Amendement belästige. Sie sehen wohl, wir kämpfen für ein unserer innigsten Ueberzeugung nach theueres Gut, und Sie werden es entschuldbar finden, wenn wir auch nicht einen Schuh so kostbaren Landes verlieren wollen, ohne dafür unsere Mühe, unseren Schweiß geopfert zu haben.

Der Art. 4 will auch noch das Resume des Präsidenten unter diejenigen Punkte begreifen, welche in geheimer Sitzung verhandelt werden sollen. Da hierfür aber kein haltbarer Grund aufgefunden werden kann, und es einem Assisenpräsidenten wenig Gewandtheit zutrauen heißt, von ihm vorauszusetzen, daß er die vorgekommenen schlüpfrigen oder gefährlichen Punkte nicht auf eine Art zu wiederholen im Stande sey, wodurch jeder Gefahr für die Sittlichkeit, jeder Reiz zum Laster, jede Aufregung vermieden würde, während we-

nigstens einige Garantie statt der Oeffentlichkeit der übrigen Verhandlungen in diesem Resume gefunden werden kann, so müßte wenigstens dieser Theil, gleich dem Ausspruch der Geschworenen, sodann die Verhandlung über die Strafanwendung und das Endurtheil öffentlich bleiben. Denn daß namentlich die Strafanwendung mit öffentlich verhandelt werden soll, scheint der Gesetzesentwurf selbst nicht zu beanstanden.

Auch ist kein Grund vorhanden, sich für das Gegentheil zu bestimmen, da es ein kaum erhörter Fall wäre, daß, nachdem alle factischen Erörterungen geschlossen sind, welche vor der Erklärung der Geschworenen stattfanden, wo es sich sonach nur um die Anwendung des Gesetzes handelt, wo zuweilen ein zweifelhafter Ausdruck in der Erklärung der Geschworenen, Anstand erzeugen kann, in der Regel aber die Größe der Entschuldigungsgründe zur Milderung der Strafe, wo eine solche gesetzlich denkbar ist, hervorgehoben wird; ich sage, daß hier noch einmal eine weitläufige Erörterung jener factischen Verhältnisse sollte eintreten können.

So viel in Beziehung auf das Resume des Präsidenten, als auch über die Frage, ob die Verhandlungen über die Anwendung der Strafe gleichfalls der geheimen Sitzung überlassen werden solle. Ich stelle hiernach zu Art. 4 folgendes Amendement:

a) daß die Worte:

„das Resume des Präsidenten in Criminal-Sachen inbegriffen"

ganz weggelassen, und

b) hinter die Worte:

„und bei dem Assisengerichtshofe" — folgende: „das Resume des Präsidenten, die Erklärung der Geschworenen und die Verhandlungen über die Strafanwendung"

gesetzt, resp. eingeschaltet werden mögen.

Darnach würde der Art. 4 folgendermaaßen lauten:

„Die Anordnung der verschlossenen Thüren kann in jedem Moment der Verhandlungen, aber nicht früher, als bei'm Aufrufe der Sache begehrt, und beschlossen werden. Sie kann blos für einen Theil der Verhandlungen, oder für deren ganzen Verlauf stattfinden; nur die Verkündigung des Endurtheils und bei dem Assisengerichtshofe das Resume des Präsidenten, die Erklärung der Geschworenen, und die Verhandlungen über die Strafanwendung müssen öffentlich geschehen."

Ich befürchte keinen Widerspruch, der sich hiergegen erheben könnte, weil namentlich die Kammer der Ueberzeugung

Digitized

leben kann, daß es nicht zu erwarten steht, als ob es dem jedesmaligen Assisenpräsidenten nicht gelingen sollte, jeden schlüpfrigen, den Sitten gefährlichen oder die Ruhe bedrohenden Gegenstand bei seinem Resume zu beseitigen, während die Erfahrung uns hierfür Bürge ist, und eben so die Verhandlungen über die Strafanwendung in der Regel von so trockener Art sind, daß auch das zärteste, ängstlichste Gemüth gefahr- und furchtlos zuhören kann.

Die Abg. Mohr und Brunck unterstützen das Amendement des Abg. Schmitt.

Der Abg. Glaubrech: Indem ich das Amendement des Abg. Schmitt ebenfalls unterstütze, muß ich leider bemerken, daß man auch bezüglich dieses Punktes abermals weiter gegangen ist, als die französische Gesetzgebung. In der Charte von 1814 sowohl, wie in jener von 1830, ist nämlich nur gesagt, daß die Debatten in geheimer Sitzung gehalten werden können. Alles Andere muß in öffentlicher Sitzung geschehen. Die Debatten werden aber geschlossen, ehe und bevor der Präsident sein Resume beginnt. Auch ist bei dem Resume des Präsidenten, wenigstens meiner Ansicht nach, kein Grund vorhanden, zu befürchten, daß Etwas vorkäme, wodurch die Sicherheit des Staats oder die guten Sitten compromittirt werden könnten. Sie werden einem Präsidenten des Assisenhofs wohl das Zutrauen schenken, daß er in sein Resume keine Provocationen gegen die öffentliche Ordnung aufnehmen, und eben so wenig die guten Sitten verletze. Man wende mir nicht ein, daß das Resume vollständig seyn müsse, daß der Präsident nichts weglassen dürfe.

Der Präsident hat hier nach dem Gesetze nicht in jedes Detail einzugehen, seine Functionen bei dem Resume beschränken sich darauf, die Hauptmomente der Anklage und der Vertheidigung hervorzuheben, und ich glaube, jeder Mann von Bildung kann auf diesem Standpunkte selbst von schlüpfrigen Sachen sprechen, ohne die Sittlichkeit, ja selbst ohne ein zartes Ohr zu beleidigen. Der Abg. Schmitt hat Ihnen bereits gestern bemerkt, daß bei dem Nothzuchtsfalle, von dem die Motive des Gesetzesentwurfes sprechen, bei tagelanger Dauer von Anklage und Vertheidigung auch nicht das zarteste Ohr durch irgend einen dabei gebrauchten Ausdruck verletzt oder beleidigt worden, weil die Anklage wie die Vertheidigung die Grenzen kannten, die hier der Anstand und die Schicklichkeit vorschreiben.

Ich finde hiernach auch hier keinen Grund, in diesem Falle weiter zu gehen, als die Charte Frankreichs, und als selbst der

Digitized by Google

Art. 87 unserer bürgerlichen Prozeßordnung, welcher bekanntlich in den von ihm vorgesehenen Fällen nichts, als die plaidoyers, d. h. nur die Vorträge der Advocaten, also nicht einmal die Anträge der Staatsbehörde, in geheimer Sitzung gehalten wissen will.

Wenn im Uebrigen der Abg. Hesse vorhin davon gesprochen hat, daß die Vertheidiger in ihren Vorträgen die Grenze der Sittlichkeit überschreiten könnten, so ist dieses zwar wahr; allein es ist eben so wahr auf der andern Seite, daß das Gesetz jedem Vertheidiger die Pflicht auflegt, Nichts gegen sein Gewissen oder die dem Gesetze schuldige Achtung zu sagen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken, daß ferner der Präsident des Assisenhofes bei dem Beginne einer jeden Verhandlung den Vertheidiger hieran erinnert, und daß, wenn ein Vertheidiger jemals dem entgegen handeln würde, der Präsident das Recht hätte, ihm das Wort zu nehmen und ihn zur Ordnung zu rufen.

Ich hoffe daher nach allem diesem, daß das Amendement des Abg. Schmitt Ihre Zustimmung erhalten werde.

Schließlich aber kann ich nicht verbergen, daß auch ich vollkommen das traurige Gefühl theile, welches der Abg. Schmitt vorhin ausgesprochen hat, und von welchem Jeder von uns bei dem Gedanken ergriffen wird, daß wir hier um das Heiligste und Theuerste, was wir besitzen, um unsere wichtigste Institution, kämpfen müssen, zumal in einem Augenblick, wo nur sieben Rheinhessische Abgeordnete anwesend sind, wo drei unserer Rheinhessischen Collegen an das Krankenlager gefesselt sind, und wo überdies die Stadt Mainz noch immer nicht vollständig repräsentirt ist, wo noch immer über das Entlassungsgesuch des Abg. Nack nicht berichtet worden ist. Wahrlich, ich verhehle es nicht, nur mit dem schmerzlichsten Gefühle konnte ich dieser Berathung beiwohnen.

Der Abg. Hesse: Der Präsident hat bei seinem Resume die Verbindlichkeit, die Facta vorzutragen. Er muß diese den Geschworenen im Detail vor Augen legen. In diesem factischen Detail können unschickliche und schlüpfrige Dinge in Menge vorkommen, ohne daß der Präsident im Stande wäre, das gegen die Schicklichkeit Anstoßende, unbeschadet der Sache, wegzulassen. Dasselbe kann bei der Discussion über die Anwendung der Strafe insbesondere dann eintreten, wenn vorher die Gerichtsthüren geschlossen gewesen sind.

Der Abg. v. Gagern: Ich unterstütze das Amendement des Abg. Schmitt. Auch mache ich darauf aufmerksam,

Digitized by Google

daß, da man davon spricht, nur dasjenige, was in Frankreich schon gelte, hierher zu verpflanzen, dort das Resume des Präsidenten öffentlich erfolgen muß, unter dem Präjudiz der Nullität. Ich kann dies, wenn es widersprochen werden sollte, beweisen.

Ich bekenne, daß mich während dieser Berathung ein empfindliches Gefühl beherrscht hat, und wenn ich es mehrfach nicht unterdrücken konnte, so wünsche ich, meine Herren, daß Sie mir dies zu Gute halten möchten. Es ist dieses Gefühl durch die Art und Weise, wie die Motive und der Ausschußbericht abgefaßt sind, hervorgerufen worden. Auch in der Ausführung des Ausschusses zu dem Art. 4 kann es nur schmerzlich berühren, wenn man sieht, daß es dem Ausschuß eine wahre Anstrengung gekostet hat, nur die Publication des Urtheils öffentlich geschehen zu lassen. Wenn es ihn denn eine solche Anstrengung kostete, so hätte man auch damit warten können, bis das Urtheil dem Verbrecher auf dem Schaffot publicirt wird.

Der Abg. von Grolman: Ich kann hier nicht das Amendement des Abg. Schmitt unterstützen; denn ich glaube, soll anders nicht auf halbem Wege stehen geblieben werden, daß wir entweder den Gesetzesentwurf fallen lassen, oder dem Ausschusse werden folgen müssen. Wenn es anders richtig steht, daß das Resume des Präsidenten eine factische Darstellung enthält, so können und dürfen die Facten nicht anders von ihm vorgetragen werden, als sie sich verhalten, und es scheint mir hier, daß selbst in der größten Gewandtheit des Präsidenten nicht immer das Mittel liegen wird, in factischer Hinsicht dasjenige vermeiden zu können, was der Oeffentlichkeit entzogen werden soll. Dasselbe scheint mir einzutreten, wenn der Angeklagte für schuldig erkannt worden ist, und nun das Verfahren in Beziehung auf die Anwendung des Strafgesetzes stattfindet. Der Vertheidiger wird hier nicht umhin können, wenn er nachzeigen will, daß entweder der Angeklagte gar keine Strafe oder daß er die Strafe nicht verdient habe, auf welche von Seiten der öffentlichen Staatsbehörde angetragen, öfters in das Factische wieder einzugreifen, und auf das factische Detail zu recurriren, und so die Nachtheile wieder herbeizuführen, welchen durch den Schluß der Gerichtsthüren vorgebeugt werden sollte. Ich kann mir dies um deßwillen nicht anders denken, so gewiß als die richterliche Anwendung des Strafgesetzes in nichts Anderem, als in der Subsumtion der factischen Merkmale des gegebenen Falles unter die des Gesetzes besteht.

Digitized by Google

Der Abg. Weyland: Diejenigen Ausführungen, welche wir so eben von dem Abg. v. Grolman gehört haben, sind es, welche auch mich im Ausschuß bestimmt haben, dem im Bericht zu diesem Artikel gestellten Antrage meine Zustimmung zu geben. Ich habe übrigens schon im Eingang zu dieser Berathung erklärt, daß ich von jeher ein Freund der Oeffentlichkeit und insbesondere der Gerichtsöffentlichkeit war. Ich wiederhole, daß ich es noch bin, und daß ich in diesem Gesetzesentwurf, so wie er Ihnen von dem Ausschusse zur Annahme empfohlen worden ist, nur nothwendige Beschränkungen der Gerichtsöffentlichkeit erkenne.

Wenn vorhin ein persönlicher und, wie mir scheint, höchst unpassender Angriff auf die Mitglieder des Ausschusses geschehen ist, so erkläre ich, daß mir zwar das Gefühl, welches der Redner in Beziehung auf den Ausschußbericht gehabt haben mag, im höchsten Grade gleichgültig seyn kann, daß ich es aber nicht angemessen halte, daß er die Intention des Ausschusses in der Art, wie es geschehen, zu verdächtigen versucht hat.

Der Abg. Ludwig: Ich theile diese Bemerkung vollkommen. Jedenfalls erscheint die vorhinige Aeußerung des Abg. v. Gagern über die Absichten des Ausschusses, um mich gelind auszudrücken, sehr unschicklich. Wir haben im Ausschußbericht unsere redliche Ueberzeugung ausgesprochen. Hat der Abg. v. Gagern eine andere Ansicht, so mag dies seyn, allein es kommt ihm nimmer zu, sie in einer Weise zu äußern, die für die Mitglieder des Ausschusses wahrhaft beleidigend ist, nur Mißbilligung verdienen kann.

Der Abg. v. Grolman: Meine Herren, wir haben wohl vier Stunden lang im Ausschusse hauptsächlich über den Art. 2 des Gesetzesentwurfs debattirt, und die beiden Mitglieder aus Rheinhessen, wovon freilich jetzt nur der Abg. Glaubrech anwesend ist, werden versichern können, daß mit Gewissenhaftigkeit und Bedacht die Sache berathen worden ist, wobei uns keine andere Motive geleitet haben, als diejenigen, welche in der Sache selbst liegen. Ich glaube daher allerdings, daß der Abg. v. Gagern nicht richtig verfahren hat, wenn er Vorwürfe der fraglichen Art dem Ausschuß hat machen wollen. Wir haben namentlich über den dritten Ausnahmefall in Beziehung auf den guten Ruf nicht betheiligter Individuen viel gesprochen, und nicht Vereinbarung war es, wie der Abg. Glaubrech bemerkte, in Folge welcher der Ausschußbericht nach dem Antrage der Majorität in die Kammer kam; denn könnte eine Vereinbarung im Sinne des Vortrags

Digitized by Google

hier an sich statt finden, so würde der Abg. Glaubrech hiervon nicht abgetreten seyn; — sondern die einverstandene Majorität des Ausschusses hat die Fälle, in welchen der Gesetzesentwurf eine Beschränkung der Oeffentlichkeit anordnet, reiflich geprüft, und dabei nach Ueberzeugung gehandelt, und sie war namentlich bei dem dritten Ausnahmefall von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die deßfallsige Bestimmung des Gesetzesentwurfs jedenfalls zu weit führen würde, daher sie deren Nichtannahme der Kammer empfohlen hat.

Man kann also gewiß dem Ausschusse keinen Vorwurf in der Art machen, wie es von dem Abg. von Gagern geschehen ist.

Der Abg. Hesse: Es haben die beiden Rheinhessischen Abgeordneten, welche Mitglieder des Ausschusses sind, in dem Ausschuß ihre Zustimmung zu dem Bericht zu erkennen gegeben; der Bericht ist am Ende im Ausschuß verlesen, er ist darauf diesen beiden Mitgliedern mitgetheilt worden, und sie haben nicht das Mindeste gegen dessen Inhalt zu erinnern gehabt.

Der Abg. von Gagern: Es ist eine Aeußerung, die ich gemacht habe, angegriffen worden, ich glaube aber, wenn man sie so, wie ich sie wörtlich gemacht habe, auffaßt, daß keine Verdächtigung der Intention des Ausschusses, als ob er nämlich etwas Anderes bezwecke, als im Bericht gesagt ist, darin gefunden werden kann. Das ist gerade das Empfindliche, daß er seine Meinung bei diesem Artikel auf so unzweideutige Weise in dem Bericht niedergelegt hat. Man kann noch so oft sagen, die Oeffentlichkeit werde nicht aufgehoben, wenn der Gesetzesentwurf gut geheißen würde, sie wird aufgehoben, nach dem eigenen Zugeständnisse des Ausschusses, indem er selbst sagt, daß wenn die dritte Ausnahme-Kategorie angenommen würde, dann die Regel zur Ausnahme, die Ausnahme zur Regel würde. Ueber die Absicht oder Motive des Gesetzesentwurfs besteht also kein Zweifel.

Ich habe bemerkt, und dieß ist der Sinn meiner früheren Aeußerung: es hat dem Ausschuß Mühe gekostet, zuzugeben, daß das Urtheil öffentlich publicirt werde. Meine Herren, die Wahrheit dieser Bemerkung will ich beweisen; ich muß zu dem Zwecke die betreffende Stelle des Ausschußberichts verlesen.

Der Ausschuß sagt: „Wenn sodann der Entwurf die Verkündigung des Endurtheiles unter allen Umständen öffentlich vollzogen wissen will, so findet hierauf das so eben Gesagte Anwendung, indem die öffentliche Verkündigung des

Urtheils eines Theiles nicht wohl einen derjenigen Nachtheile herbeiführen kann, dessen Beseitigung der Entwurf bezweckt, andern Theils aber die Vornahme dieses Aktes vor dem Publikum, zu sehr als Ausfluß des jenseitigen Rechtssystem's betrachtet werden muß, um ohne erhebliche Veranlassung einer Beschränkung unterworfen zu werden."

Zwar sind hier die Gründe abgewogen worden, allein ich frage den unbefangenen Leser dieser Stelle, ob sie nicht den Eindruck machte, als ob der Ausschuß ebenfalls keinen Werth darauf lege, daß das Urtheil in öffentlicher Sitzung publicirt werde, ob die Ansicht desjenigen namentlich, der die Feder geführt hat, nicht dahin sich zu erkennen gibt, daß auch die Publikation des Urtheils in öffentlicher Sitzung, wenn erhebliche Veranlassung bestünde, aufgehoben werden müsse, wie das Resumé des Präsidenten in die Geheimverhandlung verwiesen ist, obgleich die Oeffentlichkeit des einen wie des andern Akts, gleichmäßig als Ausfluß des jenseitigen Rechtssystems betrachtet werden muß.

Ich glaube demnach nichts gesagt zu haben, was über die Grenzen hinaus gegangen wäre, welche der freien Rede gesteckt sind.

Da es sich übrigens hier auch von dem Amendement zu dem Entwurf, wonach auch das Resumé des Präsidenten in geheimer Sitzung soll erfolgen können, handelt, so erlauben Sie mir, daß ich auf diesen Punkt zurückkomme. Ich glaube, der Abg. v. Grolman hat die factischen und rechtlichen Gesichtspunkte, worum es sich hier handelt, nicht richtig aufgefaßt, und wenn ich gerne zugebe, daß er mit großer Gewissenhaftigkeit dieser Discussion gefolgt ist, so hätte ich doch gewünscht, daß Manches von ihm Gesagte mehr erwogen worden wäre. Wenn der Inhalt der Diskussion demnächst auf der Waagschale abgewogen werden sollte, so wird sich zeigen, auf welcher Seite dann der Unbefangene die stärksten Gründe finden wird?

Der Abg. v. Grolman sagt, in dem Resumé habe der Präsident die Thatsachen nochmals vorzulegen in ihrer ganzen Nacktheit. Dem widerspreche ich nicht, allein ich frage Sie, ob irgend eine Thatsache in der Welt von der Art seyn kann, daß namentlich der erwachsene Mensch sie in ihrer ganzen Nacktheit nicht hören könne, ohne daß sie seine guten Sitten gefährde, und ob diese Rücksicht es rechtfertigen kann, einen wesentlichen Bestandtheil des Strafverfahrens der Oeffentlichkeit zu entziehen. In dem Resumé wird die Thatsache

erzählt, das Verbrechen charakterisirt, die Vertheidigungsgründe erwogen, und unmittelbar darauf die Strafe ausgesprochen.

Es ist hier keineswegs der Fall, welcher für gewisse Verhandlungen gegen die Oeffentlichkeit überhaupt von dem Herrn Regierungskommissär angeführt worden ist, daß es den Zuhörern gestattet sey, die Verhandlungen nach Belieben zu jeder Zeit, ohne die volle Entwickelung der Wahrheit abzuwarten, und also vielleicht unter Eindrücken zu verlassen, die nur nachtheilig wirken könnten.

Das Resumé des Präsidenten ist in der Regel nicht so lange; wer zum Anfange anwesend ist, bleibt auch anwesend bis zum Schlusse: er hört das Für und Wider; er erhält den Gesammteindruck der Unschuld oder der Immoralität und des Verbrechens, mit ihren abschreckenden Folgen.

Dieser Eindruck kann nicht nachtheilig seyn; es kann nur der des Abscheu's vor dem Verbrechen, der Furcht vor der Strafe, und der Achtung vor der Gerechtigkeit seyn; dieß sind ja mit Zwecke der Oeffentlichkeit.

Seyen Sie nicht beschränkt durch die Beachtung solcher Rücksichten, wie sie nach der Ansicht des Ausschusses stattfinden soll. Bedenken Sie, ob es wahrscheinlich ist, daß unter den Menschen, welche bei der Verhandlung anwesend seyn können, auch nur Einer seyn mag, der hier Begriffe und Thatsachen auf verführerische Weise neu kennen lernt, die ihm sonst unzugänglich seyn würden? wodurch seine Phantasie zum erstenmale verletzt würde? — das ist nicht möglich, meine Herren! Es gibt keine unerhörte Thatsachen mehr, die vor einen Gerichtshof gebracht werden könnten. Alles ist erlebt worden, und in der gräßlichsten, wie auch verführerischsten Gestalt für jede Erfahrung, wie jede Wißbegierde, allgemein zugänglich.

Es handelt sich hier nicht allein von dem Resumé des Präsidenten, sondern auch von der Verhandlung über die Anwendung der Strafe. Darüber noch ein Wort.

Der Abg. v. Grolman hat bemerkt, es sey nicht anders möglich, als daß bei der Debatte über die Strafanwendung abermals die ganze Discussion über die Subsumtion der faktischen Verhältnisse deßfalls unter das Gesetz stattfinden müsse. Dieß ist nach meiner Kenntniß von dem Rheinhessischen Verfahren unrichtig. Mit dem Ausspruch der Geschwornen (und von Assisensitzungen handelt es sich ja hier) ist die Thatfrage erledigt. Es kann dann nicht mehr darüber diskutirt werden, welche factischen Verhältnisse bei dem Verbrechen erwiesen seyen, oder nicht; nicht mehr darüber, ob die That mit die-

Digitized by Google

sen oder jenen Umständen begangen worden sey, oder nicht; das ist entschieden. Der Gegenstand der Debatte ist nur noch der: Welche Strafe verhängt das Gesetz über den allgemein bekannten Begriff des Verbrechens, das unter den gleichfalls im Gesetz charakterisirten Umständen begangen worden ist, und welchen Spielraum läßt das Gesetz unter solchen Umständen für die Anwendung der gesetzlichen Strafen?

Jeder, der nur einer Assisenverhandlung beigewohnt hat, wird wissen, daß die Verhandlung über die Strafanwendung immer sehr kurz ist, nie zu Scandal und zu abermaliger Erörterung der Thatfrage Veranlassung giebt und geben darf.

Der Abg. Weyland: Ich will in die Erörterung der Sache nicht eingehen, welche weitläufig genug behandelt worden ist, sondern nur die Erklärung wiederholen, daß der Abg. v. Gagern die Ansicht und die Intention des Ausschusses völlig mißverstanden hat. Die verehrliche Kammer wird sich überzeugen, daß es die Absicht des Ausschusses nicht seyn konnte, die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinhessen aufzuheben oder zu untergraben. Er brauchte sich keinen Zwang aufzulegen, wenn er diejenigen Beschränkungen der Gerichtsöffentlichkeit empfohlen hat, welche Moral und öffentliche Ordnung gebieterisch erfordern.

Der Abg. Glaubrecht: Meine Herren, ich bin nicht gewohnt, Jemanden Vorwürfe wegen seiner Ansichten zu machen oder ihn deshalb persönlich anzugreifen. Ich bin aber auch nicht geneigt, bei einer jeden Aeußerung leicht anzunehmen, daß solche beleidigend oder in beleidigender Absicht geschehen sey, und so habe ich denn auch keine Beleidigung in der Aeußerung des Abg. v. Gagern gesehen. Ich habe nichts anders darin gesehen, als die Aeußerung, daß der Ausschußbericht von einer andern Ansicht ausgehe, oder eine andere Tendenz habe, als die, welche ihm, dem Redner, eigen sey. Ich glaube aber, man kann dieses sagen, man kann selbst sagen, daß Jemand Gegner der Oeffentlichkeit sey, oder eine ihr feindselige Tendenz habe, ohne ihn zu beleidigen, denn es kann ja wirklich Jemand nicht für die Oeffentlichkeit gestimmt seyn. Wir haben gestern den verehrten Präsidenten unsers Ausschusses selbst sagen hören, daß er die Gerichtsöffentlichkeit nicht für etwas Wesentliches halte, oder keinen Werth in dieselbe lege.

Was nun den Streitpunkt selbst betrifft, der den Gegenstand unserer gegenwärtigen Erörterung ausmacht, so wird der Herr Berichtserstatter des Ausschusses sich erinnern, daß ich bezüglich desselben verschiedener Ansicht mit der Majorität

Digitized by Google

des Ausschusses war, und nur nicht verlangt habe, daß meine abweichende Ansicht über diesen Punkt in den Bericht aufgenommen werde.

In der Hauptsache bemerkt zwar der Abg. v. Grolman, indem er den Ausschußbericht und Gesetzesentwurf vertheidigt, es gebe keinen Mittelweg, man müsse den Gesetzesentwurf in vorliegender Beziehung entweder ganz annehmen oder ganz fallen lassen. Ich frage aber, warum hat man es denn in Frankreich für möglich und sachgemäß gehalten, für diesen Theil des Verfahrens die Oeffentlichkeit bestehen zu lassen? Warum hört man dort keine Reclamationen dagegen? Warum ist es dort möglich, daß alle Anstößigkeiten von dem Präsidenten in seinem Resumé vermieden werden? Und warum soll das nur bei uns unmöglich seyn? Lesen Sie doch den Art. **336** der peinlichen Prozeßordnung:

(Redner verliest diesen Artikel.)

und Sie finden, daß nur die Hauptbeweismittel (**les principales preuves**) der Anklage und Vertheidigung von dem Präsidenten in dem Resumé erwähnt werden sollen, und keineswegs das Detail einer schlüpfrigen Geschichtserzählung. Meine Herren, der Abg. Schmitt sowohl als ich, wir sind in Rheinhessen geboren, und haben immer unter seinen Gesetzen gelebt. Seit **12** Jahren bin ich Anwalt, und der Abg. Schmitt ist schon seit beinahe **20** Jahren Anwalt. Wenn wir Sie nun auf Ehre und Gewissen versichern, daß wir noch niemals etwas Anstößiges in dem Resumé eines Assisenpräsidenten gehört haben, wollen Sie uns dennoch keinen Glauben schenken? Wollen Sie lieber den Ansichten anderer Redner folgen, von denen ich noch nicht einmal weiß, ob sie je bei einer Assisensitzung gegenwärtig waren, oder unseren Verhandlungen überhaupt beigewohnt haben? Wir müssen Ihnen dieses natürlich anheim geben, allein sollten Sie Zweifel in unsere Worte setzen, so gehen Sie doch hin und wohnen Sie unsern Verhandlungen nur einmal bei. Bald werden Sie sich eines andern überzeugen. Eben so können wir Ihnen die Versicherung geben, daß nach dem Ausspruche der Geschwornen die Verhandlungen sich stets nur auf wenige Worte beschränken. Der betreffende Artikel des Gesetzbuches sagt nur, daß der Vertheidiger noch einige Bemerkungen, und zwar nur über die Anwendung der Strafe zu machen habe. Nie fällt es einem Vertheidiger ein, wieder auf die Sache selbst zurückzukommen; geschieht es, so würde der Präsident ihm sogleich das Wort entziehen. Auch darüber, ich wiederhole es,

Digitized by Google

können wir Ihnen die feierlichste Versicherung geben. Erwägen Sie dieses, und bestimmen Sie hiernach Ihren Entschluß.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Es ist gar nicht der Grund, welchen der Abg. Glaubrech im Auge hat, weshalb das Resumé des Präsidenten bei geschlossenen Thüren abgegeben werden soll. Nicht die Besorgniß, daß der Präsident etwas Unschickliches in seinem Resumé sagen möge, daß er durch das Resumé selbst die Sittlichkeit verletze oder die öffentliche Sicherheit bedrohe, sondern der Grund zu dieser Bestimmung ist ein ganz anderer. Man hat nämlich geglaubt, dadurch dem Präsidenten mehr Freiheit zu geben, damit er vollständiger das Resumé geben könne, als wenn er es öffentlich thut, und daß er nicht, wenn er es öffenlich geben muß, nachdem die Verhandlung geheim war, das Publikum glauben möchte, er hätte Handlungen herausgelassen, welche von Wichtigkeit sind. Dies ist der Grund der Bestimmung, und nicht, daß die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit durch das Resumé verletzt werden könnte.

Es ist über diesen Punkt ja auch schon im Ausschuß viel gesprochen worden, und der Abg. Glaubrech hatte selbst damals eine andere Ansicht.

Der Abg. Glaubrech: Darauf erlaube ich mir nur die Erwiederung, daß ich über die Frage, ob die Abhaltung des Resumé in geheimer Sitzung im Interesse des Angeklagten sey? anderer Ansicht wie der Herr Regierungscommissär bin, und daß ich es für besser halte, wenn der Präsident bezüglich des Resumè nur das in öffentlicher Sitzung thut, was ihm das Gesetz auflegt, als wenn er selbst noch mehr als streng seine Schuldigkeit in geheimer Sitzung thäte.

Der Abg. Hesse: Der Abg. von Gagern hat vorhin, anstatt von dem Ausschuß zu reden, von der Feder desjenigen gesprochen, von dem der Ausschußbericht herrühre. Er glaubt, daß es dem Berichterstatter Mühe gekostet habe, nicht einmal das endliche Urtheil der Oeffentlichkeit entziehen zu können; der Abg. von Gagern hat sich aber geirrt. Ich bin der Ansicht, daß in Criminalsachen die Oeffentlichkeit von großem Nutzen sei, und ich werde diese Ansicht überall, wo es an seinem Orte ist, aussprechen; allein was die Ausnahmen betrifft, so stimme ich, dem Wesentlichen nach, Demjenigen bei, was der Abg. Weyland vorhin geäußert hat.

Der Abg. Brunck: Ich will nur mit ein Paar Worten erwähnen, daß auch ich schon häufig Resume's der Präsidenten am Assisenhof gehört habe. Solche Resume's erstrecken sich aber nur auf sehr summarische Andeutungen, auf

Digitized by Google

wörtliche Zeugenaussagen können sie sich nicht einlassen, und am allerwenigsten wird der Präsident scandalöse Ausdrücke wiederholen wollen; es genügt, daß er den Grad der Be- und Entlastung durch die einzelne Zeugen, mit namentlicher Erwähnung andeutet, und so ein Bild in verjüngtem Maasstab von der ganzen Procedur zu entwerfen sucht.

Der Abg. Weyland: Nur zur weiteren Rechtfertigung des Ausschusses muß ich die vorhinige Aeußerung seines Referenten bestätigen, daß bei der endlichen Redaction und Verlesung des Berichtes alle Stimmen einverstanden waren, daß auch von Seiten der rheinhessischen Abgeordneten kein Widerspruch stattgefunden hat. Unter diesen Umständen dürfte es denn freilich befremden, daß, während ein rheinhessisches Mitglied des Ausschusses dieser wichtigen Berathung gar nicht beiwohnte, das andere rheinhessische Mitglied fast Artikel für Artikel seine eigenen, in dem Ausschußbericht niedergelegten Ansichten angegriffen hat. Es darf daher auch gar nicht befremden, daß dieses anwesende Mitglied des Ausschusses sich durch die Angriffe des Abg. von Gagern nicht getroffen gefühlt hat.

Der Abg. von Gagern: Was die angeführte Abwesenheit unseres Collegen Langen betrifft, so fühle ich mich verpflichtet, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß er durch Krankheit verhindert ist, der Sitzung der Kammer beizuwohnen; er würde sonst gewiß in dieser hochwichtigen Discussion heute und gestern nicht gefehlt haben. — Was seine Ansichten über den Gesetzesentwurf betrifft, so weiß ich, daß sie mit denjenigen ganz übereinstimmen, welche von dem Abg. Schmitt und Glaubrech entwickelt worden sind.

Der Abg. Schmitt: Wenn die Angabe des Abg. von Gagern noch bei irgend einem Mitgliede der Kammer einen Zweifel übrig lassen sollte, so erkläre ich, daß ich dieselbe in Gefolge der mir gewordenen Aeußerung des Arztes zu bestätigen im Stande bin.

Der Abg. von Grolman: Wenn der Abg. v. Gagern vorhin bemerkte, daß ich unrichtige Ansichten in Bezug auf das die Strafanwendung angehende Verfahren geäußert hätte, so möchte der Irrthum hier auf seiner Seite liegen. Ich habe keineswegs behauptet, daß hinsichtlich des als schuldig erklärten Angeklagten, noch hinsichtlich der Falschheit des facti, von dem Vertheidiger Erörterungen stattfinden könnten, sondern gesagt, daß die Verhandlung über die Strafanwendung die Frage betreffe, ob das Gesetz die That für ein Verbrechen erkenne, oder ob die von der Staatsbehörde angetragene

Strafe die wirklich gesetzliche sey. Zu diesem Behufe kann ich mir in logischer Hinsicht nicht anders denken, als daß auch factische Ausführungen in soweit stattfinden, als nachgezeigt wird, daß die factischen Merkmale des angegebenen Falles mit denen des Strafgesetzes, auf dessen Anwendung angetragen worden, nicht ganz dieselben sind. Die Möglichkeit, daß in dieser Beziehung in factische Auseinandersetzung und Ausführung eingegangen wird, dürfte daher immer vorliegen und somit auch die Gelegenheit, die Nachtheile wieder herbei zu führen, welche durch die Beschränkung der Oeffentlichkeit gerade vermieden werden sollen.

Der Abg. Glaubrech: Ich muß zum Schlusse nur noch das bemerken, daß ich bereits im Ausschusse principaliter alle diejenigen Mittel gegen den Gesetzesentwurf geltend gemacht habe, welche ich gestern und heute in den öffentlichen Sitzungen der Kammer entwickelte, und daß ich daher in dieser Beziehung Niemand überrascht habe. Im Uebrigen habe ich mich über meine abweichende Ansicht gestern erklärt.

Der Abg. von Gagern: Die Worte, deren der Abg. von Grolman sich bediente und ich als einen Irrthum bezeichnet habe, sind, wie ich sie aus seinem Munde niedergeschrieben habe, folgende: „Es handelt sich bei der Debatte über die Anwendung des Gesetzes blos um die Subsumtion der factischen Merkmale eines gegebenen Falls in Beziehung auf die Anwendung des Gesetzes."

Zu Art. 5 wird nichts bemerkt.

Zu Art. 6.

Der Abg. Köhler: Meine Herren, es ist über den vorliegenden Gesetzesentwurf heute und in der gestrigen Berathung so sehr viel gesprochen worden, daß ich es kaum wagen darf, auch noch das Wort zu ergreifen. Ich will mir auch nicht erlauben, die rechtlichen Momente und die politischen Gründe, welche hier zur Sprache kommen, näher beleuchten zu wollen. Ich wünsche nur, aus Anlaß dieses 6. Artikels, welcher gegenwärtig der Berathung unterliegt, Einen Gesichtspunkt noch hervor heben, und eine Rücksicht Ihnen recht dringend an das Herz legen zu dürfen. Ich meine nämlich diejenigen Bestimmungen des proponirten Gesetzes, welche unmittelbar aus dem moralischen und religiösen Bedürfniß des Volkes ihre Motive herleiten, und somit in nächster Beziehung zu denjenigen Gütern und Interessen stehen, welche dem Volke die theuersten sind. Ist es, meine Herren, die Aufgabe und die große Bestimmung der Kammer, alle Interessen des Volkes in allen Ständen und Clas-

Digitized by Google

sen derselben verfassungsmäßig zu repräsentiren, so können hiervon auch diejenigen Gegenstände nicht ausgeschlossen bleiben, welche sich auf Geistesbildung, auf Sittlichkeit, auf Religiosität beziehen.

Sie waren es in der That auch nie. Es war namentlich der denkwürdige Landtag von 1820, auf dem sich bei einer Berathung über die würdige Feier der Sonn- und Festtage in beiden Kammern der Stände sehr achtbare Stimmen in diesem Sinn erhoben haben; insbesondere war es in dieser zweiten Kammer eine angesehene und geachtete Autorität aus dem Laienstande, welche damals die Behauptung geltend machte: „es werde von großem Nutzen seyn, wenn solcher Sinn gerade von den Männern ausgehe, die das Volk zu seinen Repräsentanten erwählte, und alle Gewalten im Staate sollten dazu mitwirken, daß es mit dem Zustande der Religiosität und Sittlichkeit im Lande besser werden möge." Der Erfolg, den jene Berathung auf dem Landtage von 1820 hatte, war die Ermächtigung der Staatsregierung, und das einstimmige Ersuchen der Stände an dieselbe: „zur Entfernung Desjenigen, was die würdige Feier der Sonn- und Feiertage stört, die geeigneten Maasregeln eintreten zu lassen, mit Berücksichtigung der hierüber in der Kammer gemachten Vorschläge und Bemerkungen." Die Staatsregierung sprach sich in dem §. 33. des hierauf erfolgten Landtagsabschieds dahin als: „Daß diejenigen Maasregeln ergriffen werden sollten, welche geeignet erscheinen, um Störungen in der würdigen Feier der Sonn- und Festtage zu entfernen." Der vorliegende Gesetzesentwurf, in seinen übrigen Paragraphen hauptsächlich darauf gerichtet, anstößige Eindrücke auf das moralische Gefühl und nachtheilige Folgen für Sittlichkeit und Ordnung zu entfernen, hat nun im Art. 6 den ausschließlichen Zweck, eine jener vielen Störungen in der würdigen Feier der Sonn- und Festtage zu entfernen, deren in der Diskussion von 1820 erwähnt worden ist; und somit zu der Erfüllung dessen beizutragen, was in dem so eben angeführten §. des Landtagsabschieds von 1821 verheißen wurde. Wenn daher der Ausschußbericht sagt: „daß er den Motiven des Entwurfs, welche er als richtig erkenne, nichts beizufügen wisse, und die Ueberzeugung hege, daß der christlich religiöse Sinn der Bewohner der Provinz Rheinhessen in der Bestimmung dieses Artikels dankbar die Fürsorge der gesetzgebenden Gewalt für diesen Gegenstand erkennen werde," — so theile ich diese Ansicht vollkommen.

Digitized by Google

Meine Herren, ich theile insbesondere diese dankbare Anerkennung, welche gottlob! immer noch im Kern unseres biedern und frommen Volkes alles Dasjenige findet und gefunden hat, was auf Förderung oder Sittlichkeit und christliche Religiosität Bezug hat. Ich bin in diesem Augenblicke fest von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ich, indem ich Ihnen dieß sage, und indem ich dieß gerade in dieser Versammlung jetzt ausspreche, sehr vielen, ja der großen Mehrzahl unserer Landesangehörigen zum Organ diene.

Uebrigens habe ich vorhin mit Absicht bemerkt, daß es sich hier handle von der Entfernung einer der vielen Störungen in der würdigen Feier der Sonn- und Festtage. Denn es läßt sich nicht läugnen, daß der Zustand der Dinge in dieser Beziehung bei uns noch nicht ist, wie er seyn sollte. Ich schließe mich in dieser Hinsicht einer Bemerkung an, welche bei der gestrigen Berathung der Abg. Mohr gemacht hat. Es kann nicht geläugnet werden, daß auch die Verheissung des §. 33. des Landtagsabschiedes von 1821 bis jetzt bei Weitem noch nicht vollständig erfüllt ist.

Wenn daher der Ausschuß in seinem Bericht bei dieser Stelle gelegentlich bemerkt: daß demjenigen Gegenstand, welchem der Art. 6. des vorliegenden Gesetzes eine theilweise Abhülfe gewährt, „nicht zu allen Zeiten dieselbe ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden sey," so muß ich mich auch hierin mit ihm einverstanden erklären. Allein ich habe die innige Ueberzeugung und das feste Vertrauen in Anerkennung der mannigfaltigen Gründe und Hindernisse, welche seither davon abgehalten haben, hierin weiter vorzuschreiten, als bis jetzt geschehen ist, daß es auch blos nur dieser gelegentlichen Aeußerung und Anregung bedürfe, um unsere Staatsregierung zu veranlassen, auch hierin den Bedürfnissen des Volkes ganz und vollständig durch Ergreifung der ihr geeignet scheinenden allgemeinen Maaßregeln abzuhelfen.

Ich verbinde daher meiner Seits mit der dankbaren Annahme der Gesetzesproposition, wie sie der Ausschuß zur Annahme empfiehlt, zu gleicher Zeit den dringenden Wunsch, daß recht bald in ihrem ganzen Umfange die Zusicherung im §. 33. des Landtagsabschiedes von 1821, und zwar im Sinne der Beschlußnahme der damaligen Kammer und in Anwendung der der Staatsregierung hierdurch ertheilten Ermächtigung, in Erfüllung gehen möge.

Der Abg. Schmitt: Wenn der Artikel des vorliegenden Gesetzesentwurfes öffentliche Verhandlungen an Sonn- und christlichen Feiertagen verbietet, so glaube ich zur Ver-

Digitized by Google

meidung eines Irrthums einige faktische Erläuterungen vortragen zu müssen. — Es ist niemals in der Provinz Rheinhessen an Sonn- und Feiertagen eine öffentliche Verhandlung fixirt worden, weder in einfachen Polizei- noch in Zuchtpolizeisachen noch in Sachen, welche vor die Assisen gebracht werden, sondern dieser Art. 6. will nur die Fortsetzung von Verhandlungen an Sonntagen beseitigen.

Wenn nämlich auf den Samstag eine Sache fixirt gewesen ist, von der man nicht voraussehen konnte, daß sie eine solche Ausdehnung gewinnen werde, daß sie am Samstag nicht werde können beendigt werden, sondern noch einen Theil des folgenden Tages in Anspruch nehme, so war der Assisenhof in der Nothwendigkeit, den Sonntag hierzu zu verwenden. Diese Nothwendigkeit lag darin, daß der nächste Montag bereits lang voraus mit einer andern Verhandlung belegt war, wozu Zeugen und sonst Betheiligte geladen waren, und die dann nicht etwa, um jener am Samstage nicht beendigten Platz zu machen, auf den Dienstag hätte können verschoben werden, weil auch diesem bereits für eine anderweite Assisensache seine Bestimmung gegeben war. Es ergibt sich von selbst, daß ohne dieses Auskunftmittel eine wahrhaft unauflösbare Verwirrung in die Verhandlungen gebracht werden könnte, mithin nur die Noth es veranlaßte, daß eine Verhandlung an diesem Tage fortgesetzt, nie aber auf denselben selbstständig fixirt worden ist. — Ein anderer Grund dieser Nothwendigkeit liegt darin, daß es Momente in den Verhandlungen gibt, in welchen sie nicht abgebrochen werden können. — Denken Sie sich z. B., daß die Geschwornen erst gegen Mitternacht in ihre Berathung sich zurückziehen, und vor Mitternacht sie nicht beendigen können, mithin unausweichlich auch der beginnende Sonntag sie noch in Funktionen treffen muß. Wir haben Fälle gehabt (und ich denke, daß unsere Erfahrungen und aus der vertrauten Kenntniß der Sache geschöpften Ansichten doch auch einiges Gewicht haben dürfen), wo die Geschwornen noch bei guter Zeit des Samstags in Deliberation traten, von der man vermuthete, daß sie nur eine kurze Dauer haben werde, während sie sich so verzögerte, daß mehrere Stunden über die Mitternacht hinaus verflossen, ehe sie zurückkehrten. — Konnte man hier anders handeln, als sich des Sonntags zu bedienen? Sicher nicht, da eine Unterbrechung nicht möglich war, ohne nicht gleichzeitig die ganze Prozedur zu vernichten.

Außerdem wird aber durch diese Nothhülfe eine bedeutende Ersparniß oft herbeigeführt, indem sie die frühzeitigere

Entlassung der Zeugen möglich macht, denen für ihre nutzlose Anwesenheit am Sonntage die gesetzliche Entschädigung gegeben werden müßte, sowie denn auch die Geschworenen, wäre die am Samstag verhandelte, und auf den Sonntag ausgedehnte Sache, vielleicht die letzte der Session, bei dem oft so bedeutenden Opfer, das sie dem Allgemeinen bringen, einen Tag früher in ihre häuslichen Verhältnisse zurückzukehren im Stande sind.

Sie werden nach Allem dem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß auf solche Weise eine Entheiligung des Sonntags nimmermehr stattgehabt hat, und dieser Glaube nur durch eine irrige Vorstellung konnte erzeugt werden, — daher auch dem Art. 6 des Gesetzesvorschlags Ihre Zustimmung nicht ertheilen.

Ueberhaupt, meine Herren, wenn ich die so vielfachen Aeußerungen und Anstände höre, welche bei dem vorliegenden Gesetzesproject angeführt wurden, und gegen unsere Behauptungen geltend gemacht werden wollten, und welche alle mit dem wirklichen Verhältniß der Praxis oft im grellsten Widerspruche stehen, so kann ich dabei den Wunsch nicht unterdrücken, daß uns Rheinhessen das Glück vergönnt wäre, Sie, meine Herren, sich durch persönliche Anwesenheit bei einer Reihe von Assisenverhandlungen einmal auf die natürlichste Weise eine Kenntniß und practische Erfahrung erwerben zu sehen.

Ich bin überzeugt, Viele von Ihnen würden sofort ein ganz anderes Urtheil von der Sache fassen, als sie vielleicht jetzt zu thun im Stande sind. Sie würden alle die Inconvenienzen, alle die Schwierigkeiten, alle die Mißstände verschwunden sehen, von denen man behauptet hat, daß sie vorhanden wären; alle diese geäußerten Befürchtungen würden zu einem Phantom bei Ihnen herabsinken, und durch die Wirklichkeit auf das Triftigste widerlegt seyn, so daß Sie befriedigt und enttäuscht zurückkehren und sagen würden: Nein! wir wollen die Letzten seyn, die dieses wahre Gut den Rheinhessen zu entziehen vermeint sind!

Schließlich glaube ich, daß Gerechtigkeit üben und den unglücklichen Angeklagten schneller zur Entscheidung seines Schicksals führen, keine Gott mißfälligen und die Sonntagsfeier entheiligenden Werke sind.

Uebrigens wird der ächt religiöse Sinn der Bewohner der Provinz Rheinhessen sich auch in Zukunft durch Wort und That eben so bewähren, als er sich bereits bewährt hat und überall bewähren sollte, und ich glaube daher, daß die

Digitized by Google

deßfalls gemachten Bemerkungen des Ausschußberichtes auf Rheinhessen, wo die Staatsregierung diesem Gegenstande stets die nöthige Aufmerksamkeit gewidmet hat, keine Anwendung finden.

Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp: Es steht allerdings richtig, was der Abg. Schmitt bemerkt hat, daß in der Provinz Rheinhessen niemals eine Sache auf den Sonntag selbst fixirt worden ist, man hat den Sonntag immer als eine Art Schalttag, möchte ich sagen, betrachtet, hat die größeren Sachen, wo man glaubte, daß sie länger dauerten als einen Tag, auf den Samstag verlegt, und so ist denn im Falle der Noth die Verhandlung auch den Sonntag fortgeführt worden; selbst die Verhandlungen über den von mir in den Motiven erwähnten Angriff auf die Schamhaftigkeit sind auf einen Sonntag, Vormittags 9 Uhr bis 9 Uhr Abends, verhandelt worden; ich bin gerade damals in Mainz anwesend gewesen und habe viel darüber sprechen hören, daß dies eine recht passende Feier des Sonntags gewesen sey. Der Gesetzesentwurf verbietet auch nicht alle Verhandlungen, sondern nur die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Straffachen an dem Sonntag; denn es heißt ausdrücklich in dem Art. 6: „An Sonntagen und christlichen Feiertagen darf keine öffentliche Verhandlung in Strafsachen stattfinden." Dies wird also manche Einwendung beseitigen.

Der Abg. Schmitt: Ich muß darauf nur erwidern, daß, wenn z. B. die öffentlichen Verhandlungen bis zum Samstag Mitternacht gewährt haben, nnd beinahe zum Schlusse gediehen sind, es wohl nicht leicht möglich ist, sie jetzt entweder abzubrechen, oder nunmehr geheim zu machen.

Der Herr Geh. Staatsrath Dr. Knapp: Ich habe mich gegen den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz nicht erklärt.

Der Abg. Schmitt: Darauf habe ich auch meine Bemerkung nicht bezogen.

Der Abg. Köhler: Wenn ich den Vortrag des Abg. Schmitt richtig verstanden habe, so ist er damit einverstanden, daß im Allgemeinen, und der Regel nach die Feier der Sonn- und Festtage durch Verhandlungen der Gerichte nicht gestört werden soll, und daß eine Ausnahme von dieser Regel nur in den dringendsten, nicht zu vermeidenden Nothfällen eintreten dürfe. Nun besteht aber im Allgemeinen und namentlich in den diesseitigen Provinzen überall die Einrichtung, daß dringende Nothfälle, die nicht gehindert oder verschoben wer-

Digitized by Google

den können, was natürlich gerechtfertigt und hinlänglich bewiesen seyn muß, einzelne Ausnahmen gestatten können, und daß, wie man zu sagen pflegt, ein Nothwerk selbst an Sonntagen erlaubt wird. In diesem Sinne genommen, trage ich kein Bedenken, mich der Ansicht des Abg. Schmitt anzuschließen.

Der Abg. Schmitt: Anders als so eben der Abgeordnete Köhler bemerkte, habe ich es in der That nicht verstanden.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe gegen die Tendenz des in Berathung stehenden Art. 6. nichts zu erinnern, sondern wünsche ganz in demselben Sinne, wie der Abg. Köhler vor mir bemerkt hat, daß der Zweck in weiterer Ausdehnung erreicht werden möge; denn wenn der Herr Regierungscommissär darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Art. 6. blos von öffentlichen Verhandlungen rede, so würde ich vorziehen, daß man die allgemeine Bestimmung treffe, am Sonntag gar keine gerichtliche Verhandlung stattfinden zu lassen. Nach der Bemerkung des Abg. Schmitt scheint mir nun, daß seither wirklich keine andere Verhandlungen am Sonntag vorgekommen sind, als öffentliche Assisenverhandlungen, welche am Abend des Samstags, oder in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag nicht geschlossen werden konnten. Demnach finde ich diesen Artikel an diesem Orte gar nicht an seinem Platze, sondern würde es vorziehen, wenn die erforderliche Bestimmung selbstständig in der oben angedeuteten Ausdehnung erfolgte.

Der Präsident erklärt hiermit die Berathung über die einzelnen Artikel des Gesetzesentwurfs für geschlossen, und verliest noch den Schlußantrag des Ausschußberichts, zu welchem Nichts bemerkt wird.

Nach dem Schlusse der Berathung über die einzelnen Artikel bemerkt noch, in Beziehung auf den Entwurf im Allgemeinen,

Der Abg. von Günderrode: Ich wünschte und glaube, daß es am passendsten wäre, der besprochene Gegenstand bliebe der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten. Um aber doch auch vorläufig dem geschilderten Uebel des öffentlichen Verfahrens zu begegnen, scheint mir der Antrag des Abg. von Gagern von gestern hinreichend; — zumal da aus demselben noch der gute Erfolg entspringt, daß man sich über den Punkt der Oeffentlichkeit bei der Frage von einer allgemeinen Gesetzge-

Digitized by Google

bung alsdann leichter verständigen wird. Ich unterstütze sonach das Amendement des Abg. v. Gagern von gestern.

Der Präsident, indem er hiermit die Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf für beendigt erklärt, schließt

III. die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf Dienstag, den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, und Bestimmung der Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Druckfehler.

Im 33. Protocoll der zweiten Kammer S. 17 Frage 23 muß es heißen: 1836 statt 1835.

Digitized by Google

Neununddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 21. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach, und 40 Kammermitglieder.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß die Protokolle der beiden vorhergegangenen Sitzungen heute noch nicht vorgelesen werden könnten, weil mehrere Abgeordnete die Aufzeichnung ihrer Aeußerungen in der Sitzung durch den Geschwindschreiber, die ihnen zur Revision, wie gewöhnlich, zugestellt worden seyen, bis gestern Abend noch nicht an den betreffenden Redacteur der Reinschrift des Protokolls zurück gegeben hätten. Da dergleichen Verzögerungen schon mehrmals vorgefallen seyen, so müsse er wünschen, daß künftighin kein Mitglied der Kammer zwischen den Sitzungstagen eher verreisen möge, bis es die Aufzeichnungen des Geschwindschreibers revidirt und zum Mundiren abgegeben habe.

II. Der Präsident legt folgende zwei neue Eingaben — wovon die erste ihm gestern Morgens, die zweite Nachmittags zugestellt worden — vor, nämlich:

1) einen Antrag der Abgeordneten Graf Lehrbach und Hardy auf Acquirirung eines Ständehauses;

(Beilage Nr. 199.)

Digitized by Google

2) ein Schreiben des Großherzogl. Geheimenraths Zimmermann, den Verkauf des zur Verlassenschaftsmasse des Herrn Landgrafen Christian Hochfürstlichen Durchlaucht gehörigen Palais dahier betr.,
(Beilage Nr. 200.)

und bemerkt dazu:

Da dieser Gegenstand von dem größten Interesse für die Kammer und unter den vorliegenden Umständen eine Entschließung möglichst bald erforderlich ist, so würde, meiner Meinung nach, dem ersten Ausschuß, an welchen die beiden Eingaben zum Bericht zu verweisen sind, zugleich aufzulegen seyn, diesen Bericht noch während der heutigen Sitzung zu erstatten, was um so eher wird geschehen können, da vier Mitglieder des Ausschusses mit der Sache schon von dem fünften Landtage her, wo sie ebenfalls vorkam, bekannt sind, und schon damals von dem Großherzogl. Oberbaurath Heger ein Riß und Voranschlag verfertigt wurde, der sich in meinen Händen befindet, und den ich dem Ausschuß sogleich mittheilen will.

Die Kammer erklärt sich hiermit einverstanden, und der Präsident macht als fernere neue Eingabe bekannt:

3) eine Beschwerdevorstellung des Freiherrn Friedrich von Leonhardi zu Frankfurt a. M. betreffend:
   a) das seiner Familie verweigert werden sollende Staatsbürgerrecht;
   b) die Ungleichheit von Beläſtigungen;

welche, nachdem die beiden vorderen Eingaben an den ersten Ausschuß verschrieben worden, dem dritten Ausschusse zur Berichtserstattung überwiesen wird.

III. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Gesetzesentwurf, betreffend Personalarrest in Beziehung auf die in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten.

Der Präsident eröffnet, nachdem er den betreffenden Theil des Ausschußberichts verlesen hat, die Berathung über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen.

Da keine deßfallsige Bemerkung erfolgt, so wird zur Berathung über die einzelnen Artikel des Entwurfes übergegangen.

Der Präsident gibt hierzu die erforderliche Einleitung, indem er solche, so wie die in dem Ausschußbericht darüber enthaltenen Bemerkungen einzeln verliest und in derselben Weise sofort der Discussion unterstellt.

Digitized by Google

Demnach bemerkt:

Zu Art. 1.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Was den vom Ausschuß gerügten Pleonasmus betrifft, so läßt sich etwa zugeben, daß der Sinn des Artikels immer noch derselbe ist, auch wenn das fragliche Wort „fälligen" wegbleibt. Es ist aufgenommen worden, weil es sich aus dem Vorhergehenden entwickelt, nemlich aus der Bestimmung einer eingegangenen zur bestimmten Zeit nicht erfüllten Handelsverbindlichkeit. Es ist dies mehr Sache der Redaction; ich glaube auch nicht, daß es gerade der Wunsch des Ausschusses war, deßhalb eine Abstimmung zu veranlassen.

Der Abg. Hesse: Der Ausschuß hat allerdings keinen bestimmten Antrag auf den Strich dieses Wortes gestellt, sondern er hat, wie der Herr Regierungscommissär bemerkte, es als Sache der Redaction angesehen, glaubte übrigens, in dem Berichte auf diesen Anstand aufmerksam machen zu müssen.

Der Präsident: Mir scheint dieses Wort nicht überflüssig zu seyn. Es kann Jemand eine Verbindlichkeit contrahirt haben, welche theilweise zu verschiedenen Zeiten zu erfüllen ist. Wenn er nun in dem ersten Termine nicht bezahlt hat, so kann der gegen ihn impetrirte Arrest mit seinen Folgen nur auf den ersten Termin sich beziehen, und nicht auf einen Termin, welcher erst in Zukunft fällig wird.

Der Abg. Hesse: Wenn der erste Termin fällig ist, kann blos von der Anwendung des Gesetzes auf diesen Termin und nicht auf einen weiteren noch nicht fälligen Termin die Rede seyn.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Es wird allerdings zur Beseitigung von Zweifeln recht gut und zweckmäßig seyn, wenn das Wort stehen bleibt.

Der Abg. von Gagern: Ich habe bei der Fassung des Artikels 1 einige Zweifel.

Es scheint mir die Absicht zu seyn, in dem Gesetze zu bestimmen, daß wenn in der Stadt Offenbach durch Ausländer in Selbstperson, oder durch Bevollmächtigte, mündlich oder durch Correspondenz, Handelsverbindlichkeiten contrahirt sind, alsdann Personalarrest wegen Nichterfüllung derselben verhängt werden kann.

Wenn dies der Sinn und die Absicht des Gesetzes ist, so scheint mir die Fassung: „sey es persönlich anwesend oder durch Bevollmächtigte, oder durch Correspondenz eingegangen sind," nicht entsprechend zu seyn; denn das Eingehen von

Digitized by Google

Handelsverbindlichkeiten durch Correspondenz gibt keinen Gegensatz zum Eingehen durch Bevollmächtigte; so wenig wie das Eingehen bei persönlicher Anwesenheit der Gegensatz zu dem Eingehen durch Correspondenz ist. Auch der Bevollmächtigte kann durch Correspondenz Verbindlichkeiten eingehen, und auch die Correspondenz setzt persönliche Anwesenheit zu Offenbach voraus, denn es scheint mir die Absicht des Gesezzes zu seyn, daß blos wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, welche ich, durch zu Offenbach geschriebene Briefe zu Offenbach eingegangen bin, der Arrest soll verfügt werden können.

Wenn zum Beispiel ein Kaufmann, der im Königreich Sachsen oder in Preußen wohnt, von seinem Wohnorte aus, durch Correspondenz an einen Inländer Lieferungen verspricht, und sein Versprechen nicht hält, und er findet sich später in Offenbach ein, so scheint es mir nicht in der Absicht des Gesetzes zu liegen, daß dann in Offenbach Personalarrest gegen ihn soll erwirkt werden können, denn die Verbindlichkeit ist nicht in Offenbach eingegangen worden. Darum glaube ich, es werde der Absicht des Gesetzes mehr zusagend seyn, wenn man folgende Fassung annähme:

„Wenn Ausländer den Handelsverbindlichkeiten, welche sie in Selbstperson oder durch Bevollmächtigte in dem einen wie in dem andern Falle, mündlich oder durch Correspondenz, zu Offenbach anwesend, eingegangen sind, zur bestimmten Zeit nicht genügen ꝛc."

Es besteht bei mir aber noch ein anderer Zweifel, in Beziehung auf den Schluß dieses Artikels, welcher lautet:

„so kann gegen sie — — — Personalarrest innerhalb des Gerichtsbezirks des Landgerichts Offenbach, als des, mit Ausschluß jedes sonstigen Gerichtsstandes der Impetraten, allein competenten Forums erwirkt werden."

Ich glaube, auch diese Fassung ist nicht richtig; sie schreibt selbst etwas vor, was nicht in der Hand unsrer Gesetzgebung liegt, zu handhaben und zu erzwingen.

Denn wenn ich zum Beispiel als Ausländer Handelsverbindlichkeiten eingegangen bin, derjenige, welcher daraus ein Klagerecht gegen mich hat, wollte gegen mich bei dem Landgericht Offenbach nicht klagen, so kann der Gesetzesentwurf ihn doch nicht nöthigen wollen, in Offenbach zu klagen, das ganze Gesetz soll ja doch im Interesse des Impetranten, und nicht im Interesse des Impetraten gegeben werden. Es muß also dem Gläubiger unbenommen seyn, wenn er es vorzieht, nicht auf Personalarrest zu Offenbach zu klagen, son-

Digitized

dern vor dem ordentlichen Gerichte des Ausländers denselben zu belangen, was man auch überdem nicht hindern kann.

Die Fassung des Schlußsatzes, als ob wegen solcher Verbindlichkeiten das Landgericht in Offenbach ausschließend competent seyn solle, schließt eine solche Befugniß des Gläubigers oder Impetranten in Widerspruch mit den Motiven des Gesetzesentwurfs aus.

Mit Rücksicht hierauf würde ich den Schluß des Art. 1 in folgender Fassung vorschlagen:

„so kann gegen sie Personalarrest vor dem hierzu competenten Landgericht Offenbach erwirkt werden, wenn der Impetrat in dem Gerichtsbezirk dieses Landgerichts sich aufhält,"

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Was den ersten der beiden Einwürfe des Abg v. Gagern betrifft, so glaube ich, liegt demselben ein Mißverständniß zum Grunde.

Es ist nicht die Absicht des Gesetzesentwurfs, daß nur wegen solcher Handelsverbindlichkeiten, welche in Offenbach durch persönliche Anwesenheit contrahirt werden, Personalarrest erkannt werden soll, im Gegentheil, man hat gerade den Fall im Auge gehabt, daß derjenige, welcher vom Auslande her bei einem Offenbacher etwas bestellt, wenn er sich in Offenbach betreten läßt, allerdings mit Personalarrest solle belegt werden dürfen.

Da nun sehr viele Handelsverbindlichkeiten durch solche Correspondenz entstehen, so würde es dem Zweck des Gesetzes ganz und gar nicht entsprechen, wenn man eine andere Fassung in dieser Hinsicht vornehmen wollte.

Man hat durch das Wort „Correspondenz" eine Entfernung ausdrücken wollen. Wenn der Besteller in Offenbach persönlich anwesend ist, und dem Offenbacher Kaufmann etwa ein Billet schreibt, so war er doch immer anwesend, und er fällt also ganz unter die Cathegorie des Gesetzes im merkantilischen Begriff des Worts, denn kein Kaufmann nennt seinen im nämlichen Orte befindlichen Geschäftsfreund, auch wenn er Briefe mit demselben wechselt, seinen Correspondenten, es möchte daher bei der Fassung, wie sie der Entwurf enthält, verbleiben können.

Was den zweiten Einwurf des Abg. v. Gagern betrifft, so versteht es sich von selbst, daß es jedem Kläger unbenommen ist, ob er von der ganzen Wohlthat, welche ihm dieses Gesetz darbietet, Gebrauch machen will oder nicht.

Wenn er den in Offenbach Anwesenden mit Arrest belegen lassen will, so muß er sich an das Landgericht Offen-

Digitized by Google

bach, als das allein competente Gericht, wenden. Ueberhaupt wollte man durch diesen Zusatz bloß sagen, daß befreite Gerichtsstände hier nicht in Betracht kommen sollen.

Der Abg. Hesse: In Beziehung auf die durch Correspondenz eingegangenen Handelsverbindlichkeiten gilt, so viel ich weiß, in dem nahe gelegenen Frankfurt ganz dasselbe, was der Art. 1 des Entwurfs vorsieht.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich erlaube mir, diese Bemerkung des Berichtserstatters zu bestätigen.

Der Abg. Hardy: Mir will es bedünken, daß der hier vorgelegte Gesetzesentwurf ausschließlich Handelsverbindlichkeiten zum Gegenstande hat. Wenn dies richtig steht, so dürfte es vielleicht nicht unpassend seyn, die persönlichen Qualificationen derjenigen, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfs subsumirt werden sollen, also Personen, welche dem Handelsstande angehören, näher zu bezeichnen. Dem scheint mir aber entgegen zu stehen, daß im zweiten Absatze des Art. 2 gesagt wird:

„Der Anspruch, wegen dessen Personalarrest impetrirt werden will, muß gehörig bescheinigt seyn; — eine solche Bescheinigung liegt in der Produktion ordnungsmäßig eingerichteter Handels- und Handwerksbücher ꝛc."

Handwerksbücher scheinen mir nicht in die Cathegorie zu gehören, wodurch Handelsverbindlichkeiten als begründet dargethan werden können. Deshalb möchte ich mir darüber eine nähere Erläuterung erbitten, wodurch etwa der scheinbare Widerspruch hier beseitigt werden dürfte?

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Man wollte, wie auch allerdings der Ausschußbericht anerkannt hat, nicht auf Personen Rücksicht nehmen, sondern auf Sachen; man wollte nicht sagen: der und der ist fähig, Handelsverbindlichkeiten einzugehen, sondern man nahm an, daß jeder, der eine Verbindlichkeit eingehen kann, auch eine Handelsverbindlichkeit eingehen kann.

Wenn in dem zweiten Absatze des Art. 2 auch der „Handwerksbücher" als eines Bescheinigungsmittels erwähnt wird, so liegt darin kein Widerspruch, denn es ist bis jetzt diesseits noch nicht gesetzlich ausgesprochen, wer Kaufmann ist; gleichwohl ist es bekannt, daß bei uns, und namentlich in Offenbach, viele Handwerker zugleich, und zwar mit ihrer Hände Arbeit, Geschäfte machen, diesen soll, wenn anders sie ein eingerichtetes Handwerksbuch besitzen, das Recht zusteben, damit ihren Anspruch zu bescheinigen.

Digitized by Google

Der Abg. Hellmann: Mir scheint gegen die Fassung des Art. 1 durchaus nichts Wesentliches zu erinnern zu seyn, und namentlich finde ich es in der That nur zweckmäßig, wenn darin gesagt ist, daß diese Handelsverbindlichkeiten sowohl persönlich im Falle persönlicher Anwesenheit, als durch Bevollmächtigte, oder auch durch Correspondenz eingegangen seyn können. Es handelt sich, meine Herren, meiner Ansicht nach, hierbei nicht allein von dem Abschluß eines Kaufs und Verkaufs, das heißt von dem Abschluß eines Geschäftes selbst, sondern es handelt sich ebensowohl von der Uebereinkunft über die Zahlung.

Ein Geschäftsmann kann in Offenbach in der Messe bei persönlicher Anwesenheit als Käufer und Verkäufer Geschäfte abschließen, kann die Waaren gleich in der Messe in Empfang nehmen oder geben; man kann aber auch bestimmen, daß sie erst später für Rechnung des Verkäufers nach Offenbach geliefert werden, und von dort an den Käufer abgehen. Man kann die Zahlung bedingen, daß sie im Augenblicke der Lieferung, man kann bedingen, daß sie in 2, 3 auch 6 Monaten oder zur kommenden Messe in Offenbach geleistet wird. Gar oft ist es der Fall, daß der Käufer dem Verkäufer einen Wechsel für den Betrag ausstellt, oder daß der Verkäufer auf den Käufer den Betrag entnimmt, und diesen Wechsel sogleich von ihm acceptiren läßt. Wenn aber auch ein Ausländer von einem Offenbacher oder einem andern Inländer, oder selbst einem andern Ausländer irgend eine Parthie Waaren durch Correspondenz bestellt, und mit ihm über den Kauf dahin einig wird, daß die Waaren nach Offenbach geliefert, von dem Käufer oder dessen Commissionär dort in Empfang genommen werden, so wird in der Regel auch die Bedingung gemacht, daß Offenbach der Zahlungsplatz für das Geschäft ist.

Die Staatsregierung wollte aber nicht allein für einen Theil der Geschäfte, sondern für alle Geschäfte, welche vorkommen können, sey es, daß sie bei persönlicher Anwesenheit, sey es, daß sie durch Bevollmächtigte oder durch Correspondenz geschlossen wurden, Fürsorge treffen. — Ueberall, wo eine Verbindlichkeit irgend eines Theils in Offenbach zu erfüllen ist, wollte sie dem anderen Theile Gelegenheit geben, wenn der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit nicht genügt, ihn in Offenbach zu greifen, sobald er persönlich dort anwesend ist, oder seine Waaren in Beschlag nehmen zu können, sobald er solche dort hat.

Dies scheint mir eine durchaus richtige und nothwendige Fürsorge. Nur durch solche Bestimmungen wird dem Käufer,

Digitized by Google

wie dem Verkäufer, also überhaupt den Handels- und Geschäftsleuten diejenige Sicherheit gegeben, welche man ihnen möglicherweise geben kann, und in der That zu geben schuldig ist.

Ich wiederhole daher, daß ich gegen die Fassung des Art. 1, namentlich des ersten Abschnittes desselben, durchaus nichts zu erinnern finde, daß ich ihn vielmehr den Verhältnissen ganz angemessen erachte. — Auch in dem Inhalte des zweiten Abschnittes kann ich nichts Unpassendes sehen, denn es ist offenbar hier nur die Absicht des Artikels gegen denjegen, der seinen Handelsverbindlichkeiten nicht Genüge leistet, Personalarrest erkennen zu können. — Der Artikel spricht ja nur von Ausländern. Diesen Ausländern wird aber doch der Inländer oder selbst ein anderer Ausländer nicht nachlaufen sollen oder wollen, um sie bei einer fremden, weit entfernten Behörde zu belangen, wenn sie an dem Orte, wo sie eine Verbindlichkeit eingegangen oder zu erfüllen haben, gegenwärtig sind.

Wenn es sich freilich von Handelsverbindlichkeiten der Inländer handelte, dann könnte ich wohl glauben, daß man die Sache etwas zu hart genommen habe, allein Inländer sind hier ausgenommen, Inländer sollen, weil sie im Lande ansässig und begütert sind, weil man annimmt, daß schon das gewöhnliche Klag- und Gerichtsverfahren jedem Gläubiger zur möglichen Befriedigung schnell verhelfen wird, ausgenommen seyn. Indessen möchte ich mir doch eine Anfrage erlauben: ob nämlich Inländer, welche Wechselverbindlichkeiten auf Offenbach eingegangen sind, sey es nun gegen Ausländer oder Inländer, ob diese Inländer, wenn sie ihren Verbindlichkeiten in Offenbach nicht genügen, wenn sie ihre Wechsel in Offenbach, wo der Wechsel domicilirt ist, nicht einlösen, ob diese in Offenbach nicht ebensowohl belangt werden können, ob nicht ebensowohl persönlicher Arrest gegen sie erwirkt und erkannt werden kann, als gegen Ausländer?

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Auf diese Anfrage des Abg. Hellmann erlaube ich mir kurz zu erwidern, daß über die, aus Wechselrecht und aus Wechseln entstandenen Verbindlichkeiten das vorliegende Gesetz gar nicht spricht. In Offenbach besteht ein eigenes Wechselrecht, eine eigene Verordnung darüber, diese sollte durch dieses Gesetz nicht berührt, nicht verändert werden.

Der Abg. Schmitt: Wir haben, meine Herren, ein französisches Rechtsaxiom, welches also lautet:

„qui doit à terme, doit rien.“

Derjenige, welcher nach einer gewissen Zeit etwas schuldet, schuldet vor deren Ablauf Nichts. Es folgt daraus, daß, so lange der Termin nicht eingetreten ist, gar keine Verbindlichkeit besteht, darum glaube ich, daß die verschiedenen Ausdrücke, welche in dem Art. 1 von der Fälligkeit der eingegangenen Handelsverbindlichkeiten sprechen, überhaupt hinweggelassen werden können, nicht allein als Pleonasmen, sondern auch, weil es möglich wäre, daß dadurch vor dem Richter Zweifel entstehen können, welche demnächst nur zu unnöthigen Weitläufigkeiten Anlaß geben. Wenn es nämlich in dem Art. 1 heißt: „Wenn Ausländer den Handelsverbindlichkeiten, welche sie zu Offenbach, sey es persönlich anwesend, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Correspondenz, eingegangen sind, zur bestimmten Zeit nicht genügen, so kann gegen sie, wegen der daraus erwachsenen fälligen Ansprüche ꝛc." — so scheinen mir diese beiden Ausdrücke nicht allein überflüssig, sondern sogar störend für die Rechtsprechung. Dies ist die erste Bemerkung, welche ich gegen den Art. 1 zu machen habe. Eine andere besteht darin, daß ich die Position, welche eine nähere Erläuterung der Art, wie Handelsverbindlichkeiten eingegangen werden können, enthält, gleichfalls nicht allein für überflüssig, sondern gerade durch diese specielle Enumeration zu Zweifeln und Schwierigkeiten Anlaß gebend erachte. Es heißt nämlich:

„Wenn Ausländer ꝛc."

(Der Redner verliest den Art. 1.)

Bei einer eingegangenen Handelsverbindlichkeit, meine Herren, braucht man nicht darnach zu fragen, ob sie persönlich oder durch bevollmächtigte Dritte oder durch Correspondenz eingegangen ist, genug, es ist eine eingegangene Handelsverbindlichkeit; auf die Art, durch welche sie zu Tage gefördert wurde, kann es nicht ankommen, wenn es sich davon handelt, die daraus entspringende Verbindlichkeit durch das Gesetz zu erreichen, während die Angabe der einzelnen Fälle der Entstehung, wenn es möglich ist, daß noch andere, nicht aufgezählte eintreten können, den Richter binden und in eine unangenehme Lage bei der Rechtsprechung versetzen können.

Ich glaube nun aber wirklich, daß Fälle vorkommen, wo man weder durch persönliche Anwesenheit, noch durch Bevollmächtigte, noch auch durch präsumirte oder wirkliche Correspondenz eine Handelsverbindlichkeit eingehen kann, indem sie nur den Fall anzunehmen brauchen, daß ich für einen Dritten bürgerlich verantwortlich bin, indem ich z. B.

Digitized by Google

durch einen meiner Angehörigen, meinen Sohn oder Diener in der Regel Geschäfte mit Andern zu contrahiren pflege, und dadurch die Handelswelt zu dem Vertrauen in jedem vorkommenden Fall für dieselben veranlasse.

Nun kann aber durch diese Personen, ohne daß ich im Mindesten gesinnt war, ein solches Geschäft einzugehen, in Wirklichkeit für sich selbst und in ihrem eigenen Interesse handelnd, contrahirt werden, sie hatten also keine Vollmacht, Correspondenz liegt auch keine vor, und der dritte Fall, der Anwesenheit und des persönlichen Abschlusses ist auch nicht vorhanden, und dessen ohngeachtet möchte ich für die daraus entspringenden Verbindlichkeiten angegangen werden können. Ich führe nur einen Fall an, während es noch viele andere geben kann, die wenigstens geeignet sind, den Richter in Zweifel zu versetzen. Wenn aber der Ausdruck: „eingegangene Handelsverbindlichkeiten" alles umfaßt, was durch die hinzugefügten Worte bezeichnet werden soll, und auch noch auf andere Art eine Handelsverbindlichkeit entstehen machen kann, so glaube ich, daß durch Hinweglassung derselben nur Zweifel beseitigt werden.

Noch ist zu erwägen, daß der Ausdruck: „durch Correspondenz" nicht unwichtige Anstände hervorrufen kann. Wir haben nämlich nicht selten den Fall, daß, wenn ein Ausländer von seinem Wohnorte aus bei einem Inländer Waaren bestellt, und derjenige, bei dem er dieselben bestellt hat, sich in Negotiation mit ihm einläßt, so daß endlich durch Bieten und Bewilligen das Geschäft zu Stande kommt, alsdann oft die Frage in Betrachtung gezogen werden muß, welche ja auch eine bekannte Controverse ist, ob an dem Wohnorte des Käufers oder an jenem des Verkäufers das Geschäft abgeschlossen und sonach die Competenz des Gerichts des Wohnortes des Ersteren oder des Letzteren begründet sey, während immerhin auf dem Wege der Correspondenz das Geschäft und durch es die Verbindlichkeit ihr Entstehen erhalten hat. — Bleibt nun aber der Ausdruck: „durch Correspondenz" stehen, so wird der Richter auch hier wiederum gebunden seyn und die angeregte Frage gar nicht einer weiteren Untersuchung unterwerfen dürfen, weil nach den Worten des Gesetzes der Vertrag nur als in Offenbach abgeschlossen betrachtet werden könnte.

Ich wollte diese verschiedenen Zweifel aufwerfen, um vielleicht bei Ihnen solche Bemerkungen hervorzurufen, welche Aufklärung und Beseitigung derselben zu bewirken im Stande sind.

Digitized by Google

Der Abg. Hesse: In Beziehung auf die erste Bemerkung des Abg. Schmitt will ich die Erläuterung geben, daß in diesem Artikel von fälligen Verbindlichkeiten aus dem Grunde wird geredet werden müssen, weil nach gemeinem Recht auch wegen noch nicht fälliger Forderungen caeteris paribus Arrest impetrirt werden kann.

Der Abg. Maier: Wir sehen in dem vorliegenden Falle wieder, daß es uns an einer allgemeinen Gesetzgebung fehlt. Würden wir uns diesseits eines Handelsgesetzbuchs zu erfreuen haben, wie dies bei uns jenseits der Fall ist, so würden diese Zweifel für die Zukunft alle gehoben werden.

Heute ist es nicht an der Zeit, über dieses Handelsgesetzbuch und die Verpflanzung der Bestimmungen desselben auf die Diesseite zu discutiren. Wir dürfen nur auf Dasjenige zurückkommen, was uns vorliegt.

Der Abg. Hardy bemerkte: es sey nothwendig, auf irgend eine Weise den Handwerksmann zu qualificiren, welcher auch Kaufmann sey, um auf ihn die Bestimmungen dieses Gesetzes zu machen. Dies würde sich nach dem bei uns geltenden Gesetzbuche Alles sehr leicht bewerkstelligen lassen. Ist nämlich der Gegenstand seines Einkaufes, obgleich in Folge seines Handwerks, dennoch zum Behufe des Handels und des Wiederverkaufs von ihm eingekauft worden, so ist er jenseits nach allen Beziehungen als Handelsmann zu betrachten und auch folgeweise das Gesetz auf ihn als solchen anzuwenden. Dies gilt sowohl von Inländern als auch von Ausländern.

Ich gebe mich noch immer der Hoffnung hin, obschon diese Hoffnung seit 15 Jahren getäuscht worden ist, daß uns eine allgemeine Gesetzgebung, gemäß der Verfassung, und dabei das Handelsgesetz, wie wir ein solches jenseits haben, endlich einmal für das ganze Großherzogthum zu Theil werden wird.

In dieser Beziehung stelle ich den Antrag, für den Augenblick das vorliegende Gesetz ganz fallen zu lassen bis zur bevorstehenden allgemeinen Gesetzgebung.

Der Abg. Hardy: In Beziehung auf meine vorhinige Anfrage und die darauf erfolgte Erwiderung des Herrn Regierungs-Commissärs will ich nur kurz erklären, daß ich die Frage: ob es räthlich sey, dem Gesetzesentwurf die latitude zu geben, welche nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs beabsichtigt wird? — der Weisheit der verehrlichen Kammer und ihrer Beurtheilung überlassen will; übrigens mich aber derjenigen Erklärung ganz anschließe, welche

der Abg. Maier in Bezug auf die rheinhessische Gesetzgebung und über den Begriff, wer als Handelsmann und überhaupt als Geschäftsmann anzusehen ist und als solcher beurtheilt werden muß, gegeben hat. Ich möchte allerdings sehr wünschen, daß eine ähnliche oder dieselbe Bestimmung auch in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werde.

Der Abg. **Brunck**: Der Artikel **1** ist wohl der wichtigste des ganzen Gesetzes, und ich theile in dieser Beziehung ebenfalls die Meinung der Abg. Hardy und Maier, daß nämlich eine Definition der fraglichen Handelsverbindlichkeiten durchaus nothwendig ist. Der Ausschuß hat zwar die Lücke, welche in dieser Beziehung im Art. **1** besteht, auch angedeutet, er will aber die Ergänzung dem Richter überlassen. Ich bin nicht dafür, daß man dem Richter eine solche Befugniß einräumt. Dem Richter muß die Ausführung der Gesetze zustehen, aber keine Ergänzung oder gleichsam authentische Auslegung der Gesetze. Man kann wohl nicht annehmen, daß Jeder, der kauft, Handelsverbindlichkeiten eingehen kann. Handelsverbindlichkeiten können eigentlich, wie schon bemerkt wurde, nur von Handels- und Gewerbstreibenden eingegangen werden. Wenn z. B. ein Privatmann oder Grundeigenthümer in die Messe nach Offenbach geht, sich dort Zeug zu einem Kleide oder eine Haut kauft, um für sich und sein Gesinde Schuhe machen zu lassen, so glaube ich nicht, daß er Handelsverbindlichkeiten eingeht; denn für einen solchen Verkehr ist kein besonderer Credit nothwendig. Gibt übrigens der Kaufmann und Fabrikant für solche geringhaltige Gegenstände Credit, so beruht er auf persönlicher Bekanntschaft und kann, meiner Ansicht nach, nicht als Handelsverbindlichkeit angesehen werden. Die Auslegung des Begriffes von Handelsverbindlichkeiten dem Richter zu überlassen, möchte zu weit führen, und bei verschiedenen Richtern, die sich nach einander im Amte folgen, zu den verschiedenartigsten Auslegungen Veranlassung geben. Ich möchte daher zu dem Artikel **1** ein Amendement als Zusatz- oder Ergänzungsartikel vorschlagen, und zwar in folgender Art:

„Eigentliche Handelsverbindlichkeiten können nur diejenigen eingehen, welche patentisirte Handels- oder Gewerbsleute sind, oder dafür erkannt werden, daß sie Waaren zum Umsatz oder Debitirung an sich kaufen. Wenn diese Umstände nicht erweislich sind, sollen auch diejenigen Unbekannten, welche Waaren in so großer Quantität kaufen oder verkaufen, daß sie unter die Handels- oder Gewerbsleute präsumirt

Digitized by Google

werden können, als geeignet betrachtet werden, Handelsverbindlichkeiten einzugehen. —"

Ich glaube durchaus, daß eine Definition über Handelsverbindlichkeiten hier nothwendig ist, zu welchem Zwecke ich dieses Amendement vorgeschlagen habe.

Der Abg. Hesse: Es wird sehr schwer seyn, gesetzlich nach dem Antrage des Abg. Brunck zu bestimmen, ob Jemand etwas zu seinem Privatgebrauche kauft, oder um es wieder zu verkaufen. Man hat, wie der Ausschußbericht sagt, die Schwierigkeit erkannt, den Begriff einer Handelsverbindlichkeit näher zu bestimmen, und man glaubte, dem nicht entsprechen zu können, was nun der Abgeordnete Brunck wünscht.

Der Abg. Schmitt: Was meine vorhinige Aeußerung anlangt, welche der Berichtserstatter zu widerlegen versucht hat, so glaube ich nicht, da es sich in dem angeregten Artikel nicht sowohl von einer provisorischen, sondern von einer definitiven Haft handelt, daß er sie beseitigt hat, indem der Fall eines provisorischen Arrestes, der auch unserem jenseitigen Verfahren nicht fremd, hierher nicht paßt. — Was der Abg. Hardy in Beziehung auf persönliche Qualification der Contrahenten und namentlich in Beziehung auf den Wunsch, daß das Gesetz vorzugsweise eine persönliche Qualification zu einer Handelsverbindlichkeit bezeichne, so erachte ich dieß vollkommen durch den Herrn Regierungscommissär widerlegt. Das vorgeschlagene Gesetz bezweckt eine Begünstigung des Handels, kann sich also nicht sowohl mit den Personen, welche contrahirt, als vielmehr mit den Verbindlichkeiten befassen, welche aus Handelsgeschäften erwachsen sind. —

Das Amendement des Abg. Brunck ist bis jetzt nicht unterstützt worden; und auch ich kann es nicht unterstützen, und zwar aus dem Grunde, weil, wenn es angenommen würde, der Richter sich in der That in der Unmöglichkeit befinden dürfte, jedesmal zu erkennen, ob der vor ihm Erscheinende oder Belangte wirklich Handelsmann sey.

Indessen ist es nicht, wie behauptet worden, so schwierig, zu entscheiden, ob das Geschäft, was geschlossen wurde, wirklich ein Handelsgeschäft ist, und der, welcher es geschlossen hat, in dieser Beziehung als Handelsmann betrachtet werden muß; denn entweder spricht schon die Notorietät dafür, daß der Einkäufer die Gegenstände zum Wiederverkaufe erworben, oder aber der Kläger, der dieß behauptet ist verpflichtet, darüber den Beweis zu erbringen. Fälle, die sich bei unserem jenseitigen Handelsgerichte jeden Tag ereignen. Liefert

er den Beweis, so ist der Gegner für diesen Fall der handelsgerichtlichen Competenz, und mit ihr der körperlichen Haft unterworfen, sey er sonst Handelsmann oder nicht.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich glaube, daß diejenigen, welche eine Definition von Handelsverbindlichkeiten wünschen, übersehen, daß wir diesseits einen Code de Commerce nicht haben; wir besitzen kein besonderes, durchgehendes Recht mit seinen ernsten Folgen für die Handelsleute, und nur, wo man ein solches einführt, ist eine genaue Begriffsbestimmung erforderlich; allein ich bin überzeugt, daß unsere Richter gar nicht in Verlegenheit seyn werden, zu bestimmen, was eine Handelsverbindlichkeit ist; sie werden sagen: „eine Handelsverbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, welche aus einem Handel herrührt, und ein Handel wird abgeschlossen, wenn Jemand einem Kaufmann Etwas abkauft." Es wird dazu keine persönliche Qualifikation des Käufers erfordert, sondern nur eine solche des Verkäufers, und diese kann niemals zweifelhaft seyn. Ich erlaube mir sodann noch einmal auf die zweite Bemerkung des Abg. von Gagern zurück zu kommen. Zu dem späteren Artikel 3, welcher in der Proposition der Staatsregierung ursprünglich folgendermaßen lautete:

(Der Herr Regierungscommissär verliest den angeführten Artikel.)

hat der Ausschuß folgenden Zusatz vorgeschlagen.

(Der Herr Regierungscommissär verliest den vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz.)

Ich werde mich bei der Diskussion über den Art. 3 beifällig für dieses Amendement des Ausschusses erklären; allein eben dadurch ist auch jeder Zweifel darüber gehoben, daß man, wenn man sonst nach gemeinem Recht Denjenigen, der die Handelsverbindlichkeiten eingegangen hatte, bei einem anderen Gericht belangen konnte, dieses Recht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entzogen, sondern intact belassen werden soll.

Wenn der Abg. Schmitt glaubt, daß noch außer den im Art. 1 aufgezählten Fällen, Fälle vorkommen können, in denen rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen werden, so möchte ich das bezweifeln. Ich glaube, daß diese einzelnen, in dem Artikel übrigens dem Sinne nach auch nur beispielweise, aufgezählten drei Fälle Alles umfassen; denn was insbesondere den Fall anbetrifft, den er im Auge gehabt hat, so würde hier ein Bevollmächtigter den Handel abgeschlossen haben, da nach dem gemeinen Rechte eine ausdrückliche

Digitized by Google

Vollmacht und eine vermuthete, auch eine aus concludenten Handlungen zu schließende stillschweigende stattfindet.

Der Abg. Brunck: Ich glaube, daß die Bemerkungen der Abg. Hesse und Schmitt durch den Inhalt meines Antrags ziemlich beseitigt werden möchten.

Es ist freilich schwer, zu erkennen, ob Jemand ein Handelsmann ist; darum habe ich aber auch in meinem Amendement den Nachsatz noch beigefügt: daß auch diejenigen Unbekannten, welche Waaren in so großer Quantität kaufen oder verkaufen, daß sie unter die Handels- und Gewerbsleute präsumirt werden können, als geeignet betrachtet werden sollen, Handelsverbindlichkeiten einzugehen.

Mir scheint es doch auf jeden Fall viel zu weit gegangen zu seyn, wenn man Jeden, der eine Kleinigkeit kauft oder auf Credit bekommt, ansieht, als habe er eine Handelsverbindlichkeit eingegangen, und ich kann nicht glauben, daß dieß der Wille des Gesetzes seyn soll.

Der Abg. Schmitt: Der Begriff, welchen der Herr Regierungscommissär von Handelsverbindlichkeiten und Handelsgeschäften aufgestellt hat, erscheint mir viel zu eng, und es würde sich daraus folgern lassen, daß wir Alle im bürgerlichen Leben als Handelsleute zu betrachten wären, sobald wir nur den unbedeutendsten Gegenstand für unser eigenes Bedürfniß erwerben. Würde es z. B. ein Handelsgeschäft seyn, wenn ich in einen Laden gehe, um mir z. B. Tuch zu einem Rocke auszunehmen? Sicher nicht! Zwar pflegt man in der gewöhnlichen Sprache dieses einen Handel zu nennen, aber Niemand wird es mit einem Handelsgeschäfte im wahren Sinne des Wortes auf eine Linie stellen. Unmöglich kann es in der Intention des Gesetzes liegen, einen solchen Begriff von Handelsverbindlichkeiten zu unterstellen.

Der Abg. Ludwig: Auch mir scheint die Bestimmung eines allgemeinen Begriffes von Handelsverbindlichkeiten sehr schwierig und bedenklich; er möchte entweder zu weit oder zu eng seyn, und in dem einen wie in dem anderen Falle oft Zweifel und Disceptationen veranlassen.

Ich glaube, das die Frage: ob eine eigentliche Handelsverbindlichkeit vorhanden sey? immer nur in dem concreten Fall richtig beurtheilt werden, und daß man dieß dem vernünftigen Ermessen des Richters füglich überlassen könne.

Was die Worte im Art. 1 betrifft: „mit Ausschluß jedes sonstigen Gerichtsstandes der Impetraten" so habe auch ich dieß nur als eine Bestimmung zu Gunsten des Impetranten oder des Gläubigers verstanden. Diesem soll, wenn er

Digitized by Google

das Landgericht Offenbach mit einem Arrestgesuch angeht, ein anderer Gerichtsstand des Impetraten nicht als Einrede entgegengesetzt und aufgedrungen werden können. Indessen möchte es immer räthlich seyn, wenn man nach dem von dem Abg. von Gagern vorgeschlagenen Amendement, welches ich in soweit unterstütze, in dem Gesetz wörtlich exprimirte, daß durch die fragliche Bestimmung die Befugniß des Gläubigers das forum domicilii oder einen sonstigen Gerichtsstand des Schuldners zu wählen, nicht ausgeschlossen seyn solle.

Der Abg. Hardy: Auch ich möchte glauben, wenn die Definition von Handelsverbindlichkeiten, welche uns der Herr Regierungscommissär dahin gegeben hat, daß, wenn Jemand etwas von einem Handelsmanne kaufe, alsdann eine Handelsverbindlichkeit eingegangen sey, richtig stünde, so könnten unmöglich nach dem Art. 2, Absatz 2, auch Handwerker in dieses Verhältniß eintreten. Bei dieser allerdings obwaltenden Ungewißheit wiederhole ich, daß ich es für sehr angemessen hielte, wenn über die Eigenschaften der Handelsverbindlichkeiten in dem Gesetzesentwurf eine Episode eingeschaltet werden wollte, etwa nach der Weise, die vorhin der Abg. Maier in Antrag brachte, und daß dann ausdrücklich festgesetzt werden müßte, in welchen Fällen dieses Gesetz anwendbar seyn soll?

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich gebe zu bedenken, meine Herren, daß der vorliegende Gesetzesentwurf blos gegen Ausländer gerichtet ist; daß in dem Landrechte der Grafschaft Katzenellenbogen, so wie auch in dem Mainzer Landrecht bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, daß jeder Ausländer, es mag eine Verbindlichkeit seyn, was für eine es will, wenn sie im Inlande eingegangen ist, ohne Weiteres persönlich inhaftirt werden kann, sobald er sich im Inlande bliken läßt. Es ist also gar nichts so Exorbitantes und nichts Neues, was der Gesetzesentwurf vorschlägt. Er will auch nur die erforderlichen Garantieen für den Gläubiger, und er hat den im Entwurf befolgten Weg nur aus dem Grunde eingeschlagen, um zugleich eine raschere Procedur herbei zu führen, welche seither in Offenbach noch nicht gesetzlich bestand.

Der Abg. v. Gagern: Wenn der Personalarrest aus den Gründen soll verhängt werden können, wie von dem Herrn Regierungs-Commissär entwickelt worden ist, so glaube ich, daß sich der Art. 1 ganz anders hätte aussprechen müssen. Alsdann würde es heißen müssen:

„wenn Ausländer den aus Kauf oder Verkauf hervorgegange-

Digitized by

nen Verbindlichkeiten, welche sie zu Offenbach, sey es persönlich anwesend, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Correspondenz, eingegangen sind, nicht genügen ꝛc."

An die Zweckmäßigkeit der Zulässigkeit des Personalarrestes in so weiter Ausdehnung, wie es der Herr Regierungs-Commissär ausgeführt hat, im Interesse des Handelsstandes, kann ich unmöglich glauben, und unter solchen Voraussetzungen würde ich die Annahme des ganzen Gesetzesentwurfes nicht für räthlich erachten, denn wenn er auch nur gegen Ausländer gerichtet ist, so glaube ich nicht, daß es im Interesse des Großherzogthums Hessen liegen kann, in einem Meßorte durch solche weit ausgedehnte Bestimmungen die Ausländer möglichen Chikanen und Plackereien auszusetzen.

Ich gebe zu, daß es schwer ist, zu bestimmen, was Handelsverbindlichkeiten sind, allein am Ende müssen auch schwierige Begriffe bestimmt werden können, wie dies in Frankreich geschehen ist, und wenn in Frankreich eine solche Aufgabe gelöst werden konnte, wie sie in den Artikeln 232 und 233 des Code de commerce gelöst worden ist, so sehe ich nicht ein, daß es bei uns unmöglich seyn sollte, ähnliche Bestimmungen zu treffen.

Ich unterstütze demnach die von mehreren Rednern vorgetragenen Wünsche, daß bestimmt werden möge, was unter Handelsverbindlichkeiten zu verstehen ist, unter welchen Voraussetzungen also das ganze Gesetz demnächst Anwendung finden soll. Darnach komme ich zu der ersten Bemerkung zurück, welche ich bereits zu Anfang der Berathung vorgetragen habe.

Der Art. 1 sagt nämlich:

„Wenn Ausländer den Handelsverbindlichkeiten, welche sie zu Offenbach, sey es persönlich anwesend, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Correspondenz, eingegangen sind ꝛc."

Wie ich diesen Artikel zum erstenmal gelesen, so habe ich natürlich an mich die Frage gerichtet, wie der Richter sie demnächst auch an sich wird richten müssen, wenn es sich von Anwendung des Gesetzes handelt: Wann ist denn eine Handelsverbindlichkeit in Offenbach eingegangen? Darüber hat zwar der Herr Regierungs-Commissär sich ausgesprochen, und Ansichten geäußert, die ich bis hierher nicht hatte. Will jedoch die Kammer sich in seinem Sinne entscheiden, so habe ich dagegen nichts; nur soll man dann die durch die Wortfassung begründeten erheblichen Zweifel gegen jenen Sinn nicht bestehen lassen, denn die Ansicht, welche auch der Abg. Hellmann ausgesprochen hat, daß, wenn zum Beispiel eine Be-

Digitized by Google

stellung bei mir als Ausländer gemacht ist, und ich habe von meinem Wohnorte aus, also im Auslande, die Zusage der Lieferung gemacht, zu Offenbach, wenn die Lieferung nicht erfolgt, Personalarrest gegen mich soll erwirkt werden können; — diese Ansicht konnte ich, nach den Worten des Gesetzes, nicht gewinnen. Es müßte also auf jeden Fall in dem Gesetze bestimmt werden, ob es als eine in Offenbach eingegangene Handelsverbindlichkeit betrachtet werden kann; wenn Lieferung oder Zahlung in Offenbach geschehen muß, obgleich die Waaren nicht in Offenbach bestellt und zugesagt wurden.

Was den zweiten der von mir vorhin berührten Punkte betrifft, so ist bereits von dem Abg. Ludwig das Nöthige zur Vertheidigung meiner Bemerkung gesagt worden.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie den zweiten Absatz dieses Artikels lesen, so muß jeder Zweifel darüber schwinden, daß ich nach den Worten des Entwurfs, denjenigen, mit welchem ich das Geschäft abgeschlossen habe, nirgends wo anders würde auf Personalarrest belangen können, als in Offenbach. Die vorliegende Fassung schließt die Competenz aller andern inländischen und ausländischen Gerichte aus. Dies beabsichtigen aber die Motive des Gesetzesentwurfes nicht, wie von dem Herrn Regierungs-Commissär selbst nachgegeben ist. Folglich glaube ich, daß auch in dieser Beziehung eine der Absicht des Gesetzes entsprechendere Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe und immer noch für die angemessenere halte, zu nehmen seyn dürfte.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Daß der Gesetzesentwurf auch die Gläubiger, welche als Ausländer mit Ausländern Geschäfte abgeschlossen haben, im Auge hat, so daß beide Theile demnach Ausländer seyn können, das konnte der Abg. v. Gagern aus dem Inhalte des Artikels 2 entnehmen. Auch hier heißt es ausdrücklich:

Der Herr Regierungs-Commissär verliest den Art. 2 des Gesetzesentwurfs.

Der Impetrat muß aber nothwendig ein Ausländer seyn, weil, wie der Art. 1 besagt, nur alsdann der Personalarrest zulässig seyn soll.

Ich wiederhole sodann nochmals, daß durch das vorgeschlagene und von der Staatsregierung beifällig aufgenommene Amendement zu dem Art. 3 jeder Zweifel beseitigt wird, den man in dieser Beziehung erheben könnte.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube, der Anstand über die Competenz-Frage zu Artikel 1 läßt sich beseitigen, wenn

Digitized by Google

man dem Worte „allein" das Wort „hierbei, hierzu" oder „hierin" vorsetzte.

Der Abg. Schmitt: Auf die vorhinige Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs bemerke ich, daß auch bei uns die gesetzliche Disposition bestehe, daß ein Ausländer für die einem Inländer gegenüber eingegangene Verbindlichkeit unter gewissen Voraussetzungen im Inlande verhaftet werden könne; allein darauf ist ja das vorliegende Gesetz nicht berechnet, sondern es redet nur von Handelsverbindlichkeiten; es kann also auch natürlich eine solche dem gegenwärtigen Projecte fremdartige Disposition nicht als Beispiel und Analogie angerufen werden.

Der Abg. Maier: Der Abg. v. Gagern hat die Artikel des bei uns geltenden Handelsgesetzbuchs angeführt.

Der Art. 638 spricht sich unter andern über den Begriff „Handelscompetenz" sehr bestimmt aus, so daß man in Bezugnahme auf obige Artikel sehr gut und sehr genau sehen kann, was der Handelscompetenz nicht zusteht. Derselbe Art. 638 sagt: „Zur Competenz der Handelsgerichte gehören nicht die Klagen, welche gegen einen Landeigenthümer, Ackersmann oder Weinbauer wegen des Verkaufs seines eigenen Wachsthums, angestellt werden, auch nicht die gegen einen Handelsmann angestellten Klagen auf Bezahlung von Consumtions- und anderen Waaren, die er zu seinem Privatgebrauch gekauft hat. ꝛc. ꝛc." — Wenn also die hier proponirte Bestimmung nicht auf einen Handelsmann nach diesem Begriff anwendbar ist, wie kann sie auf alle Uebrige anwendbar seyn?

Die Sache bedarf jedenfalls einer näheren Bestimmung; ich denke jedoch, der Gegenstand ist in dem Seitherigen genug beleuchtet, und ich berufe mich daher im Uebrigen auf dasjenige, was ich schon früher bemerkt habe.

Ein Gesetz muß deutlich und klar und so gefaßt seyn, daß der Richter ihm nicht nach Willkühr eine Auslegung geben kann.

Machen wir die Gesetze unvollständig und unklar, so wird jedes Gesetz, welches wir geben, alsdann anders angewendet werden können, und darum glaube ich, soll man alle Gesetze lassen, wie sie sind, bis die durch die Verfassung verheißene allgemeine Gesetzgebung vorgelegt und sanktionirt ist.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Es hat sich durch die Erfahrung nicht als gut bewährt, wenn man zu viele Definitionen in die Gesetze aufnimmt, und gerade in Beziehung auf die Bestimmung des französischen Handels-

Digitized by Google

gesetzbuchs, wer Kaufmann sey und was unter kaufmännischen Geschäften zu verstehen, weiß ich ganz bestimmt, daß bedeutende Controversen in der französischen Rechtsprechung sich erzeugt haben.

Der Abg. Hardy: Der Personalarrest ist immer eine sehr wichtige, oft folgenreiche Handlung. Er ist Beraubung der Freiheit eines Menschen. Es ist deshalb die Nothwendigkeit nicht zu verkennen, mit Anwendung desselben höchst vorsichtig zu seyn. Mir dünkt es auch, daß in den Handelsverhältnissen der Stadt Offenbach ein gewichtiger politischer Grund beruht, bei dieser Bestimmung alle Umsicht in Anwendung zu bringen.

Nach dieser allgemeinen vorausgeschickten Bemerkung wollte ich mir nur noch auf den einzigen Punkt der vorhinigen Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs zu erinnern erlauben, daß das Mainzische Landrecht in seinem Titel 21 zwar Bestimmungen über Arreste ertheilt, allein wir müssen mit diesen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts dasjenige in Verbindung setzen, was durch eine Novelle von 1792 angeordnet wurde. Diese, eine Churfürstlich Mainzische-Landes-Regierungs-Verordnung, was ungefähr das nämliche ist, was wir in unserem heutigen Sprachgebrauche Gesetz nennen, ist vom 18. April 1792. Sie spricht von Mißbräuchen, welche mit Verhängung der Personalarreste in bloßen Schuldforderungssachen seither getrieben worden seyen, und limitirt die Anwendung derselben nur auf die Fälle, wo der Beklagte entweder kein Domicilium hat, oder der Flucht verdächtig ist, oder wo von der Obrigkeit des Beklagten keine rechtliche Hülfe zu erhalten gewesen ist. Die Fälle also, welche der gegenwärtige Gesetzesentwurf im Auge hat, können den Mainzischen statutarischen Rechtsbestimmungen nicht untergeordnet werden.

Zu Art. 2, pos. 1 und dem desfallsigen Antrage des Ausschusses:

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Unter der Voraussetzung, daß auch die hohe erste Kammer diesen Zusatz genehmigt, wird die Staatsregierung keinen Anstand nehmen, ihn in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Zu der Aeußerung des Ausschusses bezüglich pos. 2:

Der Abg. Maier: Ich will mir nur die Frage erlauben, was man unter ordnungsmäßig eingerichteten Handelsbüchern diesseits versteht, und wie sie geführt werden müssen, damit sie den Stempel der Ordnung an sich tragen?

Digitized by Google

Der Abg. Ludwig: Wir haben diesseits darüber keine gesetzliche Bestimmung, wie Handelsbücher, um Glaubwürdigkeit ansprechen zu können, eingerichtet seyn und geführt werden sollen; allein die Jurisprudenz hat sich, wenigstens bei den Hofgerichten und dem Oberappellationsgerichte in dieser Beziehung so fest gebildet, daß im eintretenden Falle nicht leicht ein Zweifel entstehen wird.

Der Abg. Maier: Ich zweifle nicht, daß sich die Jurisprudenz diesseits in der fraglichen Beziehung sehr fest gebildet hat; es wird aber den Ständen nothwendig seyn, zu wissen, worin eigentlich die Ordnung und Form der Handelsbücher besteht, damit derjenige, welcher erforderlichen Falls die Ordnung in Schutz nehmen soll, sie auch wirklich in Schutz nehmen könne.

Ich denke mir unter einem ordnungsmäßig eingerichteten Handelsbuche allerdings ein solches, welches Tag und Datum nebst Angabe eines jeden Postens sowie des Betrags desselben mit Soll oder Haben, wie es im kaufmännischen Leben gewöhnlich ist, enthält. Ferner darf kein Blatt herausgerissen werden, wie es vielleicht gar manchmal von Einem geschieht, der sich damit helfen will, denn alsdann muß das Buch verworfen werden. Um aber dergleichen Handlungen zuvorzukommen, besteht ein Gesetz in Rheinhessen, daß alle Handelsbücher von dem Bürgermeister von Seite zu Seite paginirt und sodann hinten notirt werden muß, daß es mit so und so viel Seiten geschlossen worden ist.

Ich glaube, dies erfordert die gesetzliche Ordnung und dadurch erst kann man bestimmen, wie das Buch von dem Handelsmann ordnungsmäßig geführt werden soll. Es wäre wünschenswerth, wenn darüber auch diesseits eine gesetzliche Bestimmung getroffen würde. Wenn es indessen jetzt nicht in dem vorliegenden Gesetzesentwurf geschehen kann, so wird es doch sehr leicht seyn, dies wenigstens reglementär einzuführen.

Der Abg. Ludwig: Es kann aber auch der Fall vorkommen, daß ein Ausländer sein Handelsbuch vorlegt, und alsdann wird die ordnungsmäßige Einrichtung und Beweisfähigkeit desselben doch wohl nach den an dessen Wohnort bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seyn.

Es werden sich demnach umfassende und für alle Fälle normirende Bestimmungen hierüber nicht wohl treffen lassen.

Der Abg. Maier: Die allgemeine Bestimmung, daß die Handlungsbücher nach der Reihenfolge der Zahlen paginirt geführt werden und die Schuld und das Haben ausspre-

Digitized by Google

chen und keine Lücken haben sollen, gilt für das Ausland sowohl, als für das Inland.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Der vorliegende Gesetzesentwurf ist keineswegs dazu bestimmt und geeignet, dergleichen allgemeine Bestimmungen aufzunehmen.

Sie haben vernommen, meine Herren, daß es auch diesseits keinem Zweifel unterworfen ist, was ein ordentliches Handlungsbuch ist oder nicht. Man ist in dieser Beziehung gar nicht ängstlich; das Buch muß ordentlich geführt seyn, und es dürfen eben die Mängel gerade darin sich nicht finden, von welchen der Abgeordnete Maier gesprochen hat. Uebrigens wollte man auch dem Ermessen der Richter keine Fesseln anlegen.

Der Abg. Lotheisen: Ich bestätige dasjenige vollkommen, was vorhin der Abg. Ludwig bemerkt hat; es werden sich in den diesseitigen Provinzen nicht leicht Richter oder Anwälte finden, welche nicht wüßten, was zu einem ordentlich eingerichteten Handlungsbuche gehört.

Ich glaube übrigens, wenn wir auch keine gesetzliche Bestimmungen darüber haben, daß wir doch im Stande sind, Bestimmungen darüber aufzuweisen, an welche sich die Praxis bis jetzt strenge gehalten hat, und wenn es den Abg. Maier interessirt, will ich ihm darüber am Schlusse der Kammer-Sitzung selbst noch Vorlage machen.

In Schneiders Lehre, von dem Beweis, sind solche Bestimmungen über Einrichtung der Handelsbücher enthalten, und sie dienen uns zur Richtschnur, wenn die Frage zur Sprache kommt, was zu einem ordentlich eingerichteten Handelsbuche gehöre.

Der Abg. Maier: Ich habe die Einrichtung, wie sie diesseits besteht, nicht angreifen, sondern mich nur erkundigen wollen, was diesseits für Einrichtungen und Bestimmungen in dieser Hinsicht bestehen, da hier doch von ordentlich eingerichteten Handelsbüchern gesprochen wird.

Der Abg. Lotheisen: Ich habe auch dem Abg. Maier nichts Unangenehmes sagen, sondern nur andeuten wollen, daß wir diesseits in dieser Beziehung doch auch nicht ganz von allen Normen verlassen sind.

Zu Art. 3.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich habe zu bemerken, daß man von Seiten der Staatsregierung in der Unterstellung, daß die hohe erste Kammer diesem Amendement ihre Zustimmung geben wird, ebenfalls nichts dagegen zu erinnern findet.

Digitized by Google

Zu Art. 4.

Der Abg. Maier: Ich unterstütze den zu diesem Artikel gestellten Antrag des Ausschusses.

Der Abg. Hesse: Der Ausschuß hat blos einen Zweifel erhoben und wieder beseitigt. Der Ausschuß hat erklärt: er würde es für sehr wünschens- und empfehlenswerth halten, wenn man im Stande wäre, eine Unterhaltungssumme gesetzlich zu bestimmen.

Der Ausschuß ist aber von diesem Zweifel darum abgegangen, weil er unterstellte, es könne in einzelnen Jahren die Nahrung, das Brennmaterial u. s. w. im Preise so verschieden seyn, daß, wenn z. B. das Gesetz dreißig bis vierzig Kreuzer für den Tag bestimmen wollte, diese Summe in dem nächsten Jahre zur Unterhaltung des Arretirten nicht ausreichen würde.

Der Abg. Maier: Ich habe den Ausschußbericht dann unrecht verstanden. Ich glaubte wirklich, der Ausschuß stelle am Schlusse den Antrag, feste Preise zu bestimmen; da dieß aber nicht ist, so fällt natürlich auch die Unterstützung von meiner Seite weg.

Uebrigens hätte ich gewünscht, daß ein wirklicher Antrag vorläge, damit derjenige, der zu bezahlen hat, wisse, was er zu bezahlen hat, und es nicht wieder jedesmal auf die richterliche Bestimmung ankäme.

Der Abg. Hellmann: Ich muß den Wunsch des Abgeordneten Maier unterstützen, und stelle daher den Antrag: daß wenigstens ein Anhaltspunkt gegeben werden möchte, damit dem Richter doch nicht ganz in seine freie Willkühr gestellt wird, hier einen größern oder geringeren Ansatz zu bestimmen.

Es ist, meiner Ueberzeugung nach, durchaus nothwendig, daß ein solcher Anhaltspunkt gegeben werde.

Der Abg. Schmitt: Ich unterstütze diesen Antrag um so mehr, als ich in der That die Schwierigkeiten einer für diesen Fall zu treffenden Bestimmung nicht einsehe, und nicht glaube, daß die Verschiedenheit, welche hier bei den Preisen der Lebensmittel u. s. w. stattfindet, von so großem Einfluß seyn könnte. Wir haben in Rheinhessen häufige Fälle körperlichen Arrestes gegen Schuldner aus Handelsverbindlichkeiten, welche alle und zu allen Zeiten nach dem nämlichen Verhältnisse, und nach gleich fixirter Summe der Unterhaltsgelder behandelt werden. Auch ist nicht ausser Acht zu lassen, daß demjenigen, gegen welchen Arrest verhängt wird, nicht ein besonderes behagliches Loos zu Theil werden soll.

Digitized by Google

Bei uns ist monatlich für Unterhaltung und Verpflegung die Summe von **20** Franks bestimmt, und es ist dabei noch Niemand Hungers gestorben oder von Kälte zu Grunde gegangen. Ich finde daher keinen Grund, warum man hier der Willkühr des Richters die Bestimmung überlassen muß, und indem ich nach den bei uns gemachten Erfahrungen den Betrag von **20** Franks für hinreichend halte, stelle ich den Antrag, daß eine gleiche Summe von **20** Franks, oder rund **10** Gulden, auch diesseits angenommen werde.

Der Abg. Maier: Ich unterstütze den Antrag, welchen der Abg. Schmitt in Beziehung auf die als Unterhaltungssumme von dem Impetranten zu zahlende Summe gemacht hat, nochmals vollkommen.

Nicht nur in Rheinhessen besteht nach der jenseitigen Gesetzgebung eine solche Bestimmung, sondern auch in andern Staaten, namentlich in Frankfurt a. M., auf welches man sich doch so häufig hinsichtlich des Handelsverkehrs bezieht, — und sie besteht dort schon viele Jahre lang ohne Beschwerde.

Der Abg. Lotheisen: Ich glaube, daß die Summe von monatlich **20** Franken, welche der Abg. Schmitt vorgeschlagen hat, in der Stadt Offenbach zu gering wäre; denn es ist bekannt, daß in Offenbach die Lebensmittel höher im Preise stehen, als selbst in Mainz. Eventuell müßte ich mich daher für eine höhere Sustentationssumme erklären.

Der Herr Regierungsrath **Dr.** Breidenbach: Ich glaube, meine Herren, wenn man die Bestimmung der Unterhaltungssumme dem Richter überläßt, daß man alsdann eine so große Gefahr nicht laufen wird. Ich denke, der Richter wird die Summe immer nach Ort und Zeit, mit Berücksichtigung aller Verhältnisse, bestimmen.

Man hatte aber auch gar nicht einmal von Seiten der Staatsregierung im Plan, die Bestimmung ganz dem Richter zu überlassen, vielmehr ist man davon ausgegangen, daß dies eine von der Staatsregierung von Zeit zu Zeit zu treffende reglementäre Bestimmung sey, welche sich nach den verschiedenen Preisen und Zeiten richten wird. — Ich halte dies nicht für einen Gegenstand der Gesetzgebung. Bestimmung der Größe der Cautionen hat man lediglich, und zwar ohne Ausnahme, dem Richter überlassen. Es fällt die hier in Rede stehende Summe, da sie vorgelegt werden soll, gewissermaßen auch unter den Begriff der Caution. All' dies soll beweisen, daß in keinem Fall über die Größe der Unterhaltungskosten im Gesetz zu disponiren ist.

Digitized

Der Abg. Maier: Ich will mir über das Ziel, welches hier als längste Frist der zu machenden Vorlage bestimmt ist, nämlich die Zeit von sechs Stunden, nur zu bemerken erlauben, daß ich diesen Termin sehr kurz finde. Ich rechne z. B. wenn vom Morgen bis Mittag nichts bezahlt worden wäre, und des Morgens wäre die Woche abgelaufen gewesen, so hätte man den Inhaftirten frei lassen müssen, denn wenn der Impetrant den Betrag der Unterhaltungssumme nicht gleich für eine Woche vorgelegt hat, dann wäre der Inhaftirte frei.

Ich glaube, man sollte die Stelle bestimmter fassen und bestimmt sagen, daß der Termin mit dem Morgen anfängt und mit dem Abend schließt.

Der Abg. Hesse: Es heißt in dem Artikel: „auf einmaliges Anfordern des Gerichts binnen sechs Stunden."

Wenn also einmal die Anforderung erfolgt ist, und es ist dann binnen sechs Stunden nicht vorgelegt, so erlaubt das Gesetz, daß dann erst der Inhaftirte entlassen werden soll.

Ich glaube, daß dieser Termin nicht zu kurz ist, weil nach Verlauf von acht bis zehn Stunden das Bedürfniß einer weiteren Verköstigung eintreten kann.

Der Abg. Lotheisen: Der Impetrant weiß ja ohnehin, daß ihm die Verbindlichkeit aufliegt, diese Summe für den Unterhalt des Impetraten zu entrichten; er mag sich daher in dieser Beziehung zeitig vorsehen.

Zu Art. 5.

Der Abg. Hardy: Es ist bekannt, daß bei dem Personalarrest, welcher aus dem Wechselrecht entspringt, jeder Zeit der Arrestat einen Anspruch hat, an einem Orte inhaftirt zu werden, welcher eigentlich den Abscheu des Kerkers nicht an sich trägt.

Der vorliegende Artikel des Gesetzesentwurfes sagt hier: es trete Arrest in einem öffentlichen Verwahrungsorte an die Stelle des Hausarrestes.

Ich glaube, daß es angemessen seyn dürfte, daß die Verwahrung jeder Zeit mit Rücksicht auf den Grund und den Ursprung geschehe, aus welchem der eingetretene Personalarrest erfolgt ist, und daß also das Lokal, in welchem der Personalarrest stattfinden soll, bestimmt, und dazu angemessen eingerichtet werden muß.

Aus diesem Grunde stelle ich hier das Amendement, daß dem vorliegenden Artikel der Zusatz gemacht werde:

„Der Personalarrest ist jedoch jederzeit, bezüglich auf die inhaftirte Person, dergestalt zu vollziehen, daß die Detention des Arretirten nicht in einem für gemeine Verbrecher bestimm-

Digitized by Google

ten Gefängnisse geschehen darf, sondern dazu, wenn die Detention im öffentlichen Verwahrungsorte geschieht, ein anständiges Lokal bestimmt werden muß."

Der Abg. Fresenius unterstützt dieses Amendement.

Der Abg. Maier: Wenn der gewöhnliche Wohnort des Impetraten als Verwahrungsort verordnet wird, auf wem ruht denn die Verantwortlichkeit der Bewachung, auf dem Staat, der ihn dort bewacht, oder auf demjenigen, der ihn hat setzen lassen?

Wenn ein solcher Mann durchgeht, geht er dann auf die Verantwortlichkeit des Staates durch, oder auf die Verantwortlichkeit dessen, der ihn hat inhaftiren lassen?

Die Fälle sind sehr häufig, der Impetrat nimmt es oft gar nicht so hoch auf, sich seiner Haft durch die Flucht zu entziehen; wenn er aber entweicht, so ist das Gesetz ganz überflüssig, denn derjenige wird nicht schadlos gehalten, auf dessen Rechnung er entweicht.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Es ist Sache des Impetraten, will er in seiner Wohnung bewacht seyn, die Kosten vorzulegen, welche durch sichere Bewachung veranlaßt werden; hierauf hat der Richter zu sehen, und dem Impetranten ist es unbenommen, vigilant zu seyn, dem Richter Anträge in dieser Beziehung zu stellen ꝛc. Eine Verbindlichkeit übernimmt der Staat in keiner Beziehung, kann sie auch nicht übernehmen.

Der Abg. Maier: Wenn der Staat keine Verbindlichkeit übernimmt, so hängt es von demjenigen ab, der den Schuldner in Arrest nehmen läßt, ob er denselben in das Gefängniß setzen, oder in seiner Wohnung verwahren lassen will. Wenn er ihn in seiner Wohnung verwahren läßt, so ist es ohne Frage Verbindlichkeit des Impetranten, auch die Gefahr der Entweichung des Schuldners zu tragen. Wenn er diesen aber in einem dem Staate gehörigen Gefängnisse inhaftiren läßt, so scheint es mir nicht, daß er die Verantwortlichkeit einer allenfallsigen Entweichung tragen muß, sondern daß der Staat hier die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, daß die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, daß, wenn der Impetrant seinen Schuldner inhaftiren läßt, es von ihm abhängt, ob er ihn im Gefängnisse oder in seiner Wohnung verwahren lassen will.

Entweicht der Schuldner aus dem Gefängnisse, so ist der Staat dafür verantwortlich. Läßt aber der Impetrant den Schuldner in seiner Wohnung verwahren, so hat er sich

Digitized by Google

selbst freiwillig in eine andere Lage versetzt, und ich glaube, daß er auch alsdann den ihm daraus etwa erwachsenden Nachtheil tragen muß.

Der Abg. Hesse: Ich erlaube mir, zu diesem Artikel nur auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was schon der Ausschußbericht sagt; daß nämlich die Mittel nicht weiter gehen sollen, als der Zweck erheischt. Es ist keine Rede davon, daß ein Schuldner inhaftirt werden soll zur Genugthuung des Gläubigers, es ist keine Rede davon, daß er inhaftirt werden soll, um zur Zahlung genöthigt zu werden und seine Gegenansprüche fahren zu lassen, sondern es handelt sich blos darum, daß der Impetrant Sicherheit erhalte.

Diese Sicherheit wird auf gleiche Weise erzielt durch ein öffentliches wie durch ein Privatgefängniß.

Legt also der Gläubiger die Kosten zur Herstellung eines Privatgefängnisses vor, so wird der durch das Gesetz beabsichtigte Zweck eben so erreicht, wie durch das Aufbewahren in öffentlichem Gefängnisse.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Das Amendement des Abg. Hardy kann ich der verehrlichen Kammer nicht zur Genehmigung empfehlen.

Wir haben jetzt bereits Arrestlocale in Offenbach, und zwar mit Rücksicht auf das daselbst bestehende Wechselrecht, dessen Folge der Wechselarrest bereits ist. Es besteht aber weder zu Offenbach noch auch überhaupt in den beiden diesseitigen Provinzen, wo ja auch Personalarrest stattfindet, aus dem Grunde keine Bestimmung über nothwendige Beschaffenheit dieser Gefängnisse, weil dieß zu großem Zweifel Anlaß geben könnte. Ueberhaupt geht die Staatsregierung wie hier, so auch bei andern Gesetzen, welche sie vorlegt, von der Absicht aus, an dem gemeinen Recht so wenig als möglich zu ändern, und zwar eben mit Rücksicht auf die bevorstehende neue Gesetzgebung, was ich gern anführe, um die bangen Zweifel des Abg. Maier zu beruhigen.

Zu Art. 6

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 7.

Der Abg. Knorr: Die Erkennung eines Personalarrestes wegen Civilansprüchen ist immer als eine außerordentliche Maaßregel zu betrachten, und ich halte es für eine dringende Aufforderung, dafür zu sorgen, daß durch Anwendung dieser außerordentlichen Maßregel nicht eine allzu große Härte für denjenigen Schuldner, der seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, herbeigeführt, namentlich derselbe hierdurch sei

Digitized by Google

ner Freiheit nicht allzulange und nicht während der Dauer seines Lebens beraubt werde.

Eben darum stimme ich auch für den Gesetzesentwurf, welchem, meiner Ansicht nach, die Absicht zum Grunde liegt, daß unter keiner Bedingung der Personalarrest länger als zwei Jahre, was ohnehin schon eine sehr lange Zeit ist, dauern dürfe, und kann mich dagegen mit dem Zusatze des Ausschusses, welcher allerdings die Möglichkeit herbeiführt, einen solchen Schuldner während seines ganzen Lebens seiner Freiheit zu berauben, nicht einverstanden erklären.

Sollte übrigens dennoch die verehrliche Kammer diesem Zusatze beistimmen, so dürfte doch jeden Falles eine weitere Bestimmung aufzunehmen seyn, in Folge welcher einem und demselben Impetranten die Möglichkeit entzogen wird, gegen einen und denselben Impetraten wegen verschiedener fälligen Forderungen nach und nach Arrest zu erwirken.

Der Abg. Hesse: Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß wann der A. einen Arrest impetrirt, dieser nicht präjudiciren kann dem B., welcher auch eine Forderung gegen den Impetraten zu formiren befugt ist.

Es würde offenbar eine Ungerechtigkeit seyn, wenn man deßhalb die Rechtsverfolgung des B. beschränken wollte, weil der A. fruchtlos einen Versuch gemacht hat, sein Recht zu erlangen.

Was der Abg. Knorr in Beziehung auf mehrere nach einander fällig werdende Forderungen des Impetranten bemerkt hat, wird sich durch die Bemerkung erledigen, daß dem Impetranten, während wegen der ersten Forderung ein Arrest impetrirt ist, eine zweite Forderung erscheinen kann, wegen deren er ebenwohl einen Arrest zu impetriren veranlaßt ist.

Z. B. der A. hat eine Forderung von **2000** fl., diese ist fällig. Wegen dieser Forderung impetrirt er einen Arrest; während der Impetrat noch in Haft ist, wird eine weitere Forderung von **3000** fl. fällig. — Warum soll nun der Gläubiger nicht befugt seyn, wegen dieser weiteren, inzwischen erst fällig gewordenen Forderung von **3000** fl. einen Arrest zu impetriren?

Zudem ist nicht ausser Acht zu lassen, daß der Impetrat inzwischen auf Kosten des Impetranten sitzt, daß dieser Impetrat den Impetranten viel Geld kostet, und daß also ohne eine gerechte Veranlassung und ohne Hoffnung, daß in Folge des Arrestes das Recht des Impetranten realisirt werden wird, der Impetrant den Inhaftirten nicht länger wird sitzen lassen, als absolut nothwendig ist.

Digitized by Google

Der Abg. Knorr: Auf die Bemerkung des Abg. Hesse will ich nur erwiedern, daß hier schon um deßwillen von einer Ungerechtigkeit nicht die Rede seyn kann, weil durch das proponirte Gesetz ein ganz neues Zwangsmittel verliehen wird, und hierbei doch wohl auch das Recht zustehen muß, der Anwendung dieses Zwangsmittels bestimmte, durch die Menschlichkeit gebotene Grenzen zu setzen.

Uebrigens entspricht mein Vorschlag ganz dem Ausschußbericht. Es wird nämlich darin gesagt: „War der Schuldner zwei Jahre lang arretirt, und hat er während dieser Zeit nicht bezahlt, oder mit dem Gläubiger sich nicht verglichen, so läßt sich mit Grund annehmen, daß er die Mittel zur Befriedigung des Impetranten nicht habe und daß somit weiterer Arrest ohne praktischen Nutzen seyn werde."

Ist dieß richtig, dann liegt auch kein Grund vor, weßhalb man den Personalarrest des Impetraten wegen anderer Forderungen verlängern soll.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß der Abgeordnete Hesse von solchen verschiedenen Forderungen eines und desselben Impetranten gesprochen hat, welche zu verschiedenen Zeiten fällig geworden sind, daß ich dagegen bei meinem eventuellen Vorschlage den Fall im Auge gehabt habe, wo diese verschiedenen Forderungen eines und desselben Impetranten zur Zeit der Erwirkung des Personalarrestes bereits sämmtlich fällig waren.

Der Abg. Lotheisen. Diese letzte Bemerkung des Abg. Knorr unterstütze ich, damit nicht der Impetrant mehrere gleichzeitig und bereits fällig gewordene Forderungen in dem Moment, wo er Arrest impetriren will, successiv benutzen kann, um den Arrest zu verlängern.

Der Abg. Hellmann: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Knorr unbedingt.

Der Abg. Ludwig: Ich stimme nicht für den fraglichen Antrag.

Man kann der Regel nach Keinen nöthigen, zu klagen, oder Klagen zu cumuliren; dieß würde aber geschehen, wenn nach dem proponirten Amendement des Abg. Knorr, hier eine Bestimmung getroffen werden sollte, wodurch der Arrest-Impetrant genöthigt wird, seine verschiedenen Forderungen an den Impetraten auf einmal geltend zu machen, welches zu unterlassen er oft guten Grund haben kann.

Der Abg. Knorr: Auf die Bemerkung des Abg. Ludwig habe ich nur erläuternd zu erwidern, daß es gar nicht in meiner Absicht liegt, einen Gläubiger zur gleichzeitigen

Digitized by Google

Geltendmachung der ihm gegen einen Schuldner zustehenden verschiedenen fälligen Forderungen zu nöthigen, daß durch meinen eventuellen Vorschlag vielmehr nur einem solchen Gläubiger die Möglichkeit entzogen werden soll, wegen seiner verschiedenen fälligen Forderungen nach und nach in der Art Arrest zu erwirken, daß dieser Arrest über die Dauer von zwei Jahren ausgedehnt wird.

Zu Art. 8.

Der Abg. Hardy: Die Fassung des hier zur Berathung stehenden Artikels, wie sie vorliegt, scheint mir einigermaßen den Zweck des Gesetzes zu vereiteln.

Es heißt hier, daß keine Verhandlung stattfinden soll über die Vollziehung der Art. 6 und 7. Der Art. 6 sagt: daß das Gericht die Aufhebung des Personal- oder Real-Arrestes verfügen könne, wenn der Impetrat durch einen tüchtigen, der Einrede der Vorausklage entsagenden Bürgen Sicherheit leistet. — Die Art der Bürgschaft ist aber auch denkbar, daß sie nur auf eine gewisse Zeit hin geleistet wird. Wenn also diese Bürgschaft nur auf eine gewisse Zeit geleistet wird, so könnte bei der allgemeinen Fassung des Gesetzesentwurfs, und bei der allgemeinen Befugniß des Gerichts, der Antrag abgeleitet und gegründet befunden werden, den Impetraten aus dem Arreste zu entlassen. Alsdann können sich die Verhältnisse des Impetraten leicht ändern, er ist nicht mehr in Haft, und der vorige Zustand kann nicht mehr hergestellt werden.

Wenn nun über solche Entlassungen nach Art. 8 keine Verhandlung stattfinden soll, wenn also der Impetrant über die Verfügung des Richters, wornach der Impetrat seiner Haft entlassen wird, nicht einmal gehört werden soll, so scheint mir dieß allerdings eine für den Impetranten harte Maasregel zu seyn.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Will der Schuldner durch Bürgschaft sich von dem Arrest befreien, so versteht es sich von selbst, daß er einen solchen Bürgen stellen muß, welcher vollständige Sicherheit leistet; das heißt: daß der Bürge schlechtweg und unbedingt sich zu verbürgen hat, Alles das zu bezahlen, wofür Arrest impetrirt worden ist, und wenn er dieser Verbürgung eine Klausel zufügen will, so versteht es sich wieder von selbst, daß der Richter die Bürgschaft nicht für genügend erachten wird, darauf den Schuldner frei zu lassen.

Unter Verhandlung verstand man, daß kein Wechselgehör und kein besonderes Urtheil stattfinden soll.

Digitized by Google

Dieß, meine Herren, geschah im Interesse der persönlichen Freiheit, damit nicht ein Schuldner noch längere Zeit sitze, während bereits Bürgschaft geleistet worden ist.

Der Abg. Hardy: Man könnte die Verhandlung mit dem Impetraten wegen der Bürgschaft nur summarisch pflegen, und ich glaube, sie möchte dadurch nicht zu weitläufig, nicht aufhaltend werden. Wenn aber dem Gläubiger gänzlich die Möglichkeit genommen werden soll, sein Recht zu erlangen, so glaube ich allerdings, daß darin eine Unbilligkeit liegt, und auch selbst eine Vereitelung des Zweckes des Gesetzesentwurfs, welcher auf die Sicherheit der Gläubiger gerichtet ist, könnte dadurch leicht herbei geführt werden.

Der Abg. Ludwig: Ich würde vorschlagen, in der letzten Zeile des Artikels nach dem Worte „findet" die Worte „in der Regel" einzuschalten. Hiermit möchte wohl dem Wunsche des Abg. Hardy genügt werden.

Der Abg. Hesse: Sobald man eine Verhandlung, wenn auch nur eine summarische Verhandlung in dieser Beziehung zuläßt, so liegt es nicht mehr in der Hand des Richters, zu bestimmen, wie lange diese Verhandlung dauern soll, und dann tritt dasjenige ein, was der Herr Regierungscommissär so eben über die Beeinträchtigung der bürgerlichen Freiheit bemerkt hat.

Der Abg. Hardy: Ich will nur erklären, daß ich das Amendement des Abg. Ludwig unterstütze, und daß es mir vollkommen genügt, wenn es in dem Artikel heißt: es finde in der Regel keine Verhandlung statt; denn ich sehe es ebenfalls nur als eine Ausnahme an, daß die Bürgschaft, deren ich vorhin gedachte, nur auf eine gewisse Zeit geleistet wird. Da es sich nun nach dieser meiner Bemerkung nur von einer Ausnahme handelte, so glaube ich, daß auch hiernach das Stattfinden der Verhandlung als Ausnahme, und das Wegfallen derselben, als die Regel angesehen werden muß.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Meine Herren! Ich möchte abrathen, diese Worte: „in der Regel" aufzunehmen; denn durch eine solche Aufnahme würde der Richter in Zweifel versetzt, was die Regel und was die Ausnahme bilden soll. Sie werden daher entweder strenge bei der von dem Abgeordneten Hardy aufgestellten Ansicht, oder bei dem Artikel, wie er dasteht, verbleiben müssen. Gegen jenes muß ich mich aber wiederholt erklären, indem es der Natur der Prozeßart widerspricht.

Zu Art. 9.

erfolgt keine Bemerkung.

Digitized by Google

Zu Art. 10 und 11.

Der Abg. Hardy: Ich möchte glauben, daß es bei diesen beiden Artikeln angemessen wäre, dem Landgerichte zu Offenbach und dem Hofgerichte die Auflage zu machen, von der Einsendung der Acten an die höhere Instanz die beiden Parthieen zu benachrichtigen. Dieß würde eine, in die Hände der Parthieen gelegte und Zutrauen erweckende Controle über die Befolgung des Gesetzes seyn. Aus diesem Grunde erachte ich einen solchen Zusatz hier angemessen, auf welchen ich hiermit meinen Antrag stelle.

Zu Art. 12.

wird nichts bemerkt, sofort die Discussion geschlossen und

2) zur Berathung über den Gesetzesentwurf, betreffend das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,

geschritten.

Der Präsident verliest den betreffenden Vortrag des Herrn Regierungscommissärs sowie den allgemeinen Theil des Ausschußberichts, und eröffnet die Berathung über den Gesetzesentwurf überhaupt.

Demgemäß äußert:

Der Abg. Knorr: In dem Ausschußberichte ist ausgeführt worden, daß aus der bewilligten Befreiung eines Armen von den Gerichtskosten in einem Rechtsstreite ein Anspruch des Gegners der Armenparthie auf eine gleichmäßige Befreiung oder auf eine andere Begünstigung nicht abgeleitet, auch ein erheblicher legislativer Grund für eine solche Befreiung oder Begünstigung nicht geltend gemacht werden könne.

Ich bin mit dieser Ausführung, so lange es sich lediglich von Befreiung eines Armen von den Gerichtskosten handelt, durchaus einverstanden; ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe sich darauf nicht beschränkt wird, darnach vielmehr auch der Arme von Leistung einer Caution namentlich wegen der Kosten des Gegners befreit seyn soll.

Wird diese ausdehnende Bestimmung, deren Zweckmäßigkeit, sobald der Arme eine reelle Caution nicht zu leisten vermag, ich vollkommen anerkenne, wirklich angenommen, so erscheint es mir als ein Act der Gerechtigkeit, daß zugleich eine weitere Bestimmung aufgenommen werde, in Folge welcher der beklagte Gegner der Armenparthie zwar nicht von der Bezahlung der Gerichtskosten liberirt, wohl aber vor unverschul-

Digitized by Google

deten unvermeidlichen Nachtheilen auf eine andere Weise sicher gestellt wird.

Ich will es versuchen, diese Behauptung durch folgende wenige Worte näher zu begründen.

Aus dem Begriffe und Zwecke des Staates ergiebt sich dessen Verpflichtung, allen seinen Angehörigen rechtlichen Schutz zu gewähren. Es ist Aufgabe des Staates diesen Rechtsschutz möglichst vollständig zu gewähren, und es darf diese Gewährung nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, deren Erfüllung dem einzelnen Angehörigen unmöglich ist.

Auf diesen Grundsätzen beruhet das sogenannte Armenrecht, das heißt: das Recht des Armen an den Staat, ihm auch alsdann Justiz zu verwalten, wenn er sich nicht im Stande befindet, diejenigen Kosten zu bezahlen, welche der Staat für diese Verwaltung in der Regel von dem Rechtssuchenden anzusprechen hat. Der Arme hat demnach hier lediglich Rechte an den Staat; nur allein dem Staate liegen Verbindlichkeiten in der fraglichen Beziehung ob, es kann daher auch der Staat nur auf eigene Rechte zu Gunsten des Armen verzichten, nur für sich selbst Verpflichtungen übernehmen, er darf aber nicht zu Gunsten des Armen in die Rechte Dritter störend eingreifen. Auf Rechtsschutz haben nun aber alle Staatangehörigen gleichen Anspruch, und es ergiebt sich daraus nothwendig die weitere Verbindlichkeit des Staates, möglichste Fürsorge dafür zu treffen, daß durch Gewährung des rechtlichen Schutzes für den Einen, der Andere nicht schutzlos werde, oder mit anderen, den Fragefall näher bezeichnenden Worten, daß durch die auf Anrufen eines Theils erfolgende Vorschreitung der Gerichtsbehörden nicht für den anderen Theil ohne dessen Schuld unvermeidliche Nachtheile herbeigeführt werden.

Eine reine Folge dieser weiteren Verpflichtung ist es, daß es anerkannt zu den Rechten der Parthieen gehören muß, bei den gerichtlichen Verhandlungen Cautionsleistungen zu verlangen, und daß namentlich der Beklagte von dem Kläger Sicherheit für den Ersatz der entstehenden Kosten in Anspruch zu nehmen hat.

Mit diesen allgemeinen rechtlichen Grundsätzen ist es nun offenbar nicht vereinbarlich, daß dem Beklagten, welcher zum Handeln vor Gericht gezwungen wird, das Recht, Sicherheit wegen der Kosten zu verlangen, von dem Staate zu Gunsten eines Armen ohne weiteres entzogen, und er auf diese Weise jedes Schutzmittels gegen unverschuldete Nach-

theile beraubt wird; es entspricht vielmehr der Gerechtigkeit, daß in diesem Falle die Verbindlichkeit des armen Klägers hinsichtlich der Kosten nöthigen Falles von dem Staate übernommen und so der Beklagte schadlos gehalten wird.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll nun, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, der Arme auch von jeder Cautionsleistung befreit seyn; es ist aber darin die eben erwähnte Schadloshaltung des Beklagten durch Vermittlung des Staates nicht ausgesprochen. Ich muß hierin nach dem Vorausgeschickten einen wahren Mangel erblicken, und trage daher auf nachträgliche Aufnahme einer ergänzenden Bestimmung an, vermittelst welcher dem Staate die Verbindlichkeit auferlegt wird, alle diejenigen Kosten ohne Unterschied, welche einem Beklagten durch einen zum Armenrecht zugelassenen, von Cautionsleistung befreiten Kläger verursacht worden sind, und in welche dieser Kläger verurtheilt worden ist, vorbehältlich seines Rückgriffs an den Kläger, wenigstens alsdann vollständig zu ersetzen, wenn deren zwangsweise Beitreibung von dem Kläger selbst vergebens versucht worden ist.

Dieser mein Antrag gründet sich auf ganz einfache aus dem Wesen und dem Zweck der betreffenden Staatseinrichtung abgeleitete Regeln, und er wird daher auch gewiß dem Rechtsgefühle eines Jeden entsprechen. Ueberdieß harmonirt dieser Antrag auch mit den in Bezug auf das Armenrecht bereits in andern Staaten, namentlich in Preußen und Oldenburg aufgestellten und zur Anwendung kommenden Grundsätzen, und es läßt sich hierfür selbst aus Bestimmungen des römischen Rechts in Bezug auf ähnliche Fälle ein Argument ableiten.

Ich darf hiernach den Einwurf, daß durch Realisirung meines Antrags ein neuer Aufwand für den Staat herbeigeführt werde, überhaupt nicht und hier um so weniger fürchten, als dieser Aufwand bei strenger Handhabung der übrigen im Gesetz enthaltenen Bestimmungen voraussichtlich nicht von besonderer Bedeutung seyn kann. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer meinen Antrag für rechtlich begründet erkennen, somit auch keinen Anstand nehmen wird, demselben vollständig beizutreten, und es möchte daher der eventuelle Antrag, zu dem ich mich ungerne verstehe, der eventuelle Antrag nämlich, daß in dem von mir unterstellten Falle der Staat verbindlich gemacht werde, dem Beklagten wenigstens die für Stempel und Taxen bezahlten Summen zu ersetzen, und daß in das Gesetz eine deßfallsige Bestimmung aufzunehmen sei, überflüssig erscheinen.

Digitized b

Schließlich glaube ich, zur Vermeidung eines Mißverständnisses noch ausdrücklich herausheben zu müssen, daß ich eine gleiche Vergünstigung für denjenigen, welcher als Kläger gegen einen Armen auftritt, durchaus nicht in Anspruch nehme, und auch um deßwillen aus den von mir entwickelten Gründen nicht angesprochen werden kann, weil für den Kläger ein Recht auf Sicherheitsleistung wegen der Kosten nicht zu begründen ist, weil es überhaupt von dessen Willkühr abhängt, ob er gerichtliche Verhandlungen veranlassen will oder nicht, und kein Grund vorliegt, weßhalb der Staat für die Folgen der rein willkührlichen Handlungen desselben irgend eine Garantie übernehmen soll.

Der Abg. Hardy: Ich beurtheile den vorgelegten Gesetzesentwurf aus ganz anderen Gesichtspunkten, als denjenigen, welche der Ausschußbericht uns als die Grundlagen seiner Beurtheilung vorgetragen hat.

Nicht nur theile ich die Ansicht des Abgeordneten Knorr, daß es in Beziehung auf die Cautionsleistung angemessen wäre, in Armensachen keine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regel zu machen, und unterstütze also nicht nur den von dem Abgeordneten Knorr gestellten Antrag, sondern ich gehe auch noch weiter und glaube, daß, nachdem es einmal bestimmt ist, daß der Arme zum Armenrechte admittirt werde und daß hiernach Armenrecht Statt finden muß, es nicht anders seyn kann, als daß auf den Grundsatz hin: Jeder muß gleiche Justiz geleistet bekommen, derjenige, welcher mit einem, zum Armenrechte Zugelassenen rechtet, auch von Bezahlung der Gerichtskosten und Taxe befreit bleiben muß. Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes beschränken die Zulassung zum Armenrechte auf zweckmäßige Weise, und ich erkenne mit aller Dankverpflichtung an, daß eine solche Maaßregel der Zulassung zum Armenrechte nur nach vorausgegangener, gehöriger Erwägung aller vorliegenden Umstände nicht so leicht, als früher, in Zukunft gewährt werden soll.

Der Mißbrauch des Armenrechts wird auch durch den Gesetzesentwurf pönalisirt. Alles dies ist gut und meiner Ueberzeugung nach sehr angemessen, allein ich komme immer darauf zurück, der Gegner Desjenigen, der zum Armenrechte admittirt worden ist, darf auf den Grund der Rechtsgleichheit nicht schlimmer daran seyn, als wenn ein Zahlungsfähiger mit ihm vor Gericht rechten würde.

Alles Dasjenige, was der Ausschuß zur Begründung der entgegenstehenden Ansicht vorgetragen hat, überzeugt mich

Digitized by Google

nicht. Ich glaube, daß die Gefühle des Rechts und der Billigkeit immer dagegen sprechen, daß man eine solche Härte gegen den Beklagten statuirt, und ich glaube demnach, daß man auch ihn von den Kosten provisorisch frei lassen sollte.

Auf den vorhinigen Landtagen, namentlich dem vierten und fünften, haben darüber bereits weitläufige Vorträge und Berathungen in den Kammern Statt gefunden. Ich bekenne, daß ich die dort ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten recht gerne zu den meinigen mache, daß ich sie also auch wiederhole, und glaube, daß alle Besorgnisse des Ausschusses, welche gegen diese, auf die Billigkeit gegründeten Ansichten vorgebracht worden sind, nicht so erheblich seyn möchten, um davon abzuweichen und denjenigen, der auf diese Weise von einem zum Armenrechte Admittirten zum Rechtsstreite genöthigt wird, zur Zahlung von Kosten anzuziehen, deren Wiedererſatz auf jeden Fall sehr zweifelhaft, ja häufig unmöglich seyn wird. Wer wird zum Armenrechte zugelassen? — Der Arme, welcher seine eigenen Prozeßkosten nicht bezahlen kann; — wie wird man sich an ihm für die Bezahlung oder Ersatz der Prozeßkosten seines Gegners erholen können?

Unter andern in dem Ausschußberichte für die Unterstützung der ausgesprochenen Ansicht erhobenen Gründen und insbesondere bei Widerlegung der Gegengründe wird Seite 12 des Ausschußberichtes angeführt: „das Argument, daß der Arme jederzeit chikanire, sey unwahr und unerweislich.“ Ich erkenne die Richtigkeit dieses Satzes an, allein darum, weil der Arme nicht jederzeit chikanirt, weil eine vermeinte Chikane nicht jederzeit gegründet und zu erweisen ist, wird doch wahrlich die Erfahrung nicht ausgeschlossen, daß solche Chikanen öfter, ja selbst häufig vorkommen, und daß also dringende Besorgniß vorhanden ist, der vermögende, der bemittelte Mann, welcher als Angeklagter erscheint, werde aus Chikane in Kosten versetzt, die man ihm nach Recht und Billigkeit nicht zumuthen darf. Dieser einzige und unumstößliche Grund ist für mich schon hinreichend, immer wieder zu meiner zuerst ausgesprochenen Ansicht zu gelangen, daß ich glaube, solche Kosten sollen in allen Fällen, in welchen der Kläger zum Armenrechte zugelassen ist, von dem beklagten Theile nicht erhoben, sie sollen vorerst notirt, und nur in dem Falle, wenn der Beklagte rechtskräftig verurtheilt wird, alsdann von ihm eingezogen werden.

Damit will ich aber durchaus nicht eine Ablehnung des Gesetzesentwurfes verlangen, sondern ich glaube im Gegentheil, daß wir sehr zufrieden und dankbar seyn müssen, die

Digitized by Google

bei den früheren Landtagen gestellten Anträge einzelner Kammermitglieder nun zu einem Gesetzesentwurf erhoben zu sehen. Ich möchte demnach zu dem Artikel 1 folgenden Zusatzartikel vorschlagen:

„Nicht minder sollen bemittelte Staatsangehörige, welche auf das Armenrecht keinen Anspruch und dasselbe auch nicht begehrt und nicht erlangt haben, in Klagsachen derjenigen gegen sie, welche zum Armenrechte zugelassen sind, von Bezahlung der Gerichtstaxen unter der beschränkenden Verbindlichkeit der Nachzahlung derselben für den Fall, daß und soweit sie in die Kosten verurtheilt werden, freigelassen werden."

Diesen Antrag stelle ich und hoffe mich des Beifalls der verehrlichen Kammer erfreuen zu können.

Der Abg. Hesse: Der Ausschuß, meine Herren, hat bereits in seinem Bericht zugegeben, daß ein gewisses Gefühl der Billigkeit, so wie dieß so eben von dem Abg. Hardy in Anspruch genommen worden ist, rege werde für die Befreiung des Bemittelten von den Prozeßkosten.

Der Ausschuß hat die Gründe, welche früher an verschiedenen Orten für diese Befreiung angeführt worden sind, einer speciellen Prüfung unterworfen. Er ist aber zu dem Resultate gelangt, daß diese Gründe nicht haltbar seyen, und nur dann, wenn man dem Ausschuß die Unrichtigkeit seines Raisonnements nachzuweisen im Stande wäre, nur dann würde er auf seine Ansicht verzichten müssen. Ich mache auf Folgendes besonders aufmerksam:

Der Gesetzesentwurf ist darauf berechnet, daß Armensachen so viel wie möglich vermindert werden. Wird nun auch der Bemittelte von der Vorlage der gerichtlichen Taxen befreit, so ist eine nothwendige Folge davon, — und ich glaube, daß dies nicht zu widerlegen ist, — eine Vermehrung der Armensachen; denn es ist bereits in dem Ausschußbericht angeführt worden: die Reichen, das heißt, diejenigen, welche man die Begüterten nennen kann, werden sich niemals durch eine Befreiung von den gerichtlichen Taxen bestimmen lassen, einer Forderung, welche von einem zum Armenrechte Admittirten gegen sie erhoben wird, einen ungegründeten Widerspruch entgegenzusetzen. Derjenige, für welchen hauptsächlich die früheren Kammern sorgen wollten, nämlich der, welcher zwischen dem Armen und dem Reichen, vielleicht mehr nächst der Gränze des Armen, als nächst der des Reichen steht, dieser ist es, der sich durch eine Befreiung von den Gerichtskosten wird verleiten lassen, gerechten Ansprüchen

Digitized by Google

einen ungegründeten Widerspruch entgegenzusetzen, falls er die Aussicht hat, im Verlaufe des Prozesses von Kosten befreit zu seyn. Dieser Mann wird, wie auch in dem Ausschußberichte bemerkt wurde, demnächst in eine große Verlegenheit gerathen, wenn er in unzertrennter Summe die Kosten bezahlen muß, welche inzwischen notirt worden sind, und welche zuverlässig vermehrt worden sind, weil er leichter zu prozessiren im Stande gewesen ist, als wenn er inzwischen die Taxen hätte vorlegen müssen. Ich glaube, besonders auf diesen practischen Gesichtspunkt aufmerksam machen zu müssen, und ich glaube, daß, wenn Sie, meine Herren, diesen erwägen, Sie dem Antrage des Abg. Hardy nicht beistimmen werden. Was den Einwurf des Abg. Knorr betrifft, so ist es schon gemeinrechtlich, daß derjenige, welcher zur Stellung einer Caution nicht im Stande ist, diese nur juratorisch zu leisten die Verbindlichkeit hat. — Es wird also durch den Gesetzesentwurf eigentlich nicht viel mehr bestimmt, als was schon das gemeine Recht enthält.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Der Haupteinwurf des Abgeordneten Knorr, sein Hauptmoment besteht darin, daß der Gesetzesentwurf den zum Armenrecht zugelassenen Armen von der Caution entbindet. Es läßt sich überhaupt viel darüber sprechen, ob Cautionen überhaupt, a priori betrachtet, zu rechtfertigen sind. So viel ist aber gewiß, daß, wenn heute ein Gesetz alle Cautionen aus dem Prozeß verbannen würde, man doch deßhalb nicht sagen würde: es müsse nun der Staat Alle entschädigen, welche bei der künftigen Rechtssprechung durch diese Verbannung der Cautionen Schaden leiden möchten. Indem der vorliegende Gesetzesentwurf den Armen von den Cautionen befreit, sagt er weiter nichts, als was schon in der Natur der Sache liegt; denn wer nichts hat, der kann nichts geben, und wer nichts hat, kann also auch keine Caution leisten.

Daß man die juratorische Caution mittelbar ebenfalls ausgeschlossen hat, geschah aus einem religiösen Grunde. Die Vervielfältigung der Eide kann nicht zweckmäßig gehalten werden; man soll den Menschen nicht in Versuchung führen. Hierzu kommt noch weiter, daß in unserer Rechtsprechung die Caution der Kosten wegen von dem Inländer längst nicht mehr verlangt wird.

Es hat sich in dieser Beziehung eine constante Praxis gebildet.

Uebrigens bin ich sowohl dem verehrlichen Ausschusse, als auch den Abgeordneten Knorr und Hardy dankbar dafür,

Digitized by Google

hat in seiner Eigenschaft als Minister jährlich dreimal, wenn er in seinen Amtsbezirk Königsberg kommt, Gelegenheit, mit Bürgern zu verkehren, deshalb besteht für Ministerialräte keine Veranlassung, sich in Königsberg aufzuhalten. Ich habe mich auch nicht über seine Arbeit beklagt, sondern ich habe gesagt, daß er seine Arbeit nicht in Königsberg machen kann, weil er dort zu viel Ablenkung hat. Ich habe ihm gesagt, daß er seine Arbeit in Berlin machen soll, und daß er dann, wenn er in Königsberg ist, seine Ruhe haben soll.

Ich habe mich nun meinen Leuten, ja, bald, wenn Gott will, meinen Soldaten, wieder zur Verfügung gestellt, und ich habe mich gefreut, daß ich in Königsberg und auf dem Lande so freudig begrüßt worden bin. Ich schätze mir das so, daß man mir das Vertrauen entgegenbringt, daß ich auch in Zukunft meine Pflicht tun werde, wie ich sie bisher getan habe.

Ich möchte noch ein Wort über die Ostsiedlung sagen. Ich glaube, es wurde in Königsberg noch niemals soviel Ostsiedlung getrieben wie jetzt.

wirkliche Arme erfüllt werde. Das alles soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf bezweckt werden.

Man unterwirft die öconomische Lage des Petenten einer strengen Prüfung, man droht dem frivolen Litiganten ernste Strafen; zu einem mehreren ist der Staat nicht verbunden. Demungeachtet ist man noch weiter gegangen, man hat dem Armen gewisse Rechte entzogen, die der Reiche hat. Sie wissen, daß nach unserer Prozeßordnung man sich in vielen Fällen bei den Untergerichten durch einen Anwalt vertreten lassen darf, daß namentlich die Honoratioren dies in allen Fällen dürfen. Der Arme soll nur in wenigen Fällen bei den Untergerichten einen Offizialanwalt erhalten. Kommt der Arme selbst vor Gericht, sein Gegner läßt sich aber durch einen Anwalt vertreten, so verbraucht Letzterer, da er schriftlich agirt, weit mehr Stempelpapier, als dem Armen notirt wird. Will man jenem das Stempelpapier erlassen, so würde er ja eine größere Begünstigung genießen, als der Arme. Es ist dies nur ein einzelner Punkt; ich könnte der Specialitäten noch viele anführen.

Der Abg. Prätorius: Ich unterstütze die Amendements der Abg. Knorr und Hardy, indem ich in den Strafandrohungen, wodurch Mißbräuche abgehalten werden sollen, einen ausreichenden Schutz gegen Mißbrauch des Armenrechts, welchen eigentlich der Gesetzesentwurf beabsichtigt, nicht finden kann.

Eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen ist nicht hinreichend, einen Prozeßkrämer von Profession von precären, frivolen Prozessen abzuhalten. Die Klasse von Menschen, welcher solche Prozeßkrämer in der Regel angehören, scheut eine Gefängnißstrafe von zwei bis acht Wochen nicht.

Ganz besonders erheblich erscheint mir aber, daß die bemittelten Gegner von Armenparthieen, wenn sie nicht eben so, wie die Armenparthieen frei bedient werden, wie vorhin schon ein Redner bemerkte, eigentlich schutz- und rechtslos gestellt sind. Sie mögen nämlich den Prozeß gewinnen oder verlieren, in allen Fällen verlieren sie ihre Kosten, und diese werden in der Regel bedeutend seyn, weil die Armenparthie, so lange die Gesetze es gestatten, den Prozeß durch alle Instanzen hindurch verfolgen wird. — Es kann darum sogar für den Gegner einer Armenparthie ein Gewinn seyn, den Prozeß in erster Instanz zu verlieren; denn gewinnt er den Prozeß und es ist Appellations-Summe vorhanden, so appellirt der Arme, und es werden dann die Kosten oft größer seyn, als das Streitobject.

Digitized by Google

Auf diesem Standpunkt muß der Richter deshalb stehen, weil sonst Treue, Ehre und Anstand nicht gewahrt sind, weil sonst Gesetz und Recht gebeugt und gebrochen werden. Wenn der Richter sich auf diesen Standpunkt stellt, dann wird er auch die Kraft finden, Urteile zu fällen, die nicht nur vor dem Gesetz, sondern auch vor dem Gewissen bestehen können. Wenn jeder seiner, seinem Gewissen verantwortlich, seine Pflicht tut, dann wird auch das Vertrauen zum Richter wieder wachsen und gefestigt werden. Ich weise hier nur auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Leipzig hin, das sich in seinen Urteilen stets auf diesen Standpunkt gestellt hat und auch heute noch stellt. Ich weise auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hin, das Urteile gefällt hat, die bahnbrechend waren, die Urteile gefällt hat, die auch heute noch Geltung haben, die auch heute noch Richtlinien sind für die Rechtsprechung. Ich weise auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hin, das Urteile gefällt hat, die auch heute noch Geltung haben, die auch heute noch Richtlinien sind für die Rechtsprechung. Ich weise auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts hin, das Urteile gefällt hat, die auch heute noch Geltung haben, die auch heute noch Richtlinien sind für die Rechtsprechung.

Der Gesetzentwurf sieht die Altersgrenzenbestimmung fest. Ich kann mich hierzu, wenn auch in Gegensatz zu manchen Vorrednern, nur einverstanden erklären. Ich halte die Altersgrenze für notwendig.

Die Einführung auf der Anklage- wie bei der Gerichtsbank ist ebenfalls notwendig. Ich halte es für richtig, daß der Assessor, der Referendar, der Gerichtsassessor, der Amtsrichter, der Landrichter, der Oberlandesgerichtsrat, der Senatspräsident, der Oberstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt, der Reichsanwalt, der Reichsgerichtsrat, der Präsident des Reichsgerichts, der Justizminister, der Reichsjustizminister, der Staatssekretär, der Reichskanzler, der Reichspräsident

Der ganze Gesetzesentwurf hat die Absicht, den mit dem Armenrechte verbundenen Mißbräuchen zu begegnen; er unterstellt also Chikanen, die von den Armen gegen Bemittelte ausgehen können.

Wenn bemerkt wurde, daß auch Jemand durch Prozeß chikaniren könne, wenn er die Kosten bezahle, und daß bei folgerechter Durchführung des Grundsatzes, gegen alle derartige Chikanen von Seiten des Staates Schutz und Ersatz geleistet werden müsse, so antworte ich darauf, daß allerdings Ersatz geleistet wird, indem die unterliegende Parthie die Kosten dem Gegner ersetzen muß; darin aber, daß jedenfalls vorher Kosten aufgewendet werden müssen, erblicke ich eben einen starken Abhaltungsgrund, chicanöse Prozesse zu beginnen.

Zu 4, Seite 11. Daß der Staat durch Bewilligung des Armenrechts Anlaß zu Prozessen gebe, habe ich vorher zu 2 erörtert. Wenn weiter, nach Seite 13 des Ausschußberichts, Vermehrung der Armenprozesse befürchtet wird, so kann ich diese Besorgniß, insbesondere dann nicht theilen, wenn der Bemittelte die Kosten vorlegen muß, in welchem Falle auch der, Seite 14 des Ausschußberichts berührte, Nachtheil beseitigt wird, daß die Aufbringung von 40 bis 100 Gulden Prozeßkosten in ungetrennter Summe, wenn der Gegner der Armenparthie den Prozeß verliere, ihn möglicher Weise zu Grunde richten werde.

Auch der befürchteten Unterschlagung der Kosten, wovon Seite 14, Ziffer 3, die Rede ist, würde durch Vorlegung der Kosten vorgebeugt werden.

Schließlich erinnere ich noch an ein auffallendes Beispiel, welches im Jahre 1833 in der Kammer erzählt worden ist, Protokollband 1, Seite 113, wonach ein Prozeß mit einem zum Armenrechte Zugelassenen die andere Parthie über 600 fl. gekostet hat, und mache ferner noch darauf aufmerksam, daß auch Beamte in den Fall kommen können, in Folge von Amtshandlungen in Prozesse mit Armen verwickelt zu werden, welche 100 Gulden und mehr kosten. — Ich kenne einen solchen Fall, wo der Prozeß den betreffenden Beamten über 300 Gulden gekostet hat, ungeachtet der Prozeß in allen Instanzen zu seinen Gunsten entschieden wurde.

Da schon auf zwei vorhergegangenen Landtagen, 1830 und 1833, beide Kammern zu Gunsten dieser Ansicht sich ausgesprochen haben, so hoffe ich auch jetzt, daß die verehrliche Kammer den von dem Abg. Knorr in Antrag gebrachten Zusatz annehmen werde.

Digitized by Google

Der Abg. Bartels, Minister, verlangte Antwort, und ich sagte auf seine Frage: Ja, ich habe es gesagt, und spreche es noch; ich habe es gesagt, weil ich es für meine Pflicht hielt, meine Ueberzeugung darüber auszusprechen, und weil ich es für meine Pflicht halte, sie auszusprechen, wenn ich gefragt werde. Ich habe es gesagt,

mentlich ausfallend für das finanzielle Interesse seyn wird, als es vielleicht erwartet werden möchte.

Der Herr Berichtserstatter glaubt ferner, daß es für den weniger Bemittelten, wenn er im Prozesse unterliegt, hart wäre, wenn er den ganzen Betrag der Prozeßkosten auf einmal zu bezahlen hätte.

Dies ist aber für mich kein Grund; ich finde es ziemlich einerlei, ob ich eine Summe successiv bezahlen muß, oder ob ich sie im Ganzen und auf einmal zu berichtigen habe. Auch ist es gewiß von der Billigkeit der Staatsbehörden zu erwarten, daß sie, im Falle von einem mit der Armenparthie rechtenden und unterliegenden Beklagten die notirten Kosten in höherem Betrag einzuziehen seyn würden, jederzeit angemessene Termine gestattet werden.

Der Herr Regierungscommissär geht von der Ansicht aus, das Recht des Armen werde nach Verfügung der Staatsregierung durch die Zulassung zum Armenrechte ausgeübt. Gerade darin glaube ich, daß ein wichtiger Grund zur Unterstützung meines Antrags beruht.

Es muß also auch von Staatswegen der auf solche Weise Verklagte zu gleicher Begünstigung zugelassen werden. — Von einer Bezahlung der Anwaltskosten im Falle, wenn Honoratioren verklagt werden, kann jedoch keine Rede seyn, denn wenn der zum Armenrechte Zugelassene als Kläger vor dem Gerichte persönlich erscheint, so kann auch der Beklagte persönlich erscheinen, und wenn er vorziehen sollte, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen, so kann dies allezeit nur als eine Handlung seines freien Willens betrachtet werden, die den Staat zu keiner Indemnisation verbinden kann.

Auch war mein Antrag nicht darauf gerichtet, indem derselbe vielmehr nur auf Befreiung von der Bezahlung der Stempeltaxen und der sonstigen Gerichtskosten gerichtet war. Aus allen diesen Gründen beharre ich also bei meinem Antrage, und will die Beschlußnahme der Kammer darüber erwarten.

Der Abg. Knorr: Der Abg. Hesse hat auf die Gründe hingewiesen, welche im Ausschußberichte vorgetragen sind; dies kann aber nicht gegen mich gerichtet seyn; denn die Gründe, welche im Ausschußberichte enthalten sind, beziehen sich nicht auf den Punkt, welchen ich berührt habe. Eben so sind die Folgen, welche in dem Ausschußberichte ausgeführt sind, nicht bei dem von mir vorgeschlagenen Zusatze zu besorgen; denn auch meiner Ansicht nach, soll ja der Beklagte von Zahlung der Kosten nicht befreit, sondern nur in Zukunft

Digitized by Google

soll ihm Ersatz gewährt werden. Ueberhaupt scheint mir auf die Folgen gar keine Rücksicht genommen werden zu können, wenn es sich, wie hier, um einen Act der Gerechtigkeit handelt. Der Abg. Hesse und der Herr Regierungscommissär haben übrigens einen Einwand aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen mich zu entnehmen geglaubt.

Auf diesen Einwand erlaube ich mir vor Allem zu erwidern, daß es sich hier nicht von der Anwendung eines bestehenden Gesetzes, sondern von dem Erlaß eines ganz neuen Gesetzes handelt.

Aus den von mir entwickelten, aus der Natur der Sache entnommenen Gründen ist es nun, wie dies von allen Rechtslehrern anerkannt wird, ein Gebot der Gerechtigkeit, daß dem Angeklagten die Befugniß, Sicherheit wegen der Kosten zu verlangen, in allen denjenigen Fällen zustehen muß, in welchen mit Grund zu besorgen ist, daß der Ersatz derselben in der Folge entweder gar nicht, oder nur mit großen Schwierigkeiten zu erlangen sey.

Es liegt ferner klar vor, daß eine solche gegründete Besorgniß in der Regel alsdann als vorhanden angenommen werden muß, wenn der Kläger zum Armenrecht admittirt wird, und es erscheint daher ohne Rücksicht auf die bestehende Gesetzgebung rechtlich nothwendig, daß in diesen Fällen dem Beklagten das Recht, Sicherheitsleistung wegen der Kosten zu verlangen, eingeräumt oder derselbe auf andere Weise vor unverschuldeten, unvermeidlichen Nachtheilen sicher gestellt wird. Uebrigens können auch nach den bestehenden Gesetzen allerdings Fälle vorkommen, in denen der zum Armenrechte zugelassene Kläger auch reelle Caution leisten kann und leisten muß, und ich mache in letzterer Beziehung nur darauf aufmerksam, daß die Wohlthat des Armenrechts nach dem Gesetzesentwurf unter gewissen Bedingungen auch den Ausländern zu statten kommen soll. Zu welchem Zwecke wären denn auch sonst die Bestimmungen, welche wegen der Caution in diesen Gesetzesentwurf aufgenommen werden? Hiermit beseitigt sich auch der Einwand von selbst, daß dem Staate frei stehen müsse, Freigebigkeit gegen die Armen auszuüben. — Dies gebe ich allerdings zu, allein diese Freigebigkeit muß sich nothwendig auf eigene Mittel des Staates beschränken, und darf sich nicht auf Rechte Dritter ausdehnen. Ich kann demnach von meinem gestellten Antrage nicht abgehen, halte mich vielmehr verpflichtet, denselben wiederholt der verehrlichen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Digitized by Google

Der Abg. Hesse: Auf die Vorträge der Abg. Prätorius und Hardy folgende Bemerkungen:

Der Abg. Prätorius glaubt, daß die Strafe von acht Tagen bis zu acht Wochen nicht hinreichen werde, einen sogenannten Prozeßkrämer vom unnöthigen Prozessiren abzuhalten. Ich bin der Meinung, daß wenn einmal Dieser und Jener zu einer Gefängnißstrafe von acht Wochen wegen frivolen Prozessirens verurtheilt worden seyn wird, und wenn die Richter zudringliche Petenten auf solche Straffälle aufmerksam machen können, dieß seine Wirkung nicht verfehlen wird. Höchstens würde aus dem von dem Abgeordneten Prätorius Gesagten folgen, daß man die Strafen hätte höher greifen können.

Der Abg. Prätorius bemerkte weiter: der zum Armenrechte Zugelassene riskire blos die Strafen. Nein, meine Herren, er riskirt mehr; er riskirt auch, daß er, für den Fall des Unterliegens die Kosten des Gegners bezahlen muß, und daß in Beziehung auf die Beitreibung dieser Kosten keine Rücksicht auf den Zustand genommen wird, auf dessen Grund hin er zum Armenrechte zugelassen worden ist. Ihm wird dann, nach Maasgabe der Exekutionsordnnng Alles weggenommen, was der Pfandung unterliegt.

Daß Beamte wegen Diensthandlungen von Armen angegangen werden können, gebe ich zu; allein es ist dies kein Grund gegen das vom Ausschuß Angeführte. Der Beamte hat vor Gericht keinen Vorzug vor andern Staatsangehörigen und befindet sich in keiner schlimmeren Lage, wie der von einem Armen angegangene Private.

Wenn sodann der Abg. Hardy bemerkte: es sey ihm einerlei, ob er nach und nach oder auf einmal bezahlen müsse, so gebe ich dieß zu. Allein es dreht sich hier nicht um das Interesse wohlhabender, sondern solcher Leute, die dem Armen ganz nahe stehen, und von diesen werden Sie, meine Herren, mir zugeben, daß es gewiß nicht gleichgültig ist, ob **20**, **30** oder **45** kr., mehrere Gulden u. s. w. auf einmal oder nach und nach bezahlt werden müssen.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich habe nur noch einige wenige Bemerkungen zu machen:

Ich scheine von dem Abgeordneten Knorr mißverstanden worden zu seyn. Allerdings werden durch das Gesetz die Ausländer von der Caution befreit; das Gesetz sagt aber damit weiter nichts, als daß die Ausländer wie die Inländer gehalten werden sollen, und ich wiederhole, wenn heute eine gesetzliche Bestimmung erfolgte, durch welche die Caution der

Kosten überhaupt aus dem Prozesse verbannt würden, — eine Bestimmung, der ich meinerseits persönlich das Wort reden möchte, — alsdann die künftigen Kläger gewiß keine Entschädigung vom Staate verlangen könnten.

Ich habe auch nicht gesagt, wie der Abgeordnete Hardy mich verstanden hat, das Armenrecht werde durch dieses Gesetz erst geschaffen; im Gegentheil, ich habe gesagt: das Armenrecht ist etwas, was besteht und was der Staat nicht abschaffen, sondern blos beschränken will. Eine Verbindlichkeit für den Staat, die Gegner von Armenparthieen irgend anders, wie sonstige zahlbare Litiganten zu behandeln, besteht nicht, und die Staatsregierung hat geglaubt, daß sie nur vorhandenen Verbindlichkeiten Raum geben, aber nicht Liberalität ausüben soll. In der That auch geht blos der Abg. Knorr von einer Zwangsverbindlichkeit aus; ich theile aber seine Gründe nicht. Im Uebrigen hat man nur versucht, die Billigkeit als Hauptgrund geltend zu machen; allein ich kann auch diese nicht einräumen, denn der Stempel ist keine Contribution, sondern eine Retribution; es bezahlt Jeder damit die Justiz, und zwar nicht blos der Kläger, sondern auch der Beklagte, indem er ja sonst, wenn er sich auf die Klage nicht erklärt, in contumaciam verurtheilt werden würde, also auch im Interesse des Beklagten ist der Richter thätig.

Der Abg. Prätorius: Der Berichtserstatter bemerkte vorhin, daß die Gegner von Armenparthieen die Aussicht hätten, die Kosten wieder ersetzt zu erhalten, und daß diese Kosten dann auch strenge beigetrieben werden müßten. Es heißt aber in dem Art. 3:

Der Redner verliest diesen Artikel.

Ich frage aber: wenn Jemand nicht so viel Vermögen besitzt, oder nicht so viel verdienen kann, die Kosten aufzubringen, — wovon sie nach Beendigung des Prozesses bezahlt werden sollen?

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Es heißt in dem Artikel: „neben den nothwendigsten Lebensbedürfnissen" — und hierauf hat der siegreiche Kläger keine Rücksicht zu nehmen.

Die Diskussion über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen wird hierauf geschlossen.

IV. Der Aufforderung des Präsidenten zufolge erstattet sodann der zweite Präsident Schenck, Namens des ersten Ausschusses:

über den Antrag der Abgeordneten Hardy und Grafen Lehrbach auf Acquirirung eines Ständehauses, und das

Digitized by Google

deßhalb eingegangene Schreiben des Großherzogl. Geh. Raths Zimmermann

in folgendem mündlichen Vortrag:

Der Ausschuß, welchem der vorliegende Antrag und das Schreiben des Herrn Geheimenraths Zimmermann zur Begutachtung zugewiesen wurde, ist zusammen getreten, und hat mich beauftragt, Ihnen seine Ansichten über diesen Gegenstand, so weit sie jetzt gegeben werden können, mitzutheilen.

Zur Verlassenschaft Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des verstorbenen Herrn Landgrafen Christian gehört ein an der Rheinstraße gelegenes zur Veräußerung bestimmtes Palais. Für dieses sind kürzlich **30,000** fl. geboten worden. Die Durchlauchtigsten Erben, in der Ueberzeugung, daß es sich zu einem Ständehause eigne, bieten es den Ständen zu derselben Summe an, falls es in ihrer Intention liegen sollte, es zu acquiriren.

Nach der Ansicht des ersten Ausschusses verdient diese Offerte dankbare Anerkennung und unsere Berücksichtigung um so mehr, da ein Ständehaus ein wahres Bedürfniß in einem constitutionellen Staate ist, und da die Lage des Platzes nichts zu wünschen übrig läßt.

Ob in dem Palais dasjenige bereits zu finden ist, oder dasjenige angeschafft werden kann, was für die beiden Kammern der Stände nothwendig erscheint, das, meine Herren, muß genauer geprüft werden. Es dürfte zweckmäßig seyn, eine eigne Commission zu ernennen, um diese Prüfung vorzunehmen mit Zuziehung eines sachverständigen Baumeisters.

Es bleibt Ihnen anheim gegeben, darüber das Geeignete zu verfügen, wenn Sie die Ansicht des Ausschusses theilen, daß dieses Anerbieten Berücksichtigung verdient.

Der Präsident: Da es sich hier blos um vorbereitende Maasregeln handelt, so wird man sogleich von Seiten der Kammer zur Beschlußnahme und auch zur Wahl der Commission schreiten können; denn es scheint mir, daß kein Mitglied etwas gegen diesen Vorschlag des Ausschusses zu erinnern findet, so daß man sofort eine Commission zu dieser Prüfung ernennen kann, und es fragt sich nur, ob man nicht den Ausschuß selbst damit beauftragen will.

Viele Mitglieder der Kammer erklären sich damit einverstanden, diese Prüfung dem ersten Ausschusse zu übertragen.

Der zweite Präsident Schenck: Der Ausschuß wird natürlich, wenn er damit beauftragt wird, sich der Prüfung

Digitized by Google

unterziehen, und es versteht sich von selbst, daß dann auch der Herr Präsident der Kammer von dem Ausschusse dazu eingeladen werden wird.

Der Präsident: Der erste Ausschuß wird also von der Kammer zu beauftragen seyn, diese Prüfung vorzunehmen, und, nach vorgängiger Rücksprache mit dem ersten Auschuß der ersten Kammer, Vortrag zu erstatten.

Der zweite Präsident Schenck: Es wird allerdings zur Beförderung sehr dienen, wenn man sich mit dem ersten Ausschusse der ersten Kammer alsbald benimmt. Uebrigens kann man gewiß seyn, daß von Seiten der ersten Kammer Einverständniß stattfinden wird, da der mittlere Stock bereits von ihr gemiethet ist und durchaus ihren Wünschen hinsichtlich des Locals entspricht.

Die Kammer erklärt sich mit den Anträgen ihres ersten Präsidenten einstimmig einverstanden, worauf

V. die Sitzung geschlossen und die nächste auf Donnerstag, den 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung, anberaumt wird.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 23. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach und 42 Mitglieder der Kammer.

---

1. Das Protokoll der 37. Sitzung wird vorgelesen. Nach Verlesung derjenigen Stelle, wonach der Abg. Brunck, Seite 31 sagt: ꝛc. „Ich kann aber versichern, daß alle rechtliche und makellose Leute in der Provinz Rheinhessen die Oeffentlichkeit in der Wirklichkeit fortbestehen lassen wollen ꝛc." bemerkt

Der Abg. Mohr: Ich glaube, daß hier eine Abänderung in den Worten stattgefunden hat, welche der Abg. Brunck ausgesprochen, und einen andern Sinn enthalten, als derjenige ist, in welchem dieselben genommen werden mußten oder werden konnten. Ich meiner Seits leiste zwar Verzicht auf eine jede weitere Erklärung hinsichtlich meiner persönlichen Beruhigung und Befriedigung, allein da ich glaube, daß die frühere Aeußerung des Abg. Brunck nach ihrer jetzigen Einkleidung nicht mehr im Zusammenhange stehen werde mit Mehrerem, was ich oder Andere meiner Collegen später darauf erwidert haben, und um Zusammenhang und Einklang herzustellen, so wünsche ich, und muß darauf antragen, daß der Abg. Brunck auf die eine oder die andere befriedigende Weise sich rechtfertigend äußern möge.

Digitized by Google

Der Abg. Brunck: Ich gebe zu, daß ich eine unwesentliche Abänderung habe eintreten lassen, weil man, ohne daß ich einen eigentlichen Grund davon kenne, Anstößigkeiten in meiner Aeußerung gefunden hat. Uebrigens bemerke ich, daß ich im Allgemeinen gegen den Gesetzesentwurf sprach, und folglich auch gegen den Art. 3 desselben, wo es Eingangs heißt: „das Gericht erläßt ꝛc.," also daraus geht klar hervor, daß ich die Angeklagten bei meiner Aeußerung im Auge hatte. Dies geht auch noch weiter aus meiner Aeußerung hervor, wo ich sagte:

„Wer die Oeffentlichkeit scheut, oder deren Unterbrechung verlangt, steht schon in keinem guten Ruf mehr ꝛc."

Ich glaube demnach, daß meine Aeußerung, mit oder ohne Abänderung, keinen sonderlichen Anstand finden kann.

Der Abg. Perrot: Es wäre mir sehr interessant zu wissen, was der Abg. Brunck eigentlich für Abänderung ins Protokoll über seinen Vortrag gemacht hat; denn was er wirklich sagte, ist bereits in die Zeitung aufgenommen, und so in die Welt gegangen. Diese Aeußerung ist ohnehin so ausführlich und in so positiver Fassung ausgesprochen, daß, wie sie gestellt ist und in der Kammer fiel, durchaus damit nichts anders, als eine Beleidigung gegen mich und den Abg. Mohr verstanden werden kann. Die Entschuldigung will mir auch nicht einleuchten; denn die Aeußerung ist bei Art. 1 bei der allgemeinen Berathung gefallen, der Art. 3 stand noch nicht zur Discussion, und die Worte des Abg. Brunck konnten also noch nicht darauf bezogen werden.

Der Secretär Hardy verliest hierauf, auf die Aufforderung des Präsidenten, aus dem Concept des Protokolls die beanstandete Stelle, wonach dieselbe nach der ursprünglichen Aufnahme des Geschwindschreibers wörtlich lautet, wie folgt:

„ꝛc. Ich kann aber versichern, daß alle rechtliche und makellose Menschen in der Provinz Rheinhessen, die Oeffentlichkeit so fortbestehen lassen wollen, wie sie gegenwärtig besteht ꝛc."

Der Abg. Brunck: Daß ich übrigens die feste Ansicht hatte, daß die Oeffentlichkeit, nach diesem Gesetz, wenn es angenommen würde, in der Wirklichkeit nicht mehr fortbestehen wird, das steht richtig, und ich theilte darin ganz die Ansicht des Ausschusses selbst, die er in seinem Berichte ausspricht, indem er Seite 3 in der Mitte sagt: daß dadurch das öffentliche Verfahren zur Ausnahme, und das Verfahren bei verschlossenen Thüren zur Regel werden könnte."

Digitized by Google

Der Abg. Perrot: Die Sache ist nun klar. Es liegt aber unstreitig im Interesse der Kammer und ihrer eigenen Würde, für die Zukunft solche Irrungen zu entfernen, und ich meine, Jeder ist wohl über sich selbst so mächtig, daß er vermeiden könne, persönlich oder beleidigend zu seyn. Ich verlasse mich, was die Erreichung dieses Wunsches anlangt, ganz auf die weise und glückliche Leitung des Präsidenten und auf den Schutz der Kammer.

Der Präsident: Ich habe, als in der Sitzung, worin über die einzelnen Artikel berathen wurde, der Abg. Perrot auf diese Aeußerung des Abg. Brunck anspielte, bereits dahin mich geäußert, wie ich diese Worte verstanden habe. Ich hatte sie nämlich so verstanden, daß der Abg. Brunck nicht die Absicht gehabt habe, zu sagen, alle diejenigen, welche der Meinung sind, daß die Oeffentlichkeit, so wie es in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagen ist, zu beschränken sey, wären keine rechtliche Leute, sondern ich habe die Aeußerung so verstanden, daß seine Ansicht die war, daß ein rechtlicher Mann, wenn er in eine Untersuchung verwickelt werde, immer die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wünschen würde; damals habe ich auch, wie der Kammer noch erinnerlich seyn wird, den Abg. Brunck zur Erklärung aufgefordert, und er hat es erklärt, daß er die Aeußerung eben so verstanden habe, deshalb ich keine Veranlassung gehabt, ihn zur Ordnung zu rufen.

Wenn übrigens ein gegründeter Anstand gegen meine Auslegung jener Worte sich ergäbe, und es anginge, dies nachträglich zu thun, so würde ich keinen Anstand nehmen, ihn noch jetzt zur Ordnung zu rufen. Ich habe auch bereits damals erklärt, als der Abg. Perrot jene Worte zur Sprache brachte, ich würde dem Abg. Brunck meine Mißbilligung zu erkennen gegeben haben, wenn er die Aeußerung so, wie der Abg. Perrot, verstanden hätte. Ich glaube aber, daß der Abg. Brunck bereit seyn wird, diese Erklärung selbst noch zu geben.

Der Abg. Brunck: Ich kann allerdings die bestimmte Erklärung geben, daß ich Niemanden persönlich habe beleidigen wollen.

Der Abg. Weyland: Diese Erklärung des Herrn Präsidenten wird der Kammer genügen. Die Worte müssen dann freilich nach der Minüte in das Protokoll aufgenommen werden, und zwar mit der heutigen Aeußerung des Abg. Brunck, daß er nicht die Absicht gehabt habe, Jemand persönlich zu beleidigen.

Digitized by Google

Der Abg. Mohr: Nach dem von dem Abg. Brunck gegebenen major, und nach dem vor seinen Augen sich bereits ins Glied gestellten minor, da bedarf es wirklich weniger Logik dazu, um eine Schlußfolge etablirt zu sehen. Ich meines Theils lege indessen kein Gewicht darauf.

Der Präsident: Ich ergreife übrigens diese Gelegenheit, meine Herren, Sie angelegentlichst zu bitten, sich bei unseren Berathungen in einer ruhigen Stimmung zu erhalten, und jede aufgeregte Stimmung, so viel wie möglich, zu vermeiden. Denn wer in eine solche gereizte Stimmung geräth, ist unwillkürlich zu Aeußerungen hingerissen, die er oft gar nicht so schlimm meint, die ihm aber entschlüpfen, ohne daß sie, wenn sie einmal gefallen sind, hernach wieder ungeschehen gemacht werden können. Ich bitte Sie daher bei dieser Gelegenheit wiederholt und angelegentlichst, dies zu vermeiden.

Es wird hierauf mit der Vorlesung des Protokolls fortgefahren, und nach deren Beendigung dasselbe ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Hierauf werden auch die Protokolle der **38.** und **39.** Sitzung vorgelesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) Einen Antrag des Abg. Schmitt, Vorschüsse an Weinproducenten zum Ankauf von Fässern betreffend.
(Beil. Nr. **203.**)

2) einen Antrag des Abg. Zulauf, den dem Großherzoglichen Fiscus in mehreren Gegenden an den kleinen Bachufern zustehenden Weidenschnitt betreffend.
(Beil. Nr. **204.**)

Der Präsident verweist den Antrag Nr. **1** an den ersten Ausschuß, den unter Nr. **2** dagegen an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zufolge erstattet der Abg. Mayer, Namens des ersten Ausschusses, Bericht

1) über die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von **1830**, **1831** und **1832**;
(Beil. Nr. **201.**)

2) über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren **1833—1835**.
(Beil. Nr. **202.**)

IV. Nach Anleitung der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Fortsetzung der in der vorigen Sitzung abgebrochenen Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Digitized by Google

Das Großherz. Amt Bretten hat mitgeteilt, daß der Bürgermeister Hermann Schmitt in Bretten, Ehrenbürger der Stadt Bretten, am 11. Juli 1935 gestorben ist. Der Verstorbene hat sich um die Stadt Bretten große Verdienste erworben.

Wir ehren sein Andenken.

Karlsruhe, den 12. Juli 1935.

Der Kultusminister.
In seinem Auftrag:
Dr. Schmitt.

Der Amtsvorstand.

Das Großherz. Amt Bretten hat mitgeteilt, daß der Bürgermeister Hermann Schmitt in Bretten, Ehrenbürger der Stadt Bretten, am 11. Juli 1935 gestorben ist. Der Verstorbene hat sich um die Stadt Bretten große Verdienste erworben.

Wir ehren sein Andenken.

Karlsruhe, den 12. Juli 1935.

Der Kultusminister.
In seinem Auftrag:
Dr. Schmitt.

Der Amtsvorstand.

Das Großherz. Amt Bretten hat mitgeteilt, daß der Bürgermeister Hermann Schmitt in Bretten, Ehrenbürger der Stadt Bretten, am 11. Juli 1935 gestorben ist. Der Verstorbene hat sich um die Stadt Bretten große Verdienste erworben.

Wir ehren sein Andenken.

Karlsruhe, den 12. Juli 1935.

Der Kultusminister.
In seinem Auftrag:
Dr. Schmitt.

Der Amtsvorstand.

Das Großherz. Amt Bretten hat mitgeteilt, daß der Bürgermeister Hermann Schmitt in Bretten, Ehrenbürger der Stadt Bretten, am 11. Juli 1935 gestorben ist. Der Verstorbene hat sich um die Stadt Bretten große Verdienste erworben.

Wir ehren sein Andenken.

Karlsruhe, den 12. Juli 1935.

Der Kultusminister.
In seinem Auftrag:
Dr. Schmitt.

Der Amtsvorstand.

wiederhole namentlich, daß allerdings Fälle vorkommen können, wo der zum Armenrecht Zugelassene auch nach den bestehenden Normen nicht blos juratorische Caution, sondern auch Realcaution zu leisten verbunden, und im Stande ist.

Der Abg. Hardy: Ich erkläre, daß ich dem Amendement des Abg. Knorr wiederholt beistimme, und auch eventuell das von mir gestellte Amendement zu Art. 1: daß nämlich die Gegenparthie eines zum Armenrecht Admittirten von der Bezahlung der Gerichtskosten und Taxen provisorisch befreit werde, — wiederholen will.

Der Abg. Hesse: Ich glaube, daß dieses Amendement des Abg. Hardy nicht zu dem Art. 1 gehören wird, sondern Gegenstand eines besonderen Artikels seyn müßte, wenn die Kammer darauf eingehen wollte.

Der Abg. Hardy: In dieser Art ist auch mein Amendement gestellt, und von dem Abg. Prätorius unterstützt worden.

Der Abg. Prätorius: Ich will das Amendement des Abg. Knorr mir auch jetzt wieder zu unterstützen erlauben.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich will bereits Gesagtes nicht wiederholen, ich beziehe mich lediglich auf dasjenige, was in der vorigen Sitzung von mir bemerkt worden ist.

Zu Art. 2.

bemerkt

Der Abg. Hardy: Eine Erwägung über den Inhalt dieses Artikels leitet zur Besorgniß, daß die Bestimmung desselben, unter Umständen, zu vielleicht nicht unbedeutendem Aufwande für die Staatskasse hinleiten könnte. Bei dieser Gelegenheit muß ich also eine reglementäre Verfügung des Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg vom 8. Dec. 1832 mit aller Anerkennung anführen. Es ist darin gesagt, daß in Armensachen abzuhaltende Termine zur Ersparung von Kosten, wo möglich bei gelegentlicher Anwesenheit in den betreffenden Orten vorgenommen werden sollen. — Fälle der Dringlichkeit sind jedoch darunter natürlich nicht begriffen; allein, wie billig, zur selbsteigenen Einsicht des Großherzoglichen Hofgerichts vorbehalten.

Ich stelle den Antrag, daß diese reglementäre Bestimmung universalisirt, und auf beide diesseits rheinische Provinzen in Anwendung gebracht werden möge.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Der Abg. Hardy wird gerade nicht wünschen, daß diese Bestim-

mung in das Gesetz aufgenommen werde, sondern nur reglementär gegeben wird.

Es sind dergleichen reglementären Bestimmungen in Beziehung auf die Ausführung dieses Gesetzes noch gar viele zu treffen, und es ist die von dem Abg. Hardy berührte Bestimmung eine solche, welche verallgemeinert zu werden verdient.

Der Abg. Hardy: Diese Erklärung des Herrn Regierungscommissärs beruhigt mich vollkommen.

Zu Art. 3.

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 4.

trägt vor

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Was den Zusatz, welchen der verehrliche Ausschuß bei diesem Artikel in Antrag gebracht hat, betrifft, nemlich die Worte: „in der Regel"; so erkenne ich an, daß es allerdings Fälle geben kann, in welchen eine evidente Billigkeit einen solchen Zusatz wünschen läßt. Es ist aber immer mit den Worten: „in der Regel" eine sehr mißliche Sache; denn es wird gar leicht dadurch das ganze Princip wieder in Frage gestellt, und eine sehr verschiedenartige Behandlung der verschiedenen Gerichte dadurch veranlaßt.

Man hat von Seiten der Staatsregierung wohl mit Vorbedacht, und nach reiflicher Ueberlegung, den Grundsatz angenommen, daß bei Prüfung der Vermögensverhältnisse, in Beziehung auf das zu ertheilende Armenrecht, die Schulden nicht in Anschlag gebracht werden sollen. Verfährt man anders, so muß man nicht nur Hypothekarschulden, sondern auch Gliederschulden berücksichtigen, und wohin führt das?

Zuletzt wird doch immer auf das Zeugniß der Ortsvorstandspersonen über die Vermögensverhältnisse des Petenten sehr viel ankommen. Es wird dem Ortsvorstande nicht schwer seyn, über die Erwerbsquellen des Nachsuchenden Klarheit zu erhalten, und da kann man auch jeder bei den Attestationen vorkommenden Pflichtwidrigkeit sehr leicht auf die Spur kommen.

Viel schwieriger aber ist es, den **status passivorum** zu erörtern. Wollte man dieß dem Ortsvorstande zur Pflicht machen, so würde man ihn in eine fatale Lage versetzen; er würde den Petenten selbst fragen, die einzelnen Gläubiger vernehmen müssen u. s. w. Der von der Staasregierung ausgesprochene Grundsatz beruht darauf, daß weder der Staat, noch der Anwalt verbunden ist, einem andern Gläubiger des

Petenten nachzustehen. Im Gegentheil genießen die Anwälte, vermöge ihrer Privatvollmacht, ein Vorrecht, welches sie auch hierher sich bedingen können, und der Staat genießt bekanntlich ein besonderes Privileg für alle seine Forderungen.

Wenn also der Petent so viel Mittel besitzt, daß er die Vorlagen machen kann, so kann nicht in Betracht kommen, ob er z. B. auch Capitalzinsen schuldig ist; denn hat er sie bereits bezahlt, so kommen sie an sich nicht mehr in Betracht; hat er sie noch nicht bezahlt, besitzt er aber eine gleich große Summe, so braucht weder der Staat, noch der Anwalt auf das, was ihnen gebührt, zu Gunsten eines Dritten zu verzichten.

Es läßt sich zwar hiergegen der Einwand erheben, daß der Petent, indem man ihn nöthige, die Proceßkosten zu bezahlen, auf demnächstiges Andringen seiner Gläubiger zu Grunde gerichtet werden könnte; allein so weit, meine Herren, wollen wir doch nicht gehen, so sehr für die Zukunft der um das Armenrecht einkommenden Petenten nicht sorgen.

Ich glaube daher, daß man es bei der Bestimmung des Entwurfs lassen kann, will aber, wie ich bereits vorhin zu bemerken die Ehre hatte, wiederholen, daß allerdings eine gewisse Billigkeit für die Ansicht des Ausschusses spricht, und wenn beide verehrliche Kammern sie theilen sollten, so dürfte wohl die Staatsregierung darin nachgeben.

Zu Art. 5.

äußert

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Den zu diesem Artikel von dem verehrlichen Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz, halte ich für sachgemäß und annehmbar.

Der Abg. Bergsträßer: Nach der Fassung dieses Artikels scheint es sich wohl von selbst zu verstehen, daß, da derselbe nur von der Bewilligung des Armenrechtes redet, der Abschlag desselben, ohne den Gegner zu hören, erfolgen kann?

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Es heißt ja ausdrücklich in dem Artikel „ehe das Gericht die Bewilligung ausspricht." Damit ist bereits deutlich ausgesprochen, daß erst dann das Gericht den Gegner der Armenpartie hört, wenn es sich in dem Falle glaubt, bewilligen zu müssen.

Der Abg. Bergsträßer: Ich bemerkte auch ausdrücklich: es scheine sich meine Annahme von selbst zu verstehen. Ich wollte nur eine nähere Erklärung darüber hören.

Digitized by Google

Zu Art. 6.

bemerkt

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Was die von dem Ausschuß gerügte Unvollständigkeit betrifft, so hat man hier den Recurs als **nomen collectivum** genommen, worunter auch Appellation begriffen werden kann. Es wird aber vielleicht deutlicher seyn, wenn man sagt: „an das oberste Gericht appelliren" statt: „den Recurs ergreifen." — Es ist dieß jedoch, wie auch der Ausschuß bemerkt, nur Sache der Redaction.

Was sodann das zweite Amendement des Ausschusses zu diesem Artikel betrifft, so finde ich dasselbe sachgemäß.

Der Abg. Bergsträßer: Ich stelle hier das Amendement, daß es den, um die Ertheilung des Armenrechts Nachsuchenden gestattet seyn möge, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitobjects an das höhere Gericht Recurs ergreifen zu dürfen.

Es handelt sich nicht um das Proceßverfahren nach diesem Artikel, und es wird oft von Wichtigkeit seyn, daß den das Armenrecht Nachsuchenden in dieser Beziehung die Hände nicht so gebunden sind, wie sie bei dem eigentlichen Proceßverfahren durch die Festsetzung von Appellationssummen gebunden seyn müssen.

Zu Art. 7.

wird nichts bemerkt.

Zu Art. 8, 9 und 10

äußert

Der Abg. Knorr: Nach dem Art. 10 soll die Armenparthie mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 8 Wochen unbedingt alsdann belegt werden, wenn sie nach vorausgegangener Verwarnung auf der Fortsetzung des Rechtsstreites beharrt, und die Entscheidung demnächst gegen sie ausfällt. Der Zweck dieser Bestimmung kann doch nur darauf gerichtet seyn, daß wirklich begangene Frivolitäten bestraft werden, und daß folgeweis dem Mißbrauch des Armenrechts vorgebeugt wird. Ich gebe zwar gerne zu, daß die Frivolität, die bösliche Absicht einer Armenparthie, in der Regel durch ordentliche Beweismittel nicht wird dargethan werden können; ich räume auch ein, daß eine besondere strafrechtliche Verhandlung, nachdem die in den Art. 8 und 9 vorgesehene Verwarnung und Androhung vorausgegangen ist, sich hier weder als nöthig, noch als zweckmäßig darstelle; allein zur Rechtfertigung einer Strafe wird doch stets mit Nothwendigkeit die Ueberzeugung des erkennenden Richters vorausgesetzt,

Digitized by Google

daß das Vergehen, welches einer Strafe unterliegen soll, auch wirklich begangen worden sey. Ich kann daher der Bestimmung des Gesetzesentwurfs, wornach der Richter unbedingt, also auch möglicher Weise ohne diese Ueberzeugung und selbst gegen seine Ueberzeugung, eine Strafe aussprechen soll, durchaus nicht beistimmen.

Durch den von dem Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz wird die Sache nun zwar allerdings wesentlich gemildert; es scheint mir jedoch auch dieser Zusatz zur vollständigen Beseitigung der von mir gegen den Entwurf vorgebrachten Bedenklichkeiten, in sofern nicht vollkommen geeignet, als auch hiernach die positive Ueberzeugung des Richters von der Existenz des betreffenden Vergehens zur Straferkennung nicht vorausgesetzt wird; — es scheint mir vielmehr angemessen, die hier angedrohte Strafe nur für den Fall anzudrohen und in Anwendung zu bringen, wenn der Richter wirklich aus den Akten die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Arme nicht in gutem Glauben gehandelt, sondern aus Frivolität processirt hat.

Ich schlage daher vor, daß, statt des proponirten Zusatzes, das in der fünften Zeile des Art. **10** vorkommende Wort „verhängt" weggelassen wird, und dagegen am Ende des Artikels die Worte zugesetzt werden: „alsdann verhängt, wenn der Richter aus den Akten die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Armenparthie nicht in gutem Glauben gehandelt, sondern muthwillig processirt hat."

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Das Kapitel des Armenrechts ist bekanntlich ein sehr schwieriges, und wenn man etwas consequentes darin schaffen will, so wird es sich nicht fehlen, daß man in der einen oder andern Weise wird anstoßen müssen.

Die hier angedrohte Strafe, soll sie anders ihren Zweck erfüllen, muß nothwendig die Regel bilden. Ich kann auch nicht finden, daß darin eine so große Ungerechtigkeit liegt.

Bedenken Sie, meine Herren, in Rheinhessen ist mit jedem Cassationsgesuch unbedingt, wenn es mißglückt, eine sehr beträchtliche Geldstrafe verbunden, gleichviel ob frivol oder nicht frivol die Cassation nachgesucht worden ist.

Meine Herren, ich möchte an eine andere Art von Strafen erinnern, nemlich die Polizeistrafen. Man wird selten Polizeistrafen finden, welche einen Beweis des Vorhandenseyns des Dolus, oder Gegenbeweis, daß der Dolus nicht vorhanden war, fordern oder beziehungsweise zulassen. Es muß zur Steuer der Wahrheit gesagt werden, daß man die Frivolität bei der großen Mehrzahl der Armenprozessen antrifft. — Dar-

Digitized by Go

über wird wohl kein Richter und kein Anwalt in der Kammer und außer derselben zweifelhaft seyn.

Ferner wird der Richter oder der Anwalt, welcher die Verwarnung vorzunehmen hat, von dem Bewußtseyn durchdrungen seyn, wie erst die Folgen sind, welche das Gesetz an die Verwarnung, welcher der Verlust des Prozesses folgt, knüpft; er wird also vorsichtig seyn, bei einem zweifelhaften Falle nicht gerade seiner persönlichen Rechtsansicht folgen. Wenn nun dennoch pflichtmäßig diese Verwarnung stattgefunden hat, und die Armenparthie verliert ihren Prozeß, so läßt sich unter **100** Fällen gewiß sagen, daß **99** mal eine wahre Frivolität vorhanden war.

Ich weiß wohl, meine Herren, was Sie mir darauf erwiedern können; nämlich: Aber wenn auch von **100** Fällen **99** frivol wären, so ist es doch möglich, daß eine Armenparthie einmal ungerechter Weise bestraft wird. Hier wollen wir aber auf die Erfahrung blicken und fragen, ob es möglich ist, Strafgesetze zu geben, die unbedingt ausschließen, daß nie und nimmermehr das kleinste materielle Unrecht geschehe. Man hat in einem spätern Artikel des Entwurfs dafür ausdrückliche Vorsorge getroffen, daß die im Gesetz angedrohten Strafen nicht die wichtigen Folgen haben sollen, welche eine peinliche Strafe hat. Damit hat man eine mögliche Härte ausgleichen wollen.

Ich kann daher dem Amendement des Abg. Knorr keineswegs das Wort reden, indem dadurch die Sache sehr zweifelhaft werden würde.

Weniger zweifelhaft und weniger in seinen Folgen störend, ist der Vorschlag des Ausschusses, immer wieder aber das Princip etwas verletzend. Dies gebe ich zu bedenken, will indessen damit nicht gerade so sehr widersprechen.

Der Abg. Mohr: Ich unterstütze das Amendement des Abg. Knorr, denn wenn ich auch nicht in Abrede stellen will, daß viele Prozesse aus Frivolität, welche durch das Armenrecht begünstigt wird, geführt werden, so möchte ich doch nicht behaupten, daß die Mehrzahl dieser Prozesse aus Frivolität geführt worden seyen.

Dasjenige, was der Herr Regierungscommissär zur Entkräftung des Amendements des Abg. Knorr bemerkt hat, nemlich, daß in Rheinhessen ja auch eine Strafbestimmung bestehe, wornach Derjenige, welcher bei dem Cassationsgericht ein Cassationsgesuch vorgebracht habe, wenn dasselbe verworfen würde, mit einer bedeutenden Geldstrafe belegt werde, kann hier nicht angewendet werden. Denn es ist ein großer

Digitized by Google

Unterschied zwischen Gefängnißstrafen und zwischen Geldstrafen, und ich muß es wenigstens der Ehre meiner rheinhessischen Mitbürger nachsagen, daß sich keiner für 75 fl. nur drei Tage lang werde einkerkern lassen wollen.

Der Abg. Knorr: Auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs erlaube ich mir nur kurz zu erwiedern, daß diese eigentlich nicht meinem Amendement im Wege stehen, indem auch hiernach keine besondere Beweisverfahren eingeleitet werden, auch der Richter nicht an besondere Beweismittel gebunden, sondern nur das erste Requisit zur Erkennung einer wirklichen Strafe, nemlich die Ueberzeugung des erkennenden Richters vorhanden seyn soll, daß das Vergehen, welches einer Strafe unterliegen soll, auch wirklich begangen worden sey.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Auf die Bemerkung des Abg. Mohr erwiedre ich nur, daß diesseits wenigstens alle uneinbringliche Polizeistrafen, und auch Forststrafen, mit Gefängnißstrafe verbüßt werden.

Dem Armen kann man, wenn sie auch angesetzt ist, keine Geldstrafe absordern, weil er kein Geld hat, und folglich nicht bezahlen kann. Es bleibt also nichts übrig, als Gefängnißstrafe zu substituiren.

Was Dasjenige anbelangt, was der Abg. Knorr bemerkt hat, so erwiedre ich darauf, daß ein Gesetz Merkmale aufstellen kann, aus welchen die Ueberzeugung des Richters sich bilden soll. Das Gesetz will, daß aus Verwarnung und Verlust des Prozesses auf Frivolität geschlossen werden soll und es soll der Richter nur zu consideriren haben, ob jene Voraussetzungen eintreten, welche sodann jedenfalls das Minimum der Strafe nach sich ziehen. Um eine größere Strafe verhängen zu können, muß der Richter in das Innere des Prozesses eingehen.

Nach der jetzt von allen diesseitigen Gerichten beobachteten Theorie, wird der Besiegte stets in die Kosten verurtheilt, — gewissermaßen also auch eine richterliche Ueberzeugung lediglich aus formell feststehenden Prämissen, die materiell unrichtig seyn können.

Der Abg. Hesse: Wenn man zugeben muß, daß im Falle der gehörigen Verwarnung, des ohnerachtet dieser Verwarnung geführten Prozesses, und des demnächstigen Unterliegens, wenn man, sage ich, unter dieser Voraussetzung zugeben muß, daß hier in der Regel eine Frivolität zum Grunde liegen wird, so wird man auch die Regel des Artikels stehen lassen müssen, und einer etwaigen Ungerechtigkeit

wird durch das von dem Ausschuß vorgeschlagene Amendement, welches jedoch nur in seltenen Ausnahmsfällen Anwendung finden wird, vorgebeugt werden.

Der Abg. Mohr: Der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs gegenüber muß ich bemerken, daß doch ein großer Unterschied zwischen einer bloßen Polizeistrafe ist und zwischen einer Gefängnißstrafe, zwischen einer bloßen Einthürmung und einer Einkerkerung. Diese Polizeistrafen tragen nicht den Charakter der Gravität an sich, als eine Gefängnißstrafe, wie sie hier angesetzt ist. Bei den Polizeistrafen handelt es sich von Abbüßungen, wegen Forstvergehen ausgenommen, von 3 bis 5 Tagen Einthürmung, hier aber von 8 Tagen bis 8 Wochen Gefängniß.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Dieser Unterschied findet mehr in Rheinhessen statt, als diesseits.

Der Abg. Mohr: Abgesehen von der Frage: Ob sich die Leute in der diesseitigen Provinz gerne einkerkern lassen oder nicht, will ich nur noch bemerken, daß wenn auch jetzo das vorliegende Gesetz nicht in der Provinz Rheinhessen Anwendbarkeit findet, eine gleiche Gesetzgebung dem ganzen Lande bevorsteht.

Zu Art. 11 und 12,

erfolgen keine Bemerkungen.

Zu Art. 13

äußert

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Ich halte den von dem verehrlichen Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz für eine Verbesserung, und wünsche, daß er die Zustimmung der Stände erhalten möge.

Zu Art. 14

bemerkt

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Was die ersten beiden, vom Ausschuß vorgeschlagenen Amendements betrifft, so möchte ich mich nicht für dieselben erklären.

„Wenn sich Jemand in der Familie findet (so sagt der Ausschuß), der geeignet und bereit ist, die Armenparthie zu vertreten, so liegt es in der Natur der Sache, daß man dann einen Armenanwalt nicht nothwendig hat, und die Bestimmung des Gesetzes ist unnöthig."

Das ist sie aber nicht. Sie bildet, wenn ich mich so ausdrücken soll, wie vieles Andere in diesem Gesetze, das Thema für die Ausführungsverordnung. Der Richter soll darauf achten, ob nicht in der Familie Jemand ist, der zur Vertretung geeignet ist, ihn unter Umständen vorfordern,

auf das moralische Gefühl zu wirken suchen, da ein positiver Zwang nicht stattfinden kann. Hierdurch könnte mancher wohl bewogen werden, sich seines Bruders, seines Vaters anzunehmen. Wenn aber Niemand sich findet, der geeignet und bereit ist, eine solche Vertretung zu übernehmen, dennoch aber im Allgemeinen die Armenparthie eines Vertreters bedarf, so bleibt nichts übrig, als ihr auch einen solchen zu geben; indem man ja sonst die Armenparthie die Renitenz eines zwar geeigneten, aber nicht bereiten Individuums entgelten lassen würde.

Ich glaube demnach, daß man die Stelle im Entwurf so stehen lassen kann, wie sie darin sich befindet; denn entweder sagt die anderweite, vom Ausschuß vorgeschlagene, Fassung das Nämliche, wie die Fassung des Entwurfs, und dann ist eine Abänderung nicht nothwendig, oder sie soll etwas Anderes sagen, alsdann ist aber die Staatsregierung nicht damit einverstanden.

Was das zweite Amendement des Ausschusses betrifft, so ist in dem Ministerium keineswegs der Zweifelsgrund unerörtert geblieben, der hier erhoben worden ist. Man hat aber die Absicht gehabt, hier die Anwälte etwas zu erleichtern.

Es ist wohl denkbar, daß Jemand so weit entfernt wohnt, daß er einen Anwalt bedarf; alsdann ist aber der Fall entweder so geeignet, daß er nach pos. b an sich und ohne Rücksicht auf die Entfernung, einen Anwalt bekommt, nämlich wenn die Sache verwickelt und schwierig ist; oder ist sie einfach, dann kann er ja dasselbe Mittel wählen, welches der Ausschuß in seinem Amendement auch vorgeschlagen hat, nämlich daß er sich schriftlich an den Richter wendet.

Ich gebe wohl zu, daß in seltenen Ausnahmsfällen eine gewisse Härte die Folge seyn kann, und möchte darum gerade nicht beharrlich dem Amendement des Ausschusses widersprechen; im Gegentheil, sollten die beiden Kammern der Stände das Amendement genehmigen, so wird wohl die Staatsregierung ihre Zustimmung nicht verweigern.

Der Abg. Hesse: Was das erste Amendement des Ausschusses betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß in einer Familie erwachsene Söhne, Familienväter u. s. w. seyn können, welche schon an und für sich die Verbindlichkeit haben, für ihre Angehörigen vor Gericht aufzutreten. Soll der Anwalt die Verbindlichkeit haben, für einen Vater zu agiren, dessen 25jähriger, noch in dem väterlichen Hause wohnender Sohn, eben so gut im Stande ist, an das Gericht zu gehen? Ich glaube, daß in einem solchen Falle eine Ungerechtigkeit

Digitized by Google

gegen den öffentlichen Anwalt begangen wird, wenn man mit Uebergehung des Sohnes, der vor Gericht erscheinen kann, den Anwalt anhalten wollte, die Armenparthie zu vertreten. Es heißt daher auch in dem, von dem Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz: „und sich nicht durch ein geeignetes Mitglied seiner Familie vertreten lassen kann." Hat der Sohn, von dem ich spreche, rechtliche Gründe, aus denen er das Auftreten vor Gericht für seinen Vater verweigert, so tritt das „können" in dem von dem Ausschuß angetragenen Zusatze nicht ein.

Was das weitere Amendement betrifft, so hat der Herr Regierungscommissär selbst erklärt, daß, wenn die beiden Kammern damit einverstanden seyn würden, alsdann die Staatsregierung keinen Anstand nehmen werde, dem Amendement ebenwohl beizustimmen. Ich habe daher in dieser Beziehung nichts zu erwidern.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Es heißt im Art. 14.: die Armenparthie soll Officialanwälte bekommen, wenn sie durch Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit verhindert ist, in Selbstperson vor Gericht zu erscheinen.

Denken Sie sich, meine Herren, den Fall einmal lebendig: es handelt sich z. B. von einem Mann, der krank darnieder liegt, also nicht vor Gericht erscheinen kann, er hat aber einen Sohn, der wohl erscheinen könnte, der aber die Pflicht der Pietät hier außer Acht läßt, und nicht erscheinen will. Zwang kann man gegen ihn deshalb nicht anwenden. Was bleibt also anders übrig, als daß man ihm einen Anwalt gibt. — Nach dem Amendement des Ausschusses aber würde dieser Mann keinen Anwalt bekommen, denn der Sohn hat keine Excusationsgründe, er könnte wohl erscheinen, aber er will nicht.

Ich glaube daher, daß man es doch wohl füglich bei dem Entwurf belassen könnte.

Der Abg. Mayer: Die Gründe, weshalb man die Vertretung eines Armen auf die Familienglieder beschränkt, kann ich vielleicht nicht gehörig beurtheilen, ich glaube aber, man sollte dem Armen darin eine weitere Freiheit gönnen; denn in der Familie kommt es häufig vor, daß sich Niemand von hinlänglich gutem Willen findet, um ein unglückliches Familienglied zu vertreten. — Im Allgemeinen aber, meine Herren, finden sich Freunde für die Armuth genug, welche ihn in seiner Sache gerne unterstützen. Warum soll man diese ausschließen, und nicht ebenfalls, wie die Familienglieder, als Sachwalter annehmen?

Digitized by Google

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Die Bemerkung des Abg. Mayer beruht auf einem Mißverständnisse. Der Arme ist nicht gehindert, sich durch einen andern vertreten zu lassen; es handelt sich hier nur darum, wann er einen Officialanwalt bekommen muß, und da heißt es, er soll einen solchen alsdann bekommen, wenn in der Familie sich Niemand findet, der geeignet und bereit ist, den Armen zu vertreten. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Arme sich durch einen Freund vertreten lassen dürfe, was im Gegentheil wünschenswerth ist.

Der Abg. Mayer: Dadurch finde ich mich beruhigt, um so mehr, als vorhin der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß kein Familienmitglied gezwungen sey, den Armen zu vertreten.

Der Abg. Hesse: Meine Herren, dieses Gesetz wird von sehr Vielen gelesen werden, welche um das Armenrecht nachsuchen wollen. Wenn es in dem Artikel heißt, daß der Arme einen Officialanwalt bekommt, wenn er verhindert ist, und sich in seiner Familie Niemand findet, der geeignet und bereit ist, ihn zu vertreten; so ist zu besorgen, daß Viele von den Personen, welche bei Gericht für ihre Angehörigen erscheinen können, ruhig die Hände in den Schoos legen, bei Gericht nicht erscheinen, und dem öffentlichen Anwalt die Mühe des Erscheinens überlassen werden. Dem wird aber vorgebeugt, wenn die Stelle so gefaßt wird, wie der Ausschuß anträgt.

Der Abg. Ludwig: Ich glaube, daß in einzelnen Fällen auch ein Zwang gegen ein solches Familienglied stattfinden könne. — Der Vater ist z. B. schuldig, seinen legitimen Sohn, so lange er sich noch nicht selbst ernähren oder vorstehen kann, zu alimentiren, denselben zu schützen und zu vertheidigen. Die nämliche Pflicht liegt dem Ehemann gegen seine Ehefrau ob. Diese Verbindlichkeit begreift im Allgemeinen auch die Pflicht der Vertretung vor Gericht, und wenn sie nicht freiwillig erfüllt wird, so wird nach Umständen wohl auch ein Zwang hierzu eintreten können. Ich unterstütze demnach das Amendement des Ausschusses.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Dagegen muß ich bemerken, daß alsdann immer ein Rechtsstreit und auch eine rechtliche Entscheidung vorausgehen muß, wodurch der Vater gezwungen wird.

Sodann muß ich erinnern, daß unter den Juristen die Frage sehr streitig ist, ob in der Alimentationspflicht auch die Verbindlichkeit liegt, Jemanden vor Gericht zu vertreten.

Digitized by Google

Allen denen wendige Ich Meinen gnädigen Gruß zuvor. Ehrbare, Liebe, Getreue, Wir haben Euer Schreiben vom 10. dieses Monats, und was Ihr darin wegen Eurer Beschwerden, Mängel und Gebrechen, auch Eurer Bitte, und wie Ihr Euch darauf erklärt habt, vernommen, und geben Euch darauf zu Antwort, daß Wir Euch in Gnaden wohl gewogen sind, und Euch alle Gnade und Gutes erzeigen wollen, was Wir Euch nur immer erzeigen können, und Euch Unsere

12) Die Frage: Will die Kammer die Annahme des von dem Abg. Glaubrech gestellten Amendements als Bedingung der Annahme des Gesetzes stellen?

wird mit 25 gegen 16 Stimmen verneint.

13) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 4. des Gesetzesentwurfs an?

wird mit 28 gegen 13 Stimmen verneint.

14) Die Frage: Nimmt die Kammer den Artikel 4. an, wenn aus demselben, nach dem Antrage des Ausschusses, die Worte: „und bei dem Assisengerichtshofe die Erklärung der Geschwornen" weggelassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Abstimmung über das von dem Abgeordneten Schmitt gestellte Amendement?

wird mit 21 gegen 20 Stimmen bejaht.

15) Die Frage: Beschließt die Kammer, daß, nach dem Antrage des Abg. Schmitt, im Artikel 4., hinter dem Worte „Verlauf", die Worte: „das Resumé des Präsidenten in Criminalsachen einbegriffen" weggelassen und hinter die Worte: „und bei dem Assisengerichshofe" folgende Worte: „das Resumé des Präsidenten und die Verhandlungen über die Strafanwendung" gesetzt, resp. eingeschaltet werden sollen?

wird mit 21 gegen 20 Stimmen bejaht.

16) Die Frage: Will die Kammer die Annahme des von dem Abg. Schmitt gestellten Amendements, als Bedingung der Annahme des Gesetzes stellen?

wird mit 23 gegen 18 Stimmen verneint.

17) Die Frage: Nimmt die Kammer den von dem Ausschuß angetragenen Zusatzartikel, folgenden Inhalts: „Wenn auf den Grund der Art. 2 und 4 bei dem Assisengerichtshofe die Erklärung der Geschwornen nicht öffentlich geschieht, so hat der Präsident, gleichzeitig mit dem freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntniß, die Erklärung der Geschwornen öffentlich verlesen zu lassen, oder dem Erkenntniß wörtlich einzurücken" — an?

wird mit 37 gegen 4 Stimmen bejaht.

Die Abg. Schmitt, Brunck, Maier und Glaubrech motiviren ihre mit „Nein" erfolgte Abstimmung zu der vorstehenden Frage dahin: daß sie die fragliche Bestimmung für überflüssig betrachten, indem dieselbe in dem Gesetze bereits enthalten sey.

18) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 5. des Gesetzesentwurfs an?

wird mit 33 gegen 8 Stimmen bejaht.

Endlich

19) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 6. mit dem von dem Ausschuß angetragenen Zusatz: „Jedoch ist es bei Verhandlungen vor dem Assisengerichtshofe dem Gericht gestattet, zur Beendigung einer begonnenen Sache die dem Sonn- oder Feiertage vorhergehende Nacht zu benutzen" — an?

wird mit 37 gegen 4 Stimmen bejaht.

Die Kammer beschließt: den Gesetzesentwurf nebst den dazu gehörigen Aktenstücken im Wege der gewöhnlichen Communikation an die erste Kammer gelangen zu lassen.

VI. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf übermorgen, Samstag den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr, und Verkündigung deren Tagesordnung.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Einundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 25. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Obrist von Lynker, der Herr Ministerialrath Fabricius und 40 Kammermitglieder.

I. Das Protokoll der 40. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident legt folgende neue Eingaben vor:

1) ein Schreiben des Herrn Staatsministers Freiherrn du Thil Excellenz, die Uebersendung eines Exemplars der Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes von v. Meyer betr.

(Beilage Nr. 205.)

2) einen Antrag des Abg. Krauskopf, die Wahl eines Abgeordneten im vierten Wahlbezirke der Provinz Oberhessen betr.

(Beilage Nr. 206.)

3) eine Mittheilung der ersten Kammer, daß sie dem Beschlusse der zweiten Kammer, betr. die Beschwerde der Gemeinde Herzhausen, Kreises Biedenkopf, wegen der Erbauung eines Schulhauses zu Mornshausen an der Dautphe, dermalen keine Folge zu geben, einstimmig beigetreten sey.

Digitized by Google

4) eine Mittheilung der ersten Kammer, betreffend die Beschwerde des Ortsbürgers Heinrich Orth zu Großeichen gegen das Verfahren des Großherzoglichen Landgerichts Grünberg.

Der Präsident verweist, nach vorgängiger Verlesung, die Eingaben unter 1 und 3 zu den Acten, und die unter 2 und 4 — die letztere in Folge der in der ersten Kammer von der Beschlußnahme der zweiten Kammer abweichend gefaßten Beschlüsse — an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung.

III. Der Aufforderung des Präsidenten gemäß werden Berichte erstattet:

1) Namens des ersten Ausschusses, von dem zweiten Präsidenten Schenk:
   a) über den Antrag des Abg. Schmitt, Vorschüsse an Weinproducenten zum Ankauf von Fässern betreffend. (Beilage Nr. 207.)
   b) über die Acquisition des Palais Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des verewigten Herrn Landgrafen Christian zu einem Ständehaus. (Beilage Nr. 208.)
2) in Auftrag des zweiten Ausschusses, von dem Abgeordneten Ludwig:
   a) über den Gesetzesentwurf, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betr. (Beilage Nr. 209.)
   b) über den Antrag der Abg. Hesse und Knorr, die Aufhebung des §. 5. tit. I. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung betr. (Beilage Nr. 210.)

IV. Auf den von vielen Seiten unterstützten Antrag des zweiten Präsidenten Schenk eröffnet der Präsident, nach vorausgeschickter actenmäßiger Einleitung, die Berathung:

über den Bericht des ersten Ausschusses, bezüglich des Antrags des Abg. Schmitt: Vorschüsse an Weinproducenten zum Ankauf von Fässern betr.

Sofort bemerkt:

Der Abg. von Günderode: Ich erlaube mir die Anfrage, ob nach dem vorliegenden Antrage auch an Aepfelweinproducenten Vorschüsse geleistet werden sollen? — Sollte dieses nicht der Fall seyn, so stelle ich ein desfallsiges Amendement.

Digitized by Google

Die zweite Beilage (Litt. B.) enthält Zahlen über die Ausdehnung der Eisenbahnen, über die Vermehrung des Verkehrs, die Vermehrung der Einnahmen und der Ausgaben, so wie über die Verwendung zu den Betriebsfonds.

Auf Seite 10 der Vorlage werden weitere Zahlen über die Vermehrung des Verkehrs, über die Vermehrung der Einnahmen und der Ausgaben, so wie über die Verwendung zu den Betriebsfonds gegeben.

Auf Seite 11 der Vorlage wird gesagt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche in Betrieb sind, bekannt seien, daß aber, wie in Folge eines Erlasses, auch die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche noch nicht in Betrieb sind, aber in Betrieb kommen werden, bekannt gemacht werden sollen.

Auf Seite 12 der Vorlage wird gesagt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche in Betrieb sind, bekannt seien, daß aber, wie in Folge eines Erlasses, auch die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche noch nicht in Betrieb sind, aber in Betrieb kommen werden, bekannt gemacht werden sollen.

Auf Seite 13 der Vorlage wird gesagt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche in Betrieb sind, bekannt seien, daß aber, wie in Folge eines Erlasses, auch die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche noch nicht in Betrieb sind, aber in Betrieb kommen werden, bekannt gemacht werden sollen.

Auf Seite 14 der Vorlage wird gesagt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche in Betrieb sind, bekannt seien, daß aber, wie in Folge eines Erlasses, auch die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche noch nicht in Betrieb sind, aber in Betrieb kommen werden, bekannt gemacht werden sollen.

Auf Seite 15 der Vorlage wird gesagt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche in Betrieb sind, bekannt seien, daß aber, wie in Folge eines Erlasses, auch die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche noch nicht in Betrieb sind, aber in Betrieb kommen werden, bekannt gemacht werden sollen.

Auf Seite 16 der Vorlage wird gesagt, daß die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche in Betrieb sind, bekannt seien, daß aber, wie in Folge eines Erlasses, auch die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen, welche noch nicht in Betrieb sind, aber in Betrieb kommen werden, bekannt gemacht werden sollen.

ohne ständischen Beschluß ermächtigt gewesen wäre, dergleichen Vorschüsse eintreten zu lassen, sondern daß wir diese Frage auf sich beruhen lassen können, indem hier ein Antrag auf ein Ersuchen an die Staatsregierung gestellt und in früheren ähnlichen Fällen ähnlichem Ersuchen von der Staatsregierung entsprochen worden ist.

Der Abg. Fresenius: Ich erlaube mir das Amendement des Abgeordneten von Günderode überhaupt auch für diejenigen, von welchen Apfelwein producirt wird, dergleichen Vorschüsse zu bewilligen, zu unterstützen.

Uebrigens unterstütze ich auch den Antrag des Abgeordneten Schmitt, dessen Motive ich sehr ehre, mit großem Vergnügen.

Der Abg. Schneider: In Beziehung auf das Amendement, welches wegen der Aepfelweinproducenten gestellt worden ist, erlaube ich mir zu bemerken, daß bei dem jetzigen Preise des Holzes und der Fässer der Eigenthümer des Obstes wenig gewinnen wird, wenn er den Aepfelwein selbst producirt und sich zu dem Ende Fässer anschafft, sondern daß er einen weit größeren Gewinn haben wird, wenn er das Obst an die Wirthe in nahe gelegenen Städten verkauft, welche den Wein keltern lassen und in der Regel keines Vorschusses zum Ankaufe von Fässern bedürfen.

Der Abg. Goldmann: In Beziehung auf die Frage, ob man auch die Obstweinproducenten in den Antrag aufnehmen soll, muß ich auf eine in der Ministerialbekanntmachung vom 9. März 1835 (die landesherrlichen Entschließungen auf die Beschlüsse des vorigen Landtags betreffend) enthaltene Aeußerung der Staatsregierung aufmerksam machen, woraus hervorgeht, daß sie die Verhältnisse der Wein- und Obstweinfabrikanten nicht für gleich hält. Sollte man es daher dennoch für nöthig erachten, daß die Aepfelweinproducenten auch berücksichtigt werden, so muß zu dem Ende ein eigener Antrag gestellt werden, weil bei diesem Gegenstande alsdann noch andere Verhältnisse berücksichtigt und erwogen werden müssen.

Der Abg. Hellmann: In Beziehung auf die Aeußerung des Abgeordneten von Breidenbach erlaube ich mir außer demjenigen, was der Herr Präsident bereits bemerkt hat, noch hinzuzufügen, daß ich allerdings mit dem Abgeordneten von Breidenbach vollkommen dahin einverstanden bin, daß, wenn die Stände gerade jetzt nicht beisammen wären, allerdings wohl die Staatsregierung befugt gewesen seyn würde, auch ohne erst eine Bewilligung bei den Ständen eingeholt zu

Digitized by

haben, einen solchen Vorschuß, der im Interesse der Weinproducenten des Landes so vollkommen begründet ist, zu bewilligen.

Der Abg. von Günderode: Ich glaube nicht, daß eine Ausnahme von der den Weinproducenten gemachten Vergünstigung bei den Aepfelweinproducenten gemacht werden kann; denn sie sind gerade in derselben Lage, wie die Andern. Es wird ihnen auch schwer fallen, das Holz oder die Fässer kaufen zu können; demnach muß der Staat auch für sie, wie bei den andern, dieselbe Verpflichtung erfüllen. Sollten hier und da die Aepfel mißrathen, wie vorhin bemerkt wurde, so wird an solchen Orten Niemand kommen, der eine Vorlage verlangt; wenn es aber viel Aepfel gibt, ist allerdings eine Bewilligung solcher Vorschüsse nothwendig.

Der Präsident: Da wegen der Vorschüsse an Producenten von Aepfelwein Anstand erhoben worden ist, so glaube ich, daß es zur Abschneidung der Discussion dienen wird, wenn derjenige Abgeordnete, der diese Vorschüsse auf die Aepfelweinproducenten ausgedehnt zu haben wünscht, deßhalb einen besonderen schriftlichen Antrag stellt, den man dann an den Ausschuß verweist. Alsdann braucht man jetzt nicht mehr über die Aepfelweinproducenten zu sprechen.

Der Abg. Goldmann: Ich bin nicht der Ansicht, daß die Staatsregierung im Allgemeinen schon die Ermächtigung hat, Vorschüsse der fraglichen Art aus der Staatscasse zu leisten, sondern daß, wenn sie es thut, dies lediglich auf ihre Verantwortlichkeit geschieht, und daß es dann darauf ankommt, ob die Stände nachträglich solche Vorschüsse genehmigen.

V. Dem vorgängig und nachdem der Präsident diese Discussion geschlossen hat, schreitet die Kammer, der Tagesordnung zufolge, zur Berathung:

über den Bericht des ersten Ausschusses, betr. das Militärbudget für die Finanzperiode **1833, 1834** und **1835.**

Der Präsident leitet die Berathung in der Weise, daß er die verschiedenen Abtheilungen des Budgets, sowie die deßfallsigen im Ausschußberichte enthaltenen Bemerkungen einzeln verliest und ebenso nach der Reihenfolge der Discussion unterstellt.

Zu **I. 1, 2, 3** auf Seite **4** des Ausschußberichts erfolgt keine Bemerkung.

Zu **I. 4** bis **11** S. **5** und den auf S. **6** des Ausschußberichts enthaltenen Bemerkungen

äußert:

Digitized by Google

Der Abg. Hellmann: Meine Herren! Es ist Ihnen aus den Verhandlungen früherer Landtage bekannt, das für das Militärbudget auf den drei ersten Landtagen Aversionalsummen bestimmt gewesen sind, also eine generelle Bewilligung ertheilt worden war, so daß die freie Bewegung in allen Hauptabtheilungen des Budgets Statt finden konnte und durfte. Auf dem zweiten Landtage von $18^{23}/_{24}$ wurde auf dieselbe Weise die Aversionalsumme von **930536** fl. für das Militärbudget bewilligt, abermals mit freier Bewegung in allen Hauptabtheilungen und sämmtlichen Rubriken. Bei der definitiven Rechenschaftsablage von $18^{24}/_{26}$ finden wir die Resultate der damaligen Verwaltung, wir finden dieselbe namentlich in dem ersten Beilagebande des Landtags **1830** auf Seite **540**. Es sind nach jenem Berichte, welchen der damalige erste Ausschuß über die Verwaltung der Militärausgaben erstattet hat, in der Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ **125,848** fl. erspart worden; diese bedeutende Summe wurde aber vorzugsweise, wie aus dem Bericht hervorgeht, an den Rubriken „Regimenter und Corps" erspart. Dagegen, meine Herren, finden wir, daß eine Mehrausgabe von **87,447** fl. bei den übrigen Hauptrubriken statt gefunden hatte, und zwar eine Mehrausgabe:

a) bei dem Commandement in Darmstadt . .	**5,030** fl.
b) bei der Waffendirection	**21,639** „
c) bei dem Gottesdienste und den Schulen .	**153** „
d) Zuschuß zu den Wittwencassen	**12,921** „
e) Diäten ꝛc.	**2,559** „
f) Militärgebäude	**41,996** „
g) Gratificationen und Remunerationen . . .	**2,052** „
h) extra und insgemein	**1,097** „
Mehrausgabe	**87,447** „
Hierzu die wirkliche, auf die Cavalleriecaserne verwendete Ersparniß mit	**38,401** „
in Summa	**125,848** „

so daß nach Abzug dieser Mehrausgaben, — welche gerade auf diejenigen Hauptabtheilungen verwendet worden sind, für welche die freie Bewegung nach dem Antrag des ersten Ausschusses auf dem vorigen Landtage nicht ausgedehnt werden sollte — von der so bedeutenden Ersparniß nur noch **38,401** fl. als wirkliche reine Ersparniß übrig blieben.

Dies, meine Herren, war es, was im Jahr **1830** den ersten Ausschuß bestimmte, darauf hinzuwirken, daß eine generelle Bewilligung bei dem Militär-Budget nicht mehr, son-

Digitized by Google

dern nur eine specielle Bewilligung bei sämmtlichen Hauptabtheilungen und Rubriken stattfinden solle, daß jedoch bei der Gesammtrubrik der Regimenter und Corps eine solche freie Bewegung eintreten könne.

Der erste Ausschuß auf dem Landtag von 1830 trug daher in seinem Berichte darauf an, daß namentlich bei den Bewilligungen für die Rubriken:

„Sappeur-Compagnie, Garde du Corps, Garde-Regiment-Chevauxlegers, Artillerie-Corps und endlich bei den beiden Infanterie-Brigaden die freie Bewegung gestattet werden möchte." Hierauf erwiderten die Herrn Regierungs-Commissäre damals: „das Kriegsministerium sey geneigt, aus den für die Finanzperiode 1830—32 in Aussicht genommenen Bedürfnißbeträgen der Sappeur-Compagnie, der Garde du Corps, der Cavallerie, der Artillerie und der Infanterie eine Rubrik zu bilden, dergestalt, daß dabei eine freie Bewegung von einem Wirthschaftsgegenstand zum andern, und von der einen Waffe zur andern statthabe, die etwaigen Ersparnisse aber nicht zur Erhöhung der etatsmäßigen Gagen verwendet würden. Etwaige durch besondere Umstände herbeigeführte Ueberschreitungen dieser oder einer der übrigen Rubriken würde das Kriegsministerium eintretenden Falls rechtfertigen."

Sie sehen, meine Herren, daß also hier das Kriegsministerium sich bereit erklärte, die specielle Bewilligung mit Genehmigung der freien Bewegung in den Hauptabtheilungen „Regimenter und Corps" anzunehmen. Diese wurde sofort auch von der Kammer genehmigt, und zum Beschluß erhoben. Dieselbe Einrichtung bestund seit dem Landtag 1830, hat also auch in der letzten Finanzperiode noch bestanden und besteht noch jetzt.

Nun sagt ihr diesmaliger erster Ausschuß auf Seite 6 seines Berichts:

„Die Totalsumme von 763,462 Gulden 50½ Kreuzer auf die Gesammtrubrik „Regimenter und Corps" wurde nicht mit dem Vorbehalt der freien Bewegung von einem Wirthschaftsgegenstand zum andern und von einer Waffe zur andern verwilligt, und es liegt auch jetzt kein Grund vor, hierin eine Abänderung zu beantragen."

Bis hierher bin ich vollkommen mit Ihrem ersten Ausschusse einverstanden. Allein unmittelbar darauf heißt es in dem Bericht:

„Von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs wurde übrigens hierher noch beantragt, es möge, wie früher, auch für jetzt, der generelle Abzug von 9063 fl. 5½ kr. nicht blos

auf die Hauptabtheilung des Budgets 4 bis 11 beschränkt, vielmehr auf alle Hauptabtheilungen ohne Unterschied ausgedehnt werden, wogegen, nach der Ansicht Ihres ersten Ausschusses, nichts zu erinnern seyn dürfte.

Meine Herren, diese Ansicht Ihres ersten Ausschusses kann ich unmöglich theilen, Sie werden in dem bereits Angeführten meine Gründe dafür erkennen, ohne daß ich solche noch einmal wiederhole.

Ich bemerke Ihnen nur noch, daß der Ausschuß auf eine freie Bewegung in sämmtlichen Rubriken anträgt. Daß also auf eine generelle Bewilligung im Grunde genommen der vorliegende Antrag des Ausschusses gestellt ist, daß dieser Antrag selbst nicht einmal die Bedingung, zu der sich das Kriegsministerium bei den früheren Militär-Budgets stets bereitwillig gefunden hat, enthält, wonach von den etwaigen Ersparnissen nichts zur Erhöhung der etatmäßigen Gagen und Besoldungen verwendet werden dürfte. Ich glaube zwar, daß der Ausschuß nicht die Absicht hatte, auf diese Bedingung zu verzichten, sondern halte mich überzeugt, daß diese Bedingung als sich von selbst verstehend von ihm unterstellt worden, und daß es blos als ein Versehen betrachtet werden muß, wenn sie nicht wörtlich in den Antrag aufgenommen ist.

Ich bin daher weit entfernt, diesen Punkt als Vorwurf zu berühren, vielmehr erwähne ich die Sache blos, weil ich sie für wichtig halte. Ich kann also, meine Herren, mich mit dem diesfallsigen Antrag des Ausschusses unmöglich einverstanden erklären, vielmehr habe ich die Ueberzeugung, daß das Interesse der Kammer, daß das Interesse der Stände überhaupt, wie das Interesse des Landes es erfordert, daß wir bei der speciellen Bewilligung, wie sie seit 1830 von der Kammer beschlossen und gut befunden worden ist, auch jetzt und für die Zukunft stehen bleiben. Dies, meine Herren, wird bei den künftigen Rechenschaftsablagen der Militärverwaltung die Stände wesentlich und entschieden erleichtern. Ich kann unmöglich glauben, daß die Militärverwaltung irgend einen so hohen Werth auf die Genehmigung ihres diesmal abweichenden Antrags stellen sollte, weil sie sich früher selbst zur Annahme dieser speciellen Bewilligung erboten hat. Auch ist uns allen, meine Herren, die Militärverwaltung als rühmlichst geordnet bekannt, wir haben eben jetzt aus dem vorhin angeführten auf dem Landtag von 1830 erstatteten Bericht über die Finanzperiode 1824—26 ersehen, wie sie sich stets bemühte, möglichste Ersparnisse eintreten zu lassen, allein unsere Pflicht ist es, zu hindern, daß, wenn

Digitized by Google

solche Ersparnisse eintreten, nicht zugleich Ueberschreitungen in andern Rubriken wieder vorkommen können. Darum, meine Herren, erlaube ich mir, meinen Antrag dahin zu stellen, daß die freie Bewegung nach dem Vorschlage des ersten Ausschusses des vorigen Landtags nur für diejenigen Bewilligungen, welche für Regimenter und Corps gemacht werden, stattfinden dürfe, und zwar nur unter der Bedingung, wie solche bis jetzt bestanden hat, nämlich daß die etwaigen Ersparnisse nicht zur Erhöhung der etatsmäßigen Gagen verwendet werden dürfen.

Der Abg. Goldmann: Ich glaube, daß den Deductionen, welche uns der Abg. Hellmann vorgetragen hat, ein Mißverständniß zu Grunde liegt. Man muß sich nur klar machen, in wie weit jetzt von einem Aversum die Rede ist, und in wie fern früher die Bewilligungen des Militär-Budgets durch Aversionalsummen geschahen. In allen früheren Finanz-Perioden bis zu der Finanz-Periode von **1827—29** einschließlich wurde für das ganze Militär-Budget ein Aversum in der Art bewilligt, daß dadurch die Militärbehörde ermächtigt war, in der einen Rubrik so viel mehr auszugeben, als sie in andern Rubriken ersparen konnte. Von einer solchen Aversionalsumme ist aber jetzt gar nicht die Rede. Die Militärbehörde darf jetzt keine Bewilligung überschreiten, die ihr jetzt für eine bestimmte Rubrik gemacht wird, sondern es ist hier nur davon die Rede, daß der im Ganzen an dem Budget jetzt gemachte Abzug von etwas über **9000** Gulden, den die Militärverwaltung durch unbestimmte Ersparnisse decken soll, nicht blos durch Ersparnisse an der Rubrik „Regimenter und Corps," sondern auch an andern Rubriken möglich gemacht werden darf, es handelt sich aber keineswegs davon, daß eine Ueberschreitung in einer Rubrik stattfinden und durch eine Ersparniß in einer andern Rubrik gerechtfertigt werden darf.

Der Herr Ministerialrath Fabricius: Auf die Ausführungen des Abg. Hellmann muß ich erwidern, daß dasjenige, was der Abg. Goldmann eben bemerkt hat, richtig steht. Um übrigens eine weitere Berathung über diesen gar nicht so wichtigen Gegenstand abzuschneiden, habe ich zu erklären die Ehre, daß man nichts, insofern diese verehrliche Kammer gleiche Bedenklichkeiten hegen sollte, dagegen zu erinnern habe, wenn der Abzug von **9063** Gulden blos auf die Gesammtrubrik der Regimenter und Corps beschränkt werden wollte, daß übrigens dieser Abzug nur unter derselben Bedingung angenommen werden kann, welche man den früheren

Digitized by Google

Verhandlungen zu Grunde gelegt hat, namentlich, daß die höheren oder geringeren Preise der Brodfrüchte, der Fourage, des Holzes ꝛc. und nun auch der Montirungstücher besonders vergütet werden. So wäre nun dieser ganze Anstand beseitigt. Uebrigens, meine Herren, erlaube ich mir noch im Allgemeinen eine Bemerkung hinzuzufügen. Ich habe mich schon auf früheren Landtagen gegen dergleichen generelle Abzüge geäußert, und ich kann keinen wesentlichen Nutzen solcher Abzüge auffinden; denn entweder verbrauchen wir, auch bei sorgfältiger Verwaltung, die vorberechnete Summe, oder nicht. Bedürfen wir sie, dann kann der Abzug nichts nützen, bedürfen wir sie nicht, so bringen wir Ihnen ohnedies recht gerne die gemachten Ersparnisse wieder in Rechnung. Da es übrigens gewöhnlich der Wunsch der verehrlichen Kammer seither gewesen ist, solche Abzüge zu machen, und da ohnedies die gegenwärtige Finanz-Periode ihrem Ende naht, so hat man sich, um Ihnen gefällig zu seyn, zur Annahme obigen Abzugs bereit erklärt, jedoch gewünscht, daß derselbe auf alle Rubriken ausgedehnt werde. Uebrigens sind die Besorgnisse, welche der Abg. Hellmann ausgesprochen hat, in Beziehung auf besondere Gagezahlungen der befragten Finanz-Periode grundlos.

Der Abg. Hirsch: Ich bin vollkommen mit dem Herrn Regierungs-Commissär darüber einverstanden, daß man in Zukunft einen solchen generellen Abzug nicht machen soll. Hat der erste Ausschuß, oder hat die Kammer Veranlassung, in einzelnen Rubriken Ersparnisse zu wünschen, so muß an der betreffenden Stelle des Budgets klar ausgesprochen und die Summe, deren Abzug man für möglich hält, bestimmt angegeben werden. Ein genereller Abzug beruht, nach meiner Ansicht, auf gar keinem soliden Fundament und dürfte deßhalb in Zukunft wegzulassen seyn. Pro praeterito habe ich um so weniger bei dem Antrage des Ausschusses einen Anstand gefunden, als die Finanz-Periode ja ohnehin beinahe abgelaufen ist.

Zu der Bemerkung des Ausschusses in Betreff der proponirten Vermehrung der Cavallerie, — S. 6 bis 23 des Berichts, — äußert:

Der Herr Obrist von Lynker: Meine Herren, Ihr verehrlicher erster Ausschuß hat auf Seite 18 seines Berichts auf den Wunsch angetragen, daß von Seiten der Staatsregierung noch vor Ausführung der beantragten Vermehrung der Cavallerie bei der Bundesversammlung eine Herabsetzung des Militäretats im Allgemeinen zu bewirken gesucht werde.

Digitized by Google

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mich in dieser Beziehung zu der Bemerkung beauftragt, wie er bedauere, daß die Verhältnisse nicht von der Art seyen, daß diesem Wunsche, wenn er von den Ständen bei der Staatsregierung vorgebracht wird, Erfolg versprochen werden könne. Der Eintritt der Vermehrung der Cavallerie kann also auch nicht darauf hinausgesetzt werden.

Der Abg. d'Orville zweifelt zwar nicht, daß der Stand der Cavallerie den gesetzlichen Bestimmungen nicht gemäß sey, allein er ist nicht von der Nothwendigkeit der alsbaldigen Vermehrung dieser Streitkräfte überzeugt und zwar aus mehreren Gründen.

Der erste Grund ist der, daß der gegenwärtige Stand seit **15** Jahren nicht als zu schwach gerügt worden sey. Wenn der Abg. d'Orville glaubt, daß der hohe deutsche Bund ihn etwa hätte rügen müssen, so bemerke ich, daß der Bund keine Veranlassung dazu gehabt hätte, er inspicirt uns nicht, er traut uns zu, daß wir die Verbindlichkeiten erfüllen, welche wir übernommen haben.

Der zweite Grund ist der, daß die deßfallsigen Beschlüsse des Bundestags noch nicht nach Art **2** der Verfassungsurkunde in dem Großherzogthum verkündet worden seyen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Bundestages liegen in der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Diese Kriegsverfassung hat Ihr erster Ausschuß jedesmal zur Grundlage seiner Beurtheilung des Militärbudgets genommen, und die Stände müssen also auch wohl von der Existenz dieser definitiven Kriegsverfassung sowohl, als auch von ihrer Verbindlichkeit überzeugt gewesen seyn. Was aber nun die Verkündigung dieses Beschlusses betrifft, so soll ich mich lediglich auf Dasjenige beziehen, was auf dem vorigen Landtage, und zwar in der Sitzung vom **15**. September vorigen Jahres, von meiner Seite in Auftrag des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten darüber vorgetragen worden ist.

Sie erlauben mir, es hier zu wiederholen. Ich lese es ab:

Der Herr Regierungscommissär verliest die betreffende Aeußerung von den Worten: „Die Regierungen der deutschen Bundesstaaten ꝛc." —

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat mich beauftragt, hier noch beizufügen, daß dieß noch jetzt also sey, daß aber, wenn die Stände sich zu dem Wunsche veranlaßt sehen sollten, eine solche Publikation zu verlangen, er es bei dem hohen deutschen Bunde zur Sprache bringen und

Digitized by Google

wo möglich noch in diesem Jahre eine Beschlußnahme zu erwirken suchen werde. Uebrigens betrifft dieser Gegenstand eine bloße Form, und die Sache selbst kann wohl darunter nicht leiden.

Der dritte Grund, welchen der Abg. d'Orville anführt, ist der: Es sey ihm bekannt, daß anderen Staaten gerade in Betracht der Completirung der Cavallerie bedeutende Erleichterungen von Seiten des Bundes gestattet worden seyen. Dieser Satz könnte von denjenigen Mitgliedern mißverstanden werden, denen vielleicht dieses Verhältniß nicht ganz bekannt ist.

Ich erlaube mir daher, Ihnen einige Erläuterungen darüber vorzutragen.

Die Staaten, welche in Beziehung auf ihre Cavallerie-Stellung entweder eine wirkliche Erleichterung oder eine Verwandlung von dem hohen deutschen Bunde erlangt haben, sind zunächst Diejenigen, deren Contingente im December 1830 zu einer Reserve-Infanterie-Division formirt worden sind. Diese Staaten sind die Sächsischen Herzogthümer von Sachsen-Weimar abwärts, die Anhaltischen Herzogthümer, die Schwarzburgischen, die Hohenzollerschen, die Lippischen und Reußischen Fürstenthümer, sodann Lichtenstein, Waldeck und Hessen-Homburg. Ferner haben eine Verwandlung einzelner Waffengattungen ihrer Contingente erhalten die freie Stadt Frankfurt, sodann Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Nassau. Die ersteren stellen für jeden Mann Cavallerie, Artillerie und Pionniere einen Mann Infanterie und sind in so weit in Beziehung auf ihre Cavalleriestellung wirklich erleichtert worden.

Der daherige Ausfall an Cavallerie, nicht an Köpfen, geht dem Bundesheere ab, ohne daß jedoch irgend einem Staate eine größere Last dadurch zugewendet worden wäre. Damit auch dieser Ausfall an Cavallerie bei dem Bundesheere nicht fühlbar werde, so hat die Reserve-Infanterie-Division die Bestimmung erhalten, zu Besatzungen in den Bundesfestungen verwendet zu werden. In einer Festung leistet der Infanterist in der Regel mehr, als der Cavallerist. Sie haben auch ihre Artilleriestellung erlassen bekommen; in den Festungen findet sich die ganze Dotation von Artillerie vor, deren sie bedarf, und es ist also auch hierdurch dem Bunde im Allgemeinen kein Nachtheil erwachsen.

Diese Bestimmung zu der Reserve-Infanterie-Division haben aber nur Contingente solcher Staaten erhalten, deren Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen so klein waren, daß

Digitized by Google

sie vielleicht nicht einmal diejenigen größeren Uebungen mit diesen Waffengattungen hätten vornehmen können, welche zu ihrer vollständigen Ausbildung erforderlich seyn dürften.

Die Stadt Frankfurt stellt für einen Mann Cavallerie, Artillerie, und Pionniere drei Infanteristen. Das Contingent dieser Stadt ist durch diese Verwandlung um **214** Mann stärker geworden. Es kommen dabei Leute und Geld in Betracht, ob Verlust oder Gewinn dabei ist, kann verschieden beurtheilt werden.

Mecklenburg-Strelitz stellt $^1/_{10}$ statt $^1/_7$ Cavallerie, und den Ausfall von **32** Cavalleristen, der sich dadurch ergeben hat, in Infanterie.

Dadurch kann gewonnen worden seyn, daß seine Infanterie zu einem Bataillon angemessener Stärke erwachsen ist.

Oldenburg leistet für einen Cavalleristen drei Infanteristen, dadurch ist sein Contingent um **622** Mann stärker geworden, als vorher.

Nassau stellt drei Mann Infanterie für einen Cavalleristen, es leistet also dermalen **1011** Mann mehr zu seinem Contingent, als früher, hat dabei auch eine in diesem Verhältnisse zahlreichere Artillerie zu stellen übernommen.

Nassau und Oldenburg haben diese Cavallerieverwandlung vielleicht nur darum in Anspruch genommen, und es ist ihnen dieselbe vielleicht auch nur darum zugestanden worden, weil auch ihre Cavallerieabtheilungen zu klein gewesen seyn mögen, um solche größere Uebungen vorzunehmen, welche, wie ich vorhin schon bemerkt habe, zur vollständigen Ausbildung dieser Waffe für nothwendig erachtet werden. Diese beiden Staaten, wie Frankfurt, stellen dermalen ein um $^1/_3$ stärkeres Contingent, als vorher. Ich kann darin keine Erleichterung für sie finden, und ich glaube, daß aus dieser Verhandlung überhaupt keine Consequenz für das Großherzogthum Hessen abgeleitet werden kann.

Der Abg. d'Orville führt zuletzt noch an, daß diese Cavallerievermehrung, da sie bisher entbehrt werden konnte, wohl auch ferner noch im tiefsten Frieden entbehrlich seyn dürfte.

Dieser tiefe Frieden, meine Herren, wäre denn doch fast einigemal gestört worden; wir können nicht von einem tiefen Frieden seit **15** Jahren sprechen, sondern überhaupt nur von einem Frieden, welcher thatsächlich durch keinen Krieg unterbrochen worden ist. Wir erinnern uns namentlich, daß uns im Jahr $18^{10}/_{11}$ der Krieg näher war, als der Frieden.

Digitized by Google

Daß letzterer nicht unterbrochen worden ist, verdanken wir vielleicht gerade mit der Schlagfertigkeit unserer Heere, und wir werden auch den Frieden nur so lange zu erhalten vermögen, als wir der Ueberzeugung huldigen, daß diese Schlagfertigkeit dazu nothwendig ist. Aber eben bei jener Crisis von **1830** auf **1831** hat sich denn auch gezeigt, daß wir nicht einmal so viel eingeübte Cavallerie hatten, als zur Aufstellung des einfachen Cavallerie-Contingents nothwendig ist, und dieses Verhältniß existirt in diesem Augenblicke, meine Herren. Noch jetzt fehlt es uns an der vollen Zahl eingeübter Cavalleristen zur Aufstellung des einfachen Contingents, und zwar, weil sie nicht eingeübt werden können.

Damit uns nun ein solcher Fall nicht mehr überraschen könne, wie $18^{30}/_{31}$, damit wir in Zukunft auch unsere Cavallerie in angemessener Bereitschaft haben, dazu ist jedenfalls diejenige Vermehrung derselben durchaus erforderlich, welche von der Staatsregierung beabsichtigt ist.

Der Abg. Maier fühlt sich außer Stand für die Vermehrung der Cavallerie zu stimmen, weil von Seiten des hohen deutschen Bundes noch keine definitive Beschlußnahme über den Beitrag der militärischen Bundespflicht gefaßt, und den Ständen verfassungsmäßig als Bundesverbindlichkeit verkündet worden sey.

In Hinsicht des letzteren Punktes, darf ich mich wohl auf Dasjenige beziehen, was ich vorhin die Ehre hatte, vorzutragen. Allein es ist hier ein anderer Punkt, der mir wichtiger erscheint, nämlich daß noch keine definitive Beschlußnahme über den Beitrag der militärischen Bundespflicht stattgefunden habe. Dieß würde so viel heissen, als existire noch keine definitive Bundeskriegsverfassung. Diesen Zweifel habe ich noch niemals erheben gehört, und ich glaube auch nicht, daß er erhoben werden kann. Der hohe deutsche Bund besteht jetzt schon so lange, daß es kaum denkbar wäre, wie er dabei ohne eine definitive Kriegsverfassung hätte seyn können. Es ist kaum darüber zu sprechen.

Jedoch verweise ich nöthigenfalls auf die Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes von v. Meyer, worin auch die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes abgedruckt sind.

Der Redner liest die Beschlüsse im zweiten Theile des gedachten Werkes, Seite **205**, **208** und **225** vor, und schließt mit der Bemerkung:

Daraus geht hervor, daß die Existenz einer definitiven

Kriegsverfassung des deutschen Bundes nicht bezweifelt werden könne.

Der Abg. Maier sagt weiter: uns thue es um so mehr Noth, die Beitragspflicht an Mann und Mittel dazu im Friedensstande herabzusetzen, da die Bewilligung für das Militär zwischen dem 6ten oder 7ten Theil der jährlichen Staatsbedürfnisse erheische. Es könnte hiernach scheinen, als verwendeten gerade wir verhältnißmäßig mehr auf das Militär, als die meisten anderen Staaten. Ich glaube es nicht.
Die Notizen, welche ich darüber kenne, will ich die Ehre haben, Ihnen vorzutragen.

In wie weit sie richtig sind, weiß ich nicht, verbürgen kann ich sie nicht. Nach dem Gange aber, welchen der Verfasser (Allgemeine Militär-Zeitung Nr. 22 — 24 des Jahrgangs 1834) verfolgt hat, scheint es mir wohl, daß er gesucht habe, zu richtigen Resultaten zu gelangen.

Der Redner verliest eine Zusammenstellung desjenigen, was das Militär mehrerer Staaten im Verhältniß zu den übrigen Staatsausgaben, kostet, und schließt:

Hiernach gehören wir zu denjenigen Staaten, welche am Wenigsten auf das Militär verwenden. Wenn insbesondere von der Cavallerie die Rede ist, so habe ich noch andere Notizen, die ich aber dann nur vortragen will, wenn im Verlaufe der Discussion sich Veranlassung dazu findet. Was außerdem in dem Antrage des Abg. Maier angeführt worden ist, wird übrigens seine Erledigung bereits durch dasjenige gefunden haben, was zu dem Vortrage des Abg. d'Orville bemerkt worden ist.

Der Abg. Maier: Es ist wohl Niemand unter uns, der das Militär mehr ehrt und schätzt, als ich. Ich verdanke ihm meine Erziehung; ich habe meine erste Bahn in dem Militär dazu gemacht; alle Verbindlichkeiten, welche ich bis heute erfülle, ruhen mit darauf; noch heute, wenn sich die Trommel rührt, rührt sich stets dankbar mein Herz; wo aber Verbindlichkeiten anfangen, da gilt die Subordination am höchsten, da müssen alle Wünsche schweigen. Die Stände des Großherzogthums sind die erste Garde für das Vaterland; auch sie haben zur Fahne geschworen, welche das Motto trägt: treu dem Fürsten, gehorsam dem Gesetze, Aufrechthaltung der Verfassung. Die Artikel der Verfassung wurden uns auch vorgelegt; wir haben sie beschworen, und sind verbunden, uns daran zu halten. Darauf stützte sich mein Antrag als Mitglied des ersten Ausschusses, welchen der Herr Präsident vorhin so gütig war zu verlesen, und insbesondere auf den

Digitized by Google

Art. 2 der Verfassung, der Ihnen, meine Herren, zur Genüge bekannt ist. Für uns kann nichts gelten, als die Verkündigung durch seine Königliche Hoheit dem Großherzog, wie dieser Artikel verlangt. Der Herr Regierungscommissär gesteht selbst ein, daß, wenn sie von den Ständen verlangt würde, der Herr Minister dahin wirken werde, daß in diesem Jahre noch eine Beschlußnahme von der Bundesversammlung gefaßt werden könne, und die Verkündigung bei uns kann doch darauf erst stattfinden. Ich kann demnach nur dasjenige, was ich in dem Ausschusse bemerkt habe, auch heute wiederholen. Meine Proposition ist noch heute meine Parole. Meine Herren, ich diene als Veteran unter Ihnen, ich trage die Chevrons des Dienstalters, nur meine Pflichterfüllung konnte sie mir verdienen; ich würde befürchten, sie zu verletzen, wenn ich nicht wiederholt darauf antrüge, was meiner innigen Ueberzeugung nach in der Natur der Sache liegt, daß es Ihnen gefallen möge, die Vermehrung der Truppen, sowie des Dienststandes der Cavallerie bis dahin auszusetzen, als bis ein definitiver Bundesbeschluß in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassung uns durch den Großherzog verkündigt seyn wird. Diesem setze ich nur noch bei, daß der Herr Regierungscommissär in Bezug auf mein Votum vorhin bemerkte, ich wüßte vielleicht nicht, ob andere Staaten mehr oder weniger für das Militär beitrügen. Darauf habe ich die Bemerkung rücksichtlich der Bewilligung des sechsten oder siebenten Theils unserer gesammten Staatsausgaben für das Militär nicht anwenden wollen, sondern ich wollte nur damit sagen, daß die Verwendung darauf nur den so vielten Theil betrage, und ich glaube, daß ich in dieser Beziehung der Wahrheit treu geblieben bin.

Der Abg. d'Orville: Ich bedaure recht sehr, daß ich in dem vorliegenden Falle ebenfalls dem Antrage der Staatsregierung nicht entgegen kommen kann; allein ich vermag in der That eine so große Ausgabe, wie sie hier verlangt wird, nicht zu rechtfertigen, so lange ich nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß alle Mittel und Wege erschöpft sind, um solche zu vermeiden. Der Herr Regierungscommissär hat selbst bemerkt, und es ist auch bekannt, daß in dem Jahr 1830 mehreren Bundesstaaten bedeutende Erleichterungen in Bezug auf die zu stellende Cavallerie gestattet wurden, und zwar insbesondere in Folge des Bundestagsbeschlusses v. 14. December 1830, wo dem Großherzogthum Sachsen-Weimar bewilligt worden ist, statt eines Mannes Cavallerie nur einen Mann Infanterie zu stellen, und eine ähnliche Erleichterung

dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz gestattet wurde, wie der Herr Regierungscommissär erklärt hat, indem dessen Contingent der Cavallerie von $^1/_7$ auf $^1/_{10}$ reducirt wurde. Ich frage also, meine Herren, ob hier nicht die Möglichkeit vorhanden war, von Seiten unserer Staatsregierung eine ähnliche Vergünstigung zu erlangen? Ich habe mir diese Ueberzeugung bis jetzt noch nicht verschaffen können, und so lange ich sie nicht erlangen kann, bin ich auch nicht im Stande, für eine so bedeutende neue Staatslast zu stimmen.

Ich wiederhole daher, daß ich mich gegen eine Ausgabe erklären muß, gegen welche sich bereits, so viel mir wenigstens bekannt ist, die allgemeine Stimme der Unterthanen entschieden ausgesprochen hat, und welche gründlich zu widerlegen ich mich vor der Hand noch außer Stande befinde.

Der Abg. Perrot: Heute, meine Herren, mache ich an meiner Person selbst die Erfahrung, daß es Augenblicke in der Kammer giebt, wo ein Deputirter gegen seine eigene Neigung, seine persönliche Tendenz, ja, gegen die Liebhaberei seines ganzen Lebens zu stimmen genöthigt ist. In der That, meine Herren, giebt es wohl Niemand hier, welcher für unser Militär mehr Liebe, mehr Achtung, mehr reelle Verehrung haben kann, als ich; ich bewundere in ihm Alles: Haltung, Disciplin, Tapferkeit und Treue, und dennoch war ich nicht im Ausschusse für die Proposition, und heute kann ich noch nicht dafür seyn.

Es liegt nicht in meinem Plan, und ich habe nicht die Absicht, die Bundestagsbeschlüsse, die Militärverfassung des Bundes, die Matrikelauslegung und Berechnungen derselben anzugreifen; ich überlasse es andern Collegen, die Mittel zu benutzen, die aus einer Controversial-Discussion darüber entstehen können; vielleicht finden Sie darin, was ich nicht finden konnte. Meine Gründe, meine Herren, sind ganz anderer Natur, nämlich:

Ich habe erwogen, daß der Stand der Dinge, welcher heute nun abgeändert werden soll, seit fünfzehn Jahren ohne Unterbrechung und ohne Gefahr für Fürst und Land so gedauert hat.

Ich habe berechnet, daß dadurch, daß die heute geforderte Vermehrung vor fünfzehn Jahren nicht eintrat, das Land eine reine Ersparniß von circa 500,000 fl. gemacht hat; eine Summe, die vielleicht Manchem als gering erscheinen möchte, (in Ansehung der langen Periode). Bedenkt man aber, daß gerade durch diese und ähnliche Ersparnisse, die wir seit fünfzehn Jahren in allen Zweigen der Verwaltung gemacht haben,

Digitized by Google

das Land in den Stand gesetzt wurde, die unendlich großen Leistungen zu machen, die es wirklich gemacht hat, so hat man wohl von dem Worte ersparen eine andere Ansicht. In der That, meine Herren, haben wir damit zum Ersten unsern Credit, unsere Finanzen restaurirt, und dann die wahrhaft großartigen Unternehmungen vollzogen, welche, und mit Recht, dem Großherzogthum eine so ausgezeichnete Stelle unter den Staaten Deutschlands in dieser Beziehung angewiesen haben. Sie sehen, meine Herren, daß diese Summe, überhaupt alle unsere Ersparnisse, gute Früchte und große Zinsen getragen haben.

Ich bekenne auch, daß es mir nicht einleuchten wollte, daß von einer Specialaufforderung des Bundes zu dieser Vermehrung nirgends die Rede war; der Herr Regierungs-Commissair hat indessen schon darüber gesprochen und ich glaube diesen Punkt nicht weiter berühren zu müssen; dann dachte ich wohl noch anderer Wahrscheinlichkeit, daß andere Staaten ebenfalls so gut, wie wir, in der Leistung ihrer Contingente rückständig sein könnten.

Endlich, meine Herren, in Beziehung auf unsere äußeren und inneren politischen Verhältnisse konnte ich, nach vielen Forschungen, nichts darin finden, wodurch eine Vermehrung der Cavallerie als dringend erscheinen dürfte. Dieß ist der erste Theil meiner Betrachtungen und meiner Motive.

Ich komme nun an den zweiten Theil. Das Wort „Budget", meine Herren, ist immer von einer magischen Wirkung; es ist in vielen Fällen ein wahrer Meduſenkopf. In der That, meine Herren, das Budget **1836** wächst mit großer Schnelligkeit zu einer fürchterlichen Corpulenz, und Sie können heute schon darauf rechnen, daß es seine älteren Brüder weit, weit hinter sich zurücklassen wird.

Ich erlaube mir, die mir schon bekannten neuen Kosten zu enumeriren, welche alle und dringend eine Stelle in unserem 36r Finanz-Etat verlangen, oder schon darin quasi ihren Platz eingenommen haben.

a)	Verbesserung der Schullehrerbesoldungen und Pensionen für ältere Schullehrer	20,000 fl.
b)	Schullehrer-Wittwen-Casse	4,000 "
c)	Medicinalwesen	4,000 "
d)	Gensd'armerie	4,000 "
e)	Dienstalterszulage für Officiere und Unterofficiere	4,500 "
f)	Taubstummeninstitut	4,000 "
	zu übertragen	40,500

Digitized by Google

	Uebertrag	40,500 fl.
g)	Gewerbverein	5,000 "
h)	Zulage zu Hebgebühren der Steuereinnehmer	8,000 "
i)	Besoldung der Untersteuerboten	1,400 "
k)	Landesgestüte circa	20,000 "
l)	Katholische Pfarrei Erbach und Reisekosten des Superintendenten	2,000 "
m)	Universität Gießen; hier, meine Herren, wird viel, gar Vieles, gefordert, man bleibt wohl noch unter dem Bedarf, wenn man jährlich nur . . . . . ansetzt.	35,000 "
n)	Staats-Chausseen, mehr als zuvor, . . .	50,000 "
o)	Ständehaus	25,000 "
	total . .	186,900 fl.

Also jetzt schon mehr, als in den früheren Budgets, ohne den Nachtrab, eine Summe von 186,900 Gulden, die wir leider mit 3 multipliciren müssen für die Periode 1836. Wir sind aber noch nicht am Ende und es wird noch wachsen.

Ich weiß recht gut, was ich sage, und ich weiß, wo ich es sage; ich kenne auch den Artikel 2 der Verfassung, nicht minder den Artikel 72 derselben. Um alles in der Welt möchte ich nicht muthwillig die Staatsregierung in Verlegenheit setzen; ich weiß aber auch, unter welchen Constellationen die Kammer berufen wurde; ich kenne die Resonanzen der früheren Ereignisse und was das Land wünscht und verlangt.

Ich frage, ob es nicht ein Moment geben kann, wo ein mächtigeres älteres Gesetz, als das des Bundes, auch angerufen werden müsse, nämlich, das Gesetz der Unmöglichkeit? Eben darum, weil ich die verlangte Vermehrung für nicht nothwendig, jedenfalls ihre jetzige Realisirung für unmöglich hielt, kam ich bei der Berathung im Ausschusse (wie dies von meinen Collegen und von den Herren Regierungs-Commissairen bestätigt werden wird) auf einen Ausweg, auf ein Mittel, diese mißlichen Verhältnisse zu entfernen, nämlich Se. Königliche Hoheit den Großherzog durch eine submisseste, unterthänigste Adresse inständigst zu bitten, die Proposition wenigstens für diese Periode gnädigst zurücknehmen zu wollen.

Ich gebe es der verehrlichen Kammer anheim, ob sie dieses zu einem Antrage von ihr erheben wolle oder könne.

Der Abg. Hellmann: Meine Herren, ich kann ebenfalls in der vorliegenden Frage die Ansicht der Majorität Ihres ersten Ausschusses nicht theilen. Allerdings sagt der-

Digitized by Google

selbe mit Recht, daß die dermalen vorliegende Frage nur aus den näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes selbst richtig beantwortet werden könne. Es fragt sich also, meine Herren, zunächst, was ist nach den Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes der vorgeschriebene präsente Stand unserer Cavallerie. Dieß ist offenbar die Hauptfrage, welche wir zu untersuchen, welche wir zu prüfen haben. Wir finden einen Auszug aus der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in dem zweiten Bande der Beilagen der Verhandlungen des vorigen Landtags, und zwar als Anlage 1. zu dem Berichte über das Militärbudget. Dort heißt es unter IV. Bereithaltung im Frieden, und zwar im §. 28:

„In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze gestellt werden könne. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen ꝛc. ꝛc."

im §. 30:

„Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden; ein Theil der Mannschaft, sowie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben."

Dieß Letztere heißt doch wohl ein Theil der Mannschaft, sowie der Dienstpferde muß stets präsent bleiben. Der §. 31 sagt:

„Hierzu wird folgender Maaßstab aufgestellt:

a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienste beibehalten werden.

b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Drittel, unbeschadet des Zweckes, zulassen.

„Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von

Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne.

c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile, unter denselben Modificationen, wie bei der Cavallerie, — bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes, auf ein Drittheil des vollen Standes festgesetzt."

Der Herr Obrist von Lynker: Ich erlaube mir, den Abg. Hellmann zu fragen: wo denn das dritte Drittheil ist, wenn zwei Drittheile präsent seyn sollen?

Die Bundesbestimmungen geben dem Abg. Hellmann die Antwort darauf.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich parallel mit dem Abg. Hellmann in Bezug auf diese Artikel weiter gehe; denn sonst muß ich dieß noch einmal später vortragen.

Der §. 28, welchen der Abg. Hellmann gelesen hat, heißt: „Die Contingente der verschiedenen Bundesstaaten sollen so marsch- und schlagfertig seyn, daß sie binnen vier Wochen nach vom Bunde erfolgter Aufforderung marschiren können." Um diesen Zweck zu erreichen, nämlich um in vier Wochen marschiren zu können, werden folgende Grundsätze angenommen.

In dem Art. 30. ist gesagt:

Der Redner verliest den angezogenen Artikel.

Darin liegt die Antwort, welche ich vorhin von dem Abgeordneten Hellmann in Anspruch genommen habe; nämlich wenn zwei Drittheile Mann und Pferde präsent sind, so ist das dritte Drittheil Mann und Pferde beurlaubt; denn wäre dieses dritte Drittheil nicht beurlaubt, so kann man das Contingent nicht einziehen und nicht in vier Wochen marschiren lassen.

Der Abg. Hellmann: Die Frage, welche der Herr Regierungscommissär mir vorgelegt hat, findet sich meiner Ansicht nach schon in dem Art. 31. selbst beantwortet. Ich wiederhole, was unter lit. b. in diesem Art. gesagt ist, nämlich, daß der dienstthuende Stand der Reiterei in der Regel auf zwei Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt wird.

Der Herr Obrist von Lynker: Das heißt, wenn ein Drittheil der Mannschaft und der Dienstpferde beurlaubt ist.

Digitized by Google

Der Abg. Hellmann: Es heißt aber weiter in dem besagten §. 31.: „Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet ꝛc. ꝛc."

Der Herr Obrist von Lynker: Welche also die Pferde und Mannschaft präsent halten, die dort als beurlaubt angenommen wird.

Der Abg. Hellmann: Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet und welche keine Landwehrcavallerie stellen, ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet.

Der Herr Obrist von Lynker: Das heißt also: denjenigen Bundesstaaten, welche keine Dienstpferde beurlauben, und welche keine Landwehrcavallerie stellen, welche also ihr ganzes completes Contingent präsent haben, diesen Staaten ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten gestattet, und in diesem Augenblicke hören wir auch zum erstenmale das Wort „Vacanthaltung", nämlich an dieser Stelle der Grundzüge zum erstenmale, und dies steht im Gegensatze von der Beurlaubung da. Ich will nur den Folgerungen vorbeugen, welche der Abg. Hellmann aus den Worten „präsenter Stand" ziehen möchte. Nämlich, wenn keine Beurlaubung von Dienstpferden stattfindet, wenn keine Landwehrcavallerie gehalten wird, so ist das ganze Contingent, der complete Stand des Contingentes vorhanden, und in diesem Falle ist präsenter Stand und completer Stand ganz einerlei.

Der Abg. Hellmann: Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, daß der Herr Regierungscommissär eine Bestimmung als entschieden vorausgesetzt, welche nicht im Nachsatz des Paragraphen gegeben ist; der Herr Regierungscommissär behauptet nämlich, daß der Ausdruck „präsent" hier gleichbedeutend und übereinstimmend mit dem Worte „complet" wäre. Dieß ist aber eine Frage, welche im Gegentheil, meiner festen Ueberzeugung nach, gerade durch den spätern Satz des Paragraphen festgestellt und beantwortet wird. Ich kann daher nimmermehr zugeben, daß zwei Drittheile präsent seyn müssen. Was man unter dem präsenten Stand bei der Cavallerie zu verstehen habe, das wollen wir ja eben jetzt erst untersuchen, sobald wir gefunden haben, was der präsente Stand gegenüber dem completen oder vollen Stand ist. Sobald wir wissen, was die Worte „der präsente Stand" und „der complete Stand" bedeuten, sobald wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß eine Verwechselung des Wortsinnes, den diese beiden Ausdrücke haben, gar nicht möglich ist, am allerwenigsten aber möglich ist und möglich seyn konnte bei den Mitgliedern der Militär-

Digitized by Google

commission des deutschen Bundes, welche wahrhaftig ganz genau wissen mußten und wissen konnten, was man im Leben und in der Regel, was jeder Militär unter dem Ausdrucke „der präsente oder der diensthuende Stand", was jeder unter dem Ausdrucke „der complete oder der volle Stand" versteht; ich sage, wenn hier in einer Vorschrift, die solche Männer gegeben haben, diese Worte vorkommen, so kann es, meiner Ansicht nach, nicht zweifelhaft seyn, welchen Sinn wir ihnen unterlegen müssen; ohne Zweifel keinen andern, als den klaren einfachen Sinn. In diesem Paragraphen findet sich aber nicht allein der Ausdruck „präsenter Stand", sondern es kommt darin auch der diensthuende Stand, der doch offenbar von dem Herrn Regierungscommissär als gleichbedeutend mit dem präsenten Stand nachgegeben werden wird, im Anfange vor; es kommt endlich darin im Gegensatze mit diesem präsenten Stand unter c. der volle Stand vor. Dieß aber bestätigt gerade meine Erklärung, wornach präsenter Stand niemals einerlei oder gleichbedeutend mit completen Stand seyn kann; wornach wir jetzt in diesem Abschnitte des Paragraphen erst gelehrt werden, erst erkennen können, was wir unter präsentem Stand zu verstehen haben, oder was der präsente Stand eigentlich seyn soll. Das Drittheil der Dienstpferde, wiederhole ich also, soll nicht präsent seyn, es soll vacant gehalten werden. Meiner Ueberzeugung nach ist die Absicht der Militärcommission oder der Bundesversammlung hier die gewesen: unter den Staaten, welche den deutschen Bund ausmachen, keine Verschiedenheit, wenigstens keine zu große Verschiedenheit in der Präsenthaltung der Cavalleriepferde eintreten zu lassen. Von dieser Ansicht muß ich nothwendig im Vertrauen und in der Ueberzeugung von der Gerechtigkeitsliebe und dem Billigkeitsgefühl dieses hohen Bundes ausgehen. Wenn aber hier diese Absicht wohl niemals in Zweifel gestellt werden kann, dann frage ich: wie ließe es sich mit der Gerechtigkeitsliebe, mit dem Billigkeitsgefühle vereinigen, wenn man den Grundsatz aufstellen wollte, nur den großen Staaten, nur den Staaten, welche Einrichtungen getroffen haben, daß sie ihre Cavalleriepferde beurlauben können, nur denjenigen Staaten, welche Landwehrcavallerie zu stellen im Stande sind, nur diesen Staaten allein soll eine zweckmäßige und wesentliche Erleichterung gegeben werden. Den übrigen Staaten, den kleinen Staaten, welche in der That schwere Opfer zu bringen haben, soll eine gleiche oder ähnliche Erleichterung nicht gestattet werden, sondern nur eine ungleich geringere zugestanden seyn. Meine Herren, wir haben gefunden, daß nach

§. 31. den Staaten, welche die Einrichtung getroffen haben, daß Dienstpferde der Cavallerie beurlaubt werden können, der präsente Stand auf ein Drittheil des doch wohl vollen Standes herabgesetzt ist. Dieser Paragraph enthält also gerade in diesem einzelnen Satze, wo der präsente Stand dem vollen Stande so nothwendig als klar entgegengesetzt ist, den Beweis für meine Auslegung, für meine Erklärung. Also der präsente Stand ist für die Staaten, und dies muß ich wiederholen, welche Dienstpferde beurlauben können, auf ein Drittheil des vollen Standes gesetzt. Den Staaten dagegen, welche keine Landwehrcavallerie stellen, welche keine Dienstpferde beurlauben können, den Staaten ist eine Vacanthaltung von Dienstpferden gestattet, nachdem schon im Voraus die Regel aufgestellt ist, wonach höchstens 2 Drittheil des vollen Standes der Dienstpferde präsent seyn sollen. Dies ist die Regel meiner Ansicht nach. Diese Regel kann und darf niemals überschritten werden, wenigstens ist kein Staat verpflichtet, diese Regel zu überschreiten, und mehr als zwei Drittheile der Cavallerie, namentlich der Dienstpferde der Cavallerie präsent zu halten.

Nachdem diese Regel aufgestellt ist, heißt es weiter: „Findet bei diesen Staaten eine Vacanthaltung von Dienstpferden in Friedenszeiten statt." Diese Vacanthaltung soll aber nicht auf $^1/_3$ des vollen Standes, nicht auf die Regel beschränkt seyn; das ist in dem Artikel gar nicht gesagt worden, sondern es heißt: „Diese Vacanthaltung darf $^1/_5$ des präsenten Standes nicht übersteigen." Es ist also die Grenze gezogen, welche nicht überstiegen werden darf. Rücksichtlich der Vacanthaltung enthält also die Bundeskriegsverfassung nach dem eben erklärten § die Bestimmung, daß nicht allein die Dienstpferde von einem Drittheile des vollen Standes, sondern neben diesen auch noch die Dienstpferde von einem Fünftheil des präsenten Standes noch weiter vacant gehalten werden dürfen. Daß eine Vacanthaltung dieser Dienstpferde dem Zweck der Kriegsverfassung nicht hinderlich ist, und ihm nicht entgegen tritt, erhellt doch offenbar schon daraus, daß eine solche Vacanthaltung, wir mögen ihre Grenze setzen, wo wir wollen, doch einmal in der Bundeskriegsverfassung erlaubt und zugestanden ist. Die Bundeskriegsverfassung giebt demnach zu: Die Zwecke der Kriegsverfassung können erreicht werden auch bei Vacanthaltung von Dienstpferden. Wie weit diese Vancanthaltung gehen dürfe, ersehen wir eben aus der so eben zugegebenen Erläuterung des § 31. Hier ist die Grenze bestimmt, eine Grenze bestimmt, wie sie meiner Ansicht nach wohl jeder Militär als zweckmäßig anerkennen wird.

Digitized by Google

Es wird wohl nicht behauptet werden können, daß gar keine Vacanthaltung von Dienstpferden möglich sey, ohne dem Zweck zu schaden, ohne die Vorschrift zu verletzen. Sobald aber dies zugegeben ist, dann möchte ich aus der Bundeskriegsverfassung bewiesen sehen, daß klar und deutlich gesagt ist: „Diese Vacanthaltung ist auf $^1/_5$ des completen Standes festgesetzt." Daß aber hier der präsente Stand, sowie es von dem Ausschuß oder dem Herrn Regierungscommissär ausgelegt wurde, gleich bedeutend mit dem completen Stande sey, das widerspreche ich, das finde ich durchaus nirgends begründet. Jeder Militär wird zugeben, wenigstens erinnere ich mich, diese Behauptung selbst in militärischen Schriften schon gelesen zu haben, daß es durchaus nicht nothwendig, nicht wesentlich nothwendig sey, daß alle Cavalleriedienstpferde dressirt seyn müssen, sonst wäre ja auch eine Vacanthaltung durchaus unthunlich. — Ich finde aber auch in der Kriegsverfassung in keinem Artikel des Wortes „dressirte Pferde" erwähnt; es ist bloß dafür gesorgt und soll dafür gesorgt seyn, daß die Staaten ihrer Bundespflicht in Augenblicken der Noth entsprechen können, daß sie so viele Pferde beizuziehen im Stande sind, um ihr Contingent mobil zu machen. Der erste Ausschuß hat allerdings dieselben Punkte, dieselben §§, ebenfalls geprüft, er hat aber andere Resultate daraus gezogen, als ich daraus zu ziehen im Stande bin. Was der Wortsinn des präsenten Standes ist, darüber brauche ich mich nicht weiter zu äußern. Ich gebe übrigens recht gerne zu daß dieser § **31** nicht allein herausgehoben, nicht abgesonder von den andern §§ allein in Betrachtung gezogen werde kann, sondern daß man ihn in Uebereinstimmung und in Verbindung mit den vorhergehenden §§ betrachten muß. Ich glaube aber schon bewiesen zu haben, daß gerade die Vacanthaltung von Dienstpferden, wie ich die Sache ausgelegt, in keiner Weise mit irgend einer Bestimmung im Widerspruch steht, und nirgends den Zweck hindert. Ich glaube daher, daß meine Auslegung des § **31** wirklich den Forderungen und dem Sinne der früheren §§, insbesondere des § **28**, überall entspricht, folglich haben wir nicht allein $^1/_3$ der Dienstpferde des vollen Standes vacant zu halten, sondern wir haben noch außerdem weiter $^1/_5$ des präsenten Standes von Dienstpferden vacant zu halten. Hiernach erhalten wir aber $^7/_{15}$ von **885**, also **413** Dienstpferde als vorgeschriebene Stärke des präsenten Standes. Aus einer früheren Berechnung des Herrn Regierungscommissärs ersehe ich aber, daß im Jahr **1833** der Stand der wirklich vorhandenen Dienstpferde in der Cavalle-

Digitized by Google

auf 587 angegeben worden ist. Hiernach hätten wir also 174 Dienstpferde zu viel, darum sehe ich mich nicht allein außer Stande, den Antrag der Majorität des Ausschusses auf Vermehrung der Cavallerie zu unterstützen, sondern ich muß im Gegentheile pflichtgemäß mir den Antrag erlauben, daß keine Vermehrung der Cavallerie bewilligt, im Gegentheil die Staatsregierung ersucht werden möge, bald thunlichst eine Verminderung des jetzt präsenten Standes der Dienstpferde der Cavallerie wenigstens in soweit eintreten zu lassen, als dies die erforderliche Einübung zum Dienste der Cavalleristen irgend erlaubt.

Der Abg. v. Breidenbach: Es ist auf dem vorigen Landtage schon so ganz außerordentlich viel über die Proposition der Staatsregierung gesprochen worden, daß ich eigentlich nicht wüßte, wie noch irgend etwas Neues für oder gegen dieselbe vorgebracht werden könnte. Es ist nicht meine Sache, Ihnen Wiederholungen vorzutragen, ich halte dieses für Zeit und Geldverschwendung; ich werde mir daher nur noch einige Worte erlauben, mit Bezugnahme auf dasjenige, was ich auf dem vorigen Landtage über diesen Gegenstand geäußert habe.

Ich erkläre mich mit dem Antrag des Ausschusses in so weit einverstanden, als er der Kammer vorschlägt, die Proposition auf Vermehruug der Cavallerie anzunehmen, nicht aber bin ich einverstanden mit einigen seiner weiteren Anträge; der Ausschuß will nämlich bei der Staatsregierung den Wunsch dahin ausgesprochen haben, daß sich dieselbe bei der hohen Bundesversammlung dahin verwenden möge, daß eine allgemeine Herabsetzung des Militäretats stattfände. Diesem Antrage kann ich nicht beistimmen, und zwar aus den Gründen, welche der Herr Obrist v. Lynker nicht allein heute, sondern auch auf den vorigen Landtagen angeführt hat. Ich erkläre mich um so mehr mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, als ich es für gar nicht zweckdienlich erachte, wenn man der Staatsregierung Wünsche vorträgt, deren Realisirung man voraussichtlich gar nicht erwarten kann. Ich hatte mir vorgenommen, dasselbe vorzulesen, was der Herr Regierungscommissär bereits aus den Verhandlungen des vorigen Landtags vorgelesen hat. Es ist dieses bereits geschehen, und ich bin daher dieser Mühe überhoben. Der Ausschuß hält es ferner für räthlich, im Falle es nicht vermieden werden könnte, die Cavallerie zu vermehren, der Staatsregierung ebenfalls den Wunsch auszudrücken: sie möge die seitherige Formation des Regiments beibehalten. Diesem Antrage kann ich aber

Digitized by Google

sich wieder bedienen. Die Gefahr kann, soll die Sache gelingen, nur darin bestehen, daß man sich zu früh zeigt, und dadurch den Gegner zu einer Vorsicht veranlaßt, die man nachher nicht mehr überwinden kann. Ich habe mir daher vorgenommen, mich nicht eher zu zeigen, als bis ich mich mit Ihnen in Verbindung gesetzt habe, und Sie können sich darauf verlassen, daß ich Ihnen, sobald ich Ihre Antwort erhalten habe, sogleich Nachricht geben werde, ob ich es wage, oder nicht. Ich bitte Sie, mir Ihre Antwort unter der Adresse des Herrn Bankier Hirsch zu senden, da ich dort sicher bin, und Sie wissen, wo Sie mich finden können.

Ich habe Ihnen noch zu sagen, daß ich Ihnen, wenn Sie es wünschen, einen Paß nach Amerika verschaffen kann, und daß ich Ihnen auch das Geld dazu geben will, wenn Sie es verlangen sollten, daß ich aber glaube, daß Sie es nicht nöthig haben werden, da ich schwöre, daß wir Sie nicht verrathen werden. Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Auslagen geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen. Ich habe Ihnen ferner gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Mühe geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen. Ich habe Ihnen ferner gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Mühe geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen. Ich habe Ihnen ferner gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Mühe geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen.

Ich habe Ihnen noch zu sagen, daß ich Ihnen, wenn Sie es wünschen, einen Paß nach Amerika verschaffen kann, und daß ich Ihnen auch das Geld dazu geben will, wenn Sie es verlangen sollten, daß ich aber glaube, daß Sie es nicht nöthig haben werden, da ich schwöre, daß wir Sie nicht verrathen werden. Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Auslagen geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen. Ich habe Ihnen ferner gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Mühe geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen. Ich habe Ihnen ferner gesagt, daß ich Ihnen 10 Louisd'or für Ihre Mühe geben will, und ich bin bereit, Ihnen diese Summe zu geben, sobald Sie mir Ihre Antwort zukommen lassen.

nur der zweite Satz unter b. im §. 31 zur Anwendung, also dürfen wir auch nur ein Fünftel des completten Standes beurlauben. Es läßt sich dieses gar nicht bezweifeln, denn wollte man dem Artikel eine andere Ausdehnung geben, so wüßte ich nicht, was er bedeutete; es wäre sonst der §. 28 für nichts, und, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, so wüßte ich nicht, wozu er dastehen sollte, weil alsdann die Erfüllung dieses Artikels durch den §. 31 unmöglich gemacht würde.

Der Abg. Hirsch: Es ist schon mehrmals mit Recht bemerkt worden, daß es bei Lösung der vorliegenden Frage darauf ankomme, ob die vorgeschlagene Ausgabe nothwendig sey oder nicht, weil hiermit die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Seiten der Stände unmittelbar zusammenhängt.

Die Gründe für die Nothwendigkeit nach Maaßgabe der Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, und namentlich nach Maaßgabe des §. 31 derselben, hat der Ausschuß in seinem Berichte vollständig auseinandergesetzt. Der Herr Regierungs-Commissär ist dem Ausschusse beigetreten, und ich muß in der That bekennen, daß ich in den Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs über diesen Punkt so viel Klarheit und Consequenz gefunden habe, daß ich wenigstens vollkommen von der Richtigkeit seiner Ausführungen überzeugt bin. Ich werde also über diesen Punkt nichts weiter bemerken, sondern mich nur auf zwei praktische Momente beschränken, welche meiner Ueberzeugung nach ebenfalls von entscheidender Wichtigkeit sind.

Im §. 28 der Kriegsverfassung heißt es ausdrücklich, daß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig gehalten werden müsse, daß es vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden könne.

Ich frage Sie, meine Herren, ist es möglich, Cavallerie binnen vier Wochen marschiren zu lassen, wenn man vorher nicht die nöthigen Vorkehrungen gemacht hat? Ich glaube, Jeder, der die Sache nur einigermaßen kennt, wird diese Frage mit Nein beantworten.

Es ist ferner im §. 33 der Bundeskriegsverfassung von der Reserve gesagt, daß sie zehn Wochen nach gefaßtem Bundesbeschlusse vollständig geübt nnd ausgerüstet seyn müsse.

Die Erfüllung dieser Vorschrift ist aber ebenfalls unmöglich, wenn nicht schon im Frieden die Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten vorhanden sind, und

Digitized by Google

wenn nicht zugleich eine Einrichtung besteht, wornach die erforderliche Mannschaft während des Friedens eingeübt werden kann.

Bedenken Sie endlich, meine Herren, welche höchst nachtheilige Folgen daraus entstehen müssen, wenn ungeübte Truppen und namentlich ungeübte Reiter in das Feld geben sollen, und vergleichen Sie insbesondere hiermit dasjenige, was der Abg. Oristlieutenant von Breidenbach hierüber auf dem vorigen Landtage so schön und vollständig vorgetragen hat, so können Sie keinen Augenblick zweifelhaft bleiben, daß die proponirte Vermehrung durchaus nöthig ist. —

Wenn also die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maaßregel klar vorliegt, und wenn zugleich nicht geläugnet werden kann, daß die gemachte Forderung innerhalb derjenigen Grenze liegt, welche die Bundeskriegsverfassung vorschreibt, so halte ich es auch für eine Pflicht der Stände, die geforderte Bewilligung eintreten zu lassen.

Wenn dagegen der Abg. Hellmann vorhin zu deduciren suchte, daß der §. 31 der Kriegsverfassung eine andere, von der Ansicht des Ausschusses abweichende Auslegung gestatte, so halte ich diese Einwendung für vollkommen beseitigt, und mache nur noch darauf aufmerksam, daß bereits eine Entscheidung der deutschen Bundesversammlung vorliegt, welche den Ansichten des Ausschusses vollständig entspricht.

Eben so wenig Gewicht kann ich auf einen andern Einwand legen, welcher von mehreren Abgeordneten, namentlich von den Abg. d'Orville und Maier gemacht worden ist, und welcher dahin geht, daß die Vermehrung der Cavallerie schon deßhalb nicht nöthig sey, weil die Staatsregierung sie früher ebenfalls nicht für nöthig gehalten habe.

Mir scheint nämlich die Staatsregierung ursprünglich von der Ansicht ausgegangen zu seyn, daß sie bei der bestehenden Einrichtung den Forderungen der deutschen Kriegsverfassung zu entsprechen im Stande sey. Die Erfahrung der neueren Zeit hat aber das Gegentheil bewiesen, und die Staatsregierung mußte sich deßhalb veranlaßt sehen, an der bestehenden Einrichtung die erforderlichen Abänderungen eintreten zu lassen. Das bisherige Verfahren der Staatsregierung hat demnach nur zur Folge gehabt, daß seit einer langen Reihe von Jahren bedeutende Ersparnisse eintreten konnten, und hierüber werden Sie doch wohl keinen Tadel aussprechen wollen?

Eben so wenig kann darin ein Anstand gefunden werden, daß die Staatsregierung auch in diesem Augenblick nicht das Maximum, sondern nur dasjenige in Anspruch nimmt, was

Digitized by Google

durchaus erforderlich ist, um den gegebenen Zweck zu erreichen. Denn man würde sonst in der That, ein in finanzieller Hinsicht gefährliches Prinzip aufstellen, und die Staatsregierung nöthigen, in allen künftigen Fällen gleich Anfangs das Maximum der Ausgabe in Anspruch zu nehmen, um nicht, wenn demnächst eine nothwendige Erhöhung eintreten sollte, den Einwand zu vernehmen, daß früher nicht mehr gefordert worden, und deßhalb auch gegenwärtig kein größerer Aufwand nöthig sey.

Sie werden mir hierbei zutrauen, meine Herren, daß ich eben so sehr für jede Ersparniß bin, wie irgend Einer von Ihnen. Habe ich aber die Ueberzeugung erlangt, daß die Vermehrung einer Ausgabe durchaus nothwendig und nützlich ist, so nehme ich auch keinen Anstand, mich offen dafür auszusprechen.

Wenn endlich der Abg. Perrot von einer Erhöhung des Budgets für die nächste Finanz-Periode gesprochen hat, so scheint mir dieser Gegenstand durchaus nicht hierher zu gehören, und ich beschränke mich daher blos darauf, Sie auf eine Unrichtigkeit aufmerksam zu machen, welche mir sogleich aufgefallen ist.

Der Abg. Perrot führt nämlich in seiner Berechnung an, daß das künftige Budget für den Chausseeneubau einen Mehraufwand von **50,000** fl. enthalten werde, während Sie aus dem Berichte des ersten Ausschusses über diesen Gegenstand ersehen haben, daß in Zukunft jährlich **20,000** fl. weniger ausgegeben werden sollen, wie in der Finanz-Periode von **1833 — 35**.

Ich hoffe, daß die verehrliche Kammer hierin hinreichende Gründe finden wird, den von der Staatsregierung verlangten Zuschuß zu bewilligen. Ich wenigstens werde keinen Anstand nehmen, mich bei der Abstimmung für die Bewilligung auszusprechen.

Der Abg. G. Schenck: Ich werde mich kurz fassen. Meine Meinung ist die der Minorität des Ausschusses, dahin gehend, daß ich auch jetzt, wie auf dem vorigen Landtage, kein dringendes Erforderniß zu der in Aussicht genommenen Vermehrung der Cavallerie sehe, sondern vielmehr glaube, daß das Land mit der dadurch veranlaßten sehr bedeutenden jährlich wiederkehrenden Ausgabe von **26000** fl. und mit den Kosten der einmaligen Einrichtung von **21000** fl. ungefähr recht gut verschont bleiben könne, ohne daß darum von irgend einer Seite her nachtheilige Folgen zu besorgen seyn möchten. Was die Streitfrage über die Bedeutung des Ausdrucks „com-

Digitized by Google

pleter und präsenter Stand" betrifft, so bin ich darin ganz mit demjenigen einverstanden, was der Abg. Hellmann darüber bemerkt hat. Dieses ist auch durchaus homogen mit dem Sinne der Worte und entspricht dem seitherigen Sprachgebrauch. Wenn daher, meiner festen Ueberzeugung nach, der präsente Stand mit dem diensthuenden Stand gleichbedeutend ist, — und es möchte schwer seyn, das Gegentheil mit Erfolg darzuthun, — so haben wir wenigstens meines Erachtens und mit Rücksicht auf den §. 31 pos b. der Bundeskriegsverfassung, welche ich für jetzt nur noch allein als Norm annehmen kann, mit Rücksicht auf dasjenige, was der Abg. Hellmann mir wenigstens ganz klar auseinandergesetzt hat, so haben wir, sage ich, bei dem jetzt präsenten Stande der Cavallerie nicht allein nicht zu wenig, sondern ich glaube, selbst noch mehr Cavallerie, als wir, streng genommen, zu halten verpflichtet sind. Meine Meinung ist daher der Proposition entgegen.

Schließlich erlaube ich mir noch einige Worte zu dem auf S. 19 des Berichts gestellten Wunsch des Ausschusses, welchen der Abgeordnete von Breidenbach so eben zur Sprache gebracht hat. Gegen diese Quasiverwahrung, denn als eine solche halte ich es und muß ich es halten, habe ich meiner Seits durchaus nichts zu erinnern; aber, meine Herren, ich gebe Ihnen zu bedenken, daß, wenn die Bewilligung einmal Statt gefunden hat, es alsdann einzig und allein von dem Ermessen und dem guten Willen der Staatsregierung abhängt, ob sie diesem Wunsche Folge geben will oder nicht; denn es handelt sich sodann von der Formation, und die Formation hat bekanntlich die Staatsregierung allein in Händen. Meine Herren, ich glaube, Sie auf dieses und auf die Folgen, welche demnach aus der Bewilligung hervorgehen, um so mehr aufmerksam machen zu müssen, als in der Proposition wegen der Vermehrung der Cavallerie sechs Offiziere mit einbegriffen sind, welche doch wohl mit der zu gleicher Zeit angeschlagenen Anzahl von sechzig Reitern durchaus in keinem Verhältnisse stehen möchten.

Der Abg. Zulauf: Meine Herren! Ich hätte gewünscht, der verehrliche erste Ausschuß hätte dem Berichte des Ausschusses auf dem vorigen Landtage beigestimmt und auf Annahme des damals von der Kammer gefaßten Beschlusses angetragen. Alsdann würde vielleicht die heutige Berathung um Vieles erleichtert worden seyn. Meine Herren, ich bin gewiß derjenige, der dem Militär alles Gute wünscht, und für alle Verbesserungen an dem Zustande desselben stimmt.

Digitized by Google

Ich habe dieß auf früheren Landtagen durch meine Abstimmungen bewiesen; ich habe auf diesen für die Vermehrung der Brodportionen, sowie für die Dienstalterszulage der Unteroffiziere gestimmt und sogar darauf angetragen, solche auch den Gemeinen zu ertheilen; in gleichem Sinne habe ich auch für die Dienstalterszulage der Lieutenants auf dem vorigen Landtage gestimmt, und werde mich überhaupt für alle Verbesserungen an dem Zustande des Militärs stets aussprechen. Allein in der Vermehrung des Militärs kann ich keine Verbesserung an dem Zustande des Militärs erkennen.

Meine Herren! Die Staatsregierung proponirt, die Stände sollen die Kosten der Vermehrung der Cavallerie bewilligen. Bedenken Sie wohl, die Stände sollen sie bewilligen. Wenn Sie daher mehr bewilligen, als das Land ertragen kann, so trifft die Staatsregierung deßhalb gewiß kein Vorwurf, sie wird ihn eintretenden Falls abweisen, sie wird sagen: die Stände haben ja die Kosten bewilligt, und der Vorwurf wird dann auf die Stände zurückfallen. Ja, meine Herren, ich fürchte, dieser Vorwurf, wenn er nicht schon auf uns liegt, steht uns bevor, denn ich glaube, daß dieß das Land nicht ertragen kann, ich glaube auch, die Stände sind verpflichtet, die Staatsregierung zu ersuchen, nicht allein bei dem Militär, sondern in allen Zweigen der Staatsverwaltung so viel wie möglich Ersparnisse und Verminderungen eintreten zu lassen, wenn das Land erhalten werden soll. Ja, meine Herren, — ich nehme nur die Provinz Oberhessen in's Auge, da sie mir am besten bekannt ist und ich über den Zustand der andern Provinzen nicht so gut urtheilen kann — ich versichere Sie, daß, wenn nicht bald eine Abänderung eintritt, alsdann die Leute Abgaben nicht mehr bezahlen können. Ich habe bei dieser Aeußerung nicht den Armen und den Reichen im Auge, sondern den Mittelstand; denn der Arme sucht sein Leben zu fristen, so lange er kann und seine Paar Kreuzer aufzutreiben; der Reiche giebt so lange er hat; allein der Mittelstand ist jetzt schon nicht mehr im Stande, Alles aufzubringen. Wenn also hier keine andere Einrichtung getroffen wird, so bin ich überzeugt, es wird nicht lange mehr dauern, so werden sie in Masse aufstehen und werden sagen: hier habt ihr unsere Güter und unsere Schulden, gebt uns nur Brod. Schon jetzt, meine Herren, sieht der arme Mann, daß ihm nichts übrig bleibt, wenn er sich das ganze Jahr hindurch abgearbeitet hat. Es werden ihm die Früchte, wenn sie ihm nicht schon vom Felde weggenommen worden sind, am Ende vom Speicher geholt, da-

Digitized by Google

mit nur die Abgaben bezahlt werden. Er hat dann kein Brod und muß darben. Was entsteht aber dadurch? Nichts als Dieberei und Vagabundiren; denn leben will der Mensch; des Bettelns schämen sich die Leute, folglich greifen sie in der Regel zum Diebstahle, und wir werden zuletzt nicht Zuchthäuser genug bauen können. Ich glaube demnach, meine Herren, daß es sehr hoch an der Zeit ist, überall recht ernstlich an Ersparnisse zu denken. Ich hoffe auch, daß in Beziehung auf diesen Gegenstand, wie ich bereits bemerkt habe, die verehrliche Kammer die Staatsregierung um Verminderung der Ausgaben ersuchen wird, und darum erlaube ich mir nur noch einige weitere Bemerkungen, um diesen Antrag auf Ersparniß zu unterstützen.

Nehmen Sie an, meine Herren, was in kurzer Zeit so viele Menschen aus unserem schönen Vaterlande in fremde Länder ausgewandert sind. Man ist zwar gewöhnlich sehr leicht damit fertig, indem man sagt: was schadet es, wenn diese Leute auswandern, wir haben der Leute genug, die Bevölkerung ist zu groß ꝛc. ꝛc. Ich behaupte aber, dieses Auswandern ist nicht gut; diese Menschen haben nicht nur ihr Vermögen mitgenommen, sie haben auch noch vieles andere mitgenommen, und es kommt nichts davon zurück. Meine Herren, es hat mancher Mann, welcher ausgewandert ist, seine Immobilien zwar wohlfeil verkauft, allein dennoch konnte oft der Käufer den Preis dafür nicht bezahlen; der Auswandernde mußte aber sein Geld haben und hat daher seine Forderung an die Juden um die Hälfte verkauft, und diese bringen das Geld bei den Leuten heraus. Auf diese Weise aber werden die Leute ganz zu Grunde gerichtet.

Meine Herren, was die zu große Anzahl der Bevölkerung im Lande betrifft, so bin ich überzeugt, daß wir in Oberhessen allein so viel Getreide ziehen, daß, wenn es nur mittelschlägig geräth, wir noch ein Drittheil Menschen mehr ernähren könnten, als gegenwärtig darin leben. Von einer Uebervölkerung haben wir also nichts zu fürchten. Man sagt weiter: Manche Leute ziehen aus Uebermuth weg. Bei Einzelnen, wie beim Pfarrer Münch und Advocaten Follenius habe ich dieß auch für möglich gehalten, obgleich ich mir kein bestimmtes Urtheil darüber anmaßen will; allein ich wohne an der Grenze und habe Viele auswandern gesehen; ich habe gesehen, was es für ein Schmerz ist, wenn die Leute ihr so schönes Vaterland verlassen, wie sie jammern, wie sie um sich schauen, um es noch einmal, zum letztenmale anzublicken. Man sagt jetzt: es habe sich mit der Auswanderung gestillt, indem die Leute

Digitized by Google

durch den Erfolg der Auswanderungen abgeschreckt worden seyen. Meine Herren, ich habe schon viele Briefe von Auswanderern gelesen; wenn auch einer das erstemal schlecht schreibt, so schreibt er das zweitemal schon besser. Darin liegt der Grund nicht; der Grund, warum die Auswanderungen abgenommen haben, besteht darin: die Leute können nicht mehr fort, sie können ihre Immobilien nicht mehr los werden, sie können nicht mehr so viel daraus lösen, daß sie ihre Schulden und die Ueberfahrtskosten bestreiten können. Es sind daher viele Leute in letzter Zeit nach Polen und Litthauen ausgewandert, weil sie dort leichter hinkommen. Ich habe solchen Leuten schon öfter ihr Vorhaben abgerathen und gesagt: was wollt ihr dort, der Taglöhner hat es hier besser, als dort der Bauer? Was haben sie geantwortet? Hier sind wir der Armuth verfallen und dort haben wir doch wenigstens die Hoffnung, daß sich unsere Umstände verbessern werden.

Ich hoffe nach allem diesem, daß die verehrliche Kammer sowohl beim Militär, als auch in allen übrigen Theilen der Staatsverwaltung Verminderung der Ausgaben herbeizuführen möglichst bemüht seyn und insbesondere darum auch die hier proponirte Vermehrung der Cavallerie ablehnen wird.

Der Abg. Ritgen: Nach demjenigen, was über den Gegenstand bereits vorgetragen ist, habe ich nur zu sagen, daß ich es nicht für eine Erleichterung halte, wenn eine ähnliche Verwandlung in Beziehung auf die Leistung des Cavallerie-Contingents, wie sie bei Nassau eingetreten ist, bei uns ebenfalls Statt fände. Es ist schon so viel über den Gegenstand bemerkt worden, daß ich nur kurz nach Analogie der bei Nassau Statt gefundenen Verwandlung die Bemerkung machen will: es müßten nach unserer Art, mit $1^1/_2$ vom Hundert zu recrutiren, jährlich **516** Menschen mehr recrutirt werden. Ein solches Opfer der Verwendung an Menschen kann ich nicht als eine Erleichterung betrachten. Ich muß daher wünschen, daß die verehrliche Kammer eventuell nach dem Antrage des Ausschusses die Geldmittel zur bezweckten Vermehrung der Cavallerie bewilligen möge.

Der Abg. v. Gagern: Mit den Bestimmungen der Kriegsverfassung des Bundes ist es, wie mit vielen andern Gesetzen. Sie lassen eine verschiedene Auslegung zu, und jede wird sich mit Einsicht und Ueberzeugung vertheidigen lassen. Ich will darauf, wie die Bundeskriegsverfassung, was den präsenten Stand der Cavallerie betrifft, ausgelegt werden müsse, nachdem schon so viel darüber gesprochen worden ist, nicht mehr eingehen, aber aufmerksam machen, daß die

Digitized by Google

Kriegsverfassung des Bundes nicht sowohl ein Act der Gesetzgebung, als ein Act der Politik war und ist, eine Demonstration nach Außen.

Daß sie nicht als ein Akt der Gesetzgebung, die ein strenges Befolgen ihrer Vorschriften fordert, anzusehen sey, davon haben wir sowohl, als andere kleinere deutsche Staaten schon fünfzehn Jahre lang den Beweis gegeben. Forderte sie eine strenge Folgeleistung, alsdann würde, wie schon angedeutet worden ist, die in Rede stehende Proposition der Staatsregierung nicht ausreichen. Diese Andeutung dürfte hinreichend seyn, um die Meinung zu rechtfertigen, welche ich mit der Minorität des Ausschusses habe, daß keine Gründe dermalen vorliegen, eine Vermehrung des Standes unserer Cavallerie gut zu heißen. Daß ein präsenter Stand der Cavallerie, wie er jetzt gefordert wird, nicht schon im Jahre 1820 nothwendig befunden wurde, wo die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gleichfalls schon die Anhaltspunkte für die Bewilligung waren, wird uns rechtfertigen, wenn auch wir bei einem solchen Besitzstand einmal verharren wollen. Von der Staatsregierung wird ja auf den Besitzstand so oft in andern Beziehungen sich berufen. Was einen neuen Beschluß der Bundesversammlung betrifft, der eine Erläuterung der frühern Kriegsverfassung bezüglich der Frage, welche zunächst unserer Berathung vorliegt, enthalten soll, so beziehe ich mich auf dasjenige, was darüber bereits von andern Mitgliedern bemerkt worden und in dem Ausschußbericht der vorigen Kammer enthalten ist. Der Herr Regierungs-Commissär hat vorhin zwar auf die Erklärung rekurrirt, welche er bereits auf dem vorigen Landtage bezüglich der Publikation dieses Bundesbeschlusses gegeben; und hat diese Erklärung vorgelesen, zwar nicht ganz, aber doch das Wesentlichste davon. Der letzte Satz, den er nicht verlesen hat, lautet also:

> „Daß aber, was auch das Resultat der Berathungen in beiden Kammern der Stände des Großherzogthums hinsichtlich der Verkündigungsweise des gedachten Beschlusses seyn möge, solcher von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge im Großherzogthume Hessen vollzogen werden müsse, darüber könne nicht der mindeste Zweifel bestehen."

Ich werde gewiß nicht in Abrede stellen, daß, wenn Bundesbeschlüsse verfassungsmäßig erlassen worden sind, ihnen dann auch nachgekommen werden müsse. Es giebt aber Bundesbeschlüsse zweierlei Art; solche, welche der Großherzog vermöge der Regierungsrechte, welche ihm verfassungsmäßig zu-

Digitized by Google

stehen, unmittelbar vollziehen lassen kann, und solche, deren Vollziehung von der Mitwirkung der Stände abhängig ist. In letzterer Beziehung müssen natürlich erst die verfassungsmäßigen Wege eingeschlagen werden, und die Verbindlichkeit der Stände zu solcher Mitwirkung ist eben durch die Publikation der verfassungsmäßigen Bundesbeschlüsse nach Art. 2. der Verfassung bedingt.

Ich habe gesagt: die Bundes-Kriegsverfassung sey nicht sowohl ein Akt der Gesetzgebung, welche eine strenge Vollziehung erheische, als vielmehr ein Akt der Politik. In dem Ausschußberichte, welcher in der vorigen Ständekammer über das Militärbudget erstattet wurde, ist nicht ohne Noth und nicht ohne Grund auf die historische Entwickelung der Bundeskriegsverfassung aufmerksam gemacht worden.

Wenn Sie diesen Bericht gelesen, so werden Sie gefunden haben, daß es die wohlwollende Absicht der großen deutschen Mächte war, in der ersten Zeit, wo es sich um die Grundlagen der Bundes-Kriegsverfassung handelte, die Kräfte der kleinern Staaten Deutschlands möglichst zu schonen, und dadurch ihre Mitwirkung und Bereitwilligkeit für die Zeit der Gefahr zu sichern. Die großen deutschen Mächte und Deutschland überhaupt aus einem ernsten Kampfe damals eben siegreich hervorgegangen, hatten in diesem Kampfe die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn die deutschen Groß-Mächte einig sind und das übrige Deutschland mit ihnen aufrichtig verbunden ist, alsdann eine Welt in Waffen für Deutschland nicht zu fürchten steht. Von solchem Bewußtseyn durchdrungen, haben die deutschen Groß-Mächte viel mildere Bestimmungen vorgeschlagen bezüglich der Militärverbindlichkeiten der kleinern deutschen Staaten, als diese Verbindlichkeiten im Gefolge der ferneren Entwickelung der Bundeskriegsverfassung, aus Gründen, welche in der Eifersucht der kleinern Staaten gefunden werden könnten, endlich sich gestaltet haben.

Wenn es sich darum handelte, daß eine strenge Befolgung der Vorschriften der Bundeskriegsverfassung nöthig wäre, um die Ehre der Nation aufrecht zu erhalten und ihre Stärke nach Außen zu beweisen, seyn Sie versichert, ich würde nicht gegen die Proposition der Staatsregierung kämpfen; allein in mir lebt die Ueberzeugung noch fort, welche bei der ersten Begründung der Bundesverfassung die Groß-Mächte Deutschlands geleitet hat, daß wir Deutsche, einig und gestützt auf die Energie des Volkes, von der Welt in Waffen nichts zu fürchten haben. Ziehen Sie von diesen Streitkräften die Energie der Nation ab, so gebe ich nichts für die Ersatzmann-

Digitized by Google

schaft und nichts für die Reserve. Darum werde ich fortwährend dafür stimmen, daß es bei dem dermaligen präsenten Stand der Cavallerie belassen werde.

Der Ausschuß trägt darauf an, wir sollen zwar die beantragte Vermehrung der Cavallerie bewilligen, jedoch gleichzeitig die Staatsregierung ersuchen, bei der Bundesversammlung eine allgemeine Herabsetzung des Militär-Etats zu bewirken. Ich kann für diesen Antrag nicht stimmen.

Wenn der Ausschuß den Antrag gestellt hätte, die verlangte Vermehrung der Cavallerie nicht zu bewilligen und dabei diesen Wunsch vorzutragen, so würde ich dafür gestimmt haben. Dieser Wunsch ist auf früheren Landtagen beliebt worden, und ich würde keinen Grund finden, ihn nicht abermals zu wiederholen. Allein wenn wir jetzt die Vermehrung der Cavallerie bewilligen, dann aber in der Adresse, welche wir der Staatsregierung zu übergeben haben, sagen: eine Herabsetzung des Militär-Etats müsse erfolgen, das Land könne die jetzige Last nicht ertragen, sie sei unvereinbar mit der gebotenen Forderung des materiellen Wohls aller Länder; so würden wir uns dadurch in Widerspruch setzen mit uns selbst; denn wenn wir von jener Ueberzeugung durchdrungen sind, so dürfen wir eine Vermehrung der Ausgaben nicht bewilligen, so müssen wir alle Wege einschlagen, um die Staatsregierung, wie den Bund, zu überzeugen, daß dasjenige, was verlangt wird, die Kräfte des Landes übersteige.

Gedenken Sie, meine Herren, und viele von Ihnen sind in dem Falle, sich dessen zu erinnern, wie die Stimmung der Kammer, wie die Stimmung des Landes war, als im Jahre 1820 das erste Budget, und namentlich das Militär-Budget, vorgelegt wurde. Glauben Sie, meine Herren, wenn damals die in vieler Hinsicht gewiß wichtigen Momente für die Vermehrung der Cavallerie von dem Herrn Regierungscommissär hervorgehoben worden wären, wie es heute geschehen ist; glauben Sie, daß damals die vermehrte Ausgabe von den Kammern gut geheißen worden wäre? Ich bin fest überzeugt, daß alle diejenigen, welche die damalige Stimmung kannten, diese Frage verneinen werden. Ich habe aber schon bemerkt, daß wir dermalen rechtlich in keiner anderen Lage sind, als damals.

Man hat es damals laut gesagt und seitdem oft wiederholt, — damals war die Ueberzeugung lebendig, daß die Ausgaben für das Militär in ein richtiges Verhältniß gestellt werden müßten zu den Gesammtausgaben des Staates, — daß sie in einem solchen Verhältniß nicht stünden. Und die-

ses Verhältniß, meine Herren, hat sich seither etwa nicht vortheilhafter gestellt, sondern eher nachtheiliger. Da in dieser Hinsicht Zweifel erhoben werden könnten, so werde ich mir einige Bemerkungen vorbehalten.

Man muß, wenn es sich von Ausgaben des Militärs handelt, unterscheiden zwischen dem Budget des Militärs und dem Militäraufwand. Zu dem Aufwande für das Militär rechne ich auch die ungeheure Summe der Militärpensionen, und jeder Zweig der Staatsverwaltung kann in seinen finanziellen Resultaten, wenn es sich darum handelt, ob ein weises Sparsamkeitssystem, oder Verschwendung in ihm statt finde, immer nur mit Rücksicht auf den Pensionsetat, welcher einem bestimmten Verwaltungsdepartement anhängt, beurtheilt werden. In dieser Beziehung erlauben Sie mir, daß ich Ihnen einige Zahlen vortrage.

Im Jahre **1820** betrug der gesammte Pensionsstand unseres Landes, obgleich damals als etwas Unerhörtes allgemein beklagt und beanstandet, als Etwas, was das Land auf die Dauer nicht ertragen könne, doch überhaupt nicht die Hälfte des gegenwärtigen Bedürfnisses oder ungefähr gerade die Hälfte. Im Jahre **1820** betrugen sämmtliche Staatspensionen die Gesammtsumme von jährlich **254,743** fl. Es wurden jetzt jährlich **500,000** Gulden bewilligt, und wurden verlangt mit dem Bemerken, daß der Effectivstand der Pensionen zwar sich höher belaufe, daß man aber mit diesen **500,000** fl. auszureichen gedenke, in Aussicht auf einen sehr bedeutenden Heimfall von Pensionen.

Unter jenen **254,743** Gulden waren Militärpensionen, die, wie ich aus den Akten und dem von dem damaligen Abgeordneten Geheimerath Floret erstatteten Bericht entnommen habe, unter vier Rubriken vorkamen, folgende:

1) Unter der Rubrik: „Vermöge Reichs-Deputations-Recesses" waren an Militärpensionen nur die unbedeutende Summe von **307** Gulden **40** Kreuzer aufgeführt.

2) Unter der Rubrik: „aus der Centralcasse in Rheinhessen zu leisten", also Militärpensionen, welche von Frankreich übernommen waren, hatten wir **19,258** Gulden.

3) Unter der Rubrik: „aus den Souveränitätslanden übernommene Pensionen für Ysenburgisches, Solmsisches, Erbachisches, Stollbergisches, Burg-Friedberger Militär, zusammen **7561** fl. Ganze Summe **27,137** fl. Eigentlich hessische Militärpensionen unter besonderen Rubriken bestanden damals nicht, weil die Militär-Dienstpragmatik noch nicht existirte, jedoch waren Militärpensionen:

4) unter der Rubrik: „Gnadengehalte" verzeichnet, welche damals die Gesammtsumme von **26,926** Gulden ausmachten. Allein unter dieser Rubrik waren eigentliche Militärpensionen nur zu dem geringsten Betrage. Die Summe aller damaligen Militärpensionen läßt sich ungefähr auf **35,000** Gulden annehmen. Der Pensionsstand hat sich aber dergestalt geändert, daß schon in der Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$ das Militär-Pensionsbedürfniß im Durchschnitt auf jährlich **80,552** fl. stieg; in der Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ im Durchschnitt auf jährlich **56,047** fl. herabgieng; dann in der Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ die enorme Summe von **164,186** fl. jährlich erreichte, und in der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ auf die Summe von jährlich **131,162** fl. sich stellte. — Ich will annehmen, daß in dem Militärbudget von **1820** in den Activ-Etats manche Gehalte vorkommen, welche, wenn damals schon die Militärdienstpragmatik längere Zeit in Ausübung gewesen wäre, auf den Pensions-Etat verwiesen worden seyn würden. Wir müssen also auch annehmen, daß in der Aversionalsumme von einer Million, welche für die erste Finanzperiode für das Militärbedürfniß bewilligt worden ist, auch der Pensionsbedarf für unser Hessisches Militär theilweise begriffen war. Dieses Verhältniß hat sich aber geändert, und schon in der ersten Finanzperiode wurden Hessische Militärpensionen in bedeutendem Betrag dem allgemeinen Pensions-Etat überwiesen.

Seit dem zweiten Budget für $18^{24}/_{26}$ ist bei Bewilligung der Bedürfnisse der Militärverwaltung auf den erhöhten Militär-Pensionsbedarf keine Rücksicht mehr genommen worden.

Es handelt sich doch mit darum, daß wir ins Auge fassen, was, wenn alles dasjenige bewilligt wird, was die Staatsregierung an die Stände gesinnt, was dann am Ende die Last und das Bedürfniß seyn wird. — Ich werde Ihnen nachweisen, meine Herren, daß, wenn alle Forderungen der Staatsregierung im Militärbudget von den Ständen bewilligt worden, sich unser Militärbudget in Berücksichtigung des Pensionsfonds für $18^{36}/_{38}$ mit am allerhöchsten stellen wird, seit dem Jahr **1820**.

Die Ausgaben haben für das Militär und Militärpensionen in der Finanzperiode von $18^{21}/_{23}$ in drei Jahren zusammen betragen die Summe von **3,138,223** fl.

Die Ausgabe der Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ betrug in drei Jahren zusammen **2,850,580** fl. Sie werden in allen Zweigen unserer Staatsverwaltung eine beträchtliche Herabsetzung des Budgets und auch der wirklichen Staatsausgaben

Digitized by Google

für die Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ wahrnehmen. Ich werde bei einer anderen Gelegenheit darauf zurückkommen. Nach dem ersten Landtage fühlte man das unabweisliche Bedürfniß, eine Verminderung der Staatsausgaben eintreten zu lassen, und es ist mit Ernst an die Sache gegangen worden.

Gegen das Ende der Finanzperiode von $18^{24}/_{26}$ gestalteten sich die Verhältnisse günstiger. Die Fruchtpreise gingen in die Höhe, jener ernstliche Wille der Ersparung verschwand allmählig, und so finden wir seitdem ein progressives Steigen der Staatsausgaben, wie ich bei einer anderen Gelegenheit noch zeigen und darauf zurückkommen werde.

So stiegen auch die Militärausgaben mit Einschluß der Pensionen in der Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ auf die Summe von **3,252,523** fl., in der Finanzperiode von $18^{30}/_{32}$ auf die Summe von **3,560,896** fl. einschließlich einer außerordentlichen Ausgabe von **197,383** fl., so daß die ordentliche Ausgabe in dieser Finanzperiode immer noch als die stärkste erscheint mit der Gesammtsumme von **3,363,513** fl.

Wenn wir das dermalen geforderte Budget präjudiciell für die Vermehrung der Cavallerie bewilligen, so wird das Budget für die Finanzperiode von $18^{36}/_{38}$, weil die Vermehrung von $18^{33}/_{35}$ noch nicht eintritt, sich ungefähr so stellen:

Jetzt ist pro $18^{33}/_{35}$ von dem Ausschuß für drei Jahre auf die Bewilligung von **2,804,425** fl. angetragen worden. Davon will ich abziehen die für den Fall der Vermehrung der Cavallerie berechneten Bau- und Einrichtungskosten mit **21,406** fl., weil diese Summe als eine einmalige Ausgabe erscheint, die nicht wieder kommt. Sonstige Baukosten dagegen ziehe ich nicht ab, weil es Baukosten immer geben wird zur Instandhaltung und Vervollkommnung der Militär-Anstalten.

Es werden also bleiben: **2,783,019** fl. für die Finanzperiode, oder für das Jahr	**927,673** fl.
Dazu die jährlichen Unterhaltungskosten für die Vermehrung der Cavallerie	**26,148** „
Hessische Militärpensionen	**101,366** „
Rest der älteren übernommenen Pensionen	**17,262** „
Gnadenpensionen	**11,338** „
Jährlich	**1,083,787** fl.
oder in **3** Jahren . .	**3,251,361** „

Wenn dieser Voranschlag der Militärausgaben sich geringer stellt, als die wirklichen Ausgaben in der dritten und vierten Finanzperiode sich gestellt haben, so liegt der Grund

darin, daß das Militärbudget bekanntlich fixe und niedrige Ansätze für die Fourage und Brodpreise enthält, so daß die Summen, welche wegen der früheren Brod- und Fourage-preise pro $18^{27}/_{29}$ und $18^{30}/_{32}$ an die Kriegskasse vergütet werden mußten, die Differenz der Ausgaben in dieser Finanz-periode gegen den obigen Voranschlag bei Weitem übersteigt.

Meine Herren, ich bitte Sie, die Zahlen zu beherzigen. In diesen Zahlen liegen auch Gründe, welche mich bestimmen werden, gegen die Vermehrung der Cavallerie zu stimmen.

Es ist von dem Herrn Regierungscommissär darauf auf-merksam gemacht worden, daß bei uns das Verhältniß der Militärausgaben zu den andern Staatsausgaben wie **1 : 6**, verglichen mit diesem Verhältniß in andern Staaten, sich kei-neswegs nachtheilig herausstelle. Er hat sich dabei allerdings einsichtsvoll verwahrt gegen jede Conclusion, als ob er die Data, welche er vorgetragen, überall als auf richtigem Fun-dament beruhend garantiren könne.

Daß solche Vergleichungen nicht von richtigen Anhalts-punkten ausgehen, dieß ist uns nachgewiesen worden in dem bekannten Buche des Herrn Präsidenten des Finanzministe-riums: „Beiträge zur näheren Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen." In diesem ist sehr einleuchtend dargethan, daß das Budget in Hessen sich nothwendig am allernachtheiligsten im Vergleich gegen andere Staaten stellen müsse.

Dieß ist aber kein Vorwurf für uns, sondern unser Lob, weil in keinem Lande die Staatsbedürfnisse in so weiter Aus-dehnung in Einnahme und Ausgabe durch das Budget lau-fen, wie gerade bei uns.

Wir kennen hier keine andere öffentliche Abgaben, als solche, welche in Einnahme und Ausgabe entweder durch das Staats- oder Gemeindebudget laufen. Anders ist es in Frank-reich, wo es ausserdem noch Departemental- und Arondisse-mentsabgaben und Budgets giebt, anders in Baiern, wo es Kreis-Ausschläge, anders in Würtemberg und Nassau, wo es Amtskosten giebt.

Es folgt daraus, da viele Kosten der Civilverwaltung in andern Ländern gar nicht durch das Budget laufen, während alle Kosten der Militärverwaltung durch das Budget laufen, daß das Verhältniß der Kosten des Militärs zu den übrigen Staatsbedürfnissen sich viel nachtheiliger stellen muß, als wie bei uns.

Einer Berichtigung der von dem Herrn Regierungscom-missär vorgetragenen Thatsachen kann ich mich freilich nicht

Digitized by Google

unterziehen, sie geht über meine Kräfte, ja sie geht über die Kräfte irgend eines Menschen, denn man müßte so genaue Kenntnisse von den Verwaltungseinrichtungen und von den Staatsrechnungen der zu vergleichenden Länder haben, wie sie noch niemals gesammelt worden sind, noch vielleicht zusammen gebracht werden können.

Es ist endlich noch ein Antrag von dem Ausschuß gestellt worden, nämlich: man solle für den Fall, daß die beantragte Vermehrung der Cavallerie noch zur Zeit nicht sollte vermieden werden können, der Staatsregierung den Wunsch zu erkennen geben, daß nach stattgefundener Vermehrung der Cavallerie eine Aenderung derselben in deren dermaligen Formation zu einem Regiment von 3 Divisionen und 6 Schwadronen auch künftig nicht eintreten möge.

Der Abg. von Breidenbach hat sich gegen diesen Wunsch ausgesprochen; auch ich spreche mich gegen denselben aus, nur aus einem anderen Motive.

Ich gehe mit dem Abg. von Breidenbach von der Ansicht aus, daß die Formation zunächst die Stände nichts angehe, wohl aber die Bewilligung der Ausgaben, welche durch die Formation immer mehr oder weniger bedingt sind. Ich möchte durch den Ausspruch eines bloßen Wunsches nicht etwa die Meinung begründen, als ob, wenn die Staatsregierung demungeachtet die Formation ändere, eine Verbindlichkeit für die Stände zur Bewilligung eines etwaigen Mehraufwands daraus folge. Ich will künftigen Kammern in keiner Weise die Hände binden, darin zu thun, was sie für ihre Pflicht halten werden. Ich werde gegen diesen Wunsch stimmen.

Der Abg. Bergsträßer: Auch ich habe den vorliegenden Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung, so weit mir dieselbe möglich gewesen ist, unterworfen. Ich bekenne, daß auch bei mir große Zweifel über die Auslegung der Worte der betreffenden Verfügungen der Bundeskriegsverfassung entstanden sind. Allein bei diesen Zweifeln muß nothwendig die bisherige faktische Auslegung entscheiden. Auf dem Landtage von $18^{20}/_{21}$ sagte der Berichterstatter des Ausschusses über den fraglichen Punkt in der außerordenlichen Beilage 50. S. 368 Folgendes:

Der Redner verliest die betreffende Stelle.

Bei dieser Annahme blieb es auf allen folgenden Landtagen. Die Staatsregierung schien sie als richtig anerkannt zu haben, indem sie zwar die damals in Antrag gebrachte Verminderung nicht eintreten ließ, dagegen aber auch keine Erhöhung in Anspruch nahm. Ja, es wurde sogar bei der

Digitized by Google

inzwischen eingetretenen Erbauung einer neuen Cavalleriekaserne zu Darmstadt nur auf den damaligen und seitherigen dienstthuenden Stand der Cavallerie Rücksicht genommen. Erlauben Sie mir nun, meine Herren, auf eine Untersuchung der Frage einzugehen: ob in Folge des mehrmals erwähnten neuesten Beschlusses der Bundesversammlung vom 13. Septbr. 1832 die unabwendbare Nothwendigkeit eingetreten ist, von der seitherigen Praxis abzuweichen und eine Vermehrung der Cavallerie eintreten zu lassen?

Die Kriegsverfassung, meine Herren, betrachte ich allerdings als eine nothwendige bindende Norm für alle deutsche Bundesstaaten in Beziehung auf ihre Militärverbindlichkeiten, als eine Norm, welche Allen als Leitfaden, als Anhaltspunkt zur Bereithaltung des Militärs, sowohl im Frieden als im Kriege, dienen soll, keineswegs aber als eine solche bundesgesetzliche Bestimmung, welche auch in Friedenszeiten strict befolgt werden müßte.

Dafür spricht, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, nicht allein die seitherige Verfahrungsweise in unserm Staate, sondern auch die aller übrigen deutschen Bundesstaaten.

Wenn nun zu diesen Normen Erläuterungen, veranlaßt durch erhobene Zweifel, gegeben worden sind — und als Erläuterungen, meine Herren, hat der Herr Regierungskommissär auf dem vorigen Landtage den fraglichen Bundesbeschluß selbst erklärt — so kann daraus die Nothwendigkeit, nunmehr in Folge dieser Erläuterungen, welche ich entscheidend für eintretende Fälle zu nennen, keinen Anstand nehme, eine Cavallerievermehrung unverzüglich eintreten zu lassen, unmöglich gefolgert werden, um so weniger nach meiner Ueberzeugung, als der Beschluß selbst den Fall voraussieht, daß erst später bestimmte Anforderung erfolgen soll. Ich will mir erlauben, den fraglichen Bundesbeschluß mit Rücksicht hierauf in seiner dritten Position abzulesen.

Der Redner verliest die angezogene Stelle des betreffenden Bundesbeschlusses.

Indem der Bundesbeschluß oder diese Erläuterung den Fall, daß das Contingent vollständig zu halten sey, erwähnt, hat derselbe damit in der That doch nicht ausgesprochen, daß nun auch die Vermehrung auf der Stelle stattfinden müsse. Meine Herren, man hat auf dem vorigen Landtage, sowie auch in der heutigen Berathung, Werth darauf gelegt, oder geglaubt, Werth darauf legen zu können, daß der fragliche Beschluß der Bundesversammlung in dem Regierungsblatte noch nicht bekannt gemacht worden sey. Ich bin auch der

Digitized by Google

Meinung, daß Bundestagsbeschlüsse, sobald sie im Großherzogthum gesetzliche Kraft haben sollen, im Regierungsblatte herkömmlich verkündet seyn müssen. Allein in dem vorliegenden Falle lege ich durchaus keinen Werth auf eine solche Verkündigung. Nach meiner Ansicht nämlich wird auch nach der Verkündigung dieses Beschlusses, d. h. dieser Erläuterung, im Regierungsblatte immerhin noch nothwendig seyn, daß von Seiten des Bundes der Beschluß ausgesprochen und darauf in dem Regierungsblatte verkündet wird, daß in Gemäßheit der vorliegenden bundesgesetzlichen Normen jetzt eine Vermehrung der Cavallerie in allen deutschen Bundesstaaten und nicht allein in dem Großherzogthum Hessen stattzufinden habe.

Unsere Staatsregierung, meine Herren, huldigte dieser Ansicht seither selbst, indem sie auch durch diese angesonnene Vermehrung noch lange den bundeskriegsverfassungsmäßigen Bestimmungen nicht entspricht.

Wenn es geschehen kann, meine Herren, daß die Cavallerie nur theilweise completirt wird, daß sie in ihrer Zahl jenen Bestimmungen nur näher geführt wird, so sehe ich für meine Person nicht ein, warum der seitherige dienstthuende Stand nicht gleichfalls als genügend betrachtet werden kann, da wir uns dermalen noch ganz in denselben Verhältnissen befinden, in denen wir, wie gesagt, im Jahre **1820** und später uns befunden haben. Nehme ich nun noch Rücksicht auf die bedeutende Summe, welche die Unterhaltung des Militärs, bei aller hohen Sparsamkeit, welche auch auf allen früheren Landtagen der Militärverwaltung gegenüber anerkannt worden ist, jetzt noch erfordert, und daß in Folge der beabsichtigten Cavallerievermehrung, außer den angegebenen jährlich wiederkehrenden und nicht wiederkehrenden Ausgaben, auch gewiß noch weitere Summen in der Zukunft unausbleiblich erforderlich seyn werden, so kann ich mich nicht verpflichtet halten, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Herr Obrist v. Lynker: Wenn ich nicht irre, ist vorhin eine Bemerkung vorgekommen, nach welcher man schließen könnte, als habe sich unser Militärstand seit der Finanzperiode von **1824 — 1826** vermehrt. Hiergegen wäre vielleicht nicht überflüssig, anzuführen, daß mit Einschluß der Cavallerievermehrung das Militärbudget für die laufende Finanzperiode nur **3,010** jährliche Brodportionen enthält, während in der verflossenen Finanzperiode **3,020** nothwendig waren, und daß demnach die Verminderung des Dienststandes der

Infanterie die Vermehrung der Cavallerie an Köpfen aufwiegt.

Der Abg. Hardy: Aus dem Verlaufe der seitherigen Discussion ist mir klar geworden, und auch schon früher aus meiner selbst eignen Ueberlegung des hier zur ständischen Erwägung vorliegenden Gegenstandes erkennbar gewesen, daß die Frage, welche Auslegung den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, zunächst in Beziehung auf die Einübung der Ersatzmannschaft und Reserven gegeben werden müsse? immer zweifelhaft und streitig ist. Darum komme ich auf einen Antrag zurück, welchen der Abg. Goldmann auf dem vorigen Landtage gestellt hat, und den ich damals schon unterstützte.

Dieser Antrag ist nämlich dahin gerichtet, daß die Frage, wie man in andern deutschen Bundesstaaten die Bundesbestimmungen über den Dienststand, und über die Berechnung der Einübungszeit der Recruten auslegt und anwendet? zunächst in Beziehung auf die Cavallerie-Organisation durch einzuziehende officielle Erkundigungen sicher gestellt, und dann die erhobenen Aufschlüsse der Kammer mitgetheilt werden möchten.

Auf jeden Fall sehe ich diese vorläufige Behandlung des Gegenstandes als ganz wesentlich an. Sie wird eine Beruhigung für unsere Staatsangehörigen über das Resultat der über den heute berathenen Gegenstand erfolgenden Abstimmung gewähren, und wahrlich, ich möchte glauben, dieß sey nicht unerheblich. Es wäre möglich, daß in anderen Staaten die Bundespflichten auf eine leichtere Art, wie der Abg. Goldmannn auch damals meinte, erfüllt werden, daß man die für das Land und namentlich seine finanziellen Kräfte erleichterte Erfüllung der Bundesbeschlüsse als genügend betrachte, und wenn dies wirklich der Fall ist, so glaube ich, daß es auch unserm Großherzogthum sehr zu gönnen wäre, wenn eine gleiche erleichterte Erfüllung auch ihm demnächst zu Theil werden wollte. Es könnte aber auch möglich seyn, daß eine strengere Erfüllung, eine buchstäblichere Anwendung der Grundzüge der deutschen Kriegsverfassung in andern Staaten auf dieselbe Weise stattfände, wie nun bei uns die Ausführung beantragt wird.

Es könnte kommen, daß wir bei solchen Resultaten, selbst noch zu größeren Leistungen angezogen würden, als wirklich dermalen gefordert werden. Für diesen Fall aber bin ich auch überzeugt, daß, wenn solche beruhigende Erkundigungen und Ueberzeugungen vorausgehen, und wenn die Stände darüber

die gehörige Gewißheit erlangen, die treue Anhänglichkeit unseres Volkes an unsere hochverehrte Staatsregierung, alsdann keinen Augenblick anstehen würde, selbst jede Mehrforderung mit Bereitwilligkeit zu erfüllen. Wie gesagt, das von mir proponirte vorläufige Verfahren betrachte ich als beruhigend, als nothwendig, um einen sichern Standpunkt über den Gegenstand zu erzielen, worüber wir entscheiden sollen. Dieses Verfahren könnte vielleicht auch zur Realisirung des von dem Abg. Perrot gestellten Antrags hinführen. Ein solches gewünschtes und von unsrer hochverehrten Staatsregierung erbetenes, wenn ich so sagen darf, dilatorisches Verfahren könnte jetzt den Ersolg haben, daß bis zur nachfolgenden Finanzperiode wenigstens die Mehrausgabe verschoben wird, und daß es bei dem Drucke der übrigen Kosten, welche auf dem Lande haften, möglich wäre, diejenigen zum allgemeinen Besten unseres Vaterlandes erforderlichen Anstalten, welche nach anderen wohlmeinenden Propositionen unserer Staatsregierung ausgeführt werden sollen, auch wirklich zum Vollzug zu bringen, da aber diese Anstalten und nothwendigen Verbesserungen unseres Staatszustandes zum Theil sumptuos sind, so ist es um so unerläßlicher, für diesen Zeitraum das Land mit größerem Aufwand für das Militär zu verschonen. Diese Schonung allein wird es möglich machen, die andern zu gemeinnützigen Zwecken von unserer Staatsregierung wohlthätig eröffneten Aussichten zu erreichen. Ich unterstütze also den von dem Abg. Perrot gestellten Antrag dahin, daß mit ehrerbietiger Ablehnung der von unserer Staatsregierung gestellten Proposition, ihr anheim zu geben wäre, demnächst in einer weiteren Vorlage, die unbedingte Nothwendigkeit der Verwilligung, begründet durch den entschieden ausgesprochenen Willen des hohen deutschen Bundes und durch die Nachweisung, daß auch in den übrigen Bundesstaaten, den in den Grundzügen der deutschen Kriegsverfassung ausgesprochenen Bestimmungen überall nachgekommen werde, der Kammer nachzuweisen.

Der Herr Obrist von Lynker: Wie mir scheint, hat der Abgeordnete Hardy den Wunsch ausgesprochen, den Cavalleriestand anderer Staaten mit dem unsrigen vergleichen zu können. Es würde doch beruhigend seyn, meint er, wenn ich recht verstanden habe.

Ich habe darüber seit dem vorigen Landtage Notizen zu sammeln gesucht, und kann daraus angeben, wie es mit der Anzahl der Offiziere bei der Cavallerie in verschiedenen Staaten des deutschen Bundes dermalen gehalten wird, ferner das

Verhältniß der Anzahl der Schwadronen, und von einigen Staaten auch den präsenten Stand. Wenn es Ihnen angenehm ist, meine Herren, dieß zu hören, so will ich diese Notizen vortragen.

Die Offiziere sind meistens aus den Adreßhandbüchern der verschiedenen Staaten zusammengezählt. Zu leichterer Uebersicht ist die Population des Großherzogthums Hessen zu 1 angenommen, und aus ihrem Verhältnisse zu der Population anderer Staaten und der Anzahl der Cavallerie-Offiziere dieser Staaten berechnet, wie viel dergleichen Offiziere hiernach auf das Großherzogthum Hessen kommen würden. Ebenso ist es bei den Schwadronen gehalten worden. Das Resultat lese ich jetzt vor.

Der Herr Regierungscommissär trägt die hinsichtlich der Anzahl der Offiziere verschiedener deutschen Bundesstaaten von ihm aufgestellten Uebersicht vor.

Nehme ich nun aus diesem allem ein Mittel, so ergeben sich für uns 42 Offiziere bei der Cavallerie. Läßt man die beiden äußersten Zahlen weg, so giebt es wieder 42. In Bezug auf die Schwadronen hat sich die Mittelzahl 8 herausgestellt.

Ich habe vorhin die Ehre gehabt, zu bemerken, daß ich nur von einzelnen Staaten Notizen über den Dienststand an Offizieren, Unteroffizieren, Trompetern und Reitern besitze. Unter Anwendung der oben erwähnten Proportionalzahlen ergeben dieselben nun, daß wir im Verhältniß zum Königreich Sachsen haben könnten 44, zu Würtemberg 34, zu Baden 33, im Mittel 36 Offiziere. Wir haben deren jetzt 24, mit der Vermehrung 30. An Unteroffizieren stellt sich das Verhältniß in derselben Ordnungsfolge zu 130, 96, 79, im Mittel 92. Wir haben 76 und erhalten mit der Vermehrung 88. Trompeter haben wir 19; die Verhältnißzahlen ergeben 26, 30, 24, im Mittel 27.

Der Stand der Gemeinen und Gefreiten ergibt 650, 520, 491, im Mittel 553; wir haben dermalen 450 und mit der Vermehrung 510.

An ärarischen Dienstpferden stellt sich das Verhältniß für uns zu 764, 652, 594, im Mittel 670; wir haben 544, und einschließlich der Vermehrung 616.

Der zweite Präsident Schenck: Dasjenige, was Herr Obrist von Lynker über den Gegenstand unserer gegenwärtigen Berathung angeführt hat, enthält die Gründe, welche mich bewogen haben, dem Antrage unseres Referenten im Ausschusse, eines erfahrenen und geprüften gewesenen Militärs,

Digitized by Google

beizustimmen und mich für die Vermehrung der Cavallerie nach dem Vorschlage der Staatsregierung auszusprechen. Erlauben Sie mir nur einige wenige Bemerkungen mit Beziehung auf das von dem Herrn Regierungscommissär Geäußerte.

Ich kenne, meine Herren, die Verlegenheit, worin sich das Kriegsministerium im Jahre 1831 befand, als eine Aufforderung bevorstand, unser Contingent bereit zu halten. Diese Verlegenheit würde den höchsten Grad erreicht haben, wenn die Aufforderung wirklich erfolgt wäre, wenn man binnen vier Wochen das Contingent nach der Bestimmung des §. 28 der Bundeskriegsverfassung vollkommen gerüstet in das Feld hätte rücken lassen müssen. Ich bin überzeugt, meine Herren, es wäre bei der Cavallerie kaum die Möglichkeit gewesen, die Hälfte ausrücken zu lassen, geschweige denn das ganze Contingent. Abziehen müssen wir von den 885 Mann die in $^1/_6$tel derselben bestehenden Excapitulanten in dem Fall, wenn sie den 1. April verabschiedet und die Recruten noch nicht eingeübt worden sind. Abziehen müssen wir ferner diejenigen, welche im Laufe des Jahres von dem Regiment durch Tod, Untauglichkeit, Versetzung in das Depot ihrer Altersklasse, Desertion, Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe, welche sie zum ferneren Militärdienste unwürdig macht, oder auf andere Weise abgegangen sind. Abziehen müssen wir von der Mannschaft des Regiments weiter diejenigen, welche man aus demselben im Falle des Ausmarsches zu Offizieren avanciren läßt; abziehen müssen wir, und dies bitte ich Sie besonders zu berücksichtigen, endlich diejenigen, welche in dem Depot zurückbleiben müssen, sey es nun zur Einübung der Ergänzung und der Reserve, oder weil sie nicht feldkriegsdienst-tauglich sind.

Wenn, meine Herren, alle diese Abzüge gemacht sind, dann wird kaum die Hälfte des Regiments im Stande seyn, binnen vier Wochen nach erhaltener Aufforderung in das Feld zu rücken.

Ich erwähnte bereits die Verlegenheiten des Kriegsministeriums der damaligen Zeit, sie waren groß, sie waren so groß, daß man zu einem recht harten Mittel seine Zuflucht nahm, die drohenden Nachtheile zu vermindern, nemlich zu dem Mittel, die Excapitulanten der Cavallerie nicht zu verabschieden, während die Excapitulanten der Infanterie verabschiedet wurden.

Den bitteren Klagen jener Excapitulanten, ihrer Eltern und Verlobten ꝛc. ꝛc. konnte man nichts entgegnen, als daß

dem Verfahren des Kriegsministeriums die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen das Wort sprachen.

Der im §. 31 der Bundeskriegsverfassung erwähnte präsente Stand ist meiner festen Ueberzeugung nach gleich bedeutend mit completem Stand. Wäre dies nicht, so würde die Ansicht richtig stehen, welche namentlich der Abgeordnete Hellmann vorhin auseinandergesetzt hat, so würde die Bestimmung des §. 28 höchst sonderbar, ja unbegreiflich seyn; es würde in dem einen Paragraphen etwas verordnet seyn, was ein anderer Paragraph unmöglich macht.

Es ist nicht möglich, mit einem Cavallerie-Contingent von 885 Mann binnen vier Wochen auszurücken, wenn diejenigen Beurlaubungen und Vakanthaltungen eintreten, welche nach der anderseitigen Auslegung eintreten sollen, und man muß doch annehmen, daß die Männer vom Fache, welche die Kriegsverfassung entworfen haben, Unmögliches nicht festsetzen wollten.

Wenn die Vermehrung der Cavallerie so Statt findet, wie sie Ihnen in Antrag gebracht worden ist, dann, meine Herren, wird auch noch ein Anderes geschehen, was ich von großer Wichtigkeit halte, dann wird die Möglichkeit herbeigeführt werden, die Kriegsreserve der Cavallerie, welche seither gar nicht eingeübt worden ist, einzuüben. Mit den befragten 72 Pferden kann dies bewirkt werden, und es wird dann der Mißstand wegfallen, daß man, während man bei der Infanterie, wo man die Leute weit schneller einübt, als bei der Cavallerie, die Reserve eingeübt hat, dieselbe bei der Cavallerie nicht eingeübt worden ist. Dies sind die Punkte, welche ich Ihnen, meine Herren, zur Beherzigung anheim geben wollte. Seyen Sie versichert, ich habe eben so wenig Vergnügen daran, als irgend Einer unter Ihnen, die Ausgaben des Landes zu vermehren, allein wo ich sehe, es liegt eine Verbindlichkeit vor, die Staatsregierung nimmt die Verbindlichkeit in Anspruch, so bleibt mir nichts anders übrig, als mein Ja dazu zu geben.

Der Abg. Prätorius: Meine Herren, es scheint mir eine unabwendbare Nothwendigkeit, unsere Cavallerie zu vermehren, nicht vorhanden zu seyn, und ich kann daher auch zur Bewilligung der dazu erforderlichen Fonds meine Zustimmung nicht geben.

Ich spreche vielmehr mit vielen andern Rednern vor mir den dringenden Wunsch aus, daß die Staatsregierung von der Kammer angelegentlichst ersucht werden möge, die ohnehin schon so hohen Kosten des Militärs möglichst noch zu

Digitized by Google

vermindern. Wer, wie ich, auf dem Lande lebt, wer es mit ansieht, welche harten Entbehrungen in jeder Beziehung der größte Theil der Steuerpflichtigen sich auferlegen muß, um die öffentlichen Abgaben neben anderen Verbindlichkeiten aufzubringen, der wird sich nicht entschließen können, zu der Vermehrung dieser Lasten seine Zustimmung zu geben, so lange noch die Möglichkeit vorhanden ist, dergleichen Lasten zu vermeiden, und wenn nicht auf der einen Seite auch ein reeller Vortheil für das Land sich darbietet.

Der Abg. von Günderode: Meiner festen Ueberzeugung nach liegt uns die Verbindlichkeit ob, die Vermehrung eintreten zu lassen. Die Gründe dafür sind so weitläufig erörtert worden, daß ich mir die Mühe ersparen will, sie zu wiederholen, und, mich auf meine, auf dem vorigen Landtage geschehenen Aeußerungen berufend, werde ich abermals für die Bewilligung der 70 Pferde stimmen. Was übrigens die Bemerkung des Abgeordneten G. Schenck betrifft, in Beziehung auf die zu große Anzahl von Offizieren bei diesen 70 Pferden, so beruht dies auf einem Irrthum; diese 6 Offiziere, welche hier in Vorschlag gebracht werden, sind nicht blos für diese 70 Pferde bestimmt, sondern es fehlt unserm Cavallerieregiment überhaupt an Offizieren, und diese sollen nun im ganzen Regimente vertheilt werden.

Der Abgeordnete Schenck folgert daraus, daß hier der Wunsch im Hintergrunde liege, demnächst zwei Regimenter zu errichten; dies ist aber gar nicht der Fall, da es blos in der Nothwendigkeit der gegenwärtigen Formation liegt, diese Offiziere noch in den Schwadronen zu haben.

Der Abgeordnete Hellmann hat sich vorhin auf die Bundeskriegsverfassung berufen und daraus, daß der Bund dressirte Pferde ausdrücklich nicht fordere, gefolgert, daß man sie auch nicht zu stellen habe. Ich wünschte aber von dem Abgeordneten Hellmann zu wissen, was aus den Leuten werden soll, welche bei einem allenfallsigen Ausmarsch auf nicht dressirten Pferden ausmarschieren sollen? — und ob dies nicht dem ganzen Regiment zu großem Schaden gereichen dürfte?

Der Abg. Goldmann: Ich halte es mit vielen Rednern vor mir ebenfalls für hart, daß im tiefen Frieden eine Vermehrung einer so kostspieligen Waffengattung, wie die Cavallerie ist, statt finden soll, besonders nachdem allerdings auf eine sehr auffallende Weise mehrere kleinere deutsche Bundesstaaten hinsichtlich der Stellung ihres Cavallerie-Contingents dadurch begünstigt worden sind, daß man ihnen nach-

Digitized by

gelassen hat, nur einen Mann Infanterie für einen Mann Cavallerie zu stellen. Wie bedeutend diese Vergünstigung ist, geht aus dem ersten Blick auf unser Budget hervor. Demungeachtet glaube ich dennoch, daß, wenn die Verbindlichkeit jener Vermehrung der Cavallerie für uns bestimmt vorliegt, wir uns derselben auch nicht entziehen dürfen. Wir haben die Verfassung beschworen, und eine ihrer ersten Bestimmungen ist die, daß wir unsern Regenten niemals außer Stand setzen dürfen, die auch von ihm beschworenen Bundespflichten zu erfüllen.

Mir aber ist es, ganz abgesehen von der Auslegung, welche aus Veranlassung der landständischen Verhandlungen in Baden bei dem Bundestage selbst eingeholt worden ist, aus den betreffenden Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung selbst ganz klar, daß die geforderte Vermehrung der Cavallerie allerdings eintreten muß; denn es ist ein offenbarer Widerspruch, wenn man, wie mehrfach behauptet worden ist, von den Bestimmungen des § **30**, des § **31**, lit. b, wodurch nachgelassen wird, daß man $^1/_3$ des Cavallerie-Contingents beurlauben kann, und nur $^2/_3$ präsent zu halten braucht, bei uns Gebrauch machen soll, also voraussetzt, daß man jenes $^1/_3$ an Mannschaft und Pferden wirklich beurlaubt, während man auf der andern Seite zugleich auch von der weitern Bestimmung Gebrauch machen will, wornach $^1/_5$ der Dienstpferde vakant gehalten werden kann, was aber nur da stattfinden darf, wo, wie wirklich bei uns, keine Beurlaubung an Mannschaft und Pferden eintritt. Ich glaube nicht, daß wir von beiden ganz entgegengesetzten Fällen zugleich Gebrauch machen können, nämlich von dem Falle der Beurlaubung und der Nichtbeurlaubung, oder von einer Vakanthaltung von $^1/_3$ und $^1/_5$ zugleich (also von $^8/_{15}$). Ich werde daher, so wie auf dem vorigen Landtage, und als Mitglied der Majorität des Ausschusses, auch jetzt wieder für die vorgeschlagene Vermehrung stimmen, ohne in dieser Beziehung von meinem Gewissen einen Vorwurf zu befürchten, indem, wie ich glaube, dies den Pflichten, welche wir gegen das Land und die Verfassungsurkunde haben, vollkommen entspricht.

Der Grund, warum ich übrigens von dem Wunsche, welchen ich auf dem vorigen Landtage in Antrag gebracht habe, für diesmal in Betreff des Standes der Cavallerie abstrahirt habe, lag darin, daß der Herr Regierungscommissär, Obrist v. Lynker, die Notizen, welche er vorhin vorgelesen hat, uns bereis im Ausschuß vorlegte, und ich daher von ei-

ner weiteren Verfolgung oder Widerlegung jenes Wunsches unter vorliegenden Umständen in Bezug auf die Cavallerievermehrung, mir keinen großen Erfolg mehr versprechen konnte.

Der Abg. Knorr: Ich erachte es für eine heilige Pflicht der deutschen Fürsten, Regierungen und Völker, den Verbindlichkeiten gegen den deutschen Bund, in jeder Beziehung, namentlich in Beziehung auf die Wehrverfassung, nachzukommen, und jedes Mittel, diesen Verbindlichkeiten sich zu entziehen, durchaus zu verschmähen. Ich erkenne auch an, daß den vorliegenden Bundesbestimmungen der gegenwärtige Stand unserer Cavallerie allerdings nicht entspricht, und ich lege auch auf die Art und Weise der Verkündigung der fraglichen Bundesbeschlüsse hier kein besonderes Gewicht. Es kommt indessen in dem vorliegenden Falle in Betracht, daß eine Vermehrung der Cavallerie zur Friedenszeit, nachdem der gegenwärtige Stand so viele Jahre als hinreichend angesehen worden ist, immerhin auffallend erscheint, und daß ferner die betreffende erläuternde Bundesbestimmung in Beziehung auf einen speciellen Fall und auch zu einer Zeit erlassen worden ist, wo es wohl von höherem Interesse wie jetzo war, auf eine möglichst große und schlagfertige Kriegsmacht in Deutschland rechnen zu können. Setzt man damit noch in Verbindung, daß die Staatsregierung auch jetzt noch nicht so viel in Anspruch nimmt, als wirklich bei strenger Vollziehung des vorliegenden Beschlusses in Anspruch genommen werden müßte, und daß ferner anerkanntermaßen bei anderen Staaten, hinsichtlich der Cavallerie Erleichterungen zugestanden worden sind, so dürfte die Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen, daß es nicht gerade in der Intention der hohen deutschen Bundesversammlung liege, jene Bestimmungen zu allen Zeiten und in allen Ländern auf das Strengste durchgeführt zu sehen, daß vielmehr mit Rücksicht auf Zeit, Verhältnisse und Lage der Länder, Modificationen eintreten können. Von dieser Ansicht ausgehend und die Lage unseres Landes vor Augen habend, kann ich zwar keinen Grund auffinden, welcher, meiner Ueberzeugung nach, die Stände berechtigen könnte, die Verwilligung der verlangten Summe zu verweigern, allein ich halte die Sache doch auch für vollkommen dazu geeignet, um das dringende Ersuchen an die Staatsregierung zu richten, daß dieselbe vor wirklicher Verwendung der zu verwilligenden Summe bei der hohen deutschen Bundesversammlung darüber, ob es wirklich in der Absicht liege, die hier zur Sprache kommen-

Digitized by Google

den Bestimmungen noch jetzo auch bei uns in der gegenwärtig proponirten Weise strenge durchgeführt zu sehen, eine bestimmte Erklärung veranlassen, und sich angelegentlichst bestreben möchte, mit Rücksicht auf die bei uns obwaltenden besonderen Verhältnisse, zulässige erleichternde Modifikationen zu erwirken. Die hohe Staatsregierung dürfte sich sicher um so mehr veranlaßt finden, diesem Ersuchen zu entsprechen, als hieraus auf der einen Seite kein Nachtheil zu besorgen ist, auf der anderen Seite dagegen hierdurch mindestens jeder Zweifel beseitigt und dadurch zugleich die Ueberzeugung gewährt wird, daß die Staatsregierung und die Stände das Ihrige gethan haben, um die Last des Landes durch Vermehrung des dermaligen Standes der Cavallerie nicht zu vergrößern.

Der Abg. Köhler unterstützt dieses Amendement.

Der Abg. Brunck: Sie werden mit mir einverstanden seyn, meine Herren, daß es mehr im Interesse der Bundesstaaten liegt, reguläre Cavallerie als Landwehrcavallerie zu halten; denn Landwehrcavallerie kann hinsichtlich der Einübung ihrer Leute und Pferde nur als halbe Cavallerie betrachtet werden. Wenn also richtig steht, daß reguläre Cavallerie großen Vorzug vor Landwehrcavallerie verdient, so muß auch vorausgesetzt werden, daß gerade die Bundesversammlung denjenigen Staaten, welche reguläre Cavallerie halten, noch eine besondere Begünstigung durch Vacanthaltung der Dienstpferde zu Theil werden lassen wollte. Wenn also diejenigen Staaten, welche Landwehrcavallerie halten, nur $^1/_3$ Mann und Pferde präsent zu halten brauchen, nämlich $^1/_3$ reguläre Cavallerie, $^1/_3$ Landwehrcavallerie und $^1/_3$ beurlaubt, so liegt es in der Natur der Sache, daß diejenigen Staaten, welche an regulärer Cavallerie, die so wesentliche Vorzüge hat, $^2/_3$ ihres Contingents in Mann und Pferden an einem Ort präsent halten, durch Vacanthaltung eines $^1/_5$ der Dienstpferde an dem präsenten Stande, vor jenen Staaten, welche Landwehrcavallerie halten, begünstigt werden sollten. Vom completen Stande zu **760** Reitern und Pferden ab $^1/_3$ mit **250**, bleiben **507**, an diesem geht weiter ab $^1/_5$ der zugestandenen vacanten Pferde, also bleiben **406** Pferde; wir haben aber **450** präsent, folglich zu viel **44** Pferde. Hierdurch bestätigt sich die Ansicht des Ausschusses der vorigen Kammer und jene der Abg. Hellmann und v. Gagern.

Ich glaube jedoch noch Einiges berühren zu müssen.

Der Herr Regierungscommissär hat uns nämlich darzuthun gesucht, daß andere Staaten im Verhältniß zu ihren übrigen Ausgaben mehr auf das Militär verwendeten, als wir. Ich will mich nur an einen uns zunächst gelegenen Staat halten, welcher uns diesseits und jenseits des Rheins begrenzt. Dieser Staat ist Baiern. Der Abg. v. Gagern hat schon bewiesen, daß wir mehr Ausgaben haben, wie andere Staaten, und ich gedenke zu beweisen, daß Baiern im Verhältniß zu unserem Staate so geringe Einnahme an directen Steuern hat, und daß es unmöglich so viel, wie wir, für seinen Militäretat verwendet und verwenden kann. Ich werde die Frage untersuchen, ob wir im Allgemeinen mehr Steuern bezahlen, als die Bewohner im Königreich Baiern. Darüber habe ich mich möglichst zu vergewissern gesucht, und Notizen aus den authentischen Acten der Landrathsverhandlungen in dem Königlich bairischen Rheinkreise vom Jahr $18^{33}/_{34}$ ausgezogen. Um auch hier nicht fehl zu greifen, wählte ich eine Provinz, welche vermöge ihrer Production am höchsten unter allen besteuert ist, nämlich den bairischen Rheinkreis. Es ist als verlässig anzunehmen, daß diesem Kreise keine Begünstigung zu Theil wurde, denn wir wissen, daß Baiern ein constitutioneller Staat ist, die Abgeordneten aus Rheinbaiern verhalten sich hinsichtlich der Bevölkerung gegen die Abgeordneten aus Altbaiern wie **1 : 6**. Ich will nur noch vorausschicken, daß in Rheinbaiern, oder im Allgemeinen in Baiern bedeutend weniger indirecte Abgaben, wie bei uns, entrichtet werden. Dort z. B. besteht keine Trankssteuer und kein Chausseegeld, dagegen haben sie noch die Salzregie zu **4** Kreuzer und die Enregistrementsgebühren, wie früher dieselben in Rheinhessen auch bestanden haben, und zum Theil noch bestehen. Der bairische Rheinkreis hat eine Bevölkerung von **537,000** Seelen. Dieser Kreis zahlt nicht mehr als **734,507** fl. directe Steuern in die Staatskasse. Theilt man diese directen Steuern auf die Bevölkerung aus, so kommt auf den Kopf nicht mehr als **1** fl. **23** kr., während bei uns von dem vorgeschlagenen Militäretat mit Inbegriff der Pensionen zu **1,102,531** fl. und **719,000** Seelen auf den Kopf **1** fl. **32** kr. kommen würde. Außerdem hat dieser Kreis zur Bestreitung der Provinzialausgaben und mitunter auch für Staatsanstalten noch **403,068** fl. aufzubringen, welche mit den vorerwähnten direkten Steuern durch Zulagsprocente erhoben werden, und zwar zur Unterhaltung von Chausseen, Schulen ꝛc. Weiter werden außer den gewöhnlichen Communalumlagen, die wir auch haben, keine sonstige Abgaben erho-

Digitized by Google

ben. Rechnet man diesen Betrag an Provinzialabgaben zu dem Betrage der erwähnten directen Steuern von **734,507** fl., so bekommen wir überhaupt die Summe von **1,137,575** fl. heraus, die im Ganzen bezahlt werden muß. Theilt man diesen Gesammtbetrag auf die Köpfe aus, so kommt auf jeden Kopf die Summe von **2** fl. **7** kr. Unsere directe Steuer, meine Herren, beträgt, wie sie in das laufende Budget aufgenommen ist, **1,983,217** fl. Wir haben eine Bevölkerung von **719,000** Seelen, es kommen also auf jeden Kopf **2** fl. **45** kr. directe Steuer, während dort nur **2** fl. **7** kr. mit Inbegriff der Provinzialumlagen darauf kommen.

Nehmen wir außerdem noch die Beiträge für die Provinzialstraßen an, welche wir seither erhoben haben, so kommen bei uns noch **11** kr. mehr auf den Kopf, denn der Beitrag für Provinzialstraßen steckt auch dort unter den Provinzialumlagen. Auf diese Weise werden wir **2** fl. **56** kr. auf den Kopf bekommen. Bringen wir außerdem noch unsere indirekte Steuern in Anschlag, so wird die Trankſteuer für das ganze Großherzogthum nach dem Budget betragen **442,420** fl.
das Chausseegeld . . . . . **144,700** fl.
zusammen **587,120** fl.
die Hundesteuer nicht angerechnet; ich will ferner dabei annehmen, daß wir das Chausseegeld nicht allein bezahlen, ich nehme auch an, daß dort in jener Baierischen Provinz, wie bereits bemerkt, das Enregistrement mehr einbringt, als bei uns der Stempel und das Enregistrement und ebenso auch die Salzregie. Wollte man diese indirecte Steuer auch auf die Köpfe vertheilen, so würden **50** kr. auf den Kopf kommen, ich will aber mit Rücksicht auf das Vorerwähnte nur **30** kr. annehmen, es würden also bei uns wenigstens **3** fl. **20** kr. jährliche Abgaben auf den Kopf kommen, während dort nur **2** fl. **7** kr. darauf kommen. Aus solchen Thatsachen ergiebt sich das Mißverhältniß, welches zwischen den einzelnen Staaten besteht.

Ich könnte noch in vielfacher Beziehung nachweisen, daß bei uns die Ausgaben größer sind, als in anderen Staaten, was in gewisser Beziehung in kleineren Staaten im Vergleich mit größeren auch nicht wohl anders seyn kann.

Ich will aber darauf nicht weiter eingehen, und beschränke mich nur noch auf die Bemerkung, daß ich es auch für eine strenge Pflicht der Stände halte, dafür zu sorgen, daß dem Land keine größere Ausgabe erwachse, indem es eine größere Ausgabe als seither nicht ertragen kann; denn nehmen wir, wie

Digitized by Google

der Ausschußbericht von dem vorigen Landtage auf Seite 3 angiebt, an, was früher bewilligt war und was jetzt für das Militärbudget verlangt wird, so beträgt diese Erhöhung 89,046 fl., aber unser Militäretat würde sich nicht allein dadurch erhöhen, daß wir die Vermehrung der Cavallerie bewilligen, wir haben auch noch andere und bedeutende Bewilligungen gemacht, wodurch der Militäretat erhöht wird, und ich gebe mit andern Mitgliedern zu bedenken, daß auch in einem Staate Alles seine Grenzen haben muß, — wir gehen wahrlich keinen besseren Zeiten in Beziehung auf die Erhöhung des Wohlstandes unsers Landes entgegen, im Gegentheil, die Preise der Produkte sind gesunken, es ist auch keine Aussicht vorhanden, daß sie sich heben werden, wir werden bald wahrnehmen, was das für nachtheilige Folgen haben wird. Demnach halte ich es für meine strenge Pflicht, für die Beibehaltung des gegenwärtigen Bestandes der Cavallerie, und gegen die Vermehrung derselben zu stimmen.

Der Abg. v. Rabenau (Obristlieutenant): Ich rechne es mir zur Ehre, in der Kammer mich zu denjenigen Mitgliedern zu zählen, welchen Ersparnisse gewiß am meisten am Herzen liegen; gegen jede frivole Ausgabe werde ich stimmen. Ich würde auch gegen die vorliegende Vermehrung stimmen, wenn es sich nicht darum handelte, eine absolute Verpflichtung gegen den Bund zu erfüllen, wie dies vielfältig von dem Herrn Regierungscommissär erklärt worden ist. Ich halte es praktisch nicht ausführbar, die Reserve unseres Cavallerie-Contingents in so kurzer Zeit, als nach der Bestimmung der Bundes-Kriegsverfassung vorgeschrieben ist, einzuüben, und marschieren lassen zu können. Es ist dies unmöglich. Wir würden also, wenn wir die Bewilligung nicht ertheilten, in den Nachtheil verfallen, daß dasjenige geschieht, was von dem zweiten Präsidenten Schenck vorhin bemerkt worden ist.

Handelte es sich hier von Vermehrung der Infanterie in demselben Maaße, so würde ich nein! sagen. Die Infanterie kann man allerdings in kürzerer Zeit dienstmäßig einüben. Ich muß also aus diesem Grunde dafür stimmen, den Antrag der Staatsregierung auf Vermehrung der Cavallerie in seinem vollständigen Umfange zu bewilligen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Staatsregierung nur das Minimum gefordert hat von dem, was sie fordern kann. Wenn es nicht früher von ihr in Anspruch genommen worden ist, so kann ich dies nur dankbar anerkennen, und es mag dies auch andern Gründen unterliegen, welche hier nicht angege-

Digitized by

ben sind. Dem äußeren Vernehmen nach sind nämlich Unterhandlungen wegen Uebernahme von Cavallerie für andere Staaten gepflogen worden, und dagegen sollte die Infanterie vermindert werden. Dies hat, meiner Ansicht nach, das Verlangen der Staatsregierung wegen Vermehrung der Cavallerie sehr aufgehalten; man hat damit warten wollen, welche Resultate diese Unterhandlungen zur Folge hätten. Eben aus diesem Grunde stimme ich aber jetzt, da diese Unterhandlungen nicht zu einem Resultate geführt haben, dafür, daß man die Vermehrung eintreten läßt.

Ich will mir nur noch auf eine Aeußerung des Abgeordneten Zulauf Einiges zu erwidern erlauben, die eigentlich nicht hierher gehört, die ich aber doch nicht mit Stillschweigen übergehen will, da sie die Provinz Oberhessen sehr berührt, und da ich in Wahrheit sagen kann, daß ich dort zu Haus und wohl bekannt bin. Das Bild, welches der Abgeordnete Zulauf vorgetragen hat, ist viel zu schwarz. Es ist wahr, daß die Provinz Oberhessen hinter den andern Provinzen unseres Landes zurücksteht, allein gehen Sie, meine Herren, nach Oberhessen, und Sie werden finden, in allen Dörfern ist seither gebaut worden, man sieht den Gebäuden den Wohlstand ihrer Besitzer an, und wenn es ja noch Arme giebt, was allerdings dort vorkommt, so sind sie oft selbst Schuld daran; denn sie bleiben in dieser Provinz in gar vielen Stücken zurück. Von dem Vorhandenseyn vieler Diebe und Vagabunden weiß ich nichts, und dieß müßte doch der Fall seyn, denn ich bekomme alle offiziellen Berichte dieser Art. Ich weiß nicht, daß Leute, die nach Amerika wollten, ihre Güter nicht verkaufen konnten; dagegen ist es wahr, daß eben diese Verkäufer auf eine vortheilhafte Weise den Zurückbleibenden gedient haben, um Güter für billige Preise zu erwerben. Ich halte also diese Bemerkung des Abg. Zulauf für ungegründet.

Der Abg. Mohr: Ich will die schon so lange in Anspruch gehaltene Geduld meiner verehrlichen Herren Collegen nicht länger ermüden durch Untersuchung der Frage, ob wir mehr oder weniger leisten, als die Pflicht nach Maaßgabe der Kriegsverfassung des deutschen Bundes von uns zu fordern berechtigt ist. Denn die Beantwortung dieser Frage hängt ja doch nur von der Interpretation der Artikel **28**, **30** und **31** der Grundzüge gedachter Kriegsverfassung ab. Daß aber wenigstens diese Artikel einer doppelten Auslegung unterliegen, dieß ist doch ebenso unbestreitbar, als daß eine Auslegung

Digitized by Google

zum Nachtheile der Proposition der Staatsregierung nicht nur möglich ist, sondern auch als die sicherste erscheint, ohne dem Buchstaben und dem Zusammenhange Gewalt anthun zu müssen. Daß der präsente Stand mit dem dienstthuenden gleichbedeutend sey, wurde mir klar und unbezweifelbar; aber keineswegs konnte ich die Bezeichnung: „completer Stand" identisch finden mit den Ausdrücken: „präsenter oder dienstthuender Stand." Dieß im Auge haltend, muß ich gestehen, daß das Facit des Rechnungsexempels, welches ich mir selbst gestellt habe, gerade dasselbe Resultat hervorgebracht hat, wie es vorhin der Abgeordnete Hellmann angedeutet hat, und daher möchte ich auch wohl seinen Wunsch in dem gestellten Amendement theilen.

Allein, wie dem auch seyn mag, meine Herren, so muß ich doch unter allen Umständen, wenn ich den Nachweisungen des Ausschußberichts folge und erwäge, daß, wären wir auch noch in Erfüllung unserer Beitragspflicht zum deutschen Heere theilweise in Rückstand, durch diese proponirte Cavallerievermehrung der Erfüllung doch noch kein Genüge geleistet würde, indem die Proposition kaum die Hälfte des restirenden Saldo's umfaßt, und wenn ich erwäge, daß, wenn man glaubt, durch diese Vermehrung auf halbem Wege der Pflicht schon genügen, seine Verantwortlichkeit decken und seine Sicherheit in geborgenen Zustand bringen zu können, daß ich meine landständische Pflicht und Verantwortlichkeit vollkommen bei dem jetzigen Zustande und Verhältnisse gewahrt und gesichert erkenne, und daß es, zumal bei der jetzigen politischen und materiellen Lage unseres Landes, und so gern ich auch übrigens die Mittelstraße gehe, nur nicht dann, wenn vom Bezahlen oder Abtragen einer Pflicht die Rede ist, eine sehr verzeihliche Ansicht und daran sich knüpfende Erklärung sey, es sey besser, lieber nichts zu wollen, als nur kaum die Hälfte dessen, was man soll. Und daher werde ich auch bei der Abstimmung für die fragliche Cavallerievermehrung nichts bewilligen.

Der Abg. Hardy: Ich habe die Notizen des Herrn Regierungscommissärs, welche derselbe der Kammer zu eröffnen die Geneigtheit hatte, mit allem Interesse vernommen, welches die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt. Allein ich habe dadurch den Wunsch, welchen ich auf Einziehung officieller Erkundigungen gerichtet hatte, nicht erfüllt gefunden. Die Notizen, welche der Herr Regierungscommissär uns vorzutragen beliebte, sind aus Ranglisten der Armeen,

Digitized by

aus Adreßbüchern, oder aus andern Druckschriften über diesen Gegenstand entnommen. Ich glaube aber, daß bei einem so wichtigen, für das ganze Land folgereichen Gegenstand nothwendig ist, darüber officielle Erkundigungen einzuziehen. Diese officiellen Erkundigungen werden dann auch die Verhältnisse, welche zwischen dem Stand der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaft sich wirklich darstellen, in klares Licht setzen, und dies nur ist im Stande, der Kammer die Beruhigung zu verschaffen, um einen solchen Antrag, wie er hier zur ständischen Erwägung vorliegt, unter allen Gesichtspunkten gründlich und pflichtgetreu beurtheilen zu können. Immer glaube ich, daß die authentische Auslegung der hohen Bundesversammlung vom 13. September 1832 zunächst die Veranlassung ist, aus welcher nunmehr der Anspruch auf eine vermehrte Stellung der Cavalleriewaffe an die Kammer gelangt ist, und daß also alle Erkundigungen, welche wir einziehen müssen, immer mit vorzüglicher Rücksicht auf diese gegebene authentische Interpretation, welche gleich einem Bundesbeschlusse dasteht, eingezogen werden müssen.

Diese Erkundigungen müssen nach meiner Ansicht erheben, was in Folge jener Interpretation in den deutschen Bundesstaaten geschehen ist, und was hiernach in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen der deutschen Kriegsverfassung geschehen mußte!

Die Resultate solcher Erkundigungen werden erst die Kammer in Stand setzen, auf helle Ueberzeugung, die Frage über die Bewilligung der Fonds zu entscheiden. Wenn ich recht verstanden habe, so stimmt mein Antrag auch mit demjenigen, welchen der Abgeordnete Knorr gestellt hat, im Wesentlichen überein, und insoferne erkläre ich mich auch damit einverstanden.

Immer sehe ich auch diesen Antrag als dilatorisch an, und darauf kann es uns unter den vorliegenden Umständen, bei der noch nicht hergestellten Klarheit der Verbindlichkeiten und bei der dadurch eingetretenen Unmöglichkeit, dem Wunsche der Staatsregierung augenblicklich zu entsprechen, hauptsächlich ankommen.

Der Abg. Köhler: Ich glaube nicht, daß der Antrag des Abgeordneten Hardy mit dem des Abgeordneten Knorr identisch ist; beide Anträge weichen vielmehr wesentlich von einander ab. Ich meiner Seits kann auf Erkundigungen, die noch eingezogen werden sollen, den großen Werth nicht legen, den der Abgeordnete Hardy darauf zu legen scheint. Diese Erkundigungen mögen ausfallen, wie sie wollen, so

glaube ich nicht, daß sie der Kammer ein Motiv werden können, weder zur Bewilligung noch zur Ablehnung. Ich halte in meinem Gewissen mich für verpflichtet, sobald ich erkenne, daß die beantragte Vermehrung unsers Militärstandes eine Bundesverbindlichkeit ist (und das ist sie nach dem Buchstaben des Gesetzes), auch meine Zustimmung zu deren Erfüllung zu geben. Mag mir auch persönlich sonst noch so viel zu wünschen und zu desideriren übrig seyn, oder die Sache selbst als nöthig oder als überflüssig erscheinen, so kann dieß meines Erachtens, nicht entscheiden; in dem vorliegenden Falle ist das Gesetz des Bundes das einzige und höchste Gebot.

Der Abg. von Breidenbach: Ich würde das Wort nicht mehr begehrt haben, wenn ich vorhin nicht vergessen hätte, einem von dem Abgeordneten Hellmann in seinem Vortrage aufgestellten Satze zu widersprechen. Zwar hat der Abgeordnete von Günderode dieß bereits theilweise gethan, indessen fühle ich mich dennoch als Cavallerist und Offizier desjenigen Regiments, um dessen Vermehrung es sich hier handelt, verpflichtet, noch eine weitere Bemerkung zuzufügen, weil im Unterlassungsfalle die verehrliche Kammer vielleicht zu glauben geneigt wäre, ich erkenne die Meinung des Abgeordneten Hellmann als richtig an.

Er bemerkte nämlich unter anderm, daß, wenn ich nicht irre, er irgendwo gehört oder gelesen habe: unabgerichtete Pferde könnten von dem Militär gebraucht werden. Etwas Aehnliches äußerte auch vorhin der Abgeordnete Zulauf. Dieses kann ich aber nicht zugeben.

Ich frage Sie, meine Herren, wollen Sie einem Soldaten zumuthen, sich auf ein solches Pferd zu setzen, wodurch sein Leben, und noch mehr, seine Ehre, gefährdet werden muß?

Möchten Sie Sich dem Schutze solcher Cavalleristen anvertrauen? Ich glaube: nein! Eben so wenig, denke ich mir, würden die Abgeordneten Hellmann und Zulauf es gern sehen, wenn ihre Söhne genöthigt wären, solche unzugerittene und daher zu dem Felddienste beinahe unbrauchbare Pferde zu besteigen.

Es ist wahrlich keine Kleinigkeit für einen Cavalleristen, in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, im Felde ein unbrauchbares Pferd zu besteigen. Ich will nichts mehr darüber reden; denn Alles, was sich nur darüber sagen läßt, ist bereits auf diesem und dem vorigen Landtage gesagt worden.

Der Abg. von Gagern: Erlauben Sie, meine Herren,

Digitized by

daß ich nur eine Bemerkung noch nachhole, welche ich vorhin vergessen habe; sie ist hauptsächlich für mich durch dasjenige, was vorhin der zweite Präsident Schenck vorgetragen hat, von Wichtigkeit geworden.

Man behauptet, daß eine Abweichung von dem seitherigen Besitzstand in Bezug auf den präsenten Stand der Cavallerie namentlich durch die Erfahrung geboten sey, welche bei Completirung des Contingents im Jahre $18^{30}/_{31}$ gemacht worden sei, indem nämlich damals das Kriegsministerium sich in einer gar großen Verlegenheit befunden habe. Meine Herren, ich frage, ob nicht alle kleinere Staaten des deutschen Bundes, wenn es sich darum gehandelt hätte, in das Feld zu rücken, nicht in gleicher Verlegenheit sich befunden haben würden? Ich bin auch etwas in den kleineren Staaten des deutschen Bundes und mit ihren Militäreinrichtungen bekannt und weiß namentlich, wie man damals in Baiern urtheilte über die Möglichkeit, sogleich mit dem ganzen Contingente zu marschiren. Nach langen Friedensjahren wird es immer der Fall seyn, daß einige Zeit erfordert wird, die Regimenter wieder auf einen wahren Kriegsfuß zu versetzen. Nach langen Friedensjahren werden sich immer viele Untaugliche im Militär befinden, die im Frieden noch tauglich genug sind, und welche allmählig aus den Listen ausgeschieden werden müssen, wenn sie das Kriegsschicksal nicht selbst bald ausscheidet; allein ich will glauben, daß unsere Kriegsverwaltung insbesondere in Verlegenheit sich befunden haben mag. Dieß führt mich auf den Gesichtspunkt, welchen ich vorhin übergangen habe. Denn Verlegenheit ist unserem Kriegsministerium dadurch erwachsen, daß die Bundesheer-Formation für uns und Kurhessen die drückendste vor allen andern Staaten des deutschen Bundes ist.

Wenn von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt worden ist, daß die Erleichterungen, welche einzelnen kleinen deutschen Bundesstaaten in Beziehung auf ihr Cavallerie-Contingent neuerlich zugestanden worden sind, für uns keine nachtheilige Folgen hätten, so muß ich doch gegen diese Bemerkung einige Zweifel hegen. Ich habe gesagt: wir sind in den nachtheiligsten und drückendsten Verhältnissen unter allen deutschen Bundesstaaten. Baiern stellt das siebente Armeekorps mit **35,600** Mann in drei Divisionen. Es kommen folglich auf jede Division **12,000** Mann. Würtemberg, Baden und Großherzogthum Hessen bilden zusammen das achte Armeekorps in drei Divisionen; Würtemberg eine Division mit **14,000** Mann, Baden eine Division mit **10,000** Mann,

Großherzogthum Hessen eine Division mit 6,195 Mann. Dieß ist die wahre Unbill, welche durch die Formation des Bundesheeres den beiden Hessen zugefügt wurde. Ich glaube, daß wir deßhalb vor Allem den Antrag wiederholen sollten, welcher auf dem vorigen Landtag gestellt worden ist, und welchen ich auch wiederholt zur Sprache gebracht haben würde, wenn es sich nicht um eine beinahe verflossene Finanzperiode handelte, daß nämlich in Beziehung auf diese Formation eine Aenderung eintrete.

Zu den Abtheilungen unter I. 12 bis 27 (Seite 23 u. 24 des Berichts), sowie zu den Abtheilungen unter II. A. B. C. D. und E. (S. 25 — 29), erfolgt keine Aeußerung. Zu der Schlußberechnung des Ausschußberichts (S. 29), bemerkt:

Der Herr Ministerialrath Fabricius: Zu diesem Schlußantrage des Ausschusses habe ich zu erklären, daß ich gegen die angetragene Bewilligung von 934,808 fl. 10½ kr. für jedes Jahr nichts zu erinnern finde, mich übrigens wegen der Bedenklichkeiten, welche der Abgeordnete Hellmann vorhin vorgetragen hat, auf meine vorhinige Erklärung beziehe.

Der Abg. Hellmann: Dieser Anstand, welchen ich vorhin erhoben hatte, ist vollkommen durch die von dem Herrn Regierungscommissär gegebene Erklärung beseitigt.

Der Präsident schließt hiermit die Berathung, sowie

VI. die Sitzung, indem er die nächste auf Dienstag den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung, anberaumt.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Zweiundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 28. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: 43 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der 41. Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

II. Als neue Eingabe macht der Präsident bekannt: eine Vorstellung des Caspar Lein von Großeneichen, im Kreis Grünberg, seine Bitte, um gnädigste Gestattung, daß er seine Hofraithe aus freier Hand verkaufen oder vertauschen dürfe, betreffend.

Dieselbe wird, auf den Grund des Art. 81. der Verfassungsurkunde, zu den Akten verschrieben.

III. Der Aufforderung des Präsidenten zufolge erstattet der Abg. Hardy, Namens des dritten Ausschusses, Bericht

1) betr. die Beschwerde der Judengemeinden zu Lorsch, Kleinhausen, Bensheim, Heppenheim, Biblis, Virnheim, Gernsheim, Nordheim, Hofheim, Lampertheim und Bürstadt, wegen Beitrags zur Oberrabinenbesoldung,

(Beilage Nr. 211.)

2) über den Antrag des Abg. Zulauf, betr. den, dem Großherzoglichen Fiscus in mehreren Gegen-

den an den kleinen Wasserbächen zustehenden Weidenschnitt,

(Beilage Nr. 212.)

IV. Nach Anleitung der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Berathung

über den Bericht des ersten Ausschusses, den Antrag der Abg. Graf Lehrbach und Hardy, wegen Acquisition des Palais Sr. Hochfürstl. Durchl. des Höchstseligen Herrn Landgrafen Christian von Hessen, zum Ständehaus, betreffend.

Der Präsident verliest den Antrag, sowie den Ausschußbericht, und eröffnet die Berathung; worauf bemerkt

Der Abg. Perrot: Ich spreche für den Antrag. Schon bei dem allerersten Landtage, dem von 1820, hörte man eine Menge Klagen über dieses Lokal; diese Klagen kamen 1823 wieder, und wurden immer von einem zum andern Landtag wiederholt, bis auf dem von 1832, wo der Herr Präsident und der Abg. Aull sie sämmtlich resumirte. Die Rede, die er darüber in der damaligen Versammlung hielt, ist für die heutige Berathung wichtig, ich wünsche, daß jedes Mitglied sich dieselbe vergegenwärtigen möchte. In der That, meine Herren, dieser Mängel sind so viele und sie sind so erheblich, daß der Gegenstand auf jeden Fall unsere ganze Aufmerksamkeit verdient.

1) Hört man die Fragen nicht, wenigstens nicht ganz gut, was höchst gefährlich für die moralische Garantie der Abstimmenden ist.

2) Es ist gewiß, daß die Mitglieder der Kammer oft unter einander sich selbst nicht verstehen. Wer abwärts von seinem Collegen spricht, wird nicht von dem verstanden, der hinter ihm sitzt, ein Umstand, der sehr oft die unangenehmsten Folgen gehabt und Explikationen veranlaßte, welche für die innere Haltung der Kammer höchst schädlich sind. Davon haben wir in der vorigen Woche bereits ein Beispiel gehabt.

3) Im Winter frieren die meisten Mitglieder und wer das Glück hat, auf den extremen Bänken (links und rechts) zu sitzen, der kann sich auf Gicht, Rheumatismus und Erkältung gefaßt machen.

4) Im Sommer werden die Herren Regierungscommissäre, in Folge ihres Sitzes, von dem Licht geblendet, was wohl, zumal wenn sie eine Sitzung von 3 — 4 Stunden aushalten müssen, am Ende das Resultat haben könnte, daß

sie höchst selten bei der Kammer für die Folge erscheinen werden.

5) Unsere Urkunden, unsere Bibliothek, das Archiv, alles Das liegt jetzt zerstreut, verwahrloßt und ungesichert, theils hier, theils da, und immer in dem kläglichsten Zustande.

6) Ferner ist auch nicht zu übersehen, daß wir nicht allein auf der Welt sind; die erste Kammer hat auch ein großes Interesse an der heutigen Frage; auch sie wandert immer fort, von dem Schlosse in die Loge, von der Loge in das Palais des Landgrafen Christian, und wenn dieses jetzt verkauft wird, so hat sie gar kein Obdach, keine Wohnstätte mehr; sie wird sich wahrscheinlich noch in ein Wirthshaus einquartieren müssen.

Sodann, meine Herren, ich bekenne es Ihnen offen, ich bin verlegen, oder wäre wenigstens sehr verlegen, wenn ein Abgeordneter aus einem andern constitutionellen Staate, aus Würtemberg, Baden, Baiern, Hanover mir nur die so einfache Frage vorlegte: Wo ist Ihr Ständehaus? Ja, meine Herren, da müßte ich wohl antworten: wir sind zwar schon lange Christen, wir haben aber noch keine Kirche. Könnte er mir nicht erwidern: mein Herr, Sie halten nicht viel auf Ihre Religion. — Nehmen Sie, wie Sie es wollen, m. H., es scheint mir dies von Consequenz zu seyn. Ich bin zwar nicht geneigt, meine Persönlichkeit da, wo es auf Sicherung ständischer Interessen ankommt, oben anzustellen, doch will es mir nicht sonderlich gefallen, wenn die Stände des Landes in die Lage kommen können, daß sie ausziehen müssen, sobald die Stände des Cassinos es befehlen.

Endlich komme ich noch auf eine andere Betrachtung; diese scheint mir aber noch wichtiger, weil sie rein constitutionell ist. Warum, meine Herren, wird die Ständeversammlung in Darmstadt nicht mit derselben Feierlichkeit, wie in andern Staaten durch die Person Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs selbst eröffnet? Ich antworte: Weil die Stände hier kein Haus haben, und weil es Sr. Königlichen Hoheit wohl niemals zuzumuthen ist, diese so erhabene, beinahe religiöse, Feierlichkeit in dem Cassino vorzunehmen.

Was den erforderlichen pecuniären Aufwand betrifft, so muß ich bekennen, auch ich werde nicht für die Belastung des Budgets stimmen; allein ich sehe nicht ein, warum wir nicht entweder aus dem Betriebskapital, welches 582,372 fl. am Ende Decembers betragen wird, oder wenn Sie dies nicht wollen, aus dem Fonds de reserve dies nehmen wollen. Dieser Fonds ist bereits angewachsen zu 1,100,000 fl. Es ist

mir noch heute recht wohl erinnerlich, daß wir im Anfang unseres constitutionellen Lebens sehr arm in den Finanzen waren; denn wir rechneten es schon für ein großes Glück, als wir **60,000** fl. übrig hatten. Nachher glaubten wir schon, wir wären sehr reich, als wir **600,000** fl. zusammen brachten, jetzt haben wir aber **1,100,000** fl., diese Summe steht zwar auf Zinsen, ich glaube zu **3** Prozent. Ich kann aber nicht einsehen, wie wir zu Grunde gehen sollten, wenn wir die zum Ständehaus erforderliche Summe von **75,000** fl. aus diesem Fonds nehmen, und dann successive demselben wieder ersetzen. Dies ist der Antrag, welchen ich stelle.

Ich bemerke übrigens noch, daß die Berechnung des Ausschusses über die Kosten der Miethe unseres gegenwärtigen Lokals immer nur auf die Dauer der Landtage, wie sie seither gewesen, berechnet ist. Wie wird es aber seyn, wenn wir die Dauer dieses gegenwärtigen auf **9** Monat setzen? dann kommt eine Rechnung von **3900** fl. Miethe für beide Kammern heraus. Fragt man ferner, wie es seyn wird, mit **1838**, wo die neuen Gesetzbücher vorgelegt und diskutirt werden? so glaube ich, kann man wohl antworten, daß **1½** Jahr dazu erforderlich seyn werden; es giebt alsdann eine Ausgabe von **7,500** fl. Sie sehen also, meine Herren, daß nicht einmal an den Zinsen etwas verloren ist, wenn sich die Kammer dafür entscheidet, das Palais des verewigten Herrn Landgrafen Christian zum Ständehaus zu erwerben.

Der Abg. Mohr: Die von dem vorhergehenden Redner für den Ankauf des zur Verlassenschaftsmasse des Herrn Landgrafen Christian selig gehörenden Hauses angeführten Gründe zur demnächstigen Einrichtung eines Ständehauses, würden großes Gewicht haben, wenn wir die Hauptfrage bloß in Bezug auf das persönliche Interesse der jeweiligen Abgeordneten zur zweiten Kammer zu betrachten und abzuurtheilen hätten. Allein so sehr ich auch für meine Person von dem Bedürfniß eines bessern Lokals zur Abhandlung der landständischen Geschäfte der zweiten Kammer überzeugt bin, so sprechen doch bei dem Allem höhere Rücksichten und wichtigere Interessen nach meinem Gefühle sich für das Gegentheil des Ausschußantrages und jenes des Herrn Perrot in mir aus. Meine Gründe für die Abweisung des Antrags sind folgende:

Erstlich sehe ich durchaus nicht diejenigen pecuniären Vortheile hervorleuchten, welche der Ausschuß bei der Berechnung und in Vergleichung des jetzigen Miethepreises mit den Zinsen des zum Ankauf, Bau und zur Einrichtung des fraglichen Hauses erforderlichen Capitals herausgerechnet hat.

Digitized by

Wären auch nur 1000 fl. jährlich nach der bisherigen Miethe erspart, wie der Ausschuß angiebt, so wäre auch dieser Betrag schon nicht zu klein und zu geringe, um die Aufmerksamkeit und die pflichtmäßige Sparsamkeit der Stände in Anspruch nehmen zu müssen. Allein ich halte diese Berechnung nicht für ganz sachgemäß und richtig. Denn unstreitig hat der Ausschuß seine Berechnung über die bisherigen Kosten der Landtage in der Art aufgestellt, daß er auch die Kosten der zwei verunglückten Landtage in Rechnung gebracht, und somit den angegebenen jährlichen Radikalbetrag als Facit herausgebracht hat. — Es sollte mir sehr schmerzlich seyn, wenn wir auf solche unglückliche Ereignisse auch für die Zukunft noch Rechnung machen müßten. Nein, solche außerordentliche Fälle dürfen weder vorgesehen, noch in Anschlag gebracht werden.

Wenn wir aber den Betrag der Kosten der vorhergehenden zwei Landtage abziehen, dann wird eine bedeutende Summe an dem Betrag der jährlichen Miethe, oder des jährlich zu verzinsenden Capitals, für das Local der beiden Kammern zum Behufe ihrer Sitzungen und Geschäfte abgezogen werden müssen.

Sodann ist der Ankaufspreis des so kleinen Platzes zu theuer, und ich kann doch diesen Ankauf, im Ganzen genommen, eigentlich auf Nichts weiters ausdehnen, als auf den Platz, weil ja doch hauptsächlich für die Bedürfnisse der zweiten Kammer mittelst Aufführung ganz neuer Gebäude gesorgt werden soll. Einen Platz so theuer zu bezahlen, während wir Plätze acquiriren könnten, die uns vielleicht gar nichts kosten würden, dies halte ich nicht für haushälterisch und für berathen.

Auch sind die Ueberschläge und Berechnungen der Techniker so oberflächlich und herbeigeeilt, daß es sehr bezweifelt werden kann, wenigstens, nach meiner Ansicht, nicht verbürgt werden könnte, daß mit der oberflächlichen veranschlagten Summe der versprochene Zweck werde erfüllt werden können. Wissen wir ja doch, meine Herren, wie es die Baumeister gewöhnlich machen, wenn man zu bauen beabsichtiget, und Ueberschläge begehrt. Da wird Alles so leicht, und die Kosten werden so klein gemacht, daß man sich zu bauen entschließt. Ist aber einmal der Bau begonnen, dann hat sich bald dies, bald jenes ereignet, was nicht vorherzusehen war, und man kann sich oft Glück wünschen, wenn die Baukosten nicht das Doppelte des Ueberschlags vermehren.

Ein weiterer Grund, welcher gegen den Ankauf des fraglichen Hauses und gegen die demnächstige Einrichtung und Anbauung desselben zu einem Ständehaus spricht, ist nach meiner Ueberzeugung der, daß, wenn wir auch nicht gerade zu den Vorwurf, doch dann wenigstens den gerechten Tadel Seiner Königlichen Hoheit unseres allergnädigsten Großherzogs verdienen würden, wenn wir früher für unser eignes Interesse, womit wir uns doch eben nicht in dem dringendsten Falle und Bedürfniß befinden, sorgen wollten, als für das Bedürfniß einer bessern und passenderen Wohnung für unsern geliebten Fürsten, welcher, in Betrachtung der gegenwärtigen schwierigen Verhältnisse des Landes, von seiner früheren Anforderung zurückzustehen die höchste Güte und Gnade hatte.

Aber gewiß, meine Herren, würden wir uns dem gerechten Tadel und einem gegründeten Vorwurf des Volkes aussetzen, wenn wir für unser persönliches Bedürfniß dahier auf die fragliche Art mehr Sorge tragen wollten, als für das Bedürfniß des Volkes. Wir vernehmen täglich Klagen über die zunehmende Verarmung im Lande, und noch erst in einer unserer letzten Sitzungen haben wir ein schauderhaftes Bild vorgetragen bekommen, welches, wenn es auch mit zu grellen Farben gemalt war, doch nicht ganz ausgelöscht werden konnte. Wahrlich, meine Herren, diese letzte Betrachtung allein schon legt uns die große Nothwendigkeit und Pflicht auf, alle Ausgaben von uns zu weisen, welche nur auf Bedürfnisse berechnet sind, wie sie der Antrag und der vorhergehende Redner aufgestellt hat.

Ich werde daher aus allen diesen Gründen gegen den Antrag stimmen.

Der Abg. Brunck: Auch ich, meine Herren, bin gegen den Ankauf dieses Palais, nebst angehörigem Platze, weil ich den Ankaufspreis und die damit noch erforderlichen Neubaukosten für unsere gegenwärtigen Verhältnisse viel zu hoch finde. Ich würde nur dann auf die Anschaffung eines Ständehauses eingehen, wenn wir Aussichten zur Verminderung anderer Ausgaben, und zur Erleichterung der Steuerpflichtigen durch Nachlaß von Steuern haben würden. Vor der Hand hielte ich es aber für ungeeignet, wenn wir einen so hohen Betrag zu unserem eignen Glanz bewilligen wollten. Der Abg. Perrot hat zwar bemerkt, daß wir viele vorräthige Gelder hätten, die wir zu dem Zwecke dieses Baues verwenden könnten, ich glaube aber auch, daß wir recht viele sonstige Gelegenheit zur Verwendung dieser Gelder haben, we-

Digitized by Google

nigstens wurde noch keine Aussicht zur Verminderung unserer Steuern und Ausgaben eröffnet, sondern im Gegentheil, man hat uns sogar neue Steuern vorgeschlagen, wie z. B. Chausseegeld auf den Provinzialstraßen zu erheben; ferner wurde vorgeschlagen, Schulden zu machen, nämlich Capitalien zur Beförderung des Straßenbaues aufzunehmen, während hier ein großes Kapital mit bedeutender jährlicher Zubuße gegen die seitherigen Ausgaben angelegt werden soll. Wir werden also unsern Geldvorrath zum gemeinsamen Nutzen und zu Verwendung anderweitigen Drucks leicht anbringen können; dann wird sich auch jedes Kammermitglied überzeugen, daß die Nachtheile, wie sie uns der Abg. Perrot geschildert hat, nicht alle vorliegen. Ich muß auch bekennen, daß ich selbst den Platz, den man im Auge hat, zu einem Ständehaus für beide Kammern, namentlich zu einem Lokal für die zweite Kammer, eingeengt zwischen zwei Hofräume und Gärten, die auch verbaut werden könnten, nicht für geeignet halte.

Ich bin demnach gegen diesen Antrag.

Der Abg. Hirsch: Es kommt bei der gründlichen Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes vorzüglich darauf an,

1) ob der Ankauf eines Ständehauses überhaupt nothwendig ist, und

2) ob das vorgeschlagene Palais zu diesem Zweck paßt.

Was die erste Frage betrifft, so ist wenigstens so viel klar, daß wir ein Lokal haben müssen, worin die Sitzungen gehalten werden, daß wir ein Lokal haben müssen, worin die Ausschüsse zu ihren Berathungen zusammen kommen, und daß endlich der erforderliche Raum für die Canzlei und für die Registratur vorhanden seyn muß. Dasselbe Bedürfniß findet auch bei der ersten Kammer statt, und Sie sehen also, meine Herren, daß für die Stände ein beträchtlicher Raum erforderlich ist, welchen man gewöhnlich nicht in Miethe erhalten kann, wenigstens nicht in Darmstadt. Nehmen Sie an, daß es heute der vereinigten Gesellschaft einfiele, die Miethe aufzukündigen, so frage ich Sie, wo sollen wir hinziehen? Ich bekenne offen, ich wüßte keinen Platz in der ganzen Stadt, welcher uns aufnehmen könnte; die zweite Kammer würde sich alsdann in der größten Verlegenheit befinden, und ich glaube, daß dieser Grund allein schon genügen muß, uns zu bestimmen, die Gelegenheit, ein wohlfeiles und zweckmäßiges Ständehaus zu acquiriren, nicht vorübergehen zu lassen. Ist nämlich diese Gelegenheit einmal vorüber, so kehrt eine ähnliche vielleicht niemals wieder. Außerdem ist nicht zu läugnen, daß das gegenwärtige Lokal der

zweiten Kammer, wenn daſſelbe auch anſtändig iſt, demungeachtet manche Unbequemlichkeiten darbietet, die der Abg. Perrot zum Theil ſchon hervorgehoben hat. Es iſt Ihnen bekannt, daß dieſes Lokal nicht einmal hinreichenden Raum für die zweite Kammer enthält, daß z. B. unſere Regiſtratur in mehrere Theile zerriſſen, und kein Theil derſelben ſo aufbewahrt iſt, wie es die Wichtigkeit des Gegenſtandes erheiſcht. Sie wiſſen ferner, daß es in dem gegenwärtigen Sitzungsſaale der zweiten Kammer, während des Winters kalt und unfreundlich iſt, daß die Lage des großen Fenſters, durch welches das Licht in den Saal fällt, namentlich für die Herren Regierungscommiſſäre die größten Beſchwerlichkeiten darbietet, und daß das gegenwärtige Lokal auch in akuſtiſcher Hinſicht ſehr Vieles zu wünſchen übrig läßt. Wollte man aber auch von dieſen und ähnlichen Unbequemlichkeiten gänzlich abſehen, ſo muß es der Kammer immer darum zu thun ſeyn, dem höchſt precären Zuſtande, worin wir uns befinden, baldigſt ein Ende zu machen, und es iſt alſo, nach meiner feſten Ueberzeugung, die erſte Frage, ob nämlich ein Ständehaus nothwendig ſey, und ob wir ein ſolches acquiriren ſollen, nur bejahend zu entſcheiden.

Was die zweite Frage betrifft, ob nämlich das vorgeſchlagene Palais dem beabſichtigten Zweck entſpricht, ſo werden Sie mir ohne Anſtand zugeben, daß die Lage deſſelben wohl die ſchönſte ſeyn mag, welche ſich in Darmſtadt auffinden läßt.

Es iſt ferner nicht zu verkennen, daß das vorgeſchlagene Palais mit ſeinen Umgebungen vollkommen hinreichenden Raum für beide Kammern darbietet, und daß weder die Koſten des Ankaufs, noch die Koſten des erforderlichen Ausbaues zu hoch kommen werden.

Ueberhaupt wird hierdurch keine bedeutende Mehrausgabe entſtehen, da beide Kammern nach der vorliegenden Berechnung bisher ſchon jährlich **2,000** fl. Miethzins bezahlen mußten. Die bisherige Ausgabe entſpricht daher einem Kapital von **50,000** fl., während für die Zukunft ein für allemal **75,000** fl. verwendet werden ſollen. Die Mehrausgabe beträgt daher nur **25,000** fl., und dieſe Summe kann in der That nur als ſehr mäßig angeſehen werden, wenn man die Wichtigkeit des Zweckes in Erwägung zieht, welcher erreicht werden ſoll.

Wenn der Abg. Perrot glaubt, daß die Berechnung der bisherigen Ausgabe zu gering gegriffen ſey, ſo ſpricht dieſes nur vortheilhaft für den Vorſchlag des Ausſchuſſes. Indeſſen beruht die Berechnung des Letzteren auf einen Durchſchnitt

Digitized by Google

von vielen Jahren, und wird deshalb der Wahrheit sehr nahe kommen. Auch sind die früheren Landtage keineswegs sehr kurz gewesen, indem sich darunter mehrere befinden, welche nahe ein Jahr gedauert haben.

Ferner hat der Abg. Mohr behauptet, daß das in Rede stehende Palais nur als ein Bauplatz betrachtet werden könne. Ich glaube dieses nicht, meine Herren, denn Sie haben bereits gehört, daß das Local für die erste Kammer schon vollständig eingerichtet ist, und daß der untere Stock für den Gebrauch der zweiten Kammer mit einem Aufwand von **5,000** fl. hergestellt werden kann. Beides würde aber durchaus unmöglich seyn, wenn die Ansicht des Abg Mohr richtig wäre, und Sie werden daher auf diesen Einwand durchaus kein Gewicht legen können.

Wenn endlich der Abg. Mohr davon gesprochen hat, daß die Ueberschläge des zugezogenen Baumeisters viel zu gering seyen, so lasse ich diesen Zweifel ganz dahin gestellt seyn. Ich habe indessen das Vertrauen zu dem Herrn Baurath Hegar, daß sein vorläufiger Ueberschlag zur Entscheidung der vorliegenden Frage vollkommen genügt, nämlich zur Entscheidung der Frage, ob wir das Palais ankaufen sollen, oder nicht.

Ueber das Detail der erforderlichen Einrichtungen muß ohnehin demnächst weiter gesprochen werden.

Die Ansicht des Ausschusses scheint mir hiernach sehr wohl begründet zu seyn, und ich habe deshalb auch die Hoffnung, daß die vorgetragenen Gründe Ihnen vollkommen genügen werden, dem Antrage desselben Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Der Abg. Pabst: Ich sehe wohl die Gründe ein, welche für die Acquisition des fraglichen Palais zum Ständehaus sprechen; ich glaube auch, daß unbeschadet des Zweckes, der erreicht werden soll, an den Kosten der Einrichtung noch gespart werden kann. Ehe ich mich aber bestimmt darüber auszusprechen wage, daß sich die Kammer jetzt zu dem Ankauf entschließen möge, richte ich die Frage an meine Collegen aus Oberhessen, ob sie der Meinung sind, daß die grauenvolle Schilderung, welche der Abg. Zulauf in der letzten Sitzung von dem Zustande dieser Provinz gemacht hat, in der Wirklichkeit gegründet ist?

Der Präsident: Ich glaube, daß dem Abg. Pabst diese Frage an Abgeordnete zu richten in der Art nicht zusteht, daß er Antwort von denselben verlangen kann, sondern daß es Jedem in seinen freien Willen gestellt ist, ob er darau antworten will oder nicht.

Digitized by Google

Der Abg. Pabst: Nun gut, sollte ein Anstand obwalten, diese Frage an die Abgeordneten aus Oberhessen zu richten, so muß ich sie mir doch selbst zur Untersuchung und Prüfung vorlegen; denn wäre jene Schilderung gegründet, dann glaube ich nicht, daß wir uns darauf einlassen sollten, die Frage zu berathen, ob ein Ständehaus gebaut werden soll, sondern wir müßten zuerst den Zustand der genannten Provinz untersuchen, welche beinahe die Hälfte unseres Landes ausmacht; es würde sich dann herausstellen, ob der Zustand des Landes von der Art ist, daß er den Aufwand für ein Ständehaus erlaubt oder nicht. Ich glaube aber die Provinz Oberhessen zu kennen, und habe aus dieser Kenntniß die Ueberzeugung genommen, daß seit Jahren ihr Zustand im Allgemeinen sich gehoben hat, daß er sich noch ferner wesentlich heben kann, und daß noch ganz andere Mittel angewendet werden können, welche ihn weit mehr zu heben geeignet sind, als dies durch Verminderung der Steuer um **30** oder **50,000** fl. geschehen könnte, wiewohl ich die Wichtigkeit einer solchen Verminderung, sofern sie möglich wird, niemals mißkenne.

Nach meiner dermaligen Ueberzeugung begehen aber, selbst mit Rücksicht hierauf, die Stände gewiß keine Ungerechtigkeit, wenn sie für einen so nothwendigen und wichtigen Zweck, eine nicht hochgegriffene Summe bewilligen; ich spreche mich daher für die Bewilligung aus, jedoch in der Voraussetzung, daß ich nicht eines Anderen in Beziehung auf den Zustand der Provinz Oberhessen belehrt werde.

Der Abg. Hardy: Als ich mich an der Stellung des hier zur ständischen Berathung vorliegenden Antrags betheiligte, habe ich denselben vor Allem in jeder Hinsicht im Allgemeinen und Besonderen erwogen, und darauf hin erst meine Theilnahme, aber auch meine bereitwillige Theilnahme, an der Stellung dieses Antrags, durch Vollziehung desselben bethätigt.

Durch dasjenige, was einige Herren Collegen vor mir bereits zu Empfehlung des gestellten Antrags vorgetragen haben, bin ich nun in die Nothwendigkeit versetzt, um meine Ansichten dieser verehrlichen Versammlung vollständig zu eröffnen, Einiges zu wiederholen, was von denselben bereits vorgetragen wurde. Allein ich werde beflissen seyn, mich kurz zu fassen, und Ihre Geduld, meine Herren, nicht zu mißbrauchen.

Im Allgemeinen läßt es sich, nach meiner Ansicht, nicht verkennen, daß es geziemend und in der That nothwendig

Digitized by Google

ist, daß eine Ständeversammlung in einem öffentlichen Staatsgebäude gehalten wird. Nur auf diese Art erscheint sie stabil, nur auf diese Art ist sie der äußern Störungen entrückt, die ihre Würde verletzen, und welche sie auf jeden Fall in eine prekäre Abhängigkeit von zufälligen Verhälnissen und Bestimmungen des Eigenthümers eines fremden Gebäudes versetzen.

Das ist denn buchstäblich der Fall bei der landständischen Versammlung unserer beiden Kammern. Wir sehen, daß in allen constitutionellen Staaten ein Ständehaus zu den dringendsten Bedürfnissen gezählt wird, daß bereits in den meisten dieser Staaten oder vielleicht in allen, dieses Bedürfniß erfüllt ist, und daß, wo auch vielleicht hier und da die Erfüllung noch nicht erreicht wurde, dennoch bereits alles dazu vorbereitet und eingeleitet ist. Meine Herren, ich betrachte die Acquirirung eines Ständehauses für einen constitutionellen Staat eben so nothwendig, eben so angemessen, als ich einer jeden geregelten Gemeinde rathen werde, sich mit einem eignen Gemeinde- oder Rathhaus zu versehen. Wie läßt es sich mit der Würde der ständischen Geschäfte vereinbaren, daß die Möglichkeit zu deren Schlichtung, die doch gewiß zunächst an ein Versammlungslocal gebunden ist, von so vielen äußeren Umständen und Verhältnissen abhängig seyn soll? Ich glaube, dieß können und dürfen wir Alle nicht dulden, und ich möchte mir schmeicheln, durch diese wenigen allgemeinen Anführungen Sie von der Nothwendigkeit überzeugt zu haben, in jedem Falle ein Ständehaus zu besitzen.

Erwägen wir hierzu die großen Mängel und Fehler, welche wir in dem dermaligen Versammlungslocale der zweiten Kammer täglich wahrzunehmen Gelegenheit haben, so wird auch aus besonderen Gründen unser Entschluß in Gemäßheit des gestellten Antrages nicht zweifelhaft seyn können. Wir Alle wissen, welche große Mängel dieser Sitzungssaal, der nach seiner Einrichtung und Bestimmung zu ganz anderen Zwecken als zu collegialischen Berathungen geschaffen ist, an sich trägt. Dieser Saal, zu gesellschaftlichen Vergnügungen bei Tanz und Musik errichtet, hat in seiner Construction durchaus keines der Hülfsmittel der Akustik, welche bei rednerischen Vorträgen unentbehrlich sind. Wahrlich, es ist nicht nöthig, zu den Uebel- oder Schwachhörenden gezählt zu werden, um Vieles nicht zu vernehmen oder trotz der größten Aufmerksamkeit unrichtig zu verstehen, was in diesem Saale gesprochen wird. Die daher entspringenden Nach-

Hierzu tritt nun die sich darbietende Gelegenheit, das Palais des verewigten Herrn Landgrafen Christian hochfürstlicher Durchlaucht, um einen, wie es scheint, billigen Preis acquiriren zu können. Dieses Palais liegt, wie wir Alle wissen, in dem schönsten Theile der hiesigen Stadt, und hinsichtlich der Neustadt im Mittelpunkt derselben. Ich wüßte keinen Platz in der ganzen Stadt, und glaube auch nicht, daß er irgendwo gefunden werden könnte, der so schicklich wäre, um zu Errichtung des Ständehauses verwandt zu werden. Dieses Local ist im Augenblicke zur gutfindenden Acquisition vorhanden, und da wir wissen, daß noch ein anderer Kauflieb-haber sich dermalen vorgefunden hat, so darf die Acquisition, wenn sie überhaupt gut erscheint, nicht verabsäumt werden. Ist die Gelegenheit entgangen, dann glaube ich, wird sie nicht wiederkehren, und es könnten Zeiten kommen, wo es sehr bedauert würde, diese so vortheilhafte Gelegenheit nicht benutzt zu haben. Der Antrag, an welchem ich mich betheiligte, stellt die Sache in einer sehr allgemeinen Perspective dar, er geht nur dahin:

> das Palais Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des verstorbenen Herrn Landgrafen Christian, mit Zuziehung eines Baumeisters prüfen zu lassen, und nach Befund die Acquisition desselben zur Verwendung als Ständehaus zu beschließen.

Diese Prüfung hat der Ausschuß vorgenommen, und einen Mann als Baumeister zugezogen, zu welchem wir gewiß Alle ein unbedingtes Vertrauen haben können. Die Aussage dieses Bauverständigen, des Herrn Oberbaurath Hegar, geht nun dahin, daß Möglichkeit vorhanden sey, das gedachte Palais herzustellen, und es in seiner künftigen Einrichtung vollkommen befriedigend für alle Bedürfnisse der beiden Kammern auszuführen. Ich vertraue dieser kunstgerechten Angabe, und finde auch, daß der Aufwand, welchen der Baumeister dazu voranschlagt hat, keineswegs zu hoch ist. Der Abg. Perrot hat bereits die Mittel bezeichnet, wodurch ohne fühlbaren Druck des Landes eine solche Einrichtung zum allgemeinen Besten ausgeführt werden kann, und ich bin also auch in dieser Beziehung vollkommen beruhigt.

Meine Herren, bei allem Demjenigen, was ich bis jetzt vorgetragen, habe ich mich einzig und allein auf die Bedürfnisse und Wünsche der zweiten Kammer beschränkt, und diese ausschließlich vor Augen gehabt. Ich glaube mir aber auch einen flüchtigen Blick auf Dasjenige erlauben zu müssen, was als Bedürfniß der ersten Kammer deutlich uns vorschwe-

Digitized by Google

ben muß. Keineswegs will ich Demjenigen, was diese hohe Behörde selbst in dieser Beziehung vielleicht vortragen möchte, vorgreifen, sondern ich glaube nur im Allgemeinen berühren zu dürfen, daß, wenn dieses Palais noch im Laufe der gegenwärtigen Session, der Versammlung der hohen ersten Kammer durch Verwendung zu Privatzwecken entzogen werden sollte, ich nicht wüßte, wo anders die Sitzungen der hohen ersten Kammer ferner mit Anstand gehalten werden könnten. Ich sehe nicht ein, wie dieselbe im Stande seyn wird, ein anderes, ihr convenabeles Unterkommen zu finden. Aus den Verhandlungen des vorigen Landtags haben wir vernommen, daß in der ersten Kammer sehr gegründete Beschwerden gegen das frühere, von ihr benutzte Local erhoben wurden. Diese sind jetzt vermieden, weil die erste Kammer sich in einem gesunden, angenehmen Locale befindet. Ob dieselbe aber in das frühere Local jemals zurückkehren wird, oder ob sie etwa keine andere Unterkunft, als in einem Gasthofe, finden wird, das weiß ich nicht, immer aber glaube ich, daß auch die zweite Kammer auf die Bedürfnisse der ersten Kammer eine billige und geziemende Rücksicht nehmen sollte.

Zum Schlusse habe ich nur noch Einiges von Demjenigen zu berühren, was der Abg. Mohr vorgetragen hat. Er glaubt, daß dieses Haus als Bauplatz um **30,000** fl. zu theuer sey. Ich widerspreche dem, daß dieses Palais ein Bauplatz ist; denn wenn der Techniker sagt, daß für den Zuschuß von **35,000** fl. ein Ständehaus für beide Kammern eingerichtet werden könne, so bin ich überzeugt, daß wir für **35,000** fl. auf einen andern wirklichen Bauplatz ein solches angemessenes Haus nicht bauen können. Eben so wenig besorge ich auch den Tadel, welchen der Abg. Mohr von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Aussicht gestellt hat. Vorerst ist der unterbliebene Bau des Residenzschlosses mit der Anschaffung eines Ständehauses durchaus in gar keiner Verbindung, und ausserdem ersehen wir aus der Erklärung, welche der Herr Geheimerath Zimmermann dem Herrn Präsidenten dieser Kammer mitgetheilt hat, daß es Sr. Königlichen Hoheit zum Vergnügen gereichen wird, wenn Sie dieses Palais zu der Bestimmung als Ständehaus ablassen können, und ich bin also dadurch vollkommen beruhigt, daß es **mit Allerhöchster Genehmigung geschehen wird, wenn nach dem Antrage beschlossen werden will, das mehrgedachte Palais für die Stände zu acquiriren, und zu der Bestimmung als Ständehaus zu verwenden.**

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich habe, meine Herren, unterstützt von dem Redner, der so eben vor mir gesprochen, einen früher von mir gestellten Antrag erneuert, und dieß im Allgemeinen aus denselben Gründen, welche mich schon früher dazu bewogen. Bis jetzt, meine Herren, habe ich von den Rednern, welche gegen denselben sprachen, noch nichts gehört, was mich könnte glauben machen, daß ich mich geirrt, daß ich der verehrlichen Kammer einen Vorschlag gemacht habe, der weniger zweckmäßig, und ich möchte fast sagen, auch nicht vortheilhaft erscheinen dürfte. Der Ausschuß, meine Herren, überhebt mich vollkommen, darüber etwas zu sagen.

Was die pekuniären Verhältnisse dieses Ankaufs und Ausbaues betrifft, so glaube ich, daß sie in dem Bericht so dargestellt sind, daß Sie Sich überzeugen werden, daß die Opfer nicht groß erscheinen können, die man von der Kammer verlangt, um ein Ständehaus zu acquiriren.

Was ferner der Abg. Hirsch bereits vorgetragen hat, überhebt mich gleichfalls, von den Nachtheilen zu reden, welche einerseits das gegenwärtige Local darbietet, im Verhältniß zu den Vortheilen, welche ein eigenes Ständehaus gewähren würde.

Es bleibt uns daher nur noch Weniges zu sagen übrig in Bezug auf Dasjenige, was Einige der Gegner des Antrags bis jetzt angeführt haben.

Der Abg. Mohr sieht keine Vortheile in der Acquisition dieses Hauses, und dieses Ausbaues. Meine Herren, der Ausschußbericht hat auch keineswegs von einem pecuniären Vortheil gesprochen, der den Ständen dadurch erwachsen wird, sondern er hat gesagt, daß eine Mehrausgabe von **1000** fl. jährlich erwachsen könnte, aber er hat das Zweckmäßige der Acquisition bestätigt.

Der Abg. Mohr hat ferner kein Zutrauen zu den Voranschlägen, — welche allerdings immer oberflächlich entworfen seyn können, — und er beruft sich deshalb auf die Erfahrung. Meine Herren, erlauben Sie mir, daß auch ich mich auf die Erfahrung hinsichtlich der Voranschläge berufe, welche dieser Baumeister gemacht hat. Es sind bis jetzt bei dem Bau der Caserne, dem Bau des Hospitals, der Münze, und anderer öffentlichen Bauten kein Einzigesmal, wie Sie Sich erinnern werden, Ueberschreitungen der Voranschläge eingetreten, sondern dieselben sind streng eingehalten worden, und zum Theil ist man noch unter dem Voranschlag geblieben. Die Erfahrung dürfte also hier eher zu Gunsten des Antrags und des Ausschußberichts, als dagegen sprechen.

Digitized by Google

Wenn endlich der Abg. Mohr glaubt, daß es nicht zweckmäßig seyn dürfte, einen Platz, — nebst dem Palais des verewigten Herrn Landgrafen Christian Hochfürstlichen Durchlaucht, welches er für nichts rechnet, — für schweres Geld zu acquiriren, so ist der Abg. Mohr uns die Bezeichnung schuldig geblieben, wo ein solcher besser geeigneter Platz zu haben, oder gar umsonst zu haben sey. Ich kenne keinen solchen Platz, und keinen überhaupt, der im Stande seyn dürfte, dasjenige zu erfüllen, was der vorgeschlagene Platz darbietet.

Wenn endlich der Abg. Mohr glaubt, daß es nicht billig erscheine, daß die Stände im eigenen Interesse eine Anschaffung machen, während sie frühere Anforderungen, die gewiß in der höchsten Billigkeit gegründet waren, abgelehnt haben, so bemerke ich in dieser Beziehung nur, daß auch hier nicht von einem eigenen Interesse die Rede seyn kann; denn wenn die Mitglieder der gegenwärtigen Kammer für den Antrag stimmen, so stimmen sie nicht dafür, um die Acquisition selbst zu benutzen, um ihren eigenen individuellen Vortheil dabei zu berücksichtigen, sondern die Stände werden diese Acquisition machen und diejenigen Herren, welche in der Folge in der landständischen Kammer sind, werden die Annehmlichkeit und den Nutzen davon ziehen. Sodann, meine Herren, ist die Summe, welche auf die Anschaffung des Palais des Herrn Landgrafen Christian verwendet werden soll, durchaus nicht von so großer Bedeutung, um Sie abhalten zu können, in eine Ausgabe zu willigen, welche die Nothwendigkeit und der Anstand erheischt, und darin werden wir doch Alle einverstanden seyn, daß es nothwendig und anständig ist, daß die Stände des Großherzogthums, die schon seit 1820 bestehen, ein eigenes Haus für ihre Versammlung besitzen, daß, wenn man sich bis jetzt nur mit Miethe behalf, dieß nur als Aushülfe betrachtet werden kann, und es wird schwerlich Ihre Intention seyn, diesen prekären Zustand auch für die Zukunft bestehen lassen zu wollen.

Warum wir gerade den gegenwärtigen Augenblick gewählt haben, um diesen Antrag zu erneuern, hat der Abg. Hardy bereits vor mir ausgeführt, weil nämlich gerade jetzt die schicklichste Gelegenheit sich darzu darbietet, welche, ist sie einmal vorüber gegangen, für immer verschwindet, und niemals wieder den Ständen sich darbieten dürfte.

Daß aber endlich die Summe nicht so groß ist, um, nach der geschilderten großen Noth des Landes, Bedenklichkeiten zu erwecken, diese Ausgabe zu decretiren, glaube ich nicht

Digitized by Google

allein, sondern es ließe sich sogar wohl darthun, daß dem Land eine größere Summe erspart werden kann. Früher oder späer werden sich die Stände zu dem Bau eines Ständehauses sicher genöthigt sehen, und dürften dann leicht in den Fall kommen, wohl das Doppelte der Summe aufzuwenden, was wir jetzt mit 75,000 fl. angeboten erhalten; ich sage das Doppelte, meine Herren, weil die Kosten aller landständischen Versammlungshäuser, welche in den Nachbarstaaten erbaut worden sind, noch weit über das Doppelte der hier geforderten Summe betragen haben. Ich darf in dieser Beziehung nur Cassel und Carlsruhe nennen, die andern sind mir nicht genau genug bekannt, um mich darauf berufen zu können.

Dieß ist dasjenige, was sich über das annehmbare und günstige Verhältniß des vorliegenden Antrags sagen läßt.

Ich will Sie, meine Herren, schließlich nur noch mit einem Worte auf die Zweckmäßigkeit der Lage dieses Hauses als Ständehaus aufmerksam machen. In der ganzen Stadt, und sogar in der nächsten Umgebung werden Sie an keiner Stelle einen Platz finden können, der so günstig ist, wie der vorliegende, neben dem, daß nicht bloß der Platz zu betrachten ist. Das Haus, bleibt es, bietet vollkommen Raum für die Sitzungen der beiden Kammern dar, nicht blos der Ersten sondern auch der Zweiten und es ist möglich, auch ein gesundes und angenehmes Local für die Kammern einzurichten. Was die Akustik und das Licht betrifft, so wird ferner leicht eine Einrichtung getroffen werden können, die dem Anstand und den Anforderungen der zweiten Kammer vollkommen entsprechen wird. Eine nähere Prüfung über diesen Gegenstand bleibt der Kammer vorbehalten. Ich kann also, meine Herren, Sie nur ersuchen, meinem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Der Abg. Goldmann: Wenn, wie vorhin bemerkt wurde, es sich blos um Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses oder einer Annehmlichkeit für die jeweiligen Stände-Mitglieder handelte, so würde ich gewiß der Letzte seyn, der dem Antrag auf Acquisition eines Ständehauses beistimmte. Es handelt sich hier aber, meiner Ansicht nach, um einen sehr wichtigen und dauernden Staatszweck, und um Erwerbung eines Staatseigenthums, welches unter allen Umständen, sie mögen kommen wie sie wollen, für den Staat von dem größten Werthe seyn wird. Ich glaube nicht, daß das Local zur Ausübung unserer Functionen ganz allein von dem guten Willen einer Privatgesellschaft, welches die vereinigte Gesellschaft hier ist, abhängen kann; denn es ist doch durchaus

Digitized by Google

nicht zu bezweifeln, daß das einzige Local in der hiesigen Stadt, welches für die zweite Kammer angemessen erscheint, das Local der vereinigten Gesellschaft ist. Die erste Kammer, vermöge ihrer eigenthümlichen Verhältnisse, wird nicht so leicht in die Verlegenheiten kommen, in welche wir kommen können, so lange wir ganz von der vereinigten Gesellschaft abhängen; denn wenn auch die vereinigte Gesellschaft selbst ein Interesse dabei hat, das Local uns immer zu vermiethen, so hängen wir doch immer in so fern unbedingt von ihr ab, daß sie uns die Preise machen kann, daß wir ihr geben müssen, was sie zu verlangen für gut findet. Dieß hat manche Folgen, namentlich auch hinsichtlich der oft gestörten Benutzung des Locals.

Der Abg. Perrot hat bereits bemerkt, daß der Durchschnitt des seitherigen Kostenaufwandes vielleicht noch etwas höher hätte berechnet werden können. Ich glaube dies auch, denn die Unannehmlichkeiten, welche mit diesem Locale überhaupt verbunden sind, haben, außer der Ausgabe an Miethzins, noch manche pecuniäre Nachtheile zur Folge. Ich mache nur aufmerksam auf die Erhöhung der Kanzleikosten, welche bei jedem Landtage durch die ausserordentliche kalte Lage des Hauses herbeigeführt wird, was bei einem eignen Locale vermieden werden kann. Ferner ist bei der Unterbrechung der Sitzungen, welche jetzt manchmal Statt findet, auch nicht allein der Zeitaufwand zu rechnen, welchen die Aus- und Einräumung des Saales erfordert, sondern auch das Geld, welches diese Arbeiten und die Zeitversäumniß kosten. Ich glaube daher, daß man allerdings dem vorliegenden Antrage beistimmen kann. Ich habe mir ebenfalls die Frage aufgeworfen: ob ein Neubau nicht wohlfeiler kommen würde? ich glaube auch mit dem Abg. Mohr, daß allerdings sich noch Plätze in der Stadt finden, die man zu einem solchen Gebäude umsonst haben könnte, und ich will mich verbindlich machen, dem Abg. Graf Lehrbach nachher deren zu benennen; allein ich bin von Sachverständigen versichert worden, daß die Kosten eines Neubaus auf mehr als das Doppelte des jetzt vorgeschlagenen Aufwandes kommen würden, und in keinem Falle wird ein so schöner Platz gefunden werden können, als gerade der jetzt in Frage stehende.

Ich bestätige übrigens das, was der Abg. Pabst in Beziehung auf die Provinz Oberhessen bemerkt hat. Diese Provinz ist zwar in Vergleichung mit andern Landestheilen arm zu nennen, allein so verzweifelt ist ihre Lage keineswegs, wie man sie in der letzten Sitzung geschildert hat.

Der Abg. Schneider: Als Abgeordneter der Provinz Oberhessen glaube ich in Beziehung auf den Vortrag des Abg. Pabst bemerken zu können, daß die Bewohner dieser Provinz alle Ausgaben, welche Abgeordnete des Großherzogthums nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkennen, mit derselben Bereitwilligkeit tragen werden, wie die Bewohner der beiden übrigen Provinzen, daß dem Gemälde von dieser Provinz, welches der Abg. Zulauf in einer der letzten Sitzungen mit schwarzen Farben vorgetragen hat, in manchen Beziehungen auch Licht beizumischen wäre. Ueberhaupt wird bei der Prüfung, ob eine Ausgabe im Interesse des Landes für absolut nothwendig ist, auf derartige, übrigens in guter Absicht gemachte Darstellungen, nach meiner Ansicht, keine Rücksicht genommen werden dürfen.

Der Abg. Lotheißen: Viele Redner vor mir haben die Gründe, welche für die Acquisition des Palais des verewigten Landgrafen Christian sprechen, bereits so vollständig vorgetragen, und die gegen die Acquisition hervorgehobenen Momente so triftig widerlegt, daß ich mich in der That nicht im Stande fühle, demjenigen, was bereits vorgetragen ist, noch etwas Neues hinzuzufügen. Ich erlaube mir daher, mich mit demjenigen, was die Abg. Graf Lehrbach, Hardy und Hirsch für die Acquisition dargelegt haben, vollkommen einverstanden zu erklären, und meine Ansicht im Allgemeinen dahin auszusprechen, daß ich es der Würde der beiden Kammern vollkommen angemessen finde, ein eignes Ständehaus, welches für ihre beiderseitigen Bedürfnisse hinreicht, zu besitzen. Ich werde mich daher bei der Abstimmung für den Antrag des Ausschusses erklären.

Auf eine die Glaubhaftigkeit oder Haltbarkeit des vorgelegten Kostenüberschlags berührende Aeußerung des Abg. Mohr, bemerke ich nur noch, daß gerade dem Großherzogl. Oberbaurath Hegar in Beziehung auf Kostenüberschläge das vollkommenste Vertrauen geschenkt werden darf. Seine Ueberschläge sind immer von der Art, daß sie niemals, wenigstens nicht um eine große Summe, überschritten werden. Herr Hegar ist dafür bekannt, und ich bin vollkommen überzeugt, daß auch der vorliegende Ueberschlag, welchen Herr Hegar gefertigt hat, gewiß nicht überschritten werden wird, wenn es zur Ausführung dieser Bauten kommen sollte.

Der Abg. Mayer: Ich betrachte diese Sache rein politisch. Ich frage mich, was sich das Volk darin schuldig ist? Unser Vaterland hat gewiß viel geleistet, auch in Beziehung auf dasjenige, was ihm seit 15 Jahren, namentlich

für Gebäude, abgefordert worden ist; es hat für alle Branchen gesorgt, nur für sich individuell noch nicht. Die Stände handeln nicht für sich persönlich, wenn sie ein Ständehaus wünschen, das Volk ist es, welches hier handelt. Das Volk baut sich das Gebäude. Hier sitzt auch das Volk, hier in seinen Repräsentanten, der Wille des Volkes muß von hier ausgehen, und ausgesprochen werden, und ich frage, wenn man unsere Mitbürger aufrichtig fragt, haben die Stände für das Vaterland verdient, daß sie eine bessere Unterkunft zur Wahrung der politischen Institutionen erhalten, oder haben sie es nicht verdient? Ich bin der Ueberzeugung, sie werden antworten, ja! sie haben sie verdient. Ich glaube nicht, daß man dieß individuell nehmen soll, sondern aus einem rein politischen und dem allgemeinen Gesichtspunkte. Das Volk wird es immer so anerkennen, ich stimme also für den Antrag.

Der Abg. Prätorius: Ich erkenne an, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn wir ein eigenes Ständehaus hätten, indessen aus finanziellen Rücksichten kann ich dem Vorschlage, das Palais Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des hochseeligen Herr Landgrafen Christian zu acquiriren, und mit einem Aufwande von 80 bis 100,000 fl. zu einem Ständehaus einzurichten, demnach nicht beistimmen. Ich will nicht wiederholen, was andere Redner vor mir bemerkt haben, im Wesentlichen bin ich aber der Ansicht des Abg. Mohr.

Wenn der Abg. Pabst vorhin angedeutet hat, daß die Verhältnisse der Provinz Oberhessen besser seyen, als der Abg. Zulauf vor einigen Tagen geschildert hat, so will ich zwar zugeben, daß der Abg. Zulauf mit etwas zu grellen Farben gezeichnet haben mag. Indessen werden alle meine Herren Collegen, welche die Provinz Oberhessen kennen, wissen, daß es den Bewohnern der Provinz Oberhessen, und namentlich in den Gebirgsgegenden derselben sehr schlecht geht. Die Gaben der Natur werden ihnen bekanntlich sehr spärlich gespendet. Es befinden sich dort keine größeren Gewerbs-Etablissements; es besteht kein Handelsverkehr ꝛc., es ist daher klar, daß es an Gelegenheit fehlt, etwas zu verdienen, und der schlagendste Beweis davon ist der, daß wir in jedem Jahr Tausende der Bewohner von Oberhessen in andere Provinzen des Landes, oder auch in andere Staaten auswandern sehen, um im Tagelohn einen sehr mäßigen, aber sauern Verdienst zu suchen.

Der Abg. Mohr: Man hat von mehreren Seiten mich getadelt, daß ich gesagt habe, der Ankauf des fraglichen Hauses sei vorzugsweise auf den Platz berechnet, und müßte blos als Platz angesehen werden. Ich glaube nicht, meine Her-

Digitized by Google

ren, daß meine Schlußfolgerung ohne Grund war, denn die Hauptmotive für den Ankauf des fraglichen Hauses, zum Behufe eines Ständehauses, sind doch unstreitig hauptsächlich nur aus der Fehlerhaftigkeit gerade desjenigen Locals genommen, in dem wir jetzt sind und unsere landständische Versammlungen halten; es läßt sich daher nicht verkennen, oder anders urtheilen, als daß, wenn darin hauptsächlich die Nothwendigkeit liegt oder gefunden werden will, zur Erbauung eines neuen Ständehauses, weil die zweite Kammer nicht mehr in diesem jetzigen fehlerhaften Local bleiben könne, und da nun aber gerade für das Bedürfniß der Versammlungen der zweiten Kammer ein eignes neues Gebäude erbaut, und desfalls andere erst abgerissen werden sollen, daß ich nicht mit Unrecht in Beziehung auf die zweite Kammer gesagt habe, es wird hierzu blos der Platz gekauft, welcher als ein solcher viel zu theuer ist.

Ferner, meine Herren, hat man gefragt, ob es recht sei, wenn die jetzige zweite Kammer, oder überhaupt die Stände, vorzugsweise ihr eignes persönliches Interesse hierbei im Auge haben sollten oder haben könnten, und man hat in meiner desfallsigen Aeusserung einen Anstand gefunden. Sie werden sich aber erinnern, und nöthigenfalls provocire ich in dieser Beziehung auf die Aufnahme des Geschwindschreibers, daß ich von dem „Bedürfniß der jeweiligen Abgeordneten zur zweiten Kammer," also nicht allein von uns, sondern auch in Bezug auf das etwaige Bedürfniß der nachfolgenden Abgeordneten gesprochen habe. Ob es uns aber so nahe liegen könne, oder solle, dem etwaigen Interesse unserer Nachfolger zuvorzukommen, oder eine solche Sache der Zukunft und hauptsächlich den gelegneren und bessern Zeiten und Verhältnissen zu überlassen, dieß ist es, worauf ich durch meine Aeusserung „jeweilig" hindeuten wollte.

Wenn man fragt, wo ich den Platz finden könnte, der umsonst oder wohlfeiler für uns zu haben sein mögte, so kann es unmöglich denjenigen Mitgliedern der Kammer, welche hier noch bekannter sind als ich, zweifelhaft sein, wo wir einen solchen Platz finden könnten. Ich will nur einige solche Plätze nennen, vielleicht hat der Abg. Goldmann, welcher vorhin erklärte, er wolle nach der Sitzung dem Abg. Grafen Lehrbach einen solchen anführen, außer dem, noch einen andern Platz im Auge, den ich noch nicht kenne. Wir haben das wohlgelegene Jagdhaus, welches der höchstselige Großherzog schon längst einmal zur geeigneten Disposition der Stände hat stellen wollen, wir haben den alten geräumigen Marstall,

Digitized by

mit Hof und noch einem gegenüber liegenden Hause, wir haben das Kametzkysche Haus. Vorzüglich der alte Marstall oder das Jagdhaus, welche Gebäude gar nichts rentiren, lassen sich sehr gut und weniger kostspielig, meiner Ansicht nach, zu fraglichem Zwecke verwenden. Aber es giebt noch andere Plätze, die man benutzen könnte, z. B. auf dem schönen großen Platze vor dem neuen Collegienhause ist noch Platz genug vorhanden.

Wenn man mir einwendet, daß Se. Königliche Hoheit unser gnädigster Großherzog zu erkennen gegeben haben, und zwar in dem Handschreiben des Herrn Geheimen-Raths Zimmermann, daß es Ihnen Vergnügen gewähren werde, den Ständen das Palais zum Behuf eines zu erbauenden Ständehauses abzulassen, so muß ich bekennen, daß ich in diesem Schreiben bei seiner Verlesung nichts anders glaubte zu erkennen, als nur die eignen Worte und die persönliche Sprache des Herrn Geheimen-Raths Zimmermann, welcher Curator der gedachten Verlassenschaftsmasse sein soll.

Wenn man endlich dagegen noch vorbringt, die Landtage würden auch in Zukunft so lange dauern, wie sie seither immer gewährt haben, so müßte ich dies höchst bedauern, und ich glaube gerade im Gegentheil, wenn wir einmal eine andere bessere Geschäftsordnung haben, wird sich die Dauer der Landtage sehr abkürzen.

Der Abg. Zulauf: Nachdem schon so viel über den Gegenstand gesprochen ist, will ich mich ganz kurz fassen, und nur bemerken, daß das in Rede stehende Palais mir schon vor 35 Jahren bekannt war, und daß ich damals zwar öfter hineingekommen bin, als jetzt, denn jetzt habe ich nichts mehr darin zu thun, allein was die innere Einrichtung desselben anbelangt, so glaube ich doch, wenn man was ordentliches daraus machen will, so wird es nöthig seyn, und vielleicht auch dahin kommen, daß man es ganz zusammenreißt, und in dieser Ueberzeugung stimme ich dem Abg. Mohr ganz bei, daß es allerdings nur als Bauplatz in Anschlag zu bringen ist. Uebrigens beziehe ich mich, was das Project im Allgemeinen betrifft, lediglich auf meine in der letzten Sitzung gehaltene Rede über die Verhältnisse der Provinz Oberhessen, obgleich dieselbe mehrseits widersprochen, und namentlich heute wieder von dem Abg. Pabst das Gegentheil angeführt wurde. Ich will mich nicht nochmals darauf einlassen, sondern überlasse es dem Publikum, darüber zu urtheilen, wer Recht und wer Unrecht hat. Im Uebrigen stimme ich gegen den Ankauf des Palais zu einem Ständehaus.

Digitized by Google

Der zweite Präsident Schenck: Der Abg. Graf Lehrbach hat vorhin bemerkt, daß in Cassel ein Ständehaus gebaut sey, welches weit mehr koste als dasjenige, wovon hier gesprochen werde. Bei dieser Aeußerung liegt in so fern ein Irrthum vor, als bemerkt ist, daß das Ständehaus bereits gebaut sey; gebaut ist es noch nicht, es ist, so viel ich weiß, erst im Bau begriffen, die Stände haben aber **120,000** Thaler dafür bewilligt, und es handelt sich dort von einem Ständehaus, welches nur eine ständische Versammlung fassen soll, und nicht zwei, wie dasjenige, wovon hier die Rede ist.

Die Gebäude, welche der Abg. Mohr erwähnt, sind zu einem Ständehaus nicht zu verwenden, man müßte sie abreißen, und an ihre Stelle ein Ständehaus bauen. Ich zweifle, ob dies eine Kostenverminderung bezwecken wird, man muß auch den Werth der Gebäude berücksichtigen. Sind dieselben entbehrlich, was bei dem alten Marstall nicht der Fall seyn möchte, so verkauft man sie, und man wird dafür mehr als **30,000** fl. lösen.

Der Präsident erklärt hiermit die Berathung über den vorliegenden Gegenstand für geschlossen, sowie auch

V. die öffentliche Sitzung.

In geheimer Sitzung schreitet sodann die Kammer zur Abstimmung über folgende Gegenstände:

A) über den Bericht des ersten Ausschusses, den Antrag des Abgeordneten Schmitt, wegen Vorschüsse an Weinproducenten zum Ankauf von Fässern betr.

Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, unter Voraussetzung der von den Gemeinden für die Rückzahlung zu leistenden Garantie, den bedürftigen Weinproducenten des Großherzogthums zum Ankauf von Fässern für die Weinlese des laufenden Jahrs Vorschüsse aus der Hauptstaatskasse zu bewilligen?

wird einstimmig bejaht.

B) Ueber den Bericht des zweiten Ausschusses, den Gesetzesentwurf wegen Personalarrests in Beziehung auf die, in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten, betr.

Die Abgeordneten v. Breidenbach, Graf Lehrbach und Pabst suspendiren, wegen Nichtanwesenheit bei der Berathung, ihre Stimmen.

1) Die Frage: Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf im Allgemeinen an, vorbehältlich jedoch der Modifikatio-

Digitized by Google

nen desselben, welche sie durch die folgenden Abstimmungen etwa beschließen wird?

wird mit **37** gegen **3** Stimmen bejaht.

Der Abg. d'Orville suspendirt zu den folgenden Fragen über diesen Gegenstand seine Stimme, weil er der Berathung nicht beigewohnt, und den Gegenstand im Allgemeinen zwar kenne, aber nicht sowohl mit den einzelnen Modifikationen desselben vertraut sey.

2) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 1. des Gesetzesentwurfs an?

wird mit **35** gegen **4** Stimmen bejaht.

3) Die Frage: Will die Kammer, daß, nach dem Antrage des Abg. von Gagern, in das Gesetz noch die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen werden soll, daß durch die Bestimmung im Art. 1., wornach das Landgericht zu Offenbach das allein competente Forum seyn soll, die Befugniß des Gläubigers, das forum domicilii oder einen sonstigen Gerichtsstand des Schuldners zu wählen, nicht ausgeschlossen seyn soll?

wird mit **30** gegen **9** Stimmen bejaht.

Die Kammer ist hierbei der Ansicht, daß es sich von selbst verstehe, daß, wenn der Gläubiger einen solchen anderen Gerichtsstand wählt, alsdann das vorliegende Gesetz keine Anwendung finden könne.

4) Die Frage: Will die Kammer, daß die Staatsregierung ersucht werden soll: im Art. 1. des Gesetzesentwurfs, die Bestimmung über Handelsverbindlichkeit nach der von dem Abg. Maier gegebenen Erklärung, daß dabei der Code de Commerce zum Grund gelegt wird, noch auszudrücken.

wird mit **21** gegen **18** Stimmen bejaht.

5) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 2. des Gesetzesentwurfs nebst dem dazu von dem Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz: „Wegen der, auf den Grund eines erwirkten Personalarrests anzustellenden Schadensersatz- und Injurienklage ist ausschließlich das Landgericht Offenbach competent," an?

wird einstimmig bejaht.

6) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 3. des Gesetzesentwurfs, sowie auch den Antrag des Ausschusses, daß in demselben nach dem Worte „überdieß" die Worte „gleichwie der Personalarrest" eingeschaltet werden sollen, an?

wird einstimmig bejaht.

Digitized by Google

7) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 4. des Gesetzesentwurfs an, vorbehältlich der weiteren Abstimmung über die Größe der Kosten?

wird einstimmig bejaht.

8) Die Frage: Will die Kammer, daß die Kosten der Unterhaltung des Arrestaten nicht von dem Gericht bestimmt, sondern ein- für allemal im Gesetz und zwar, nach dem Antrage des Abgeordneten Schmitt, auf zehn Gulden monatlich festgesetzt werden sollen?

wird mit 25 gegen 14 Stimmen verneint.

9) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 5. des Gesetzesentwurfs an, vorbehaltlich der Abstimmung über die Beschaffenheit des Verwahrungsorts?

wird einstimmig bejaht.

10) Die Frage: Will die Kammer, daß, nach dem Antrage des Abg. Hardy, in das Gesetz noch folgende Bestimmung aufgenommen werden soll: „Der Personalarrest ist jedoch jederzeit bezüglich auf die inhaftirte Person dergestalt zu vollziehen, daß die Detention des Arretirten nicht in einem für gemeine Verbrechen bestimmten Gefängniß geschehen darf, sondern dazu, wenn die Detention im öffentlichen Verwahrungsort geschieht, ein anständiges Lokal bestimmt werden muß?"

wird mit 30 gegen 9 Stimmen bejaht.

11) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 6 des Gesetzesentwurfs an?

wird einstimmig bejaht.

12) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 7. des Gesetzesentwurfs an?

wird mit 27 gegen 12 Stimmen bejaht.

Der Abg. v. Günderrode tritt ab.

13) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 8. des Gesetzesentwurfs an?

wird wit 31 gegen 7 Stimmen bejaht.

Der Abg. v. Günderrode tritt wieder ein.

14) Die Frage: Nimmt die Kammer die Artikel 9, 10, 11 und 12 des Gesetzesentwurfs an, jedoch den Art. 11 mit der vom Ausschuß angetragenen Abänderung, daß die Frist zur Urtheilsfällung bei dem obersten Gericht von 29 auf 30 Tage erhöht wird?

wird einstimmig bejaht.

C) Ueber den Bericht des zweiten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, betr. das Armenrecht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Digitized by Google

Die Abg. v. Breidenbach, Graf Lehrbach, Hirsch, Maurer, d'Orville und Weyland suspendiren zu vorstehender Abstimmung ihre Stimmen.

Die Abg. Fritz, von Grolman, von Günderrode, d'Orville, Pabst und G. Schenck treten ab.

1) Die Frage: Nimmt die Kammer den Artikel 1. des Gesetzesentwurfs, nebst dem von dem Ausschusse vorgeschlagenen Zusatz: „Das Armenrecht befreiet die Armenpartheie keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird" — an, mit dem Vorbehalt, über den Antrag des Abgeordneten Knorr wegen der Cautionsstellung noch abzustimmen?

wird einstimmig bejaht.

Der Abg. v. Grolman tritt wieder ein.

2) Die Frage: Nimmt die Kammer den Antrag des Abg. Knorr an, daß in das Gesetz eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen werden soll, „vermittelst welcher dem Staate die Verbindlichkeit auferlegt wird, alle diejenigen Kosten ohne Unterschied, welche einem Beklagten durch einen zum Armenrecht zugelassenen Kläger verursacht worden sind, und in welche dieser Kläger verurtheilt worden ist, vorbehaltlich seines (des Staates) Rückgriffs an den Kläger, wenigstens alsdann vollständig zu ersetzen, wenn deren zwangsweise Beitreibung von dem Kläger selbst vergebens versucht worden ist?"

wird mit 22 gegen 11 Stimmen verneint.

3) Die Frage: Nimmt die Kammer den eventuell gestellten Antrag des Abg. Knorr: „daß in dem von ihm unterstellten" (in der vorhergehenden Frage erwähnten) „Falle der Staat verbindlich gemacht werde, dem Beklagten wenigstens die für Stempel und Taxen bezahlten Summen zu ersetzen, und daß in das Gesetz eine deßfallsige Bestimmung aufzunehmen sey" — an?

wird mit 18 gegen 15 Stimmen verneint.

Die Abg. Fritz und G. Schenck treten wieder ein.

4) Die Frage: Soll, nach dem Antrage des Abg. Knorr, die Stelle im Art. 1. „und von der Stellung einer Caution wegen der Kosten des Gegners und dessen etwaiger Wiederklage", daraus entfernt werden?

wird mit 21 gegen 14 Stimmen verneint.

5) Die Frage: Nimmt die Kammer den Antrag des Abg. Hardy, daß folgende zusätzliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden soll: „Nicht minder sollen be-

Digitized by Google

mittelte Staatsangehörige, welche auf das Armenrecht keinen Anspruch, und dasselbe auch nicht begehrt und nicht erlangt haben, in Klagsachen Derjenigen gegen sie, welche zum Armenrecht zugelassen sind, von Bezahlung der Gerichtstaxen unter der beschränkenden Verbindlichkeit der Nachzahlung derselben für den Fall, daß und insoweit sie in die Kosten verurtheilt werden, freigelassen werden", — an?

wird mit 25 gegen 10 Stimmen verneint.

6) Die Frage: Nimmt die Kammer die Artikel 2. und 3. des Gesetzesentwurfs an?

wird einstimmig bejaht.

Der Abg. Wolff tritt ab.

7) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 4. des Gesetzesentwurfs, mit der von dem Ausschuß angetragenen Modifikation, daß in denselben nach dem Worte „Erwerbsquellen" die Worte „in der Regel nicht aber etwaige Schulden", und nach dem Worte „überlassen" die Worte „auch nach einzelnen Prozeßabschnitten zu berechnende" noch aufgenommen werden, — an?

wird einstimmig bejaht.

Der Abg. Wolff tritt wieder ein.

8) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 5. des Gesetzesentwurfs an, mit der von dem Ausschuß angetragenen Fassung, daß anstatt der Worte: „weitere Verhandlung mit ihm findet hierauf durchaus nicht statt," zu setzen ist: „Eine Verhandlung zwischen den Parteien findet hierüber nicht, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt"?

wird einstimmig bejaht.

Die Abg. Fresenius und Prätorius treten ab.

9) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 6. des Gesetzesentwurfs an, in der Weise, daß, nach dem Antrage des Ausschusses, darin 1) ausgedrückt werden soll, daß unter der „gesetzlich erforderten Größe" gemeint sey „die appellationsfähige Größe des Streitgegenstandes in der Hauptsache", und 2) anstatt der Worte: „Bleibt es bei dem Abschlage" zu setzen ist: „Wird das Armenrecht in erster oder in der Recursinstanz abgeschlagen?"

wird mit 32 gegen 1 Stimme bejaht.

Die Abg. Fresenius und Prätorius treten wieder ein. Der Abg. Bergsträßer tritt ab.

Digitized by Google

10) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 7. des Gesetzesentwurfs an?
wird einstimmig bejaht.

11) Die Frage: Nimmt die Kammer die Art. 8 und 9 des Gesetzesentwurfs an, mit dem Antrage des Ausschusses, daß im Art. 8 hinter den Worten: „so hat das Gericht," und im Art. 9 hinter den Worten: „so hat der Officialanwalt des Armen," die Worte eingeschaltet werden sollen: „im Anfange, sowie geeigneten Falls im Verlaufe des Prozesses"?
wird einstimmig bejaht.

12) Die Frage: Nimmt die Kammer den Art. 10 an, mit dem von dem Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz: „Ausnahmsweise darf der Richter von einer solchen Strafe absehen, wenn er aus den Acten die genügende Ueberzeugung schöpft, daß der zum Armenrecht Zugelassene in gutem Glauben gehandelt habe"?
wird mit 17 gegen 17 Stimmen bejaht.

13) Die Frage: Nimmt die Kammer die Art. 11, 12 und 13 des Gesetzesentwurfs an, mit dem vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz: „Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Fall des Art. 13 eingetreten sey, steht demselben Gericht, welches die Zulassung zum Armenrecht ausgesprochen hat, oder gegen dessen Entscheidung sie von dem vorgesetzten Gericht ausgesprochen worden ist, zu. Und findet darüber keine Verhandlung zwischen der Armenparthie und dem Fiscus, resp. dem Officialanwalt, sondern nur ein Verfahren von Amtswegen statt"?
wird einstimmig bejaht.

Der Abg. Bergsträßer tritt wieder ein.

14) Die Frage: Nimmt die Kammer die Art. 14 und 15 des Gesetzesentwurfs an?
wird mit 26 gegen 9 Stimmen bejaht.

15) Die Frage: Nimmt die Kammer den zum Art. 14 des Gesetzesentwurfs, von dem Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz an: „c) Wenn die Armenparthie weiter als 6 Stunden vom Gerichtssitze wohnt, und wenn ihre Rechtssache nicht von der Beschaffenheit ist, daß es zu deren Betrieb nur einfacher Anrufungsvorträge bedarf"?
wird einstimmig bejaht.

16) Die Frage: Nimmt die Kammer die Art. 15 und 16 des Gesetzesentwurfs an?
wird einstimmig bejaht.

Digitized by Google

Die Abg. d'Orville, Pabst und v. Günderode treten wieder ein.

D. Ueber den Bericht des ersten Ausschusses, das Militärbudget für die Finanzperiode von 1833 bis 1835 betreffend.

Vor der Abstimmung über die einzelnen Fragen wurde von der Kammer einstimmig, als eine sich von selbst verstehende Sache angenommen, daß auch, soviel die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835 betrifft, hinsichtlich der Nachzahlung oder Herauszahlung für Brod, Fourage, Remontpferde u. s. w. bei Abweichung der jeweiligen wirklichen Preise von den bei Aufstellung des Militärbudgets zum Grunde der Berechnung gelegten Preise, die Einrichtung gelten müsse, welche früherhin deshalb vereinbart worden ist, und daß etwaige Ersparungen, an welcher Rubrik sie sich auch ergeben, nicht zur Erhöhung der etatsmäßigen Besoldungen oder Gagen verwendet werden dürfen.

1) Die Frage: Bewilligt die Kammer für die Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die veranschlagte Summe von 20,199 fl. 40 kr.?

wird einstimmig bejaht.

2) Die Frage: Bewilligt die Kammer für das Kriegsministerium die veranschlagte Summe von 34,251 fl. 5 kr.

wird einstimmig bejaht.

3) Die Frage: Bewilligt die Kammer für den Generalstab die veranschlagte Summe von 15,263 fl. 27½ kr.?

wird einstimmig bejaht.

4) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für den Commandeur des Chevauxlegers-Regiments verlangte fünfte Pferde-Ration, veranschlagt zu 103 fl. 25 kr.?

wird mit 37 gegen 5 Stimmen verneint.

5) Die Frage: Bewilligt die Kammer für die Gesammtrubrik „Regimenter und Corps" die von dem verlangten Gesammtbetrage der 798,777 fl. 48¼ kr, nach Abzug der Forderung für Unterhaltung der Cavallerie-Vermehrung (26,148 fl. 27½ kr.) und für eine fünfte Pferderation des Commandeurs des Chevauxlegers-Regiments (103 Gulden 25 Kreuzer) verbleibende Summe von 772,525 fl. 55¾ kr., und zwar mit dem weiter davon zu machenden generellen Abzuge von 9,063 fl. 5¼ kr., sonach mit der Totalsumme von 763,462 fl. 50½ kr. und mit dem Vorbehalt der freien Bewegung von einem

Wirthschafts-Gegenstand zum andern und von einer Waffe zur andern?

wird einstimmig bejaht.

6) Die Frage: Bewilligt die Kammer die in Bezug auf die beabsichtigte Vermehrung der Cavallerie geforderten

a) für anzuschaffende Pferde	8,320 fl.	— kr.
b) für anzuschaffende Casernen-Requisite	2,976 „	— „
c) für Baueinrichtungen	10,109 „	48 „
Zusammen	21,405 fl.	48 kr.

wird mit 27 gegen 15 Stimmen verneint.

Der Präsident erklärte zu Protokoll: Ich habe gegen die Bewilligung bloß deshalb gestimmt, weil die Beschlüsse der Bundesversammlung, worauf die Staatsregierung ihre Anforderung gründet, noch zur Zeit nicht, wie nach Art. 2 der Verfassung erforderlich ist, von dem Großherzog im Regierungsblatt verkündet worden sind, indem meine Ueberzeugung die ist, daß nach der Verordnung vom 14. Juni 1819 nur die Einrückung dieser Beschlüsse in das Regierungsblatt als gesetzliche Publikationsweise derselben betrachtet werden kann. Sobald die Verkündigung dieser Beschlüsse durch das Regierungsblatt geschehen ist, werde ich für die Bewilligung stimmen.

Der Abg. Hardy stellte hierauf den Antrag, nunmehr die Abstimmung über das nachstehende, von ihm und dem Abg. Perrot gestellte Amendement folgen zu lassen, über die Frage nämlich:

> Beschließt die Kammer, nach dem Antrage der Abg. Perrot und Hardy, die Proposition der Staatsregierung zwar vorläufig ehrerbietigst abzulehnen, derselben jedoch anheim zu geben: demnächst in einer weiteren Vorlage die unbedingte Nothwendigkeit der Verwilligung, begründet durch den entschieden ausgesprochenen Willen des Hohen Deutschen Bundes und durch die Nachweisung, daß auch in den übrigen Bundesstaaten den in den Grundzügen der Deutschen Kriegsverfassung ausgesprochenen Bestimmungen überall nachgekommen werde, der Kammer nachzuweisen?

Da jedoch mehrere Mitglieder der Kammer sich gegen diese Frageſtellung aus dem Grunde erklärten, weil die Proposition der Staatsregierung auf Vermehrung der Cavallerie bereits definitiv von der Kammer abgelehnt, und also die Frageſtellung über jenes Amendement nicht mehr zulässig sey,

Digitized by Google

so stellt der Präsident, auf Verlangen der Abg. Hardy und Perrot, die Vorfrage:

Will die Kammer, daß über das von den Abg. Hardy und Perrot gestellte Amendement abgestimmt werden soll?

welche mit **32** gegen **10** Stimmen **verneint**

und worauf sonach mit der Abstimmung über die weiter folgenden Rubriken des Militärbudgets fortgefahren wird.

7) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für das Commendement Darmstadt veranschlagte Summe von **9281** fl. **55** kr.?

wird einstimmig **bejaht.**

8) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die keinem Corps attachirten Officiers veranschlagte Summe von **10,521** fl. **35** kr.?

wird einstimmig **bejaht.**

9) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für das Oberkriegsgericht veranschlagte Summe von **2,320** fl.?

wird einstimmig **bejaht.**

10) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die Waffendirection veranschlagte Summe von **7,760** fl. **30** kr.?

wird einstimmig **bejaht.**

11) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die Militärsanitätsdirection veranschlagte Summe von **2,250** fl.?

wird einstimmig **bejaht.**

12) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die Militärstrafanstalt zu Babenhausen veranschlagte Summe von **13,436** fl. **30** kr.?

wird einstimmig **bejaht.**

13) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für den Gottesdienst und die Schulen veranschlagte Summe von **4,446** fl. **42** kr.?

wird einstimmig **bejaht.**

14) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die Militärbildungsanstalt veranschlagte Summe von **6000** fl.?

wird einstimmig **bejaht.**

15) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die Officierswittwenkasse verlangte Summe von **6,000** fl.?

wird einstimmig **bejaht.**

16) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für die Unterofficierswittwencasse verlangte Summe von **5,200** fl.

wird einstimmig **bejaht.**

17) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für Diäten,

Digitized

Fuhrlohn und Botenlohn veranschlagte Summe von 3,500 fl.?

wird einstimmig bejaht.

18) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für Unterhaltung der Militärgebäude, einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, veranschlagte Summe von 6,600 fl.?

wird einstimmig bejaht.

19) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für Gratificationen verlangte Summe von 1,009 fl.?

wird einstimmig bejaht.

20) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für Unterstützungen verlangte Summe von 4,500 fl.?

wird einstimmig bejaht.

21) Die Frage: Bewilligt die Kammer die für unvorhergesehene Ausgaben veranschlagte Summe von 1,500 fl.?

wird einstimmig bejaht.

22) Die Frage: Bewilligt die Kammer die verlangten Dienstalterszulagen für die Unterofficiere, einschließlich der Regiments- und Bataillonstamboure und der Trompeter erster und zweiter Classe, für das Jahr 1835, mit der veranschlagten Summe von 5,634 fl., jedoch nur zur Verwendung für die wirklich noch jetzt im Dienste befindlichen Unterofficiere, und auf die von der Staatsregierung proponirte, im Ausschußbericht S. 26 und 27 erwähnte Art, und vorbehaltlich der den Ständen demnächst vorzulegenden näheren Verrechnung?

wird einstimmig bejaht.

Endlich

23) Die Frage: Bewilligt die Kammer für folgende Zwecke die nachstehend verzeichneten Summen einmal; nemlich

a)	für das Hofpflaster ꝛc. ꝛc. der Infanteriecaserne zu Darmstadt	4,300 fl.
b)	für Beaufsichtigung des Laboratoriums und des Munitionsmagazins (1835) . .	1,400 „
c)	für Detentionsarrestlocale in der Infanteriecaserne zu Darmstadt	17,000 „
d)	für Anlegung von Abtrittsgruben bei den beiden Casernen zu Friedberg	450 „
e)	für Erweiterung und Verbesserung der Abtrittskanäle in der Infanteriecaserne zu Darmstadt	1,800 „

wird einstimmig bejaht.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß über den vom Ausschuß erwähnten Vorbehalt zukünftiger specieller Nachweisung

Digitized by Google

von Seiten der Staatsregierung über die Verwendung der hier verwilligten einzelnen Summen deshalb keine Umfrage gestellt worden ist, weil diese Nachweisung bei der künftigen Rechenschaftsablage, von der Kammer, als sich von selbst verstehend, betrachtet wurde.

Auf sämmtliche vorstehende Abstimmungen unter Lit. A, B, C und D ist Beschluß: Communikation an die erste Kammer.

VI. Der Präsident verkündigt die Tagesordnung für die nächste Sitzung, setzt diese auf übermorgen, Donnerstag den 30. d. M., Vormittags 9 Uhr, fest und schließt die heutige.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Dreiundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 30. Juli 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Geheime Staatsrath Dr. Knapp, der Herr Ministerialrath von Kuder, und 36 Kammer-Mitglieder.

I. Das Protokoll der 42. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

II. Der Präsident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abgeordneten Mohr, die Gleichstellung der Gemeinden und Privaten in Rheinhessen mit jenen in Oberhessen und Starkenburg, den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

(Beilage Nr. 213.)

2) einen Antrag der Abgeordneten von Rabenau (Obristlieutenant), Hardy, Fresenius, Beck und Köhler, die Unverträglichkeit des Bürgermeisteramts mit dem Wirthschaftsgewerbe betr.

(Beilage Nr. 214.)

3) nachstehende Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend:

a) den Haupt-Voranschlag der Staatseinnahmen pro $18^{33}/_{35}$

Digitized by Google

b) den Gesetzesentwurf wegen Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen;
c) den Antrag der Abgeordneten Brunk und Grode auf Beförderung des Verkehrs durch directe Postverbindung und Personenposten;
d) den Antrag des Abgeordneten Zulauf, auf Einführung eines gleichen Münzfußes in den deutschen Bundesstaaten;
e) den Antrag des Abgeordneten Wolff, auf Umwandlung des unter der Leitung des Professors Roller zu Worms bestehenden Taubstummeninstitutes in eine Staatsanstalt;
f) den Antrag der Abg. Knorr und Hesse in Bezug auf die Recurse in Polizei- und Forststrafsachen;
g) die von der Staatsregierung vorgelegte Uebersicht der Verwendung der zum Provinzialstraßenbau ausgeschlagenen Summen, sowie der bis jetzt fertig gewordenen Provinzialstraßen, und den gelegentlich dieses Gegenstandes von dem Abg. Bergsträßer gestellten Antrag auf Erbauung einer Provinzialstraße von Höchst über Umstadt nach Dieburg;
h) den Antrag des Abg. Glaubrech auf Vorlegung einer umfassenden Mühl- und Bachordnung;
i) die Vorstellung des Ortsbürgers Heinrich Fuchs aus Heckersdorf, Kreises Nidda, wegen Rechtshülfe;
k) das Gesuch des Joh. Baumann von Schaafheim, um Aufnahme als Ortsbürger zu Babenhausen;
l) die Vorstellung der Stadt Dieburg, wegen der Besoldung ihres vierten Schullehrers;
m) den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode $18^{33}/_{35}$ ausschließlich der Hauptabtheilung VI. (Militär ꝛc.).
n) die in der ersten Kammer Statt gehabte Wahl eines landständischen Directors und Controleurs der Staatsschuldentilgungskasse und deren Substituten.

Der Präsident verweist die Eingaben unter 1. 3. a. m. und n. an den ersten und den Antrag unter 2. an den zweiten Ausschuß zur Berichterstattung. In Folge übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern werden auf die Eingaben unter 3. b. c. d. e. f. g. und h. die erforderlichen gemeinschaftlichen Adressen an des Großherzogs Königliche Hoheit verfügt; die Eingaben unter 3. i. k. und l. dagegen zu den Acten verschrieben.

III. In Auftrag des zweiten Ausschusses erstattet der Abgeordnete Glaubrech Bericht:

Digitized by

über den Gesetzesentwurf, betr. die im Art. 386. des code pénal vorgesehenen von Wirthsgästen begangenen Diebstähle.

(Beilage Nr. 215.)

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Gesetzesentwurf, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betreffend.

Der Präsident giebt die erforderliche actenmäßige Einleitung mit Rücksicht auf die desfallsigen Verhandlungen der früheren Kammern und eröffnet die Berathung vorerst über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen. Da keine Bemerkung hierüber erfolgt, so unterstellt der Präsident sofort die Artikel des Gesetzesentwurfs, nachdem er solche einzeln verlesen hat, abgesondert nach der Reihenfolge der Berathung.

Zu den Artikeln 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10 wird nichts bemerkt.

Zu Art. 11.

äußert:

Der Abg. Mohr: Wenn es sich bei der heutigen Berathung blos um den Zusatzartikel handelt, dann habe ich nichts zu bemerken, wenn aber noch Bemerkungen über den Inhalt des Art. 11 gemacht werden können, dann möchte ich wohl meine Ansicht darüber aussprechen, daher wünsche ich über diese Vorfrage vorderſamst unterrichtet zu werden.

Der Präsident erwidert hierauf, daß auch noch Bemerkungen über den ganzen Inhalt des Art. 11 platzgreiflich seyen.

Der Abg. Mohr: Ich bin mit der Hauptsache, meine Herren, welche durch diesen Gesetzesentwurf regulirt werden soll, von ganzem Herzen einverstanden; denn die Einforderung und der Genuß solcher Emolumente, welche der Gesetzesentwurf berührt, ist durchaus nicht mit dem Standpunkte, mit den Verhältnissen und mit dem moralischen Einfluß, welche der Geistliche und Schullehrer in seinem ihm zugewiesenen Wirkungskreise haben soll und haben muß, verträglich, allein ich glaube auch, daß man den Zweck, welcher durch dieses Gesetz hauptsächlich erreicht werden soll, auf eine Art zu erreichen suchen müsse, welche nicht auf der andern Seite hart, unbillig, ja ungerecht erscheinen dürfte. Alle Frohndbelästigungen, meine Herren, sind entweder Personallasten und haften auf jedem Kopf in der Gemeinde, oder sie haften auf dem Grundbesitz, oder, was identisch damit ist, auf der Be-

Digitized by Google

ſpannung, weil es angenommen werden muß, daß die Beſpannten, welche die Güter der nicht Beſpannten bauen, für Letztere einzutreten ſchuldig ſind. Eine andere Claſſenordnung habe ich wenigſtens noch nicht erfahren. Was nun die erſte Claſſe, die Perſonalbeläſtigungen betrifft, ſo gehört dieſelbe auf jeden Fall in die Cathegorie von Feudallaſten, und zwar von ſolchen ungemeſſenen oder willkührlichen Feudallaſten, über deren unbedingte Verſchwindung und über die Art ihrer Verſchwindung wir bereits geſetzliche Beſtimmungen haben. Was die andere Cathegorie der Frohndbeläſtigungen betrifft, welche nemlich auf dem Grundbeſitz oder auf der Beſpannung haften, ſo glaube ich, es ſei hart, es ſei unbillig, ja es ſei ungerecht, wenn man dieſe Laſten Einem aufwälzen will, der ſeither nicht damit beläſtigt war, und welcher auf keine Weiſe einen Vortheil dabei hat.

Der Artikel **11** dieſes Geſetzes will die Gemeinde, d. h. die ganze Gemeinde, für die Zahlung der Entſchädigungsſumme tenent machen, welche an die Stelle der Naturalleiſtungen kommen ſoll. Wenigſtens verſtehe ich dieß alſo unter dem Ausdruck: „Gemeinde.“ Aber nicht alle Einwohner einer Gemeinde ſind frohndpflichtig, ſondern, wie ich bereits vorhin bemerkt habe, nur diejenigen, welche ſolche Güter beſitzen, die in dieſem Frohndverbande **liegen**, oder die eine Beſpannung beſitzen, wodurch ſie dann verbunden ſind, die Fuhren Namens und für den Gutsbeſitzer zu leiſten. Ich glaube daher, daß es gerechter und billiger ſey, wenn man ſtatt „die betreffende Gemeinde“, ſetzen würde: „die betreffenden Frohndpflichtigen müſſen gemeinſchaftlich haften für die Entrichtung derjenigen Ablöſungs- oder Entſchädigungsſumme, welche an die Stelle der ſeitherigen Naturalleiſtungen kommen ſoll.“ Denn ich frage: woher ſollte dann wohl, wenn die Stelle ſo ſtehen bliebe, das Geld als Aequivalent für die Naturalleiſtungen genommen werden? Doch nicht anders, als aus der Gemeindekaſſe? Aber das Geld in der Gemeindekaſſe iſt ſchon gezählt, dies hat bereits ſeine Beſtimmung; ſoll die Gemeindekaſſe noch etwas anders leiſten, dann müſſen dafür wieder Umlagen auferlegt werden, und dieſe Umlagen müſſen doch wieder nach einem oder dem andern Verhältniſſe und Maaßſtab geleiſtet werden, und zwar entweder in Folge eines Ausſchlags auf die Grundbeſitzer und Beſpannten oder auf Köpfe. Wollten wir dieſe Umlagen auf die Köpfe ausſchlagen, ſo würden wir abermals ein neues Feudalſyſtem, welches die ungemeſſenen Frohnden in Schutz nimmt, herbeigeführt haben, wofür ich

Digitized by Google

mich nicht erklären kann. Ich stelle daher den Antrag, daß man die Worte:

„die betreffende Gemeinde"

verwandeln möge, in

„die betreffenden gemeinschaftlichen Frohndpflichtigen."

Der Abg. Goldmann: Der Bemerkung des Abgeordneten Mohr scheint vor Allem ein Mißverständniß zu Grunde zu liegen, indem er von der Voraussetzung ausgeht, als ob die Gemeinden aus der Gemeindekasse oder die Angehörigen der Gemeinden, welche bei den abgelösten Frohndlasten nicht betheiligt sind, auch zu den Frohndrenten beitragen müßten. Diese Unterstellung wird durch den Artikel 11 selbst widerlegt, indem hiernach zur Bestreitung der Frohndrenten keine Ausschläge nach der Gemeindeordnung, sondern eine Repartition nach der seither bestandenen Frohndpflicht gemacht werden. Die ganze Verbindlichkeit der Gemeinde besteht also blos in der Vermittlung zwischen den Berechtigten und den einzelnen Pflichtigen, indem sie die kleine Bemühung für die einzelnen Frohndpflichtigen übernimmt, deren einzelne Beiträge und zwar auf deren eigene Kosten zu erheben. Daß aber dies durchaus nothwendig ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Es liegt in dem System der ganzen bei uns bestehenden Gesetzgebung über die Ablösung von Grundlasten und es ist als Grundsatz consequent durchgeführt in allen Verordnungen über die Verwandlung und Ablösung der Frohnden, Zehnten, Leibeigenschaftsgefällen, des Mühlbau's und in andern Fällen, daß die Gemeinden die Erhebung im Einzelnen übernehmen und die Ablieferung überhaupt an den Berechtigten im Ganzen bewerkstelligen müssen. Es läßt sich dies auch recht gut aus legislatorischen Rücksichten vertheidigen und rechtfertigen, denn dem Berechtigten werden ja bei einer Verwandlung an seinem seitherigen Einkommen alle Kosten, die er zur Beziehung seines früheren Naturaleinkommens aufzuwenden hatte, abgezogen; zieht man ihm nun diese Lasten sämmtlich zu Gunsten der Pflichtigen ab, so kann man ihm doch nicht wieder eine neue Last auflegen dadurch, daß er die Erhebung seines reinen Ertrags als Rente im Einzelnen von den Pflichtigen bewerkstelligen soll. Es muß also eine Mittelsperson geschaffen werden, welche im Interesse der einzelnen Pflichtigen, wozu doch jedes Mitglied der Gemeinde in der Regel gehört, es übernimmt, Beiträge zu erheben und an den Berechtigten im Ganzen abzuliefern; denn in der Regel wird selbst von dem, der eine Frohndleistung zu fordern hat, dieselbe an die Gemeinde gefordert, und der Vorstand der Ge-

Digitized by Google

meinde commandirt nur denjenigen Pflichtigen, an welchem gerade die Reihe steht. Die einzelne Leistung wird also von dem Einzelnen jedesmal vollständig geleistet. Sind aber solche Frohnden nun in Renten verwandelt, so concurriren nun alle einzelnen Pflichtigen zu jeder Reluition jeder einzelnen Last, die sich in der Idee auf alle Pflichtigen vertheilt, und man kann also jetzt dem Frohndberechtigten, der die Rente von vielen Einzelnen erhält, nachdem er die Naturalleistung immer nur von einem Einzelnen erhielt, nicht zumuthen, nun das Surrogat bei einer großen Masse vormals Frohnpflichtiger einzeln zu erheben. Derselbe Fall findet bei den Zehnten Statt, wo die Sache noch bedeutender ist, und ich glaube nicht, daß man sich jetzt gegen dieses Prinzip bei dieser Gelegenheit erklären sollte.

Der Abg. Mohr: Das Frohndwesen ist, Gott sey Dank, bei uns in Rheinhessen ein schon längst verschollenes Ding; ich weiß nun freilich nicht, inwiefern die Verfassung des Frohndwesens in den diesseitigen Provinzen anders ist, als sie früherhin jenseits war, aber das weiß ich, daß dort die Leistung solcher Berechtigungen der Privaten, Stifter, Klöster und anderer Corporationen niemals an die Gemeinde, qua solche, sondern an denjenigen gefordert wurde, der sie schuldig war.

Zu dem von der ersten Kammer zu Art. 11 proponirten Zusatzartikel, sowie zu den Artikeln 12, 13, 14, 15 und 16 wird nichts bemerkt, demnach die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen und übergegangen:

2) zur Berathung über den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, zur Aufhebung des §. 5 tit. I der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung.

Nachdem der Präsident den Antrag, sowie den Ausschußbericht, verlesen hat, bemerkt:

Der Abg. Hardy: In der neuesten über die Festsetzung der Oberappellationssumme bestehenden Gesetzgebung, in jener nemlich vom 18. Januar 1807 wurde die Bevorzugung der Armen, um zur Oberappellation fähig zu seyn, nicht ausgesprochen. Der Gesetzesentwurf über das Verfahren bei den Mittelgerichten, wie ihn die Ministerialbekanntmachung vom 14. Mai 1819 promulgirte, spricht auch in seinem Art. 129 und den folgenden über die Fähigkeit zur Oberappellation von einem solchen Vorzuge der Armen durchaus nichts.

Mir scheint es demnach, daß es in der Intention der Staatsregierung beruht, den in der provisorischen Oberappel-

lationsgerichtsordnung früher begründeten Unterschied schwinden zu machen, und ihn bei der neueren Gesetzgebung überhaupt als nicht zur Beibehaltung geeignet anzusehen.

Dies ist ein Argument, welches mich zu glauben bestimmt, der gestellte Antrag sey in vieler und erheblicher Hinsicht als wohlbegründet und nothwendig zu betrachten. Allein, wichtiger noch, als diese Erwägung, scheint mir eine andere zu seyn, welche ich aus der Verfassungsurkunde entnehme. Die Gesetzgebungen von **1807** und **1819** gehören der Vorzeit, vor Erlassung unserer Verfassung, an. Unsere Verfassungsurkunde aber sagt in dem Artikel **18**:

„Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich."

Der Arme wie der Reiche ist ein Kind, ein Bestandtheil und Mitglied unseres gemeinsamen Vaterlandes; beide sind Hessen; also sollen und müssen sie auch vor dem Gesetze gleich seyn. Damit aber kann ein so wichtiger, aus dem zufälligen Besitze von Glücksgütern entnommener Unterschied nicht bestehen. Eine solche Providenz für die Armen ist mit den Bestimmungen unseres Staatsgrundgesetzes unverträglich. Ich erkläre mich daher dafür, daß ich dem ersten Theile des gestellten Antrags, auf gänzliche Aufhebung der hier in Rede stehenden Bestimmung der Oberappellationsgerichtsordnung, in meiner Abstimmung beitreten werde.

Der Herr Geheime Staatsrath **Dr. Knapp**: Wenn beide verehrliche Kammern sich dahin durch ihre Beschlüsse vereinigen werden, daß sie es für wünschenswerth halten, den **§ 5, tit. I** der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung gänzlich aufzuheben, so wird von Seiten der Staatsregierung ihnen gerne entgegengekommen werden.

Es erfolgen keine weitere Bemerkungen, daher schließt der Präsident die Discussion und eröffnet solche, nach vorausgeschickter actenmäßiger Einleitung,

3) über den Antrag des Abg. Zulauf, betr. den dem Großherzoglichen Fiscus in mehreren Gegenden an den kleinen Wasserbächen zustehenden Weidenschnitt.

Sofort äußert:

Der Abg. **Zulauf**: Meine Herren, ich habe auf dem vorigen Landtage diesen Gegenstand so erschöpfend dargestellt, daß ich glaube, heute nicht mehr so viel darüber sagen zu müssen. Ich hätte geglaubt, daß, wenn dieser Antrag schon vor langer Zeit an die Staatsregierung gelangt wäre, sie freiwillig auf eine solche Kleinigkeit, wie das Einkommen von dieser Weidenberechtigung, verzichtet hätte. In den schönen

Digitized by Google

Wiesengründen, welche an diesen Bächen liegen, und ungefähr fünf Stunden lang sind, wird durch die Ausübung dieser Berechtigung so außerordentlicher Schaden verursacht, daß der vom Fiskus daraus gezogene Gewinn dagegen nicht in Anschlag gebracht werden kann, denn dieser beträgt, wie ich schon früher bemerkt habe, im Ganzen nur **7** fl. **20** kr. für das Jahr. Ja ich glaube, der Fiscus hätte sogar mehr Nutzen, wenn er die Berechtigung des Weidenschnitts den anliegenden Grundbesitzern überließe. Die Schwalm, und diese habe ich vorzugsweise im Auge, fließt tief im Ufer hin, und zwar über Sandboden; deshalb müssen Weiden gepflanzt werden, wenn das Ufer nicht zusammenbrechen soll. Der Eigenthümer darf nun aber später die Weiden nicht abschneiden, der Weidenschnitt wird vom Fiscus gewöhnlich an Korbflechter verstrichen, diese schneiden die Weiden aber nur oben am Ufer ab, wo sie leicht hinkommen können, unten lassen sie solche stehen, und hierdurch wächst sodann der Fluß allmählig zu, wodurch großer Schaden geschieht. Dies ist jetzt der Fall wieder. Hätten die Grundeigenthümer nun aber das Recht, die Weiden selbst abzuschneiden, so könnte der Ortsvorstand befehlen: die Weiden müssen abgehauen werden, und die Grundbesitzer müßten dies dann thun. Jetzt kann der Ortsvorstand aber deshalb nichts befehlen, er kann nicht befehlen, der Grundbesitzer soll sie abhauen, denn dieser hat ja gar nicht das Eigenthum daran. Der Fiscus hat sich auch geweigert, darauf einzugehen. In den Jahren **1816** und **1817**, wenn ich nicht irre, wo die große Nässe war, ist selbst der Fall vorgekommen, daß die Schwalm ganz zugewachsen war, so daß die Ortsvorstände das Aufhauen derselben besorgen lassen mußten, was von Eudorf bis an die Dotzelroder Grenze, einer Strecke von ungefähr einer Viertelstunde, **90** fl. gekostet hat. Als nun die Weiden abgehauen waren, legte der Rentamtmann Befehl gegen das Wegfahren derselben ein, sie blieben daher liegen, und wurden, da das Wasser inzwischen anwuchs, weggeschwemmt. Jetzt hatte die Gemeinde nichts, aber auch der Fiscus hatte nichts, und erstere mußte doch **90** fl. bezahlen. Derselbe Fall liegt jetzt wieder vor; die Schwalm muß wieder aufgehauen werden, und zwar nunmehr von der Alsfelder Brücke an bis zur Kurhessischen Grenze, was, wie ich verbürge, viermal so viel kosten wird, als das frühere Abhauen, denn diese Strecke beträgt eine gute Stunde Wegs.

Darum hätte ich, wie gesagt, geglaubt, der Fiscus würde freiwillig auf diese Berechtigung verzichten können. Die Gemeinde Eudorf hat keinen Nutzen dabei, und der Fiscus

Digitized by Google

hat keinen Schaden, wenn er sein Recht aufgiebt; denn die kleine Summe, für welche der Weidenschnitt verpachtet ist, ist für nichts zu rechnen. Der Fiscus weiß auch so gut wie ich, um welchen Preis der Weidenschnitt verstrichen ist.

Der Abg. Brunck: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Zulauf, daß der Staat auf eine solche Kleinigkeit verzichten soll; denn wer pflanzt, soll auch erndten. Wenn die an diese Bäche angrenzenden Grundeigenthümer die Weiden pflanzen müssen, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Staat ihnen auch den Nutzen davon lassen soll, und mir scheint überhaupt das Recht, von dem hier die Rede ist, kein streng rechtliches Eigenthum zu seyn, von dem man ohnehin nicht weiß, auf welche Art es entstanden ist. Ich bin daher der Meinung, der Staat solle ohne Entschädigung auf dieses Recht verzichten.

Der Abg. Mohr: Meiner Ansicht nach gehören Fragen über diese Gegenstände in das Bereich der Bachordnung, wodurch am besten dergleichen Beschwerden regulirt werden können und müssen, und ich muß daher um so mehr dem Antrage des Ausschusses beistimmen, als wirklich das Erscheinen der Mühl- und Bachordnung, wodurch dann insbesondere auch dieser Gegenstand wird beseitigt werden können, sehr dringlich ist.

Der Abg. Hardy: In dem Ausschusse haben wir geglaubt, uns nicht von dem allgemeinen Grundsatze entfernen zu können, daß jede Staatseinnahme, wie sie besteht, und ohne Unterschied auf ihre größere oder mindere Erheblichkeit, erhalten werden müsse. Dies zur Widerlegung desjenigen, was die Redner vor mir in der Art verlangten, daß die Abstellung der hier gedachten Staatseinnahmen ohne Weiteres hätte erfolgen können und sollen. Alles Uebrige, was der Herr Antragsteller in Beziehung auf die Nützlichkeit seines Vorschlags heute noch weiter bemerkte, bezieht sich darauf, daß die Aufhebung dieser fiskalischen Einnahme für die, die fraglichen Bachufer begränzenden Wiesenbesitzer nützlich wäre.

Daran zweifle ich gar nicht; aber ein Grund zur unentgeldlichen Aufhebung solcher fiskalischen Einnahmen, kann in diesem Umstande nicht gefunden werden.

Von Seiten der Staatsregierung liegt bereits das Anerbieten vor, auf Verlangen der interessirten Grundeigenthümer die Verwandlung, und demnächst auch die Ablösung der fraglichen Einnahme gestatten zu wollen.

Wir kommen also immer wieder auf das zurück, was der Ausschußbericht erwähnte. Allen den Interessenten daran, daß

Digitized by Google

die Abstellung fraglicher Berechtigung geschieht, ja allen Gemeinden, deren Mitglieder durch die Angrenzung des Bachufers an ihren Grundstücken beeinträchtigt sind, ist es jederzeit unbenommen, die Ablösung zu vollziehen, und die Gemeinden mögen dann die angrenzenden Eigenthümer veranlassen, nach einer guten Bachordnung, wie der Abg. Mohr bemerkte, die Ausräumung des Flußbettes zu bewirken, und dasselbe auch in Zukunft in gehörigem Zustande zu erhalten, womit alle weiteren Beeinträchtigungen beseitiget sind.

Der Abg. Schneider: Ich glaube, daß die Erklärung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Excellenz mit vielem Danke angenommen werden muß. Ich hatte seither die Meinung, daß diese Wasser- und Uferrechte nur durch Verkauf nach Maasgabe des Domänenveräußerungsgesetzes acquirirt werden könnten, und habe daher niemals den Leuten dazu gerathen, dergleichen Rechte zur Verhütung der Verationen, welche durch Ausübung derselben entstehen, zu acquiriren, weil leicht eine eigne Liebhaberei zum Fischfange vorhanden sein könnte, den Preis derartiger Berechtigungen dergestalt zu steigern, daß er viel zu hoch wäre, um mit Vortheil durch deren Ankauf auf ihre Abschaffung hinwirken zu können. Wenn aber eine Verwandlung und resp. Ablösung nach Maasgabe des seitherigen Ertrags möglich ist, dann bin ich überzeugt, werden die Besitzer der Grundstücke an solchen kleinen Flüssen und Bächen mit beiden Händen darnach greifen, um sich dieser Lasten zu entledigen.

Nach hierauf geschlossener Discussion schreitet die Kammer

4) zur Berathung über die Beschwerde der Judengemeinden zu Lorsch, Kleinhausen, Bensheim, Heppenheim, Biblis, Virnheim, Gernsheim, Nordheim, Hofheim, Lampertheim und Bürstadt, wegen Beitrags zur Oberrabbinen-Besoldung.

Der Präsident verliest den Ausschußbericht und eröffnet die Berathung.

Hiernach bemerkt:

Der Abg. Brunk: Ich möchte mir die Frage an den Herrn Regierungs-Commissär erlauben, ob das ganze Land in solche Rabbinatsbezirke eingetheilt ist und ob alle Theile des Landes wie hier gehalten sind?

Der Herr Ministerialrath v. Kuder: Dieß ist allerdings der Fall. In den diesseitigen Provinzen hat eine jede Provinz ihre eignen Rabbinen und diesen sind ihre Sprengel angewiesen. Ebenso ist es, so viel ich weiß, auch in Rheinhessen; von den Rabbinen in Mainz und Worms hat jeder

Digitized by Google

seinen eignen Sprengel, und die Besoldungen für diese Rabbinen werden von den dazu gehörigen einzelnen israelitischen Gemeinden so aufgebracht, wie die Bedürfnisse der Judengemeinden überhaupt aufgebracht werden.

Der Abg. Brunk: Ich wurde zu meiner Bemerkung nur dadurch veranlaßt, weil in der Gegend, wo ich wohne, Rabbinen auch aus dem Auslande kommen, um dergleichen Verrichtungen vorzunehmen, wie z. B. namentlich von Kreuznach.

Der Herr Ministerialrath v. Kuder: Wenn dieß geschieht, so ist solches in der That unrichtig, und wenn die Staatsregierung nur Kenntniß davon bekommt, so wird sie es auf der Stelle abstellen. Es wird der Staatsregierung sehr angenehm sein, darüber nähere Data zu erhalten, und sie wird alsdann nicht ermangeln, deßhalb eine Untersuchung anzustellen und geeignete Verfügungen zu erlassen.

Der Abg. Brunk: Ich werde mir nähere Aufklärung über die Sache zu verschaffen suchen und dem Herrn Regierungs-Commissär, wenn er es wünscht, dieselbe mittheilen.

Hiernach schließt der Präsident die Discussion, zugleich

V. die Sitzung, die nächste auf Samstag den 1. August d. J. Vormittags 9 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung, anberaumend.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Vierundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 1. August 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach, und 39 Mitglieder der Kammer.

I. Die Sitze der Mitglieder der Kammer werden neu verlooſt.

II. Das Protokoll der 43. Sitzung wird vorgeleſen und genehmigt.

III. Der Präſident macht folgende neue Eingaben bekannt:

1) einen Antrag des Abg. Ritgen, auf Verbeſſerung der Schutzpockenimpfung und der gegen die Verbreitung des Menſchenblatterngifts zu ergreifenden Maasregeln, (Beilage Nr. 44.)

2) eine Erinnerungsvorſtellung von Seiten des Bürgermeiſters und Gemeinderaths von Hain, Namens der daſigen Gemeinde, Kreiſes Offenbach, betr. das Geſuch des ledigen Juden Manaſſes Grünbaum;

3) ein Erinnerungsgeſuch von Seiten des Jakob Ernſt und des Chriſtian Löſchhorn von Wölfersheim, Landrathsbezirks Hungen, Gleichſtellung derſelben mit anderen Individuen von Södel und Wölfersheim, welche, gleich jenen beiden, bei Gelegenheit der Inſurrection im J. 1830,

Digitized by Google

durch Großherzogliche Chevauxlegers verwundet worden sind, betr.

Sämmtliche neue Eingaben unter Nr. 1, 2 und 3 werden dem dritten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

IV.) Der Aufforderung des Präsidenten zufolge werden

A) Namens des ersten Ausschusses folgende Berichte erstattet:

1) durch den Abgeordneten Perrot,

a) über die vorläufigen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1833, 1834 u. 1835, (Beilage Nr. 217.)

b) über die während des Jahrs 1832 erfolgten Nachlässe an fiskalischen Zehntgrundrenten. (Beilage Nr. 218.)

2) durch den Abg. Goldmann

a) über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betr. (Beil. Nr. 219.)

b) folgende zwei weitere Berichte auf die eingelangten Mittheilungen der ersten Kammer, nämlich

aa) betr. den Hauptvoranschlag der Staatseinnahme für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835. (Beil. Nr. 220.)

bb) betr. den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835. (Beil. Nr. 221.)

B. Namens des dritten Ausschusses

1) durch den Abg. Hardy über die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und sonstigen Ortsbürger zu Nauheim, Kreis Großgerau, betr. die Chaussirung eines Vicinalwegs zwischen Königsstädten und Nauheim. (Beil. Nr. 222.)

2) durch den Abg. Grafen Lehrbach, weiterer Bericht auf die Mittheilung der ersten Kammer, betr. die Vorstellung des Heinrich Orth zu Großeneichen, Kreises Grünberg, Beschwerden gegen das Großherzogliche Landgericht Grünberg betr. (Beil. Nr. 223.)

V. Folgende Entwürfe der an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu erlassenden Adressen werden verlesen.

1) betr. den Antrag der Abg. Hesse und Knorr auf Vor-

Digitized by Google

legung eines Gesetzesvorschlags, wodurch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Verfolgung von Recursen in Polizei- und Forststraffachen an die Polizeigerichte zweiter, sowie an das Polizeigericht dritter Instanz von einem bestimmten Strafmaaß und von Einhaltung bestimmter Fristen abhängig gemacht wird.

2) betr. die Mittheilung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, über die Verwendung der für den Provinzialstraßenbau ausgeschlagenen Summen und über die bis jetzt fertig gewordenen Straßenbauten, — sowie den gelegenheitlich dieses Gegenstandes von dem Abg. Bergsträßer gestellten Antrag auf Erbauung einer Provinzialstraße von Höchst über Umstadt nach Dieburg.

3) betr. den Antrag des Abg. Zulauf auf Einführung eines gleichen Münzfußes in den deutschen Bundesstaaten.

4) betr. den Antrag des Abg. Wolff, auf Umwandlung des, unter der Leitung des Professors Roller zu Worms bestehenden Taubstummen-Instituts in eine Staatsanstalt.

5) betr. den Antrag der Abg. Brunck und Grode, auf Beförderung des Verkehrs durch directe Postverbindung und Personenposten.

6) betr. den Gesetzesentwurf, die Erweiterung der Competenz der Friedensgerichte in Rheinhessen betr.

7) betr. den Antrag des Abg. Glaubrecht, auf Vorlegung einer umfassenden Mühl- und Bachordnung.

welche sämmtliche die Genehmigung der Kammer erhalten.

VI. Auf den Vortrag des Präsidenten wird dem Abg. v. Breidenbach ein Urlaub von drei Wochen zu einer Badereise bewilligt.

VII. Nach Anleitung der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Berathung über den Bericht des zweiten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, betr. die im Art. 386 des Code pénal genannten, von Wirthsgästen begangenen Diebstähle.

Der Präsident verliest den Gesetzesentwurf und den Ausschußbericht, und eröffnet die Berathung

1) über den Gesetzesentwurf, wie er von der Staatsregierung vorgelegt worden ist.

Da hierüber keine Bemerkungen erfolgen, so eröffnet der Präsident die Berathung

2) über den vom Ausschuß vorgeschlagenen Zusatz zu Art. 1 des Gesetzesentwurfs.

Digitized by Google

Es bemerkt hierzu

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Der von dem verehrlichen Ausschuß in Vorschlag gebrachte Zusatz bezweckt, einer zwar noch nicht existent gewordenen, aber jeden Augenblick möglichen Differenz in der Rechtsprechung zwischen den Rheinhessischen Gerichten auf der einen Seite und dem hiesigen obersten Tribunal auf der andern Seite, vorzubeugen. Es dürfte sich mithin dieser Zusatz der Zustimmung der verehrlichen zweiten Kammer empfehlen. Wenn diese erfolgt, und die hohe erste Kammer sich conform erklärt, so wird die Staasregierung keinen Anstand nehmen, einen derartigen Zusatz bei der definitiven Redaction des Gesetzes demselben zu inseriren.

Da keine weitere Bemerkungen erfolgen, so erklärt der Präsident die Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf für geschlossen. Desgleichen auch

VIII. die öffentliche Sitzung, wonach in geheimer Sitzung über folgende Gegenstände abgestimmt wird

1) über den Bericht des zweiten Ausschusses über den Gesetzesentwurf, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betr.

a) die Frage: Nimmt die Kammer den Gesetzes-Entwurf im Ganzen an?

wird einstimmig bejaht.

b) die Frage: Will die Kammer den zum Art. 11 des Gesetzes-Entwurfs in Antrag gebrachten Zusatz: „Zur Sicherheit bei ausbrechenden Concursen wird den Gemeinden hinsichtlich dieser Renteforderungen das Privileg der ersten Classe, und zwar unmittelbar vor dem Fiskus wegen dessen Forderungen an rückständigen Abgaben verliehen,“ — der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen?

wird einstimmig bejaht.

2) über den Bericht des ersten Ausschusses betr. den Antrag der Abgeordneten Graf Lehrbach und Hardy auf Acquirirung des Palais Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Höchstseeligen Herrn Landgrafen Christian, zum Ständehaus.

Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden:

1) das Palais des Höchstseligen Landgrafen Christian, Hochfürstliche Durchlaucht, für 30,000 Gulden zu erkaufen;
2) genau prüfen zu lassen, wie dasselbe am zweckmäßigsten zu einem Ständehaus einzurichten sei, und das Ergeb-

Digitized by Google

niß, unter Beifügung der Risse und Kostenüberschläge, den Ständen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme, insbesondere bezüglich der Bewilligung, vorzulegen?

wird mit 31 gegen 8 Stimmen bejaht.

Der Abg. Hesse motivirte seine mit „Ja" abgegebene Abstimmung, wie folgt:

Wenn auch nach den, der Kammer noch vorzulegenden, specielleren Planen und Ueberschlägen die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Ständehauses in dem zu acquirirenden Palais nicht beschlossen werden sollte, und wenn weiter die erste Kammer, wie sie es meinem Ermessen nach ist, nicht befugt wäre, endlich ein ständiges Local zu verlangen; so würde das Local benutzt werden können 1) für die öffentlichen Sitzungen des Cassations-Gerichts; 2) für den Provinzial-Commissär; 3) für das Stadtgericht und 4) für die Rechnungs-Justifikatur zweiter Abtheilung, — für welche drei letztere Behörden allein gegenwärtig eine jährliche Miethe von 1850 fl. bezahlt wird, so daß also, auch wenn der Bauplan aufgegeben werden müßte, dem Staat durch die Acquisition mindestens kein Nachtheil erwachsen würde.

Die Abg. Ludwig und Camesaska schließen sich dieser Erklärung, als Motiv ihrer Abstimmung, an.

Der Abg. Zulauf erklärte zu Protokoll: Ich habe deßhalb mit „Nein" gestimmt, weil man, nach meiner Ueberzeugung, für die in Aussicht genommene Summe ein ganz neues Ständehaus erbauen und demselben eine schönere Einrichtung hätte geben können, als es bei dem zu acquirirenden Palais und dessen projectirten Ausbau thunlich erscheint, wo namentlich die zweite Kammer so in einen Zwinger hinein ohne alle Aussicht kommen soll.

2) über den Bericht des zweiten Ausschusses, betr. den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, zur Aufhebung des §. 5. Tit. 1. der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung.

Die Frage: Soll die Staatsregierung ersucht werden, den Ständen den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, wodurch die Verfügung im §. 5. Tit. 1. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom Jahre 1804; „daß bei solchen Appellanten, die sich zum Armenrecht qualificiren und dazu nach vorgängiger Untersuchung zugelassen worden sind, worunter auch diejenigen, deren ganzes oder doch meistes Vermögen aus dem Appellations-Gegenstande besteht, gehören sollen, auf die Größe des Streitgegenstandes, wenn derselbe nur nicht unter dem Werth

Digitized by Google

von 50 fl. ist, nicht gesehen werden soll," aufgehoben wird?

wird einstimmig bejaht.

Der Abg. Krauskopf tritt ab.

4) über den Antrag des Abgeordneten Zulauf, betr. den dem Großherzogl. Fiskus in mehreren Gegenden an den sogenannten kleinen Wasserbächen zustehenden Weidenschnitt.

Die Abg. Ludwig, Schmitt und v. Breidenbach suspendiren, weil sie der Berathung über diesen Gegenstand nicht beigewohnt, ihre Stimmen.

Die Frage: Will die Kammer dem Antrage des Abg. Zulauf Folge geben?

wird mit 26 gegen 9 Stimmen verneint.

5) über den Bericht des dritten Ausschusses, betr. die Beschwerde der Judengemeinden zu Lorsch, Kleinhausen, Bensheim, Heppenheim, Biblis, Virnheim, Gernsheim, Nordheim, Hofheim, Lampertheim und Bürstadt, wegen Beitrags zur Oberrabbinen-Besoldung.

Die Abg. v. Rabenau (Obristl.), Ludwig, Schmitt und v. Breidenbach suspendiren, aus dem vorhin genannten Grunde, ihre Stimmen.

Der Abg. Krauskopf tritt wieder ein.

Die Frage: Soll der Beschwerde Folge gegeben werden?

wird mit 34 gegen 1 Stimme verneint.

Auf sämmtliche Abstimmungen unter Nr. 1 bis 5 ist Beschluß: Communikation an die erste Kammer.

IX. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten, auf Montag den 3. d. M., Morgens 9 Uhr, und Vorbestimmung deren Tagesordnung.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Fünfundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 3. August 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Staatsrath Freiherr von Lehmann, der Herr Geheime Rath Zimmermann, der Herr Ministerialrath Eckhardt, der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach, und 36 Kammermitglieder.

I. Der in der Stadt Worms zum Abgeordneten gewählte Großherzogl. Staatsprocurator Parcus von Mainz wird von dem Präsidenten verpflichtet und nimmt sofort den ihm durch das Loos zugewiesenen Sitz ein.

II. Das Protokoll der 44. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

III. Der Präsident legt als neue Eingaben folgende Mittheilungen der ersten Kammer vor, betreffend:

1) die Beschwerde des Geschäftsmanns und Gutsbesitzers Johann Sponagel in Westhofen gegen den Untersuchungsrichter Lebert und Consorten wegen gesetzwidrigen Verfahrens bei Ausübung ihres Amtes;
2) das Gesuch des Tuchmachers Kober zu Alsfeld, wegen Ausspielung seines Wohnhauses;

Digitized by Google

3) den Gesetzesentwurf über Aufnahme und Beherbergung von Deserteuren und Refracteuren;
4) den Antrag des Abg. Fritz in Beziehung auf den Transport der Schüblinge, Vagabunden und Sträflinge;
5) den Antrag des Abg. Hardy auf Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

In Folge übereinstimmender Beschlußnahme beider Kammern werden die Eingaben unter 1 und 2 zu den Acten verschrieben, bezüglich der übrigen unter 3, 4, 5 die erforderlichen gemeinschaftlichen Adressen an des Großherzogs Königliche Hoheit verfügt.

IV. Die Tagesordnung führt zur Berathung:

1) über den Erlaß der ersten Kammer, betr. den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für $18^{33}/_{35}$.

Da, nachdem der Präsident den Ausschußbericht verlesen und die Berathung eröffnet hat, keine Bemerkung erfolgt, so wird die Discussion geschlossen und übergegangen:

2) zur Berathung über den Erlaß der ersten Kammer, betreffend: den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für 1833, 1834 und 1835, ausschließlich der Hauptabtheilung VI. (Militär und Militäranstalten) und der Abtheilung X. 7. C. D. E. und 10. E. (Unterhaltung und Neubau der Chausseen, Territorial-, Fluß- und Dammbau, Unterhaltung der Rheinbrücken u. s. w.)

Der Präsident leitet die Berathung in der Weise, daß er die verschiedenen Abtheilungen des Ausschußberichts verliest und einzeln der Discussion unterstellt.

Da dasjenige, was im Ausschußbericht unter Nro. 1 vorkommt, keinen Gegenstand der Berathung darbot, so leitet der Präsident diese auf die vom Ausschuß unter Nro. 2 erwähnte abweichende Ansicht der ersten Kammer von dem Beschlusse der zweiten, nämlich wegen des allgemeinen Vorbehalts von Seiten der zweiten Kammer in Bezug auf die neuen Etats.

Hierzu bemerkt:

Der Abg. v. Gagern: Es scheint mir, als ob dieser Punkt Bezug habe auf eine Aeußerung, welche von mir bei der Berathung dieses Gegenstandes in dieser Kammer gemacht worden ist. Ich habe nämlich, widersprechend der Behauptung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß in der Prorogation des Finanzgesetzes zugleich auch die Autorisation der Staatsregierung liege, die Ausgaben der früheren Finanzperiode als bewilligt zu betrachten, Verwah-

Digitized by Google

zung eingelegt. Die Meinung, welche ich vertheidigt habe, ist in dem Art. 69 der Verfassungsurkunde gegründet, es heißt darin:

Der Redner verliest den ersten Absatz dieses Artikels. Daß, wenn nunmehr das Budget für die Finanzperiode von $18^{33}/_{35}$ in den Ausgaben bewilligt wird, in dieser Bewilligung die Autorisation der Staatsregierung liege, nun auch die bewilligten Ausgaben zu machen, darüber kann natürlich kein Zweifel erhoben werden, daß aber die Staats-Ausgaben nicht durch die zum Theile einseitig von der Staatsregierung erfolgte Prorogation des Finanzgesetzes gerechtfertigt und ihre Verantwortlichkeit nicht dadurch gedeckt seyn könne, diese Ansicht habe ich nach wie vor, und in sofern die erste Kammer und der erste Ausschuß dieser Kammer bei seinem gegenwärtigen Antrag anderer Meinung seyn sollte, so muß ich mich in dieser Beziehung lediglich auf meine frühere Aeußerung beziehen.

Zu 3. Betreffend: die Ausscheidung des zur Schuldentilgung bestimmten Drittels der Domänen,

wird nichts bemerkt.

Zu 4. In Beziehung auf das von der Kammer beschlossene Desiderium, betreffend: die den älteren Mitgliedern des Oberappellations- und Cassationsgerichts für Besorgung der Cassationsgeschäfte gegebene widerrufliche Zulage.

Der zweite Präsident Schenck: Nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums Excellenz, ist das Finanzgesetz für die nächste Finanzperiode und der Hauptvoranschlag über Einnahmen und Ausgaben zur Vorlegung an die Kammer bereit, und wird diese wohl noch im Laufe dieser Woche stattfinden.

Ich glaube daher, daß die Kammer recht füglich auf das Desiderium, welches sie stellen wollte, verzichten kann, da dasselbe bei der Aufstellung des Hauptvoranschlags für die nächste Finanzperiode nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Der Herr Geh. Staatsrath Freiherr von Lehmann: Es ist allerdings richtig, was der zweite Präsident Schenck so eben bemerkte, indem das Budget des Ministeriums des Innern und der Justiz für die nächste Finanzperiode schon vor vierzehn Tagen an das Finanzministerium abgegeben worden ist.

Der Abg. Goldmann: Es traten bei dem vorliegenden Budget überhaupt in gar vielen Beziehungen ganz eigenthümliche Verhältnisse ein, welche bei dem Budget für die

Digitized by Google

Finanzperiode von $18^{16}/_{38}$, welches wir nächstens erhalten, nicht mehr eintreten; denn letzteres wirkt für eine Finanzperiode, welche noch nicht begonnen hat, und die Wünsche der Stände in Beziehung auf Bewilligungen nehmen hierbei eine ganz andere Gestalt an und müssen einen ganz andern Einfluß äußern, als bei dem gegenwärtig vorliegenden Budget, welches auf eine Finanzperiode sich erstreckt, die bereits beinahe abgelaufen ist.

Der Präsident: Die Kammer wird sich in dieser Beziehung durch eine allgemeine Bemerkung bei der Abstimmung verwahren können.

Zu 5. In Beziehung auf das von der zweiten Kammer beschlossene Desiderium betreffend: die Vereinigung der Gymnasien zu Gießen und Büdingen.

Der Abg. Ritgen: Meine Herren, ich kann unmöglich wünschen, daß die wissenschaftlichen Anstalten in unserm Lande vermindert werden. Es ist so schwierig, wissenschaftliche Anstalten zu gründen, besonders in Zeiten, wo die Oekonomie des Staats Ersparnisse erfordert, um so mehr müssen also Anstalten, welche bestehen, und namentlich solche Anstalten, welche aus gestifteten Fonds bestehen, ja unterhalten werden. Ich glaube auch nicht, daß für eine Provinz, welche so groß ist, wie die Provinz Oberhessen, zwei Gymnasien zu viel sind. Wenn man die Volkszahl betrachtet, so glaube wenigstens ich dieß keineswegs. Dann aber ist auch die Lage der beiden Gymnasien in Büdingen und Gießen von der Art, daß sie einander nicht zu nahe sind. Büdingen liegt in Südosten der Provinz, beinahe an der Gränze, und Gießen liegt nordwestlich wieder der Gränze nahe.

Sodann kommt besonders in Betracht, daß man einer Provinz, welche ohnehin in mancher Hinsicht sehr zurückgesetzt ist, die verschiedenen Vortheile, und insbesondere diejenigen, welche auch in pecuniärer Hinsicht aus solchen Instituten erwachsen, nicht durch Aufhebung der Anstalten entziehen sollte.

Eine Vereinigung dieser beiden Gymnasien geht auch nicht wohl an. Gießen kann niemals eines Gymnasiums entbehren, und die Verlegung des Gymnasiums von Büdingen nach Gießen ist nicht wohl möglich, weil ein von der Standesherrschaft gestifteter Fond in Büdingen vorhanden ist, und die Zustimmung der Standesherrschaft zu jener Verlegung stets fehlen dürfte.

Ueberhaupt ist das, was der Staat für das Büdinger Gymnasium beiträgt, sehr wenig. Es werden bekanntlich **7000** bis **8000** Gulden auf das Gymnasium in Gießen ver-

Digitized by Google

vendet, dagegen auf das Gymnasium in Büdingen nur 1500 Gulden, und ich glaube nicht, daß die Kammer, welche gewiß die Absicht hat, wissenschaftliche Kenntnisse überall zu verbreiten und zu unterstützen, ein solches Institut zu Grunde gehen lassen wird.

Was insbesondere die Stadt Büdingen betrifft, so besitzt diese keine Garnison; sie hat kein Provinzial-Commissariat, kein Hofgericht; andere Dikasterien sind auch nicht da; warum nun ein Institut, welches aus den Mitteln der Standesherrschaft hervorgegangen ist, einem Orte entziehen, warum diesen Ort der damit verbundenen Vortheile berauben, deren er so sehr bedarf? Ueberhaupt, meine Herren, sollen wir denn von Stiftungen der Art dadurch abschrecken, daß wir Institute, welche wir solchen Stiftungen verdanken, eingehen lassen?

Das Gymnasium zu Büdingen hat schon manches Vorzügliche geleistet; soll nun das der Dank dafür seyn, daß wir den Fortgang dieser Leistungen unterbrechen, und zwar um einer so kleinen Summe willen, wie die von 1500 Gulden?

Was aber das Gymnasium zu Gießen selbst anlangt, so kann Gießen keines Gymnasiums entbehren. Gießen besitzt die Universität, und welche Universität existirt wohl, neben welcher nicht zu gleicher Zeit auch ein Gymnasium bestände! Es ist auch nichts natürlicher, als daß jedesmal an eine Universität sich auch ein Gymnasium knüpfe. Die Gymnasiallehrer bilden sich gewissermaßen durch die Hülfsmittel, welche ihnen die Universität darbietet, von selbst. Dann ist auch der Umgang mit den Lehrern der Hochschule für die Gymnasiallehrer von Wichtigkeit, und die Mittel, welche die Hochschule den Gymnasiallehrern durch ihre Bibliothek und andere Anstalten darbietet, sind so förderlich für die Gymnasiallehrer, daß es ein großer Verlust wäre, wenn man hier eine örtliche Trennung des Gymnasiums von der Universität eintreten lassen wollte. Ausserdem müssen Sie auch noch berücksichtigen, daß die Hochschule selbst schon die Anwesenheit von 30 bis 40 Familien involvirt, wovon die meisten Söhne sich den Studien widmen. Sie entnehmen schon hieraus, daß von der Hochschule selbst ein halbes Gymnasium mit Schülern versehen werden kann. Dann ist auch Gießen Provinzialhauptstadt, es befinden sich dort mehrere Dikasterien, deren Mitglieder ihre Söhne wenigstens studiren lassen.

Zudem ist noch manche andere Familie daselbst, deren Söhne sich den Studien hingeben, da Gießen auch eine be-

Digitized by Google

völkerte Stadt ist. Diese jungen Leute würden alle des Gymnasial-Unterrichts in der Stadt Gießen selbst entbehren.

Wenn man ferner, selbst von Professoren an der Universität verlangen wollte, daß sie ihre Söhne nicht einmal bei sich haben, sondern an einen andern Ort auf ein Gymnasium schicken sollen, so würde dieß gewiß eine große Härte seyn, und nachtheilig auf Vocationen wirken. Aus diesen Gründen glaube ich mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die verehrliche Kammer dem Antrage ihres ersten Ausschusses nicht beitreten werde.

Der erste Ausschuß erfüllt zwar, als Ausschuß in Rücksicht des finanziellen Punktes, vollkommen seine Pflicht, wenn er darauf aufmerksam macht, daß es möglich sey, die kleine Summe von **1500** Gulden jährlich zu sparen. Wenn wir aber in Betrachtung ziehen, wie nothwendig diese Summe zur Erhaltung jenes Gymnasiums ist, und wir unserer Verpflichtung, wissenschaftliche Institute nicht sinken zu lassen, eingedenk sind; so dürfte die Kammer keinen Anstand finden, dem Antrag des ersten Ausschusses keine Folge zu geben.

Der Abg. Hirsch: Ich würde ebenfalls einige Bemerkungen zu Gunsten des Büdinger Gymnasiums vortragen, wenn es sich gegenwärtig nicht von dem Budget einer beinahe abgelaufenen Finanzperiode handelte.

Das von dem Ausschuß beantragte Desiderium scheint mir außerdem ohne allen Nachtheil zu seyn, und ich bemerke deshalb bloß zu Protokoll, daß ich demnächst, wenn die Verhandlungen über die zukünftigen Einrichtungen stattfinden, diejenigen Gründe näher entwickeln werde, welche nach meiner Ansicht für Büdingen sprechen.

Der Abg. Pabst: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß die verehrliche Kammer sich nicht für eine Vereinigung der beiden Gymnasien zu Büdingen und Gießen aussprechen möge, und ich schließe mich in dieser Beziehung ganz demjenigen an, was darüber der Abg. der Stadt Gießen vor mir bemerkt hat. Ich will nur noch den Wunsch hervorzuheben mir erlauben, daß man einem solchen Ort, der eine Anstalt besitzt, die schon so lange Zeit gegründet ist, und mit Nutzen bestanden hat, dieselbe nicht entziehen möge. Es setzt dies einen solchen Ort immer in seinen Nahrungsquellen zurück, macht auf die Bewohner einen üblen Eindruck, und am Ende ist wenig dadurch gewonnen.

Der Abg. Goldmann: Es war die Absicht des Ausschusses nicht, daß den Anstalten für gelehrte Bildung überhaupt ein Eintrag geschehen solle, so wenig ich auch für meine

Digitized by Google

Person den allzugroßen Zudrang zum Studiren begünstigen möchte, der allerdings manche Nachtheile unserer Zeit herbeigeführt hat. Es ist auch keineswegs die Absicht des Ausschusses gewesen, daß dasjenige, was früher in Büdingen in Folge einer Stiftung der dortigen Standesherrschaft bestand, aufgehoben werden solle, davon ist nirgends die Rede gewesen, und sie wird es auch nicht seyn. Der Ausschuß ging aber von der Ansicht aus, und ich wenigstens bin immer noch dieser Meinung, daß der Staat durch Concentrirung seiner Kräfte mehr leisten kann, als mit zersplitterten Kräften, und daß, wenn man selbst die beiden Gymnasien zu Gießen und Büdingen vereinigt, immer noch kein Gymnasium von der Stärke entsteht, wie das Gymnasium zu Darmstadt, welches doch anerkanntermaßen Vorzügliches leistet, obgleich gar Vieles von demjenigen, was der Abg. Ritgen zur Empfehlung des Gießener Gymnasiums vorhin angeführt hat, in Darmstadt sich nicht findet. Ich glaube namentlich nicht, daß man für das Darmstädter Gymnasium einen Nachtheil davon gespürt hat, daß es nicht am Sitze einer Universität ist; es steht keineswegs dem Gießener Gymnasium nach. Manche andere Gründe, welche vorhin angeführt sind, beweisen offenbar zu viel. Dahin gehört unter andern der Grund, daß Büdingen keine Garnison, keine Dikasterien ꝛc. habe. Aus diesem Argumente würde nichts anders folgen, als daß man jedem Landstädtchen ein Gymnasium geben, oder doch wenigstens die lateinische Schule in Friedberg, die Gymnasien zu Bensheim und Worms auch aus Staatsmitteln dotiren müsse, damit sie gleichfalls in einen blühenderen Zustand kommen. Ich werde daher, aller vorgekommenen Aeußerungen ungeachtet, immer für dieses Desiderium stimmen, und seiner Zeit auch für die Einziehung derjenigen 1,500 fl., welche bisher das Büdinger Gymnasium aus der Staatskasse bezogen hat.

Der Abg. Ritgen: Da in Büdingen ein Fond einmal besteht, da der Ausschuß nicht will, daß das Gymnasium zu Büdingen aufgehoben werde, und da in diesem Augenblicke die Stiftungsmittel zur Erhaltung jenes Gymnasiums nicht hinreichen, so glaube ich, daß es gar keinen Anstand finden kann, diese so unbedeutende Summe zum Besten des Gymnasiums zu Büdingen noch zu bewilligen. Es kann nicht bestritten werden, daß es nicht angehe, das Gymnasium in Büdingen mit dem zu Gießen zu vereinigen, weil dies der in Büdingen vorhandene Fond nicht erlaubt, und verlangen wird man doch nicht, daß von Gießen das bestehende Gym-

Digitized by Google

nasium entfernt werde. Ich glaube, daß in dieser Hinsicht ein Antrag nicht von Seiten der Kammer, ja selbst nicht von Seiten eines einzigen Mitgliedes im Ernste gestellt werden wird. Wenn heute der Beschluß gefaßt würde, die Staatsregierung um Aufhebung des Gymnasiums zu Gießen zu ersuchen, und wenn die Staatsregierung diesem Ersuchen Folge gäbe, so bin ich überzeugt, daß das Bedürfniß der Provinz Oberhessen und das Bedürfniß der in Gießen Wohnenden insbesondere es nöthig machen würden, vielleicht schon in der nächsten Finanzperiode wieder darauf anzutragen, daß der Stadt Gießen das Gymnasium zurückgegeben werde.

Zu 6) in Beziehung auf das von der zweiten Kammer beschlossene Desiderium hinsichtlich des Gehaltes des Historiographen, —

äußert:

Der Abg. Hardy: Die erste Kammer hat zur Unterstützung ihrer Ansicht, daß der Gehalt des Historiographen auch für die Zukunft bewilligt werden möge, außer dem Moment, welchen der Ausschuß erhebt, daß der Gehalt seither schon bestanden habe, noch mehrere andere angeführt, welche der Aufmerksamkeit dieser verehrlichen Kammer nicht minder würdig seyn möchten.

Die erste Kammer glaubt nämlich, daß es angemessen sey, wenn ein Mann da wäre, der sich von Amtswegen dem Studium der Geschichte widmen müsse, daß zwar allerdings Dilettanten nach Belieben sich diesem Studium hingeben könnten, daß aber damit dem Bedürfniß für alle Fälle nicht vorgesehen sey. Dieses Bedürfniß könne zuweilen sowohl in Beziehung auf das Großherzogliche Haus, als auch in Beziehung auf den Staat eintreten, und man müsse hierbei einen in dem historischen Fache geübten Mann brauchen. Ferner sey dem Historiographen das Staatsarchiv sowohl, als auch die Bibliothek zum unbedingten Gebrauche geöffnet, eine Maaßregel und Bestimmung, welche in Beziehung auf jeden Dilettanten nicht eintreten könne.

Erlauben Sie mir, meine eigene Ueberzeugung beizufügen: daß Forschungen in der Geschichte im Allgemeinen zur Bildung und Erhebung des Culturstandes eines Volkes gehören. Der Historiograph des Großherzoglichen Hauses und Staates widmet seine Forschungen zunächst auf unsere vaterländische Geschichte. Sein Bestreben ist demnach auch zunächst für die Bildung und Erhebung des Culturstandes unseres Vaterlandes ersprießlich. Lassen Sie mich hierzu schließlich die Unbedeutendheit der demselben mit 500 fl. ausgesetz-

ten Besoldung, wie auch schon in der ersten Kammer geschehen ist, anregen, und ich glaube mich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Sie alle, wie ich schon zuvor gethan und nun wieder thun werde, für die Bewilligung dieser Besoldung stimmen, und sich dem in dem Ausschußberichte enthaltenen Antrage conformiren werden.

Zu 7) betreffend den Wunsch der zweiten Kammer, bezüglich des sich aus der Zahlung der preußischen Etapengelder in Gold ergebenden Agio's, sowie

Zu 8) in Betreff des Beschlusses der ersten Kammer hinsichtlich der Schullehrer-Wittwenkasse —

wird nichts bemerkt.

Zu 9) in Beziehung auf das von der zweiten Kammer beschlossene Desiderium, daß auf möglichste Verminderung der Rubrik: „Jagdkosten" Bedacht genommen werden möge, —

äußert:

Der Präsident: Es kommt hier im Ausschußberichte eine Stelle vor, welche vielleicht unrecht verstanden werden könnte; es ist nämlich hier gesagt: „die erste Kammer ist aus dem Grunde dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beigetreten, weil der Ausschuß der ersten Kammer die Ansicht ausgesprochen hatte: „daß ohne gänzliches Eingehen der zum Bedarf des Hofes erforderlichen Jagden, in deren Bezug dieser stets gewesen, die Kosten nicht wohl vermindert werden könnten."

Der Hof ist aber nicht in dem Bezug oder in der unentgeltlichen Benutzung dieser Jagden, sondern gewisse Jagden werden zwar für den Hof beschossen, der Hof muß aber das erhaltene Wildprett, welches auf diesen Jagden geschossen wird, immer an die Staatskasse bezahlen.

Zu 10. in Beziehung auf das von der zweiten Kammer beschlossene Desiderium wegen Aufhebung der Heuwaageanstalt zu Darmstadt und der Thorschreiberstellen zu Darmstadt und Gießen, —

wird nichts bemerkt.

Zu 11. in Beziehung auf das von der zweiten Kammer beschlossene Desiderium wegen Veräußerung der Revierförsters-Wohnung zu Hirschhorn, äußert:

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Die Gründe, welche die erste Kammer veranlaßt haben, diesem Desiderium nicht beizutreten, sind ohne Zweifel folgende gewesen:

Digitized by Google

In dem Revier Hirschhorn hat eine Revierförsterswohnung von jeher bestanden, sie war aber an einem Orte gelegen, welcher dem Verwalter für die Verwaltung seines Amtes bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legte, sie befand sich nämlich nicht in Hirschhorn, sondern sie war in Neckarsteinach. Diese Wohnung ist verkauft und der Erlös theilweise benutzt worden, um die jetzige Revierförsterswohnung, ein Haus, welches damals vacant geworden war, in Hirschhorn zu acquiriren. Wollte man nun diese Wohnung abermals verkaufen, so würde die Verwaltung jetzt viel übler daran seyn, als seither, denn sie würde in einem Reviere, wo es schwer, ja beinahe ganz unmöglich ist, in einem Privathaus eine Wohnung zu finden, nunmehr gar keine Wohnung für den Revierförster haben.

Der Abg. Goldmann: Es ist bei der vorigen Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer unter andern bemerkt worden, daß sich für den Revierförster zu Hirschhorn in einem dort schon vorhandenen herrschaftlichen Hause eine Wohnung schaffen lasse. Ist dieß möglich, so ist der Verkauf der gegenwärtigen Revierförsterswohnung zweckmäßig, indem es den Staat eine bedeutende Summe im Ankauf gekostet hat und ihm noch jährlich ausweislich des Budgets bedeutende Unterhaltungskosten verursacht, welche im Fall eines Verkaufes erspart werden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Wenn es möglich ist, den Revierförster in einem herrschaftlichen Hause unterzubringen, was unverzüglich untersucht werden soll, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß die gegenwärtige Wohnung verkauft wird, weil auch ich den Verkauf dieses Hauses dann als zweckmäßig halte; allein ich bezweifle es, daß eine herrschaftliche Wohnung für den Revierförster sich finden wird, da sonst schon früherhin von den Behörden darauf Anträge würden gestellt worden sein.

Der Abg. Hellmann: Ich muß mir erlauben, da ich bei der vorigen Diskussion über diesen Gegenstand bemerkte, daß ein herrschaftliches Haus in Hirschhorn stehe, worin eine Wohnung für den Revierförster zu finden sey, meine damalige Angabe zu erläutern.

Es ist in Hirschhorn ein Schloß, welches drei Stockwerke enthält; die beiden untern Stockwerke sind dem Landrathe zur Wohnung angewiesen, und diese beiden Stockwerke bieten auch hinlänglichen Raum zur Wohnung selbst einer größeren Familie dar; der dritte Stock ist aber durchaus unbewohnt. In welchem Zustande derselbe ist, und ob die Zim-

Digitized by Google

mer wirklich bewohnbar sind, vermag ich nicht zu sagen, da ich in diesem dritten Stockwerke niemals gewesen bin; allein nach dem Aeusseren, nach dem ganzen Ansehen des Baues zu urtheilen, möchte es nicht schwer sein, mit wenigen Kosten diesen dritten Stock für den Revierförster zur Wohnung einrichten zu lassen. Ich glaube zudem, daß gerade eine Verwendung dieses Schlosses hierzu, das bedeutende Unterhaltungskosten erfordert, um so zweckmäßiger seyn dürfte, da meines Wissens allein die Unterhaltung des Schloßbrunnens einige hundert Gulden jährlich kostet, und also ungefähr eben so viel beträgt, als die Wohnungsvergütung für den Rentbeamten erfordern würde. Da hiernach Raum genug vorhanden ist, da ferner dieses Gebäude sich in vollkommen baulichem Zustande befindet, da blos etwa die Zimmer noch gehörig decorirt oder eine passendere Einrichtung derselben getroffen werden müßte, so würden die Kosten nicht bedeutend seyn, und ich glaube, daß es in jeder Hinsicht im Interesse des Staates seyn dürfte, die Wohnung des Revierförsters dahin zu verlegen. Uebrigens wiederhole ich noch einmal, daß ich selbst in dem dritten Stockwerke dieses Schlosses noch niemals gewesen und also auch mit fester Zuversicht nichts darüber zu sagen im Stande bin.

Der Abg. Schneider: Gerade die Nachtheile, welche der Abgeordnete Hellmann in Beziehung auf die Unterhaltung des Schlosses zu Hirschhorn angeführt hat, möchten dahin führen, daß man dieses als Wohnung eingehen lasse, und auch die Wohnung des Receptors demnächst in die dermalige Revierförsters-Wohnung verlege, da gegenwärtig der Bezirk Hirschhorn mit zu dem Kreise Lindenfels vereinigt ist, also für die Folge eine eigentliche Landrathswohnung nicht mehr erfordert wird.

Es ist bekannt, daß alle hochliegende Gebäude weit größere Unterhaltungskosten erfordern, als solche, welche in der Ebene liegen. Da nun die gegenwärtige Wohnung des Revierförsters in dem Orte Hirschhorn selbst liegt, so möchte ich darum eben auch für deren Beibehaltung stimmen, da sie den nöthigen Raum für zwei Wohnungen hinlänglich darbietet.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Es wird der Staats-Regierung unter allen Umständen angenehm sein, wenn eine Ersparniß in Beziehung auf die herrschaftlichen Wohnungen zu Hirschhorn erwirkt werden kann, und ich wiederhole daher die Zusage, daß sorgfältig geprüft werden soll, ob in dieser Hinsicht eine Ersparniß auf die eine oder die andere Weise ausführbar und möglich ist.

Digitized by Google

Der Abg. Hellmann: Gegen die Bemerkung des Abgeordneten Schneider, daß die Wohnung des Revierförsters selbst auch als Wohnung des Rentbeamten benutzt werden dürfte, erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß die Fruchtspeicher auf dem Schlosse sind, und daß unten im Orte keine Speicher sich befinden, so daß also diese Verlegung nicht wohl angehen dürfte.

Der Präsident: Mir scheint nach der bestimmten Zusage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß dieser Gegenstand gehörig untersucht werden solle, jedes Wort, welches jetzt noch darüber gesprochen wird, unnöthig. Wir haben noch Zeit genug, darüber zu sprechen, wenn das nächste Budget kommt.

Zu 12. in Beziehung auf die von der zweiten Kammer beschlossenen Desiderien in Betreff der Jagdschlösser Wolfsgarten und Mönchbruch, des Teichhauses, des Jagdhauses und des Kametzky'schen Hauses zu Darmstadt, so wie zum Schlusse des Ausschußberichts, erfolgt keine Bemerkung. Der Präsident schließt daher die Berathung über diesen Gegenstand und eröffnet solche, nach vorgängig verlesenem Ausschußberichte,

3) über den Bericht des ersten Ausschusses, die während des Jahres 1832 erfolgten Nachlässe an fiskalischen Zehntgrundrenten betr.

Bezüglich dieses Gegenstandes, sowie des hiernach

4) zur Berathung ausgesetzten Berichts des ersten Ausschusses, betreffend die vorläufigen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1833. 1834 und 1835

wird nichts bemerkt, und sofort übergegangen:

5) zur Berathung über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betr.

Der Präsident verliest zum Zwecke der erforderlichen Einleitung den Art. 6 des Gewerbsteuergesetzes vom 16. Juni 1827, und den Art. 2 des Gesetzes vom 22. Nov. 1833, sowie den Gesetzesentwurf nebst dessen Motiven, desgleichen den Ausschußbericht, und eröffnet sodann die Berathung.

Demgemäß äußert:

Zu der Bestimmung des Gesetzesentwurfs bezüglich der Classification der Apotheker.

Der Abg. Brunk: Im Allgemeinen ergiebt es sich, daß nach der Proposition der Staats-Regierung die Apotheker in der Gewerbssteuer herunter gesetzt werden sollen; ich glaube übrigens nicht, daß das nöthig wäre, denn sie machen

überall noch sehr gute Geschäfte, obgleich die Homöopathie hier und da Wurzel gefaßt hat.

Der Abg. Hirsch: Ich kann dem Abg. Brunck sogleich die erforderliche Erläuterung geben. Die neue Classifikation wird in Beziehung auf das Steuerkapital ein Resultat haben, welches von dem früheren nur sehr wenig verschieden ist.

Wir haben nämlich im ganzen Großherzogthum 93 Apotheker, wovon 26 ohne Gehülfen, 64 mit einem oder 2 Gehülfen und 3 mit 3 oder mehreren Gehülfen ihr Geschäft betreiben.

Wenn wir nun das Steuerkapital, wie es seither gewesen ist, und wie es sich nach der jetzigen Proposition stellen wird, berechnen, so findet sich, daß es von dem früheren um 312 fl. abweicht. Dieser Unterschied ist höchst unbedeutend, und man wird sich daher leicht überzeugen, daß der neue Vorschlag bloß eine bessere Vertheilung der Steuern zum Zwecke hat.

Der Abg. Ritgen: Ich habe gegen die Proposition der Staatsregierung im ganzen nichts einzuwenden, allein ich muß doch bezeugen, daß seit Einführung der Homöopathie viele Apotheker, besonders auf dem Lande, bedeutend gelitten haben, und vielfach und mit Recht klagen.

Der Präsident erklärt hierauf die Discussion über diesen Gegenstand für geschlossen, worauf Sr. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums Freiherr v. Hofmann, der Herr Geheime Staatsrath Freiherr v. Lehmann, der Herr Geheimerath Zimmermann und der Herr Ministerialrath Eckhardt den Sitzungssaal verlassen, und die Kammer schreitet:

6) zur Berathung über die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und sonstiger Ortsbürger zu Nauheim, Kreises Großgerau, betr. die Chaussirung eines Vicinalweges zwischen Königsstätten und Nauheim.

Der Präsident verliest den Ausschußbericht, und bemerkt hierauf:

Wir haben schon einmal bei einer andern Gemeinde einen solchen Fall gehabt. Auch die Gemeinde Goddelau hatte sich darüber beschwert, daß ein Weg von ihr chaussirt werden solle, und damals wurde von den anwesenden Herren Regierungscommissarien ungefähr dasselbe erklärt, was hier erklärt worden ist, nämlich, daß man erst abwarten müsse, welche Direction die in Vorschlag gekommene Provinzialstraße von Lampertheim nach Großgerau erhalten würde. Die Kammer hat damals beschlossen:

„die Berathung über das Gesuch der Gemeinde God-

Digitized by Google

delau vor der Hand nicht fortzusetzen, aber dann wieder aufzunehmen, wenn demnächst hinsichtlich der Direction der projectirten Provinzialstraße von Lampertheim nach Großgerau beschlossen werden sollte, daß diese Straße nicht über Goddelau geführt werden soll, in welchem Falle von dem dritten Ausschusse erst weiterer Bericht zu erstatten ist."

Ich bin, da hier die Verhältnisse die nämlichen sind, der Meinung, daß über das vorliegende Gesuch der nämliche Beschluß zu fassen sey.

Hiermit erklären sich mehrere Mitglieder der Kammer einverstanden.

Der Abg. Brunk: Ich bin der Meinung, die Kammer sollte sich noch außerdem bei diesem zweiten Falle, der uns nun vorgekommen, ein für allemal dahin aussprechen, daß eine Gemeinde gegen ihren Willen nicht angehalten werden kann, Chausseen zu bauen. Wenn dergleichen Chausseebauten auch in Zukunft fort unternommen werden sollten, so würden dieselben einen außerordentlichen Druck für die Gemeinden erzeugen, wie wir schon erfahren, und Prägravationen in verschiedener Hinsicht herbeiführen. Denn erstens müssen die Gemeinden zum Neubau der Provinzialstraßen beitragen, zweitens müssen sie zur Unterhaltung derselben beitragen, drittens müssen sie eigene Chausseen in ihren Gemarkungen bauen und unterhalten. Anzuerkennen, daß die Gemeinden gezwungen werden können, solche Straßenbauten, wie die hier in Frage stehenden auszuführen, das würde wahrlich zu weit gehen, und den wahren Ruin vieler Gemeinden nach sich ziehen; denn wir sehen, daß hier Gemeinden zu solchen Bauten genöthigt werden, deren Wohlstand im allgemeinen nicht sehr glänzend ist, die vielmehr mit Schulden überlastet sind. Ich glaube demnach, daß Gründe zur Unterstützung meines vorerwähnten Antrags vorliegen.

Der Abg. Knorr: Ihr dritter Ausschuß, meine Herren, wird nicht unterlassen, die von dem Abgeordneten Brunk aufgestellte Frage alsdann vollständig zu beleuchten und zu begutachten, wenn demnächst wirklich beabsichtigt werden sollte, gegen den Willen der Gemeinde vorzuschreiten, und somit die Entscheidung jener Frage wirklich praktisches Interesse darbietet.

Der Abg. Weyland: Wir können, meiner Ansicht nach, jetzt gar nicht über den vorliegenden Fall discutiren, denn die Verfügung des Ministeriums, welche diese Beschwerde veranlaßte, ist als suspendirt zu betrachten, und nur unter der

Digitized

Voraussetzung, daß dieselbe besteht, können wir über das vorliegende Gesuch discutiren.

Der Abg. Hesse: Ich bin damit einverstanden und bemerke, daß über ein Princip nur dann gesprochen werden kann, wenn der specielle Fall vorliegt.

Der Herr Regierungsrath Dr. Breidenbach: Unter den von den Abgeordneten Knorr, Weyland und Hesse angeführten Verhältnissen glaube auch ich mich enthalten zu können, über den Grundsatz, auf dessen Ausspruch von Seiten der Kammer der Abgeordnete Brunk angetragen hat, mich zu äußern.

Der Abg. Brunk: Ich glaube wenigstens, daß, wenn sich die Kammer über diesen Grundsatz ausspräche, dergleichen Fälle, wie der vorliegende, nicht wieder vorkommen würden.

Nach hierauf geschlossener Discussion schreitet die Kammer

7) zur Berathung über den Erlaß der ersten Kammer, betr. die Vorstellung des Heinrich Orth zu Großeneichen, Kreises Grünberg, wegen Beschwerden gegen das Großherzogliche Landgericht Grünberg.

Der Präsident verliest den Ausschußbericht der zweiten Kammer, sowie den Antrag des Ausschusses der ersten Kammer und die in derselben stattgehabte Berathung, worauf bemerkt:

Der Abg. v. Grolman: Der Herr Freiherr von Riedesel hat in der hohen ersten Kammer ein Verhältniß zur Sprache gebracht, was auf das Amt, welches ich die Ehre zu verwalten habe, Bezug hat, in so fern nämlich, daß eine Anzeige, die der Petent bei mir als Visitations-Commissär gemacht haben soll, die Veranlassung gegeben habe, durch welche derselbe in ein unangenehmes Verhältniß zu seinem Vorgesetzten, dem damaligen Landrath Baist versetzt worden sey. Ich erlaube mir, wenn ich auch in Beziehung auf Ereignisse und Begebenheiten, welche das Amt, das ich verwalte, selbst betreffen, in der Kammer keine Auskunft geben kann und darf, doch die Angabe des Herrn Freiherrn von Riedesel dahin zu berichtigen, daß, so weit als mein Gedächtniß reicht, mir durchaus nichts davon bekannt ist, daß der Petent es gewesen, der die in Frage stehende angebliche Handlungsweise des Landraths bei mir angezeigt hatte.

Der Präsident schließt, da keine weitere Aeußerung erfolgt, die Discussion über diesen Gegenstand, zugleich

Digitized by Google

V. die öffentliche Sitzung und eröffnet:

VI. die Abstimmung:

über den Gesetzesentwurf, betr. die im Art. 386 des Code pénal genannten von Wirthsgästen begangenen Diebstähle.

Die Frage: Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, nebst dem von dem Ausschuß zu Art. 1. in Antrag gebrachten Zusatz (Ausschußbericht S. 2 und 3.) an?

wird einstimmig bejaht, und hierauf die erforderliche Mittheilung an die erste Kammer verfügt.

VII. Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch den 5. d. M. Vormittags 9 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung, an.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Sechsundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 5. August 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Rath Zimmermann, und 43 Mitglieder der Kammer.

I. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt; desgleichen verliest der Secretär, Abg. Hardy, die Entwürfe folgender, von beiden Kammern beschlossenen Adressen, an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, nämlich

1) betr. den Gesetzesentwurf wegen Aufnahme und Beherbergung von Deserteuren und Refraktären;
2) betr. den Antrag des Abg. Fritz, in Beziehung auf den Transport von Schüblingen, Vagabunden und Sträflingen;
3) betr. den Antrag des Abg. Hardy, auf Vermehrung der Untergerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen;

in Verbindung

mit dem Antrag des Abg. Pabst, auf Errichtung eines Landgerichts zu Gernsheim;

welche genehmigt werden.

II. Die Tagesordnung führt zur Berathung

Digitized by Google

1) über den Bericht des ersten Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von 1830, 1831 und 1832.

Der Präsident eröffnet die Berathung über diesen, meistens in Zahlen bestehenden, und daher zur Verlesung nicht geeigneten, Bericht in der Art, daß er die Rubriken desselben nach ihrer Reihenfolge und durch Benennung der Seitenzahl, auf welcher sie stehen, bezeichnet, und diejenigen, welche etwa Bemerkungen dazu vorzutragen haben, auffordert, dasselbe jedesmal sogleich nach der von ihm geschehenen Bezeichnung der betreffenden Rubrik zu thun.

Da indessen weder zu den einzelnen Rubriken, noch zu dem von dem Präsidenten verlesenen Schlußantrag des Ausschußberichts Bemerkungen erfolgen, so erklärt der Präsident die Berathung über den vorstehenden Ausschußbericht für geschlossen, und geht über

2) zu dem Bericht des ersten Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1833, 1834 und 1835 betreffend.

Zu der, auf dieselbe Weise, wie bei dem vorhergehenden Bericht, eröffneten Berathung

über den „Ersten Abschnitt," Seite 1 bis 5,

erfolgen keine Bemerkungen.

Zu dem „Zweiten Abschnitt" Stand der Großherzoglichen Staatsschuld in den Jahren 1833 und 1834

bemerkt:

Der Abg. Hellmann: Hier will ich mir bloß eine kleine Bemerkung erlauben. Es ist auf Seite 5 dieses Ausschußberichts die provisorisch verzinsliche Staatsschuld angegeben zu 79,304 fl. 33½ kr., wogegen sie auf Seite 29 des vorhergehenden Ausschußberichts zu 58,064 fl. 54 kr. angegeben worden ist. Es ist nämlich die hier fehlende Summe schon früher zu der liquiden Staatsschuld übergetragen, und deren Abzug an der provisorisch verzinslichen Schuld vergessen worden.

Des Herrn Präsidenten, Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Die Bemerkung des Abg. Hellmann hat keinen Einfluß auf das Resultat der von dem Ausschuß angestellten Berechnung; wenn aber doch Alles genau berichtigt werden soll, so will ich mir erlauben zu bemerken, daß sich auf Seite 10 des ersten Ausschußberichts ein offenbarer Druckfehler befindet, indem nämlich dort die Summe von 662,446 fl. 13½ kr., statt der von 454,133 fl. 4½ kr. ausgeworfen ist.

Digitized by Google

Es war die erstere Summe nämlich der Uebertrag von der vorhergehenden Seite.

Auf die Summirung hat es aber weiter keinen Einfluß gehabt, und es ist darum ein offenbarer Druckfehler.

Der zweite Präsident Schenck bestätigt dieses.

Bis zu Seite 8 des Berichts, inclusive der von dem Präsidenten verlesenen Bemerkung, daß der hier vorgelegte muthmaaßliche Stand der Staatsschuld zu keinem weiteren Antrag Veranlassung gebe ꝛc. — erfolgen keine weitere Bemerkungen.

Zu der Bemerkung des Ausschusses, Seite 8 und 9 des Berichts, den Vergleich mit dem Herzogthum Nassau betreffend,

bemerkt:

Der Abg. v. Gagern: Der Ausschuß sagt Seite 9 in Beziehung auf den, mit dem Herzogthum Nassau abgeschlossenen Vertrag:

„Der Ausschuß kann das Zustandekommen dieses Vertrags ꝛc.“

(verlesen.)

Mit diesem Motive kann man eigentlich jeden Vergleich rechtfertigen, er mag so schlecht seyn, als er irgend will.

Meine Absicht ist übrigens keineswegs, ein Urtheil über den Werth dieses Vergleichs auszusprechen, ich hätte nur gewünscht, daß der Ausschuß ebenfalls sich eines solchen Urtheils enthalten hätte. Noch zur Zeit ist die Kammer gar nicht in der Lage, über den Vergleich mit Nassau urtheilen zu können, indem die vertrauliche Mittheilung des Vergleichs, von der der Ausschußbericht spricht, die Kammer noch keineswegs in den Stand setzt, über die Vortheile oder Nachtheile, welche aus diesem Vertrage dem Staate erwachsen, ein definitives Urtheil sich zu bilden.

Mein Antrag geht daher dahin, daß die verehrliche Kammer der Bemerkung des Ausschusses, daß das Zustandekommen dieses Vertrags als ein erwünschtes Ereigniß zu betrachten sey, vor der Hand ausdrücklich nicht beitreten, sondern bis zur definitiven Rechenschaftsablage ihr Urtheil in dieser Beziehung suspendiren möge.

Der Abg. Mohr: Der Gegenstand, von dem hier die Rede ist, lief seit einer Reihe von Jahren hauptsächlich durch die Hauptresten-Kasse, indem dieser Ausstand zu denjenigen Fonds gehört, mit welchen die schwebenden Staatsschulden bezahlt werden sollen, und da ich bei mehreren Landtagen im ersten Ausschuß über den Stand dieser Kasse zu referiren

Digitized by Google

hatte, so brachte ich auch diesen Gegenstand in Anregung, und ich bekenne, daß, ob ich gleich mehrmals gewünscht habe, endlich einmal das Verhältniß der gegenseitigen Forderungen beider Staaten zu erfahren, ich niemals dazu gelangen konnte, und darum hätte ich wirklich auch gewünscht, daß es der Staatsregierung gefallen hätte, die vorzüglich wichtigsten der bezüglichen Acten der Kammer vorzulegen, um nähere Ueberzeugung darüber zu gewinnen, in wiefern der Vertrag vortheilhaft war oder nicht.

Ich schließe mich daher vollkommen dem Antrag des Abg. v. Gagern an.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Meine Herren, es wird sehr schwer seyn, Ihnen zur Beurtheilung der Frage: ob der Vergleich mit dem Herzogthum Nassau räthlich oder nicht räthlich gewesen sey, hinreichendes Material zu geben, um Ihre Ueberzeugung hierüber zu bestimmen.

Die Acten, welche über diese Streitigkeiten verhandelt worden sind, und welche sich in vier Austrägalprozesse verbreitet hatten, sind so voluminös und weitläufig, daß es wohl unter keinen Umständen ein Geschäft für diese verehrliche Kammer seyn könnte, sich mit der Prüfung und Durchlesung dieser Acten zu befassen. Ich führe daher nur an, daß selbst unter den Bearbeitern dieser Sache im Interesse des Großherzogthums sehr verschiedene Ansichten über den endlichen Erfolg obwalteten. Ich füge ferner hinzu, daß von den Ständen selbst auf vorderen Landtagen sehr dringend der Wunsch geäußert worden ist, daß man diese Sache endlich vergleichen möge, daß sogar einmal auf einem Landtage der Wunsch geäußert worden ist, man möge diese Sache durch Vergleich um jeden Preis niederzuschlagen suchen, und ich glaube daher, daß, wenn ein Urtheil der verehrlichen Kammer jetzt schon möglich wäre, dieses auf jeden Fall dahin ausfallen würde, daß die Staatsregierung sehr wohl daran gethan habe, so zu handeln, wie sie gehandelt hat.

Der Abg. Goldmann: Der Ausschuß hat sich in seinem Bericht kein Urtheil über die numerischen Resultate des fraglichen Vergleichs erlaubt, sondern nur gesagt, daß das Zustandekommen desselben an und für sich schon sehr erwünscht sey, indem dadurch die Streitigkeiten zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau abgeschnitten worden seyen.

Es ist auch bisher in allen andern Fällen, wo davon die Rede gewesen ist, daß Vergleiche abgeschlossen worden

seyen, in eine nähere Prüfung dieser Vergleiche selbst noch nie von den Ständen eingegangen worden, weil man dies der Verantwortlichkeit der Staatsregierung, nach dem Art. 9 der Verfassungsurkunde, im Allgemeinen schon überlassen zu müssen geglaubt hat.

Unter allen Umständen muß aber das Zustandekommen dieses Vergleichs an und für sich, worüber der Ausschuß ganz allein geurtheilt hat, allerdings als etwas Erfreuliches angesehen werden.

Der Abg. Mayer: Der Ausschuß war nicht im Stande, über die Natur der hier zur Sprache kommenden Forderungen selbst zu urtheilen. Vier Austrägalgerichte sind bereits seit Jahren damit befaßt, und man konnte noch zu keinem definitiven Urtheil gelangen. Der Ausschuß hat nur, wie er auch selbst im Berichte sagt, in Betrachtung gezogen, daß das Zustandekommen eines Vergleichs der Art, das Nützlichste für den Staat seyn konnte; denn wer, meine Herren, vermag zu urtheilen, wohin es gekommen wäre, wenn wir noch länger Prozeß geführt hätten! Zu unsers Landes Vortheil hätten wir in keiner Weise die Verantwortung dafür verbürgen können. Ich glaube daher immer, daß das Resultat des Vergleichs, wie auch der Ausschuß erklärt hat, nur günstig zu beurtheilen ist.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe gleich im Anfang bemerkt, daß ich mich über den Werth des Vergleichs weder tadelnd noch lobend aussprechen wolle, weil ich dazu jeder Grundlage entbehre. Mir ist der Vergleich unbekannt, und bis ich in die Lage gesetzt werde, mir ein eignes Urtheil darüber zu bilden, kann ich mich auch nicht veranlaßt sehen, Tadel oder Beifall auszusprechen.

Wenn die Stelle des Ausschußberichts weiter nichts seyn soll, als eine Apostrophe, wie wünschenswerth überhaupt der Abschluß von Vergleichen sey, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Soll aber der Satz im Ausschußbericht mehr sagen, so bezieht sich hauptsächlich darauf die Verwahrung, welche ich in meiner ersten Bemerkung dagegen beantragt habe.

Es ist von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bemerkt worden, es sey nicht möglich, von Seiten dieser Kammer in eine Prüfung des Materials dieses Vergleichs einzugehen, und es würde daher für die Kammer auch nicht möglich seyn, sich ein bestimmtes Urtheil darüber zu bilden, ich glaube allerdings, meine Herren, daß nicht alle Mitglieder der Kammer diese Akten und dieses weitläufige Material studiren werden; allein in der Berechtigung der Stände und

Digitized by Google

jedes Mitgliedes liegt es, eine in die Sache eingehende Begutachtung der Sache von ihrem Ausschusse zu gewärtigen. Sie können bei diesem allgemeinen Urtheil über den Vertrag nicht stehen bleiben. Ich erwarte, daß bei der definitiven Rechenschaftsablage über die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode **1833—1835** eine umständlichere Entwicklung und Nachweisung erfolgt über die Gründe, welche die Staatsregierung veranlaßt haben, diesen Vertrag abzuschließen. Ob alsdann die einzelnen Mitglieder der Kammer es für nothwendig, oder in ihren Pflichten begründet finden, sich durch Einsicht der Akten ein selbstständiges Urtheil zu bilden, oder ob sie vorziehen, das Vertrauen in die Staatsregierung und den Ausschuß zu setzen, die Interessen des Großherzogthums gehörig gewahrt zu haben, das ist ihre Sache; allein Jeder muß als berechtigt betrachtet werden, darauf zu bestehen, daß ihm die Möglichkeit gegeben wird, ein solches Urtheil zu fällen, und ich behalte mir vor, wenn ich in die Lage kommen sollte, bei der definitiven Rechenschaftsablage von Neuem meine Stimme darüber geben zu können, diese nun, nach gewonnener Ueberzeugung, zu geben.

Der Abg. Goldmann bemerkte, daß bei früheren Fällen in Gemäßheit des Art. **9** der Verfassungsurkunde der Staatsregierung Alles auf ihre Verantwortlichkeit hin überlassen worden wäre, daß die Stände nicht weiter auf Prüfung der Sache eingegangen wären.

Meine Herren, diese Verantwortlichkeit ist Nichts, wenn den Ständen nicht die Mittel gegeben werden, sie in Anspruch zu nehmen und geltend zu machen; sie können aber diese Verantwortlichkeit nur in Anspruch nehmen, wenn sie auf den Grund des vorhandenen Materials sich eine Ueberzeugung verschaffen, ob die Staatsregierung im wohlverstandenen Interesse des Landes gehandelt habe, oder nicht.

Eine bloße Berufung auf die Verantwortlichkeit der Minister, ohne Möglichkeit der Prüfung ihrer Maaßregeln, hat keinen Sinn. Ich beharre demnach bei dem Amendement, welches ich vorhin gestellt habe.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz. Um die verehrliche Kammer nicht irre zu leiten, muß ich bemerken, daß die mit dem Herzogthum Nassau geführten Austrägalprozesse nicht von dem Finanzministerium, sondern von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geleitet worden sind. Unter der Direction dieses Ministeriums ist auch der Vergleich, von dem hier die Rede ist, abgeschlossen und genehmigt worden. Ich muß es dem Herrn Minister der

Digitized by G

auswärtigen Angelegenheiten überlassen, in wie weit er demnächst für gut findet, bei der definitiven Rechnungsablage durch Mittheilung der Akten an die Kammer dem Wunsche des Abg. v. Gagern zu entsprechen, glaube aber doch auch da über die Folgen vollkommen beruhigt seyn zu können, da ich, der ich die Sache genau kannte, die volle Ueberzeugung habe, daß der Vergleich ganz im Interesse unseres Landes abgeschlossen worden ist.

Der Präsident verliest hierauf, weitergehend, die Bemerkung des Ausschusses auf Seite **9** i. f. des Berichts, die Verminderung der Staatsschuld durch weiter eingehende Kaufschillinge und Ablösungsgelder betreffend, — zu welchem keine Bemerkungen erfolgen.

Zu den hierauf vom Präsidenten verlesenen Bemerkungen des Ausschusses, auf Seite **9** i. f. seq. des Berichts, in Bezug auf die von der Staatsregierung angeordnete Emission von **67,543** Stück Partialschuldscheinen (des von Rothschildschen Anlehens von $6^1/_2$ Million Gulden), welche in dem Jahre **1827** in Folge einer Ermächtigung der Stände (von der Großherzogl. Staatsschuldentilgungscasse) zurück gekauft worden waren, hält der als Redner eingeschriebene Abgeordnete **Brunck** von der Tribune folgenden schriftlichen Vortrag:

Meine Herren!

Um zu untersuchen, ob die Staatsschuldentilgungscasse ihre Partialschuldscheine vortheilhaft verkauft hat, oder nicht, halte ich folgende Rechnung für die richtige:

Angenommen: es hat Jemand nach der neunten Verloosung, zu Anfang des Jahres **1835**, von den noch vorhandenen **121,000** Stück Scheinen, eine große Anzahl angekauft, wie sie die Staatsschuldentilgungscasse besessen hatte, und betrachte seine so angekauften Scheine und den dafür gegebenen Werth als ein bis zum Jahr **1876** angelegtes Capital, mit der Voraussetzung, daß ihm, dem Inhaber, von der planmäßigen Rückzahlung, in der Regel ein verhältnißmäßiger Antheil zukomme. Die ihm so, im Durchschnitt, auf sein angelegtes Capital, oder den für ein Loos gegebenen Werth, zukommenden Rückzahlungen würden als Abschlagszahlung auf Zinsen und Capital notirt, um zu sehen, ob und wie sich beide (Zinsen und Capital) tilgten und deckten, und ob und zu welcher Zeit sich die Anlegung seines Capitals vortheilhaft gestalte. — Worüber ich anliegende Berechnung (Anlage Nr. **1**) aufgestellt habe.

Meine Herren! Sie werden aus dieser Berechnung ersehen, daß der Verloosungsplan, von **1836** an bis einschließ-

Digitized by Google

lich 1854, wie die vorhergehenden Jahre, eigentlich Hungerjahre darbieten, von denen wir 8 Jahre durchgespielt und noch 19 Jahre zu bestehen gehabt hätten, wie sich aus der anliegenden Berechnung Nr. 1 ergiebt.

Vom Jahre 1836 an bis zum Jahr 1854 einschließlich, würden von den rückbezahlten Beträgen, nach dieser Durchschnittsberechnung, nicht mehr als 22 fl. 56½ kr. Zinsen auf ein Loos gekommen seyn, was per Loos zu 42 fl., nach dem Ankaufspreis, jährlich 1 fl. 12 kr., gleich 2⅞ Procent Zinsen, zu 4 Procent, beträgt; es ergiebt sich also bis dorthin ein Zinsenverlust von 1⅛ Procent jährlich, mithin vom Jahre 1836 an bis 1854 einschließlich, im Ganzen ein Verlust von 9 fl. 03¼ kr. an Zinsen, von der Capitalanlage zu 42 fl. pr. Loos.

Von diesem sich nach und nach ergebenden Zinsenverlust, werden vor der Hand keine Verzugszinsen gerechnet, weil auch von der während 22 Jahren sich ergebenden Ueberzahlung auf das Capital keine solche gerechnet werden.

Vom Jahre 1855 an bis Anfang 1876 treten außer der Zinsenzahlung zu 4 Procent bedeutende Ueberzahlungen ein, und zwar, von 1 fl. bis zu 13 fl. 38 kr. jährlich steigend, wonach es sich ergiebt, daß während diesen letzten 22 Jahren auf jedes Loos oder Schein im Ganzen kommen 141 fl. 14¼ kr.

Hiervon abgezogen:

1) die laufenden Zinsen mit	37 fl. 02 kr.	
2) den Kaufpreis eines Looses mit . . .	42 „ 00 „	
3) Verlust an Zinsen von 1827—1854 .	9 „ 03¼ „	
		88 „ 05¼ „
bleibt reiner Ueberschuß oder Gewinn . .		53 „ 09 „

Multiplicirt man diesen Betrag mit 67,543, als die Zahl der wieder in Cours gesetzten Loose, so hätte sich nach dieser Durchschnittsberechnung ein reiner Gewinn ergeben von 3,589,910 fl. 27 kr.

Will man blos ausmitteln, wie hoch sich der Betrag der Gesammtrückzahlung beläuft, so ergiebt sich folgendes Resultat:

1) Auf jedes Loos geht von 1836 an, bis einschließlich 1854, ein . . .	22 fl. 56½ kr.
2) Von 1855 bis 1876	141 „ 14¼ „
im Ganzen	164 fl. 11 kr.

Digitized by Google

Multiplicirt mit der verkauften Loosenzahl zu 67,543 giebt . . . . . 11,089,434 fl. 53 kr.

Multiplicirt man mit derselben Zahl von 164 fl. 11 kr. die Loosenzahl von 53,457 Stück, welche pro 1835 noch im Cours war, so ergiebt sich die Summe von . . . . . 8,776,747 „ 27 „

Die ganze Summe von . . 19,866,182 fl. 20 kr.

soll die Probe meiner Berechnung geben, nämlich:

Nach dem Tilgungsplan werden im Ganzen zurückbezahlt . . . . . 21,419,800 fl.

Auf 9 Verloosungen sind bezahlt . . 1,552,000 „

bleiben . 19,867,800 „

Vorstehend ergaben sich . . . . . 19,866,182 „

ich habe also an Rückzahlung zu wenig . . 1,618 fl.,

eine Differenz, die hier von keinem Einfluß ist.

Es wäre also nun probemäßig ausgemittelt, wie viel von der planmäßigen Rückzahlung jährlich und im Durchschnitt auf jeden Partialschuldschein kommt, und zwar nach der, in der Regel richtigen Voraussetzung, daß auf eine große Anzahl Scheine, z. B. 1/2 oder die Hälfte, auch ein verhältnißmäßiger Antheil von der planmäßigen Rückzahlung kommt.

Die Staatsschuldentilgungscasse hatte über die Hälfte der Scheine besessen.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, worauf es wesentlich ankommt, ob sich der Verkaufspreis der Loose zu 60 fl. oder resp. 59 fl. 42 kr. pr. Stück, oder die Rückbehaltung und Fortspielung der fraglichen Loose von 1835 an, am Besten rentiren würde.

Zum Zweck dieser Untersuchung habe ich in der Anlage Nr. 2 eine Berechnung darüber aufgestellt, wie viel die 60 fl. Erlös für jedes Loos, zu Capital angelegt, von 1835 an bis 1876, mit Zurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen zu drei Procent, betragen würden, und in der Anlage Nr. 3 habe ich eine weitere Berechnung darüber aufgestellt, wie viel die durchschnittlichen Rückzahlungen nach der Anlage Nr. 1, ebenfalls zu Capital angelegt, mit Zurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen und der weiter zugehenden Rückzahlungen, von 1835 an bis Anfangs 1876 betragen würden.

Zu der Anlage Nr. 2 ist zu bemerken, daß der Erlös von 60 fl. für jedes Loos oder Schein, zur Hälfte am 1. Januar 1835 eingegangen ist, und zur Hälfte am Ende März

1836 eingehen wird, worauf bei der Zinsenberechnung für diese Jahre Rücksicht genommen wurde.

Als Resultat geht aus diesen Berechnungen hervor:

1) daß der Erlös für jeden Partialschein zu 60 fl., mit Zurechnung von Zinsen und Zwischenzinsen zu 3 Procent, vom 1. Januar 1835 bis zum 1. Januar 1876, laut der Anlage Nr. 2, betragen würde . . 197 fl. 02 kr.

2) daß die successiven Rückzahlungen auf jeden Schein, nach dem Durchschnitt berechnet, wie in der Anlage Nr. 1 verzeichnet, vom 1. Januar 1836 bis zum 1. Januar 1876, mit Zurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen zu 3 Procent, nach der Berechnung, Anlage Nr. 3, betragen würden . . . . . 234 „ 08 „

Also würde jeder Partialschuldschein, im Vergleich mit diesem Verkauf zu 60 fl. pr. Schein, bis zum 1. Januar 1876 einen Gewinn geliefert haben von . . . . . 37 fl. 06 kr.

Multiplicirt man diesen Gewinn von 37 fl. 06 kr. von jedem Schein, mit der Zahl der verkauften Scheine zu 67,543 Stück, so würde sich bis zum 1. Januar 1876 ein Mehrgewinn von 2,505,834 fl. 18 kr. ergeben haben.

Diese Summe muß durch den nun eingetretenen Verkauf dieser Scheine als Verlust betrachtet werden.

Diese, nach dem sehr künstlich erdachten Verloosungsplan, aufgestellten Berechnungen, welche mir viele Mühe machten, glaube ich als richtig verbürgen zu können, und gebe sie der Prüfung anheim.

Aus dem Verloosungsplan über dieses Rothschild'sche Anlehen geht hervor, daß die Finanzwissenschaft große Fortschritte gemacht hat, und man muß fast wünschen, daß die Finanzwissenschaft noch in der Wiege läge, und nicht bis zum reiferen Alter herangewachsen wäre.

Ich gehe nun zur Beurtheilung der Art und Weise über, wie diese Scheine verkauft wurden.

Die Staatsregierung hat mit ständischer Ermächtigung im Jahre 1827 die Zahl von 71,967 Scheinen gekauft, diese Ermächtigung mußte nicht nur zu einer so ausserordentlichen Operation, sondern auch darum eingeholt werden, weil die Staatsregierung diese Scheine über den damaligen Cours kaufte. Diese Operation wurde allgemein für vortheilhaft gehalten, sie fand ihre Belobung; auch ich ließ ihr eine solche

in seinem Besitz oder der Verfügung von Personen befinden, die nicht zu seinem Haushalt gehören, oder in Räumen, die nicht zu seinem Haushalt gehören, aufbewahrt werden.

(2) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(3) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(4) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(5) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(6) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(7) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(8) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(9) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(10) Wer Kriegsmittel, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, nicht sofort nach Bekanntmachung dieser Verordnung anmeldet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann auf Einziehung der Kriegsmittel erkannt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

ferte Domänen zu **150,000** fl. jährlich, und sonstige muthmaßliche Einnahmen, mit einander vermischt, soll bewiesen werden, wie sich nun der Stand der Staatsschuld bis zu Anfang **1876** gestalten könne. Wie sich derselbe aber bei Rückbehaltung dieser Scheine gestaltet haben würde, darüber ist man uns eine Berechnung schuldig geblieben.

Diese Berechnung beweist also nicht, ob es vortheilhafter war, diese Partialschuldscheine zu verkaufen, oder sie zur Mitspielung zu behalten, sondern sie beweist nur, daß unser Tilgungsfonds zu hoch ist, und nun, nach der bedeutenden Einnahme vom Herzogthum Nassau, vermindert werden kann.

Welche Garantie der berichtende Ausschuß dafür hat, daß diese Wahrscheinlichkeiten, worauf diese Berechnung gegründet ist, sich realisiren werden, darüber giebt er uns keinen Aufschluß, insbesondere hat er durch nichts dargethan, daß auch nur mit irgend einer Wahrscheinlichkeit, für noch zu veräußernde Domänen bis zum Jahr **1876**, jährlich **150,000** fl. eingehen könnten. — Solche Berechnungen sollten doch auf irgend einer Grundlage beruhen.

Wie es nun mit der Anlegung von Capitalien durch die Staatsschulden-Tilgungskasse, mit Zuschlagung der Zinsen und Zwischenzinsen, zur Tilgung des Rothschildischen Verloosungs-Anlehens gehen wird, das gegen die Endejahre außerordentlich hohe Zahlungen erheischt, darüber wird die Zukunft uns und unsere Nachkommen, auf eine wahrscheinlich nicht erfreuliche Weise, belehren.

Hätte die Staatsschulden-Tilgungskasse diese Scheine behalten, so war eine solche wahrscheinliche Verlegenheit, mit dargebotenem Gewinnst, ganz beseitigt.

Nach allem diesem trage ich darauf an:

„daß die verehrliche Kammer diese, mit andern ähnlichen vielleicht eingehenden Berechnungen, zur weiteren Begutachtung und Maasnahme, in Anbetracht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, an den Ausschuß zurück verweisen möge."

Die in der vorstehenden Rede erwähnten **3** Anlagen sind folgende:

Digitized by Google

Anlage Nr. 2.

Berechnung

über den Erlös der verkauften Partialschuldscheine zu Anfang vom Jahr 1835 mit Zinsen und Zwischenzinsen zu 3 Procent bis Ende 1875 und zwar zu 60 fl. pr. Stück, wovon die Hälfte des Erlöses erst Ende März 1836 eingeht.

Zinsen pro	Ueberschuß Ende	Betrag. fl.	kr.	Zinsen pro	Ueberschuß Ende	Betrag. fl.	kr.
		60	00	Uebertrag	1847	86	13
1835		—	54	1848		2	35
	1835	60	54		1848	88	48
1836		1	23	1849		2	40
	1836	62	17		1849	91	28
1837		1	52	1850		2	44
	1837	64	09		1850	94	12
1838		1	55	1851		2	49
	1838	66	05		1851	97	01
1839		1	59	1852		2	55
	1839	68	04		1852	99	56
1840		2	02	1853		3	—
	1840	70	06		1853	102	56
1841		2	06	1854		3	05
	1841	72	12		1854	106	01
1842		2	10	1855		3	11
	1842	74	22		1855	109	12
1843		2	14	1856		3	17
	1843	76	36		1856	112	29
1844		2	18	1857		3	23
	1844	78	54		1857	115	52
1845		2	22	1858		3	29
	1845	81	16		1858	119	21
1846		2	26	1859		3	35
	1846	83	42		1859	122	56
1847		2	31	1860		3	41
zu übertragen	1847	86	13	zu übertragen	1860	126	37

Zinsen pro	Ueberschuß Ende	Betrag. fl.	kr.	Zinsen pro	Ueberschuß Ende	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag	1860	126	37	Uebertrag	1868	160	22
1861		3	48	1869		4	48
	1861	130	25		1869	165	10
1862		3	55	1870		4	57
	1862	134	20		1870	170	07
1863		4	02	1871		5	06
	1863	138	22		1871	175	13
1864		4	08	1872		5	15
	1864	142	30		1872	180	28
1865		4	16	1873		5	25
	1865	146	46		1873	185	53
1866		4	24	1874		5	35
	1866	151	10		1874	191	28
1867		4	32	1875		5	44
	1867	155	42	Im			
1868		4	40	Ganzen	1875	197	02
zu übertragen	1868	160	22				

Anlage Nr. 3.

Berechnung

über die verhältnißmäßige Rückzahlung auf jeden Partialschuldschein vom 2. Januar 1836 bis 2. Januar 1876, mit Zurechnung dieser Rückzahlungen nebst Zinsen und Zwischenzinsen zu 3 Procent.

Zeit der Zinsberechnung.	Rückzahlung.	Betrag. fl.	kr.	Zeit der Zinsberechnung.	Rückzahlung.	Betrag. fl.	kr.
2. Jän. 1836	1836	1	28¼	Uebertrag		20	42¼
bis 1. Juli 1837		—	4	2. Jän. 1851		—	56
	1837	1	30		1851	1	53
		3	02¼			23	31¼
2. Jän. 1839		—	8	1. Juli 1852		1	03
	1839	1	32		1852	1	55½
		4	42¾			26	29¼
1. Juli 1840		—	13	2. Jän. 1854		1	11
	1840	1	39½		1854	2	03½
		6	35¼			29	44¼
2. Jän. 1842		—	18	1. Juli 1855		1	20
	1842	1	36¼		1855	4	30½
		8	30			35	34¼
1. Juli 1843		—	23	2. Jän. 1857		1	36
	1843	1	39		1857	4	36¼
		10	32			41	47¼
2. Jän. 1845		—	28	1. Juli 1858		1	53
	1845	1	52¾		1858	5	52¼
		12	52¾			49	32¾
1. Juli 1846		—	35	2. Jän. 1860		2	14
	1846	1	45		1860	5	54½
		15	12¼			57	41¼
2. Jän. 1848		—	41	1. Juli 1861		2	36
	1848	1	47½		1861	6	09¼
		17	41¼			66	26
1. Juli 1849		—	48	2. Jän. 1863		2	59
	1849	2	13		1863	6	13½
zu übertragen		20	42¼	zu übertragen		75	38¼

Zeit der Zinsberechnung.	Rückzahlung.	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag		75	38½
1. Juli 1864		3	24
	1864	6	58
		86	00½
2. Jän. 1866		3	52
	1866	7	24½
		97	17
— 1867		2	55
	1867	5	29½
		105	41½
— 1868		3	10
	1868	5	38
		114	30½
— 1869		3	26
	1869	5	38¼
		123	34¾
— 1870		3	42
	1870	5	46¾
zu übertragen		133	02½

Zeit der Zinsberechnung.	Rückzahlung.	Betrag. fl.	kr.
Uebertrag		133	02½
2. Jän. 1871		3	59
	1871	5	48¾
		142	50¼
— 1872		4	17
	1872	8	34¾
		155	42
— 1873		4	40
	1873	11	46¾
		172	08¼
— 1874		5	10
	1874	14	51
		192	09¾
— 1875		5	46
	1875	15	19
		213	04¾
— 1876		6	23
	1876	14	41¼
Im Ganzen		234	09

Digitized by Google

Den Bestimmungen der Ausführungs-Verordnungen zum Gesetze über die Gemeinde-Verfassung vom 29. April 1852 zufolge, wird hiemit die Wahl der Gemeinde-Ausschüsse für die Stadt Augsburg, und zwar für die Jahre 1855, 1856 und 1857 angeordnet, und zu diesem Behufe Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahl findet Montag den 13. August d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Rathhause statt.

2. Zu dieser Wahl sind alle diejenigen Gemeindeglieder berufen, welche das Bürgerrecht besitzen, und nicht in Folge Gerichtsurtheils oder Verfügung der Polizeibehörde von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind.

3. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel, welche mit dem Namen des Gewählten versehen sind.

4. Wählbar sind alle diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht besitzen, und nicht in Folge Gerichtsurtheils oder Verfügung der Polizeibehörde von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

5. Die Wahl ist eine geheime. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Couvert verschlossen abzugeben.

6. Die Wahl ist eine absolute. Es ist derjenige gewählt, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen hat.

7. Wenn bei der ersten Wahl Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen hat, so findet eine zweite Wahl statt, bei welcher diejenigen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, und zwar doppelt so viele, als Ausschüsse zu wählen sind, in Vorschlag gebracht werden.

8. Bei der zweiten Wahl ist derjenige gewählt, welcher die relative Mehrheit der Stimmen hat.

9. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

10. Die Wahl wird durch eine Commission geleitet, welche aus dem Vorstande und zwei Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses besteht.

11. Diese Commission hat die Wahlzettel zu prüfen, und das Resultat der Wahl zu verkünden.

12. Die Wahlzettel sind von der Commission zu versiegeln, und bis zur Prüfung der Wahl durch den Gemeinde-Ausschuß aufzubewahren.

13. Die Wahl ist nur dann gültig, wenn wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten sich betheiligt hat.

14. Die Wahl kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Resultates bei der Regierung von Schwaben und Neuburg angefochten werden.

Augsburg, 4. August 1855.

Diese Berechnung ergiebt, und es ist, so viel ich weiß, vor kurzer Zeit sogar eine hiermit übereinstimmende öffentliche Berechnung verschiedener Staats-Lotterieanlehen im Druck erschienen, wobei sich die Unsrige ebenfalls befindet; diese Berechnung, sage ich, ergiebt, daß der wahre Werth eines Scheines in diesem Augenblick etwa 54 fl. ist, und von diesem Werth muß man ausgehen, wenn man die Berechnung auf die Voraussetzung stützen will, daß immer verhältnißmäßige Antheile an den Prämien auf jeden Schein fallen.

Die Berechnung stellt sich also ganz anders, wenn ich von diesem constatirten Werth der Scheine ausgehe.

Es ist anerkannt, und mit Recht von der Kammer anerkannt worden, daß das Anlehen von 1825 zum großen Vortheil der Staats-Casse abgeschlossen worden sey; denn dieses Anlehen hat für die Staats-Casse als Schuldnerin den Werth eines Anlehens, welches mit $3^{93}/_{100}$ % verzinßt wird, wobei ein Zuschuß von nicht ganz $^2/_3$ % hinreicht, um es im Laufe der Verloosungsperiode zu tilgen.

Indem man einen Theil dieser Scheine wieder einkaufte, begab man sich offenbar der Vortheile, welche die Anlage dieses Anlehens, die Hinausgabe dieser Scheine, mit sich gebracht hatte, und es ist also durch die Hinausgabe dieser Scheine und Wiedereinziehung der dafür ausgegebenen verzinslichen Obligationen, der ursprüngliche Vortheil des Anlehens wieder erlangt und in seinem ursprünglichen Verhältniß hergestellt worden; denn jetzt sind wir wieder Schuldner von den Scheinen und nicht mehr Schuldner der Obligationen, welche dafür hinausgegeben worden waren.

Wenn man dieß Alles in Erwägung zieht, und wenn man ferner in Betracht zieht, daß der Staats-Regierung von den Ständen gewissermaßen die Verantwortlichkeit auferlegt war, daß der Staat durch den Einkauf dieser Scheine in der Folge keine Nachtheile erleiden möge, so glaube ich, wird die Staats-Regierung vollkommen gerechtfertigt erscheinen, daß sie die Operation vorgenommen hat, von welcher hier die Rede ist.

Ich behalte mir vor, mich demnächst noch weiter darüber zu äußern, und habe dieß vorläufig blos auf die Berechnung des Abg. Brunk erwidern wollen.

Der Abg. Hellmann: Die gegenwärtig zur Berathung vorliegende Finanzoperation muß, meiner Ansicht nach, aus zwei Gesichtspunkten betrachtet werden und zwar zunächst aus dem constitutionellen, dann aber zweitens aus dem finanziellen.

die Bestätigung der von ihnen getroffenen Wahlanstalten, und die Ernennung der Wahlcommissarien, welche sie zu diesem Behufe in die Wahlstadt abzuordnen gedenken, bey der Reichsversammlung anzusuchen, und sich in Ansehung der übrigen Erfordernisse nach der Wahlordnung vom Jahre 1792 zu benehmen.

Wir Kaiser und Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs, versammelt zu Regensburg, thun kund und zu wissen, daß Wir, nachdem Wir von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, Unserm Churfürstlichen Directorialgesandten, Freyherrn von Albini, Excellenz, Unsere Churfürstliche Gesandtschaft, Herrn Johann Friedrich Freyherrn von Hügel

angenommen: wir hätten sie alle zurück gekauft, so hätten wir, mit andern Worten, das Anlehen annullirt; wir hätten also die Vortheile wieder entbehrt, welche dieses Anlehen uns anerkanntermaßen verschafft hat.

Was aber hier von dem Anlehen im Ganzen wahr ist, muß auch wahr seyn von einem Theile desselben, und namentlich von einem so großen Theile desselben, wie derjenige war, welchen die Staats-Schuldentilgungscasse wirklich besessen hat.

Durch die vorgenommene Operation ist die Staatsschuld von jährlich verzinslichen Papieren, welche nach Maasgabe der Verloosung wieder abgetragen worden, in ein unverzinsliches Lotterieanlehen, von dessen Werth ich vorhin gesprochen habe, verwandelt worden. Wird also der Vortheil des Anlehens vom Jahr **1825** anerkannt, so muß auch anerkannt werden, daß durch dieselbe Operation der Stand der Staatsschuld gegen den seitherigen Zustand, wo die Scheine in dem Besitz der Staatsschulden-Tilgungscasse waren, verbessert, und nicht verschlimmert worden ist.

Dieß ist es, was ich aus der eben gethanen Aeußerung des Abg. Hellmann glaube folgern zu können.

Der Abg. Hellmann: Mit dem Ersten, was so eben der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums bemerkt hat, bin ich vollkommen einverstanden. Die Folgerung wollen wir aber vor der Hand dahin gestellt sein lassen, bis ich an die nähere Prüfung der Sache selbst komme.

Ich habe bemerkt, daß ich auf dem Landtage von **1827** gegen die Ermächtigung der Staats-Regierung gewesen bin, und mich dagegen ausgesprochen habe, weil ich von den Nachtheilen, welche nothwendigerweise aus diesem Einkauf der Scheine für die Staats-Casse entstehen könnten, wenn man die Scheine nemlich bis zu ihrer vollen Ausspielung behalten wollte, vollkommen überzeugt war.

Ich habe, meine Herren, später recht wohl und mit Vergnügen gefunden, daß dessen ungeachtet, in Folge der geschehenen Ermächtigung, in der That ein sehr vortheilhaftes Geschäft im Jahr **1827**, also unmittelbar nach dem Landtage, oder vielleicht noch im Laufe desselben, dem Finanz-Ministerium wirklich gelungen war, obgleich die Loose, welche damals **36** fl. und **37** fl. standen, gerade durch den Einkauf, auf **45** und **46** gestiegen seyn müssen, weil nach dem Ausschußbericht der Einkaufs-Durchschnittspreiß sich auf **42** stellt. Das Finanz-Ministerium hat also damals durch die vorgenommene Operation seinen Zweck erreicht, und ich habe die

großen Vortheile des Unternehmens auf dem späteren Landtag von 1830 öffentlich anerkannt.

Auch ich habe nämlich auf jenem Landtage mit Vergnügen in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über die Staatsschulden-Tilgungskasse vernommen, welche Vortheile und welchen Nutzen jenes Geschäft dem Lande gebracht hat.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums bemerkte damals: durch diese Operation, nämlich durch den Einkauf dieser 71,967 Stück Loose ist der früher so sehr gesunkene Cours gehoben, und die Summe von 263,879 fl. gewonnen worden.

(Redner verliest die betreffende Stelle Seite 54 des ersten Beilagebandes der Verhandlung der zweiten Kammer auf dem Landtage von 1829—1830.)

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Erlauben Sie mir, daß ich auch hierauf gleich jetzt Einiges erwidere:

Was ich in diesem Vortrage auf dem Landtage von 1830 bemerkt habe, war vollkommen richtig. Der Gewinn, welchen ich damals erwähnt habe, bestand in dem minus, um welches die Staatsschulden-Tilgungskasse die Scheine gegen ihren wahren Werth angekauft hatte, und dieser Gewinn war auf jeden Fall als reell zu betrachten, sobald man sich entschloß, ihn zu realisiren. Er ist jetzt realisirt worden, und ein Theil des reinen Gewinns von 637,799 fl., welcher in Folge der Emission der Scheine der Staatsschulden-Tilgungskasse geworden ist, kommt allerdings nicht allein auf die Rechnung des gegenwärtigen Verkaufs, sondern mit der Summe, welche der Abg. Hellmann angegeben hat, auf Rechnung des früheren Ankaufs der Scheine.

Was aber die Besorgniß betrifft, daß in den späteren Jahren der Anlehnsperiode die Nothwendigkeit eintreten werde, neue Kapitalien aufzunehmen, und daß also unsere Nachkommen in Verlegenheit würden gesetzt werden können, wenn die Staatsschulden-Tilgungskasse alsdann die Mittel nicht hätte, die Verloosungssumme aufzubringen, so hat sich diese Besorgniß durch die aufgestellte Berechnung vollständig widerlegt; denn es ergiebt diese Berechnung nicht bloß die Gewißheit, daß alle späteren Verloosungssummen nicht nur aus den Mitteln der Staatsschulden-Tilgungskasse selbst aufgebracht werden können, sondern daß auch noch ein sehr beträchtlicher Ueberschuß entsteht, der, wenn man ihn zu 3 Procent anlegt, am Ende der Verloosungsperiode, also mit dem Jahre

Digitized by Google

1876 zu dem Ansammeln eines Kapitals von ungefähr 18 Millionen führen wird.

Es steht also dasjenige, was ich damals vorgetragen habe, und was der Abg. Hellmann eben verlesen hat, auf keine Weise in Widerspruch mit den Handlungen, welche das Finanzministerium im Einverständniß mit der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse jetzt vorgenommen hat.

Der Abg. Hellmann: Ich will auf die Folgerung, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums aus dem von mir bereits Vorgetragenen gezogen hat, vor der Hand nicht antworten, sondern erlaube mir, in meinem Vortrage fortzufahren.

Ich habe bemerkt, daß auch ich selbst den großen Nutzen anerkannt habe, welcher durch die Operation im Jahre 1827, nämlich durch den Einkauf der Loose, gewonnen worden ist, daß damals die ganze Kammer dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums den ihm gebührenden Dank für dieses gute Geschäft ausgesprochen hat

Ich komme nun, meine Herren, zu dem auf Seite 10 des Ausschußberichts angeführten Gewinn von 637,799 fl., welcher durch die diesjährige Operation für die Staatsschulden-Tilgungskasse erzielt worden seyn soll.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat so eben zugegeben, daß dieser Gewinn nicht ausschließlich der diesjährigen Finanzoperation zufalle, sondern daß ein Theil davon, nämlich die vorhin erwähnte Summe von 263,879 fl. dem Ankaufsgeschäft gebühre.

Es sey mir erlaubt, meine Herren, nun die Angaben dieses Gewinns überhaupt für diese beiden Geschäfte, sowohl für den Ankauf als für den Verkauf zu prüfen, und ich will, damit sämmtliche verehrte Mitglieder der Kammer mir um so eher folgen, mich um so eher verstehen können, hierbei ganz dem Gange folgen, welchen der Ausschuß selbst in seiner Berechnung gewählt hat.

Meine Herrren, wir ersehen, daß die 71,967 Stück Partial-Schuldscheine, welche am 1. Juli 1827 eingetauscht worden sind, mit Zuziehung und Beischlagung der Zinsen und Zwischenzinsen, sich bis Ende des Jahres 1835 auf 4,219,392 fl. berechnen sollen. — Diese Rechnung, meine Herren, steht durchaus richtig, wenn wir nur die jährliche Zinszurechnung annehmen; allein, so viel ich weiß, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von allen unsern Staatspapieren die Zinsen $^1/_2$jährlich bezahlt, und es würde also

auch das von Schiller-Zeitschriften erfreulich, gerade

[illegible] Schiller-Zeitschrift [illegible] Schiller-Zeitschrift [illegible] Schiller-Zeitschrift [

ist Adam von Trotzendorf. Hierher, in diese schöne Gegend, hatte ihn sein Lehrer Crato von Crafftheim, der Leibarzt Kaiser Ferdinands I., empfohlen, und Trotzendorf hatte sich durch seine Tüchtigkeit bald einen Namen gemacht. Er war ein Mann von ungewöhnlicher Gelehrsamkeit, ein Schulmann, wie es wenige gab. Seine Schule war weit berühmt, und Fürsten und Grafen schickten ihre Söhne zu ihm, um sie unterrichten zu lassen. Auch Graf Albrecht Georg von Schwarzburg-Arnstadt hatte seine beiden Söhne Günther und Albrecht Friedrich dem Trotzendorf übergeben. Die Brüder waren also jetzt seine Schüler, und Trotzendorf hatte sie in sein Haus aufgenommen, wie es damals Sitte war. Sie wohnten bei ihm, aßen an seinem Tische und schliefen in seinem Hause. Trotzendorf war ein strenger Lehrer, aber ein gerechter, und seine Schüler hingen mit Liebe und Verehrung an ihm.

Auch Günther und Albrecht Friedrich hatten sich bald in ihre neue Lage gefunden. Sie waren fleißige Schüler, und Trotzendorf hatte seine Freude an ihnen. Besonders Günther, der ältere, war ein Knabe, der sich durch Lernbegierde und Fleiß auszeichnete. Er war ein Jahr älter als sein Bruder, also jetzt 13 Jahre alt, und hatte schon eine ziemliche Kenntnis der lateinischen Sprache. Er war ein Knabe von kräftiger Gesundheit, und seine Lehrer rühmten seine Geschicklichkeit in allen körperlichen Übungen. Er war ein Knabe, der sich leicht in alles fügte, was ihm geboten wurde, und der sich auch in Trotzendorfs Schule bald heimisch fühlte.

Die Brüder hatten sich auch bald Freunde unter den Mitschülern erworben. Besonders mit einem Knaben, Namens Johann Hartung, hatte Günther sich angefreundet. Johann Hartung war ein Jahr älter als Günther, also jetzt 14 Jahre alt, und stammte aus Eisleben. Er war ein Knabe von lebhaftem Geiste und großer Lernbegierde, und Günther hatte sich mit ihm eng befreundet. Sie saßen auf derselben Bank, lernten zusammen und spielten zusammen. Auch Johann Hartung war ein Knabe von kräftiger Gesundheit, und er und Günther waren oft beisammen, wenn sie sich in den Pausen auf dem Schulhofe tummelten. Sie waren gute Kameraden, und Günther hatte seine Freude an ihm.

Auch Albrecht Friedrich hatte sich bald in seine neue Lage gefunden. Er war ein Knabe von 12 Jahren, also ein Jahr jünger als sein Bruder Günther, und hatte sich auch bald Freunde unter den Mitschülern erworben. Besonders mit einem Knaben, Namens Johann Hartung, hatte Albrecht Friedrich sich angefreundet. Johann Hartung war ein Jahr älter als Albrecht Friedrich, also jetzt 13 Jahre alt, und stammte aus Eisleben. Er war ein Knabe von lebhaftem Geiste und großer Lernbegierde, und Albrecht Friedrich hatte sich mit ihm eng befreundet. Sie saßen auf derselben Bank, lernten zusammen und spielten zusammen. Auch Johann Hartung war ein Knabe von kräftiger Gesundheit, und er und Albrecht Friedrich waren oft beisammen, wenn sie sich in den Pausen auf dem Schulhofe tummelten. Sie waren gute Kameraden, und Albrecht Friedrich hatte seine Freude an ihm.

Also der Ansicht kann ich nicht beistimmen, daß wir den Gewinn eines Looses, an dem Werthe der Zurückgebliebenen abziehen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Glauben Sie denn, daß man sich entschlossen haben würde, eine so große Menge von Scheinen einzukaufen, wenn man nicht auch vorausgesetzt hätte, daß Gewinne auf sie fallen würden?

Ueberhaupt ist dies auch gar kein eigentlicher Gewinn, sondern der vertragsmäßige Vortheil, welcher den Besitzern der Loose früher oder später zufallen muß, und gerade in der großen Masse der Loose hat man geglaubt, das Mittel zu finden, einen verhältnißmäßigen Ersatz für den Einkaufspreis der Loose zu erlangen.

Was für ein Interesse hätte auch die Staatsschuldentilgungscasse zu diesem Einziehen der Loose gehabt, wenn es nicht der Besitz der Scheine und die Erlangung der darauf fallenden Prämien gewesen wäre.

Der Abg. Hellmann: Ich gebe recht gerne zu, daß bei einem einzelnen Loose kein Gewinn auf die Weise entstehen kann, als bei einer größeren Masse von Loosen. Daß aber der Gewinn nicht in gleichem Verhältniß mit der Anzahl der Loose geht, das ersehen wir aus dem Bericht, haben es auch von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums selbst vorhin gehört, da er bestätigte, was in dem Ausschußbericht gesagt ist, daß ein Verlust von 24,000 fl. bei den Verloosungen an dem erwarteten Nutzen sich ergeben habe, der verhältnißmäßig auf die Anzahl Loose hätte fallen sollen, in deren Besitz die Staatsschuldentilgungscasse gewesen wäre.

Meine Herren, es ist allerdings richtig, daß der Gewinn, welcher in den Verloosungen Statt gefunden hat, und welcher 700,564 fl. beträgt, nicht allein die Zinsen der Loose deckt, auf welche diese Gewinnste gefallen sind, daß er vielmehr einen bedeutenden Ueberschuß liefert, der als reiner Gewinn zu betrachten ist und nur den herausgekommenen Loosen zugeschrieben werden kann, den zurückgebliebenen Loosen aber nimmermehr an ihrem Werthe abgeschrieben werden darf. Für die Zinsen dieser letzteren Loose hat die Staatscasse ihre Vergütung in den Gewinnsten der späteren Verloosungen zu suchen und zu erwarten.

Meine Herren, ich muß nochmals wiederholen, was ich vorhin behauptet habe, daß wir in keinem Falle diese Gewinnste an dem Betrage der uns übrig gebliebenen 67,543 Stück Loose abziehen dürfen; denn sonst würden wir mit demselbem

Recht auch die 263,879 fl., welche bei dem Ankaufsgeschäft gewonnen worden sind, abziehen müssen. Nein, meine Herren, wir dürfen und können von den Ankaufskosten sämmtlicher 71,967 Stück Loose mit den beizuschlagenden Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Jahr 1835 nicht mehr abziehen, als die Summe, welche der Einkaufspreis der herausgekommenen Loose mit den Zinsen betragen hat.

Meine Herren, diese im Jahre 1827 eingekauften 71,967 Stück Loose, sind zu 42 fl. eingekauft worden. Sie haben gekostet 3,022,614 fl. Hiervon berechnen wir Zinsen und Zwischenzinsen bis zum letzten December 1835 und wir erhalten, wie ich vorhin bemerkt habe, 4,232,386 fl.

Ziehen wir nun von der Anzahl der angekauften Loose diejenigen Loose ab, welche in den 8 Ziehungen von da an herausgekommen sind, so finden wir, daß in diesen 8 Jahren 4,424 Stück Loose aus dem Portefeuille des Finanzministeriums in den Verloosungen herausgekommen sind.

Wir haben nemlich 71,967 Loose eingekauft, es sind verkauft 67,543, folglich bleiben 4,424 Loose übrig, welche also nothwendig bei den Verloosungen herausgekommen seyn müssen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich glaube gerade in dem Umstand, welchen der Abg. Hellmann so eben angeführt hat, liegt die sicherste Widerlegung seiner früheren Behauptung. Wenn wir jetzt abermals 71,967 Stück Loose verkauft hätten, oder hätten verkaufen können, so gebe ich zu, daß alsdann der Betrag, so wie der Empfang der Gewinne aus den verschiedenen Ziehungen, an welchen die Staatsschulden-Tilgungscasse Theil genommen hat, nicht in Rechnung zu bringen gewesen seyn würde. Allein es stellt sich heraus, daß wir nur noch 67,543 Scheine gehabt haben, die übrigen 4424 Scheine haben wir schon verkauft oder weggegeben; wir haben also für diese ihren wahren Werth bereits empfangen, und ich muß doch an dem Einkaufspreise der 71,967 Stück Loose, welche anfänglich erworben wurden, dasjenige nothwendig wieder in Abzug bringen, was ich aus einem Theil dieser Loose, welchen die Staatsschulden-Tilgungscasse an den Staat als bezahlt wieder zurück gegeben hat, gewinne.

Dieß ist doch so klar, als Etwas in der Welt nur sein kann.

Wollte ich anders rechnen, wollte ich den seitherigen Bezug der Staatsschulden-Tilgungscasse von diesen Loosen außer Ansatz lassen, so müßte ich nothwendig auch die Zinsen von dem Einkaufspreiß derselben außer Ansatz lassen, und es würde

daraus folgen, daß ein Object, welches um 3 Millionen eingekauft ist, um mehr als 4 Millionen verkauft worden seyn würde, und der Gewinn würde sich alsdann über 1 Million stellen.

Auf diese Weise habe ich aber nicht gerechnet, und auf diese Weise habe ich auch nicht rechnen wollen, weil es durchaus meine Absicht nicht war, die verehrliche Kammer zu täuschen, sondern ich habe gerechnet, wie gerechnet werden muß, um zu dem richtigen Resultate zu gelangen, und wie ich überzeugt bin, daß ein jeder Privatmann im besten Glauben auch rechnen wird.

Der Abg. Hellmann: Ich kann auch durch das jetzt von Sr. Excellenz Angeführte meine Ansicht nicht ändern. Was wir gewonnen haben, ist ein Gewinn der herausgekommenen Loose, wenn ich nach den Ansichten, die Se. Excellenz aufgestellt haben, die Sache betrachten würde.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Sie müssen aber auch annehmen, wir haben diese Summe nicht umsonst gewonnen, sondern wir haben die Loose dafür hingeben müssen.

Der Abg. Hellmann: Das weiß ich wohl, allein wenn ich die Sache aus diesem Gesichtspunkt betrachten würde, so würden wir zu der Folgerung kommen, daß wir die Gewinnste, welche in den ersten 18 — 20 Jahren, die der Abg. Brunck vorhin in seiner Rede die Hungerjahre genannt hat, die ich aber keineswegs die Hungerjahre, sondern die fetten Jahre für die Besitzer der Loose heiße, ich sage, wir würden dahin kommen, daß wir die sämmtlichen Gewinnste, welche in den ersten 25 Jahren wirklich von den Besitzern der Loose gemacht werden, in der zweiten Hälfte oder dem letzten Drittheile der Verloosungsperiode den ungünstigen Besitzern dieser Loose ersetzen müßten.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Im Gegentheil, der Werth der Loose steigt von Jahr zu Jahr mit jeder Ziehung.

Der Abg. Hellmann: Der Werth der Loose steigt mit jeder Ziehung von Jahr zu Jahr um 2, 3 oder auch 4 Gulden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Erlauben Sie mir, in dieser Art kann ich die Berechnung auch nicht als richtig annehmen.

Wenn Sie den Werth eines Looses in der Voraussetzung, daß die Gewinne sich verhältnißmäßig vertheilen, berechnen wollen, so müssen Sie den Gesammtbetrag aller künftigen

Verloosungssummen auf den dermaligen Werth reduciren, und die, durch diese Reduction gewonnene Summe mit der Anzahl aller im Cours befindlichen Scheine dividiren. Blos auf diese Art ist es möglich, den Werth einzelner Scheine zu berechnen, auf diese Weise ist derselbe bei der Staatsschulden-Tilgungscasse immer berechnet worden, und nur auf diese Weise ist es möglich, eine klare Ansicht über die Sache zu erlangen.

Sie werden sich erinnern, selbst in dem vorliegenden Bericht ist die Anzahl der im Cours-befindlichen Scheine sowohl, als auch der in Besitz der Staatsschulden-Tilgungscasse befindlichen, mit jedem Jahre neu reducirt worden, nach dem zugewachsenen Werthe. Durch diese Hinzurechnung hat sich auf der einen Seite die Staatsschuld vermehrt, auf der andern Seite aber auch die Activen, und so würde die Sache fortgegangen seyn bis ans Ende der Ziehung, wenn nicht dieser Verkauf dazwischen gekommen wäre.

Der Abg. Hellmann: Ich zweifle nicht, daß die dem Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums vorgelegten Berechnungen auf diese Weise aufgestellt sind, allein wer auch der Aufsteller dieser Berechnungen seyn mag, so sage ich ihm, er hat schlecht gerechnet, und er versteht das Anlehen und den Plan nicht, ich wiederhole noch einmal, und ich beklage recht sehr, daß der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums in einen solchen Rechner Vertrauen gesetzt hat, daß er auf eine solche grundlose, meiner vollen Ueberzeugung nach, irrige Berechnung hin eine Finanzoperation gemacht hat, von der ich mir jetzt erst zu erklären verstehe, warum sie so ausgefallen ist, warum sie so ausfallen konnte.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich bin nicht Derjenige, welcher die Berechnung aufgestellt hat; denn ich traue mir selbst eine solche Fertigkeit im Rechnen nicht zu, um solche Berechnung mit Sicherheit aufstellen zu können; allein dessen ungeachtet nehme ich die Richtigkeit dieser Berechnung auf meine Verantwortung und auf meine Treue und Glauben. Es ist nicht möglich, daß darin geirrt sein kann; denn die Berechnung ist nicht auf eine Art gestellt worden, sondern sie ist auf drei, viererlei Art gestellt worden, und die Resultate haben bei jeder Berechnungsart miteinander übereingestimmt, und daß diese Berechnungen nach richtigen Prinzipien aufgestellt sind, dafür bürgen die Namen derjenigen, welche sie aufgestellt haben, und welche insbesondere auch in der höheren Mathematik eben wohl erfahren sind.

Digitized by Google

Das Amt des Kassierers, Herrn Lehrer Lutz, übernimmt Herr Lehrer Schmidt. Die Kassenprüfung wird Herrn Lehrer Lutz übertragen. Die Kassenprüfung soll alljährlich im Monat Januar vorgenommen werden

ben 477,585 fl. übrig, als Gewinn auf die bis jetzt ausgespielten Loose.

Wir erhalten dagegen, wenn wir die 71,967 Loose, welche im Jahre 1827 eingekauft worden sind, zu dem Ankaufspreise von 42 fl. per Stück berechnen, dazu die Zinsen und Zwischenzinsen halbjährig beischlagen, die Summe von 4,232,386 fl. Davon den obigen Kostenbetrag der herausgekommenen Loose mit 222,979 fl. abgezogen, bleiben 4,010,407 fl., als der Werth der an das Haus Rothschild verkauften 67,543 Stück Loose. Hiernach, meine Herren, stellt sich der Werth dieser Loose per Stück auf 59 fl. 22 kr. Die Loose sind aber verkauft zu 60 fl. Der Ausschuß zieht bei diesen 60 fl. 20,262 fl. 54 kr. Zinsen ab, für das letzte Quartal bis zum Eingang des letzten Zahlungszieles, nämlich vom 1. Januar bis Ende März 1836, allein diese 3 Monate Zinsenvergütung sind offenbar nicht genug, denn die Loose sind verkauft worden im März 1835. Die Gewinnste, welche in der nächsten Ziehung gezogen werden, fallen nun nicht mehr auf die Staatskasse, sondern sie fallen dem Käufer der Loose zu; der Käufer der Loose zieht also für dieses Jahr, und wir verlieren die Zinsen, und wir haben die Zinsen uns zum Nachtheil zu berechnen vom Tage des Verkaufs im Jahr 1835 an, bis zum Tage der Zahlung des Betrags. Wir haben also die Zinsen von der einen Hälfte der Loose vom März bis letzten December 1835, also von 9 Monaten, von der anderen Hälfte der Loose aber vom März 1835 bis Ende März 1836, als dem letzten Zahlungstermin, also von einem vollen Jahre zu berechnen. Berechnen wir sie aber auf diese Weise, wie abermals nur allein richtig gerechnet ist, und nur allein richtig gerechnet werden kann, so stellt sich der Verkaufspreis der Loose von 60 fl. bis auf 58 fl. herab. Der ganze Ueberschuß aber, wenn ich die Loose nicht zu 58 fl., sondern nach dem Ausschuß zu 59 fl. 42 kr. berechne, schwindet hiernach von 637,799 fl. bis auf die unbedeutende Summe von 21,910 fl. herab.

Der Herr Präsident Freiherr von Hofmann Excellenz: Was ich vorhin gegen die Berechnungsweise des Abg. Hellmann angeführt habe, und was mir nicht widerlegt worden ist, ist auch durch die spätern Bemerkungen des Abg. Hellmann nicht berichtiget worden; denn wie, meine Herren, kann man auf diese Weise rechnen, daß man zuerst die 4424 Loose, welche in den seitherigen Ziehungen wirklich herausgekommen sind, mit dem Anschlag von 42 fl. per Stück in Abzug bringt,

Digitized by Google

ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 1 anzufügen.

(3) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 2 anzufügen.

(4) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 3 anzufügen.

(5) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 4 anzufügen.

(6) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 5 anzufügen.

(7) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 6 anzufügen.

(8) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 7 anzufügen.

(9) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 8 anzufügen.

(10) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 9 anzufügen.

(11) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 10 anzufügen.

(12) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 11 anzufügen.

(13) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 12 anzufügen.

(14) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 13 anzufügen.

(15) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 14 anzufügen.

(16) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 15 anzufügen.

(17) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 16 anzufügen.

(18) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 17 anzufügen.

(19) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 18 anzufügen.

(20) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 19 anzufügen.

(21) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 20 anzufügen.

(22) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 21 anzufügen.

(23) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 22 anzufügen.

(24) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 23 anzufügen.

(25) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 24 anzufügen.

(26) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 25 anzufügen.

(27) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 26 anzufügen.

(28) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 27 anzufügen.

(29) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 28 anzufügen.

(30) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 29 anzufügen.

(31) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 30 anzufügen.

(32) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 31 anzufügen.

(33) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 32 anzufügen.

(34) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 33 anzufügen.

(35) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 34 anzufügen.

(36) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 35 anzufügen.

(37) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 36 anzufügen.

(38) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 37 anzufügen.

(39) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 38 anzufügen.

(40) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 39 anzufügen.

(41) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 40 anzufügen.

(42) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 41 anzufügen.

(43) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 42 anzufügen.

(44) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 43 anzufügen.

(45) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 44 anzufügen.

(46) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 45 anzufügen.

(47) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 46 anzufügen.

(48) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 47 anzufügen.

(49) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 48 anzufügen.

(50) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 49 anzufügen.

(51) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 50 anzufügen.

(52) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 51 anzufügen.

(53) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 52 anzufügen.

(54) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 53 anzufügen.

(55) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 54 anzufügen.

(56) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 55 anzufügen.

(57) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 56 anzufügen.

(58) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 57 anzufügen.

(59) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 58 anzufügen.

(60) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 59 anzufügen.

(61) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 60 anzufügen.

(62) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 61 anzufügen.

(63) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 62 anzufügen.

(64) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 63 anzufügen.

(65) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 64 anzufügen.

(66) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 65 anzufügen.

(67) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 66 anzufügen.

(68) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 67 anzufügen.

(69) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 68 anzufügen.

(70) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 69 anzufügen.

(71) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 70 anzufügen.

(72) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 71 anzufügen.

(73) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 72 anzufügen.

(74) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 73 anzufügen.

(75) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 74 anzufügen.

(76) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 75 anzufügen.

(77) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 76 anzufügen.

(78) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 77 anzufügen.

(79) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 78 anzufügen.

(80) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 79 anzufügen.

(81) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 80 anzufügen.

(82) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 81 anzufügen.

(83) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 82 anzufügen.

(84) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 83 anzufügen.

(85) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 84 anzufügen.

(86) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 85 anzufügen.

(87) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 86 anzufügen.

(88) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 87 anzufügen.

(89) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 88 anzufügen.

(90) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 89 anzufügen.

(91) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, so ist an die letzte Stelle der Buchstaben die Ziffer 90 anzufügen.

(92) Ist der Name einer Person, die nicht Inhaber des Unternehmens ist, in die Firma aufgenommen, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ihr Name in der Firma geblieben, und ist diese Person verstorben, und ist ih

Öfen und um den Brandtöl-Kocher, welche aus 1000 Stücken bestehen, sind 1 Centner 50 Pfund Eisen nöthig. Ein Centner Eisen kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind also auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Messing nöthig. Ein Centner Messing kostet 20 Thaler, 50 Pfund also 10 Thaler. Diese 10 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/100 Thaler oder 1 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Blei nöthig. Ein Centner Blei kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Zinn nöthig. Ein Centner Zinn kostet 30 Thaler, 50 Pfund also 15 Thaler. Diese 15 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 3/200 Thaler oder 1 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Kupfer nöthig. Ein Centner Kupfer kostet 25 Thaler, 50 Pfund also 12 1/2 Thaler. Diese 12 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/80 Thaler oder 1 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Glas nöthig. Ein Centner Glas kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Leder nöthig. Ein Centner Leder kostet 20 Thaler, 50 Pfund also 10 Thaler. Diese 10 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/100 Thaler oder 1 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Holz nöthig. Ein Centner Holz kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Papier nöthig. Ein Centner Papier kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Pappe nöthig. Ein Centner Pappe kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Kork nöthig. Ein Centner Kork kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Wachs nöthig. Ein Centner Wachs kostet 20 Thaler, 50 Pfund also 10 Thaler. Diese 10 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/100 Thaler oder 1 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Talg nöthig. Ein Centner Talg kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Harz nöthig. Ein Centner Harz kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Pech nöthig. Ein Centner Pech kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Schwefel nöthig. Ein Centner Schwefel kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Salpeter nöthig. Ein Centner Salpeter kostet 20 Thaler, 50 Pfund also 10 Thaler. Diese 10 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/100 Thaler oder 1 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Vitriol nöthig. Ein Centner Vitriol kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Alaun nöthig. Ein Centner Alaun kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Soda nöthig. Ein Centner Soda kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Pottasche nöthig. Ein Centner Pottasche kostet 10 Thaler, 50 Pfund also 5 Thaler. Diese 5 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/200 Thaler oder 1/2 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Weinstein nöthig. Ein Centner Weinstein kostet 20 Thaler, 50 Pfund also 10 Thaler. Diese 10 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/100 Thaler oder 1 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Weinsteinsäure nöthig. Ein Centner Weinsteinsäure kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen. Ferner sind 1 Centner 50 Pfund Weinsteinsäure nöthig. Ein Centner Weinsteinsäure kostet 5 Thaler, 50 Pfund also 2 1/2 Thaler. Diese 2 1/2 Thaler sind auf 1000 Stücke zu vertheilen, und es kommt auf jedes Stück 1/400 Thaler oder 1/4 Silbergroschen.

noch so kunstreich anstellen, als wir wollen, wird schwerlich den Werth genau bestimmen. An der Börse zu Frankfurt bestimmt der Cours den Werth der Papiere, nur der Markt bestimmt den Preis, die Concurrenz bildet ihn.

Wenn dies richtig steht, wenn wir nur auf diese Weise den wahren Werth der Papiere erkennen können, so müssen wir, wenn wir denselben kennen wollen, die Courszettel zur Hand nehmen; diese müssen wir prüfen; hier müssen wir sehen, was unsere Loose, was unsere Obligationen au porteur werth sind; bekommen wir, wenn wir sie unterbringen wollen, Ueberschuß, oder müssen wir Verlust erleiden? Dies zeigt uns nun der Courszettel. Was sind nun aber die Partial-Schuldscheine werth gewesen? Sie sind werth gewesen **69** fl. zur Zeit des Verkaufs. **69** fl. finde ich in den Courszetteln der Verkaufszeit überall dafür notirt. Hier allein kann ich die richtige Basis suchen, auf welche gestützt ich rechnen muß; hier allein finde ich den wahren Werth der Scheine. Wenn ich, meine Herren, eine Parthie Waare auf die Messe nach Offenbach schicke, und berechne, die Waare kostet mich **10,000** fl., ich kann sie aber nicht um diese Summe, also nicht ohne Verlust, anbringen, so bildet das wahrhaftig nicht den wahren Werth der Waare, was sie mich steht oder kostet; die Käufer sagen mir den wirklichen Werth der Waare, wenn ich damit auf der Messe bin. Diese können mir vielleicht bloß **6,000** fl. bieten, und ich muß sie ihnen dafür lassen. Habe ich damit den wahren Werth der Waare erhalten? Nein, ich habe ihn nicht erhalten, ich habe aber erhalten, was die Waare im Augenblick des Verkaufs werth war. Ich konnte sie nicht höher anbringen, ich muß sie entweder ganz behalten, oder sie so verkaufen, wie mir geboten war. Nun frage ich noch einmal, wie erkennt man den Preis dieser Papiere? Der Cours bestimmt allein den Preis. Können wir dann annehmen, daß die Banquierhäuser, welche in Millionen Geschäfte machen, welche oft Geschäfte im Betrage dieser Loose in einem halben Tage abschließen, können wir annehmen, daß diese bei einer solchen Berechnung nicht näher auf den Grund gehen, nicht auch Berechnungen anstellen, daß nicht auch diese untersuchen, was denn der wahre Werth dieser Loose sey? Wenn diese aber nun die Prüfung angestellt hätten, und hätten gefunden, der wahre Werth dieser Loose sey nicht höher als **50** fl. **15** kr., wie können wir von einem Handlungshause Rothschild denken, wie von dem kleinsten Banquier in Frankfurt, daß er dennoch **60** fl. für das Loos bezahlen wird? Ich bin überzeugt, diese Leute verstehen

zu rechnen, sie verstehen so gut zu rechnen, als auf der Rechnungskammer nur irgend Einer rechnen kann. Gerade in Rechnungen dieser Art sind sie zuverlässiger, als jeder andere Rechner.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich behalte mir vor, auf die Frage wegen der Preisbestimmung der Loose, welche der Abg. Hellmann eben berührt hat, später zurückzukommen; denn es scheint mir die Discussion nur noch verwickelter zu machen, wenn diese Frage mit einer der andern zur Discusion kommenden Fragen vermengt wird.

Der Abg. Hellmann: Ich sage, die Courszettel stellen allein den wahren Werth der Loose fest.

Zur Zeit der Emission der Loose stand demnach der Werth derselben auf **69** fl. Es war allerdings vorauszusehen, daß durch die Berechnung der seither im Portefeuille des Finanzministeriums befindlichen Loose der Cours zurückgehen müßte; er mußte eine Verminderung erleiden, dies war nicht anders möglich. Ich gebe sogar zu, daß diese Aenderung, dieses Sinken des Courses sogar um $^1/_2$ Procent oder um **1** Procent tiefer hätte gehen können, als er jetzt steht, wenn man ganz öffentlich die Loose ausgeboten hätte. Allein weiter hätten sie nicht herunter gehen können; denn ich frage, was hat denn den Cours auf **69** gehoben, und was konnte ihn heben? Bloß das Vertrauen in die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungskasse? Nein, niemals, obgleich dasselbe mitgewirkt hat, da jeder Banquier ihr Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, und auch widerfahren lassen wird, so wie der geordneten Verwaltung unseres ganzen Finanzwesens überhaupt. Allein dies konnte nicht allein den Cours auf **69** heben, wenn der Werth der Loose nur **50** Gulden **15** kr. war. Wie können wir annehmen, daß die Frankfurter Banquiers **18** Procent über den wahren Werth der Loose in diesem Papier angelegt haben, wie können wir annehmen, daß jetzt, wo diese Loose begeben sind, wo viele Banquiers daran schon Theil genommen, oder darauf subscribirt haben, daß sie alle über deren wirklichen Werth so sehr im Irrthum seyn könnten? Wie können wir uns erklären, daß dieser Cours sich auf **65** hätte erhalten können, wenn wir den wahren Werth nur zu **50** fl. **15** kr. im July **1835** annehmen, wie der Ausschuß berechnet hat?

Meine Herren, ich gehe gern ganz ab von meiner vorhinigen Berechnung, wenn es Ihnen genehm ist; allein hier ist die richtige Berechnung: nur der Preis, welchen die Cours-

zettel zeigen, ist der wahre Werth der Loose gewesen; dieser wird auch stets und immer der wirkliche Werth derselben seyn.

Ich frage, sind nicht diejenigen Momente, welche den Cours auf **69** gehoben hatten, sind diese nicht auch bei der Hinausgabe noch vorhanden gewesen? Was hat den Cours anders gehoben, als der Ueberfluß an Geld, der niedere Stand des Disconto? Meine Herren, ein Ueberfluß an Geld ist in Frankfurt schon seit Jahr und Tag auf dem Platze, ein solcher Ueberfluß, daß das Disconto selten höher als **2**$^{3}/_{4}$ steht, und kurze Zeit nur auf **3**$^{1}/_{4}$ gestiegen ist. Wenn aber die Leute ihr Geld nicht für **3** Procent unterbringen können, warum sollten sie nicht Loose kaufen, und **65** ja **69** dafür geben, da sie doch die Hoffnung haben, daß bei der großen Anzahl Loose, die sie besitzen, viele herauskommen, und sie bedeutende Gewinnste davon noch ziehen können? Wenn wir z. B. sehen, daß für das Jahr **1836**, wo **1,000** Loose herauskommen, die Besitzer der **800** Loose, welche den schlechtesten Gewinn ziehen, für jedes Loos **70** fl. baar erhalten.

Hier haben wir also, meine Herren, die Veranlassung des hohen Courses, der Cours steht jetzt noch auf **65**, er gieng im Frühjahr **1835** bis auf **69**, darum, weil die Loose welche herauskommen, auf Neujahr **1836** mit **70** fl. vergütet werden. **100** werden mit **80** fl. vergütet ꝛc.

(Redner verliest die betreffende Stelle aus dem Verloosungs-Plan).

Meine Herren, hier aus diesem Verloosungsplan geht ja doch klar hervor, welche große Vortheile die Loose in den ersten Jahren bei den ersten Verloosungen genießen, es sind nämlich bis jetzt **9000** Loose herausgekommen, und die Staatskasse hat dafür **1,552,000** fl. ausgegeben, hat solche mit dieser Summe eingelöst. **1000** Loose sind bisher jedes Jahr, **1000** Loose sind auch im Jahr **1827** herausgekommen, und für jedes der Letzteren wurden sogar **250** fl. durchschnittlich von der Staatskasse bezahlt.

Dies ist ein ungeheuerer Gewinn, welcher jetzt an den herauskommenden Loosen gemacht wird. Dieser Gewinn mindert sich aber mit jedem Jahre. Dieser Gewinn mindert sich in der Art, daß der Durchschnittwerth eines jeden Looses in der letzten Ziehung nur noch **150** fl. war. Der Durchschnittswerth in der nächsten Ziehung im Jahr **1836** wird aber sogar wieder **179** fl. seyn.

Meine Herren, wenn die Besitzer der Loose die Aussicht haben, **1000** Loose bis Neujahr ziehen zu sehen, welche solche

Vortheile bringen, so kann unmöglich der Cours bedeutend sinken. Diese Gewinnste in der ersten Hälfte der Verloosungsperiode sichern die Leute für jeden Verlust, allein das bin ich vollkommen überzeugt, weder das Haus Rothschild, noch irgend ein anderes Haus wird diese Loose bis in die letzte Zeit behalten, sie werden dieselben alsbald wegzugeben wissen, so bald Verluste drohen. Noch zur Zeit drohen keine Verluste, noch jetzt werden bedeutende Gewinnste bei jeder Verloosung gezogen. Ich habe schon bemerkt, alle die Momente, welche den Cours auf **69** gehoben hatten, haben noch bestanden bei der Begebung der Loose, welche seither im Portefeuille des Finanzministeriums gelegen haben, und darum konnte und durfte unter keinen Umständen der wahre Werth unserer Loose geringer angenommen werden, wenigstens nicht geringer, als er gegenwärtig steht. Es ist ja allgemein bekannt, daß die **67,543** Loose abgegeben sind, daß sie das Haus Rothschild zu dem angegebenen Preise erhalten hat, und bezieht. Es ist also bekannt, daß sie demnächst in Circulation befindlich seyn werden, und dennoch ist der Cours nicht mehr als **4** fl. für das Loos gefallen. Dies bestätigt aber meine Behauptung, daß er nicht tiefer fallen konnte, weil alle Momente, welche den Cours auf diese Höhe gehoben haben und heben konnten, noch jetzt bestehen.

Meine Herren, es wäre etwas ganz anders, wenn durch die Wiederausgabe dieser **67,543** Loose der ganze Plan der Verloosung sich änderte, wenn die Loose, welche in dem Portefeuille des Finanzministeriums waren, seither gar nicht mitgespielt hätten, wenn alle Gewinnste auf die übrige coursirende Hälfte der Loose allein gefallen wären. Alsdann würde ich ein bedeutendes Sinken, eine bedeutende Werthverminderung der Loose zugeben; aber das ist nicht der Fall, der Plan bleibt unverändert, und es kommen nicht mehr Loose dazu, als früher und stets dabei waren.

Ich wiederhole, daß ich mir jetzt erst nach demjenigen, was ich über die Berechnungsweise gehört habe, die dem Finanzministerium vorgelegt worden ist, daß ich mir jetzt erst erklären kann, wie diese Loose zu dem Preise von **60** resp. **58** fl. abgegeben werden konnten. Meine Herren, berechnen wir den Gewinn der nächsten Ziehung, nehmen wir an, daß wieder in dem bisherigen Verhältniß ein Antheil Gewinnste auf die **67,543** Loose falle, nehmen wir an, daß dieser Anzahl Loose, statt der bisherigen $^{39}/_{100}$, in der nächsten Ziehung nur $^{33}/_{100}$ vom ganzen Gewinn zufalle, so finden wir, das der

Digitized by Google

Nutzen circa 28,000 fl. betragen wird. Diese Summe haben wir also jedenfalls durch den Verkauf der Loose verloren.

Wir haben aber vorhin gefunden, daß nach Abzug des Einkaufspreises zu 42 fl. und der aufgewachsenen Zinsen und Zwischenzinsen nur noch 21,910 fl. von dem Erlös der verkauften Loose übrig bleiben, so daß sich also statt des vom Ausschuß berechneten reichen Gewinnes schon bei solcher Rechnungsweise ein reiner Verlust von circa 6000 fl. bei dem Verkauf herausstellt. Nehmen wir aber den Cours der Loose als den wahren Werth an, wie er, meiner Ueberzeugung nach, allein angenommen werden muß, dann erhalten wir ein ganz anderes Resultat. Nehmen wir den gegenwärtigen Cours zu 65 als dasjenige an, was die Loose werth waren, und um welchen Preis sie hätten untergebracht werden können, so erhalten wir die Gesammtsumme von 4,390,295 fl. Die Loose sind aber begeben zu 60 fl., eigentlich aber nur zu 58 fl. das Stück, sie betragen also nur 3,917,494 fl., hiernach würde sich für die ganze Operation, wenn man den Cours zu 65 als den Werth der Loose annimmt, ein Verlust von 472,801 fl. ergeben.

Ich überlasse es der verehrlichen Kammer zu beurtheilen, welche Rechnung die richtigere seyn mag, und gehe nun noch über auf die Prüfung der Gründe, welche nach dem Ausschußbericht das Finanz-Ministerium zur Begebung der in seinem Portefeuille befindlichen Loose veranlaßt haben.

Auf Seite 13 sagt der Ausschuß: „die Möglichkeit, der Staatsschuldentilgungscasse ꝛc.

(verlesen bis zu den Worten)

„wie gerathen die Ansicht der Staatsregierung war." Ich kann diesen Schluß nicht theilen, denn meine Berechnung hat keineswegs gezeigt, daß es gerathen war, die Loose zu 58 abzugeben, während der Cours niemals unter 64 gefallen ist, und sich sogleich auf 65 wieder gehoben hat und auch jetzt noch so steht.

Der Ausschuß sagt ferner auf Seite 13 i. m.

„Wir reihen hieran folgende Betrachtungen ꝛc.

(verlesen bis zu den Worten)

„ist doch gewiß einleuchtend."

Meine Herren, daß dieses Ausgeben der Loose den Preis derselben nicht unter 65 drücken konnte, der Beweis hiervon liegt uns vor Augen; diesen Beweis liefert uns jeder Courszettel.

Der Ausschuß sagt weiter daselbst am Ende der Seite:

„Die landständischen Verhandlungen ꝛc.
(verlesen bis)
„vollständig anerkannt wurde."

Meine Herren, ich habe schon im Eingang meines Vortrags bemerkt, daß ich ganz vollständig von den großen Vortheilen überzeugt bin, welche das Anlehen vom Jahr 1825 der Staatscasse brachte. Daß ich diese Vortheile aber auch wirklich ganz anerkenne, und noch jetzt anerkenne, das wird selbst der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums mir zugeben, wenn ich offen erkläre, daß ich die Emission der Scheine allerdings für nothwendig halte, nur nicht zu solchem Preis; denn zu diesem Preis war die Emission in der jetzigen Zeit nicht gerathen.

So gut als das Haus Rothschild diese Papiere annehmen konnte, weil es überzeugt war, darauf gewinnen zu müssen, eben so gut konnten auch wir sie noch einige Jahre behalten; wenige Jahre noch, denn die Sache ändert sich später ganz für die Besitzer, und wird sich dann umgekehrt stellen, die Staatscasse wird gedeckt werden, sie wird bei den herauskommenden Loosen noch gewinnen, und die Besitzer werden Verlust haben.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß ich mir vorbehalte, späterhin über den Preis bei Veräußerung der Scheine noch einige Erläuterungen zu geben. Vor der Hand will ich jedoch nur das bemerken:

Das Geschäft ist noch nicht vollendet, die Scheine sind noch nicht sämmtlich an das Haus Rothschild abgegeben, sie werden periodenweis in Terminen abgegeben, und diese Ablieferung schließt sich erst mit dem Ende dieses Jahres, weshalb auch das ganze Geschäft auf den 31. December dieses Jahrs berechnet ist, und weshalb bei dem Vortheil auch die Zinsen des Ankaufspreises bis zum letzten December 1835 in Ansatz gebracht worden sind.

So lange dieser Zustand dauert, so lange das Geschäft noch nicht in allen seinen Beziehungen vollendet ist, kann der gegenwärtige Cours keinen Maasstab geben von dem Einfluß des Geschäfts auf den Cours überhaupt; denn es ist bekannt, daß die großen Häuser ein Interesse dabei haben, diesen Cours einstweilen auf dem gegenwärtigen Preise zu erhalten. Ich will in dieser Beziehung den Abg. Hellmann an Dasjenige erinnern, was er selbst auf dem Landtage von 1827 in dieser Beziehung bemerkt hat. Es ist nemlich damals, als die Rede davon war, um welchen Cours zu jener Zeit das An-

Digitized by Google

lehen von 6½ Million abgegeben worden sei, bemerkt worden, daß unmittelbar nach der Emission der Partial-Obligationen dieses Anlehens, dasselbe bis auf 103 gestiegen, bald darauf aber wieder, veranlaßt durch Operationen von Handlungshäusern, die sich in Opposition mit diesem Anlehen gesetzt hatten, sehr bedeutend und weit unter diesen Preis gesunken sei. — Es haben sich auch damals bedeutende Verluste ereignet; diese Verluste sind wohl noch in frischem Andenken, und es scheint mir die Lage der Dinge von der Art zu seyn, daß die betreffenden Handelshäuser alle ihre Kräfte aufbieten müssen, um den Cours wenigstens vor der Hand nicht fallen zu lassen. Der Erfolg der Emission der Scheine auf den Cours ergiebt sich erst in dem nächsten Jahre, und alsdann wird sich erst beurtheilen lassen, wie der Einfluß der Emission der Scheine auf den Cours gewesen ist. In dem gegenwärtigen Momente kann man dies mit Sicherheit nicht. Will man aber annehmen, die Staatsregierung hätte einen günstigeren Zeitpunkt abwarten sollen, so bekenne ich, daß ich dazu nicht hätte rathen können, indem man nicht wissen konnte, ob ein solcher günstiger Zeitpunkt eintreten würde, ob nicht weit nachtheiligere Zeiten für ein Geschäft dieser Art eintreten dürften. Ein Ereigniß, welches erst ganz vor Kurzem Statt gefunden hat, hätte einen andern Erfolg haben können, als den, welchen es gehabt hat, so würden wir erlebt haben, um welchen bedeutenden Unterschied die Staatspapiere, insbesondere die nicht Zinsen tragenden Staatspapiere, gefallen seyn würden. Ein solches Risiko auf eine lange Zeit hin, zu tragen, würde ich nicht für räthlich gehalten haben.

Ich wiederhole aber, daß ich darauf später noch zurückkommen werde.

Der Abg. Hellmann: Ich wiederhole, daß ich die Emission der Loose an und für sich für räthlich, und selbst durch das Staatsinteresse geboten halte. Ich würde sie selbst jetzt gerechtfertigt und gut heißen, sobald, sie meiner Ansicht nach, nur einigermaßen den Preis erreicht hätten, welchen sie haben könnten, und welchen ich dem wirklichen Werthe für angemessener halte; allein ich wiederhole, daß bei diesem Preis der Verlust zu bedeutend ist, und daß ich daher diese Emission niemals gut zu heißen vermag.

Der Herr Präsident des Finanzministeriums bemerkte so eben, daß der Cours auf 65 sich blos aus dem Grunde halte, weil große Häuser, welche bedeutende Summen in diesen Papieren liegen hätten, dabei interessirt wären, den Cours hoch-

zuhalten, daß aber, wenn diese 67,543 Stück wirklich hinausgegeben sein würden, alsdann der Cours fallen werde. Diese Besorgniß theile ich keineswegs, meine Herren. Allerdings ist es wahr, diejenigen Häuser, welche von diesen Papieren in ihren Portefeuilles haben, sind dabei interessirt, den Cours hoch zu halten; wahrhaftig aber nicht aus Liebe und Anhänglichkeit zu uns und zu unserer Staatsschuldentilgungscasse haben diese Häuser den Cours in die Höhe getrieben, sondern einzig und allein um des lieben eigenen Vortheils willen; nur dieser hat sie bewogen und wird sie stets bewegen, im Interesse der Staatsschuldentilgungscasse, so lange sie für ihre Rechnung diese Papiere besaß, zu wirken; nur dadurch werden sie bewogen, auch in Zukunft, wenn wirklich sämmtliche Scheine wieder im Umlauf sein werden, im Interesse aller dieser Loosebesitzer zu handeln.

Der Ausschuß sagt auf Seite 15 i. m. seines Berichtes weiter:

„Allein, wenn man auch die Berechnung darauf beschränkte ꝛc.

(verlesen bis zu den Worten)

„hatte sich weit über ihren Werth gehoben."

Ich bemerke darauf, daß allerdings der erste Absatz dieser Stelle richtig ist. 24,000 fl. haben wir in den 8 Verloosungen weniger gezogen, als uns nach der früheren Wahrscheinlichkeitsberechnung zufallen mußte.

Was den zweiten Satz betrifft, so steht auch dieser richtig. Der Zweck ist und war erreicht durch den Ankauf der Partialschuldscheine, der Cours ist dadurch gehoben worden, und sie konnten also allerdings emittirt werden, so bald der Verkaufspreis nur dem Werthe wirklich entsprach. Der Ausschuß fährt sodann fort auf Seite 15:

„Auch war keine Ursache vorhanden ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis zu den Worten:)

„wieder zurückgeht."

Dieser Satz ist unverständlich und ich übergehe denselben also.

Der Ausschuß sagt aber weiter daselbst am Ende:

„daraus geht dann auch wohl ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis:)

„erlitten hat."

Meine Herren, diesem Satz muß ich abermals meine Zustimmung versagen. Ich kann nicht glauben, daß der Ausschuß es zu rechtfertigen vermag, daß eine so bedeutende Verminderung des Verkaufspreises unter dem Courswerthe,

das heißt von 69 auf 60, also eine Verminderung von ungefähr 16 Procent, durch die Zeitverhältnisse geboten gewesen wäre. Dieser Beweis wird dem Ausschuß stets unmöglich seyn.

„Was übrigens" — sagt der Ausschuß unten auf S. 16 —

„der Preis, für welchen ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis zu den Worten:)

„veranlaßt hätte."

Meine Herren, so ganz geheim ist diese Operation nicht gewesen. Ich habe von Frankfurt aus Nachricht erhalten, daß eine Operation im Werke wäre, ehe ich von hier erfuhr, daß sie abgeschlossen sey. Mir wurde sogar gesagt, daß von einem andern Frankfurter Hause weit mehr geboten worden sey, als von dem Hause Rothschild; ich wiederhole jedoch, daß ich die Wahrheit dieses Gerüchts nicht verbürgen kann.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Es hat kein anderes Haus irgend ein Anerbieten in dieser Beziehung der Staatsregierung gemacht; dieß kann ich auf meine Pflichten versichern.

Der Abg. Hellmann: Der Ausschuß sagt weiter, S. 17:

„Die Aufgabe, eine so große Masse ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis zu den Worten:)

„Cours ansah."

Hier möchte ich den Ausschuß fragen, ob denn wohl 16 Procent unter dem Cours, nahe dem Cours sey? das wird wohl kein Kaufmann behaupten.

Der Ausschuß sagt weiter auf derselben Seite:

„Nichts ist gewagter ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis:)

„und tägliche Erfahrung."

Dieß gebe ich recht gerne zu, aber, meine Herren, eine solche Coursveränderung bei unseren Loosen war nicht zu fürchten. Dieß habe ich vorhin schon nachgewiesen; dieß beweist auch der gegenwärtige Stand des Courses.

Der Ausschuß sagt ferner daselbst:

„Wäre durch ein sehr mögliches ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis:)

„hätte man früher keinen Schaden erlitten."

Meine Herren, sobald hier von Profit die Rede wäre, so stimmte ich vollkommen mit dem Ausschuß überein; ich glaube aber, bereits hinlänglich die Nachtheile bewiesen zu haben.

Der Ausschuß sagt sodann am Ende der nemlichen Seite:

„Auf unserer Staatsregierung Lage ꝛc. ꝛc."

Digitized by Google

(verlesen bis:)

„stets zu bekämpfen haben wird."

Meine Herren, dieses Interesse würde stets das Haus Rothschild gehabt haben. Gerade, weil es eine Masse von diesen Papieren in seinem Portefeuille hatte, gerade darum mußte es aus eigenem Vortheil dahin wirken, daß die Course nicht so tief herabsanken, gerade darum war niemals zu fürchten, daß, wenn man selbst die Loose öffentlich an der Börse zu Frankfurt ausgeboten hätte, die Loose unter **64** herabgesunken seyn würden; denn die meisten Häuser haben eine bedeutende Masse dieser Papiere in ihren Portefeuilles, und die meisten Häuser haben dasselbe Interesse, wie das Haus Rothschild, sie haben das Interesse, den Cours in der Höhe zu erhalten.

Aber ich frage weiter, mußte man denn auf einmal die **67,543** Loose emittiren? konnte man nicht, und würde es nicht zweckmäßiger gewesen seyn, Dasjenige zu thun, was jetzt das Haus Rothschild thut? Das Haus Rothschild giebt nicht mit einem Male diese **67,543** Loose auf der Börse zum Verkauf, nein, es läßt dieselbe nach und nach von unserer Staatsschuldentilgungscasse ausliefern, um sie nach und nach in den Cours zu setzen, um sie successive unterzubringen, aber das Haus Rothschild läßt uns die Zinsen davon tragen. Die Papiere liegen hier, sie sind verkauft zu **58** oder **60** fl, sie ziehen bei der nächsten Verloosung die Gewinnste, welche herauskommen; aber das Haus Rothschild zahlt keine Zinsen von dem Betrage pro **1835**, sondern wir müssen diese Zinsen an dem Verkaufspreis erst abrechnen.

Daß aber nur das Haus Rothschild im Stande wäre, uns die erforderliche Sicherheit für dieses Geschäft zu bieten, wenn das der Ausschuß etwa sagen will, daß man bei einem andern Hause die erforderliche Sicherheit nicht hätte finden können, so muß ich dieß durchaus bestreiten.

Meine Herren, es giebt eine Masse von Handelshäusern in Frankfurt, welche nicht allein diesem Geschäfte, sondern noch größeren gewachsen seyn würden.

Der Ausschuß sagt ferner Seite **18**:

„Geht man von diesen Betrachtungen aus ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis:)

„wesentlich geschadet haben."

Ich wiederhole hier nur zu diesem ganzen Satze, was ich schon vorhin bemerkt habe, daß dieß nur dann richtig stünde, wenn der Verkaufspreis dem Werthe nahe gewesen wäre, welchen die Scheine im Course hatten.

Es heißt ferner daselbst:

„Bei dem Hause Rothschild ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis:)

„eigenen Vortheil dieses Hauses."

Dieser eigene Vortheil des Hauses Rothschild gebot dieses Interesse unter allen Umständen, selbst in dem Falle, wenn man das Geschäft mit einem andern Hause abgeschlossen haben würde.

Der Ausschuß sagt weiter am Ende der Seite 18:

„Sobald dieses Haus ꝛc. ꝛc."

(verlesen bis:)

„Nachtheil bringen."

Meine Herren, daß das Haus Rothschild früher, ehe es das gegenwärtige Geschäft abgeschlossen hat, und zu der Zeit, wo es in Unterhandlung darüber war, den Cours der Scheine zu heben suchte, das lag nicht in seinem Interesse. Hier hat es der Cours nicht berührt; wenn er nicht von selbst in die Höhe gegangen wäre, so würde ihn das Haus Rothschild schwerlich gehoben haben, denn da hätte es ja um so viel mehr geben müssen, als sich der Cours gehoben hat, oder doch sich selbst den Abschluß des Geschäfts erschwert.

Hierin kann ich also wieder dem Ausschuß nicht beistimmen.

Ich habe auf Seite 13 und 14 einige Stellen des Ausschußberichts absichtlich übergangen und bevor ich diese mit einigen Worten noch kürzlich berühre, möchte ich mir nur die eine Frage an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums erlauben, ob das ganze Geschäft bereits fest abgeschlossen ist, ob sämmtliche Loose, wenn auch noch in den Händen der Staatsschuldentilgungscasse, doch für Rechnung des Hauses Rothschild sich bei derselben befinden.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Das Geschäft ist fest abgeschlossen, und auf beiden Seiten bereits ratificirt.

Der Abg. Hellmann: Wenn das Geschäft fest abgeschlossen ist, dann kann es auch keine nachtheiligen Wirkungen auf die Staatscasse haben, wenn ich meine Ansichten über den Verloosungsplan, über die ganze Grundlage des Anlehens von 6½ Million, so wie sie mir 1827 bereits klar geworden ist, offen darlege. Weil ich der Staatsschuldentilgungscasse keinen Nachtheil bringen wollte, habe ich früher stets und bis jetzt darüber geschwiegen, nun aber darf mich diese Rücksicht nicht mehr abhalten.

Digitized by Google

Meine Herren, es werden auch künftig Zeiten vorkommen, wo der Cours bedeutend heruntergehen wird, und wo bedeutende Verluste an diesen Loosen entstehen werden und entstehen müssen. Bis jetzt haben alle bereits ausgelogsten Scheine nur gewonnen, und zwar viele sehr bedeutend gewonnen; denn im Durchschnitt stehen uns alle herausgekommenen Loose auf **172** fl. **26** kr.

Die Staatscasse hat also in dieser Beziehung bisher Opfer gebracht, allein sie verliert nichts dabei; denn in dem letzten Drittheil des Verloosungs-Ciclus kommen die Vortheile alle auf ihre Seite, dort kommen die Verluste auf Seite der Besitzer. Darum lag es im Interesse des Staats und der Staatsschuldentilgungscasse, sowie des Finanzministeriums, von dem früheren Vorhaben, diese Papiere fest zu halten bis zur gänzlichen Ablösung wieder abzugehen, und dieselben vor dem Eintritt der nachtheiligen Periode wieder zu emittiren.

Meine Herren, wir ersparen nicht allein dadurch die Zinseszinsen à **4** Procent aus dem Erlös und die Prämien wieder, welche einmal **100,000** fl., einmal **40,000** fl. u. s. w., im Ganzen auf **474** Hauptloose allein die Summe von **3,368,000** fl. betragen, wir ersparen, sage ich, nicht allein diese größeren Summen an den Zinsen der in dem späteren und letzten Ziehungsjahr herauskommenden Loose, sondern wir gewinnen auch wieder die Kosten des ganzen Anlehens, mit Zins- und Zinseszinsen dieser Kosten.

Bei dem Anlehen ist nämlich das Loos im Nominalwerth von **50** fl. zu **45** fl. abgegeben worden, und wir haben für **6½** Million in Schuldscheinen nur **5,850,000** fl. erhalten.

Diese abgehenden **650,000** fl. aber, die wir bei der ersten Ausgabe der Scheine schon verloren haben, diese Kosten und die Zinsen davon, die sich bis zum Ende des Jahres **1876** zusammen auf die weitere Summe von **4,803,040** fl. belaufen, diese alle gewinnen wir durch Ersparung der Zwischenzinsen in dem letzten Drittheil der Verloosungsperiode, ja noch mehr, denn es bleibt der Staatscasse nach der letzten Verloosung im Jahre **1876** noch ein reiner Ueberschuß über sämmtliche Zinsen, Prämien und Kosten, also ein reiner Gewinn von **924,672** fl. übrig.

Hiernach kostet uns also das ganze Anlehen noch nicht einmal **4** Procent Zinsen jährlich. Es steht uns niedriger als **4** Procent, denn an den Zinsen zu **4** Procent hat die Staatskasse **1876** noch nahe an eine Million erspart. Dies ist aber noch immer nicht der ganze Vortheil. Wir haben noch einen

Digitized by Google

andern Gewinn, den ich nicht geringer, sondern selbst noch höher anschlage, als diesen.

Es mögen nämlich Ereignisse kommen, wie sie wollen, es mögen politische Conjuncturen eintreen, welche den Cours der Papiere herabdrücken, welche den Geldwerth höher stellen, welche den Zinsfuß überall heben; der Zinsfuß unserer Partialschuldscheine kann niemals erhöht werden. Der Zinsfuß dieser Scheine steht fest, wir können nicht in den Fall kommen, zu höherem Zins Geld aufnehmen zu müssen, vielmehr sammeln sich später bedeutende Geldvorräthe zur Tilgung und Abtragung der jetzigen Staatsschuld.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Was der Abg. Hellmann so eben hier bemerkt hat, ist vollkommen auch meine Meinung, und ich bestätige die Ansichten, welche der Abg. Hellmann eben vorgetragen hat. Es scheint mir aber dies gerade sehr stark dafür zu sprechen, daß man sich die Vortheile, deren man sich durch den Einkauf der Scheine im Jahr 1827 begeben hat, nunmehr wieder durch Hinausgabe dieser Scheine aneignete, und diese Rücksicht ist allerdings eine von denjenigen gewesen, welche die Staatsregierung zu ihrem Verfahren bestimmte.

Der Abg. Hellmann: Ich habe allerdings bemerkt, daß ich vollkommen damit einverstanden bin, daß die Loose wieder emittirt werden müßten; ich würde auch das ganze Geschäft vollkommen gerechtfertigt finden, wenn es zu einem Werthe abgeschlossen wäre, den ich dem wirklichen Werthe der Loose angemessen fände; allein meine Ansicht ist fest begründet, daß die Loose 65 fl. jetzt werth waren, daß man sie nicht um einen geringeren Preis abzugeben brauchte, daß selbst das Haus Rothschild sie dafür bezahlt haben würde, wenn man auf diesem Preis fest bestanden hätte, so wie ich auf der andern Seite dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums keinen Vorwurf machen will, wenn er, durch eine ihm vorgelegte unrichtige Berechnung verleitet, der Ansicht war, daß der Werth der Loose nur 50 fl. per Stück betrage. —

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Der Einkaufspreis ist im Ausschußbericht auf 50 fl. 15 kr. berechnet; allein den wahren Werth der Loose habe ich auf 54 fl. angegeben.

Der Abg. Hellmann: Diese beiden verschiedenen Werthe habe ich allerdings so eben verwechselt, wenn aber auch hiernach der wahre Werth zu 54 fl. angegeben wird, was ich aber widersprechen muß, da er sich selbst nach der von Sr. Excellenz vorgeschlagenen Rechnungsweise nicht so, sondern

Digitized by Google

auf 63 oder sogar auf 64 stellt, so ist damit in keiner Weise das Geschäft gerechtfertigt.

Ich wiederhole, nur jetzt erst weiß ich mir zu erklären, wie es möglich war, daß das Haus Rothschild diese Loose zu 60 fl. einkaufen konnte, nur dadurch ist es möglich gewesen, daß der Herr Präsident des Finanzministeriums auf Berechnungen vertraut hat, die er für zuverlässig hielt, die es aber in der That nicht sind, wie jeder Banquier in Frankfurt ihm sagen wird, und wie die Courszettel jeden Tag es beweisen.

Der Abg. d'Orville: Wir haben, meine Herren, so eben gehört, welcher Tadel gegen die in Rede stehende Finanzoperation ausgesprochen worden ist, indem unter andern auch behauptet wurde:

„daß der Credit des Staates dadurch gelitten, der Cours dieser Papiere dadurch gedrückt, und endlich das Geschäft unter günstigeren Bedingungen hätte abgeschlossen werden können."

Ich halte, meine Herren, diese Urtheile für etwas zu rasch, und glaube im Stande zu seyn, solche widerlegen zu können.

Nehmen Sie gefälligst, was den ersten Punkt betrifft, den Courszettel der Frankfurter Börse zur Hand, so werden Sie finden, daß die fraglichen Loose

im July 1834 . . . . . 65 3/4.
im Januar 1835 . . . . . 66 1/4.
und am 1. August 1835, also vor vier Tagen 65 3/8 Geld

standen, mithin auf demselben Standpunkte stehen, den solche seit Jahresfrist behauptet haben.

Was dagegen die vom Monat Februar dieses Jahrs bis Ende März erfolgte Steigerung auf 69 3/4 anbelangt, so fällt solche, so viel mir bekannt ist, geradezu in die Periode, in welcher die Unterhandlungen mit dem Hause von Rothschild in Bezug auf dieses Geschäft angeknüpft wurden, und es liegt klar am Tage, daß es zu dieser Zeit eben so sehr im Interesse als in der Macht dieses großen Hauses stand, den Cours dieser Papiere zu steigern, um auch wieder Abnehmer zu einer höheren Notirung unter andern großen Häusern zu finden! Es war mithin dieser hohe Cours kein stehender, sondern nur eine momentan hervorgerufene Steigerung, zu welcher wohl einzelne kleine Geschäfte augenblicklich geschlossen werden konnten, aber keine Operation von vorliegendem Umfange zu machen war.

Digitized by Google

Mit der 1850 Meter vor seinem Kopf stehenden Kugel wurde ein Schuß auf 1000 Meter abgegeben, und es ergab sich, daß die Kugel 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging. Wenn nun der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte die Kugel ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 1000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 1850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 1850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 1900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 1900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 1950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 1950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 2950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 2950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 3950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 3950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 4950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 4950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5550 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5600 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5650 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5700 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5750 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5800 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5850 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5900 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 5950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 5950 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6000 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6050 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6100 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6150 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6200 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6250 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6300 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6350 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6400 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so mußte sie 2 Meter über ihm vorbeigehen. Da nun die Kugel auf 6450 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeiging, so mußte sie auf 6500 Meter 1 Meter über dem Kopf des Mannes vorbeigehen, und wenn der Mann 1 Meter weiter vorwärts stand, so mußte sie ihn treffen, und wenn er 1 Meter weiter rückwärts stand, so muß

wenn man überhaupt zu einem richtigen Resultate gelangen will. Diesen mittleren Werth findet man dadurch, daß man den Werth aller Zahlungen, welche die Staatskasse nach dem Verloosungsplane successiv zu leisten hat, auf die gegebene Zeit nach bekannten Regeln reducirt, und die Summe der Ergebnisse durch die entsprechende Anzahl der Loose dividirt. Verfährt man auf diese Weise, so ergiebt sich für den Monat Juli **1827**, in welchem Jahre bekanntlich der erste Umtausch statt fand, der mittlere Werth eines Looses zu **45,6** fl., wenn der Zinsfuß zu **4** Procent angenommen wird. Auf gleiche Art erhält man den mittlern Werth eines Looses im Jahr **1835** zu **54** fl. Da nun die Staatskasse im Jahr **1827** die Loose zu **42** fl. erworben, und im Jahr **1835** zu **60** fl. wieder abgesetzt hat, so ist es klar, daß durch die erste Operation ein Gewinn von **3,6** fl. und durch die zweite ein Gewinn von **6** fl. von jedem Loos gemacht worden ist. Multiplicirt man die Summe beider Beträge mit der Anzahl der abgesetzten Loose, welche sich bekanntlich auf **67,543** belauft, so ergiebt sich der gesammte Vortheil zu **648,413** fl., welcher Betrag vorzüglich deßwegen von der Summe, welche der Ausschuß in seinem Berichte angeführt hat, etwas abweicht, weil der Ausschuß noch die Zinsen von der Hälfte des Verkaufspreises für **3** Monate in Abzug gebracht hat, wie Sie auf Seite **19** des Berichts näher ersehen haben. Jedenfalls werden Sie indessen hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß ein erheblicher Vortheil für den Staat entstanden ist, und ich will mir deßhalb nur noch erlauben, Sie auf ein Werkchen aufmerksam zu machen, auf welche Se. Excellenz der Herr Präsident des Finanzministeriums einigemal hingedeutet hat, und worin die mittleren Werthe der Loose mit den oben angeführten Beträgen ebenfalls vorkommen. Diese Schrift führt den Titel:

> Anleitung zur Berechnung der verschiedenen bei Staats-Lotterieanleihen vorkommenden Aufgaben, erläutert durch die Berechnung der Werthe der Loose und Promessen vor jeder Ziehung, bei der Oestreichischen Anleihe von **1820** bis **1840**, Russisch-Polnischen Anleihe von **1830** bis **1854**, Hessen-Darmstädtischen Anleihe von **1827** bis **1876**, von Dr. Ephraim Salomon Unger.

Sie werden hierin die Bestätigung alles Desjenigen finden, was ich Ihnen so eben vorzutragen die Ehre hatte, und Sie werden sich daher sehr leicht über das finanzielle Resultat der vorliegenden Operation beruhigen können.

Nach Art. 22 des Gesetzes vom 3. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) wird für die Dauer des Krieges folgendes verordnet:

§ 1. Wer Gegenstände, die zur Ernährung oder zur Befriedigung anderer Lebensbedürfnisse der Bevölkerung dienen, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen, zurückhält, obwohl er sie zu verkaufen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Gegenstände können eingezogen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Täter gehören.

§ 2. Wer Gegenstände, die zur Ernährung oder zur Befriedigung anderer Lebensbedürfnisse der Bevölkerung dienen, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen, zurückhält, obwohl er sie zu verkaufen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Gegenstände können eingezogen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Täter gehören.

§ 3. Wer Gegenstände, die zur Ernährung oder zur Befriedigung anderer Lebensbedürfnisse der Bevölkerung dienen, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen übermäßigen Gewinn zu verschaffen, zurückhält, obwohl er sie zu verkaufen hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Gegenstände können eingezogen werden, ohne daß es darauf ankommt, ob sie dem Täter gehören.

wähnten 67,543 Loose wirklich einen sehr reellen Vortheil gehabt hat. Dieses Resultat ist, meines Erachtens, in der That so sehr im Klaren, daß hierüber durch die Berechnungen der Abg. Brunck und Hellmann nicht der geringste Zweifel entstehen kann.

Der Abg. Mohr: Meine Herren, man hat sich seither in der Berathung auf den Fonds des vorliegenden Gegenstandes selbst eingelassen, da es sich doch, meines Erachtens, hauptsächlich vor der Hand nur um die Vorfrage handeln sollte, ob der Gegenstand nicht zuvörderst zum Zwecke einer witeren Berathung und Aufklärung an den Ausschuß zurückgegeben werden solle, in welchem Falle dann auch zugleich nach Anleitung des Art. 16. der Geschäftsordnung der Ausschuß mit 2 oder 4 Mitgliedern vermehrt werden müßte. Ehe ich nun die Antwort auf diese Vorfrage, welche aufgeworfen und namentlich auch von dem Präsidenten noch vor der Berathung über den Fonds der Sache selbst wiederholt worden ist, hier niederlege, glaube ich im Vorbeigange noch zuerst auf einige Bemerkungen über verschiedene Aeußerungen der vorhergehenden Redner zurückkommen zu müssen, welche hier platzgreiflich seyn möchten.

So muß ich denn Demjenigen widersprechen, was der Ausschuß auf Seite 12 seines Berichts unterstellt, oder behauptet, daß die Staatsregierung durchaus keiner Autorisation von Seiten der Stände bedürftig gewesen wäre, um die in dem Portefeuille der Staatsschulden-Tilgungskasse vorhandenen Staatsschuldscheine zu emittiren, cediren oder auf jede sonstige Weise zu realisiren. Ich kann diese Behauptung nur insofern, und nur in dem Falle zugeben, als nicht lästige Bedingungen dabei unterfließen und insbesondere nur dann, wenn keine Nachtheile dadurch entstanden sind, oder in der Folge entstehen können, weil ich eine jede Alteration des festgesetzten Tilgungs- resp. Verloosungsplans, sey es in Hinsicht der dritten Besitzer der übrigen Loose, oder sey es hinsichtlich der Staatsschulden-Tilgungskasse selbst in ihrer doppelten Eigenschaft, als Mitbesitzerin oder Mitgläubigerin und als Hauptschuldnerin, für unrecht und nachtheilig und für eine solche Alteration oder für einen Verlust halte, welcher für die Staatskasse als eine Vermehrung der Staatsschuld betrachtet werden muß, indem in eben dem Maaße, in welchem die Kräfte, wodurch die Staatsschuld abgelöst werden soll, sich vermindern, auch die Schuld selbst vermehrt wird.

Wenn der Abgeordnete Hellmann ferner bemerkte, er würde diese Operation gut heißen, und als gerechtfertigt an-

Digitized by Google

sehen, wenn nur ein dem damals, als das Geschäft vor sich gieng, bestandenen Cours oder Preiß angemessener Werth würde erreicht worden seyn, so muß ich dieser Ansicht durchaus widersprechen, weil sie die ganze Tendenz der der Staatsregierung im Jahr 1827 ertheilten Ermächtigung verrückt und umstürzt; — denn ich muß diese Ansicht des Abg. Hellmann in Verbindung setzen mit demjenigen, was der Herr Präsident des Finanzministeriums vorhin geäußert hat, nämlich, daß es sich erst in der Folge oder erst bei der nächsten Verloosung herausstellen werde, was diese Scheine eigentlich werth wären, in welcher Aeußerung wahrscheinlich die Voraussetzung enthalten ist, daß diese Schuldscheine bald im Werthe sinken würden. Die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit dieser Voraussehung des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums muß ich bezweifeln; — aber wäre es möglich, daß sie einträfe, dann müßte ich dieß Ergebniß sehr beklagen, indem alsdann meine Religion, mein guter Glaube, gar sehr würde irre geführt geworden seyn. Denn gerade die Gründe, wodurch die Stände veranlaßt wurden, im Jahr 1827 die Staatsregierung zur Einlösung der fraglichen Schuldscheine zu autorisiren, würde ich nicht vollkommen berücksichtigt, ja ich würde diese sogar über den Haufen geworfen finden. Diese Ermächtigung war nicht limitirt auf Jahre — sie dauert noch fort; und hat sie heute noch ihre Kraft, so muß auch heute noch der Beweggrund, der sie hervorbrachte, fortbestehen, und sie muß heute noch ihre Anwendung finden in dem früheren Sinne der Stände.

Welche Gründe waren es aber, welche die Stände im Jahr 1827 bewogen haben, die Staatsregierung zu einer solchen Operation zu autorisiren? — Aus keinen andern Rücksichten wurde diese Autorisation ertheilt, als aus Rücksicht oder im Interesse der Besitzer der Loose, im Interesse der Ehre und des Credits der Staatsregierung im In- und Auslande. Könnte oder wollte man also den Wunsch hegen, daß diese Scheine im Werthe herabsänken? nein, das kann ich nicht glauben, es muß auch heute noch unser Aller, der Staatsregierung wie der Stände, Interesse seyn, die Ehre und den Credit unseres Landes und das Interesse der Loosebesitzer zu erhalten, welche man in gutem Glauben gesetzt hatte.

Wenn man ferner bemerkt, daß es dem Hause Rothschild darum zu thun gewesen seyn müsse, den Cours der Scheine zuvor in die Höhe zu treiben, um alsdann desto bessern Profit durch wohlfeilere Preise bei dem Ankauf derselben

machen zu können, so kann ich das mit meiner Erfahrung wahrhaftig nicht zusammenräumen; denn wenn man eine Waare auf dem Markte oder außer demselben einkaufen will, dann treibt man sie doch wahrlich nicht zuvor in die Höhe! und will man mit Vortheil eine Waare verkaufen, dann bietet man kleine Quantitäten an, und sucht die Zahl der Liebhaber zu vermehren.

Ich will jetzo nicht in die verschiedenen aufgestellten Berechnungen eingehen, sondern auf die Beantwortung der Vorfrage zurückkommen, und die Antwort, wie sich dieselbe nach den vorliegenden Verhältnissen und nach dem Eindruck der Berathung, welche bis jetzt darüber stattgefunden hat, in meinem Herzen gestaltete, geben.

Als ich, meine Herren, zu Hause in der Thronrede die an die Stände gemachte Eröffnung las, daß eine so vortheilhafte Operation für unser Staatsschuldenwesen sey gemacht worden, so habe ich mich herzlich darüber gefreut; denn die bekannte große und weise Umsicht unseres Herrn Finanzministers hat auch nicht einmal einen Gedanken an einen Zweifel in meinem Herzen hervorrufen können. Ich kam hierher und hörte nun erst, worin dann diese Finanzoperation eigentlich bestanden habe; aber ich hörte auch zugleich viele Urtheile, welche wahrhaftig der Sache selbst nicht günstig waren. Endlich erschien der Ausschußbericht, und noch nicht einmal war er kalt in unseren Händen, so sollte auch schon darüber discutirt werden. Ich las diesen Ausschußbericht, ich las ihn wieder, und ich muß aufrichtig gestehen, daß am Ende das Innere und Aeußere meiner Augen trüber ward, als es seither war; denn das Raisonnement, oder das Resultat, welches der Ausschußbericht am Ende aufstellt, ist doch, meiner Ueberzeugung nach, nur auf Hypothesen, auf Vermuthungen, auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen und Aengstlichkeiten und Autoritätsversicherungen gegründet, lauter Sachen, die sich schon der heilige Thomas nicht wollte gefallen lassen. Wenn man nun auch jetzt Eins oder das Andere zu unserer Beruhigung angeführt hat und welchem auch ich Glauben zu schenken nicht abgeneigt bin, so müssen wir doch auf der andern Seite bekennen, daß wir wieder neue Einwendungen gehört haben, welche abermals neue Zweifel bei mir zurückgelassen haben. Da der Gegenstand so wichtig ist für die Staatsschuldentilgungscasse und für den guten Credit des Landes, für unsere eigene Ueberzeugung und Beruhigung, wichtig auch in Beziehung auf das uns richtende Publikum, wichtig für die Rechtfertigung und Ehre der Staatsregierung und der Schul-

dentilgungscasse-Direction, so muß ich allerdings wünschen, daß der Gegenstand an den Ausschuß wieder zurückverwiesen werden möge, damit nach Maaßgabe der bei dieser Berathung vorgekommenen Bemerkungen und Berechnungen weiterer Bericht darüber erstattet werde und Aufklärungen gegeben werden mögen.

Namentlich, meine Herren, ist weder vom Ausschuß noch bei der heutigen Berathung einer der allerwichtigsten Momente in Erwägung gezogen worden. Der Ausschuß gründet nämlich die Rechtfertigung der Operation hauptsächlich auf folgende Umstände: auf Besorgnisse vor Verlegenheit der Staatsregierung, Besorgnisse vor Chancen, auf die Furcht vor Verlusten u. s. w.; aber, meine Herren, beurtheilen Sie auch nur noch, und lassen Sie diese Sache beurtheilen, aus dem Gesichtspunkte, daß Schuldner und Gläubiger in ein und derselben Person sich hier vereinigen, nämlich in der Staatsschuldentilgungscasse selbst, und Sie werden dann finden, daß von diesem Gesichtspunkte aus ein ganz anderes Resultat entspringt, daß alle diese Besorgnisse vor Verlegenheiten der Staatsregierung und vor möglichen Chancen und Verlusten gar keinen Bezug, keine Wirkung auf das materielle Interesse der Staatsschuldentilgungscasse haben können, sondern hiwegfallen. Der Gläubiger, meine Herren, weiß, wie es steht; — wir, d. h. diese gedachte Casse und durch sie die Stände — das Land sind der Gläubiger, wir wissen, daß wir keinen Banquerout machen können bis an das Ende der Verloosung, und daß wir keinen Banquerout machen wollen, und der Schuldner, der wir auch wieder sind, wir wissen, wann und was und an wen wir zu bezahlen haben, und daß wir keine Expropriation und keine feindseligen Demarchen von diesen Gläubigern gegen uns zu erwarten haben.

Meine Herren, dies ändert die Sache gar sehr, und ich glaube, bei dieser Erwägung werden alle diese ängstlichen Besorgnisse zu Boden fallen. Ja noch mehr, wenn es möglich wäre, daß die Staatsregierung in Verlegenheit hätte kommen können, so bekenne ich ebenfalls, daß der Plan sehr unrichtig berechnet war, den man vorlegte, und daß wir auf das Zutrauen eines vorgelegten unrichtigen Planes hin im Jahr 1825 und 1827 die Staatsregierung autorisirt haben, und alsdann war das viele, viele Geld, welches wir für diesen Plan ausgegeben haben, viel zu theuer.

Digitized by Google

Ich wiederhole daher meinen Wunsch, und schließe mich dem gestellten Antrage hiermit an, daß der Gegenstand nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen werde.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Es scheint mir, daß nicht leicht eine Sache in dieser verehrlichen Kammer verhandelt worden sey, über welche der Kammer vollständigere und gründlichere Auskunft in allen Beziehungen gegeben worden sey, als wie gerade in der vorliegenden. Ich bezweifle daher, ob es räthlich, und sogar nothwendig seyn könnte, den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zurück zu verweisen, und dadurch einen abermaligen Geschäftsaufschub zu bewirken. Indessen stelle ich dies dem Ermessen der verehrlichen Kammer, wie sich dies von selbst versteht, ganz anheim. Ich will mir übrigens doch noch erlauben, einige Gründe vorzutragen, welche die Staatsregierung bei der Emission der Scheine geleitet haben. Ich erlaube mir sie in Folgendem zu verlesen, um nichts davon zu vergessen:

„Was die Emission der Scheine betrifft, so habe ich zu bemerken:

1) Daß die Staatsregierung befugt war, ohne Mitwirkung der Stände über die Emission zu beschließen, kann unmöglich bezweifelt werden."

„Es war dabei von einer reinen, das ständische Steuerbewilligungsrecht oder irgend eine andere ständische Befugniß nicht von ferne berührenden Verwaltungshandlung die Rede, zu welcher die Staatsregierung sich um so mehr berechtigt halten mußte, je klarer der dadurch für das Land entstehende große Vortheil vor Augen lag, je weniger selbst der von den Ständen ernannte Director der Staatsschuldentilgungscasse irgend ein Bedenken gegen die Sache erhob und je mehr alle die hochachtbaren Staatsbeamten, welche dabei zu Rath gezogen wurden, mit derselben übereinstimmten."

„Schon auf dem Landtag des Jahres **1827**

Protokoll vom **23.** Mai **1827.** Landständische Verhandlungen, Heft **XIV**, S. **135**,

wurde von einem Ständemitglied, als von dem Ankauf der Scheine die Rede war, geäußert:

> soba d völlige Gewißheit vorliege, daß eine Operation dieser Art dem Staat Vortheil bringe, so bedürfe die Regierung zu einer Maaßregel der vorgeschlagenen Art keiner ständischen Ermächtigung.

und diese Aeußerung, welche gerade den vorliegenden Fall so deutlich umfaßt, wurde von Niemanden widersprochen."

„Demungeachtet würde ich aber, da ich die Unannehmlichkeiten, welche für mich persönlich durch die Urtheile des ununterrichteten Publikums entstehen würden, recht gut voraussah, bei Weitem vorgezogen haben, selbst auf die Gefahr hin, den Ständen eine in der Verfassung nicht begründete Theilnahme an der Verwaltung einzuräumen, die ganze Angelegenheit einer Berathung mit den Ständen hingegeben haben, wenn ich nicht die volle Ueberzeugung gehabt hätte, hierdurch die Ausführung der ganzen Operation zu vereiteln, und dem Lande die daraus entstandenen eminenten Vortheile zu entziehen."

„Ich hielt es für Pflicht, mich eher auf eine Zeitlang dem Tadel des Publikums Preis zu geben, als das Gelingen einer so großen und in ihren Folgen so wichtigen Maaßregel auf's Spiel zu setzen, zumal da ich in meinem langen Geschäftsleben schon öfters die Erfahrung gemacht hatte, daß gerade meinen wichtigsten, und dem Interesse des Landes im höchsten Grade entsprechenden Unternehmugen, welche späterhin allgemein als gut und nützlich anerkannt wurden, im Anfang die bitterste Critik und die heftigsten Angriffe auf meine Person veranlaßt hatten."

„Ich beruhige mich in der sicheren Erwartung, daß der Fall auch hier eintreten wird, und daß in späterer Zeit, wenn das Land die Früchte der getroffenen Maaßregel erndten wird, Diejenigen in ehrenwerthem Andenken werden gehalten werden, welche zu derselben mitgewirkt haben."

2) War es räthlich, die befragten Scheine zu veräußern?

„Als im Jahr 1827 die Stände des Großherzogthums den Wunsch äußerten, den Cours der Partialscheine — welcher damals sehr gesunken war — wenn ich nicht irre, auf 38 fl. für das Stück — durch irgend eine Operation, jedoch auf eine Weise,

„daß dadurch für den Staat kein Verlust entstehe,"

dem wahren Werth derselben näher zu bringen, und die Regierung diesem Wunsch durch den Ankauf einer bedeutenden Anzahl dieser Papiere entsprach, erwarb sie diese Papiere um 42 fl. das Stück, mithin um 3 fl. 20 kr. per Stück unter dem damaligen wahren Werth derselben, welcher 45 fl. 20 kr.

ausmachte. Dieser Gewinn von 3 fl. 20 kr. auf jeden Schein, konnte die Tilgungscasse auf eine geraume Zeit hinaus gegen die Zufälle des Spiels sicher stellen."

„Die Erfahrung ergab aber, daß der Gewinn oder Verlust der Tilgungscasse — während sich derselbe in Beziehung auf die geringeren Preise ziemlich verhältnißmäßig stellte — dennoch in jeder Ziehung sich lediglich um den Gewinn des höchsten Preises drehte."

„Die Tilgungscasse gewann, wenn ihr in einer Ziehung der höchste Preis zufiel, sie verlor aber, und verlor mehr, als sie im entgegengesetzten Falle gewonnen hätte, wenn dieser Preis ihr nicht zu Theil wurde. Diese Erfahrung und der Umstand, daß in Folge der bisherigen Ziehungen ein Theil des ursprünglich erlangten Vortheils wirklich wieder verloren gegangen war, beunruhigte sowohl die Direction der Staatsschuldentilgungscasse, als wie das Finanzministerium, und es war daher schon längst die Rede davon, daß man auf Mittel denken müsse, die Tilgungscasse von der Gefahr des Spiels zu befreien. Vor einigen Jahren wurde der Tilgungscasse der Vorschlag gemacht, auf die ihr zustehenden Scheine Promessen auszustellen. Eine Gesellschaft von Unternehmern wollte diese Promessen um einen bestimmten Preis auf drei Jahre kaufen, und für ihre Rechnung debitiren, auch wurde Hoffnung gemacht, nach Ablauf dieser drei Jahre den Contract zu erneuern."

„Da diese Uebereinkunft, unerachtet sie die Gefahr des Spiels nur für einige Zeit entfernt hatte, dennoch der Casse nicht unbedeutende Vortheile versprach, so ermächtigte das Finanzministerium die Direction der Tilgungscasse, auf dieselbe einzugehen, sie konnte aber, unerachtet man sich zu mehreren Modificationen und Abänderungen des vorgelegten Planes verstand, von den Unternehmern nicht zur Ausführung gebracht werden."

„Im Anfang des laufenden Jahres kam dieser Gegenstand abermals zur Sprache, und man ließ nun vor allen Dingen eine genaue Berechnung darüber aufstellen, von welchem Einfluß ein Verkauf der Partialscheine um eine bestimmte Summe auf die Verwaltung der Staatsschuld bis zum Ende ihrer Tilgungsperiode im Jahr 1876 seyn würde."

„Diese Berechnung gab das glänzende Resultat, daß die Tilgungscasse, im Fall des Verkaufs der Scheine zu 60 fl. per Stück, bei Fortdauer ihrer gesetzlichen Dotation

1) im Jahr **1876** alle ihre (rückzahlbaren) Schulden abgetragen, und

2) überdem ein Capital von **6,339,635** fl. angesammelt haben würde, daß aber

3) im Fall die in den nächsten Jahren schon entstehenden Ueberschüsse bis zum Jahr **1876** nur zu **3** pCt. verzinslich angelegt würden, in dieser Zeit nach Ablage aller Staatsschulden ein Activ-Capital von nicht weniger als

18,697,763 fl.

entstanden seyn werde."

„Der Gedanke lag sehr nahe, unter diesen Umständen durch Hinausgabe zu **3** pCt. verzinslicher Capitalien die von den Ständen und von dem Lande so sehr gewünschte Ablösung der Grundrenten, ohne Nachtheil für die Tilgungscasse wesentlich zu erleichtern, und der Wunsch, der nahe bevorstehenden Ständeversammlung mit einem Vorschlag entgegenkommen, und ihnen denselben gleich bei Eröffnung des Landtags ankündigen zu können, von dem mit Recht zu erwarten war, daß er bei den Ständen sowohl als im Lande den allgemeinsten Beifall finden würde, war es hauptsächlich, welcher die Staatsregierung bewogen, die Direction der Staatsschuldentilgungscasse — mit Berücksichtigung untergeordneter Bedenklichkeiten — zur Unterhandlung über den Verkauf der Partialschuldscheine zu ermächtigen.

„Der Ausschuß hat Seite **16** seines Berichtes die durch den Verkauf für die Tilgungscasse, und für das Land entstandenen Vortheile richtig gewürdigt."

„Es wäre möglich gewesen, den Vortheil der Schuldentilgung und der Capitalansammlung auch bei dem fortwährenden Besitz der Scheine zu erlangen, wenn man voraussetzen will, daß das Schicksal des Looses künftig der Tilgungscasse günstiger geworden seyn würde, als es bisher war, aber die Mitwirkung der Tilgungscasse zur Erleichterung der Grundrentenablösung, wäre, selbst wenn man auf ein so glückliches Spiel mit Sicherheit hätte rechnen wollen, dennoch erst nach Ablauf der nächsten **12** Jahre möglich gewesen, da vorerst noch weitere **4** Millionen an vierprocentigen Schulden hätten abgetragen werden müssen, und die Vorschüsse der Casse erst im Jahr **1848** angefangen haben würden."

„Mehr werde ich nicht zu sagen nöthig haben, um den Beweis zu liefern,

„daß die Veräußerung der Partialscheine im hohen Grade räthlich war, da sie nicht nur die Sicherheit

der Tilgungscasse hergestellt, sondern auch dem Lande noch andere höchst beträchtliche Vortheile verschafft hat; aber ich behaupte auch ferner, daß die Staatsregierung zu diesem Verkauf selbst dann berechtigt gewesen wäre, wenn derselbe mit weniger großen Vortheilen hätte bewirkt werden müssen, da ihr frei gestellt werden mußte,

sich der Verantwortlichkeit dafür, daß durch den Ankauf der Scheine im Jahr **1827** dem Staat am Ende nicht ein Nachtheil erwachse,

irgend einmal zu entledigen."

„Wir können nun, — wenn nur der Friede erhalten bleibt, — mit Sicherheit hoffen, daß nach den nächsten **40** Jahren

1) die ganze Staatsschuld bezahlt, —

2) ein bedeutender Staatsschatz gesammelt, und

3) das ganze Land von allen Zehnten, Grundrenten und auf dem Grundbesitz bestandenen Servituten befreit seyn wird."

„Alle diese großen Resultate werden erreicht werden, ohne daß es nöthig ist, die Kräfte des Landes und die der Zehnt- und Grundpflichtigen mit größeren als bisherigen Leistungen in Anspruch zu nehmen, und die Grundlage dieser erfreulichen Aussichten liegt einzig und allein in der von der Staatsregierung so sehr zur rechten Zeit unternommenen Operation, welche Gegenstand der heutigen Berathung ist."

„Ich glaube mit Recht bezweifeln zu dürfen, ob irgend ein anderer Staat so bald in den Stand kommen wird, seinen Angehörigen gleiche Vortheile darzubieten."

3) „Sind etwa die Scheine zu wohlfeil verkauft worden?"

„Der Ausschuß hat Seite **19** seines Berichts richtig berechnet, daß die Scheine mit Zinsen und Zinseszinsen die Tilgungskasse bis zu Ende des laufenden Jahrs **50** fl. **15** kr. per Stück gekostet haben. Sie sind also mit **9** fl. **45** kr. über den Einkaufspreis für jedes Stück verkauft worden. Der wahre Werth eines Scheines ist dermalen circa **54** fl. — der Erlös beträgt daher bei jedem Stück **6** Gulden über seinem wahren Werth."

„Wohl war es der Staatsregierung bekannt, daß der Cours der Scheine an der Börse zur Zeit des Verkaufs höher als **60** stand, allein wer die Verhältnisse des Papierhandels nur einigermaßen kennt, weiß auch, daß das Coursblatt nur den Preis der, täglich an der Börse abgeschlossen werdenden Geschäfte anzeigt, und diese Geschäfte konnten sich bei den

Partialscheinen des Anlehns vom Jahr **1825**, welche sich, nachdem die Tilgungskasse den größten Theil derselben zurückgezogen hatte, fast durchaus in sogenannten festen Händen befanden, nur auf sehr kleine Quantitäten beschränken."

„Daß die Hinausgabe von **67,000** Stück dieser Scheine den bisherigen Tagescours derselben wesentlich modificiren werde, war mit Gewißheit vorauszusehen und es wird sich diese Wirkung, welche sich schon zu zeigen angefangen hat, und welche gewiß sich schon stärker geäußert haben würde, wenn nicht das Haus Rothschild so großes Interesse dabei hätte, den Cours jener Papiere noch eine zeitlang in der Höhe zu halten, gegen Ende des Jahrs, wenn die Scheine sämmtlich abgegeben seyn werden, noch mehr entwickeln."

„Von einem Verkauf um den Tagescours konnte also überall die Rede nicht seyn."

„Es kam aber noch hinzu, daß die Verluste, welche das Frankfurter handelnde Publikum wenige Jahre zuvor an eben diesen Papieren gemacht hatte, noch in frischem Andenken waren, und daß es dem Hause Rothschild schwerlich gelungen seyn würde, für die große Anzahl von Scheinen, wovon die Rede war, Abnehmer zu finden, wenn es nicht in den Stand gesetzt worden wäre, diesen Abnehmern sehr günstige Bedingungen zu stellen."

„Die Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse hat sich bei ihren Unterhandlungen mit dem Hause Rothschild auf das Angelegentlichste bemüht, einen möglichst hohen Preis zu erlangen und erst dann abgeschlossen, als sie die volle Ueberzeugung erlangt hatte, daß dieses Haus nicht weiter gehen würde."

„Hätte man aber mit dem Hause Rothschild abbrechen wollen, so war völlig klar, daß jeder Versuch, sich der Scheine zu entäußern, fehlschlagen müsse, da dieses Haus durch seine großen Mittel zuverlässig jeden andern Unternehmer in die Lage hätte setzen können, in welche viele Besitzer der Scheine in den Jahren **1825** und **1826** durch eine Coalition von Spekulanten minderen Rangs zu ihrem großen Nachtheil versetzt worden waren."

„Sehr leicht hätte also, wie es in so vielen Geschäftsverhältnissen der Fall ist, auch hier das Bestreben, das Beßte zu erreichen, der Erlangung des Guten hindernd in den Weg treten können, und ich glaube, daß die Staatsregierung weise gehandelt hat, indem sie die Sache nicht auf

diese Spitze trieb. Als man sich mit dem Hause Rothschild lange Zeit über den Preis nicht vereinigen konnte und dasselbe bestimmt erklärte, daß es um einen höheren Preis das Geschäft durchaus nicht machen könne, erbot es sich zugleich, die Scheine nach und nach, um bestimmte Course, die man ihm vorschreiben könne, gegen eine mäßige Provision zu verkaufen."

„Allein da zu einem solchen successiven Verkauf zwei Jahre Zeit verlangt wurden, während welcher die Casse allen Chancen des Courses ausgesetzt gewesen wäre, so glaubte man dieses Anerbieten um so mehr von der Hand weisen zu müssen, als das Interesse der Tilgungs-Casse offenbar erforderte, entweder alle Scheine zu verkaufen, oder alle zu behalten, indem jede Vereinbarung die Gefahr des Verlusts bei den Ziehungen nur vermehrt haben würde."

„Uebrigens kamen zur Zeit des Abschlusses noch folgende Umstände in Betracht."

„Zur Zeit des Vertragsabschlusses war bekannt, daß mehrere andere neue Lotterieanlehen im Werke waren."

„Namentlich kannte man schon den Plan der neuen Polnischen Lotterieanleihe, eine Gesellschaft von Kaufleuten in Antwerpen hatte ein solches Anlehen projectirt, und selbst für die Stadt Frankfurt war ein solches in Vorschlag gebracht worden."

„Es war zu erwarten, daß durch diese Concurrenz alle Lotterie-Effecten gedrückt werden würden, und obgleich nur das Polnische Lotterieanlehen realisirt worden ist, so hat doch dieses allein schon jetzo auf die Neigung zum Ankauf solcher Papiere so nachtheilig eingewirkt, daß mit Gewißheit angenommen werden kann, die Emission der Scheine des Anlehns vom Jahr **1825**, würde, wenn sie nicht geschehen wäre, jetzo entweder gar nicht mehr, oder doch nur unter bedeutend nachtheiligeren Bedingungen auszuführen seyn."

„Nach allem Diesem wird man sich überzeugen müssen, daß auch in Beziehung auf den Preis, durch die Bemühungen der Staatsschulden-Tilgungskassedirektion Alles erlangt worden ist, was den Umständen nach zu erreichen möglich war."

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz fährt hierauf in Ihrem mündlichen Vortrage weiter fort:

Um Sie ganz vollständig zu informiren, will ich mir noch die Ehre geben, Ihnen den Bericht zu verlesen, welchen die Staatsschuldentilgungscasse-Direction über diesen Gegen-

stand seiner Zeit erstattet hat; er ist vom 18. März 1835 und lautet folgendermaßen:

„Nach Abrechnung der durch die seitherigen Ziehungen rückzahlbar gewordenen Partialschuldscheine des Anlehens von 1825, besitzt deren die Staatsschuldentilgungscasse selbst noch 67,543 Stück, mit welchen sie an dem Schicksale aller ferneren Verloosungen Theil nehmen muß, insofern sie in dem Besitze dieser Scheine verbleibt. — In Beziehung auf die Vergangenheit ist, nach dem Durchschnittverhältnisse der Zahl der mitspielenden Scheine berechnet, das Resultat der Verloosungen nicht ganz günstig ausgefallen, indem die Casse im Ganzen circa 24,000 fl. weniger gewonnen hat, als sie verhältnißmäßig hätte gewinnen müssen. — Mit dem Laufe der Zeit, und insbesondere gegen das Ende der Tilgungsperiode hin, vermehrt sich die desfallsige Chance immer mehr und wir fanden uns daher veranlaßt, Berechnungen darüber aufstellen zu lassen, welche Resultate sich in Beziehung auf die Staatsschuld daraus ergeben würden, wenn man die im Besitze der Casse befindlichen Scheine gegen den baaren Betrag von 60 fl. pr. Stück verkaufen und den Erlös zur Tilgung und resp. Zinsenreduction der noch vorhandenen auf verzinsliche Obligationen stehenden 4 pCt. Staatsschuld verwenden würde, oder wenn man mit denselben fernerhin bei den Verloosungen betheiligt bleiben wollte und stets genau auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den Gewinnsten rechnen könnte."

„Das Resultat dieser beiden — dem Präsidio dieser höchsten Behörde bereits kurzer Hand zugestellten — Berechnungen weicht zwar in seinen Endresultaten, d. h. hinsichtlich der nach Ablauf des Anlehens der 6½ Millionen völlig vollzogene Tilgung der ganzen rückzahlbaren Großherzogl. Staatsschuld und eines bis dahin noch gesammelten bedeutenden Activums, nicht bedeutend von einander ab, allein während dem die auf das Behalten der Scheine gestützte Berechnung stets und auch jedesmal frühzeitig genug ein verhältnißmäßig glückliches Spiel, was jedoch immer dem Zufall anheim gestellt bleibt, als gewiß unterstellt und ganz hierauf gebaut ist, beruht die andere Berechnung auf der festen Basis eines, den jetzigen wahren Werth der Scheine nur um beinahe 5 fl. pr. Stück übersteigenden Erlöses, zu welchem der jetzige hohe Cours aller Staatspapiere, und insbesondere eben dieser Scheine, Hoffnung darbot, und sie verspricht außerdem den großen Vortheil, daß schon nach wenigen Jahren die Staatsschuldentilgungscasse in den Besitz bedeutender Activen gelangt, welche sie nur zu 3% anzulegen braucht und welche dennoch

Digitized by Google

am Schlusse der erwähnten Periode zu einem bedeutenden Schatze anwachsen, der seiner Zeit im öffentlichen Interesse verwendet, vorzugsweise aber schon von dem Augenblicke der Ansammlung an successiv dazu benutzt und dadurch sicher angelegt werden kann, daß man, nach zu hoffender Emanirung eines allgemeinen Grundrentenablösungsgesetzes, die Activen der Staatsschuldentilgungscasse zu 3% an Gemeinden zum Behufe der Ablösung ausleiht, welche dadurch in den Stand gesetzt werden, ihre Ablösungen so zu bewirken, daß sie Capital und Zinsen in kurzer Zeit durch bloße Forterhebung ihrer Renten tilgen können; so daß mithin die Staatsschuldentilgungscasse hier gewissermaßen eine Creditcasse bilden und alle die Zwecke erreichen könnte, welche man in Kurhessen durch Bildung einer eigenen ebenfalls auf Erleichterung der Ablösungen berechneten Landescreditcasse zu erreichen gestrebt hat, allein nicht unter so günstigen Bedingungen erreichen kann, als dies nach unserer vorhinigen Aeußerung diesseits möglich werden dürfte." —

„Wir glaubten unter diesen Umständen, nachdem bereits mündliche Andeutungen erfolgt waren, zuletzt aber die anliegende förmliche desfallsige schriftliche Eingabe des Handlungshauses von Rothschild bei uns eingekommen war, auf eine weitere Unterhandlung mit demselben zur Realisirung des gedachten Verkaufs eingehen zu müssen, in deren Verlaufe es uns dann auch, durch Beharrlichkeit auf den diesseitigen Forderungen, gelungen ist, mittelst der — vorbehältlich höchster Genehmigung — heute abgeschlossenen hier beigehenden Uebereinkunft statt des anfänglich gebotenen Preises von 57 fl., den diesseits veranschlagten Preis von 60 fl. pr. Stück zu erzielen, so sehr uns auch die Freiherrn von Rothschild sowohl in einer frühern als auch in der heutigen Unterhandlung das Mißliche ihres Unternehmens noch viel ausführlicher, als in ihrer Eingabe schon geschehen, auseinander zu setzen sich bemühten und so wenig wir es verkennen konnten, daß natürlich die Emission einer so großen Quantität neuer Scheine den dermaligen hohen Preis derselben so herabdrücken muß, daß es schwer halten wird, bei einem Preise von 60 fl. den Absatz, der durch so viele Hände gehen muß, welche etwas dabei verdienen wollen, möglich zu machen. Nur das Vertrauen auf seine ausgedehnte Verbindungen und die großen und mannigfachen ihm zu Gebote stehenden Mittel konnten das Haus von Rothschild das vorliegende Unternehmen beginnen lassen, was für jeden andern nicht möglich wäre, allein darum auch in die Hände dieses Hauses mit völliger

Beruhigung über den Erfolg und die erforderliche Garantie übergeben werden konnte." —

„Aus allen diesen Rücksichten glauben wir, auf die vorbehaltene höchste Genehmigung der im Original beigeschlossenen Uebereinkunft unterthänigst antragen und um die Ermächtigung bitten zu dürfen, hiernächst demgemäß die weitern Einleitungen treffen zu können, indem wir nur noch anzufügen uns erlauben, daß es der dringendste Wunsch der Freiherrn von Rothschild ist, so schnell, als nur immer möglich, über die höchste Entschließung Gewißheit zu erhalten und die ganze Sache vor jetzt noch als das tiefste Geheimniß behandelt zu sehen, was ihnen von uns auch zugesichert worden ist."

(unterzeichnet) „Schenck." „Goldmann."

Dies ist der Inhalt des Berichts, welcher dem Finanzministerium vorgelegt wurde und welcher es veranlaßt hat, die Ratification auszusprechen.

III. Der Präsident schließt hierauf, wegen vorgerückter Tageszeit, die Berathung über diesen Gegenstand für heute, und bemerkt sodann, indem er zugleich die nächste Sitzung auf morgen, Donnerstag den 6. d. M., Vormittags 9 Uhr, und als Tagesordnung: die Fortsetzung der gegenwärtigen Berathung, bestimmt:

Da es wohl sämmtlichen Mitgliedern der Kammer, welche entweder für oder wider die Ansicht des Ausschusses sprechen wollen, angenehm seyn wird, dasjenige, was der Herr Präsident des Finanzministeriums so eben verlesen hat, vor der Fortsetzung der Berathung einsehen zu können, so soll heute Nachmittag zur beliebigen Einsicht eine Abschrift dieses Vortrags auf der Canzlei offen gelegt werden.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Siebenundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 6. August 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Rath Zimmermann, und 44 Kammermitglieder.

I. Der Abg. Schmitt erstattet im Namen des dritten Ausschusses Bericht:

über das Gesuch des Ortsvorstandes zu Rendel, Kreises Friedberg, wegen Aufnahme des gewesenen Grenzaufsehers Conrad Bindenköpfer und seiner Familie in dem Orte Rendel.

(Beil. Nr. 224.)

II. In Gemäßheit der Tagesordnung schreitet die Kammer zur Fortsetzung der Berathung: über den Bericht des ersten Ausschusses, die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1833, 1834 und 1835 betr.

Der Präsident bemerkt: Daß jetzt dem Abgeordneten von Gagern nach der Reihenfolge der Anmeldung eigentlich zuerst das Wort gebühre, daß aber der Abg. Bergsträßer sich noch heute Morgen als Redner von der Tribune habe einschreiben lassen; indessen glaube er nicht, daß es nach der Geschäftsordnung angehe, daß derselbe seine Rede jetzt noch von der Tribune vor andern Mitgliedern der Kammer, die

Digitized by Google

bereits gestern das Wort verlangt hätten, vortrage; es hätte dies vor der Discussion von den Plätzen aus geschehen müssen, und der Abg. Bergsträßer werde nun nur von seinem Platze aus und in der Ordnung, wie er sich um das Wort gemeldet habe, reden können.

Nachdem mehrere Mitglieder sich mit dem Präsidenten einverstanden erklärt hatten, äußerte der Abg. Bergsträßer, daß er hiergegen nichts zu erinnern finde. Sonach trägt vor:

Der Abg. v. Gagern: Die Finanz-Operation, deren Beurtheilung den Gegenstand unserer Berathung ausmacht, hat die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade angeregt. Von welcher Art diese Anregung war, wie sich das öffentliche Urtheil darüber ausgesprochen hat, geht aus einer der Bemerkungen hervor, welche von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums am Schlusse der gestrigen Sitzung der Kammer vorgetragen worden sind, und welche dahin lautet, daß er es für seine Pflicht gehalten habe, sich eher dem Tadel auszusetzen, als die Vortheile aufzugeben, von denen er annimmt, daß diese Operation dem Staate gebracht habe. Es ist gewiß eines der größten Opfer, welches der ehrliebende und pflichtgetreue Staatsmann bringen kann, wenn er solchem Tadel sich aussetzt, und ruhig von der Zeit die Rechtfertigung seines Betragens erwartet, und solches Opfer verdient unstreitig die vollste Anerkennung. Allein eine solche Handlungsweise kann nur alsdann Pflicht seyn, und verdient nur insofern solche Anerkennung, wenn die öffentliche Meinung irre geleitet ist und von unrichtigen Voraussetzungen ausgeht; denn auf die Dauer kann kein Staatsmann, und am wenigsten in einem constitutionellen Staate, der Unterstützung und des Beifalls der aufgeklärten öffentlichen Meinung entbehren wollen und entbehren können. Darum, wenn ein solches Opfer verdienstlich seyn soll, muß der Zeit der Irrthümer und des bösen Scheins ein nahes Ziel gesteckt seyn, und an diesem Ziel müß aller Irrthum vor der Leuchte der Wahrheit erbleichen. — Sonst gewinnt, was bis jetzt edele Resignation war, einen andern Charakter und eine andere Beziehung, und das Verdienst wird zweifelhaft, besonders in einem Zustande, in dem die öffentliche Meinung aller Organe entbehrt, und wo der Ausdruck derselben in so schmählichen Fesseln liegt, wie dies gegenwärtig in unserm Lande der Fall ist.

Meine Herren, die Operation, von der wir reden, ist zu einer Zeit abgeschlossen worden, als die Versammlung der Stände ganz nahe war. Ich werde darauf später zurückkommen, ob es nothwendig gewesen, ob in den Zeitumständen

ein dringendes Motiv lag, gerade zu jener Zeit sie abzuschließen. Wie dem aber auch sey, Alles war gespannt, und namentlich die Stände mußten gespannt seyn auf die Aufklärungen, welche hinsichtlich dieser Operation ihnen ertheilt werden würden. Ich bekenne, daß dasjenige, was darüber theils nur im Allgemeinen in der Thronrede angedeutet, und sodann in dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über die Gestion der Staatsschuldentilgungscasse-Direction während den Jahren 1833, 1834, 1835 gesagt und erläutert wurde, meine Erwartungen in dieser Beziehung nicht befriedigt hat, und ich glaube, daß das Ungenügende jener Erläuterungen nicht allein von mir, sondern von der Mehrzahl der theilnehmenden Bevölkerung dieses Landes, vielleicht auch von der Mehrzahl dieser Kammer damals gefühlt worden ist. Es hat geraume Zeit gedauert, bis der Ausschußbericht der Kammer erstattet wurde, er fiel in allen Beziehungen günstig für die Regierung aus, man war nun zu der Erwartung berechtigt, daß den Mitgliedern der Kammer eine geräumige Zeit werde gelassen werden, um gründlich zu untersuchen und in Erwägung zu ziehen, was es für eine Bewandniß mit dieser Operation habe, damit im eigenen Interesse der Staatsregierung und derer, deren Verantwortlichkeit dabei betheiligt ist, der trübe Schein nicht vermehrt werde, welcher auf dieser Operation, nicht zum Vortheil der Staatsregierung, immer noch liegt. Statt dessen wurde gegen mehrfältige Protestation die Discussion anberaumt, nachdem man kaum Zeit gehabt hatte, den Ausschußbericht selbst, vielweniger die Grundlagen desselben zu untersuchen. Ich habe geglaubt, diese Bemerkung voraus schicken zu müssen, weil ich mich in diese wichtige Discussion nicht einlassen kann, ohne im Voraus zu erklären, daß, wenn ich auch über einiges, den Gegenstand derselben Betreffende, eine feste Ansicht gewinnen konnte, ich dennoch nicht Zeit hatte und mich im Stande fühle, die Operation in allen Beziehungen, und insbesondere in ihrem finanziellen Werthe so zu würdigen, wie es wünschenswerth wäre, daß es von jedem Mitgliede der Kammer geschähe, ehe es ein Urtheil über das Verdienst derselben ausspricht.

Sie haben, meine Herren, bei der gestrigen Berathung die Erfahrung gemacht, wie schwierig es ist, ein Urtheil über den finanziellen Werth dieser Operation zu gewinnen. Es haben sich Männer, gewiß mit der größten Gewissenhaftigkeit, wahrlich nicht mit der vorgefaßten Absicht, etwas Tadelnswerthes zu finden, mit solcher Prüfung befaßt. —

Die Meinungen sind so von einander abweichend, daß schon diese Verschiedenheit es wünschenswerth gemacht hätte, diesen Mitgliedern zu ihrer eigenen Verständigung die erforderliche Zeit zu gönnen; denn die verschiedenen Meinungen sind von solchen entwickelt worden, welche gewiß den Wunsch, und auch die persönlichen Eigenschaften zu einer wechselseitigen Verständigung haben. Es ist dies nicht geschehen, und ich bin in den Fall gesetzt, weitere Bemerkungen Ihnen heute vorzutragen, die vielleicht einige neue Momente enthalten werden für die Beurtheilung, ob die fragliche Operation in allen Beziehungen den Beifall verdient, welchen ihr der Ausschuß zollt, und ob überhaupt das Urtheil der Kammer hinlänglich in dieser Sache vorbereitet sey? — Ich behalte mir vor, auf die Frage zurückzukommen, ob es richtig ist, was gestern gesagt wurde, daß in dieser Sache der Kammer ein so vollständiges Material zur Beurtheilung mitgetheilt worden sey, wie es noch niemals in einer andern Finanzsache geschehen wäre. —

Für die Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes muß ich mir die Erörterung einer Vorfrage erlauben.

Der Ausschuß geht in seiner ganzen Entwickelung unter allen Gesichtspunkten, unter denen er die Sache beleuchtet, von der Voraussetzung aus, als ob die Autorisation zum Rückkauf eines Theils der Loose, welche im Jahr 1827 nur provisorisch ertheilt wurde, unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Ministeriums bezüglich des daraus entstehen könnenden finanziellen Nachtheils, in diesem provisorischen Zustande fortbestanden habe, und dadurch die Befugniß der Staatsregierung, eine abermalige Veränderung eintreten zu lassen, begründet sey.

Ich glaube, daß diese Voraussetzung, von welcher der Ausschuß auf allen Seiten seines Vortrags ausgeht, ungegründet ist. Um Ihnen dies nachzuweisen, muß ich auf die Verhandlungen früherer Landtage recurriren.

Ueberhaupt muß ich bedauern, daß für so viele Mitglieder dieser Kammer, welche zum erstenmal gewählt sind, und die in so kurzer Zeit unmöglich von dem ganzen Zustande unseres Staatsschuldenwesens, und wie die verschiedenen Operationen veranlaßt wurden und ineinandergreifen, — eine sichere Kenntniß sich verschaffen konnten —; ich bedauere es, sage ich, daß nicht aus dieser Rücksicht schon der Ausschuß es für nothwendig erachtet hat, über das Historische dieser Sache eine ausführlichere Auseinandersetzung zu geben. — Sie werden mir daher nachsehen, wenn ich mit Rücksicht hier-

auf der Unvollständigkeit des Ausschußberichts einigermaßen abhelfe.

Im Jahre 1825 wurde das Lotterieanlehen mit dem Hause Rothschild, im Betrage von 6½ Millionen, abgeschlossen. — Welchen Eindruck diese Operation damals gemacht hat, gehört nicht hierher, er war, wie Sie wissen, kein günstiger. Die Papiere kamen schnell in einen solchen Unwerth, der Staatsregierung wurden solche Vorwürfe bezüglich dieses Anlehens von den Staatsgläubigern gemacht, daß sie sich veranlaßt fand, von den Ständen im Jahr 1827 die Autorisation zu einer neuen Finanzoperation zu verlangen, zu dem Zweck, den Nachtheil, den Choc, welchen der Staats-Credit erlitten hatte, auf irgend eine Art wieder gut zu machen. Welcher Art diese Operation seyn sollte, darüber geben die Verhandlungen des Landtags von 1827 nur einen unvollständigen Aufschluß. Es wurde zwar von Seiten der Staatsregierung den Mitgliedern des Ausschusses, und vielleicht auch einzelnen andern Ständemitgliedern, bestimmter gesagt, was man beabsichtige, allein man fand es im Interesse der Operation selbst und ihres Erfolgs nicht für gut, sich bei den öffentlichen Berathungen vor den versammelten Kammern selbst und vor dem Publikum bestimmter auszusprechen, es wurde daher, welche Operation man beabsichtige, in eine Art von Geheimniß eingehüllt. Jedoch konnte man, was beabsichtigt werde, aus einigen Bemerkungen schließen, namentlich gibt der in der ersten Kammer von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach erstattete Ausschußbericht hinlängliche Andeutung darüber, indem er zwei mögliche Arten der Operation unterstellt, diejenige, die später wirklich ausgeführt wurde, und eine andere, deren Ausführbarkeit beanstandet worden ist. Ich sage: die Verhandlungen des Landtags von 1827 geben keinen bestimmten Aufschluß über die Art der Operation, welche die Staatsregierung beabsichtigte; der ständische Beschluß wurde dahin gefaßt:

> „Die Staatsregierung zu ermächtigen, die Einleitung dahin zu treffen, daß auf Verbesserung des Courses der Partialschuldscheine des Anlehens von 6½ Millionen Gulden durch zu Gebote stehende Mittel gewirkt werde, insofern solches ohne Verlust für den Staat geschehen kann, vorausgesetzt, daß vorerst Wahrscheinlichkeitsberechnungen aufgestellt werden, welche die Besorgnisse eines mit der Operation verbundenen Nachtheils für den Staat zu beseitigen genügend sind."

In Folge dieser der Staatsregierung gegebenen Ermächtigung hat diese 71,967 Loose oder Partialschuldscheine aus dem Verkehr zurückkaufen lassen, und dadurch das Lotterie-Anlehen von $6^1/_2$ Millionen weit über die Hälfte insofern getilgt, als der schuldende Staat auch sein eigener Gläubiger wurde.

Diese Operation wurde in der Zwischenzeit zu Stande gebracht zwischen den Ständeversammlungen von 1826—29 und 1829—30.

Die Verhandlungen des Landtags von 1829—30 geben uns schon gründliche Nachweisung über die eigentliche Absicht, über den Charakter, welcher dieser ganzen Operation beigelegt werden muß.

Bei Eröffnung des Landtags von 1829—30 trug der Herr Präsident des Finanzministeriums in der allgemeinen Rechenschaftsablage über die Verwaltung der Staatsschuld Folgendes vor:

„Die wichtigste, im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode in Beziehung auf die Staatsschuld vorgenommene Operation war der Ankauf von 71,967 Stück Partialschuldscheinen des Anlehens von $6^1/_2$ Millionen, zu welchem theils vierprocentige, theils aber zu diesem Zwecke eigends creirte dreiprocentige Staatsschuldentilgungskasse-Obligationen verwendet wurden."

„Aus den Verhandlungen des vorigen Landtags werden Sie sich erinnern, welche Betrachtungen zu diesem Unternehmen Veranlassung gegeben haben, und in welcher Art Ihre Zustimmung zu demselben ertheilt worden ist."

„Der Ausführung gingen die sorgfältigsten Prüfungen und Berechnungen voraus, und ich kann Ihnen nun mit Vergnügen sagen, daß der Erfolg den Erwartungen vollständig entsprochen hat."

„Durch diese Operation ist nämlich:

„1) der früher so sehr gesunkene Cours der Partialschuldscheine des Anlehens von $6^1/_2$ Millionen bedeutend gehoben und ihrem wahren Werth näher gebracht worden, ohne dadurch dem Credit der verzinslichen Staatsschuld zu schaden;"

„2) für die Staatsschuldentilgungskasse, nach der von derselben aufgestellten Berechnung, welche ich Ihnen hiermit übergebe, eine Summe von 263,879 fl. gewonnen worden, welche derselben schon jetzo planmäßigen Antheil an den jährlichen verlooft werdenden Prämien versichert, endlich aber:

„3) die Nothwendigkeit beseitigt worden, einestheils das, sich in Folge des Plans über das Anlehen von 6½ Millionen Gulden in der zweiten Hälfte von dessen Dauer anhäufende Geld, anders, als durch Abtragung von Staatsschulden, nützlich, das heißt, wenigstens zu 4 Procent jährlicher Zinsen zu verwenden, anderntheils aber, in den letzten zehn Jahren jenes Anlehens, große Kapitalien aufzunehmen."

Ich brauche Sie nicht aufmerksam zu machen, welches Anerkenntniß in diesen Bemerkungen und namentlich dem dritten Punkte liegt. Offenbar ist darin die Ansicht ausgesprochen, daß man von dieser Operation nicht mehr zurückkommen sie nicht durch Wieder-Emission der Loose ungeschehen machen, sondern sie bis an's Ende des Ausspielungsplanes in ihrer Wirkung fortbestehen lassen wolle. Es wird sich also nur noch fragen, ob diese Ansicht und Absicht von den Ständen acceptirt und dadurch für die Staatsregierung, den Ständen gegenüber, verbindlich geworden ist? —

In jenem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums schließt sich obigen Sätzen unmittelbar ein anderer an, dessen Inhalt von nicht minderem Interesse ist; ich erlaube mir daher, die ganze relevante Stelle fort zu verlesen.

„Allerdings muß sich zwar nun die Staatsschuldentilgungscasse mit den 71,967 Stück Partialobligationen, welche sie selbst besitzt, gleich den übrigen Inhabern, den Wechselfällen der Verloosung unterwerfen, allein nach den mit der größten Sorgfalt angestellten Wahrscheinlichkeitsberechnungen ist hierbei im Verlaufe der ganzen Verloosungsperiode kein Nachtheil zu befürchten, und daß diese Berechnungen auf möglichst soliden Voraussetzungen beruhen, möchte selbst für denjenigen, der nicht im Falle ist, solche prüfen zu können, daraus überzeugend hervorgehen, daß noch vor Kurzem Frankfurter Banquiers das Anerbieten gemacht haben, die etwaigen Nachtheile der Operation, gegen Ueberlassung des bei dem Eintausch der Partialschuldscheine sich ergeben habenden Gewinns von 263,879 fl. zu übernehmen, und dafür hinlängliche Sicherheit zu stellen."

„Das Finanzministerium hat, im Einverständniß mit der Staatsschuldentilgungscasse-Direction, nicht für angemessen gehalten, auf dieses Anerbieten einzugehen, und ist vielmehr der Ansicht, den dermaligen formellen Zustand der Verbindlichkeiten der Staatsschuldentilgungscasse so viel wie möglich unverrückt bestehen zu lassen, da hiernach die Casse gegen alle in an-

Digitized by Google

dern Verhältnissen etwa durch Aufkündigungen entstehen könnende Verlegenheiten gesichert ist, und die Schuldentilgung ihren gesetzlichen und regelmäßigen Gang ruhig und ungestört fortgehen kann."

Es handelte sich im Jahre $18^{29}/_{30}$ von der Rechenschaft über eine Finanzperiode, aus welcher die Rechnungen noch nicht definitiv abgeschlossen waren, also nach dem ständischen Sprachgebrauch, von einer provisorischen Rechenschaftsablage für die Periode von $18^{17}/_{29}$.

In dem Bericht des Ausschusses, welcher über diese Operation damals erstattet wurde, — (der Berichtserstatter war der als ständischer Schuldentilgungscasse-Director gegenwärtig fungirende Substitut, der Abgeordnete Goldmann) — ist gesagt:

„Im Allgemeinen wird man, nach den bei allen Ausspielungen der Art gemachten Erfahrungen, fast mit Gewißheit annehmen können, daß die Casse mit der ihr zustehenden bedeutenden Anzahl von Schuldscheinen bei den späteren Verloosungen im Ganzen einen mit der Zahl der Loose im Verhältnisse stehenden Antheil an den Gewinnsten und Prämien davontragen wird; und deßhalb hat, abgesehen von dem seit Kurzem so hoch gestiegenen Preise der Partialschuldscheine, der Besitz einer so großen Anzahl derselben jedenfalls für die Casse den Vortheil, daß sie ihre Mittel nun immer mehr zur regelmäßigen Abtragung ihrer übrigen Schulden und zur Vermehrung des Tilgungsfonds verwenden kann, weil sie nun nicht jedes Jahr, besonders gegen das Ende der Verloosungsperiode, höchst beträchtliche, ihr laufendes Einkommen weit übersteigende Cassevorräthe zur Berichtigung der Gewinnste bereit halten muß; daß sie aber, wenn wirklich dieser Fall eintritt, nun eben deßhalb auch die erforderlichen Mittel viel leichter herbeischaffen kann."

„Außerdem aber trägt der bei dem Umtausch der Loose für die Casse gemachte Gewinn von 263,879 fl. schon seit dem 1. Juli 1827 der Casse Zinsen und Zinseszinsen ein, woraus sich nach einer vorliegenden Berechnung bereits ein so ansehnlicher Gesammtbetrag ergiebt, daß durch solchen etwaige ungünstige Zufälle bei der Verloosung als vollständig gedeckt erscheinen, besonders, da auch die kürzlich abgehaltene vierte Verloosung wieder ein für die Casse sehr günstiges Resultat ergeben hat."

„Aus diesen Rücksichten scheint es daher auch dem Ausschusse nicht räthlich, jetzt schon wieder

an dem dermaligen Zustande Aenderungen eintreten zu lassen, und er ist in dieser Beziehung ganz mit den Aeußerungen des Herrn Präsidenten von Hofmann Excellenz einverstanden, wonach auch das Großherzogliche Finanzministerium der Ansicht ist, daß man vor der Hand die Sache nun ihren geregelten Gang fortsetzen lassen soll."

Sie sehen also, wie die Stände von $18^{29}/_{30}$ diese Sache beurtheilten, Sie sehen, daß damals der Ausschuß wenigstens der Ansicht war, daß eine Aenderung in diesem Zustande nicht ohne Mitwirkung der Stände geschehen könnte, weil sonst die Ansicht und der Antrag desselben, in dem damaligen Zustand keine Anwendung eintreten, vielmehr vor der Hand die Sache nun ihren geregelten Gang fortsetzen zu lassen, keinen Werth und keine Bedeutung haben würde; — daß also, wenn eine solche Aenderung eintreten sollte, eine weitere Berathung in der Ständeversammlung statt finden müsse.

Auf jenen Bericht des damaligen Ausschusses wurde von der Kammer kein Beschluß gefaßt, weil es ihr Gebrauch ist, über provisorische Rechenschaftsablagen in der Regel keine Beschlüsse zu fassen, sondern diese Beschlüsse sich vorzubehalten bis auf die definitiven Rechenschaftsablagen.

Die definitive Rechenschaftsablage für die Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$, in welche die Finanzoperation des Rückkaufs der Loose aus dem Verkehr einschlug, erfolgte auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$. Im Wesentlichen enthielt der damalige Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums über den in Frage stehenden Punkt nichts Neues, sondern nur eine unbedeutende Abweichung in der Berechnung des Gewinnes, welcher durch jene Operation der Staatscasse zugefallen seyn sollte. Der Bericht, welcher darüber der Kammer erstattet worden ist, und worauf sofort definitive Beschlüsse gefaßt worden sind, — er wurde erstattet von dem Abgeordneten Brunk, — spricht sich über jene Operation des Rückkaufs der Loose umständlicher aus, und ich will den Antrag, welcher darauf Bezug hat, und welcher von beiden Kammern genehmigt wurde, verlesen. Er lautet in der Beilage 281. S. 144 also:

2) „daß der nach dem Abschlusse der Rechnung vom Jahr 1829 vorhandene Stand der liquiden Staatsschuld mit der Summe von 12,992,555 fl. 49½ kr. von den Ständen förmlich anerkannt werde, mit dem Vorbehalte, daß die in der Rechnung pro 1827 als Erhöhung der Partialschuldscheine des Rothschildischen Anlehens, unter dem Zugange, Tabelle B. Art. 11 zu viel in Ansatz gebrach-

ten 54,000 fl. der Art in Abrechnung kommen, daß die noch in Circulation befindlichen Partialschuldscheine auf diejenige Summe festgestellt werden, welche die planmäßige Berechnung jeweilig ergiebt."

Was aber dieser Antrag bedeutet, geht aus der Einrichtung unserer Staatsschuldentilgungscasse-Rechnungen selbst hervor, und auch in dieser Einrichtung der Rechnungen liegt das Anerkenntniß, daß man für den Betrag der 71,967 zurückgekauften Loose das Rothschildische Anlehen von 6½ Million als für den Verkehr definitiv getilgt angesehen hat, daß Niemand mehr daran dachte, diese 71,967 Loose, oder was davon nach den vorgenommenen Verloosungen noch übrig blieb, wiederum in den Verkehr zu setzen und als Staatsschuld wieder aufleben zu machen. Was in dieser Hinsicht die Einrichtung der Staatsschuldentilgungscasse-Rechnungen betrifft, so giebt uns auch darüber schon der auf dem Landtage von 18⁰⁹/₁₀ erstattete Bericht genügende Auskunft. Der Abgeordnete Goldmann sagt darin S. 628 und 629 des 1. Beilagenbandes:

1) „Unter den oben als Vermehrung der Staatsschuld mittelst neuer Aufnahmen angeführten 6,698,831½ fl. sind unter andern auch diejenigen 4 und 3% Obligationen auf Inhaber begriffen, welche, im Gesammtbetrage von 3,040,300 fl. zum Ankauf von 71,967 Stück Partialschuldscheinen verwendet worden sind, dagegen ist der Werth der letzteren mit 3,286,493 fl. unter den als Abtragung aufgeführten 7,286,735½ fl. enthalten."

2) „In den Händen des Publikums befanden sich am Ende des Jahres 1828 noch 56,529 Stück Partialschuldscheine, deren Capitalwerth am 1. Juli 1828 zu 2,617.292¾ fl. angenommen und mit diesem Betrage unter dem Stande der zu 4% verzinslichen Staatsschuld enthalten ist."

Sie sehen aus allen späteren Rechenschaftsablagen, selbst aus der vorliegenden bis Ende 1834, daß als Bestand der Staatsschuld nur der Capitalwerth der im Verkehr befindlichen Loose und als Zuwachs derselben nur die Differenz in den Staatsschuldentilgungscasse-Rechnungen und deren Beilagen in Ansatz gekommen ist, die sich von einer Verloosung zur andern in dem Capitalwerth der noch im Verkehr befindlichen Loose ergiebt. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß man im Jahr 1829 die Operation des Rückkaufs der Loose

Digitized by Google

als definitiv und für die ganze Dauer des Lotterieanlehens-Ausspielungsplanes unveränderlich abgeschlossen betrachtete, daß sie durch definitive Beschlußnahme der beiden Kammern der Landstände auf dem Landtage von $18^{32}/_{33}$ als so beschlossen erklärt worden ist, indem man die Genehmigung des Abschlusses der Berechnung des Standes der Staasschuld in der Rechnung von **1827** auf diese Voraussetzung gründete; daß hierauf die Einrichtung der Staatsschuldentilgungscasse-Rechnungen selbst, in der Berechnung des Standes der Staatsschuld nämlich, beruht, daß also von einem Provisorium keine Rede mehr war.

Meine Herren, nach dieser Ausführung fällt das ganze Raisonnement des Ausschusses zusammen, welches darauf gestützt ist, daß die Verantwortlichkeit der Staatsregierung durch den Vorbehalt in der ständischen Autorisation vom Jahr **1827** noch immer für den finanziellen Erfolg des Rückkaufs der **71,000** Loose fortdauere.

Dieser Vorbehalt, daß nämlich durch die beabsichtigte Operation kein finanzieller Nachtheil für den Staat entstehen dürfe, war vielmehr als getilgt zu betrachten; die Staatsregierung war wegen dieses Vorbehalts in Folge der von ihr vorgelegten Gewinnsberechnung und der Wahrscheinlichkeitsberechnungen bezüglich der ferneren Betheiligung der Tilgungscasse an den Ausspielungsgewinnsten für den Betrag der in ihren Händen bleibenden Loose bereits vollkommen dechargirt, sie konnte unter keinen Umständen, nach der definitiven Beschlußnahme der Kammern, wenn auch in der Folge sich ein finanzieller Nachtheil aus der Operation hätte ergeben sollen, dafür von den Ständen in Anspruch genommen werden. Es fällt, sage ich, jenes ganze Raisonnment des Ausschusses weg, welches sie auf S. **13** unten auf **14**, auf S. **15** unten auf **16** finden. Ich will Sie nicht mit Verlesung desselben ermüden; ich habe noch einen weiteren Gang zu gehen. Es fällt aber auch noch weiter die Basis der Ausführung weg, durch welche nach dem Vortrage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bei der Rechenschaftsablage über die Verwaltung der Staatsschuld, Beil. **3**. S. **19** unter **1**, die Operation der Wiederemission der **67,000** Partialschuldscheine hat gerechtfertigt und erläutert werden wollen, als ob noch jetzt jene Verantwortlichkeit auf der Staatsregierung laste. Ich wiederhole: diese Verbindlichkeit war getilgt, es war eine abgemachte Sache, eine Sache, wie sich schon der Berichtserstatter auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$, der Abgeordnete Goldmann, aus-

Digitized by Google

gedrückt hatte, deren abermalige Abänderung Regierung und Stände übereinstimmend nicht wollten.

Nach Erörterung dieser Vorfrage, welche von wesentlichem Einfluß ist auf die ganze Beurtheilung des Verfahrens der Regierung bezüglich der neuen Operation, gehe ich auf die Erörterung der Gesichtspunkte selbst über, unter welchen sich diese Operation darstellt.

Es sind dieser Gesichtspunkte drei: ein rechtlicher Gesichtspunkt, nicht ein juristischer, sondern rechtlich im Sinne des gemeinen Lebens genommen, nennen Sie es, wenn Sie wollen, moralisch; — ein constitutioneller und ein finanzieller.

Was zuerst den rechtlichen Gesichtspunkt betrifft, so muß ich auf die Ausführungen des Ausschußberichts, S. 21 unten auf 23, verweisen; denn die Art und Weise, das Factische, wie die Wiederemission der Loose von der Staatsregierung negoziirt und ausgeführt wurde, ist in dem Ausschußbericht kaum beschönigt worden. Erlauben Sie mir aber, meine Herren, daß ich auch in dieser Beziehung noch einiges Thatsächliche nachhole.

Nachdem die Autorisation zur Hebung des Courses der Partialschuldscheine des Anlehens von 6 1/2 Millionen, welche ich vorhin verlesen habe, von den Ständen im Allgemeinen ertheilt worden war, hat also die Staatsregierung sich entschlossen, eine gewisse Anzahl Loose wieder ankaufen zu lassen gegen Ausstellung 3- und 4procentiger Obligationen. Das Publicantum im Regierungsblatt Nr. 32 1/2 v. 10. Juli 1827 giebt darüber weiteren Aufschluß.

Einige Tage später, unterm 28. Juli 1827, enthielt die Großherzoglich Hessische Zeitung eine Bekanntmachung vom 26. desselben Monats, worin es heißt:

„Die hiernach von der Großherzogl. Staatsschuldentilgungscasse eingelößten Partialschuldscheine sollten zwar für Rechnung der Staatsschuldentilgunscasse an den planmäßigen Verloosungen Antheil nehmen, aber nach abgelaufener Umtauschperiode, durch einen Durchschlag bezeichnet, und so dem Verkehr entzogen werden."

In der Großherzoglich Hessischen Zeitung vom 21. December wurde unter dem 18. December 1827 wieder bekannt gemacht, „daß 71,967 Stück Partialschuldscheine des fraglichen Anlehens eingetauscht worden seyen, und daß das Verzeichniß derselben zur Einsicht bereit liege." Eine solche Aufforderung an das Publikum, Einsicht von der wirklichen Einlösung der fraglichen Scheine und folglich von der

Digitized by Google

Vollziehung der versprochenen Maaßregel zu nehmen, muß doch nothwendig von der Voraussetzung ausgehen, daß das Publikum dabei interessirt sey, gewissermaßen ein Recht zu dieser Controle habe. Eine weitere Bekanntmachung vom 12. Februar 1828 in der Großherzoglich Hessischen Zeitung Nr. 37 besagt unter der Rubrik: „Vernichtung der eingetauschten Partialschuldscheine," daß die eingetauschten 71,967 Loose durchschlagen und so dem Verkehr entzogen worden seyen."

Nach Allem dem scheint mir dasjenige, was der Ausschuß S. 21, 22 und 23 ausführt, auf irrigen Voraussetzungen zu beruhen. Es war durch diese verschiedenen Bekanntmachungen dem Publikum die Versicherung ertheilt worden, daß die eingelößten 71,967 Loose nicht wieder in Verkehr kommen würden. Sie hatten aufgehört, eine Waare zu sein, und die ganze Deduction, welche der Ausschuß darauf stützt, daß es sich von einer Waare gehandelt habe, bezüglich deren die Staatsregierung den passenden Moment habe benutzen müssen, um sie abzusetzen, diese ganze Deduction fällt über den Haufen.

Die Loose waren nicht mehr als eine Waare, sondern nur noch als ein Rechnungsbeleg in der Staatsschuldentilgungscasse vorhanden, welcher diese ermächtigte, an den Verloosungen des Lotterieanlehens für die in Händen habenden Loose in Gemäßheit des Plans Theil zu nehmen.

Man war Verbindlichkeiten gegen das Publikum eingegangen, man konnte schon um des Credits des Staats willen die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht verletzen, man mußte, wie auch die Kammern sich ausgesprochen hatten, daß es geschehen solle, den eingelösten Theil des Lotterie-Anlehens als definitiv getilgt betrachten, und darin keine Aenderung mehr eintreten lassen; dies war nach den Verhandlungen von $18^{29}/_{30}$ und $18^{32}/_{33}$ die Pflicht der Staatsregierung.

Man kann wohl sagen, namentlich ein Gerichtshof könnte, von streng juristischen Grundsätzen ausgehend, sagen: Es war hier kein von den Staatsgläubigern oder dem Publikum acceptirtes Versprechen gegeben; es war also, diesen gegenüber, von dem Staate keine klagbare Verbindlichkeit eingegangen worden, die eingelösten Loose nicht wieder zu emittiren.

Allein, meine Herren, das Urtheil über Staatsverbindlichkeiten, auf deren strenger Erfüllung der Staats-Credit beruht, richtet sich nicht nach diesen juristischen Voraussetzungen; er beruht auf einer ganz anderen Basis, und das ein-

Digitized by Google

mal öffentlich gegebene Wort, darf, wenn der Credit erhalten werden soll, niemals gebrochen werden.

Auf dem Landtage von 1827 äußerte der Herr Präsident des Finanzministerium in der Berathung über die der Staatsregierung zu ertheilende Autorisation zum Rückkauf der Loose, in der Sitzung vom 28. Februar:

„Die Frage sey nur die: „solle die Kammer dem Antrag des Ausschusses darin Folge geben, daß ꝛc." — Der Antrag auf Bejahung dieser Frage scheine ihm in jeder Beziehung zweckmäßig und dem Interesse des Staates angemessen. Es sey eine sehr wichtige Sache für eine Staatsverwaltung, daß sie den Credit aufrecht zu erhalten suche. Dieser Credit bestehe eines Theils in der öffentlichen Meinung von den Kräften, über welche die Regierung disponiren könne, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, anderen Theils aber auch in der Meinung von dem Willen, den die Staatsregierung habe, Dasjenige wirklich zu thun, was sie im Interesse der Staatsgläubiger vermöge. Gebe eine Regierung durch öffentliche Handlungen zu erkennen, daß es ihr Maxim sey, gegen das Schicksal ihrer Gläubiger gleichgültig zu bleiben, selbst dann, wenn sie es ohne Gefahr oder Opfer verbessern könne, so verliere sie ihren Credit mit vollem Rechte."

Meine Herren, mit dieser Aeußerung bin ich ganz einverstanden, ich frage Sie aber, ob das Verfahren, welches bei dieser Operation von der Staatsregierung eingeschlagen worden ist, dazu geeignet war, den Credit des Staates in solchem Sinne zu erhalten?

Sie werden bei Beantwortung dieser Frage noch einen anderen Gesichtspunkt im Auge behalten, nämlich die Art und Weise der Wieder-Emission der Loose selbst.

Ich habe Ihnen bereits vorhin verlesen: die zurückgekauften 71,967 Loose waren nach der Bekanntmachung vom 12. Februar durchschlagen, und so dem Verkehr entzogen, also für den Verkehr vernichtet worden, sie lagen in diesem Zustande nur noch als Belege zur Staatsschulden-Tilgungskasserechnung vor. Ich glaube, daß in der ganzen Welt auf diese Art durchschlagene Loose, oder überhaupt durchschlagene Urkunden, als vernichtet betrachtet werden. Als nun die Staatsregierung sich entschloß, dennoch die Loose, insoweit sie bis zum Jahre 1835 aus den stattgehabten Ziehungen übrig geblieben waren, wieder zu emittiren; war sie in der Lage, neue Loose, neue Urkunden creiren zu müssen, sie konnte die durchschlagenen Loose nicht mehr als Urkunden hinausgeben.

Digitized by Google

Meiner Ueberzeugung nach wäre es, wenn denn die Staatsregierung diese Wieder-Emission überhaupt als gerechtfertigt und sich dazu für befugt betrachtete, ein einer Regierung würdiger Modus gewesen, ganz offen in einer neuen Bekanntmachung dem Publikum zu sagen: wir geben neue Loose in diesem Betrage aus, welche an die Stelle der alten von uns vernichteten treten sollen.

Was hat aber statt dessen die Staatsregierung gethan? sie hat Duplikate der durchschlagenen Loose so genau nachmachen lassen, daß der einzige erkennbare zufällige Unterschied, welcher zwischen diesen neuen Duplikaten und den alten Loosen besteht, in dem Namen des Druckers beruht, welcher auf der Rückseite der neuen Loose aufgedruckt ist.

Meine Herren, ich frage Jeden, der dafür Gefühl hat, was im gemeinen Leben rechtlich genannt wird, ob diese Handlung als eine rechtmäßige betrachtet werden kann? Ich kann nicht anders glauben, als daß die Staatsregierung sich bei dieser Negociation und der Art und Weise ihrer Effectuirung übereilt habe; ich kann nicht glauben, daß sie bei ruhiger Ueberlegung sich entschlossen haben würde, auf solche Weise zu verfahren. Es ist aber darum nicht allein zu thun, daß man das Publikum wollte glauben machen, es seyen dies die alten Loose, damit über die Gültigkeit der Operation und der in Folge derselben emittirten Loose keine Zweifel aufsteigen möchten, denn, sagen Sie mir: warum diese genau nachgeahmten neugedruckten Loose, als, um glauben zu machen, daß es wirklich die alten Loose seyen!? Man hat sich berechtigt gehalten, unter diese neuen Obligationen die Namen derjenigen Beamten wiederum zu drucken, welche unter den alten Partial-Schuldscheinen stehen; Namen von Staatsbeamten, wovon der Eine schon gestorben, der Andere Pensionär geworden war, und also nicht mehr in seinem früheren Dienstverhältnisse stand.

Glauben Sie denn, daß es mit der Contrasignatur eine solche Bewandniß habe, glauben Sie, daß es erlaubt ist, daß es sich ein Staatsdiener gefallen lassen müsse, wenn er vor 10 Jahren eine Verantwortlichkeit durch seine Namens-Unterschrift übernahm, daß man diese nun auf ein ganz neues Geschäft, auf eine ganz neue Urkunde ohne Möglichkeit seines Zuthuns übertrage?

Meine Herren, als Staatsdiener würde ich mich durch eine solche Vernutzung meines Namens höchlichst verletzt finden; als Sohn eines solchen Staatsdieners würde ich glauben, eine Satisfactionsklage gegen die Staatsregierung zu

Digitized by Google

haben, wenn sie sich erlaubt hätte, den Namen meines verstorbenen Vaters zu einer solchen Maasregel, — ich habe kein anderes Wort dafür — zu mißbrauchen.

Meine Herren, dies ist meine moralisch-rechtliche Ansicht von der Sache. Ich glaube demnach, daß die Operation der Wiederemission der **67,000** Loose nicht allein als eine Kränkung der Ansprüche der Staatsgläubiger erscheint, welche in dem guten Glauben, daß diese Loose nicht mehr in den Verkehr kommen würden, nach geschehener Einlösung der **71,000** Loose, von denen im Verkehr gebliebenen gekauft haben, in der Hoffnung, daß der Cours derselben fortwährend, durch den Einfluß, welchen jener Rückkauf nothwendig auf den jeweiligen Cours bis zu Ende aller Ziehungen haben mußte, bedingt sein werde; es lag aber auch in der Verfahrungsart bei Wiederemission der Loose eine Verletzung des auf ordnungsmäßiger Contrasignatur beruhenden öffentlichen Glaubens und der Rechte der Staatsdiener oder deren Erben, deren Namen von Neuem, ohne ihre Autorisation, unter diese Urkunden gedruckt worden ist.

Der zweite Gesichtspunkt, unter welchem ich die fragliche Maaßregel erörtern will, ist der konstitutionelle. Unter diesem wirft sich die Frage auf: konnte die Operation, ohne Consens der Stände, vorausgegangen oder vorbehalten, einseitig von der Staatsregierung unternommen werden? Es ist gestern unter den Bemerkungen, welche der Herr Präsident des Finanzministeriums am Schlusse der Sitzung vortrug, geäußert worden: zu dieser Operation, welche ohne Mitwirkung der Stände erfolgt sei, habe sich die Staatsregierung befugt gehalten, weil durch diese Verwaltungsart weder das Steuerverwilligungsrecht der Stände, noch sonstige ständische Befugnisse beeinträchtigt worden seyen. Wenn dies auch nicht gerade die Worte sind, so ist es doch gewiß der Sinn desjenigen, was der Herr Präsident des Finanzministeriums vorgetragen hat. Es wurde sich sodann auf eine Aeußerung berufen, welche von einem einzelnen Ständemitgliede auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ gemacht worden war, daß nämlich zu einer Operation, wenn keine Möglichkeit des Verlustes, kein Risiko dabei sey, eine Autorisation der Stände nicht erforderlich erscheine. Auf diese Aeußerung, weil sie nicht widersprochen worden sey, hat der Herr Präsident des Finanzministeriums seine Ansicht von der Befugniß der Staatsregierung mit gestützt. Meine Herren, wir haben, glaube ich, darüber eine constante Praxis, daß es nicht nothwendig sey, einer Aeußerung, von wem es auch sey, zu widersprechen,

Digitized by Google

ab. Es wird auf die Größe, Form und Farbe hingewiesen, die Bedeutung der Flaggen wird erklärt und dann wird gesagt, daß die Flaggen nicht nur Schmuck sind, sondern daß sie Ehrfurcht gebieten. Es wird auf die Ehrfurcht vor der Flagge hingewiesen, die Ehrfurcht, die jeder Deutsche empfindet, wenn die Flagge vorüberzieht. Es wird auf die Ehrfurcht hingewiesen

Es führt, wie der Herr Finanzminister sich ausgedrückt hat, die fragliche Maaßregel eine gänzliche Umgestaltung des ganzen Staatsschuldenwesens mit sich.

Meine Herren, ist es möglich, daß der ganze Zustand unsers Staatsschuldenwesens sich umgestalte ohne Mitwirkung der Stände? Wozu sind Stände denn noch da? Wenn man ihre Rechte auch auf das äußerste beschränken will, wie es jetzt in der Absicht der Mächtigen unserer Zeit liegt, so wird man die ständischen Befugnisse doch nicht einschränken wollen in Beziehung auf das Staatsschuldentilgungswesen, was von jeher, so lange man in Deutschland den Begriff von Ständen kennt, vorzugsweise zu ihrem Wirkungskreise gehörte!

Der ständische Wirkungskreis, auch in seinen engsten Grenzen, ist doch noch niemals dahin eingeschränkt worden, daß man nicht eine speciellere Mitwirkung bei der Verwaltung des Staatsschuldentilgungswesens den Ständen hätte zugestehen wollen.

Diese Absicht liegt in der Entwickelung aller ständischen Verhältnisse in Deutschland, sie liegt auch in der Entwickelung unseres Staatsrechts von Anfang an. Betrachten Sie, meine Herren, das Staatsschuldentilgungsgesetz von **1821**. Durch dieses Gesetz ist den Ständen eine Mitwirkung eingeräumt worden durch die Wahl eines landständischen Directors und seines Substituten und eines Controleurs bei der Schuldentilgungscasse und seines Substituten.

Durch diese den Ständen eingeräumte Befugniß haben in Beziehung auf die Verwaltung der Staatsschuld die Stände eine ganz andere Stellung bekommen, als bezüglich der andern Theile der Staatsverwaltung. Sie sind dadurch mitverwaltende Behörde geworden, und daß dem so sey, ist vielfältig auch in ständischen Verhandlungen anerkannt. Um Ihnen nur ein Beispiel in dieser Beziehung vorzutragen, will ich Ihnen eine Aeußerung des gegenwärtig als ständischer Director fungirenden Substituten vorlesen, welche er auf dem Landtage von $18^{26}/_{27}$ gemacht hat.

Er bemerkte damals als Berichtserstatter über den Gesetzesentwurf, die Dotation der Staatsschuldentilgungscasse betreffend, in der außerordentlichen Beilage **46. S. 231** Namens des Ausschusses:

„Wir alle haben ꝛc. — vielmehr nicht im geringsten daran gezweifelt, daß jede spätere Ständeversammlung unserm Beispiele gerne folgen und das, was zur consequenten Durchführung des entworfenen Schuldentilgungsplans erforderlich ist, stets ohne Anstand bewilligen wird, **besonders da die**

Stände selbst durch ihre Organe die Staatsschuldentilgung nicht blos überwachen, sondern selbst mit führen."

Meine Herren, die Stände sind also nicht blos controlirende, sie sind in Beziehung auf die Staatsschuld auch mitverwaltende Behörde. Es ist auch noch niemals, in keinem andern konstitutionellen Staate Deutschlands, geläugnet worden, daß in Beziehung auf die Staatsschuld, die Stände mitverwaltende Behörde sind; ohne dies kann die landständische Garantie der Staatsschuld kaum gedacht werden.

Ich könnte Sie noch weiter auf den Geist der Verhandlungen des Landtags von 1821 in fraglicher Beziehung aufmerksam machen. — Von dem Ausschusse war damals der Antrag gestellt worden (der gegenwärtige Berichtserstatter wird sich dessen erinnern, denn er war auch zu jener Zeit Berichtserstatter über das Tilgungsgesetz), daß die Direction der Staatsschuldentilgungsanstalt auf genaue Befolgung des Gesetzes und zwar, wenn sie Staatsdiener seyen, unter Entbindung ihrer Pflichten gegen die Staatsregierung, besonders verpflichtet, und den Ständen verantwortlich gemacht werden sollten ꝛc. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß, indem man die Entbindung der Directoren von den Pflichten der Staatsdiener in Antrag brachte, man die Stände und die Staatsregierung bei Verwaltung und Ueberwachung des Staatsschuldentilgungswesens ganz auf gleicher Stufe stehend, angesehen hat. Jener Antrag wurde zwar widersprochen und nicht angenommen, keineswegs aber darum nicht, weil man die Stellung der Stände aus einem andern als dem von mir bezeichneten Gesichtspunkte betrachtet hätte, sondern darauf gestützt (die betreffende Verhandlung und die bezügliche Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs habe ich zwar nicht bei mir, ich kann Sie aber versichern, daß nichts anders gegen den Antrag vorgebracht wurde), die Staatsregierung habe ja das gleiche Interesse bei der Tilgung der Staatsschuld, wie die Stände, warum also die Directoren von ihren Pflichten gegen die Staatsregierung entbunden werden sollten, da eine Collision ihrer Pflichten nicht denkbar sey?

Auf dem Landtage von $18^{23}/_{24}$ wurde den Ständen ein Ergänzungsgesetz, die Staatsschuldentilgung betreffend, vorgelegt, durch deren Art. 1 der Staatsschuldentilgungscasse-Direction die Negozirung aller erforderlichen Staatsanlehen übertragen wird.

Bei Begutachtung dieses Gesetzesentwurfs, worüber der Bericht, wenn ich nicht irre, ebenfalls von dem Abgeordneten Maier erstattet worden ist, heißt es (Beil. LX. S. 34):

„Wenn irgend eine Behörde zur Negozirung von Staatsanlehen geeignet erscheint, so ist es wohl die Direction der Staatsschuldentilgungscasse, auf deren Besetzung die Stände des Großherzogthums so wesentlichen Einfluß haben ꝛc."

Meine Herren, ich habe Ihnen im Allgemeinen den Standpunkt der Stände bezüglich der Verwaltung der Staatsschuld historisch nachgewiesen.

Glauben Sie, daß die Mitwirkung der Stände darauf beschränkt sei, einen ständischen Schuldentilgungscasse-Director und Controleur zu wählen und daß mit diesem Wahlact ihr ganzer Einfluß sein Ziel erreicht habe? Das wäre eine Supposition, welche den ganzen Werth des Gesetzes vom 29. Juni 1821, und der dadurch angeordneten, halb von der Regierung, halb von den Ständen zu ernennenden Verwaltungsbehörde über den Haufen werfen würde; denn welche Garantie haben die Stände, — wir haben die Erfahrung so eben gemacht, — daß nur der von ihnen gewählte Director an seiner Stelle, daß also die Wirkung ihrer Wahl gesichert bleibt? Ich glaube demnach nicht, daß die Mitwirkung der Stände in Ueberwachung der Verwaltung der Staatsschuld, als so untergeordnet betrachtet werden kann und darf, wie es von der Staatsregierung geschieht.

Es ist vernünftiger Weise nicht denkbar, daß dem Mandatar größere Rechte eingeräumt seyn sollten, als dem Mandanten. Dieser von den Ständen gewählte Mandatar muß jedenfalls den Ständen verantwortlich seyn, und zwar in derselben Art, wie der Staatsdiener der höheren Verwaltungsbehörde verantwortlich ist.

Es kann nicht seyn, daß eine Operation von solcher Bedeutung als ein Verwaltungsact betrachtet werde, der von der einseitigen Entschließung und Anordnung der Staatsregierung abhängen könnte.

Daß dem nicht so sey, daß wirklich die Staatsregierung nicht die Befugniß habe, solche Operationen ohne Mitwirkung und Consens der Stände vorzunehmen, dieß hat die Staatsregierung selbst bei anderen Gelegenheiten anerkannt, denn warum sollte sie denn die Autorisation der Stände im Jahre 1827 zu der Maaßregel der Einziehung der Loose begehrt haben? Etwa wegen des Risiko's, welches dabei gewagt würde?

Meine Herren, dieses Risiko hat man damals als unbedeutend und kaum in Betracht kommend dargestellt; Risiko besteht auch bei der neuesten Operation; denn — ich komme darauf bei der Beleuchtung des finanziellen Gesichtspunktes zurück — wie Vieles hängt nicht auch dabei von allen Fährlichkeiten der Zeit und den Ereignissen ab, welche der morgende Tag und die nächste Stunde bringen kann? Wenn Stände irgend Ursache haben, eifersüchtig zu seyn auf ihre gesetzlich geordneten und verfassungsmäßig garantirten Befugnisse, so ist es unstreitig bezüglich des Staatsschuldenwesens.

Ich mache Sie wiederholt darauf aufmerksam, welcher Art die Mitwirkung der Stände bei der fraglichen Operation war, selbst wenn man annehmen wollte, daß der ständische Einfluß auf die Verwaltung, auf das Wahlrecht des Directors und Controleurs beschränkt sey. Derjenige ständische Schuldentilgungskasse-Director, welcher mit dem Vertrauen der Stände mehrere Finanzperioden hindurch zu dieser Stelle beehrt worden war, hatte seine Stelle vertauscht gegen die Stelle eines landesherrlichen Directors. Ein anderer, der zwar auch mit dem Vertrauen der Stände, aber doch nur in untergeordneter Weise beehrt worden, war an seine Stelle getreten. Die Staatsregierung hätte wenigstens warten sollen, bis dieser provisorische Zustand aufgehoben war; sie hätte um so mehr warten sollen, als die in Rede stehende Operation unmittelbar vor dem Zusammentritt der Kammern statt gefunden hat.

Ich wüßte keinen Grund, in den dermaligen Zeitverhältnissen finde ich wenigstens keinen, der es dringend gemacht hätte, daß die Staatsregierung so schnell (8 Tage, glaube ich, waren es, vor der Zusammenkunft der Stände) das Geschäft abschloß. Ich weiß keinen Grund, weßhalb die Staatsregierung nicht hätte warten, weßhalb sie nicht wenigstens den Schein hätte wahren und die Mitwirkung der Stände ansprechen sollen, statt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit zu verkümmern. Ich glaube demnach, daß unter diesem constitutionellen Gesichtspunkte die Operation nicht gerechtfertigt ist, daß der Staatsregierung nicht die Befugniß zustand, die fragliche Operation ohne Mitwirkung der Stände zu machen. Wenn aber auch über den Rechtspunkt in dieser Beziehung ein Zweifel noch bestünde, so hätte die Staatsregierung, im Anstandsgefühl, die ständische Mitwirkung nicht umgehen sollen. Ich habe zwei Gesichtspunkte erörtert, unter welchen ich diese Maaßregel betrachten wollte, den rechtlich moralischen und den constitutionellen. Wenn Sie auch in diesen Bezie-

igitized by Google

hungen mit mir einverstanden seyn sollten, so wären Sie vielleicht geneigt, was diese Punkte betrifft, der Staatsregierung eine Indemnitätsbill zu ertheilen, wenn sich herausstellen sollte, daß die fragliche Maaßregel wirklich finanzielle Vortheile dem Staate darbietet. Es ist also nothwendig, daß ich auch auf diesen finanziellen Gesichtspunkt mit wenigen Worten übergehe.

Ich werde Sie mit Berechnungen nicht behelligen; ich komme vielmehr auf die Bemerkung zurück, welche ich vorausgeschickt habe, daß ich nicht Zeit hatte, eine Ueberzeugung bezüglich des finanziellen Werthes dieser Operation in mir zu begründen. Was diesen finanziellen Gesichtspunkt betrifft, so sind auf Seite **16** des Ausschußberichts die Gründe angegeben, wodurch die Staatsregierung und der Ausschuß die Maaßregel der Wiederemission der Loose für gerechtfertigt ansehen. Ich verweile bei dem zweiten, dem angeblichen Gewinn, der im Betrag von **637,799** fl. durch diese Operation für die Staatsschuldentilgungskasse gemacht worden seyn soll. Ich bin mit dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums einverstanden, daß sich die Frage des Gewinns aus dieser Operation unter zwei Gesichtspunkten beurtheilen läßt. Dieselbe Frage, welche er in seinem gestrigen Vortrage aufgeworfen, hatte auch ich mir gestellt. Es sind nämlich die Fragen:

1) „War die Emission der Loose um den gegebenen Preis Gewinn an und für sich, und darum die Emission selbst vortheilhaft?"

2) „war der Verkaufspreis angemessen?"

Die erste Frage könnte bejaht, und die zweite dennoch verneint werden. Was nun zuerst die Frage betrifft, ob die Wiederemission der Scheine für den Staat unter allen Umständen vortheilhaft sey und Gewinn verspreche? so sind gestern darüber die abweichendsten Meinungen entwickelt worden. Es sind hauptsächlich zwei Ansichten gegenüber gestellt worden. Die eine ging dahin, das Lotterieanlehen beruhe überhaupt auf einer für den Staat so vortheilhaften Berechnung, daß auch alsdann noch ein Gewinn aus den folgenden Ziehungen durch Benutzung der Zinsenersparnisse sich ergeben müsse, wenn auch noch im Jahre **1835** die **67,000** Stück Loose, zu **60** fl. das Stück, unter der Bedingung des Ausspielungsplanes emittirt würden; daß es aber noch vortheilhafter gewesen seyn würde, die rückgekauften Loose erst in späteren Jahren wieder zu emittiren. Die andere ging dahin, daß es vortheilhafter für den Staat sey, in dem Besitz der nicht herausgekommenen Loose bis an das Ende des Ausspielungs-

planes zu bleiben, um an den Ziehungen fortwährend mit einer so beträchtlichen Anzahl von Loosen Theil zu nehmen. Die erste Ansicht ist die des Abg. Hellmann, die letztere die des Abg. Brunk. Ich wiederhole: ich bin noch zweifelhaft. Ich habe mir Mühe gegeben, in der kurzen Zwischenzeit die Grundlagen der aufgestellten Berechnungen zu prüfen; ich habe heute Morgen uoch daran gesessen, ich konnte aber zu keinem sichern Resultat gelangen. Allein auf die Grundlagen dieser Berechnungen, ob eine von diesen, ob die der Berechnung der Regierung die richtige sey, darauf kommt es wesentlich an, auf diese Frage muß eine Antwort erfolgen, und diese liegt nicht in dem Ausschußbericht, dieser läßt sich darauf gar nicht ein, und schon aus diesem Grunde müssen wir ihn als unvollständig betrachten. Gesetzt aber auch, ich stimmte dem Abg. Hellmann und damit, bezüglich der hier vorliegenden Frage, auch der Staatsregierung dahin bei, daß die Wiederemission der Loose unter allen Bedingungen finanziell vortheilhaft für den Staat sey, so würde ich dennoch aus andern, gleichfalls finanziellen, Gründen diese Operation nicht gut heißen können, ganz abgesehen von dem rechtlichen und constitutionellen Gesichtspunkte, welchen ich zum Voraus erörtert habe. Nachdem der Rückkauf der **72,000** Loose geschehen, und damit das Lotterieanlehen als Staatsschuld bei Weitem über die Hälfte definitiv getilgt war, so unterliegt die Frage von der Wiederemission der Loose denselben Erwägungen, welche gegen das Lotterieanlehen selbst beim Abschlusse desselben im Jahre **1825** geltend gemacht werden konnten. Es warf sich von Neuem die Frage auf: ist es anständig für einen Staat und eine Regierung, ein solches Anlehen zu machen, ist es anständig für sie, dem Schwindel und dem Spielgeiste der Zeit neue Nahrung zu geben, mit ihm eine Allianz einzugehen und sich zu einem Lotteriespieler, den Staatsgläubigern gegenüber, herabzulassen? Die Verneinung dieser Frage, welche mich, so vortheilhaft ich auch sonst dieses Anlehen in anderer Beziehung beurtheilen muß, in jeder Stellung, in der ich mich im Staate hätte befinden können, bestimmt haben würde, gegen die Art dieses Anlehens selbst zu erklären, bestimmt mich auch jetzt, gegen die Wiederemission der Loose. Ich habe es für einen reinen Gewinn gehalten, daß der Staat durch die theilweise Tilgung jenes Anlehens so vieler Eventualitäten überhoben worden war, die ihm für die Dauer des Ausspielungsplanes gewiß noch bevorstehen, daß er durch die Rückkaufsoperation vom Jahre **1827** das Unrecht gewissermaßen wieder gut machte, welches er **1825** begangen hat.

Digitized by Google

Aber es sind dies nicht die einzigen Gesichtspunkte, welche mich zu jener Ansicht bestimmen. Ich glaube, daß Operationen, welche den Staat zum Börsenspiel nöthigen, überhaupt nicht, um so weniger aber für unsere Verhältnisse in dem kleinen Staat, in welchem wir leben, passen. Unsere Verwaltung kann nicht, wie dies in London und Paris geschieht, auf der Börse durch ihre Agenten selbst operiren, sie wird also bei dem Bedürfniß solcher Operationen, wie wir in dem vorliegenden Falle nicht undeutlich sehen, den großen Banquiers und Börsenspeculanten fast auf Discretion sich überliefern müssen.

Sodann setzen unsere landständischen Verhältnisse voraus, daß deutsche Stände einen klaren Blick in das Staatsschuldentilgungswesen einfach gewinnen können. Diesen klaren Ueberblick, die Kenntniß der wahren Natur dieses Anlehens in seiner ökonomischen Grundlage, obgleich es seit 10 Jahren besteht, hat vielleicht noch Niemand unter uns. Der Beweis davon ist nicht allein durch die gestrige Berathung geführt, er liegt aber noch in viel relevanterer Weise darin, daß die Regierung jetzt, zur Rechtfertigung der Wiederemission der Loose, alle Wahrscheinlichkeitsberechnungen umstößt, aus welchen bisher die Zweckmäßigkeit des Rückkaufes der Loose im Jahre 1827 war behauptet worden.

Alles dies hätte Stände und deutsche Regierungen abhalten sollen, solche Finanzoperationen zu machen und zu genehmigen. Stände sind nicht da, um sich mit Geheimnissen abspeisen zu lassen, auf das Wort glauben und mit der Erklärung sich begnügen zu müssen, es seyen die beabsichtigten Operationen so trefflich, daß sie nichts zu wünschen übrig ließen. Unsere Finanzoperationen muß auch ein schlichter einfacher Mann verstehen können, denn aus solchen bestehen kleine deutsche Ständeversammlungen zum größten Theil, zum Glück für das Land, wenn sie daraus bestehen. Ich sollte nicht nöthig haben, die Bücher, aus denen der Abgeordnete Hirsch gestern die Geheimnisse der Stockjobberei uns entwickelte, zu lesen, ich will sie gar nicht lesen, ich habe einen Widerwillen gegen alle dergleichen Operationen. Es ist aber noch ein anderer Umstand, welcher dabei in Betracht kommt. Der deutsche Staatsdienst war bisher vor andern wegen seiner Integrität geachtet. Es hat seither den deutschen Regierungen die Achtung des Staatsdienstes am Herzen gelegen. Diese zu bewahren, liegt im höchsten Interesse des Staates und seiner Verwaltung. Meine Herren, ich habe die höchste Achtung vor den Beamten, welche bisher die Staatsschulden-

Digitized by Google

tilgungskasse-Direction führten, sie sind zum Theil mir wahrhaft befreundet, und ich bin wahrlich weit entfernt, auch nur den geringsten Verdacht gegen einen der jetzigen Vorstände zu hegen. Allein ich frage: was urtheilt die Welt? was urtheilt die Welt, welche weiß, wie solche Operationen allenthalben gemacht werden?

Bekannt ist, daß das Haus Rothschild ungeheueren Profit bei dem Geschäfte hatte; bekannt ist, daß es ein Interesse dabei hatte, die Operation zu begünstigen. Wenn dieses Haus nur Anerbietungen gemacht hat, so liegt darin eine Entwürdigung des Staatsdienstes, und ich glaube, in eine solche Lage sollte sich die Staatsregierung nicht setzen; sie sollte sich und ihre Beamten entfernt halten von Allem, was das Vertrauen und die Ehre und die Moralität des Staatsdieners schwächen und allmählig untergraben kann. Ich will wünschen, daß die Staatsregierung immer durch diese Rücksichten bezüglich des Staatsdienstes sich bestimmen lassen möge. Aber auch abgesehen von dem moralischen Widerwillen, welchen ich gegen die Art solcher Operationen habe, so sind auch politische Gründe dagegen. Man mag noch so viel uns vorrechnen, daß wir im Jahre **1876** ein Activum von achtzehn Millionen haben würden, so wissen Sie, meine Herren, auf welcher Basis diese Berechnung beruht. Der Ausschuß selbst verheimlicht es nicht, daß fast Unmöglichkeiten vorausgesetzt werden, damit sich diese Berechnung realisiren lasse. Unmöglichkeit nenne ich die regelmäßige halbjährige Capitalisirung der Zinsen zum Zwecke des Gewinnstes der Zwischenzinsen; es ist dies eine Chimäre. Unmöglichkeit nenne ich das Vertrauen in fortdauerndem Frieden bis zum Jahr **1876**, nachdem wir schon seit zwanzig Jahren im Frieden gelebt haben. Bezeichnen Sie mir in der neueren Weltgeschichte eine so lange Friedensperiode. Bedenken Sie den politischen Zustand und die Mühe, die es gekostet, den Frieden nur bis heute zu erhalten. Am ersten unter allen jenen Voraussetzungen, glaube ich noch an die Möglichkeit einer Domainenveräußerung für den jährlichen Durchschnittsbetrag von **150,000** fl. bis Ende **1876**, nach den vorliegenden Berechnungen nämlich des Capitalwerthes der fiskalischen Grundrenten zum Betrag von 8 Millionen.

Das französische Sprichwort: „**Après nous le deluge**," enthält zwar eine sehr bequeme, aber keine zu rechtfertigende Theorie für den Finanzmann. Nach zwanzigjährigem Frieden haben wir kein Recht, die Lasten von uns ab auf die künftige Generation zu wälzen. Auch aus diesen Gründen würde ich allzeit Operationen entgegen seyn, deren Vortheil oder

Nachtheil für die Zukunft durch Zeitereignisse bedingt ist, die wir nicht bis morgen, viel weniger bis zum Jahre 1876 berechnen oder voraussehen können. Jeder Tag giebt einen neuen Beweis zu dem, was ich eben sage. Es ist dies aber nicht blos meine Meinung. Die Staatsregierung hat selbst diese Meinung ausgesprochen nach den Verhandlungen von $18^{29}/_{30}$, wo von der Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von $18^{27}/_{29}$ die Rede war, und die Operation des Rückkaufes der Loose gerechtfertigt wurde. Sie sagte dort: wir sind dadurch über die Gefahr, welche uns die Zukunft bringen könnte, hinaus. Wir haben nicht zu besorgen, daß in den letzten 10 Jahren bis zum Jahr 1876 in Folge des Ausspielungsplanes uns Verbindlichkeiten erwachsen, welche dann bedeutende Capitalaufnahmen nöthig machen könnten. Alle diese Gründe sprechen gegen die Wiederemission der Loose überhaupt, selbst wenn der finanzielle Vortheil nachzuweisen wäre

Da aber bezüglich dieser letzteren Frage die Meinungen so sehr getheilt sind, ich selbst zu einer Ueberzeugung nicht gelangen konnte, und der Ausschußbericht die Beantwortung dieser Frage nicht genügend vorbereitet hat, so behalte ich mir vor, das Amendement des Abgeordneten Brunck zu unterstützen, daß der Ausschuß beauftragt werde, die vorgetragenen verschiedenen Ansichten zu prüfen, uns Zeit zu lassen, sie selbst zu prüfen, um zu einem Resultate zu gelangen, ehe man einen definitiven Beschluß über diese Operation faßt.

Was die weitere Frage betrifft, ob der Verkaufspreis der Loose angemessen war, so werde ich mich auf die Erörterung, ob es überhaupt einen wahren Werth der Loose gebe, ob sie nach dem wahren Werthe eingekauft und nun wieder verkauft seyen, alles Fragen, welche unter einander in der engsten Verbindung stehen, nicht einlassen, und nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn gestern von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums bemerkt worden ist: in keiner Finanzsache seyen seither so ausführliche Materialien zur Beurtheilung der Kammer übergeben worden, als in dieser, ich diese Bemerkung durchaus nicht für richtig halte. Ich habe die Acten eingesehen, ich habe in diesen Acten nichts gefunden, als die Berechnung des im Jahr 1876 sich ergeben sollenden Activums von 6,339,635 fl. resp. 18,697,763 fl. Der Bericht der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse, welcher gestern verlesen worden ist, war ein Novum für die Kammer, er lag nicht bei den Acten. Die Berechnung über den wahren Werth der Loose, auf die man sich berufen hat, lag auch

nicht bei den Acten. Man hätte doch wenigstens diejenigen Mitglieder der Kammer, welche den Gegenstand mit Gewissenhaftigkeit prüfen wollten, dazu in den Stand setzen sollen. So sehr ich auch geneigt wäre, den persönlichen Rücksichten zu huldigen, welche dafür sprechen, diese Diskussion zu beeilen und die Beschlußnahme zu befördern, so ist es doch bei dieser wichtigen Sache nicht möglich, diese Rücksicht vorwalten zu lassen. Was nun den Preis der Loose selbst betrifft, so wurde gestern unter andern von dem Abg. d'Orville bemerkt: unter den jetzigen Umständen, nach den seitherigen Erfahrungen in der merkantilischen Welt, würde man keinen besseren Preis als 60 fl. für die Loose haben bekommen und sie nicht vortheilhafter emittiren können, weil, wie er zu verstehen giebt, das Haus Rothschild jede andere Operation mit einem andern Hause contreminirt und dadurch unmöglich gemacht haben würde.

Mit dieser Bemerkung will ich behaupten, daß wir die Loose um jeden Preis hätten geben müssen. Hätte Herr von Rothschild nur 50 fl. geben wollen, so hätte die Staatsregierung sie auch um diesen Preis losschlagen müssen, wollte sie überhaupt die Loose emittiren. Wenn der Abg. d'Orville glaubt, daß mehr nicht habe gelöst werden können, so kann ich ihm dies zwar nach der ihm von mir nicht zu bestreitenden Kenntniß der merkantilischen Verhältnisse nicht widersprechen, allein einigermaßen steht mit dieser Behauptung doch im Widerspruche, daß, wenn auch nicht vor der Emissions-Operation, wie widersprochen worden ist, doch, Gerüchten zufolge, alsbald bessere Offerten angeboten worden sind, nachdem verlautet hatte, daß die Operation im Werke sey, so daß, wenn man noch nicht abgeschlossen gehabt hätte, es vielleicht möglich gewesen wäre, einen besseren Preis zu gewinnen.

Des Herrn Präsidenten, Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich muß dieser Thatsache widersprechen und dabei bemerken, daß die Acten, welche Sie vermissen, in den Händen des Ausschusses waren, und daß es nicht den mindesten Anstand gehabt hätte, wenn irgend ein Mitglied der Kammer deren Einsicht verlangt hätte, sie ihm zu gewähren, so wie dies jeden Augenblick noch geschehen kann.

Der Abg. von Gagern: Ich zweifle nicht, daß die Staatsregierung jetzt die Akten mittheilen wird, da sie für nothwendig gefunden worden sind.

Der zweite Präsident Schenck: Der Ausschuß hat die Abschrift des Vertrags, welchen die Staatsschulden-Tilgungs-

kasse mit dem Hause Rothschild abgeschlossen hat und seine Beilagen erhalten. Daß sie sich nicht bei den Akten, welche auf dem Bureau zur Einsicht lagen, befinden soll, wundert mich. Uebrigens hätte ich erwarten können, daß der Abg. von Gagern, wenn er dieselbe nicht bei den Akten fand, dies dem Referenten oder mir vorher bemerkt hätte. Ich hatte ja mehrmals gebeten, daß diejenigen, welche noch Erläuterungen bedürften, sich an den Referenten oder an mich wenden möchten; hätte er dies gethan, so würde er nicht ohne Einsicht des Vertrags geblieben seyn.

Der Abg. von Gagern: Ich muß darauf erwiedern und wiederholen, daß ich bis jetzt über den finanziellen Werth der Operation, was Wahrscheinlichkeit des Gewinnstes oder Verlustes betrifft, noch keine feststehende Ueberzeugung habe, indem ich die Grundlagen der Berechnungen noch nicht geprüft. So lange ich dieses nicht gethan, kann ich auch keine Aufklärung fordern und erhalten. Ich hätte daher um so mehr gewünscht, daß der Kammer Zeit gelassen worden wäre. Erst wenn ich die Grundlagen der Berechnung kenne, kann ich darauf bezügliche Aufklärungen fordern und verstehen.

Was nun endlich den berechneten baaren Gewinn bei dieser Operation zu **637,709** fl. betrifft, so will ich noch bemerken, daß die Berechnung des Ausschusses, wollte man selbst die Grundlagen derselben nachgeben, dreierlei Irrthümer enthält:

1) die eingetauschten **71,967** Loose haben am **1.** Juli **1827**, nicht gekostet **3,022,614** fl., wie der Ausschuß Seite **21** unterstellt, sondern **3,040,300** fl. nach dem definitiven Abschluß auf den Rechenschaftsbericht von $18^{32}/_{33}$.
2) Die ganze Oeconomie des Anlehensplans beruht auf dem unterstellten Gewinnst der Zwischenzinsen durch Kapitalisirung der halbjährigen Zinsen. Auf Seite **20** und **21** des Ausschußberichts sind nur die jährlichen Zinsen zu Kapital geschlagen; dadurch stellt sich die berechnete Summe, und folglich auch der berechnete Werth des Looses im Termin zu Ende **1835** um ein bedeutendes geringer zum Vortheil der Gewinnstberechnung.
3) Endlich hat man im Ausschußbericht den ganzen Gewinn, welcher bei der Einlösung der Loose gemacht worden ist, jetzt abermals den Gewinnsten zugerechnet, der bei der Wieder-Emission derselben gemacht worden seyn soll. Dies hätte aber nicht geschehen dürfen, man mußte die Loose nicht zu **42** fl. das Stück zum Kapitalwerth von **3,040,300** fl. berechnen, sondern den Werth zu Grunde

legen, den man bei dem Rückkauf der Loose als den wahren Werth berechnet, und darauf die damalige Gewinnstberechnung gestützt hatte. Man mußte das einzelne Loos zu 50 fl. 15 kr. und den Kapitalwerth aller 1827 eingelösten Partial-Schuldscheine zu 3,286,493 fl. annehmen, und von dieser Summe die halbjährigen Zinses-Zinsen bis Ende 1835 berechnen. —

Man könnte leicht diesen Berechnungen andere entgegenstellen; ich glaube aber, der Gegenstand ist für den Zweck genügend beleuchtet, die Ueberzeugung zu begründen, daß in dieser wichtigen Sache, der wichtigsten vielleicht, welche die gegenwärtige Ständeversammlung im Interesse des Staats-Credits und der Ehre des Staatsdienstes beschäftigen wird, eine nochmalige gründliche Untersuchung in dem eigenen Interesse der Staatsregierung wünschenswerth und nothwendig erscheint. Ich unterstütze daher den Antrag des Abg. Brunck, den Gegenstand an den Ausschuß zurück zu verweisen, um sowohl die vorgelegten Berechnungen, als auch die Gesichtspunkte, welche ich heute in rechtlicher und constitutioneller Hinsicht erörtert habe, nochmals zu begutachten. — Bezüglich der finanziellen Seite habe ich, nach Anleitung des Ausschußberichtes, Seite 16, vier Gesichtspunkte zu erörtern gehabt; der zweite, die Frage von dem wirklichen Gewinn bei der Operation ist erörtert.

Was den ersten Punkt betrifft, daß nämlich die Gefahr fernerer Verluste bei den Verloosungen gänzlich verschwunden sey, so hat eine Erläuterung, welche von dem Herrn Präsidenten des Finanzministerium gestern gegeben wurde, darauf Licht geworfen. Er bemerkte nämlich: dieser Verlust werde alsdann in der Regel eintreten, wenn die Staatskasse im Besitz der Loose nicht bei jeder Ziehung das große Loos gewinne. Die Besorgniß, daß dies nicht geschehe, muß aber, nach Wahrscheinlichkeits-Berechnungen, da der Staat für bei weitem über die Hälfte der Loose, die er besitzt, mitspielt, täglich mehr verschwinden.

Unter 4 bemerkt der Ausschuß: diese Operation sey nothwendig gewesen, um die Reduction des Zinsfußes der noch rückzahlbaren Staatsschuld möglich zu machen. Es ist bekannt, daß jetzt Geld genug auf dem Markte ist, und daß es bei geordneten Finanzen, wie die unsrigen, zur Reduction des Zinsfußes einer solchen Operation nicht bedurfte. Frankfurt, Baden und Baiern haben neuerdings den Zinsfuß herabgesetzt, sie haben es mit wenig Kosten und ohne solche Operationen gethan. Als das wichtigste Motiv, wodurch die

Maasregel der Wieder-Emission der Loose gerechtfertigt werden soll, wird endlich das im Ausschußbericht unter 3. Hervorgehobene geltend gemacht, daß nämlich diese Wieder-Emission der Loose nothwendig gewesen sey, um die große Maasregel der Grundrenten-Ablösung möglich zu machen durch die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse, wie sie in einem besonderen Gesetzesentwurfe proponirt worden ist. Sie wissen, meine Herren, welchen hohen Werth ich auf die Grundrenten-Ablösung lege. Auf dem vorigen Landtag habe ich den deßfallsigen Antrag ausgearbeitet; Sie werden mir also zutrauen, daß ich geneigt sey, jede zulässige Maasregel zu unterstützen, welche den Zweck befördern kann. Allein, wenn ich selbst der Meinung wäre, daß diese Operation zur Erreichung jenes Zwecks unerläßlich sey, so hätte man doch nothwendig die Erörterung des Gesetzesentwurfs über die Rentenablösung und die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu dieser Ablösung vorausgehen lassen müssen. Die Kammer weiß ja noch nicht, wie es sich damit verhält, diese ganze Frage liegt noch im zweiten Ausschuß unerörtert; man kann doch diese wichtigen und weit greifenden Gesetzesentwürfe nicht zum Voraus als adoptirt ansehen, sie bilden in jedem Falle die Vorfrage. Auch mit Rücksicht hierauf hätte die Kammer die Berathung über die Operation der Wieder-Emission der Loose verschieben müssen, und es ist dies das letzte Motiv, welches mich bestimmt, schließlich den Antrag zu wiederholen, daß es der Kammer gefällig seyn möchte, den Gegenstand der Diskussion zur nochmaligen Begutachtung an den Ausschuß zurück zu verweisen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Meine Herren, wenn der Abgeordnete v. Gagern seinen ausführlichen Vortrag gestern gehalten hätte, und wenn er mir gestern bekannt geworden wäre, so würde ich heute im Stande seyn, ihn ausführlicher und gründlicher zu beleuchten, als es nunmehr der Fall ist. Es ist schwer, auf einen Vortrag von dieser Ausdehnung auf der Stelle gründlich und befriedigend zu antworten. Ich muß mich daher darauf beschränken, einige Hauptpunkte hervorzuheben die ich mir notirt habe, und um Ihre Nachsicht bitten, wenn dies nicht mit der Folgerichtigkeit geschieht, welche Sie außerdem von mir erwarten könnten, und wenn ich alles dasjenige mit Stillschweigen übergehe, was ich für bloße Declamation und rednerischen Schmuck gehalten habe.

Ich will zuerst das Historische erörtern, was in der Rede des Abgeordneten von Gagern vorausgeschickt ist. Allerdings

war unter den Gründen, welche den Eintausch der Schuldscheine im Jahre 1827 motivirt haben, auch der, daß man in ihrem Besitze eher die Mittel finden würde, durch Abtragung eigener Schulden die Anlage der angesammelt werdenden Gelder der Staatsschuldentilgungscasse wirklich zu nutzen, so wie der weitere Grund, daß dadurch die Aufnahme von Capitalien am Ende der Anlehensperiode vermieden werden könnte. Ebenso steht es richtig, daß man sich auf die Erwartung stützte, die aufgestellte Wahrscheinlichkeitsberechnung werde sich realisiren und es werde der Staatsschuldentilgungscasse diejenige Summe bei den Verloosungen wirklich zufallen, auf welche sie nach dem Verhältnisse der Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Schuldscheine Anspruch zu machen habe; allein diese Umstände haben sich, wie ich glaube, alle geändert. Die Anlage der Gelder zu 4 Procent durch Abtragung eigener Schulden würde, auch wenn die Staatsschuldentilgungscasse in dem Besitze der Scheine geblieben wäre, dennoch nach zwölf Jahren aufgehört haben, weil alsdann die ganze vierprocentige Staatsschuld abgetragen gewesen wäre, und die Casse würde keine Mittel gehabt haben, die, von Ablauf dieser zwölf Jahre an, bei ihr in großer Masse vorräthig bleibenden Gelder nutzbar anzulegen. Dies ergiebt sich aus der Berechnung, welche über den ganzen Verlauf unserer Staatsschuldentilgung nach der gegenwärtigen Einrichtung aufgestellt worden ist. Eben so hat die Erfahrung gelehrt, daß die Voraussetzung eines verhältnißmäßigen Antheils an der Verloosungssumme nicht eingetreten ist. Es ist dies in dem Ausschußbericht gesagt und auch von mir bereits gestern bemerkt worden; die Casse ist seither wirklich im Verlust gewesen, und die Erfahrung hat also die aufgestellte Wahrscheinlichkeitsberechnung widerlegt. Bis auf welche Gränzen hinaus es möglich gewesen wäre, daß dieser Verlust sich vermehrt hätte, konnte natürlich nicht vorausgesehen werden, die Besorgniß aber, daß man durch Veräußerung der Scheine in den Fall kommen würde, in den spätern Jahren der Anlehensperiode wieder große Kapitalien aufnehmen zu müssen, und also unsern Nachfolgern die Sorge für eine Maaßregel zu überlassen, die alsdann mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein könnte, diese Besorgniß ist ganz verschwunden durch die aufgestellte Berechnung, welche unwiderleglich beweist, daß dieser Fall nicht eintreten kann und nicht eintreten wird. Ich wiederhole übrigens, daß ein Hauptgrund, welcher die Staatsregierung bestimmt hat, sich zu dieser Maaßregel zu entschließen, der war, die große Maaßregel der Ren-

tenablösung zu befördern, und daß die Staatsregierung kein anderes Mittel hat finden können und daß ihr auch wohl kein anderes wird gezeigt werden können, welches diesen Zweck auf gleiche Weise und mit gleichem Vortheile für das Land hätte erreichen lassen können.

Was die Form anlangt, in welcher die Stände im Jahre 1827 sich gegen die Staatsregierung äußerten, so war die Frage gestellt:

„Will die Kammer die Großherzogl. Staatsregierung ermächtigen, auf die Verbesserung des Courses der Partialschuldscheine des Anlehens von 6 1/2 Millionen vermittelst aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu wirken, in so fern solches ohne Verlust für den Staat geschehen kann?"

Diese Frage wurde mit 42 gegen 1 Stimme bejaht; es war also vorausgesetzt, daß die zur Erreichung des Zweckes der Hebung des Courses der Partialschuldscheine erforderlichen Mittel in der Macht der Staatsregierung liegen, mithin von einer Einwirkung der Stände unabhängig seyen, und ich finde darin eine große Verschiedenheit gegen die Bemerkung welche schon mehrmals gemacht worden ist, daß die Stände die Staatsregierung zu dem Ankaufe einer Anzahl Partialschuldscheine ermächtigt hätten. Dies ist nicht der Fall, die Staatsregierung hat diese Ermächtigung nicht begehrt und die Stände haben sie auch nicht ausgesprochen; sie haben die Staatsregierung nur im Allgemeinen ermächtigt, von allen den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, die sich also in ihren Händen befinden, Gebrauch zu machen, um den Zweck der Verbesserung des Courses der Scheine zu erreichen.

Ich wollte weiter unten darauf zurückkommen, bemerke jedoch, daß ich mich jetzt schon genöthigt sehe, eine weitere hieraus entstehende Folge zu entwickeln. Die Stände hatten an ihren Wunsch die Bedingung geknüpft, daß den Staat dadurch kein Nachtheil treffen solle, und von dieser Bedingung ist die Staatsregierung bis jetzt in keiner Weise dispensirt worden, wenigstens würde, wenn der umgekehrte Fall eingetreten wäre, wenn, statt eines großen Vortheils, großer Verlust entstanden wäre, die Kammer schwerlich geneigt gewesen seyn, der Staatsregierung die Indemnitätsbill zu geben, von welcher der Redner vor mir behauptete, daß sie dieselbe bereits erhalten hätte. Was die Staatsregierung thun wolle, um den Cours der Scheine zu heben, das wußte wohl damals jedes Mitglied der Kammer, denn es ließe sich nicht wohl ein anderes Mittel denken, als das nämliche, welches nachher angewendet wurde, nämlich einen Theil der Scheine

Digitized by Google

ausdrücklich, daß man Namen und Art jener Regalien, die man nicht besitze, nicht wisse, und daß man sich auf Verleihung solcher nicht berufe. Ferner wird bestätigt, daß Ihre Majestät die Königin Victoria, Kaiserin von Indien, Ihre Majestät die Königin Isabella II. von Spanien, Ihre Majestät die Königin Maria II. von Portugal, Ihre Majestät die Königin Sophie von Niederlande, Ihre Majestät die Königin Christine von Schweden, Ihre Majestät die Königin Victoria von Großbritannien, Ihre Majestät die Königin Pomare von Tahiti, Ihre Majestät die Königin Ranavalona von Madagaskar, Ihre Majestät die Königin Emma von Hawai, Ihre Majestät die Königin Wilhelmine von Niederlande, Ihre Majestät die Königin Sophie von Niederlande, Ihre Majestät die Königin Victoria von Großbritannien, Ihre Majestät die Königin Isabella II. von Spanien, Ihre Majestät die Königin Maria II. von Portugal, Ihre Majestät die Königin Christine von Schweden

Der zweite Präsident Schenck: In der Staatsschuldentilgungskasserechnung steht der Betrag der durch Verloosung herausgekommenen im Rechnungsjahr gezahlten Scheine verausgabt, und die Summe, welche dgvon die Kasse wegen der eingetauschten Scheine erhalten hat, vereinnahmt. In der Uebersicht des Standes der Staats-Schuld, welche jedes Quartal dem Finanzministerium eingeschickt wird, ist dagegen nur der Betrag der im Verkehr befindlichen Scheine in Ansatz gebracht.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe die Staatsschuldentilgungskasserechnungen selbst nicht eingesehen, allein in allen den Ständen seit 1827 vorgelegten, den Beilagen der Schuldentilgungskasserechnungen entnommenen Berechnungen und Abschlüssen des jährlichen Zugangs der Staatsschuld ist als Vermehrung der Staatsschuld nur die Differenz des Kapitalwerthes der noch im Verkehr befindlich gewesenen Loose, von einer Ziehung zur andern, und nicht auch die Differenz dieses Kapitalwerthes von denen in der Staatsschuldentilgungskasse befindlichen Loosen eingetragen worden.

Der zweite Präsident Schenck: Dieß ist doch wohl eins und dasselbe, ich wüßte nicht, welchen wesentlichen Unterschied es in Beziehung auf die gegenwärtige Frage macht, wenn man Scheine, die man eingelöst hat, nicht mehr in Rechnung bringt, sondern nur die in Circulation befindlichen. Ich sehe nicht ein, wie dieß eine Aenderung in der Sache selbst bewirken soll.

Der Abg. von Gagern: Man hat dadurch allerdings anerkannt, daß durch die Einlösung der zurückgekauften Loose die Staatsschuld insoweit getilgt war, und eine Aenderung des Standes der Staatsschuld durch diese rückgekauften Partialschuldscheine und ihren Kapitalwerth nicht eintreten könne.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz: Ich glaube daher annehmen zu können, daß diese eingetauschten Scheine immer als ein wahrhaftes Activum der Staatsschuldentilgungskasse angesehen worden sind.

Darüber, daß die Staatsregierung ihrer Verantwortlichkeit für einen etwaigen Verlust aus dieser Operation von den Ständen förmlich dechargirt worden sey, habe ich bis jetzt in den landständischen Verhandlungen nichts gefunden, und es wäre mir sehr angenehm gewesen, wenn ich diese Gewißheit gehabt hätte, sie würde mich vielleicht bestimmt haben, anders zu handeln.

Was der Abgeordnete von Gagern in Beziehung auf den rechtlichen Gesichtspunkt bemerkt hat, glaube ich dahin berich-

Amt zu Gehilfen, Ein-Lehrer an Elementarschulen, Ein-Lehrer an Gymnasien, Ein-Lehrer an Realschulen, Ein-Lehrer an Gewerbeschulen, Ein-Lehrer an Handelsschulen, Ein-Lehrer an Landwirthschaftsschulen, Ein-Lehrer an Forstschulen, Ein-Lehrer an Bergschulen, Ein-Lehrer an Hüttenschulen, Ein-Lehrer an Thierarzneischulen, Ein-Lehrer an Hebammenschulen, Ein-Lehrer an Taubstummenanstalten, Ein-Lehrer an Blindenanstalten, Ein-Lehrer an Idiotenanstalten, Ein-Lehrer an Irrenanstalten, Ein-Lehrer an Strafanstalten, Ein-Lehrer an Besserungsanstalten, Ein-Lehrer an Waisenhäusern, Ein-Lehrer an Armenschulen, Ein-Lehrer an Kleinkinderschulen, Ein-Lehrer an Sonntagsschulen, Ein-Lehrer an Abendschulen, Ein-Lehrer an Nachtschulen, Ein-Lehrer an Fortbildungsschulen, Ein-Lehrer an Fachschulen, Ein-Lehrer an Privatschulen, Ein-Lehrer an Pensionsanstalten, Ein-Lehrer an Erziehungsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerseminarien, Ein-Lehrer an Lehrerbildungsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerfortbildungsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerprüfungsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerconferenzen, Ein-Lehrer an Lehrervereinen, Ein-Lehrer an Lehrerversammlungen, Ein-Lehrer an Lehrerbibliotheken, Ein-Lehrer an Lehrerlesezirkeln, Ein-Lehrer an Lehrerkassen, Ein-Lehrer an Lehrerwittwenkassen, Ein-Lehrer an Lehrerwaisenkassen, Ein-Lehrer an Lehrerpensionskassen, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungskassen, Ein-Lehrer an Lehrerhilfskassen, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungskassen, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisskassen, Ein-Lehrer an Lehrerkrankenkassen, Ein-Lehrer an Lehrerunfallkassen, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidenkassen, Ein-Lehrer an Lehrerpensionsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerhilfsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungsanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerkrankenanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerunfallanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidenanstalten, Ein-Lehrer an Lehrerpensionsvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungsvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerhilfsvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungsvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerkrankenvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerunfallvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidenvereinen, Ein-Lehrer an Lehrerpensionsgesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungsgesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerhilfsgesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungsgesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisgesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerkrankengesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerunfallgesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidengesellschaften, Ein-Lehrer an Lehrerpensionsgenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungsgenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerhilfsgenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungsgenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisgenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerkrankengenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerunfallgenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidengenossenschaften, Ein-Lehrer an Lehrerpensionsstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungsstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerhilfsstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungsstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerkrankenstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerunfallstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidenstiftungen, Ein-Lehrer an Lehrerpensionsfonds, Ein-Lehrer an Lehrerunterstützungsfonds, Ein-Lehrer an Lehrerhilfsfonds, Ein-Lehrer an Lehrerversicherungsfonds, Ein-Lehrer an Lehrerbegräbnisfonds, Ein-Lehrer an Lehrerkrankenfonds, Ein-Lehrer an Lehrerunfallfonds, Ein-Lehrer an Lehrerinvalidenfonds

dem contrahirenden Hause verständigen würde. Diese Verständigung hat zwischen der Staatsschuldentilgungskasse-Direction wirklich Statt gefunden, ohne daß nur darum an das Finanzministerium Bericht erstattet worden wäre; man hat die Loose als Duplicate der früheren ausgefertigt, wie es das Handlungshaus verlangt hat. Man hat öffentlich bekannt gemacht, daß diese Loose nun wieder emittirt worden seyen, und ich wüßte nicht, wessen Recht nur im Allerentferntesten durch diese Form gekränkt werden konnte, oder nur hätte berührt werden können. Daß zur Auswechslung anderer Papiere Duplicate ausgestellt werden und diesen wieder der Charakter der Originale gegeben wird, ist in der commerciellen Welt eine ganz gewöhnliche Sache.

Was nun die Frage betrifft, ob die Staatsregierung ohne Zustimmung der Stände diese Maaßregel hätte ergreifen können, so muß ich zum Theil dasjenige wiederholen, was ich darüber gestern bereits vorzutragen die Ehre hatte.

Es handelt sich hier nicht darum, den Staat mit neuen Schulden zu belasten, — und nur die Belastung des Staates mit neuen Schulden ist nach der Verfassungsurkunde an die Zustimmung der Stände geknüpft. Die obere Leitung der Staatsschuld steht nach dem deutlichen Inhalt des Staatsschuldentilgungsgesetzes der Staatsregierung zu, und die Mitwirkung der Stände zu dieser Verwaltung spricht sich aus durch den von ihnen ernannten zweiten Director, und durch den Controleur, welchen sie ernennen. Ich kenne kein Gesetz und keinen Artikel der Verfassung, welcher die Befugniß der Stände, auf die Staatsschuld einzuwirken, weiter ausdehnt, als auf die Mitwirkung durch ihren Director, und da dieser Director bei den Verwaltungshandlungen seine Zustimmung auch verweigern kann, wenn er es angemessen findet, so scheint mir auch diese Mitwirkung genügend und eine weitere nicht erforderlich zu seyn. Das Argument, welches ich gestern angeführt habe, daß nämlich ein Ständemitglied auf einem früheren Landtage eine Aeußerung dieser Art gethan habe, würde allerdings ein schwaches Argument seyn, wenn es für sich allein dastünde; allein ich glaube, wenn ein solches Argument in Verbindung mit andern Gründen vorgebracht wird, so verdient es doch immer einige Beachtung. Ich habe vorhin schon bemerkt: die Stände haben die Staatsregierung nicht ermächtigt, die Scheine zurückzukaufen, sondern sie haben die Staatsregierung ersucht, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel den Cours dieser Scheine zu heben, dagegen aber dafür zu sorgen, daß der Staat keine Verluste erleide. Das

Eine ist nicht möglich gewesen, ohne die Scheine anzukaufen; das Andere ist nicht möglich gewesen, ohne die Scheine später wieder zu verkaufen. Die Gründe, welche noch anfänglich außerdem den Fortbesitz der Scheine als wünschenswerth erscheinen ließen, hatten sich, wie ich oben bemerkt habe, durch die deßhalb angestellte Untersuchung und aufgestellte Berechnung vollständig beseitigt. Ob das zu tadeln ist, daß die Staatsregierung ihre Maaßregel in Vollzug gesetzt hat, ohne abzuwarten, bis statt des Substituten des landständischen Directors ein wirklicher Director gewählt worden sey, will ich dahin gestellt seyn lassen, ich habe bisher den Substituten als den wirklichen Vertreter des landständischen Directors angesehen. Die Gründe, welche die Staatsregierung bewogen haben, den Anfang des Landtags nicht abzuwarten, habe ich gestern vorgetragen, und ich muß mich darauf lediglich beziehen. Ueber den finanziellen Punkt hat sich der Redner vor mir so unbestimmt geäußert, daß ich von seinen Aeußerungen eigentlich keine Veranlassung nehmen kann, irgend etwas zu widerlegen. Nur will ich darauf aufmerksam machen, daß die Berechnung, wonach sich nach dem Ablaufe der Tilgungsperiode die Ansammlung eines Staatsschatzes von achtzehn Millionen ergeben soll, allerdings auch unter den Umständen richtig seyn wird, welche den Redner vor mir an der Richtigkeit und Ausführbarkeit dieser Berechnung zweifeln lassen. Einmal die Anlage der vorräthigen Gelder zu dem geringen Zinsfuß von 3 Procent wird zum großen Heil des Landes gesichert werden durch das Rentengesetz, von welchem ich mir unmöglich denken kann, daß die Kammern nicht geneigt seyn sollten, darauf einzugehen. Sollte dieses aber auch Statt finden, so hat die Staatsregierung Vorsehung getroffen, um der Anlage dieser Gelder ebenfalls zu 3 Procent versichert seyn zu können. Einen 40jährigen Frieden kann ich leider nicht garantiren, allein ich glaube, daß auch dann, wenn wir das Unglück haben sollten, früher einen Krieg zu erleben, der Vortheil jener Maaßregel dem Lande keineswegs verloren gehen würde. Würde bei ausbrechendem Kriege die Dotation der Staatsschuldentilgungskasse nicht vermindert und würden ihre Gelder nicht zu andern Zwecken, etwa zu Tragung der Kriegslasten verwendet, so müßten die Kriegslasten vom Lande getragen werden, wie andere Lasten auch, und die aufgestellte Berechnung würde sich dann vollständig realisiren. Sähe man sich aber veranlaßt, in diese Gelder zu greifen, um die momentanen Lasten des Landes zu vermindern, so würde ja eben dadurch das Land wieder den Vortheil gewonnen haben,

um gleiche Summen in den sonst unvermeidlichen Kriegslasten erleichtert worden zu seyn, was man der Berechnung ebenfalls gutschreiben müßte. Es scheint mir also eben mit Rücksicht auf das Interesse des Landes ganz einerlei, ob diese Gelder gesammelt werden, oder ob sie zu anderen unmittelbaren Bedürfnissen des Landes, etwa zu Kriegslasten, verwendet werden. Das Land gewinnt dadurch einen Beitrag zu diesen Lasten, die es außerdem nicht hätte ertragen können, und diese Hülfe in der Noth könnte wohl der Berechnung doppelt zu gut kommen.

Der Redner vor mir ist ferner der Meinung, um die Vortheile, welche die Realisirung der Maaßregel auf die Rentenablösung äußern würde, in Anschlag bringen zu können, hätte man erst die Entscheidung der Vorfrage abwarten sollen, ob die Kammer das Gesetz über die Rentenablösung auch annehmen würde? Ich frage Sie aber, meine Herren, ob die Staatsregierung im Stande gewesen wäre, ein solches Gesetz vorzulegen, wenn sie nicht die Gewißheit gehabt hätte, auch dasjenige leisten zu können, was nach diesem Gesetz von der Staatsschuldentilgungskasse geleistet werden soll? Wir würden dann uns in einem Cirkel befunden haben, und ich glaube nicht, daß wir dann jemals weiter gekommen wären, und daß das Land die großen Vortheile jemals erlangt haben würde, die es jetzt nur anzunehmen braucht.

Im Allgemeinen will ich mir noch erlauben, Folgendes vorzutragen:

Im Jahre **1825** wurde das Anlehen von **5½** Millionen contrahirt, und in jeder Beziehung, ich mögte sagen, gerade wie die gegenwärtige Operation, vielfältig getadelt; man gab damals dieses Anlehen **10** pCt. unter seinem wahren Werthe hinaus, also um **650,000** fl. wohlfeiler, als die Schuldverschreibung sprach. Doch aber wußte die Staatsregierung gar wohl, daß die von ihr ausgestellten Schuldverschreibungen zusammen genommen nicht den Werth von **6½** Millionen, ja nicht einmal den vollen Werth der **5,850,000** fl. hatten, welche sie wirklich baar bekam. In der Folge ist dieses Geschäft als höchst nützlich und günstig für den Staat im Allgemeinen anerkannt worden, des Tadels, welchen es früher erfahren hatte, ungeachtet. Im Jahr **1827** wurden etwa **72,000** Stück Scheine um **42** fl. das Stück, also um etwa **6** fl. über den damaligen Cours eingekauft. Auch diese Operation hat sehr vielen Tadel gefunden, denn man hat dadurch über **200,000** fl. mehr für diese Scheine gegeben, als ihr Cours war. Dessenungeachtet hat sich in der Folge gezeigt, daß

nach der Zeichnung arbeiten und den Bauern verständlich machen, was sie wollen. Wir haben ja auch Bauern, die sich mit Zeichnungen nicht auskennen. Wir müssen also Modelle machen, und zwar sind diese Modelle für die Bauern bestimmt

es handelte sich nicht von staatswirthschaftlichen Zwecken, wie z. B. bei den Zehnten, sondern davon, einzelne Belastete zu erleichtern.

Bei der Berathung über eine Anfrage des Hauses Rothschild, ob man die in Besitz der Staatsschuldentilgungscasse befindlichen Partialschuldscheine in Berücksichtigung der obwaltenden vortheilhaften Verhältnisse nicht veräußern wollte, kam zur Sprache, was man mit dem Erlös für diese Scheine und mit dem Geld machen wolle, welches sich in Folge des Verloosungsplanes in einer Reihe von Jahren aufhäufen werde. Der Herr Präsident des Finanzministeriums äußerte dabei die Ansicht, daß man mit dem Gelde ohne Opfer für den Staat die Rentenablösung bewirken könne. Sein Gedanke fand Beifall, man prüfte genauer, stellte Berechnungen auf, und die Ueberzeugung, daß dieses Ziel durch eine Veräußerung der im Besitz der Casse befindlichen Loose erreicht werden könne, wurde fest. Die Direction der Staatsschuldentilgungscasse erhielt den Auftrag, mit dem Hause Rothschild zu unterhandeln. Die Acten, welche dieselbe darüber besitzt, und meine Privatcorrespondenz liefern den Beweis, daß alles Mögliche geschehen ist, um mehr zu erhalten, als von dem Hause Rothschild erhalten wurde. An dem Tage, an welchem der Vertrag mit dem Hause Rothschild abgeschlossen wurde, erhielt ich von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums folgende schriftliche Mittheilung:

„So eben ist Herr von Rothschild jun. bei mir gewesen. Er hat mir den anliegenden Brief seines Oheims mitgebracht und versichert, daß sein Ultimatum — 59 — sey."

„Noch gestern Abend äußerte mir Herr von du Thil, daß man auf 60 halten, jedoch nicht abbrechen möge. Ich habe daher mit Bestimmtheit erklärt, daß an den 60 nichts abgehen könne. Siehe nun, wie weit Du kommen kannst. Kaum kann ich erwarten, daß heute eine Uebereinkunft zu Stande kommt, so lieb mir dieses auch wäre wegen der großen nützlichen Folgen, die aus dieser Sache gezogen werden können."

In dem Briefe des Herrn von Rothschild ist mit Mehrerem auseinander gesetzt, daß keine Möglichkeit vorliege, wenn das Geschäft gedeihen und realisirt werden solle, mehr als höchstens 59 fl. für das Loos zu geben.

Nach einer langen Unterhandlung kamen wir mit den Bevollmächtigten des Hauses Rothschild über Preis und Bedingungen überein, und schlossen, versteht sich, vorbehältlich der Genehmigung des Finanzministeriums, den Vertrag ab.

Digitized by Google

Ich setzte von dem Erfolge unserer Unterhandlungen den Herrn Staatsminister du Thil, Excellenz, und Herrn Präsidenten von Hofmann, Excellenz, schriftlich in Kenntniß und erhielt wörtlich zur Antwort von Herrn Staatsminister du Thil:

„Eure ꝛc.
bin ich sehr dankbar für die Benachrichtigung von einer Sache, die mir große, recht sehr große Freude macht. Wie viel Schönes und Großes kann sich an dieses Geschäft reihen. Gebe nur der Himmel, daß R. ratificiren könne. ꝛc." —

Von Herrn Präsidenten von Hofmann:

„Ich wünsche uns Glück zu dem vollbrachten Werke. Ich hatte nicht geglaubt, daß es unter so günstigen Bestimmungen zu Stande kommen würde. ꝛc."

Die Ratificationen erfolgten schnell möglichst.

Zur Vermeidung aller Wiederholungen beschränke ich mich noch auf wenige Bemerkungen.

Glauben Sie nicht, meine Herren, daß das Haus Rothschild bei der anderweiten Vergebung der Scheine wirklich 65 Gulden für das Stück erhalten hat; eine sehr beträchtliche Anzahl Loose ist, sicherem Vernehmen nach, von ihm weit unter diesem Cours an Häuser abgegeben worden, welche große Quantitäten nahmen, und bei welchen in Beziehung auf die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten kein Zweifel obwaltet.

Es ist geäußert worden, daß man den Verkauf der eingetauschten Partialschuldscheine bis zum Landtage ohne allen Nachtheil hätte aussetzen können. Ein solcher Aufschub hätte das ganze schöne Vorhaben vereiteln können; was Alles konnte nicht in der Zwischenzeit eintreten; denn es ist eine bekannte Sache, welchen Einfluß politische Ereignisse auf den Cours der Papiere haben, wie solche, besonders Scheine der Art, die keine Zinsen bringen, um ein Drittheil, um zwei Drittheile des Courses herunterbringen können.

Der Abg. v. Gagern bemerkte: man hätte um so mehr die Scheine behalten sollen, da das Risiko, welches die Casse bei ihrem Besitze gehabt haben solle, stets geringer geworden wäre, indem sich ja die Zahl der Scheine der Staatsschuldentilgungscasse durch jede Verloosung vermindert habe; darauf kann ich nichts anderes erwidern, als das: In demselben Verhältnisse, in welchem sich die dem Staate gehörende Anzahl Scheine durch jede Verloosung verminderten, in demselben Verhältnisse hätte sich auch die Anzahl der nicht in dem Besitze der Staatsschuldentilgungscasse befindlichen Scheine

vermindert; also das Risiko blieb für die Staatsschuldentilgungscasse doch immer dasselbe.

Meine Herren, ich habe, seitdem die Scheine eingetauscht worden sind, mit großer inneren Unruhe jeder Verloosung beigewohnt, so lange, bis sich ergab, daß die Casse das große Loos gewonnen habe. Trotz dem, daß die Casse in sieben Ziehungen viermal das große Loos gewonnen und dasselbe nur dreimal verloren hat, ist dennoch ein Verlust von beinah **25,000** Gulden herausgekommen, und dieser Verlust hätte bei unglücklicherem Spiele noch viel bedeutender werden können. Die Furcht, daß der Verlust in Zukunft immer bedeutender werden möge, wenn die Casse im Besitze dieser Scheine bliebe, hat natürlich auch bei mir dazu beigetragen, mich dafür zu erklären, daß eine Veräußernng der umgetauschten Partialschuldscheine stattfinde.

Der Abg. Goldmann: Es ist eine bekannte Erfahrung, daß, wenn eine große allgemeine Maaßregel im Interesse des Staates vorgenommen wird, dadurch in der Regel entweder wirkliche oder eingebildete Privatinteressen benachtheiligt werden, oder daß solche Maaßregeln, weil Jeder darüber urtheilen darf, von minder Unterrichteten aus falschen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Es konnte mir daher auch bei der Mitwirkung, welche ich bei der fraglichen Operation gehabt habe, nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn, daß auch Tadel darüber werde ausgesprochen werden; ich bin aber über diesen Tadel, im Vertrauen auf das Urtheil der unbefangenen Sachkenner, vollkommen beruhigt, weil, nach meiner festen Ueberzeugung, die Staatsregierung und die Direction der Staatsschuldentilgungscasse, unter den vorliegenden Verhältnissen, nicht bloß zum Abschlusse des fraglichen Vertrags befugt waren, sondern weil derselbe auch im wahren Interesse des Landes begründet ist. Nur nachdem ich mich von der Existenz dieser beiden Voraussetzungen vollkommen überzeugt hatte, und nachdem ich eingesehen, daß die heilsamen Maaßregeln, welche man hinsichtlich der allgemeinen Entfernung der Grundlasten beabsichtigte, nur auf diese Weise zu erreichen standen, konnte ich um so weniger Anstand nehmen, bei dem fraglichen Vertrage mitzuwirken, als es Jedem, der mein seitheriges Wirken, mein landständisches sowohl, als auch mein amtliches, beobachtet hat, bekannt ist, welch lebhaftes Interesse ich immer an der Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Lasten genommen habe und noch nehme.

Auch dem Schicksale vieler anderer Steuerobjecte, welche in den Jahren 1848 und 1849 mit Steuerzuschlägen belegt worden sind, ist das Einkommen aus Gewerben, Handel und Fabriken nicht entgangen. Es wurde mit dem Gesetze vom 24. Februar 1849 (Reichsgesetzblatt Nr. 94) eine Steuer von 5 Percent vom Einkommen aus Gewerben, Handel und Fabriken, welches den Betrag von 1000 fl. übersteigt, ausgeschrieben. Diese Steuer wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 205) auf 10 Percent erhöht, und durch das Gesetz vom 30. December 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 10 ex 1851) auf 15 Percent gesteigert. Diese Steuer ist eine Ergänzungssteuer, welche zu der Einkommensteuer, die von dem Einkommen aus Gewerben, Handel und Fabriken entrichtet wird, hinzutritt. Sie ist eine Personalsteuer, welche nach dem Einkommen bemessen wird, das der Steuerpflichtige in dem Jahre, für welches die Steuer ausgeschrieben wird, bezogen hat. Sie ist eine Steuer, welche nur von dem Einkommen entrichtet wird, das den Betrag von 1000 fl. übersteigt

juncturen, nach Erreichung des Zieles, dies wieder räthlich oder nöthig oder mit Vortheil möglich machten. Die Maaßregel zu Hebung des Courses muß daher keineswegs nothwendig als mit dem Rückkaufe der Loose geschlossen betrachtet werden, und es folgt aus dem vorgenommenen Rückkauf bei der vorliegenden generellen Ermächtigung noch nicht, daß man nicht nachher, nachdem die Verhältnisse sich so wesentlich geändert hatten, als dies in den letzten zwei bis drei Jahren der Fall war, in denen sich der Papiermarkt auf eine Weise gestaltet hat, an welche man früher niemals denken konnte, und nachdem der Zweck der Maaßregel, Hebung des Courses bis gegen den wahren Werth, als erreicht und gesichert angesehen werden konnte, die Loose wieder loszuwerden suchen durfte.

Daß aber der fragliche Verkauf auch in finanzieller Hinsicht vortheilhaft für den Staat war, das unterliegt wohl demjenigen, der die Sache nach richtigen Grundsätzen berechnet, keinem Zweifel. Es sind schon damals, als dieses Anlehen gemacht wurde, sowie zur Zeit des Rückkaufs der 71,000 Scheine und auch jetzt wieder, als man die zurückgekauften Scheine wieder verkauft hatte, vielerlei von den Berechnungen der Staatsregierung abweichende Berechnungen über den wahren Werth der Scheine, und darüber, wie man sie hätte kaufen und verkaufen können, aufgestellt worden, und es sind uns deren auch in der gestrigen Sitzung mehrere vorgelegt worden, über deren numerische Resultate ich mich zwar nicht genau äußern kann, da sie im Flusse der Rede vorgetragen wurden, und ich zu deren Einsicht bis heute noch nicht gelangen konnte, worüber ich mir aber doch wenigstens einige kurze Bemerkungen erlauben muß, die sich mir bei deren Vortrage sogleich aufgedrungen haben. Bei den meisten angestellten und hier erwähnten Berechnungen hat man, und das ist, glaube ich, namentlich auch bei der Berechnung der Fall gewesen, welche der Abg. Brunck in seiner Rede gestern erwähnt, aber nicht verlesen hat, angenommen, daß ein Gewinnst, der nach Jahren erst eintritt, schon jetzt als existent und als gleich viel werth zu betrachten sey, d. h. man hat nicht berücksichtigt, wie viel ein Gewinnst, den man erst nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit macht, mit Berücksichtigung der Zinsen und Zwischenzinsen gegenwärtig werth sey; man hat die späteren Gewinnste nicht auf einen jetzigen Werth reducirt. Anders, als auf diese Weise, kann ich die auffallenden Resultate der Berechnungen des Abg. Brunck, welche sonst rein unmöglich sind, nicht erklären. — Es ist

heute alle Herren auf den Pferden Abschied genommen haben, so kann ich nicht umhin, Ihnen noch einige Worte zum Lobe derselben, für die Gastfreundschaft der Stadt Wien und ihrer Bewohner, so wie für die Aufmerksamkeit, welche Sie uns während unseres Aufenthaltes in Wien erwiesen haben, zu sagen. Ich habe mich bemüht, Ihnen meine Dankbarkeit schriftlich auszudrücken, aber ich habe es nicht vermocht, und ich muß Ihnen daher mündlich sagen, daß wir Ihnen sehr dankbar sind für alles, was Sie für uns gethan haben. Ich bitte Sie, Ihnen dieß mit Ihrer Feder zu thun, und

Berechnungen immer nnr mit großer Vorsicht anstellen und genau prüfen muß, ehe man darauf ein Urtheil bauen kann. Es ist ferner gestern, so viel ich mich erinnere, der Werth der Loose auch danach berechnet worden, was sie den einzelnen Inhabern im Ankauf oder Emissionspreis mit Zinsen und Zwischenzinsen im Durchschnitt bis hierher kosten. Dies ist aber wieder ein Fehler, denn gerade darauf beruht ja der Vortheil des Staats aus diesem Anlehn, daß diese Loose mit Zinsen und Zwischenzinsen genau berechnet, im Durchschnitt nicht so viel werth sind, als der Preis beträgt, zu welchem sie ausgegeben worden sind; blos dadurch war es möglich, daß der Staat noch zweimal, bei dem Rückkauf und Wiederverkauf der Loose Gewinn daran machen konnte.

Man hat ferner behauptet, daß der Preis von **60** fl., um welchen die Loose wieder von der Staatsschulden-Tilgungskasse verkauft worden sind, von dem Preis von **69** fl., der zwei Tage lang an der Frankfurter Börse notirt war, um **9** fl. differirt, und daß die Staatsschulden-Tilgungskasse die Scheine eben so gut um **69** fl. per Stück hätte verkaufen können, als dieselben an der Börse verkauft worden seyen.— Auch dies beruht auf einer Voraussetzung, welche mit der Wirklichkeit ganz und gar nicht übereinstimmt. Der Preis, welchen ein solches Papier an der Börse hat, das ohnehin in dem vorliegenden Falle nicht mehr häufig im Verkehre befindlich war, rührt in der Regel nicht her aus großen Quantitäten von Loosen und von großen Verkäufen, welche die großen Banquierhäuser machen, sondern von dem Verkauf im Einzelnen, welcher an der Börse stattfindet. Werden keine große Verkäufe gemacht, so werden die Course auch nach den kleineren Verkäufen notirt. Die Staatsschulden-Tilgungskasse konnte aber natürlich ihre Scheine nicht in einzelnen Stücken oder kleinen Parthien an der Börse selbst verkaufen; sie konnte eben so wenig dem Banquier, der dieselben ihr abnahm, zumuthen, die Loose um den Detail-Verkaufspreis, den sie an der Böse haben, von ihr zu kaufen; der Banquier verkauft sie nur im Großen, und erst aus der zweiten oder dritten Hand kommen sie von dem Banquier und durch dessen Makler in die Hände des Publikums, welches den höchsten Preis dafür zahlt.

Das Haus Rothschild konnte und wollte nicht die **67,000** Scheine kaufen, um sie als Eigenthum zu behalten und aufzuheben; es konnte daher auch nicht dafür geben, was an der Börse im Wiederverkaufe dafür gegeben wird. Der Banquier berechnet dabei auch nicht, was die Scheine reell werth

Herr der Wasserfluthen schlägt sich, und ist auch bei seinen Verwandten nicht gut angeschrieben, weil er ihnen so manchen Possen spielt, wie Poseidon selbst. Wenn er wüthet, und es will etwas zu Grunde gehen, so ist es gewöhnlich Hippokrene, das Pferd, das er mit der Medusa gezeugt hat, und das Pegasus heißt. Dieses Pferd ist ein Sinnbild der Poesie, und wenn es stirbt, so will es damit sagen, daß die Poesie zu Grunde geht, und daß es mit der Dichtkunst aus ist. Dann ist Poseidon ein Feind der Dichter, und wenn er sie ertränken könnte, so würde er es thun.

Ich habe mir sagen lassen, daß der Gesell den halben Monat Juli in Hamburg gewesen ist, und daß er dort Alles in Allem genommen, ganz gut gelebt hat. Er hat sich, wie es scheint, in die Tochter eines Kaufmanns verliebt, der ihn auch sehr gut leiden mag, und es ist sogar die Rede davon, daß er sie heirathen soll. Ich habe aber nicht Lust, mich in diese Geschichten zu mischen, und will mich nicht weiter darüber aussprechen.

Auch alles Uebrige geht mir leider nicht, und wenn ich nicht Gedichte machte, so wäre ich ein ganz unglücklicher Mensch. Ich habe mich in diesen Tagen mit Gedichten beschäftigt, die ich für Taschenbücher bestimmt habe, und ich bin mit ihnen ziemlich fertig geworden. Ich habe sie Ihnen mitgebracht, und Sie werden sie in Ihrer Mappe finden. Ich habe sie in Ihrer Abwesenheit gemacht, und es ist mir dabei so zu Muthe gewesen, als wenn ich mit Ihnen spräche.

Ich habe mich auch mit Ihrer Uebersetzung des Tasso beschäftigt, und die schönsten Passagen wieder gelesen.

Ich habe Ihnen auch einige Gedichte von Lord Byron mitgebracht, die ich übersetzt habe. Sie sind nicht sehr bedeutend, aber sie sind doch recht artig, und werden Ihnen, wie ich hoffe, einige Zeit zur Unterhaltung dienen. Ich habe sie in Ihrer Abwesenheit übersetzt, und es ist mir dabei so zu Muthe gewesen, als wenn ich mit Ihnen spräche.

Ich habe mich auch mit Ihrer Uebersetzung des Tasso beschäftigt, und die schönsten Passagen wieder gelesen.

Ich habe Ihnen auch einige Gedichte von Lord Byron mitgebracht, die ich übersetzt habe. Sie sind nicht sehr bedeutend, aber sie sind doch recht artig, und werden Ihnen, wie ich hoffe, einige Zeit zur Unterhaltung dienen. Ich habe sie in Ihrer Abwesenheit übersetzt, und es ist mir dabei so zu Muthe gewesen, als wenn ich mit Ihnen spräche.

Gemeinderath der Stadt, die in besonderen Fällen ein Gutachten einholen. Die Gemeinderäthe werden auf 3 Jahre gewählt. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

Von wirklichen Ein-Fremden sind im Jahr 1875 in der Stadt 1,500 Personen gezählt worden, welche sich daselbst für mehr denn 24 Stunden aufhielten, von den Fremden in der Umgebung 1,000.

Die Einwohner sind, wie bereits bemerkt, Katholiken und Juden meist, letztere machen ca. ein Sechstheil der Gesammtzahl aus. Die Juden haben eine eigene Synagoge, ihre Gemeinde ist sehr reich und wohlthätig. Ihr Rabbiner ist Dr. Bamberger, ein Bruder des Mainzer Bischofs.

Das neue Schulhaus besitzt 1 Lehrerin 2 Klassen mit 100 Kindern. Die Lehrerin hat 1,000 Mk. Gehalt und 200 Mk. Wohnungsgeld. Die Schule ist obligatorisch für alle Kinder, welche in Alzey wohnen, ohne Unterschied der Religion. Jede Familie in Alzey ist verpflichtet, ein Kind in die Schule zu schicken, wenn es nicht eine Privatschule besucht. Wer sein Kind nicht schickt, hat, wenn es 1 mal versäumt, 1 Mk. Strafe zu bezahlen, wenn es 2 mal versäumt, 2 Mk. Strafe zu bezahlen, und so fort, wenn es 3 mal versäumt, 3 Mk. Strafe zu bezahlen. Wenn es 4 mal versäumt, so darf der Vater oder die Mutter oder, wo diese nicht vorhanden sind, der Vormund, 24 Stunden lang eingesperrt werden. Wenn es 5 mal versäumt, so wird der Vater oder die Mutter oder der Vormund 24 Stunden eingesperrt und bei Strafe belegt. Wenn es 6 mal versäumt, so wird der Vater oder die Mutter oder der Vormund 48 Stunden eingesperrt und bei Strafe belegt. Wenn es 7 mal versäumt, so wird der Vater oder die Mutter oder der Vormund 72 Stunden eingesperrt und bei Strafe belegt. Wenn es 8 mal versäumt, so wird der Vater oder die Mutter oder der Vormund 96 Stunden eingesperrt und bei Strafe belegt. Wenn es 9 mal versäumt, so wird der Vater oder die Mutter oder der Vormund 120 Stunden eingesperrt und bei Strafe belegt.

Die Steuern sind folgende:

Grundsteuer von netto 77,567 Gulden 47 Kr. 112 Pf. 19,391 Mk. 75 Pf.
Gebäudesteuer von netto 31,000 Gulden 7,750 Mk.
Gewerbesteuer von netto 1,200 Gulden 300 Mk.
Kapitalrentensteuer von netto 1,200 Gulden 300 Mk.
Steuer von 600 Mk. Gehalt 6 Mk. 75 Pf. } 1,200 Mk.
Steuer von 1,000 Mk. Gehalt 18 Mk. 75 Pf.

gen aber in 8½ Jahren mit Zinsen-Zinsen
in neun Verloosungen ein . . . . . 824,874 „
3,394,518 fl.

Dahinein mit 71,967 Loosen dividirt, kostet ein Loos 47 fl. 11 kr.

Da inzwischen in den neun besagten Verloosungen
von 71,967
Loosen 4,424
herauskamen, und deren Gewinn in vorstehender Rechnung in Abzug gebracht ist, so bleiben noch . 67,543 Loose, welche 3,394,518 fl. kosten, folglich ein Loos 50 fl. 15 kr. — Dieses nur als erläuternde Bemerkung auf die gestrige Discussion.

Ich fahre fort und bemerke, daß sich ja der Gewinn in der Casse finden muß, der bis jetzt vom Ankauf bis zum Verkauf auf besagte Loose fiel. Erkennt, wie Sie vernahmen, die Regierung den Gewinn mit 637,799 Gulden darauf an, so muß sie sich ihn in Casse zu Last bringen. Wollen die Stände diesen abweisen? — Nur die Ungewißheit einer Lotterie würde alsdann die Garantie dafür sein.

Der Ausschuß konnte übrigens keinen wahren Werth der Loose in Anspruch nehmen, als jenen des Erlöses gegen den Einkauf; dieser erscheint ihm nach der richtig gestellten Berechnung zwischen 42 und resp. 50¼ auf 60 fl. das Loos im Verkauf. Nichts ist fictiver, als der Ansatz der Course in den öffentlichen Blättern. In gewissen Effecten fallen oft in Monaten und längerer Zeit keine Geschäfte vor; Sie finden jedoch täglich die Course ausgefüllt; der letztbestandene Cours figurirt fort, bis er sich durch eingetretene Geschäfte ändert, — selbst der Ausdruck: Geld oder Papier, ist nicht stets richtig.

Ich will mich hier, da doch von Coursberechnungen die Rede ist, auf folgendes Actenstück berufen, welches ich mir in dieser Beziehung von Frankfurt kommen ließ und zu verlesen erlaube:

„Auf Pflicht und der Wahrheit getreu bezeuge ich unterfertigter beeidigter Wechselsensal hiermit eigenhändig, daß nach genauer Durchsicht meiner seit zehen Jahren täglich an der hiesigen Börse gemachten Notirungen der hiesigen Course der Staatseffecten, gefunden habe, daß der Cours der Großherzoglich Hessischen Partial fl. 50. Scheine von der im Jahre 1825 emettirten Anleihe von 6½ Millionen Gulden, seitdem in jedem Monate, sich wie folgt am höchsten und am niedrigsten festgesetzt hat; nämlich

		höchster Cours		niedrig. Cours	
1825	August 1.	49 1/2	fl.	August 31.	48 fl.
	Sept. 1.	48 —	"	Sept. 28.	44 5/8 "
	Oct. 12.	45 1/4	"	Oct. 27.	44 "
	Nov. 1.	44 1/4	"	Nov. 30.	42 3/4 "
	Dez. 8.	43 —	"	Dez. 19.	41 — "
1826	Jan. 10.	41 7/8	"	Jan. 31.	40 1/8 "
	Febr. 1.	40 1/4	"	Febr. 26.	35 3/4 "
	März 7.	37 3/4	"	März. 30.	36 — "
	April 13.	37 5/8	"	April 1.	36 1/8 "
	Mai 22.	36 3/4	"	Mai 18.	35 3/4 "
	Juni 13.	36 5/8	"	Juni 5.	36 1/4 "
	Juli 1.	36 1/4	"	Juli 19.	34 3/4 "
	Aug. 8.	36 1/4	"	Aug. 1.	34 3/4 "
	Sept. 30.	36 —	"	Sept. 23.	35 1/2 "
	Oct. 19.	37 3/8	"	Oct. 7.	36 3/8 "
	Nov. 10.	37 1/2	"	Nov. 16.	36 5/8 "
	Dez. 2.	36 7/8	"	Dez. 16.	36 1/8 "
1827	Jan. 1.	36 1/2	"	Jan. 27.	34 1/8 "
	Febr. 28.	36 1/2	"	Febr. 1.	34 1/4 "
	März 3.	38	"	März 8.	36 1/2 "
	April 6.	37 1/4	"	April 28.	36 1/2 "
	Mai 28.	37 3/8	"	Mai 9.	36 3/8 "
	Juni 27.	38 1/8	"	Juni 6.	37 — "
	Juli 30.	40	"	Juli 2.	37 3/4 "
	Aug. 10.	40	"	Aug. 17.	39 5/8 "
	Sept. 11.	39 7/8	"	Sept. 28.	39 3/4 "
	Oct. 31.	40 5/8	"	Oct. 1.	39 3/4 "
	Nov. 20.	40 7/8	"	Nov. 29.	40 3/8 "
	Dez. 18.	42 1/4	"	Dez. 1.	40 1/4 "
1828	Jan. 2.	41 1/2	"	Jan. 5.	39 1/2 "
	Febr. 15.	41 5/8	"	Febr. 1.	40 "
	März 10.	41 3/8	"	März 1.	40 7/8 "
	April 30.	41 1/4	"	April 1.	41 1/8 "
	Mai 31.	42 3/4	"	Mai 8.	41 1/8 "
	Juni 25.	44 1/2	"	Juni 2.	43 1/8 "
	Juli 23.	44 5/8	"	Juli 1.	44 3/8 "
	Aug. 26.	47 3/8	"	Aug. 1.	44 5/8 "
	Sept. 10.	47 5/8	"	Sept. 26.	45 3/8 "
	Oct. 21.	46 1/8	"	Oct. 15.	45 1/2 "
	Nov. 25.	47 1/4	"	Nov. 3.	46 — "
	Dez. 23.	47 1/2	"	Dez. 9.	47 — "
1829	Jan. 2.	47 3/8	"	Jan. 6.	46 3/8 "
	Febr. 19.	48 3/4	"	Febr. 2.	47 1/8 "

Digitized by Google

			höchster Cours		niedrig. Cours
	März	24.	49 fl.	3.	48 1/2 fl.
	April	10.	49 1/2 "	6.	49 — "
	Mai	20.	49 1/8 "	30.	48 3/4 "
	Juni	6.	48 7/8 "	30.	48 5/8 "
	Juli	31.	50 3/8 "	8.	48 3/4 "
	Aug.	28.	50 5/8 "	22.	50 1/4 "
	Sept.	30.	55 1/2 "	4.	50 1/2 "
	Oct.	26.	56 7/8 "	6.	55 1/2 "
	Nov.	14.	57 "	2.	56 1/8 "
	Dez.	31.	59 3/4 "	3.	56 1/8 "
1830	Jan.	30.	60 1/2 "	6.	58 5/8 "
	Febr.	27.	60 3/8 "	1.	60 1/4 "
	März	1.	69 1/4 "	20.	66 — "
	April	8.	67 7/8 "	30.	65 1/4 "
	Mai	8.	65 5/8 "	26.	60 1/2 "
	Juni	1.	65 1/2 "	30.	64 "
	Juli	8.	64 3/4 "	31.	62 "
	Aug.	16.	61 1/2 "	10.	59 3/4 "
	Sept.	14.	60 "	30.	56 — "
	Oct.	30.	56 3/4 "	15.	54 — "
	Nov.	23.	60 3/8 "	1.	56 7/8 "
	Dez.	30.	60 1/4 "	23.	55 1/4 "
1831	Jan.	5.	56 7/8 "	26.	54 1/2 "
	Febr.	1.	55 1/2 "	25.	51 — "
	März	18.	50 1/2 "	4.	48 3/4 "
	April	30.	52 1/2 "	1.	48 3/4 "
	Mai	23.	56 "	1.	53 — "
	Juni	8.	55 3/4 "	30.	52 1/4 "
	Juli	18.	54 — "	9.	52 — "
	Aug.	30.	54 1/2 "	10.	52 — "
	Sept.	30.	56 1/2 "	1.	54 1/2 "
	Oct.	31.	60 1/2 "	1.	56 1/2 "
	Nov.	30.	63 3/4 "	1.	61 "
	Dez.	5.	63 3/4 "	30.	60 3/8 "
1832	Jan.	31.	57 3/4 "	11.	56 1/2 "
	Febr.	25.	59 1/4 "	2.	57 7/8 "
	März	20.	59 3/4 "	7.	58 3/4 "
	April	3.	59 1/8 "	27.	58 3/8 "
	Mai	12.	59 3/4 "	19.	59 1/8 "
	Juni	7.	59 1/2 "	22.	58 1/4 "
	Juli	31.	59 1/4 "	17.	58 1/4 "
	Aug.	31.	60 3/4 "	1.	59 1/4 "
	Sept.	7.	60 7/8 "	25.	60 1/8 "
	Oct.	13.	60 7/8 "	16.	60 1/2 "

Digitized by Google

		höchster Cours		niedrig. Cours
Nov.	13.	60 3/4 fl.	Nov. 23.	58 1/2 fl.
Dez.	17.	61 5/8 "	Dez. 4.	59 1/4 "
1833 Jan.	31.	59 7/8 "	Jan. 9.	58 3/4 "
Febr.	9.	61 1/4 "	Febr. 1.	60 1/4 "
März	16.	63 1/4 "	März 2.	60 3/4 "
April	1.	62 1/8 "	April 29.	61 1/2 "
Mai	31.	63 — "	Mai 4.	61 3/4 "
Juni	17.	63 1/8 "	Juni 12.	62 3/4 "
Juli	29.	63 — "	Juli 5.	61 3/4 "
Aug.	3.	63 — "	Aug. 31.	62 — "
Sept.	21.	62 3/8 "	Sept. 30.	61 3/8 "
Oct.	31.	62 1/4 "	Oct. 17.	61 — "
Nov.	9.	63 7/8 "	Nov. 2.	62 1/4 "
Dez.	30.	65 — "	Dez. 2.	63 3/4 "
1834 Jan.	31.	62 1/2 "	Jan. 15.	62 — "
Febr.	26.	63 5/8 "	Febr. 1.	62 1/2 "
März	10.	63 5/8 "	März 6.	63 3/8 "
April	29.	63 5/8 "	April 25.	63 1/2 "
Mai	31.	66 1/4 "	Mai 16.	63 1/2 "
Juni	3.	66 7/8 "	Juni 25.	65 7/8 "
Juli	5.	65 7/8 "	Juli 30.	65 3/8 "
Aug.	29.	65 3/4 "	Aug. 6.	65 — "
Sept.	30.	67 1/8 "	Sept. 2.	65 5/8 "
Oct.	11.	67 3/8 "	Oct. 28.	67 — "
Nov.	8.	67 3/8 "	Nov. 24.	67 — "
Dez.	17.	68 3/8 "	Dez. 4.	67 — "
1835 Jan.	31.	67 1/4 "	Jan. 12.	66 1/4 "
Febr.	18.	69 3/4 "	Febr. 3.	67 1/4 "
März	12.	69 3/4 "	März 5.	68 1/4 "
April	1.	69 — "	April 4.	66 — "
Mai	20.	67 — "	Mai 28.	66 1/4 "
Juni	5.	66 — "	Juni 30.	65 1/4 "
Juli	13.	65 5/8 "	Juli 30.	65 — "

Frankfurt a. M. den 5. August 1835.

alles genau revidirt. A. Sulzbach.

Sie ersehen aus diesem glaubhaften Actenstück, welche Bewegung der Cours fraglicher Scheine in 10 Jahren gemacht hat, insbesondere bieten die Course von den Monaten Januar d. J. bis Ende Juli folgendes Resultat der Mittelcourse in jedem Monat dar:

1835	Januar	67 1/4 höchster 66 1/4 niederster	66 1/4	Mittelcours.
"	Februar	69 3/4 höchster 67 1/4 niederster	68 1/2	"

Digitized by Google

1852 Mai	18.	6254	Mr. Winkworth
	19.	6255	
April	16.	6256	
	17.	6257	
	19.	6258	
Juni	19.	6259	
	20.	6260	
Juli	17.	6261	

Schreiben Mrs. Austin dessen Inhalt sie Ihnen mit Ihrer Erlaubniß mittheilen wird. Ich habe ihr geantwortet, daß ich Ihnen schreiben werde, und daß sie Ihnen alles Uebrige selbst mündlich sagen werde. Es scheint Mr. Austin, wie die Sache jetzt steht, nicht rathsam, daß er sich in Berlin sehen lasse, und ich bin ganz derselben Meinung. Ich habe ihr gesagt, daß ich Ihnen schreiben werde, daß sie Ihnen selbst mündlich sagen werde, daß sie Ihnen selbst mündlich sagen werde, daß sie Ihnen selbst mündlich sagen

rer, täglicher Geschäftsmann darin, kennt die Chancen der Course, er tauscht auch gegen andere Effecten, und so deckt oft ein Geschäft das andere ohne Nachtheil.

Keine einzige Wahrscheinlichkeitsberechnung stellt Ihnen endlich der Ausschuß auf; er vermied sie um so sorgfältiger, da diese Argumente der Gewißheit nicht Stich halten, — er bemühte sich dagegen, Ihnen treu die Thatsachen und den Verlauf der ganzen Operation vorzulegen.

Hatte er das Glück nicht, sich Jedem verständlich zu machen, so ist es absichtslos, und der Kammer ist es anheim gestellt, ihr Urtheil über seine Ansichten zu fällen.

Was den Gewinn betrifft, welchen bei Verfolg des Spiels die Staatsregierung mit Sicherheit hätte machen können, darüber kann keine Gewißheitsberechnung aufgestellt werden.

Nimmt man die Leiter der Zinsenzinsenberechnung in Aufnahme, so muß, wenn der Spieler nicht ausgezeichnet glücklich ist, er verlieren. In diesen Zwischenzinsen ruht allein der Vortheil für den Plan. Nur ein kleines Beispiel dafür: 50 fl. mit 4 pCt. wachsen in 50 Jahren auf 350 fl.
ohne Zinsenzinsen in 50 Jahren auf . . . . . 100 fl.
also Verlust . . . . . 250 fl.

Die niederen Preise in den letzten 25 Jahren verlieren demnach immer steigender und sehr bedeutend.

Sollte nun eine Staatsregierung wohl wagen, ein solches Spiel fortzuspielen, wie heute bemerkt worden ist?

Der Abg. Graf Lehrbach: Wenn ich, meine Herren, es nicht ganz werde verhüten können, hier und da in Wiederholungen zu verfallen, so schreiben Sie dies der Natur des Gegenstandes selbst zu; demungeachtet aber werde ich mich so kurz, wie nur immer möglich, zu fassen bemüht seyn.

Auch mich, meine Herren, hat die Beantwortung der beiden Fragen, über welche heute schon so Vieles und so Gründliches geredet worden ist, beschäftigt; nämlich zuerst die Beantwortung der Frage: stand dem Finanzministerium, im Verein mit der Direction der Staatsschuldentilgungscasse, die Befugniß zu, ohne Autorisation der Stände die rückgekauften oder vielmehr eingetauschten Schuldscheine, oder Loose, wieder fremden Händen zu überlassen, das heißt: sie neuerdings wieder auszugeben? — und zweitens hat diese Operation für den Staat einen Nutzen oder allenfalls einen Nachtheil gebracht?

Ich bekenne Ihnen, meine Herren, daß bei der ersten Ansicht der ersten Frage, ich rücksichtlich der Wichtigkeit des Gegenstandes selbst eine Zeitlang geschwankt habe, und fast

ter Zeichen und Wunder, und durch mancherley Kräfte und Gaben des heiligen Geistes, nach seinem Willen?

Ebräer 2, 4. Und Gott gab Zeugniß dazu mit Zeichen und Wunder, und mancherley Kräften und Gaben des heiligen Geistes, nach seinem Willen.

Ebräer 6, 4. Die da einmal erleuchtet sind, und haben die himmlische Gabe geschmecket, und des heiligen Geistes theilhaftig worden sind.

Ebräer 6, 5. Und haben gekostet das gute Wort Gottes, und die Kräfte der zukünftigen Welt.

Ebräer 6, 6. Und sind gefallen, sollen wieder erneuet werden zur Buße, die sie sich selbst wieder den Sohn Gottes kreuzigen, und halten ihn der Schande.

Ebräer 10, 26. Denn wo wir vorsetzlich sündigen, nachdem wir die Erkenntniß der Wahrheit empfangen haben, so wird hinfort kein ander Opfer für die Sünde mehr sein.

Ebräer 10, 27. Sondern ein schrecklich Warten des Gerichts, und brennender Eifer, der die Widerwärtigen verzehren wird.

Ebräer 10, 28. Wer Mosis Gesetz hat gebrochen, der muß sterben durch zween oder drey Zeugen ohne Barmherzigkeit.

Ebräer 10, 29. Wie viel meynet ihr, wird derjenige ärgere Strafe verdienen, der den Sohn Gottes hat zertreten, und das Blut des Testaments für unheilig gehalten, durch welches er geheiligt ist, und hat den Geist der Gnaden geschändet?

Ebräer 10, 30. Denn wir wissen den, der da sagt: Die Rache ist mein, ich will vergelten, spricht der Herr. Und abermal: Der Herr wird sein Volk richten.

Ebräer 10, 31. Es ist schrecklich in die Hände des lebendigen Gottes fallen.

Ebräer 10, 32. Gedenket aber an die vorigen Tage, in welchen ihr erleuchtet, habt ihr einen großen Kampf des Leidens erduldet.

Ebräer 10, 33. Zum Theil, da ihr durch Schmach und Trübsal zum Schauspiel gemacht wurdet, zum Theil, da ihr Gemeinschaft hattet mit denen, die also gehalten wurden.

Ebräer 10, 34. Denn ihr habt mit den Gefangenen Mitleiden gehabt, und habt den Raub eurer Güter mit Freuden gelitten, da ihr wußtet, daß ihr selbst eine bessere und ewige Habe im Himmel habt.

Ebräer 10, 35. Werfet nun eure Zuversicht nicht weg, welche eine große Belohnung hat.

Ebräer 10, 36. Denn euch ist Geduld noth, auf daß ihr Gottes Willen thut, und die Verheißung empfahet.

Ebräer 10, 37. Denn noch über ein Kleines, so wird kommen, der da kommen soll, und nicht verziehen.

Ebräer 10, 38. Der Gerechte aber wird seines Glaubens leben. Und wo er sich entziehet, wird meine Seele keinen Gefallen an ihm haben.

Ebräer 10, 39. Wir aber sind nicht von denen, die da weichen, daß sie verdammt werden, sondern sind von denen, die da gläuben, daß sie die Seele erretten.

Ebräer 11, 1. Es ist aber der Glaube eine Zuversicht des, das man hoffet, und nicht zweifelt an dem, das man nicht siehet.

Ebräer 11, 2. Denn durch denselbigen haben die Alten Zeugniß überkommen.

Ebräer 11, 3. Durch den Glauben lassen wir uns bedünken, daß die Welt durch Gottes Wort fertig sey, daß alles, was man siehet, aus nichts geworden sey.

Ebräer 11, 4. Durch den Glauben hat Abel Gott ein größer Opfer gethan, denn Kain, durch welchen er Zeugniß überkommen hat, daß er gerecht sey, da Gott selbst zeugete über seinen Gaben, und durch denselbigen redet er noch, ob er wohl gestorben ist.

Ebräer 11, 5. Durch den Glauben ward Henoch weggenommen, daß er den Tod nicht sahe, und ward nicht funden, darum daß ihn Gott hatte weggenommen. Denn vor seinem Abschied hat er Zeugniß überkommen, daß er Gott gefallen habe.

Ebräer 11, 6. Ohne Glauben aber ist es unmöglich Gott gefallen, denn wer zu Gott kommt, der muß gläuben, daß er sey, und denen, die ihn suchen, ein Vergelter sein werde.

Ebräer 11, 7. Durch den Glauben hat Noah, da er göttlich berichtet ward von dem, das noch nicht kam, und fürchtete, baute er die Arche zu Rettung seines Hauses, durch welche er verdammte die Welt, und ward ein Erbe der Gerechtigkeit, die durch den Glauben kommt.

Ebräer 11, 8. Durch den Glauben ward Abraham gehorsam, da er berufen ward, daß er ausginge an die Stätte, die er nehmen sollte zum Erbe, und ging aus, und wußte nicht wo er hinkäme.

Ebräer 11, 9. Durch den Glauben ist er ein Fremdling gewesen in dem verheißenen Lande, als in einem fremden, und wohnete in Hütten mit Isaak und Jakob, den Miterben derselbigen Verheißung.

Ebräer 11, 10. Denn er wartete auf eine Stadt, die einen rechten Grund hat, welcher Werkmeister und Schöpfer Gott ist.

Ebräer 11, 11. Durch den Glauben empfing auch Sara die Kraft, daß sie schwanger ward, und gebar über die Zeit ihres Alters, weil sie hielt den, der es verheißen hatte, daß er treu wäre.

Ebräer 11, 12. Darum sind auch von einem, und zwar von einem erstorbenen, geboren, wie die Sterne am Himmel, und wie der Sand am Ufer des Meers, der unzählig ist.

Ebräer 11, 13. Diese alle sind gestorben im Glauben, und haben die Verheißungen nicht empfangen, sondern sie von ferne gesehen, und sind gläubig darüber worden, und haben sie umfangen, und haben bekannt, daß sie Gäste und Pilgrime auf Erden sind.

Ebräer 11, 14. Denn die solches sagen, die geben damit zu verstehen, daß sie das Vaterland suchen.

Ebräer 11, 15. Und wenn sie des gedächten, von welchem sie ausgegangen sind, hätten sie ohne Zweifel Zeit gehabt wieder zu kommen.

Ebräer 11, 16. Nun aber begehren sie eines besseren, nämlich eines himmlischen. Darum schämet sich auch Gott ihrer nicht, zu heißen ihr Gott, denn er hat ihnen eine Stadt bereitet.

Ebräer 11, 17. Durch den Glauben opferte Abraham den Isaak, da er versuchet ward, und hat dargeopfert der seine Eingebornen, da er die Verheißungen empfangen hatte.

Ebräer 11, 18. Von welchem geredet ward: In Isaak soll dir der Same genannt werden.

Ebräer 11, 19. Und gedachte, Gott kann auch wohl von den Todten erwecken. Darum hat er ihn auch zum Gleichniß wieder genommen.

Ebräer 11, 20. Durch den Glauben hat Isaak Jakob und Esau gesegnet, in zukünftigen Dingen.

Ebräer 11, 21. Durch den Glauben hat Jakob, da er starb, einen jeglichen unter den Kindern Joseph gesegnet, und hat angebetet, da er sich auf seines Stabes Ende lehnete.

Ebräer 11, 22. Durch den Glauben hat Joseph, da er verscheiden sollte, gedacht an den Auszug der Kinder Israel, und hat Gebot gethan von seinen Gebeinen.

Ebräer 11, 23. Durch den Glauben ward Mose, da er geboren war, drey Monden verborgen von seinen Eltern, darum daß sie sahen, es war ein schön Kind, und fürchteten des Königs Gebot nicht.

Ebräer 11, 24. Durch den Glauben wollte Mose, da er groß ward, nicht mehr ein Sohn heißen der Tochter Pharaonis.

Ebräer 11, 25. Und erwählete vielmehr mit dem Volk Gottes Ungemach zu leiden, denn die zeitliche Ergötzung der Sünden zu haben.

Ebräer 11, 26. Und achtete die Schmach Christi größern Reichthum, denn die Schätze Aegyptens; denn er sahe an die Belohnung.

Ebräer 11, 27. Durch den Glauben verließ er Aegypten, und scheute nicht des Königs Grimm; denn er hielt sich an den, der unsichtbar ist, als sähe er ihn.

Ebräer 11, 28. Durch den Glauben hielt er Ostern und das Blutvergießen, daß der Verderber der Erstgeburt nicht rührete.

Ebräer 11, 29. Durch den Glauben gingen sie durch das Schilfmeer, als durch trockenes Land, welches die Aegyptier versuchten, und ertranken darin.

Ebräer 11, 30. Durch den Glauben fielen die Mauren Jerichos, da sie sieben Wochen lang umher gegangen waren.

Ebräer 11, 31. Durch den Glauben ward die Hure Rahab nicht verderbet mit den Ungläubigen, da sie die Kundschafter mit Frieden aufnahm.

Ebräer 11, 32. Und was soll ich mehr sagen? Es würde mir zu lange, wenn ich sollte erzählen von Gideon, Barak, Simson, Jephthah, von David, Samuel und den Propheten.

Ebräer 11, 33. Welche durch den Glauben Königreiche bezwungen, Gerechtigkeit gewirket, die Verheißungen erlangt, der Löwen Rachen verstopft,

Ebräer 11, 34. Des Feuers Kraft ausgelöscht, sind des Schwerts Schärfe entronnen, sind kräftig geworden aus der Schwachheit, sind stark worden im Streit, haben der Fremden Heere darnieder gelegt.

Ebräer 11, 35. Weiber haben ihre Todten durch Auferstehung wieder genommen. Etliche sind gemartert, und haben nicht Erlösung angenommen, auf daß sie eine bessere Auferstehung erlangten.

Ebräer 11, 36. Etliche haben Spott und Geißelung erlitten, dazu Bande und Gefängniß.

Ebräer 11, 37. Sie sind gesteinigt, zersäget, getödtet, mit dem Schwert gemordet, sind umher gegangen in Schafpelzen und Ziegenfellen, mit Mangel, mit Trübsal, mit Ungemach.

Ebräer 11, 38. Deren die Welt nicht werth war, sind im Elend gegangen auf Wüsten, auf Bergen, in Klüften und Löchern der Erde.

Ebräer 11, 39. Und diese alle haben durch den Glauben Zeugniß überkommen, und nicht empfangen die Verheißung,

Ebräer 11, 40. Darum daß Gott etwas besseres für uns ersehen hat, daß sie nicht ohne uns vollendet würden.

Ebräer 12, 1. Darum auch wir, dieweil wir eine solche Wolke der Zeugen um uns haben, lasset uns ablegen alle Last, und die Sünde, die uns immer anklebet, und lasset uns laufen durch Geduld in dem Kampf, der uns verordnet ist,

Ebräer 12, 2. Aufsehend auf Jesum den Anfänger und Vollender des Glaubens, welcher, da er wohl hätte mögen Freude haben, erduldete er das Kreuz, und achtete der Schande nicht, und ist gesessen zur Rechten des Stuhls Gottes.

Ebräer 12, 3. Gedenket an den, der solchen Widerspruch von den Sündern wider sich erduldet hat, auf daß ihr nicht müde werdet und den Muth sinken lasset.

Ebräer 12, 4. Ihr habt noch nicht bis aufs Blut widerstanden, und kämpfet mit der Sünde.

Ebräer 12, 5. Und habt vergessen des Trostes, der zu euch redet als zu Kindern: Mein Sohn, achte nicht gering die Züchtigung des Herrn, und verzage nicht, wenn du von ihm gestraft wirst.

Ebräer 12, 6. Denn welchen der Herr lieb hat, den züchtiget er, er stäupet aber einen jeglichen Sohn, den er aufnimmt.

Ebräer 12, 7. So ihr die Züchtigung erdulden, erbeut sich Gott gegen euch als gegen Kinder. Wo ist ein Kind, das der Vater nicht züchtiget?

Ebräer 12, 8. Wo aber ihr ohne Züchtigung seid, welcher sie alle theilhaftig sind geworden, so seid ihr Bastarde und nicht Kinder.

Ebräer 12, 9. Zudem haben wir unsere leiblichen Väter gehabt, die uns züchtigten, und scheueten sie uns. Sollen wir nicht vielmehr gehorsam sein dem Vater der Geister, und leben?

Ebräer 12, 10. Denn sie züchtigten uns eine kurze Zeit nach ihrem Gutdünken, er aber züchtiget uns zu unserm Nutz, auf daß wir seine Heiligung erlangen.

Ebräer 12, 11. Alle Züchtigung aber, wenn sie da ist, dünket uns nicht Freude, sondern Traurigkeit zu sein; aber darnach wird sie geben die friedsame Frucht der Gerechtigkeit denen, die durch sie geübet sind.

Ebräer 12, 12. Darum richtet wieder auf die müden Hände und die lahmen Knie,

Ebräer 12, 13. Und machet gerade Tritte mit euren Füßen, daß nicht jemand hinke, sondern vielmehr gesund werde.

Ebräer 12, 14. Jaget nach dem Frieden gegen jedermann, und der Heiligung, ohne welche wird niemand den Herrn sehen.

Ebräer 12, 15. Und sehet darauf, daß nicht jemand Gottes Gnade verlustig werde, daß nicht eine bittere Wurzel aufwachse, und Unfrieden anrichte, und viele durch dieselbige unrein werden.

Ebräer 12, 16. Daß nicht jemand sey ein Hurer oder ungeistlich, wie Esau, der um Einer Speise willen seine Erstgeburt verkaufte.

Ebräer 12, 17. Wisset aber, daß er hernach, da er wollte ererben den Segen, verworfen ward; denn er fand keine Weise der Buße, ob er sie gleich mit Thränen suchte.

Ebräer 12, 18. Denn ihr seid nicht gekommen zu dem Berge, der mit Feuer brannte, und zu dem Dunkel, und zu der Finsterniß, und zu dem Ungewitter,

Ebräer 12, 19. Und zu dem Posaunenschall, und zu der Stimme der Worte, welche die hörten, daß sie baten, daß ihnen nicht mehr geredet würde.

Ebräer 12, 20. Denn sie mochten nicht vertragen, was da gesagt ward: Und wenn auch ein Thier den Berg anrühret, soll es gesteiniget werden.

Ebräer 12, 21. Und also erschrecklich war das Gesicht, daß Mose sprach: Ich bin erschrocken und zittere.

Ebräer 12, 22. Sondern ihr seid gekommen zu dem Berge Zion, und zu der Stadt des lebendigen Gottes, zu dem himmlischen Jerusalem, und zu der vielen tausend Engel Versammlung,

Ebräer 12, 23. Und zu der Gemeine der Erstgebornen, die im Himmel angeschrieben sind, und zu Gott dem Richter über alle, und zu den Geistern der vollendeten Gerechten,

Ebräer 12, 24. Und zu dem Mittler des neuen Testaments, Jesu, und zu dem Blut der Besprengung, das da redet besser, denn Abels.

Ebräer 12, 25. Sehet zu, daß ihr nicht weigert dem, der da redet. Denn so jene nicht entflohen sind, die weigerten dem, der auf Erden redete, viel weniger wir, die sich wenden von dem, der vom Himmel redet.

Ebräer 12, 26. Welches Stimme zu der Zeit die Erde bewegte; jetzt aber verheißet er, und spricht: Noch einmal will ich bewegen nicht die Erde allein, sondern auch den Himmel.

Ebräer 12, 27. Das aber sagt noch einmal, zeiget an die Versetzung der bewegten, als der gemachten, auf daß das Unbewegliche bleibe.

Ebräer 12, 28. Darum, dieweil wir empfahen ein unbewegliches Reich, haben wir Gnade, durch welche wir sollen Gott dienen, ihm zu gefallen, mit Zucht und Furcht.

Ebräer 12, 29. Denn unser Gott ist ein verzehrend Feuer.

Ebräer 13, 1. Die brüderliche Liebe bleibe unter euch.

Ebräer 13, 2. Gastfrei zu sein vergesset nicht; denn dadurch haben etliche Engel beherbergt, ohne ihr Wissen.

Ebräer 13, 3. Gedenket der Gefangenen, als die Mitgefangen sind, und der Elenden, als die ihr auch noch im Leibe wandelt.

Ebräer 13, 4. Die Ehe soll ehrlich gehalten werden bei allen, und das Ehebette unbefleckt; denn Hurer und Ehebrecher wird Gott richten.

Ebräer 13, 5. Lasset euren Wandel ohne Geiz sein, und lasset euch genügen an dem, das da vorhanden ist. Denn er hat gesagt: Ich will dich nicht verlassen noch versäumen.

Ebräer 13, 6. Also daß wir dürfen sagen mit Zuversicht: Der Herr ist mein Helfer, und will mich nicht verlassen, was sollte mir ein Mensch thun?

Ebräer 13, 7. Gedenket an eure Lehrer, welche euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende schauet an, und folget ihrem Glauben nach.

Ebräer 13, 8. Jesus Christus gestern und heute, derselbige auch in Ewigkeit.

Ebräer 13, 9. Lasset euch nicht mit mancherley und fremden Lehren umtreiben. Denn es ist gut, daß das Herz fest werde, welches geschieht durch Gnade, nicht durch Speise, davon nicht Nutz ist, die damit umgehen.

Ebräer 13, 10. Wir haben einen Altar, davon nicht Macht haben zu essen, die der Hütte pflegen.

Ebräer 13, 11. Denn welcher Thiere Blut für die Sünde getragen wird in das Heiligthum durch den Hohenpriester, derselbigen Leiber werden verbrannt außer dem Lager.

Ebräer 13, 12. Darum auch Jesus, auf daß er heiligte das Volk durch sein eigen Blut, hat gelitten außerhalb des Thores.

Ebräer 13, 13. So lasset uns nun zu ihm hinausgehen außerhalb des Lagers, und seine Schmach tragen.

Ebräer 13, 14. Denn wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir.

Ebräer 13, 15. So lasset uns nun durch ihn opfern das Opfer des Lobes allezeit, das ist die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen.

Ebräer 13, 16. Wohlzuthun und mitzutheilen vergesset nicht; denn solche Opfer gefallen Gott wohl.

Ebräer 13, 17. Gehorchet eurer Lehrer, und folget ihnen; denn sie wachen für eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun und nicht mit Seufzen; das wäre euch unnütz.

Ebräer 13, 18. Betet für uns; denn wir trauen, wir haben ein gut Gewissen, und wollen allenthalben gute Wege gehen.

Ebräer 13, 19. Ich ermahne aber desto mehr, solches zu thun, auf daß ich euch desto eher wieder gegeben werde.

Ebräer 13, 20. Der Gott aber des Friedens, der von den Todten ausführete den großen Hirten der Schafe, durch das Blut des ewigen Testaments, unsern Herrn Jesum,

Ebräer 13, 21. Der mache euch fertig in allem guten Werk, zu thun seinen Willen, und schaffe in uns, das vor ihm gefällig sei, durch Jesum Christum, welchem sei Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ebräer 13, 22. Ich ermahne euch aber, liebe Brüder, haltet zu gute das Wort der Ermahnung; denn ich habe euch mit wenigen geschrieben.

Ebräer 13, 23. Wisset, daß der Bruder Timotheus wieder los ist, mit welchem, so er bald kommt, will ich euch sehen.

Ebräer 13, 24. Grüßet alle eure Lehrer, und alle Heiligen. Es grüßen euch die von Italien.

Ebräer 13, 25. Die Gnade sei mit euch allen. Amen.

Bedeutung, welche die alte Hauptstadt bald wieder gewann, ist Augsburg nicht mehr geworden, wie schon aus dem Satz: „Die Handelsgesetze der Stadt Augsburg" hervorgeht. Ein Gesetz, das für Augsburg gegeben wurde, ist nicht bekannt. Dagegen ist ein Gesetz für Regensburg erhalten, das Arnold II. 1187 gab. Es ist in 16 Artikeln abgefaßt und enthält Bestimmungen über Münze, Zoll, Handel, Gewerbe, Gerichtsbarkeit, Polizei und Sicherheit. Es ist das älteste Gesetz, das wir über Münze besitzen. Es bestimmt, daß in Regensburg nur Regensburger Münze gelten soll, daß jeder Münzer, der fremde Münze prägt, mit dem Verlust der Hand bestraft werden soll, daß jeder Münzer, der Münze prägt, ohne daß er dazu berechtigt ist, mit dem Tode bestraft werden soll. Bestimmungen über den Zoll, über Handel und Gewerbe, über Gerichtsbarkeit und Polizei folgen. Es ist das Gesetz einer Stadt, die sich selbst regiert. Es ist Recht und Gesetz, wie es in einer Stadt gilt, die sich selbst regiert. Es ist Recht und Gesetz, das in der

Am 4ten, Morgens, kam Jemand und meldete den Tod des Herrn Pfarrer Hoffmann. Ich ging sogleich hin und sah ihn noch todt.

Am 5ten, Nachmittags, Herr Pfarrer Hoffmann, und in der Nacht darauf, Herr Pfarrer Schmidt, sind in die Ewigkeit eingegangen. Ich ging sogleich hin und besuchte alle Beiden, und bat Herrn Pfarrer Schmidt, mir seine Predigt zu leihen, die er am Sonntage gehalten hatte, was er mir auch gab.

Am 6ten, Morgens, ging ich zu Herrn Pfarrer Schmidt, und bat ihn, mir seine Predigt zu leihen, was er mir auch gab. Ich ging sogleich nach Hause, und schrieb sie ab, und ging sogleich wieder hin, und gab sie ihm wieder. Ich ging sogleich nach Hause, und bat Jungfrau von Gleichen um ihre Predigt, die sie mir auch gab. Ich ging sogleich wieder hin, und gab sie ihr wieder.

Am Mittwoch, 7ten, ging ich zu Herrn Pfarrer Schmidt, und bat ihn, mir seine Predigt zu leihen, was er mir auch gab. Ich ging sogleich nach Hause, und schrieb sie ab, und ging sogleich wieder hin, und gab sie ihm wieder.

Am 8ten, Morgens, gedachte ich hin-Hause zu Herrn Pfarrer Schmidt, und wollte ihn um seine Predigt bitten.

Herrn Pfarrer, so sagte ich, ich ist heute Nacht ein Kind geboren worden, und ich bitte Sie, mir Ihre Predigt zu leihen.

Herr Pfarrer Schmidt sagte: Ich habe keine Predigt. Ich habe keine Predigt gehalten, ich habe nur ein Paar Worte gesagt, und diese habe ich nicht aufgeschrieben, und kann sie nicht wiederholen.

weiße weiter, weiße auf weißer ist weniger gute Kontrast-Farbe. Aber die, die wir Ihnen vorschlagen, sind so, daß Sie Ihnen gefallen. Sie sind nicht zu grell, sie sind nicht zu dunkel, sie sind nicht zu hell. Sie sind gut für Ihre Augen. Sie sind gut für Ihre Nerven. Sie sind gut für Ihr Gemüt. Sie sind gut für Ihre Seele. Sie sind gut für Ihr Leben. Sie sind gut für Ihr Leben. Sie sind gut für Ihr Leben

Einrichtung des Bühnen-Hauses und der Bühnen-Maschinerie, sowie auf die Einrichtung der Garderoben, Requisiten-Kammern, Bad- und Heiz-Oefen und die Feuerlöschungs-Anstalten, sowie auf die Einrichtung der Gas-Beleuchtung, und zwar sowohl in Betreff der Gas-Erzeugung, als auch der Gas-Leitung, Gas-Messung, Gas-Vertheilung, Gas-Reinigung, Gas-Entwässerung, Gas-Regulirung, Gas-Controle, Gas-Reparatur, Gas-Beleuchtung, Gas-Ventilation, Gas-Heizung, Gas-Kochung, Gas-Ofen, Gas-Lampen, Gas-Brenner, Gas-Kronen, Gas-Arme, Gas-Candelaber, Gas-Wandarme, Gas-Reflectoren, Gas-Cylinder, Gas-Glocken, Gas-Schirme, Gas-Rosetten, Gas-Schrauben, Gas-Hähne, Gas-Ventile, Gas-Schlüssel, Gas-Zündung, Gas-Löschung, Gas-Anzündung, Gas-Verlöschung, Gas-Anzünder, Gas-Löscher, Gas-Leuchter, Gas-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Hähne, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Ventile, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schlüssel, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Zündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzündung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Verlöschung, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Anzünder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Löscher, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Arme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Candelaber, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Wandarme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Reflectoren, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Cylinder, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Glocken, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schirme, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Rosetten, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Schrauben, Gas-Leuchter-Leuchter-Leuchter-Le

Aufgabe. Eine Parabel zu zeichnen, wenn gegeben: Brennpunkt, Achse, eine Tangente und ihr Berührungspunkt.

Auflösung. Man ziehe durch den Brennpunkt eine Gerade senkrecht zur Achse, bis sie die Tangente schneidet, und ziehe durch den Schnittpunkt eine Gerade senkrecht zur Tangente, so ist diese die Leitlinie. Nun ziehe man eine beliebige Gerade durch den Brennpunkt, welche die Tangente schneidet, und ziehe durch den Schnittpunkt eine Gerade senkrecht zur Achse, so ist diese eine Ordinate der Tangente. Man ziehe eine Gerade durch den Berührungspunkt der Tangente und den Schnittpunkt der Ordinate mit der Leitlinie, so ist diese ein Durchmesser der Parabel. Man ziehe eine Gerade durch den Schnittpunkt der Ordinate mit der Tangente und den Schnittpunkt des Durchmessers mit der Leitlinie, so ist diese eine Tangente der Parabel

ter Übertragungen) und die Übertragungsbücher mußten von Gemeindevorstand und Gemeinderath unterschrieben werden. Die Gemeinde-Vorsteher hatten die Pflicht, die Übertragungsbücher alle Jahre zu revidiren, und die Gemeinderäthe mußten dieß an Eidesstatt bestätigen. Diese Revision hatte den Zweck, zu sehen, ob die Übertragungen richtig gemacht worden seien, und ob Niemand Gemeindegenosse geworden sei, ohne daß er vorher die Bedingungen erfüllt habe, welche das Gesetz vorschreibt. Wenn Jemand sich verehelichte, ohne daß er vorher das Gemeindegenossenrecht erworben hatte, so mußte er dasselbe nachträglich erwerben, und es wurde ihm dann die Übertragung ausgefertigt, wie wenn er vorher Gemeindegenosse geworden wäre.

Anders ist nun auf das neue Gemeindegenossengesetz vom 3. Juli 1855 übergegangen. Es heißt in §. 1: „Jeder Bürger des Kantons Bern, der in einer Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, Gemeindegenosse derselben zu werden." Und §. 2: „Jeder Gemeindegenosse hat das Recht, in der Gemeinde, in welcher er wohnt, an allen Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen."

Wie man sieht, so verschieden diese beiden Gesetze sind, so ist doch in beiden nicht davon die Rede, daß Jemand, der sich verehelicht, das Gemeindegenossenrecht erwerben müsse. Es ist also nicht richtig, wenn Herr Notar Schmid, Präsident der gestrigen Versammlung, sagt, es sei Pflicht des Gemeinderathes, darauf zu sehen, daß Jeder, der sich verehelicht, Gemeindegenosse werde.

Ich will hier nicht untersuchen, ob es nicht gut wäre, wenn Jeder, der sich verehelicht, Gemeindegenosse würde, und ob nicht Manches anders wäre, wenn Jeder, der sich verehelicht, Gemeindegenosse würde. Ich will nur sagen, daß es nicht Pflicht des Gemeinderathes ist, darauf zu sehen, daß Jeder, der sich verehelicht, Gemeindegenosse werde.

Ich will nun auch noch einige Worte über die Gemeindegenossenrechte sagen. Ich habe gesagt, daß nach §. 2 des neuen Gesetzes jeder Gemeindegenosse das Recht habe, an allen Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen. Das ist ganz richtig. Aber es ist nicht richtig, wenn Herr Notar Schmid sagt, es sei Pflicht des Gemeinderathes, darauf zu sehen, daß Jeder, der sich verehelicht, Gemeindegenosse werde, damit er an allen Gemeindeangelegenheiten Theil nehmen könne. Es ist nicht

gemäß der in nachstehender Weise erfolgen, die Zahl zu- sammen mit der Bezeichnung der Gemeinde, welcher sie auf Grund der Zählung zur Zeit, die darüber in Gemäßheit der Bestimmungen in Paragraph 46 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einkommensteuer vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Staaten S. 175) festgestellt ist, zu rechnen sind, ist in der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.

Die Zahl der Einwohner, welche in den Städten mit mehr als 25000 Einwohnern, in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, in den übrigen Ortschaften, und in sonstigen Gemeinden, welche nicht Ortschaften sind, zu rechnen ist, wird durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohner der Gemeinde durch die Zahl der Steuerpflichtigen gefunden.

Bei dieser Berechnung sind die Bruchteile von Einwohnern, welche sich ergeben, wenn die Zahl der Einwohner nicht durch die Zahl der Steuerpflichtigen ohne Rest teilbar ist, wie folgt zu behandeln:

Bruchteile, welche kleiner sind als 0,5 sind fortzulassen. Bruchteile, welche 0,5 oder größer sind, sind für voll zu rechnen. Ist die Gesamtzahl der Einwohner kleiner als die Zahl der Steuerpflichtigen, so ist jeder Steuerpflichtige für einen Einwohner zu rechnen.

Wenn in einer Gemeinde, welche nicht Ortschaft ist, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Gemeinde maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Ortschaft, welche nicht Stadt ist, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Ortschaft maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche nicht mehr als 25000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 25000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 25000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 25000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 50000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 100000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 100000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 100000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 200000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 200000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 200000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 500000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 500000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 500000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 1000000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 1000000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 1000000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 2000000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 2000000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 2000000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 5000000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 5000000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 5000000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 10000000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 10000000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 10000000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 20000000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 20000000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

Wenn in einer Stadt, welche mehr als 20000000000000000000000000000000 Einwohner hat, die Zahl der Einwohner, welche nach Absatz 2 zu rechnen ist, 50000000000000000000000000000000 nicht übersteigt, so ist diese Zahl der Einwohner für die Stadt maßgebend. Übersteigt die Zahl der Einwohner 50000000000000000000000000000000, so ist für jeden Einwohner, welcher diese Zahl übersteigt, ein Einwohner mehr zu rechnen.

W

für Land, Stadt, oder zum Verkauf, und zum Verbrauch gehören, so sind solche in der Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereins-Tarifs, vom 31. Dezember 1853, Art. 5. Nr. 1. Buchstabe a. und Nr. 2. Buchstabe a. und b. als Waaren bezeichnet, welche, wenn sie in Packeten mit Begleitadressen, und in Quantitäten, welche die Grenze der Zollfreiheit übersteigen, eingehen, zollpflichtig sind. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Packete, welche Bücher enthalten, und mit einer Begleitadresse versehen sind, welche sie als Waaren bezeichnet, zollpflichtig sind, wenn sie in Quantitäten eingehen, welche die Grenze der Zollfreiheit übersteigen. Ob aber Packete, welche Bücher enthalten, und mit einer Begleitadresse versehen sind, welche sie als Waaren bezeichnet, zollfrei sind, wenn sie in Quantitäten eingehen, welche die Grenze der Zollfreiheit nicht übersteigen, ist zweifelhaft.

Der Artikel Buchhandel, welcher Bücher, die den oben angeführten Bestimmungen zufolge, als Waaren zu betrachten sind, ganz ausschließend betrifft, ist in dem Tarife, welcher der Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereins-Tarifs, vom 31. Dezember 1853, beigefügt ist, nicht aufgeführt. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Bücher, welche Waaren sind, nach dem Artikel Buchhandel nicht, und nach dem Artikel Papier, Pappe und Waaren daraus, wenn sie in Packeten mit Begleitadressen eingehen, welche sie als Waaren bezeichnen, zollpflichtig sind. Es ist aber zweifelhaft, ob Bücher, welche Waaren sind, wenn sie ohne Begleitadresse, oder mit einer Begleitadresse eingehen, welche sie nicht als Waaren bezeichnet, nach dem Artikel Papier, Pappe und Waaren daraus, oder nach dem Artikel Buchhandel zu verzollen sind.

Die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereins-Tarifs, vom 31. Dezember 1853, Art. 5. Nr. 1. Buchstabe a. und Nr. 2. Buchstabe a. und b. bestimmt, daß Waaren, welche in Packeten mit Begleitadressen, und in Quantitäten, welche die Grenze der Zollfreiheit übersteigen, eingehen, zollpflichtig sind. Diese Bestimmung ist der obigen Bestimmung zufolge, auf Bücher, welche Waaren sind, anzuwenden. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Packete, welche Bücher enthalten, und mit einer Begleitadresse versehen sind, welche sie als Waaren bezeichnet, zollpflichtig sind, wenn sie in Quantitäten eingehen, welche die Grenze der Zollfreiheit übersteigen. Ob aber Packete, welche Bücher enthalten, und mit einer Begleitadresse versehen sind, welche sie als Waaren bezeichnet, zollfrei sind, wenn sie in Quantitäten eingehen, welche die Grenze der Zollfreiheit nicht übersteigen, ist zweifelhaft.

Der Artikel Buchhandel, welcher Bücher, die den oben angeführten Bestimmungen zufolge, als Waaren zu betrachten sind, ganz ausschließend betrifft, ist in dem Tarife, welcher der Verordnung, betreffend die Einführung des Zollvereins-Tarifs, vom 31. Dezember 1853, beigefügt ist, nicht aufgeführt. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß Bücher, welche Waaren sind, nach dem Artikel Buchhandel nicht, und nach dem Artikel Papier, Pappe und Waaren daraus, wenn sie in Packeten mit Begleitadressen eingehen, welche sie als Waaren bezeichnen, zollpflichtig sind. Es ist aber zweifelhaft, ob Bücher, welche Waaren sind, wenn sie ohne Begleitadresse, oder mit einer Begleitadresse eingehen, welche sie nicht als Waaren bezeichnet, nach dem Artikel Papier, Pappe und Waaren daraus, oder nach dem Artikel Buchhandel zu verzollen sind.

ein Handel ist. Durch Handelsverträge sucht, beson-
ders in neuerer Zeit, der Staat den Handel zu heben
und Monopole und Zölle sind ein Mittel dieser Absicht.
Der Handel ist entweder ein Binnenhandel, wenn
Waaren im Lande selbst, oder ein Seehandel, wenn
sie durch das Meer von einem Lande in das andere
gebracht werden. Der Handel wird ferner in Tausch-
handel, Kaufhandel, Speculationshandel, Commissions-
handel, Wechselhandel, Geldhandel, Actienhandel,
Assecuranzhandel, Bankhandel, Buchhandel, Kunst-
handel, Sklavenhandel, Weinhandel, Getreidehandel,
Viehhandel, Holzhandel, Steinkohlenhandel, Eisen-
handel, Leinwandhandel, Baumwollenhandel, Seiden-
handel, Wollenhandel, Tuchhandel, Modehandel,
Spitzenhandel, Bandhandel, Galanteriehandel, Spe-
zereihandel, Droguenhandel, Farbenhandel, Tabak-
handel, Kaffeehandel, Theehandel, Zuckerhandel,
Gewürzhandel, Weinhandel, Bierhandel, Branntwein-
handel, Tabakhandel, Kaffeehandel, Theehandel,
Zuckerhandel, Gewürzhandel, Weinhandel, Bierhandel,
Branntweinhandel, Tabakhandel, Kaffeehandel, Thee-
handel, Zuckerhandel, Gewürzhandel, Weinhandel,
Bierhandel, Branntweinhandel, Tabakhandel, Kaffee-
handel, Theehandel, Zuckerhandel, Gewürzhandel,
Weinhandel, Bierhandel, Branntwein

Ich sind, und es ist Pflicht Gottes und der Menschen, sie darüber zu belehren und aufzuklären, und ihr verwirrtes Gewissen zu beruhigen. Ich habe mich daher entschlossen, diese Lehre, die ich für die wahre halte, und die ich auch in meinen Predigten vortrage, hier zu entwickeln, und meine Gründe dafür anzuführen, damit sie selbst darüber urtheilen können, ob sie mit Recht oder Unrecht, mit Grund oder ohne Grund, mir Irrthum vorwerfen. Ich bitte sie daher, mir ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und mich ruhig anzuhören, und nicht eher zu urtheilen, bis sie alles gehört haben.

Ich werde diese Abende nur bis auf 8 Uhr Abends halten, damit sie nicht zu spät nach Hause kommen, und ihre Familien nicht zu lange ohne sie blei

liegt, das Finanzministerium für nicht gerechtfertigt anzusehen.

Betrachte ich nun noch das Verhältniß, in welches die Staatsschuldentilgungscasse durch die gänzliche Emission aller früher zurückgekauften Schuldscheine neuerdings als Schuldnerin, fremden Gläubigern gegenüber, getreten ist, so kann vor allen Dingen nicht unbeachtet bleiben, daß hierbei die Vortheile des Rück- und Wiederverkaufs der Loose erst recht fühlbar in die Augen springen. Die Staatsschuldentilgungscasse ist, mit wesentlicher Verbesserung der Lage der Gläubiger und der Schuldnerin, in dasselbe Verhältniß zurückversetzt, in welchem sie **1827** sich befand, d. h. sie ist nun, — nachdem sie durch die gedachten beiden Operationen als vorübergehenden Zweck, ein Steigen der Papiere zu Gunsten der Staatsgläubiger bewirkt und fixirt und nebenbei einen Gewinn, der eine halbe Million Gulden weit übersteigt, gezogen hat, wieder reine Schuldnerin, sie ist nun diejenige Kasse wieder, die sie ihrem Zwecke nach seyn soll.

Meine Herren! es sind auf den früheren Landtagen und auch in der gestrigen Sitzung die Vortheile des Anlehens von **1825** vielfach gerühmt worden; überhaupt, meine Herren, entnehmen Sie aus den Verhandlungen der früheren Kammern nur ungetheilte Anerkennung der weisen Fürsorge des Finanzministeriums, insbesondere im Punkte der Schuldentilgungsangelegenheiten. Meine Herren, was im Jahr **1825** und in den folgenden Jahren recht und gut war, muß heute noch recht und gut seyn, was im Jahr **1825** belobend anerkannt wurde, muß heute um so belobender anerkannt werden, als inzwischen zwei, durch das Finanzministerium ausgeführte, Operationen den Zustand von **1827** wesentlich verbessert und der Staatscasse nebenbei einen namhaften Gewinn gesichert haben.

Also auch aus diesem Hauptgesichtspunkte betrachtet, finde ich auch nicht die entfernteste Veranlassung, der neuesten Operation meine Zustimmung zu versagen. Ich werde um so mehr dafür seyn, als ich Ihnen die Versicherung zu ertheilen vermag, daß dem Rentenablösungsgesetz, was durch jene Operation allein möglich gemacht werden kann, auf dem Lande mit Sehnsucht entgegengesehen wird, daß eine solche große Maaßregel als die populärste, als die glücklichste angesehen wird, welche deutsche Regierungen und deutsche Stände iemals zu Stande brachten.

Meine Herren, wenn es unsere Pflicht erheischt, den vorliegenden wichtigen Gegenstand einer strengen und sorg-

Digitized by Google

fältigen Prüfung zu unterwerfen, so dürfen wir, um gerecht zu seyn, anderer Seits nicht unterlassen, die für die Maaßregeln der Staatsregierung sprechenden Gründe, wenn sich dergleichen vorfinden, eben so unumwunden auszusprechen. Hier, meine Herren, ist vollgültiger Grund vorhanden, die Handlungen der Staatsregierung anzuerkennen, und ich thue dies um so aufrichtiger, um so lieber, als ich die hohen Verdienste Seiner Excellenz des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums um das Wohl des Landes durch einen verbesserten und höchst geregelten Staatshaushalt, durch nachahmungswürdige treffliche Einrichtungen längst anerkannte.

Meine Herren, nach allem diesem stimme ich für die fragliche Operation.

Der Abg. Glaubrech: Meine Herren, man hat die vorliegende Finanzoperation hauptsächlich aus zwei Gesichtspunkten betrachtet, nämlich erstens aus dem rechtlichen und verfassungsmäßigen Gesichtspunkt, und zweitens aus dem finanziellen. Nur über den ersten dieser beiden Gesichtspunkte, den rechtlichen und constitutionellen, will ich mir in einigen Bemerkungen meine Ansichten auszusprechen erlauben.

Es handelt sich hier um die Frage: ob die Staatsregierung berechtigt war, ohne Zustimmung der Stände die Emission der 67,543 Loose vorzunehmen? — eine Frage, die nach meiner Ansicht so einfach ist, daß ich mich in der That gewundert habe, daß ihre Beantwortung so vielfältigen Anstand gefunden, und von Seiten der bisherigen Redner so verschiedenartige Urtheile darüber gefällt worden sind. Mir wenigstens scheint die Verneinung dieser Frage nicht im Mindesten zweifelhaft zu seyn; denn ich sehe in der Emission der in Rede stehenden Partialscheine allerdings eine Vermehrung der seitherigen Staatsschuld, wie gestern bereits der Abgeordnete Mohr und heute der Abg. von Gagern ausgesprochen haben.

Im Jahr 1825 hat das Land ein Anlehen von 6½ Millionen gemacht und für diesen Betrag Fünfzigguldenloose ausgegeben. Bald zeigte es sich jedoch, daß die Loose, weil sie in zu großer Menge emittirt worden waren, einen sehr niedrigen Cours erhielten. Es erforderte daher das Interesse des Anlehens, es erforderten das Interesse, die Ehre und der Credit des Landes, daß man diesen Cours in die Höhe zu bringen suchte. Das einfachste und natürlichste Mittel, welches man zur Hebung dieses niedrigen Courses anwenden konnte, war zuverlässig das, die Concurrenz zu schwächen, den Markt durch Einziehung und außer Cours Setzen einer

gewissen Anzahl Loose zu verringern, oder, mit andern Worten, das Anlehen in dem entsprechenden Verhältnisse, in welchem man den Cours heben wollte, zu verringern, demnach eine gewisse Anzahl Loose zurückzukaufen. Die Staatsregierung hielt diese Maaßregel für sachgemäß, sie erkannte aber auch, daß sie die Zustimmung der Stände dazu nöthig hätte, und wandte sich daher im Jahre **1827** an die Ständeversammlung, um ermächtigt zu werden, die Hälfte der ausgegebenen Loose wieder einzuziehen.

Man hat heute ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Ermächtigung, resp. der Beschluß der Stände von **1827** nicht speciell oder ausdrücklich die Einlösung und den Rückkauf der Hälfte des Lotterieanlehens für die Staatsschuldentilgungscasse erwähne, sondern ganz allgemeiner Natur gewesen sey, und die Staatsregierung ermächtigt habe, überhaupt alle Mittel, welche zur Hebung des Courses dieser Loose sachgemäß seyen, anzuwenden. Aber billig muß ich hierauf fragen: ist denn eine solche allgemeine Ermächtigung weniger als eine specielle? Das Großherzogliche Finanzministerium behauptet doch nicht, daß es gegen diese Autorisation gehandelt, daß es dieselbe irgend überschritten habe. Nein, das Großherzogliche Finanzministerium behauptet: es habe im Sinne dieser Ermächtigung gehandelt, indem es **1827** die **71,967** Loose zurückgekauft habe. Es muß mithin allerdings die fragliche Finanzoperation des Jahres **1827** als eine unter ständischer Mitwirkung vorgenommene Operation angesehen werden; es muß dies um so mehr, da auch selbst über die Art und Weise, die Hebung des Credits zu bewirken, damals wirklich verhandelt worden war, wie dies namentlich aus der Berathung der zweiten Kammer von **1827** hervorgeht und **in specie** von der Einlösung eines Theiles der Loose als des zweckmäßigsten Mittels gesprochen wurde. Man hat also damals, wie gesagt, unter ständischer Mitwirkung für die Hälfte des Anlehens Loose zurückgekauft und resp. wieder eingelöst; man hat auf diese Weise die Hälfte der Loose, für **3½** Millionen, außer Cours gesetzt und dem Verkehr entzogen, man hat diese Hälfte der Loose sogar förmlich durchschlagen, man hat sie vernichtet, wie selbst eine Bekanntmachung im Regierungsblatte, welche heute verlesen worden ist, ausspricht.

War nun aber, so frage ich, nach dieser Operation, nach dieser Einlösung und Vernichtung der Hälfte der ausgegebenen Loose das Land doch noch **6½** Millionen schuldig? Nein,

hat Recht, was dem Ersten Recht, das muß der Zweite über sich haben." (Deutsches Recht, Bd. 1, S. 3.)

Für diesen Satz beruft sich Eichhorn auf Beaumanoir, der in seinen Coutumes de Beauvoisis (Ausgabe von Salmon, Paris 1865, Bd. 2, S. 1) sage: „Il est bien voirs que li Rois est sires de tous ses homes, et que il puet faire establissemens generaus establissables, selonc que raisons les demande, par tout son demaine."

Allein Beaumanoir sagt nicht, was Eichhorn ihn sagen läßt, und was auch nicht in seinem Sinne liegt. Er sagt nur, der König sei Herr über alle seine Unterthanen, und könne allgemeine Gesetze geben, wie sie die Vernunft in seinem ganzen Gebiete verlange.

Ferner sagt Eichhorn: „Die Gesetze des Königs sind für alle Personen und Gerichte seines Gebietes verbindlich, auch für die Geistlichkeit und für die Gerichte der Geistlichkeit." Auch dies ist nicht richtig. Es ist bekannt, daß die Geistlichkeit ihre eigenen Gerichte hatte, und daß diese nicht nach den Gesetzen des Königs, sondern nach dem kanonischen Rechte urtheilten.

Weiter sagen, es sei eine so alte irrthümliche Ansicht, daß die Gesetze des Königs nur für seine Domänen gelten, daß sie Beaumanoir zu widerlegen für nöthig gefunden habe, ist ebenfalls unrichtig. Beaumanoir sagt nicht, daß die Gesetze des Königs gelten für alle Unterthanen, sondern daß sie gelten für alle Domänen, die dem Könige gehören. Er sagt: „Il est bien voirs que li Rois est sires de tous ses homes, et que il puet faire establissemens generaus establissables, selonc que raisons les demande, par tout son demaine." Er sagt nicht: „par tout son royaume", wie Eichhorn ihn sagen läßt.

Auch hat man alle Ursache, die Gesetzgebung Ludwigs des Heiligen für eine Ausnahme zu halten. Ludwig war ein Heiliger, und seine Gesetzgebung trägt den Charakter der Heiligkeit. Sie ist ein Ausfluß seiner Frömmigkeit und seiner Liebe zu Gott und seinen Unterthanen. Sie ist nicht ein Ausfluß der Gesetze, die in seinem Reiche gelten.

Ferner sagt Eichhorn: „Die Gesetze des Königs sind für alle Personen und Gerichte seines Gebietes verbindlich, auch für die Geistlichkeit und für die Gerichte der Geistlichkeit." Auch dies ist nicht richtig. Es ist bekannt, daß die Geistlichkeit ihre eigenen Gerichte hatte, und daß diese nicht nach den Gesetzen des Königs, sondern nach dem kanonischen Rechte urtheilten.

sich über seine Verhandlungen mit seinen Herren gestellt, und wie sie dieselben auch in Zukunft stellen werden.

Diese Urkunde, auf 20 Jahre lautend, soll nicht gelten für Fälle, wo Gewalt oder Zwang vorliegt, oder wo Jemand sich durch Betrug oder Irrthum hat hinreißen lassen.

Wenn Jemand, der diese Urkunde besitzt, sie verliert, so soll er dennoch nicht verpflichtet sein, irgend Jemand etwas zu geben, wenn er nicht selbst will

Br. Wilhelm an Bettine und Fr. Wilhelm, 30. Juli; an Langenhagen Pfingsten 1814 und 1815.

Bettinens Brief war aber am 6. Auguft noch nicht und in Berlin angekommen, denn Br. Wilhelm fchreibt an Fr. Wilhelm, 6. Auguft: „Bettine hat mir noch nicht geantwortet, ich erwarte es täglich."

Diefen Brief, welchen Br. noch, und in Berlin was man nicht wußte, vergeblich erwartete, hatte Bettine am 30. Juli in Frankfurt a. M. gefchrieben, und Br. Wilhelm hatte ihn, wie Br. Jacob, am 3. Auguft in Berlin empfangen. Br. Jacob fchreibt, daß er, nachdem Bettine ihn ihm vorgelefen, ihn nicht wieder aus den Händen gelaffen habe, bis er ihn auswendig gelernt hatte. Br. Wilhelm fchreibt: „Ich habe ihn mir nicht abfchreiben laffen, weil ich ihn auswendig gelernt habe, und ihn noch immer lefe, wenn ich ihn nicht auswendig weiß." Br. Wilhelm hatte ihn auch Savigny vorgelefen, der ihn ebenfalls auswendig gelernt hatte. Br. Wilhelm fchreibt: „Savigny hat ihn auswendig gelernt, und ich habe ihn ihm wieder vorgelefen, weil er ihn nicht mehr hatte." Br. Wilhelm fchreibt, daß er Bettinens Brief Reimer vorgelefen habe, und Reimer, und, wie Br. Wilhelm fagt, auch Alle, die ihn gehört, hätten ihn bewundert. Br. Wilhelm fchreibt, daß er ihn auch Schleiermacher vorgelefen habe, und daß Schleiermacher ihn auch auswendig gelernt habe. Br. Wilhelm fchreibt: „Ich habe ihn auch Schleiermacher vorgelefen. Dem geht es auf eine ganz eigene Art, er hat ihn auswendig gelernt, und ich habe ihn ihm wieder vorgelefen, weil er ihn nicht mehr hatte."

Aus dem Briefwechfel Bettinens mit Savigny, 6. Auguft 1815, geht hervor, daß Bettinens Brief, wie Br. Wilhelm

zu haben, zu überlegen, daß ja um eben so viel, als die Staatsschuld durch Einlösen der Loose vermindert worden ist, sie sich durch Ausgeben von verzinslichen Obligationen vermehrte, und daß jetzt in umgekehrter Beziehung nun das Geschäft Statt findet, wodurch sich die Staatsschuld so viel an ausgegebenen Obligationen vermindert, als sie durch Emission der Loose vermehrt worden ist.

Der Abg. Glaubrech: Wenn diejenigen Loose, welche seither in dem Besitze der Staatsschuldentilgungscasse waren, wieder gegen drei- oder vierprocentige Obligationen ausgetauscht werden, so erhält man keine Baarschaft, um die bedeutende Rentenablösung zu bestreiten; und wenn man mir ferner, wie ich eben höre, entgegnet, daß für die neu ausgegebenen Loose wir auch vier Millionen in die Casse erhalten hätten, so erwidere ich, daß man mir diese Entgegnung bei jedem Anlehen machen kann, welches die Staatsregierung ohne Zustimmung der Stände contrahiren würde. Wenn die Staatsregierung morgen einseitig eine Million aufnimmt, und ich sage: die Staatsregierung hätte diese Million nicht aufnehmen dürfen ohne Zustimmung der Stände, sie habe durch diese Aufnahme die Staatsschuld vermehrt, so könnte man mir gleich eben so gut antworten: ja, erwägen Sie aber doch, wir haben dafür auch eine Million mehr in die Staatscasse bekommen. Das weiß ich wohl, meine Herren, daß wir durch die Emission der Lotterieloose vier Millionen baar in die Casse erhalten; allein wir müssen diese Summe auch wieder zurückbezahlen und zwar in der Art und Weise, wie der Plan des Lotterieanlehens bestimmt hat.

Ich glaube demnach, daß, mögen Sie nun aus dem einen oder dem andern dieser von mir erörterten Gesichtspunkte die Sache betrachten, Sie immerhin finden werden, daß die Staatsschuld durch die in Frage stehende neue Operation wirklich und zwar um den ganzen Betrag des Werthes der seither außer Cours gesetzt gewesenen und neu emittirten Loose des Lotterieanlehens vermehrt worden ist.

Stelle ich aber nun hiernach die weitere Frage: ob die Staatsregierung ohne Ermächtigung der Stände zu dieser Operation berechtigt war? so muß die Frage nach meiner Ueberzeugung verneint werden, und zwar auf den Grund des Art. 78 der Verfassungs-Urkunde, welcher bestimmt, daß die gesammte Staatsschuld nicht anders vermehrt werden kann, als mit Zustimmung der Stände. Sie muß verneint werden ferner auf den Grund des Art. 71 der Verfassungs-Urkunde, welcher sagt, daß nur in außerordentlichen Fällen, wo dro-

Digitized by Google

beim Schluss: wie Kälte in Nebeln vor Gewitter. Ich schreibe Ihnen nächstens, wie Sternberg bei Kassel gestorben. Ich war vorigen Sonntag mit vielen anderen Freunden bei ihm, und er war so munter und lebendig, wie nur je. Am Abend Montag ist er gestorben. Ich habe ihn sehr geliebt, und sein Tod ist mir sehr nahe gegangen. Ich bin Ihnen, lieber Freund, für Ihre Theilnahme an meinem Verlust sehr dankbar. Ich habe Ihnen noch nicht gesagt, wie sehr mir Ihr Brief gefallen hat. Ich habe ihn mit Freuden gelesen, und er wird mir stets theuer bleiben. Ich habe ihn auch Andern gezeigt. Ich sage Ihnen nochmals, dass ich mich sehr freue, Sie bald wieder zu sehen. Ich hoffe, Sie werden mir Ihr Kommen nicht lange hinaus schieben, da ich Ihnen noch so viel zu sagen habe. Ich bin jetzt sehr fleissig, und habe viel Arbeiten vor mir, die ich gern bald fertig machen möchte. Ich habe Ihnen noch nicht gesagt, dass ich Ihnen Ihren Wunsch gewähren werde, und Ihnen meine Arbeiten über Ihre Lehre schicken werde. Ich habe sie Ihnen schon geschickt, aber die Post hat Ihnen diese Sendung nicht gebracht. Ich habe sie nochmals geschickt, und hoffe, Sie werden sie jetzt erhalten haben. Ich habe Ihnen darin Alles gesagt, was ich über Ihre Lehre weiss. Ich glaube es richtig gefasst zu haben. Ich glaube es richtig beurtheilt zu haben. Ich glaube es richtig gewürdigt zu haben. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen kann. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen will. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen darf. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen muss. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen soll. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen kann, will, darf, muss, soll. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen kann, will, darf, muss, soll, und Sie werden mir nun Ihre Meinung darüber sagen. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen, damit ich Ihnen meine Meinung darüber sagen kann. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen, damit ich Ihnen meine Meinung darüber sagen kann, damit wir uns darüber verständigen können. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen, damit ich Ihnen meine Meinung darüber sagen kann, damit wir uns darüber verständigen können, damit wir uns darüber verständigen können. Ich habe Ihnen noch nicht gesagt, wie sehr mir Ihr Brief gefallen hat. Ich habe ihn mit Freuden gelesen, und er wird mir stets theuer bleiben. Ich habe ihn auch Andern gezeigt. Ich sage Ihnen nochmals, dass ich mich sehr freue, Sie bald wieder zu sehen. Ich hoffe, Sie werden mir Ihr Kommen nicht lange hinaus schieben, da ich Ihnen noch so viel zu sagen habe. Ich bin jetzt sehr fleissig, und habe viel Arbeiten vor mir, die ich gern bald fertig machen möchte. Ich habe Ihnen noch nicht gesagt, dass ich Ihnen Ihren Wunsch gewähren werde, und Ihnen meine Arbeiten über Ihre Lehre schicken werde. Ich habe sie Ihnen schon geschickt, aber die Post hat Ihnen diese Sendung nicht gebracht. Ich habe sie nochmals geschickt, und hoffe, Sie werden sie jetzt erhalten haben. Ich habe Ihnen darin Alles gesagt, was ich über Ihre Lehre weiss. Ich glaube es richtig gefasst zu haben. Ich glaube es richtig beurtheilt zu haben. Ich glaube es richtig gewürdigt zu haben. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen kann. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen will. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen darf. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen muss. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen soll. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen kann, will, darf, muss, soll. Ich habe Ihnen Alles gesagt, was ich Ihnen sagen kann, will, darf, muss, soll, und Sie werden mir nun Ihre Meinung darüber sagen. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen, damit ich Ihnen meine Meinung darüber sagen kann. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen, damit ich Ihnen meine Meinung darüber sagen kann, damit wir uns darüber verständigen können. Ich bin sehr begierig darauf, Ihre Meinung darüber zu hören, und ich hoffe, Sie werden mir Ihre Meinung darüber recht bald sagen, damit ich Ihnen meine Meinung darüber sagen kann, damit wir uns darüber verständigen können, damit wir uns darüber verständigen können.

wirkung der Stände steht, es schon um dieser Ursache halber wohl nicht bezweifelt werden mag, daß eine so wesentliche Aenderung in der gesammten Natur und Organisation der Staatsschuld, wie in dem vorliegenden Falle, nothwendig zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der Stände bedürfe.

Ich wiederhole demnach: von der rechtlichen, constitutionellen Seite betrachtet, kann ich meine Billigung zu der vorgenommenen Operation keineswegs aussprechen; ich kann dies um so weniger, da die Staatsregierung sich ihrerseits nicht einmal die Ratification des Vertrags durch die Stände vorbehalten hat, obgleich, wie wir gehört haben, das Haus Rothschild sich sogar seine persönliche Ratification bis zum ersten Juli vorbehalten, und sonach die Staatsregierung sich um so mehr zu einem ähnlichen Vorbehalte bis zu diesem Termine, bis zu welchem die Stände die Operation hätten prüfen und ihre Ansicht aussprechen können, hätte veranlaßt fühlen müssen.

Obgleich ich nun aber hiernach in rechtlicher und verfassungsmäßiger Beziehung mich keineswegs für die in Frage stehende Finanzoperation aussprechen kann, so wäre ich dennoch gerne geneigt, im Wege einer **bill d'indemnité** dennoch nachträglich beizustimmen, wenn in finanzieller Beziehung wirklich der bedeutende Vortheil für das Land sich herausstellen würde, den man mehrfach geschildert hat. Denn ich habe durchaus keine vorgefaßte Meinung gegen diese Operation, und wenn ich finde, daß sie wirklich vortheilhaft für das Land war, so würde ich es wenigstens für unbillig halten, wenn wir dieselbe, da sie, wie wir hören, in so reiner Absicht und in gutem Glauben, woran ich nicht im mindesten zweifeln will, und selbst mit Gefahr großer persönlicher Verantwortlichkeit unternommen worden, unbedingt verurtheilen wollten. Allein war denn das Geschäft auch wirklich so vortheilhaft für das Land, so nutzbar den Interessen des Staates? Ich gestehe offen, daß, was diese Frage betrifft, ich trotz der zweitägigen Discussion gestern und heute noch zur Zeit keine bestimmte Ansicht, noch keine feste Ueberzeugung gewonnen habe. Ich bin zwar kein Finanzmann von Profession, allein die Natur des Standes, welchem ich angehöre, hat mich daran gewöhnt, mich leicht in fremde Fächer zu werfen und mich schnell darin zu instruiren.

Demohngeachtet aber muß ich bekennen, ist die vorliegende Operation ein Geschäft von solcher Wichtigkeit, Bedeutendheit und Umfang, daß selbst für den Finanzmann eine längere Zeit zur Instruction wohl erforderlich seyn dürfte,

Digitized by

ob und zu Hause, und ich habe mich gefreut, sie wieder zu sehen. Ich habe die Kinder, die Frau und Hannchen, die Gesellschaft, über die Veränderungen in Hamburg, über Bekannte, über Gott und die Welt, über Politik, Religion, über Kunst und Musik, über die Frauen und über Gesellschaft, über Tanz und Theater, über Essen und Trinken, über Reisen und Spazierengehen, über Bücher und Lesen, über Schreiben und Briefe, über Geschäfte und Arbeiten, über Ruhe und Vergnügen, über Gesundheit und Krankheit, über Leben und Tod, über Himmel und Hölle, über Gutes und Böses, über Schönes und Häßliches, über Wahrheit und Lüge, über Freundschaft und Liebe, über Ehe und Ehelosigkeit, über Kinder und Erziehung, über Dienstboten und Gesinde, über Hunde und Katzen, über Pferde und Esel, über Ochsen und Kühe, über Schafe und Ziegen, über Schweine und Ferkel, über Hühner und Gänse, über Enten und Truthühner, über Tauben und Sperlinge, über Adler und Geier, über Fische und Vögel, über Bäume und Sträucher, über Blumen und Kräuter, über Gras und Heu, über Getreide und Früchte, über Wasser und Feuer, über Luft und Erde, über Sonne, Mond und Sterne, über Tag und Nacht, über Licht und Finsterniß, über Wärme und Kälte, über Sommer und Winter, über Frühling und Herbst, über Regen und Schnee, über Wind und Wetter, über Donner und Blitz, über Erdbeben und Vulkane, über Ebbe und Fluth, über Meer und Land, über Berge und Thäler, über Wälder und Felder, über Wiesen und Gärten, über Städte und Dörfer, über Häuser und Hütten, über Schlösser und Kirchen, über Thürme und Glocken, über Uhren und Zeiger, über Rad und Räderwerk, über Maschinen und Werkzeuge, über Schiffe und Schiffahrt, über Ruder und Segel, über Anker und Steuer, über Kompaß und Seekarten, über Schiffbruch und Rettung, über Leuchtthürme und Feuerschiffe, über Lootsen und Lootsengeld, über Schiffer und Matrosen, über Kaufleute und Handlungsdiener, über Waaren und Preise, über Ein- und Ausfuhr, über Zoll und Accise, über Banken und Wechsel, über Geld und Münzen, über Gold und Silber, über Kupfer und Eisen, über Blei und Zinn, über Steine und Erden, über Salz und Zucker, über Kaffee und Thee, über Wein und Bier, über Branntewein und Liqueure, über Tabak und Rauchen, über Schnupfen und Schnupftabak, über Kleider und Putz, über Leinen und Wolle, über Seide und Baumwolle, über Pelzwerk und Federn, über Leder und Schuhe, über Handschuhe und Strümpfe, über Hüte und Mützen, über Schmuck und Juwelen, über Perlen und Edelsteine, über Bücher und Schriften, über Papier und Schreibmaterialien, über Druck und Buchhandel, über Zeitungen und Journale, über Gelehrte und Ungelehrte, über Schulen und Universitäten, über Lehrer und Schüler, über Studenten und Studien, über Theologie und Medicin, über Jurisprudenz und Philosophie, über Mathematik und Naturwissenschaften, über Geschichte und Geographie, über Sprachen und Literatur, über Poesie und Prosa, über Romane und Novellen, über Dramen und Theater, über Schauspieler und Schauspielerinnen, über Opern und Sänger, über Concerte und Virtuosen, über Tanz und Tänzer, über Malerei und Maler, über Kupferstiche und Kupferstecher, über Bildhauerei und Bildhauer, über Architektur und Architekten, über Gebäude und Baumeister, über Gärten und Gärtner, über Spiele und Spielen, über Jagd und Jäger, über Fischerei und Fischer, über Vögelfang und Vogelsteller, über Handwerke und Handwerker, über Künste und Künstler, über Fabriken und Fabrikanten, über Bergwerke und Bergleute, über Ackerbau und Landwirthschaft, über Gärtnerei und Gärtner, über Viehzucht und Hirten, über Forstwesen und Förster

und zu äußern, daß ich mich mit den im Ausschußberichte enthaltenen Ansichten ganz übereinstimmend erkläre. Vor allem muß ich bemerken, daß der Ausschußbericht, wie er vorliegt, mir eine hinreichende Belehrung über den Gegenstand gewährte, und daß ich daher eine Zurückverweisung des Gegenstandes an den Ausschuß zur weiteren Begutachtung nicht für nothwendig halte, sondern glaube, daß nach dem, was jetzt vorliegt und wie der Bericht abgefaßt ist, die Kammer sich vollständig im Stande befinden wird, ihren Beschluß zu fassen.

Alles, was bei der seitherigen Berathung hauptsächlich in Erwägung kam, waren, zunächst in Beziehung auf die finanziellen Rücksichten, nur Wahrscheinlichkeitsberechnungen.

Dergleichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen, bekenne ich offen, berühren mich sehr wenig. Zumal bei Staatsanleihen sind sie durch eine Menge äußerer Umstände bedingt, welche in der Hand des Schicksals beruhen, dessen souveraine Entscheidungen gar oft die Nichtigkeit solcher Berechnungen beurkunden. Die Abstufungen von größerer und minderer Wahrscheinlichkeit berühren sich hier zu nahe, um darauf irgend einen reellen Werth legen zu können. Bei mir gilt einfach die Berechnung: was kosteten die fraglichen Partialschuldscheine bei dem Einkauf, und was haben sie den Staat bis jetzt, einbegreiflich der erwachsenen Zinsen und Zwischenzinsen, gekostet, und was ist nunmehr daraus gelöst worden?

Wenn ich diese Berechnung ziehe, so ist mir die Bilanz zum Vortheil des Staates klar.

Die Partialschuldscheine sind bei dem Ankauf für Rechnung des Staats bedeutend wohlfeiler gekommen, als sie nun verkauft wurden, es ist also von einem Nachtheile überall nicht, wohl aber von einem Vortheile die Sprache, welchen man für den Staat nützlich annehmen kann und muß. Ich glaube auch aus den schon früher sehr überzeugend angeführten Gründen, daß die Staatsregierung auf dem festesten Boden gestanden hat, indem sie nach sehr richtigem Gutbefinden die Genehmigung der Verkaufs-Operation ertheilte, nnd daß sie dazu, auch nach constitutionellen Prinzipien, einer Uebereinstimmung und Genehmigung der Kammer nicht bedurfte.

Es ist ferner die Frage vielfältig ventilirt worden, weßhalb der Verkauf dieser Loose unter deren Cours desjenigen Tages, an welchem der Verkauf geschah, vorgenommen wurde? Es wurde dabei von höheren kaufmännischen Rücksichten gesprochen, und von solchen ausgegangen.

Digitized by Google

Ich bekenne aber, daß ich auch selbst diese hier gar nicht einmal nothwendig finde, um meine Ueberzeugung zu begründen, daß um diesen Preis verkauft werden konnte und so verkauft werden mußte, wenn anders verkauft werden sollte.

Meine Herren, jeder überfahrene Markt wird den Geschäftsmann, er mag eine Waare zum Verkauf bringen, welche er will, belehren, daß er die Waare wohlfeiler geben muß, als er dieselbe unter andern Umständen geben würde. Erwägen Sie die Masse von 67,000 Stück Staatspapieren der nämlichen Gattung, die verkäuflich war, und sie werden gewiß einen überfahrenen Markt dieser Waare darin erkennen müssen. Sie kann also auch den Preis nicht halten, welchen sie bei geringerer Concurrenz gehalten haben würde. Ich glaube, diese analoge Anwendung der gewöhnlichen Lebenserfahrung ist hierher vollkommen passend.

Wenn ich nun endlich, und ganz besonders den hohen und großartigen Zweck in Betrachtung ziehe, dessen Erreichung durch die Veräußerung dieser Scheine möglich gemacht worden ist, und wozu wenigstens dadurch der Weg gebahnt wurde, so muß ich aus innigster Ueberzeugung den Dank, welchen vorhin der Abg. Graf Lehrbach den Männern gezollt hat, die eine solche Operation zu ihrer Vollendung brachten, auch für meine Person wiederholen und erklären, daß ich mich auch in dieser Beziehung dem Vortrage dieses Redners vollkommen anschließe.

Der Abg. von Rabenau (Obristlieutenant): Es ist über den Gegenstand so viel gesprochen worden, daß ich mich aller Wiederholungen enthalten werde, und nur mit wenigen Worten die Geduld der verehrlichen Kammer in Anspruch nehme.

Ich habe früher zu denjenigen gehört, welche auch der Meinung waren, daß es der ständischen Zustimmung zu dieser Operation bedurft hätte, ich bin aber in der Berathung durch die dagegen vorgebrachten Bemerkungen von dieser Ansicht zurückgekommen, und halte mit vollkommener Ueberzeugung dafür, daß die Staatsregierung vermöge der Ermächtigung, welche 1827 von den Ständen ihr gegeben wurde, auch unbedingt berechtigt war, diese Operation, welche wir so vielseitig besprochen haben, zu vollziehen.

Es ist bemerkt worden: man hätte diese Loose höher verkaufen können, als sie verkauft worden sind; allein ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn man auf einmal von diesen 67,000 Loosen nur 1,000 auf den Markt gebracht hätte, daß sie sodann schon bedeutend gefallen seyn würden,

Digitized by Google

man also gewiß nicht im Stande ist, nach dem Course den Verkaufspreis einer viel größeren Anzahl Loose richtig zu beurtheilen. Nach demjenigen aber, was darüber vorgelegt ist, können wir glauben, daß kein höherer Preis für diese Loose zu erlangen war, und auch bis daher kein Mitglied in dieser ganzen Kammer im Stande gewesen ist, den Gegenbeweis zu liefern, daß die Loose höher hätten verkauft werden können.

Ich zähle mich demnach auch zu denjenigen, welche nur eine Billigung desjenigen aussprechen können, was die Staatsregierung in dieser Beziehung gethan hat.

Da wir übrigens auch noch den Zweck, der mit der gewonnenen Summe erreicht werden soll, gern erfüllt sehen wollen, so kann ich, von dieser Seite den Gegenstand betrachtet, es nur als ein wünschenswerthes Ereigniß betrachten, daß der Verkauf der Loose Statt gefunden hat. Was man auch vorhin von dem Gewinn aus den Ziehungen bei dem fortdauernden Besitz der Loose sprechen mag, so würde die Staatsregierung, ohne den vollzogenen Verkauf der Loose, doch immer den Chancen eines fortdauernden Lotteriespiels ausgesetzt seyn. Hier haben wir aber einen bleibenden reinen Gewinn von **637,000** fl. erlangt, welcher uns sichere Vortheile gewährt. Ich stimme demnach ganz für diese Maaßregel und spreche mit den übrigen Mitgliedern, die sich dafür erklärt haben, auch meinen Dank der Staatsregierung dafür aus.

Der Abg. Schneider: Der Abgeordnete von Gagern hat vorhin vorzugsweise sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß die zu schnelle Beförderung der Discussion dieses Gegenstandes nachtheilig auf das Urtheil der neu eingetretenen Mitglieder der Kammer wirken könne. Ich will daher nur, indem ich das Wort ergreife, den Schein ablehnen, als könnte ich bei einer so wichtigen Sache ohne positive Ueberzeugung meine Stimme geben. Ich habe längst die Ueberzeugung, daß bei allen Lotterieen der Unternehmer nur dann gewinnt, wenn er alle Loose absetzt, und verliert, wenn er noch Loose zurückbehalten muß und mit denselben bei dem Spiel interessirt bleibt. Ich habe deßhalb den Rückkauf der **71,000** im Jahre **1827** nicht als einen Gewinn für den Staat, sondern als eine besondere Rücksicht gegen die damaligen Inhaber der Loose betrachtet, weil es damals, wenigstens momentan, schien, als sey die Anzahl dieser Loose für den Markt zu groß.

Was die Berechnungen des Ausschusses betrifft, so war für mich die Zeit nicht zu kurz, dieselben zu prüfen, und ich kann mit der gewissenhaftesten Ueberzeugung nicht nur ver-

Digitized by Google

sichern, daß sie völlig richtig sind, sondern daß ich mich auch erbiete, Jeden, der daran zweifelt, von meiner Behauptung zu überzeugen, wenn es verlangt werden sollte.

Der Abg. Weyland: Ich habe den Herrn Präsidenten blos um das Wort gebeten, damit ich zu den Ausführungen, welche wir aus dem Munde des Abgeordneten Bergsträßer gehört haben, meine vollkommene Zustimmung erkläre. Ich halte diese Ausführungen für wirklich meisterhaft und glaube, sie enthalten das Ueberzeugendste, was wir seit gestern und heute über den Gegenstand gehört haben.

Der zweite Präsident Schenck: Es scheint mir, als wenn der Abg. Glaubrech der Meinung sey, daß der Erlös aus den verkauften Partialschuldscheinen nicht zur Abzahlung liquider Staatsschulden verwendet werden solle, sondern zur Ablösung der Grundrenten.

Der Abg. Glaubrech: Ich bin von der Voraussetzung ausgegangen, daß die vier Millionen, welche wir jetzt durch Emission der Scheine erhalten, verwendet werden, um die so bedeutende Rentenablösung zu bewirken, und daß also unsere übrige Schuld sich nicht vermindern kann und wird.

Der zweite Präsident Schenck: Diese Voraussetzung ist durchaus unrichtig. Mit dem Erlös der verkauften Scheine werden liquide Staatsschulden getilgt werden, wie aus den erstatteten Vorträgen und den bei den Acten liegenden Berechnungen klar hervorgeht.

Diese Bemerkung wird von dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann, bestätigt.

Der Abg. v. Grolman: Es ist vorhin auf mannigfache Gerüchte hingedeutet worden, welche in Beziehung auf diese Angelegenheit hinsichtlich der Staatsdiener sich verbreitet haben, von welchen die Finanzoperation, von der es jetzt sich handelt, ausgegangen ist. Der brave Staatsbeamte, meine Herren, der sich bewußt ist, redlich zu handeln und seine Pflicht gehörig zu erfüllen, der fragt nicht nach dem Pöbel und darnach, was dieser urtheilt; er fragt nur nach der Stimme der Besseren im Volke. Ich glaube, daß gerade die weitläufigen Discussionen, die wir über den fraglichen Gegenstand gehabt haben, uns und die Besseren im Volke in den Stand setzen müssen, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Finanzoperation mit Dankbarkeit hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten anerkannt zu werden verdient, durch deren Mitwirkung sie geschaffen worden ist. Ich will nicht in das Detail eingehen, sondern nur herausheben, daß Niemand es bis jetzt hat widerlegen können, daß durch jene 637,799 fl. ein

wirklicher und wahrer Gewinn für den Staat erzielt worden ist; denn dieser Gewinn wird jetzt realisirt, er fließt in die Kasse und wird wieder verwendet zur Abtragung von Schulden. Ich sollte glauben, dies sey genug, um uns schon an sich bestimmen zu müssen, einer Sache das Wort zu reden, bei der es am Ende immer nur dahin hinausläuft, ob die Interessen des Staates durch die fragliche Operation gefährdet worden sind oder nicht. Darum gehe ich auch auf die Frage, ob diese Operation ohne Ermächtigung von Seiten der Stände hätte vorgenommen werden können, nicht ein; denn diese Frage scheint mir so lange nicht practisch zu seyn, so lange nicht nachgewiesen worden ist, ob eine Verletzung vorliegt, und ist dies nicht der Fall, dann ist es unnöthig, darüber viele Worte zu verlieren und zu streiten. Hier liegt aber in Beziehung auf jenen feststehenden Gewinn und die übrigen weiteren wichtigen Vortheile, welche vorgelegt worden sind, das Gegentheil vor, und ich frage, wenn noch res integra wäre und die Stände sollten um ihre Genehmigung angegangen werden, ob sie alsdann im Stande wären, namentlich jenen Gewinn wegzuraisonniren und unberücksichtigt zu lassen, ob sie sich nicht bestimmt fühlen müßten, diese Operation zu genehmigen? Mir war der wichtigste Punkt der Rechtspunkt. In dieser Hinsicht hat aber der Abgeordnete Hesse bereits Ihnen die wichtigsten Momente vorgelegt, welche ich selbst die Absicht hatte, Ihnen mitzutheilen. Der Rechtspunkt ist, meiner Ueberzeugung nach, vollständig gewahrt, es sind keine Rechte verletzt worden; denn der Staat hat in keinem solchen Obligationsverhältnisse zu den Besitzern der Loose gestanden, vermöge dessen diese ein Recht gegen den Staat auf einen bestimmten Cours gehabt haben.

Die Durchschlagung der fortwährend in ihrer Kraft verbliebenen eingezogenen Loose ist eine einseitige Maaßregel der Verwaltung, welche an und für sich, meiner Ansicht nach, hinsichtlich ihres Gehalts gerade diejenige ist, auf welche es wohl am wenigsten ankommen kann, sie ist abhängig von der Frage: was die Bestimmung:

„daß die Loose aus dem Verkehr gesetzt werden sollen,"

für eine rechtliche Wirkung hat?

Dies ist eine reine, keine Rechte den Looseninhabern ertheilende Verwaltungsmaaßregel, die aus dem Zweck der Sache, d. h. der Operation von 1827, selbst sich erklärt. Die eingekauften Loose sind nur temporär zur Erreichung des bekannten Zwecks außer Verkehr gesetzt worden, dieser Zweck ist aber seit 7 Jahren vollständig erreicht, niemals aber ist den

Landschaften mit einer Stimme im Rath, wie Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Dalmatien, Galizien, Bukowina und Salzburg, welche Länder zusammen 31 Stimmen haben, so daß die Majorität 16 Stimmen beträgt. Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, daß ich mich über diese Vorlage weiter ausspreche, da ich mich bereits in der Budgetdebatte darüber ausgesprochen habe.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich mich in der Lage befinde, Ihnen mittheilen zu können, daß Se. Majestät der Kaiser und König mir Vollmacht ertheilt hat, bei der Verabschiedung der Vorlage Ihnen auch noch mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser und König, wenn diese Vorlage Gesetz wird, Sich bewogen finden werden, die Sanction zu ertheilen.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich mich in der Lage befinde, Ihnen mittheilen zu können, daß Se. Majestät der Kaiser und König mir Vollmacht ertheilt hat, bei der Verabschiedung der Vorlage Ihnen auch noch mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser und König, wenn diese Vorlage Gesetz wird, Sich bewogen finden werden, die Sanction zu ertheilen.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich mich in der Lage befinde, Ihnen mittheilen zu können, daß Se. Majestät der Kaiser und König mir Vollmacht ertheilt hat, bei der Verabschiedung der Vorlage Ihnen auch noch mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser und König, wenn diese Vorlage Gesetz wird, Sich bewogen finden werden, die Sanction zu ertheilen.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß ich mich in der Lage befinde, Ihnen mittheilen zu können, daß Se. Majestät der Kaiser und König mir Vollmacht ertheilt hat, bei der Verabschiedung der Vorlage Ihnen auch noch mitzutheilen, daß Se. Majestät der Kaiser und König, wenn diese Vorlage Gesetz wird, Sich bewogen finden werden, die Sanction zu ertheilen.

war, als ein solches Lotterieloos für die Folge werth gewesen wäre. Ich habe deßhalb, um zu einem Resultate zu kommen, eine dreifache Berechnung aufgestellt, welche darauf beruht, daß ich annahm: wenn alle Loose, oder auch nur die Hälfte, oder gar ein Viertel derselben in Einer Hand gewesen wären, so würde dem Besitzer nach der Anzahl seiner Loose auch ein verhältnißmäßiger Antheil an der Zurückzahlung bei jeder Verloosung zugekommen seyn. Diese Behauptung ist in keiner Weise widerlegt worden. Der Herr Präsident des Finanzministeriums hat zwar dagegen bemerkt: „durch acht Ziehungen hindurch stünden wir hiernach mit **24,000** Gulden im Nachtheil;" ich aber frage: was ist das für ein Nachtheil? Ich behaupte, das ist gar kein Nachtheil, sondern nur ein unbedeutender Zufall; denn ich habe ja nicht behauptet, und es wird dies auch nie der Fall seyn, daß der verhältnißmäßige Antheil an der Zurückzahlung für jede Verloosung nach der Anzahl der Loose richtig stehen müsse. Ich behaupte nur, daß sich im Durchschnitt das entsprechende Verhältniß mit einer unbedeutenden Differenz ergeben würde. Wenn wir jetzt auch im Nachtheile stehen, so beweist das nichts, denn wir hatten ja noch immer die Mehrzahl der Loose darin, unsere Loose verhalten sich zu der Gesammtzahl wie **67,000** zu **53,000**, also wie die Mehrzahl zur Minderzahl. Hat nun vielleicht die Minderzahl zuletzt das große Loos gewonnen, so hatten wir mit der Mehrzahl die größte Hoffnung, es in der folgenden Ziehung zu gewinnen, und dann waren wir ja wieder im Vortheil; demnach kann ich diese Differenz von **24,000** Gulden durchaus nicht als eine folgenrechte, die auch nur der Erwähnung werth gewesen, betrachten.

Ich habe nun im Verfolge dieses Grundsatzes, eine zweite Berechnung aufgestellt, worin ich den Erlöß von **60** Gulden für jedes Loos mit Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Jahr **1876** berechnete, und die Summe von **197** Gulden **02** Kreuzer fand.

In der beigelegten dritten Berechnung habe ich die verhältnißmäßigen Rückzahlungen von einem Loos nach der Berechnung No. **1.** in Ansatz gebracht mit Zurechnung der Zinsen und Zwischenzinsen zu **3** pCt., wie dies bei dem Erlöß von einem Loos auch geschah, bis zum Jahr **1876**, und was ergab sich daraus für ein Resultat? Das Resultat war, daß diese **60** Gulden mit Zinsen und Zwischenzinsen betragen haben **197** Gulden **02** Kreuzer, und daß uns jeder Schein im Durchschnitt die Zurückzahlung von **234** Gulden **08** Kreuzer eingebracht haben würde, also einen Gewinn von **37** Gulden

Digitized by Google

am Anfange und Schlusse, und Schlusse und Anfange der Bahn, am Anfange und Schlusse der Bahn, und Anfange und Schlusse der Bahn.

Der Bau der Bahn wird in 3 Abtheilungen ausgeführt, und zwar: Die Abtheilung von Anfang bis Schluß der Bahn, die Abtheilung von Schluß bis Anfang der Bahn, und die Abtheilung von Anfang bis Anfang der Bahn.

Die Abtheilung von Anfang bis Schluß der Bahn wird in 2 Abtheilungen ausgeführt, und zwar: Die Abtheilung von Anfang bis Schluß der Bahn, und die Abtheilung von Schluß

dieſes Betriebs-Kapital hätten wir auch hierzu verwenden können. Wären wir jemals in den Fall gekommen, Geld zu bedürfen, nun, ſo hätten wir wohl immer von dem Haus Rothſchild, welches bei ſolchen Geſchäften ſchon ſo viel von uns gewonnen hat, einige **100,000** Gulden, oder ſo viel wir bedurft hätten, erhalten können. Ich bin nach wie vor der Anſicht, daß unſerem Staat durch dieſe Operation ein bedeutender Verluſt verurſacht wurde, und daß wir den vermeinten Vortheil dennoch hätten erreichen können, obgleich das Geſetz über die Ablöſung der Renten noch nicht beſteht, und wir nicht wiſſen, wie ſich dieſe Sache geſtalten wird. — Ich halte demnach das von dem Ausſchuß gegebene Reſultat für ganz unrichtig, wie auch jede ſonſtige aufgeſtellte Berechnung, worin die Vergangenheit mit der Gegenwart und Zukunft vermengt wird, und ich glaube feſt, daß bei einer unbefangenen Prüfung, meine Rechnung ſich als die richtige bewähren wird.

Des Herrn Präſidenten Freiherrn v. Hofmann Excellenz: Ich habe ſchon geſtern erklärt, daß ich es für ganz richtig halte, wenn ein Theil des gemachten Gewinnes dem erſten Geſchäfte, nämlich dem Geſchäfte des Einkaufs im Jahr **1827** zu gut gerechnet wird, und nur der andere Theil der Wideremiſſion. In ſo fern gebe ich dem Abgeordneten Brunk recht; allein auf ſeine Berechnung kann ich den Werth nicht legen und die Folgerung nicht ziehen, welche er daraus gezogen hat. Die Berechnung des Abgeordneten Brunk iſt eine bloße Wahrſcheinlichkeitsberechnung, das heißt, ſie gründet ſich auf die Vorausſetzung, daß im Verlauf einer jeden Ziehung auf jedes Loos ein verhältnißmäßiger Antheil des Gewinns fallen wird. Der Abgeordnete Brunk bemerkt: es ſey einerlei, ob dieſer verhältnißmäßige Gewinn in den erſtern oder ſpätern Ziehungen ſtatt finde; das iſt aber nicht einerlei, im Gegentheil, wenn der Verluſt in den erſten Ziehungen geſchieht, ſo vermehrt er ſich in jeder folgenden Ziehung bis ans Ende des ganzen Verlooſungsplans, durch den Zugang des Verluſtes an Zinſen und Zwiſchenzinſen, auf ſehr bedeutende Summen, und dieſe werden nicht erſetzt, wenn ſelbſt der Gewinn bei ſpäteren Ziehungen eintritt. Wir haben durch die Emiſſion der Scheine über vier Millionen baares Geld bekommen, dieſe vier Millionen legen wir jetzt zu **4** pCt. an, indem wir 4procentige Staatsſchulden abtragen. Berechnen Sie ein ſolches Kapital mit Zinſen und Zwiſchenzinſen, ſo bekommen Sie in **40** Jahren eine Summe von neunzehn Millionen. Wollte man alſo behaupten, der Beſitz der Scheine

wäre vortheilhafter gewesen, als die Emission, so müßte man auch beweisen, daß in den verschiedenen Ziehungen der Staatsschuldentilgungscasse so viel zugefallen seyn würde, daß, wenn sie nach jeder Ziehung den empfangenen Gewinn auf Zinsen und Zwischenzinsen angelegt hätte, sie am Ende der Verloosungsperiode eine Summe von mehr als neunzehn Millionen angesammelt haben würde. Diesen Beweis wird aber nicht leicht Jemand zu erbringen im Stande seyn.

Der Abg. Maier: Die Geschichte der verschiedenen Operationen liegt in den Verhandlungen der Landtage.

Ich würde einen besonderen Begriff von denjenigen Mitgliedern der Kammer haben, welche nicht diese Commentare genau kennten; solche alle nochmals geschichtlich aufzuführen, schien daher überflüssig. Sobald die Staatsregierung die Absicht hatte, diese Scheine wieder zu emittiren, so war sie verpflichtet, den höchsten Cours zu erzielen; dieß wollte der Ausschuß nur sagen.

Was der Ausschuß S. 22 seines Berichts sagt, lese ich wiederholt vor, und überlasse die Beurtheilung der Kammer.

Der Redner verliest die betreffende Stelle des Ausschußberichts.

Was in Beziehung auf die Emission im Jahr 1835 die Staatsschuldentilgungscasse-Direction unterm 2. April d. J. bekannt machte, glaube ich der Kammer vortragen zu müssen, damit auch sie im Zusammenhang der übrigen Bekanntmachungen nicht fehlt. Die fragliche Bekanntmachung lautet, wie folgt:

„Die unterzeichnete Direction der Großherzogl. Staatsschuldentilgungscasse hat mit höchster Ermächtigung beschlossen, diejenigen Partialschuldscheine des am 15. Aug. 1825 mit dem Handelshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Anlehens von 6½ Millionen fl. im 24 fl. Fuß, welche sie in Folge der Ministerialbekanntmachung vom 10. Juli 1827 (Regierungsblatt von 1827 (Nr. 32½) umgetauscht hat, wieder in Circulation zu setzen, und zu diesem Zweck diese Scheine, dermalen in 67,543 St. an der Zahl, auf den Grund der älteren als Rechnungsbeleg verwendeten, unter denselben Nummern wieder zu emittiren."

„Wegen der Ausführung dieser Maaßregel ist die unterzeichnete Direction gleichfalls unter höchster Ermächtigung mit dem Handelshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. übereingekommen."

„Zugleich wird bemerkt, daß sämmtliche aus der Veräußerung der erwähnten Partialschuldscheine entstehende Fonds zur

Digitized by Google

Beschluß des Ausschusses der Bundesversammlung, die Errichtung von Schießen und Schießständen betreffend. Vom 21. Juni 1844.

Der Ausschuß der Bundesversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die Errichtung von Schießen und Schießständen ist in allen Bundesstaaten gestattet.

Artikel 2.

Die Errichtung von Schießen und Schießständen ist von der Genehmigung der Landesregierung abhängig.

Artikel 3.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 4.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 5.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 6.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 7.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 8.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 9.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 10.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 11.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 12.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 13.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 14.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 15.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 16.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 17.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 18.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 19.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 20.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 21.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 22.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 23.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 24.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 25.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 26.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 27.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 28.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 29.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 30.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 31.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 32.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 33.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 34.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 35.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 36.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 37.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 38.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 39.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 40.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 41.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 42.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 43.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 44.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 45.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 46.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 47.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 48.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 49.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 50.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 51.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 52.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 53.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 54.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 55.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 56.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 57.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 58.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 59.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 60.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 61.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 62.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 63.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 64.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 65.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 66.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 67.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 68.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 69.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 70.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 71.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 72.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 73.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 74.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 75.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 76.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 77.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 78.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 79.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 80.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 81.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 82.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 83.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 84.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 85.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 86.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 87.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 88.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 89.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 90.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 91.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 92.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 93.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 94.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 95.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 96.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 97.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 98.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 99.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 100.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 101.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 102.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 103.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 104.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 105.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 106.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 107.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 108.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 109.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 110.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 111.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 112.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 113.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 114.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 115.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 116.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 117.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 118.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 119.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 120.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 121.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 122.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 123.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 124.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 125.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 126.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 127.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 128.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 129.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 130.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 131.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 132.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 133.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 134.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 135.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 136.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 137.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 138.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 139.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 140.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 141.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 142.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 143.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 144.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 145.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 146.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 147.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 148.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 149.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 150.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 151.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 152.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 153.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 154.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 155.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 156.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 157.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 158.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 159.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 160.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 161.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 162.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 163.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 164.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 165.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 166.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 167.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 168.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 169.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 170.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 171.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 172.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 173.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 174.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 175.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 176.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 177.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 178.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 179.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 180.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 181.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 182.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 183.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 184.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 185.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständen von einer Kaution abhängig zu machen, welche jedoch 1000 Gulden rheinisch nicht übersteigen darf.

Artikel 186.

Die Landesregierung ist befugt, die Errichtung von Schießen und Schießständ

von Blücher abkommandirt war, in Jauer Halt machen und Posto fassen sollte. Blücher, der sich seiner Ordonnanz-Offiziere pflegte, ließ ihn zu sich kommen, und sagte ihm, daß er ihn nicht nach Jauer, sondern nach Schweidnitz schicke, weil er dort mehr zu thun haben würde. Der Offizier, der sich nicht gern von Blücher trennte, und sich auf Jauer freute, weil er dort seine Braut hatte, bat ihn, auf das er nicht in Jauer zu Halt machte, sondern nach Schweidnitz ginge. Blücher, der sich gern mit seinen Offizieren neckte, fragte ihn, ob er denn nicht wüßte, daß er ihn nicht befehlen könne, wohin er gehen solle, da er diese Befehlshaberei gerne seinen Vorgesetzten überlasse. Der Offizier, der sich nicht getraute, Blücher zu sagen, daß er seiner Braut wegen bitte, sagte, er wisse wohl, daß er ihn nicht befehlen könne, aber er bitte ihn, ihm gnädigst zu erlauben, daß er nach Jauer gehen dürfe. Blücher, der sich seiner Ordonnanz-Offiziere gerne annahm, sagte ihm, daß er ihm diese Bitte nicht abschlagen könne, und daß er sich deshalb in allen Ehren nach Jauer begeben könne, wenn er nur nicht zu lange dort bleibe.

Als Blücher sagte: „Ich will es mich gern gefallen lassen, daß man mich einen alten Esel nennt, aber ich will nicht, daß man mich einen Esel macht," so meinte er damit, daß er sich gerne Spitznamen gefallen lasse, aber nicht, daß man ihn, wie es Napoleon mit Bernadotte und Moreau gethan hatte, zum Gegenstande des Spottes machen wolle. Napoleon hatte Bernadotte den Esel mit der Löwenhaut, und Moreau den Esel mit der Kapuze genannt, weil sie ihm Beide, der Eine durch seine Heirath, der Andere durch seine Ehe, Gelegenheit gegeben hatten, sich über sie lustig zu machen.

Als Blücher sagte: „Ich will es mich gern gefallen lassen, daß man mich einen alten Esel nennt, aber ich will nicht, daß man mich einen Esel macht," so meinte er damit, daß er sich gerne Spitznamen gefallen lasse, aber nicht, daß man ihn, wie es Napoleon mit Bernadotte und Moreau gethan hatte, zum Gegenstande des Spottes machen wolle. Napoleon hatte Bernadotte den Esel mit der Löwenhaut, und Moreau den Esel mit der Kapuze genannt, weil sie ihm Beide, der Eine durch seine Heirath, der Andere durch seine Ehe, Gelegenheit gegeben hatten, sich über sie lustig zu machen.

Eigenthümer und alleiniger Besitzer aller Loose betrachtet wird; allein war denn dies die Staatsschuldentilgungscasse? Die Staatsschuldentilgungscasse war niemals die Besitzerin sämmtlicher Loose, sondern nur eines Theils — ungefähr der Hälfte — derselben und die andere Hälfte war stets in fremden Händen. Demnach ist dieses Prinzip, wie es bei der Berechnung im Ausschußberichte geschehen, in der That nicht anwendbar; ich will jedoch jetzt nur noch den Beweis führen, daß mein Prinzip bei der Gewinnsberechnung von der Einkaufsoperation angenommen worden ist. Es soll nämlich im Jahr **1827** der Gewinn **263,000** Gulden betragen haben. Daß man nun bei der Berechnung derselben mein Prinzip angenommen hat, geht daraus hervor, daß man den Einkaufspreis zu **42** Gulden in Ansatz brachte und daß man den Cours drei Monate nach dem Einkaufe, der gerade durch diese Operation sich so weit gehoben hatte, nämlich bis zu **45** fl. **40** kr. per Loos, daß man diesen Cours als den damaligen wirklichen Werth der eingekauften Loose annahm und den Einkaufsgewinn darnach berechnete. Hätte man damals den Werth auf die Weise berechnet, welche der Berechnung im Auschußberichte jetzt zu Grunde gelegt ist, so hätten wir damals **51** Gulden und **30** kr. und darüber gefunden, und es würde sich also ein ungleich bedeutender Nutzen damals herausgestellt haben. Es war bekanntlich erst eine Ziehung vorüber. Bei dieser Ziehung sind **1000** Loose herausgekommen, für die im Ganzen **250,000** fl. bezahlt wurden. Setzt man nun das ganze Anlehen mit **6,500,000** Gulden an, schlägt die Zinsen vom **1.** Januar **1826** bis **1.** Juli **1827** bei und ziehet von der Summe den Verloosungsbetrag der **1000** Loose mit **250,000** Gulden ab, so bleiben **6,647,852** Gulden als der Werth der nicht verloosten **129,000** Scheine, folglich stellte sich der Werth der Loose damals, nach dem jetzigen Prinzip des Ausschusses berechnet, auf **51** Gulden **30** Kreuzer per Stück, nicht aber auf **45** Gulden **40** Kreuzer, was damals in der That der wirkliche — das heißt: der Courswerth — war, folglich ist es einfach und klar, daß der Gewinn damals, nach dem jetzigen Prinzip berechnet, nicht **3** Gulden **40** Kreuzer war, sondern, daß er damals über **9** Gulden betragen hat. Berechnen wir aber nun jenen Gewinnst zu **9** Gulden, so finden wir doch unstreitig einen außerordentlichen Verlust bei dem Verkaufe. Ich will hier Jedem nur eine Andeutung geben, meine Behauptung zu prüfen und mich weiterer Folgerungen enthalten; allein ich kann nur bestätigen, daß meine Ausführung, wie ich sie gestern gegeben habe,

Digitized by Google

von Bülow; der Letztere antwortete hier, worauf sich ge-
wöhnlich Alle entfernten, und nur Einer oder Zwei zurück-
blieben, um mit Wein, Bier und Brod die Schuldbe-
kenntnisse zu unterschreiben. Ich habe mich nie gefürchtet,
mit den Bösewichtern zusammen zu sein, und habe mich
auch nie gefürchtet, mit ihnen zu sprechen, wenn ich
mich Beschäftigungen hatte, in so Gesellschaften mit sie
kamen. Ich habe mich nie gefürchtet, mit ihnen zu
sprechen, wenn ich mich Beschäftigungen hatte, in so Gesellschaften mit sie kamen. Ich habe mich nie gefürchtet, mit ihnen zu

Der Abg. Hellmann: Dies Letztere gebe ich allerdings zu.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion, sowie

III. die Sitzung, indem er die nächste auf Morgen, Freitag den 7. d. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumt und zugleich deren Tagesordnung festsetzt.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Achtundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 7. August 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, der Herr Geheime Rath Zimmermann, der Herr Ministerialrath Eckhardt, der Herr Ministerialrath Rothé und 39 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident macht als neue Eingabe bekannt, einen Antrag des Abg. Mohr, die Aufhebung der Chausseegelder-Erhebungstationen im Inlande des Großherzogthums betr.

(Beil. Nr. 225.)

und verweist denselben an den ersten Ausschuß zur Berichtserstattung.

II. Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz betritt die Rednerbühne und legt in deßfallsigen schriftlichen Vorträgen der Kammer folgende Gegenstände vor:

(Beilage Nr. 226)

1) den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode von 1836, 1837 und 1838;

(Beilage Nr. 227.)

2) den Entwurf des Finanzgesetzes für diesen Zeitraum;

(Beilage Nr. 228.)

und

3) einen Gesetzesentwurf, betreffend eine zweckmäßigere Controlirung der Abgaben von Branntwein und der Zapfgebühr vom Wein;
(Beilage Nr. 229.)

Sämmtliche Gegenstände werden, nebst den betreffenden Vorträgen und ihren Beilagen, dem ersten Ausschuß zur Berichtserstattung zugewiesen.

Des Herrn Präsidenten Freiherrn von Hofmann Excellenz verläßt, unter Begleitung der oben genannten Herren Regierungscommissäre, den Sitzungssaal.

III. Der Präsident schließt die öffentliche Sitzung und veranlaßt, nach Anleitung der Tagesordnung, die Kammer zur Abstimmung über folgende Gegenstände:

A) über den Bericht des ersten Ausschusses, die vorläufigen Resultate der Finanzverwaltung in den Jahren 1833, 1834 und 1835 betr.

Die Frage: Will die Kammer die Beschlußnahme über die Ergebnisse der Finanzverwaltung in den Jahren 1833, 1834 und 1835 bis dahin, daß darüber die Rechenschaft aus abgeschlossenen Rechnungen den Ständen vorgelegt wird, aussetzen?

wird einstimmig bejaht.

B) Ueber den Bericht des ersten Ausschusses, die während des Jahrs 1832 erfolgten Nachlässe an fiskalischen Zehntgrundrenten betr.

Die Frage: Will die Kammer den der Gemeinde Beiersheim für das Jahr 1832 bewilligten Nachlaß an der Zehntgrundrente gut heißen?

wird einstimmig bejaht.

C) über den Bericht des ersten Ausschusses, über den Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Gewerbsteuertarifs betr.

Die Frage: Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf an?

wird einstimmig bejaht.

D) Ueber den weiteren Bericht des ersten Ausschusses, betreffend den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1833, 1834 und 1835 (der Abg. Parcus suspendirt zu diesem, sowie zu dem folgenden Gegenstand seine Stimme, weil er bei der früheren Berathung über diese Materien in der Kammer noch nicht anwesend gewesen sey.)

1) Die Frage: Will die Kammer die Beschlußnahme über den Antrag wegen des Verkaufs der Saline ꝛc. zu Salzhausen einstweilen und bis dahin, daß über das Bud-

get für die Jahre **1836**, **1837** und **1838** berathen wird, beruhen lassen?
wird einstimmig bejaht.

2) Die Frage: Will die Kammer bei ihrem Beschlusse wegen des Lumpensammelns beharren?
wird einstimmig bejaht.

E) Ueber den weiteren Bericht des ersten Ausschusses, betreffend den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode **1833**, **1834** und **1835** (ausschließlich der Hauptabtheilung VI. — Militär und Militäranstalten —, sodann der Abtheilungen **X. 7. C. D. E.** und **10. E.** — Unterhaltung und Neubau der Chausseen ꝛc. —)

1) Die Frage: Will die Kammer bei ihrem, die Besoldungen und die definitiven Personal- und Besoldungs-Etats betreffenden Beschlusse beharren?
wird einstimmig bejaht.

2) Die Frage: Tritt die Kammer dem Beschlusse der ersten Kammer: die Staatsregierung zu ersuchen, über die Ausscheidung des zur Schuldentilgung bestimmten Drittels der Domänen baldmöglichst und jedenfalls mit dem Budget für die Periode von **1839** bis **1841** den Ständen eine Vorlage zu machen, bei?
wird mit **37** gegen **1** Stimme bejaht.

Bemerkt wird, daß die vorstehende Frage, in Ansehung der darin vorkommenden Zeitbestimmung, mit Rücksicht auf die bereits heute erfolgte Vorlage des Budgets für die Finanzperiode von $18^{36}/_{38}$ gestellt worden ist.

Der Abg. v. Gagern erklärt zu Motivirung seiner Abstimmung über die vorstehende Frage zu Protokoll, daß er deßhalb gegen das proponirte Gesuch gestimmt habe, weil die Gründe, warum die Staatsregierung ihm vor der Hand nicht entsprechen könne, aus den Motiven zu dem Gesetzesentwurf über die Mitwirkung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten entnommen werden können.

3) Ueber die von dem Präsidenten **in eventum** aufgenommene Frage: Will die Kammer bei ihrem Beschluß, wegen der den älteren Mitgliedern des Oberappellations- und Cassationsgerichts gegebenen widerruflichen Zulage von **150** fl., beharren?

Digitized by Google

erfolgt deshalb keine Abstimmung, weil das neue Budget für die Periode von 1836 bis 1838 heute der Kammer bereits übergeben worden ist und nun also ein Wunsch, daß eine Aufnahme in der fraglichen Beziehung im Budget erfolgen möge oder nicht, nicht weiter ausgesprochen werden kann.

4) Die Frage: Will die Kammer bei ihrem Beschlusse, in Betreff einer Prüfung über die Möglichkeit und Räthlichkeit einer Vereinigung des Gießener und Büdinger Gymnasiums, beharren?

wird mit 34 gegen 4 Stimmen bejaht.

5) Die Frage: Will die Kammer den Gehalt des Historiographen von 500 fl. bewilligen?

wird mit 23 gegen 15 Stimmen bejaht.

6) Die Frage: Will die Kammer bei ihrem Beschluß, die auf den Etappenstraßen entstehenden Kosten betreffend, beharren?

wird einstimmig bejaht.

7) Die Frage: Tritt die Kammer dem Beschluß der ersten Kammer, daß das wegen des Schullehrerwittweninstituts beschlossene Ersuchen an die Staatsregierung, auch in Beziehung auf die Pfarrwittwenkassen, an die Staatsregierung zu richten sey, bei?

wird mit 37 gegen 1 Stimme bejaht.

8) Die Frage: Will die Kammer bei ihrem Beschlusse, der Staatsregierung den Wunsch vorzutragen, daß auf möglichste Verminderung der Ausgaberubrik „Jagdkosten" Bedacht genommen werden möge, beharren?

wird einstimmig bejaht.

9) Die Frage: Will die Kammer den Anträgen des Ausschusses (Bericht Nr. 10), die Heuwaage zu Darmstadt und die Thorschreiber betreffend, beitreten?

wird einstimmig bejaht.

10) Die Frage: Will die Kammer, in Berücksichtigung der Zusage des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, daß wegen der Revierförsterswohnung zu Hirschhorn eine genaue Untersuchung angestellt werden solle, die Beschlußnahme über das desfallsige Desiderium einstweilen, und

Digitized by Google

bis zur Verhandlung über das Budget der nächsten Finanzperiode, aussetzen?

wird einstimmig bejaht.

11) Die Frage: Will die Kammer bei ihren Beschlüssen, die Jagdschlösser Wolfsgarten und Mönchsbruch, das Teichhaus und das Kametzky'sche Haus betreffend, beharren?

wird mit 34 gegen 4 Stimmen bejaht.

Der Präsident bemerkt, daß die Beschlußnahme über das Numerische in der dem Ausschußbericht angehängten Uebersicht vorbehalten bleibe, bis die Abstimmung der ersten Kammer über das Militärbudget erfolgt und damit die Acten an die zweite Kammer zurückgelangt seyn werden.

F. über den weiteren Bericht des dritten Ausschusses, die Vorstellung und Bitte des Heinrich Orth zu Groseneichen, Kreises Grünberg, Beschwerden gegen das Großherzogl. Landgericht Grünberg betr.

Die Frage: Will die Kammer bei ihrem Beschlusse, daß der Bitte keine Folge zu geben sey, beharren?

wird mit 36 gegen 2 Stimmen bejaht.

Endlich

G. über die Vorstellung der Gemeinderathsmitglieder und sonstigen Ortsbürger zu Nauheim, Kreis Großgerau, betreffend die Chaussirung eines Vicinalweges zwischen Königsstätten und Nauheim.

Die Frage: Soll dieser Gegenstand einstweilen, und bis darüber, ob der befragte Weg in die Classe der Provincialstraßen aufzunehmen sey, von der Kammer beschlossen seyn wird, beruhen, dann aber, im Falle der Verneinung, an den Ausschuß zurück verwiesen werden, um über die Hauptfrage Bericht zu erstatten?

wird einstimmig bejaht,

und hierauf beschlossen: ad A, B, C und F der Abstimmung: Communication an die erste Kammer; ad D, E aber: gemeinschaftliche Adressen an Se. Königliche Hoheit den Großherzog und Communication an die erste Kammer, mit der weiteren Bestimmung, diese beiden Gegenstände, sowie den unter Lit. G vor der Hand beruhen zu lassen und zwar in specie D und E bis dahin, daß die erste Kammer ihre Beschlüsse hinsichtlich des Militärbudgets der zweiten Kammer mitgetheilt haben

Digitized by Google

wird, den Gegenstand unter Lit. G dagegen, nach Maaßgabe der bezüglich seiner gestellten Frage.

IV. Der Präsident schließt die Sitzung, unter Anberaumung der nächsten auf künftigen Montag, den 10. d. Mts., Morgens 10 Uhr, und Verkündigung der Tagesordnung.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Neunundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, am 10. August 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: 39 Kammermitglieder.

I. Der im achten Wahlbezirk der Provinz Rheinhessen zum Abgeordneten gewählte Bürgermeister Heinrichs von Heßloch wird von dem Präsidenten verpflichtet, und nimmt den ihm durch das Loos zugewiesenen Sitz ein.

II. Die Protokolle der 46sten, 47sten und 48sten Sitzungen werden verlesen und genehmigt.

III. Der Präsident legt folgende neue Eingaben vor:

1) neuen Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend:
   a) den Antrag der Abgeordneten Knorr und Hesse, auf Erhöhung der Appellationssumme bei den Untergerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen;
   b) den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, auf Erhöhung der Revisionssumme bei den Mittelgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen von 150 fl. auf 300 fl.;
   c) den Antrag des Abgeordneten Schmitt, auf Verwilligung von Vorschüssen an Weinproducenten zum Ankaufe von Fässern;
   d) die Acquisition des Palais Sr. Hochfürstlichen Durch-

Digitized by Google

laucht des hochseligen Landgrafen Christian zu einem Ständehause;

e) die Beschwerdevorstellung der Hubenbesitzer zu Kraidach, Kreises Heppenheim, wegen ihres Rechtsstreites mit der Gemeinde Kraidach, insbesondere wegen des Ausschlags zur Bestreitung der Kosten des Anwalts der Gemeinde;

f) den Antrag der Abgeordneten Hesse und Knorr, wegen Beschränkung der Rechtsmittel gegen Erkenntnisse, wodurch über die Relevanz von Beweismitteln erkannt wird;

g) den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, Freiherrn von Hofmann Excellenz, über die Resultate der Finanzverwaltung in der Periode von $18^{30}/_{32}$.

h) die Vorstellung der Stadt Steinheim, wegen der Verlegung des Landgerichtssitzes von Steinheim nach Seligenstadt;

i) die Vorstellung des Heinrich Orth von Großeneichen, wegen Erlaß oder Verwandlung einer Gefängnißstrafe.

2) Einen Antrag des Abgeordneten Maier, die Wahl des Kaufmanns Nicolaus Nack in Mainz zum Abgeordneten, und resp. dessen Ablehnung betr.;

(Beilage Nr. 230.)

3) eine Vorstellung von Seiten des Bürgermeisters und Gemeinderaths zu Höchst, Landrathsbezirks Breuberg, die Reception des Baruch Hermann betr.;

4) eine Vorstellung des pensionirten Landrathsdieners Stumpf zu Lich, um Verwendung bei der höchsten Staatsbehörde wegen Erhöhung seiner Pension.

Bezüglich der Eingaben unter 1) a. b. c. d. werden, in Folge übereinstimmender Beschlußnahme beider Kammern, die erforderlichen gemeinschaftlichen Adressen an des Großherzogs Königliche Hoheit verfügt, deren Entwürfe sogleich verlesen und genehmigt werden. Die Eingaben unter 1) e und 4) verweist der Präsident, — erstere in Gemäßheit übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern, das Gesuch der Hubenbesitzer zu Kraidach als erledigt zu betrachten, letztere auf den Grund des Art. 81. der Verfassungsurkunde, zu den Acten, die Eingabe unter 1) f. an den zweiten, die unter 1) g. an den ersten und die unter 1) h. und i., sowie unter 2) und 3) an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung.

Sodann bemerkt:

Der Präsident: Auf Verlangen eines Mitglieds der Kammer muß ich den dritten Ausschuß, oder den Herrn Re-

Digitized by Google

ferenten desselben ersuchen, Aufschluß darüber zu geben, in welcher Lage sich die Sache (nämlich das Nacksche Entlassungsgesuch) befindet.

Der Abg. Hardy: Ich bin Referent des dritten Ausschusses über das Entlassungsgesuch des gewählten Abgeordneten Nack und ganz bereit, dem Wunsche des Herrn Präsidenten durch folgende Auskunftsertheilung sogleich zu entsprechen:

Im dritten Ausschusse besteht die Ordnung, daß jeder Referent selbstständig die nach Artikel 15. der Geschäftsordnung erforderlichen präparatorischen Verhandlungen und Einleitungen besorgt.

Sobald ich also die neuere Vorstellung des Herrn Nack am 20. Juni dieses Jahres zur Berichtserstattung zugestellt erhielt, habe ich für nöthig gefunden, in Bezug auf die vorgelegenen anscheinend widersprechenden oder doch mindestens sonderbar erweiternden Bürgermeisterei-Attestate, von dem betreffenden Regierungs-Commissär, dem Herrn Regierungsrath von Bechtold, mir eine erschöpfende Auskunft zu erbitten.

Ich erließ daher an denselben gleich am 20. Juni d. J. folgendes Schreiben:

(verlesen.)

Auf dieses Ersuchen erfolgte keine Antwort. Ich habe daher am 6. Juli d. J. an den Herrn Regierungsrath von Bechtold folgendes Erinnerungsschreiben erlassen:

(verlesen.)

Auf dieses Erinnerungsschreiben hat der Herr Regierungsrath von Bechtold unterm 9. Juli d. J. mir geantwortet: daß der Großherzogliche Kreisrath zu Mainz zu Eruirung der Verhältnisse aufgefordert worden sey, noch nicht berichtet habe, und derselbe am 9. Juli an die Berichtserstattung erinnert worden wäre.

Ich verlese auch dieses Antwortschreiben.

(verlesen.)

Als auch darauf nach kurzer Zeit die requirirte Auskunft mir nicht zu Theil wurde, habe ich am 24. Juli d. J. den Herrn Regierungsrath von Bechtold abermals und dringend dahin erinnert: die baldige Erstattung des geforderten Amtsberichtes auf jede mögliche Art zu beschleunigen und mich durch Mittheilung der erbetenen Auskunft in Stand zu setzen, den aufhabenden Ausschußbericht erstatten zu können.

Ich verlese der verehrlichen Kammer auch das vorhandene Concept dieses weiteren Erinnerungsschreibens:

(verlesen.)

Digitized by Google

Solches wurde unterm 25. Juli praes. 28. Juli dahin beantwortet: daß der Großherzogliche Kreisrath für den Stadtbezirk des Kreises Mainz inmittelst an Erledigung des ihm ertheilten Auftrags wiederholt erinnert worden sey, und sobald, was in der Kürze zu erwarten stehe, der geforderte Bericht einlange, mir die gewünschten Aufklärungen unverweilt mitgetheilt werden sollten.

Vernehmen Sie, meine Herren, auch den vollen Inhalt dieses Antwortschreibens:

(verlesen.)

Nach diesem Allen glaube ich also, daß ich als Berichtserstatter des Ausschusses das Mögliche gethan habe, die Beschleunigung der Erledigung des fraglichen Gegenstandes zu bewirken.

Ich glaube weiter, daß es nicht wohl schicklich gewesen wäre, nachdem das Antwortschreiben des Herrn Regierungscommissärs am 28. Juli eingegangen ist, bis heute zum 10. August schon wieder eine Erinnerung an den Herrn Regierungscommissär zu erlassen; allein der Antrag, welchen der Abgeordnete Maier heute übergeben hat, wird mich nun veranlassen, ein drittes und wiederholt dringendes Ersuchen an den Herrn Regierungscommissär auszufertigen; wenn anders es nach dieser gegebenen Erläuterung noch nothwendig seyn sollte, auch über den Antrag des Abgeordneten Maier jetzt Bericht zu erstatten.

Der verehrlichen Kammer stelle ich übrigens anheim, ob sie haben will, daß aus den gegenwärtig vorhandenen Akten, welche blos Skelette sind, Vortrag erstattet werde, und ob sie im Stande seyn wird, auf einen solchen Vortrag demnächst eine Entscheidung in der Hauptsache zu ertheilen.

Der Abg. Schmitt: Den von dem Abgeordneten Maier gestellten Antrag halte ich nunmehr für erledigt; dagegen stelle ich folgenden: daß die Kammer beschließen möge, daß ohne weiteres Erwarten des von dem Referenten des dritten Ausschusses begehrten Aufschlusses über das Entlassungsgesuch des Abgeordneten Nack, sowie es vorliegt, Bericht erstattet werden möge, denn ich glaube, daß, nachdem der Abgeordnete Nack ein Zeugniß seiner Ortsbehörde vorgelegt hat, sowie es ihm durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die Kammer sich in dem Besitz der erforderlichen Materialien befindet, um ihre Entscheidung über Grund oder Ungrund des Gesuches zu erlassen.

Ich theile diese Ansicht um so mehr, als der Standpunkt eines Bürgermeisters der Stadt Mainz, insbesondere mit Be-

Digitized by Google

rücksichtigung desjenigen Mannes, welcher gegenwärtig diese Stelle versieht, vollkommen geeignet ist, in seinen Zeugnissen alles Vertrauen zu verdienen.

Die Kammer wird daher, und besonders bei dem Umstande, daß es sich von einer Frage handelt, welche der souverainen Entscheidung derselben anheim gegeben ist, nicht nöthig haben, sich vordersamst über die Ansichten oder das Urtheil anderer Behörden Aufschluß zu verschaffen.

Es steht daher nichts im Wege, daß die Frage, ob von Seiten des dritten Ausschusses ohne weitere Verzögerung berichtet werden solle, sofort und jetzt schon von der Kammer berathen und darüber beschlossen werden kann. Mag demnächst die Entscheidung der Kammer ausfallen, wie sie will, so wird endlich die Repräsentation der Stadt Mainz vollständig werden, und wenn ich auch durch den jetzt gegenwärtigen Abgeordneten derselben ihre Rechte und Interessen vollkommen gewahrt sehe, so hat dessen ohngeachtet die Verfassung gewollt, daß sie doppelt repräsentirt sey. Wird daher diese Repräsentation verzögert, so finde ich dieses direct der Absicht und den Worten der Verfassung entgegenstehend, und sowie einerseits die Rechte der Stadt Mainz hierdurch gekränkt sind, so hat auf der andern Seite der Abgeordnete Maier mit Recht zu verlangen und zu wünschen, daß er durch die Gegenwart seines Collegen in die Möglichkeit versetzt werde, da, wo es seine häuslichen Geschäfte erfordern, sich zuweilen seinen landständischen Pflichten entziehen zu können.

Der Abg. Glaubrecht: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Schmitt, und bin mit ihm der Ansicht, daß schon jetzt, sowie die Acten uns vorliegen, über das Gesuch des Herrn Nack von dem Ausschuß berichtet werden kann, ohne die Antwort des Herrn Regierungscommissärs abzuwarten; denn wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so sind die Acten selbst nicht sämmtlich bei dem Herrn Regierungscommissär, sondern sie sind noch in den Händen des Herrn Referenten, und es ist lediglich über das von dem Bürgermeister der Stadt Mainz ertheilte zweite Zeugniß Aufschluß verlangt werden. Es dürfte daher der sofortigen Berichterstattung um so weniger ein Hinderniß im Wege stehen, da nach der Verfassung und Geschäftsordnung die Kammer über diesen Gegenstand gar nicht den Regierungscommissär zu hören braucht, sondern auf den Grund des beigebrachten Attestates ohne Weiteres entscheiden kann.

Im Allgemeinen müssen wir von der Ansicht ausgehen, daß es höchst wünschenswerth ist, daß die Kammer vollzählig

Digitized by Google

ist, und als Abgeordneter aus Rheinhessen muß ich diesen Wunsch um so mehr und um so dringender aussprechen, da wir gesehen haben, daß während den vier Monaten, während welchen nun der Landtag beisammen ist, schon so mancher für diese Provinz höchst wichtige Gesetzesvorschlag von der Staatsregierung vorgelegt worden ist, und wir es nur beklagen konnten, daß bei deren Berathung die Repräsentation von Rheinhessen nicht vollzählig war.

Was übrigens die seither von dem Herrn Berichtserstatter gethanenen Schritte betrifft, so müssen wir allerdings anerkennen, daß er es nicht an Erinnerungen bei dem Herrn Regierungs-Commissär hat fehlen lassen; allein es möchte ohne Zweifel besser und wünschenswerther gewesen seyn, wenn das fragliche Gesuch gar nicht dem Herrn Regierungs-Commissär mitgetheilt worden wäre, denn die Kammer allein ist in dieser Frage die zuständige Behörde zur Entscheidung, und sie hat weder Gutachten noch Ansichten des Ministeriums darüber einzuholen. Wollen Sie anders verfahren, wollen Sie namentlich jedesmal vorerst eine Communication der Herrn Regierungscommissäre über eine solche Frage veranlassen, so können wir am Ende dahin kommen, daß Gesuche dieser Art dadurch, daß die Herrn Regierungscommissäre nicht antworten, oder die Antwort lange verzögern, ganz paralisirt werden und im Bezirk einen ganzen Landtag hindurch gar nicht repräsentirt ist.

Es sind schon mehrere Monate verflossen, seit das Gesuch bei der Kammer eingelaufen ist, und es verlangen sowohl die Interessen der Stadt Mainz als jene des Herrn Nack, daß endlich einmal darüber erkannt werde. Wenn ich erwäge, daß selbst seit der Mittheilung an den Herrn Regierungscommissär schon Monate vorübergegangen sind, ohne die vom Ausschuß begehrte Auskunft zu erhalten, während doch Mainz nur wenige Stunden von Darmstadt entfernt ist, so kann ich in der That mein Befremden darüber nicht bergen. Ich weis nicht, liegt die Schuld an dem Herrn Regierungscommissär oder an der Kreisbehörde oder an irgend einem Dritten; allein wo soll es am Ende hinführen, wenn bei dergleichen Gesuche auf solche Weise verfahren wird!

Sollten Sie übrigens dem Antrage des Abg. Schmitt auf alsbaldige Erstattung des Ausschußberichtes über das Gesuch des Hrn. Nack nicht beistimmen, so stelle ich den weiteren Antrag: die verehrliche Kammer möge auf jeden Fall sofort beschließen, das Großherzogl. Staatsministerium dringendst um Erledigung

Digitized by Google

der Communication des Ausschusses und unverweilte Rücksendung der etwa mitgetheilten Schriften zu ersuchen.

Ich glaube auch, daß die Kammer über diesen Antrag alsbald entscheiden und das entsprechende Schreiben sofort erlassen kann, ohne vorher den Ausschuß mit Bericht zu hören; denn es handelt sich hier von einer ganz einfachen und klaren Sache, von einer Erinnerung, und die früheren Landtage haben uns schon öfter das Beispiel gegeben, daß man in Folge eines in der Sitzung gestellten Antrages bei ähnlichen Fällen, namentlich da, wo es sich um Beschleunigung einer Sache handelt, sogleich das geeignete Ersuchen an die Staatsregierung beschlossen hat.

Der Abg. Hardy: Gegen den Vortrag des Abgeordneten Schmitt erlaube ich mir nur Eins zu bemerken: Derselbe sieht die vorliegenden Zeugnisse der Bürgermeisterei Mainz für die Wünsche des Herrn Nack sprechend, als völlig genügend an, indem nach dem Gesetz das Zeugniß der Ortsvorstandsbehörde dasjenige sey, was zur Entschuldigung eines gewählten Abgeordneten verlangt werde.

Das Gesetz, nämlich der Art. 59. der Verfassungs-Urkunde sagt aber: das Zeugniß der vorgesetzten Behörde müsse die Entschuldigung der Unabkömmlichkeit des Gewählten beurkunden. An den Orten nun, wo Kreisräthe vorhanden sind, glaube ich, sind in dem im Gesetz berührten Falle die Kreisräthe die gemeinte vorgesetzte Behörde.

Wenn sodann der Abgeordnete Glaubrech glaubt, ich sey im Besitze der Acten, so muß ich darauf erwidern, daß ich in dem Schreiben an den Herrn Regierungsrath von Bechtold vom 20. Juni d. J., welches ich verlas, ausdrücklich die damit erfolgte Mittheilung der Acten berührt habe.

Ich besitze also diese gegenwärtig nicht. Endlich habe ich auch keineswegs, indem ich den Herrn Regierungs-Commissär um Auskunft ersuchte, damit zu erkennen gegeben, daß ich eine Entscheidung der Staatsregierung über den fraglichen Gegenstand anerkenne, wie der Abg. Glaubrech mich verstanden zu haben scheint, sondern ich habe mir nur Auskunft über ein Factum erbeten, das mir unklar ist und dessen Beleuchtung von allen Seiten mir durch das Interesse der Kammer geboten zu seyn schien. Die Sache kommt endlich ganz natürlich zur souverainen Entscheidung der Kammer.

Der Abg. Glaubrech: Dies habe ich auch nicht gemeint.

Der Abg. Bergsträßer: Ich glaube, daß die Kammer ganz in der Lage ist, das von dem Abg. Glaubrech in

Digitized by Google

Antrag gebrachte Ersuchungsschreiben an das Staatsministerium gelangen zu lassen, und ich unterstütze daher seinen Antrag.

Mehrere Mitglieder der Kammer erklären sich hiermit einverstanden und der Präsident stellt, da keine weitere Bemerkungen erfolgen, sofort die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Glaubrech, das Gr. Staatsministerium um die in dieser Sache erforderliche Auskunft und baldmöglichste Rücksendung der Acten ersuchen?

welche einstimmig bejaht und demnach das entsprechende Ersuchungsschreiben an das Großherzogl. Staatsministerium verfügt wird.

IV. Die öffentliche Sitzung wird geschlossen, und

V. zur Abstimmung übergegangen:

A) über die Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von **1830**, **1831** und **1832**.

Die Frage: Ertheilt die Kammer dem Antrage des Ausschusses: die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren **1830**, **1831** und **1832** als gerechtfertigt, und die liquide Staatsschuld am Ende des Jahres **1832** mit **12,228,021** fl. **22**½ kr. definitiv anzuerkennen, ihre Zustimmung?

wird einstimmig bejaht.

B) Ueber die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren **1833**, **1834** und **1835**.

1) Die Frage: Soll, soviel die im gegenwärtigen Jahre geschehene Emission von **67,543** Stück Partialschuldscheinen betrifft, die Sache an den Ausschuß zurückgewiesen werden, um diesen Gegenstand, mit Berücksichtigung desjenigen, was darüber in der Berathung vorgekommen ist, einer weiteren Prüfung zu unterwerfen, und darüber Bericht zu erstatten?

wird mit **28** gegen **10** Stimmen verneint.

2) Die Frage: Will die Kammer der Aeußerung des Ausschusses (Bericht Seite **19**): „daß das Benehmen der Staatsregierung, die neue Emission der **67,543** Stück Partialschuldscheine betreffend, nach Gestalt der Umstände nur beifällig beurtheilt werden könne," beitreten?

wird mit **29** gegen **9** Stimmen bejaht.

3) Die Frage: Soll im Uebrigen die Beschlußnahme über die Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren **1333**, **1834** und **1835** bis dahin, daß darüber aus abgeschlos-

Digitized by Google

senen Rechnungen geurtheilt werden kann, ausgesetzt bleiben?

wird einstimmig bejaht, und hierauf die erforderliche Communikation mit der ersten Kammer beschlossen.

Bei vorstehender Abstimmung suspendirte der Abgeordnete Heinrichs, als heute erst in die Kammer eingetretenes Mitglied, seine Stimme.

VI. Der Präsident schließt die Sitzung, die nächste, wegen der inzwischen festgesetzten Ferien, auf Dienstag den 1. September d. J., Vormittags 9 Uhr, unter Bestimmung deren Tagesordnung anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Mai 1911 in Hamburg bei Nr. 1911 heißt, bei Nr.

anzukommen, daß, wenn man dieselbe annnähme, alsdann die Straße durch das Ausland laufen würde, und wenn man von dort nicht entgegenkommt, so wüßte ich nicht, wofür sie seyn sollte.

Der Abg. G. Schenck: Was diesen Punkt betrifft, so kann ich bemerken, daß die deßfallsige Versicherung von Seiten des Auslandes bereits gegeben ist.

Der Abg. v. Günderode: Immerhin bleibt auch bei der von der Staatsregierung projectirten Straßendirection zu berücksichtigen, daß, was auch der Abg. Wolff bereits bemerkt hat, die Nahrung dadurch in das Ausland getragen und den dortigen armen Ortschaften entzogen wird.

Der Präsident bricht, wegen vorgerückter Tageszeit, die Berathung hiermit für heute ab, und schließt, indem er die Fortsetzung derselben auf morgen, Vormittag 9 Uhr, festsetzt, die heutige Sitzung.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Funfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 1. Sept. 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Eckhardt und 42 Mitglieder der Kammer.

I. Die Sitze der Kammermitglieder werden neu verlooſt.

II. Das Protokoll der 49. Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

III. Der Präsident hält folgenden Vortrag:

Ich halte es für meine Pflicht und es wird ohne Zweifel auch der Kammer angenehm seyn, daß derselben bei dem Wiederbeginnen unserer, durch dreiwöchige Ferien unterbrochen gewesenen Sitzungen, eine Uebersicht ihrer Geschäftslage gegeben wird. Ich werde daher kurz angeben, über welche Gegenstände die Kammer bis jetzt, und mit welchem Erfolge berathen und beschlossen hat, und über welche an sie gelangte Sachen eine Berathung und Beschlußnahme noch nicht erfolgte.

In den ersten vierzehn Sitzungen, bis zum 18. Mai, war die Kammer, — außerdem, daß Propositionen der Staatsregierung, Anträge ihrer Mitglieder und Petitionen von Gemeinden und Einzelnen zu ihrer Kenntniß gebracht wurden, und sie die Dankadresse votirte, — fast allein mit Wahlsachen beschäftigt. Auch noch in folgenden Sitzungen kamen

Digitized by Google

Wahlsachen vor, und demohngeachtet fehlen bis jetzt noch drei Abgeordnete in unserer Mitte.

Von den übrigen Sachen, worüber die Kammer in den folgen **35** Sitzungen berieth, boten mehrere so viel Stoff zu Bemerkungen dar, daß die Berathung über jede zwei Sitzungen ausfüllte.

Die ganz oder zum Theil erledigten Sachen betreffen folgende Gegenstände:

I. Finanzwesen.

Ueber die von den einzelnen Ministerien vorgelegte Verwaltungsrechenschaft, — sowohl die definitive für die Finanzperioden von **1830** bis **1832**, als auch die vorläufige für die Finanzperiode von **1833** bis Ende **1835**, — hat die Kammer berathen, ihre Beschlüsse gefaßt und solche der ersten Kammer mitgetheilt. Ebenso über das Finanzgesetz für die laufende Finanzperiode und das dazu gehörige Budget der Staatseinnahmen und Ausgaben. Ueber die Prorogation des Finanzgesetzes, soweit solches die Auflagen betrifft, haben beide Kammern sich zu einer gemeinschaftlichen Adresse vereinigt. Ueber den größten Theil der übrigen Finanzsachen hat die erste Kammer ebenfalls berathen und ihre Beschlüsse hierher mitgetheilt, worauf die zweite Kammer theils nochmals berathen und beschlossen, theils die Sache an den ersten Ausschuß zur weiteren Berichtserstattung verwiesen hat. — Dieser Ausschuß hat auch noch zu berichten

1) über die von der Staatsregierung proponirte Art der Verrechnung derjenigen, für die laufende Finanzperiode bewilligten Summen, welche, nach der Natur ihrer Bestimmung, größtentheils erst nach dem Jahre **1835** zur Verwendung kommen können;

2) über die Verwaltung der Restenkasse;

3) über die Wahl eines landständischen Directors der Staatsschulden-Tilgungskasse, eines Substituten desselben, eines Controleurs und dessen Substituten, und

4) über den Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums, betreffend den Verwaltungsaufwand im Jahr **1820**, verglichen mit dem neusten Betrage dieses Aufwands.

Uebrigens haben die Stände dadurch, daß sie, ohne die Erledigung anderer Gegenstände abzuwarten, ausnahmsweise sogleich die von der Staatsregierung für Neubauten zu Marienschloß und für Chaussee-Neubauten im Staatsbudget verlangten Summen bewilligten, welche letztere Summe **191668** fl. beträgt, sich gerechten Anspruch auf den Dank des Landes erworben.

Digitized by

Artikel 2

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf

1. Beamte, die sich seit dem 1. August 1914 ununterbrochen im Dienst befinden,

2. Beamte, die bereits am 1. August 1914 Beamte waren und nach Unterbrechung ihres Dienstverhältnisses durch Kriegsteilnahme wieder eingestellt werden,

3. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn später begonnen haben als gewöhnlich,

4. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn vorzeitig beendet haben,

5. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn unterbrochen haben,

6. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn vorzeitig beendet haben,

7. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn unterbrochen haben,

8. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn vorzeitig beendet haben,

9. Beamte, die infolge Kriegsteilnahme oder Kriegsgefangenschaft ihre Laufbahn unterbrochen haben,

7) der Abg. Knorr und Hesse, die Erhöhung der Appellationssumme bei den diesseits rheinischen Untergerichten,

8) Derselben, betreffend die Erhöhung der Revisionssumme bei den diesseits rheinischen Mittelgerichten,

9) des Abg. Brunck, betr. die Vermehrung der Personenposten in Rheinhessen,

10) der Abg. Graf Lehrbach und Hardy, auf Acquisition eines Ständehauses, und

11) des Abg. Schmitt, auf Vorschüsse an Weinproducenten zu Anschaffung von Fässern.

Der Antrag des Abg. Fritz auf Anstellung eines Kreis-Thierarztes zu Friedberg ist von beiden Kammern abgelehnt worden.

Der Antrag der Abg. Hesse und Knorr, betreffend die Rechtsmittel gegen Relevanzerkenntnisse über Beweismittel, wurde, weil der Beschluß der ersten Kammer etwas von der zweiten abweicht, nochmals an den zweiten Ausschuß zum Bericht verwiesen.

Ueber die Anträge 1) der Abg. Knorr, Perrot ꝛc. auf Vorlage des Entwurfs eines Hypothekengesetzes; 2) des Abg. Fritz über den Art. 51. der Gemeindeordnung; 3) des Abg. Prätorius, den aufgehobenen Mühlenbann betreffend; 4) des Abg. Zulauf, den Weidenschnitt an der Schwalm betreffend; 5) der Abg. Hesse und Knorr, die Aufhebung des §. 5. tit. I. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung betreffend, — hat die zweite Kammer berathen und ihre Beschlüsse der ersten Kammer zur Berathung und Beschlußnahme mitgetheilt.

IV. Beschwerden.

Von beiden Kammern wurden als unbegründet verworfen: die Beschwerden 1) des Justizraths Buchner, wegen ihm von der Polizeibehörde weggenommenen Papiere; 2) der Gemeinde Langenbergheim, Zehntverwandlung betreffend; 3) des Wallach zu Ottrau, nachgesuchte Aufnahme zu Alsfeld betreffend; 4) des Johann Sponagel zu Westhofen, Beschlagnahme von Papieren betreffend; 5) der Gemeinde Herzhausen, im Kreis Biedenkopf, Schulhauskosten betreffend; 6) des Hochstätter zu Bessungen, Gebühren betreffend; 7) des Landraths Knorr zu Hungen, Transportkosten und Hausmiethe betreffend; 8) des Kober zu Alsfeld, das Ausspielen eines Hauses betreffend; 9) des Fuchs zu Heikersdorf, Rechtshülfe betreffend, und 10) des Johann Baumann, nachgesuchte Aufnahme als Ortsbürger zu Babenhausen betreffend.

Digitized

für Verteilung der Ernte-Erträgnisse, wegen Übertragung auf Gemeinschaften und Genossenschaften, wegen Errichtung von Zwangs- und Bann-Anlagen, wegen Verwendung der Ernte-Erträgnisse, wegen Verwendung der Ernte-Erträgnisse, wegen Verwendung der Ernte-Erträgnisse

langten, sind an die Ausschüsse zur Berichtserstattung verwiesen worden.

I. Das Finanzgesetz für die Jahre **1836**, **1837** und **1838**, nebst dem dazu gehörigen Voranschlag der Staatseinnahmen und Staatsausgaben; insbesondere auch das in diesem Voranschlag erwähnte detaillirte Budget über die Ausgaben, das Militärwesen betreffend. — Es wird in dem betreffenden Bericht die wichtige Frage über Feststellung der definitiven Personal- und Besoldungsetats zur Sprache kommen.

II. Andere Propositionen der Staatsregierung. Es hat zu berichten.

a) der erste Ausschuß **1**) über den Gesetzesentwurf, betreffend die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungscasse zur Ablösung der Grundrenten; **2**) über die Proposition, einen Gewerbverein betreffend, und **3**) über den Gesetzesentwurf, betreffend die Controlirung der Abgabe vom Brandwein und der Zapfgebühr vom Wein.

b) Der zweite Ausschuß über die Gesetzesentwürfe, betreffend: **1**) die Geschäftsordnung; **2**) die Ablösung der Grundrenten; **3**) den Hausierhandel; **4**) die Stellvertretung im Militärdienste; **5**) die Rechnungsabschlüsse der Rechnungskammer, und **6**) die Verwandlung der Theilabgaben von Weinbergen in Rheinhessen in ständige Renten.

III. Anträge. — Es hat zu berichten:

a) der erste Ausschuß: **1**) über eine Anzahl von Anträgen, welche in dem Bericht über das Finanzgesetz oder den dazu gehörigen Voranschlag der Staatsausgaben zur Sprache kommen werden, sodann aber wohl besonders über die Anträge, **2**) des Abg. Glaubrech, die Mitglieder der Ehrenlegion betreffend, **3**) des Abg. Camesaska, betreffend die Aufhebung gewisser Rentamtsgebühren, **4**) des Abg. Glaubrech, betreffend die den Gemeinden Nierstein ꝛc. zustehenden Rechtsansprüche auf geringere Ueberfahrtsgebühren bei Oppenheim, und **5**) des Abg. Camesaska, die in Lampertheim erhoben werdenden Ladgebühren von Holz betreffend.

b) Der zweite Ausschuß über die Anträge: **1**) der Abg. Hesse und Knorr, betreffend die Vereinfachung des diesseits rheinischen Prozeßganges bei Verfolgung devolutiver Rechtsmittel; **2**) des Abg. Hardy und Mehrerer auf Abänderung des Artikel **46** der Gemeindeordnung; **3**) der Abg. Prätorius und Wolff, die Artikel **72** und **73** der Verfassung betreffend, **4**) der Abg. Wolff und Mehrerer, den Artikel **103** der Verfassung betreffend; **5**) des Abg. Lotheisen, die bürger-

Digitized

eines Beschlusses der Ältesten-Versammlung, der mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder der Ältesten-Versammlung gefaßt wird, ausgeschlossen werden.

§ 7. Die Ältesten-Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nicht in dieser Ordnung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Die Ältesten-Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Ältesten-Versammlung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9. Der Vorsitzende beruft die Ältesten-Versammlung ein, bestimmt die Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und vollzieht die Beschlüsse. Er vertritt die Ältesten-Versammlung nach außen.

§ 10. Die Ältesten-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 11. Die Ältesten-Versammlung hat die Aufgabe, die Interessen der Genossenschaft wahrzunehmen und ihre Entwicklung zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie die Vertreter der Genossenschaft in den Verbänden, in denen sie Mitglied ist, und beschließt über die Abberufung dieser Personen.

2. Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern, über die Zulassung von Anteilen und über die Kündigung der Mitgliedschaft.

3. Sie beschließt über die Verwendung des Reingewinnes und die Deckung eines Verlustes.

4. Sie beschließt über die Verwendung des Reservefonds.

5. Sie beschließt über die Verwendung des Dispositionsfonds.

6. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Auflösung der Genossenschaft ergibt.

7. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Verschmelzung der Genossenschaft ergibt.

8. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

9. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

10. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

11. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

12. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

13. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

14. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

15. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

16. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

17. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

18. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

19. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

20. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinnes, der sich bei der Umwandlung der Genossenschaft ergibt.

sagen ist die verwirrende Zusammengesetzte in Matthäus, Lukas, wie schon Augustin bemerkt, und Johannes, Markus, wie Hieronymus bemerkt, und Johannes, Markus, Lukas, Matthäus. Es ist Zeit Schluß zu machen. Ich will nur noch sagen, daß Matthäus, Markus, Lukas, Johannes, Petrus, Jakobus, Johannes, Judas, Paulus, Jakobus, Judas, Simon, Matthias, Barnabas, Lukas, Timotheus, Titus, Philemon, Hebräer, Stephanus, Philippus, Prochorus, Nikanor, Timon, Parmenas, Nikolaus, Apollonius, Cleopas, Luke, Simeon, Manahen, Saulus, Barnabas, Marcus, Ananias, Aristobulus, Narcissus, Herodion, Agabus, Rufus, Asyncritus, Phlegon, Hermes, Patrobas, Hermas, Linus, Cletus, Clemens, Phebe, Olympas, Evodius, Ignatius, Polycarpus, Papias, Quadratus, Aristides, ein mit Recht neuerer werden kann, und dem ich mich anschließe, Barnabas, Hermas, Clemens, Ignatius, Polycarpus, Papias, Quadratus, Aristides, Justinus, Hegesippus, Tatianus, Athenagoras, Theophilus, Clemens Alexandrinus, Irenäus, Hermias, Dionysius Corinthius, Pinytus Cretensis, Philippus, Apollinarius, Melito, Modestus, Agrippa Castor, Musanus, Hyginus, Bardesanes, Victor, Rhodon, Philippus Sidetes, Clemens Romanus, Dionysius Areopagita, Ammonius, Serapion, Polycrates, Apollonius, Heraklitus, Minucius Felix, Hippolytus, Cajus, Origenes, Julius Africanus, Firmilianus, Thraseas, Narcissus, Alexander, Claudius Apollinaris, Serapion Antiochenus, Pantänus, Clemens Alexandrinus, Tertullianus, Cyprianus, Novatus, Novatianus, Dionysius Alexandrinus, Pierius, Theognostus, Pamphilus, Lucianus, Arnobius, Lactantius, Methodius, Petrus Alexandrinus, Anatolius, Archelaus, Manes, Alexander, Petrus Alexandrinus, Arius, Pistus, Secundus, Ptolemäus, Valentinus, Colarbasus, Marcus, Basilides, Isidorus, Saturninus, Bardesanes, Harmonius, Apelles, Tatianus, Severus, Cerdo, Marcion, Lucanus, Montanus, Prisca, Maximilla, Themiso, Quintus, Apollonius, Sotas, Valentinianer, Theodotianer, Hermogenianer, Naassener, Peraten, Stratiotiker, Lucianisten, Encratiten, Docetä, Hermiani, Cataphrygier, Sampsäer, Apostolici, Heracleoniten, Ebionäer, Alogi, Nicolaiten, Carpocratianer, Valesianer, Severianer, Cerdonianer, Marcionisten, Manichäer, Hieracäer, Melitianer, Origenisten, Audianer, Meletianer, Arianer, Patropassianer, Sabellianer, Novatianer, Pneumatomachen, Apollinaristen, Photinianer, Priscillianisten, Antidicomarianiten, Collyridianer, Tessarescädekatiten, Aerianer, Jovinianisten, Vigilantianer, Pelagianer, Coelestianer, Nestorianer, Eutychianer, Acephalen, Monophysiten, Tritheiten, Theopaschiten, Monotheliten, Agnoeten, Gaianiten, Julianisten, Severianer, Aphthartodocetä, Tetraditen, Bonosianer, Nestorianer, Messalianer, Euchiten, Bogomilen, Paulicianer, Armenier, Abasgen, Iberer, Albanier, Lazen, Colchier, Sanniten, Georgianer, Mingrelier, Abchasier, Circassier, Alanen, Bulgaren, Petschenegen, Chazaren, Ungarn, Walachen, Moldauer, Russen, Lappländer, Finnländer, Permier, Siberier, Tschuden, Esthländer, Liefländer, Preußen, Samogithen, Litthauer, Curländer, Semgallen, Polen, Böhmen, Mähren, Lausitzer, Obotriten, Wenden, Pomoranen, Rugianer, Hevellen, Sorben, Thüringer, Hessen, Franken, Sachsen, Friesen, Dänen, Normänner, Schweden, Gothen, Vandalen, Gepiden, Longobarden, Burgunder, Alemannen, Schwaben, Bayern, Tyroler, Helvetier, Rhätier, Noriker, Pannonier, Dalmatier, Illyrier, Serben, Bosnier, Croaten, Slavonier, Istrier, Venetianer, Mailänder, Genuesen, Florentiner, Pisaner, Lucenser, Sienenser, Römer, Neapolitaner, Sicilianer, Sardinier, Corsen, Balearen, Spanier, Portugiesen, Gallier, Britannier, Irländer, Isländer, Grönländer, Mauritanier, Numidier, Afrikaner, Aegyptier, Nubier, Abyssinier, Aethiopier, Arabien, Syrien, Mesopotamien, Persien, Indien, Tartarien, China, Japan, Amerika, Australien, Neuholland, Neuseeland, Otaheiti, Sandwichinseln, Neuguinea, Neubritannien, Neuirland, Neuhannover, Neucaledonien, Neuhebriden, Neuseeland, Neuholland

Der Großrath hielt den Bericht gehört, ist in Folge dessen seiner Ansicht nicht, und beschließt Folgendes:

Das Kreisgericht Oberhalbstein, Herrn Landrichter Peter Conrad Bonorand, wird in Folge seiner Demission als Mitglied desselben, für diesen Abgeordneten während der Amtsdauer 1850—1853 ein Anderer gewählt.

Der Großrath hielt den Bericht gehört, ist mit dem Antrage auf Genehmigung desselben, um so eher einverstanden, als Herr Landrichter Bonorand, wie aus dem Berichte hervorgeht, sich nicht mehr in dem Falle befindet, um als Mitglied des Kreisgerichts Oberhalbstein, wie es in dem Art. 100 der Verfassung heißt, gewählt werden zu können, und beschließt Folgendes:

Der Großrath, in Folge statt gefundener Wahl, hat für das Kreisgericht Oberhalbstein, an Herrn Landrichter Peter Conrad Bonorand's Stelle, Herrn Landrichter Johann Baptista Bonorand in Stalla, während der Amtsdauer 1850—1853 ernannt.

Der Großrath hielt den Bericht gehört, ist mit dem Antrage auf Genehmigung desselben, um so eher einverstanden, als Herr Landrichter Bonorand, wie aus dem Berichte hervorgeht, sich nicht mehr in dem Falle befindet, um als Mitglied des Kreisgerichts Oberhalbstein, wie es in dem Art. 100 der Verfassung heißt, gewählt werden zu können, und beschließt Folgendes:

Der Großrath, in Folge statt gefundener Wahl, hat für das Kreisgericht Oberhalbstein, an Herrn Landrichter Peter Conrad Bonorand's Stelle, Herrn Landrichter Johann Baptista Bonorand in Stalla, während der Amtsdauer 1850—1853 ernannt.

nen Vicar gestellt bekomme; ich muß mir einen Vicar auf eigene Kosten halten. Da dieser unlängst krank wurde, sah ich mich genöthigt, von hier aus mein Geschäft zu verwalten, und dessen ungeachtet habe ich es die ganze Zeit über nicht wagen wollen, um Urlaub bei der Kammer einzukommen.

Der Abg. Zulauf: Der Abg. Krauskopf ist schon früher, gleich nachdem der Landtag kaum begonnen hatte, mit einem Urlaubsgesuch bei der Kammer eingekommen, es ihm dasselbe damals auch bewilligt worden, und es hat nachher lange gewährt, bis er endlich in die Kammer eingetreten ist. Die Stadt Alsfeld, von welcher Herr Advokat Krauskopf zum Abgeordneten gewählt ist, hat sich schon damals sehr darüber beschwert, daß er seinen Eintritt in die Kammer so lange hinausschob, und sie wird sich ohne Zweifel auch jetzt darüber beschweren, wenn er schon wieder, wie er gebeten hat, auf längere Zeit Urlaub bekommt.

Ich bin demnach der Ansicht, daß dem Abg. Krauskopf der Urlaub diesmal nicht ertheilt, sondern er, ohnverweilt in der Kammer sich einzufinden, aufgefordert werde.

Nachdem man sich darüber vereinigt hatte, daß über das Gesuch sogleich abgestimmt werden könne, so stellt der Präsident die Frage:

> Soll dem Abgeordneten Krauskopf der erbetene Urlaub auf 4 Wochen bewilligt werden?

welche mit **23** gegen **19** Stimmen verneint wird. Zugleich übernimmt der Präsident von der Kammer den Auftrag, den Abg. Krauskopf, als Antwort auf das von ihm an Ersteren gerichtete Schreiben, von dem Ergebniß der vorstehenden Abstimmung in Kenntniß zu setzen.

Der Präsident fährt hierauf in der Bekanntmachung der neuen Eingaben fort, indem er verliest

2) einen Antrag des Abg. Maier, um Aufhebung der Collateralgebühren für alle Armenanstalten des Großherzogthums;

(Beil. Nr. **231**.)

3) einen Antrag des Abg. Heinrichs, die Aufnahme der bereits durch die Gemeinde Bechtheim, Kreis Worms, ausgeführten Verbindungsstraßen von der Rheinstraße auf die Gaustraße unter die Provinzialstraßen betr.;

(Beil. Nr. **232**.)

4) eine Erinnerungsvorstellung der Zollnachgänger Schmidt'schen Erben zu Gernsheim, um Verwendung bei der Staatsregierung wegen Auszahlung der ihnen an das Kloster Maria Thalheim zustehenden Forderung;

Digitized by Google

die eine Verschiebung der Eisenbahnlinie und Haltestelle und die Anschaffung von Schutzvorrichtungen erforderlich machten, 2) Gesuch der Gemeinde Wiesenthal um Errichtung einer Haltestelle daselbst, 3) Gesuch der Gemeinde Bonndorf um Errichtung einer Haltestelle daselbst.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wacker: Meine Herren! Die Petitionen, die Errichtung neuer Haltestellen betreffend, sind in der Kommission sehr eingehend behandelt worden.

Was zunächst die Petition der Gemeinde Bonndorf betrifft, so verlangen sie die Anlage einer Haltestelle beim Bahnwärterhaus Nr. 1 und Nr. 2 der Linie Lenzkirch-Bonndorf. Die Kommission hat sich mit dieser Petition eingehend befaßt und Erkundigungen eingezogen, und sie ist der Ansicht, daß diese Petition nicht berücksichtigt werden kann. Es ist nämlich die Entfernung zwischen Bonndorf und Lenzkirch eine ziemlich große, 14 km, und es ist eben an dem Bahnwärterhaus Nr. 1 und Nr. 2 keine Ortschaft vorhanden, die eine Haltestelle rechtfertigen würde. Es ist auch nicht zu erwarten, daß sich dort eine Ortschaft entwickeln wird, und es ist auch nicht zu erwarten, daß sich dort ein Verkehr entwickeln wird, der eine Haltestelle rechtfertigen würde. Es ist deshalb der Antrag der Kommission, daß diese Petition nicht berücksichtigt werden kann.

Was die Petition der Gemeinde Wiesenthal betrifft, so ist auch diese Petition eingehend behandelt worden. Es ist der Antrag der Kommission, daß diese Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden soll.

Was die Petition der Gemeinde Bonndorf betrifft, so ist auch diese Petition eingehend behandelt worden. Es ist der Antrag der Kommission, daß diese Petition der Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen werden soll.

Präsident Dr. Graf: Wünscht jemand das Wort?

Abgeordneter Dr. Fehrenbach: Meine Herren! Ich möchte mir nur eine Bemerkung zu der Petition der Gemeinde Wiesenthal erlauben. Es ist dort eine Haltestelle beantragt, und ich habe bereits einer Besichtigung durch eine Kommission beigewohnt, die sich an Ort und Stelle begeben hat, um sich über die Verhältnisse zu informieren. Ich möchte nur bemerken, daß ich mich dem Antrag der Kommission anschließe. Es ist immer angenehm gewesen, daß die Kommission sich an Ort und Stelle begeben hat, um sich über die Verhältnisse zu informieren

nungen zurückzutreten, welche sie öffentlich bei der Discussion geäußert hatten, habe ich zwar nicht zu untersuchen.

Es sind aber die Gerüchte, welche über diese Motive im Umlauf waren, von der Art, daß ich nicht umhin kann, darüber Einiges zu bemerken.

Es ist von einzelnen Mitgliedern gar nicht geläugnet worden, daß, nachdem Herr Kaufmann Nack mit seinem Gesuche bei der Kammer um Entlassung eingekommen war, und dieses abgeschlagen wurde — (ich bemerke hier: Herr Nack ist mir persönlich ganz unbekannt, ich habe ihn wissentlich noch nie gesehen, ich kenne seine Meinung nicht; es kann also alles Dasjenige, was ich hier äußere, auf seine Person gar keinen Bezug haben) — nach einem umlaufenden Gerüchte, das Motiv davon gewesen sey, damit nicht eine Wahl in Mainz Statt finde, welche, wie man befürchtete, der Meinung Derjenigen, die so ihre Ansichten nach der Berathung geändert hatten, nicht entsprechen werde.

Meine Herren, ich frage Sie, welches Recht hat eine Kammer, auf die Wahl einer Stadt oder eines Bezirks Einfluß zu üben? welches Recht haben insbesondere einzelne Mitglieder einer Kammer, auf diese Art eine Stadt um ihr Recht zu bringen, ihre Abgeordneten zeitig in die Kammer eintreten zu sehen? Ich habe absichtlich damit gewartet, ein tadelndes Wort zu sprechen; ich habe, als schon neulich vorläufig von diesem Gegenstande die Rede war, geschwiegen und meine Bemerkungen verschoben bis auf die heutige Discussion, durch welche ich freilich überrascht werde und daher nicht hinlänglich darauf vorbereitet bin. — Ich muß aber an den Berichterstatter die Frage richten: ob er es dem seitherigen Geschäftsgang in dieser Kammer angemessen findet, daß er über eine so einfache, blos die Kammer berührende, von dem Einfluß der Staatsregierung ganz unabhängige Frage, wie die Aufnahme oder Entlassung eines Mitgliedes ist — aus welchen Gründen er sich dabei veranlaßt gesehen hat, eine Rücksprache und Correspondenz mit dem Regierungs-Commissär einzuleiten, eine Correspondenz, welche den Aufschub zur Folge hatte, der die Discussion bis auf den heutigen Tag hinausgeschoben hat? Ich glaube, daß über diese Frage, welche die ganze Geschäftsbehandlung in der Kammer so nahe berührt, nicht mit Stillschweigen hinweggegangen werden darf. Ich glaube, daß ein Präjudiz darüber festgestellt werden müsse.

Niemals, meine Herren, habe ich es in einer solchen Sache als von der Willkühr eines Referenten abhängig geglaubt, ob er mit dem Regierungscommissär in Correspon-

denz treten wolle oder nicht, sondern ich betrachtete dieß als einen Gegenstand, der sich zur Berathung und Entscheidung des Ausschusses eigne.

Ich hätte geglaubt, die Sache wäre bereits vorbereitet genug durch die Discussion, welche darüber Statt gefunden hatte. Es war nichts Neues mehr über diese Sache zu erfahren.

Das ganze neuere Verfahren hat den Anschein gehabt, als sey die Sache absichtlich verzögert worden. Wenn auch diese Absicht nicht bei dem Referenten, was ich gerne zugebe, bestand, so kann er doch wenigstens den Anschein davon nicht zurückweisen; eine große Anzahl von Mitgliedern hat die Sache so angesehen, als habe man absichtlich die Verzögerung herbeiführen wollen. — — —

Der Präsident: Ich muß den Abg. v. Gagern bitten, in dieser Art nicht fortzufahren. Das sind Persönlichkeiten, welche nicht hierher gehören, und wodurch ich sonst genöthigt werden würde, Sie zur Ordnung zu rufen; und was zweitens die Frage betrifft, welche der Abg. v. Gagern an den Referenten gestellt hat, so glaube ich nicht, daß es in der Befugniß eines einzelnen Mitgliedes liegt, eine solche Frage, so an den Referenten zu stellen; sondern, wenn Sie glauben, daß nicht regelmäßig verfahren worden sey, so müssen Sie deshalb einen besondern Antrag stellen, und dieser muß besonders berathen werden, und auf diese Weise muß die Sache gehen.

(Die Abg. Hardy, von Gagern und mehrere andere Mitglieder haben sich während dieser Bemerkung des Präsidenten mehrmals erhoben, um zu sprechen.)

(Der Präsident fortfahrend): Erlauben Sie mir, meine Herren, über diesen Gegenstand wird jetzt nicht weiter gesprochen; ich schließe hiermit die Berathung darüber.

Der Abg. Hardy: Da ich persönlich angegriffen worden bin, so glaube ich auch, zu Widerlegung des Angriffes sprechen zu müssen.

Mehrere andere Mitglieder begehren ebenfalls das Wort.

Der Präsident: So wie Sie über diesen Gegenstand noch weiter sprechen, so sehe ich mich genöthigt, die Sitzung zu schließen.

Die Discussion hierüber ist geschlossen!

Der Abg. Goldmann: Der Abg. v. Gagern hat noch einen andern Gegenstand zur Sprache gebracht, hinsichtlich dessen es noch nothwendiger wird, sich zu äußern. Es ent-

Digitized by Google

steht nemlich die Frage: ob ein früherer Beschluß der Kammer auf solche Weise, wie durch den Abg. v. Gagern geschehen, von einem Mitglied derselben später kritisirt werden kann?

Der Präsident: Ich habe dem Abg. v. Gagern eben deshalb bereits selbst gesagt, daß diese Bemerkungen nicht in der Ordnung seyen, ich habe ihm namentlich gesagt, er solle nicht weiter in dieser Art fortfahren, und wenn er nicht alsbald damit einhalte, so müsse ich ihn zur Ordnung rufen.

Der Abg. Weyland: Es hat der frühere Redner sich über die Motive der Abstimmung einiger Mitglieder auf eine höchst ungeeignete Weise geäußert, und zwar angeblich auf den Grund eines Gerüchts, welches nichts weiter als ein elendes Stadtgeschwätz sein kann. Wer den Beschluß immer auf solche Weise verdächtigt, verdient allerdings den Ruf zur Ordnung, und ich trage daher darauf an, daß der Redner von vorhin förmlich zur Ordnung gerufen werde.

Der Abg. Hardy: Ich werde mir das Wort nicht nehmen lassen, ohne daß der Abgeordnete von Gagern zur Ordnung gerufen wird. So lange dies nicht geschieht, glaube ich als Kammermitglied und als Berichtserstatter das Recht, auf seinen Vortrag zu antworten, mir unter keinen Umständen entziehen lassen zu können.

Der Abg. Glaubrech: Ich habe viel zu viel Achtung vor dem Herrn Präsidenten, als daß ich glauben könnte, daß man nun, nachdem er einmal die Berathung für geschlossen erklärt hat, die Fortsetzung der Discussion in dieser Weise noch immer fortführe, und solches von ihm zugegeben werde.

Mehrere Stimmen dringen darauf, daß der Abgeordnete von Gagern zur Ordnung gerufen werde und provociren deshalb an die Entscheidung der Kammer.

Der Präsident: Der Ruf zur Ordnung hängt allein von dem Präsidenten der Kammer ab, und die Mehrheit der Kammermitglieder ist nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob ein Mitglied derselben zur Ordnung gerufen werden soll. Die Geschäftsordnung giebt die Befugniß hierzu ganz allein dem Präsidenten.

Der Abg. v. Grolman: Durch die Geschäftsordnung ist keinem Mitglied der Stände die Befugniß genommen, auf den Ruf zur Ordnung anzutragen, unabhängig und unbeschadet der Rechte des Präsidenten, indem es von diesem abhängt, ob er einem solchen Antrag entsprechen will oder nicht.

Der Präsident: Allerdings! Ich habe dem Abgeordneten v. Gagern aber auch bereits gesagt, daß ich ihn in dieser Art nicht weiter fortfahren lassen könne, weil dasjenige,

Digitized by Google

nen zu bestellen. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben. Beschließen sie es, will das 12 und die Hälfte von 6 sein, das 18 aber das Doppelte von 9, also ebenfalls Zeugmann, wenn sie sich zum Zeugmann bestellt haben.

Der Abg. Maier: Meine Herren! Wenn wir ein festes System der Straßen bilden wollen, so müssen wir vor Allem die Bestimmungen definitiv festsetzen, welches sind eigentlich

erstens: Staats-
zweitens: Provinzial-
drittens: Vicinal-Straßen?

Wir müssen ferner die Züge der Staats- und Provinzial-Straßen genau vorschreiben.

A. Staatsstraßen können nur jene seyn, welche mit Berücksichtigung und Beziehung der in dem Inland gelegenen, zur Förderung der Industrie geeigneten Orte, von einem Punkt, wo sie die Hauptstraßen des Auslandes bei ihrem Eingang in unseren Staat berühren, und durch den letzteren bis zu der Grenze laufen und allda ausgehen, wo die großen Handelsstraßen des Auslandes wieder beginnen. Dazu kann ich practisch nachstehende Straßen zählen.

In der Provinz Oberhessen:

Es sollten nach diesen Prinzipien nur Staatsstraßen sein:

a) die Straße von der Churhessischen Grenze bei Lollar über Giesen, Friedberg, Offenbach oder Frankfurt;

b) die Straße von Alsfeld über Grünberg nach Friedberg, obgleich ihre Vollendung durch das Churhessische Gebiet über Hersfeld noch nicht bewerkstelligt ist;

c) die Straße von der Churhessischen Grenze zwischen Fulda und Lauterbach, welche erbaut werden soll, und die fertige Strecke von Lauterbach bis Alsfeld. Die unter b und c benannten Straßen haben die Strecke von Alsfeld bis Friedberg gemeinschaftlich.

d) die Straße von Grünberg über Giesen bis an die königlich Preußische Grenze gegen Wetzlar;

e) die Straße durch das Hinterland an der Westphälischen Grenze, wiewohl diese Straße durch die beabsichtigte, größten Theils schon ausgeführte, Straßenanlage von Hallenberg in Preußen über Frankenberg und Marburg, in der Folge sehr beeinträchtigt werden wird.

f) Die Staße von Niederwöllstadt nach Hanau.

In der Provinz Starkenburg:

a) die Straße von Frankfurt oder Offenbach über Darmstadt nach Heppenheim;

b) die Straße von Seligenstadt nach Offenbach.

c) die Straße von Darmstadt über Erbach nach Eberbach, obgleich diese eine Abkürzung der Straße von Darmstadt über Heidelberg dahin ist.

In der Provinz Rheinhessen:

Digitized by

a) die Straße von Hochheim über Mainz nach Alzei;
b) die Straße über Worms und Mainz nach Bingen;
c) die kleine Strecke von Mainz nach Wiesbaden;
d) die seitherige Provinzialstraße von der Baierischen Grenze bei Hochstätt über Fürfeld, Wöllstein nach Wörrstadt;
e) die seitherige Provinzialstraße von der Baierischen Grenze bei Kreuznach über Gensingen nach Bingen.

f) Will man dieses, nach dem in dem Regierungsblatt Nr. 64 vom Jahr 1830 festgesetzten System, nach Gründen des Rechts und der Billigkeit vollziehen, so hat die Provinz Rheinhessen wohl einen begründeten Anspruch auf Rückvergütung derjenigen Summe, welche die Betheiligten für Provinzialstraßen aufgebracht haben, die ihrer Natur nach Staatsstraßen seyn sollten, und dieses um so mehr, als sie diese bedeutenden Verwendungen in einer Zeit machten, während bedeutende Staatsstraßenbauten in den andern Provinzen ausgeführt wurden, zu welchen sie große Beiträge leisten mußten.

Will man die Straße von Heppenheim über Großgerau nach Langen, welches nur Abkürzungen für bestehende größere Straßenzüge sind, in die Categorie der Staatsstraßen ziehen, so gehören mit gleichem Rechte, unter den oben angeführten Bedingungen, die Provinzialstraßen von der Baierischen Grenze über Wachenheim nach Pfeddersheim, die Provinzialstraße von Kreuznach über Alzei nach Worms, die mit dem Seitenarm von Pfeddersheim nach Frankenthal, die Provinzialstraße über Odernheim nach Undenheim, und die seitherige Staatsstraße von Wörrstadt nach dem gelben Haus, in die Klasse der Staatsstraßen. Ja selbst die seitherige Provinzialstraße von Niederolm nach Ingelheim, deren Fortsetzung bis Kreuznach beantragt ist, und die Straße von Niederingelheim über Algesheim nach Gensingen würden den Staatsstraßen zugezählt werden müssen, weil sie auf kürzerem Wege, Städte und Straßen mit dem Ausland verbinden. Wenn noch die Straße in Oberhessen über Selters, Schotten nach Lauterbach als Staatsstraße qualificirt wird, so wird man gewiß zugestehen, daß die Gaustraße und die Ingelheimer Grundstraße dann auch Staatsstraßen sein müssen.

B. Provinzialstraßen. Zu diesen zähle ich demnach nicht allein alle jene, welche, zur Förderung der Verbindung unter sich, die Provinzen vereinigen, sondern auch jene, welche aus dem Innern einer Provinz, nur in der Absicht nach dem benachbarten Ausland angelegt werden, um den eigentlichen Provinzialnutzen zu fördern. Denn wollte man alle diese Stra-

Digitized by Google

ßen als Staatsstraßen qualificiren, so blieben nur wenige Provinzialstraßen in dem Innern des Landes übrig, dadurch nämlich, daß in dem Großherzogthum beinahe alle Straßen auf kürzere oder längere Strecken sich mit dem Auslande verbinden. Zu dem Ende war das früher in Frankreich und wohl noch da bestehende Straßensystem in Klassen eingetheilt, so daß die Departements, welche ein besonderes Interesse an gewissen Staatsstraßenzüge hatten, mit Centims additionelles dazu beigezogen wurden. Der Art mußten alle Departements z. B. welche an der Straße, welche Napoleon längst dem Rhein nach Coblenz und weiter bauete, directen oder indirecten Vortheil hatten, dazu beitragen, wohingegen die entfernt liegenden Departements dazu beizutragen verschont blieben. Ich glaube jedoch, daß dieses für ein großes Reich sehr zweckmäßige System in unserem Staate nicht seine volle Anwendung zu finden brauche, und daß bei uns die Unterscheidung in Staats-, Provinzial- und Vicinalstraßen vollkommen hinreicht.

Nachdem in der vorstehenden Art für die Folge festgesetzt ist, was pure Staatsstraßen, und von dem Staat zu erbauende und zu unterhaltende Straßen sind, eben so, was man unter Provinzialstraßen versteht, und welche auf die einzelnen Provinzen im Neubau und Unterhaltung fallen, und wenn wir zu den Vicinalwegen jene zählen, welche in dem Interesse der wechselseitigen Gemeinden bestehen und über deren Kostenaufwand sich letztere zu verständigen haben, so bleibt mir, das System der Straßen auf diese Weise geordnet, nur noch Folgendes zu bemerken übrig.

Gerechtigkeit ist das Prinzip aller Handlungen, welches zu vertheidigen wir berufen sind. Ich stütze mich in dieser Beziehung auf den Art. **30** der Verfassung, welcher also lautet:

„Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben."

Es ist nicht allein der größere Aufwand an Geldmitteln, welchen eine in solchen Beziehungen verletzte Landschaft zu tragen hat, als mehr noch das Bewußtsein des widerfahren erachteten Unrechts, welches die Bürger einer solchen benachtheiligten Provinz fortwährend schmerzt, und störend auf das so nothwendige Band des gegenseitigen Wohlwollens und der Eintracht fortwährend einwirken dürfte. Inwiefern, hierauf begründet, man bisher die gleiche Vertheilung der Staatsla-

Digitized by Google

sten in Bezug auf den Straßenbau anwendete, will ich mich, so nahe mir es auch gehet, bemühen, da es meine Pflicht erheischt, es hier auseinanderzusetzen und nur beispielsweise will ich darüber Folgendes anführen:

Nach dem Landtagsabschiede von **1824** wurden für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen für den Staatsstraßenbau verwilligt . . . . . **300,000** fl.
für Rheinhessen . . . . . **50,000** fl.

Für die neue beginnende Finanzperioden werden in Anspruch genommen für Starkenburg u. Oberhessen . . . . **574,000** =
für Rheinhessen . . . . . **15,000** fl.

Also für Rheinhessen im Ganzen **65,000** fl.

Dagegen für Starkenburg und Oberhessen . **874,000** fl.

Gingen wir, von welchem Gleichstellungspunkt es auch wolle, aus, so erscheint bei der numerischen Aufstellung obiger Summe eine zu auffallende Prägravation für Rheinhessen.

Man erlaube mir nur folgende Betrachtung darüber:

Bei der, in der Beilage Nr. **158** zu dem **23.** Protokoll, Seite **3**, von dem Ausschuß angeführten Behauptung, daß, nachdem die bedeutenden Kosten für Neubauten in Starkenburg und Oberhessen verwendet, sich folgendes Verhältniß hinsichtlich der auf jeder □ Meile befindlichen Staatsstraßen ergeben würde, bemerke ich Folgendes:

1) Aus der vorhergegangenen Auseinandersetzung hat sich wohl zu Genüge ergeben, daß man die Stunde Staatsstraßen nicht nach dem □ Flächeninhalt der einzelnen Landestheile, sondern nach den größeren Handelszügen, die ein solches Land durchschneiden, annehmen darf, wenn man nicht in die auffallendsten Widersprüche gerathen will. Nächst dieser allgemeinen Rücksicht (nämlich Handelszüge) ist bei einer billigen Behandlung dieses Gegenstandes, das Verhältniß der Beitragspflicht zu den Neubauten und Unterhaltungskosten, das wichtigste Moment, welches eine nähere Beachtung verdient. Welche große Beiträge bis daher Rheinhessen zu den in Starkenburg und Oberhessen ausgeführten Staatsstraßen-Neubauten, ohne reellen Vortheil für sich, geleistet hat, glaube ich dargethan zu haben.

Noch minder unrichtig als der in gedachtem Ausschußbericht nach □ Meilen aufgestellte Maaßstab würde der sein, daß man die Stunden-Straßenlänge auf jede □ Meile nach der auf ihr wohnenden Bevölkerung bestimmen wollte, weil begreiflicherweise in einer stark bevölkerten Gegend ein stärkerer

Digitized by Google

Verkehr mit dem Auslande, als in einem schwächer bevölkerten stattfinden muß.

Nun beträgt ungefähr nach runden Zahlen die Bevölkerung auf eine □ Meile

in Rheinhessen	8000
in Starkenburg	5000
in Oberhessen	3600

Seelen. Sonach könnte also

Rheinhessen	8 Stunden
Staatsstraße auf die □ Meile verlangen, während Starkenburg zu der Forderung von	5 =
und Oberhessen von der zu	$3^1/_2$ =

berechtigt wäre.

Ich begnüge mich lediglich mit diesem Beispiel, und erlaube mir darauf anzutragen, daß es Ihnen gefallen möge

1) die in diesem Vortrage benannten Staatsstraßen für Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen nur als Staatsstraßen anzuerkennen;

2) die nach diesem Prinzip in Rheinhessen seither bestandene Provinzialstraße, unter d. bezeichnet, und von der bayerischen Gränze bei Hochstätt über Fürfeld, Wöllstein nach Wörrstadt, ferner die unter e, bisher als Provinzialstraße bestandene Straße, von der bayerischen Gränze bei Kreuznach über Gensingen nach Bingen, — als Staatsstraße zu erkennen, und die Rückvergütung derjenigen Summen, welche die Betheiligten für diese Provinzialstraßen aufgebracht haben, aus Staatsmitteln zu vergüten; endlich

3) die Provinz Rheinhessen zu der neuen Anlage von Staatsstraßen in dieser Provinz, sowie in Oberhessen und Starkenburg, nur nach dem Maaßstab beitragen zu lassen, als es der Art. 30 der Verfassung gebietet.

Nothgedrungen und zur Aufrechthaltung meiner Pflicht gegen mein so theueres Vaterland, ja in der größten Verlegenheit und Furcht, als urtheile ich einseitig, trug ich Ihnen, rechtlich denkende Stellvertreter unserer Mitbürger! diese Worte vor, und nur das Gefühl beruhigt mich, daß unpartheiischen Männern die Aufrechthaltung der Verfassung anvertraut ist.

Soviel über das System der Straßen. Ich wende mich nun zur Betrachtung der projectirten Straßenbauten selbst. Als der erste Ausschuß das System und den Neubau, sowie die Unterhaltung der Provinzialstraßen berieth, behielt ich mir vor, meine Ansichten darüber in der Kammer zu entwickeln, weil mir in dem Moment der Berathung die Kenntniß nicht

hinreichend beiwohnte, um diesen wichtigen Gegenstand pflichtmäßig beurtheilen zu können.

Noch heute vermag ich nach eigener Erfahrung und zum Theil nach den mir gesammelten Notizen nur über einen Theil der Zweckmäßigkeit der Straßen in ihrem Laufe mich speciell auszusprechen; dann berühre ich im Allgemeinen dabei das System, den Bau und die Unterhaltung der Straßen, und reihe daran noch einige dahin eingreifende Gegenstände.

Vor Allem aber kann ich nicht unterlassen, eines Ereignisses zu gedenken, durch welches die civilisirte Welt mit Erstaunen die Macht der Kunst in dem Straßenbau der Eisenbahnen in ihren Folgen bewundert, ja woran sogar sich die Hoffnung reihet, daß die Anwendung von Dampfwagen ohne Eisenbahnen auf gewöhnlichen Kunststraßen, sich als ausführbar bewähren dürfte. Wir werden bald auf diesem schnellsten aller Ströme die Erzeugnisse der Natur, sowie der Kunst, in dem Fluge von einem Ende unseres Welttheils zu dem anderen versetzt sehen. In kurzer Frist wird dieser Strom unsere Gränze erreichen; Widerstand vermögen und dürfen wir ihm nicht entgegensetzen, unser Anstreben würde vergebens, ja selbst gegen unseren Vortheil sein. Seine Ausdehnung wird unsere überflüssigen Erzeugnisse mitnehmen, und durch dieses Wunderwerk werden wir die Verwerthung unserer Produkte in dem inneren Verkehr auf dem höchsten Gipfel erblicken. Der Muth zum Handeln wird erweckt, Alles muß voranschreiten, und dem Saumseligen werden Flügel zu seiner Erhaltung angelegt.

Es hieße indessen die Zeit verschwenden, würde man jetzt schon weitläufig diesen Gegenstand erschöpfen wollen.

Uebersehen dürfen wir aber nicht, welchen mächtigen Einfluß unter diesen Voraussetzungen jenes Ereigniß auf die Construction und Richtung unseres Straßenbaues in Kurzem hervorrufen dürfte, und ob nicht in der Fortsetzung derselben, auf manchen Stellen, eine Pause geboten würde.

Ich gehe nun zu denjenigen Ansichten über, die ich mir in Beziehung des Straßenbaues zu bemerken erlaube.

Obschon nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 12ten October 1830 nur die Rede von Staats- und Provinzialstraßenbau ist, und der Vicinalwege nicht erwähnt wird, so schließt der Art. 7 dieses Gesetzes die Gemeinden doch nicht aus, die Straßenstrecken innerhalb ihrer Gemeinden, ganz oder zum Theil eher herzustellen, als der Bau der Straßen in ihrer Gemeinde zur Ausführung kommt. Hieraus geht analog hervor, daß Vicinalwege nicht ganz außer Acht gelassen, sondern in Verbindung mit den Provinzialstraßen bleiben, und so

manche Straße als Vicinalweg betrachtet werden sollte, um so mehr, als sie unter der Leitung der technischen Behörden den Zweck guter Straßen erreichen, und die Gemeinden, nach Uebereinkunft mit den Provinzialbehörden, unter sich sowohl weit billigere Straßenstrecken aufstellen, als ferner, durch freiwillige geregelte Beiträge an Material, Fuhren und Handarbeit, den Kostenbetrag sehr bedeutend vermindern, und die Zweckmäßigkeiten der Straßen auf diesem weniger kostspieligen Wege erreicht würden. Selbst die Unterhaltung dieser Wege ließe sich auf dieselbe Weise reguliren. Der größere Theil der Unterhaltungskosten würde dadurch vermindert, und die Aufnahme von Millionen zu Erbauung der Straßen würde hinwegfallen.

Man würde durch Ausschläge das Ganze erwirken können, wenn auch einiger Zeitaufwand zur Erbauung der Straßen damit verbunden wäre. Man bedenke doch, daß diese Millionen Zinsen kosten, und wieder abgetragen werden müssen. Die Unterhaltung der Straßen, wofür das baare Geld auf eine oder die andere Weise im Ganzen erhoben wird, statt daß diese Straßen mit durch Naturalleistungen der Gemeinden erhalten werden, wird eine immer dauernde erhöhte Abgabe für den Staatsbürger erfordern. Nach Beilage C, Uebersicht der Provinzialstraßen des Großherzogthums Hessen, beträgt deren Klafterzahl in den drei Provinzen

= 345,600 Klafter.

Berechnet man die Neubaukosten zu 10 fl. per Klafter, so betragen dieselben, bis alle Chausseen fertig sind:

= 3,456,000 fl.,

wozu jetzt noch

= 2,136,908 fl.

zur Verwendung, gemäß dem Ausschußbericht (S. 10 II. „Kosten der Provinzialstraßen") erforderlich sind.

Die jährlichen Unterhaltungskosten dieser 345,600 Klafter, zu 28 kr. per Klafter berechnet, würden

= 161,280 fl.

betragen, haben aber zu Folge des neuern Vorschlags zu 20 kr. Unterhaltungskosten per Klafter, nur circa

= 115,000 fl.

Kostenbelauf.

Würde man vor Allem eine Aufstellung darüber machen, welche Wege als Vicinalwege jetzt noch in der Richtung der projectirten Provinzialstraßen im Großherzogthum anzulegen sind, würde deren Ausführung nach Kräften, unter Zustimmung der Gemeinden, verordnet, der Rest aus Provinzialbeiträgen zugestanden werden, dann würde man, nach

meinem Dafürhalten, auf der einen Seite bedeutende Kosten ersparen, und auf der andern Seite klar werden, welche Strecken als Provinzialstraßen noch zu erbauen übrig geblieben wären. Dazu den Beitrag zu bestimmen, wie sein Verhältniß desjenigen, was die Gemeinden auf eigne Rechnung zum Kürzesten und vortheilhaftesten Zug der Provinzialstraßen geleistet hätten, würde den Maasstab gegeben haben, wieviel die Provinz zur Ergänzung der Straßen beizutragen hätte.

Es versteht sich dabei, daß die Gemeinden, welche die Straßenstrecken in ihren Gemarkungen auf eigne Rechnung erbauten, nach Verhältniß derselben, bei dem fernern Bau der Provinzialstraßen nicht mehr angezogen, und ihre Beitragspflicht dazu insoweit hinwegfällt, als es im Maasstab ihrer bereits gemachten Leistungen dazu liegt, mit andern Worten, und um die Sache deutlicher zu machen, hätten die Gemeinden ihre Vicinalwege, die auf der Linie gezogen werden sollen, welche die Provinzialstraße bilden, anzulegen, und der fehlende Theil sey auf Provinzialkosten fortzusetzen. Dieses, sowie die Kosten der Unterhaltung derselben auszumitteln, ist ausführbar und liegt nicht außer dem Reich der Möglichkeit. In Rheinhessen sollen im Jahr 1834 noch Uebereinkünfte zur Erbauung von der Art nothwendigen Vicinalwegen, sowie die Beitragspflicht der betheiligten Gemeinden abgeschlossen worden seyn. Der Wetteifer zur Erreichung des Zwecks würde bei der Art Einrichtung bei den Gemeinden erwachen, und der Sporn zum Fleiß werden. Würde man hierbei das in den letzten Jahren in Frankreich mit so günstigem Erfolg angenommene System „den Gemeinden, welche durch kunstmäßig angelegte Vicinalstraßen, sich auszeichnen, und zugleich Anstrengungen machen, welche ihre Kräfte übersteigen, entsprechende Zuschüsse aus den Departementalmitteln in diesem Verhältniß zu bewilligen," auch bei uns zur Ausführung anwenden, so würde der allgemeine Zweck, gute Verbindungsstraßen in hinreichender Zahl zu erhalten, auf die gerechteste und minder drückendste Weise in kürzester Zeitfrist zum allgemeinen Besten der Staatsbürger erlangt werden.

Es sey mir dann ferner in dieser Beziehung erlaubt, Ihnen die Mittel auseinander zu setzen, wodurch die Straßen in Rheinhessen, welche die Bewohner dieser Provinz aus (eigenen) Communalmitteln, in einer Länge von mindestens 50 Stunden, in dem Zeitraum von 5 — 6 Jahren, und deren Kostenaufwand auf ohngefähr 400,000 fl. angegeben werden dürfte, ins Leben getreten sind. Es wurde dazu

1) ein vorlaufiger Ueberschlag über eine zu erbauende Straße gefertigt,

2) dieser von der Provinzialregierung dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt, sobald diese erfolgt war,

3) von einem Regierungsmitglied die Bürgermeister der bei diesem Straßenbau mehr oder weniger betheiligten Gemeinden versammelt, und das Beitragsverhältniß nach billiger Uebereinkunft für jede einzelne Gemeinde festgesetzt.

4) Nach den Kosten welche der Straßenbau verursachte, nach den Kräften, welche die Gemeinden hatten, richtete sich der aus dem Provinzialkriegsfonds zu bewilligende Zuschuß und dieser betrug gewöhnlich $^1/_3$ bis $^1/_2$ der sämmtlichen Baukosten.

5) Nach Beseitigung dieser einleitenden Arbeiten wurden nun für die einzelnen Strecken sehr genaue Voranschläge ausgearbeitet, diese in ganz kleinen Loosen versteigt, so daß jeder Beitragspflichtige mehr noch als seinen ihm im Voraus angegebenen Beitrag abverdienen konnte. Bei der Erhebung dieser Beiträge fand dann die Compensation mit den gemachten Leistungen statt.

6) Die Beiträge jeder einzelnen Gemeinde wurden auf diese Weise in jeder Gemeinderechnung verrechnet. Ueber den Gesammtbetrag der Straßenkosten stellte dann der Rechnungsführer des Straßenbaus eine Rechnung, welche von der Provinzialregierung revidirt und abgeschlossen, im Resultate allen betheiligten Gemeinden bekannt gemacht wurde. Die Hauptstraßenrechnung mit allen dazu gehörigen Belegen wurde hierauf zur Einsicht eines jeden einzelnen Betheiligten noch zwei Monate bei dem Geschäftsführer aufgelegt, und nach Ablauf dieses Termins, wenn keine Reclamationen statt fanden und eingelaufen waren, in einer von einem Regierungsmitgliede veranstalteten Versammlung der Bürgermeister der betheiligten Gemeinden, nachdem diese hierüber zu Protokoll vernommen waren, für beendigt erklärt.

Warum sollte ein solches Verfahren in Starkenburg und Oberhessen, wo viele Gemeinden bedeutendes Comunalvermögen besitzen, welches in Rheinhessen nicht der Fall ist, wenn auch nicht in allen Bezirken, doch wohl in den meisten, zur Ausführung gebracht werden können.

Ungeachtet der bedeutenden Leistungen unserer Rheinhessischen Gemeinden, haben viele derselben in dem Augenblick, wo sie an den Provinzialstraßen arbeiten, kunstmäßige Vicinalwegbauten ausgeführt, wie z. B. die Gemeinde Bechtheim, welche nebst ihrem Beitrag zur Eicher Provinzialstraße, einen

Digitized by

Vicinalweg von ohngefähr 22,000 fl. unternommen, — man reihe daran die kunstgerechten Vicinalweganlagen der Gemeinden Gimbsheim, Alsheim, Osthofen, Hernsheim, Framersheim, Biebelnheim, Bechtolsheim, Albig, Sprendlingen, Oberolm, Eschenheim, Gaubischofsheim u. a. m., welche wohl einen Kostenaufwand von 100,000 fl. können veranlaßt haben.

Nachdem weiter die Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen nicht mehr aus den Fonds des Chausseeneubaues erhoben werden sollen, so würde, in so fern eine Chausseegelderhebung auf denselben eingeführt wird, diese wahrscheinlich die Kosten der Unterhaltung nicht decken, und wenn auch, was durch hohen Ansatz nur möglich wäre, so würde derjenige, welcher die Provinzialstraßen befährt, und in der Regel Provinzialbewohner ist, einen sehr unverhältnißmäßigen Beitrag dazu leisten. Er würde abgesehen von den Contraventionsfällen, die bei dem gemeinen Mann, sei es aus Nachlässigkeit oder absichtlich (welches letztere zwar nicht zu vertheidigen ist) so häufig vorkommen, seine Beitragsleistungen noch erhöht sehen, und mit aller Art Unannehmlichkeiten zu kämpfen haben.

Man muß die Sache praktisch betrachten, daß, wenn der Landmann seine Früchte, Holz, Obst, Wein, Steine ꝛc. überhaupt seine Erzeugnisse verwerthen will, er sie auf seine Kosten verfahren, und jedenfalls so zu Markte bringen muß. Zuweilen begegnet es ihm, daß er seine Produkte nicht an Mann bringt, entweder ohnverkauft einstellt, oder mit seiner Fuhr, wenn die Strecke nicht groß ist, wieder zurück fährt; auf Letzteres will ich indessen keinen großen Werth legen, denn in der Regel ist der weniger Bemittelte genöthigt um jeden Preis loszuschlagen. In jedem Fall aber ist der unbemittelte Landmann, ohne Geld in der Tasche, gezwungen, unfahrbare Feldwege zu betreten, weil er das Chausseegeld nicht entrichten kann, und ruinirt dabei Pferde und Geschirr. Man erinnere sich nur, wie in den Jahren 1824 — 1825, dem Unwerthe der Früchte wegen, der Unvermögende das Chausseegeld nicht aufzubringen vermochte, die nothwendigsten Fuhren zum Markte beschränken mußte, oder durch mehrstündige Umwege nur dahin gelangen konnte. Kauft sich ferner der Landmann, zu seiner Rückladung, Holz, Pfähle, Faß, auch oft, wegen Mangels daran zu Haus, Futter, Heu und andere Bedürfnisse in den Städten, so ist er nochmals des Chausseezwangs auf seiner Rückkehr unterworfen. Bedenken Sie welche unverhältnißmäßige Abgabe dieses gegen seine Beitragspflicht ist. Ein großer Theil des Chausseegeldes wird ausserdem durch die Rimessen der Einnehmer absorbirt. Die Erhebung des

Digitized by Google

Chausseegeldes auf den Staatsstraßen wünschte ich, mich zum Theil auf dieselben Ansichten berufend, ebenmäßig aufgehoben zu sehen, und ich werde am Schlusse meines Vortrages mein Ansuchen darauf richten.

Ueber den bereits vollendeten Straßenbau in Rheinhessen finde ich dann zu bemerken, daß diese Straßen, da sie aus dem Beutel derjenigen Gemeinden, welche an ihrer Ausführung Interesse hatten, erbaut wurden, daß es schon recht ist, daß sie auf Rechnung der Provinz unterhalten werden, daß aber diese Gemeinden zur Erbauung derjenigen Straßen beitragen sollen, welche für diese Provinz neuerdings im Werk sind, dieses streitet theilweise wohl gegen die Grundsätze der gleichen Besteuerungsvertheilung. Will man hierin das Gesetz der Gleichstellung so viel möglich anwenden, so müssen diejenigen Grundzüge, die ich in Beziehung auf Vicinalwege andeutete, bei Erbauung der noch in Rheinhessen erforderlichen Straßen zum Theil in Anwendung kommen. Die Ausführung dieser gewiß gerechten Maßregel, kann, in so fern sie angewendet würde, gleichgültig sein, wenn man sich dadurch auf die billigste Weise derselben entledigen kann.

Wollte man das Interesse von Rheinhessen in Beziehung auf seine Beiträge zu dem proponirten Chausseegeld in Anbetracht nehmen, so würde die Einnahme auf den ungleich mehr frequentirten Straßen als in den beiden andern Provinzen, und da das Provinzialchausseegeld in die Staatskasse fließen soll, sicher eine Ungleichheit, Prägravation, für Erstere entstehen. Ein anderer Umstand tritt bei der Chausseeerhebung noch ein. Bekanntlich muß die ganze Provinz zur Verwerthung ihrer Früchte nnd Weine ꝛc. diese auf die Märkte oder Plätze von Worms, Bingen und Mainz bringen, und wenn auch die entfernter liegenden Gemeinden mit denen nah bei diesen Städten liegenden Gemeinden auf einem gewissen Rayon eine Chausseebefreiung genießen, so zahlen die rückwärts liegenden Gemeinden auf jeden Fall mehr Chausseegeld, als die nahe liegenden, oder zum Theil Chausseegeld, wenn die nahe liegenden gar keines zahlen.

Das sicherste Mittel zur Befriedigung des ganzen Landes wäre demnach, daß die Staatsregierung die Mittel fände, das Chausseegeld gänzlich aufzuheben.

Die weitere Bemerkung die ich mir hier erlaube, beruht darauf, daß ich früher von Landleuten die an der Erbauung fraglicher Straßen in Rheinhessen Theil nahmen, gehört habe, daß sie sich nur in der sicheren Erwartung, und eingedenk der früheren großen Annehmlichkeit eines völlig freien Ver-

Digitized by Google

kehrs auf den Kunststraßen, zu der großen Anstrengung der Provinzialstraßenbauten hingaben, daß sie bei Anlegung dieser Straßen von künftigen Entrichtungen von Chausseegeld sich befreit glaubten, sonst sie sich nie zu diesem Unternehmen würden verstanden haben. In wie weit dieses gegründet ist, darüber wird uns die Staatsregierung gerne Aufschluß geben.

Hierauf betritt der Abg. Pabst die Tribüne und hält gleichfalls über den vorliegenden Gegenstand, folgende Rede:

Meine Herren!

Es kann Niemand in dieser ehrenwerthen Versammlung lebhafter von den Vortheilen überzeugt seyn, welche gute und in passender Richtung angelegte und gut unterhaltene Straßen den landwirthschaftlichen und commerciellen Verhältnissen eines Landes darbieten; Niemand, meine Herren, kann mehr wünschen, daß alle in dieser Beziehung wichtigen Straßen im Großherzogthume in möglichst kurzer Zeit vollendet seyn möchten, als dies der Redner wünscht, welcher Gegenwärtiges vorzutragen die Ehre hat.

Gleichzeitig mit der Absicht, solche Wünsche möglichst zu realisiren, müssen aber auch die Kräfte in Erwägung gezogen werden, welche das Land dazu verwenden kann, und müssen die zu erreichenden Vortheile mit den aufzuwendenden Opfern verglichen — und dann erst kann geurtheilt werden, welche Straßen, und in welchem Zeitraume diese gebaut werden sollen.

Ich gestehe gerne, daß mich das Schöne und Großartige der von der Staatsregierung für die Vollendung der Straßen vorgelegten Pläne in hohem Grade angesprochen hat, so wie, daß ich den Einsichten unsers prüfenden Ausschusses die höchste Achtung zolle. Wenn ich mich demnach in meinen Ansichten dennoch von denen in den Propositionen zu Grund gelegten theilweise entferne, so wollen Sie, meine Herren, darin die Resultate einer gewissenhaften Prüfung des vorliegenden wichtigen Gegenstandes erkennen, welche vorzunehmen, ich um so mehr für meine Pflicht hielt, weil mir meine Verhältnisse eine vollständigere Localkenntniß aller Landestheile gestatten, als solche vielen andern verehrlichen Mitgliedern dieser Kammer möglich gewesen seyn wird. Jene Resultate der vorgenommenen Prüfung beehre ich mich nun der verehrlichen Kammer in Nachstehendem darzulegen.

Nach meiner Ansicht zerfällt die Betrachtung des ganzen Straßenbauwesens, wie es der Kammer zur Berathung vorliegt, in eine vierfache, nämlich:

Digitized by Google

1) In die Feststellung derjenigen Straßen, welche als Staatsstraßen gelten sollen.

2) In die nähern Bestimmungen über den Fort- und Ausbau der Staatsstraßen.

3) In die nähern Bestimmungen über den Fort- und Ausbau der Provinzialstraßen.

4) In die Bestimmungen über die Aufbringung der Unterhaltungskosten der Straßen.

Sollte die Angelegenheit vollständig erschöpft werden, so wäre auch noch die Vorlage gesetzlicher Bestimmungen über das Vicinalstraßenbauwesen zu wünschen gewesen. Dadurch würde es wahrscheinlich thunlich geworden seyn, manche kleine Straßenstrecken aus dem Provinzialstraßensysteme auszuscheiden, und dann mit Hülfe geringerer Beiträge aus der Staatskasse ihren Bau zu Stande zu bringen. Indessen kann doch wohl jetzt der Mangel einer solchen Vorlage, das Vorschreiten in der ganzen Angelegenheit nicht aufhalten; und muß daher vorerst davon abgesehen werden.

I. Feststellung des Staatsstraßensystems.

Obgleich gegen einige kleinere Strecken der in dem aufgestellten Systeme als Staatsstraßen angenommenen Straßenzüge Zweifel erhoben werden könnten, so glaube ich doch darüber hinweggehen zu dürfen, da jene Strecken nur unbedeutend zu dem Ganzen sind, und es mir als eine geringere Unbilligkeit erscheint, wenn irgend eine zweifelhafte Strecke als Staatsstraße erklärt wird, als wenn umgekehrt eine mit nicht weniger Grund als Staatsstraße, als wie als Provinzialstraße anzusehende Straßenlänge, einer einzelnen Provinz aufgelastet wird.

II. Fort- und Ausbau der Staatsstraßen.

Die ganze Summe, welche zur Vollendung der proponirten Staatsstraßen in Aussicht genommen ist, beläuft sich auf **689,000** fl.

Ich stelle nun zuerst die Frage, ob sämmtliche, noch nicht gebaute Straßen von so großer Wichtigkeit sind, daß es dem Verkehr großen Nachtheil brächte, wenn ihre Vollendung sich theilweise um **3** bis **4** Jahre über die vorgeschlagenen **6** Jahre hinauszöge. In Bezug auf mehrere Posten muß ich dieß unbedingt verneinen, und zwar zunächst

a) In Bezug auf die Umgehung der Böllsteiner Höhe im Ansatze von **43,500** fl. Nicht daß ich damit sagen will, daß solche nicht zweckmäßig und überhaupt niemals nöthig sey; allein so lange noch so viele wichtige Straßen zu bauen, und so große Opfer dafür zu bringen sind, scheint es mir

nicht nöthig, bei einer Straße, welche vor noch nicht langer Zeit mit großen Kosten gebaut worden, deßhalb, weil man früher einen Fehler bei der Anlage gemacht und den Zug über den Gebirgsrücken nicht vermieden hat, jetzt schon den Umbau für ein dringendes Bedürfniß zu erklären.

Die Straße genügt in der Hauptsache dem Zwecke, und solche Ausgleichungen müssen den Zeiten vorbehalten bleiben, wo keine großen Opfer mehr für neue Straßenbauten gebracht zu werden brauchen. — Noch muß ich hiebei bemerken, daß ich annehme, daß ich die kleine Strecke, welche, durch die Verlegung der Pöllsteiner Straße, an der projectirten Provinzialstraße von Reichelsheim nach Brensbach erspart werden würde, mit zum Provinzialstraßenbau rechne, und nicht etwa diese Verbindung als überflüssig erkenne.

b) In Bezug auf die Erhöhung der Chaussee an der Lahnbrücke bei Gießen, im Ansatze mit 40,000 fl. Auch hiebei möchte ich das eben Gesagte wiederholen; wiewohl dieser Bau jedenfalls schon wünschenswerther ist, als der oben erwähnte, indem bei hohem Wasserstande die Passage auf einige Zeit erschwert, auf kurze Zeit zuweilen selbst unterbrochen ist.

Wäre die Straße von Beerfelden nach Hirschhorn nicht schon weit vorgerückt, so würde ich auch diese noch zu den vorerst auszuschließenden rechnen; denn die Gründe, welche früher zu der Anlegung dieser Straße vorzugsweise mögen gesprochen haben, scheinen mir jetzt nur noch in geringem Grade vorhanden, und liefert diese Straßenanlage den Beweis, daß Eile mit der Anlegung neuer Straßen nicht immer Noth thut, so lange die Zoll- und Handelsverhältnisse mit den Nachbarsländern noch so wenig stabil sind, als sie es bisher waren.

Werden nun obige beiden Posten mit 83,500 fl. von der Hauptsumme 689,000 fl. abgezogen, so bleiben noch 605,500 fl. und bedarf es nur einer einfachen Vertheilung dieser Summe auf drei Finanzperioden, um sich zu überzeugen, daß mit einem geringeren Aufwande als bisher, alle proponirten neuen Staatsstraßen in 9 Jahren vollendet werden können. Es erträgt nämlich auf eine Finanzperiode alsdann 201,833 fl. 20 kr. oder auf ein Jahr 67,277 fl. 46⅔ kr., während die Verwendung auf neue Straßen in der Finanzperiode 18 30/32 73,000 fl. und in der von 18 30/32 92,000 fl. jährlich für den Staatsstraßenbau betrug, und während jene Summe von 67,277 fl. den Aufschlag von 1 Pf. auf den Gulden Normalsteuerkapital, wie von der Staatsregierung für den Staatsstraßenbau proponirt wird, nur um ein geringes übersteigt.

Digitized by Google

Wird nun bei dieser Eintheilung zugleich bestimmt, daß die wichtigsten Straßen, und welche in der nächsten, die weiter wichtigen in der folgenden, und die minder wichtigen, namentlich auch die, welche von noch zu bauenden Communicationsstraßen der Nachbarländer erst einen Werth erlangen — erst in der dritten Finanzperiode vollendet werden sollen: so glaube ich, daß die Nachtheile der Vertheilung des Ausbaues auf **9** Jahre, statt auf die von der Staatsregierung vorgeschlagenen sechse, in den Hintergrund treten werden, gegen den in meinen Augen sehr mißlichen Umstand einer Kapital-Aufnahme und deren successive Wiederabtragung, so wie Verzinsung in der Zwischenzeit. Ich will hier nicht alle die Wechselfälle berühren, welche eintreten, und die Wiederabtragung der Schuld stören oder doch sehr drückend machen können; genug sey es, an dem Grundsatz festzuhalten, ohne die dringendsten Motive die Masse der Staatsschulden nicht zu vermehren.

Einen weitern, nicht unerheblichen Grund, welcher noch für meine Ansicht spricht, werde ich nachher bei den Provinzialstraßen zur Sprache bringen.

Es geht demnach mein Antrag, in Beziehung auf den Fort- und Ausbau der Staatsstraßen, dahin, daß es der verehrlichen Kammer gefallen möge, sich dahin auszusprechen, daß, nach Ausscheidung der vorerst noch nicht als dringend nöthig zu erkennenden beiden letzten Posten in dem Verzeichnisse der Staatsstraßenbauten, die jährlichen Kosten von p. p. **67,000** fl. für Staatsstraßen-Neubau in das Staatsbudget aufgenommen werden möchten, und daß sich dann die Stände über die Reihefolge der Neubauten nach den drei Finanzperioden, in welche dieselben fallen werden, mit der Staatsregierung verständigen.

III. Fort- und Ausbau der Provinzialstraßen.

Bei näherem Betrachte der hier einschlagenden Verhältnisse ergiebt sich zunächst, daß der Provinzialstraßenbau der Provinz Rheinhessen von dem der beiden andern Provinzen getrennt behandelt werden muß. In der Provinz Rheinhessen sind nemlich schon so viele Provinzialstraßen vorhanden, daß das noch Fehlende blos als kleine Vervollständigung angesehen werden kann, dergestalt, daß, wenn selbst alle in das Projekt als neu aufgenommene Straßen noch gebaut werden, dieser Ausbau in **6** Jahren mit dem Ausschlage von **1** kr. auf den Gulden Normalsteuerkapital gedeckt werden kann; abgesehen vorerst von den Kosten der Unterhaltung.

Digitized by Google

In dem Ausschlage des gesetzlich gestatteten Maximums liegt also das Mittel, die Provinzialstraßen von Rheinhessen in der möglichst kürzesten Zeit zu vollenden, falls nemlich die Unterhaltung der Straßen auf andere Weise gedeckt wird, und mögen sich die Herren Abgeordneten dieser Provinz vorerst darüber aussprechen, ob ihnen noch die Erbauung von so viel Provinzialstraßen, als in dem vorgelegten Projekte aufgenommen sind, nöthig dünkt; ist dieß der Fall, dann dürfte auch hier der volle Ausschlag einem geringeren mit Kapitalaufnahme und successiver Abtragung, aus den schon entwickelten und noch weiter zu entwickelnden Gründen, vorzuziehen seyn.

Anders verhält es sich bei den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. Hier sind verhältnißmäßig erst sehr wenig Provinzialstraßen gebaut, und es wäre nicht möglich, mit dem vollen Ausschlage in 6 Jahren das wirkliche Bedürfniß zu befriedigen. Ich glaubte mir deshalb vorerst auch hier wieder die Frage vorlegen zu müssen: welche der projectirten Provinzialstraßen sind vorerst als minder nothwendig zu betrachten, und können deßhalb künftigen Zeiten vorbehalten bleiben? Ich kann bei dieser Untersuchung nicht nur den Ansichten des ersten Ausschusses (mit zwei Ausnahmen) beipflichten, wonach derselbe vorerst mehrere Strecken als minder wichtig beseitiget, sondern glaube auch noch mehrere andere Strecken zu den vorerst nur wenig wichtigen zählen zu dürfen. Im Ganzen rechne ich hierzu:

1) In der Provinz Starkenburg:

a) von Neckarsteinach nach Eberbach . .	8000	Klftr.
b) von Gadernheim nach Roßdorf, ohngefähr etwas über die Hälfte der für die Straße von Fürth nach Roßdorf angesetzten 9700 Klftr. circa	5000	„
c) von Steinheim nach Seligenstadt . .	5600	„
d) von Dieburg nach Langen	7600	„
Summa	26200	Klftr.

2) In der Provinz Oberhessen:

a) von Allendorf nach Rennertehausen . .	900	Klftr.
b) von Alsfeld nach Eudorf	1800	„
c) von Lindheim nach Marköbel	2400	„
d) von Ruppertenrod nach Herbstein . .	6400	„
e) von Schotten nach Gedern	5000	„
f) von Grünberg nach Londorf	6000	„
Summa	22500	Klftr.

Die nähere Anführung von Gründen außer den im Ausschußberichte für einen Theil dieser Strecken schon angeführten, behalte ich mir für die Discussion vor.

Werden nun obige resp. **26,200** und **22,500** Klaftern à **10** fl. per Klafter in Geld angeschlagen, und die dann sich ergebenden Summen, resp. **262,000** und **225,000** fl. den ganzen Beträgen der veranschlagten Kosten für den Provinzialstraßenbau von resp. **878,884** fl. und **823,024** fl. abgezogen, so verbleiben für die Provinz Starkenburg

616,884 fl.,

für die Provinz Oberhessen

598,024 fl.

Wird nun dieser Betrag bei dem bisherigen Ausschlag von **3** Hellern per Gulden (circa **52,000** fl. auf eine Provinz) eingetheilt, so sind in beiden Provinzen noch nicht völlig **12** Jahre bis zur Vollendung erforderlich; wird aber das Maximum (**1** kr. per Gulden) erhoben, was für jede Provinz circa **70,000** fl. beträgt, so können die Straßen in neun Jahren sämmtlich vollendet seyn, und bleibt noch ein kleiner Reservefond übrig.

Dieses Ergebniß, daß die nothwendigsten Provinzialstrassen in beiden Provinzen bei einem Ausschlag von **1** kr. per Gulden Normalsteuerkapital ebenfalls, gleichwie die Staatsstraßen, in drei Finanzperioden ausgebaut werden können, bestimmt mich, meine Herren, zu dem Antrage, in dankbarer Anerkennung der, den Propositionen der hohen Staatsregierung zu Grunde liegenden Motive, einer gleichen Verfahrungsart, wie ich sie oben bei den Staatsstraßen vorgeschlagen, den Vorzug zu geben, nemlich mit dem Ausschlage von **1** kr. per Gulden Normalsteuerkapital, an den Provinzialstraßen fortzubauen, und dabei festzustellen, in welche von jeder der drei nächsten Finanzperioden die zu bauenden Straßen nach ihrer Wichtigkeit fallen sollen.

Noch einen Umstand, auf welchen ich vorhin bei den Staatsstraßen vorläufig hingedeutet habe, glaube ich nicht ganz unerwähnt lassen zu dürfen. Es würde nemlich in dem Falle, daß sämmtliche Staats- und Provinzialstraßen, welche projectirt sind, in dem Zeitraume von sechs Jahren ausgebaut werden sollten, eine sehr bedeutende Zahl von Arbeitern erforderlich seyn. Diese würde sich zwar finden, allein es würde dadurch dem Ackerbau und den Gewerben eine zu große Menge arbeitender Hände auf einmal entzogen, was dabei

Digitized by Google

nachtheilig fühlbar werden müßte. Im Laufe der Zeit werden sich freilich die Gewerbe so gestalten, daß sie jene Arbeitskräfte entbehren können. Was aber dann um so schlimmer wäre, das ist, daß nach Ablauf jener 6 Jahre eine große Masse Menschen plötzlich verdienstlos werden würde, ein Mißstand, der, wenn z. B. gerade eine theure Zeit einträte, große Calamitäten nach sich ziehen könnte. Werden dagegen in einem mäßigern Verhältnisse die Straßenbauten auf einen längeren Zeitraum vertheilt, und hört deren Ausbau nur allmählig auf, dergestalt, daß z. B. in der vierten der nächstfolgenden Finanzperioden noch einmal die Hälfte von früher, und weiterhin noch 1/4 dafür ausgeschlagen wird, um alsdann die vorerst noch unberücksichtigt zu lassenden Straßenzüge auch noch auszubauen, so wird der Straßenbau gerade zu einer großen Wohlthat für die oft theilweise und zeitweise jetzt verdienstlose arbeitende Klasse werden.

IV. Aufbringung der künftigen Unterhaltungskosten der Straßen.

Daß nach dem Vorschlage der hohen Staatsregierung die Provinzialstraßen in Beziehung auf Erhebung von Chausseegeld mit den Staatsstraßen gleichartig behandelt werden, dafür spricht nicht nur die Billigkeit und Consequenz, vielmehr wird dieß unter den gegenwärtigen Umständen auf so lange eine Nothwendigkeit, bis die jetzt noch zu bauenden Provinzialstraßen vollendet sind, weil, wie der berichtende erste Ausschuß dargethan, ohne zu diesem Mittel zu greifen, mit den Fonds, welche zu verwenden das Gesetz vom 12. October 1830 gestattet, der Straßenbau niemals zu Ende gebracht werden könnte, wenn damit zugleich die Unterhaltungskosten bestritten werden sollen. Den Contribuenten durch Veränderung des Straßenbaugesetzes noch mehr, als das, in diesem festgesetzte, Maximum zuzumuthen, davon wird aber in dieser verehrlichen Kammer wohl niemals ernstlich die Rede seyn.

Von der andern Seite betrachtet, erscheint es jedoch auch als eine Härte gegen diejenige Classe von Grundbesitzern, welche schon so viel zu dem Straßenbau beigetragen hat und welche diese Straßen nur dazu benutzt, um ihre rohen Produkte zu Markte zu bringen, wenn jene in diesem Fall nun auch noch ein hohes Chausseegeld, also eine neue Steuer, entrichten muß. Auch ist zu ermessen, daß unter Umständen der Vortheil der Straße dadurch wieder ganz aufgehoben wird, daß der Produzent bei einer bedeutenden Entfernung vom Marktorte, an diesem nicht mehr concurriren kann, wenn auf

sein Product, welches ein bedeutendes Volumen und Gewicht im Vergleich zum Werthe hat, die Transportkosten nebst dem Chausseegeld geschlagen werden. Es kann Letzteres z. B. auf das Malter Frucht auf 20 Stunden Wegs allein 12 kr. betragen. Ohne solches könnte aber leicht eine Concurrenz noch statthaft seyn. Es wird also durch das Chausseegeld der Verkehr mit rohen Produkten wesentlich erschwert.

Ich schlage deßhalb vor, daß zwar die Chausseegelderhebung auf den Provinzialstraßen in der von der Staatsregierung proponirten Weise eingeführt werde, jedoch mit der Ausnahme, daß die rohen Producte des Bodens, wie Getreide, Oelsaamen, Futter, Stroh, Wurzelwerk, Holz, Torf, welche durch eigenes Gespann zum Verkauf verfahren, oder zum eigenen Bedarf mit eigenem Gespann beigefahren werden, sowohl auf den Staats- als Provinzialstraßen von Chausseegeld gänzlich befreit seyen. Es wird diese Maaßregel gewiß eines großen Beifalls im Lande sich zu erfreuen haben, den Verkehr mit den landwirthschaftlichen rohen Producten aber wesentlich befördern, während der Ausfall im Chausseegeld dadurch im Ganzen nur gering seyn kann. Dieser Ausfall, sofern das ganze Einkommen außerdem zur Unterhaltung sämmtlicher Chausseen nicht hinreichte, müßte in der nächsten Finanzperiode durch sonstige Ersparnisse gedeckt, oder aus dem Betriebscapital vorgelegt werden, bis nach Umlauf jener Periode, wo man über die Größe der Summe erst Kenntniß haben kann, weitere Beschlüsse deßhalb gefaßt werden können.

Indem ich meinen Vortrag hiermit schließe, und der Prüfung der verehrlichen Kammer überlasse, glaube ich, weitere Anträge, wie solche Prüfung vorgenommen werden möge, unterlassen und deßfallsigen Beschluß der verehrlichen Kammer anheim stellen zu sollen.

Hiernach redet der als Redner für die Propositionen der Staatsregierung eingeschriebene Abg. Fresenius, gleichfalls von der Tribune, wie folgt:

Meine Herren!

Bei unserer heutigen Berathung über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die Vollendung des Systems der Staats- und Provinzialstraßen, kann ich nicht umhin, Sie zu bitten, daß ich mir erlaube, nur durch einige Worte in dieser wirklich großen Angelegenheit unserer hohen Staatsregierung für diesen in seinen Hauptgrundzügen vorgelegten Plan zu danken, weil durch die Ausführung desselben, Handel und Gewerbsfleiß befördert, überhaupt äußerst wohlthätig auf den

Wohlstand der Bewohner eingewirkt wird. Fast ganz Oberhessen hatte früher keine Straßen, und jeder Bezirk war dadurch mit dem In- und Auslande ganz abgeschnitten, und ist es da, wo dieselben noch nicht angefangen und vollendet sind, jetzt noch immer. Wenn ich nun auch anführe, daß diese Gegenden gebirgig und mir z. B. das so gewerbreiche Städtchen Schlitz denke, welches jährlich so bedeutende Summen durch seine großen Bleichen, Leinwandtischzeug und Baumwollfabriken umsetzt, wozu zu Ersterem lauter Landesprodukte verwendet werden, und dadurch mit zum Theil noch gewerbsreicheren Städten, als Fulda, Hersfeld, Lauterbach, Alsfeld, Frankfurt und Hessen-Kassel in beständigem Verkehr stehet, aber durch die Unzugänglichkeit der schlechten Wege, fast wie eine Insel, von allen genannten Orten abgeschnitten ist, und man im Herbst, Winter und Frühjahr zu einer Wegesstrecke von vier Stunden mit einem Fuhrwerke oft einen ganzen Tag nöthig hat, so kann man das vorgelegte System des Straßenbaues nur segnen. Ebenso verhält es sich mit den mehrsten übrigen Städtchen von Oberhessen, wozu auch Schotten gehört, deren Concurrenz wir uns durchaus nicht als so unbedeutend denken dürfen; denn das Letztere zählt allein **106** Wollentuch-Webermeister, **40** Bäckermeister, viele Strumpfweber, Leinweber und Färber, und allein **60** Metzgermeister. Auch die Bewohner der Dörfer in den dortigen Gebirgsgegenden, wie z. B. des Vogelsbergs, treiben einen bedeutenden Handel und sind deßhalb dazu genöthigt, weil der Boden vermöge des rauhen Climas unfruchtbar ist, und die Bewohner nicht ganz ernährt. Die Viehzucht ist daher der hauptsächlichste Nahrungszweig derselben, und jede Woche wird die dadurch erzeugte Butter und Käse zusammen gebracht, und geht in großen Transporten nach Frankfurt und Hessen-Kassel. Der Vogelsberg hat, wie alle Gebirgsgegenden, eine Menge Quellen und Bäche, und ist bekanntlich noch reicher hieran, wie alle übrigen Gebirge der Nachbarschaft, weil durch die Gestaltung der Lage, der Niederschlag der Feuchtigkeit, zum Nachtheil seiner Fruchtbarkeit, der größte ist. Man findet daher eine Menge kleiner Mühlen, welche den Herbst und Winter dadurch beschäftigt werden, daß die Bewohner Grütze von Hafer und Heidekorn fertigen und diese in entfernte Gegenden transportiren. Bedeutend aber ist der Oelhandel von Lein, Mohn und Wintersaamen. Der Leinsaamen wird in großen Transporten von der Fulda, ja sogar von Carlshaven, und der Mohn und Wintersaamen bis aus den Rheingegenden hergebracht, durch

Digitized by Google

die vielen Mühlen zu Oel geschlagen, und dasselbe nach Frankfurt und Hannövrisch-Minden ausgeführt.

Daß durch die entfernten, und größtentheils so schlechten Wege, daher außerordentlich theueren Transportmittel, hierbei nur sehr wenig, oft nur die Zehrungskosten, verdient werden können, liegt in der Sache, aber die Bewohner sind, um ihr Leben durchzubringen, hierzu genöthigt. Dieser Oelhandel ernährt wirklich auch eine Menge ganz armer Bewohner, welche dasselbe in kleinen Fäßchen in das Ausland tragen und einzeln verkaufen. Auch der Flachs- Garn- und Leinwandhandel erfordert viele Transportmittel, weil in diesen Gebirgsgegenden, Männer, Weiber, Mädchen und Kinder den Winter über spinnen, und mehrentheils das Garn in den Orten verweben und das Tuch verkaufen. Die mehrsten der hohen Orte, wo der Flachs nur selten, wegen dem zu großen Niederschlag der Feuchtigkeit und ihrer zu rauhen Lage, geräth, kaufen denselben aus entfernten Gegenden, und verdienen dadurch wenigstens die Entrichtung ihrer monatlichen Steuerbeiträge für die Zeit, wo sie mit dieser Arbeit beschäftigt sind. Wenn ich nun noch weiter erwähne, daß diese Gebirgsgegenden das nöthige Korn zu ihrem Brodbedarf nicht ganz ziehen, sondern einen Theil desselben größtentheils aus der Wetterau einführen müssen, und es bei übler Witterung durch die so schlechten Wege gar nicht fortgebracht werden kann, und hierdurch allein zu Zeiten gänzlicher Mangel und die höchsten Preiße entstehen, so werden Sie, meine hochgeehrtesten Herrn Collegen, die Unentbehrlichkeit guter Wege in diesen Gegenden noch mehr erkennen, besonders wenn ich bemerke, daß die Bodenerzeugnisse, welche man daselbst ausführt, im Verhältnisse zu Wein, Korn und Waitzen, in großen Massen von nur geringem Werthe bestehen, oft wegen der schlechten Wege gar nicht fortgebracht und abgesetzt werden können, und deßhalb dadurch nur allein für die geringsten Preiße versilbert werden müssen. Die ausgeführt werdenden Bodenerzeugnisse sind nämlich nur Kartoffeln, Hafer und Heu, welche wegen ihres Volumens und ihrer Schwere, wirklich außerordentliche Transportmittel in Anspruch nehmen. Wie wenig Werth nun diese Produkte, wegen der schlechten Wege gewöhnlich haben, wenn nicht gänzlicher Mangel der benachbarten Gegenden die Bewohner zum Ankauf derselben nöthigt, wird Sie in Erstaunen setzen, wenn ich Ihnen sage, daß man zu solchen Zeiten das Malter Kartoffeln zu **32** bis **36** kr. und den Centner gutes Heu zu **20** bis **24** kr. verkauft. Daß man in diesen Orten bisher gar keine Wege gemacht, muß ich verneinen; denn viele Ge-

meinden haben wirklich viele Arbeiten darauf verwendet, aber dieselben bilden mehr Feldwege zum besseren Fortkommen in ihre Felder, hängen nur selten mit den benachbarten Orten zusammen, sind ohne Sachkenntniß gebaut, werden deßhalb in diesen Gebirgsgegenden durch die, sich durch Fluthregen erzeugenden starken Wassergüsse bald zerstört, zerrissen, verfehlen die Richtung nach den hauptsächlichsten Gegenden der Einfuhr und des Absatzes, und sind mit einem Worte mehrentheils ohne Plan und gar nicht für den Handel oder den eigentlichen Bedarf derselben eingerichtet.

Da nun, wie Ihnen, meine hochgeehrteste Herren, allgemein bekannt ist, der Nationalwohlstand eines Volkes nur allein auf dem Blühen des Ackerbaues, der Industrie und des Handels beruht, und diese nur dann den höchsten Standpunkt erreichen können, wenn der Verkehr durch gute Straßen mit dem In- und Auslande hergestellt wird, so war ich so frei, Ihre Geduld auf einige Minuten in Anspruch zu nehmen, um Sie von der Nothwendigkeit der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Staats- und Provinzialstraßen, und besonders in den genannten Gegenden, durch einen kurzen Vortrag zu unterrichten und zu überzeugen, weßhalb Sie mir gewiß auch darin beistimmen werden, daß der bisherige gänzliche Mangel an Straßen, wo dieselben unter den angeführten Verhältnissen doch am nöthigsten sind, mit Ursache ihrer Armuth ist. Es liegt zwar in der Sache, daß, durch die Unfruchtbarkeit dieser Gegenden, die Bewohner derselben, im Verhältniß unserer fruchtbaren Landestheile, auch bei besseren Wegen, immer als arm bezeichnet bleiben werden; aber so viel ist gewiß, daß sich bei einem Volke, daß so fleißig und sparsam, wie diese Gebirgsbewohner, ist, durch die Ausführung des genannten Straßenbausystems, in kurzer Zeit der Wohlstand so bedeutend heben wird, daß vorerst einmal das in den höheren und ärmeren Orten bestehende Gersten-, Hafer- und Kartoffelbrod durch ein besseres Brod von Korn ersetzt werden wird. Wenn ich Ihnen, Hochgeehrteste Herren, nun noch weiter sage, daß diese Menschen bei ihrer Armuth religiös, zufrieden und unserem guten Fürsten so anhänglich sind, so brauche ich Sie wohl nicht mehr zu versichern, daß Sie für die Bewilligung der zu diesen Straßen geforderten Summen, nur Segen erndten, und die dankbarsten Gefühle erregen werden.

Bei der Gewährung meiner für diesen Straßenbau vorgetragenen Gründe aber wird die verehrliche zweite Kammer der Stände auch noch in anderer Beziehung einen großen

Digitized by Google

Act der Gerechtigkeit vollziehen. In früheren Zeiten wurden nämlich in unserem ganzen Großherzogthum alle Straßen noch in der Frohnde gebaut, und alle Arbeiten und sonstige Beiträge dafür vertheilte man auf die Kopfzahl des Arbeitsviehes. Hierdurch mußten leider diese armen Gebirgsbewohner, welche, da sie doch nur von der Viehzucht leben, deßhalb außerordentlich vieles Vieh halten müssen, im Verhältniß zu unseren übrigen reichen Landestheilen, wenigstens vierfache Beiträge liefern, und wenn deßhalb, welches doch wohl nur ein gerechter Wunsch genannt werden könnte, in dieser Beziehung eine Abrechnung und Zurückvergütung statt fände, so bin ich überzeugt, daß bei dem so geringen Arbeitslohne und äußerst wohlfeilen Materialien zum Straßenbau, diese Gebirgsbewohner diese projectirten Straßen wenigstens viermal ohne weiteren Zuschuß erbauen können würden.

Nach Beendigung der vorstehenden drei Reden stellt der Abg. Glaubrecht den Antrag, die Fortsetzung der Berathung für heute auszusetzen, damit die so eben gehaltenen Vorträge vorerst zur näheren Einsicht der Mitglieder der Kammer auf der Canzlei offen gelegt und deren sehr wesentlicher Inhalt, sowie die darin gestellten abweichenden Anträge, bei der weiteren Berathung gehörig gewürdigt werden könnten.

Der Antrag wird von mehreren Seiten unterstützt; allein da sich mehrere andere Mitglieder dagegen erklären, so stellt der Präsident die Frage: ob die Fortsetzung der Discussion für heute ausgesetzt werden soll?

Diese Frage wird mit **23** gegen **16** Stimmen **verneint**, und dem zufolge die alsbaldige Fortsetzung der Berathung beschlossen, und darin fortgefahren, indem Folgendes vorträgt

Der Präsident: Damit die Kammer mit vollständiger Kenntniß Dessjenigen, was wegen des Baues der Provinzialstraßen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen auf dem vierten Landtage von den Ständen beschlossen worden ist, und welche Entschließungen hierauf von der Staatsregierung erfolgt sind, berathen kann, werde ich jene Beschlüsse und diese Entschließungen verlesen und in das Protokoll niederlegen.

A) In der gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern vom 27. October 1830 heißt es: „Beide Kammern haben zur Anlegung folgender Provinzialstraßen ihre übereinstimmende Einwilligung ertheilt:

I. in der Provinz Starkenburg

1) von Gernsheim nach Eberstadt, sofort von da über

Darmstadt nach Roßdorf, Gundernhausen, Dieburg, Babenhausen und Seligenstadt;

2) von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg und von Michelstadt nach Eulbach;

3) von Höchst über Umstadt nach Dieburg;

II) in der Provinz Oberhessen:

1) von Kirtorf über Homberg an der Ohm nach Grünberg;

2) von Schlitz über Lauterbach und Herbstein nach Selters;

3) von Schotten über Laubach und Wetterfeld in die Staatsstraße;

4) von Hungen über Lich nach Gießen;

5) von Vöhl nach Orke.

Sodann haben beide Kammern beschlossen, Seine Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten:

1) auch die Straße von Fürth über Reichelsheim auf die Staatsstraße, für eine Provinzialstraße erklären und bald thunlichst in Bau nehmen zu lassen, wenn dieselbe, ohnerachtet der Direction der Heppenheimer Straße, nach Ebersberg, noch im besonderen Interesse des Odenwaldes für nöthig gehalten werden sollte;

2) über die Direction der Straße von Lauterbach über Herbstein nach Selters und namentlich über die Frage, ob dieselbe über Schotten oder über Gedern und Ortenberg am zweckmäßigsten zu richten sey, Allerhöchstselbst, nach eigenem weisen Ermessen, zu entscheiden;

3) die Anlegung und Direction einer Provinzialstraße vom Schwalheimer Hof über Bingenheim auf eine Staatsstraße, nach erfordertem Gutachten der einschlägigen technischen und Verwaltungsbehörden, auf dem nächsten Landtage proponiren zu lassen; endlich

4) die Straße von Lampertheim über Gernsheim nach Großgerau vorläufig für eine Provinzialstraße zu erklären, jedoch mit Aussetzung des Baues bis zur Beendigung der übrigen bereits genehmigten Straßen.

B) Die in das Regierungsblatt Nro. 77. eingerückte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. November 1830 lautet folgendermaßen: „Das Gr. Ministerium findet sich veranlaßt, einstweilen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß, nach den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kammern der Stände des Großherzogthums, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, genehmigt

worden sind, nachfolgende Provinzialstraßen nach und nach erbaut werden sollen:

I. In der Provinz Starkenburg.

1) Von Gernsheim nach Eberstadt und dann von Roßdorf über Gundernhausen, Dieburg, Babenhausen nach Seligenstadt;

2) von Heppenheim nach Fürth und von da über Reichelsheim in die Staatsstraße, sodann von Michelstadt nach Eulbach;

3) von Höchst über Umstadt nach Dieburg;

II. In der Provinz Oberhessen.

1) von Kirtorf über Homberg an der Ohm nach Grünberg;

2) von Lauterbach über Herbstein nach Selters;

3) von Schotten über Laubach und Wetterfeld in die Staatsstraße;

4) von Hungen über Lich nach Gießen;

5) von Vöhl nach Niederorke.

In Betreff der weiter in Antrag gebrachten Provinzialstraßen, hinsichtlich welcher noch nähere Erörterungen nöthig sind, wird demnächst eine gleichmäßige Bekanntmachung erfolgen."

Diese Bekanntmachung ist bisher noch nicht erfolgt, wohl deßhalb, weil die für den Bau der Provinzialstraßen bewilligten Gelder nicht zureichten, auch nur die bereits definitiv bezeichneten Strecken zu bauen.

Hinsichtlich der Qualität der einzelnen, gebauten oder noch zu bauenden Strecken, als Staatsstraße oder Provinzialstraße, sind folgende Veränderungen in der bisher bestehenden Einrichtung proponirt worden.

In der Provinz Starkenburg soll die gebaute Staatsstraße von Beerfelden bis an die Badische Grenze, nach Eberbach hinziehend, künftig als Provinzialstraße behandelt, dagegen sollen die Strecken von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg, und von Michelstadt über Eulbach bis an die Baierische Grenze, deren Bau als Provinzialstraße beschlossen war und die auch auf Kosten der Provinz wirklich in Bau genommen ist, nunmehr als Staatsstraße behandelt werden.

In der Provinz Oberhessen sollen die Strecken der Staatsstraßen

1) von Bärstadt bis Nidda und

2) von dem Nonnenstumpfen zwischen Ilbenstadt und Altenstedt über Staaden, die beiden Mockstadt bis Ranstadt,

Digitized by Google

künftig Provinzialstraßen seyn; wogegen die als Provinzialstraßen zum Theil in Bau genommenen Strecken

1) von Schlitz bis Lauterbach, und

2) von Lauterbach bis Herbstein Staatsstraßen werden sollen.

In Rheinhessen soll das in dieser Beziehung jetzt Bestehende bestehen bleiben.

Der Präsident eröffnet hierauf die freie Berathung vom Sitze aus und ertheilt zuerst dem Abgeordneten Bergsträßer das Wort, worauf derselbe Folgendes vorträgt:

Meines Erachtens, meine Herren, kann es nur als nützlich anerkannt werden, daß die Staatsregierung, indem sie die auf dem vorigen und jetzigen Landtage eingekommenen zahlreichen Anträge auf Vermehrung der Kunststraßen berücksichtigte, den Ständen eine Maasregel vorschlug, welche, meiner Ueberzeugung nach, in ihren Prinzipien, die vollständigste Bürgschaft für möglichst baldige Abhülfe der verschiedenen Beschwerden und Wünsche der einzelnen Provinzen und Kreise des Großherzogthums enthält. Ich theile weder die Besorgnisse Derjenigen, die Capitalaufnahmen fürchten, noch theile ich die sanguinischen Hoffnungen Jener, welche unsere heutigen Kunststraßen durch Eisenbahnen, Dampfwagen ꝛc. in der nahen Zukunft ersetzt zu sehen glauben.

In ersterer Beziehung lassen sich gesetzliche Garantieen schaffen, — berechnet für mögliche Störungen in dem Gange der Staatsverwaltung durch unvorhergesehene Ereignisse, wiewohl es eine allzu große Aengstlichkeit verrathen hieße, für einen Zeitraum von $1^1/_2$ Decennien, binnen welchem alle diese Capitalien getilgt seyn würden, das Schlimmste fürchten zu wollen.

Ich wüßte nicht, auf welche andere Weise, als durch Capitalaufnahme, der wohlthätige und große Zweck der Straßenbauten, ohne Druck für die Gegenwart, erreicht werden sollte und außerdem würden Capital und Zinsen, welche für die bereits begonnenen Straßen aufgewendet sind, zum größten Theile als verloren betrachtet werden müssen, wie dies auch der Ausschuß in seinem Bericht zur Genüge nachgewiesen hat. Eine Capitalaufnahme zu dem bezeichneten Zwecke kann ich daher durchaus nicht als eine Schuldenvermehrung betrachten; sie kann vielmehr nur betrachtet werden, als ein geeignetes Mittel zur Aufbringung eines Vorschusses bis zum demnächstigen Rückersatze durch die regelmäßigen jährlichen Steuerbeiträge der Pflichtigen zum speciellen Zweck des Straßenbaues. Eben so wenig, als ein Privatmann in Stande

Digitized by Google

seyn wird, ohne ein entsprechendes Betriebscapital ein Gewinn versprechendes Unternehmen zu beginnen, eben so wenig wird es dem Staate möglich seyn, den für ihn so gewinnreichen Straßenbau schleunig zu Stande zu bringen, ohne ein angemessenes Betriebscapital dafür disponibel zu haben.

Meine Herren, ich bin in dem Besitz eines Werkes, welches schon **1833** über den Provinzial- und Staatsstraßenbau als Beitrag zu den Verhandlungen hierüber geschrieben wurde.

Ich theile die Ansichten, welche in diesem Werke ausgesprochen sind, im Detail nur theilweise. Was aber seinen allgemeinen Theil betrifft, so schließe ich mich demselben durchaus an und habe ihn stets als sehr practisch befunden. Sie wollen mir daher erlauben, meine Herren, daß ich aus diesem Werke, das aus der Feder eines geistreichen Mannes geflossen ist, Ihnen einige Stellen in der erwähnten Beziehung vorlese.

Der Redner verliest eine Stelle aus dem Druckwerke betitelt: Beiträge zu den Verhandlungen über Staatskunst- und Provinzialstraßen im Großherzogthum Hessen ꝛc. Frankfurt **1833** und zwar Seite **65** und folg.

Der Präsident: Ich muß den Abgeordneten Bergsträßer in seiner Vorlesung unterbrechen, indem dieses Letztere nicht hierher gehört; denn wir stehen vorerst blos an der Classification der Straßen in Provinzial- und Staatsstraßen.

Der Abg. Bergsträßer: Die Discussion erstreckt sich aber doch jetzt über die Frage im Allgemeinen, und darüber, ob die Proposition überhaupt angenommen oder verworfen werden soll. Da hierbei auch von der Ausführung die Rede sein muß, wobei es sich allerdings fragt, ob in **6** Jahren die Straßen gebaut werden können, so gehört allerdings eine Erörterung über den Kostenpunkt meiner Ansicht nach hierher.

Der Präsident: Die Frage über die Ausführung der proponirten Straßen selbst kommt hernach noch vor, sie soll von der Discussion über das System nur getrennt werden.

Der Abg. Hirsch: Ich bin ganz mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, ich glaube ebenfalls, daß man den Kostenpunkt ganz separiren muß, von dem eigentlichen System.

Der Abg. Bergsträßer; Meine Herren! Auf den Wunsch des Herrn Präsidenten spreche ich also nicht weiter, ich mache die abgelesene Stelle zu meiner eignen und erkläre ganz kurz, daß ich für die Proposition bin.

Der Abg. v. Gagern: Ich bin mit denjenigen einverstanden, welche der Meinung sind, daß die Feststellung des

Systems der Straßen ganz getrennt zu behandeln sei von der Ausführung. Ich behalte mir, indem ich zuerst von dem System der Straßen und von dessen Feststellung rede, ausdrücklich vor, auch, was die Ausführung betrifft, im Allgemeinen noch einige Bemerkungen vorzutragen, wenn dieser Theil des zur Berathung stehenden Gegenstandes zur Sprache kommen wird.

Die Proposition der Staatsregierung, welche die Feststellung eines Systems der Straßen betrifft, und der beifällige Antrag des Ausschusses ist zunächst darauf gerichtet, das vorgeschlagene System der Provinzialstraßen zu genehmigen. Allein das System der Provinzialstraßen ist so innig verwebt mit dem System der Staatsstraßen, das Eine so sehr durch das Andere bedingt, daß wir das Eine nicht ohne das Andere feststellen können. Ich werde daher zuerst von dem System der Staaatsstraßen, nnd dann von dem System der Provinzialstraßen sprechen.

In letzterer Hinsicht, wo so sehr Vieles auf nähere und genaue Localkenntniß ankommt, werde ich mich kurz fassen und der Resultate gewärtig sein, welche sich aus der Berathung über die einzelnen Straßen ergeben werden.

Die Vorschläge der Staatsregierung über Feststellung und Ausführung des Straßensystems sind sehr weit umfassend; sie führen uns auf ein ganz neues Terrain, indem sie eine bedeutende Modification des Gesetzes vom 12. October 1830 enthielten, eigentlich von der Grundlage dieses Gesetzes zurückkommen. Das Gesetz vom 12. October 1830, worauf die Ausführung des Provinzialstraßenbaus bisher beruhte, wird durch die neuen Propositionen, sowohl was das System, als auch was die Ausführung betrifft, wesentlich geändert. Bezüglich des Systems wird schon von einer wesentlichen Begriffsbestimmung im Artikel 1 des Gesetzes abgewichen. Es sagt nämlich dieser Artikel 1 des Gesetzes:

(Redner verliest denselben).

Indem nun solche Straßen, welche aus Staatsmitteln gebaut worden sind, in die Kategorie von Provinzialstraßen, und auf der andern Seite solche Straßen, welche als Provinzialstraßen gebaut wurden, in die Kategorie von Staatsstraßen nach der Proposition verwiesen werden, so liegt hierin eine Abweichung von der Bestimmung des Artikel 1 des Gesetzes vom 12. October 1830, eine Abweichung, welche, wenn sie genehmigt wird, die Veranlassung geben muß, Dasjenige, worüber man übereinkommen wird, in Form eines neuen Ge-

setzentwurfs wiederum an die Kammer und zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.

Ich habe gesagt, die Abweichung von dem Gesetz vom 12. October 1830 geschieht nicht allein bei dem System, sondern auch bezüglich der Ausführung Das Gesetz vom 12. October 1830 schreibt in seinem Artikel 5 vor, daß ein Maximum von nicht mehr als einem Kreuzer von 1 fl. Normalsteuerkapital zum Zweck des Neubaues der Provinzialstraßen ausgeschlagen werden dürfe. Es ist aber wohl einleuchtend, daß ein Anlehenssystem, wie das vorgeschlagene, welches den Ausschlag auf viele Jahre anticipirt, und dadurch die rechtliche Verbindlichkeit und Nothwendigkeit mit sich führt, den Ausschlag, über den seither nur periodisch zwischen Staatsregierung und Ständen übereingekommen wurde, auf eine Reihe von Jahren, und über die Periode hinaus, für welche der gegenwärtigen Stände-Versammlung die Befugniß der Bewilligung zusteht, in der Art fortbestehen zu lassen, daß für künftige Ständeversammlungen die Verwilligung für diesen Zweck nicht mehr facultatif ist; ich sage, ein solches Anlehenssystem schließt nothwendig eine Abweichung von dem Gesetze, eine Umgehung des Artikel 5 desselben in sich. Es ist nicht meine Absicht, diese Abweichung zu tadeln, oder zu loben, es kommt mir vor der Hand nur der Consequenzen wegen darauf an, die Thatsache zu constatiren, daß wir uns auf einem neuen Terrain und nicht mehr auf dem des Gesetzes vom 12. October 1830 befinden. Auch schreibt dieses Gesetz in dem Artikel 2 ausdrücklich vor, daß die Vollziehung des Baues der Provinzialstraßen allmählig geschehen, und nicht, wie die neue Proposition will, ein feststehendes Provinzialstraßenbau-System innerhalb eines bestimmten Zeitraums vollendet werden solle. Es heißt nämlich in dem Artikel 2, daß die Staatsregierung den Ständen „von Zeit zu Zeit" darüber, welche Straßen als Provinzialstraßen erbaut werden sollen, zum Behuf ihrer Zustimmung, Vorlage machen lassen werde, und dieser Ausdruck: „von Zeit zu Zeit" schließt doch wohl den Begriff des Allmähligen in sich.

Nach diesen Vorbemerkungen, welche ich nothwendig gehalten habe, um darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn wir zu weit gehen, wir in die Gefahr kommen, das gewonnene Terrain wiederum zu verlieren, habe ich zunächst von dem Zweck eines Straßensystems zu sprechen.

Ich erkenne für vollkommen zweckmäßig an, daß ein Straßensystem, sowohl der Staatsstraßen, als auch der Provinzialstraßen, zur Feststellung vorgeschlagen worden ist, —

Digitized by Google

ein Straßennetz, wie man es nennen kann, — ohne jedoch, indem ich diese Zweckmäßigkeit anerkenne, dadurch aussprechen zu wollen, daß nun auch nothwendig die schleunige Vollendung dieses Systems erfolgen müsse, — eine Frage, deren Erörterung ich mir für den spätern Theil der Discussion vorbehalten habe. Ich halte vielmehr ein solches Netz für nothwendig, um dadurch den Bau einzelner Straßen, wie er auch successiv erfolgen kann, zu motiviren. Ich glaube sogar, es würde sehr viel für den Vicinalwegbau gewonnen und dabei erspart worden sein, wenn ein solches Straßennetz früher bestimmt gewesen wäre, so daß die Projection der Vicinalstraßen mit Berücksichtigung dieses Netzes hätte erfolgen können, und nicht Wege zwar als Vicinalwege, doch mit bedeutendem Kostenaufwande erbaut worden wären, welcher, wenn diese Straßen Staats- oder Provinzialstraßen werden, so gut als verloren betrachtet werden kann, wie dies an vielen Orten der Fall ist.

Also abgesehen von der Ausführung der Systeme, halte ich die Proposition eines Straßennetzes an und für sich für zweckmäßig. Wenn aber nach der Proposition der Staatsregierung einige Straßen, welche seither als Provinzialstraßen galten und als solche von den Ständen genehmigt wurden, zu Staatsstraßen, auf der andern Seite solche Straßen, welche seither als Staatsstraßen galten, zu Provinzialstraßen erklärt werden sollen, so muß ich mir die Vorfrage erlauben: was denn die Folge von einer solchen Umwandlung der seitherigen Natur dieser Straßen seyn soll? Auf diese Frage hat der Ausschußbericht nicht geantwortet. Ich meine nämlich, sollen die Baukosten, welche von dem Staate auf die Staatsstraßen verwendet worden sind, welche nun Provinzialstraßen werden sollen, von der Provinz dem Staate ersetzt werden, oder sollen die Baukosten derjenigen Provinzialstraßen, welche jetzt Staatsstraßen werden sollen, von dem Staate der Provinz ersetzt werden?

Was die Unterhaltungskosten betrifft, so hat die Classification der Straßen alsdann zwar kein pecuniäres Interesse für das Land und die Provinzen, wenn in Zukunft entweder von Staats- und Provinzialstraßen gleichmäßig Chausseegeld, oder wenn auf gar keinen Straßen Chausseegeld mehr erhoben werden sollte. Aber hinsichtlich der Unterhaltungskosten würde ein solches Interesse bestehen, wenn hinsichtlich der Last der Unterhaltung und der Erhebung des Chausseegeldes der bisherige Unterschied zwischen Staats- und Provinzialstraßen fortbestehen bleibt.

Digitized by Google

Meine Ansicht ist die, daß es zu weit führen würde, wollte man die Baukosten ersetzen; der jetzige Zeitpunkt muß der Termin a quo für diese Classification seyn; denn im Ganzen habe ich nichts dagegen zu erinnern, es wird vielmehr für die consequente Durchführung eines Systems der Classification erfordert, daß einzelne Straßen ihre Natur ändern.

Was nun das System der Straßen selbst betrifft, so setzt der Begriff eines Systems voraus, daß es sich aus einem obersten Grundsatze mit einer gewissen Nothwendigkeit ergebe. Ich zweifle jedoch, ob man von dem System, welches die Staatsregierung vorgeschlagen, und der Ausschuß beifällig begutachtet hat, sagen könne, daß es mit Consequenz aus einem obersten Grundsatze abgeleitet sey und sich mit Nothwendigkeit ergebe. Ich will aber damit keinen Vorwurf aussprechen; dann es ist wohl bei der ganzen geographischen Lage des Großherzogthums sehr schwer, ein System mit Consequenz durchzuführen. Als der badischen Ständeversammlung vor Kurzem die erste Proposition in Folge des Beitritts Badens zum deutschen Zollverein gemacht wurde, sprach der badische Finanzminister die merkwürdigen Worte: daß Deutschland durch den Zollverein ein volkswirthschaftlicher Bund werde, dem die große, jedem einzelnen Staate des Vereins unerreichbare Idee zu Grunde liege, die deutsche Volkswirthschaft als ein Ganzes der anderer Nationen zur Seite zu setzen. Es schließt diese Idee, der ich vollkommen huldige, bezüglich des Straßenbaus und der Verbindungsmittel — eines der wesentlichsten Bestandtheile deutscher Volkswirthschaft — das kleinliche Streben aus, die merkantilischen oder Verbindungswege überhäupt innerhalb der Grenzen eines einzelnen Landes, welches Bestandtheil des deutschen Zollvereins oder deutsches Bundesland ist, künstlich zu beschränken, und darauf die Straßenanlagen zu berechnen. Mir scheint aber, als ob bei mehreren, den Staatsstraßenbau betreffenden, Propositionen, welche an uns gelangt sind, auf die Grenzen des Großherzogthums eine allzu engherzige Rücksicht genommen worden sey. Hessische Staatsstraßen sind, meines Erachtens, nach jenem höheren Gesichtspunkte theils solche, welche und in so weit sie im Interesse der Communication zwischen den Hauptverkehrspunkten und Richtungen, — sowohl im Innern Deutschlands als zwischen Deutschland und dem Auslande, — das Großherzogthum Hessen natürlich und nothwendig berühren, — theils solche, welche, obgleich zunächst nur im Interesse der inneren Communication des Großherzogthums, doch in einem entschiedenen Staatsinteresse seiner Zeit

aus Staatsmitteln angelegt worden sind, oder aus Staatsmitteln unterhalten werden. Ich glaube mich deßhalb nicht entschuldigen zu müssen, wenn ich hier eine Definition von Staatsstraßen aufstelle, in welcher ich freilich in etwas abweiche von der in dem Gesetz vom 12. Oktober 1830 gegebenen; denn da der Ausschuß und die Staatsregierung selbst in ihrer Proposition davon abgewichen sind, wie ich gleich im Eingange meines Vortrags angegeben habe, so wird auch mich solcher Vorwurf nicht treffen.

Von diesen Ansichten ausgehend, betrachte ich als Staatsstraßen in dem Großherzogthum Hessen folgende:

1. In der Provinz Oberhessen die in dem Ausschußbericht unter Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Straßen, nämlich:

1) die Straße von Vilbel über Friedberg bis an die Kurhessische Grenze bei Gießen, so wie an die Preußische Grenze bei Bromskirchen. Es ist die erstere die alte Straße über Kassel und Hannover, die letztere eine auf Staatsvertrag beruhende Straße, zur directen Verbindung des Mittelrheins und Frankens mit einem bedeutenden und gewerbfleißigen Theile von Westphalen, in nächster Richtung nach Bremen und der Nordsee.

2) die Straße von Wetzlar über Gießen, Grünberg und Alsfeld zur Kurhessischen Grenze. Es ist die directe Verbindungsstraße des ganzen Lahn-Thales, der Sieg-Gegend, des Mosel-Ausflusses und der zwischen den Städten Cöln und Coblenz rückwärts liegenden Strecken, über Hersfeld nach Sachsen und Preußen über Erfurt und Leipzig.

3) die Straße von der Kurhessischen Grenze bei Lauterbach über Alsfeld und Kirtorf bis an die Kurhessische Grenze in der Richtung gegen Marburg, nebst der dieser Straßenrichtung angehörigen Strecke von Buchenau nach Wallau. Schon von niederer Bedeutung; jedoch ist es die directe Verbindungsstraße zwischen Fulda über Marburg nach dem Hinterlande, demnächst vielleicht auch durch das Siegensche mit Cöln und dem Niederrhein.

4) die Straße von Friedberg nach Grünberg. Diese Straße kann als Staatsstraße nur als eine, Friedberg und die Wetterau berührende, Straße von Frankfurt über Alsfeld bis Hersfeld und weiterhin nach Eisenach und Leipzig, — und in so fern als eine Parallel-Straße mit der großen Straße von Frankfurt über Hanau, Gelnhausen, Fulda, nach Leipzig betrachtet werden. Allein auch als solche liegt sie in solcher Distanz im Interesse der Allgemeinheit und des Landes.

5) Die Straße von Ilbenstadt über Lindheim nach Büdingen bis an die Kurhessische Grenze bei Gelnhausen, so wie von Ilbenstadt nach Windecken, kann eigentlich auf die Eigenschaft einer Staatsstraße keinen Anspruch machen, höchstens die Straßenstrecke von Ilbenstadt über Kaichen und Heldenbergen nach Windecken, als direkteste Fortsetzung der Straße von Alsfeld oder Gießen über Hanau auf die Spessart-Straße. Die Straße von Ilbenstadt über Altenstadt nach Büdingen bis an die Kurhessische Grenze bei Gelnhausen, kann als Staatsstraße eigentlich nicht charakterisirt werden, sie ist offenbar nur eine Bogenstraße zur Verbindung der genannten Orte, auf der einen Seite mit der Straße von Frankfurt nach Gießen, auf der andern Seite mit der Straße von Frankfurt nach Fulda. Allein sie ist nun einmal bis nach Büdingen auf Staatskosten gebaut, und damit sie nicht eine Sackgasse bleibe, so mag denn auch der Rest von Büdingen bis auf die Kurhessische Grenze bei Gelnhausen, eine Strecke, die **2700** Klafter betragen soll, also ungefähr **27,000** fl. kosten würde, auf Staatskosten fertig gebaut werden. Dagegen, was die Straße betrifft, die in dem Verzeichniß unter **6**) aufgeführt ist, nemlich die Straße von Lindheim über Ortenberg, Gedern, Herbstein und Lauterbach nach Schlitz, und von da bis an die Kurhessische Grenze, in der doppelten Richtung nach Hersfeld und Fulda, — diese kann auf den Charakter einer Staatsstraße durchaus keinen Anspruch haben. Sie könnte wiederum nur als Verbindungsstraße zwischen Mainz und Frankfurt über Hersfeld und Erfurt nach Leipzig betrachtet werden. Es bestehen aber bereits zwei Parallelstraßen zwischen diesen Punkten, wovon die eine über Friedberg, Grünberg, Alsfeld nach Hersfeld die Provinz Oberhessen durchschneidet, die andere über Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern nach Fulda geht. Die äußersten Punkte zwischen diesen Parallelstraßen, nemlich Grünberg und Schlüchtern, werden höchstens **10 — 12** Stunden Wegs von einander entfernt liegen. Zwischen diesen Straßen will man nun zwei neue Straßen, nemlich eine Staats- und eine Provinzialstraße anlegen, wovon die eine bereits im Baue ist, so daß auf der weitesten Distanz von **10** bis **12** Stunden, nemlich zwischen Schlüchtern und Grünberg, im Durchschnitt aber auf viel näherer Distanz, vier Parallelstraßen neben einander, auf einer Entfernung von nicht drei Stunden laufen würden. Ich sage, meine Herren, vier Parallelstraßen. Die dem Ausschußbericht angeheftete Charte wird Sie davon überzeugen. Es ist nemlich die erste die Straße, welche von Friedberg nach Grünberg und Alsfeld geht; die

zweite die Straße von Ilbenstadt über Staaden, Nidda, Schotten und Herbstein nach Lauterbach; die dritte die Straße von Lindheim über Ortenberg, Gedern, Herbstein nach Lauterbach, und dann die große Straße über Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, nach Fulda ꝛc. Ich glaube nicht, meine Herren, daß es dem Interesse des Staates, der Förderung der Staatswirthschaft gemäß erscheint, die Straße als Staatsstraße zu bauen, welche ich zuletzt bezeichnet habe, und welche unter Nr. 6 des Verzeichnisses der Staatsstraßen in der Provinz Oberhessen aufgezählt ist.

Es mag seyn, die Straße kann Vortheile haben, jedoch nicht als Staatsstraße, sondern als Provinzialstraße. Als solche würde ich nicht allein nichts gegen den Bau derselben einwenden, ich würde im Gegentheil denselben unterstützen.

In den Motiven, welche die Staatsregierung zu dieser Proposition gegeben hat, sind die Verhandlungen auf dem Landtage von 18$^{30}/_{31}$ berührt. Damals waren nemlich, wie auch der Herr Präsident zu Anfang der Discussion bemerkt hat, die Ansichten darüber getheilt, ob eine Provinzialstraße über Staaden, Ranstadt, Nidda und Schotten nach Herbstein, oder aber von Selters über Ortenberg, Lißberg, Gedern nach Herbstein und Lauterbach gehen solle. Man war also darin einig, daß entweder die Eine oder die Andere dieser Straßen als Provinzialstraße gebaut werden solle.

Die Staatsregierung hat sich nun für den Bau als Provinzialstraße in der Direction über Staaden, Ranstadt, Nidda und Schotten nach Herbstein entschieden. Wenn die Staatsregierung wirklich glaubte, wie es nach der gegenwärtigen Proposition der Fall zu seyn scheint, daß die Straße über Selters, Ortenberg, Lißberg und Gedern die wichtigste sey, welche durch staatswirthschaftliche Gründe am meisten zu bauen geboren werde, indem sie die Straße nunmehr zur Staatsstraße proponirt, so hätte sie, meiner Ansicht nach, im Sinne des landständischen Beschlusses auf dem Landtag von 18$^{30}/_{31}$, diese Straße vorerst bauen lassen sollen, vor der über Nidda und Schotten. Bekanntlich war nemlich damals die Absicht der Stände die, daß nur Eine dieser Straßen gebaut werden solle, und zwar die wichtigste. Es würde sich also nur gefragt haben, welches ist die wichtigste unter ihnen? Die von den Ständen ertheilte Autorisation ging nicht dahin, daß die minder wichtige zuerst solle gebaut werden, wie nunmehr geschieht. Ich stimme also dagegen, daß diese Straße unter 6) als Staatsstraße betrachtet werde, stimme aber dafür, daß sie

als Provinzialstraße gleichfalls gebaut werde, weil dafür gewichtige Gründe sprechen.

II. Ich komme nun zu den Staatsstraßen in der Provinz Starkenburg.

Hier erkenne ich als Staatsstraßen an:

1) die Bergstraße von der badischen Grenze bei Heppenheim über Darmstadt bis Frankfurt. Sie versteht sich von selbst.

2) Die Straße von Hirschhorn über Michelstadt muß ich in ihre Aeste zerlegen:

a) die Straße von Hirschhorn über Michelstadt nach Darmstadt ist eigentlich nur eine Provinzialstraße im Interesse des Odenwaldes, indem sie für die Verbindung mit dem Ausland mit der parallelen Bergstraße über Heidelberg, Weinheim, Heppenheim nach Darmstadt nicht concurriren kann; — sie besteht aber einmal als Staatsstraße und mag auch fernerhin eine solche bleiben.

Der zweite Ast dieser Straße

b) geht von Hirschhorn über Michelstadt, König bis an die Baierische Grenze bei Neustadt; sie erscheint in dieser Eigenschaft als Parallelstraße mit derjenigen, welche von Eberbach über Obermudau, Amorbach, Miltenberg dem Main abwärts führt und hätte in dieser Hinsicht auch keinen Anspruch, Staatsstraße zu seyn; allein sie ist gebaut bis Höchst, und die unbedeutende Strecke von Höchst bis an die Baierische Grenze mag dann auch noch gebaut werden als Staatsstraße; jedoch nur unter einer doppelten Voraussetzung, nemlich:

1) daß von Baierischer Seite entgegen gekommen wird bis an die Grenze bei Neustadt, oder

2) insofern nicht ein anderes Straßenproject, zur Verbindung zwischen Main und Rhein, vorzüglicher erachtet werden sollte.

Ich habe bis jetzt von zwei Aesten dieser Straße von Hirschhorn über Michelstadt gesprochen, nemlich dem über Michelstadt nach Darmstadt und dem von Michelstadt bis an die Baierische Grenze bei Neustadt. Der dritte Ast

c) führt von Michelstadt über Darmstadt nach Mainz, und im Interesse der Verbindung der bedeutendsten Städte des Landes kann diese Straße als Staatsstraße nicht beanstandet werden.

3) Die Straße von Offenbach über Langen und Großgerau bis an den Rhein bei Oppenheim. Diese Straße ist als Staatsstraße erbaut worden, wird aber ihre Bedeutung als solche mit dem Anschluß von Frankfurt an den deutschen Zollverein verlieren. Ich bin daher mit Demjenigen, was

Digitized by Google

der Abg. Maier vorhin in seiner Rede darüber ausgeführt hat, zwar einverstanden; allein diese Straße bleibt doch immer noch Verbindungsstraße mit dem Herzen der Provinz Rheinhessen, insbesondere in der Fortsetzung durch die Staatsstraße von Oppenheim nach Wörrstadt auf die sogenannte Kaiserstraße, und über Kreuznach nach dem Hundsrück. Darum werde ich auch gegen diese Straße nichts einwenden.

4) Die Straße von Offenbach über Seligenstadt bis an die Baierische Grenze oder die sogenannte Speffartstraße nach Franken, ist als Staatsstraße nicht zu brauchen.

5) Dagegen kann ich die als Staatsstraße zu bauen vorgeschlagene Straße von Lorsch über Heppenheim, Fürth, Eberberg und Erbach nach Eulbach bis an die Baierische Grenze nicht für eine Staatsstraße erkennen. Was diese Straße anlangt, so ist es als ein Motiv für Erbauung einer Staatsstraße von Worms nach Lorsch geltend gemacht worden, daß von Lorsch nach Bensheim eine Staatsstraße bereits bestehe, daß man also früher eine Straßendirection zwischen Rhein und Bergstraße beabsichtigt habe. Nun ist aber in der neuen Proposition die Grundlage des Beschlusses des Straßenbaues von Worms nach Lorsch erschüttert, dadurch, daß man die Straße von Bensheim nach Lorsch unter die Provinzialstraßen verweisen, und die Staatsstraße von Worms über Lorsch nach Heppenheim fortführen will. Ich kann es aber nicht für zweckmäßig halten, hierin von dem Beschluß der Kammer auf dem Landtag von $18^{30}/_{31}$ abzugehen. Ich glaube, daß die Straße, wie sie von Heppenheim nach Fürth, Hilterklingen und Eberberg von der früheren Kammer beschlossen wurde, nur als Provinzialstraße sich geltend machen kann, und in dieser Eigenschaft auch vollendet werden muß. Die Motive, welche für diese Straßenprojection geltend gemacht wurden, können nur die Anlagen einer Provinzialstraße rechtfertigen, nicht aber einer Staatsstraße. Es waren hauptsächlich diese Motive aus dem Bedürfniß einer Verbindung des unteren Odenwaldes entnommen, und es nimmt daher diese Straße aus dieser Rücksicht eine so gewundene Richtung, wie man sie einer wohl projectirten Staatsstraße niemals geben würde. Man braucht nur auf die Charte zu sehen, um sich davon zu überzeugen.

Daß es wünschenswerth und consequent sey, nachdem einmal eine Straße von Worms bis Lorsch und Bensheim zum Theile gebaut, zum Theile zu bauen beschlossen worden ist, diese Straße, welche jetzt auf die Bergstraße bei Bensheim ausmündet, als Verbindungsstraße zwischen Rhein und

Digitized by Google

Main zu vollenden, und von Bensheim aus durch den Odenwald fortzuführen, dieß will ich keineswegs bestreiten. Es scheint mir aber die Entscheidung der Frage, wie diese Straße zu projectiren sey, noch nicht hinlänglich vorbereitet zu seyn.

Der Charte nach (denn genaue Localkenntnisse kann ich nicht geltend machen) scheint mir die Richtung dieser Straße über Gadernheim und Reichelsheim die directeste und also zweckmäßigste für eine Staatsstraße zu seyn, und da diese Straße ohnehin von Bensheim bis Gadernheim als Provinzialstraße zu bauen vorgeschlagen ist, so glaube ich, daß es einer demnächstigen Beschlußnahme vorzubehalten sey, ob die Staatsstraße von Worms nach Bensheim nicht in der Richtung über Gadernheim und Reichelsheim nach Michelstadt und weiterhin bis an den Main, fortgesetzt werden soll.

III. Was die Provinz Rheinhessen betrifft, so sind Staatsstraßen:

1) die Pariser- oder sogenannte Kaiserstraße von der Nassauischen Grenze über Mainz, Wörrstadt und Alzei bis an die Baierische Grenze gegen Kirchheimbolanden.

2) Die Rheinstraße aufwärts von Mainz über Oppenheim und Worms bis an die Baierische Grenze gegen Frankenthal, und

3) die Rheinstraße abwärts von Mainz bis Bingen und an die Preußische Grenze, gegen Koblenz zu.

4) Die Straße von Oppenheim nach Wörrstadt auf die Kaiserstraße, als Fortsetzung der Straße von Offenbach über Langen und Großgerau und es liegt eigentlich in der Natur der Sache, daß diese Straße als Staatsstraße durch das Herz der Provinz Rheinhessen hindurch gegen Kreuznach fortgebaut werde, worauf auch der Antrag des Abg. Hirsch auf dem vorigen Landtage gerichtet war. Diese Straße von Wörrstadt auf die sogenannte Mannheimerstraße oder nach Kreuznach ist auch bereits gebaut. Es würde die Erklärung derselben zur Staatsstraße nur bezüglich der Unterhaltungskosten von Interesse seyn.

Wenn außerdem eine Straße, nach den aufgestellten Grundsätzen, Anspruch hätte, für Staatsstraße zu gelten, so würde es die sogenannte Mannheimerstraße seyn, welche auch schon gebaut ist, nemlich von Mannheim über Frankenthal, Pfeddersheim, Alzei, etwa über Kreuznach nach Bingen und Coblenz. Diese Straße schneidet den ganzen Winkel, welchen der Rhein bei Mainz macht, ab, und es würde von Mannheim nach Coblenz auf dieser Straße gewiß 6—7 Stunden zugestreckt werden. Ich glaube nicht zu viel damit zu sagen,

andere bessere Lokalkundige können meine Angabe berichtigen. Meine Ansicht geht demnach dahin, daß in der Provinz Rheinhessen außer denjenigen Straßen, welche von dem Ausschuß vorgeschlagen worden sind, auch ferner die sogenannte Mannheimerstraße, und die Fortsetzung der Straße von Wörrstadt über Wöllstein nach Kreuznach ebenfalls in das System der Staatsstraßen aufgenommen werden möchten.

Unter der Modification, welche ich so eben rücksichtlich des Systems der Staatsstraßen in den drei Provinzen entwickelt habe, werde ich den Antrag der Staatsregierung und des Ausschusses auf Genehmigung dieses Systems unterstützen. Ich würde mich nun auch auf das System der Provinzialstraßen im Allgemeinen eingelassen haben, da aber der Herr Präsident wünscht, daß über das System der Provinzialstrassen jetzt noch nicht discutirt werde, so behalte ich mir das Wort darüber für die Folge vor.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Der Redner vor mir hat so eben hauptsächlich darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Proposition der Staatsregierung wesentliche Abänderungen an dem früheren Gesetze über die Provinzialstraßen gemacht worden wären, einmal sowohl in der Classification der Staatsstraßen und der Provinzialstraßen, und zweitens auch hinsichtlich der Ausführung des Baues, welcher in diesem Gesetze vorgeschrieben ist. In dem erwähnten Gesetz steht ausdrücklich im Artikel 1:

(welcher von dem Herrn Redner verlesen wird.)

Die vorgeschlagenen Straßen, welche zu obiger Bemerkung Veranlassung gegeben haben, sind:

1) die Straße, welche von Lindheim über Ortenberg, Gedern, Herbstein und Lauterbach nach Schlitz und von da bis an die Churhessische Grenze in der Richtung von Hersfeld und Fulda führt, und

2) die Straße, welche von Lorsch über Heppenheim, Fürth, nach Ebersberg durch den Odenwald, in der Richtung nach dem Main hin, zieht. Beide Straßen erstrecken sich aber durch einen großen Theil der betreffenden Provinzen, beide entspringen an einem sogenannten Straßenknoten, von welchem aus in politischer und merkantilischer Beziehung die meisten Straßen ausgehen.

Dieser Knotenpunkt von merkantilischer Wichtigkeit in Beziehung auf die Provinz Oberhessen ist unstreitig Frankfurt. Von Frankfurt geht erstens eine Straße über Friedberg, Gießen, Biedenkopf und Battenberg bis an die Preussische Grenze bei Bromskirchen, und zweitens die ebenfalls

Digitized by Google

als Staatsstraße gebaute Straße von Friedberg über Berstadt, Grünberg, nach Alsfeld; und vollkommen ganz dieselbe Eigenschaft hat auch die beanstandete Straße von Niederwöllstadt über Lindheim, Selters, Ortenberg, Gedern, Herbstein und Lauterbach, nach Schlitz.

Diese Straße dient nämlich zur Verbindung mit Hersfeld, von welchem Orte man nicht blos auf die Hauptstraße nach Cassel gelangt, sondern auch auf die Straße nach Eisenach, Erfurt, überhaupt nach Preußen und Sachsen, und in dieser Beziehung hat sie vollkommen alle Eigenschaften, welche auch die übrigen, als Staatsstraßen bereits angegebenen Straßen haben; es scheint mir daher, daß diese Straße, eben so gut, wie die übrigen, als Staatsstraße gebaut zu werden verdient.

Wenn man etwa dagegen einwenden wollte, daß alsdann mehrere Straßen zu nahe bei einander kämen, so ist es Demjenigen, welcher mit dem Lande bekannt ist, ganz begreiflich, daß die beiden Straßen, von denen hier die Rede ist, nicht gleiche Zwecke erfüllen können.

Die Staatsstraße nemlich, welche über Ranstadt, Nidda und Schotten nach Herbstein geführt werden soll, ist unstreitig und ganz besonders für den Vortheil der Bewohner im Innern der Provinz berechnet und zwar derjenigen, welche nördlich von dem sogenannten Oberwald liegen. Die andere Straße liegt hauptsächlich im Interesse der südlichen Bewohner dieses Gebirgs, welche so von einander getrennt sind, daß hier wirklich zwei Straßen nöthig sind, um sie mit der bewohnten Welt in Verbindung zu bringen. Allein die letztere Straße ist auf der andern Seite auch gerade diejenige, welche mitten zwischen den beiden Hauptstraßen durchgeht, wovon die eine über Friedberg nach Grünberg, und die andere über Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern, bereits gebaut ist.

Man hätte freilich unter diesen beiden Straßen wählen können, da aber die eine nur ein Provinzialinteresse der Bewohner verfolgt, die andere aber genau in der Mitte zwischen den beiden Hauptstraßen durchgeht, so scheint die von der Staatsregierung als Staatsstraße vorgeschlagene allerdings die zweckmäßigste zu seyn.

Was aber die Straße von Lorsch nach Heppenheim und von da über Fürth nach Ebersberg betrifft, so war damals, als diese Straße berathen wurde, noch nicht die Rede davon, eine Straße von Worms nach Lorsch zu bauen. Ueberhaupt waren damals die merkantilischen Verhältnisse noch nicht so gestaltet, wie sie sich nunmehr gestaltet haben. – Gegenwärtig ist es von höchster Wichtigkeit, auf dem kürzesten Wege

eine Verbindung von Rheinbaiern mit dem Main und ebenso eine Verbindung von Worms in der Richtung nach Amorbach, Waldüren, und über Bischoffsheim nach Würzburg zu erhalten.

Diese Straße würde große merkantilische Wichtigkeit bekommen, indem von Worms schon jetzt bedeutende Güterzüge durch den Odenwald gehen, obgleich die Straße von Eulbach aus noch nicht bis Amorbach und an den Main fortgesetzt ist. Uebrigens ist von der Königlich Bairischen Regierung bereits die Zusicherung ertheilt worden, daß die Straße von Waldüren nach Amorbach, bis an die Grenze bei Eulbach gebaut werden solle, und mit Rücksicht hierauf wird diese Straße allerdings keiner weitern Unterbrechung unterliegen.

Was nun die von der Staatsregierung vorgeschlagene Ausführung des Neubaues betrifft, wornach nämlich an die Stelle eines jährlichen Ausschlags nun ein Anlehn gesetzt worden ist, so glaube ich, daß dieß ganz vollkommen mit dem Gesetz vom 12. October 1830 in Einklang gebracht werden kann. In diesem Gesetz ist nämlich bestimmt, daß so lange der Bau einer, mit den Ständen vereinbarten, Straße dauert, die Staatsregierung befugt seyn soll, jährlich bis zu einem gewissen Maximum von 1 kr., Ausschläge zu diesem Behufe zu machen.

Es ist also ganz einerlei, ob die Staatsregierung diesen Ausschlag während des Baues macht und diesen Bau so lange dauern läßt, als diese jährlichen Ausschläge erforderlich sind, um die Straße zu vollenden, oder ob sie Geld aufnimmt, und dieses durch die jährlichen Ausschläge nach und nach zu decken sucht, welche, während des längeren Baues, auf lange Jahre hin ertheilt werden müssen. In dieser Beziehung ist also, wie ich glaube, durchaus keine Abänderung an dem Gesetz vorgenommen worden, sondern die Staatsregierung hat nur Dasjenige, wozu sie befugt war, beibehalten und die Ausführung des Baues selbst von den Ausschlägen in der Art geschieden, daß zu Ersteren Capitalien aufgenommen werden sollen. Die Staatsregierung ist daher in dieser Hinsicht, wie mir scheint, vollkommen in den Schranken des Gesetzes geblieben; daß aber zu einer solchen Capitalaufnahme die Genehmigung der Stände erforderlich sey, hat die Staatsregierung auch schon selbst dadurch anerkannt, daß sie zu dieser Genehmigung der Stände den Antrag machte.

Der Abg. Perrot: Meine Herren! Der Abgeordnete v. Gagern ist mir zuvorgekommen in Beziehung auf den Vorschlag hinsichtlich der Chaussee von Mannheim nach Kreuznach.

Digitized by Google

Diese Straße vereinigt in der That alle Eigenschaften, welche nothwendig sind, um sie als Staatsstraße betrachten zu lassen. Sie setzt uns nicht allein in einige Verbindung mit Kreuznach in Beziehung auf die Straße von Coblenz, sondern auch in Beziehung auf die Straße von Kreuznach nach Trier. Auf der andern Seite verbindet sie uns aber auch mit Frankenthal und Mannheim.

Die Strecke ist zwar nicht sehr lang, sie beträgt **11** Stunden, allein diese Straße, seither schon ziemlich frequentirt, wird es noch mehr werden, seit wir mit Baiern und Baden durch den Zollverband vereinigt sind.

Ich unterstütze demnach den Vorschlag des Abgeordneten v. Gagern.

Der Abg. Hirsch: Ich habe nicht die Absicht, auf die allgemeinen Bemerkungen einzugehen, welche der Abgeordnete v. Gagern im Anfange seines Vortrags über das Gesetz vom **12.** October **1830** gemacht hat, da ich von der Ansicht ausgehe, daß wir durch die Berathung über die einzelnen Straßen dennoch leicht zum Ziele kommen werden. Der Abgeordnete v. Gagern hat aber in dem System der Staatsstraßen zwei Punkte hauptsächlich beanstandet, nämlich die Straße von Lindheim über Ortenberg, Gedern und Lauterbach nach Schlitz, und von da bis an die Churhessische Grenze in der Richtung nach Hersfeld und Fulda, und dann in der Provinz Starkenburg die Straße von Worms über Heppenheim und Fürth nach Ebersberg, Michelstadt und Eulbach bis an die Baierische Grenze. Ich muß mir deßhalb wenigstens erlauben, kurz die Gründe anzuführen, welche den Ausschuß veranlaßten, den Propositionen der Staatsregierung beizutreten.

Was erstens die Straße von Lindheim über Ortenberg und Gedern nach Herbstein und Schlitz bis zur Churhessischen Grenze betrifft, so ist es bekannt, daß eine Hauptrichtung des deutschen Handels von Frankfurt nach Leipzig über Eisenach und Gotha ꝛc. zieht, und gerade in dieser Richtung liegt die Straße, von deren Erbauung als Staats-Straße hier die Rede ist.

Ich glaube, daß dieser Gesichtspunkt schon allein hinreichend ist, diese Straße als Staatsstraße zu charakterisiren. Außerdem muß aber noch bemerkt werden, daß diese Straße theilweise schon als Staatsstraße gebaut ist, nämlich von Lindheim über Glauberg nach Selters. Freilich ist dieses nur eine kurze Strecke; allein man sieht doch daraus, daß die Staats-

Digitized by Google

regierung schon früher die große Wichtigkeit dieser Straße erkannt hat.

Ich gebe Ihnen weiter zu bedenken, daß außer der bereits erwähnten Verbindung mit der Hauptstraße nach Leipzig, auch noch zwei andere, sehr wichtige Verbindungen durch die beiden Ausmündungen dieser Straße hergestellt werden. Auf der Seite nach Fulda wird nämlich eine Verbindungsstraße mit Baiern und dem südlichen Deutschland auf der Seite nach Hersfeld eine Verbindung mit Churhessen und dem ganzen nördlichen Deutschland zu Stande kommen. Es läßt sich bestimmt erwarten, daß auf dieser Straße, da sie kürzer ist, und wahrscheinlich leichter zu befahren seyn wird, als die Straße über Hanau und Gelnhausen, ein bedeutender Verkehr nach und durch Oberhessen gehen wird. Ich glaube, daß man aus diesen Rücksichten nichts dagegen einwenden kann, daß die Staatsregierung diese Straße als Staatsstraße in Vorschlag gebracht hat.

Ich will den Umstand nicht als weiteren Grund anführen, daß in der Direction dieser Straße auch sehr bedeutende Orte des Großherzogthums liegen; denn derselbe Grund würde auch für die Erbauung dieser Straße als Provinzialstraße gelten, in welcher Eigenschaft auch der Abgeordnete v. Gagern die Nothwendigkeit derselben bereits anerkannt hat.

Ich gehe demnach zu der zweiten von ihm beanstandeten Straße über; nämlich zu der vorgeschlagenen Straße von Worms nach Heppenheim, und von da über Fürth, Ebersberg, Michelstadt und Eulbach bis an die Baierische Grenze.

Diese Straße ist bisher bekanntlich theilweise als Staatsstraße und theilweise als Provinzialstraße behandelt worden; man hat nämlich bisher das Stück von Worms nach Heppenheim als Staatsstraße angesehen, während man den übrigen Theil von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg und von Michelstadt nach Eulbach als Provinzialstraße betrachtete.

Die ganze Straße hat aber, meiner Ansicht nach, den Charakter einer Staatsstraße; denn sie durchzieht nicht nur einen großen Theil des Großherzogthums von einem Ende zu dem andern, sondern sie giebt auch eine sehr schöne und kurze Verbindung zwischen den beiden Hauptflüssen, dem Rhein und dem Main.

Hierzu kommt noch, daß die Fortsetzung dieser Straße über Bischoffsheim nach Würzburg auf Baierischem Gebiete, eine Verbindung mit mehreren Hauptstraßen Deutschlands bewirkt z. B. mit der Straße, welche von Würzburg nach Nürnberg zieht.

Digitized by Google

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß die Stadt Worms, nach Mainz, der bedeutendste Handelsort in Rheinhessen ist, und daß daher auf dieser Straße auch bedeutender Verkehr mit der Nachbarschaft entstehen muß, namentlich mit Wein, Früchten, Taback, Holz, Kohlen ꝛc.

Ich glaube demnach, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Veränderung in der Classification der Straßen als vollkommen gerechtfertigt erscheint.

Der Ausschuß hat wenigstens die Gründe, welche ich eben dafür angeführt habe, als vollkommen genügend angesehen.

Wenn endlich der Abgeordnete v. Gagern vorgeschlagen hat, daß man in der Provinz Rheinhessen noch mehrere Stücke als Staatsstraße erklären möge, so gebe ich zu, daß diese Ansicht Vieles für sich hat, und ich würde vielleicht dem darauf gerichteten Antrag des Abg. v. Gagern beistimmen, wenn nicht in den beiden diesseitigen Provinzen ebenfalls noch ganz ähnliche Straßen vorkämen, und eine völlig gleiche Behandlung der drei Provinzen des Großherzogthums Statt finden müßte.

In dieser Beziehung ist aber bereits im Ausschußbericht angeführt worden, daß auf eine Quadratmeile in allen Theilen des Großherzogthums sehr nahe gleich viele Staatsstraßen kommen und ich glaube, daß dieses der beste Maasstab ist, den man aufstellen kann, wenn man beurtheilen will, ob alle Landestheile hinsichtlich der Staatsstraßen gleich behandelt worden sind.

Uebrigens will ich jetzt nicht weiter hierauf eingehen, bedaure aber, daß dieser Punkt überhaupt in Anregung gekommen ist.

Der Abg. Bergsträßer. Meine Herren. Als ich vorhin zu Ihnen zu sprechen die Ehre hatte, ging ich von der Ansicht aus, daß ich mich blos an den allgemeinen Theil der Proposition zu halten habe, in das Detail des Straßensystems mich also nicht einlassen dürfe, und in so fern müssen Sie sich erklären, wenn ich bemerkt habe, ich sei mit der Proposition der Staatsregierung einverstanden, mich nun aber dennoch wegen einzelner Vorschläge derselben erhebe.

Es sind insbesondere zwei Straßen, welche von der Staatsregierung als Staatsstraßen vorgeschlagen worden sind, die mich vorzugsweise interessiren müssen, weil ich mit den Localverhältnissen an diesen Orten genau bekannt bin. Ich werde mich also in meinem Vortrag auch auf diese beiden Straßen vor der Hand beschränken.

Digitized by

Die erste und wichtigste dieser Straßen ist die von Worms über Lorsch, Heppenheim, Fürth, Ebersberg, Erbach und Michelstadt, und von da nach Eulbach, bis an die Baierische Grenze.

Es ist sowohl von dem Herrn Regierungscommissär, als auch von andern Rednern, die vor mir gesprochen haben, anerkannt worden, daß eine Verbindungsstraße zwischen dem Rhein und Main als höchst nützlich sich bewähren würde. Auch ich bin damit durchaus einverstanden, nur was die Direction der zu diesem Zwecke vorgeschlagenen Staatsstraßen betrifft, kann ich mich mit den, von dem Herrn Regierungscommissär und dem Abg. Hirsch geäußerten Ansichten durchaus nicht conformiren. Um Ihnen, meine Herrn, die Unrichtigkeit der Ansicht derselben zu beweisen, um zu beweisen, daß die Straße, wovon hier die Rede ist, in ihrer Eigenschaft als Staatsstraße nicht wohl bestehen kann, muß ich Sie, meine Herren, vor Allem bitten, einen Blick auf die Karte zu werfen, und mir darauf zu folgen. — Die Straße soll nämlich, wie bereits erwähnt, dirigirt werden: von Worms nach Lorsch, von Lorsch rechts hinüber nach Heppenheim; von Heppenheim links nach Fürth; von Fürth rechts nach Ebersberg auf die Straße von Hirschhorn nach Michelstadt, von Ebersberg links in einem vollkommenen rechten Winkel nach Michelstadt, von Michelstadt dann rechts hinaus nach Eulbach. — Gegen diese Direction der Straße habe ich zwei Bemerkungen zu machen: Einmal entspricht dieselbe den Anforderungen, welche man an eine Staats- oder Handelsstraße, meiner Ansicht nach, machen muß, in technischer Beziehung durchaus nicht. Sie führt in viel zu vielen Windungen und Krümmungen, wie der Abg. von Gagern bereits richtig bemerkte, nach dem angenommenen Ziel. Sie führt aber auch außerdem über eine sehr bedeutende Anhöhe, über eine Anhöhe, welche **1900** Fuß über der Meeresfläche liegt, und, während vielleicht in den Thälern des Odenwaldes die Natur sich schon regt, in der Regel noch mit Schnee und Eis bedeckt ist. — Ich habe gegen diese Straße in der Eigenschaft als Provinzialstraße nichts einzuwenden, sie ist gebaut, und hat für den Odenwald allerdings Interesse. Allein als Staatsstraße wird sie in technischer Hinsicht nie bestehen können. Dieß ist nicht bloß mein eignes Urtheil, welches ich darüber fälle, es ist das Urtheil aller Techniker, welche localkundig sind.

Der zweite und wichtigste Anstand, welchen ich dagegen vorzutragen habe, besteht darin: daß man von Seiten der

Königl. Baierischen Regierung diesem Straßenzuge vom Main aus niemals entgegen kommen wird, wie ich nachzuweisen im Stande bin. Die in Rede stehende Straßendirection durch den Odenwald bezweckt blos eine Verbindung des Rheins mit dem Main. Wir haben zwar von dem Herrn Regierungscommissär vernommen, daß auf die Straße ein hoher Werth gelegt werde, weil sie über Amorbach nach Walthüren, Bischoffsheim und Würzburg hinziehe. Man hat wohl daran gethan, meine Herren, diesen Grund für den Bau der Straße jetzt noch hervorzuheben, nachdem die Baierische Regierung das Entgegenkommen von Miltenberg aus, wie ich wohl weiß, abgelehnt hat, eine Verbindung zwischen dem Rhein und Main also auf dem so eben gedachten Punkte nicht mehr erreicht wird. Ich kann mit Bestimmtheit hinzufügen, daß man Baierischer Seits von Miltenberg aus nicht entgegen kommen wird; denn erstens enthält eines der letzten Erbacher Wochenblätter bereits eine Ankündigung der Versteigerung der Arbeiten an den Straßenbauten von Amorbach nach Eulbach, und zweitens bin ich im Besitze von Materialien, welche ich, so weit sie hier einschlagen, verlesen werde, und woraus Sie entnehmen können, daß von einer Verbindung zwischen dem Rhein und Main von Miltenberg aus bei den Baierischen Behörden die Rede nicht ist. Ich habe nämlich hier eine Uebersicht über die Straßenzüge in dem Untermainkreise, die zum Theil bereits wirklich gebaut sind, zum Theil aber noch von der Baierischen Regierung zu bauen beabsichtigt werden, und worunter sich jene Straße von Miltenberg aus bis an die Grenze als projectirt nicht befindet. Hier heißt es:

(verlesen)

Sodann kommt der Staat selbst von Amorbach aus nicht entgegen. Es ist von Eulbach nach Amorbach eine Strecke von mehr als zwei Stunden Wegs. Für den Bau der Straße dahin haben die dort liegenden Baierischen Gemeinden, welchen das Entgegenkommen lediglich überlassen ist, nur **25,000** fl. disponibel, während sie wenigstens **70—80,000** fl. nothwendig hätten, wenn sie nach technischen Grundsätzen die Straße gehörig ausführen wollten.

Diese Straße wird also, wie ich ausgeführt habe, als Verbindungsstraße zwischen dem Rhein und Main niemals bestehen, und als Verbindungsstraße über Amorbach ꝛc. niemals ihren Zweck erreichen, weil die Mittel zum Bau der Straße von Eulbach nach Amorbach bei weitem nicht hinreichend sind, um sie so kunstgerecht herzustellen, als bei uns diesseits geschieht und geschehen muß:

Nachdem ich nun nachgewiesen habe, daß eine Staatsstraße zwischen dem Rhein und Main auf dieser Direction nicht bestehen kann, bleibt mir nur noch übrig, anderweite schickliche Punkte zu fraglichem Zweck aufzusuchen; denn eine Verbindungsstraße zwischen dem Rhein und Main, darüber sind wir Alle einig, muß unstreitig bestehen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung der Vorschlag des Abg. Freiherrn von Gagern, nämlich die Straße von Worms nach Lorsch, von Lorsch nach Bensheim, von Bensheim durch das Schönberger Thal nach Gadernheim, als Staatsstraße zu erklären, und sie von da nach Reichelsheim fortzusetzen, der aller zweckmäßigste ist. Die Straße führt dann in gerader Linie nach dem Odenwald und von Reichelsheim kann sie dann in beliebiger Richtung in das Mümlingsthal geführt werden. Sie kann entweder rechts über die sogenannte Spreng durch das Langenbrombacher Thal nach König, oder über Brensbach durch das Wallbacher Thal nach Etzengesäß bei König auf die Staatsstraße nach der Baierischen Grenze geführt werden. Denn, wie gesagt, entweder in Etzengesäß oder in König würde die Straße auf die Staatsstraße im Mümlingsthale stoßen. Von hier ist die Straße bereits gebaut bis Höchst, von Höchst über Neustadt bis an die Baierische Grenze soll sie noch gebaut werden, und da man dort von Baierischer Seite entgegen kommt, so wird dieser Straßenzug bei Weitem den Vorzug verdienen. Denn, daß man von Baierischer Seite nicht nur auf dieser Direction entgegen zu kommen sich erklärte, sondern daß man bereits sogar Anstalten getroffen hat, daß man an dieser Straße bereits baut, will ich durch ein Zeugniß des Königl. Baierischen Landgerichts zu Obernburg, welches Administrativbehörde ist, und mit diesem Geschäft zu thun hat, und welches ich aus diesem Grunde verlese, beweisen.

(verlesen)

Mit Verlesung dieses Zeugnisses werde ich auch ein Bedenken beseitigt haben, welches der Abg. Freiherr v. Gagern in Beziehung auf die Straße von Höchst bis an die Baierische Grenze erhoben hat. Es steht allerdings richtig, eine Straße nach dem Auslande baut man nicht so leicht, wenn man nicht weiß, daß die benachbarte Staatsbehörde mit einer Straße von ihrer Seite entgegen kommt. Ich habe aber durch Verlesung jenes Zeugnisses, gegen dessen Aechtheit Niemand etwas einwenden wird, bewiesen, daß man der Großherzogl. Staatsregierung mit einer Straße bereits entgegen kommt, es wird also auch das erhobene Desiderium, was die Höchster

Straße betrifft, als beseitigt betrachtet werden können, und hiermit zugleich der einzige Anstand, welchen diese, zum Gegenstand meiner Erörterung gemachte, zweite Straße erfahren hat. —

Werden nun meine Vorschläge, welche ich zu machen mir erlaubte, genehmigt, so werden auch zugleich noch andere Zwecke damit erreicht. Sie gehören zwar zum Theil in das System der Provinzialstraßen, ich kann sie aber in diesem Augenblick von dem System der Staatsstraßen nicht trennen, ohne den Zusammenhang, in welchem sie stehen, zu verlieren; ich muß also nothwendig hierbei darauf zurückkommen.

Es ist nemlich eine Provinzialstraße vorgeschlagen, von Bensheim durch das Schönbergerthal nach Gadernheim, die oben schon erwähnt wurde. Bei Gadernheim soll sie in gerader Richtung endigen, und dort rechts mit einer andern Straße, welche von Roßdorf aus nach Gadernheim führt, nach Fürth laufen. Wird mein Antrag genehmigt, daß die Straße von Bensheim nach Gadernheim als Staatsstraße erklärt und fortgesetzt wird, so wird damit auch dem Uebelstande abgeholfen, daß nach der Proposition der Staatsregierung die Straße von Bensheim nach Gadernheim in Gadernheim endigt, wo sie, was ihren Zweck der Verbindung mit dem Odenwald betrifft, als Sackgasse dasteht. Es kann aber dieser Zweck der Fortsetzung der Straße von Gadernheim nach Reichelsheim ohne bedeutende Zubuße erreicht werden, wenn man nemlich die Straße von Gadernheim aus, an der Höhe von Winterkasten vorbei, nach Gumpen herunter führt. Hier würde nemlich die Straße von Fürth nach Reichelsheim, welche als Provinzialstraße proponirt ist, damit zusammen stoßen, und man kann von Gumpen aus alsdann eben so leicht nach Fürth gelangen, als von Gadernheim aus. Es können also verschiedene Zwecke mit Einem Schlage erreicht werden.

Ausserdem ist hier noch zu erwägen, daß, wenn die Straße von Gadernheim nach Reichelsheim nicht fortgesetzt werden sollte, der Zweck derselben nicht einzusehen wäre, den man von Seiten des Ausschusses auf den Bau dieser Straße legte. Es wird durchaus nothwendig seyn, zwischen den gedachten Theilen des Odenwaldes eine Verbindung zu bewerkstelligen. Die Bewohner dieser Gegenden sind nicht weit von dem Theile der Bergstraße bei Bensheim entfernt; sie können ihre Produkte dahin führen, und wenn eine Verbindung auf diese Weise hergestellt ist, wird die Straße ohne Zweifel lebhaft werden.

Digitized by Google

Wird sodann mein Antrag genehmigt, daß auch eine Verbindungsstraße mit dem Mümlingsthal bis König hergestellt werde, so wird auch noch weiter einer Beschwerde der Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg abgeholfen werden. Es ist nemlich der verehrlichen Kammer bekannt, daß sämmtliche Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg, aus ohngefähr 18,000 Seelen bestehend, unlängst bei der Kammer um Verwendung darum nachgesucht haben, daß ihnen eine Provinzialstraße von dem Mümlingthale nach dem Gersprenzthale gewährt werde. — Ich kenne die Gründe nicht, weßhalb dieser Vorstellung bis jetzt noch nicht die Ehre zu Theil wurde, von dem Ausschuß gewürdigt zu werden, und weßhalb der Ausschuß noch nicht darüber berichtet hat. Ich glaube aber nicht, daß es demselben zukommt, nach Belieben die eine Sache liegen zu lassen, die andere zu befördern; ich glaube vielmehr, es ist seine Pflicht, alle Sachen, die ihm zur Prüfung zugewiesen werden, recht zeitig zu befördern. Ich kenne die Praxis nicht, welche sich seither in dieser Beziehung gebildet hat, allein der Geschäftsordnung ist es zuwider, daß eine Sache der andern nachgesetzt wird, und der Ausschuß hätte sich veranlaßt sehen müssen, wenigstens bis zum heutigen Tage den Bericht zu erstatten, damit er heute noch mit den übrigen Straßenbausachen hätte discutirt werden können.

Der Landrathsbezirk Breuberg ist, im Vergleiche zu andern Bezirken von gleicher Größe, hinsichtlich der Straßen auch wenn alle vorgeschlagenen Projecte durchgehen sollten, immer noch sehr bedeutend prägravirt. Meine Herren, es wird nicht allein von uns erwartet, daß wir Straßen bewilligen, es wird auch von uns erwartet, daß wir möglichste Gleichstellung der Bezirke treffen, und zwar nach dem Prinzip der gleichen Besteuerung, welches überall bei dergleichen Fragen Anwendung findet. Ich will Ihnen aber beweisen, meine Herren, daß dieser Bezirk, selbst wenn alle Straßen, die vorgeschlagen sind, genehmigt werden, noch immer sehr bedeutend gegen andere Bezirke verkürzt ist, namentlich gegen den Landrathsbezirk Erbach. In dem Landrathsbezirk Erbach laufen nemlich folgende Straßen:

1) Von der Grenze bei König bis zur Badischen Grenze	6½	Stunden
2) Von Beerfelden nach Hirschhorn . .	3½	"
3) Von Michelstadt nach Brensbach . .	3½	"
4) Von Ebersberg nach Fürth . . .	2	"
5) Von Michelstadt nach Eulbach . .	2	"
zu übertragen	**17½**	**Stunden**

Digitized by Google

Uebertrag 17½ Stunden

6) Von der Grenze des Kreises Heppenheim bis zur Straße gegen Brensbach . . 1½ „

Summa 19 Stunden.

Im Landrathsbezirk Breuberg dagegen haben wir folgende Straßen:

1) Von der Grenze des Bezirks oberhalb König bis Höchst . . . . . 1¾ Stunden

2) Fortsetzung von da bis zur Baierischen Grenze . . . . . 2 „

3) Von Höchst bis zur Umstädter Grenze 1 „

Summa 4¾ Stunden

Vergleichen Sie die hier herauskommende Strecke mit den 19 Stunden Länge im Landrathsbezirk Erbach, so finden Sie, daß der Landrathsbezirk Erbach gegen den Landrathsbezirk Breuberg um 14¼ Stunden günstiger gestellt ist.

Wenn ich nun gleichwohl zugebe, daß der Landrathsbezirk Erbach in commerzieller Hinsicht größere Bedeutung hat, als der Landrathsbezirk Breuberg, wenn ich gleichwohl zugebe, daß er an Seelenzahl und Umfang etwas größer ist, so werden Sie doch finden, daß das nachgewiesene Verhältniß bei Weitem nicht das richtige seyn kann.

Ich komme hiernach darauf zurück, daß es nur ein Gebot der Gerechtigkeit für den Landrathsbezirk Breuberg ist, daß man ihm eine weitere Straße gewährt und zwar auf den bezeichneten Punkten zwischen dem Mümling- und Gersprenzenthal.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich erlaube mir nur eine irrige Voraussetzung des gegenwärtigen Redners zu berichtigen, damit man nicht zu falschen Schlüssen verleitet werde. Ich bemerke nämlich, daß hierbei offenbar ein Fehler untergelaufen ist, indem bei der Aufzählung der Straßenstrecken die Bezirke Erbach und Hirschhorn zusammen genommen, bei der Seelenzahl aber der letztere Bezirk weggelassen worden ist. Wenn man nun den Flächeninhalt und die Bevölkerung von beiden Bezirken zusammen nimmt, dann kommt ein ganz anderes Verhältniß heraus, indem alsdann der verglichene Distrikt in beiden Beziehungen das Doppelte von dem des Bezirkes Breuberg ist. Rechnet man nun die Böllsteiner Höhen-Straße zum Bezirke Breuberg, wohin sie gehört, so sind in letzterm Bezirk 6½ Stunden Straßen enthalten, und in dem doppelt so großen Distrikt Erbach und Hirschhorn, 14 Stunden; welches gewiß kein exorbitantes Mißverhältniß genannt werden kann.

Digitized by Google

Der Abg. Bergsträßer: Der Herr Regierungscommissär bemerkte, daß, wenn von Vergleichung der beiden Bezirke Breuberg and Erbach die Rede seyn solle, ich auch noch den Bezirk Beerfelden ins Auge fassen müsse. Dieser Bezirk macht einen Bestandtheil des Landrathsbezirks Erbach aus, und ist in meiner Vergleichung, welche ich vorhin vorgetragen habe, bereits berücksichtigt. Ich gebe zu, daß bei dieser Vergleichung die Straßenstrecke, welche von der Grenze des Bezirks Erbach durch den Landrathsbezirk Breuberg nach Brensbach führt, nicht aufgenommen ist; allein wer wird auch diese Strecke in eine solche Vergleichung aufnehmen wollen, nachdem so gut als entschieden ist, daß die fragliche, über die Böllsteiner Höhe führende Straßenstrecke umgebaut, und, unter Aufgebung ihrer gegenwärtigen Direction, in das Gersprenzer Thal, abermals in den Bezirk Erbach, verlegt werden soll? Gerade diese Verlegung, diese Verkümmerung der wenigen Straßen des Bezirks Breuberg, für welche man ihm keinen Ersatz zugestehen will, macht einen Theil der Beschwerde der Gemeinden des Bezirkes aus. Rechnen wir aber auch nach dem Steuerkapital, — und ich gebe, wie oben, zu, es ist dies ein Anhaltspunkt, obgleich wir die Straßen nicht nach dem Gulden-Steuerkapital repartiren können — so werden im Vergleich zum Bezirk Breuberg noch manche andere herauszuzahlen im Falle seyn. Dahin gehört z. B. der Bezirk Heppenheim, denn in Fürth allein concentriren sich demnächst 6 Straßen. Ich frage, ob dieser Ort Anspruch auf so viele Straßen hat? Ich glaube nicht. Man muß auch die Lokalverhältnisse anderer Theile berücksichtigen. Ich kann mich daher jetzt, wo es sich von Feststellung eines ganzen Systems handelt, nimmermehr von der Ansicht trennen, daß eine Straße nach dem Mümlingthale auf den bezeichneten Punkten dirigirt werden muß, denn von dem Mümlingthale aus würde man sonst nicht an den Rhein gelangen können; man müßte denn mit bedeutendem Umweg über Michelstadt nach Reichelsheim den Weg einschlagen, um dahin zu gelangen. Ich beharre daher bei den Anträgen, welche ich vorgetragen und entwickelt habe.

Wegen vorgerückter Tageszeit bricht der Präsident die Berathung hiermit für heute ab und schließt zugleich die öffentliche Sitzung, worauf der Herr Ministerialrath Eckhardt den Sitzungssaal verläßt.

VII. In geheimer Sitzung schreitet sodann die Kammer zur Abstimmung

über das Gesuch des Kaufmanns Rik. Nack in Mainz,

um Entbindung von der auf ihn gefallenen Wahl zum Abgeordneten für die Stadt Mainz.

Die Frage: Will die Kammer das Ablehnungsgesuch des für die Stadt Mainz zum Abgeordneten gewählten Kaufmanns Nik. Nack von Mainz bewilligen?

wird mit 35 gegen 7 Stimmen bejaht,

und hiernach der Beschluß gefaßt, das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hiervon zu benachrichtigen und an dasselbe zugleich das Ersuchen zu richten, baldmöglichst für die Veranstaltung einer neuen Wahl eines zweiten Abgeordneten für die Stadt Mainz an die Stelle des Kaufmanns Nik. Nack gefälligst Sorge tragen zu wollen.

VIII. Indem Präsidium die Sitzung hiermit schließt, bestimmt es zugleich die nächste auf Morgen, Mittwoch den 2. d. M., Vormittags 9 Uhr, und als Tagesordnung für dieselbe die Fortsetzung der heute begonnenen Berathung.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Einundfunfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 2. Sept. 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Eckhardt und 42 Kammermitglieder.

I. Es werden Berichte erstattet:

1) im Namen des ersten Ausschusses, von dem zweiten Präsidenten Schenck: über die Wahl des landständischen Personals bei der Staatsschulden-Tilgungskasse;

2) Namens des dritten Ausschusses, von dem Abgeordneten Knorr: über die Vorstellung des Freiherrn Friedrich von Leonhardi zu Frankfurt a. M., wegen Verweigerung des Staatsbürgerrechts und Ungleichheit von Belästigungen.

II. Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über die Propositionen der Staatsregierung, das Staats- und Provinzial-Staßenbauwesen im Großherzogthum betreffend, (Beil. Nr. 68. 45. 177. u. 178.) und die darüber von dem ersten Ausschuß erstatteten Berichte (Beil. Nr. 158. 184. und 198).

Der Präsident eröffnet die Diskussion im Allgemeinen über die Frage, welche Straßen in das System der Staatsstraßen aufgenommen werden sollen, — und bemerkt sodann:

Digitized by Google

Der Herr Abgeordnete Maier hat in der gestrigen Sitzung behauptet, daß seit dem ersten Landtage auf den Chaussee-Neubau in den beiden diesseits rheinischen Provinzen aus Staatsmitteln verhältnißmäßig weit mehr verwendet worden sey, als auf den Chaussee-Neubau in der Provinz Rheinhessen. Ohne mich jetzt in eine Erörterung darüber einzulassen, welche Grundlagen das Verhältniß in dieser Beziehung zu bilden haben, glaube ich, daß es ein brauchbares Material für die weitere Berathung abgeben wird, wenn das Numerische dieser Verwendungen klar vorliegt. Für diesen Zweck bemerke ich Folgendes:

Auf dem ersten Landtage wurden bewilligt (S. Landtagsabschied vom 8. Juni 1820 §. 15.) 200,000 fl. zur Vollendung der angefangenen neuen Chausseen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg, und 40,000 fl. zum Chausseebau in der Provinz Rheinhessen.

Auf dem zweiten Landtage wurden bewilligt (S. Landtagsabschied vom 1. März 1824 §. 15.) zu neuen Straßenbauten in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg 300,000 fl. und zum Neustraßenbau in der Provinz Rheinhessen 50,000 fl.

Auf dem dritten Landtage wurde zu Chaussee-Neubauten nichts bewilligt, sondern beschlossen, sämmtliche Anträge ohne weitere Berathung bis zum nächsten Landtage auf sich beruhen zu lassen, wie aus den Verhandlungen der zweiten Kammer, insbesondere dem Sitzungsprotokoll vom 21. Juni 1827 (Heft XV. S. 189 — 191) hervorgeht.

Auf dem vierten Landtage wurden zu Chaussee-Neubauten bewilligt 246,168 fl., worunter 16,215 fl. für die Chaussee von Darheim bis an die fliegende Brücke bei Oppenheim, das Uebrige für Chaussee-Neubauten diesseits Rheins. (S. Verhandl. der zweiten Kammer, Prot. Bd. III. S. 288 u. 289 und Beil. Bd. I. S. 109.)

Auf dem gegenwärtigen Landtage sind zu Chaussee-Neubauten in Oberhessen und Starkenburg bewilligt worden 191,668 fl. (s. Prot. 21. vom 11. Juni 1835 S. 16 u. 17.)

Es sind also von 1821 an bis jetzt bewilligt worden im Ganzen 1,027,836 fl. und hiervon 921,621 fl. für Oberhessen und Starkenburg und 106,215 fl. für die Provinz Rheinhessen.

Wenn nun nach der Proposition in der Beilage Nr. 178. zum 30. Protokoll, zur Vollendung der projectirten Staatsstraßen in Oberhessen und Starkenburg noch weiter 700,000 fl. bewilligt würden, so käme von der ganzen seit 1821 dazu

bewilligten Summe auf die Provinz Rheinhessen zwischen 6 und 7 Prozent.

Vor dem Jahr 1821 wurden die Chaussee-Neubau- und Unterhaltungskosten provinzenweise bestritten. In den Provinzen Oberhessen und Starkenburg waren zu dem Ende auch Schulden zu Lasten der Chausseekassen contrahirt worden. Durch den §. 4. des Staatsschulden-Tilgungsgesetzes v. 29. Juni 1821 sind aber diese Schulden, nämlich die der Chausseekasse zu Darmstadt mit 233,462 fl. und die der Chausseekasse zu Gießen mit 196,759 fl. der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen worden.

Aus allem diesem möchte hervorgehen, daß es billig sey, einige Straßen in Rheinhessen, die jetzt als Provinzialstraßen behandelt werden, in die Klasse der Staatsstraßen zu versetzen, namentlich die Straße von Worms über Alzei und Fürfelden nach Kreuznach hin und ihren, bei Pfeddersheim anfangenden, in das Ausland ziehenden Seitenast.

Der Präsident ertheilt hierauf dem Abg. Goldmann, an welchem in der gestrigen Sitzung die Reihe zu sprechen stehen geblieben war, das Wort.

Der Abg. Goldmann: In Beziehung auf das System der provonirten Staatsstraßen im Allgemeinen habe ich vor der Hand blos hinsichtlich Einer Straße etwas zu bemerken, und zwar zur Berichtigung einer Aeußerung, welche gestern der Abg. von Gagern gethan hat.

Derselbe bemerkte nämlich, daß, wenn die Straße, welche gegenwärtig als Staatsstraße proponirt sey, in der Richtung von Lindheim über Selters, Ortenberg, Gedern, Herbstein nach Lauterbach und weiter, eine solche Wichtigkeit hätte, daß man dieselbe als Staatsstraße betrachten müsse, sie schon im Jahr 1830 den Ständen als Provinzialstraße hätte vorgeschlagen werden müssen, anstatt der Straße, welche jetzt mehr im Innern der Provinz von Ranstadt über Nidda und Schotten nach Herbstein gehen soll.

Der Abg. v. Gagern: Ich habe Dasjenige, was der Abg. Goldmann bemerkt hat, nicht gesagt. — Wenn der Herr Präsident mir erlauben will, meine Aeußerung gleich jetzt zu wiederholen, so möchte dieß zweckmäßig seyn, damit nicht der Abgeordnete Goldmann auf einer unrichtigen Basis fortbaut.

Ich habe gestern gesagt:

Auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ waren in der Kammer verschiedene Ansichten darüber, welche von beiden damals in

Anregung gekommenen Straßenprojectionen, entweder die von Staaden über Ranstadt, Nidda und Schotten nach Herbstein, und von da nach Lauterbach, oder aber diejenige, welche gegenwärtig als Staatsstraße in Vorschlag gebracht wird, über Selters, Ortenberg, Gedern und Herbstein nach Lauterbach, gebaut werden solle? Es war also streitig, ob die eine, oder die andere dieser Straßen als Provinzialstraße gebaut werden solle. Daß aber die Straßen in beiden Richtungen gebaut werden sollen, davon sprach damals Niemand, noch dachte Jemand daran. Die Stände haben der Staatsregierung anheim gegeben, nach ihrer bessern Kenntniß der Lokalverhältnisse sich darüber zu entscheiden, ob die eine oder die andere dieser Straßen-Projectionen den Vorzug verdiene. Daraus habe ich nun gefolgert: wenn die Staatsregierung den Weg über Selters, Ortenberg und Gedern nach Herbstein für richtiger ansehe, wie daraus hervorzugehen scheine, daß sie denselben nunmehr als Staatsstraße projectire, so hätte sie auch diesen Weg vor dem andern als Provinzialstraße in Bau nehmen lassen müssen, und daß es nicht im Einklange mit der damaligen ständischen Intention und dem ständischen Beschlusse stehe, daß die Staatsregierung zuerst für den Bau der, ihrer Ansicht nach, minder wichtigen Straße über Nidda und Schotten nach Herbstein sich entschieden habe, um dadurch gewissermaßen die Nothwendigkeit zu begründen, daß auch die andere, wie jetzt vorgeschlagen wird, gebaut werde. Dies ist die Folgerung, welche ich gezogen habe.

Der Abg. Goldmann: Dasjenige, was ich zu bemerken habe, ist auch nach der eben von dem Abgeordneten von Gagern gegebenen Erläuterung, dennoch auf seine gestrige Aeußerung anwendbar. Der Hauptgrund, weßhalb man auf die Erbauung der Straße von Selters über Ortenberg und Gedern nach Herbstein auf dem Landtage von **1830** von Seiten der zweiten Kammer, abweichend von den Ansichten in der ersten Kammer, nicht einging, lag keineswegs darin, daß man diesen Straßenzug nicht für wichtig gehalten hätte, sondern er lag hauptsächlich darin, daß dieser ganze Straßenzug nahe an der Landesgrenze herabeht, und daß damals der Zollverein mit Kurhessen noch nicht bestand, weßhalb dann die Straße ganz in den Grenzbezirk gefallen seyn würde, was für den Verkehr nur mit Nachtheil verbunden gewesen wäre, während dies bei der Straße von Ranstadt über Nidda und Schotten nach Herbstein nicht der Fall ist.

Was aber nun insbesondere diese letztere Straße betrifft, so mußte diese jedenfalls, der Zollverein mit Kurhessen mochte

zu Stande kommen oder nicht — und die jetzt proponirte Staatsstraße mochte gebaut werden oder nicht, nach den Grundsätzen, welche man damals über die Provinzialstraßen aufstellte, in Vorschlag kommen, weil durch dieselbe mehr als durch jede andere Straße eine verhältnißmäßig große Zahl gewerbreicher Landstädte der Provinz Oberhessen mit einander in Verbindung gebracht werden konnte, überdies aber auch beide hier in Rede stehende Parallelstraßen nicht mit einander in Collision kommen. Denn wenn sie gleich neben einander herziehen, so geht dennoch der Verkehr, welchen die eine Straße an sich zieht, dadurch der andere nicht ab und die Concurrenz beider schadet wechselsweise nicht; es liegt dies in der Localität der ganzen Gegend und beider Straßen.

Der Abg. Mohr: Was den allgemeinen Theil der Proposition der Staatsregierung oder das System des Straßenbaus betrifft, meine Herren, so stimme ich im Voraus den Ansichten und Anträgen des Abgeordneten Mayer bei, und theile auch in dieser Hinsicht eine Ansicht eines andern Redners, welcher gestern von der Tribüne gesprochen hat, wenn ich nicht irre, des Abgeordneten Pabst, daß nämlich die Frage über den Straßenbau in der Provinz Rheinhessen einer von den beiden andern Provinzen ganz abgesonderten Betrachtung und Behandlung unterliegen müsse. Diese Frage und Beachtung muß sich nicht allein mit ihren Folgerungen auf die proponirten Neubauten erstrecken, sondern auch und vornehmlich auf die dorten bereits aus eignen Mitteln vollendeten Arbeiten. Gleich wie der Ausschuß, so anerkenne auch ich die großen Vortheile und die Wichtigkeit zweckmäßig angelegter oder anzulegender Kunststraßen; allein ich kann nur solche Straßenanlegungen für zweckmäßig halten, wodurch entweder eine größere Belebung und Erleichterung des schon bestehenden Verkehrs des Inlands mit dem Ausland, oder des äußern und innern Handels befördert oder erweitert wird, oder wenn durch Realisirung solcher Straßenanlagen ein solcher Verkehr nach der höchsten Wahrscheinlichkeit und auf eine lange Dauer in andern Gegenden des Inlands wird herbei gezogen werden können. Die Absicht, durch Straßenanlegungen der unteren Volksmenge Zerstreuung, Beschäftigung, Brod und Verdienst zu verschaffen, mag wohl löblich seyn, ja es können Umstände sich ereignen, wo die Politik sie für nothwendig findet und gebietet; allein ich glaube nicht, daß wir uns gegenwärtig mit einem oder dem andern Landestheil, in dem Zustande des Bedürfnisses eines solchen nothwendigen Uebels befinden. Ich wiederhole, meine Herren, daß ich nur dieses

nigen Straßen für zweckmäßig finde, welche solche Kriterien an sich tragen, und ich wiederhole auch, daß neue Straßenanlagen auf die höchste Wahrscheinlichkeit des zu beabsichtigenden Verkehrs und für eine voraussichtliche lange Dauer zu hoffenden Vortheile und Wirkungen berechnet seyn müssen. Denn mit den chimärischen Hoffnungen sind wir wahrlich weit schlechter daran, als mit den sanguinischen; letztere haben doch die Vergangenheit für sich und stützen sich auf Dogmen der Erfahrung, während erstere nur ungefähr die Berechnungen des Milchmädchens für sich haben. Bedeutungsvoll ist daher mir der Sinn der gestrigen Worte des Abgeordneten Papst, und die Andeutungen, welche er gab, indem er sich dahin aussprach, daß das System unserer Maut- oder Handelsverhältnisse noch nicht so gar fest und stabil zu seyn scheine, daß nicht über kurz oder lange Veränderungen in dem Straßenbaufusstem und in dem bestehenden Straßenzuge zu erwarten oder zu befürchten seyn dürften. Noch zur Zeit scheint auch mir die Frage noch nicht ganz entschieden zu seyn, wie es werden wird; denn, um mich blos eines Ausdrucks zu bedienen, welcher dies bezeichnen möchte, — so lange die Würfel noch auf dem Tische liegen, und ich meine, sie lägen noch darauf, so lange kann es auch wohl noch am Abend anders werden, als es am Morgen war. Wenn nur alle in Antrag gebrachte Kunststraßen in den beiden diesseitigen Provinzen solche Kriterien an sich tragen, wie ich sie annehme, so werde ich für alle diese Straßen ohne Ausnahme stimmen. Allein dies darzuthun, das muß ich meinen Herren Collegen aus den beiden diesseitigen Provinzen überlassen, da wir, und ich glaube auch den meisten meiner Rheinhessischen Collegen, eine solche Lokalkenntniß nicht beiwohnt, um darüber absprechen zu können. — Die andere Hauptfrage, meine Herren, ob nämlich die Ausführung dieser in Antrag gebrachten Kunststraßen, oder das System, so wie es von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist, ob dies nur allein auf die vorgeschlagene Art und Weise zweckmäßig und am besten realisirt werden könne, meine Herren, diese Frage muß ich bezweifeln, ja ich muß sie sogar in Beziehung auf die Provinzial-Kunststraßen und auf das jetzo theils bestehende, theils neuerdings vorgeschlagene System gradezu verneinen; denn den deutlichen Beweis zur Widerlegung finden wir in dem Beispiel der Provinz Rheinhessen; dies gilt nämlich wenigstens in Beziehung auf die Provinzial-Straßenbauten. Ich verhehle es gar nicht, meine Herren, daß mir das in Rheinhessen angewendete System des Provinzial-Straßenbaues früher nicht zusagen wollte;

Digitized by Google

denn ich kann es auch nicht leugnen, und will es auch nicht leugnen, daß bei all' der gerühmten oder forcirten Freiwilligkeit bei diesen angewendeten Systemen der schnellen zu Tagesförderungen so vieler Provinzialkunststraßen doch manche Seufzer und Schmerzen geboren worden sind. Aber, meine Herren, wenn es tröstlich und erfreulich ist, von überstandenen Opfern, Mühseligkeiten und Schmerzen zu reden, so kann und muß nun die Provinz Rheinhessen zu ihrem Vortheile davon reden, ja nicht allein davon reden, sondern auch die Hoffnung haben, daß die beiden diesseitigen Provinzen nicht nur nacheifern, sondern auch gerechter- und billigermaßen erachten werden, daß manche dieser ausgebauten Provinzialkunststraßen in die Kathegorie der Staatsstraßen zu stellen sind.

Ich theile auch den Wunsch des Abgeordneten Mayer, und, wie ich glaube, auch den des Abgeordneten Pabst, daß der Vicinalstraßenbau mit in diesem System berührt werden möge, und daß namentlich die Provinzial-Regierungsbehörden immer mit Strenge und mit Aufmerksamkeit die Herstellung dieser Vicinalwege handhaben möchten, weil dann gewiß eine oder die andere nun vorgeschlagene Straße nicht würde in das jetzige System aufgenommen worden seyn. Ich erhebe diesen Wunsch zu einem Amendement, mit dem Zusatze, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, die ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Vicinalstraßenbau in einem tüchtigen Zustand und Fortgang erhalten und daß das in Rheinhessen seither angewendete System des Provinzialstraßenbaues dort beibehalten werden und auch in den diesseitigen Provinzen gesetzliche Anwendung finden möge.

Der Präsident: Dieser Gegenstand gehört eigentlich nicht hierher; wir haben uns bei der jetzt zur Berathung ausgestellten Frage nur darüber zu äußern, welche Straßen als Staatsstraßen betrachtet werden sollen. Ich ersuche daher den Abgeordneten Mohr über diesen Punkt erst dann fort zu fahren, wenn wir an die Berathung über die Art der Ausführung des Straßenbaues kommen.

Der Abg. Mohr: Allerdings gehört der Gegenstand, welchen ich hier zur Sprache gebracht habe, auch zu der Frage von der Ausführung; allein die Ursache, warum ich dennoch hier daran kam, ist nicht ganz ohne Grund, denn ich dachte mir unter den Kunststraßen nicht allein Staatsstraßen, sondern auch Provinzialstraßen.

Der Präsident: Von letzteren ist aber hier noch nicht die Rede; es handelt sich hier bloß von den Staatskunststraßen.

Digitized by Google

Der Abg. Mohr: In Beziehung auf eine vorhin von dem Herrn Präsidenten selbst in Anregung gebrachte Frage hinsichtlich derjenigen Straßen, welche in der Provinz Rheinhessen von Provinzialstraßen zu Staatsstraßen erhoben werden sollen, will ich nur noch schließlich, indem ich mir das Weitere bei der Berathung der einzelnen Straßen zu sagen vorbehalte, bemerken, daß gerade diejenige Straße, welche der Herr Präsident selbst in Anregung gebracht hat, nämlich die von Mannheim nach Kreuznach über Pfeddersheim und Alzei die aller älteste Staatsstraße in der Pfalz ist, und daß diese Straße einen großen Theil der jenseitigen Provinz in ihrer ganzen Länge mit zwei großen Nachbarstaaten verbindet, nämlich mit Rheinpreußen und Rheinbaiern. Diese Straße verbindet uns mit dem ganzen Hundsrück und geht bis nach Trier und Koblenz, und ist der kürzeste Straßenzug von einem Auslande zum andern.

Der Abg. Glaubrecht: Meine Herrn, ich theile ebenfalls die Ansichten im Allgemeinen, welche gestern von dem Abg. Mayer von der Tribüne entwickelt worden sind, und worauf auch der Abg. Mohr so eben in dem Eingange seines Vortrages zurückgekommen ist. Ich behalte mir indessen vor, das Geeignete über die Realisirung des Systems dann vorzutragen, wenn die Diskussion darüber eröffnet sein wird, und will mir jetzt nur über das System selbst einige Bemerkungen erlauben.

Meine Bemerkungen sollen hauptsächlich die Amendements unterstützen, welche die Abg. Mayer und von Gagern gestern dahin gerichtet haben, daß die seither als Provinzialstraße bestandene Straße von Wörrstadt über Wöllstein nach Kreuznach, und die ebenfalls seither als Provinzialstraße bestandene sogenannte Mannheimerstraße zu Staatsstraßen erklärt werden mögen.

Meine Herren! Ich bin mit der Definition einverstanden, welche uns das Gesetz vom 12. October 1830 über den Begriff der Staatsstraßen gibt, indem es sagt, daß unter Staatsstraßen diejenigen Straßen verstanden werden sollen, welche vorzüglich zur Belebung und Erleichterung des Verkehrs und Transits mit dem Auslande dienen, während unter Provinzialstraßen diejenigen begriffen werden, welche für den innern Verkehr einer Provinz, oder für die Verbindung mit andern Provinzen von Wichtigkeit sind.

Ich stimme ebenfalls denjenigen Bemerkungen eines der gestrigen Redner von der Tribüne, unseres Collegen, des Abg. Pabst bei, wodurch derselbe sich dahin aussprach, daß im

Zweifel eine Straße eher als Staatsstraße, wie als Provinzialstraße erklärt werden möge, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil im Zweifel es immer besser ist, daß eine Last durch die Gesammtheit des Staats übernommen werde, als daß sie einer einzelnen Provinz aufgebürdet werde. Allein ich wünschte, daß dieser Grundsatz nicht blos bei den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sondern auch für die Provinz Rheinhessen seine volle Anwendung fände.

Wenn ich die Straßen betrachte, von welchen ich eben gesprochen habe, wenn ich sie vergleiche mit der Definition des Gesetzes vom 12. October 1830, so ist es mir wirklich sehr auffallend, wie man bisher auch nur im Entferntesten beanstanden konnte, dieselben als Staatsstraßen zu erklären.

Betrachten wir vorerst die Straße von Wörrstadt über Gauböckelheim und Wöllstein nach Kreuznach. Diese Straße, meine Herrn, verbindet die Provinz Rheinhessen mit Rheinpreußen und mit Rheinbaiern; sie führt durch das bekannte Zellerthal, und verbindet uns mit allen auf Kreuznach ausmündenden Straßenzügen. Noch mehr, diese Straße verbindet nicht blos die Provinz Rheinhessen, sie verbindet das Herz des Großherzogthums mit dem Auslande; denn sie setzt, vermittelst der Straße von Darmstadt nach Oppenheim und Wörrstadt, die ganze Provinz Starkenburg ebenfalls mit den Straßenzügen, welche ich eben angeführt habe, in Verbindung.

In der That, meine Herren, nehmen Sie einmal die Karte zur Hand, und sehen Sie, wie die Staatsstraße von Darmstadt über Oppenheim nach Wörrstadt gezeichnet ist. Erscheint es nicht auffallend, daß diese Straße nun plötzlich aufhört, Staatsstraße zu sein und in der gerade fortlaufenden Richtung nach Gauböckelheim, Wöllstein und dem Auslande zur Provinzialstraße wird? Allerdings hat diese Straße von Darmstadt nach Oppenheim und Wörrstadt zunächst die Verbindung mit der großen Pariser Straße im Auge, allein die Route zeigt uns doch, daß das Bedürfniß die Fortführung auch noch in gerader Richtung zum benachbarten Rheinbaiern und Rheinpreußen über Kreuznach fordert, und daß man sie gebaut hat, weil es die Nothwendigkeit erforderte, aber nur als Provinzialstraße, während sie allerdings Staatsstraße sein sollte.

Der Abg. Hirsch hat auf dem vorigen Landtage selbst darauf angetragen, daß diese Straße zur Staatsstraße erhoben werde. Derselbe hat uns gestern wiederholt erklärt, daß es gerecht sein würde, diese Maßregel zu beschließen.

Digitized by Google

Wenn nun aber, meine Herren, Sie es für gerecht halten, daß diese Straße als Staatsstraße erklärt werde, wodurch können Sie sich abhalten lassen, dieser Anforderung der Gerechtigkeit zu entsprechen?

Es ist gestern in dieser Hinsicht bemerkt worden: es stehe der Erklärung dieser Straße als Staatsstraße das Motiv entgegen, daß verhältnißmäßig nach dem Flächenraume berechnet, die Provinz Rheinhessen bereits so viele Staatsstraßen besitze, als die übrigen Provinzen des Großherzogthums. Könnte man wirklich dieses Verhältniß als Anhaltspunkt annehmen, so wäre die fragliche Behauptung nicht einmal begründet, denn wir finden, daß in der Provinz Oberhessen auf die Quadratmeile an Staatsstraßen eine Strecke von **2370** Klaftern kommt, während die Provinz Rheinhessen nur **2260** Klafter, also **110** Klafter weniger auf die Quadratmeile zählt. Aber unmöglich können und werden Sie, meine Herren, jenes Verhältniß als den wahren Gesichts- und Anhaltspunkt annehmen. Wenn man davon sprechen will, wie viele Straßenstrecken in jeder Provinz gebaut werden sollen, so kann es nicht auf die Quadratmeilen Landes, welche die einzelnen Provinzen nach ihrer zufälligen Eintheilung und Abänderung zählen, ankommen, sondern es kommt auf die Bevölkerung, auf den Handel und Verkehr derselben, und auf die hieraus entspringenden Bedürfnisse an. Zählen Sie nun aber einmal die Bevölkerung von der Provinz Rheinhessen, so frage ich Sie, ob Sie nicht in der Provinz Rheinhessen anf der Quadratmeile eine doppelt so große Bevölkerung antreffen, wie z. B. in der Provinz Oberhessen? Betrachten Sie Handel und Verkehr, so finden Sie, daß in Rheinhessen der Verkehr zehnmal stärker ist, als in der Provinz Oberhessen, ja wir können sagen, daß die Provinz Oberhessen, was Handel und Verkehr betrifft, keinen Vergleich mit Rheinhessen auszuhalten im Stande ist. Betrachten Sie endlich unsere Grenzen, so finden Sie, daß die Provinz Rheinhessen fast auf allen Seiten von ausländischen Kunststraßen und mit Handel- und gewerbsreichen Ländern umgeben ist. Mit Grund müssen wir also anerkennen, daß jenes Verhältniß, welches der Ausschuß in seinem Bericht aufgestellt hat, nicht das richtige Verhältniß ist, daß man nothwendig noch mehr hierbei in Anschlag bringen muß, als die Anzahl der Quadratmeilen. Auch nicht auf die Anzahl der Quadratmeilen, nein, auf die Bevölkerung werden die Lasten und Steuern ausgeschlagen, welche zum Baue und zur Unterhaltung dieser Straßen nothwendig sind; und wir wissen Alle, meine Herren, daß die

Provinz Rheinhessen bei einer der Zahl nach viel kleineren Bevölkerung, als die beiden andern Provinzen, dennoch ein Drittheil der sämmtlichen Streuern trägt. Wie wenig das in Rede stehende von dem Ausschusse angenommene Verhältniß auch das Bedürfniß der Provinz Rheinhessen befriedigen kann, das sehen Sie aus der Wirklichkeit. Sie sehen es, wenn Sie Staats- und Provinzialstraßen zusammenzählen, und eine Vergleichung zwischen dem Staats- und Provinzialstraßen, die wir in Rheinhessen haben, mit denen, welche in Oberhessen und Starkenburg bestehen, anstellen.

Wir haben in der Provinz Oberhessen nach dem Ausschußbericht eine Strecke von 170,700 Klaftern Staatsstraßen, und 112,000 Klaftern Provinzialstraßen; wir haben in der Provinz Starkenburg 120,600 Klafter Staatsstraßen und 109,900 Klafter an Provinzialstraßen. So, meine Herren, ist das Verhältniß zwischen Staats- und Provinzialstraßen in den beiden diesseitigen Provinzen. Allein in der Provinz Rheinhessen haben wir nicht mehr als 56,000 Klafter Staatsstraßen und dagegen 123,700 Klafter Provinzialstraßen. Hier sehen Sie nun auch das Verhältniß in Rheinhessen. Während man diesseits unverhältnißmäßig mehr Staatsstraßen hat, als Provinzialstraßen, haben wir in der Provinz Rheinhessen verhältnißmäßig beinahe dreimal so viel an Provinzialstraßen, wie an Staatsstraßen. Wir haben nur 56,000 Klafter Staatsstraßen, und haben dafür das Doppelte, 123,700 Klafter, Provinzialstraßen. Während in der Provinz Oberhessen auf die □ Meile nur 1560 Klafter Provinzialstraßen kommen, haben wir in Rheinhessen deren 4950 Klafter auf der □ Meile, also beinahe viermal so viel, als in Oberhessen.

Woher, meine Herren, kommt dieß Verhältniß? Es kommt daher, weil wir eigentliche Staatsstraßen als Provinzialstraßen haben bauen müssen. Die Anforderungen des Verkehrs haben sie unerläßlich nothwendig gemacht, wir mußten die Straßen unsers Handels und Verkehrs wegen haben, und da wir von dem Staate, aller Solicitationen ungeachtet, die Straßen nicht gebaut erhielten, so waren wir am Ende gezwungen, in unsern besonderen Beutel zu greifen, und daraus den Bau zu bezahlen. Ja viele dieser Straßen wurden nicht einmal auf Kosten der gesammten Provinz, sondern nur von einzelnen Straßenverbänden in der Provinz eingerichtet. Einzelne Verbände von oft nur 15 bis 20 Gemeinden sind zusammen getreten, und haben eine solche Straßenstrecke gemeinschaftlich gebaut, obschon die Gemeinden in der Provinz Rheinhessen nicht so reich sind, als die diesseitigen Gemein-

Digitized by Google

den; denn wir haben jenseits keine Gemeinde mit großen Gemeindegütern, wie in den diesseitigen Provinzen, wo man in so mancher Gemeinde gleich alle Gemeindeglieder sich vereinigen und beschwerend auftreten sieht, sobald ein Ausmärker in die Gemeinde aufgenommen und auf diese Weise des Mitgenusses der Allmenden habhaft werden soll. Unsere Gemeindegüter sind längst, nnd zwar größtentheils unter der französischen Herrschaft, zum Vortheil des Amortisationsfonds veräußert worden. Der Abg. Mohr hat heute ganz richtig bemerkt: gar manche dieser Straßen sey mit Seufzern und Schmerzen erbaut worden, denn die Mittel zum Bau mußten durch Umlagen aufgebracht werden; aber dennoch haben wir sie gebaut, weil sie nothwendig waren.

Es ist der Provinz Rheinhessen bei diesem Gegenstande, bei dem Straßenbaue ergangen, wie bei dem Schulwesen.

Man hat in Rheinhessen gefühlt, daß es nöthig sey, die Schullehrer besser zu bezahlen, um das Schulwesen überhaupt zu heben, und man hat darum in den Sack der Gemeinden gegriffen, während diesseits in sehr vielen Gemeinden nichts dafür geschehen ist, so daß nun zuletzt die Staatsregierung sich zu der Proposition veranlaßt gesehen hat, aus Staatsmitteln den disseitigen, geringer wie in Rheinhessen besoldeten Schullehrern eine Zulage zu bewilligen.

Ich behaupte also nach allem diesem wiederholt: das Verhältniß, welches der Ausschuß in dem Ausschußbericht zwischen den verschiedenen Provinzen aufgestellt hat, ist durchaus unrichtig. Wir können nicht blos die Anzahl der □ Meilen in Betracht ziehen, wir müssen auch die Bevölkerung, ihren Handel, ihren Verkehr und ihre Verhältnisse überhaupt mit in Anschlag bringen, und darnach, nach ihren Bedürfnissen, muß sich die Größe und Anzahl der Straßen richten. Als letzten Anhaltspunkt endlich müssen wir aber das Gesetz betrachten. Das Gesetz vom 12. Oktober 1830 sagt ausdrücklich, was eine Staatsstraße seyn soll, und wenn also der Begriff von Staatsstraßen, welchen dieses Gesetz aufstellt, auf eine vorhandene Straße paßt, so können wir diese Anerkennung nicht deßhalb verweigern, und nicht deßhalb die Straße zur Provinzialstraße erklären, weil nach unserer Meinung die betreffende Provinz schon eine hinlängliche Strecke von Staatsstraßen besitze, sondern wir müssen sie als eine Staatsstraße anerkennen, weil das Gesetz sie als solche anerkennt.

Die zweite Straße, welche zur Sprache gekommen, ist die alte Mannheimer Straße von Worms über Pfeddersheim,

Digitized by

Oberflörsheim, Alzei, nach Kreuznach. Auch für diese Straße läßt sich ganz dasselbe sagen, was bereits für die Straße von Wörrstadt nach Kreuznach angeführt wurde. Auch diese Straße verbindet auf der einen Seite einen großen Theil der Provinz Rheinhessen mit dem Auslande, mit Baiern, Baden, insbesondere mit Mannheim und allen von da weiter fortführenden Straßenzügen. Sie verbindet auf der andern Seite die Provinz Rheinhessen und Starkenburg auf dieselbe Weise mit Rheinpreußen und Rheinbaiern vermittelst der Ausmündungen dieser Straße über Alzei, Fürfeld und Kreuznach. Auch hier bei dieser Straße, muß es Jedermann, wenn er die Karte zur Hand nimmt, auffallen, daß dieselbe nicht schon längst als Staatsstraße erklärt worden ist, zumal wenn man wahrnimmt, wie nach der Proposition der Staatsregierung von Ebersberg über Fürth und Heppenheim nach Worms eine Staatsstraße geführt werden soll, dagegen hier in Worms sie auf einmal den Charakter als Staatsstraße verliert, und von Worms aus nun über Alzei nach Rheinpreußen als Provinzialstraße weiter läuft. Offenbar gehört dieser ganze Straßenzug doch zusammen, unterhält die Verbindung eines großen Theils der Provinz Rheinhessen und der Provinz Starkenburg über Worms und Alzei mit dem Auslande, und dient vorzugsweise dazu, um den Handel mit Rheinpreußen und Rheinbaiern zu befördern, und doch sehe ich auf der Karte, daß mit einemmale der doppelte, die Staatsstraße bezeichnende Strich aufhört, und dem Zeichen für die Provinzialstraßen Platz macht, sobald die Straße in Worms angekommen ist.

Meine Herren, die Mannheimer Straße war schon Staatsstraße vor **50 — 60** Jahren. Unter Churpfälzischer Regierung ist sie bereits als Staatsstraße gebaut worden, zu einer Zeit, wo man noch nicht den Unterschied zwischen Staats- und Provinzialstraßen kannte, wie man ihn nach unseren jetzigen Systemen aufgestellt hat, und wo man von Staatswegen nur die nothwendigsten Straßen baute, um den Verkehr zwischen dem In- und Auslande zu erhalten.

Die Mannheimer Straße war auch Staatsstraße zweiter Klasse während der ganzen Dauer der französischen Herrschaft, und erst nach dem Sturze derselben wurde sie von Oben aufgegeben und vernachlässigt. Von da an hat man sich Seitens der Regierung nicht mehr um sie bekümmert, sie weder ausgebessert noch überhaupt unterhalten, und so mußten denn, da sie fortwährend befahren wurde, wenn sie nicht ganz zu Grunde gehen und die Unglücksfälle auf derselben nicht noch mehr häufen sollten, am Ende die in der Nähe gelegenen

Digitized by Google

Gemeinden zusammen treten, und auf ihre Kosten diese Straße wieder herstellen.

Meine Herren, ich könnte Ihnen noch von einigen Fällen rheinhessischer Straßen als Staatsstraßen sprechen.

Es ist die Straße, auf deren Errichtung ich selbst angetragen habe, die Straße von Westhofen über Gundheim, Niederflörsheim, Monsheim bis zur Baierischen Grenze bei Kleinbockenheim, in der Richtung nach Grünstadt. Ich habe indessen die Erbauung dieser Straße nur als Provinzialstraße verlangt, und zwar aus dem Grunde, weil wir Rheinhessen immer furchtsam sind, Ausgaben von Ihnen zu verlangen, welche blos für die Provinz Rheinhessen gemacht werden sollen, ich wagte es nicht, die Straße als Staatsstraße zu begehren, aus Furcht, sie nicht zu erhalten, und dachte daher, besser zu thun, wenn ich meinen Antrag anf ihre Erbauung nur als Provinzialstraße stellte. Allein, meine Herren, betrachten Sie einmal die Karte und sehen Sie, wie diese Straße offenbar dahin führt, den Handel und Verkehr der Provinz Rheinhessen beinahe ihrer ganzen Länge nach mit Grünstadt und dem Auslande zu unterhalten und zu befördern, denn sie führt von Mainz in gerader Richtung über Westhofen nach Neustadt, Dürkheim, Grünstadt, die Hardt-Gegenden, Landau und Straßburg ꝛc.

Dies ist der Straßenzug, welcher durch den Bau der fraglichen Straßenstrecke vollendet werden würde, er verbindet also gewiß das Inland mit dem Ausland, und gehört unter den Begriff der eigentlichen Staatsstraßen.

Wenn nun aber meine vorhinigen Ausführungen und die von mir erörterten Verhältnisse im Allgemeinen richtig sind, und daß sie richtig sind, dafür haben wir gewiß auch einen sehr triftigen Beleg in der Uebersicht gefunden, welche unser verehrter Herr Präsident im Eingange der heutigen Sitzung uns gegeben hat. Denn wir haben daraus ersehen, daß seit **1820** bis hierher, und mit Inbegriff desjenigen, was jetzt noch weiter verlangt wird, nicht weniger als **1,621,000** fl. für Staatsstraßen in den diesseitigen beiden Provinzen verwendet worden ist, und **resp.** verwendet werden soll; und doch befindet sich, wie schon gestern von einem Redner bemerkt worden ist, so manche Sackgasse unter diesen vorgeblichen Staatsstraßen, so manche Straße, welche keine Staatsstraße seyn sollte, und bei deren Vollendung oder Ausmündung wir nun ein Auge zudrücken müssen und wollen. Wir haben ferner aus jener Uebersicht ersehen, daß dagegen für Rheinhessen während der ganzen fraglichen Periode kaum $^1/_{10}$ der für die

beiden Provinzen bewilligten Summen, nemlich nur 106,000 fl. für Staatsstraßen in Rheinhessen verausgabt worden ist. Und dies ist doch wahrlich kein Verhältniß, wenn Sie erwägen, daß Rheinhessen ungefähr ¼ aller Steuern des Großherzogthums bezahlt! Ich wiederhole demnach: wenn nun aber meine vorhinigen Ausführungen und Bemerkungen richtig sind, so werden Sie, meine Herren, sich gewiß nicht damit begnügen, die in Rede stehenden beiden Straßen, nemlich die Wörrstädter und die Mannheimerstraße, für die Zukunft als Staatsstraßen zu erklären, denn damit allein wäre noch nichts geschehen, durch diese Erklärung allein würden Sie den betheiligten Bewohnern der Provinz Rheinhessen noch keinen Vortheil gewähren, mag nun, wie beantragt worden ist, das Chausseegeld in Zukunft auch auf den Provinzialstraßen erhoben werden, oder mögen die Provinzialstraßen auch für die Zukunft von dem Chausseegelde befreit bleiben. Sollte nemlich das Chausseegeld auch auf den Provinzialstraßen eingeführt werden, so ist es ganz gleichgültig, ob die in Rede stehenden beiden Straßen als Staatsstraßen erklärt werden oder nicht; denn mit der Erhebung der Chausseegelder übernimmt ja auch der Staat die Unterhaltungskosten, alsdann hat Rheinhessen aber auch keinen Vortheil aus der bei Ihnen beantragten Erklärung.

Bleiben die Provinzialstraßen aber auch in Zukunft, wie seither, von dem Chausseegelde befreit, so werden Sie abermals durch die bloße Erklärung der fraglichen beiden Straßen zu Staatsstraßen noch keinen Vortheil oder Wohlthat für die Bewohner von Rheinhessen erzeugen. Oder glauben Sie denn, meine Herren, daß es ein Vortheil für diejenigen Bewohner von Rheinhessen wäre, welche diese Straße aus ihren eigenen persönlichen Mitteln gebaut, welche sie aus ihrem Sacke bezahlt haben, wenn man ihnen nun auf einmal auch noch Chausseegeld auflegte? Fürwahr, die Bewohner von Rheinhessen würden uns schlechten Dank wissen, wenn wir eine solche Maaßregel provocirten! Als diese Straßen gebaut wurden, haben die betreffenden Straßenverbände gebaut in dem festen Glauben an die ihnen ertheilte Zusicherung, daß sie kein Chausseegeld zu bezahlen brauchten, daß sie von dieser drückenden Abgabe für die Zukunft befreit bleiben sollen. Und jetzt sollte dies auf einmal aufhören, sie sollten sich getäuscht sehen? Nein, meine Herren, dies können Sie nicht wollen, Sie müssen unter den vorliegenden Umständen mehr thun, Sie müssen das thun, was der Abg. Mayer gestern beantragt hat, dessen Amendement ich anmit förmlich unterstütze. Der Provinz Rhein-

hessen müssen Sie eine billige Entschädigung, einen Ersatz für die von ihr gebrachten Opfer, für die Leistungen, die sie für die Gesammtheit gemacht hat, bewilligen. Ich will dazu mit nicht sagen, daß Sie der Provinz Rheinhessen das Geld wieder baar zurückzahlen sollen, welches dieselbe für jene Straßen verausgabt hat; ich verlange nur, daß Sie dasjenige, was die Provinz zur Entlastung der Gesammtheit verwendet und geopfert hat, ihr gutschreiben sollen bei den jetzt neuerdings für die beiden diesseitigen Provinzen verlangt werdenden 700,000 fl. bei den Beiträgen, von welchen jetzt oder in Zukunft die weiter nöthig befundenen Staatsstraßen gebaut werden sollen. Nur dies, meine Herren, verlange ich, und ich glaube mit Recht. Wenn Sie die Richtigkeit meines Raisonnements nicht widersprechen können, so bin ich von Ihrer Uneigennützigkeit, von Ihrer Gerechtigkeitsliebe und Ihrem Patriotismus überzeugt, daß Sie dem gestellten Amendement nicht entgegentreten werden.

Der Abg. Hirsch: Meine Herren, ich will der Berathung in chronologischer Ordnung folgen, und daher vor Allem eine Einzelnheit hervorheben, welche gestern zur Sprache gekommen ist. — Der Abgeordnete Bergsträßer hat die Richtung der Straße von Worms über Heppenheim, Fürth und Ebersberg nach Eulbach als zweckmäßig anerkannt, und zugegeben, daß diese Straße als Provinzialstraße recht gut bestehen könne; er glaubt aber nicht, daß dieselbe zu einer Staatsstraße erhoben werden dürfe, und hat daher eine neue Richtung für eine Staatsstraße durch den Odenwald vorgeschlagen.

Ich habe schon gestern im Allgemeinen die Gründe angeführt, weßhalb ich der Ansicht bin, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Straße von Worms über Heppenheim, Fürth, Ebersberg und Michelstadt nach Eulbach jedenfalls in die Kathegorie der Staatsstraßen gehört, und ich werde daher auf diese Gründe nicht noch einmal zurückkommen, sondern mir nur noch einige Worte über die Richtung erlauben, welche der Abgeordnete Bergsträßer in Vorschlag gebracht hat.

Derselbe sagt zuerst, daß die von der Staatsregierung proponirte Straße zu viele Windungen und Krümmungen darbiete, und schlägt daher vor, die Verbindungsstraße zwischen Rhein und Main von Worms über Bensheim, Gadernheim und Gumpen nach Reichelsheim, und von da entweder über Brensbach und Wallbach nach Ezengefäß, oder auf der andern Seite über Pfaffenbeerfurth und Langenbrombach nach Zell zu führen.

Meine Herren, wenn Sie diesem Straßenzug auf der Karte folgen, so werden Sie mit mir die Ueberzeugung gewinnen, daß die von dem Abgeordneten Bergsträßer vorgeschlagene Staatsstraße noch mehr Krümmungen enthält, als die andere von der Staatsregierung proponirte. Ich habe eine sehr genaue Karte vor mir, wonach sich dieses mit großer Bestimmtheit beurtheilen läßt, da hierauf nicht nur alle Orte, Wege und Flüsse, sondern auch alle Berge genau angegeben sind, auf welche es bei der Beurtheilung einer Straßenrichtung vorzüglich ankommt. Der Vorschlag des Abgeordneten Bergsträßer erfordert außerdem die Anlegung von zwei ganz neuen Straßenstrecken, und zwar von Gadernheim über Winterkasten nach Gumpen, und dann entweder von Brensbach über Wallbach nach Etzengeläs, oder von der Straße bei Rehbach über Langenbrombach nach Zell.

Diese beiden Straßen würden aber je nach ihrer Richtung wenigstens 60—80,000 fl. kosten, und diese bedeutende Summe müßte daher zu demjenigen, was die Staatsregierung bereits verlangt, und was Manchen sogar jetzt schon zu viel erscheint, noch hinzugesetzt werden.

Es ist darum sehr der Mühe werth, zu erwägen, ob durch diese neue Proposition ein reeller Zweck erreicht wird, der auch mit dieser Forderung von 80,000 fl. im Verhältniß steht. Ich glaube dies nicht, meine Herren, der Abgeordnete Bergsträßer hat nämlich besonders hervorgehoben, daß, wenn man seinem Vorschlage folge, eine bessere und nähere Verbindung des Mümlingthals mit dem Rheine statt finde. Betrachten wir die Karte näher, so werden wir uns leicht überzeugen, daß dies nicht richtig steht. Fassen wir nemlich die Lage der Orte südlich von Erbach bis nach Beerfelden in's Auge, so wird jeder auf den ersten Blick zugeben, daß die Bewohner derselben, um nach dem Rhein zu gelangen, niemals hinunter nach Zell oder Etzengeläs fahren werden, sondern sie fahren die Straße, welche die Staatsregierung vorgeschlagen hat; sie fahren den nächsten Weg über Ebersberg und Fürth nach Heppenheim.

Gehen wir nun auf der andern Seite nach Höchst und zu den Orten, welche nördlich von Höchst liegen, so werden wir ein ganz ähnliches Verhältniß finden.

Wir haben nämlich in unserm Straßensystem eine Straße von Höchst über Lengfeld, Reinheim, Roßdorf und Eberstadt nach Gernsheim, welche um vier Stunden kürzer ist, als die von dem Abgeordneten Bergsträßer vorgeschlagene. Wenn also die Bewohner jener Gegend nach dem Rhein wollen, so

werden dieselben nimmermehr über Wallbach, Brensbach, Reichelsheim ꝛc. ꝛc. fahren, sondern sie werden die Straße von Höchst nach Reinheim, und von da die Straße über Roßdorf nach Eberstadt und Gernsheim einschlagen. Außerdem gewährt die Straße von Höchst nach Reinheim noch eine sehr schöne Verbindung mit Darmstadt und Mainz, und man hat daher nicht die geringste Ursache, sich über den Mangel an Straßen nach dem Rhein zu beklagen. Von der Richtigkeit dieser Bemerkungen gegen den Vorschlag des Abgeordneten Bergsträßer wird sich jeder überzeugen, der die Karte näher betrachtet. Der ganze Nutzen des gemachten Vorschlags wird sich am Ende auf König und seine nächsten Umgebungen beschränken, aber auch diesen Zweck wird nicht einmal vollständig erreichen. Würde nemlich die Verbindung über Zell und Langenbrombach hergestellt, so könnte für die Orte Wallbach, Hölerbach, Hummetrod ꝛc. ꝛc. nicht der geringste Vortheil entstehen, da dieselben weit näher bei der Staatsstraße von Michelstadt nach Darmstadt liegen; würde dagegen die Straße von Etzengesäs bis Brensbach ausgeführt, so wäre dieselbe umgekehrt für die Orte Hembach, Langenbrombach und Kirchbrombach ohne allen Nutzen, weil die Bewohner derselben immer ihren Weg über die bereits vorhandene und theilweise neu projectirte Straße zwischen Michelstadt und Reichelsheim nehmen würden.

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß die Straße, welche der Abgeordnete Bergsträßer neu vorgeschlagen hat, durchaus keinen reellen Nutzen bringen würde, und daß sich folglich die bedeutende Mehrausgabe von 60,000 bis 80,000 fl., welche für die Ausführung dieses Projects erforderlich wäre, durchaus nicht rechtfertigen ließe. Außerdem kommt noch hinzu, daß die eine Straßenrichtung, welche der Abgeordnete Bergsträßer vorgeschlagen hat, nämlich von Brensbach über Wallbach, Mittelkinzig und Niederkinzig nach Etzengesäs bedeutende technische Schwierigkeiten darbiete, wenigstens scheint dies aus einer Schrift hervorzugehen, welche von dem Straßensystem in dem Odenwalde handelt, und welche ich zufällig besitze. Ich will nur einen einzigen Satz daraus verlesen, welcher auf Seite 12 vorkommt. Es wird da nämlich von der Straße über Wallbach Folgendes gesagt:

„Sie zieht eine mit eben so viel Fall auf der entgegengesetzten Seite versehene bedeutende Höhe bei Wallbach herauf, mit der Böllsteinerhöhe im ersten Grad verwandt, sie auf ihrem Kamme schwesterlich die Hand reichend und an bösartigen Felsenwänden, ausgerissenen Bächen und reissenden

Bergwassern Alles ersehend, was ihre Schwester an Höhe vor ihr voraus empfangen hat." —

Man schlägt Ihnen hiernach abermals eine Straße über die Böllsteinerhöhe vor, ähnlich der bereits bestehenden, worüber schon so viele Beschwerden entstanden sind, und welche nunmehr mit bedeutenden Kosten umgebaut werden soll.

Meine Herren, ich glaube, daß unter diesen Umständen der Vorschlag des Abgeordneten Bergsträßer sich nicht dazu eignet, Ihren Beifall zu gewinnen. Im Gegentheil, ich glaube, daß das System, welches die Staatsregierung vorgeschlagen hat, demselben bei weitem vorzuziehen ist.

Der Abg. Bergsträßer hat ferner behauptet, daß das Münslingthal und das Gersprenzthal noch besser mit einander verbunden werden müßten; allein, wenn Sie die Karte betrachten, meine Herren, so werden Sie sich überzeugen, daß auch in dieser Beziehung genug geschehen ist. Es sind bereits dreierlei Verbindungen für diese Thäler vorgeschlagen, und zwar durch die Straße von Fürth nach Ebersberg, durch die Straße von Reichelsheim nach Michelstadt, und endlich durch die Straße von Reinheim über Lengfeld nach Höchst. Ich glaube, daß dieses vollkommen genügt, und ich sehe keinen Grund ein, warum wir noch eine Straße über Wallbach führen wollen, welche etwa nur eine Stunde südlich von der andern Straße zwischen Höchst und Reinheim verläuft.

Außerdem hat der Abg. Bergsträßer noch behauptet, daß der Landrathsbezirk Breuberg hinsichtlich der Straßen bedeutend prägravirt sey; er hat aber bei seiner Berechnung die Seelenzahl in der südlichen Hälfte des Landrathsbezirks Erbach nicht mit in Anschlag gebracht, und seine Berechnung muß deßhalb nothwendig falsch seyn. — Es bedarf indessen auch nur eines Blicks auf die Karte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Straßen in der Provinz Starkenburg gleichmäßig auf die ganze Fläche vertheilt sind, und daß seiglich dieser Einwand ebenfalls ungegründet ist.

Nach diesen Auseinandersetzungen muß ich die verehrliche Kammer noch auf einen Irrthum aufmerksam machen, welcher in dem gestrigen Vortrage des Abg. Bergsträßer vorgekommen ist. Er hat nämlich zur Unterstützung seines Antrages bemerkt, daß die directe Straßenverbindung zwischen Gadernheim und Fürth ganz erspart werden könne, weil der Weg von Gadernheim über Gumpen nach Fürth nicht größer sey, wie jene directe Verbindungsstraße. Eine Messung auf der Karte hat mich indessen überzeugt, daß der Weg von Gadernheim über Winterkasten und Gumpen nach Fürth 5700

Digitized by Google

Klafter lang ist, während die Entfernung von Fürth nach Gadernheim auf der directen Verbindungsstraße sich nur auf 3700 Klafter beläuft. Es soll also auf eine Entfernung von zwei Stunden ein Umweg von einer ganzen Stunde gemacht werden, was offenbar zu viel seyn dürfte.

Sie sehen zugleich hieraus, daß man bei der Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes mit der gewöhnlichen Lokalkenntniß, auf welche sich der Abg. Bergsträßer schon mehrfach berufen hat, keineswegs auskommt, wenn dieselbe nicht durch die erforderlichen Messungen unterstützt wird. Endlich muß ich noch mit Bedauern auf eine Bemerkung des Abg. Bergsträßer zurückkommen, welche gegen den Ausschuß gerichtet war. Er hat nämlich dem Ausschuß darüber Vorwürfe gemacht, daß er eine Vorstellung der Ortsvorstände des Landrathsbezirks Breuberg, wegen Anlegung der Straße von Brensbach nach Etzengesäs, noch nicht begutachtet habe. Ich bemerke hierauf vor Allem, daß dieser Gegenstand noch nicht sehr lange bei der Kammer eingelaufen ist, und daß die Propositionen der Staatsregierung weit früher übergeben waren, als diese Vorstellung. Der Proposition der Staatsregierung gebührte also auch schon aus dieser Rücksicht unbedingt der Vorzug.

Die verehrliche Kammer hat überdies bei zwei ähnlichen Reclamationen bereits entschieden, daß dieselben erst alsdann reproducirt werden sollten, wenn die Berathungen über das von der Staatsregierung proponirte Straßensystem vollendet sind. Diese kurze Andeutung wird ohne Zweifel schon hinreichen, um den Ausschuß zu rechtfertigen, und die verehrliche Kammer in den Stand zu setzen, die Aeußerungen des Abg. Bergsträßer gehörig zu würdigen. Ich halte übrigens diese Aeußerungen dem Abg. Bergsträßer gerne zu gut, und hege das Vertrauen zu der verehrlichen Kammer, daß sie von dem Verfahren und der Thätigkeit des ersten Ausschusses eine bessere Ansicht hat, als es bei dem Abg. Bergsträßer der Fall zu seyn scheint.

Der Präsident: Der Abg. Bergsträßer hat dem ersten Ausschuß keinen Vorwurf über seinen Fleiß gemacht, sondern nur gesagt, daß er gewünscht hätte, daß auch diese Vorstellung noch zum Vortrag gekommen wäre, und ich sehe nicht ein, warum nicht dem Abgeordneten Bergsträßer die Befugniß hierzu zustehen sollte; er hat vollkommen das Recht hierzu gehabt, sich darüber auszusprechen.

Der Abg. Hirsch: Der Abg. Bergsträßer hat auf ein der Geschäftsordnung zuwiderlaufendes absichtliches „Liegen-

Digitized by Google

lassen" dieser Vorstellung hingedeutet, und hierin hatte derselbe offenbar Unrecht.

Der Präsident: Dieß hat der Abgeordnete Bergsträßer nicht gethan, und es wäre vielleicht wünschenswerth, wenn beide Redner die betreffenden Stellen ihrer Vorträge etwas moderirten.

Der Abg. Bergsträßer: Ich habe keine Veranlassung, an meinem Vortrag nur ein Wort zu ändern, ich nehme nichts zurück, was ich gesagt habe.

Der Abg. Hirsch: In diesem Falle muß auch meine Erwiderung stehen bleiben. —

Erlauben Sie mir indessen, noch einige weitere Bemerkungen über die Anträge, welche wegen einiger Straßen in der Provinz Rheinhessen gestellt worden sind. Ich habe mich schon gestern darüber ausgesprochen, meine Herren, daß man alle Provinzen rücksichtlich des Staatsstraßenbaues gleich behandeln müsse, und daß man, um hierüber ein bestimmtes Urtheil zu fällen, den Flächengehalt jeder Provinz als Vergleichungs-Maaßstab annehmen könne. Ich halte dieses noch immer für vollkommen gegründet und glaube, daß die Bemerkungen, welche der Abg. Glaubrecht dagegen gemacht hat, gerade keine Widerlegung sind. Bei den Staatsstraßen kommt es nämlich nicht auf die individuellen Kräfte der einzelnen Provinzen an, sondern lediglich auf den Zug des Handels. Der Handelszug kann aber eben sowohl durch eine ganz arme Gegend gehen, als durch eine reiche. — Ganz anders verhält es sich dagegen mit den Provinzialstraßen, deren Länge und Anzahl sich allerdings nach den besonderen Bedürfnissen und nach den individuellen Kräften derjenigen Provinz richtet, auf deren Kosten sie erbaut werden. Es ist hiernach auch das Räthsel leicht zu lösen, weshalb in der Provinz Rheinhessen ein anderes Verhältniß in der Länge der Staatsstraßen zu der Länge der Provinzialstraßen stattfindet, als in den beiden übrigen Provinzen. Jedenfalls scheint es mir klar zu seyn, daß man ohne die Annahme eines bestimmten Vergleichungsmaaßstabes mit der Klassification der Straßen nicht leicht fertig werden wird, indem die Kennzeichen, welche das Gesetz vom 12. October 1830 enthält, nicht in allen Fällen mit voller Bestimmtheit hervortreten.

Sollten nämlich die beiden in Rede stehenden Straßen der Provinz Rheinhessen noch nachträglich in das System der Staatsstraßen übertragen werden, so muß dieses auch noch mit mehreren Straßen der beiden diesseitigen Provinzen geschehen, welche ganz in dieselbe Kathegorie gehören.

Digitized by Google

Ich rechne hierher zum Beispiel die Straße von Höchst nach Langen, welche als Fortsetzung der Staatsstraße von Hirschhorn nach Höchst erscheint, und von beiden Enden mit dem Auslande in Verbindung steht.

Hierher gehört ferner die Straße von Grünberg über Homberg und Kirtorf bis zur Kurhessischen Grenze, welche ich in meinem früheren Antrage über den Straßenbau ebenfalls unter die Staatsstraßen gezählt hatte, und welche nunmehr eben so gut in dem Ausschußberichte weggelassen ist, wie die von dem Abgeordneten von Gagern besonders angeführte Straße von Wörsstadt nach Kreuznach.

Aehnliche Beispiele lassen sich diesseits und jenseits des Rheins noch in Menge angeben; die Vorschläge der Staatsregierung und des Ausschusses scheinen mir indessen gerade das rechte Maaß zu halten, und ich glaube daher, daß wir es lediglich dabei belassen sollten.

Wenn endlich von Seiten des Herrn Präsidenten angeführt worden ist, welche Summen seit Einführung unserer Verfassung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums auf den Straßenbau verwendet worden sind, und bis zur Vollendung des ganzen Staatsstraßen-Systems noch weiter verwendet werden sollen, und wenn hieraus ein Nachtheil für Rheinhessen zu folgen scheint, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß der Herr Präsident bei seiner Uebersicht eine Straße, und zwar eine sehr wichtige Straße, vergessen hat, welche jährlich sehr bedeutende Summen kostet. Es ist dies nemlich die sehr wichtige Wasserstraße von Worms nach Bingen, deren Unterhaltung jährlich mindestens 100,000 fl. kostet, und folglich in 20 Jahren mindestens zwei Millionen erfordert. Diese zwei Millionen kommen aber nicht zunächst der Provinz Oberhessen zu gut, sondern nur einem Theile der Provinz Starkenburg und insbesondere der Provinz Rheinhessen. Wenn also von Prägravationen hier die Rede seyn könnte, so wäre blos die Provinz Oberhessen prägravirt und keineswegs die Provinz Rheinhessen. Ich habe indessen die Ueberzeugung, daß man überhaupt auf eine solche Weise gar nicht rechnen kann, wenn von der Verwendung der Staatsausgaben die Rede ist, und ich kann daher nur wiederholt mein Bedauern darüber aussprechen, daß dieser Streit zwischen den einzelnen Provinzen erneuert worden ist.

Der Abg. Pabst: In meinem gestrigen Vortrag habe ich mich bereits im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß ich für die nach der Regierungsproposition als Staatsstraßen zu erklärende Straßen bin. Die Gründe, welche ich angeführt

habe, sind heute bereits mehrfach erhoben worden; ich will sie nicht mehr wiederholen. Zur Erläuterung derselben bemerke ich aber, daß die Straße von Lindheim über Ortenberg, Gedern, Herbstein und Lauterbach nach Schlitz unter diejenigen zu rechnen seyn dürfte, die ich als zweifelhaft bezeichnet habe; ferner habe ich bemerkt, daß einige andere kürzere Straßenstrecken mir eigentlich nicht als zu den Staatsstraßen gehörig erschienen, da es aber meistens nur unbedeutende Strecken sind, so wollte ich mich doch nicht dagegen aussprechen. Eine solche unbedeutende Strecke scheint mir die Straße von Schlitz nach Fulda zu seyn; diese ist mehr ein Vicinalweg als eine Staatsstraße, da die Fortsetzung der Staatsstraße von Schlitz bis an die Kurhessische Grenze nach Hersfeld hinzieht.

Was sodann in der Provinz Starkenburg die projectirte Verbindungsstraße von Worms nach dem Main betrifft, so kann wohl Niemand, der die Verhältnisse kennt, daran zweifeln, daß dieß eine der wichtigsten Straßen werden wird, die wir in dem Lande haben werden; es handelt sich hier nur um eine Meinungsverschiedenheit in Beziehung auf die Direction der Straßenverbindung von dem Rhein nach dem Main. Durch den Abgeordneten Bergsträßer ist nemlich erhoben worden, ob es nicht besser wäre, die Straße statt über Heppenheim und Fürth nach Ebersberg und von da nach Michelstadt und Eulbach bis an die Baierische Grenze zu führen, sie über Bensheim, Gadernheim und Reichelsheim nach dem unteren Mümlingthale zu dirigiren. Ich kann diese Meinung des Abgeordneten Bergsträßer in so fern nicht ganz verwerfen, als wohl zu wünschen wäre, daß diese Straßenverbindung hergestellt werde, indem dann allerdings von Worms am Rhein mit Obernburg am Main eine geradere Straßenverbindung hergestellt werden könnte.

Aber ebenso wünschenswerth und noch wichtiger ist die Straßenverbindung von Worms mit Miltenberg und weiter nach Würzburg; dazu kann aber die erstere Straße durchaus nicht dienen, denn die Straße von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg, Michelstadt und Eulbach führt jedenfalls zur Benutzung der Straße nach Würzburg, und wird auch zu dem Zuge nach Obernburg dienen können, und da man nicht zwei Staatsstraßen zu gleicher Zeit hier in Bau nehmen kann, die letzterwähnte aber bereits zum Theile gebaut ist, so glaube ich allerdings, daß man bei den von der Staatsregierung vorgeschlagenen Richtungen stehen bleiben kann und eben diese Straße als Staatsstraße erklären soll.

Digitized by Google

Was sodann das System der Vertheilung der Staatsstraßen, oder den Grundsatz über die Vertheilung der Staatsstraßen nach dem Flächengehalt betrifft, so kann ich mich damit nicht vereinigen. Ich glaube, der allgemein aufgestellte Grundsatz des Unterschieds zwischen Staats- und Provinzialstraßen muß hier vorzugsweise und allein leiten, und danach muß das Bedürfniß beurtheilt werden. Ob die eine Provinz alsdann nach dem Flächengehalte oder nach der Bevölkerung oder dem Steuercapital mehr oder weniger erhält, bleibt ganz gleichgültig; denn sonst müßten wir bei den Provinzialstraßen stehen bleiben, und dann hätten wir gar keine Staatsstraßen. Ich lasse mich also auf eine Vergleichung der Straßen nach dem Flächengehalte nicht ein, — wir haben hier nur die allgemeine Wichtigkeit der Straßen zu betrachten, und wenn sie bei solcher Betrachtung als Staatsstraßen erscheinen, so sollten sie auch als Staatsstraßen erklärt werden. Um aber nicht allenfalls den Vorwurf einer Ungerechtigkeit gegen die Provinz Rheinhessen auf mich zu ziehen, weil ich gestern in meinem Vortrage von ihren Staatsstraßen nicht gesprochen habe, so konnte ich mich nicht vorzugsweise berufen fühlen, neue Staatsstraßen für solche in Vorschlag zu bringen; ich kann mich aber nur für den Antrag erklären, die Mannheimer Straße von Worms über Alzei nach Kreuznach als Staatsstraße zu erklären, denn sie entspricht den Grundsätzen, welche in dem Systeme für den Begriff der Staatsstraßen aufgestellt sind. Zu gleicher Zeit aber neben dieser Straße auch noch die Straße von Wörrstadt nach Kreuznach als Staatsstraße zu erklären, dies scheint mir nicht in der Ordnung; entweder muß die Straße von Worms über Alzei nach Kreuznach als Staatsstraße erklärt werden und die Verbindung von Wörrstadt nach Kreuznach muß Provinzialstraße bleiben, oder wenn letztere Staatsstraße seyn soll, so muß die erstere Straße nur bis Alzei Staatsstraße und von Alzei nach Kreuznach dann Provinzialstraße seyn.

Dieß in Beziehung auf die Vorschläge rücksichtlich der Provinz Rheinhessen.

Endlich aber glaube ich, den Wunsch aussprechen zu müssen, — und es mögen wohl mehrere Kammermitglieder diesen Wunsch mit mir theilen, — eine Aufklärung darüber zu erhalten, wie es denn in Zukunft für den Fall, daß Provinzialstraßen als Staatsstraßen erklärt werden, gehalten werden soll. Sollen die von der Provinz auf den Bau der Provinzialstraßen verwendeten Summen der Provinz gut geschrieben werden, und die Provinz somit dafür Ersatz erhalten, oder nicht?

Digitized by Google

Darüber bin ich noch nicht im Klaren, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn darüber sich auf solche Weise geäussert würde, daß keine Zweifel mehr darüber obwalten.

Der Abg. Schmitt: Ich unterstütze ebenfalls, meine Herren, den Antrag der Abgeordneten Maier und von Gagern, dahin gehend: daß die Straße von Mannheim über Alzei nach Kreuznach und jene von Wörrstadt über Gaubökkelheim, Wöllstein, nach Kreuznach zu Staatsstraßen erklärt werden mögen, und dies ist der Gegenstand, über welchen ich mir nur wenige Worte zu sagen erlauben werde. —

Ich glaube, daß der Begriff von Staatsstraßen eben hier, und namentlich bei der Straße von Worms über Alzei nach Kreuznach in seinem wahren Sinne zur Anwendung kommt, denn mir scheint das Charakteristische einer Staatsstraße, nach der Bestimmung, welche in dem Gesetz vom 12. Oktober 1830 davon gegeben ist, hauptsächlich darin zu bestehen, daß die Straße aus dem Ausland kommt, und entweder in directer Linie, oder doch in den wenigst möglichen Krümmungen das Inland durchzieht, auf der entgegengesetzten Seite wiederum dem Auslande zueilt, und ohne sich um die einzelnen Ortschaften und deren Bequemlichkeit zu kümmern, vielmehr nur wichtigere Punkte des Verkehrs und grössere Städte so viel wie möglich berücksichtigt, so daß sie eigentlich mit dem Namen einer durchziehenden Straße belegt werden müßte.

Dieser Begriff von Staatsstraße ist wohl auf die Straße von Worms nach Kreuznach vollkommen anpassend, und schon die Benennung, welche ihr allgemein im gewöhnlichen Leben gegeben wird, rechtfertigt die Behauptung, daß sie in die Kategorie von Staatsstraßen gehöre. Denn, meine Herren, sie heißt nicht etwa die Wormser oder die Alzeierstraße, welche Städte sie zunächst im Inlande berührt, nein, sie heißt die Mannheimer Straße; so wurde sie zu allen Zeiten genannt, so nennt sie auch der Ausschußbericht, unter diesem Namen ist sie Jedermann bekannt. Ausserdem ist es richtig, daß diese Straße nicht allein seit 50 bis 60, sondern daß sie selbst schon mehr als 80 Jahre besteht, daß sie unter Churpfälzischer Regierung, also zu einer Zeit gebaut wurde, wo die Provinzialeintheilung, wie wir sie nunmehr haben, noch nicht vorhanden war, mithin auch für andere und ausgedehntere Zwecke bestimmt und durch solche hervorgerufen wurde, als daß sie blos den Verkehr im Innern der Grenzen fördern sollte, welche jetzt der Provinz Rheinhessen, resp. dem Großherzogthum gezogen sind.

Digitized by Google

In Bezug auf die andere, zur Sprache gebrachte Straße, jene von Wörrstadt nach Kreuznach nämlich, scheint mir ein ganz gleiches Verhältniß obzuwalten, und bei dieser Straße muß schon die Consequenz dafür sprechen, daß, wenn man den Theil derselben von Oppenheim nach Wörrstadt als Staatsstraße erklärt hat, man nothwendig, und sogar noch weit mehr, auch die Fortsetzung derselben, nämlich die Strecke von Wörrstadt nach Kreuznach in jene nämliche Kathegorie einreihen muß. Denn der erstere Theil bezweckt doch zunächst und eigentlich nur eine Verbindung der aus der Provinz Starkenburg nach Oppenheim ziehenden mit der sogenannten Pariser Straße, in welche sie an einem Punkte des Innlandes einmündet, während die in Frage befangene Fortsetzung von Wörrstadt nach Kreuznach die directe Verbindung mit dem Auslande im Auge hat, eine Verbindung, welche sowohl die Provinz Rheinhessen als Starkenburg betrifft. Hat nun die Straße nach Oppenheim und von Oppenheim nach Wörrstadt den Charakter einer Staatsstraße erhalten, so erscheint es sehr gerecht, daß auch die Straße von Wörrstadt nach Kreuznach denselben Charakter trage. Es ist von dem Herrn Ausschuß-Referenten selbst zugegeben worden, daß die bezüglich dieser erwähnten beiden Straßenstrecken aufgestellte Behauptung ihrer nothwendigen Verwandlung zu Staatsstraßen viel für sich habe, daß heißt mit andern Worten, daß sie vollkommen begründet sey. Und in der That, wenn man Straßenzüge betrachtet, welche in den beiden diesseitigen Provinzen als Staatsstraßen angelegt sind, oder deren Umwandlung in solche vorgeschlagen wird, so kann man auch keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß dann jedenfalls auch jene Straßen einen gleichen Rang erhalten müssen. Zwar hat man heute von Seiten des Abgeordneten Hirsch einige andere Straßen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg aufgeführt, für die man allsdann glaubt, ein gleiches Recht anprechen zu können. Allein Sie werden die große Verschiedenheit zwischen diesen und jenen nicht verkennen, Sie werden nicht verkennen, daß sich erstere ganz in der Nähe von Staatsstraßen befinden, daß sie keine direkte Verbindung mit dem Auslande herstellen, und daß, wenn der Begriff von Staatsstraßen in solcher Ausdehnung genommen werden sollte, daß jede auf eine Staatsstraße auch in Umwegen zielende Provinzialstraße darum, weil sie auf eine Staatsstraße einmündet, darum selbst den Charakter der letzteren annehmen müsse, es alsdann keine andere, als Staatsstraßen mehr geben würde. Uebrigens würde nach jenem Beispiele auch die Gaustraße in der Provinz Rheinhessen als-

Digitized by Google

dann und um so mehr Anspruch auf den Charakter einer Staatsstraße haben, als sie zu manchen Zeiten bei Ueberschwemmungen der theilweis so niederliegenden Rheinstraße die letztere ersetzen und als die einzige Straße zur Communication mit dem Auslande benutzt werden muß. Dessen ungeachtet aber hat man jetzt von Seiten der Rheinhessischen Deputirten noch nicht den Antrag gestellt, daß auch diese Straße zur Staatsstraße erhoben werde. Und so finden sich noch mehrere andere Straßen bei uns, welche ebenfalls gleich jenen allegirten Beispielen zu dem Auslande führen, von denen aber kein Mensch zur Zeit noch verlangte, sie als Staatsstraßen erklärt zu sehen. Allein gewiß bleibt es, daß die Straße von Mannheim über Worms und Alzei nach Kreuznach, so wie jene von Mörstadt nach Kreuznach, nicht wie jene angeblichen Analogien auf Umwegen, sondern in directester Weise das Ausland mit dem Auslande durch das Inland verbinden, den Verkehr mit jenem bezwecken und fördern, und so den wahren Begriff, und die ächten Merkmale einer Staatsstraße an sich tragen. Wenn aber der Herr Referent als Grund, warum vorzugsweise jene Straßen in die Reihe von Provinzialstraßen gesetzt worden, dahin angiebt, daß eine Gleichheit der drei Provinzen und eine gleichmäßige Vertheilung der Staatsstraßen in denselben nach dem Flächenmaas zu bewerkstelligen sey, und wenn auch der Ausschußbericht dieses Motiv anführt, so ergiebt sich doch auf den ersten Blick der gänzliche Ungrund und das Unhaltbare einer solchen Ansicht. Der Abgeordnete Papst hat bereits hierüber angeführt, was ich kurz bemerken wollte. Ich füge dem noch zu, daß das Gesetz vom 12. October 1830 den allgemeinen Begriff von Staatsstraßen aufstellt, und nicht im entferntesten unterschieden hat, ob in einer Provinz sich verhältnißmäßig eine größere oder geringere Anzahl von Klaftern an Staatsstraßen vorfinden dürfe, oder daß sich deren Ausdehnung nach deren Flächenmaaß richten müsse.

Der Begriff, so wie er allgemein aufgestellt ist, muß auch Allgemein, und ohne solche von dem Gesetze nicht gewollte Nebenrücksichten zur Anwendung gebracht werden. Wäre derselbe bei sämmtlichen Straßen, wie sie in Oberhessen und Starkenburg vorhanden und zur Ausführung vorgeschlagen sind, vorhanden, ich würde auch nicht einen Augenblick, abgesehen von dem Interesse der Provinz Rheinhessen, zögern, die Qualität als Staatsstraßen für sie in Anspruch zu nehmen, oder zuzugestehen, da das Gesetz hierin keinen Provinzial-Unterschied kennt. Wenn einmal bei einer Straße die

charakteristischen Merkmale einer Staatsstraße vorhanden sind, so kann es uns nicht kümmern, ob die eine Provinz dadurch in Vortheil komme vor der andern, sondern es ist ein genereller Maasstab gegeben, ein Maasstab, der sich nicht nach Verhältnissen im Einzelnen und namentlich nicht nach dem Flächenmaaß bestimmt. Wenn es sich daher bei einer Provinzialstraße ergiebt, daß sie mit Unrecht also qualificirt wurde, während sie sich zu einer wahren Staatsstraße characterisirt, so muß sie, wie gesagt, auch in eine solche verwandelt werden, und sonstige Rücksichten können nicht in Betracht kommen. Ueberhaupt, meine Herren, können wir uns nicht darauf einlassen, die Verhältnisse der einzelnen Provinzen gegen einander so ängstlich abzuwägen; wir würden uns dadurch in kaum zu lösende Schwierigkeiten verwickeln und zu Resultaten kommen, bei welchen, meiner eigenen Ueberzeugung nach, die Provinz Rheinhessen nur gewinnen könnte, und welche darthun würden, daß sie, obgleich an Flächenmaaß und Einwohnerzahl die bei weitem kleinste, doch bei dem Punkte der Besteuerung als die größte behandelt wird, da sie mehr als ein Drittheil namentlich zu den directen Steuern beitragen muß.

Will man aber bei der Frage der Anzahl von Staatsstraßen die Größe des Flächenmaaßes zur Basis nehmen, dann müßte man auch, stände eine solche Basis richtig, consequent bei dem Antheile der Besteuerung ein gleiches Verhältniß obwalten lassen, weil dann nicht abzusehen wäre, warum, wenn es sich von den allgemeinen Lasten handelt, für Rheinhessen ein ungünstiger Maasstab dienen soll, den man da wieder auf Seite setzt, wo die nämliche Provinz das Recht hat, an Vortheilen zu partizipiren, um statt seiner einen anderen entgegengesetzten, somit abermals ungünstigen zur Hand zu nehmen. Daß diese Behauptung richtig ist, setze ich als Ihnen bekannt voraus, und finde sie namentlich durch ein kürzlich erst erschienenes vielleicht in Ihren Händen befindliches Werk bestätigt, woraus nach authentischen Berechnungen hervorgeht, daß während Oberhessen bei einem Flächenmaaß von 75 Quadratmeilen an directen Steuern per Kopf 2 fl. 20 kr., Starkenburg bei einem Flächenmaas von 54 Quadratmeilen per Kopf 2 fl. 29 kr. zahlt, Rheinhessen bei einem Flächenmaaß von nur 25 Quadratmeilen die höchst beträchtliche Summe von 3 fl. 37 kr. per Kopf, also 1 fl. 11 kr. resp. 1 fl. 8 kr. mehr an directen Steuern, als die andern Provinzen entrichten muß.

Wenn ich aber zugebe und wiederhole, daß es ohne die größten Schwierigkeiten und vielleicht auch ohne Prägravation der einen oder anderen Provinz nicht möglich ist, ein solches

ängstliches Abwägen namentlich nach dem Flächenmaaß eintreten zu lassen, so muß man anderseits einräumen, daß es ungerecht und unrichtig ist, wenn man die Ausdehnung von Staatsstraßen in der Provinz Rheinhessen nun auf einmal durch die Größe seines Flächenmaaßes und zwar mit Umgehung des Gesetzes von 1830 bedingen will.

Allein gerade der nämliche Grund der Gleichstellung, jedoch im entgegengesetzten Sinne, ist es, welcher den Antrag der Abg. Mayer und von Gagern rechtfertigt, und dessen Realisirung sich um so mehr von Ihrer Gerechtigkeit erwarten läßt, als dadurch der Anschein stiefmütterlicher Behandlung wenigstens gemildert wird.

Sie werden hierbei ferner erwägen, daß, während in Oberhessen 170,700 und in Starkenburg 120,600 Klafter Staatsstraßen vorhanden resp. vorgeschlagen sind, für Rheinhessen nur 56,600 Klafter sich ergeben, indessen das gerade entgegengesetzte Maaß bei den Provinzialstraßen in der Art eingehalten wurde, daß in Rheinhessen 123,700 Klafter, in Oberhessen und Starkenburg dagegen nur 112,000 resp. 109,000 Klafter erbaut resp. projectirt sind, woraus sich für letztere gegen ersteres ein Weniger von 11,700 resp. 13,800 Klafter, also eine weit geringere Belästigung bei weit größerem Flächenmaaß darthut.

Daß die Anzahl der Quadratmeilen, und somit das Flächenmaaß einer Provinz nicht als Basis bei Erbauung von Staatsstraßen angenommen werden kann, scheint mir demnach ein durchaus in der Natur der Sache gegründeter unläugbarer Satz zu seyn, namentlich, wenn man erwägt, in welchem Verhältniß die eine Provinz zu den Ausgaben für die beiden andern beiträgt, und in welchem Verhältniß sie bereits beigetragen hat, und wenn man bedenkt, daß während die Provinz Rheinhessen selbst nur 56,000 Klafter Staatsstraßen besitzt, sie nach Verhältniß ihres Beitrages zu den directen Steuern für Oberhessen circa 130,000 und für Starkenburg circa 100,000 Klafter Staatsstraßen bauen, resp. bezahlen muß, während sie überdies aus eigenen Mitteln 123,700 also 12,000 resp. 14,000 Klafter Provinzialstraßen mehr, als die beiden andern Provinzen, gebaut hat und noch herstellen soll. Es bleibt also außer allem Zweifel, daß die beliebte Rücksicht der Gleichstellung und gleichmäßiger Vertheilung eine durchaus ungeeignete ist, und zu den ungerechtesten Folgerungen führen muß.

Es kann vielmehr bei der Entscheidung über das Bedürfniß von Staatsstraßen, wie auch bereits anderwärts ausgeführt wurde, nur auf das größere Bedürfniß einer Provinz

nach deren Lage und Verhältnissen, nach deren Einwohnerzahl, ihrem Culturstand, ihrem Verkehr mit dem Auslande, und ihrem belebteren Handel ankommen.

Sonach glaube ich, meine Herren, daß diese Gesichtspunkte vollkommen geeignet sind, die Anträge zu unterstützen, welche dahin gerichtet wurden, die Straße von Mannheim über Worms und Alzei nach Kreuznach, sowie jene von Wörrstadt nach Kreuznach in Staatsstraßen zu verwandeln, und für ihre Erbauung der Provinz Rheinhessen die gebührende Entschädigung zukommen zu lassen.

Es ist von dem Abg. Brunk ein Antrag auf Errichtung einer Straße von Niederingelheim über Algesheim und Ockenheim nach Genzingen resp. auf die Straße nach Kreuznach gestellt, und diese Straße auch in das System der Provinzialstraßen aufgenommen worden. Ich behalte mir vor, wenn dieselbe zur Berathung kommt, und für den Fall sie beliebt werden sollte, für sie die Cathegorie einer Staatsstraße zu reclamiren, weil sie ebenfalls dazu dient, das Inland mit dem Auslande zu verbinden und den Verkehr mit letzterem zu fördern.

Der Abg. Heinrichs: Dasjenige, was ich bemerken wollte, ist bereits zum größten Theile von den Abg. Schmitt und Glaubrecht vorgetragen worden; ich wollte nämlich zuvörderst nur auf das Mißverhältniß aufmerksam machen, welches hinsichtlich der Staatsstraßen zwischen der Provinz Rheinhessen und den beiden diesseitigen Provinzen besteht; denn in der Provinz Rheinhessen kommen an Staatsstraßen nur 2260 Klafter auf die Quadratmeile, also bedeutend weniger, wie in den diesseitigen Provinzen. Wenn man auch selbst den Flächeninhalt derselben im Vergleiche zu Rheinhessen ins Auge fassen wollte, so ist diese Provinz dennoch im Nachtheil. Gewiß ist aber hier auch der Verkehr und die Bevölkerung der Provinz mit in Betrachtung zu ziehen. Darauf wollte ich ebenfalls aufmerksam machen, und dann noch das Verhältniß der Provinzialstraßen in der Provinz Rheinhessen zu den Provinzialstraßen in den beiden diesseitigen Provinzen zur Sprache bringen. Dieß Alles ist aber bereits ausführlich entwickelt worden und ich habe demselben, um es kurz zu machen, nichts mehr hinzuzufügen.

Sodann wollte ich auch zu der Nothwendigkeit übergehen, die Mannheimer Straße von Worms nach Kreuznach zur Staatsstraße zu erheben. Was diese Straße anlangt, so ist solche die aller älteste in der Provinz Rheinhessen; ich mache auf diesen Umstand aufmerksam, denn man weiß, daß damals

Digitized by Google

der Straßenbau noch nicht sehr üblich war, und wenn man vor 50 bis 70 Jahren einmal eine Straße baute, so war sie gewiß mehr auf den Handel mit dem Auslande gerichtet und nicht auf den inneren Verkehr. So ist es auch mit dieser Straße; denn sie zieht nur durch die Provinz durch, sie führt auf der einen Seite bei Worms in dieselbe hinein und auf der anderen Seite bei Kreuznach hinaus nach Trier u. s. w. Wenn die Straße damals auf diese Weise gebaut wurde, so war sie gewiß nothwendig. Daß man sie gegenwärtig nicht aus Staatsmitteln, sondern aus Provinzialmitteln unterhält, kommt daher, daß sie, nachdem sie eine lange Zeit hindurch nicht unterhalten worden war, so ruinirt wurde, daß man Wagen und Karren darauf leicht umwerfen konnte. Da nun von Seiten des Staates nichts für die Straße geschah, so sind die daran liegenden Gemeinden zusammen getreten und haben dieselbe wieder in den erforderlichen Stand gesetzt. Dieß kann aber den Staat nicht berechtigen, zu verlangen, daß die Straße noch immer von den betreffenden Gemeinden unterhalten werden müsse; sie muß wieder als Staatsstraße betrachtet und behandelt werden, was sie auch früher immer war.

Die Einwendungen, welche dagegen vorgebracht worden sind, können, meiner Ansicht nach, den Beweis nicht entkräften, daß diese Straße sich vollkommen als Staatsstraße darstellt. Der Abg. Pabst, welcher seinem amtlichen Berufe zu Folge, in allen Gegenden des Landes und auch der Provinz Rheinhessen herumkommt, und auch diese Provinz recht gut kennt, hat bereits zugegeben, daß dieß nothwendig ist, und ich glaube, meine Herren, daß darauf doch auch Gewicht zu legen wäre, indem, wie gesagt, der Abg. Pabst die Provinz Rheinhessen sehr genau und gewiß mehr kennt, als vielleicht andere Mitglieder dieser Versammlung, welche nicht so in der Lage waren, genauere Kenntniß davon zu erlangen.

Was die Straße von Wörrstadt nach Kreuznach betrifft, so kann es nicht die Intention gewesen seyn, daß die Straße von Oppenheim in Wörrstadt plötzlich ihr Ende nehmen sollte, dazu ist der Ort zu unbedeutend, sondern man muß schon damals, als man die Straße von Seiten des Staats zu bauen beschloß, im Auge gehabt haben, sie weiter zu führen, sie würde sonst ein wahrer Uebelstand seyn, denn, wie schon gestern bei einer anderen Gelegenheit gesagt wurde, man würde damit in einer Sackgasse stecken geblieben seyn, und dieß war doch unmöglich die Absicht, man muß, wie bereits bemerkt, die Fortsetzung dieser Straße gleich Anfangs im Auge gehabt haben, und ich glaube, daß es daher der Billig-

keit angemessen ist, sie von Wörrstadt nach Kreuznach als Staatsstraße fortzuführen.

Der Abg. Graf Lehrbach: Ich habe, meine Herren, demjenigen, was bereits von dem Ausschusse und heute abermals von dem Abg. Hirsch vorgetragen ist, nichts mehr zuzusetzen. Ich schließe mich auch demjenigen, was derselbe Abgeordnete weiter, namentlich über die verschiedenen Ansichten, welche zum Theil von dem Abg Bergsträßer, zum Theil von anderen Abgeordneten, insbesondere aus Rheinhessen, geäußert worden sind, bemerkt hat, vollkommen an.

Der Abg. Knorr: Bei den einmal bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Straßenbauwesen kann ich mich nur im Allgemeinen mit dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Systeme einverstanden erklären.

Ob und in wie weit durch die Propositionen der Staatsregierung das Gesetz vom 12. Oktober 1830 Modifikationen und Abänderungen erleidet, und welche Formen in dieser Hinsicht etwa zu erwählen seyn möchten, davon kann wohl nur bei der Frage über die Bewilligung der in Aussicht genommenen Mittel die Rede seyn, und ich behalte mir vor, darüber nöthigenfalls bei dieser Gelegenheit meine Ansichten auszusprechen. Ich finde ferner auch bei der, von der Staatsregierung vorgeschlagenen Classification der Straßen keinen Anstand, und kann insbesondere den von den Abg. v. Gagern und Bergsträßer gemachten Einwendungen nicht beistimmen.

Im Allgemeinen muß ich offen bekennen, daß, meiner Ansicht nach, man bei uns von einem Unterschied zwischen Staatsstraßen und Provinzialstraßen eigentlich gar nichts wissen, vielmehr nur ein Unterschied zwischen Staatsstraßen und Vicinalstraßen bestehen, und der durch Erbauung und Erhaltung der ersteren verursacht werdende Aufwand durchgehends aus Staatsmitteln bestritten werden sollte. Eine jede nicht in bloßem Localinteresse erfolgende öffentliche Anlage der fraglichen Art muß in der Regel aus allgemeinen Staatsmitteln stattfinden, und es darf dabei keine ängstliche Rücksicht darauf genommen werden, ob und in wie weit etwa diese Anlagen irgend einem Theile des Landes geringere oder größere Vortheile darbieten. Eine jede, anscheinend der Billigkeit entsprechende Berücksichtigung dieser Umstände verfehlt regelmäßig ihren Zweck und führt nothwendigerweise, wie uns die Erfahrung zeigt, zu mancherlei Verwickelungen und Inconsequenzen. Ueberdies läßt sich auch überhaupt und insbesondere bei einem Lande von der Lage des Großherzogthums durchaus kein praktisch durchgreifender Unterschied zwischen Staats- und

Provinzialstraßen festsetzen; es bleibt vielmehr, mag man den Begriff dieser Straßen fixiren wie man will, dennoch stets und zwar bei dem größern Theile der Straßen schwankend und zweifelhaft, ob sie in die Klasse der Staats- oder ob sie in die Klasse der Provinlzialstraßen gehören. Eben dies findet auf die beiden von den Abg. v. Gagern und Bergsträßer beanstandeten Straßen seine volle Anwendung. Nach demjenigen, was diese beiden Redner vorgetragen haben, und nach den Ausführungen des Herrn Regierungscommissärs und des Abg. Hirsch läßt sich nämlich mit gleichem Rechte behaupten, daß sie in die Klasse der Staatsstraßen, und mit gleichem Rechte, daß sie in die Klasse der Provinzialstraßen gehören. Zieht man nun bei solchen Zweifeln, bei solchen unsicheren, jeden Falles auf zufällige, dem Wechsel unterworfene Umstände basirten, Begriffen in Betracht, daß ein Unterschied zwischen Staats- und Provinzialstraßen, das heißt, zwischen Straßen, welche aus allgemeinen Staatsmitteln und solchen, welche aus Provinzialmitteln erbaut und unterhalten werden, gegenwärtig nun noch einmal bei uns leider! besteht, und daß diesem ganzen Unterschied eigentlich wohl nur der auch wohl auf andere Weise zu erreichen gewesene Zweck der Gleichstellung der Provinz Rheinhessen mit den übrigen Provinzen zu Grunde liegt, so ist, meiner Ansicht nach, ein Hauptaugenmerk nothwendig darauf zu richten, daß die aus allgemeinen Mitteln hergestellt werdenden Straßen in allen Theilen des Großherzogthums ziemlich gleichmäßig vertheilt werden, oder, mit andern Worten ausgedrückt, daß zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der Verbindungswege aus allgemeinen Mitteln in jeder der drei Provinzen ein verhältnißmäßig gleicher Aufwand gemacht wird. Diesen wichtigen Momenten entspricht nun, wenn man auch den von den rheinhessischen Abgeordneten hervorgehobenen Rücksichten alle Beachtung zu Theil werden läßt, dagegen nur einigermaßen auf die von dem Abg. Hirsch vorgetragenen Bemerkungen Gewicht legt, am allernächsten die von der Staatsregierung vorgeschlagene Classification, und sie möchte daher auch den Vorzug verdienen.

Nach allem diesem erkläre ich mich im Allgemeinen wiederholt sowohl für das System, als auch für die von der Staatsregierung vorgeschlagene Classification, und spreche schließlich noch die Hoffnung aus, daß durch die von der Staatsregierung vorgelegten verschiedenen Propositionen der fatale Unterschied zwischen Staats- und Provinzialstraßen nach und nach völlig verschwinden wird.

Der Abg. Hesse: Was ich über den allgemeinen Theil der gegenwärtigen Berathung sagen wollte, ist bereits von

Digitized by

dem Abg. Hirsch und in diesem Augenblick von dem Abg. Knorr in Beziehung auf den angeblichen Unterschied zwischen Staats- und Provinzialstraßen gesagt worden.

Meine weitere Bemerkung, welche ich über diesen Gegenstand zu machen habe, behalte ich mir bis zu dem speciellen Theile der Berathung vor.

Der Abg. Ritgen: Ich erlaube mir nur einige Worte über den Begriff der Staats- und Provinzialstraßen. Man versteht nach demjenigen, was darüber seither geäußert worden ist, unter Staatsstraßen hauptsächlich solche Straßen, welche Haupthandelsplätze des In- und Auslandes verbinden. Ich glaube aber, man müsse diesem Begriffe noch zusetzen, daß auch diejenigen Straßenverbände als Staatsstraßen erscheinen, welche eine Hauptstraße mit einer andern ziemlich weit davon entfernt liegenden, ebenfalls anerkannten Staatsstraße, dergestalt in Verbindung bringen, daß der Straßenzug dieser Verbindungsstraße die größere Breite des Landes durchschneidet. Eine solche Verbindungsstraße von zwei anerkannten Staatsstraßen erscheint für die Breite, wodurch sie läuft, allerdings auch als Staatsstraße, denn durch diese Straße werden die Straßenzüge von der einen Haupthandelsstraße auf die andere hinübergeleitet, und in dieser Hinsicht glaube ich, daß in der Provinz Oberhessen allerdings auch die Straße von Lindheim nach Lauterbach eine Staatsstraße ist, sie laufe nun über Nidda und Schotten oder über Ortenberg, Gedern und Herbstein; denn es ist anerkannt, daß die Straße von Fulda über Lauterbach nach Alsfeld eine Staatsstraße ist, eben so ist es anerkannt, daß die Straße von Niederwöllstadt nach Büdingen ebenfalls Staatsstraße ist. Es ist übrigens zum Begriffe nothwendig, daß eine überleitende Staatsstraße durch die größern Theile des Landes laufe, welche zwischen den zu verbindenden Staatsstraßen liegen. Deshalb können mehrere überleitende Staatsstraßen für je zwei zu verbindende Straßen nothwendig seyn.

Es ist nämlich bereits gesagt worden: die Straße über Friedberg und Grünberg nach Alsfeld und Lauterbach verbinde die vorgenannten zwei Haupthandelsstraßen; allein dann bleibt doch noch eine große Breite Landes ohne eine solche Verbindungsstraße, und eben darum ist es nöthig, daß von Lindheim nach Lauterbach eine zweite Verbindungsstraße durchgeht. Diese Straße muß aber möglichst weit von der über Friedberg und Grünberg nach Alsfeld laufenden entfernt seyn, weil dies im Interesse der östlich gelegenen Orte der Provinz Oberhessen liegt, welche dadurch gewinnen, daß die zweite

Verbindungsstraße möglichst östlich von der erstern über Grünberg laufenden Verbindungsstraße gebaut werde. Wenn also überhaupt schon aus allgemeinen Gesichtspunkten eine Straße von Lindheim nach Lauterbach als Staatsstraße anerkannt werden muß, so kann dies nur eine solche seyn, welche möglichst weit von Grünberg entfernt ist. Deshalb kann auch nicht die Straße über Staaden, Ranstadt, Nidda und Schotten, sondern lediglich die Straße über Selters, Ortenberg und Gedern als Staatsstraße gelten. Ich glaube aus allen diesen Gründen, daß die vorgeschlagene Verbindungsstraße von Lindheim über Ortenberg, Gedern, Herbstein nach Lauterbach vollkommen gerechtfertigt, nach dem Begriff einer Staatsstraße, wie ich ihn vorhin aufgestellt habe, dasteht, und ich glaube, daß dieser Begriff auch der richtige ist. Nun handelt es sich aber noch weiter von einer kleinen Strecke, von welcher der Charakter ebenfalls nicht zweifelhaft ist, nämlich von der Straße von Lauterbach nach Schlitz und dann weiter von Schlitz an die kurhessische Grenze nach Hersfeld und endlich um die Fortsetzung von Schlitz nach der kurhessischen Grenze in der Richtung nach Fulda. Man könnte zwar sagen, diese Straße passe nicht unter den Begriff, den ich gegeben habe, vorausgesetzt, wir werden nie so glücklich seyn, daß die kleine Straßenstrecke auf kurhessischem Gebiete nach Niederaula fahrbar werde. Bekanntlich besteht gegenwärtig bereits eine Straße von Niederaula nach Hersfeld, es bedarf daher nur noch der Erbauung eines kleinen Stückes von Niederaula an die Darmstädter Grenze nach Schlitz zu, und in dieser Beziehung bin ich überzeugt, daß, wenn die kurhessische Staatsregierung nicht ihrer Seits selbst eine Staatsstraße hier anlegt, die anliegenden Gemeinden ein so hohes Interesse in dem Bau dieser Straße finden dürften, daß sie dann von selbst diese Straße chaussiren werden. In so fern, als hier eine Straßenverbindung von Hanau, Herbstein, Lauterbach, Schlitz nach der kurhessischen Grenze und hierdurch nach Niederaula und Hersfeld entsteht, kann auch die Straße von Lauterbach nach Niederaula als Staatsstraße betrachtet werden, und in so fern würde dann die kleine von Lindheim nach Marköbel als Fortsetzung zu betrachten seyn und als Staatsstraße anerkannt werden können. Da jedoch in diesem Augenblicke noch nicht entschieden ist, ob eine Straße nach Hanau durch Entgegenkommen von Seiten Kurhessens in der Richtung nach Marköbel sich eröffnen werde, so mag die Straßenstrecke von Altenstadt nach Marköbel einstweilen noch als Provinzialstraße gelten. Allein da doch die Hoffnung nicht aufgegeben wer-

den kann, daß sehr bald eine Straßenverbindung von der kurhessischen Grenze bei Schlitz mit Niederaula statthaben werde, so muß ich der Meinung seyn, daß die Straße von Lauterbach über Schlitz bis dahin auch jetzt schon ebenso zu betrachten sey, als wenn bereits eine Verbindung mit Niederaula Statt hätte. Nach allem diesem glaube ich, daß der von der Staatsregierung vorgeschlagene Straßenzug in der Provinz Oberhessen gerechtfertigt ist. — Was die Provinz Starkenburg betrifft, so handelt es sich nach dem Antrage des Abg. Bergsträßer um eine Vermehrung der Straßen, und zwar hier zu Gunsten der Staatsstraßen. Es ist nämlich keine Einwendung gegen den Bau der Straße selbst erhoben worden, und es sollen auch die Straßen von Bensheim nach Gadernheim und von Gadernheim nach Fürth gemacht werden, jedoch nicht als Staats-, sondern als Provinzialstraßen. Auf der andern Seite ist auch keine Einwendung gegen die Straße von Fürth nach Reichelsheim und von Reichelsheim wieder auf die Staatsstraße nach Michelstadt und Ebersberg eingewendet worden. Diese Straßen sollen also sämmtlich, sey es nun als Staats- oder als Provinzialstraßen gebaut werden. Es fragt sich daher, nach dem Antrage des Abg. Bergsträßer, nur noch, ob außer den genannten Provinzialstraßen noch zwei besondere Straßen gebaut werden sollen, deren Lauf erstlich von Gadernheim nach Gumpen und von Gumpen nach Reichelsheim und zweitens von Reichelsheim nach König über Zell und Etzengesäß geführt werden soll. Diese beiden Straßen würden also neu zugehen und neue Kosten verursachen. Ich muß also aus dem Grunde der Kosten gegen diese neuen Straßen seyn, und wünsche, daß, mit Ausschließung der von dem Abg. Bergsträßer beantragten zwei Straßenstücke, einer der vorhin genannten Straßenzüge als Staatsstraße erklärt werde. Sonach glaube ich, daß die von der Staatsregierung projectirte Straße von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg die zweckmäßigste sey, weil sie sich einmal mehr auf die Straße nach Hirschhorn hinneigt und dadurch eine Richtung nimmt, welche nicht nur für die Orte nach Michelstadt zu, sondern auch für die benachbarten Orte nach Hirschhorn zu wichtig ist.

Was endlich die zuletzt zur Sprache gebrachten beiden Straßen in der Provinz Rheinhessen betrifft, nämlich erstlich die Straße von Worms über Alzei nach Kreuznach und zweitens die Straße von Wörrstadt nach Kreuznach, so habe ich nichts dagegen, wenn diese Straßen Staatsstraßen werden; aber alsdann glaube ich auch, daß man mit gleicher Consequenz verlangen muß, daß in der Provinz Oberhessen die Straße, durch welche eine Verbindung von Gelnhausen über

Digitized by Google

Büdingen, Nidda, Hungen, Lich, Gießen mit Marburg bewirkt wird, und ebenso in der Provinz Starkenburg die Straße von Babenhausen über Dieburg, Roßdorf, Eberstadt nach Gernsheim, wodurch Aschaffenburg und Gernsheim, also Main und Rhein mit einander verbunden werden, ebenfalls für Staatsstraßen erklärt werden. Wenn sonach die Erklärung dieser Straßen in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg als Staatsstraßen ebenfalls erfolgt, so bin ich nicht dagegen, daß auch die genannten Straßen in der Provinz Rheinhessen als Staatsstraßen erklärt werden.

Der Abg. Hellmann: Die Staatsregierung, meine Herren, hat uns einen Gesetzesentwurf vorgelegt, die Vollendung des Systems der Staatsstraßen betreffend. Sie hat mit diesem Gesetz zu gleicher Zeit diejenigen Straßen bezeichnet, welche ihrer Ansicht nach den Character als Staatsstraßen haben, und als solche noch gebaut oder ausgebaut werden sollen. Ich hätte zwar gewünscht, daß die Kammer zuerst vor dieser letzteren Proposition über den Gesetzesentwurf selbst berathen hätte, ob nämlich die vorgeschlagenen Straßen mit einem Male in den nächsten sechs Jahren, und zwar durch Aufnahme von Anlehen gebaut werden sollen, oder nicht. Wenn dieser Gegenstand berathen gewesen wäre, dann erst würde man, meiner Ansicht nach, am besten übergegangen seyn zur Prüfung der vorgeschlagenen Staatsstraßen selbst, zur Prüfung der Frage, ob die als Staatsstraßen bezeichneten Straßenbauten auch wirklich dem in dem Gesetz vom 12. October 1830 aufgestellten Character entsprechen.

Es ist aber nach dem eingeschlagenen Gange der Discussion jetzt nothwendig, diesen Gang auch ferner zu verfolgen. Indessen sey mir erlaubt, die Berathung auf die Staatsstraßen zurückzuführen, denn bis jetzt haben wir in der That bei Weitem mehr über Provinzialstraßen gehört, über die Nützlichkeit, welche einzelne Straßenzüge dieser oder jener Provinz gewähren könnten. Ich habe aber keineswegs gefunden, daß man an der Definition, welche das Gesetz vom 12. October 1830 über die Staatsstraßen giebt, festgehalten habe.

Meine Herren! Man hat bis jetzt darüber gestritten, ob der Flächeninhalt der einzelnen Provinzen unseres Landes oder ob der Steuerbeitrag derselben, das Verhältniß der Größe und die Ausdehnung der Staatsstraßen in denselben bestimmen müsse; aber nicht diese Momente — weder das Eine noch das Andere — können und dürfen entscheiden, ob eine Straße wirklich als Staatsstraße anerkannt und gebaut werden kann, oder nicht. Diese beiden Momente sind, meiner Ansicht nach,

Digitized by Google

nur anwendbar bei den Provinzialstraßen, bei den Staatsstraßen aber nimmermehr, denn wer will berechnen bei einer eigentlichen Staatsstraße, welche diesen Character nach der Definition des Gesetzes vom 12. October 1830 hat, wer will berechnen, welche Provinz aus einer solchen Staatsstraße den hauptsächlichsten Gewinn hat? Jedenfalls, meine Herren, haben die Provinzen, durch welche eine solche Straße zieht, stets einen Nutzen davon, aber den größeren Nutzen, den Hauptgewinn, hat in der That diejenige Provinz, aus welcher die meisten Producte und Güter auf solcher Staatsstraße in gerader directer Linie in das Ausland gehen können, für die dadurch nähere Verbindungslinien hergestellt werden, indem dadurch mit dem Auslande die Fracht gemindert und größere Umwege abgeschnitten werden.

Das Gesetz vom 12. October hat eine Definition der Staatsstraßen gegeben, und diese Straßen als solche bezeichnet, welche vorzugsweise den Verkehr mit dem Auslande heben und beleben — worunter offenbar die Staatsregierung nur den größeren Verkehr des Inlandes mit dem Auslande, nicht den bloßen Grenzverkehr, verstanden hat, — solche Straßen, welche wirklich zur Belebung und Erleichterung des Eigenhandels und Transithandels, überhaupt des größeren Verkehrs mit dem Auslande dienen, solche Straßen, meine Herren, sie mögen nun durch Oberhessen, Starkenburg oder Rheinhessen ziehen, sie müssen wir als Staatsstraßen anerkennen, sie müssen stets und überall aus Staatsmitteln erbaut werden. Nur diesen Grundsatz wollte ich zunächst feststellen, und Sie bitten, darnach einzig und allein die vorgeschlagenen Straßen zu beurtheilen, ob sie in die Cathegorie der Staatsstraßen wirklich gehören, oder ob es blos Provinzialstraßen sind.

Meine Herren, ich gestehe, daß ich bei derjenigen Straße, über welche wir von unseren Rheinhessischen Collegen schon mehrere heute sprechen gehört haben, wirklich den Character einer Staatsstraße finde; ich zweifle aber auch nicht, daß auch die Staatsregierung diese Straße selbst als eine solche anzuerkennen, keinen Anstand nehmen wird, weil sie nicht blos den Verkehr in der Provinz selbst befördert, sondern weil sie auch, nach der vor mir liegenden Karte, das Ausland mit dem Ausland verbindet, indem sie die nächste und directeste Straße aus dem Badischen und der Pfalz nach Koblenz ist, sie hat also wirklich den Character, welchen nach der Definition des Gesetzes vom 12. October 1830 die Staatsstraßen haben müssen. Es sind unter den vorgeschlagenen Staatsstraßen, meine Herren, hauptsächlich nur zwei beanstandet

Digitized by Google

worden, nämlich diejenige Straße, welche in der Provinz Oberhessen von Ortenberg über Gedern nach Herbstein, und zweitens in der Provinz Starkenburg die Straße, welche von Worms über Lorich, Heppenheim, Fürth, Ebersberg, Erbach nach Eulbach bis an die Baierische Grenze führt. Gegen die erste Straße ist weniger gesagt worden, obgleich es mir scheint, daß, wenn man die Definition über die Staatsstraßen, so wie sie das Gesetz von 1830 giebt, in Anwendung bringt, in der That nur gegen sie mit Recht Einwendung gemacht werden kann; denn parallel mit dieser läuft schon auf der einen Seite die Straße von Staaden über Ranstadt, Nidda, Schotten nach Herbstein in sehr geringer Entfernung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß auch nur Eine dieser Straßen, welche auf unserer Seite in gleicher Richtung durch die gebirgigen Gegenden des Vogelsbergs führt, einen reichen Güterzug aus dem Auslande an sich ziehen wird, während nur wenige Stunden davon, parallel mit denselben, die weit bequemere, seither gewöhnliche Straße aus Sachsen herzog, welche über Fulda und Gelnhausen nach Frankfurt führt. Mehr und viel stärkere oder ernstlichere Einwendungen wurden gegen die Straße, welche von Worms über Lorich, Heppenheim, Fürth, Ebersberg und Eulbach bis an die Baierische Grenze führen soll, gemacht. Diese Straße wurde als eine solche bezeichnet, welche durchaus kein Interesse als Staatsstraße haben könne; sie wurde als eine solche bezeichnet, deren Direction in der That einer großen Aenderung und Verbesserung bedürfe.

Meine Herren, es scheint, daß diejenigen Herren, welche diese Behauptung aufgestellt haben, nur das kleine Kärtchen zur Hand genommen haben, welches dem Ausschußbericht beigegeben ist. Hätten Sie, statt dieses Kärtchens, eine große Karte von Deutschland zur Hand genommen, um damit zu prüfen, welche Vortheile mit dieser im Bau begriffenen Straße verbunden sind, welche Straßenzüge gerade direct auf sie einleiten, so würden Sie gefunden haben, daß gerade diese Straße ganz besonders den Character einer Staatsstraße an sich trägt, ja ich gehe noch weiter, gerade diese Straße wird minder im Interesse der Provinz Starkenburg, als im Interesse der Provinz Rheinhessen selbst angelegt und erbaut.

Meine Herren, diese Straße ist es, welche Rheinhessen und Rheinbaiern, zwei der productenreichsten Länder, mit dem gewerbreichen Sachsen und Franken in directer Linie verbindet. Nicht blos um eine Verbindung mit Miltenberg oder Obernburg, oder Bischoffsheim und Würzburg handelt es sich

Digitized by Google

bei dieser Straße; nein, meine Herren, es handelt sich hier von einer Verbindung des Rheins mit ganz Franken und Sachsen, namentlich mit dem größeren, und zwar mit dem gewerbreicheren Theile von Sachsen. — Nehmen Sie die Karte zur Hand, so finden Sie, daß die directe Linie von Worms, also aus Rheinhessen über Heppenheim, Ebersberg, Michelstadt und Eulbach nach Amorbach, und von hier nach Miltenberg führt. Von Miltenberg liegen aber in eben so gerader Richtung die Straßenzüge nach Würzburg und Bamberg, die Straße nach Sachsen, insbesondere nach Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Dresden. Es ist die nächste und ganz directe Linie, welche hierher führt. Bedenken Sie, meine Herren, das gewerbreiche Sachsen, bedenken Sie, welche Fabrikstädte gerade in dieser Linie liegen, und bedenken Sie, daß diese Straße eben so nach Böhmen führt, aus welchem, wenn wir weiter nichts beachten wollen, eine unendliche Masse von Wolle nach unserem Lande und durch dasselbe in allen Richtungen geht. Erwägen Sie dieß, meine Herren, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Sie erkennen, wie gerade diese Straße einen Hauptgüterzug dem Lande zuwenden wird und muß, daß diese Straße gerade die Hauptstraße zwischen Franken, Sachsen und Böhmen und der Hessischen und Baierischen Rheinprovinz abgeben wird. Meine Herren, wenn Sie dasjenige, was ich Ihnen hier nur andeute, auf der Karte verfolgen wollen, so werden Sie die Ueberzeugung gewinnen können, daß außer der Frankfurter Straße keine in unserm ganzen Lande ist, welche mehr den Character einer Staatsstraße an sich trägt, welche mehr Vortheile dem Lande, insbesondere aber der Provinz Rheinhessen bringt, als gerade diese. Ich bin überzeugt, daß kein Mitglied dieser verehrlichen Kammer, wenn es sich auf einer großen Karte von Deutschland von der Richtigkeit meiner Angaben überzeugt haben wird, auch nur die geringste Einwendung gegen die Proposition der Staatsregierung machen wird, daß diese Straße aus dem Verbande der Provinzialstraßen herausgenommen und als Staatsstraße anerkannt werde.

Was von einer Straße durch den Odenwald über Lorsch, Bensheim, Gadernheim, Reichelsheim ꝛc. gesagt worden ist, übergehe ich hier mit Stillschweigen, weil meiner Ansicht nach diese Straße, welche der Abgeordnete Bergsträßer empfiehlt, niemals eine Staatsstraße seyn kann, und als Provinzialstraße erst bei der demnächstigen Discussion über diese Klasse von Straßen zur Berathung kommen kann.

Ich bemerke Ihnen nur kurz, daß alles Dasjenige, was

Digitized by Google

auf dem Landtage von 18$^{35}/_{36}$ von mir über die Direction der damals als Provinzialstraße vorgeschlagenen Straße von Fürth über Reichelsheim gesagt worden ist, auch auf diese Straße über Gadernheim Anwendung findet. Die zweite Kammer hat damals anerkannt und entschieden, daß diejenige Straße, wie sie nun von der Staatsregierung als Staatsstraße vorgeschlagen ist, allein die richtige, die vorzüglichere und bessere Richtung hat. Ich wiederhole also, daß alles, was ich damals über die Vorzüge dieser Straße gegen die Richtung über Reichelsheim bemerkt habe, auch jetzt auf diese Straße von Gadernheim nach Reichelsheim in Anwendung kommt. Klar muß Ihnen seyn, daß einer Straße über Gadernheim nach Reichelsheim, welche über die Sprünge führen müßte, keine Richtung gegen Mittenberg gegeben werden kann, sie könnte höchstens die Richtung gegen Aschaffenburg nehmen; was aber sollte das dem Staate nützen? Denn nicht darauf kommt es an, daß die Staatsstraßen das Ausland berühren, nein, sie müssen gerade auf die Hauptverkehrsstraßen, auf die Hauptverkehrspläße führen, wo der Güterzug schon jetzt seine Richtung hin hat. Diesen Güterzug müssen Sie eine nähere Bahn öffnen; entfernere Länder müssen Sie auf kürzerem Wege in Verbindung bringen, und das ist es gerade, was durch die vorgeschlagene Straße von Worms über Heppenheim und Fürth nach Ebersberg, und von da bis an die Baierische Grenze geschieht. — Die andere von dem Abgeordneten Bergsträßer vorgeschlagene Straße würde höchstens eine directe Verbindung mit Aschaffenburg herbei führen, allein diese Stadt liegt zu weit nördlich. Von Aschaffenburg gehen keine Güter über den Odenwald, wenn sie nach Rheinhessen, nach Rheinbaiern gebracht werden; von hier geht es viel näher über Bensheim, Dieburg, Darmstadt und Gernsheim, indem dies der directeste Weg ist. Ich glaube, daß Sie, meine Herren, aus Allem, was ich Ihnen bereits angeführt habe, die volle Ueberzeugung gewinnen werden, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Straße vollkommen den Charakter der Staatsstraße an sich trage, daß sie vor allen andern als Staatsstraße anerkannt werden müsse, und glaube demnach jetzt, wo ich auf die Provinzialstraßen noch nicht übergehen will, meinen Vortrag schließen zu können.

Der Abg. Zulauf: Da schon so viel gesprochen worden ist, so bleibt mir nichts mehr über das vorgeschlagene System zu sagen übrig; ich werde deßhalb darüber hinausgehen und demnächst meiner Ueberzeugung gemäß darüber abstimmen. Eine Bemerkung glaube ich jedoch über die Straße

von Alsfeld über Eudorf bis an die Kurhessische Grenze machen zu müssen. Der Ausschuß hat diese Straße als eine Provinzialstraße in Vorschlag gebracht; es könnte mir freilich gleichgültig sein, ob sie als Staats- oder als Provinzialstraße gebaut wird, wenn sie nur gebaut wird, allein, meiner Ueberzeugung nach, gehört sie unter die Klasse der Staatsstraßen, weil sie eine unserer Hauptstraßen mit einem Hauptstraßenzuge nach dem Auslande verbindet. Es ist auch nur ein kleines Stück, ungefähr eine kleine Stunde Wegs, welches noch zu bauen ist, und hierdurch wird zweien unserer Staatsstraßen ein großer Verkehr — und somit dem Staate ein bedeutender Vortheil — zugeführt, nämlich einmal der Staatsstraße von Alsfeld über Lauterbach nach Fulda und zum andern der Straße von Alsfeld über Grünberg, Friedberg nach Frankfurt. Wenn also diese Straße jetzt gebaut und die Barriere nach Eudorf gelegt wird, so kann Niemand in's Land, ohne Chausseegeld zu bezahlen. Gegenwärtig fahren die Fuhrleute nach Fulda und bezahlen erst in Lauterbach Chausseegeld; fahren sie aber nur bis vor Lauterbach oder seitwärts, so bezahlen sie gar nichts. Ferner ist zu berücksichtigen, daß diese Straße, wie bemerkt, ein viel regeres Leben auf die genannten beiden Staatsstraßen bringen wird, als selbst die Straße nach Hersfeld zu; denn Alles, was von Kassel, Kaufbahsen und Münden kommt, muß hier in unser Land; auch kann durch die Erbauung dieser Strecke Chaussee noch mehr von andern Straßen hereingezogen werden, und somit würde der Staatsstraße bedeutender Nutzen gebracht werden. Wenn freilich von den Provinzialstraßen ebenfalls Chausseegeld erhoben wird, so ist es einerlei; allein ich kann doch nicht unterlassen, meine Ansicht darüber auszusprechen.

Ich stelle demnach den Antrag, daß diese Straße als Staatsstraße gebaut werde.

Der Abg. Schneider: Ich wollte mich hauptsächlich über die Wichtigkeit der Straße von Worms über Heppenheim, Fürth nach Ebersberg verbreiten. Da dies aber von dem Abgeordneten Hellmann bereits so ausführlich und gründlich geschehen ist, so weiß ich demselben nichts mehr zuzufügen.

Im Uebrigen bin ich vollkommen einverstanden mit dem Abgeordneten Knorr, daß Kunststraßen in dem Lande nur aus allgemeinen Staatsmitteln erbaut werden sollen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der eine oder der andere Landestheil mehr oder weniger Vortheile davon hat. Daher erkenne ich den bei uns gemachten Unterschied zwischen Staats- und

Digitized by Google

Provinzialstraßen nur als eine nothwendige Folge davon, daß die Provinz Rheinhessen durch besondere specielle Opfer den übrigen Provinzen im Straßenbau vorausgegangen ist. Ist aber einmal ein solcher Unterschied nothwendig, so erkenne ich wieder keinen genügenderen Maasstab dafür, als er in der Proposition der Staatsregierung angegeben ist, weil jede Abweichung davon aus von einem, nach reiflichster Ueberlegung angelegten, Maasstabe entfernen würde.

Der zweite Präsident Schenck: Ich bin vollkommen mit demjenigen einverstanden, was der Abgeordnete Hellmann vorhin bemerkt hat, und werde bei der Abstimmung auf den Umstand, daß für die Provinzen Oberhessen und Starkenburg bei weitem größere Summen verwendet sind, als für die Provinz Rheinhessen, nicht die mindeste Rücksicht nehmen. Uebrigens sind diejenigen Straßen, welche in der Provinz Oberhessen, besonders aber Diejenigen, welche in der Provinz Starkenburg gebaut wurden, auch für die Provinz Rheinhessen von größter Wichtigkeit; denn sie setzen diese Provinz in den Stand, ihre Produkte, und vorzüglich ihre Weine auf eine leichtere und vortheilhaftere Art abzusetzen, als früher. — Die Transportkosten sind dadurch bedeutend geringer geworden, und daher können die Käufer, welche Weine aus Rheinhessen beziehen, da sie jetzt nicht mehr so viel für Transport auszahlen müssen, mehr für die Waare selbst geben. Sonst betrugen die Transportkosten eines Stück Weins von Dienheim 18 bis 20 fl., jetzt machen sie, in Folge des Chausseebaues, nur 8 bis 9 fl. aus.

Der Abg. von Gagern: Ich habe auf Einiges zu antworten, was auf meine Bemerkungen von gestern erwidert worden ist. Es wird zweckmäßig seyn, wenn ich zuerst auf den Grundsatz zurückkomme, welcher bezüglich der provinzenweisen Repartition der Straßenlängen von dem Referenten des Ausschusses heute von Neuem vertheidigt worden ist. Der Herr Referent hat nämlich behauptet: für die Repartition der Längen der Staatsstraßen sey das Verhältniß des Flächeninhalts der Provinzen und für die Repartition der Längen der Provinzialstraßen das Verhältniß der Steuerkapitalien der Provinzen der wahre Maßstab. Die Gründe für diese Meinung ist er uns vollständig schuldig geblieben. Warum insbesondere das Verhältniß des Flächengehaltes der Provinzen, wenn von der Anlage der Staatsstraßen die Rede ist, als Maßstab der Repartition betrachtet werden soll, ist mir, ich mag mir ein Straßensystem denken, welches ich will, ganz unbegreiflich. Da es sich nach der gesetzlichen Definition und

nach den eignen Grundsätzen des Ausschusses bei Staatsstraßen hauptsächlich um Verbindungen mit dem Auslande handelt, kann es sich nicht fragen, wie viele Quadratmeilen nach einer in dieser Beziehung zufälligen und willkührlichen Provinzialeintheilung eine Provinz hat, um ihr danach ihre Straßenlängen zuzumessen, sondern es wird sich nur fragen, welche Außenpunkte mit dem Inlande oder durch das Inland verbunden werden sollen? und diese Straßenstrecken müssen das Land, ohne Rücksicht auf seine Provinzialeintheilung, berühren oder durchschneiden. Ob nun von solchem Straßenzuge die Provinz zwanzig Stunden rechts und links sich ausdehnt oder nur zwei Stunden, darauf kann es durchaus nicht ankommen. Nehmen Sie an, meine Herren, wir hätten eine so große Handelsstadt in unserem Lande, wie Frankfurt; oder bleiben wir bei Mainz stehen, wovon dasselbe gelten kann; wie wollen Sie das Bedürfniß an Straßen für die Handelsverbindungen dieser Stadt mit den Nachbarländern nach dem Verhältnisse des Flächengehalts der Provinzen bemessen, das Bedürfniß an Straßen dieser Stadt, welche, an der Grenze gelegen, ein Centralpunkt des deutschen Handels und so vieler Hauptstraßen ist, umgeben von so vielen bedeutenden Orten? Wie könnte es billig sein, das durch die Lage und die Verhältnisse dieser Stadt erhöhete Straßenbedürfniß provinzenweise nach Maßgabe des Flächengehalts wieder ausgleichen zu wollen?

Ich habe gewiß den Vorwurf nicht zu befahren, daß ich jemals in irgend einer Beziehung ein Provinzialinteresse habe vorwalten lassen. Ich betrachte mich als Abgeordneten des Landes und werde durch diese Rücksicht bei der Berathung und Abstimmung über alle Fragen, die hier zur Sprache kommen, geleitet. Allein da die Verhältnisse der Provinzen und ihre Vergleichung einmal zur Sprache gekommen sind, so kann ich meiner Seits doch nicht umhin, auf einige Irrthümer aufmerksam zu machen, welche von dem Abg. Hirsch vorgetragen worden sind. Wären sie von Andern geäußert worden, bei denen man genaue Kenntniß solcher Verhältnisse nicht vorauszusetzen braucht, so würde ich sie, wie so vieles Andere, unberücksichtigt gelassen haben; da sie aber von dem Abg. Hirsch, der Referent ist, der insbesondere auch über den Theil des laufenden Budgets berichtet hat, welcher die Kosten des Territorial- Fluß- und Dammbaues betrifft, vorgetragen wurden, so kann ich sie um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als seine Aeußerungen ganz geeignet waren, sehr grave Mißverständnisse weiter zu verbreiten.

Digitized by Google

Bei der Frage von der Gleichstellung der Provinzen, in Beziehung auf die sie durchschneidenden Staatsstraßen hat er nämlich geäußert: die Provinzen Rheinhessen und Starkenburg hätten außer den in dem System des Ausschußberichtes aufgezählten Staatsstraßen zusammen auch noch die große Wasserstraße des Rheins, und diese Wasserstraße, welche hauptsächlich der Provinz Rheinhessen zu Gut komme, koste über hundert Tausend Gulden, welche pro rata als eine Last der Provinz Oberhessen erschienen, indem diese davon keinen Vortheil habe. Eine solche Darstellung ist höchst auffallend. Meine Herren, ich will Ihnen sagen, was diese Wasserstraße dem Staate kostet und was sie ihm einbringt. Nach dem letzten Rechenschaftsberichte, den ich hier in der Hand habe, erstattet von dem Abg. d'Orville, war in der Finanzperiode von $18^{10}/_{32}$ von dieser Wasserstraße die Einnahme:

Vom Rheinoctroi	317,311 fl.
Von Ueberfahrten und Brückengeld	161,362 fl.
zusammen =	478,673 fl.

Ausgabe darauf:

Territorial- Fluß- und Dammbau	216,255 fl.
Unterhaltung der Brücken und Ueberfahrten	65,864 fl.
zusammen =	282,119 fl.
Ueberschuß der Einnahme =	196,554 fl.

Es ist also von dieser lästigen Wasserstraße ein reiner Gewinn, eine reine Einnahme in die Staatskasse geflossen von 196,554 fl. also in runder Summe von zweimal hundert Tausend Gulden in drei Jahren. Allein es ist dieß noch nicht der einzige Gewinn, welchen die Provinz Oberhessen für ihren Theil an dieser Wasserstraße hat, sie vermehrt auch die Staatseinnahme aus Zöllen. Bedenken Sie, was die Zölle weniger eintragen würden, wenn wir diese Wasserstraße mit den volkreichen und gewerbreichen Städten an ihren Ufern, besonders die Stadt Mainz nicht hätten, und ich frage, ob der Gewinn davon nicht auch der Provinz Oberhessen zu Gute kommt?

Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen den Aeußerungen eines Mitgliedes des Ausschusses entgegenstellen zu müssen, damit solche unbegründete und unrichtige Darstellungen, welche für den Unkundigen vielleicht nur zu überzeugend vorgetragen worden sind, besser gewürdigt werden können. Man hat von den Propositionen, welche über das Straßenbauwesen an die Stände gelangt sind, mehrmals sich des Ausdrucks bedient: sie seien großartige Maaßregeln. Es ist möglich, daß diese Propositionen zu großartigen Resultaten führen,

Digitized by Google

aber großartige Maaßregeln sind das nicht, welche auf so kleinlichen Rücksichten und Anhaltspunkten beruhen. Als eine solche kleinliche Zahlenstatistik erkenne ich den von dem Ausschuß vertheidigten Grundsatz einer angeblichen Gleichstellung der Provinzen durch Repartition der Staatsstraßen nach Verhältniß des Flächengehalts der Provinzen. Es scheint mir dieß die aller unstatthafteste Repartitionsnorm zu seyn, wenn es sich von einem Staatsstraßen-System handelt, das mit der zufälligen Provinzialeintheilung gar nichts zu thun haben sollte. Aber wenn denn doch ein Repartitionsfuß auf die Provinzen vertheidigt werden wollte, so würde jede andere: das Verhältniß der Bevölkerung des Steuerkapitals, der bisherigen Einnahme von dem Chausseegeld, viel eher sich rechtfertigen lassen, — Bevölkerung als wahrscheinlichster Maaßstab der Productivität und Industrie, folglich des Bedürfnisses und des Absatzes; — welchen Maaßstab der Abg. Hirsch blos für die Provinzialstraßen gelten lassen will, als Maaßstab des respectiven Beitrags der Provinzen zu den Kosten des Neubaus; als Maaßstab des Reichthums der Provinz und folglich ihres Bedürfnisses für die Ausfuhr ihrer Producte; — Ertrag des Chausseegeldes endlich, — als Beweis der Frequenz, und folglich abermals des Bedürfnisses. Nicht die weite Ausdehnung eines menschenleeren, von der Natur stiefmütterlich ausgestatteten Länderstrichs, sondern das Verhältniß einer dicht gedrängten Bevölkerung mit ihren Anstrengungen, mit ihrer Industrie, mit den Verbindungen für den Absatz ihrer Producte ist es, was das Bedürfniß an Straßen in höherem Maaße erweckt und steigert.

Es ist von Mitgliedern aus der Provinz Oberhessen, namentlich dem Abg. Zulauf, bei einer früheren Gelegenheit einmal beklagt worden, welche große Kosten in der Provinz Oberhessen durch das Abkratzen des Grases von den Straßen entstünden. Gehen Sie nach Rheinhessen und sehen Sie, ob dort Gras auf den Straßen wächst?

Allein ich habe von dem Maaßstab nach dem Ertrag des Chausseegelds gesprochen. Wenn wir an die hierauf bezügliche Proposition der Staatsregierung kommen, insbesondere an denjenigen Theil der Proposition, nach welchem der ganze Ertrag des Chausseegeldes in Eine Casse fließen und daraus die Unterhaltungskosten aller Provinzialstraßen bestritten werden sollen, — werde ich Ihnen nachweisen, was eine Klafterlänge Chaussee in der Provinz Oberhessen, was ein Klafter in der Provinz Starkenburg und was eine in Rheinhessen bisher eingetragen hat. Ich werde Ihnen dann nachweisen,

Digitized by Google

daß die Staatsstraßen in Rheinhessen für die Staatskasse bisher ein bedeutendes Activkapital, die Staatsstraßen in Oberhessen dagegen ein Passivkapital waren, welches durch die Mehreinnahme an Chausseegeld in Rheinhessen gedeckt worden ist. Darum befürchte ich auch von Seiten des Abg. Hirsch fernerhin die Einwendung nicht mehr, daß er blos mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Provinzen in der Repartition der Staatsstraßen nach dem Flächengehalte, die Anfnahme der Mannheimer Straße und der verlängerten Straße von Oppenheim über Wörrstadt gegen Kreuznach in das Straßensystem nicht beantragt habe, ob er gleich zugegeben hat, daß diese Straßen ihrer Natur nach in diese Categorie gehörten. — Ich hoffe, er wird von dieser Meinung zurückkommen, sonst müßte ich ihm sagen, daß bezüglich einer der von ihm und der Regierung vorgeschlagenen und von mir nicht beanstandeten Staatsstraßen, nämlich der Straße über Altenstadt nach Büdingen, welche gegenwärtig als eine Sackgasse besteht, alle Gründe, welche er gestern zur Vertheidigung dieser Straße angeführt hat, auch nicht entfernt diejenigen aufwiegen, welche ich für die Mannheimer Straße angeführt habe.

Der Abg. Hirsch: Zur Berichtigung muß ich hier bemerken: ich habe nicht von der Straße nach Büdingen gesprochen, sondern blos von der Straße von Lindheim über Selters, Ortenberg und Gedern nach Herbstein.

Der Abg. von Gagern: Alsdann beruht dieß Bemerkung allerdings auf einem Irrthum.

Dieß vorausgeschickt, muß ich Ihnen in das Gedächtniß zurückrufen, daß ich blos den Antrag gestellt habe:

1) in der Provinz Oberhessen die Straße über Altenstadt, Selters, Ortenberg, Gedern, Herbstein, Lauterbach und Schlitz ꝛc. nicht in das System der Staatsstraßen aufzunehmen;

2) die Straße von Lorsch über Heppenheim, Fürth, Ebersberg und Fulbach ebenfalls nicht in das System der Staatsstraßen aufzunehmen, dagegen aber

3) die beiden vorhin bezeichneten Straßen in Rheinhessen in das System der Staatsstraßen aufzunehmen. Ich habe mich aber

4) noch zur Zeit enthalten, einen Antrag zu stellen auf eine andere Staatsstraße, als die vorgeschlagene durch den Odenwald, obgleich ich zugegeben habe, daß in dem System der genehmigten Staatsstraße von Worms über Lorsch nach Bensheim diese als Verbindungsstraße zwischen Rhein und Main fortzusetzen seyn dürfte. Ich habe mich aus dem

Grunde enthalten, einen positiven Antrag deßfalls zu stellen, weil ich nach Allem, was darüber vorlag, keine Ueberzeugung gewinnen konnte über die zweckmäßigste Richtung einer solchen Straße. Es ist von dem Abg. Bergsträßer ein Straßenzug vorgeschlagen worden von Bensheim über Gadernheim, Reichelsheim auf der bestehenden Straße gegen Michelstadt zu, welche mir auch nach der Karte und dem Auge bisher als die directeste und zweckmäßigste Richtung erschien, man mag nun von hier aus den Main bei Miltenberg, oder abwärts bei Wörth oder Obernburg suchen wollen. Dagegen ist von dem Abg. Hellmann die von der Staatsregiernng vorgeschlagene Staatsstraße in Schutz genommen worden. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Abgeordnete Hellmann Recht hat. Die Bemerkungen, welche ich gestern gegen diese Straße als Staatsstraße vorgetragen habe, sind theilweise geschöpft gewesen aus demjenigen, was der Abg. Hellmann im Jahre 1830 geäußert hat, als beschlossen wurde, diese Straße als Provinzialstraße bauen zu lassen. Ich habe zwar in den Aeußerungen, welche er damals gemacht hat, auch gefunden, daß er im Allgemeinen für eine Verbindungsstraße zwischen Main und Rhein den Charakter einer Staatsstraße, namentlich auch im Interesse der Provinz Rheinhessen, vindicirte. Alsdann kommt er im zweiten Bande der Protokolle, Seite 382 und 392, in ausführlichen Raisonnements auf die Frage, ob es zweckmäßig sey, die Straße von Fürth aus über Reichelsheim nach Michelstadt, oder von Fürth aus über Ebersberg nach Eberbach zu führen. Zwischen diesen Dimensionen scheint allerdings der Weg über Hiltersklingen nach Ebersberg den Vorzug zu verdienen, und für diesen Vorzug wurde geltend gemacht, daß die Straße von Fürth über Reichelsheim in einen spitzen Winkel, fast parallel mit der Staatsstraße, auslaufe, und dem obern Odenwalde, namentlich Beerfelden, Waldmichelbach und Hirschhorn, nichts nütze, was bei dem Straßenzug über Hiltersklingen anders sey. Dagegen scheint aber die Direction über Gadernheim directer und näher zu seyn, daher den bei Staatsstraßen festzuhaltenden Gesichtspunkten mehr zu entsprechen. Bei Bildung dieses Urtheils habe ich keineswegs, wie der Abg. Hellmann voraussetzte, nur das kleine Kärtchen vor mir gehabt, welches dem Ausschußberichte vorgedruckt ist. Ich habe mich bemüht, nach Specialkarten, welche mir zu Gebote standen, eine bestimmte Ansicht zu gewinnen, und alle diese Specialkarten scheinen mir für seine Ansicht nicht zu sprechen. Eine der besten Specialkarten, welche wir über unser Land haben,

Digitized by Google

ist wohl die unter der Sorgfalt des Herrn Ministerialraths Eckhardt gefertigte; ich beziehe mich darauf; ich habe auch die Odenwälder Specialkarten aus der großen Haasischen Karte verglichen.

Man sollte nicht ohne gewichtige Gründe eine Straße für Staatsstraße erklären, welche auf dem Landtage von 1830 als Provinzialstraße zu erbauen beschlossen worden ist, und also den Beschluß eines früheren Landtags umstoßen. Ich finde nirgends dringende Motive, um eine solche Aenderung vorzunehmen. Ich hätte gewünscht, daß man die Frage, welche Straße als Staatsstraße durch den Odenwald gebaut werden soll, einstweilen ausgesetzt gelassen hätte. Ihre Entscheidung ist nicht dringend, da die Straße von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg und Eulbach theilweise bereits gebaut ist. Sie ist von Michelstadt nach Eulbach bereits gebaut, und wird von Heppenheim nach Fürth noch in diesem Jahre fertig werden. Diese Straße kann also nicht mehr in Frage stehen, sie wird jedenfalls gebaut.

Auf den Antrag des Abgeordneten Bergsträßer, die Straße von Bensheim über Gadernheim nach Reichelsheim als Staatsstraße zu bauen, möchte ich nicht eher eingehen, bis er von der Staatsregierung näher geprüft worden ist. Ich werde aus diesem Grunde auch zu dem vorgeschlagenen Bau einer Provinzialstraße von Bensheim nach Gadernheim meine Zustimmung nicht geben, weil diese Straße, ohne Fortsetzung nach dem Main, mir den Werth nicht zu haben scheint, welchen sie unstreitig haben würde, wenn es möglich wäre, sie als Staatsstraße fortzusetzen. — Ich komme auf eine Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, die Straße über Gedern und Ortenberg betreffend, zurück. Als ich gestern auseinander setzte, daß, wenn in der Provinz Oberhessen auch noch diese Straße gebaut würde, vier parallele Straßen zwischen Frankfurt oder Offenbach und Eisenach laufen würden, wovon die beiden äussersten Punkte der weitesten Entfernung auf dieser Strecke, Grünberg und Schlüchtern, kaum zwölf Wegstunden von einander entfernt seyen, so daß diese vier Parallelstraßen in einer Entfernung von einem Durchschnitt nicht drei Stunden von einander laufen würden, so erwiederte darauf der Herr Regierungscommissär: es handle sich hier von einer Straße zwischen zweien großen Straßen-Knoten, der einen bei Frankfurt und davon ausgehend, nach Leipzig hin seine Richtung nehmend. Dies habe ich ebenfalls anerkannt, es widerlegt aber nicht, daß es blos Parallelstraßen seyen, welche zwischen den beiden Straßenknoten neben ein-

ander herlaufen, und es wird sich also fragen, ob das Staatsinteresse es erheische, daß diese vierte Straße über Gedern und Ortenberg gebaut werde.

Zur Beantwortung dieser Frage ist nichts hervorgehoben worden, als in der Proposition der Grund, die Staatsregierung habe sich dafür entschieden, daß die Straße über Nidda und Schotten nach Herbstein als Provinzialstraße gebaut werden müsse, wenn nicht ein bedeutender Theil des Binnenlandes der Provinz Oberhessen aller Kunststraßen entbehren solle; dagegen sey sie aber auch der Ansicht, daß die andere Straße über Gedern und Lauterbach als Staatsstraße in das System aufgenommen werden müsse. Als die Staatsregierung zwischen diesen beiden Straßenzügen nur eine als Provinzialstraße bauen zu lassen, sich zu entscheiden hatte, konnte man den Anschluß von Kurhessen an den Zollverein bereits voraussehen; es kam also das Bedürfniß des Binnenlandes der Provinz Oberhessen und selbst der Begriff des Binnenlandes nicht mehr zur Sprache.

Da ich nun nicht einsehe, was jenes Motiv sagen will, in jedem Falle die eine Straße über Nidda, Schotten und Herbstein nach Lauterbach dem Bedürfnisse genügen muß, so bin ich fortwährend der Ansicht, daß es nicht im Staatsinteresse liegen kann, eine weitere Staatsstraße zu bauen, folglich die projectirte Straße von Altenstadt über Ortenberg, Gedern, Herbstein, Lauterbach und Schlitz ꝛc. in das System der Staatsstraßen nicht aufzunehmen sey.

Der Abg. Perrot: Meine Herren, da es bereits sehr spät ist, werde ich mich sehr kurz fassen müssen; es bleibt mir ohnehin nach dem Gesagten nur noch wenig über das System zu sprechen übrig; wenn ich also hier das Wort ergreife, so thue ich es hauptsächlich, um zu erklären, daß ich durchaus die Ansichten einiger meiner Herren Collegen aus Rheinhessen nicht theile. Sie schlagen uns vor, man möge ferner noch mit dem System, welches man in der Provinz Rheinhessen angeordnet hat, vorlieb nehmen, oder wenigstens eine Probe anstellen, um zu sehen, ob es nicht möglich wäre, entweder das ganze System oder einen großen Theil desselben den Gemeinden auf ihre Privatmittel zu decretiren, zu überlassen. Ich kann diese Ansicht deßhalb nicht theilen, weil ich die feste Ueberzeugung habe, daß dies uns ad Calendas graecas zurücksetzen und aus der Sache alsdann nie etwas gedeihen werde. Eine solche Proposition kann wahrlich nicht im Interesse des Landes seyn. Nein, meine Herren, ich bin fest und bestimmt entschieden für die Vollendung und rasche Ent-

Digitized by Google

wickelung des vorgeschlagenen Systems, weil ich dessen unermeßliche Vortheile einsehe, und die Unmöglichkeit, auf eine andere Art und Weise dahin zu gelangen, für mich klar ist. Ich spreche hier meine Ueberzeugung offen und ohne Rückhalt aus, weil sie das Resultat meiner Erfahrung, meiner Kenntniß der Lokalitäten, der Abwägung des Zwecks, der Mittel und der Zeitdauer ist.

Ich werde auch nicht mehr nöthig haben, über die Straße von Worms nach Kreuznach und von Wörrstadt nach Kreuznach zu sprechen; ihre Wichtigkeit und Beschaffenheit ist wohl anerkannt, und es scheint mir hier eine abgemachte Sache zu seyn, daß diese von der Kammer als Staatsstraßen erklärt werden.

Uebrigens behalte ich mir das Wort noch vor, wenn wir über die Straßen im Einzelnen discutiren werden.

Der Abg. Bergsträßer: Indem ich mich den Bemerkungen, welche der Abgeordnete von Gagern so eben vorgetragen hat, im Allgemeinen anschließe, erlaube ich mir, dem Vortrage des Abgeordneten Hirsch, so weit ich es unvorbereitet im Stande bin, zu folgen.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß ich die Straße von Worms über Heppenheim, Fürth, Ebersberg und Michelstadt nach Eulbach aus zwei Gründen in ihrer Eigenschaft als Staatsstraße angefochten habe; einmal in technischer Hinsicht und dann aus dem Grunde, weil von Seiten der Baierischen Regierung dieser Straße nicht entgegen gekommen werden wird. Der Abgeordnete Hirsch hat gegen diesen letzteren Grund nichts einzuwenden gewußt; er hat sich darauf beschränkt, sich auf dasjenige zu beziehen, was er gestern darüber vorgetragen hat.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich habe aber auf diese Aeußerung schon früher bemerkt, daß die Baierische Regierung allerdings entgegen kommen wolle, und daß sie sich bereitwillig erklärt habe, über Amorbach eine Verbindungsstraße entgegen zu führen. Es ist auch ganz einerlei, ob die Straße über Amorbach auf einem Umwege von nicht mehr als einer halben Stunde nach Miltenberg geht, da sie aus technischen Gründen ohnehin nicht direct von Eulbach nach Miltenberg geführt werden kann, und ich muß sehr bitten, daß auf meine Bemerkungen mehr Rücksicht genommen wird.

Der Abg. Bergsträßer: Ich will mich also darauf beschränken, nur kurz zu wiederholen, daß die Straße als Staatsstraße in technischer Hinsicht, sowohl nach meiner An-

Digitized by Google

ſicht, als auch nach der Anſicht mehrerer localkundigen Techniker nicht gebaut werden kann. Sodann habe ich noch bemerkt, und es iſt bewieſen worden, daß ſie in viel zu viel Krümmungen und Windungen läuft; es iſt bemerkt worden, und iſt nicht zu beſtreiten, daß die Straße in der vorgeſchlagenen Direction über eine 1900 Fuß über die Meeresfläche ſich erhebende Höhe führen würde, und eine Straße, welche über ein ſolches Gebirge zieht, kann dem Begriff einer Staats- und Handelsſtraße, wie ich ihn wenigſtens aufgefaßt habe, nicht entſprechen.

Wenn der Herr Regierungscommiſſär bemerkte, daß die Baieriſche Regierung erklärt habe, man werde Baieriſcher Seits dieſer Straße entgegen bauen, wodurch alſo mein Deſiderum in dieſer Beziehung wegfallen würde, ſo bemerke ich dagegen, daß der Zweck der Straße, nemlich eine Verbindung zwiſchen Rhein und Main herzuſtellen, dennoch gänzlich dadurch verloren geht, daß man nicht mehr von Miltenberg, wie früher beabſichtigt war, ſondern von Amorbach entgegen kommt, und daß dies keineswegs etwa ein Umweg von einer halben Stunde, ſondern ein Umweg von ein und einer halben Stunde ſeyn wird.

Der Herr Miniſterialrath Eckhardt: Das iſt nicht möglich.

Der Abg. Bergſträßer: Dann iſt auch auf die Erklärung des Entgegenkommens von Seiten der Baieriſchen Regierung, von Amorbach und Miltenberg aus, keineswegs ſo viel Gewicht zu legen, daß darauf von unſerer Seite ſogleich eine Provinzialſtraße als Staatsſtraße erklärt werden könnte. Ich wiederhole nochmals, ich habe gegen dieſe Straße als Provinzialſtraße gar nichts einzuwenden, allein als Staatsſtraße kann ſie, meiner Anſicht nach, nicht beſtehen. Die Baieriſchen Gemeinden, und nicht der Baieriſche Staat kommen uns von Amorbach aus entgegen; die Straßenſtrecke auf Bairiſchem Gebiet beträgt noch die bedeutende Entfernung von zwei und einer halben Stunde, die Straße wird dort an manchen Stellen 7 — 8 Procent Steigung bekommen, ſie kann alſo auch ſchon aus dieſem Grunde als eine Straße, worauf ein Güterzug ſtattfinden ſoll, nicht beſtehen; die Steigung iſt für einen Güterzug viel zu groß. Ferner ſtehen den dortigen Gemeinden nur 25,000 Gulden zum Bau dieſer Straße zu Gebote, dieſe bekommt nur 26 Fuß Breite, welches der Breite der vorhandenen Provinzialſtraßen nicht entſpricht, noch weniger aber der Breite unſerer Staatsſtraßen. Von dieſen 25,000 Gulden werden dann auch wohl noch

10,000 Gulden wenigstens auf einen bedeutenden Brückenbau, welcher dort stattfinden muß, verwendet werden müssen. Was bleibt alsdann zum Bau der Straße selbst übrig? Die Straße wird sich niemals über einen gewöhnlichen Vicinalweg erheben, wie wir sie in unserem Lande in großer Anzahl besser finden. Ich glaube demnach nicht, daß die Straße in technischer Hinsicht als Staatsstraße gebaut werden kann, denn sonst würde wenigstens im Baierischen keine fahrbare Staats- oder Provinzialstraße, sondern nur eine gewöhnliche Vicinalstraße nach Amorbach und Miltenberg fortgehen, und dies alles kann doch wahrlich das Motiv nicht begründen, daß die Straße als Staatsstraße erklärt werde. Ich habe, nachdem ich mit dieser Straße als Staatsstraße nicht einverstanden seyn konnte, den Vorschlag mir erlaubt, daß die Straße über Bensheim nach Gadernheim und Reichelsheim, und von da entweder links über Brensbach nach König oder rechts über Langenbrombach nach König auf die Staatsstraße geführt und auf diese Weise eine Staatsstraße zwischen dem Rhein und Main hergestellt werde.

Der Abgeordnete Hellmann hat hauptsächlich dagegen eingewendet, daß diese Straße nicht nach Miltenberg an den Main, sondern nach Aschaffenburg an den Main führen würde, die Straße würde aber nicht nach Aschaffenburg, sondern viel näher nach Obernburg laufen müssen. Obernburg ist aber nach einer Karte, welche ich hier habe, und wie ich auch ausserdem bestimmt weiß, von Aschaffenburg vier Stunden entfernt, während es von Miltenberg nur zwei und eine halbe Stunde entfernt ist.

(Der Herr Ministerialrath Eckhardt und andere Mitglieder bestreiten, daß Miltenberg nur $2^1/_2$ Stunde von Obernburg liege, sondern es sey gleichweit, wie Aschaffenburg von Obernburg, entfernt.)

Der Abg. Bergsträßer: Wenn dies der Fall wäre, dann müßten die Meilenzeiger die Entfernung unrichtig andeuten. Außerdem ist Obernburg schon an und für sich ein wichtiger Handelsplatz, der Miltenberg zwar allerdings nachsteht, aber nicht in dem Grade nachsteht, daß es unnütz wäre, eine Straße dahin zu führen. Außerdem habe ich gestern bemerkt, daß es aus vielfältigen Rücksichten, auch wenn mein Vorschlag nicht durchgehen sollte, nothwendig seyn würde, eine weitere Straßenverbindung zwischen dem Mümlingthale und dem Gersprenzthale herzustellen, um auf diesem Verbindungswege an den Rhein gelangen zu können. Zwar hat der Abgeordnete Hirsch bereits dagegen eingewendet, daß man

Digitized by Google

demnächst über Roßdorf nach Gernsheim fahren könne, und dies ist richtig; allerdings kann man auf diesem Wege nach Gernsheim hin gelangen, allein wer nach Worms und dem Oberrhein fahren will, der kann es nicht, ohne einen ausserordentlichen Umweg zu machen. Wir müssen, meine Herren, den Lauf der Thäler berücksichtigen. Sollte keine Verbindungsstraße daselbst hergestellt werden, so müßte ich bei den Provinzialstraßen darauf zurückkommen und darauf antragen, daß wenigstens eine Provinzialstraße dort erbaut würde. — Ich habe ferner bewiesen, daß der Landrathsbezirk Breuberg, im Verhältniß zu dem Landrathsbezirk Erbach, bedeutend prägravirt ist. Ich will hier nicht nochmals widerlegen, was hinlänglich widerlegt ist, nemlich die Behauptung, daß nicht das Steuerkapital, sondern die Bevölkerung der entscheidende Maaßstab bei der Vertheilung der Straßen ist. Der Landrathsbezirk Erbach zählt **24,000** Seelen; der Landrathsbezirk Breuberg zählt **18,000** Seelen; der erstere hat eine Straßenlänge von **19** Stunden, der letztere nur von **4¾** Stunden. Darin scheint mir eine bedeutende Prägravation des letzteren gegen den ersteren zu liegen. — Sodann hat der Abgeordnete Hirsch bemerkt, daß durch die Fortsetzung der Straße von Gadernheim nach Reichelsheim und von da auf die Straße nach Höchst, etwa bei Etzengesäs oder Zell, eine Mehrausgabe von etwa **80,000** fl. entstehen werde. Der Abgeordnete Hirsch hat dargethan, daß durch die Fortsetzung der Straße von Gadernheim nach Gumpen, im Vergleich zu derjenigen, welche er nach Fürth vorgeschlagen hat, eine Straßenlänge von **2,000** Klaftern mehr herauskäme. Wenn man also nun annehmen wollte, wie es bei allen Straßen geschehen ist, daß die Klafter Neubau zehn Gulden kostet, so würde die Differenz nur **20,000** fl. seyn; es würde also von jenen **80,000** fl. gar viel abgehen. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, alle diese Straßen schon jetzt zu erbauen; wenn es sich aber darum handelt, ein Straßensystem festzustellen, dann muß das zweckmäßigste angenommen werden, und es kann auf **20,000** fl. mehr oder weniger nicht ankommen; ja ich will selbst diese **20,000** fl. noch nicht einmal als richtig nachgeben.

Ich komme aus allen diesen Gründen immer wieder auf meinen gestrigen Antrag zurück, und schließe damit meinen Vortrag.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Meine Herren, es ist der in Berathung stehende Gegenstand allerdings einer der interessantesten und wichtigsten, welche einer öffentlichen Berathung unterworfen werden können, allein er ist auch zu

gleicher Zeit einer der schwierigsten, weil sich sehr widerstreitende Rücksichten dabei begegnen. Es ist mir unmöglich, auf alle einzelne Einwendungen bestimmte Erwiderungen schon jetzt und sogleich geben zu können; allein es sind einige Hauptpunkte vorgekommen, auf welche ich einstweilen eine Antwort geben zu müssen glaube, weil dadurch die künftigen Diskussionen abgekürzt werden dürften. Es ist namentlich Mehreres von dem Begriff der Staatsstraßen gesprochen worden, besonders von der Definition, welche in dem Gesetze gegeben worden ist, und von dem Begriffe, welchen man dieser Definition unterlegen könne und müsse. Ich glaube, daß der Begriff, welcher in dem Gesetze ausgesprochen worden, vollkommen klar ist; ich wenigstens habe niemals etwas Undeutliches darin gefunden. Staatsstraße ist hiernach jede Straße, welche die größeren Handelsplätze und Punkte von großer politischer Wichtigkeit unter einander verbindet, sie mögen im Inlande oder Auslande sich befinden. Wenn wir aber diesen Begriff festhalten, so ist es ganz begreiflich, daß, wenn wir zum Beispiel zwei verschiedene Provinzen hätten, wovon die eine etwa doppelt so groß wäre, als die andere, daß alsdann nothwendig von diesen einzelnen Verbindungen auf die kleinere Provinz immer weniger kommen müßte, als wie auf die größere, weil die größere bei Weitem einen größeren Flächenraum hat, und darum auch diejenigen Strecken länger sind, welche durch sie hinziehen. Ich will durchaus nicht behaupten, daß der Flächenraum ein Maasstab zur Vertheilung der Staatsstraßen sey, allein er giebt doch, der Natur der Sache nach, einen Anhaltspunkt, wonach sich beurtheilen läßt, ob in einer Gegend verhältnißmäßig eben so viel, mehr oder weniger Straßen sind, als in der anderen.

Von der Dichtigkeit der Bevölkerung, von eigenthümlichen Productionsverhältnissen der Provinzen kann bei der Vertheilung der Staatsstraßen keine Rede seyn, denn wenn die Lüneburger Haide rund um von sehr bedeutenden Handelsplätzen umgeben ist, so kann nicht nach der Größe der Bevölkerung, nach dem Steuercapital dieser Haidefläche gefragt werden, sondern die Straßen müssen doch alle mitten durch sie geführt werden, sie mag so wenig produciren und so lang und breit seyn, als sie will. Also von Beitragsverhältnissen, von Beitragskräften einer Provinz, oder gar von Ertrag dieser Strassen, kann bei Staatsstraßen keine Rede seyn, hier muß eine Provinz die andere unterstützen, und diejenige Provinz, welche die reichste ist, hat auch die meisten Producte im Großen abzusetzen, und es ist keine Ungerechtigkeit gegen sie, wenn sie

Digitized by Google

noch einmal so viel dazu bezahlt, als diejenige Provinz, welche nur wenig Producte baut, und die nur wenig Producte absetzen kann.

Was ferner diejenigen Punkte betrifft, welche mir einiger Erörterung zu bedürfen scheinen, so bestehen sie hauptsächlich in folgenden: Man hat vorerst den Wunsch geäußert, daß man in den beiden diesseitigen Provinzen sowohl, als in der jenseitigen, Straßenverbände, wie es in der Provinz Rheinhessen früher geschehen ist, bilden möge, und eigentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1830 zuwider, abermals auf denjenigen Standpunkt zurückkehren möge, von welchem man in Rheinhessen, in Ermangelung einer zweckmäßigern Gesetzgebung, ausgegangen war. Es ist jedoch selbst von Rheinhessischen Abgeordneten nicht geläugnet worden, daß dieses Verfahren in der Provinz Rheinhessen selbst, wo es in Anwendung gekommen ist, zu Klagen Anlaß gegeben hat und hart befunden wurde. Nach dem Gesetz von 1830, wonach der Provinzialstraßenbau anf die ganze Provinz übernommen wird und wodurch die Gemeinden sehr erleichtert und denselben nur gewisse Leistungen aufgebürdet werden, hat es demungeachtet diesseits nicht an Beschwerden gefehlt; im Gegentheil sind in sehr vielen Gemeinden die Beiträge zu dem Ortspflaster, die Beiträge zu den Landentschädigungen u. s. w. sehr drückend gefunden worden, sowohl bei den Staats- als auch bei den Provinzialstraßen.

Wenn die Gemeinden der Provinz Rheinhessen in einer so glücklichen Lage waren, daß sie die gesammten Kosten zu ihrem Straßenbau aufbringen konnten, so sind sie zu beneiden, aber darum können wir nicht sagen, daß die diesseitigen Gemeinden, die mit Schulden überladen sind, auch noch diese Opfer bringen können. Ueberhaupt übernimmt es ja die Provinz, und ich glaube aus diesem Grunde, daß es für die jenseitigen Deputirten nicht von Interesse seyn kann, daß ein System, welches in der Provinz Rheinhessen früherhin angewendet worden ist, nun in den beiden diesseitigen Provinzen eingeführt werde. Uebrigens sollen alle Bewohner der diesseitigen Provinzen sowohl, als auch der jenseitigen Provinz, durch die neue Gesetzgebung ein Recht auf diejenige leichtere Art des Ausbaues der Provinzialstraßen erwerben, wie sie in dem Gesetz vorgeschrieben ist, und die Staatsregierung würde wohl schwerlich zu einem solchen Rückschritte ihre Zustimmung ertheilen.

Ferner ist auch die Zahlung des Chausseegeldes in der seitherigen Discussion in Anregung gekommen, obgleich die

Digitized by Google

nähere Bestimmung darüber einer besonderen Gesetzgebung anheim fällt. Da aber über die drei auf der Tagesordnung befindliche Gegenstände gleichzeitig gesprochen worden ist, so muß ich mir erlauben, auch hierauf einige Bemerkungen zu machen.

Man hat gegen die Einführung des Chausseegeldes auf den Provinzialstraßen angeführt, daß hierdurch der Handel im Innern der Provinz sehr gehemmt, daß insbesondere der Absatz der Producte auf die nächsten Marktplätze dadurch sehr erschwert werden würde. Wenn dieß aber wirklich so richtig wäre, so möchten alle Gemeinden sehr zu beklagen seyn, welche diesseits und jenseits des Rheins an Staatsstraßen wohnen, und zwar an Staatsstraßen, welche sie gerade so benutzen müssen, als wie die Provinzialstraßen von denjenigen benutzt werden, welche an denselben wohnen. Jene müssen nämlich nicht nur das Chausseegeld auf ihren Staatsstraßen bezahlen, sondern sie müssen auch noch überdies für die Provinzialstraßen die Beiträge zu den Unterhaltungskosten durch Ausschläge leisten, sie sind also mit doppelten Ruthen geschlagen. Es ist daher ein Act der Gerechtigkeit, auch auf den Provinzialstraßen das Chausseegeld einzuführen, damit diejenigen, welche an den Provinzialstraßen wohnen, nicht einen Vorzug vor denjenigen haben, die an Staatsstraßen wohnen; denn die letzteren können vielleicht von den Provinzialstraßen nur selten den gehörigen Gebrauch machen. Uebrigens sind durch die neue Proposition der Staatsregierung in dieser Beziehung so viele Begünstigungen der Ortsbewohner dargeboten, daß ich glaube, für den inneren kleinen Verkehr kann nunmehr das Chausseegeld kein Hinderniß mehr seyn; denn von nun an soll nicht mehr das Chausseegeld von dem Orte der Abfahrt an alsdann gerechnet werden, wenn man die Chaussee weiter, als bis zur nächsten Barriere, benutzt, sondern erst von dieser letzteren an. Dadurch wird bestimmt das Chausseegeld für jeden einzelnen Producenten so tief herabgesetzt, daß er zu den Unterhaltungskosten nach dem Steuercapitalsausschlag gewiß nicht weniger bezahlen würde, wenn das Chausseegeld ganz cessirte. Dieß scheint mir daher durchaus keine erhebliche Einwendung dagegen zu seyn, das Chausseegeld auch auf den Provinzialstraßen einzuführen.

Endlich hat sich eine mir sehr unerwartete Stimme gegen die Beschleunigung des Straßenbaues überhaupt erhoben. Dieser Widerspruch gegen die Beschleunigung entspricht nicht den Erwartungen und Hoffnungen des ganzen Landes. Ihnen allen, meine Herren, ist bekannt, wie sehr die Staats-

Digitized by Google

regierung nicht blos, sondern selbst diese verehrliche Kammer mit Bitten um Beschleunigung des Staatsstraßenbaues bestürmt worden ist, und wahrlich, wer das Land kennt, (und ich glaube, es zu kennen, ich hatte wenigstens dreißig Jahre lang Gelegenheit dazu) wird gewiß darin mit mir einverstanden seyn, daß in sehr vielen Theilen des Landes keine Hülfe auf anderem Wege möglich ist, als durch Beförderung des Straßenbaues, und zwar darum, damit nicht blos die Producte, welche vorhanden sind, abgesetzt werden, sondern auch damit der Landmann veranlaßt werde, eine größere Production durch größeren Fleiß zu erzielen; denn die Indolenz, welche in vielen Gegenden des Landes noch herrscht, rührt in der Regel blos davon her, daß man dort keinen Absatz hat. Was helfen alle Vereine, landwirthschaftliche und andere, wenn wir keine Producte absetzen können? Ich glaube daher, daß es diese Rücksicht vorzüglich ist, welche den Straßenbau fördern heißt.

Was endlich sogar von der Verdienstlosigkeit gesagt worden ist, die nach der Beendigung des gesammten Straßenbaues bei gewissen Classen der Bevölkerung des Großherzogthums eintreten würde, so muß ich bekennen, daß ich niemals die Kosten des Neubaues, welche von den nächsten Anwohnern verdient werden, und in der Regel sehr kärglich sind, als etwas Erhebliches bei dem Straßenbaue angesehen habe. Nein, ich habe als den einzig erheblichen Gewinn vom Straßenbau angesehen den Flor der Landwirthschaft, das Erheben der Industrie, welche der Vollendung dieser Bauten unmittelbar auf dem Fuße folgt. Einzelne kurze Straßenstrecken können hier nicht helfen, wo das Ende dem Anfang die Hand reicht, und wo man am Anfang und Ende der Straße im Moraste versinkt, oder in Felsen sitzen bleibt. Also wenn der Straßenbau dem Lande irgend eine Wohlthat erzeugen soll, so ist es die schleunige Beförderung desselben.

Wenn ich mir nun noch erlaube, einige Bemerkungen über die einzelnen Straßen zu machen, welche von der Staatsregierung vorgeschlagen worden sind, so glaube ich mich nur auf diejenigen beschränken zu müssen, welche beanstandet worden sind. Im Allgemeinen ist es anerkannt worden, daß Staatsstraßen diejenigen Straßen seyen, welche große Handelsstädte mit einander verbinden, welche überhaupt zur Belebung des Handels und Transits dienen. Ich glaube, daß von mehreren Rednern vor mir, und mir selbst, gestern mit wenigen Worten die Hauptmomente angedeutet worden sind, welche die Staatsregierung bewogen haben, diejenigen beiden Straßen zu Staatsstraßen vorzuschlagen, welche früher

nicht als solche, sondern als Provinzialstraßen angesehen wurden. Die Umstände haben sich nämlich unterdessen in mancher Beziehung geändert, namentlich hinsichtlich der Straße von Worms über Heppenheim und Fürth nach Ebersberg. Als früherhin von der Verbindung von Ebersberg mit Fürth und Heppenheim die Rede war, hatte man noch nicht die Absicht, die Straße von Worms nach Lorsch u. s. w. als Staatsstraße zu bauen; es konnte sich also damals noch gar nicht darum handeln, die Fortsetzung derselben über Heppenheim und Fürth als Staatsstraße zu übernehmen. Wenn aber der Anfang dieser Straße als Staatsstraße betrachtet wird, wenn der ganze Zweck dieser Straße vollkommen der Definition des Gesetzes entspricht, so sehe ich nicht ein, was man nun dagegen einwenden kann, da nun die bewegenden Umständen eingetreten sind, diese Straße als Staatsstraße zu erklären. Dasselbe gilt von der Straße von Frankfurt durch das Großherzogthum über Altenstadt, Selters, Ortenberg, Gedern und Herbstein nach Lauterbach und Schlitz. Es steht richtig, es bestehen bereits zwei Straßen, die eine über Grünberg, die andere über Schlüchtern, welche in divergirender Richtung nach derselben Gegend hinziehen; indessen ist nicht zu verkennen, daß die Straße über Gedern, welche in angemessener Entfernung zwischen diesen beiden in der Mitte liegt, nicht überflüssig und von großer Wichtigkeit für das Großherzogthum ist. Man wird mir dagegen einwenden, daß alsdann die bereits im Bau begriffene Provinzialstraße von Nidda über Schotten nach Herbstein überflüssig sein würde; dieß ist jedoch keineswegs der Fall. Die Straße über Ortenberg und Gedern nach Herbstein und Schlitz ist zuverlässig die wichtigste in Beziehung auf den äußeren Handel, aber keineswegs die wichtigste für den inneren Verkehr der Provinz; beide sind daher nothwendig, nur jede in besonderer Beziehung. Hiernach scheint mir auch die Bemerkung nicht platzgreiflich zu seyn, daß, wenn die Staatsregierung die Straße über Gedern für wichtiger hält, als die über Schotten, daß sie alsdann auch jene Straße vor der anderen hätte bauen lassen sollen. Die Straße über Schotten entspricht aber mehr den individuellen Bedürfnissen der Provinz, und verdiente daher als Provinzialstraße den Vorzug vor derjenigen über Gedern.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß die Stände des Großherzogthums gewiß ihre Zustimmung dazu geben werden, die Straßen über Gedern als Staatsstraße zu bauen, wenn sie sich davon überzeugen, welches, wie ich glaube,

Digitized by Google

nicht ſchwer halten kann, daß dieſe Straße wirklich einem höheren Zwecke entſpricht, nämlich dem der Verbindung mit dem Auslande. Was nun die übrigen Staatsſtraßen betrifft, ſo habe ich wenigſtens bis jetzt keine erhebliche Einwendung dagegen vernommen, und ich werde mir erlauben, bei der Berathung der einzelnen Straßen, die etwa noch erforderlichen Bemerkungen zu machen, die ſich aber größtentheils auf das Syſtem der Provinzialſtraßen beziehen werden.

Der zweite Präſident Schenck: — Der Abg. von Gagern iſt, indem er einen Irrthum des Berichtserſtatters berichtigen wollte, ſelbſt in einen Irrthum verfallen. Er hat bemerkt, daß, wenn der Rhein nicht wäre, die Zolleinnahmen für das Großherzogthum viel unbedeutender ſeyn würde, als gegenwärtig, wo er durch das Großherzogthum fließt. Dies iſt, wie ich glaube nicht der Fall; es möchte eher das Umgekehrte eintreten; es würde dann, wenn der Rhein nicht da wäre, die Zolleinnahme größer ſeyn, und zwar aus dem Grunde, weil von allen Gütern, welche auf dem Rhein durch den Verein gehen, für die Zollkaſſe des Vereins keine Tranſitgebühren erhoben werden, während, wenn der Rhein eine Staatsſtraße wäre, die Tranſitgebühren von den durchgehenden Waaren entrichtet werden müßten.

Was die Eingangszölle betrifft, ſo möchten in dem angenommenen Falle dieſelben gleich groß ſeyn, da die Waaren, wovon ſie entrichtet werden müſſen, doch in den Verein, wenn auch auf anderen Punkten, eingehen würden.

Der Abg. Hellmann: Nur noch wenige Worte. Der Abg. von Gagern hat vorhin bemerkt, daß er die Einwendungen, welche er gegen die Straße von Heppenheim nach Ebersberg vorgetragen habe, hauptſächlich aus demjenigen entnommen habe, was ich zur Unterſtützung dieſer Straße auf dem Landtage von 1830 vorgetragen habe; er hat aber auch zu gleicher Zeit anerkannt, daß ich ſchon damals dieſe Straße als eine ſolche bezeichnet habe, welche nicht ein bloßes Provinzialintereſſe, ſondern welche ein höheres Intereſſe als Staatsſtraße habe. Es iſt richtig, ich habe damals dieſe Straße nicht allein als eine ſehr wichtige, als eine zur Staatsſtraße geeignete bezeichnet, ſondern ich habe zu gleicher Zeit gezeigt, da ſolche als Provinzialſtraße vorgeſchlagen wurde, daß auch im Intereſſe des inneren Verkehrs, ein Intereſſe, welches die Staatsſtraßen mit jeder Provinzialſtraße haben müſſen, gerade dieſe Direction über Heppenheim und Fürth nach Ebersberg bei weitem richtiger, bei weitem zweckmäßiger iſt, als die früher vorgeſchlagene von Fürth über Reichels-

heim nach der Springe und nach Michelstadt. Der Herr Regierungscommissär, welcher auf dem Landtage von 1830 der Berathung beiwohnte, hat selbst anerkannt, daß der Michelstädter auf dem Wege über die Springe und Reichelsheim nach Fürth ebenso weit, ja noch weiter habe, als über Ebersberg nach Fürth; es könnte also am Wege selbst keine Abkürzung gewonnen werden, wenn man die Direction über die Springe nach Reichelsheim gewonnen hätte. Es wäre aber der ungeheure Nachtheil entstanden, daß man eine Straße gewählt hätte, welche über eine der bedeutendsten Höhen des Odenwaldes geht, während die von den Ständen bereits genehmigte Straße von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg beinahe ganz eben läuft und man auf dieser niemals Vorspann bedarf. Ich habe damals gezeigt, daß man mit Einer Pferdekraft die doppelte Last über Ebersberg und Fürth fahren könne, die man mit zwei Pferden auf der Straße über die Springe nach Reichelsheim bringt. Die Gründe, welche damals obwalteten und die Kammer bestimmten, die Proposition der Staatsregierung fallen zu lassen und dem Vorschlage auf Erbauung der nunmehr von der Staatsregierung proponirten Straße den Vorzug zu geben, diese Gründe sprechen auch noch jetzt für die gewählte Direction über Ebersberg, keineswegs aber über die von dem Abg. von Gagern unterstützte Direction über Gadernheim ꝛc. noch in erhöhetem Grade; ja noch mehr Nachtheile würden bei dieser Direction herbeigeführt werden, als bei jener über Reichelsheim und die Springe. Am aller wenigsten wüßte ich aber, wie man eine Direction nach Obernburg als Staatsstraße empfehlen kann, oder nach Aschaffenburg, weil offenbar, wie bereits früher bemerkt worden ist, alles, was dorthin geht, und dort herkommt, lieber die gerade Straße über Babenhausen hierher nimmt, wahrhaftig aber nicht erst nach Obernburg aufwärts geführt wird, um dann von dort auf unbequemem Wege durch den Odenwald gebracht zu werden. Alles, was aus Franken, Sachsen und was aus Böhmen kommt, braucht man künftig aber nicht über Aschaffenburg zu führen, sodern das geht direct über Miltenberg herein nach Worms und Rheinbaiern. Dies, meine Herren, ist so einfach und so klar, daß ich nicht zu begreifen im Stande bin, wie man dagegen nur eine Einwendung machen kann, und es kann nur ein Irrthum sein, welcher hier zu Grunde liegt.

Der Abg. Hirsch: Erlauben Sie mir nur ein Paar Worte in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. v. Gagern, welcher sich bemüht hat, mir einen Irrthum in meinen Be-

Digitized by Google

merkungen über die Kosten der Hauptwasserstraße des Großherzogthums nachzuweisen. Er hat indessen hierbei vergessen, daß der Rheinoctroi, welcher bekanntlich nach der Rheinschiffahrtsordnung aus einer Recognitionsgebühr und aus einem Zoll von der Ladung besteht, mehr als eine Transitabgabe betrachtet werden muß, welche den Unterhaltungskosten der Ufer, Dämme ꝛc. durchaus nicht zu gut gerechnet werden kann.

Wollte man so verfahren, wie der Abg. v. Gagern will, und alle Staatsabgaben, welche in der Richtung irgend einer Straße eingehen, und welche mit dem Gebrauch der Straße gar nicht zusammenhängen, der betreffenden Straße zu Gut rechnen, so müßte man, um nur Ein Beispiel anzuführen, auch in Anschlag bringen, wie viel der fremde Fuhrmann oder Reisende dadurch dem Staate einträgt, daß er in die Wirthshäuser einkehrt, und dadurch den Ertrag der Zapfgebühr vermehren hilft.

Ich hoffe indessen, daß der Abg. v. Gagern selbst nicht daran denkt, eine solche Rechnung anstellen zu wollen, wenn von dem Bau und der Unterhaltung der Straßen die Rede ist.

Auf einen zweiten Irrthum des Abg. v. Gagern hat der zweite Präsident Schenck bereits hinreichend aufmerksam gemacht, und ich werde deshalb auf diesen Punkt nicht weiter eingehen.

Uebrigens scheint mich auch der Abg. Freiherr v. Gagern in meinen Aeusserungen über die Vertheilung der Staatsstrassen nach dem Flächengehalte, ganz und gar mißverstanden zu haben, wie sich ein Jeder von Ihnen, meine Herren, welcher mir die Ehre geschenkt hat, meinem Vortrage mit einiger Aufmerksamkeit zu folgen, gewiß überzeugt haben wird.

Der Abg. Fresenius: Es ist in der heutigen Berathung mehrfach von den Gründen gesprochen worden, weßhalb die Staatsregierung dem Chausseezug von Herbstein über Schotten nach Nidda den Vorzug vor dem Chausseezug über Gedern, Ortenberg und Selters gegeben habe. Diese Gründe scheinen mir in der Natur der Sache zu liegen. Die Staatsregierung konnte bei dieser Straße keine andere Absicht haben, als in der Gegend des Vogelsberges, welche noch gar keine Kunststraße besaß, eine solche zu bauen. Auch ist bekannt, daß die Chaussee von Grünberg über Lauterbach nach Schotten und von da nach Nidda u. s. w. nicht nur schon projectirt, sondern wirklich in Arbeit und große Strecken schon fer-

Digitized by Google

tig waren, daher an dem Straßenzuge von Herbstein über Schotten nach Nidda nur noch vier Stunden zu bauen übrig blieben. Hierdurch geht eine große Ersparung für die Staatskasse hervor, weil von Herbstein über Gedern und Ortenberg nach Selters neun Stunden über viele steile Berge und mehrere Brücken zu bauen waren, da hingegen der erstere Straßenzug keine eigentliche steile Abhänge überschreitet und auch keine eigentliche Brücken erfordert. Diese Straße war auch schon früher, bevor man noch eine Straße aus Sachsen über Fulda und Gelnhausen hatte, zum Theile schon die sogenannte Leipziger Straße und führte über Feldkrücken, wo eine große Ausspann von Fuhrleuten stattfand, die Gemeinde ein bedeutendes Wirthshaus besaß, und viele Fuhrleute wohnten, und überhaupt dieser Ort wohlhabend war. Seit Anlegung der Chaussee über Fulda aber geht kein Fuhrwerk mehr daher, die Fuhrleute daselbst sind weggezogen, das Wirthshaus steht leer, ist verkauft, und die Bewohner sind arm geworden, aber brav und fleißig.

Was nun den Namen Provinzialstraße dieser Chausseestrecke über Schotten betrifft, so hätte diese eigentlich eine Staatsstraße werden müssen, weil sie alle gesetzliche Eigenschaften dazu bestimmen, und ich würde diesen Wunsch noch stellen, wenn die hohe Staatsregierung und die verehrliche Kammer denselben genehmigen wollten, weil diesem Wege ein Vorzug vor dem über Gedern als Staatsstraße gebührt. Da dieses aber leider nun nicht geschieht, so muß freilich die letztere eine Staatsstraße werden, und wird, wie bemerkt worden ist, daß sie mit der Gelnhäuser Straße parallel laufe, doch viel befahren werden, weil sie viel näher nach Frankfurt führt.

Der Abg. v. Gagern: Der zweite Herr Präsident Schenck hat mich eines Irrthums gezeiht, indem ich bemerkt hätte, daß durch die Wasserstraße auch die Zolleinkünfte erhöht würden. Er hat in sofern recht, daß der Zoll von solchen Waaren, welche in das Zollvereinsgebiet eingehen, bezahlt wird, durch die Rheinstraße die Gesammt-Einnahmen des Zollvereins, und also auch der Hessische Antheil daran direct nicht erhöht wird, indem, wenn die Waaren auf dieser Straße nicht eingingen, sie auf einer andern eingehen würden. Dann aber werde ich recht haben, daß, was als sehr wichtig betrachtet werden muß, die Zolleinkünfte an Hessischen Zollstätten für den Verein durch die Wasserstraße, namentlich durch die Einfuhr aus dem Freihafen zu Mainz, bedeutend erhöht werden. Es ist sodann anerkannt, daß die

Consumtion zollpflichtiger Waaren nicht sowohl nach der Bevölkerung im Allgemeinen sich richtet, und demnach sich gleich repartirt, sondern da am stärksten ist, wo die Bevölkerung in größeren Städten dichter zusammen lebt, wodurch die Bedürfnisse gesteigert werden. Eine Gegend also, wie die Rheinstraße, an welcher bedeutende Städte liegen, (darauf besonders habe ich vorhin Gewicht gelegt), consumiren überhaupt mehr an zollbaren Waaren und erhöhen die Gesammt-Zolleinnahme. Der Abgeordnete Hirsch hat Einiges auf meine Berechnung über den Werth der Wasserstraße des Rheins für das ganze Land erwidert, was mir ganz unverständlich war. Meine Berechnung war einfach und klar. Ich habe die Einnahmen, welche mit dieser Straße für den Staat verbunden sind, und welche der Staat ohne die Straße durchaus nicht haben würde, nach den Resultaten des Rechenschaftsberichts für $18^{30}/_{32}$ zusammengestellt, und davon die Ausgaben, welche dem Staat durch diese Wasserstraße nach den Resultaten eben dieses Rechenschaftsberichts erwachsen sind, abgezogen.

Aus dieser Bilanze ergiebt sich für den Staat ein reiner Gewinn von **196,554** Gulden in drei Jahren. —

Der Abgeordnete Hirsch hat sodann bemerkt: der Rhein-Octroi enthalte zugleich einen Zoll, die Einnahme daraus (so muß ich seine Aeußerung verstehen) könne also als das Product der Wasserstraße nicht ausschließlich betrachtet werden. Er hat sich in dieser Beziehung auf die vorhinige Entgegnung des Herrn zweiten Präsidenten bezogen.

Wenn der Abgeordnete Hirsch Recht hätte, daß der Rhein-Octroi theilweise Zoll wäre, so stände dies in directem Widerspruch mit demjenigen, was der zweite Präsident gesagt hat, daß nämlich die Wasserstraße des Rheins keine Erhöhung der Zolleinnnahme mit sich führe. Denn da der Rheinschiffahrts-Octroi eine privativ Hessische Einnahme ist, so würde in jener Unterstellung das Großherzogthum anf dieser Wasserstraße eine bedeutende Zolleinnahme heben, die ihm ohne sie nicht zufließen würde. Allein der Abgeordnete Hirsch hat auch hierin wieder unrecht; der Rhein-Octroi begreift keinen eigentlichen Waarenzoll. Würde er so betrachtet und behandelt, so würde dies gegen ausdrückliche Stipulationen der deshalb abgeschlossenen Staatsverträge gegen die Wiener Congreßacte und die Rheinschiffahrts-Convention anstoßen. Der Rhein-

Octroi ist nichts, als ein Chausseegeld und Transitabgabe nach dem Centnergewicht.

Der Abg. Hirsch hat bemerkt: wenn man so rechnen wollte, wie ich, so müßte man auch dasjenige, was die Fuhrleute in den Wirthshäusern consumirten, den Wein oder Branntwein, den sie tränken, als Staatseinnahme und Gewinn mit in Anschlag bringen. Dieses Gegen-Argument begreife ich nicht. Ich habe meine Berechnung nach den Budgetsätzen aufgestellt, ich habe gefragt: was kostet die Wasserstraße dem Staate, was trägt sie dem Staate budgetmäßig ein, und zwar an solchen Einnahmen, die der Staat ohne diese Wasserstraße durchaus nicht heben könnte? — Nur noch eine Erwiderung erlaube ich mir schließlich auf eine Aeußerung des Abg. Hellmann. Dieser würde bezüglich meiner Bemerkungen über die Straße von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg recht haben mich anzugreifen, wenn ich überhaupt die Zweckmäßigkeit einer Staatsstraße durch den Odenwald nach dem Main bestritten hätte. Ich habe aber dies nicht gethan, sondern nur gesagt, daß die Straße, welche der Abgeordnete Bergsträßer beantragt hat, als Staatsstraße zweckmäßiger seyn könnte. Im Uebrigen habe ich recht, wenn ich mich auf seine Ausführungen von **1830** berufen, dahin lautend, daß eine Transitstraße durch den Odenwald von Fürth über Reichelsheim nur im Interesse des unteren Odenwaldes liege, der obere Odenwald gar keinen Vortheil davon habe.

Der Abg. Pabst: In Beziehung auf die Richtung einer der Staatsstraßen, von welchen gegenwärtig die Rede ist, will ich mir nur noch eine kurze Bemerkung erlauben. Es ist nämlich bei der Straße über Lindheim, Selters, Ortenberg, Gedern und Herbstein nach Lauterbach, welche heute bereits weitläufig besprochen worden ist, bemerkt worden, daß, wenn dieselbe über Lauterbach nach Schlitz geführt werde, sie einen großen Absprung links mache. Es wird dadurch derselben allerdings eine größere Länge gegeben werden, als vielleicht nöthig wäre, und ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß diese Straße, wo möglich, direct nach Schlitz geführt und hierdurch auf einer Entfernung von drei Stunden ein so bedeutender Umweg vermieden werde.

Der Abgeordnete Stammler erklärt sich mit dem Abg.

Pabst einverstanden. Hierauf schließt der Präsident die Diskussion, sowie

III. die Sitzung, indem er die nächste, zur Fortsetzung der heutigen Berathung, auf Morgen, Donnerstag den 3. d. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Zur Beglaubigung:

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Zweiundfunfzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt den 3. Sept. 1835.

Unter Vorsitz des Präsidenten Eigenbrodt.

Gegenwärtig: Der Herr Ministerialrath Eckhardt und 41 Mitglieder der Kammer.

I. Der Präsident theilt der Kammer als neue Eingabe mit:

eine Vorstellung des Vorstands der Gemeinde Sprendlingen, Kreis Offenbach, die der Gemeinde für Entziehung des Pflastergeldes gebührende und bis auf eine unbedeutende Summe verweigerte Entschädigung betr.

und verweiset dieselbe an den dritten Ausschuß zur Berichtserstattung.

II. Die Kammer schreitet hierauf zur Fortsetzung der in der gestrigen Sitzung abgebrochenen Berathung

über die Propositionen der Staatsregiernng ꝛc., das Staats- und Provinzialstraßenbauwesen in dem Großherzogthum betr.

Auf die Bitte des Abg. Maier gestattet der Präsident demselben vorerst das Wort, um noch einige Bemerkungen zu der Berathung

über das System der Staatsstraßen

nachzutragen. Demnach bemerkt

der Abg. Maier: Ich habe bei der Berathung in der vorgestrigen Sitzung bereits die Ehre gehabt, meine Vorträge über das System der Staatsstraßen, sowie über jenes der

Digitized by Google

Provinzialstraßen, von der Tribüne zu halten. Es ist ein Theil derselben mit Beifall, und ein Theil mit Tadel aufgenommen worden. Für Beides danke ich, es trägt zur Erkennung der Wahrheit, zur Aufklärung der Sache bei, und das ist es ja, was wir hier wollen. Man sprach sich im Anfang der Sitzung darüber aus, ich hege allzu sanguinische Hoffnungen in Bezug auf die Eisenbahnen; man gehe aber nur zurück auf dasjenige, was in Beziehung auf die Dampfschifffahrt geschehen ist, das ist reell, und um auf die Eisenbahnen zu kommen, sind die Vorbereitungeu zu denselben schon so weit vorgerückt, daß in vielen Städten, in Elberfeld, Achen, Cöln, Düsseldorf, Leipzig, Dresden, von Basel nach Frankfurt, von Fürth nach Nürnberg ꝛc. gar nicht viel fehlt, um zu sehen, in wie weit diese Hoffnung sanguinisch ist, oder nicht. —

Man hat nicht gern gesehen, daß man noch einmal in dieser Versammlung einen Geist aufrief, nämlich den Provinzialgeist. Der Geist, von dem ich sprach, ist gewiß ein guter Geist, man soll ihn nicht, wie man in der Geistersprache zu sagen pflegt, mit bleiernen Schuhen bannen, man rufe ihm nur, alle gute Geister wünschen die Gerechtigkeit, und dann wird er stets dankbar folgen.

Meine Berechnung über die Verwendung in den verschiedenen Provinzen von dem Beitrag zum Straßenbau hat der Herr Präsident ergänzt. Ich danke ihm ganz besonders dafür, um so mehr, da Unpartheilichkeit stets der Trabant von der Pflicht unseres ersten Fixsterns ist. —

Man wünscht nicht auf die Art und Weise zurück zu kommen, wie man in Rheinhessen gebaut hat. Meine Absicht war nur um deßwillen darauf gerichtet, weil der Bau in der Regel gut und brauchbar erscheint; er erscheint unter der Leitung der Staatsbehörden; er kostet weit weniger als die Voranschläge, welche jetzt aufgestellt werden und will man meine Vorschläge nicht beachten, berücksichtigen, so muß ich mir es gefallen lassen. Die Provinz Rheinhessen ist nicht selbst so sehr dabei interessirt, als die beiden andern Provinzen, und ich stelle es dem Ermessen der verehrlichen Kammer anheim, in wie weit sie das dortige System für die beiden diesseitigen Provinzen befolgen will. Man fürchtet zum Theil, es sey dies nicht ausführbar; daran glaube ich aber meiner Seits zweifeln zu müssen; es kommt mir dies eigentlich wie eine Kinderschule vor. Die Kinder lernen darin zum Theil leicht, zum Theil schwer; wer aber von Anfang an lernt, dem ist es nicht schwer; man beschwert sich zwar vielleicht

Anfangs darüber, aber man folgt doch dem Unterricht. Eben so ist es bei dem Straßenbau in Rheinhessen. Es gab und giebt dort gute Lehrer, es giebt auch docile und unverständige Kinder. Wenn sie aber einmal gut belehrt sind, dann folgen sie gerne, wie es in Rheinhessen bei dem Straßenbau der Beweis liefert. Ich glaube, dies wird auch in der diesseitigen Provinz der Fall seyn. Ich berufe mich in Beziehung auf den Straßenbau speciell auf das gediegene Werk, welches vielfältig in den Händen der Mitglieder der verehrlichen Kammer ist, nämlich auf das Werk von dem Herrn Ober-Schulinspector Hesse: „Rheinhessen in seiner Entwickelung" — und ich bin überzeugt, wenn man dasselbe mit zur Hand nimmt, wird man finden, daß manches Gute daraus auch auf die Diesseite anwendbar seyn wird.

Der Grund, warum ich nicht wünsche, daß alle Straßen im Lande auf einmal gebaut werden möchten, liegt wohl in derselben Bedenklichkeit, als wenn man auf einmal reich werden wollte. Es gelingt dies oft nicht; das lehrt die Erfahrung. Der Grundsatz langsam und dann sicher reich werden zu wollen, hat schon oft mehr Gewinn und Nutzen gebracht und ich möchte sogar sagen, besser keine Straßen, als Straßen, welche überflüssig sind. Ueberflüssige Straßen kosten den Neubau und die fortwährende Unterhaltung. Ich möchte es auch nicht auf die schlimme Seite auslegen, wenn ich berühre, was man gestern sagte, es wachse Gras auf einem Theil der Straßen des Großherzogthums. Ich will auch dies nicht als fades Witzwort gelten lassen, aber es ist doch voller Ernst, wenn ich darauf bemerke: das ist doch ein zu theurer Wiesenbau.

Wenn ich die Proposition wegen Aufnahme von Geld bestritten habe, so liegt dies darin, daß Dasjenige, was man nach und nach bezahlt und beiträgt, weit weniger drückend ist, als Dasjenige, was man verzinsen und wieder bezahlen muß; denn die Zinsen wachen und die Menschen schlafen. So lange als wir schlafen, müssen wir doch Zinsen zahlen.

Ich habe übrigens eventuell das Amendement gestellt, daß die Mannheimer Straße als Staatsstraße betrachtet werde. Es fand Unterstützung bei der Berathung und ich stelle nun positiv darauf den Antrag. Ich beziehe mich übrigens auf alle meine Anträge, welche ich früher gestellt habe, und enthalte mich etwas Weiteres noch darüber zu sagen, mich auf das Wort stützend, welches der Herr Präsident sehr richtig gestern gesprochen hat: Wir haben ja hier keinen Prozeß,

Digitized by G

wenn wir schweigen, verlieren wir ihn nicht, wenn wir schweigen, bekommen wir auch kein defaut Urtheil darin.

Es erfolgen hierauf in Beziehung auf das System der Staatsstraßen keine weitere Bemerkungen, und der Präsident leitet demnach die Berathung

zu dem System der Provinzialstraßen im Allgemeinen,

indem er Folgendes vorträgt:

Nachdem die Kammer in der gestrigen und einem Theil der vorgestrigen Sitzung über die Frage berathen hat, welche Straßen in der Folge als Staatsstraßen zu behandeln seyen, gehen wir nun zu den Provinzialstraßen über. Da jedoch vorgeschlagen worden, einige Straßen, die auf Kosten der Staatskasse gebaut, und bisher unterhalten worden sind, in die Klasse der Provinzialstraßen zu versetzen, — was freilich von keinen praktischen Folgen seyn würde, wenn die Stände den Gesetzesentwurf, der als Beilage Nr. 45 abgedruckt ist, annehmen, — so wird schon deßhalb nicht vermieden werden können, auch noch jetzt über die Staatsstraßen zu berathen. Auch wird von dieser weiteren Berathung wohl nicht ausgeschlossen seyn, wenn sich Jemand unter uns etwa veranlaßt fände, zu behaupten, daß von den als Provinzialstraßen zur Erbauung vorgeschlagenen Strecken, eine oder die andere in die Klasse der Staatsstraßen zu versetzen seyn mögte.

Was die Folge betrifft, in welcher über die einzelnen Straßen zu berathen ist, so wird sich wohl am Besten hierin nach dem Inhalt der Proposition der Staatsregierung (Beil. Nro. 68) in der Art zu richten seyn, daß die Straßen provinzenweise getrennt, und bei einer jeden Provinz zuerst berathen wird über die von der Staatsregierung in Vorschlag gebrachten Straßen, sodann aber über diejenigen, von welchen in dem Berichte des Ausschusses (Beilage Nro. 158) weiter die Rede ist. Nur auf diese Art kann man sich in dieser, viele Einzelnheiten enthaltenden Materie gegen Verwirrung sichern, insbesondere, da es bei Strecken, deren Bau die Staatsregierung proponirt hat, nur auf die Zustimmung der Stände, bei denjenigen aber, die von dem Ausschusse vorgeschlagen worden sind, erst auch noch auf die Genehmigung der Staatsregierung ankommt. Es wäre in dieser Beziehung erwünscht, wenn der Herr Ministerialrath Eckhardt sich bei der Berathung über die, erst im Bericht des Ausschusses in Antrag gebrachten Provinzialstraßen äussern könnte und wollte, ob die Staatsregierung den Antrag genehmigen werde.

Digitized by G

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Meine Herren! ich hatte mir ohnedies vorgenommen, einige Worte über die Entstehung des Systems der Provinzialstraßen zu sagen, und ich erlaube mir daher, Ihnen Folgendes darüber vorzutragen: Sie werden sich hoffentlich durch die bisherigen Verhandlungen ꝛc. überzeugt haben, daß der Zug der Staatsstraßen von äussern politischen und merkantilischen Conjuncturen abhängig ist, und daher, sobald es der höhere Zweck erheischt, selbst gegen den Wunsch einer Provinz, durch dieselbe geführt werden müßte, wovon man in früherer Zeit nicht selten Beispiele erlebt hat. Solche Straßen können daher auch nicht die Last der einzelnen Provinz seyn, durch welche sie ziehen, sondern müssen von dem ganzen Staate, der in seiner Gesammtheit höhere Rücksichten zu befolgen hat, übernommen werden. Allein es wird sich in einer kultivirten Provinz auch bald das Bedürfniß nach leichterem Absatz der landwirthschaftlichen Producte und des innern Verkehrs überhaupt zeigen, und je reicher diese Production ist, desto mehr wird dies Bedürfniß nach leichteren Absatzwegen fühlbar werden, desto dichter werden sich daher diese zweite Art von Straßen auf einen kleinen Raum zusammen drängen. Dies sind nun die Provinzialstraßen, die ihrem nächsten Zweck gemäß Sache der betreffenden Provinz bleiben müssen. Meine Herren, die Vorschläge der Staatsregierung zu diesen Provinzialstraßen, welche Gegenstand der heutigen Berathung sind, sind nicht a priori gemacht worden, sie beruhen auf keiner theoretischen Speculation, nein, sie sind aus den Anträgen und Wünschen der Lokalbeamten hervorgegangen, welche die respectiven Provinzialregierungen gesichtet und zusammen gestellt haben. Ich wüßte nicht, daß irgend ein Antrag von Bedeutung übergangen oder unberücksichtigt geblieben wäre, und ich glaube daher, daß in jeder Provinz, nach dem gegenwärtigen Stand ihrer Cultur und Bevölkerung, durch diese Vorschläge dem gefühlten Bedürfniß abgeholfen wird. Demungeachtet wird Sie, meine Herren, ein Blick auf die Karte überzeugen, daß wirklich die so ohne alle Präoccupation entstandenen Straßennetze desto dichter sind, je dichter die Bevölkerung ist, das heißt, je mehr Menschen auf der Quadratmeile in der betreffenden Provinz wohnen. Diese lediglich auf den innern Verkehr berechneten, und durch das Localinteresse hervorgerufenen Straßen fallen daher auch, wie schon bemerkt, der betreffenden Provinz allein zur Last, und ich halte es für ein Mißverständniß, wenn man die so charakteristisch von einander verschiedenen Staats- und Provinzialstraßen mit einander vermischt, und beide

zusammen als allgemeine Staatslast ansehen wollte. Die Vorschläge der Staatsregierung rücksichtlich der Provinzialstraßen, haben nach dem Gesagten keinen andern Zweck, als den Wünschen jeder einzelnen Provinz so viel thunlich zu entsprechen; sie wird daher auch mit Vergnügen die Stimme ihrer Repräsentanten vernehmen, und etwaigen Anträgen gewiß jede Berücksichtigung angedeihen lassen, in sofern sie sich von deren Zweckmäßigkeit überzeugt.

Der Abg. Mohr: Ich habe vorgestern in meinem Vortrage bereits etwas der heute zur Berathung kommenden Frage vorgegriffen. Die Ursache habe ich bereits angegeben, auch habe ich vorgestern ein Amendement gestellt, und ich glaube in Beziehung auf dieses Amendement noch etwas sagen zu müssen. Dieses Amendement geht nämlich dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, alle ihr zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit

1) der Vicinalstraßenbau auf eine tüchtige Art möge hergestellt und unterhalten werden, und

2) daß das in Rheinhessen seither bestandene System des Provinzialstraßenbaus dort beibehalten, und

3) auf die diesseitigen Provinzen übertragen werden möchte.

Zu diesem Amendement, welches der Abg. Maier bereits in seiner von der Tribüne gehaltenen Rede theilweise gestellt hat, wurde auch ich bewogen, durch folgende Erwägung, nämlich:

1) dadurch, indem ich glaubte überzeugt seyn zu können, daß durch eine bessere Handhabung des Vicinalstraßenbaus manche Anträge zu Anlegung von Provinzialstraßen würden weggeblieben seyn. Dies wird Niemand unter Ihnen in Abrede stellen, meine Herren, wenn wir die Schlechtigkeit der gewöhnlichen Vicinalwege betrachten, welche, würden sie in gehörigem Stand erhalten, recht gut die Stelle der Provinzialstraßen ersetzen, und dieselben Vortheile, wie letztere, verschaffen könnten. Ich bin ferner dazu bewogen worden

2) durch die Betrachtung, daß auf diese Art das Project der Realisirung oder der schnelleren Ausführung der vorgeschlagenen Provinzialstraßen eben so schnell, wo nicht noch schneller, werde bewerkstelligt werden können. Ferner

3) dadurch, daß nach Anleitung der frühern rheinhessischen Straßenbaupraxis die Ausführung selbst mit weit weniger Unkosten verbunden seyn würde, als nach der vorgeschlagenen Methode, indem nach Maasgabe eines kürzlich erst im Druck herausgekommenen Werkes es erhellt, daß der Bau einer

Klafter Straßenlänge in der Provinz Rheinhessen, wo die Materialien seltner sind, und der Taglohn viel theurer ist, als in den mehrsten steinreichen Distrikten von Oberhessen und Starkenburg, auf diese rheinische Bauart nur 6 fl. 23 kr. bis 40 kr., und nur in einem einzigen Falle, wo aber auch die Lokalverhältnisse ganz besonders dazu geeignet waren, einen größeren Kostenbetrag zu veranlassen, die Summe von 10 fl. gekostet hat, während hier, nach dem vorgeschlagenen System, überall für eine Klafter Straßenlänge 10 fl. angerechnet werden. Es ist also daraus ersichtlich, daß den Gemeinden in den diesseitigen Provinzen ein größerer Vortheil erwächst, wenn sie auf die angezeigte Art, wie in der Provinz Rheinhessen, ihre Straßen bauen dürfen.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich muß hierauf blos bemerken, daß, wenn in der Provinz Rheinhessen dieses Mittel von 6½ fl. stattfindet, dies hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß

1) die meisten Provinzialstraßen in der Provinz Rheinhessen auf den alten Wegen fortgeführt worden sind, also keine Landentschädigung dabei in Betracht kommt,

2) daß keine Ortspflaster darunter begriffen sind, und

3) daß bei den meisten Wegen, Sommerwege stattfinden, wobei die Straße nur ohngefähr halb so breit ist, als die diesseitigen, so daß also, wenn die jenseitigen Straßen nur 6½ fl. per Klafter im Mittel kosten, dieselben wohl noch zu theuer sind.

Der Abg. Mohr: Auf diese Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs muß ich erwiedern, daß es viel zu umständlich wäre, wenn ich hier namentlich aufführen wollte, was jede Provinzialstraße in Rheinhessen gekostet habe, für Ankauf und Fuhrlohn von Material, für Erbauung von Brücken und für Entschädigung für verwendetes Grundeigenthum. Ich wünsche nur, daß die verehrlichen Kammermitglieder die Notizen darüber in dem Werke des Herrn Oberschulrathdirectors Hesse einsehen möchten, sie würden darin ausser vielen andern sehr beachtenswerthen Aufschlüssen in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen und auf ihre enorme Leistungen, die Bestätigung dessen finden, was ich über den wenigen Kostenbetrag des dauerhaften Baues der Provinzialstraßen daselbst vorhin gesagt habe.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ehe ich dieses Werk zu Gesicht bekam, denn ich habe es erst gestern in der Sitzung erhalten, hatte ich mir bereits aus den Ministerial-Acten die erforderlichen Auszüge über diese Punkte für den

Digitized by Google

Fall gemacht, daß man davon reden würde. Es hat darnach

1) die Gaustraße	6,3	fl.
2) die Naheſtraße	7,2	„
3) die Ingelheimer Straße . .	7,2	„
4) die Wöllſteiner Straße . . .	8,0	„
5) die Eicher Straße	9,0	„

per Klafter gekoſtet. Unter obigem Mittel von 6½ fl. per Klafter iſt unter andern auch die Straße von Alzei nach Worms enthalten. Auf dieſer hat freilich die Klafter nur 3 fl. gekoſtet, wir wiſſen aber Alle, wie dies gekommen iſt. Dies war nemlich eine alte Straße, worauf von dem alten Grundbette noch große Felsblöcke lagen, die man blos heraus zu heben und klein zu ſchlagen brauchte, um den Weg damit neu zu decken und in Ordnung zu bringen, dies war hier der ganze Straßenbau. Bekanntlich iſt aber das Brechen und Herbeifahren der Steine dasjenige, was die meiſten Koſten verurſacht, und gerade dieſer bedeutendſte Poſten kommt unter den letzteren Koſten nicht vor. Nimmt man nun aus allen ſolchen mangelhaften Angaben das Mittel, ſo iſt es kein Wunder, wenn ein ſo kleines Endreſultat zum Vorſchein kommt, welches daher auf Täuſchung beruht.

Der Abg. Mohr: Ich habe keineswegs die Reparationskoſten der Mannheimer Straße im Auge gehabt, oder dieſelbe ad calculum gezogen; denn in dieſem Falle würde der Koſtenbetrag in einer Durchſchnittsberechnung noch weit vortheilhafter für meine Behauptung ausfallen. Eben ſo wenig habe ich auch andere Straßen berückſichtigt, wobei beſondere Verhältniſſe obwalteten, weshalb der Bau dieſer Straße weniger koſtete, ſondern nur die große Maſſe jener Straßen, wo die Klafter nur 6 fl. 23 kr., höchſtens 6 fl. 44 kr., zu bauen koſtete. Nur die Straße von Eich nach Gernsheim macht davon eine Ausnahme, weil dort außerordentliche und ungewöhnliche Erhöhungen und Ausfüllungen vorgenommen werden mußten, daher die Klafter, wie bereits bemerkt, 10 fl. gekoſtet hat.

Es würde zu weit führen, wenn man hier in das Detail dieſes Straßenbaues eingehen wollte, ich wünſche aber wiederholt, daß meine Collegen dieſen Punkt wohl beachten, und dasjenige, was ich darüber angeführt habe, mit denen in der vorliegenden gedruckten Schrift des Herrn Heſſe enthaltenen ausführlichen Nachweiſungen und Zuſammenſtellungen vergleichen mögten.

Ich fahre nunmehr fort, meine Anſicht über die eigentliche Frage zu entwickeln. Ich bin endlich zu dieſem Amen-

dement dadurch bewogen worden, weil ich es sehr nachtheilig finde, wieder neue Schulden zu machen, ehe die alten bezahlt sind. Für die Provinzialstraßen soll hier Geld aufgenommen werden, um die Provinz damit zu erleichtern. Ich muß dagegen mich immer noch für das System, welches man früher in der Provinz Rheinhessen befolgt hat, erklären; es mag freilich noch manchen Seufzer kosten, aber wenn einmal die Schläge aufgeladen sind, so spürt man sie nicht mehr, und sie erwecken nur noch das frohe Gefühl, daß sie getragen sind. Dahingegen würden alle diejenigen Gemeinden, welche bisher aus ihrem eigenen Beutel die vorhandenen Provinzialstraßen gebaut haben, mit Recht es mit dem größten Unwillen aufnehmen, wenn sie nun noch für alle andern Gemeinden Schulden übernehmen und bezahlen müßten, welche gar keinen Beitrag zur Erbauung der jetzt schon fertigen Provinzialstraßen geleistet haben.

Der Abg. Goldmann: Ich würde es für einen großen Rückschritt halten, wenn man auf das Amendement der Abg. Mayer und Mohr eingehen und das Gesetz vom 12. October 1830 wieder aufheben wollte, (denn darauf ist eigentlich dieses Amendement gerichtet), nachdem im Wesentlichen dieses Gesetz in der 2. Kammer dreimal hintereinander angenommen war, und die zwei ersten Male nur durch den Widerspruch der ersten Kammer verunglückte. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß man einen Straßenbau, der doch in einem gewissen Zusammenhange mit einander stehen soll, zweckmäßiger als Vicinalstraßenbau bewerkstelligen lassen kann, wenn ich auch nicht glaube, daß von dem Vicinalstraßenbau in der Provinz Oberhessen im Allgemeinen ein so trauriges Bild entworfen werden darf, wie solches der Abg. Fresenius in seiner Rede vorgestern entworfen hat. Durch isolirte Vicinalstraßen werden wir nie ein so zweckmäßiges System des Straßenbaues zu Stande bringen können, als durch einen zusammenhängenden Bau aus den Kräften der Allgemeinheit, besonders da wir jetzt eine Provinzialbehörde, wie solche früher in den Regierungen bestand, verloren haben. Ich habe aber auch die Ueberzeugung, daß wir durch Vicinalwegbau nicht einmal wohlfeiler zu größeren Straßen kommen, als auf Kosten der ganzen Provinz. Unser Gemeindehaushalt ist gegenwärtig so eingerichtet, daß durch Frohnden nichts mehr gearbeitet werden kann, es kommt Alles in die Budgets, muß durch Umlagen gedeckt werden, und die Arbeiten in den einzelnen Gemeinden werden nicht wohlfeiler gemacht, als wenn man sie im Ganzen für die ganze Provinz besorgt. Man

bedenke hierbei nur allein die Kosten der obern Aufsicht und obertechnischen Leitung. Jedenfalls wird daher der Bau im Allgemeinen wohlfeiler werden, als wenn er auf die einzelnen Gemeinden parcellirt wird.

Der Abg. Hellmann: Das System der Provinzialstraßen, welches die Staatsregierung uns vorgelegt hat, können, meiner Ueberzeugung nach, die Abgeordneten des Landes nur mit aufrichtigem Danke erkennen und annehmen. Dieses System ist aus der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit guter Straßen in allen Provinzen des Landes ebensosehr, wie aus der Gerechtigkeit und Billigkeit für sämmtliche Bewohner dieser Provinzen hervorgegangen. Wir haben seit dem Jahr 1830 ein Provinzialstraßenbaugesetz. Es sind auf dem Landtage $18^{29}/_{30}$ fünf oder sechs Straßen als Provinzialstraßen erklärt und inzwischen daran gebaut worden. Diese Straßen sind noch heute, nach einem Verlauf von 5 Jahren, nicht vollendet. Auf dem seitherigen Wege wird es wenigstens noch einer Zeit von 3 bis 4 Jahren bedürfen, bis diese Paar Straßen ausgebaut seyn werden; 10 Jahre lang aber Beiträge zu Straßen zu geben, die nicht benutzt werden können, muß jedem Beitragspflichtigen, selbst in den Bezirken schwer fallen, in welchen diese Straßen gebaut werden, wievielmehr aber Denjenigen, welchen diese Straßen gar keine Vortheile gewähren, die 10, 12, 20 Stunden davon entfernt wohnen. Wir haben seit dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ eine solche Masse von Anträgen zu neuen Straßenbauten vernommen, daß wir das allgemeine Bedürfniß, den allgemeinen Wunsch nach bessern Straßen durchaus nicht abläugnen können. Wenn es aber das allgemeine Bedürfniß ist, welches die Staatsregierung hier in's Auge gefaßt und berücksichtigt hat, so müssen wir dies mit Dank erkennen; denn es wird große Vortheile dem Lande in allen Stücken verschaffen. Allerdings war es nicht möglich, bei den unzureichenden Mitteln, welche der Staatsregierung bis jetzt zum Bau dieser Straßen zu Gebote standen, diesen Bau mehr zu beschleunigen, noch viel weniger aber neue Straßen, deren Nothwendigkeit vielleicht von frühern Kammern schon anerkannt ist, in Bau zu nehmen. Es mußte also nothwendig für Mittel gesorgt werden, auf welche Weise hier einem allgemeinen Wunsche des Volkes, einem allgemeinen, wahrhaft dringenden Bedürfnisse entsprochen werden könne. Diese Mittel hat die Staatsregierung in der Aufnahme von Capitalien gefunden, sie hat zugleich gezeigt, wie im Laufe von 10 oder 15 Jahren, durch die seitherigen gesetzlichen Beiträge, diese Capitalien wieder abgetragen werden, so daß also in keinem Falle mehr Kosten, mehr Beiträge von

Digitized by Google

den Steuerpflichtigen erhoben werden, als auf dem seitherigen langsamen Gange.

Der Präsident (den Redner unterbrechend): Das gehört aber nicht hierher, wir haben jetzt darüber zu berathen, welche Straßen als Provinzialstraßen gebaut werden sollen, daß daher die Berathung nicht auch jetzt schon auf die Kosten ausgedehnt wird, liegt in der Natur der Sache. Ich glaube, daß die Kammer darin mit mir einverstanden seyn wird, daß jetzt darüber noch nicht gesprochen wird.

Der Abg. Hellmann: Ich erlaube mir nur die Gründe anzugeben, weßhalb ich jetzt diesen Punkt berühren wollte. Ich glaube, daß es am besten wäre, wenn wir jetzt darüber sprächen, ob das System von Aufnahme von Capitalien zweckmäßig seyn wird, indem davon jedenfalls die Anzahl und die Länge der zu bauenden Straßen abhängig wird. Wenn wir jetzt auch alle Straßen durchgegangen haben, und über ihre Aufnahme in das System als wünschenswerth nachgewiesen ist, aber zuletzt die Aufnahme von Capitalien verweigert wird, so wird die Ausführung des Baues dennoch unmöglich. Daher schien es mir besser, wenn wir erst dann auf die Aufnahme der Straßen in das System übergingen, wenn über die Aufnahme von Capitalien entschieden ist.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Es scheint mir doch besser zu seyn, daß man erst den ganzen Umfang des Objects kennen lerne, ehe man zu den Mitteln übergeht, welche zur Ausführung nothwendig sind; ich glaube daher, daß die Ordnung und der Gang der Berathung, welchen der Herr Präsident vorgeschlagen hat, der passendere ist.

Mehrere Abgeordnete erklären sich damit einverstanden.

Der Abg. Hellmann: Gerne gehe ich zurück und fahre also fort: Das vorgeschlagene System enthält ein Straßennetz über alle 8 Provinzen des Landes. Dieses Straßennetz ist, so viel als möglich, in gleichen Distanzen, in gleichen Entfernungen vorgeschlagen, so daß einem jeden einzelnen Bezirke, jedem Theil der Provinz eine Provinzialstraße zukommt oder doch gleich nahe ist, jeder Bezirk, ja jede Gemeinde, sie benutzen kann. Dies ist es, was ich besonders lobenswerth an diesem Systeme finde, weil nicht einzelne Bezirke dabei vergessen und übersehen sind, weil auch nicht eine einzige Gegend sich zu beklagen Ursache hat. Ich will damit nicht sagen, daß das System im Ganzen schon vollendet ist, daß nicht vielleicht die eine oder die andere Provinzialstraße, neben den vorgeschlagenen, von den Ständen noch weiter bewilligt, und von der Staatsregierung in das System aufgenommen

Digitized by G

werden kann; allein ich glaube nicht, daß man von den vorgeschlagenen Provinzialstraßen irgend eine mit Recht bestreiten kann. Ob vielleicht in der Direction der einen oder der anderen Straße eine kleine Abänderung zweckmäßig seyn dürfte, dieß werden allerdings diejenigen Mitglieder der Kammer, welche lokalkundig sind, allein beurtheilen können, und werden deshalb ihre Vorschläge machen.

Es ist bis jetzt über das Kostenverhältniß der Provinzialstraßen der beiden diesseitigen Provinzen gesprochen worden, es ist ein Antrag gestellt worden von den Abg. Mayer und Mohr, daß die Art und Weise der Straßenverbände, wie sie in Rheinhessen bestanden hat, und in welcher die Wege dort hergestellt worden sind, auch in den diesseitigen Provinzen eingeführt werden möchte. Meine Herren, diesen Vorschlag halte ich für durchaus unanwendbar in den beiden diesseitigen Provinzen. Die Provinz Rheinhessen ist eine gedrängt und dicht bevölkerte Provinz, und allenthalben ist dort beinahe gleicher Wohlstand, dieß ist aber diesseits in keiner Weise der Fall. Wir haben Gegenden, wo allerdings bedeutender Wohlstand zu finden ist, wir haben auch solche, wo die größte Armuth herrscht, wo große werthlose Gemarkungen zu einer Gemeinde, große Strecken unfruchtbaren Landes, öder magerer Weiden zu einem Bezirke gehören, in welchem nur arme, nur sehr arme Leute wohnen. Wenn nun solche Gemeinden, die in einem solchen Bezirk wohnen, eine Straße, welche durch ihren Bezirk durchgeführt werden soll, aus ihren eigenen Mitteln bauen müßten, so würden diese niemals im Stande seyn, die Kosten dafür aufzubringen. Ich erinnere mich, meine Herren, einer Beschwerde von einer Gemeinde im Odenwald, wenn ich nicht irre, aus der Nähe von Hilterskingen, wo nicht von Hilterskingen selbst, auf dem Landtage von **1830**. Bevor das Provinzialstraßenbaugesetz den Kammern vorgelegt war, wurde von dem Regierungsbeamten in Erbach die Herstellung einer Straße von Erbach über Hilterskingen als Vicinalstraße angeordnet, sie sollte auf Kosten der Gemeinden gebaut werden. Die Kosten der Straßenstrecke in der Gemarkung der Gemeinde Hilterskingen, die nur aus **9** Bauern bestund, durch deren Wald die Straße ausgesteckt war, betrug allein mehrere Tausend, ja ich meine sogar von **8** bis **9000** fl. Diese Strecke ist nemlich sehr lang, und würde den Leuten keine besonderen Vortheile gebracht haben, weil sie nicht einmal durch den Ort oder in seiner Nähe, sondern nur an der Grenze des Waldes herführt. Wie waren nun diese Paar Leute oder die Gemeinde im Stand, diesen

Weg zu bauen, der nur andern und entferntern Gemeinden Vortheil bringen konnte. Eine solche Straße ist ein Gesammtvortheil für die ganze Provinz, ja für das ganze Land; darum hat man sie auch mit Recht als Provinzialstraße aufgenommen.

Zu solchen Provinzialstraßen, welche der ganzen Provinz Nutzen bringen, sollen alle Bewohner der Provinz beitragen, wie zu den Staatsstraßen alle Staatsbewohner beitragen müssen, weil dieselben dem ganzen Staate vortheilhaft sind.

Beachten Sie, meine Herren, diesen Unterschied der Verhältnisse dies- und jenseits des Rheins, so werden Sie leicht erkennen, daß die Anwendung des Systems, wie es in Rheinhessen ausgeführt wurde, bei uns nicht empfehlenswerth seyn kann; allein was die Kosten selbst betrifft, so hat eben der Herr Regierungscommissär gezeigt, wie die Möglichkeit vorhanden war, daß in der Provinz Rheinhessen, wo die Arbeit doch bekanntlich so viel theuerer seyn muß, als in dem Odenwald und Vogelsberg, daß dort die Straßen um so viel weniger kosten konnten. Es würde dies unbegreiflich seyn, wenn nicht eben der Herr Regierungscommissär uns die Schlüssel zur Aufklärung gegeben hätte. Meine Herren, ich bin schon oft Zeuge gewesen, daß diesseits Straßenarbeiten übernommen wurden, wo die Arbeiter kaum 12 kr. Taglohn bekamen. Ich frage, wie würde es möglich seyn, in der Provinz Rheinhessen für 12 kr. Taglohn Arbeiter zu finden, während im Herbst und Winter Arbeiter genug im Odenwalde für 12 kr. zu finden sind, die sogar jeden Tag 2 — 3 Stunden Wegs giengen, wenn sie nur Arbeit bekämen. Wohlfeiler werden also jedenfalls bei uns die Straßenarbeiten kommen, welches Bausystem man auch annehmen wollte. Was aber diesseits die Straßenbauten vertheuert, gegen die Bauten in der Provinz Rheinhessen, möchten wohl ganz besonders die vielen Brückenbauten seyn, welche diesseits überall nothwendig sind. Diese Brückenbauten sind es, welche bei uns auf jeden Fall das Meiste kosten, während in Rheinhessen solche Brückenbauten vielleicht gar nicht, oder nur selten und spärlich vorkommen, wie wir sie in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen haben, in diesen gebirgigen Gegenden, wo bei anhaltendem Regen die Bäche ausserordentlich anschwellen und Alles mit sich fortreißen, wo also auch diese Brücken bei Weitem dauerhafter und fester gebaut werden müssen. Dieß muß nothwendig die Kosten diesseits bedeutend höher stellen, als jenseits.

Digitized by Google

Die Rechtfertigung des Systems der Staatsregierung, was sie uns vorgelegt hat, möchte wohl auch aus der neueren Maaßregel der Baierischen Regierung hervorgehen. In Baiern besteht nicht allein ein solches System, wie es uns hier vorgeschlagen ist, sondern es ist neuerlich sogar von der Baierischen Regierung angeordnet worden, daß auch alle Vicinalwege auf allgemeine Kosten hergestellt werden sollen, weil die Baierische Regierung die Billigkeit erkannt hat, daß, wenn eine jede Gemeinde zu allen Straßenbauten der Provinz beitragen muß, man von ihr nicht verlangen darf, daß sie neben dem Provinzialstraßenbau ihre eigenen Vicinalwege ganz allein aus eigenen Mitteln bestreiten soll. Dieß wird also um so mehr das vorgeschlagene System rechtfertigen, und ich habe die Ueberzeugung, daß auch wir noch späterhin zur Vollendung des Systems der noch übrigen Straßen im Interesse des ganzen Landes und der einzelnen Gemeinden bauen.

Der Abg. von Gagern: Ich habe bei dem Beginnen der Berathung erklärt, daß ich die Vorlage eines Straßensystems, sowohl was die Staats- als die Provinzialstraßen betrifft, für zweckmäßig anerkenne, und daß ich mich auf die Berathung dieses Systems einlassen werde, in der Voraussetzung jedoch, daß damit der Berathung über die Ausführung des Systems und der Prüfung der desfalls vorliegenden Propositionen und Ausschußanträge nicht präjudicirt werde. Ich lasse daher auch jetzt, wo wir mit der Berathung über die Feststellung des Systems der Provinzialstraßen beginnen, unberührt, was namentlich von dem Abg. Hellmann in dieser Beziehung so eben geäußert worden ist, und behalte mir vor, darauf zu antworten, wenn wir zur Berathung über die Ausführung übergehen. Ich verkenne aber dabei keineswegs, daß Beides, System und Ausführung, in einem innigen Zusammenhange stehe, und erkläre, daß, wenn ich voraussetzen könnte, daß die Ausführung nach der Proposition der Staatsregierung und des Ausschusses beliebt werden würde, auch meine Abstimmung, bezüglich der Feststellung des Systems, sich bedeutend modificiren könnte. Ich begreife daher sehr gut, wie bei vielen Mitgliedern jene Rücksicht auch bei Prüfung des Systems der Straßen von Einfluß sein mag.

Der Herr Regierungscommissär hat in den Bemerkungen, welche er uns heute vorgetragen hat, selbst anerkannt, daß das System der Provinzialstraßen nicht sowohl auf theoretischem Wege entwickelt, als vielmehr nach den Wünschen und Anträgen der Mitglieder der Kammer and der Localbehörden aufgestellt worden sey. Es liegt hierin, meiner Ansicht nach,

Digitized by Google

auch das Anerkenntniß, daß das vorgeschlagene System der Provinzialstraßen auf den Charakter der Vollständigkeit und einer geprüften Reife keinen Anspruch habe. Es wird nachgegeben werden müssen, daß theils darin Straßen aufgenommen sind, wovon eine vor der andern nützlicher und zweckmäßiger ist, theils daß, aus gleich billigen und gerechten Rücksichten und Ansprüchen, auch vielleicht noch für andere Straßenzüge die Eigenschaft als Provinzialstraße reclamirt und begründet werden möge, die darin nicht aufgenommen sind. Ich habe gesagt, ich würde mich bei der Berathung über das Einzelne im System der Provinzialstraßen kurz fassen, weil ich nur von dem kleinsten Theile des Landes wahre Localkenntniß besitze, die ich für die Beurtheilung eines solchen Systems im Ganzen und im Einzelnen für erforderlich erachte. Ob aber eine solche Localunkenntniß des ganzes Landes irgend einem Mitglied der Kammer beiwohnt, und ob das Urtheil von einzelnen Mitgliedern über eine bestimmte Straße genügend erscheinen kann, um das Urtheil der ganzen Kammer zu bestimmen, dies ist eine Frage, welche ich Ihrer Erwägung anheim gebe und sehr in Zweifel zu ziehen berechtigt zu seyn glaube. Diese Frage gewinnt aber gerade dadurch Bedeutung, daß die Regierung selbst dieses System nicht als ein theoretisch entwickeltes und geprüftes dargeboten hat.

Schon als auf dem ersten Landtage der Wegbau und die Classifikation der Wege zur Sprache kam, und bei den späteren Verhandlungen bis zum Gesetz vom 12. Octbr. 1830, hat man anerkannt, daß es schwer sey, für den Character von Provinzialstraßen ein allgemeines Merkmal zu geben. Es ist damals und später vielfach desiderirt worden, daß hier das Institut der Provinzialräthe, welches in Baiern sich erhalten und weiter entwickelt hat, aus Localkundigen Männer zusammengesetzt, wohlthätig sich bewähren würde. Es ist dies namentlich schon auf dem ersten Landtage ausgeführt worden von den damaligen Abg. Kröncke und von Breidenstein, auf dem zweiten Landtage von dem damaligen zweiten Präsidenten Wieger, auf dem dritten Landtage von dem damaligen zweiten Präsidenten Parcus und dem Abg. Goldmann und in der ersten Kammer von Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach. Darum kann ich es mit meiner Pflicht nicht vereinbaren, auf die Propositionen hin, welche von der Staatsregierung gemacht worden sind, (obgleich ich im Ganzen, wie andere Redner, anerkennen muß, daß, nach der Karte zu urtheilen, eine ziemlich gerechte und zweckmäßige Vertheil-

Digitized by Google

lung der Straßen nach diesem System statt finden mag,) das vorgeschlagene Straßensystem als ein vollständiges, zur Ausführung sofort durchaus genügendes, in sich abgeschlossenes, anzuerkennen. Der Herr Regierungscommissär hat vorhin selbst anerkannt, er hat sich der Worte bedient, daß: „bei der Feststellung des Provinzialstraßensystems von der Willkür und dem Wunsche der Provinz sehr Vieles abhängen müsse."

Ich halte diesen Gesichtspunkt für durchaus richtig und in der Natur der Sache begründet.

Ich habe bereits früher, als es mir oblag, über die Behandlung des Provinzialstraßenbauwesens mich zu bestimmen, die Ansicht gewonnen, daß es zweckmäßiger sey, wenn man über die Frage, welche Straßen in jeder Provinz gebaut werden sollen, in Ermangelung des Instituts der Provinzialräthe, vorzugsweise die respectiven Abgeordneten jeder Provinz urtheilen und entscheiden lassen wollte, so daß die übrigen Abgeordneten sich durch den Beschluß der Majorität der Abgeordneten einer jeden Provinz, besonders wo sich eine sehr entschiedene Majorität zeigen würde, bestimmen lassen sollten.

Ich kann diese Ansicht freilich nicht als Norm geltend machen, darauf antragen, daß in dieser Art wirklich die Abstimmung erfolge, — oder sie Andern aufdringen, sondern nur hervorheben, daß ich dieses Verfahren für die Natur der Verhältnisse entsprechend erachte.

Aber auch das auf diesem Wege bestimmte Provinzialstraßensystem kann ich bei der Art und Weise, wie es entstanden ist, nur als einen Anhaltspunkt, nur als das Motiv zur Beschlußnahme über die Ausführung einzelner Straßenzüge betrachten, so, daß ich es sowohl der Abänderung als der Vervollständigung noch unterliegend ansehe, wenn nun von den Localkundigen jeder Provinz, deren Kritik es als ein von den Ständen im Allgemeinen gut geheißenes Project und Straßennetz übergeben und öffentlich bekannt gemacht wird, eine solche beachtungswerthe Kritik wirklich erfolgen sollte, wie es unter allen Umständen wünschenswerth erscheint.

Ich beschränke mich daher, was das Provinzialstraßensystem im Allgemeinen betrifft, auf einen Antrag und Amendement, die durch die Bemerkungen motivirt werden, welche ich eben vorgetragen habe: daß nämlich nach dem Antrag des Ausschusses, auf Seite **14** des Berichts unter Nr. **1**, das vorgeschlagene System der Provinzialstraßen, mit Rücksicht auf die vorgetragene Bemerkungen, und unter den Modificationen, welche aus der begonnenen Berathung sich weiter ergeben

werden, von der verehrlichen Kammer genehmigt, jedoch damit nicht für geschlossen erklärt, noch damit ausgesprochen werden wolle, daß dieses System binnen einer bestimmten Zeit zur Ausführung kommen soll. Unter dieser Modification werde ich dem hier einschläglichen Antrage des Ausschusses beitreten.

Der Abg. Heinrichs: Wenn, was die Grundsätze des Provinzialstraßenbaues im Allgemeinen betrifft, das Gesetz von 1830 dem entgegensteht, daß in der Provinz Rheinhessen und überhaupt nicht nach der Art, wie man seither dort gebaut hatte, gebaut werden kann, so werden doch freiwillige Beiträge von Seiten der Gemeinden zu dem Strassenbau erlaubt seyn. Es dürfte namentlich für die Provinz Rheinhessen wünschenswerth erscheinen, daß man die bei der Straße mit interessirten Gemeinden jedesmal aufforderte, ob sie nicht freiwillige Beiträge zu der Straße geben wollten. Diese würden jedenfalls die ganze Provinz erleichtern; und um die Gemeinden hierin zu angemessenen Beiträgen noch mehr zu bestimmen, dürfte es zweckmäßig seyn, die Straßen vorzugsweise in Bau zu nehmen, wozu die anliegenden Gemeinden Beiträge lieferten, und zwar Beiträge, welche etwa nach Maaßgabe der Größe der Kosten für die ganze Straße im Verhältniß sind.

Der Präsident: In dem Gesetze v. 12. Oct. 1830 ist bereits vorgesehen, daß, wenn eine Gemeinde eine Straße, die in dem projectirten Zuge der Provinzialstraßen liegt, eher bauen will, als dieselbe als Provinzialstraße in Bau genommen wird, so mag sie es thun. Alle von ihr vorgenommenen zweckmäßigen Arbeiten werden ihr alsdann später wieder ersetzt.

Der Abg. Heinrichs: Es steht aber, so viel ich weiß, nicht in dem Gesetze, daß eine wirkliche Aufforderung an die Gemeinden vorher stattfinden soll, die Gemeinden wissen dies nicht, und dann bin ich auch der Ansicht, daß diese freiwilligen Beiträge, zu denen sie sich verstehen, ihnen nicht wieder ersetzt werden; es würde also jedenfalls der Provinz dadurch eine Erleichterung verschafft werden. Ich habe dies bloß aus dem Grunde bemerkt, weil geäußert wurde, daß das Gesetz dem entgegenstünde; ich glaube aber, freiwillige Beiträge sollen niemals ausgeschlossen werden.

Der zweite Präsident Schenck: In dem mehr erwähnten Werke des Herrn Oberschulraths-Direktors Hesse sind die Normen enthalten, nach welchen in der Provinz Rheinhessen die fraglichen Straßen gebaut worden sind. Ich werde mir

Digitized by Google

erlauben, einige derselben vorzulesen, und dieses wird, wie ich nicht zweifle, genügen, um den Wunsch zu erzeugen, daß diese Normen diesseits Rheins nicht eingeführt werden möchten.

Der Redner verliest die Normen **15**, **16** und **17**, Seite **166** und **167** und fährt fort:

Abgesehen davon, ob solche Bestimmungen anders als auf legislativem Wege gegeben werden können, so scheinen sie mir beschwerend für die Gemeinden oder Güterbesitzer. In Starkenburg und Oberhessen wird für die abgetretenen Grundstücke stets Entschädigung gegeben. Ferner werden daselbst die Ortsstraßen, welche im Chausseezug liegen, von der Provinzialkasse gebaut und unterhalten, also nicht von den Gemeinden, und diese Kosten sind sehr bedeutend. Endlich geschieht die erste Anpflanzung von Bäumen, so viel ich weiß, auf Kosten der Chausseekasse. Wenn ich mich hierin irren sollte, so bitte ich den Herrn Regierungscommissär, mich zu berichtigen.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Es giebt zweierlei Baumpflanzungen an den Chausseen. In der Regel werden alsdann Bäume an den Chausseen angelegt, wenn sie an steilen Abhängen hergehen, um bei Nachtzeit, oder im Winter bei tiefem Schnee, als Schutzmittel gegen Verirrung und Unglück zu dienen. Diese Bäume, welche an den Rändern der Banquette stehen, werden nicht nur aus der Chausseekasse selbst angeschafft, sondern auch fortwährend aus derselben unterhalten. In dieselbe Kategorie gehören auch diejenigen Alleen, welche in der Nähe der größern Städte auf dem Terrain der Chausseen angelegt werden. Wenn aber in einer bestimmten Entfernung von den Chausseen Bäume von dem angrenzenden Eigenthümer auf seinem Grundeigenthum angelegt werden sollen, wie z. B. Obstbäume u. dergl., so müssen dieselben von dem Eigenthümer auf eigne Kosten angelegt und auch unterhalten werden.

Der Präsident: Ich glaube, demjenigen, was der zweite Präsident Schenck so eben bemerkt hat, noch hinzufügen zu müssen, daß, so wie ich früher vernommen habe, die Kosten bei diesem Wegbau in der Provinz Rheinhessen sich dadurch anscheinend sehr gering dargestellt haben, daß, was allerdings sehr zu loben ist, die einzelnen Ortseinwohner — die Arbeit wurde nämlich in kleinen Loosen versteigert — diese kleinen Loose an sich gesteigert haben um Preise, die vielleicht nur $^1/_3$ von demjenigen Preise gleich waren, den sie gekostet hätten, wenn man sie gegen Zahlung des wirklichen Werthes

hätte machen lassen. Ich glaube, die damit bekannten Mitglieder aus der Provinz Rheinhessen werden dies bestätigen, und auf eine solche Weise ist es dann freilich keine große Kunst, Straßen anscheinend für die Hälfte der Kosten, die an andern Orten aufgewendet wurden, zu bauen. Ich bin übrigens sehr mit dieser Art und Weise einverstanden, es ist eine lobenswerthe Maxime, wornach dort verfahren ist; allein es ändert die Rechnung.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich erlaube mir wiederholt darauf aufmerksam zu machen, und zu der Bemerkung des Herrn Präsidenten hinzuzufügen, daß bei den meisten Provinzialstraßen in Rheinhessen die Straßenbahn halb aus Sommerwegen bestand, und also auch nur die Hälfte der Kosten entstehen konnte, welche entstanden sein würden, wenn dieselben so, wie diesseits, gebaut worden wären. Daß auch die Ortspflaster nicht hierunter begriffen sind, ist, so viel ich mich erinnere, schon vor mir bemerkt worden.

Der Abg. Mohr: Es ist allerdings an dem, wie der Herr Präsident vermuthet, daß die Chausseearbeiten in kleinern Loosen an die Wenigstnehmenden versteigert wurden. Die Leute haben sie auch wirklich um einen Preis gesteigt, daß der Taglöhner oft nur 6 kr. per Tag verdient hat. Ich hatte mich vorhin bei dem Vortrag meines Amendements noch nicht ganz ausgesprochen; ich habe hauptsächlich nur deshalb in Beziehung auf die beiden diesseitigen Provinzen den Antrag ausgedehnt, weil mir die Verhältnisse diesseits noch nicht so bekannt waren, wie der Abg. Hellmann sie mir entwickelt hat, und wie ich wahrscheinlich von mehreren Seiten werde bestätigen hören, daß die Armuth des Landes, oder andere vorwaltende ganz besondere Verhältnisse es nicht erlaubten, solche schnelle Verwendungen zu machen, wie man sie bei uns zu machen gezwungen war.

Der Präsident leitet hierauf die Berathung zu den einzelnen Provinzialstraßen, welche

I. für die Provinz Starkenburg

A. in der Proposition der Staatsregierung (Beilage Nr. 68)

zur Aufnahme in das Provinzialstraßen-System vorgeschlagen sind.

Zu Nr. 1) Straße von Gernsheim nach Eberstadt, so fort von da über Darmstadt nach Roßdorf, Gundernhausen, Dieburg, Babenhausen und Seligenstadt;

2) von Heppenheim über Fürth nach Ebersberg und von Michelstadt nach Eulbach;
3) von Höchst über Umstadt nach Dieburg;

wird nichts bemerkt.

Zu 4) Straße von Fürth über Reichelsheim bis an die Staatsstraße von Brensbach nach Michelstadt

äußert:

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Durch die Bekanntmachung vom 30. November 1830 ist dem früheren Wunsche der Stände entsprochen worden, indem die Straße von Heppenheim nach Fürth und von da über Reichelsheim in die Staatsstraße von Brensbach nach Michelstadt zur Provinzialstraße erklärt worden ist.

Zu 5) Straße von Lampertheim über Gernsheim, Großgerau, bis an den Main nach Rüsselsheim,

bemerkt:

Der Präsident: Aus der ständischen Adresse vom Jahre 1830 geht hervor, daß auf die ganze Straßenstrecke von Lampertheim bis Rüsselsheim früherhin von den Ständen nicht der Antrag gestellt worden ist, sondern es ist bloß bis Großgerau angetragen.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Diese Bemerkung steht richtig, und die vorliegende Redaction meines Vortrags ist bloß dadurch entstanden, daß ich mich zu streng an den Bericht der Oberbaudirection gehalten hatte; ich habe aber auch diesen Irrthum dem Referenten des Ausschusses später mündlich angezeigt, nachdem ich die ständische Adresse mit dieser Redaction verglichen hatte.

Der Präsident: Es fragt sich also, ob die Straße vom Schönauer Hof nach Rüsselsheim bis an den Main gebaut werden soll. Ich bitte, sich darüber zu äußern.

Der Abg. Hirsch: Es ist zwar im Ausschußbericht nichts davon erwähnt, daß die Straße vom Schönauer Hof bis Rüsselsheim gebaut werden soll. Ich habe indessen diesen Gegenstand nochmals sorgfältig geprüft, und in Folge dieser Prüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß es allerdings zweckmäßig ist, dieses kleine Stückchen, welches nur ungefähr 1,500 Klafter lang ist, ebenfalls in das System der Provinzialstraßen aufzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen: Der Ort Rüsselsheim ist bekanntlich am untern Main der Haupteinladungsplatz für die Producte der ganzen Umgegend, welche zu Wasser weiter gehen sollen. Namentlich werden

alle Arten von Körner-Früchten, Reps, Magsamen u. s. w., besonders aber Weißkraut, dort eingeladen, und sowohl Main aufwärts nach Frankfurt, Offenbach, Hanau ꝛc., als auch Main und Rhein abwärts nach Mainz und Koblenz ꝛc verführt. Gerade im Spätherbst, wo die Wege gewöhnlich am schlechtesten und grundlosesten sind, können Sie, m. H., täglich, es ist nicht zuviel gesagt, vielleicht mehrere 100 Wagen von Großgerau und den umliegenden Orten unterwegs finden, welche Weißkraut nach Rüsselsheim fahren.

Es ist ferner, wie ich bestimmt vernommen habe, von der Herzoglich Nassauischen Regierung der Plan gefaßt worden, auf der andern Seite des Mains, von der Chaussee zwischen Frankfurt und Mainz bis an die Ueberfahrt bei Rüsselsheim, eine Straße zu bauen. Es wird also, wenn die vorgeschlagene Strecke nach Rüsselsheim ebenfalls hergestellt wird, durch einen unbedeutenden Kostenaufwand eine neue Verbindungsstraße mit dem Herzogthum Nassau zu Stande kommen, welche, da Nassau bekanntlich dem Zollverband beigetreten ist, für uns von großer Wichtigkeit seyn dürfte.

Außerdem glaube ich auch noch daran erinnern zu dürfen, daß der Ort Rüsselsheim hierbei noch eine besondere Berücksichtigung verdient. Es war früherhin bekanntlich ein Amtssitz daselbst, der später aufgehoben worden ist, ohne daß Rüsselsheim irgend eine Entschädigung erhalten hätte.

Alle diese Gründe werden es vollkommen rechtfertigen, wenn ich schließlich darauf antrage, daß die kurze Wegstrecke von dem Schönauer Hof nach Rüsselsheim, noch nachträglich in das System der Provinzialstraßen aufgenommen werden möge.

Die Abgeordneten Wolff und Hardy unterstützen diesen Antrag.

Der Abg. Mayer: Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls, jedoch nicht sowohl wegen der Fahrt Main abwärts, als vielmehr wegen der Fahrt Main aufwärts; denn die Orte, welche in der Umgegend liegen, finden, wenn sie den Main abwärts ihre Producte bringen wollen, den Weg über Kostheim, der bereits gebaut ist, eben so nahe, wie über Rüsselsheim; allein Main aufwärts haben sie keinen Weg, da finden sie eine Straße nothwendig, und dieselbe wird wirklich für die dortigen Districte der Provinz Starkenburg sehr räthlich und nützlich seyn.

Der Abg. Pabst: Meiner Ansicht nach fällt diese Straße von dem Schönauer Hof nach Rüsselsheim blos in die Kategorie der Vicinalwege. Die Strecke ist auch theil-

Digitized by Google

weise bereits als Vicinalweg gebaut und kann leicht fertig gebaut werden. Die Kosten dieses Wegs als Provinzialstraße neugebaut sind auch keineswegs so unbedeutend, denn die Länge desselben beträgt **1500** Klafter, diese kosten, die Klafter zu **10** fl. gerechnet, **15,000** fl. Ich erkläre mich daher gegen die Aufnahme dieser Straße in das System der Provinzialstraßen.

Der Abg. Weyland: Ich bin derselben Ansicht, wie der Abg. Pabst, wenigstens sollte man der Sache Anstand geben, bis man einmal gewiß weiß, daß man von Nassauischer Seite entgegen baut.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Diese Versicherung von Seiten Nassaus ist bereits mit ziemlicher Bestimmtheit gegeben worden.

Der Abg. Hardy: Die Bezeichnung des Begriffs von Provinzialstraßen, welche in dem Gesetze vom **12.** October **1830** gegeben ist, besagt, daß Provinzialstraßen diejenigen Straßen seyen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den inneren Verkehr einer Provinz, oder für die Verbindung mit den andern Provinzen, bereits als Kunststraßen angelegt worden sind, oder als solche noch erbaut werden sollen, ohne daß hierzu aus allgemeinen Staatsmitteln ein Beitrag geleistet worden ist, oder geleistet wird.

Ich glaube aus demjenigen, was sowohl der Proponent, der Abg. Hirsch, uns vorgetragen hat, als auch, was der Abg. Mayer bestätigte, erscheint zu Genüge, daß die Verbindung mehrerer Gemeinden in dieser Provinz mit dem Mainstrom, welche Verbindung insbesondere nach Rüsselsheim ihre Direction hat, allerdings von solcher Wichtigkeit ist, um sie dahin beurtheilen zu müssen, daß die Straße, von deren Anlage es sich hier handelt, in die Kategorie der Provinzialstraßen fällt, und daß sie also als solche nach dem gestellten Antrag beurtheilt werden muß.

Der Abg. Camesasca: Ich möchte mir nur in Betreff der Straße von Lampertheim nach Großgerau an den Herrn Regierungscommissär eine Frage erlauben: Es wird wohl hier heißen müssen „Straße von der Badischen Grenze über Lampertheim nach Großgerau," indem es wohl nicht die Absicht seyn kann, diese Straße in Lampertheim endigen zu lassen, sondern vielmehr eine Verbindung mit dem Großherzogthum Baden herzustellen.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Allerdings ist es nicht die Absicht, die Straße in Lampertheim endigen zu

lassen, sondern sie soll bis an die Badische Grenze fortgeführt werden

Der Abg. Camesasca: Durch diese Erklärung bin ich vollkommen beruhigt.

Der Abg. Ritgen: Ich möchte mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär erlauben, ob schon jetzt bestimmt werden kann, über welche kleinere Orte die Straße von Lampertheim nach Großgerau führen wird, da hier der Ort Goddelau in Betracht kommt. Bekanntlich hat sich dieser Ort an die Kammer gewendet und sich darüber beschwert, daß er gezwungen werden solle, die Straße von Goddelau nach dem Hospital Hofheim zu bauen, und die Kammer hat sich dahin entschieden, dieses Gesuch erst alsdann wieder aufzunehmen, wenn der Weg von Goddelau nach dem Hospital Hofheim nicht in diesen Straßenzug fällt. Ich möchte daher gerne Auskunft darüber haben, ob dieser Weg mit in den Zug dieser Straße fällt oder nicht. Da ich Referent in dieser Sache bin, so liegt mir daran, darüber etwas Näheres zu erfahren.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Bei Bezeichnung der in Vorschlag gebrachten Straßen kann unmöglich mehr gethan werden, als daß man ungefähr die Richtung zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkte der Straße angibt, mehr ist auch bisher nie verlangt worden; denn technische Untersuchungen, welche die einzelnen Krümmungen bedingen, können natürlich nicht eher angeordnet werden, als bis man auch weiß, ob eine Straße gebaut werden soll, weil sonst große und unnütze Kosten verursacht werden würden. Ob nun die Straße, von welcher hier die Rede ist, an den bezeichneten Orten, ohne großen Nachtheil, vorbeigeführt werden könne, läßt sich noch keineswegs mit Bestimmtheit sagen; aber das muß ich einstweilen vorläufig bemerken, daß es mir sehr zweifelhaft scheint, ob sie über das Hospital Hofheim geführt werden kann, sie wird nämlich wahrscheinlich von Stockstadt nach Goddelau in gerader Richtung geführt werden müssen, wornach das Hospital Hofheim auf der Seite liegen bleiben würde; wenigstens scheint dies nach der Ansicht der Karte die zweckmäßigere Richtung zu seyn.

Der Abg. Wolff: Da später, wenn die Detail-Ausführung der hier in Rede stehenden Straße ins Werk gesetzt wird, mir keine Gelegenheit zu einer Aeußerung gegeben seyn dürfte, so sey es mir erlaubt, hier Einiges darüber zu bemerken.

Ich glaube nämlich, daß die Straße von Stockstadt nach Goddelau viel zweckmäßiger über das Hospital Hofheim

geführt wird, als direct von Stockstadt nach Goddelau. Ich selbst habe den Weg begangen, und die Straßenstrecke, welche eine Stunde Wegs beträgt, wird, wenn man die Chaussee über Hofheim führt, keine **200** Klafter länger werden. Dabei werden aber andere sehr wesentliche Zwecke erreicht, welche anders verfehlt würden.

In Stockstadt ist bekanntlich eine sehr bedeutende Handlung, welche ihre Geschäfte mit Holz, Gips und Steinkohlen sehr bedeutend ausgebreitet unterhält. Diese Handlung und überhaupt Stockstadt, sowie die jenseits des Rheins gelegene Schmittsäue, bekommen, wenn die Straße auf diese Weise über das Hospital Hofheim geführt wird, eine gerade Verbindung ihrer schlimmsten Wegstrecke nach Darmstadt. Außerdem würden auch sowohl für die Gemeinde Stockstadt, als auch insbesondere für die Gemeinde Goddelau, wovon jene im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung eine sehr kleine Gemarkung, diese aber — bei fast gänzlichem Mangel an Gemeindevermögen — an **70** bis **80,000** fl. Privat- und Gemeindeschulden hat, sehr bedeutende Kosten erspart.

Eine weitere Rücksicht, welche für die von mir vorgeschlagene Richtung spricht, ist auch die, daß der Staat selbst weniger Kosten verwenden wird. Das Hospital Hofheim hat nämlich selbst sehr bedeutende Besitzungen in der Gemarkung Goddelau und muß, wenn die Straße von der Gemeinde Goddelau als Vicinalweg gebaut werden muß, sehr bedeutende Beiträge leisten, welche alsdann aus der Staatskasse zugeschossen werden müssen. Wird aber die Straße als Provinzialstraße gebaut, so werden diese Beiträge wegfallen. Es befindet sich namentlich eine Brücke auf der zu bauenden Strecke zunächst bei Hofheim, deren Unterhaltung dem Hospital allein obliegt. Eine weitere Rücksicht möchte auch der Anstalt selbst zu schenken seyn. Sie steht nämlich mit Rheinhessen sowohl, als auch mit dem unteren Theile der Provinz Starkenburg in lebhaftem Verkehre, indem sie einen größeren Theil ihrer Bedürfnisse an Victualien und Materialien über den Rhein und Stockstadt, sowie Großgerau her, bezieht.

Endlich glaube ich auch, daß man dieser bedeutenden, aus mehr als **400** erwachsenen Personen bestehenden, und somit einer gewöhnlichen Gemeinde gleichen Anstalt eine der Humanität schuldige Rücksicht nicht versagen sollte, welche darin besteht, daß man den dasigen Unglücklichen die Gelegenheit der wohlthätigen Bewegung in der freien Luft — welche bisher bei übler Witterung durchaus abgeschnitten war — nicht länger vorenthalte.

Digitized by Google

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich erlaube mir hier eine allgemeine Bemerkung zu machen. Ich glaube nämlich nicht, daß die Provinzialstraßen den Zweck haben können und dürfen, Vicinalwege zu ersetzen. Die Provinzialstraßen bilden für sich ein System, mit welchem jeder auf der Seite liegende Ort durch den kürzesten Vicinalweg verbunden werden kann.

Wenn daher von dem Hospital Hofheim aus eine Straße nach Goddelau nothwendig ist, so muß dies durch eine auf dem kürzesten Weg angelegte Verbindungsstraße von Hofheim auf die Provinzialstraße geschehen, und es ist, meiner Ansicht nach, keine ganz gerechte Forderung, wenn man einer ganzen Provinz zumuthet, zum Vortheil eines einzigen Ortes einen bedeutenden Umweg zu machen.

Der Abg. Pabst: Mir scheint es vorzugsweise zweckmäßig, daß die Straße ihre Richtung über Stockstadt nehme, weil dies einer der wichtigsten Orte zwischen Gernsheim und Großgerau ist, und Stockstadt namentlich als Aus- und Einladeplatz für Holz, Gips ꝛc. am Rheine dient.

Der Abg. Hardy: Zum Zwecke der erforderlichen Aufklärung für die verehrliche Kammer muß ich mir erlauben, eine ähnliche Frage an den Herrn Regierungscommissär, wie von Seiten des Abg. Ritgen geschehen ist, zu stellen. Bekanntlich hat der Ortsvorstand der Gemeinde Nauheim eine Vorstellung eingereicht, hinsichtlich der Chaussirung des Weges von Nauheim nach Königsstädten. Durch Beschluß der Kammer in ihrer 48. Sitzung vom 7. August d. J. wurde bestimmt, daß einstweilen und bis darüber, ob der befragte Weg in die Classe der Provinzialstraßen aufzunehmen sey, von der Kammer beschlossen seyn wird, der Gegenstand zu beruhen habe. Es ist hiernach meine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär dahin gerichtet, ob derjenige Weg, dessen kunstgerechte Erbauung von der Kreisverwaltungsbehörde verlangt wurde, durch eine projectirte Direction der Provinzialstraße bis nach Rüsselsheim überflüssig wird, und also wegfallen dürfte?

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Diese beiden Orte liegen gar nicht in der Richtung, welche die Straße nach Rüsselsheim nehmen wird; denn die vorgeschlagene Provinzialstraße nach Rüsselsheim fängt erst bei dem Schönauer Hof an und geht von da an direct nach Rüsselsheim. Nauheim liegt aber noch diesseits des Schönauer Hofes, es kann also keine Rede davon seyn, die Straße nach Rüsselsheim über jenen Ort zu führen.

Digitized by Google

Der Abg. Hardy: Der Herr Regierungscommissär, Regierungsrath v. Bechtold, hat, als ich ihm die Vorstellung des Ortsvorstandes von Nauheim mittheilte, mir Folgendes darauf geantwortet:

(Redner verliest das Schreiben des genannten Herrn Regierungscommissärs in der fraglichen Sache, und fährt dann fort):

Es war wenigstens, so viel ich Kenntniß davon habe, nicht die Absicht, fraglichen Weg über Königsstädten nach Nauheim als Provinzialstraße nach Rüsselsheim zu führen, sondern es war nur im Plane, die Wegstrecke, welche die Gemeinde Nauheim ausführen sollte, als Verbindungsstraße nach Rüsselsheim zu benutzen, und es scheint mir nach der vorliegenden Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, daß, wenn der Weg nach Rüsselsheim, nach der Intention der Staatsregierung, als Provinzialstraße hergestellt wird, die Ausführung des von der Gemeinde Nauheim verlangten Wegs unterbleiben könnte.

Der zweite Präsident Schenck: Der Weg vom Schönauer Hof nach Rüsselsheim wird schwerlich als Vicinalweg in die Ordnung kommen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil er durch die Gemarkung mehrerer Gemeinden geht, die wenig oder gar keinen Vortheil davon haben. Darum hat sich auch der Vorstand der Gemeinde Rüsselsheim an mich, den Abgeordneten des Bezirks, gewendet, und dringend gebeten, daß man diesen Weg ebenfalls als Provinzialstraße bauen möge. Außer dem bereits Bemerkten hat der Ortsvorstand noch angeführt, was allerdings auch erheblich ist, daß in Rüsselsheim sich ein bedeutender herrschaftlicher Fruchtspeicher befände, welcher Vielen, die Früchte abzuliefern oder zu holen hätten, sehr wünschenswerth mache, daß der erwähnte Weg in gehörigen Stand gesetzt würde.

Der Abg. Wolff: Diese Bemerkung des zweiten Präsidenten Schenck kann ich nur bestätigen.

Der Abg. Hirsch: Ich bin mit dem Herrn Regierungscommissär vollkommen darin einverstanden, daß wir eigentlich über die einzelnen Krümmungen der Provinzialstraßen hier nicht berathen können, weil hierzu mancherlei technische Vorunterſuchungen nöthig sind, die durch eine gewöhnliche Lokalkenntniß nicht ersetzt werden können. Es ist mir indessen nach der Karte klar, daß die directe Verbindung von Stockstadt nach Goddelau den Vorzug verdient, und ich kann daher dem Abg. Wolff in dieser Beziehung nicht beistimmen.

Digitized by Google

Was den schon mehrmals in Anregung gebrachten Weg bei Nauheim betrifft, so zeigt die Karte ganz deutlich, daß derselbe in keiner der vorhandenen Straßenrichtungen liegt und auch keineswegs geeignet ist, in das System der Provinzialstraßen aufgenommen zu werden. Es kann demnach an dieser Stelle blos von einem Vicinalweg die Rede seyn.

Der Abg. Wolff: Was von dem Abg. Hirsch und dem zweiten Präsidenten Schenck für die Straße von dem Schönauer Hof nach Rüsselsheim geäußert worden ist, kann ich aus eigener Erfahrung nur bestätigen, und ich werde auch für diese Straße stimmen. Wenn aber der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß das Prinzip hier jedesmal die nächste Linie von dem Anfangs- und Endepunkte einer Provinzialstraße bedinge, so beweist das zu viel, und möchte also nichts beweisen, wie denn überhaupt bei Straßenanlagen ein Prinzip nicht wohl aufrecht zu erhalten ist; man muß sich hier immer so viel als möglich an die praktische Seite halten, und ich glaube, wenn es sich hier um einen kleinen Umweg von nicht ganz 200 Klaftern auf eine Stunde Wegs handelt, und wobei so wichtige und bedeutende Zwecke erreicht werden können, daß das Verhältniß dann von der Art ist, um ihm allerdings eine angemessene Berücksichtigung schenken zu können. Ohnedies weicht ja schon die projectirte Provinzialstraße sehr stark von diesem Princip ab, indem sie, was ich für sehr zweckmäßig und billig halte, nach dem Vorschlage der Staatsregierung über Orte geführt wird, welche keineswegs in der geraden Linie zwischen den beiden Endpunkten liegen.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich glaube, daß man diese Direction wohl der Staatsregierung anheimstellen kann; denn es ist die Frage, ob sie darauf Rücksicht nehmen darf, ohne andere Interessen zu verletzen. Solche Details erfordern in der That technische Untersuchungen, über welche man hier weder discutiren, noch entscheiden kann.

Der Präsident: Ich bin mit dem von dem Herrn Regierungscommissär ausgesprochenen Grundsatz, daß bei der Direction der Provinzialstraßen es kein Motiv seyn dürfe, daß dadurch entweder einer Gemeinde oder der Staatskasse auf Kosten einer Provinz etwas erspart wird, völlig einverstanden.

Der Abg. Wolff: Ich bin weit entfernt, der Staatsregierung hierin vorgreifen zu wollen, ich habe daher auch gleich bei dem Eingange meiner Rede bemerkt, daß ich meine Bemerkung hier nur aus dem Grunde gemacht habe, weil hier allein mir Gelegenheit gegeben ist, mich darüber zu äuf-

Digitized by Google

sern; denn wenn die Straße wirklich in Ausbau kommt, wird man mich wohl nicht darüber hören. Also bin ich darüber wohl entschuldigt, wenn ich hier als Abgeordneter meine Pflicht erfülle, indem ich dasjenige sage, und, wie ich glaube, motivirt gesagt habe, was mir über diesen Straßenzug bekannt ist.

Zu 6) Straße von Gernsheim nach Zwingenberg wird nichts bemerkt.

Zu 7) Straße von Babenhausen in der Richtung nach Aschaffenburg bis an die Grenze,

trägt Folgendes vor:

Der Abg. Hardy: Ueber den Nutzen, welcher von dieser Straßenanlage erwartet wird, ist bereits auf früheren Landtagen mehrmals sich ausgesprochen, berathen, und endlich ein Beschluß gefaßt worden, in Folge dessen wir dann hier nun die Proposition der Staatsregierung zur wirklichen Ausführung jener Straßenanlagen, mit dankvoller Anerkenntniß der Bewohner dieser Gegend, entnehmen.

Es handelt sich nun nicht allein von commerciellem Interesse, welches die Erbauung dieser Verbindungsstraße empfiehlt, sondern die nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse unseres Allerhöchsten Regentenhauses mit der Krone Baiern veranlassen einen häufigen Gebrauch dieser Communicationsstraße, deren alsbaldige Ausführung demnach um so mehr wünschenswerth ist.

Bei dieser Gelegenheit sey es mir erlaubt, den dringenden Wunsch der Stadt Babenhausen, daß die Anlage fraglicher Straße auf dem linken Ufer der Gersprenz unterhalb Stockstadt erfolgen möge, eigends anzuregen. Als unterstützende Gründe dieses Wunsches der Gemeinde Babenhausen verdienen erwogen zu werden, daß der vorgeschlagene Weg ein näherer Weg ist, daß in der nächsten Nachbarschaft desselben sich brauchbare Steinbrüche befinden, und daß die Ausführung dieses Weges keinen Brückenbau erfordert. Die definitive Bestimmung kann jetzt natürlich nur von Demjenigen abhängen, was man Königlich Baierischer Seits beschließt, und wie man von dort aus dem diesseitigen Straßenbau entgegenkommen wird. Da ich aber glaube, und auch dessen bereits versichert wurde, daß man Königlich Baierischer Seits keinen Anstand nehmen werde, das Entgegenkommen auf die Weise zu gewähren, wie man von Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung das Ansinnen stellen wolle, so halte ich mich verpflichtet, jenen Wunsch hier auszusprechen, und zu bitten, daß solcher von Seiten unserer Staatsregierung berücksichtigt werden wolle. In diesem Falle zweifle ich nicht, daß er bei

den demnächstigen Verhandlungen zwischen den betreffenden Regierungen eine erwünschte Erledigung finden werde.

Zu 8) Straße von Fürth nach Weinheim erfolgen keine Bemerkungen.

Zu 9) Straße von Fürth über Waldmichelbach nach Hirschhorn,

trägt Folgendes vor

Der Abg. Hirsch: Es lassen sich für diese Straße, welche für den südlichen Theil des Odenwaldes von entschiedener Wichtigkeit ist, zwei Richtungen denken, welche denselben Zweck erreichen, insofern von der Verbindung mit Fürth die Rede ist. Man kann nemlich diese Straße, wie die Staatsregierung vorgeschlagen hat, etwa über Hammelbach und Weschnitz, oder über Waldmichelbach nach Mörlenbach führen. Die letztere Richtung hat indessen den Vorzug, daß sie nicht allein eine gleich nahe Verbindung mit Fürth, mittelst der ebenfalls projectirten Straße durch das Weschnitzthal, sondern auch zugleich eine Verbindung mit Weinheim, und mit dem Badischen Gebiete herstellt.

Ich mache daher den Vorschlag, daß die verehrliche Kammer der Staatsregierung die Richtung über Mörlenbach empfehlen möge, und gebe mich der Hoffnung hin, daß auch der Herr Regierungscommissär nichts dagegen zu erinnern haben wird.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Die Richtung, welche so eben der Abg. Hirsch für diese Straße in Vorschlag gebracht hat, war Anfangs aus dem Grunde nicht angenommen worden, weil allerdings einige technische Schwierigkeiten wegen des Gebirgs vorliegen. Ich bin jedoch später in dieser Gegend gewesen, und glaube mich überzeugt zu haben, daß dessenungeachtet die Straßenrichtung über Mörlenbach gewählt werden kann, und es wird daher allerdings so viel Rücksicht darauf genommen werden, als die anzustellende technische Untersuchung erlauben wird.

Der Abg. Hellmann: Ich will mir nur einige Worte über diese Straße erlauben. Ich hatte der Kammer einen Antrag auf die fragliche Straße bereits gestellt, ehe die Proposition der Staatsregierung in der Kammer gemacht worden ist.

Die Gegend, so wie die Richtung des Zugs der Produkte in dieser Gegend, ist mir hinreichend bekannt, und ich kann versichern, daß gerade die Richtung, welche ich in meinem Antrage vorgeschlagen habe, und die der Abgeordnete Hirsch nun zu seinem eignen Antrage gemacht hat, von dem Herrn

Redner fährt hierauf in seinem Vortrage weiter fort: Ich besitze zu wenig Localkenntniß, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Bemerkungen gehörig beurtheilen zu können, und muß hiernach der Kammer anheim stellen, ob sie geneigt ist, der Staatsregierung die Direction der fraglichen Straße von Fürth über Lindenfels nach Gadernheim zu empfehlen. Jedenfalls dürfte der Gegenstand eine nähere Untersuchnng verdienen.

Der Abg. Hirsch: Wenn ich die vor mir liegende Karte, worauf nicht nur die Orte, Wege und Flüsse, sondern auch die Berge gehörig dargestellt sind, näher betrachte, so kann ich mich aus technischen Rücksichten nicht wohl damit einverstanden erklären, daß die Straße von Fürth nach Gadernheim über Lindenfels geführt werden soll, obgleich ich dem Ort Lindenfels alle mögliche Berücksichtigung gerne gönne. Diese Straße ist bestimmt leichter durch das Schlierbacher Thal anzulegen, indem sie auf diesem Wege nur zwischen Kolmbach und Gadernheim eine Anhöhe zu übersteigen braucht. Soll dagegen die Straße über Lindenfels geführt werden, so hat man nicht allein dieselbe Anhöhe zu übersteigen, sondern auch noch andere, nicht unbedeutende technische Schwierigkeiten zu überwinden, wie sich schon aus der Richtung der vorhandenen Wege erkennen läßt. Da indessen die oben erwähnte Rücksicht für Lindenfels ebenfalls in die Wagschale gelegt werden muß, so wird es am zweckmäßigsten seyn, die technische Untersuchung und nähere Bestimmung der Richtung der Staatsregierung zu überlassen.

Der Abg. Papst: Ich habe erst vor Kurzem die Gegend, von der hier die Rede ist, bereist, und habe überhaupt, seitdem die zur Berathung stehende Proposition in der Kammer ist, mich bemüht, um mich von der Beschaffenheit derjenigen Landesstrecken, durch welche die Straßen geführt werden sollen, und die mir noch nicht vollkommen bekannt waren, an Ort und Stelle vollständiger zu unterrichten. Ich gebe mich deßhalb der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer mir es nachsehen wird, wenn ich heute und überhaupt bei dieser Berathung das Wort häufiger nehme, als ich sonst zu thun pflege.

Die so eben in Rede stehende Gegend habe ich namentlich in Begleitung des Kreisraths des Bezirks durchwandert, und dabei mich überzeugt, daß die Schwierigkeiten, welche damit verbunden seyn sollen, die Straße über Lindenfels zu führen, durchaus nicht so groß sind. Ich glaube daher, die Kammer begeht um so mehr einen Akt der Gerechtigkeit, wenn sie

Digitized by Google

wenigstens der Staatsregierung den Wunsch zu erkennen gibt, daß die Straße über Lindenfels geführt werde, weil dieser Ort schon in Folge der neuen Organisation, durch Aufhebung des Landrathssitzes so viel verloren habe.

Was sodann die Straße von Gadernheim nach Roßdorf betrifft, so habe ich mich bereits in meinem allgemeinen Vortrage von der Tribüne dahin erklärt, daß diese Straße mir weniger wichtig erscheint. Wenn ich mich daher nicht unbedingt gegen dieselbe erkläre, so thue ich es in derselben Voraussetzung, welche auch vorhin bereits von der andern Seite geltend gemacht wurde, daß nämlich damit, daß einzelne Mitglieder für eine Straße zur Aufnahme in das allgemeine System sich aussprechen, nicht auch zugleich ausgesprochen ist, daß die Straße so nothwendig sey, daß sie in möglichster Bälde gebaut werden müsse.

Der Abg. Ritgen: Ich muß mit dem Abg. Ludwig den Wunsch in Bezug auf die Direktion der Straße durch die Stadt Lindenfels zur Berücksichtigung empfehlen, und zwar um so mehr, da alsdann nicht nur der Weg von Gadernheim nach Fürth, sondern wahrscheinlich auch der Weg von Fürth nach Reichelsheim über Lindenfels möchte laufen können, wodurch Kostenverminderung erzielt würde, da die Strecke von Fürth nach Lindenfels den Wegen von Gadernheim nach Fürth und von Fürth nach Reichelsheim gemeinsam zufallen würde.

Der Abg. v. Grolman und mehrere andere Abgeordneten unterstützen den Wunsch in Beziehung auf die Direction der in Berathung stehenden Straße durch die Stadt Lindenfels.

Der Abg. Goldmann: Ich muß den Wunsch, daß die Stadt Lindenfels, bei der Direction dieser Straße, soviel als möglich berücksichtigt werde, dringendst unterstützen.

Die Gründe, weshalb diese Stadt eine besondere Berücksichtigung verdient, sind aus den Verhandlungen des Landtags vom Jahr 1833 uns Allen noch wohl bekannt.

Zu 12) Straße von Dieburg über Münster, Eppertshausen, Urberach, Phillipseich nach Langen, bemerkt

Der Abg. Papst: Auch diese Straße habe ich in meiner Rede für eine der minder wichtigen erklärt; ich beziehe mich übrigens auf dasjenige, was ich vorhin in Beziehung auf die Aufnahme einer minder wichtigen Straße in das System bemerkt habe.

Der Abg. Hirsch: Ich kann diese Straße keineswegs zu den minder wichtigen zählen, und habe vielmehr die Ueber-

Digitized by Google

zeugung, daß sie zu den nothwendigsten Straßen gehört, welche vorgeschlagen worden sind.

Betrachten Sie, meine Herren, nur den Straßenzug von dem Neckar bei Hirschhorn über Michelstadt, Höchst und Umstadt nach Dieburg, so werden Sie sogleich erkennen, daß derselbe durch die proponirte Fortsetzung nach Langen sehr bedeutend an Wichtigkeit gewinnen muß, weil alsdann eine sehr schöne Verbindnng mit Frankfurt und dem Main hergestellt wird. Erwägen Sie ferner, daß die Fläche zwischen den vorhandenen Straßen von Darmstadt über Langen nach Offenbach, von Offenbach nach Seligenstadt, von Seligenstadt über Babenhausen nach Roßdorf und von Roßdorf nach Darmstadt sehr bedeutend ist, und demungeachtet aller Straßenverbindungen entbehrt, so werden Sie es auch zugleich als einen Akt der Gerechtigkeit betrachten müssen, diesem bedeutenden Landestheil eine zweckmäßige Straße zuzuwenden.

Ich stimme daher dafür, daß man die Straße nicht aus dem System der Provinzialstraßen wegläßt, sondern dieselbe gleichzeitig mit den übrigen Straßen in Bau nimmt.

Die Abg. Ritgen, v. Rabenau (Obristlieutenant) und Löffler erklären sich damit einverstanden.

Der Abg. Hardy: Ich unterstütze die Bemerkung des Abg. Hirsch um so mehr, da ich selbst im Begriffe stand, einen Antrag zu stellen, daß eine directe Provinzialstraßenverbindung zwischen Seligenstadt und Langen hergestellt werden möge. Eine solche Straße würde, wie ein Blick auf die Karte zeigt, gewiß viele nicht unbedeutende Vortheile zu Beförderung des industriellen Betriebs im Inneren des Landes erzeugt haben. Ich unterließ jedoch den Antrag einzig aus Rücksicht auf den durch dessen Realisirung entspringenden bedeutenden Kostenbetrag, und weil ich überzeugt bin, daß das System des Provinzialstraßenbaues mit der dermaligen Berathung und ihren Folgen, noch nicht für immer geschlossen ist. Mögen sich die Bewohner der dasigen Gegend einstweilen mit der Straße begnügen, welche über Dieburg nach Langen gelegt werden soll, deren Ausführung aber auch in allem Falle erhalten werden muß.

Der Abg. Pabst: Nach demjenigen, was gegen meine Ansicht geäußert worden ist, sehe ich mich genöthigt, hier die Gründe anzugeben, welche mich zu derselben bestimmt haben.

Was die Verbindung des Mümlingsthals mit Frankfurt betrifft, welche durch diese Straße vorzüglich bezweckt werden soll, so kann dieselbe auch von Dieburg auf der Straße über Babenhausen, Seligenstadt und Offenbach statt finden. Außer-

Digitized by Google

dem existirt auch jetzt schon von Dieburg, in der Richtung nach Frankfurt, durch die ganz ebene und sandige Gegend, eine sehr fahrbare Straße, welche zur Passage, welche in dieser Richtung vorkömmt, vollkommen geeignet ist, und zwar zu fast allen Jahreszeiten. Endlich ist dies zwar allerdings ein großer Distrikt, welcher aller Kunststraßen bis jetzt entbehrt, es ist aber auch ein Distrikt, welcher wenig bevölkert ist, in welchem gar keine bedeutende Orte liegen und der nur ebenen und sandigen Boden hat. Ich mache aber nochmals darauf aufmerksam, daß ich diese Straße auch nur für eine minder wichtige halte, daß ich aber durchaus nicht entgegen bin, daß dieselbe in das System kommt.

Der Abg. Hellmann: Mir will diese Straße von Dieburg nach Langen keineswegs als unbedeutend, oder als uninteressant erscheinen. Wenn ich die Karte betrachte, so sehe ich, daß sie nicht allein die nächste Verbindungsstraße von Dieburg, sondern auch von Höchst und Umstadt über Dieburg und Langen nach Frankfurt und Offenbach ist. Gerade durch diese Fortsetzung der Straße von Höchst und Umstadt nach Dieburg, gewinnt diese Straße das Interesse einer Provinzialstraße. Wollten wir hier nicht fortbauen, so würde selbst die Straße von Höchst nach Dieburg ihren Werth als Provinzialstraße verlieren. Ich stimme daher dafür, daß die Straße von Dieburg nach Langen, gerade so, wie sie in der Proposition vorgeschlagen ist, erbaut werde.

Zu 13) Straße von Eberstadt über Oberramstadt nach Roßdorf,

äußert

Der Abg. Pabst: In dem Fall, daß die Straße von Gadernheim über Oberramstadt nach Roßdorf gebaut wird, wogegen ich mich jedoch vor der Hand erklärt habe, unterliegt es keinem Zweifel, daß die vorgeschlagene Richtung die zweckmäßigste ist, indem dann die Straße von Eberstadt über Niederramstadt mit der von Gadernheim in Oberramstadt sich vereiniget. Geschieht es aber nicht, daß die Straße von Gadernheim nach Roßdorf gebaut wird, so wird hier bedeutend zugestreckt und sehr bedeutend an den Kosten gespart, wenn die Eberstädter Straße direct über Traisa nach Roßdorf geht.

Der Präsident: Bereits auf dem Landtag von 1830 ist weitläufig über diese Straße gesprochen worden, und dieselbe Direction zur Sprache gekommen, welche der Abg. Pabst gegenwärtig in Antrag bringt. Nach weitläufiger Berathung

Digitized by Google

hat aber damals die Kammer beschlossen, daß vor der Hand die Straße von Eberstadt direct nach Roßdorf nicht gebaut werden, sondern, daß statt derselben, die schon gebaute Straße von Eberstadt über Darmstadt nach Roßdorf benutzt werden solle.

Der Abg. Pabst: Diese Straße ist aber sehr wichtig wegen der Verbindung von Roßdorf, und der weiter nach Dieburg und so fort ziehenden Straße, mit Eberstadt und der von da nach Gernsheim ziehenden Straße. Der Umweg über Darmstadt ist viel zu bedeutend, und es ist daher ein schon längst fühlbares Bedürfniß und ein dringender Wunsch der ganzen Gegend, daß die Straße von Roßdorf nach Eberstadt in möglichst gerader Richtung gebaut werde. Alle Vortheile gehen für den Verkehr von Roßdorf u. s. w. nach Gernsheim, durch den Umweg über Darmstadt, verloren.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Der Umweg, welchen die Straße nimmt, wenn sie über Oberramstadt geht, ist in Bezug auf Roßdorf allerdings vorhanden; aber die Richtung nach Oberramstadt hat in Bezug auf die Straße von Reinheim nach Lengfeld, noch einen andern bedeutenden Vortheil, von welchem wahrscheinlich später noch die Rede sein wird.

Der Abg. Hesse: Es ist sehr wichtig, daß die Straße von Eberstadt nach Roßdorf, in Oberramstadt einmündet, weil sich dadurch noch ein anderer Vortheil wird erzielen lassen, von welchem ich nachher sprechen will.

Zu 14) Straße von Steinheim auf die von Seligenstadt nach Offenbach ziehende Staatsstraße, bemerkt

Der Abg. Pabst: Diese Straße halte ich für eine überflüssige; sie ist nach meiner Ansicht blos ein Vicinalweg, ebenso, wie die Straße vom Schönauer Hof nach Rüsselsheim.

Der Abg. Hirsch: Ich kann die Ansicht des Abg. Pabst in dieser Beziehung durchaus nicht theilen. Es liegen nämlich manche Orte in der Nähe dieser Straße, welche dieselben zum Absatz ihrer Producte nach Hanau benutzen können. Auch ist es den Bewohnern der dortigen Gegend alsdann viel leichter, nach Seligenstadt zu kommen, wo sich der Sitz des Landgerichts befindet. Außerdem glaube ich, daß man der Stadt Steinheim, welche bekanntlich vor Kurzem das Landgericht verloren hat, eine kleine Entschädigung schuldig ist, die ihr am besten durch den Bau dieser Straße gewährt werden kann. Ich stimme daher dafür, daß diese Straße in dem Systeme der Provinzialstraßen bleibt, und keineswegs gestrichen wird.

Digitized by Google

Der Abg. von Günderode: Ich kann mich für die Ausführung dieser Straße nicht erklären; ich bin in dortiger Gegend ziemlich localkundig, und kann versichern, daß der Weg von Seligenstadt nach Steinheim in so gutem Stand ist, daß eine Chaussee durchaus nicht nothwendig erscheint, und daß die Stadt Steinheim von der hierdurch zu bewirkenden näheren Verbindung mit Hanau einen großen Vortheil zu erwarten habe, kann ich auch nicht finden.

Der Abg. Löffler: Zu den zu Gunsten dieser Straße angeführten Gründen, möchte ich noch hinzufügen, daß durch den Bau derselben die beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine nähere Verbindung mit einander bekommen können, indem die Bewohner aus dem dortigen Theil der Provinz, wenn sie nach Oberhessen wollen, meistens den Weg über Steinheim, Hanau und Windecken nehmen.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Diese Bemerkung steht vollkommen richtig, und enthält einen der wichtigsten Gründe, welche heute für diese Straße vorgebracht worden sind; denn gewöhnlich wird von der dortigen Gegend aus der Weg nach Oberhessen, über Hanau genommen.

Die Abg. v. Rabenau (Obristlieutenant), Hirsch und andere Abgeordnete schließen sich dieser Bemerkung an.

Zu 15), Straße von Reinheim über Lengfeld bis in die Straße von Höchst nach Umstadt, bemerkt

Der Abg. Camesaska: Hier trage ich auf eine Abänderung dahin an, daß diese Straße, statt von Reinheim über Lengfeld, von Spachbrücken über Lengfeld geführt wird. Bei Provinzialstraßen muß es nämlich, wie schon mehrfach bemerkt wurde, hauptsächlich auf den innern Verkehr ankommen; je mehr Orte sonach in Verbindung gebracht werden können, je lebhafter wird der Verkehr. Dies kann hier bei der veränderten Richtung sehr leicht geschehen, da der Ort Habizheim zwischen Lengfeld und Spachbrücken liegt.

Von Lengfeld über Habizheim nach Spachbrücken ist über 300 Klafter näher, als von Lengfeld über Reinheim dahin, und es sind in ihrer ganzen Länge nur zwei Brücken zu bauen, während in der Richtung von Lengfeld nach Reinheim sechs Brücken nöthig werden, die gebaut und später unterhalten werden müssen.

Es muß ferner bei diesem Straßenzug in Lengfeld das zwar alte Gemeindehaus, und in Reinheim ein Thurm abgerissen werden, wenn die Straße zweckmäßig durch Lengfeld

Digitized by Google

und Reinheim geführt werden soll, und von Ueberau bis Reinheim müßte eine bedeutende Erhöhung der Straße stattfinden, weil dort häufig das Wasser aus den Ufern der Gersprenz tritt.

Die Straße von Höchst wird in der von mir proponirten Aenderung in der nächsten Richtung nach Darmstadt fortgesetzt, was für den Odenwald sowohl als für die Steinbrüche bei Lengfeld, wovon die Bausteine nach Darmstadt gebracht werden, von Wichtigkeit ist. Auch kaufen Habizheim, Klein- und Großzimmern, Spachbrücken und Roßdorf aus dem Revier Lengfeld das meiste Holz.

Der Ort Habizheim, an sich betrachtet, ist arm, er hat seinen Amtssitz verloren, und dadurch viel gelitten. Er besitzt nicht das mindeste Gemeindevermögen, so daß alle Bedürfnisse, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, repartirt werden müssen, daher auch die Communalumlagen sehr bedeutend sind, indem neben den laufenden Ausgaben auch noch Kriegsschulden bestehen, sonach nie zu erwarten ist, daß die Gemeinde nur so viel aufbringt, um die Wege auch nur einigermaßen in fahrbaren Stand zu stellen, und darin zu erhalten, wie dieses denn auch wirklich bisher der Fall war.

Nehmen Sie nun, m. H., hinzu, daß dieser Ort kürzlich durch einen Schlossenschlag so bedeutend gelitten, daß ein großer Theil seiner schönsten Erndte zernichtet ist, und der Schaden auf circa 29,000 fl. bereits taxirt wurde, wodurch die Staatsregierung vielleicht in die Nothwendigkeit versetzt werden dürfte, außer dem Steuernachlaß noch für sonstige Unterstützung zu sorgen, die wohl am besten durch Arbeit gegegeben werden kann, so werden Sie mir sicher zugeben, daß dieser Ort vor dem vermögenden Ort Reinheim, der ohnehin schon eine Straße hat, den Vorzug verdient, ja, daß es sogar zweckmäßig seyn dürfte, mit dieser Straße, um die Unglücklichen zu erhalten, schon im nächsten Frühjahre den Bau zu beginnen.

Der Abg. Weyland unterstützt diesen Antrag.

Der Abg. Hesse: Es scheint mir der Antrag des Abg. Camesaska auf Verlegung der Straße von Lengfeld über Habizheim nach Spachbrücken nicht zweckmäßig, und zwar hauptsächlich aus Gründen, welche in dem Lokal liegen, und über deren Richtigkeit ich mich auf das Urtheil der Techniker berufe. Wenn die Straße von Spachbrücken nach Habizheim geführt werden soll, so lauft sie vorbei an der sogenannten Tannenmühle und dem Reinheimer Teich.

Digitized by Google

Dieser hat einen hohen Damm; neben dem Reinheimer Teich fließt die Gersprenz her, und auf der andern Seite liegen bedeutende Anhöhen; die Gersprenz tritt jeden Winter aus, es wird an dem Orte, den ich eben genannt habe, das Wasser zusammen gedrückt, und es wird beinahe unmöglich seyn, ohne einen sehr bedeutenden Kostenaufwand, und ohne eine Brücke, welche der Ederbrücke gleich gesetzt werden könnte, eine Chaussee hierher zu leiten.

Wenn dagegen die Straße von Lengfeld über Ueberau nach Reinheim zieht, so führt sie zwar auch durch ein Terrain, welches von der Gersprenz zuweilen überschwemmt wird, allein sie kann sich dort in einem breiten Wiesengrund bewegen, und es existirt jetzt schon von Ueberau nach Reinheim ein hoch gelegener Weg, den das Wasser nicht erreicht, und dessen sich sogar Diejenigen bedienen, welche im Winter von Spachbrücken nach Habizheim gehen.

Aus diesen Gründen, deren Richtigkeit der Berichterstatter bestätigen wird, erkläre ich mich gegen den Antrag des Abg. Camesasca.

Der Abg. Hirsch: Meine Herren, ich kenne die Gegend von Reinheim nicht blos von der Karte, sondern ich war auch an Ort und Stelle und habe die beiden Straßenrichtungen, von denen gegenwärtig die Rede ist, sorgfältig mit einander verglichen. Ich stimme in technischer Beziehung dem Abg. Hesse vollkommen bei, da der Bau von Lengfeld nach Reinheim allerdings viel leichter ist, als von Lengfeld über Habizheim nach Spachbrücken.

Es steht richtig, daß in der Nähe der sogenannten Tannenmühle eine neue Brücke mit bedeutenden Kosten erbaut werden muß, während die vorhandenen Brücken in der Nähe von Ueberau und Reinheim noch lange genügen. Auch läßt sich nicht verkennen, daß an dem sogenannten Reinheimer Teich hin, bedeutend ausgefüllt werden muß, wenn die Straße nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt seyn soll.

Hierzu kommt indessen noch ein anderer Umstand, welcher ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden darf, und welcher bis jetzt noch nicht hervorgehoben worden ist. Es ist nämlich von Lengfeld über Habizheim nach Spachbrücken sehr nahe, eben so weit, wie von Lengfeld über Reinheim nach Spachbrücken, und es ist daher für das reisende Publikum vollkommen einerlei, ob man die eine oder die andere Richtung einschlägt. Zwischen Reinheim und Spachbrücken existirt aber bekanntlich bereits eine vortreffliche Chaussee, und es wird daher auch eine nicht unbedeutende Ersparniß eintreten,

Digitized by Google

wenn die von der Staatsregierung vorgeschlagene Richtung beibehalten wird.

Im Uebrigen verkenne ich keineswegs, daß der Ort Habizheim ebenfalls manche Rücksicht verdient, und stelle es daher dem besseren Ermessen der verehrlichen Kammer anheim, welche der beiden Richtungen gewählt werden soll.

Der Abg. Wolff: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Camesasca, und zwar hauptsächtich aus dem Grunde, weil, wie wir von ihm gehört haben, die Straße über Habizheim 300 Klafter näher ist, als die andere. Wenn es sich blos um einen Neubau handelte, dann würde allerdings der Abg. Hirsch recht haben, allein es handelt sich auch um die Unterhaltung, und die bedeutenderen Kosten für eine langjährige Unterhaltung würden am Ende die Kosten für einen Anfangs selbst etwas kostspieligen Neubau bei Weitem decken. Außerdem würden hier einer armen Gemeinde die Vortheile einer Verbindung gewährt, welche sich dieselbe aus eignen Mitteln leider! nie verschaffen kann.

Der Abg. Camesasca: Es ist behauptet worden, daß die Leute, welche von Habizheim nach Spachbrücken wollten, über Reinheim dahin führen, weil sie die directe Straße von Habizheim nach Spachbrücken nicht fahren könnten. Dieß ist aber die nothwendige Folge davon, daß der Ort Habizheim nicht im Stande ist, seine Wege selbst in einem nur einigermaßen fahrbaren Stande zu erhalten. Die Bewohner von Habizheim müssen einen andern Weg suchen, um von dort herauszukommen, und die Verbindung von Höchst nach Darmstadt würde gewiß viel näher befunden werden, wenn der Weg von Lengfeld über Habizheim nach Spachbrücken gienge. — Was das Uebertreten des Wassers anlangt, so bemerke ich in dieser Beziehung, daß die Ansicht des Abg. Hesse darauf gegründet ist, als ob die Straße von Ueberau bis Reinheim nichts vom Wasser zu fürchten hätte. Dieß ist aber allerdings der Fall, solche wird sehr oft überschwemmt, wie ich bereits früher schon bemerkte. Der Abg. Hirsch wird dieses bestätigen und weiter zugeben, daß auf dieser kurzen Strecke zwei Brücken gebaut werden müssen, und auf der Länge von Ueberau bis Lengfeld noch vier weitere Brücken. Während also auf jener Straße im Ganzen nur zwei Brücken gebaut und unterhalten werden müssen, müssen auf der Straße von Reinheim aus sechs Brücken unterhalten werden.

Diese Gründe sprechen offenbar dafür, daß die Straße so geführt wird, wie ich angetragen habe.

Digitized by Google

Der Abg. Hesse: Nicht nur diejenigen, welche von Habizheim nach Spachbrücken fahren, nehmen den Weg über Ueberau und Reinheim, sondern auch diejenigen, welche reiten oder gehen. Es dient diese Thatsache zum Beweis, daß die Straße von Habizheim nach Spachbrücken in der schlechten Jahreszeit gar nicht zu passiren ist. Ich könnte anführen, daß der Pfarrer von Spachbrücken, der den Gottesdienst zu verwalten hat, wenn er im Winter nach Habizheim reiten will, nicht den directen Weg, sondern den über Reinheim und Ueberau nach Habizheim einschlägt.

Der Abg. Camesasca: Ich glaube, daß dieser letzte Umstand gerade für meinen Antrag spricht; denn wenn der Pfarrer nach seinem Filial eine Stunde umreiten muß, so ist es gut, wenn man ihm den Weg näher macht, und dies ist hier der Fall; denn der Pfarrer von Spachbrücken ist zugleich auch der Pfarrer von Habizheim.

Wenn der Abg. Hesse bemerkt, daß auf der Richtung von Spachbrücken nach Lengfeld eine Brücke, gleich der über die Eder, nöthig sey, so muß ich ihm bemerken, daß eine Brücke über die Gersprenz gerade so gebaut werden muß, wie auf der Straße von Reinheim über Lengfeld, da auch dort die Gersprenz in gleicher Breite und Länge fließt, allein ich solche Brücken nicht mit einer Ederbrücke vergleichen kann.

Zu 16) Straße von Neckarsteinach über Hirschhorn nach Eberbach,

bemerkt

Der Abg. Hellmann: Der Ausschuß hat auf den Bau dieser Straße von Neckarsteinach über Hirschhorn nach Eberbach nur unter der ausdrücklichen Bedingung oder Voraussetzung angetragen, wenn von Seiten der Badischen Regierung zuvor erklärt werde, daß nicht allein die Straße von der Hessischen Grenze bis Eberbach, sondern daß auch die Straße von der Hessischen Grenze unter Neckarsteinach bis in die Gegend von Heidelberg, auf dem rechten Neckarufer fortgebaut werde. Es ist allerdings, besonders für den Ort Neckarsteinach, höchst wünschenswerth, daß dieser Bedingung entsprochen werde, daß die Straße von Neckarsteinach bis nach Ziegelhausen vollendet werde; allein wenn ich auch zugebe, daß bei andern Straßen, wo dieselbe Bedingung von dem Ausschuß gemacht worden ist, sie wirklich von Wichtigkeit und zwar von großer Wichtigkeit seyn kann, so erlaube ich mir dennoch, Sie zu versichern und Ihnen zu zeigen, daß sie gerade hier von minderer, ja von gar keiner Wich-

Digitized by Google

tigkeit ist. — Die Straße von Neckarsteinach bis nach Kleingemünd, wohin sie allerdings geführt werden muß, wird unter allen Umständen von dem Badischen Gouvernement fortgeführt werden. In Neckargemünd befindet sich eine Ueberfahrt, und auf dem linken Neckarufer ist bereits eine vollkommen gute Staatsstraße bis nach Heidelberg. Es braucht also für Neckarsteinach, Hirschhorn, Eberbach und für den ganzen Odenwald dadurch nicht erst eine fahrbare Straße gewonnen zu werden, sondern sie ist vorhanden. Es wird blos durch die neue Straße die Ueberfahrt von einem Neckarufer auf das andere erspart werden. — Nun kann aber offenbar dies nicht von so hoher Wichtigkeit seyn, daß man die Erbauung und Ausführung dieser Straßen daran knüpfen will.

Als ich den Ausschußbericht las, glaubte ich in dieser Bedingung die Absicht zu erkennen, daß die Bewohner der Badischen Orte in der Umgegend dadurch veranlaßt werden möchten, bei ihrer Regierung dazu mitzuwirken, daß von Ziegelhausen die kurze Strecke von drei Viertelstunden bis Neckargemünd ausgebaut werde. Ich habe daher auch den Ausschußbericht dem Herrn Oberbürgermeister in Heidelberg und den Ortsvorständen in Eberbach und der ganzen Badischen Umgegend mittheilen lassen, um die erforderlichen Schritte zu veranlassen. Es sind auch bereits von der Gemeinde Eberbach und den Gemeinden des dortigen Bezirks und andern Badischen Orten in der Umgegend, Schritte geschehen, um den Bau dieser Straße, welcher früher, und namentlich während der gegenwärtige Kreisrath von Heppenheim noch als Landrath in Hirschhorn stand, schon zugesagt und theilweise ausgeführt war, zu veranlassen.

Ich glaube daher, daß die verehrliche Kammer an dieser Bedingung nicht haften darf. Ist die Straße einmal gebaut, so bin ich überzeugt, daß Ziegelhausen, Kleingemünd, Eberbach und alle Orte in dem Badischen Bezirk, der oberhalb Eberbach liegt, welche diese Straße durchaus bedürfen, denen sie unentbehrlich ist, welche sie schon jetzt stets befahren, dahin wirken werden, daß sie von Badischer Seite gebaut wird. —

Weit wichtiger zwar, als die Fortsetzung der Straße nach Heidelberg zu, ist offenbar die Fortsetzung derselben von Eberbach aufwärts; allein dort ist sie bereits gebaut, es besteht von Eberbach über Zwingenberg am Neckar eine vollkommene gute Straße, eine eigentliche Chaussee, bis Neckargerach. Von dort geht zwar nach Neckarelz keine gute Straße,

Digitized by Google

sondern sie führt von dort über die Höhe nach Mosbach; allein die Badische Regierung ist eben damit beschäftigt, jetzt diese Straße von Neckargemünd nach Neckarelz aufnehmen zu lassen, und sie soll schon im nächsten Jahre gebaut werden. — Eine weitere Straße führt von Eberbach nach Amorbach; wieder eine geht nach Waldüren nnd nach Franken hinein. Schon jetzt gehen alle Weine, welche aus Rheinhessen und Rheinbaiern nach Eberbach gehen, — wo sehr bedeutende Weinhandlungen sind — und alle Weine, die in die oberen Maingegenden gehen, obgleich die Straßen sehr schlecht sind, über Neckarsteinach nach Eberbach, und von dort über Amorbach und Miltenberg, oder über Waldüren. Es ist also diese Straße in der That nicht allein für den dortigen Bezirk von Interesse, sondern sie ist ganz besonders von großem Interesse für das Badische Land, welches oberhalb Eberbach zwischen dem Neckar und dem Main liegt; namentlich für die Gegend von Eberbach, Waldüren und Miltenberg.

Da nun die oberen Straßen alle schon gebaut sind, so fällt die Bedingung von selbst weg, welche der Ausschuß hier gestellt hat, und da die Straße von Neckargemünd nach Heidelberg bereits besteht, so ist es durchaus keine Hemmung, wenn auch in den nächsten Jahren die Straße von Neckargemünd nach Ziegelhausen nicht gebaut werden sollte; sie wird aber gewiß bis dahin gebaut werden, und wie bereits gesagt, es sind schon Schritte geschehen, daß ihr Bau keinem Zweifel unterliegt. Daß sie gebaut wird ist hauptsächlich darum von Wichtigkeit, weil im Winter das Eis häufig die Passage, wenn auch nur auf eine kurze Zeit, hemmt. Zudem hat der Beamte und Ortsvorstand in Neckargemünd bereits Anstalten getroffen, daß dort eine fliegende Nähe errichtet wird, — nachdem nämlich die dortigen Gemeinden die erforderlichen Schritte bei ihrer Regierung, ja selbst auch bei der Badischen Kammer gethan haben, welcher deßhalb eine Eingabe übergeben ist. Hinsichtlich der Fortsetzung der Straße auf dem rechten Neckarufer nach Heidelberg, hat der Beamte in Nekkargemünd den dortigen Gemeinderath zusammen rufen lassen, und demselben vorgeschlagen, zur Abwendung dieses Straßenbaues auf dem rechten Neckarufer bis Heidelberg eine fliegende Brücke bei Neckargemünd zu errichten. Der Ort Neckargemünd bezieht nemlich ein Pachtgeld für sein Neckarufer von 1200 fl. jährlich. Diese Einnahme würde der Ort größtentheils verlieren, wenn die Straße auf dem rechten Neckarufer gebaut wird; darum hat derselbe bisher Alles gethan, um

Digitized by G

den Bau der Straße auf dem rechten Neckarufer bis nach Heidelberg zu verhindern; er wird auch jetzt noch dagegen wirken, und eben aus diesem Grunde hat die Gemeinde erklärt, daß sie eine fliegende Brücke errichten wolle, allein die anderen Orte und Bezirke, welche mehr für diese Straße interessirt sind, und namentlich Heidelberg selbst, welches, was Neckargemünd an Fahrgeld verliert, an Brückengeld gewinnen wird, werden den Antrag, sobald er von unserem Gouvernement an die Badische Staatsregierung gestellt wird, nach Kräften unterstützen.

Ich wünsche daher, daß von der Bedingung, welche der Ausschuß bei dem Bau dieser Straße gestellt hat, abgegangen werden möchte, da sie unmöglich von Erheblichkeit seyn kann.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich erlaube mir mit wenigen Worten den Antrag der Staatsregierung auf den Bau dieser Straße zu rechtfertigen.

Es geht nämlich bereits eine Staatsstraße von Darmstadt bis Hirschhorn; diese Straße würde dort eine Sackgasse seyn, und durchaus mit keiner andern Straße in Verbindung stehen. Dies war nun der Grund, weshalb man zuerst die Straße von Hirschhorn nach Neckarsteinach bis Neckargemünd, wo bekanntlich schon seit alten Zeiten eine Ueberfahrt existirte, vorschlug. Von da erstreckt sich bekanntlich die Straße über Sinsheim, Heilbronn nach ganz Schwaben ꝛc. Durch die Anlage dieser kurzen Strecke wird daher der Odenwald auf die natürlichste Weise mit Schwaben verbunden. Ein Aehnliches findet auch in Beziehung auf die Verbindungsstraße von Hirschhorn bis Eberbach statt, wie bereits von dem Abg. Hellmann sehr vollständig entwickelt worden ist. Daß der Bau dieser beiden Strecken nothwendig ist, das scheint keinem Zweifel zu unterliegen; nur möchte die Frage entstehen, ob diese Straße als Staats- oder als Provinzialstraße gebaut werden soll.

Da die ganze Strecke von einer Grenze zur andern sehr kurz ist, und der Bau daselbst wirklich auch noch im besonderen Interesse der Provinz liegt, so hat sie die Staatsregierung bloß als Provinzialstraße vorgeschlagen; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß sie beinahe noch mehr die Eigenschaft einer Staats- als einer Provinzialstraße an sich trägt; sie aber in die Cathegorie der Vicinalwege zu setzen, davon kann, meiner Ansicht nach, unter diesen Umständen gar nicht die Rede seyn.

Der Präsident: Dasjenige, was der Herr Ministerialrath Eckhardt so eben bemerkt hat, war ich im Begriffe zu

sagen. Diese Straße entspricht, meiner Ansicht nach, mehr dem Begriffe einer Staats- als einer Provinzialstraße; denn sie kommt aus dem Auslande und geht wieder ins Ausland.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Und wenn sie von den Ständen als Staatsstraße aufgenommen wird, so wird die Staatsregierung nicht das Mindeste dagegen zu erinnern haben.

Der Abg. Goldmann: Ich hatte die Absicht, selbst für den Fall, daß der Herr Regierungscommissär die eben vorgetragene Bemerkung nicht gemacht hätte, den Antrag bestimmt dahin zu stellen, daß die Straßenstrecke von Hirschhorn nach Neckarsteinach als Staatsstraße erklärt, daß übrigens die von dem Ausschuß verlangte Fortsetzung dieser Straße von Kleingemünd bis Ziegelhausen durch die Badische Regierung keineswegs als Bedingung der Bewilligung, sondern nur als Wunsch ausgedrückt werde. Für diese Straße, als Fortsetzung der Straße von Beerfelden nach Hirschhorn, sind allerdings alle Bedingungen einer Staatsstraße vorhanden, wenn man auf das linke Neckarufer blickt; dagegen glaube ich, daß die Strecke von Hirschhorn nach Eberbach, gleich der Straße von Beerfelden nach Eberbach Provinzialstraße seyn muß.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich muß hierauf bemerken, daß die Straße von Beerfelden nach Eberbach gegenwärtig auch eine Staatsstraße ist.

Der Abg. Goldmann: Diese würde aber nach dem Antrag des Ausschusses eine Provinzialstraße werden.

Der Abg. Hirsch: Es ist allerdings gegründet, daß die gewünschte Verbindung mit Eberbach bereits existirt, und daß auf der andern Seite unterhalb Neckarsteinach nur noch ein sehr kurzes Stück bis nach Neckargemünd zu bauen ist. Die projectirte Straße kommt daher, wenigstens auf der einen Seite, schon in unmittelbare Verbindung mit den Straßen des benachbarten Auslandes, und ich finde daher nicht das Mindeste dabei zu erinnern, wenn von der aestellten Bedingung ganz abstrahirt wird. Ich füge noch hinzu, daß sich gegenwärtig am Neckar einige sehr gefährliche Stellen befinden, welche durch den projectirten Bau in Ordnung kommen werden, und ich hoffe daher um so mehr, daß die unbedingte Bewilligung des Baues dieser Straße keinen Anstand finden wird.

Digitized by Google

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Namentlich befinden sich solche gefährliche Stellen zwischen Eberbach und Hirschhorn.

Der Abg. v. Rabenau (Obristlieutenant): Ich muß mich ebenfalls für die Nothwendigkeit dieser Straße erklären und dem Herrn Regierungscommissär und dem Abg. Hellmann vollkommen beistimmen. Aus eigener Anschauung kenne ich diese Straße, und sie mag nun gebaut werden als Staats- oder als Provinzialstraße, so ist sie eine der nothwendigsten Bauten, welche bewerkstelligt werden können; man kann sie bei Nacht gar nicht ohne Lebensgefahr passiren. Sie ist sehr schmal und führt ganz nahe an dem steilen Neckarufer her. Ausweichen kann man sich gar nicht an vielen Stellen. Aus diesen Gründen halte ich diese Straße durchaus für eine der nothwendigsten Provinzialstraßen, welche in dieser Provinz nur gebaut werden können.

Der Abg. Hellmann: Ich will lediglich dasjenige unterstützen, was der Herr Regierungscommissär in Beziehung auf die Straße von Neckarsteinach bis Eberbach bemerkt hat, daß sie sich nämlich eher als eine Staatsstraße characterisire, als eine Provinzialstraße. Wenn ich nicht insbesondere schon gestern darauf angetragen habe, daß sie in die Categorie der Staatsstraßen aufgenommen werde, so geschahe es bloß, weil im Grunde genommen den Bewohnern der Gegend es einerlei ist, ob die Straße als Staats- oder als Provinzialstraße gebaut wird, und weil ich vorausgesehen habe, daß es größere Schwierigkeiten kostet und mehr Einwendungen hervorruft, wenn sie als Staatsstraße gebaut werden soll, zumal da der Grundsatz, welchen ich bei den Staatsstraßen aufgestellt habe, noch nicht überall anerkannt scheint, der Grundsatz nämlich, daß sie nicht allein der Provinz, worin sie liegen, zum Vortheil gereichen, sondern daß sie vorzugsweise zum Nutzen der Provinz dienen, welche die meisten werthvollsten Producte ins In- und Ausland zu versenden hat. Allein es steht richtig, daß diese Straße als Staatsstraße zu betrachten ist; denn ich habe bereits vorhin bemerkt, daß schon jetzt viele Güter, und namentlich Alles, was in das Badische aufwärts geht, diese Straße einschlagen, und daß sie demnächst, wenn sie einmal hergestellt ist, eine sehr bedeutende Frequenz haben wird.

Der Abg. Ritgen: Ich stimme ebenfalls für die Anlegung dieser Straße, jedoch nur als Provinzialstraße, dage-

gen nicht für ihre Anlegung als Staatsstraße, denn sonst müßte ich auch die Straße nach Eberbach als eine Staatsstraße erkennen, die doch jetzt eine Provinzialstraße werden soll. Ist diese aber eine Provinzialstraße, so muß auch die Straße von Eberbach nach Neckarsteinach eine Provinzialstraße seyn.

(Der Präsident bemerkt, daß über die Frage, ob diese Straße als Staats- oder Provinzialstraße zu behandeln sey, besonders abgestimmt werden solle.)

Da

B. von dem Ausschusse zu den bisher berathenen, durch die Staatsregierung (unter Nr. 1 bis 16) zur Aufnahme in das Provinzialstraßensystem proponirten, Straßen, keine weiteren als Provinzialstraßen für die Provinz Starkenburg beantragt worden sind, so stellt der Präsident, bevor er die Berathung zu dem Provinzialstraßenbau in der Provinz Oberhessen überleitet, der Kammer anheim, ob noch etwas in Bezug auf den Inhalt des Ausschußberichts über diesen Theil des Provinzialstraßenbaues bemerkt werden wolle.
Es äußert dem zu Folge

Der Abg. Schneider: Ich will bei dieser Gelegenheit vorerst den Wunsch aussprechen, daß die verehrliche Kammer sich ein für allemal darüber erklären möge, ob bei der Verwandlung einer Staatsstraße in eine Provinzialstraße, oder einer Provinzialstraße in eine Staatsstraße, und endlich bei Aufnahme eines mehr oder weniger gebauten Vicinalwegs in die eine oder andere Cathegorie von Straßen eine Herauszahlung von der einen oder andern Seite stattfinden soll; denn in diesem Falle hätte die Staatskasse eigentlich einen Anspruch an die Provinz Starkenburg für die von Seiten des Staats zur Erbauung der Straße von Beerfelden nach Eberbach, und von Bensheim nach Lorsch, aufgewendeten Kosten. Darum ist es sehr zu wünschen, daß die Kammer ein Präjudiz darüber feststellt, damit nicht etwa in Zukunft wegen Versetzung einer Straße in diese oder jene Cathegorie, Differenzen darüber entstehen, ob Vergütungen in Anspruch genommen werden können oder nicht. Ich bin der Ansicht, es solle ein für allemal bestimmt werden, daß keine Herauszahlungen statt finden.

(Die Abg. von Rabenau (Obristlieutenant), Hellmann, Hesse, Hirsch, Fritz und andere Abgeordnete erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden.)

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Es scheint mir nicht, daß alsdann, wenn Staatsstraßen zu Provinzialstraßen und umgekehrt, erklärt werden, Herauszahlungen stattfinden sollten; denn in den meisten Fällen werden sich diese Austauschungen compensiren. Uberdies würden solche Abrechnungen so viel Inconvenienzen mit sich führen, daß es gerathener seyn dürfte, ganz davon zu abstrahiren.

Der Abg. Hellmann: Meiner Ansicht nach ist es bei bereits bestehenden Straßen ganz gleichgültig, ob sie als Staats- oder als Provinzialstraßen betrachtet werden, so bald entweder das Chausseegeld auf den Staatsstraßen aufgehoben, oder auf den Provinzialstraßen eingeführt wird.

Ich hoffe, daß eines von beiden geschehen soll.

Der Präsident: Man könnte hier vorbehalten, auf diese Frage zurückzukommen, wenn darüber abgestimmt wird, ob dieser Antrag des Ausschusses genehmigt werden soll.

Der Abg. Hirsch: Die Gründe, welche den Ausschuß bewogen haben, die Straße von Beerfelden nach Eberbach und von Bensheim nach Lorsch zu den Provinzialstraßen zu zählen, sind kurz folgende:

Wenn die Staatsstraße von Beerfelden nach Hirschhorn vor der Straße von Beerfelden nach Eberbach erbaut worden wäre, so würde die Staatsregierung schwerlich daran gedacht haben, auch noch in der letzteren Richtung eine Staatsstraße anzulegen, sondern sie würde es vielmehr der Provinz überlassen haben, diese Straßen als Provinzialstraßen herzustellen. Ein ganz gleiches Verhältniß findet auch bei der Straße von Lorsch nach Bensheim statt. Wäre nämlich die Straße von Lorsch nach Heppenheim schon früher als Staatsstraße erbaut worden, so würde die Straßenstrecke von Lorsch nach Bensheim niemals in die Cathegorie der Staatsstraßen gekommen seyn.

Es ist daher einleuchtend, daß die Straße von Beerfelden nach Eberbach und von Bensheim nach Lorsch bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge ganz den Character der Provinzialstraßen an sich tragen, und daß folglich der Antrag des Ausschusses, sie nunmehr zu den Provinzialstraßen zu zählen, ganz consequent und vollkommen in der Ordnung ist.

(Der Präsident fordert hierauf die einzelnen Mitglieder der Kammer, welche etwa auf noch weitere Provinzialstraßen

Digitized by Google

in der Provinz Starkenburg Anträge zu machen gedenken, auf, dieselben jetzt vorzutragen.)

Es ergreift demnach das Wort:

Der Abg. Hesse: — Es ist in der gestrigen Sitzung die Wichtigkeit einer directen, möglichst geraden, Verbindung zwischen dem Main und dem Rhein anerkannt worden. Die Hauptstraße, welche durch die Mitte des Fürstenthums Starkenburg zieht, und den Rhein mit dem Main auf gerade Weise verbände, wenn ein noch fehlendes Stück zugesetzt werden würde, ist die Straße, welche von Gernsheim nach Eberstadt und Oberramstadt führt, auf der andern Seite wieder in Reinheim anfängt und dann nach Lengfeld, Höchst und Obernburg geht. Es fehlt in dieser geraden Verbindung nur die Strecke von Oberramstadt nach Reinheim, und daß diese Strecke als Provinzialstraße gebaut werde, darauf geht mein Antrag. Es hat diese Straße auch noch insbesondere das für sich, daß die Orte Oberramstadt, Niederramstadt und Eberstadt diejenigen sind, welche in der Provinz Starkenburg am meisten Mehl und überhaupt alle solche Früchte fabriciren, welche durch die Mühle laufen. Es sind in Oberramstadt 12, in Niederramstadt eben so viel Mühlen, in Eberstadt vielleicht nicht weniger, also auf einer kurzen Strecke von $1^1/_2$ Stunden befinden sich vielleicht 36 Mühlen. Diese Mühlen entnehmen einen sehr großen Theil ihres Bedarfs, vielleicht die Hälfte, aus Reinheim und der Umgegend; denn Reinheim ist bekanntlich die Korn- und Fruchtkammer des vorderen Odenwalds. Es würde also die Verbindung der beiden bezeichneten Straßen in merkantilischer Hinsicht wesentliches Interesse haben, und darum glaube ich, daß mein Antrag sich der Zustimmung der verehrlichen Kammer erfreuen wird.

(Die Abgeordneten von Gagern, von Grolmann, Ludewig, Wolff und andere Abgeordnete unterstützen diesen Antrag.)

Der Abg. Hirsch: Ich habe auch noch einen kleinen Nachtrag zu den Anträgen im Ausschußberichte, welcher indessen keinen Neubau, sondern blos die Unterhaltung einer Strassenstrecke erfordert. Es existirt nämlich bereits eine Straße von der badischen Grenze bei Rappenau über Wimpfen nach der gegenüberliegenden Grenze in der Richtung von Heilbronn. Diese Straße steht in unmittelbarer Verbindung mit der

Chaussee von Sinsheim nach Heidelberg und gehört streng genommen in die Categorie der Staatsstraßen. Ich will indessen keinen Antrag hierauf stellen, sondern mich damit begnügen, wenn die erwähnte Straße in das System der Provinzialstraßen aufgenommen wird.

Es ist klar, daß das isolirt liegende Wimpfen eben so behandelt werden muß, wie alle übrigen Theile des Großherzogthums, und wenn man dieses in Betracht zieht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die erwähnte Straße wenigstens als Provinzialstraße angesehen werden muß. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß Wimpfen eben so gut seinen Beitrag zu den Staats- und Provinzialstraßen gibt, wie die übrigen Theile der Provinz Starkenburg, und daß es folglich als ein Akt der Gerechtigkeit anzusehen ist, diesen isolirten Landestheil ebenfalls an den Wohlthaten des Straßenbaues Antheil nehmen zu lassen.

Mein Antrag geht demnach dahin, daß die erwähnte Straße in das System der Provinzialstraßen noch nachgetragen werden möge, damit wenigstens die künftige Unterhaltung der Gemeinde Wimpfen nicht ausschließend zur Last bleibt.

(Dieser Antrag wird von den Abg. v. Gagern, Hesse, Köhler und andern Abgeordneten unterstützt.)

Der Abg. Hellmann: Ich unterstütze diesen Antrag nicht allein, sondern erlaube mir noch dabei zu bemerken, daß ich nicht allein die Straße von Wimpfen nach Heilbronn darunter verstehe, sondern ebensowohl auch die Straße von Wimpfen nach Rappenau. Beide Straßen hat die Gemeinde Wimpfen auf eigene Kosten erbaut, sie kosten **circa 30,000** fl., und da die Stadt Wimpfen zu allen Provinzialstraßen beitragen muß, so ist es nicht mehr als billig, daß man auch die Unterhaltung dieser Straßen auf Kosten der Provinz übernimmt.

Der Abg. Camesasca: Ich erlaube mir jetzt noch auf den vorhin bereits von mir gemachten Vorschlag zurückzukommen, nämlich die Straße von Bensheim bis Gadernheim, nach Reichelsheim fortzusetzen, und zwar in dem Falle als Provinzialstraße fortzusetzen, in so fern nicht der ganze Vortrag des Abg. Bergsträßer den Beifall der verehrlichen Kammer finden sollte. Ich erlaube mir, denselben dahin zu modificiren, und den Antrag noch weiter zu stellen, daß diese Straße dann eine weitere Verbindung mit der Straße von Brensbach nach Fürth, Michelstadt ꝛc. erhalte.

Digitized by

(Dieser Antrag wird von dem Abg. Löffler unterstützt.)

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß sich hier zwei Anträge zu widersprechen scheinen. Nämlich, wenn man die Straße von Fürth über Lindenfels nach Gadernheim und dann von Lindenfels nach Reichelsheim führt, so würde es doch wahrhaft überflüssige Arbeit seyn, wenn man von Gadernheim nach Reichelsheim noch eine dritte Straße direct bauen wollte, da durch den Bau über Lindenfels eine Verbindung von Gadernheim nach Reichelsheim zwar nicht ganz so, wie es durch diese Straße der Fall seyn würde, aber doch immer nur durch einen kleinen Umweg erreicht werden würde. Es scheint mir daher, daß man entweder den Weg über Lindenfels oder die directe Verbindung von Gadernheim und Reichelsheim fallen lassen sollte.

Der Abg. Papst: Es kann kein Weg zweckmäßiger erscheinen, als der Weg von Gadernheim über Lindenfels nach Fürth, und von Lindenfels nach Reichelsheim.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Nach Reichelsheim wird die Straße jedoch unter keinen Umständen unmittelbar gehen können; sie wird vielmehr des steilen Gebirgs wegen im Thal bei Gumpen herauskommen.

Der Abg. Hirsch: Ich bezweifle sehr, daß sich der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs leicht realisiren läßt, da das Terrain in der Nähe von Lindenfels, nach der vorliegenden Karte, viele Schwierigkeiten dem Straßenbau darbietet. Gegen den Antrag des Abg. Camesasca, zwischen Gadernheim und Reichelsheim eine Provinzialstraße anzulegen, finde ich zwar nichts zu erinnern, muß jedoch wiederholt darauf aufmerksam machen, daß von einer graden Verbindung zwischen beiden Orten niemals die Rede seyn kann, sondern daß die Straße wahrscheinlich über Winterkasten und Gumpen geführt werden muß.

Der Abg. v. Gagern: Der Abg. Maier hat früher bemerkt, daß die Entwickelung eines Eisenbahnensystems in Deutschland von großem Einfluß seyn könnte auf die Straßensysteme überhaupt, und manche der Straßen unnöthig machen könnte, die gegenwärtig vorgeschlagen sind. Es beruht diese Bemerkung auf keiner Chimäre, wie von manchen Seiten bemerkt worden ist; wenigstens werde ich nur durch die Zuversicht auf die Entwickelung eines solchen Eisenbahnensystems abgehalten, einen Antrag zu stellen, welcher sonst hier

Digitized by Google

an seinem Orte seyn würde; nämlich den Antrag auf Erbauung einer Provinzialstraße von Lorsch über Neuschloß gegen Mannheim.

Wenn nämlich die erste Eisenbahn, von welcher für Süddeutschland die Rede war, von Mannheim nach Basel zur Ausführung kommen, und von Mannheim nach Frankfurt demnächst fortgesetzt werden sollte, wie das Eine ohne das Andere kaum denkbar ist, so ist nicht zu bezweifeln, daß diese Fortsetzung in der direktesten Linie von Mannheim über Lorsch nach Frankfurt wird ausgeführt werden.

An der demnächstigen Ausführung eines solchen Eisenbahnsystems für Süddeutschland kann ich nicht zweifeln, und da alsdann eine Provinzialstraße von Lorsch nach Mannheim in mehreren Jahren überflüssig seyn würde, so unterließ ich jenen Antrag. Ich wollte aber nicht ermangeln, diese Direction der Vollständigkeit wegen hier zur Sprache zu bringen, da sie sich sonst unstreitig zur Provinzialstraße qualificiren würde, weil im Sommer bei guten Wegen die Communication zwischen Frankfurt, Darmstadt und Mannheim über Lorsch und Neuschloß geht.

Der Abg. Camesasca: Ich hatte schon Anfangs bei der Discussion bemerkt, daß ich die Absicht hätte, eine Fortsetzung der Straße von Bensheim nach Lorsch bis Mannheim zu proponiren; ich wurde aber bis zum Schlusse der Discussion verwiesen. Wenn indeß zu erwarten steht, daß alsbald eine Eisenbahn errichtet wird, wie der Abg. v. Gagern so eben bemerkte, so finde ich mich bewogen, davon zu abstrahiren; indem auch ich glaube, daß dieser Weg gewiß zuerst, als Fortsetzung der Eisenbahn von Frankfurt nach Mannheim, eine Eisenbahn bekommen wird.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Uebrigens ist der Weg von Lorsch über Bürstadt nach Mannheim auch kein großer Umweg.

Der Abg. Camesasca: Dieß würde doch ein anderthalbstündiger, oder gar ein zweistündiger Umweg seyn.

Der Präsident: Es scheint, daß nunmehr kein Abgeordneter in der Provinz Starkenburg noch eine Straße vorzuschlagen beabsichtige und ich möchte daher jetzt den Referenten des Ausschusses bitten, auf Etwas zurückzukommen, was der Abgeordnete Bergsträßer in einer der vorigen Sitzungen in Anregung gebracht hat. Er würde es heute wieder zur

Sprache gebracht haben, wenn er nicht durch einen Todesfall in seiner Familie verhindert worden wäre, der Sitzung beizuwohnen; er hat mich gebeten, diesen Gegenstand nochmals zur Sprache zu bringen. Derselbe betrifft nämlich das an den ersten Ausschuß zum Bericht verwiesene Gesuch sämmtlicher Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg, um Erbauung einer Verbindungsstraße zwischen Etzengesäß, bei König durch das Kinzingerthal, nach Brensbach. Es wäre gut, wenn dieser Gegenstand jetzt noch zur Sprache käme, und ich wünschte daher, daß sich der Abg. Hirsch darüber äußern möge.

Der Abg. Hirsch: Die Gemeinden, von welchen der Herr Präsident gesprochen hat, haben darum nachgesucht, daß man die Straße von Etzengesäß über Mittelkinzig und Wallbach nach Brensbach führen möge, und zwar ganz aus denselben Gründen, welche der Abg. Bergsträßer schon früher vorgetragen hat, nämlich um eine neue Verbindung des Mümlingthals mit dem Gersprenzthale zu gewinnen, auf diese Weise näher vom Main an den Rhein zu kommen, und den Landrathsbezirk Breuberg hinsichtlich des Straßenbaues mit dem Landrathsbezirk Erbach besser gleichzustellen.

Ich habe indessen schon bemerkt, daß das neue Project, neben den übrigen bereits vorgesehenen Straßen, durchaus keinen Zweck erreichen würde, welcher den darauf zu verwendenden Kosten nur einigermaßen angemessen wäre, daß außerdem der Anlegung dieser Straße bedeutende technische Schwierigkeiten im Weg ständen, und daß der Landrathsbezirk Breuberg keineswegs prägravirt sey.

Die Gründe dieser Ansicht habe ich bereits vollständig vorgetragen, und es wird mir daher erlaubt seyn, mich lediglich auf meine frühere Ausführung zu beziehen. Ich kann mich demnächst auf keinerlei Weise zu Gunsten der reclamirenden Gemeinden aussprechen, und muß vielmehr darauf antragen, daß dem Gesuche keine Folge gegeben werden möge.

Der Abg. Hesse: Da der Antragsteller nicht selbst anwesend ist, so hätte der Abg. Hirsch vielleicht die Güte, zu bemerken, welche Gründe von dem Abg. Bergsträßer zu Gunsten dieses Gesuches angeführt worden sind.

Der Abg. Hirsch: Die Gründe des Abg. Bergsträßer stimmen mit denjenigen überein, welche in der Bittschrift der Ortsvorstände des Bezirks Breuberg vorkommen, und welche ich bereits vollständig widerlegt zu haben glaube.

Digitized by Google

(Der Präsident behält dem Abg. Bergsträßer für den Fall, daß er in dieser Beziehung nach seinem Wiedereintritt in die Kammer das Wort noch in Anspruch nehmen sollte, dasselbe für eine passende Gelegenheit bevor.)

Zu II. Provinzialstraßen in der Provinz Oberhessen.

A. Von der Staatsregierung (in der Beilage Nr. 68) erwähnte Straßen, und zwar

Zu 1) Straße von Kirdorf über Homberg nach Grünberg;

2) von Schlitz über Lauterbach und Herbstein nach Selters;

3) von Schotten über Laubach nach Wetterfeld in die Staatsstraße;

4) von Hungen über Lich nach Gießen;

5) von Vöhl nach Orke;

erfolgen hier keine Bemerkungen, weil die Straße unter Nr. 2 nunmehr als Staatsstraße proponirt und hierüber bereits berathen ist, die übrigen aber bereits im Jahre 1830 zum Bau, als Provinzialstraßen zwischen der Staatsregierung und den Ständen vereinbart sind.

Zu 6) Straße vom Schwalheimer Hof nach Staaden

äußert:

Der Abg. G. Schenck: Es wird der verehrlichen Kammer erinnerlich seyn, daß ich einen Antrag in Bezug auf die hier in Rede stehende Straße, und zwar wegen Veränderung ihrer Direction gestellt habe. Ich hätte zwar gewünscht, daß von dem Berichtserstatter mein Antrag darüber in den gegenwärtig vorliegenden Bericht mit aufgenommen worden wäre, allein wiewohl dies nicht geschehen ist, so glaube ich dennoch, daß wir die Sache hier dessenungeachtet beseitigen können. Die fragliche Straße soll sich nemlich nach der Proposition der Staatsregierung von dem Schwalheimer Hof über Echzell, Bingenheim, Leidhecken, und von da nach Staaden erstrecken, wogegen mein Antrag dahin gerichtet ist, diese Straße von Bingenheim abgehen, und die Direction über Reichelsheim und Dornassenheim, nach Assenheim und Ilbenstadt nehmen zu lassen. Diese Direction führt auf jeden Fall näher nach Frankfurt zu, als die nach der Proposition der Staatsregierung und ich muß mir erlauben, mit wenigen Worten die Gründe anzugeben, welche zu meinem Antrage mir Veranlas-

Digitized by Google

sung gegeben haben, und ich glaube hierbei am Besten zu thun, wenn ich ein mir mitgetheiltes **Pro memoria** verlese, worin Folgendes zur Rechtfertigung des von mir vorgeschlagenen Straßenzugs angeführt ist.

(verlesen)

Meine Herren, was mich betrifft, so werde ich in dem Falle immer der geraden Richtung den Vorzug geben, wenn dieselbe mit weniger oder wenigstens mit nicht größeren technischen Schwierigkeiten verbunden ist, als wie ein auf einem Umwege anzulegender Weg, der nach demselben Ziele führt. Da nun dieses nach demjenigen, was mir darüber mitgetheilt worden ist, bei dieser Straße der Fall seyn soll, indem die von mir beantragte Direction nicht nur weniger Schwierigkeiten darbietet, leichter auszuführen ist, sondern auch zugleich größeren Nutzen gewährt, so glaubte ich meinen Antrag gerechtfertigt, und zwar um so mehr, als viele Redner vor mir bereits denselben von mir erwähnten Grundsätzen gehuldigt haben.

Ich bemerke nur noch, daß bereits von der ersten Kammer die von mir in Antrag gebrachte Richtung der fraglichen Straße schon auf dem Landtage von $18^{29}/_{30}$ eventuell genehmigt worden ist.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Den Grundsätzen, auf welchen der Antrag des Abg. Schenck beruht, huldige ich von ganzem Herzen; allein die Sache ist nicht mehr **res integra**. Es scheint dabei ein Umstand außer Acht gelassen worden zu seyn, welcher wohl entscheidend seyn dürfte. Die Straße von Ilbenstadt nach Staaden ist nämlich bereits fertig. Wollten wir nun nach Assenheim eine Straße von Bingenheim bauen, so würde diese mehrere Stunden lang parallel an der anderen herlaufen und unnütze Kosten verursachen, da von Bingenheim bis Staaden überhaupt nur 1 Stunde neu zu bauen ist; wogegen in dem Falle, daß die von dem Abg. Schenck beantragte Richtung angenommen würde, wenigstens 3 Stunden zu bauen seyn würden. Der dadurch entstehende Mehraufwand muß aber doch auf jeden Fall vorzugsweise in Betracht kommen, und nicht etwa der geringe Vortheil, daß vielleicht die Bewohner von Bingenheim und Andere, über Assenheim nach Frankfurt etwa eine halbe Stunde näher haben.

Der Abg. Wolff: Ich erkläre mich vollkommen mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, und erlaube mir, nur noch Folgendes hinzuzufügen.

Digitized by Google

Die Straße über Reichelsheim würde uns von dem Auslande abhängig machen. Wer mit den dortigen Localverhältnissen vertraut ist, wird mir darin beipflichten, daß bei einer solchen Richtung der Straße ein wichtiger Moment des Verkehrs für die benachbarten inländischen Orte verloren ginge, indem die Lage und Oertlichkeit des Nassauischen Städtchens Reichelsheim so beschaffen sind, daß die Ausspanne der Fuhrleute auf der Straße von Alsfeld bis Vilbel und der hierin sich anschließenden Straßenverbindungen, gerade in diesem ausländischen bedeutenden, reichen Orte, womit kein naher diesseitiger concurriren kann, stationär werden, und darum selbst eine Barriere mehr, so wie ein willkührliches Chausseegeld nicht berücksichtigen würdeen.

Ein weiterer Nachtheil würde auch durch die Richtung über Reichelsheim für die Straße von Berstadt über Friedberg nach Niederwöllstadt dadurch entspringen, daß das einschlägige Fuhrwesen aus den entfernten Gegenden bei kürzerem Weg, wohlfeiler Zehrung im Auslande und Vermeidung der Anhöhe bei Friedberg, diese Straße ganz vermeiden und die Reichelsheimer einschlagen würde, während die Verbindung von Schwalheim nach Staaden doch offenbar vorzugsweise für die Orte des Horloffgrundes — von Langd, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Unter- und Oberwiddersheim, Schwalheim, Bisses, Echzell, Göttenau, Bingenheim, Blofeld bis Windecken herab — beabsichtigt seyn muß. Es möchten also gerade hierin weitere Gründe zu finden seyn, weshalb man dem Auslande die Nahrung nicht zuführen, sondern dem Inlande erhalten sollte. Alles was in Beziehung auf die Nähe des Steinbruchs bei Assenheim gesagt ist, wird sich auch hinlänglich durch die Thatsache widerlegt finden, daß das Material aus inländischen Steinbrüchen in den Gemarkungen Leidhecken, Blofeld, Bingenheim und den Marken — woher selbst das Städtchen Reichelsheim seinen ganzen Bedarf hierin erhält — von der vorzüglichsten Güte, in unerschöpflicher Menge und in unmittelbarer Nähe vorhanden ist. Ferner führt die projectirte Straße über einen Gebirgsrücken, was sehr günstigen Einfluß auf die Unterhaltung derselben hat. Wir können also, da dieselbe nur bis Staaden, wo sie auf die bereits vollendete Chaussee ausmündet, gebaut zu werden braucht, diese Straße mit Ersparung von mehreren Tausend Gulden nicht allein anlegen, sondern auch unterhalten.

Digitized by

Eine andere, eben so wichtige als billige Berücksichtigung bei dieser Straßenanlage hat wohl die Gemeinde Leidhecken in gerechten Anspruch zu nehmen. Dieser sonst wohlhabende Ort ist, in Folge der Kriegsjahre und seiner Ueberschuldung, so wie des, eben mit durch den Mangel einer Straße herbeigeführten Verlustes seines Zwiebelhandels so zurück gekommen, daß er jetzt der ärmste in der ganzen Umgegend ist. Selbst in der neusten Zeit hat derselbe sehr bedeutenden Schaden dadurch erlitten, daß das Nassauische Reichelsheim sich hartnäckig und unnachbarlich der Theilnahme der Kosten zu dem Fluthkanal weigerte, Leidhecken das Gelände hierzu, in einem Werthe von mehr als 3000 fl. abtreten mußte, während jenes Städtchen den größten, Leidhecken aber verhältnißmäßig nur sehr wenig Nutzen von dieser Anlage hat, und wenn nun jetzt, durch die Straßenrichtung über Reichelsheim, das verarmte Leidhecken auch noch genöthigt seyn sollte, die zur Provinzialstraße projectirte Strecke von $^3/_4$ Stunden Länge, als Vicinalstraße herzustellen, dann würde es total ruinirt werden.

Gewiß also, meine Herren, liegen auch hierin die triftigsten Gründe für die baldige Ausführung der vorgeschlagenen Straße auf Kosten der Provinz. Auch Staaden ist ein gering bemittelter, in der Mehrzahl auf Taglohn und Kleinhandel beschränkter Ort, welchem durch eine andere Richtung der Straße, Nahrung und ausgedehntere Bewegung entzogen werden würde. Was die, rücksichtlich des Braunkohlenbergwerks bei Dorheim, welches ohnedies schon weit vortheilhafteren Absatz nach der untern Wetterau und den landgräflich Homburgischen Landestheilen hat, erwähnten Vortheile betrifft, so bin ich von dem Gegentheil überzeugt; die Kohlen werden auf dieser Straße darum, wie immer, Absatz in der Richtung des Horloffgrundes und Vogelsberges finden, weil dort eben das Brennmaterial weit billiger, wie in der untern Wetterau ist, weil sich bereits bei Salzhausen ein anderes fiscalisches Braunkohlenbergwerk befindet, welches, wenn wirklich dieser Brennstoff dort mehr gesucht würde, blos besser ausgedehnt, als durch das Dorheimer Werk beeinträchtigt werden dürfte, und weil endlich gerade durch diese Anlage der projectirten Straße vorzugsweise der Absatz des Holzes aus dem Forst Nidda nach der Wetterau erzielt werden soll.

Schließlich muß ich hier nur noch den angelegentlichen Wunsch aussprechen, daß die neue Straße durch die Orte Echzell und Göttenau geführt werden möchte. Beide Orte

Digitized by Google

sind beinahe mit einander in einen vereinigt, und zusammen von einer solchen ökonomischen Bedeutung, wie kein anderer in der ganzen Provinz Oberhessen. Während sie dem Staate große Summen an Steuern zahlen, ist ihr Absatz dennoch, wegen der häufigen Unfahrbarkeit der dortigen Wege, nach allen Richtungen so beschränkt, daß hierin hauptsächlich der Grund ihrer sehr zahlreichen Armen und Gewerblosigkeit liegt. Sie besitzen sehr bedeutende Brennereien, in neuester Zeit auch eine Fabrik in Gespinnsten, und es dürften bei der fraglichen Straße die geeigneten Rücksichten um so mehr eintreten, als keine sehr bedeutende Mehrausgabe dadurch erwachsen und die Gemeinden wohl auch zu einem kleinen Opfer sich verstehen würden.

Der Abg. Hirsch: Nach den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs und des Abgeordneten Wolff habe ich zur Vertheidigung des Antrags, welchen der Ausschuß gestellt hat, nur noch einige Worte hinzuzufügen.

Wenn man die Fläche betrachtet, welche zwischen den bereits vereinbarten Straßen liegt, nemlich zwischen der Straße von Berstadt nach Nidda, von Nidda über Ranstadt und Staaden nach Ilbenstadt, von Ilbenstadt nach Niederwöllstadt, und von Niederwöllstadt nach Friedberg, so wird man mit dem ersten Blicke auf die Karte sogleich einsehen, daß die von der Staatsregierung proponirte Richtung im Allgemeinen den Vorzug verdient, weil sie mehr durch die Mitte des fraglichen Distrikts geht, und folglich von den östlich und westlich liegenden Orten mit gleicher Leichtigkeit benutzt werden kann.

Diese Richtung ist auch für den Verkehr mit der Gegend von Büdingen, Ortenberg ꝛc. bei Weitem vorzuziehen; denn der Verkehr mit Frankfurt ist nicht der einzige, welcher bei Anlegung dieser Provinzialstraße in Betracht kommen kann.

Nach dieser allgemeinen Vorbemerkung gehe ich zu den Gründen über, welche der Abg. G. Schenck zu Gunsten der Straßenrichtung über Assenheim vorgetragen hat, und bemerke vorerst, daß mir das **Pro memoria**, welches der genannte Abgeordnete vorgelesen hat, schon auf dem vorigen Landtage ebenfalls zugeschickt worden ist, und daß ich mich hierdurch bewogen gefunden habe, eine Karte für die dortige Gegend nach den vorhandenen trigonometrischen Ortsbestimmungen auftragen zu lassen, woraus sich folgende Resultate ergeben. Die Entfernung vom Schwalheimer Hof bis nach Staaden beträgt **nur 3700 Klafter**, während die Entfernung vom

Schwalheimer Hof bis an die Nassauische Grenze bei Reichelsheim 2700 Klafter, und von der Nassauischen Grenze südlich von Dornassenheim bis Assenheim 1500 Klafter ausmacht. Die Straßenstrecke, welche nach dem Antrag des Abg. Schenck gebaut werden müßte, ist demnach allerdings länger, wie die Verbindungsstraße zwischen dem Schwalheimer Hof und Staaden, und der Bau der erstern wird daher jedenfalls mit bedeutenden Kosten verbunden seyn, wenn man auch von den Unterhaltungskosten der Straße von Assenheim bis Ilbenstadt abstrahiren wollte.

Es ist zwar von mehreren Brücken die Rede gewesen, welche in der Straßenrichtung vom Schwalheimer Hof nach Staaden liegen sollen. Da indessen eine Brücke über die Nidda bei Staaden bereits vorhanden ist, so verliert dieser Einwand alles Gewicht, indem sonst auf der ganzen Richtung gar kein Bach von einiger Bedeutung existirt.

Es ist ferner angeführt worden, daß die Straße von Berstadt über Assenheim nach Niederwöllstadt bedeutend näher sey, als die Straße über Friedberg nach Niederwöllstadt, und daß folglich, wenn der Vorschlag des Abg. Schenck angenommen werden sollte, der Waarenzug aus der Gegend von Grünberg auf die Straße über Assenheim übergehen werde.

Ich halte diesen angeblichen Vortheil für sehr problematisch, und kann überhaupt durchaus kein Gewicht darauf legen, da wenigstens die horizontale Entfernung auf der Straße von Berstadt über Friedberg bis Niederwöllstadt nur 8300 Klafter beträgt, während dieselbe sich auf der Straße von Berstadt über den Schwalheimer Hof und Assenheim nach Niederwöllstadt auf 9000 Klafter beläuft.

Endlich ist auch davon die Rede gewesen, daß die Straße über Assenheim wegen des Absatzes der Kohlen und der Braunkohlenbergwerke bei Bauernheim von großem Nutzen seyn könnte. Der Abg. Wolff hat indessen diesen Einwand bereits zum Theil widerlegt, und ich führe deßhalb nur noch an, daß diese Braunkohlenbergwerke gar nicht einmal in die beantragte Straßenrichtung fallen, und noch eine bedeutende Strecke nach Westen davon entfernt bleiben würden.

Eben so wenig kann ich den Einwand, welcher von dem Steinbruch bei Assenheim entlehnt ist, nur einigermaßen für berücksichtigungswerth halten, da auch noch an anderen Stellen der fraglichen Straße sich hinreichendes Baumaterial vorfindet, und da dieser Steinbruch ja ohnehin schon durch eine

Digitized by Google

Kunststraße mit den übrigen Straßen in der Nähe von Ilbenstadt verbunden ist.

Ich glaube demnach, daß die meisten, und, meiner Ansicht nach, die überwiegenden Gründe für die Proposition der Staatsregierung sprechen. Uebrigens würde ich sehr gerne dem Antrag des Abg. Wolff, daß man die Straße über Echzell und Gottenau führen möge, meine Zustimmung geben, wenn nicht hierdurch eine sehr bedeutende Erhöhung der Kosten veranlaßt würde.

Es existiren indessen, so viel ich weiß, in der Nähe dieser Orte bereits solche Querstraßen, welche leicht mit der Hauptstraße in Verbindung gesetzt werden können, und wodurch sich folglich derselbe Zweck erreichen läßt.

Ich glaube demnach, daß die Proposition der Staatsregierung in jeder Hinsicht den Vorzug verdient, und daß die verehrliche Kammer durchaus keine Veranlassung hat, auf eine Veränderung derselben einzugehen.

Der Abg. Ritgen: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Vorschlage der Staatsregierung so wohl, als auch des Abg. Schenck, da die Richtung jedenfalls von Berstadt nach Bingenheim gehen soll, die Richtung der Straße eine solche ist, welche gerade auf die Staatsstraße führt, welche von Niederwöllstadt über Altenstadt nach Büdingen, von Büdingen nach Gelnhausen gehen soll. Nun ist aber bereits von Altenstadt nach Staaden ein Stück gebaut, welches in der Richtung von Berstadt und Bingenheim grade auf Staaden zuläuft; wenn man daher das Stück von Bingenheim nach Staaden nicht baut, und auf einmal von der Richtung nach Altenstadt, in die Richtung nach Assenheim, ablenkt, so würde auch die Richtung auf die Straße nach Gelnhausen unterbrochen werden. Es würde also eine Lücke in dem ganzen Straßensystem entstehen, und deßhalb wünschte ich, daß diese Lücke nicht herbei geführt würde, sondern daß man die Straße grade so baut, wie sie die Staatsregierung proponirt.

Der Abg. Prätorius: Ich kann mich ebenfalls nur für die Proposition der Staatsregierung erklären. Jedenfalls würden, wie mehrere Redner vor mir schon ausgeführt haben, von unserer Seite mehr zu bauen sein, wenn die Straße so ausgeführt werden würde, wie der Abg. Schenk vorschlägt, als wenn man von Bingenheim über Leidhecken nach Staaden baut.

Was jedoch die Bemerkung des Abg. Wolff betrifft, daß die Fuhrleute von Grünberg alsdann den Weg über Reichelsheim nehmen würden, so kann ich diese Bemerkung nicht ganz richtig finden; denn, wie der Abg. Hirsch bereits bemerkt hat, auf dem Wege über Reichelsheim würden sie weiter haben, als auf dem Wege über Friedberg.

Einen weiteren Umstand, welcher von den Abg. Hirsch und Ritgen angedeutet worden ist, will ich aber noch besonders hervorheben, dies ist nämlich der, daß durch die Straßenstrecke von Staaden nach Bingenheim die kürzeste Verbindung zwischen Büdingen und der Provinzialhauptstadt Giessen über die Städte Hungen und Lich hergestellt wird, was mir von großer Wichtigkeit zu seyn scheint.

Der Abg. G. Schenck: Da ich im Besitze keiner andern Materialien, als derjenigen bin, welche ich die Ehre hatte, Ihnen vorzutragen, diese aber, nach meiner Ansicht, allen Glauben verdienen, so kann ich mich, vorerst wenigstens, weder durch dasjenige, was von Seiten des Herrn Regierungscommissärs, noch durch das, was von mehreren andern Rednern geäußert worden ist, von der Unzweckmäßigkeit meines Antrags überzeugen. Sehr zu wünschen wäre es daher, wie schon früher bemerkt, gewesen, wenn der erforderliche Bericht darüber erstattet worden wäre. In Ermangelung desselben muß ich die Sache dahin gestellt sein lassen, schließe aber mit der Bemerkung, daß, wenn gedachte Materialien wirklich auf einer falschen Basis beruhen sollten, dieses allerdings auch von meinem Antrag der Fall sein müßte.

Der Herr Ministerialrath Eckhardt: Das mitgetheilte Material ist aber vollkommen für meine Ansicht sprechend, indem aus der von dem Preponenten vorgelegten Karte allerdings hervorgeht, daß die Strecke von Ilbenstadt bis Staaden bereits gebaut ist.

Der Abg. G. Schenck: Wenn auch bei der von mir beantragten Straßenrichtung technische Schwierigkeiten sich ergeben sollten, so ist dagegen hervorzuheben, daß die Kosten bei dieser Richtung, anderer Gründe wegen, geringer seyn können, als bei der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Richtung.

Was die übrigen vorgebrachten Einwendungen betrifft, so sind dieselben nicht von dem Belang, daß ich mich weiter darauf einzulassen veranlaßt finden sollte.

Der Präsident: Bei der von dem Abg. Schenck vorgeschlagenen Richtung scheint es mir hauptsächlich darauf

Digitized by Go

anzukommen, daß, wenn man dieselbe annnähme, alsdann die Straße durch das Ausland laufen würde, und wenn man von dort nicht entgegenkommt, so wüßte ich nicht, wofür sie seyn sollte.

Der Abg. G. Schenck: Was diesen Punkt betrifft, so kann ich bemerken, daß die deßfallsige Versicherung von Seiten des Auslandes bereits gegeben ist.

Der Abg. v. Günderode: Immerhin bleibt auch bei der von der Staatsregierung projectirten Straßendirection zu berücksichtigen, daß, was auch der Abg. Wolff bereits bemerkt hat, die Nahrung dadurch in das Ausland getragen und den dortigen armen Ortschaften entzogen wird.

Der Präsident bricht, wegen vorgerückter Tageszeit, die Berathung hiermit für heute ab, und schließt, indem er die Fortsetzung derselben auf morgen, Vormittag 9 Uhr, festsetzt, die heutige Sitzung.

Zur Beglaubigung.

Eigenbrodt,	Schenck,	Hardy,	A. W. Hesse,
erster Präsident.	zweiter Präsident.	1r Sekretär.	2r Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

b89007490014

b89007490014a

Digitized by Google

Digitized by Google

89007490014
b89007490014a